Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

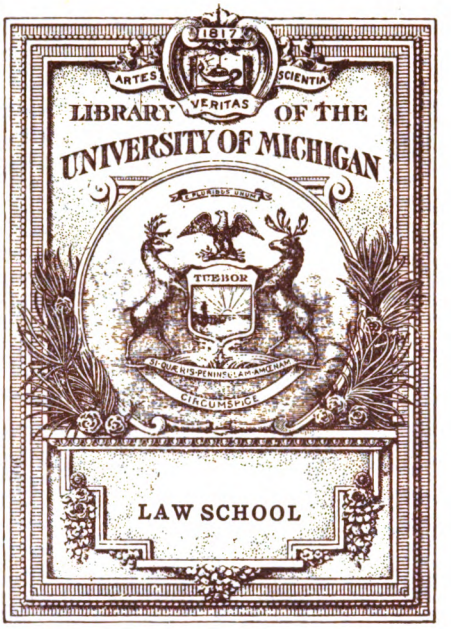

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

FL6
K53

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Kirchenrechtliche Abhandlungen.

Begründet und herausgegeben

von

D. Dr. jur. et phil. Ulrich Stutz,

o. ö. Professor der Rechte an der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin,

mitherausgegeben

von

D. Dr. jur. Johannes Heckel,

o. ö. Professor der Rechte an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn.

---

111. und 112. Heft.

Das deutsche Spital und sein Recht im Mittelalter.

Erster Teil.

Das deutsche Spital. Geschichte und Gestalt

von

Dr. jur. Siegfried Reicke,

Bayer. Staatsanwalt a. D. und Privatdozenten für deutsches und Kirchenrecht an der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin.

1 9 3 2

VERLAG VON FERDINAND ENKE IN STUTTGART

Digitized by Google

Das deutsche Spital und sein Recht im Mittelalter.

Erster Teil.

Das deutsche Spital. Geschichte und Gestalt

von

Dr. jur. Siegfried Reicke,

Bayer. Staatsanwalt a. D. und Privatdozenten für deutsches und Kirchenrecht an der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin.

1 9 3 2

VERLAG VON FERDINAND ENKE IN STUTTGART

Digitized by Google

Das Uebersetzungsrecht für alle Sprachen und Länder vorbehalten
Printed in Germany

Druck der Union Deutsche Verlagsgesellschaft in Stuttgart

Digitized by Google

2-9-32
Koehler

MEINEM VATER

DEM STÄDT. ARCHIVDIREKTOR I. R.

DR. EMIL REICKE

IN NÜRNBERG

96184

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorwort.

Kirche, Stift, Kloster und Spital — in diesen vier Instituten verkörperte sich das kirchlich-anstaltliche Leben des Mittelalters. Während die drei ersten von der rechtsgeschichtlichen Forschung viel behandelt und gewürdigt wurden, lag das Interesse am Spital bisher fast ausschliesslich auf der kultur- und lokalhistorischen Seite, galt ihm als einem Faktor der christlichen Liebestätigkeit und der sozialen Wohlfahrtspflege. Aber der rechtsgeschichtlichen Bedeutung des deutschen mittelalterlichen Spitals, seiner verfassungs- und verwaltungsrechtlichen Struktur wurde trotz seiner Verbreitung und des hervorragenden Platzes, den es in der mittelalterlichen Welt einnahm, nur geringe Aufmerksamkeit zugewandt.

Dass hier eine bedauerliche Lücke unseres rechtshistorischen Wissens klaffte, war schon längst von Herrn Geh. Justizrat Prof. D. Dr. Ulrich Stutz erkannt worden. Seit Jahrzehnten war er darauf bedacht, Abhilfe zu schaffen. Von ihm stammen denn auch Anregung und Thema zu vorliegender Arbeit.

Sollte die Aufgabe gelöst werden, so galt es zunächst in einem ersten Teile von Stadt zu Stadt, von Spital zu Spital fortschreitend auf möglichst breiter Basis die Entwicklung des Instituts in seinen verschiedensten Erscheinungsformen darzustellen und zu einer Erfassung der typischen Gestaltung, ihrer Abwandlungen und Abgrenzungen — immer im Sinne der rechtsgeschichtlichen Fragestellung — zu gelangen. Erst damit war der Weg gebahnt zu dem systematischen Aufbau des deutschen Spitalrechts, dem der zweite Teil gewidmet ist. Auf ihm ruht der Schwerpunkt der Untersuchung. Sie versucht, die einheitlichen Züge und Merkmale der rechtlichen Gestaltung des Spitals herauszuarbeiten, wie sie in Verfassung und Verwaltung, in der kirchlichen Struktur und im Rechte der Insassen zum Ausdruck kommen. Sie hofft

Digitized by Google

damit zu erweisen, dass dem Spital auch für die rechtsgeschichtliche Betrachtung ein durchaus gleichgeordneter Platz neben seinen Schwesterinstituten Kirche, Stift und Kloster gebührt, eine Stellung, die nicht zuletzt durch die ebenso juristische wie wirtschaftlich-kulturelle Verflochtenheit des Spitals mit der Entfaltung des mittelalterlichen Stadtorganismus ihre besondere Prägung erfährt.

Die Arbeit stützt sich ausschliesslich auf gedrucktes Material. Da eine zusammenfassende Darstellung bisher fehlt, ergibt sich, dass das Buch, namentlich in seinem ersten Teile, in und mit der Lokalgeschichte lebt. Freilich war an Vollständigkeit in der Heranziehung der Darstellungen nicht zu denken, die, in geradezu erdrückender Fülle meist in den Publikationen der lokalen Geschichtsvereine niedergelegt, einzelne Anstalten und die zu ihnen in Beziehung stehenden örtlichen Einrichtungen behandeln. Wo mehrere Untersuchungen über ein und dasselbe Spital erschienen waren, musste nicht selten aus Raumgründen eine Auswahl getroffen werden. Aus denselben Gründen verboten sich auch häufigere Hinweise auf die ebenfalls herangezogenen Darstellungen allgemeinerer Art. Umso mehr wurde auf selbständige Auswertung des in den Urkundenbüchern niedergelegten Quellenmaterials Gewicht gelegt; das gilt in gleicher Weise für beide Teile, für den zweiten aber ganz besonders. Auch hier konnte naturgemäss eine Vertiefung nur in so weit erfolgen, als die Hauptaufgabe es erforderte. Mag so der Forscher, dessen Interesse einzelnen örtlichen Spezialgebieten gilt, eines oder das andere vermissen, so sei demgegenüber noch einmal an die Hauptaufgabe der Arbeit erinnert, die dem gleichfalls angestrebten Dienst an der Lokalgeschichte und der von ihr ausgehenden rechtshistorischen Einzelarbeit in jedem Falle vorzugehen hatte.

Von ihren Anfängen an hat mein hochverehrter Lehrer, Herr Geheimrat S t u t z, die Arbeit mit lebhaftestem Interesse begleitet und gefördert. In seinem Kirchenrechtlichen Institut an der Universität Berlin, dessen Assistentenstelle ich im Sommer 1927 übertragen erhielt, wurde sie ausgearbeitet; hier

Digitized by Google

wurden auch die jeweils fertiggestellten Teile vorgetragen. Herrn Professor Stutz verdanke ich ausserdem die Aufnahme der Untersuchung in die Kirchenrechtlichen Abhandlungen. Neben aller wissenschaftlichen Förderung durch Rat und Tat standen mir seine stete Anteilnahme und nie versagende Ermunterung unablässig zur Seite. Ihm gilt daher mein erster und wärmster Dank. Auch dem gleichfalls für meine Arbeit werktätig interessierten Mitherausgeber, Herrn Prof. D. Dr. Johannes Heckel in Bonn, danke ich aufs herzlichste. Des weiteren schulde ich ehrerbietigen Dank dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz in München, ohne dessen gütiges Entgegenkommen durch Beurlaubung aus dem bayerischen Staatsdienst, dem ich als Staatsanwalt angehörte, an die Inangriffnahme der Arbeit gar nicht hätte gedacht werden können, ferner der Notgemeinschaft der deutschen Wissenschaft, die durch einen namhaften Beitrag die Drucklegung ermöglichte. Den wissenschaftlichen Instituten, die mir die Sammlung des Materials erleichtert haben, insbesondere der Bibliothek des historischen Seminars der Universität Berlin und der ihr angegliederten des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg mit ihrem für meine Zwecke höchst schätzbaren Reichtum an Urkundenbüchern sowie landes- und ortsgeschichtlichen Zeitschriften, bin ich ebenso zu Dank verpflichtet wie den Vielen, die mir durch Auskunft und Anregung sowie Unterstützung bei Lesung der Korrektur Hilfe gewährt haben. Unter ihnen möchte ich mit einem besonderen Wort des freundschaftlichen Zuspruchs und der unermüdlichen Hilfsbereitschaft meines Freundes, Herrn Dr. phil. Otto Meyer in Berlin, gedenken.

Der zweite Band von gleichem Umfang, der das Spitalrecht behandelt, ist bis auf die Register gedruckt und wird in kurzem Abstande folgen.

Berlin, den 24. November 1931.

Siegfried Reicke.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalt des ersten Bandes.

Seite

Vorwort VII

Inhaltsverzeichnis XI

Erster Teil.

Das deutsche Spital. Geschichte und Gestalt . . 1

Erster Abschnitt. **Das kirchliche Spital** 3

Erstes Kapitel. Klösterliches und altstiftisches Spitalwesen 3

§ 1. Einleitung. Die Grundlagen der deutschen Spitalentwicklung 3

§ 2. Das klösterliche Spital 13

§ 3. Das altstiftische Spital 25

Zweites Kapitel. Die kirchlich-bruderschaftlichen Spitalbildungen 48

A. Spitalverbrüderungen ohne Ordenscharakter 48

§ 4. Das selbständige bruderschaftliche Spital 53

§ 5. Das stiftische und klösterliche Spital jüngerer Ordnung . 71

B. Die ritterlichen Spitalorden 93

§ 6. Das Johanniterspital 93

§ 7. Das Deutschordensspital 112

a) Altdeutschland 112

b) Preussen 132

§ 8. Das Spital des Ordens der Lazariter 149

C. Die nichtritterlichen Spitalorden 156

§ 9. Das Spital des Antonierordens 156

§ 10. Das Spital des Hl.-Geist-Ordens 166

§ 11. Das Spital des Ordens der Kreuzträger mit dem roten Stern 182

§ 12. Das Spital des Ordens der Brüder vom Heiligen Grabe zu Jerusalem 189

Zweiter Abschnitt. **Das bürgerliche Spital** 196

§ 13. Der Prozess der Verbürgerlichung des Spitalwesens . . 196

Dritter Abschnitt. **Gestalt und Arten der Spitäler** . . . 278

§ 14. Aufgaben und Zwecke und deren Wandlungen 278

§ 15. Arten der Spitäler 293

a) Die allgemeinen oder Hauptspitäler 293

b) Fremden- und Pilgerspitäler 303

c) Kleinere Armen- und Seelhäuser 307

d) Blatter- oder Franzosenhäuser 308

e) Leprosenspitäler 310

Digitized by Google

Digitized by Google

Erster Teil.

Das deutsche Spital. Geschichte und Gestalt.

Digitized by Google

Digitized by Google

Erster Abschnitt.

Das kirchliche Spital.

Erstes Kapitel.

Klösterliches und altstiftisches Spitalwesen.

§ 1. Einleitung.
Die Grundlagen der deutschen Spitalentwicklung[1]).

Der Ost und West umspannenden Einheit der Kirche verdankte das im Orient aufgekommene Xenodochium oder Hospital seine Verpflanzung in die abendländische Welt[2]). Um die Wende

[1]) Zur allgemeinen Orientierung sei auf folgende Werke verwiesen, die sich über das Spitalwesen im Rahmen der geschichtlichen Behandlung der gesamten Wohlfahrtspflege verbreiten: Georg Ratzinger, Geschichte der kirchlichen Armenpflege, 2. Aufl. Freiburg 1884. Gerhard Uhlhorn, Die christliche Liebestätigkeit, 3 Bde. Stuttgart 1882—1890, 2. Aufl. 1895 in einem Band (ich zitiere im folgenden die 1. Aufl., da die 2. des kritischen Apparates entbehrt). Léon Lallemand, Histoire de la charité, 4 Bde. Paris 1902—1912. Wilhelm Liese, Geschichte der Caritas, 2 Bde. Freiburg 1922 (mit umfänglichem Literaturverzeichnis II S. 245 ff.). Franz Meffert, Caritas und Krankenwesen bis zum Ausgang des Mittelalters (Schriften z. Caritaswiss. 2), Freiburg 1927. Als Spezialarbeiten für einzelne Länder kommen in Betracht: P. P. M. Alberdingk Thijm, De Gestichten van Liefdadigheid in België van Karel d. Gr. tot aan de XVIe eeuw, Mémoires couronnés, publiés par l'académie royale, tom. XLV, Brüssel 1883. Derselbe, Les hôpitaux en Belgique en moyen-âge, Löwen 1883; deutsche Bearbeitung: Geschichte der Wohltätigkeitsanstalten in Belgien von Karl d. Gr. bis zum 16. Jahrhundert, Freiburg 1887. R. M. Clay, The mediaeval hospitals of England, London 1909. Den besten Ueberblick gibt Albert Hauck, Art. Wohltätigkeitsanstalten in Herzog-Hauck, Realenzyklopädie für protest. Theolog. u. Kirche, 3. Aufl. XXI 1908 S. 435 ff.

[2]) Hauck a. a. O. S. 438 f. Karl Müller, Kirchengeschichte I 1, 2. Aufl. Tübingen 1929 S. 562 f. Uhlhorn, LT. I S. 316 ff. Ueber die Xenodochien im Morgenland vgl. August Knecht, System des Justinianischen Kirchenvermögensrechts, Kirchenr. Abh., herausg. von Ulrich Stutz, Heft 22, Stuttgart 1905 S. 43 ff.

Digitized by Google

des 4. Jahrhunderts fasste es hier auf dem Boden des weströmischen Reiches festen Fuss, in erster Linie getragen von der damals einsetzenden und in den folgenden Jahrhunderten entscheidend fortschreitenden Mönchsbewegung[1]). Auch nach dem Sturze des weströmischen Reiches breitete sich das altchristliche Xenodochium, ausser vom Kloster nunmehr in steigendem Masse auch von der Kirche, verkörpert in der bischöflichen Leitungsgewalt, gestützt und gefördert, im Gefolge der fortschreitenden Einwurzelung des Christentums im Germanentum gleich den anderen kirchlichen Einrichtungen weiter aus. Von Gallien aus, wo mit dem 6. und 7. Jahrhundert der Höhepunkt der altkirchlichen Spitalentwicklung erreicht wurde[2]), mag es auch an die Grenzen des fränkischen Reiches, das nachmalige Deutschland, vorgetragen worden sein. Aber während es dort, wie eine Formel bei Markulf über das Gründungsverfahren ausweist[3]), infolge der Nachwirkung der Herrschaft des römischen Rechts, unter dem das Xenodochienwesen entstanden war, in der Gestalt einer mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestatteten[4]), unter Aufsicht des Bischofs stehenden Stiftung als verbreitete kirchliche Einrichtung erscheint[5]), finden sich im Ostfranken-

[1]) Für das Folgende statt Anderer vor allem Walther Schönfeld, Die Xenodochien in Italien und Frankreich im frühen Mittelalter, Zs. d. Savigny-Stiftg. f. Rechtsgesch. XLIII 1922 Kan. Abt. XII S. 1 ff., hier S. 9 ff.

[2]) Ebda. S. 13 mit Anm. 5: Uebersicht der Xenodochien Frankreichs.

[3]) Formulae Marculfi II 1, MG. Formulae p. 70; dazu Schönfeld S. 30 ff.

[4]) Von Edgar Loening, Geschichte des deutschen Kirchenrechts II Strassburg 1878 S. 648 ff. bestritten; dagegen mit Recht Schönfeld S. 24 (25) Anm. 5 unter Berufung auf R. Salleiles, Les Piae causae dans le droit de Justinien, Mélanges Gérardin 1907 p. 518 ss.

[5]) Neben anderen, die als Bestandteile der Mutteranstalt, namentlich von Klöstern, sich dieses Rechtsvorzuges gar nicht oder in weniger ausgebildeter Form erfreuten. Ueber die fliessenden Uebergänge der Rechtsformen vgl. Arnold Pöschl, Bischofsgut und mensa episcopalis II Bonn 1909 S. 121 ff., 308 ff.

Digitized by Google

reich kaum Spuren der altkirchlichen Form des selbständigen Xenodochiums[1]).

Der Grund für sein Fehlen hier liegt nicht so sehr in der später als in Westfranken einsetzenden und nur langsam unter dem Schutze der fränkischen Herrschaft sich vollziehenden Christianisierung der ostfränkischen Gebiete als in den Widrigkeiten der Verhältnisse, die aus dem fortschreitenden Verfall des Merowingerreiches seit dem Beginn des 8. Jahrhunderts entsprangen[2]). Die Verheerungen, die von dem germanischen Eigenkirchenwesen ausgingen, die Säkularisationen Karl Martells und Pippins hatten die Kirche in den Strudel der Auflösung gerissen und ihre Ordnungen und Institutionen zersprengt[3]). So erklärt es sich, dass schon mit dem Ende des 7. Jahrhunderts die Zeit der Neugründungen von Wohltätigkeitsanstalten in Frankreich im wesentlichen als abgeschlossen erscheint[4]). Kaum nennenswert waren demgegenüber die Ausstrahlungen, die sich von Süden her, von Italien, wo sich erst vom 8. Jahrhundert an das Xenodochienwesen aus den Zerstörungen der Langobardenzeit zu neuer Blüte entfaltete[5]), auf die ostfränkischen Lande erstreckten. Sie

---

[1]) Abgesehen etwa von den Leprosorien zu Verdun, Metz und Maastricht, die durch das zu Verdun im Jahre 636 ausgestellte Testament des Diakonus Adalgisel (mit dem Beinamen Grimo) bedacht wurden, Mittelrhein. UB. I S. 6 f. Nr. 6. Das in dem gleichen Testament beschenkte Xenodochium zu Longuyon zeigt offensichtliche Anlehnung an das dortige Kloster St. Agatha. Zum Testament, der ältesten auf das Rheinland sich beziehenden Urkunde, vgl. Wilhelm Levison, Zur Geschichte des Klosters Tholey, Festschrift für Aloys Schulte, Düsseldorf 1927 S. 62 ff. bes. S. 63 mit Anm. 3 und folgende Seiten. Zu den Feststellungen im Text vgl. Hans von Schubert, Geschichte der christlichen Kirche im Frühmittelalter, Tübingen 1921 S. 698 f.

[2]) Müller, Kirchengeschichte I 1. Aufl. Freiburg 1892 S. 338 ff. Albert Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands I 3. u. 4. Aufl. Leipzig 1904 S. 390 ff.

[3]) Ulrich Stutz, Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens I Berlin 1895 S. 137 f., 182 ff.

[4]) Schönfeld S. 15.

[5]) Ebda. S. 147.

Digitized by Google

konzentrierten sich im wesentlichen auf die grosse Verbindungsbrücke der Alpen, wo sich Pilgerspitäler befanden, wie aus einem Schreiben des Papstes Hadrian I. an Karl den Grossen hervorgeht, das von den „hospitales, qui per colles Alpium siti sunt, pro susceptione pauperum peregrinorum" berichtet[1]), und durch Nachrichten aus dem 9. Jahrhundert bezeugt wird[2]).

So liegt über den Anfängen des deutschen Spitalwesens tiefes Dunkel. Wo die Quellen sprechen — sie setzen für Deutschland im wesentlichen erst im 9. Jahrhundert ein[3]) —, stehen sie unter dem Eindruck des Verfalls der Xenodochien altkirchlichen Stils[4]) und der Entfremdung von ihren ursprünglichen Aufgaben[5]), eine Folge der Ungunst der Zeiten und der Zertrümmerung des altkirchlichen Stiftungsbegriffes durch die Durchsetzung der unbeschränkten potestas der Eigenkirchenherrschaft[6]). Gegenüber diesem allgemeinen Verfall fiel auch das vereinzelte Fortleben der auf altchristlichen, wohl aus der frühchristlichen Gemeinde-

[1]) MG. Epist. III p. 623 nr. 87 (ca. 784—791).

[2]) Siehe unten S. 9 Anm. 1, S. 10 Anm. 5.

[3]) Im 8. Jahrhundert schweigen die Konzilsbeschlüsse und Kapitularien für Frankreich und Deutschland völlig; anders in Italien, Schönfeld S. 16 f.

[4]) Siehe die Klage des Bischofs Viktor von Chur in seiner Eingabe an Kaiser Ludwig den Frommen: Distructa sunt synodochia vel pauperum susceptiones, MG. Epist. V p. 309 nr. 7; dazu Ulrich Stutz, Karls des Grossen divisio von Bistum und Grafschaft Chur, Festgabe für Karl Zeumer, Weimar 1909 S. 101 ff. bes. S. 106, 136 mit Anm. 2. Hinweis auf die Vernachlässigung der hospitalitas auf dem Aachener Konzil von 836: Decernit etiam apostolus hospitalitatem sectandam ab episcopo, quam in pluribus repperimus neglectam locis, MG. Conc. II p. 707 can. 3. Vgl. auch unten S. 9 Anm. 1.

[5]) Eingabe der Bischöfe an Kaiser Ludwig den Frommen: Qualiter senodochiorum ordo servetur, promulgata ab auctoribus eorum testamenta fatentur; nam si levitatis aut fortasse simplicitatis erroribus obvoluta rationabili statu caruerint, catholici provisoris arbitrium prestolentur, MG. Cap. I p. 369 nr. 179 c. 6 (nach 821). Verbot der Veräusserung von Kirchen-, Kloster- und Spitalgut, ebda. p. 310 s. nr. 153 (826?); über die Bedeutung des Erlasses siehe Schönfeld S. 19.

[6]) Darüber Schönfeld bes. S. 35 ff., 41 ff.

Digitized by Google

armenpflege überkommenen Vorstellungen beruhenden, in fränkischer Zeit zahlreich genannten „matriculae" kaum ins Gewicht, die am besten als anstaltliche, auf eine bestimmte Anzahl von Hilfsbedürftigen beschränkte Mittelpunkte organisierter Armenpflege in Anlehnung an Kirchen aufzufassen sind[1]);

[1]) Art und Wesen der matriculae ist bestritten. Für das deutsche Spitalwesen ist ihre Bedeutung nur gering, weshalb eine nähere Erörterung ihrer Einrichtung hier nicht am Platze scheint. Zur Streitfrage vgl. Ulrich Stutz, Göttingische Gelehrte Anzeigen 1904 S. 4 Anm. 1, Hauck, RE.[3] XXI S. 441 ff. und v. Schubert a. a. O. S. 701 ff. Haucks Ansicht schliesst sich im wesentlichen auch die im Text vertretene an. Abzulehnen ist mit ihm die Auffassung von K. Heinrich Schäfer, Pfarrkirche und Stift im Deutschen Mittelalter, Kirchenr. Abh., herausg. von Ulrich Stutz, Heft 3, Stuttgart 1903 S. 90 ff., dass schon in fränkischer Zeit die matricularii als niederes Kirchenpersonal, was sie später geworden sind, anzusprechen sind. Auch Pöschl a. a. O. I S. 105 ff. bes. S. 107 f., der annimmt, dass es sich nicht um Armenhäusler schlechthin, sondern um Personen handelt, die durch das Wunder eines Heiligen geheilt, zur Erlangung ihres Schutzes und ihrer Fürbitte namentlich an Wallfahrtsorten gehalten wurden oder sich selbst dem Dienste Gottes geweiht hatten, verengt ihre Bedeutung; vgl. v. Schubert a. a. O. Noch eine andere Auffassung bei H. Kelleter, UB. Kaiserswerth, Einleitung S. II f. Aus dem Testament des Grimo ist uns für das 7. Jahrhundert die Existenz einer matricula in Trier bezeugt, Mittelrhein. UB. I S. 5 Nr. 6 (636); vgl. G. Kentenich, Trierer Armenpflege in fränkischer Zeit, Trierer Zs. I 1926 S. 30 f. Für die allmähliche Umgestaltung der matriculae in Vereinigungen von niederen Kirchendienern, gleichzeitig auch für die Vermischung der Begriffe von matricula und hospitale ist charakteristisch die von Hauck S. 422 angeführte Stelle über die domus hospitalis der Benediktinerabtei Prüm in der Eifel, die die Heranziehung der XII pauperes fratres et prebendarii im Hospital zum Kirchendienst bekundet, Mittelrhein. UB. I S. 146 Nr. 135 Anm. 2. Hierher gehören allem Anschein nach auch die zum Kölner Dom gehörigen Lupus- und Margaretenbrüder, je 12 an der Zahl, die, eine Bruderschaft bildend, zum Chordienst und zur Bestattung eines verstorbenen Erzbischofs herangezogen wurden; vgl. Franz Mies, Die Kölner Hospitäler. Philos. Diss. Bonn 1921 (Maschinenschrift) S. 2 ff. bes. S. 5 ff. Die Gründung der St. Lupusmatrikel bzw. des -hospitals wird schon dem hl. Kunibert (623—663) zugeschrieben, Lacomblet, Arch. f. d. Gesch. d. Niederrheins II 1854—1857: Die zwölf Almosenbrüder des hl. Lupus zu Cöln S. 57 ff., 60; über die Statuten der Lupusbruderschaft, die sich später verbürgerlicht hat und neben dem Erzbischof und seinem

Digitized by Google

hatte doch auch die Neuregelung der Versorgung der Matrikular-armen durch die von Bischof Chrodegang für den Metzer Klerus um 760 erlassene Ordnung ihren Grund darin, dass sie namentlich in seelsorgerischer Beziehung arg vernachlässigt waren[1]). Auch die klösterliche Wohltätigkeit vermochte gegen die Zerrüttung der Zeiten nicht aufzukommen[2]), ebenso wenig wie die von der irischen Mönchskirche und Mönchsmission[3]) als Vorwerke

Kaplan Kölner Bürger und Bürgerinnen außer den 12 „Schreibrüdern" umfasste, siehe Reg. d. Erzb. v. Köln III 1 S. 194 f. Nr. 1376 (1248); ferner Mies S. 8, 9 mit Anm. 1 (1398). Die St. Margaretenbrüder und ihr 1150 durch Brand zerstörtes Spital werden erstmals erwähnt anlässlich der erneuten Spezifizierung ihrer Präbenden durch den Domdechanten Ulrich, Leonard Ennen und Gottfried Eckertz, Quellen zur Geschichte der Stadt Köln, 6 Bde. Köln 1860—1879 I S. 609 f. Nr. 112 (1193—1197); Mies S. 9 ff. Auch die XII prebendarii des Domes zu Halberstadt weisen auf die alte Einrichtung der Matrikeln zurück, UB. H. Halb. I S. 284 Nr. 315 (1186); prebendarii, qui apud maiorem ecclesiam consolationem recipere consueverunt, im Verein mit den camerariis ecclesiasticis genannt, S. 446 Nr. 500 (1218); Zwölfzahl, S. 539 Nr. 602 (1227). Sie bildeten niederes Dienstpersonal, vgl. Albert Brackmann, Urkundliche Geschichte des Halberstädter Domkapitels im Mittelalter, Zs. d. Harz-Vereins XXXII 1899 S. 70. Ebenso gab es in Münster „Zwölflinge", auch Spendbrüder (spentbrothere) genannt, die in Verbindung mit den Glöcknern des Domes und anderen Armen erscheinen, Westf. UB. III S. 53 Nr. 105 (1217), Adolph Tibus, Gründungsgeschichte der Stifter, Pfarrkirchen usw. im Bereiche des alten Bistums Münster I, Münster 1885 S. 91 ff. Die Domspitäler zu Konstanz und Augsburg (unten S. 32, 38) zeigen die fliessenden Grenzen zwischen Matrikel und Spital; bei beiden findet sich die Zwölfzahl, sacrato principum ecclesiae numero, wie es für Konstanz heisst, MG. SS. IV p. 432 cap. 5 (Vita Chuonradi I).

[1]) Cap. 34: ... quia non secundum institutionem antique ecclesie eorum [sc. matricolariorum] esset conversatio, sed sub magno quodam periculo et negligentia etc., Migne, Patrol. lat. LXXXIX col. 1117 ss.

[2]) Trotz aller Reformversuche seit der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts entgingen die Klöster nicht der Verwilderung und Verweltlichung; vgl. Hauck, KG. II$^{3u.4}$ S. 588, 633 ff. und unten S. 14 f.

[3]) Vgl. Loening II S. 411 ff., Hauck, KG. I$^{3u.4}$ S. 261 ff., Wilhelm Levison, Die Iren und die Fränkische Kirche, Histor. Zs. CIX 1912 S. 1 ff., v. Schubert S. 209 ff., 608 f. Ueber die irischen Pilgerhospize vgl. L. Gougaud, Les chrétientés celtiques, Paris 1911 p. 166 ss.

Digitized by Google

karitativer Tätigkeit auch in den Osten des Frankenreichs getragenen Pilgerhospize, über deren Verfall im Verein mit dem der allgemeinen Spitäler Konzilsbeschlüsse aus der Mitte des 9. Jahrhunderts berichten[1]).

Im wesentlichen erst mit der Reformarbeit Karls des Grossen und seiner Söhne setzten die Versuche zur Wiederbelebung der kirchlichen Wohlfahrtspflege ein. Zwar standen in der Gesetzgebung Karls des Grossen die von ihm unter christlich-theo-

[1]) Beschluss der Synode von Meaux-Paris von 845 can. 40: Admonenda est regia magnitudo de hospitalibus, quae tempore praedecessorum suorum et ordinata et exculta fuerunt et modo ad nichilum sunt redacta. Sed et hospitalia Scothorum, quae sancti homines gentis illius in hoc regno construxerunt et rebus pro sanctitate sua adquisitis ampliaverunt, ab eodem hospitalitatis officio funditus sunt alienata. Et non solum supervenientes in eadem hospitalia non recipiuntur, verum etiam ipsi, qui ab infantia in eisdem locis sub religione Domino militaverunt, et exinde eiciuntur et ostiatim mendicare coguntur, MG. Cap. II p. 408 nr. 293. Aehnlich die von Hinkmar von Reims verfasste, an Ludwig den Deutschen gerichtete Eingabe der Synode von Quierzy (Chiersy) von 858 c. 10: Hospitalia peregrinorum, sicut sunt Scottorum et quae tempore antecessorum vestrorum regum constructa et constituta fuerunt, ut ad hoc, ad quod deputata sunt, teneantur et a rectoribus Deum timentibus ordinentur, custodiantur, ne dissipentur, obtinete usw., ebda. p. 434 nr. 297. — Ein derartiges Hospiz mit Schotten-, besser Irenkonvent befand sich auf dem St. Viktorsberg im vorarlbergischen Oberland. Dasselbe stand im Eigentum des Klosters St. Gallen, dem Kaiser Karl der Dicke den Berg samt Kirche und Grundbesitz im Jahre 882 geschenkt hatte: Si peregrinorum et sustentacula pauperum solita provisione gubernamus, plurimum nobis ad aeternam remunerationem prodesse confidimus, deshalb . . . montem, quo reliquiae et ecclesia sancti Victoris constructa esse dinoscitur atque religioso quorundam Scotorum conventu incolitur, ad monasterium sancti Galli iure proprietario contulimus, UB. St. Gallen II S. 232 Nr. 623, Adolf Helbok, Regesten von Vorarlberg und Liechtenstein bis zum Jahre 1260, Innsbruck 1920—1925 (= Quellen zur Geschichte Vorarlbergs und Liechtensteins I) S. 46 Nr. 87. Vgl. ferner die Schenkung von Hof und Kirche Rötis durch denselben Kaiser an St. Gallen, ea videlicet ratione, ut deinceps de ipsis rebus semper XII pelegrini in monte Sancti Victoris pro mercede anime nostre procurentur, ebda. S. 247 f. Nr. 642 (885) und Reg. S. 49 Nr. 92. Im Jahre 896 wurden Berg und Kloster durch St. Gallen an den Presbyter Valerius gegen Grundstücke verliehen, ebda. S. 306 f. Nr. 705 und Reg. S. 60 Nr. 110 mit Anm.

Digitized by Google

kratischen Vorstellungen entwickelte Auffassung einer allgemeinen Schutzpflicht des Königs und der Grundherren für alle Hilfsbedürftigen sowie der Gedanke, dass die Hilfeleistung in Not und Gefährdung Aufgabe der Volksgesamtheit wäre, im Vordergrund[1]); doch fehlte es in Verbindung mit der Fortführung der Reform der Klöster[2]) nicht an der Einschärfung klösterlicher Wohltätigkeitsübung unter Hinweis auf die Benediktinerregel[3]).

Ungefähr um dieselbe Zeit, da die fränkische Eigenkirchengesetzgebung, die die Angleichung der neuen Gedanken des Eigenkirchenwesens an die alte Ordnung der Kirche und damit die Wiederherstellung eines gesicherten Rechtszustandes zu verwirklichen unternahm, in dem Aachener Kirchenkapitular Ludwigs des Frommen von 818/819 gipfelte[4]), legten die Aachener Beschlüsse von 816 und 817 im wesentlichen den Grund für die Aufrichtung und Wiederbelebung des Spitalwesens in Deutschland. Es war nicht der Bau des selbständigen Spitals der altkirchlichen Periode, an den die Reformarbeit anknüpfte — auch wenn sich noch vereinzelt ein Fortleben desselben finden lässt[5]) —, sondern diese

[1]) Vgl. Hauck, KG. II[3u.4] S. 290 ff., v. Schubert S. 699 f. Die Durchführung der Armengesetzgebung Karls d. Gr., die die kirchlich organisierte Armenpflege in die zweite Linie rückte, blieb freilich in den Ansätzen stecken, Hauck, KG. IV[3u.4] S. 59.

[2]) Ueber Karls d. Gr. Stellung zum Mönchtum, die abgesehen von der Förderung der Ausbreitung der Benediktinerregel von nur geringer Teilnahme getragen war, siehe Hauck a. a. O. II S. 578 ff. bes. S. 586 f.

[3]) MG. Cap. I p. 63 nr. 23 cap. 9 (789): De susceptione hospitum: sicut regula continet.

[4]) Stutz, Benefizialwesen I S. 216 ff., 235 ff. bes. S. 259. Derselbe, Art. Eigenkirche, Eigenkloster in Herzog-Hauck, RE.[3] XXIII S. 369.

[5]) Vor allem auf den Alpenpässen. Auf dem Mont-Cenis hatte Kaiser Ludwig d. Fr. (nicht Kaiser Lothar, wie Schönfeld S. 15 Anm. 4 angibt) ein hospitale ... ad peregrinorum receptionem erbauen lassen, zu dessen Ausstattung das königliche Eigenkloster Novalese durch Abtretung von Besitzungen beigetragen hatte. Entschädigung durch Lothar I., Migne CIV col. 1152 nr. 130 (825), Mühlbacher[2] Nr. 1022. — Der Churer Kirche restituierte 825 bzw. 831 Ludwig d. Fr. das „senodochium sancti Petri", Theodor v. Mohr, Codex diplomaticus, Sammlung der Urkun-

Digitized by Google

stand im engsten Zusammenhang mit der Reform der Klöster und der des Klerus an den Stiftskirchen.

den zur Geschichte Cur-Rätiens und der Republik Graubünden I Chur 1848 bis 1852 (im folgenden v. Mohr, UB. Currätien) S. 32 Nr. 19; Mühlbacher² Nr. 893 (831); vgl. Nr. 1393 (849) und oben S. 6 Anm. 4. Die herrschende Ansicht, vertreten durch Aloys Schulte, Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien I Leipzig 1900 S. 61, 84 und Stutz, Divisio S. 113 (114) Anm. 2 (mit weiteren Literaturangaben zur Streitfrage), erblickt in dem genannten Hospiz das Spital auf dem Septimer, während Fritz Jecklin, Urbar des Hospizes St. Peter auf dem Septimer, 44. Jahresbericht d. hist.-antiquar. Ges. v. Graubünden (1914) S. 229 ff., 45. (1915) S. 232 ff. an letzterer Stelle St. Peter bei dem Frauenkloster zu Wapitines bei Prada annimmt und zu erweisen sucht. Nach Schulte a. a. O. handelt es sich bei der Neuerrichtung durch Bischof Wido von Chur (1095—1122) um eine Wiederbegründung der Anstalt, Lib. annivers. eccles. maior. Curiensis, MG. Necr. I p. 630 zum 17. Mai: Wido Curiensis eps. ob., qui ... unum hospitale in honorem s. Petri in Septimo Monte construxit.... Die altkirchliche Verfassungsform eines selbständigen, unmittelbar unter dem Bischof stehenden Spitals mit einem Geistlichen (rector seu monachus, Mohr, UB. Currätien I S. 389 Nr. 260 [1271]) an der Spitze zeigt das Institut auch noch im Hochmittelalter, ohne dass die für die kirchlichen Spitäler dieser Zeit charakteristische Anlehnung an ein Stift oder Kloster oder bruderschaftliche Verfassung (eine Urkunde von 1209, ebda. S. 244 Nr. 173 z. B. spricht nur allgemein von der familia hospitalis, nicht von fratres) erkennbar wäre. Der geistliche Leiter vertrat z. B. ex mandato episcopi Curiensis in einem durch die Anwendung römischen Rechts beachtenswerten Zehntrechtsstreit im Jahre 1186 das Spital gegenüber der Kirche S. Lorenzo in Chiavenna (Diöz. Chur), vgl. Aloys Schulte, Eine Schenkung Kaiser Friedrichs I. für das Hospiz auf dem Septimerpasse mit juristischen Bemerkungen von Leopold Wenger, Mitt. d. Instituts f. österr. Gesch. XXVIII 1907 S. 117 ff., die Urkunde S. 119 ff. Seit dem Ausgang des 14. Jahrhunderts stand das Hospiz unter der Aufsicht des bischöflichen Vizedominus über die Täler Oberengadin und Oberhalbstein sowie des Ammanns zu Stalla, denen der „Mönch" nach dem mit dem Jahre 1390 beginnenden Urbar getreuliche Erfüllung seines Dienstes eidlich zu geloben hatte, Jecklin 45 S. 240 f., 257 f. — Das hospitale, quod est in monte Jovis [Grosser St. Bernhard], behielt sich Lothar anlässlich der Abtretung seiner Lande zwischen Jura und Alpen an seinen Bruder Ludwig II., König von Italien, im Jahre 859 vor, Annales Bertiniani recens. G. Waitz, Script. rer. German. in usum scholarum (Hannover 1883) p. 53.

Digitized by Google

Von der Reform der Klöster an Haupt und Gliedern, die am 10. Juli 817 auf einer Generalversammlung der Aebte und Mönche unter dem Einfluss Benedikts von Aniane auf der Grundlage der Benediktinerregel in dem sogenannten Capitulare monasticum in die entscheidenden Rechtssätze gekleidet wurde[1]), wurde auch die Pflicht zur klösterlichen Hospitalitas umfasst[2]). War hiermit das Mönchtum von neuem in den Dienst der Spitalpflege gestellt, so lag anderseits der Form nach ein Novum in der durch die Institutio canonicorum von 816[3]) angeordneten Bindung der Spitäler an die Stiftskirchen, die aus der Uebertragung des mönchisch gemeinsamen Lebens auf die Stiftsgeistlichkeit entsprang[4]). Wenngleich in der Folgezeit in den Wirren der Auflösung des Karolingerreiches mit allen anderen kirchlichen Einrichtungen auch das Spitalwesen der tiefsten Zerrüttung verfiel[5]), war die Reformarbeit des beginnenden 9. Jahrhunderts nicht umsonst getan. Das altkirchliche Xenodochium

---

Vgl. dazu und über das im letzten Viertel des 11. Jahrhunderts gestiftete, vom hl. Bernhard von Menthon geweihte Hospiz „St. Bernhard", das als Kloster von regulierten Chorherren eine überaus reiche Fürsorge an Pilgern und Reisenden ausübte, Schulte, Handelsverkehr I S. 61, S. 81 ff. u. ö.; Robert Hoppeler, Das Unterwallis und dessen Beziehungen zum Hochstift Sitten während des 13. Jahrhunderts, Zürich 1897 S. 283 ff.

[1]) MG. Cap. I p. 343 ss. nr. 170; dazu Hauck, KG. II[3u.4] bes. S. 595 ff.

[2]) Weniger ausdrücklich als durch die Proklamierung der Allgemeingültigkeit der Benediktinerregel; vgl. jedoch cap. 49: Ut de omnibus in eleemosynam datis, tam ecclesiae quam fratribus, decimae pauperibus dentur, l. c. p. 347.

[3]) MG. Conc. II p. 307 ss. bes. p. 394 ss. nr. 39; dazu Hauck, KG. II[3u.4] S. 598 ff. und unten S. 26 ff.

[4]) Vgl. auch die Wiederaufnahme der Reformbeschlüsse hinsichtlich der Spitalpflege in can. 3 des Aachener Konzils von 836 unter Einschärfung der Aufsichtspflicht des Bischofs: Decernit etiam apostolus hospitalitatem sectandam ab episcopo, quam in pluribus repperimus neglectam locis. Ideoque placet in singulis civitatibus [hier kam vor allem die Tätigkeit der Dom- und Kollegiatstifter in Frage] et monasteriis iuxta modum rerum hospitalitas ordinetur advenientium. Et placuit omnibus episcopis, ut quocumque sit loco, coram se adgreget pauperes semper ad refectionem, MG. Conc. II p. 707 nr. 56.

[5]) Vgl. Müller, KG. I[1] S. 376 ff., Schönfeld S. 48.

Digitized by Google

war dahingesunken — aber der Grund war gelegt, um über die Verwilderung der Zeiten hinaus die bestimmenden Formen der ersten Periode deutscher Spitalentwicklung zur Entfaltung zu bringen: das klösterliche und das stiftische Spital.

§ 2. Das klösterliche Spital[1]).

Das klösterliche Spital bildete nicht nur das bedeutsamste Ferment anstaltlicher Wohlfahrtspflege in den ersten Jahrhunderten deutscher Spitalentwicklung, sondern nahm, was die Weite seiner Verbreitung anlangt, auch das ganze Mittelalter hindurch in ihr einen hervorragenden Platz ein, selbst als neue Formen und Bildungen an seine Seite traten und es überflügelten. In den Grundzügen seiner Gestaltung über die Zeiten hinweg fast vollkommen unverändert, verkörperte es das konservative Element mittelalterlicher Wohltätigkeitsübung, übte es die christliche Pflicht der „Hospitalitas" im eigentlichen Sinne.

Ausgangspunkt und Grundlage aller klösterlichen Spitalpflege bildete die Benediktinerregel[2]), in der die Klöster des Frühmittelalters auf deutschem Boden seit dem Beginn des 9. Jahrhunderts ihre ideale Einheit gefunden hatten. „Omnes supervenientes hospites tamquam Christus suscipiantur, quia ipse dicturus est: Hospes fui et suscepistis me[3])." — „Pauperum et peregrinorum maxime susceptioni cura sollicite exhibeatur, quia in ipsis magis Christus suscipitur; nam divitum terror ipse sibi exigit honorem[4])." In diesen beiden Sätzen lag Geist und Wesen klösterlicher Wohltätigkeitspflege verankert[5]).

Für die ältesten Zeiten des deutschen Klosterwesens wissen

[1]) Vgl. Uhlhorn, LT. II S. 66 ff., Liese II S. 145 ff.

[2]) Kapitel 53: De hospitibus suscipiendis, D. Cuthbertus Butler, Sancti Benedicti regula monasteriorum, 2. Aufl. Freiburg 1927 S. 96 ff.

[3]) Ebda. S. 96.

[4]) Ebda. S. 98.

[5]) Auch später finden sich vielfach Hinweise auf die Hospitalitas nach der Benediktinerregel, z. B. St. Maximin Trier: quatinus ... fratres ... secundum preceptum sancte regule hospites suscipiant et infirmorum debiliumque curam agentes peregrinorum ac pauperum fideliter ... deserviant, Mittelrhein. UB. I S. 387 Nr. 333 (1051).

Digitized by Google

wir nicht viel darüber, wie es mit der Durchführung der Pflicht der Hospitalitas stand. Nur wenige Spuren vermelden uns, dass sie verschiedentlich beobachtet wurde, etwa aus dem 7. Jahrhundert zu Echternach[1]), aus dem 8. St. Gallen[2]), Fulda[3]), aus dem 9. Werden[4]), St. Avold[5]), Prüm[6]), St. Maximin Trier[7]). Aber schon die politische Verwilderung des Merowingerreiches hemmte eine ruhige und stetige Entfaltung. Viel Klosterbesitz wurde entfremdet, die Klöster durch Ausnutzung seitens der Herren der notwendigsten Subsistenzmittel beraubt. Wo selbst Armut herrschte, war für die Armen nicht viel zu holen. Zwar mögen die Gedanken Karls des Grossen und seiner Nachfolger, vor allem Ludwigs des Frommen, die auf eine Reform und Erneuerung der alten Regeln gerichtet waren, und die auch auf die Wohltätigkeitsübung in den Klöstern, die gastfreie Versorgung der Armen grosses Gewicht

---

[1]) Nach der ihrer Echtheit nach freilich nicht bedenkenfreien Stiftungsurkunde der Aebtissin Irmina, vgl. Hauck, KG. I[3u.4] S. 301 (302) Anm. 2, übergab dieselbe das von ihr errichtete monasteriolum ad monachos peregrinos ibidem conversandum vel pauperes ibidem alimoniam petendum an den Bischof Willibrord, MG. Dipl. (in fol.) I p. 173 nr. 55. Der hl. Willibrord soll hierauf eine Einrichtung für zwölf ständige Arme (eleemosinarii) getroffen haben; zu entnehmen der Schenkungsurkunde des ehemaligen Abtes Siegfried, Grafen von Luxemburg, Hontheim, Hist. Trever. dip. I p. 329 Nr. 206 (992); vgl. Carl Schorn, Eiflia Sacra I Bonn 1888 S. 540 ff.

[2]) Vita S. Galli lib. II cap. 43: frater, cui suscipiendorum pauperum cura commissa est, MG. SS. II p. 30. Ueber den bekannten Bauplan des Klosters, der auch die Spitalanlagen enthält, vgl. Ferdinand Keller, Bauriss des Klosters St. Gallen vom Jahr 820, Zürich 1844 S. 26 ff. Zur Literatur darüber K. G. Stephani, Der älteste deutsche Wohnbau und seine Einrichtungen II Leipzig 1903 S. 21 Anm. 1 und Alfons Dopsch, Vjschr. f. Soz. u. Wirtschaftsgesch. XIII 1916 S. 63 ff. 609 ff.

[3]) Vita Leobae abbat., cap. 23: hosp. peregrinorum, MG. SS. XV p. 131.

[4]) Vita S. Liudgeri lib. III cap. 5: domus infirmorum, ebda. II p. 416.

[5]) Translatio SS. Chrysanti et Dariae, cap. 19, ebda. XV p. 580.

[6]) Mittelrhein. UB. I S. 108 Nr. 104 (865): pauperes XII cotidie pascuntur, S. 146 Nr. 135 Anm. 2 (Güterverzeichnis von 893, kommentiert von dem Erzabt Caesarius im Jahre 1222).

[7]) Ebda. S. 132 Nr. 125 (888).

Digitized by Google

legten, manchenorts auf günstigen Boden gefallen sein. Aber ihre Durchführung war unter den Wirren der Zeit doch sehr in Frage gestellt, denn unter den letzten Karolingern trat von neuem tiefer Verfall ein[1]).

Es ist bei dem Mangel an Nachrichten, der sich bis zum Beginn des 12. Jahrhunderts erstreckt, unmöglich, sich ein zutreffendes Bild über den Stand der klösterlichen Spitaleinrichtungen in Deutschland und ihr allmähliches Wiederaufblühen nach den Jahrzehnten der Zerrüttung zu machen[2]). Manche Anstalt aus fränkischer Zeit mag wohl den Sturm der Zeiten überstanden und vielfach neues Leben sich gerührt haben. Am Niederrhein, in den schwäbischen und bayerischen Landen mehrt sich allmählich die Kunde von klösterlicher Spitaltätigkeit; aber die Farben und Konturen erscheinen noch blass und verschwommen.

Erst die seit dem 10. Jahrhundert vor allem von der Burgundischen Abtei Cluny ausgehenden Reformbestrebungen gaben neuen Ansporn und neue Richtlinien für die karitative Betätigung der Klöster[3]). Namentlich in Gestalt der von den Clunyschen Statuten abgeleiteten Hirsauer Konstitutionen[4]) fanden die neuen, die Wiederbelebung des Benediktinischen Mönchtums erstrebenden Satzungen auch in Deutschland Verbreitung. Gegenüber der alten Benediktinerregel zeigten sie gerade hin-

[1]) Häufig konnte die gewohnte Gastlichkeit aus Mangel an Mitteln nicht geleistet werden; vgl. z. B. Benediktinerkloster Echternach: quod redditus et proventus ipsius monasterii adeo sunt tenues et exiles, quod ... abbas et conventus nequeunt ex eis commode sustentari ac tenere hospitalitatem solitam ..., ebda. S. 232 Nr. 168 (927); Verfall der Hospitalität z. B. auch bei dem Benediktinerkloster St. Maximin Trier, ebda. S. 261 Nr. 200 (956).

[2]) Hauck, RE.[3] XXI S. 444 wendet sich mit Recht gegen eine Ueberschätzung der klösterlichen Wohltätigkeit, namentlich hinsichtlich der Dauerversorgung von Bresthaften und Hilfsbedürftigen. Unter Zugrundelegung des Klosterspitals von Prüm, das 12 Arme dauernd versorgte, erweist er für die Erzdiözese Trier, dass bei 7 Klöstern zu Beginn des 10. Jahrhunderts insgesamt nur etwa 84 Hilfsbedürftige Heim und Pflege genossen haben dürften.

[3]) Uhlhorn, LT. II S. 78 ff., bes. über die Spitaltätigkeit zu Cluny.

[4]) Migne, Patrol. lat. CL col. 927 ss.

Digitized by Google

sichtlich der Spitalpflege eine reichere Differenzierung. Benedikt von Nursia kannte dem Grundsatze nach nur einen einheitlichen Begriff der Hospitalitas, der Reich und Arm umfasste. Aber mit dem Besitzenden zog in das Klosterspital die bezahlte Gastfreundschaft ein. Und daraus entsprang die Erkenntnis, dass die Uebung der Gastfreundschaft an Vornehmen, geistlichen und weltlichen Standes, nicht eigentliche Wohltätigkeit sei. Schon unter Benediktinischem Einfluss kam diese Erkenntnis zur Geltung[1]), noch mehr trugen ihr die Clunyschen[2]) und Hirsauer Gewohnheiten[3]) Rechnung. So kam es zur Scheidung der klösterlichen Spitaleinrichtungen nach Ständen, die dann in der Folgezeit für die Klöster aller Orten massgebend blieb: zwei voneinander getrennte Anstalten, die eine für die Vornehmen, die andere für die Armen, die eine für die, die zu Pferde kamen, die andere für die, die zu Fusse sich nahten[4]). Nur in letzterer als dem eigentlichen hospitale pauperum konzentrierte sich von nun an die klösterliche Wohlfahrtspflege[5]).

[1]) Vgl. den Kommentar des Paulus Diaconus zur Regula Benedicti, ed. Archi-Coenobii Casinensis monachi, 1880 ad cap. 53 p. 417.

[2]) Migne, Patrol. lat. CIL col. 633 ss., 764 ss. lib. III cap. 22 u. 24.

[3]) L. c. CL. col. 1111 ss. cap. 51 u. 52.

[4]) Hirsauer Constitutionen cap. 51: Hospites, qui equitantes adveniunt, monachos quoque et honestiores clericos pedites, uxores etiam villicorum et omnes brevi portitores, custos hospitii ... cum omni recipit benignitate. Cap. 52: Quemadmodum a custode hospitii recipiuntur omnes, qui faciunt iter equitando, eodem modo, quotquot pedites vadunt, ab eleemosynario ... sunt recipiendi. Bei den Prämonstratensern ist wenigstens die möglichste Trennung des hospitium pauperum von dem Hospiz der Vornehmen vorgesehen, Holstenius, Cod. regul. V p. 162 ss.

[5]) Die Trennung kommt in den Urkunden kaum zum Ausdruck; der Grund liegt darin, dass das Gasthaus der Vornehmen mit keinerlei frommen Stiftungen bedacht wurde, bei welcher Gelegenheit das Armenspital in den meisten Fällen erst bezeugt wird. Anderseits ist anzunehmen, dass, da meist in den Zeugenreihen nur ein hospitalarius erscheint, dieser entweder die Gesamtverwaltung führte oder der portarius für die Pflege der Vornehmen zu sorgen hatte. Auf Trennung weist hin z. B. die Erwähnung eines magister hospitum neben dem hospitalarius, wobei auch noch der portarius in Sonderfunktion vorkommt, in der Zeugenreihe einer Urkunde des Zister-

Digitized by Google

Die in dem Vorbild von Cluny zu höchstem Ausdruck gesteigerte Reformbewegung hatte die Axt an die Wurzel des einheitlichen Baues der Benediktinischen Klosterordnung gelegt. Ueberall regte sich der Drang nach neuen Formen und Bildungen des Mönchtums. Zu Beginn des 12. Jahrhunderts entstand als eine Abzweigung von den Benediktinern der Zisterzienserorden. Die Weltgeistlichkeit näherte sich auf der Grundlage der Augustinerregel dem mönchischen Ideal. Wie aus dem Benediktinerorden der Mönchsorden der Zisterzienser, entwickelte sich aus den Augustinerchorherren der Klerikerorden der Prämonstratenser.

Namentlich im 12. und 13. Jahrhundert, dem Höhepunkt mittelalterlicher Spitalentwicklung, entfalteten diese Orden, die wiederum auf die alten Bildungen zurückwirkten, eine reiche und umfassende Spitalpflege[1]). Bei jedem wohlbestellten Kloster

---

zienserklosters Doberan, Meckl. UB. II S. 103 Nr. 793 (1257); auf Vereinigung der Hospitalität im Sinne der Benediktinerregel die domus hospitum des Zisterzienserklosters Kolbatz, die nobilibus et communi populo, divitibus et pauperibus offen stehen sollte, Pomm. UB. II S. 365 Nr. 1088 (1278).

[1]) Aus der reichen Fülle von Nachweisen greife ich einige Beispiele, die sich beliebig vermehren lassen, heraus. Benediktinerorden: Münsterschwarzach, Sigebotos Vita Paulinae cap. 30 ed. Paul Mitzschke, Thüring.-sächs. Geschichtsbibliothek Bd. I Gotha 1889 S. 67 f. (um 1100); Huysburg, UB. H. Halb. I S. 108 Nr. 142 (1118); Ilsenburg, UB. Kl. Ilsenburg I S. 17 Nr. 15 (1131); Siegburg, Niederrhein. UB. I S. 270 Nr. 390 (1156); Marienzell, UB. H. Halb. I S. 214 Nr. 246 (1156); Maria-Laach (bei St. Nikolaus), Mittelrhein. UB. I S. 699 Nr. 640 (ca. 1163), vgl. dazu Adalbert Schippers, Das Laacher Münster, Köln 1927 S. 92 f., 103; München-Nienburg, Cod. dipl. Anhalt. I S. 568 Nr. 764 (ca. 1201—1207); St. Lamprecht, Kärnten, UB. Salzburg III S. 314 Nr. 785 b (1224); Heisterbach, Erweiterung des bereits bestehenden Spitals durch eine Privatstiftung, UB. d. Abtei Heisterbach S. 211 Nr. 124 (1253); Iburg, UB. Osnabrück III S. 88 Nr. 177 (1254). — Zisterzienserorden: Viktring, UB. d. Hzgtm. Steiermark II S. 106 Nr. 64 (1203); Himmerode, Mittelrhein. UB. III S. 346 Nr. 439 (1231); Amelunxborn, Meckl. UB. I S. 532 Nr. 556 (1244); Dargun, ebda. I S. 589 Nr. 622 (1249); Doberan, II S. 102 Nr. 793 (1257), von Zuwendungen an die porta in usus pauperum ist schon 1248 die Rede, I S. 571 Nr. 603; Heilsbronn, MB. XXXVIII p. 247 nr. 144

Digitized by Google

war seither das Armenspital sicherer Bestand der Klostereinrichtungen[1]), das streng zu scheiden ist von der nur für die erkrankten Mönche oder Nonnen bestimmten Infirmarie[2]). Seine Errichtung gehörte zu den Amtsaufgaben des Klostervorstehers[3]).

(1300). — Augustiner-Chorherrenorden: Kaltenborn, UB. H. Halb. I S. 114 Nr. 147 (1120); Herrenchiemsee, UB. Salzburg II S. 431 Nr. 308 (ca. 1154—1157); Klosterneuburg, Font. rer. Austr. B X S. 5 Nr. 6 (ca. 1233); Hamersleben, Cod. dipl. Anhalt. II S. 280 Nr. 388 (1271). — Prämonstratenserorden: Kappenberg, Vita Godefridi com. Capenberg., MG. SS. XII p. 525 cap. 10 (1124); Magdeburg, Kl. Unser Lieben Frau, UB. d. Klosters ULFr. Magdeburg I S. 5 Nr. 5 (1130); Wadgassen, Mittelrhein. UB. II S. 315 Nr. 279 (ca. 1208).

[1]) Vgl. den Beschluss der Provinzialsynode zu Mainz von 1261 über die Anstellung nur gewissenhafter und tüchtiger Personen als Hospitalare, can. 53 mit der Ueberschrift: Ut in singulis monasteriis domus hospitales sint, Mansi XXIII col. 1105. Derselbe wird eingeleitet durch die Worte: cum in plerisque coenobiis sit hospitale ab antiquo constructum et officium hospitalarii ... Wie wenig übrigens die Quellenlage gestattet, eine ausreichende Vorstellung über Ausmass und Intensität der klösterlichen Spitalpflege zu erlangen, zeigt beispielsweise ein Ueberblick über die Klöster in Pommern und ihre Wohlfahrtseinrichtungen, zusammengestellt aus H. Hoogeweg, Die Stifter und Klöster der Provinz Pommern, 2 Bde. Stettin 1924/25. Danach vermag man mit Sicherheit nur drei Klosterspitäler bei sechs Zisterzienserklöstern nachzuweisen: zu Kolbatz (1187), Pomm. UB. I S. 76 Nr. 98, Eldena (1280), II S. 430 Nr. 1171 und Hiddensee (1297), III S. 311 Nr. 1809, während Infirmarien dieses Ordens zu Stolpe (ab 1304 Zisterzienser), H. II S. 682, und Neuenkamp, ebda. S. 179, festzustellen sind. Die beiden Benediktinerklöster scheiden aus. Bei den beiden Prämonstratenserklöstern Belbuck und Pudagla ist für das letztere die Ausübung von Fürsorge für Wanderer und Schiffer von auswärtigen Klosterkrügen aus zu belegen, ebda. S. 322. Ob das Krankenhaus des Augustinerchorherrenstifts Jasenitz, das 1339 erwähnt wird, allgemeinen Zwecken oder nur den Mönchen diente, lässt sich nicht erkennen, ebda. S. 96. Bei den Nonnenklöstern (6 Zisterzienserklöster, 2 Prämonstratenserklöster, 2 Benediktinerklöster, 1 unbestimmt) fehlt es an jeder Nachricht über das Vorhandensein eines Armenspitals; beim Zisterziensernonnenkloster Stettin wird 1304 eine Nonneninfirmarie erwähnt, Pomm. UB. IV S. 123 Nr. 2143.

[2]) Vgl. auch unten S. 279 mit Anm. 5.

[3]) Als interner Vorgang fand er in der älteren Zeit nur selten einen urkundlichen Niederschlag. Anlässlich der bischöflichen Bestätigung der Errichtung und des Besitzstandes kommt die vom Kloster selbst ausgehende

Digitized by Google

Sie wurde vielfach ersetzt durch die Stiftung Dritter, die Geld und Gut zu Bau und Ausstattung eines Klosterspitals beisteuerten[1]). Die räumliche und verwaltungsmässige Eingliederung

Gründung zum Ausdruck z. B. bei dem Benediktinerkloster Hillersleben. Der Bischof von Halberstadt bekundet, dass Abt Irminhard ... tam[que] hospitum quam et pauperum ad refocillandam inopiam ... hospitale in ... claustri confinio communi totius conventus necnon Ottonis comitis, eiusdem ecclesie advocati, pari consensu feliciter construxit und mit Gütern ausgestattet hat, UB. H. Halb. I S. 208 f. Nr. 240 (1153). Um Wiedererrichtungen in späterer Zeit handelt es sich z. B. bei den Benediktinerabteien St. Martin, Mittelrhein. UB. III S. 262 Nr. 326 (1227), und St. Maximin zu Trier, ebda. S. 610 Nr. 816 (1245); vgl. Mittelrhein. Reg. III S. 44 Nr. 197 (1240). In einem Ablassbriefe des Papstes Innocenz IV. aus dem gleichen Jahre heisst es: ... abbas et conventus monasterii S. Maximini Trevir. in proprio fundo ipsius monasterii quoddam construxerunt hospitale, Mittelrhein. UB. III S. 630 Nr. 842. Ferner Benediktinerkloster Rastede, Oldenburg. UB. I S. 46 Nr. 75 (1388). Die Errichtung des Spitals erfolgte wohl regelmässig im Gefolge des Ausbaus der neuen Klosterstiftung. So erscheint bei dem 1173 gegründeten Zisterzienserkloster Kolbatz in Pommern, Cod. Pommer. dipl. I S. 83 Nr. 33, die domus hospitalis schon im Jahre 1187, Pomm. UB. I S. 76 Nr. 98.

[1]) Häufig erfolgte die Sicherstellung der Spitalerrichtung durch den Klosterstifter selbst, z. B. Benediktinerkloster St. Pantaleon Köln (965), unten S. 29 Anm. 2. Im Gefolge der Klostergründung entstand durch Zuwendung eines Sondervermögens seitens des Klosterstifters bei der Weihe der Kirche das Spital des Benediktinerklosters Biburg (Niederbayern), Nota fundationis, MG. SS. XV p. 1087 (1140). Selbständige Spitalstiftungen, zur Eingliederung in ein Kloster bestimmt, finden sich häufig: z. B. Stiftung des Kölner Bürgers Walpert bei der Marieninsel Nonnenwerth auf Klostergrund, legitima donatione dem Benediktinernonnenkloster daselbst übergeben unter weiterer Ausstattung durch die Nonnen, Cod. dipl. Rheno-Mosell. I S. 314 ff. Nr. 147 (1148); ähnlich Spital des Zisterzienserklosters Michaelstein, ursprünglich als Hl.-Geistordens-Spital gedacht, UB. H. Halb. I S. 419 Nr. 472 (1212), siehe unten S. 170 Anm. 1 f. Auf Vorschlag von Abt und Konvent entstand durch eine Reihe von privaten Stiftern das Spital des Zisterzienserklosters Heiligenkreuz (Niederösterr.) samt Ausstattung, Font. rer. Austr. B XI S. 78 f. Nr. 67 (1232); vgl. S. 27 Nr. 19 (ca. 1190—1210), S. 74 Nr. 63 (1230). Hadmar von Sunberg stiftete das neue Spital der Benediktinerabtei Altenburg (Niederösterr.), ebda. XXI S. 115 ff. Nr. 105; Erwerbungen zur Dotation erfolgten durch den Stifter im Verein mit dem Kloster, z. B. ebda. S. 120 Nr. 107 (1309).

Digitized by Google

in den Klosterverband wurde das Kennzeichen der Zugehörigkeit solcher Privatstiftungen zum klösterlichen Spital[1]). Wie sehr man in den Klöstern um diese Zeit einen pflichtmässigen Hort karitativer Tätigkeit erblickte, kam in der Ueberweisung von Spitälern, die ausserhalb des räumlichen Bereiches des Klosters, ja auch an anderen Orten lagen[2]), an Klöster zum Ausdruck, sei es in sachenrechtlicher Pertinenzierung[3]) oder lediglich in administrativer Unterstellung[4]). Es handelte sich in diesem Falle zum

[1]) hospitale claustri; hospitale sancte Elizabeth in foribus ... monasterii situatum; hospitale in monasterio Althowadensi, Zisterzienserkloster Hohenfurt in Böhmen, ebda. XXIII S. 88 Nr. 87 (1347), S. 178 Nr. 155 (1379), S. 342 Nr. 272 (1481). Stiftung des Herrn Peter von Rosenberg † 1347, ebda. S. 385.

[2]) Auch auf Betreiben des Klosters selbst fanden aus räumlichen Gründen Verlegungen aus dem engen Klosterbezirk statt, z. B. Benediktinerkloster Ilsenburg, UB. Kloster Ilsenburg I S. 17 Nr. 15 (1131).

[3]) So verlegte Bischof Emehard von Würzburg ein von ihm errichtetes Spital, da es unter unrechtmässigen Verwaltern nicht gedeihen wollte, im Jahre 1097 infra muros des Benediktinerklosters St. Stephan daselbst zur vollen Verfügung und Verwaltung, MB. XLVI NF. 19 p. 3 ss. nr. 1, vgl. UB. d. Abtei St. Stephan I S. 242 Nr. 229 (1215); bei der Teilung im Jahre 1344 zwischen Abts- und Konventsgut wurde der Hospitalhof dem ersteren zugeschlagen, MB. XLI p. 28 ss. 40 Nr. 17. — Das St.-Maria-Magdalenen-Spital zu Naumburg wurde 1144 von Bischof Udo dem Zisterzienserkloster Pforta in plenam proprietatem übertragen, da in dem Kloster, utcumque sub indigencia fulciatur, nullius ... mendici, nullius hospitis coleccio negatur, UB. H. Naumburg I S. 146 Nr. 168. — Unter Hinweis auf die althergebrachte stiftische Spitaltätigkeit bestätigte Bischof Gardolf von Halberstadt im Jahre 1199 dem Regularkanonikerstift St. Johann (Augustinerregel) daselbst den Besitz des St.-Alexius-Spitals, das Bischof Otto (1123—1135) diesem überwiesen hatte: pro recompensatione cuiusdam beneficii, quod prebenda porte vocatur, sub hac dispositione, ut ex eodem beneficio infirmi secundum meritum et antiquam institutionem pascantur, UB. H. Halb. I S. 358 f. Nr. 399. Weitere sachenrechtliche Pertinenzierungen zu Bamberg (Benediktinerkloster St. Michael) und Friesach (Benediktinerkloster Admont) vgl. unten S. 35 Anm. 1, S. 83 Anm. 2 u. S. 68 f.

[4]) Z. B. Hl.-Geist-Spital zu Andernach dem Prämonstratenserkloster Rommersdorf unterstellt, siehe unten S. 207 Anm. 1. Noch im Spätmittelalter kamen derartige administrative Ueberweisungen vor. So übertrug als Landesherr Kaiser Friedrich III. im Jahre 1476 die Verwaltung des bisher

Digitized by Google

Teil um Klosterspitäler im weiteren Sinne, wenn die unmittelbar räumliche Verbindung mit der Mutteranstalt und deren Innenbetrieb fehlte.

Man darf trotz der Fülle des in den Klosterspitälern Geleisteten ihre Bedeutung nicht überschätzen. Vielfach handelte es sich nur um kleine Anlagen, namentlich in den Klöstern auf dem Lande. Besonders bei den Frauenklöstern scheint die Spitalpflege geringer ausgebildet gewesen zu sein[1]), und vielfach mag die offene Armenpflege die geschlossene ersetzt haben[2]). Zudem war die dauernde Aufnahme von Hilfsbedürftigen wohl keineswegs die Regel. Weitaus im Vordergrund stand die Pflege der vorüberziehenden Bettler, Pilger und Reisenden[3]).

Was für die Klöster auf dem Lande galt, galt mutatis mutandis für die Klöster in den Städten, wo Klosterspitäler zuweilen als die ältesten Spitäler auf städtischem Boden erscheinen[4]). Auch ihre

---

bürgerlich geleiteten Sondersiechenhauses St. Johann an der Als in Wien dem Propst und Konvent des Augustinerchorherrenstifts St. Dorothea daselbst, Anton Mayer, Das kirchliche Leben und die christliche Caritas (Wohltätigkeitsanstalten) in Geschichte der Stadt Wien, herausg. vom Altertumsverein zu Wien, Wien 1897 ff. Bd. II 2 S. 867 ff. bes. S. 942.

[1]) Einige Beispiele. Benediktinerabtei Meer: hospitale pauperum neben infirmitorium sororum und infirmitorium clericorum et fratrum ibidem conversorum, Niederrhein. UB. II S. 83 Nr. 158 (1228). Zisterzienserkloster Heiligkreuztal, UB. Heiligkreuztal I S. 457 Nr. 701 (1368). Prämonstratenserkloster Altenberg a. d. Lahn, UB. Wetzlar I S. 38 Nr. 103 (1262). So finden wir anlässlich der eingehenden Regelung der Verwendung der Klostereinkünfte des Nonnenklosters Preetz durch Propst, Priorin und Konvent zwar gewisse Aufwendungen für die hospites, wobei an vornehme Gäste zu denken ist, aber ein Armenspital oder über offene Armenfürsorge hinausgehende Veranstaltungen werden nicht erwähnt, Schlesw.-Holst. Reg. II S. 274 f. Nr. 686 (1286). Umso häufiger wird die Nonneninfirmarie erwähnt, wofür Beispiele sich erübrigen.

[2]) Beispiele gibt jedes beliebige Urkundenbuch.

[3]) Das mag namentlich für die vielen Spitaleinrichtungen zutreffen, die wegen ihrer Geringfügigkeit keinen Niederschlag in den Urkunden gefunden haben.

[4]) So in Paderborn das Spital des von Bischof Meinwerk im Jahre 1015 gestifteten und mit Kluniazensern besetzten Klosters Abdinghof, das

Digitized by Google

Aufnahmefähigkeit war im allgemeinen gering[1]). Anderseits traten sie hier im Laufe der Entwicklung gegenüber der Konkurrenz der selbständig-bruderschaftlichen Spitäler und der Anstalten der Spitalorden bald in den Hintergrund. Noch mehr taten ihrer Bedeutung die bürgerlichen Spitäler Abbruch. Der Verbürgerlichungsbewegung selbst boten sie meist kein lohnendes Ziel. Die Stadt liess sie in ihrer Verfassung bestehen, da sie ausschliesslich dem inneren Bedürfnis klösterlicher Aufgaben in Erfüllung der Regel dienten und ihnen im allgemeinen nur eine geringe Bedeutung zukam. Nur an verhältnismässig wenigen Orten vertraten sie gewissermassen die ursprünglich fehlenden städtischen Anstalten, bis

offenbar gleich nach der Errichtung des Klosters entstand, vgl. Vita Meinwerci eps., ed. Franz Tenckhoff, Hannover 1921 (SS. rer. Germ. in us. schol.) S. 63 f.; 1269 durch Abt Hermann in ein neues Gebäude verlegt, Westf. UB. IV S. 578 Nr. 1173. Es bestand aus zehn Zellen, Nachricht aus dem Memoriale de hospitali et cura animarum monasterii Abdinghoffensis bei Wilhelm Richter, Geschichte der Stadt Paderborn I, Paderborn 1899 S. 27 (28) Anm. 5. Ueber den Fortbestand der Anstalt im 14. und 15. Jahrhundert vgl. Greve, Geschichte der Benediktinerabtei Abdinghof in Paderborn, Paderborn 1894 S. 88. — Für Basel liegt das älteste Zeugnis für Spitaldienst vor in der Erwähnung eines hospitalarius des von Cluny unmittelbar abhängigen Klosters St. Alban im Jahre 1256, UB. Stadt Basel II S. 224 Nr. 310; die Anstalt wird 1278 als solche genannt, S. 143 Nr. 251. Die Stellung als Sondervermögen innerhalb des Klostergutes unter einem frater elemosinarius erhellt aus dem Verwaltungsstatut des Abtes von Cluny von 1280, S. 172 Nr. 307. Vgl. Rudolf Wackernagel, Geschichte der Stadt Basel I, Basel 1907 S. 174; Karl Baas, Gesundheitspflege im mittelalterlichen Basel, Zürcher Medizingeschichtl. Abhandl., herausg. von G. A. Wehrli VI, Zürich 1926 S. 87 f. — Ebenso war in Lüneburg das älteste Spital das Spital des Benediktinerklosters St. Michael, erwähnt 1172, Ernst Zechlin, Lüneburgs Hospitäler im Mittelalter, Hannover 1907, Forschgn. z. Gesch. Niedersachsens I 6 S. 4 mit Anm. 6; sicher bezeugt 1244, v. Hodenberg, UB. Lüneburg, Kloster St. Michael S. 43 Nr. 54. Vgl. im übrigen über die das ganze Mittelalter hindurch geübte, nicht unbeträchtliche Spitaltätigkeit des Klosters Zechlin S. 4 ff.

[1]) Vgl. unten S. 279 Anm. 3. Eine Ausnahme bildete etwa das in der vorhergehenden Anmerkung genannte Spital des Benediktinerklosters St. Michael zu Lüneburg, das im 15. Jahrhundert etwa 20—30 Pfründner versorgte, Zechlin S. 6.

Digitized by Google

ein eigenes bürgerliches Spital sie ablöste oder neben sie trat. Diese Stellung nahm z. B. in Basel das Spital des Augustiner-Chorherrenstiftes St. Leonhard[1]) ein, wie aus der Bezeichnung „vetus hospitale"[2]) im Gegensatz zu dem etwa 1265 entstandenen „Neuen", dem städtischen Spital, hervorgeht[3]).

Einen beträchtlichen Anteil an der Spitaltätigkeit hatten die Benediktinerklöster zu Trier[4]), während in Köln für die ältere Zeit neben den stiftischen[5]) nur die Spitäler der beiden Benediktinerklöster St. Pantaleon[6]) und Gross St. Martin[7]) hervorzuheben sind. In den Bischofsstädten Strassburg[8]) und Hildesheim[9]) z. B. tritt dagegen die klösterliche Spitalpflege weit

[1]) Mit Sicherheit erstmals bezeugt im Jahre 1269, UB. Stadt Basel II S. 12 Nr. 20. Ob sich die Urkunde von 1264, ebda. I S. 315 Nr. 430, auf das St.-Leonhards-Spital bezieht oder auf das 1265 erstmals genannte städtische „Neue Spital", I S. 332 Nr. 458, lässt sich nicht mit Sicherheit ausmachen.

[2]) Ebda. II S. 71 Nr. 132 (1274).

[3]) Vgl. Wackernagel I S. 174; Baas, Gesundheitspflege Basels S. 89 f.

[4]) St. Maximin, Hinweis auf Armenfürsorge und Beherbergung, Mittelrhein. UB. I S. 132 Nr. 125 (888); Verwendung der Salzehnten für die Hospitalität, S. 107 Nr. 142 (897), S. 260 Nr. 200 (956) = MG. Dipl. O. I p. 261 nr. 179 u. ö. Neuerrichtung im Jahre 1240 durch Abt Heinrich von Bruch als St.-Elisabeth-Spital, Mittelrhein. Reg. III S. 44 Nr. 197. — St.-Eucharius-Kloster (= Abtei St. Matthias), Mittelrhein. UB. II S. 136 Nr. 100 (ca. 1164—1189): ein hospitalarius erwähnt. — St. Martin, Neuerrichtung durch Abt und Konvent, ebda. III S. 262 Nr. 326 (1227).

[5]) Siehe unten S. 45.

[6]) Unten S. 29 Anm. 2.

[7]) Unten S. 200 f.

[8]) Als einziges Klosterspital sicher nachzuweisen ist nur das vorzugsweise als Herberge für Wanderer und Pilger dienende, 1257 und 1278 gelegentlich erwähnte Hospital des Augustinerchorherrenklosters St. Arbogast vor der Stadt, UB. Strassburg I S. 313 Nr. 415, III S. 38 Nr. 108; vgl. Otto Winckelmann, Das Fürsorgewesen der Stadt Strassburg. Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte V, Leipzig 1922 I S. 27.

[9]) Benediktinerkloster St. Michael, UB. H. Hildesheim I S. 184 Nr. 201 (ca. 1132—1141); Benediktinerkloster St. Godehard, S. 493 Nr. 517 (1195): provisor hospitalis sancti Godehardi; vgl. UB. Stadt H. I S. 119 Nr. 237 (1254).

Digitized by Google

hinter den jüngeren Formen zurück. In vielen weltlichen Gemeinwesen, wie in Nürnberg, Soest und Dortmund, spielt sie überhaupt keine, in anderen, wie in Bremen[1]), nur vorübergehend eine Rolle.

In den Städten waren es also andere Faktoren, die die anstaltliche Wohlfahrtspflege beherrschten. Es ist bezeichnend, dass die im 13. Jahrhundert entstandenen Bettelorden, die ja vornehmlich in den Städten ihren Wirkungskreis fanden, weder in ihren Statuten noch in der Wirklichkeit die anstaltliche Wohltätigkeit[2]) in ihre Aufgaben aufnahmen[3]). Einer solchen stand

---

[1]) Benediktinerkloster St. Paulus, UB. Bremen I S. 33 Nr. 30 (1139). Ich erblicke bereits in dem hier genannten „hospitale" nach dem Zusammenhang das Klosterspital, worauf Hermann Lange, Geschichte der christlichen Liebestätigkeit in der Stadt Bremen im Mittelalter, Münsterische Beiträge zur Theologie, herausg. von F. Diekamp und R. Stapper, Heft 5, Münster 1925, der die Wohlfahrtseinrichtungen des Klosters S. 39 ff. behandelt, nicht hinweist. Nach ihm bezeugt erst die im Jahre 1203 erfolgte Stiftung des Domherrn Alexander für zwölf Arme, die wohl durch das Pfortenamt wahrgenommen wurde, das Vorhandensein anstaltlicher Armenfürsorge; vgl. UB. Hamburg I S. 298 Nr. 338. Später hört man von Spitaltätigkeit nichts mehr, wohl aber von der Infirmarie der Mönche, die jedoch der Allgemeinheit nicht offengestanden haben dürfte; a. A. Lange S. 40.

[2]) Die auswärtigen „hospitia" der Bettelorden, die wiederholt genannt werden, stellen keine Fremdenherbergen dar, sondern Unterkunftshäuser für die reisenden und terminierenden Brüder, Klosterhöfe im eigentlichen Sinne. So besass z. B. das Predigerkloster zu Jena solche Hospize zu Lobeda und Apolda, UB. Jena I S. 91 Nr. 109 (1321), S. 169 Nr. 184 (1340). Auch die Gaststuben — z. B. Augustinereremitenkloster Grimma, wo auch ein Brudergastmeister erwähnt wird, UB. Grimma (= Cod. dipl. Sax. reg. B XV) S. 151 Nr. 233 (1522) — dienten nicht der Armen- und Krankenpflege.

[3]) Vgl. als Einzelbeispiel das Fehlen von Spitaltätigkeit bei dem Franziskaner- und dem Dominikanerkloster zu Bremen, von Lange S. 42 ff. behandelt. Vereinzelte Pfründneraufnahmen kamen zuweilen vor, z. B. Minoritenkloster Stralsund, Hoogeweg II S. 715 (1476). — Gelegentliche Einwirkung auf Spitalverhältnisse beruhte auf Stiftungsanordnung. So konnten nach Bestimmung des Stifters des Hl.-Kreuz-Spitals zu Köln auf der Breiten Strasse, des Kanonikers Hermann zu St. Gereon, die beiden als Pfleger ausersehenen Amtleute der Pfarrei St. Columba zur Verwaltung der Anstalt auch den Guardian der Minoriten heranziehen (assumpto eis guardiano fratrum minorum, si voluerint eum sibi assumere), ohne dass

Digitized by Google

ja auch das in ihnen herrschende Prinzip der eigenen Besitzlosigkeit entgegen. Die Bedeutung der Bettelorden lag in der freien und offenen Krankenpflege[1]), besonders im Krankenbesuch[2]), und in den Impulsen, die von ihrer segensreichen Tätigkeit für den Schenkungs- und Stiftungseifer der städtischen Bevölkerung ausgingen[3]).

Auf dem Lande dagegen hatte das klösterliche Spital bis zum Ausgang des Mittelalters seine Stellung bewahrt. Vor allem in den städtearmen Gegenden, wo die Anziehungskraft der Mauern auf wandernde Arme und Bettler nicht so stark wirken konnte, entfaltete es auch weiterhin eine segensreiche Tätigkeit. Hier ersetzte es gewissermassen das dem Mittelalter fremde dörfliche Armen- und Krankenhaus. So ruhte auch in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters auf dem Klosterspital als dem Spital des platten Landes ein beträchtlicher Teil der Aufgaben christlicher Wohltätigkeitsübung.

§ 3. Das altstiftische Spital[4]).

Das Gegenstück zur klösterlichen bildete die stiftische Spitalpflege. Gegenüber jener nicht originär, entsprang sie aus der Uebertragung mönchischer Einrichtungen auf die Regelung des Lebens der an den Bischofskirchen und anderen städtischen und ländlichen Kirchen in grösserer oder geringerer Zahl amtierenden

---

von dieser Erlaubnis Gebrauch gemacht worden zu sein scheint, Ennen, Quellen III S. 251 Nr. 281 (1287); vgl. auch Leonard Ennen, Geschichte der Stadt Köln III, Köln und Neuss 1869 S. 811, 820. Sonst finden sich meines Wissens keine Beispiele der vollkommenen sachenrechtlichen Pertinenzierung oder vollen administrativen Unterstellung eines Spitals unter ein Bettelkloster.

[1]) Vgl. Joseph Wiesehoff, Die Stellung der Bettelorden in den deutschen freien Reichsstädten im Mittelalter, Phil. Diss. Münster 1905 S. 12 f.

[2]) Z. B. Breslau, Dominikaner, Cod. dipl. Siles. VII 1 S. 159 Nr. 309.

[3]) Uhlhorn, LT. II S. 115 ff.

[4]) Ebda. S. 81 ff. Über Domspitäler vgl. auch Philipp Hofmeister, Bischof und Domkapitel nach altem und nach neuem Recht, Abtei Neresheim 1931 S. 207 f.

Digitized by Google

Weltgeistlichkeit. Die Vita communis der Mönche fand bei diesen weltlichen Klerikergenossenschaften schon frühzeitig in eigener Ausprägung als vita canonica Eingang[1]). Im 8. Jahrhundert gewann sie im Frankenreich im Gefolge der allgemeinen Reformtendenzen auf Hebung der Kirche allmählich immer mehr Boden. Vorbildlich wirkte hier die von Bischof Chrodegang von Metz (gest. 766) für den Klerus der Metzer Kathedrale aufgestellte Ordnung[2]). Die Chrodegangsche Regel, die ihrerseits wiederum auf der Benediktinerregel beruhte, wurde in der Folgezeit von der weltlichen und kirchlichen Gesetzgebung auf dem Konzil zu Aachen im Jahre 816 zugrunde gelegt, das mit der Institutio canonicorum die Vita canonica zum allgemeinen Gesetz für den Klerus an bischöflichen und nicht bischöflichen Kirchen erhob[3]).

Mit der generellen Normierung des gemeinsamen Lebens durch das Aachener Statut nahm auch die anstaltliche Wohlfahrtspflege, die schon in der Chrodegangschen Regel in der Verpflichtung zur Zusammenfassung der altüberkommenen episkopalen Armenfürsorge am Bischofssitze durch Einrichtung von Matrikeln zum Ausdruck gelangt war[4]), festere Gestalt an[5]). Ihre

[1]) Vgl. etwa Paul Hinschius, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland, 6 Bde. Berlin 1869—1897 II S. 49 ff., Albert Werminghoff, Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter, 2. Aufl. Leipzig-Berlin 1913, Grundriss der Geschichtswissenschaft II, 6 S. 21 ff., 143 ff., 150 ff., Schäfer, Pfarrkirche und Stift S. 79 ff.

[2]) Migne, Patrol. lat. LXXXIX col. 1095 ss., auch S. Chrodegangi Metensis episcopi regula canonicorum, herausg. von W. Schmitz, Hannover 1889; dazu Schäfer a. a. O. S. 106 ff.

[3]) MG. Concil. II p. 312 ss.; dazu Albert Werminghoff, Die Beschlüsse des Aachener Concils im Jahre 816, Neues Archiv XXVII 1902 S. 607 ff., Schäfer a. a. O. S. 163 ff.

[4]) Siehe oben S. 8 mit Anm. 1.

[5]) Die spezielle Bindung der Spitalpflege an die Stiftskirchen war allem Anschein nach erst das Werk des Aachener Konzils. Die Chrodegangsche Regel kennt sie noch nicht; vgl. die Landmatrikeln derselben. Auch die Anordnung des grossen Erlasses Karls d. Gr. von 879, der Admonitio generalis an die geistlichen und weltlichen Stände seines Reiches: Et hoc nobis competens et venerabile videtur, ut hospites, peregrini et pauperes

Digitized by Google

neue Grundlage bildete das Kapitel 141 der Aachener Regel[1]), das die anstaltliche Wohltätigkeitsübung am Sitze der hochstiftischen und stiftischen Kirchen konzentrierte und sie als Nebenaufgabe an die kanonische Lebensordnung der Stiftsgeistlichkeit band. „Oportet, ut praelati ecclesiae . . .[2]) aliquod praeparent receptaculum, ubi pauperes colligantur et de rebus ecclesiae tantum ibidem deputent, unde sumptus necessarios iuxta possibilitatem rerum habere valeant . . ." Damit war die Errichtung einer Armenanstalt und deren Ausstattung aus dem Vermögen der Kirche den Vorstehern der Stifter zur Pflicht gemacht[3]). Aber auch die einzelnen Kanoniker sollten zur Erhaltung des Spitals beitragen, und zwar durch Abführung des zehnten Teiles sowohl der Fruchtbezüge aus ihrem Vermögen als auch der ihnen von den Gläubigen gewährten Spenden: „Sed et canonici tam de frugibus quam etiam de omnibus elemosinarum oblationibus in usus pauperum decimas libentissime ad ipsum conferant hospitale". Sie konnten ja auch, da ihnen die Regel im Gegensatz zu den Mönchen individuelles Eigentum belassen hatte, mit den Einkünften ihres Vermögens

---

susceptiones regulares et canonicas per loca diversa habeant, M. G. Capit. I p. 60 cap. 75, lässt sich nicht in diesem Sinne auslegen, da sie an die Allgemeinheit (Omnibus), nicht speziell an Bischöfe und Aebte gerichtet ist. Es geht also nicht an, die Ausdrücke regulares et canonicas auf die Spitalpflege der Kloster- bzw. Weltgeistlichkeit im besonderen zu beziehen. Dass erst mit der Aachener Regel die Analogie zur klösterlichen Hospitalität eine vollkommene wurde, zeigt deren Bestimmung über die Zehntabgabe von den Spenden der Gläubigen (can. 141) im Zusammenhalt mit c. 49 des Capitulare monasticum von 817: Ut de omnibus in eleemosynam datis, tam ecclesiae quam fratribus, decimae pauperibus dentur, l. c. p. 347.

[1]) MG. Conc. II 1 p. 416 s.

[2]) Ueber diesen dem praepositus entsprechenden Ausdruck vgl. Hinschius, KR. II S. 53 Anm. 11.

[3]) Ausserdem floss ein Teil der Zehnteinkünfte, die an die Stiftskirche als Pfarrkirche gebunden waren, dem Stiftsspital zu, wie sich aus dem unmittelbar dem im Texte wiedergegebenen Passus folgenden Nachsatze ergibt: ... exceptis decimis, quae de ecclesiae villis ibidem conferuntur. Aachener Regel l. c.; vgl. auch Schäfer, Pfarrkirche und Stift S. 176 Anm. 1, S. 21.

Digitized by Google

herangezogen werden. Für die Haltung eines Armenspitals führte das Statut neben dem allgemeinen Gebot der werktätigen Unterstützung der Hilfsbedürftigen und der Uebung der Gastfreundschaft noch einen weiteren Grund an, das sogenannte „mandatum", die wöchentlich einmal vorzunehmende Fusswaschung an Armen nach dem Vorbild des Herrn, die auch in der Benediktinerregel angeordnet war[1]): deshalb sei es erforderlich und vorteilhaft „ut in competenti loco hospitale sit pauperum, ubi perfacilis ad illud (zur Fusswaschung) veniendi conventus fieri possit fratrum"[2]).

So wurde die Spitalpflege mit dem Lebenskreis der Kanoniker aufs engste verknüpft. Auch räumlich gliederte sich das Spital als eine Einrichtung der Dom- oder Stiftskirche um diese als Mittelpunkt ein. Trug doch das regulierte Leben dem Stiftsklerus eine Lebensweise in engster Anlehnung an die Kirche auf. Wie habitaculum, refectorium, dormitorium der Kanoniker wurde auch das Hospital sachenrechtliche Pertinenz der Stiftskirche.

Von der tatsächlichen Durchführung des Aachener Statuts hinsichtlich der Spitalpflege wissen wir freilich nicht viel. Es ist offensichtlich, dass für den Bestand des altstiftischen Spitals die Aufrechterhaltung der Pflicht des gemeinsamen Lebens von massgeblichem Einfluss war. Ihre Auflockerung in Verbindung mit einem Erschlaffen des Bewusstseins für gemeinsame Aufgaben, namentlich solche von mehr peripherischer Bedeutung, die zuweilen als Belastung empfunden worden sein dürften, gefährdete auch die Spitalpflege. Die Auflösung der Vita communis setzte ja schon nach der Mitte des 9. Jahrhunderts ein und war im 11. Jahrhundert fast durchweg vollzogen[3]). Es kam noch dazu, dass die äusseren und inneren Wirren der ausgehenden Karolingerzeit einer Konsolidierung der Verhältnisse der Stifter äusserst abträglich waren, so dass für Nebenzwecke

[1]) Benediktinerregel cap. 53, l. c. p. 98.

[2]) Aachener Regel l. c. p. 417.

[3]) Vgl. Uhlhorn, LT. II S. 195 f. Hinschius, KR. II S. 54 ff. Hauck, KG. IV[3. u. 4.] S. 355 ff.; siehe auch die Verwerfung der Aachener Statuten durch die römische Ostersynode 1059, ebda. III S. 697.

Digitized by Google

nicht viel übrig blieb. Setzt man noch die Dürftigkeit der Ueberlieferung in Rechnung, so erklärt es sich, dass wir ein vollkommen abgerundetes Bild über die Einrichtungen der altstiftischen Spitalpflege nicht zu gewinnen vermögen. Vielfach sind wir nur auf Rückschlüsse aus späteren Verhältnissen angewiesen, die schon eine Neu- und Fortbildung der ursprünglichen Struktur darstellen.

Naturgemäss bildeten die Bischofsstädte das Zentrum altstiftischer Einrichtungen. In ihnen liessen die entwickelteren Verhältnisse des sozialen Lebens das Bedürfnis nach anstaltlicher Fürsorge besonders hervortreten, konnte auch die unmittelbare Aufsicht des Bischofs als des beamteten Trägers der Wohlfahrtspflege noch am ehesten zur Geltung gelangen. Aber auch hier sind die Spuren äusserst dürftig, wie ein Ueberblick über die Domspitäler in Deutschland im einzelnen zeigt.

Für das 9. Jahrhundert haben wir lediglich Nachrichten über Köln und Bremen.

Aus Köln erfahren wir von dem Bestande eines Spitals an der Domkirche nur aus dem bekannten Diplom Lothars II. von 866, in dem dieser die unter Erzbischof Gunthar vorgenommene Güterteilung zwischen Bischofs- und Kapitelsgut bestätigte[1]). Danach erscheint unter den „ad episcopatum et ecclesiam s. Petri" ausgeschiedenen Gütern neben anderen Stiftern auch die „ecclesia s. Pantaleonis, quae ad thesaurum et luminaria eiusdem matris ecclesiae pertinere dinoscuntur, sed et hospitale inibi ob pauperum receptionem constructum"[2]).

---

[1]) Würdtwein, Nova Subsidia diplomatica, Heidelberg 1784, IV p. 23 s.; hinsichtlich des Datums Mühlbacher[2] Nr. 1308. Vgl. auch Mies S. 11 ff., Pöschl II S. 71 mit Anm. 3, Gerhard Kallen, Die angebliche Kölner Provinzialsynode von 873, Festgabe für Friedrich von Bezold, Bonn u. Leipzig 1921 S. 110 f.

[2]) Später hören wir von dem Spital nichts mehr; vermutlich fiel es den Normannenstürmen zum Opfer, die Köln in den Achtzigerjahren des 9. Jahrhunderts heimsuchten, Mies a. a. O. Mit dem Hospital des Benediktinerklosters St. Pantaleon steht es nicht im Zusammenhang. Dasselbe verdankte seine Entstehung und Ausstattung dem Testament des Erzbischofs Brun, des Stifters des Klosters, aus dem Jahre 965:

Digitized by Google

Wesentlich günstiger als für Köln, wo über das Domspital weiter nichts bezeugt ist, liegt die Ueberlieferung für Bremen. In dem „famoso et opulento Bremensis ecclesiae hospitali" des hl. Ansgar[1]) finden wir das Musterbeispiel dieser Gattung[2]). Auf der Provinzialsynode zu Mainz von 847 hatte Ansgar, der im Jahre 845 durch den Ueberfall der räuberischen Dänen zur Aufgabe seines erzbischöflichen Sitzes in Hamburg gezwungen worden war[3]), unter Aufrechterhaltung seines Hamburger Archiepiskopats das Bistum Bremen mitübertragen erhalten[4]). Hier organisierte er, wohl unter dem Eindruck der Beschlüsse derselben Synode, die auf die Erneuerung der karolingischen Armengesetzgebung gerichtet waren, die Wohlfahrtspflege, die in der Gründung des nach ihm benannten Spitals gipfelte. Die Entstehung der Anstalt fiel erst in den Ausgang seines Archiepiskopats, etwa in das Ende der Fünfzigerjahre des Jahrhunderts[5]). Sein Biograph Rimbert berichtet darüber bei der Schilderung von Ansgars

---

Jerichomium (= gerocomium, Versorgungshaus für hilfsbedürftige Greise, siehe Ducange s. v.) loco competenti ad nutum abbatis non longe a coenobio constituatur, Ennen, Quellen I S. 467 Nr. 13; vgl. Mies a. a. O. S. 17 ff., Heinrich Schrörs, Das Testament des Erzbischofs Bruno I. von Köln (953—965), Ann. d. hist. Ver. f. d. Niederrhein. XCI 1911 S. 117 f.

[1]) Adam von Bremen, Hamburgische Kirchengeschichte, herausg. von Bernhard Schmeidler, Hannover und Leipzig 1917[3] (SS. rer. Germ. in us. schol.) lib. III cap. 57 S. 203.

[2]) Vgl. im allgemeinen Lange, Liebestätigkeit Bremens (dazu die Besprechung von Ulrich Stutz in Zs. d. Savigny-Stiftg. f. Rechtsgesch. XLV 1925 Kan. Abt. XIV S. 639 ff.), bes. S. 11 ff.; dort auch weitere Literaturangaben.

[3]) Otto Heinrich May, Regesten der Erzbischöfe von Bremen I, Lfg. 1, Hannover 1928 S. 10 Nr. 26.

[4]) Ebda. S. 11 Nr. 29.

[5]) Ebda S. 14 Nr. 47 [858—865]. Vorher war Ansgar durch das Missionswerk im Norden in Anspruch genommen, Lange a. a. O. S. 12. Ueber Ansgar selbst vgl. vor allem Georg Dehio, Geschichte des Erzbistums Hamburg-Bremen bis zum Ausgang der Mission, 2 Bde. Berlin 1877, bes. I ö. und E. de Moreau, Saint Anschaire, Museum Lessianum, dir. par des Pères de la Compagnie de Jésus Louvain, Louvain 1930, passim.

Digitized by Google

karitativer Wirksamkeit: „Specialius tamen hospitalem pauperum in Brema constitutum habebat, ad quem decimas de nonnullis villis disposuit, ut ibi cum cotidiana susceptione pauperum aegroti quoque recrearentur[1])." Danach hatte er also auch ein bestimmtes Sondergut für die Anstalt ausgeschieden. Aus der Lage des Hospitals, das wir uns in unmittelbarer Nähe des Domes zu denken haben, und aus der Tatsache, dass der jeweilige Verwalter desselben aus der Klerikerschaft an der Domkirche genommen wurde, ergibt sich der Charakter als domstiftische Anstalt. Das Amt des Hospitalars war so angesehen, dass der Inhaber desselben zuweilen Nachfolger in der erzbischöflichen Würde wurde[2]). In unveränderter Verfassung erhielt sich die Anstalt, die unter Erzbischof Adaldag (937—988) neben Fremden und Pilgern 24 ständige hilfsbedürftige Insassen aufwies[3]), bis in die Regierungszeit Adalberts (1043—1073), der die Güter des Spitals zur Dotation eines von ihm um 1050[4]) gegründeten Kanonikerstifts St. Paul zu Bremen verwendete[5]). Offensichtlich wurde damit dem Spital, über dessen Vernachlässigung zur Zeit Adalberts vernehmlich Klage geführt wurde[6]), die Grundlage seiner weiteren

---

[1]) Vita Anskarii auct. Rimberto, ed. G. Waitz, Hannover 1884 (SS. rer. Germ. in us. schol.) cap. 35 S. 69.

[2]) Vielleicht schon der Diakon Rimbert, der unmittelbare Nachfolger Ansgars und dessen naher Vertrauter, Vita Rimberti, ed. G. Waitz, l. c. cap. 5 S. 83 f., cap. 9 S. 87. Zur Zeit Erzbischof Adaldags war Libentius Spitalverwalter, Adam v. Br. II cap. 14 S. 71. Als Erzbischof (988—1013) vertraute Libentius (I.) das Spital seinem Neffen Libentius (II.), dem nachmaligen Dompropst, an, der von 1029—1032 den erzbischöflichen Stuhl innehatte; vgl. ebda. II cap. 63 S. 123, May, Reg. I S. 46.

[3]) Adam v. Br. II cap. 14 S. 71.

[4]) Ebda. III cap. 9 S. 150; vgl. UB. Bremen I S. 20 Nr. 20, May, Reg. I S. 57 Nr. 238.

[5]) Es kam nicht zur Entfaltung. Ein Ueberrest des Stiftes erhielt sich vermutlich in der St.-Pauls-Kapelle, an die sich 1139 die Gründung des Benediktinerklosters St. Paulus anschloss, UB. Bremen I S. 33 ff. Nr. 30 mit Note 2 (S. 36).

[6]) Adam v. Br. III cap. 57 S. 203.

Digitized by Google

Existenz entzogen. Jedenfalls hören wir in der Folgezeit nichts mehr von ihm[1]).

Nachrichten aus jüngerer Zeit gestatten uns, auf den Bestand und die Fortführung von Domspitälern in den Bischofsstädten Augsburg, Hildesheim, Mainz, Speyer und Meissen zu schliessen.

Für Augsburg sind wir sogar in der seltenen Lage, die vorzugsweise auf der Stiftung eines Privaten beruhende Entstehung einer alten domstiftischen Anstalt nachzuweisen. Zur Zeit Bischof Ulrichs (923—975) übertrug ein gewisser Walgerus zum Heile seiner Seele sein Dorf Margershausen und andere Grundstücke dem Domstift St. Maria zur Ausstattung eines zu Ehren des Hl. Kreuzes und zum dauernden Unterhalt von zwölf Armen zu errichtenden Spitals, während der Bischof der Stiftung einen Platz in der Nähe des Domes und verschiedene Zehnteinkünfte zuwies[2]). Nach Verlegung in die Unterstadt entstand um die Mitte des 12. Jahrhunderts aus diesem alten Domspital das Chorherrenstift zum Hl. Kreuz[3]).

In Hildesheim lag das alte 1126 erstmals erwähnte Domspital[4]) in nächster Nähe des Domes[5]); es existierte als solches bis zu seiner Verlegung an die Dammbrücke im Jahre 1161, um fortan in veränderter Struktur als St.-Johannis-Spital seine Fortsetzung zu finden[6]).

Aehnlich ist zu Mainz die 1145 als „hospitale pauperum ante

---

[1]) Die vielfach vertretene Annahme, dass das St.-Ansgar-Spital in dem 1291 erstmals bezeugten St.-Jürgen-Spital seine Fortsetzung fand, lässt sich nicht erweisen; vgl. die Beurteilung dieser Frage bei Lange, Liebestätigkeit Bremens S. 35 und die dort angeführte Literatur.

[2]) Zu entnehmen der Verlegungsurkunde von 1150, MB. XXXIIIa p. 30 nr. 32.

[3]) Siehe unten S. 80.

[4]) Schlechthin hospitale in Hildenesheim genannt, UB. H. Hildesh. I S. 166 Nr. 185.

[5]) hospitale fratrum (sc. maioris ecclesiae) claustro nostro contiguum, ebda. S. 308 Nr. 323 (1161).

[6]) Siehe unten S. 74 f.

Digitized by Google

ecclesiam maiorem constructum" bezeichnete[1]), also neben der Hochkirche und in ihrer Immunität[2]) gelegene Anstalt als das ursprüngliche Domspital anzusprechen, wenn auch über seine Entstehung und älteste Einrichtung nichts Näheres bekannt ist. Die in dem genannten Jahre erfolgte Loslösung des Spitals aus dem Verbande des Domstifts, der zufolge die Verwaltung und Verwendung seiner Einkünfte durch Erzbischof Heinrich I. dem Propste des regulierten Chorherrenklosters zu Gottesthal im Rheingau übertragen wurde, war nur vorübergehend. Denn die von Erzbischof Siegfried III. im Jahre 1236 unter vollständiger Neuordnung der Verfassung vorgenommene Verlegung der nunmehr dem Heiligen Geist geweihten Anstalt an den Rhein lässt wieder die ursprüngliche Verfügungsgewalt des hochstiftischen Regiments erkennen[3]).

Zu Speyer erhielt sich bis in das 13. Jahrhundert bei der der Kustodie des Germanusstiftes inkorporierten St.-Stephans-Kapelle[4]) ein altes domstiftisches Spital, das im Jahre 1220 wegen Vernachlässigung des Spitaldienstes von Bischof Konrad dem Deutschorden übergeben wurde[5]), während in Meissen das Hospital St. Lorenz auf alte domstiftische Verfassung zurückweist. Noch im ersten Viertel des 13. Jahrhunderts sind hier Ueberreste der im Aachener Statut vorgeschriebenen Zehntzuwendungen von den Stiftspräbenden der Domkanoniker festzustellen[6]).

Mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit weisen die Nachrichten über Eichstätt, Bamberg, Chur und Würzburg auf domstiftische Spitäler an diesen Bischofssitzen.

---

[1]) Gudenus, Cod. dipl. I p. 167 nr. 61 = Nass. UB. I, 1 S. 148 Nr. 211. Vgl. J. H. Hennes, Das Hospital zum heiligen Geist in Mainz, Zs. d. Ver. f. rhein. Gesch. in Mainz II (1859—1864) S. 419 ff.

[2]) „. . . hospitalis in fundo et emunitate maioris ecclesiae Maguntinae constituti", Gudenus, Cod. dipl. I p. 538 nr. 218 (1236).

[3]) Siehe unten S. 76 f.

[4]) Vgl. Hilgard, UB. Speyer S. 40 (41) Nr. 46 (1231).

[5]) Ebda. S. 33 Nr. 33: Der Bischof spricht von dem „hospitali nostro". Siehe auch unten S. 122 mit Anm. 3.

[6]) UB. Stadt Meissen (= Cod. dipl. Sax. reg. B IV) S. 3 Nr. 4 (1221, 1222?). Vgl. die einschlägige Aachener Bestimmung oben S. 27.

Digitized by Google

Aus dem 10. Jahrhundert stammt die Kunde von einem Spital zu Eichstätt, das schon unter Bischof Erchanbald (888—912) bestand[1]), während wir aus dem 12. Jahrhundert von einem von dem Dompropst Walbrun[2]) mit Zustimmung von Klerus und Volk gestifteten Spital hören, das mit seinen Pertinenzien unmittelbar nach seiner Entstehung, wohl zur Zeit des Bischofs Gebhard II. (1125 bis 1149), zur Grundlage des Schottenklosters zum Hl. Kreuz wurde[3]).

Schon auf den ersten Bischof des im Jahre 1007 gegründeten Bistums Bamberg, Eberhard I. (1007—1040), wird die Gründung eines Spitals an seinem Bischofsitz zurückgeführt[4]). Es lässt sich nicht nachweisen, ist aber nicht unwahrscheinlich, dass das in den Vierzigerjahren des 12. Jahrhunderts mit Zuwendungen bedachte St.-Theodorus-Spital, das dem Domkapitel gehörte[5]), eine Fortsetzung dieser alten Anstalt bildete. Nach der 1157 erfolgten Umwandlung dieses Spitals in ein Zisterziensernonnenkloster[6]) erlosch jedenfalls die eigene Spitaltätigkeit des Domkapitels. Die Spitalstiftungen des um die Armenpflege hochverdienten Bischofs Otto I. (1102—1139), das Aegidiusspital[7]) und das St.-Gertrud-

[1]) Zuwendungen „ad Eistatense hospitale" durch Bischof Udalfrid unter Bestätigung der Schenkungen seines Vorgängers, MB. XLIX N.F. 3 p. 6 ss. nr. 2 (912—932).

[2]) Als Propst erwähnt, Heidingsfelder, Reg. d. Bfe. v. Eichstätt I Nr. 350 (1138), Nr. 361 (1142); vgl. Nr. 442 (1166).

[3]) Die Gründungsvorgänge ergeben sich aus der Bestätigungsurkunde Bischof Ottos von 1194, ebda. Nr. 499. Vgl. Brackmann, Germ. pontif. II, 1 p. 8 s. Ueber die offene Wohltätigkeit des Klosters an Armen, besonders den leprosis in vico Eistetensium commorantibus vgl. MB. XLIX N.F. 3 p. 64 nr. 30 (1210).

[4]) Urkundlich lässt sich die auf das Jahr 1030 angesetzte Errichtung nicht belegen. Vgl. Nikolaus Haas, Geschichte der Pfarrei St. Martin und sämtlicher milden Stiftungen der Stadt, Bamberg 1845 S. 504. Karl Geyer, Die öffentliche Armenpflege im kaiserlichen Hochstift Bamberg ..., Bamberg 1909 S. 103.

[5]) Vgl. Reg. Boica I p. 161 (ca. 1140), p. 165 (1142); besonders Aem. Ussermann, Episcopatus Bambergensis, S. Blas. 1802, Cod. probat. p. 124 nr. 138 (1174) und Text p. 397.

[6]) Siehe unten S. 91 mit Anm. 1.

[7]) Siehe unten S. 83 mit Anm. 2.

Digitized by Google

Spital[1]), waren dagegen nicht domstiftisch organisiert, sondern standen in Abhängigkeit von dem Benediktinerkloster auf dem Michaelsberg.

Domstiftischen Charakter trug dagegen wahrscheinlich das um die Mitte des 11. Jahrhunderts mit einer Schenkung bedachte[2]), bei der dem Domkapitel bzw. Dompropstei inkorporierten Pfarrkirche St. Martin[3]) gelegene Spital gleichen Namens zu Chur. Dafür spricht auch die im Jahre 1154[4]) von dem Bischof mit Zustimmung des Kapitels vorgenommene Uebertragung der Anstalt zu Verwaltung und Eigentum[5]) an die nach der Augustinerregel lebenden Kanoniker zu St. Luzi bei der Stadt, die 1160 dem Prämonstratenserorden beitraten[6]).

Auch das in Würzburg von dem Dompropst Otto in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts errichtete St.-Aegidien- bzw. -Dietrich-

---

[1]) Vita Ottonis ep. Babenberg. auct. monacho Prufening, herausg. von A. Hofmeister, Greifswald 1924, Denkm. d. pomm. Gesch. I S. 27 cap. 26; das Spital war der vom Kloster St. Michaelsberg abhängigen Zelle St. Fides einverleibt, Reg. Boica I p. 149 (1137); vgl. p. 123 (1124). J. Looshorn, Geschichte des Bistums Bamberg, 7 Bde. München 1886 ff., II, 1 S. 151 ff., Geyer, Armenpflege Bambergs S. 168, Haas, Pfarrei St. Martin S. 84 ff.

[2]) Lib. annivers. eccl. maior. Curiens., MG. Necr. I p. 621, 29. Januar: Tietmarius Curiensis eps. ob., qui dimidiam vineam de Ultraponte ad hospitalem s. Martini dedit, anno 1070. Für die Annahme, dass es zu Anfang des 9. Jahrhunderts von Bischof Remedius gegründet wurde (vgl. Johann Georg Mayer, Geschichte des Bistums Chur, 2 Bde. Stans 1908—1910, I S. 208 mit Anm. 3), fehlt jede sichere Stütze.

[3]) Vgl. v. Mohr, UB. Currätien I S. 386 Nr. 257 (1270), MG. Necr. I p. 622, 13. Februar (1298), UB. III S. 124 Nr. 84 (1359), S. 262 Nr. 175 (1374).

[4]) v. Mohr, UB. Currätien I S. 174 Nr. 128, Bischof Adalgot: ... hospitale apud S. Martinum in civitate Curia providentiae fratrum S. Lucii ad sustentationem pauperum committere curavi.

[5]) Schutzbrief des Papstes Hadrian IV., ebda. S. 184 Nr. 133 (1156).

[6]) Ann. Osterhovenses, MG. SS. XVIII p. 541. Noch im 14. Jahrhundert war das Spital im Besitz des Klosters, vgl. v. Mohr, UB. Currätien II S. 320 Nr. 247 (1335). Vgl. Johann Georg Mayer, St. Luzi bei Chur vom 2. Jahrhundert bis zur Gegenwart, Lindau 1876 S. 59 f. [2. Aufl. Einsiedeln 1927].

Digitized by Google

Spital, das dem Domkapitel unterstand, hat offensichtlich die Stelle eines alten Domspitals eingenommen[1]).

Ganz im Stich lassen die Nachrichten für Strassburg im Elsass und für Worms. Doch ist es nicht ganz unwahrscheinlich, dass es sich bei dem in nächster Nähe des Domes gelegenen, von Bischof Kuno zwischen 1100 und 1116 mit einer Schenkung bedachten Spital[2]), dem nachmaligen St.-Leonhard- oder „Mehreren Hospital" zu Strassburg, um die Erneuerung einer in Verfall geratenen, alten domstiftischen Anstalt handelt[3]), und dass in Worms das 1221 bezeugte sogenannte „alte Spital"[4]), das bei der St. Jo-

[1]) Siehe unten S. 78 f. Leitung des Domkapitels: ... ut cura eiusdem hospitalis ad nullum omnino, nisi ad decanum et generalem conventum sancti Kyliani pertineat, MB. XXXVII p. 61 nr. 92 (1144). Das ältesterwähnte Würzburger Spital, das von Bischof Emehard (1089—1105) bei der St.-Margareten-Kapelle errichtet worden war, wurde von diesem wegen der Missstände in seiner Verwaltung aufgehoben, und an seiner Stelle ein Neubau innerhalb des Benediktinerklosters St. Stephan in der Stadt aufgeführt, l. c. XLVI N.F. 19 p. 5 s. nr. 1 (1097). Nach Aem. Ussermann, Episcopatus Wirceburgensis, S. Blas. 1794 p. 331, entstand aus dem Gebäude der alten Anstalt 1147 das Nonnenkloster St. Afra in Würzburg; St. Stephan übte auch weiterhin Spitaldienst aus, vgl. z. B. UB. d. Abtei St. Stephan I S. 184 Nr. 178 (1162), S. 242 Nr. 229 (1215).

[2]) Dieser Schenkung wird gedacht in einer Urkunde Bischof Burchards I. von 1143, durch die er den Besitzstand des Spitals bestätigt, UB. Strassburg I S. 70 Nr. 90. Mit Recht verweist Otto Winckelmann, Zur Entstehungsgeschichte des Strassburger Spitals und der Erhardskapelle, Anz. f. Elsäss. Altkde. X 1919 S. 1078 ff., die Erzählung von der im Jahre 657 erfolgten Gründung der Anstalt ins Reich der Fabel.

[3]) Vgl. Winckelmann, Fürsorgewesen Strassburgs I S. 5 f., 6 Anm. 2 u. 3. Martha Goldberg, Das Armen- und Krankenwesen des mittelalterlichen Strassburg, Diss. Freiburg i. Br. 1909 S. 6 (auch Jahrbuch f. Gesch., Sprache u. Liter. Elsass-Lothr. XV 1909 S. 241 ff. und XVI 1910 S. 8 ff.). Karl Baas, Gesundheitspflege in Elsass-Lothringen bis zum Ausgange des Mittelalters, Zs. f. Gesch. d. Oberrheins N.F. XXXIV 1919 S. 27 ff., 34 f. Derselbe, Gesundheitspflege im mittelalterlichen Strassburg, Arch. f. Kulturgeschichte IX 1911 S. 87 ff.

[4]) Boos, Monum. Wormat. S. 46.

Digitized by Google

hanniskirche, also in nächster Nähe des Domes lag[1]), ursprünglich domstiftischen Charakter trug[2]).

Dagegen finden sich keinerlei Spuren von domstiftischen Spitaleinrichtungen[3]) z. B. in Basel[4]), Freising[5]), Halberstadt[6]), Paderborn[7]), Verden[8]), Minden[9]), Münster[10]), Osnabrück[11]),

[1]) Ebda. S. 156 (1259); der nach dieser Nachricht erfolgte Rückkauf der Anstalt durch den Dom würde auf einen ursprünglichen Zusammenhang hinweisen. Letzte Erwähnung 1366, UB. Worms II S. 400 Nr. 615.

[2]) Vgl. Karl Baas, Gesundheitspflege im alten Worms. Vom Rhein. Mtsschr. d. Alt.-Ver. Worms X 1911 S. 18 ff., 18.

[3]) Von den auf altkirchliche Armenpflege zurückzuführenden „Zwölflingen", die an verschiedenen Domkirchen, z. B. Halberstadt, Münster, Köln, anzutreffen sind, sehe ich hier ab, da sie immer mehr zu niederem Dienstpersonal sich ausgebildet hatten oder vorzugsweise der Ausgestaltung des Kultus dienten; vgl. oben S. 7 (8) Anm. 1. Mit der eigentlichen Spitalpflege hatten sie infolgedessen nichts zu tun.

[4]) Vgl. Wackernagel a. a. O. I S. 174. Die älteste nachweisbare Spitalpflege lag in der Hand des St.-Leonhard-Stiftes und des Benediktinerklosters St. Alban, oben S. 21 (22) Anm. 4, S. 23 Anm. 1 ff.

[5]) Erst mit der Stiftung des unter gemischt geistlich-weltlicher Verwaltung stehenden Hl.-Geist-Spitals (1380) erhalten wir nähere Nachrichten über die anstaltliche Wohlfahrtspflege in der Stadt, siehe unten S. 248.

[6]) Dagegen war die offene Armenpflege stark ausgebildet; vgl. UB. H. Halb. I S. 283 Nr. 315 (1186), S. 408 Nr. 457 (ca. 1200—1210), S. 445 f. Nr. 500 (1218), auch Brackmann, Halb. Domkapitel a. a. O. S. 107.

[7]) Vgl. Richter, Geschichte Paderborns I S. 173 ff. Das Spital des Benediktinerklosters Abdinghof war wohl die älteste Anstalt; vgl. oben S. 21 Anm. 4.

[8]) Das ersterwähnte Spital der Stadt ist das 1254 genannte, in bürgerlicher Verwaltung stehende St.-Nikolai-Spital; vgl. Kunstdenkm. d. Prov. Hannover (H. 9) V. Reg.-Bez. Stade, 1. Die Kreise Verden, Rotenburg und Zeven, bearb. von Heinrich Siebern, Christian Wallmann und Georg Meyer, Hannover 1908 S. 100, 111 f.

[9]) Das erstbezeugte Spital daselbst ist das wahrscheinlich unter bürgerlichem Einfluss stehende, 1253 erwähnte Hl.-Geist-Spital, Westf. UB. VI S. 167 Nr. 586 (1253). Vgl. [Wilhelm] Schröder, Chronik des Bistums und der Stadt Minden, Minden i. W. 1886 S. 169 Anm. *.

[10]) Tibus a. a. O. S. 93 ff. sucht für das urkundlich erst 1176 bezeugte St.-Magdalenen-Spital in eingehender Begründung ein sehr hohes

Digitized by Google

Metz[1]), Regensburg, ebensowenig wie in den nördlichen Bistümern wie Oldenburg, Lübeck, Schwerin, Ripen, Magdeburg, Merseburg, Naumburg u. a.

Eine Art Ersatz für ein im Bereich des Domes fehlendes Spital bildete zu Konstanz das von dem nachmals heiliggesprochenen Bischof Konrad (935—976) zum Unterhalt von zwölf ständigen Armen und von vorüberziehenden Pilgern errichtete Spital zu Kreuzlingen bei Konstanz[2]), das, grösstenteils verfallen[3]), im Jahre 1125 anlässlich der Translation der Gebeine Konrads wieder aufgerichtet wurde[4]).

Auch in Passau lässt sich zwar ein ursprüngliches Domspital nicht nachweisen, denn ein Hinweis darauf, dass das nach chronikalischer Nachricht unter Beteiligung des Domkapitels und der Bürgerschaft zur Zeit Bischof Manegolds (1206—1215) gegründete

---

Alter glaubhaft zu machen; über Vermutungen kommt er aber nicht hinaus, wenn er auch mit Recht die Ansicht des unbekannten Verfassers, Das Magdalenen-Hospital, Zs. f. vaterländ. Gesch. u. Altertumskde. Westfalens XVIII N.F. VIII 1857 S. 65 ff., wonach das Spital die älteste kirchliche Anstalt Münsters sei, ablehnt, Tibus S. 100 ff. Ueber das St.-Magdalenen-Spital siehe unten S. 63 mit Anm. 3.

11) Vgl. im allgemeinen L. Hoffmeyer, Die Fürsorge für die Armen, Kranken und Waisen in Osnabrück, Mitt. d. Ver. f. Gesch. u. Landeskde. Osnabrück LI 1929 S. 1 ff. Bemerkenswert ist die Errichtung eines für kranke und hilfsbedürftige Priester bestimmten Spitals durch das Domkapitel in späterer Zeit, [Friderici-Stüve], Geschichte der Stadt Osnabrück I, Osnabrück 1816 Urk. S. 209 Nr. 56 (1310).

[1]) Für Metz und die folgenden Städte siehe unten am entsprechenden Orte.

[2]) Vita Chuonradi ep. Constantiens. prior cap. 5, MG. SS. IV p. 432 und Vita S. Chuonradi altera cap. 15, l. c. p. 439. Es ist nicht ausgeschlossen, dass es anfänglich in der Stadt lag; die erste Vita spricht von der Errichtung in ipsa civitate, die zweite bringt nichts über die Lage, während die Urkunde Kaiser Heinrichs V. von 1125, Thurg. UB. II S. 44 Nr. 19, auf Kreuzlingen hinweist; vgl. aber auch die Urkunde Bischof Ulrichs I. von 1127, ebda. S. 53 Nr. 21 (in civitate nostra).

[3]) Unter Bischof Gebhard III. (1084—1110) war es nach Münsterlingen verlegt worden, Urk. Heinrichs V. a. a. O. S. 45.

[4]) Siehe unten S. 73 f.

Digitized by Google

St.-Johannes-Spital auf dem Rindermarkt einen Vorläufer in einer alten domstiftischen Anstalt besass, ist nicht vorhanden[1]). Dagegen stand das Leprosenhaus St. Aegidius, im Jahre 1160 von zwei Weltgeistlichen gegründet[2]), in verwaltungsmässigem Zusammenhang mit dem Domkapitel, indem die Bestätigungsurkunde Bischof Konrads I. von 1163 anordnete, dass ständig ein Mitglied des Kapitels der Anstalt vorstehen und bei dessen Ableben seine Pfründe jeweils auf die Dauer eines Jahres dem Hause zufliessen sollte[3]).

Wie wenig waren nach allem die Statuten des Aachener Konzils wirksames Gesetz! Ihr Grundinhalt, das gemeinsame Leben der Stiftsgeistlichkeit, war immer mehr in Vergessenheit geraten und ausser acht gelassen. Aber die Bestrebungen, das Leben an den Stiftskirchen dem mönchischen Ideal anzupassen, setzten immer wieder ein. Sie führten namentlich im 12. und 13. Jahrhundert teilweise zum Erfolg[4]). Freilich in veränderter Form. Nicht die Aachener Regel, sondern die sogenannte Augustinerregel oder die auf ihr beruhende des Prämonstratenserordens wurden zur Grundlage der Wiederherstellung des gemeinsamen Lebens, die hier und dort auch an Domstiftern — aber bei weitem

---

[1]) Alexander Erhard, Geschichte der Stadt Passau, 2 Bde. Passau 1862—1864, II S. 237. Vgl. unten S. 80, 229.

[2]) MB. XXVIII 2 p. 115 nr. 15.

[3]) Bischof Konrad I.: Eundem locum ad ordinandum decano et fratribus concanonicis de choro commisimus, ut si forte Sigehardus frater [einer der Stifter], qui in presentiarum curam loci et pauperum indefesso studio gerit iuxta quod sibi creditum est, de hac vita decedat, communis sollicitudo decani et fratrum concanonicorum sancti Stephani pium, mansuetum, discretum et qui domui dei preesse sciat, unum ex ipsis substituat, hoc adicientes . . ., ut quicunque ex ipsis viam universe carnis ingressus fuerit, prebendam illius cum omni integritate usque in anniversarium eius in usus pauperum transeat illorum . . . l. c. p. 117 s. nr. 16. Mit der Bildung eines selbständigen an die Spitalkirche geknüpften Pfarrsprengels löste sich jedoch die Verbindung mit dem Kapitel. Der Pfarrer wurde Verwalter der Anstalt und des mit ihr verbundenen Brückenamtes; vgl. Reg. Boic. III p. 52 (1254): Ulricus plebanus Sancti Egidii Pataviae, procurator pontis et provisor infirmorum.

[4]) Vgl. Hauck, KG. IV$^{3. u. 4.}$ S. 355 ff.

Digitized by Google

nicht an allen — sich vollzog. Auch auf den Spitaldienst wirkte diese Restitution belebend.

An dem Beispiel von Salzburg lässt sich beobachten, wie sich die Monachisierungstendenzen des reformeifrigen Erzbischofs Konrad I., dem es gelang, das Domkapitel zur Beobachtung der Augustinerregel zu verpflichten[1]), auf die Wiederbelebung des Spitaldienstes auswirkten. Er selbst war es, der im Jahre 1110 neben der Kapelle St. Johannis des Täufers in nächster Nähe des Domes ein Hospital stiftete und ausstattete[2]), das später vom Domkapitel erneuert oder ausgebaut worden zu sein scheint[3]). Nachdem es vorübergehend (1122 bis etwa 1130) dem Benediktinerkloster St. Peter einverleibt war[4]), wurde es durch Rücktausch an den Dom St. Rupert zum eigentlichen Domspital. Obwohl durch die Reform die Grundlage des gemeinsamen Lebens der Domgeistlichkeit die Augustinerregel, nicht das Aachener Statut, bildete, tritt die Analogie zu letzterem deutlich in Erscheinung. Nicht nur, dass ein Mitglied des Domkapitels regelmässig das Spitalamt bekleidete[5]), auch die in der Aachener Regel vorgeschriebene Abgabe des zehnten Teils ihrer Einkünfte seitens der Domkanoniker kam wieder in Aufnahme[6]). Das ganze Mittelalter hindurch bestand das Spital in dieser Gestalt[7]), ja bis in die Neuzeit hinein[8]), selbst nach der 1514 erfolgten Aufgabe der Augustiner-

[1]) Vgl. Brackmann, Germ. pontif. I p. 47. Derselbe, Die Kurie und die Salzburger Kirchenprovinz, Studien u. Vorarb. z. Germ. pontif. I, Berlin 1912 S. 33 ff.

[2]) UB. Salzburg II S. 184 f. Nr. 117.

[3]) Eine Urkunde von 1143 spricht von der hospitalis domus, quam ipsi [sc. canonici] suis sumptibus construere decreverunt, ebda. II S. 313 Nr. 213.

[4]) Vgl. ebda. II S. 219 Nr. 144 (1130).

[5]) Z. B. ebda. II S. 637 Nr. 468 (1190—1193), III S. 45 Nr. 567 (1203), S. 91 Nr. 602 (1207): Rudigerus canonicus et hospitalarius.

[6]) Ebda. II S. 313 Nr. 213 (1143).

[7]) Als hospitale ecclesiae ... maioris in Salzburga, z. B. ebda. IV, 1 S. 19 Nr. 20 (1252).

[8]) Bis um 1604 war stets ein Domherr Spitalmeister, F. V. Zillner, Geschichte der Stadt Salzburg, 2 Bde. Salzburg 1885—1890, I S. 226.

Digitized by Google

regel[1]). Auch an dem Bischofssitze in Gurk, wo Bischof Hildibold im Jahre 1123 die Augustinerregel eingeführt hatte[2]), finden sich Spuren domstiftischer Spitaltätigkeit[3]), ebenso wie das 1217 zum Domstift erhobene Augustinerchorherrenstift zu Seckau[4]) auch als solches das früher bezeugte Spital beibehalten haben dürfte[5]).

Ebenso hing es offensichtlich mit ähnlichen Reformbestrebungen zusammen, dass wir während des Archiepiskopats Dietrichs von Wied (1212—1242), der sich um die Wiederherstellung der Vita canonica seines Domkapitels bemühte[6]), von dem Spital der Domkirche zu Trier häufiger hören. Schon 1136 war es als „hospitale s. Mariae et fratrum" (sc. maioris ecclesiae s. Mariae) erwähnt worden[7]). Zur Zeit des Erzbischofs Dietrich erscheint das Spitalamt mit dem Amte des Domkantors verbunden[8]). Die im 13. Jahrhundert wiederholt als „hospitale maioris ecclesiae" bezeugte Anstalt[9]) geriet jedoch im Laufe der Zeit in Verfall; denn 1464 entschloss sich das Domkapitel, dem „in suis bonis ac rebus quasi penitus . . . destitutum" Spital durch Schenkung der

[1]) Brackmann, Germ. pontif. I p. 47.

[2]) Ebda. p. 130.

[3]) In einer Zeugenreihe aus dem Jahre 1202 wird unter den Kanonikern ein Otto hospitalarius Gurcensis ecclesie angeführt, UB. Salzburg II S. 34 Nr. 559.

[4]) UB. d. Hzgt. Steiermark II S. 222 ff. Nr. 150 u. 154.

[5]) In einer Urkunde von 1197, durch die Erzbischof Adalbert III. von Salzburg dem Stift Seckau die ihm gemachten Schenkungen bestätigt, nennt er die „capellam sancti Jacobi in hospitali pauperum", UB. Salzburg I S. 698 Nr. 515.

[6]) Mittelrhein. UB. III S. 32 Nr. 29 (1215 Februar 6); vgl. Hubert Bastgen, Die Geschichte des Trierer Domkapitels im Mittelalter, Paderborn 1910, Görres-Ges., Sekt. f. Rechts- u. Sozialwiss. VII S. 18 ff. Unter Dietrich wurde auch auf der Provinzialsynode zu Trier von 1227 die Wiederherstellung der Klosterspitäler eingeschärft: et hospitalia pauperum in omnibus monasteriis restaurentur et eis consueti reditus assignentur, Blattau, Statuta synodalia archidioec. Trevir. I 1844 c. XIV p. 28 (29).

[7]) Mittelrhein. UB. I S. 541 Nr. 486.

[8]) Ebda. III S. 35 Nr. 32 (1215).

[9]) Ebda. und III S. 471 Nr. 615 (1238/39), S. 647 Nr. 863 (1246); ähnlich Mittelrhein. Reg. IV S. 312 Nr. 1374 (1286).

Digitized by Google

Banthuskurie aufzuhelfen[1]), wovon die Bezeichnung der Anstalt als St.-Banthus-Spital herrührt.

Der Einfluss der Zugehörigkeit zum Prämonstratenserorden, der sich der Spitalpflege in starkem Masse annahm, lässt sich bei den Domkapiteln in der Mark Brandenburg beobachten.

Das Spital des Domkapitels zu Brandenburg hatte seinen Vorläufer in dem alten Spital zu Parduin, wo der später zum Domstift erhobene Prämonstratenserkonvent bei der St.-Gotthards Kirche seinen Sitz hatte[2]). Mit Sicherheit im Jahre 1209, als das Kapitel schon auf die Burg übergesiedelt war, zum erstenmal erwähnt[3]), findet es sich 1216 unter einem Domkanoniker als Spitalmeister[4]). Durch Errichtung eines eigenen Hospitals auf dem Dom[5]), die vor allem durch die reichen Schenkungen des Ritters Daniel von Mukede ermöglicht wurde, der sich selbst als Kanoniker und Hospitalar in das Domkapitel aufnehmen liess[6]), wurde kurze Zeit später das alte Parduinsche Klosterspital ersetzt. Während die Anlagen des letzteren in den Besitz der altstädtischen Stadtgemeinde als Hl.-Geist-Spital übergingen[7]), scheint das neue domstiftische Spital bald in Verfall geraten zu sein[8]).

[1]) Blattau, Statuta II p. 500 Note 1; vgl. Bastgen, Domkapitel S. 178 f.

[2]) Vgl. Otto Tschirch, Geschichte der Chur- und Hauptstadt Brandenburg an der Havel, 2 Bde. Brandenburg 1928, I S. 76.

[3]) Riedel, Cod. dipl. Brandenburg. (im folgenden CDB.) A VIII S. 127 Nr. 40.

[4]) Ebda. S. 137 Nr. 48 (mit unrichtiger Jahreszahl); vgl. Germania Sacra, Abt. I Bd. I, 1 bearb. von G. Abb und G. Wentz S. 128.

[5]) Als jüngst in castro errichtet 1234 erwähnt, CDB. a. a. O. S. 144 Nr. 58.

[6]) Ebda. a. a. O. und S. 142 Nr. 55 (1230); vgl. die Schenkungen S. 137 Nr. 50 (1220), S. 140 Nr. 52 (1225), S. 141 Nr. 54 (1227).

[7]) Tschirch a. a. O. S. 75 (76).

[8]) Schon seit 1234 verschwindet das Spital in den Urkunden; 1492 wird es nochmals als in vergangenen Zeiten vorhanden erwähnt, CDB. a. a. O. S. 449 Nr. 492. Die Prämonstratenserregel selbst wurde erst 1506 abgelegt, ebda. S. 464 Nr. 508; vgl. auch Johannes Heckel, Die evangelischen Dom- und Kollegiatstifter Preussens, insbesondere Brandenburg, Merseburg, Naumburg, Zeitz, Kirchenr. Abh., herausg. von Ulrich Stutz, Heft 100/101, Stuttgart 1924 S. 92 mit Anm. 2.

Digitized by Google

In gleicher Weise besass das ebenfalls nach der Prämonstratenserregel lebende Domkapitel zu Havelberg innerhalb seiner Immunität ein Hospital, das bei der Weihe des Domes im Jahre 1170 von Markgraf Otto von Brandenburg mit Schenkungen bedacht wurde[1]). Noch anlässlich der Umwandlung des Domstiftes in ein weltliches Chorherrenstift im Jahre 1506[2]) wurde der Aufgabe der Hospitalität gedacht[3]).

Mit dem Aachener Statut hatten diese auch auf die Spitalpflege sich erstreckenden Neuordnungen nichts mehr zu tun. Die Anstalten, die bei den nach der Augustiner- bzw. Prämonstratenserregel lebenden Stiftern entstanden, waren im Grunde nichts anderes als Klosterspitäler. Sie zeigen das Ineinanderfliessen von altstiftischem und klösterlichem Spital.

Noch seltener als bei den Domstiftern treffen wir bei den anderen auf der Aachener Regel beruhenden Stiftern auf alte Spitäler. Fehlt es uns ja auch hier für das 9. bis 11. Jahrhundert fast gänzlich an Nachrichten. Doch waren sicher da und dort Einrichtungen nach der Aachener Regel vorhanden. Dass man die Pflicht zur Spitalpflege nicht aus dem Auge verloren hatte, zeigt besonders eindringlich die erneute Gründung eines Hospitals bei dem Stifte St. Cassius und Florentius zu Bonn[4]). Hier war die Stätte des früheren Hospitals „ab impiis et salutis suae penitus oblitis in usum alium" gewaltsam entrissen worden. Erzbischof Friedrich I. von Köln sah sich deshalb genötigt, kraft seines oberhirtlichen Amtes den früheren Zustand wiederherzustellen. Er

[1]) CDB. A II S. 441 Nr. 6.

[2]) Ebda. I S. 48 ff. Nr. 27.

[3]) Nach dem lib. statut. eccles. Havelberg. von 1506 hatte jeder abscheidende Kanoniker ein Bett mit Bettzeug „pro usu hospitalitatis" zu hinterlassen, ebda. III S. 111 Nr. 33; doch handelte es sich hier vermutlich um die Vornehmen, besonders dem Kurfürsten und seinem Gefolge, zu erweisende Gastlichkeit, vgl. S. 113 Nr. 35 (1507).

[4]) Niederrhein. UB. I S. 178 Nr. 275 (1112); nachmalig St.-Aegidien-Spital genannt, Wilhelm Fabricius, Erläuterungen zum geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz, Band V, 1. Hälfte, Bonn 1909 (= Publikat. d. Ges. f. rhein. Geschichtskunde XII) S. 133.

Digitized by Google

tat es unter ausdrücklicher Berufung auf die Aachener Regel, indem er im Jahre 1112 den „canonicis ... hospitale, sicut regula canonicorum precipit, non habentibus“ auf deren Bitten ein Grundstück „libera donatione“ übertrug, „ut ibidem ad susceptionem pauperum ... qualecumque receptaculum fieret“[1]). Auch in den Anordnungen über die Durchführung der Verwaltung ist das Zurückgreifen auf die alten Statuten unverkennbar.

Anderseits sieht man an dem Beispiel des im Jahre 1110 von Erzbischof Bruno von Trier bei dem Kollegiatstift St. Florin zu Koblenz gestifteten Hospitals[2]), dass eine missbräuchliche Verwendung der Einkünfte und Vernachlässigung der Spitalzwecke auch durch die Kanoniker selbst nicht immer ausser Frage stand, weshalb es der Stifter im Jahre 1117 der ausschliesslichen Verwaltung und Aufsicht seiner Nachfolger unterstellte[3]). Trotzdem sah sich ein Jahrhundert später, im Jahre 1216[4]), der Trierer Erzbischof Dietrich von Wied, zwar mit Zustimmung des Stiftskapitels, dem trotz erzbischöflicher Verwaltungsaufsicht das Verfügungsrecht über die Anstalt zustand[5]), genötigt, das Spital dem Deutschorden zu übertragen, da dasselbe in Verfall zu geraten drohte[6]).

Ueber weitere Spitäler von Kollegiatstiftern sind wir ebenfalls

---

[1]) Vom Stift wurde hierauf ein debilium, egentium et peregrinorum hospitium aufgeführt.

[2]) Stiftungsurkunde, Mittelrhein. UB. I S. 479 Nr. 419.

[3]) ... ne ut sepe solet fieri per posterorum negligentiam aut infringatur [sc. hospicium] et res eius ad pauperum usus undecunque collecte dilapidentur, ebda. S. 497 Nr. 435. Eine weitere Sicherung bedeutete das im Jahre 1120 erteilte Schutzprivileg des Papstes Kalixt II., ebda. S. 502 Nr. 441.

[4]) Ebda. III S. 55 ff. Nr. 53.

[5]) ... de communi consensu et conniventia capituli Sancti Florini ibidem, cui in ea [sc. domo hospitali] ius competebat, ebda. S. 56.

[6]) Erzbischof Dietrich: ... cum domus hospitalis in Confluentia in iacturam et dispersionem verum ire perpenderemus, ebda. S. 55. Siehe auch unten S. 122 mit Anm. 5.

Digitized by Google

nur aus späterer Zeit und nur sehr mangelhaft unterrichtet[1]). Wir finden solche z. B. in Köln bei St. Andreas (1149—1165)[2]), St. Georg (1188)[3]), St. Gereon (1230)[4]), in Hildesheim bei St. Moritz (1195)[5]). Die Umwandlung weltlicher Stifter in regulierte Chorherrenstifter wirkte ebenso wie bei den Domstiftern günstig auf die Hebung der Spitalpflege, z. B. bei St. Leonhard in Basel[6]).

Wesentlich reicher sind die Spuren altstiftischer Spitaltätigkeit bei den Kanonissenstiftern[7]). Auch hier waren die Beschlüsse des Konzils von Aachen von 816 massgebend. In der Institutio sanctimonialium can. 28 wurde die Einrichtung eines Spitals bei jedem Stift gefordert: „Ut hospitale pauperum extra monasterium sit puellarum[8])." Den Unterhalt der Anstalt sicherten ausser den Zehnteinkünften angemessene Zuwendungen aus dem Stiftsver-

[1]) Uhlhorn II S. 83 scheidet in seiner Anführung von stiftischen Spitälern nicht genau zwischen diesen und klösterlichen Anstalten, so für Trier; die für das Vorhandensein eines Stiftsspitals bei St. Peter zu Mainz angeführten hospicia (Baur, Hess. UB. II S. 115 Nr. 120 [1253]) beziehen sich auf die Wohnungen der Kanoniker und des Dienstpersonals.

[2]) Robert Hoeniger, Kölner Schreinsurkunden des 12. Jahrhunderts, 2 Bde. Bonn 1884—1894 (= Publikat. d. Ges. f. rhein. Geschichtskunde I) I S. 52 Nr. 1.

[3]) Ennen, Quellen I S. 596 Nr. 103; es verpflegte 13 Arme.

[4]) Ebda. II S. 124 Nr. 118; Schönfeld S. 15 (16) Anm. 5 bezieht die Nachricht vom Kölner Domspital von 866 irrig auf das Stiftsspital St. Gereon. Die Existenz des letzteren in der Folgezeit beweisen etwa die Erwähnungen aus den Jahren 1283, Joerres, UB. St. Gereon S. 174 Nr. 177; 1331, S. 350 Nr. 329; 1368, S. 438 Nr. 443.

[5]) UB. Stadt Hildesh. I S. 21 Nr. 48.

[6]) 1118 gegründet, 1135 Annahme der Augustinerregel, Wackernagel I S. 134. Das Hospital genannt 1269, UB. Stadt Basel II S. 12 Nr. 20.

[7]) Darüber K. Heinrich Schäfer, Die Kanonissenstifter im deutschen Mittelalter, Kirchenr. Abh., herausg. von Ulrich Stutz, 43. u. 44. Heft, Stuttgart 1907 S. 252 ff.

[8]) MG. Conc. II p. 455 nr. 39. Bemerkenswert ist die Trennung vom eigentlichen Stiftsgebäude: quamquam ad portam monasterii locus talis sit rite habendus, in quo adventantes quique suscipiantur, oportet tamen, ut extra, iuxta ecclesiam scilicet, in qua presbiteri cum ministris suis divinum explent officium, sit hospitale pauperum ...

Digitized by Google

mögen[1]). Auch waren analog zu den Verhältnissen bei den Kollegiatstiftern die Kanonissen zu bestimmten Beiträgen verpflichtet; sie hatten ebenfalls den Zehnten der ihnen durch die Gläubigen überwiesenen Schenkungen an das Spital zu liefern[2]).

Die Nachrichten setzen freilich für Deutschland auch hier wie bei den Kollegiatstiftern erst spät ein, zeigen aber damit die lebendigen Nachwirkungen der Aachener Statuten bis ins Hochmittelalter hinein. So finden wir Kanonissenspitäler[3]) z. B. in Neuss (1074)[4]), Gernrode (1136)[5]), Quedlinburg (1137)[6]), Lammspringe (1179)[7]), Lindau i. B. (1186)[8]), Drübeck (zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts)[9]), Gandersheim (1210)[10]), Köln,

---

[1]) Et exceptis decimis, quae de ecclesiae villis ibidem conferuntur, de rebus ecclesiae, prout facultas subpetit, eidem deputetur hospitali, unde pauperes ibidem recreentur et foveantur, l. c.

[2]) Sed et de oblationibus, quae a fidelibus sanctimonialibus deferuntur, decimae dentur ad eorum sustentationem pauperum, l. c.

[3]) Vgl. die Angaben bei Schäfer S. 253, im Text ergänzt unter Ausschaltung der ausserdeutschen Stiftsspitäler. Zur Berichtigung: Die für St. Ursula zu Köln angeführten Stellen (Anm. 4) erweisen keinen unmittelbaren Zusammenhang mit dem Stift; das Hospiz des Stiftes Odilienberg (Hohenburg) i. Els. wird schon der hl. Odilia († 720) durch deren Vita zugeschrieben, vgl. Schröder in Wetzer und Weltes Kirchenlexikon VI² Sp. 165. Nichts Sicheres lässt sich nach August Heldmann, Zur älteren Geschichte des Stifts, der Kirche und Stadt Wetter und der Burg Mellnau, Zs. d. Ver. f. hess. Gesch. N.F. XXIV 1901 S. 69 ff., 135, über das Stiftspital Wetter in Oberhessen ausmachen.

[4]) St.-Quirinus-Stift, Lacomblet, Arch. f. d. Gesch. d. Niederrheins II 1857 S. 329 Beil. 1; vgl. Karl Tücking, Geschichte der kirchlichen Einrichtungen in der Stadt Neuss, Neuss 1890 S. 277.

[5]) Errichtung durch die Aebtissin Hadewig, Cod. dipl. Anhalt. I S. 185 Nr. 244; vgl. IV S. 304 Nr. 444 (1373).

[6]) UB. Quedlinburg I S. 10 f. Nr. 11, 12.

[7]) UB. H. Hildesh. I S. 379 Nr. 390.

[8]) Alois Mitterwieser, Geschichte der Stiftungen und des Stiftungsrechts in Bayern, Jurist. Diss. Würzburg 1907 S. 92 mit Anm. 4.

[9]) UB. Kloster Drübeck S. 14 Nr. 13.

[10]) Schäfer a. a. O. S. 253 Anm. 6 nach Leuckfeld, Antiquitates Gandersheimenses, Wolfenbüttel 1709 p. 142.

Digitized by Google

St. Maria im Kapitol (1247)[1]), Freckenhorst (1262)[2]) und Essen (13. Jahrhundert)[3]).

Die umfassende Verbreitung, die dem Klosterspital eignete, kam naturgemäss dem altstiftischen Spital nicht zu. Auch war seine zeitliche Dauer jenem gegenüber im allgemeinen begrenzt. Denn während das Klosterspital das ganze Mittelalter hindurch einen nicht unbeträchtlichen Anteil an der Gesamtspitalpflege behauptete, ist von der Spitalwohltätigkeit der Säkularstifter im Spätmittelalter kaum etwas zu vermelden. Die Kapitelsstatuten der späteren Zeit gedenken ihrer nicht mehr[4]).

Trotzdem bleibt die Bedeutung des altstiftischen Spitals gegenüber dem klösterlichen nicht im Hintergrund. Verkörperte es doch die Anfänge des deutschen Spitalwesens in den Städten, mit deren Wachstum sich die Notwendigkeit zur weiteren Ausgestaltung der anstaltlichen Wohltätigkeitspflege steigerte. An das altstiftische Spital knüpften damit in vielen Städten die strukturellen Wandlungen und Umformungen des 12. und 13. Jahrhunderts an. Von ihm führte der Weg zu dem Stiftsspital jüngerer Ordnung, das unter dem Einfluss des bruderschaftlichen Gedankens den alten Zusammenhang mit dem Stift auflockerte und zu stärkerer Verselbständigung gedieh, aber auch vielfach zum verbürgerlichten Stadtspital, Anstalten, die in innerem Ausbau und äusserer Wirksamkeit ihren Vorläufer weit in den Schatten stellen sollten.

---

[1]) Heinrich Schäfer, Inventare und Regesten aus den Kölner Pfarrarchiven III, Ann. d. Hist. Ver. f. d. Niederrhein LXXXIII 1907 S. 8 Nr. 23; für die weitere Existenz der Anstalt vgl. etwa S. 10 Nr. 31 (1274), S. 17 Nr. 67 (1299), S. 24 Nr. 101 (1330).

[2]) Westf. UB. III S. 363 Nr. 698; in der Zeugenreihe als Angehöriger des Stifts ein Hermannus sacerdos de hospitali, ähnlich S. 398 Nr. 769 (1266).

[3]) Starke Wohltätigkeitsübung ohne ausdrückliche Erwähnung eines Hospitals; vgl. Testament der Aebtissin Theophanu, Niederrhein. UB. I S. 122 Nr. 190, im übrigen unten S. 275 Anm. 1.

[4]) Bei der Stiftung des Kollegiatstiftes Eutin durch Bischof Burchard von Lübeck im Jahre 1309 ist z. B. in den ausführlichen Stiftungsstatuten keine Rede von einem Spital, UB. Bistum Lübeck I S. 519 ff. Nr. 431.

Digitized by Google

Zweites Kapitel.

Die kirchlich-bruderschaftlichen Spitalbildungen.

A. Spitalverbrüderungen ohne Ordenscharakter.

Mit dem Beginn des 12. Jahrhunderts trat das Spital sichtbar heraus aus seiner ausschliesslichen Verbindung mit Kloster und Stift. Zwei Momente vor allem bestimmten diese Entwicklung[1]). Bei dem Anwachsen der Bevölkerung und ihrer Zusammendrängung in den Städten genügten die alten Anstalten dem Bedürfnis nach erweiterter Fürsorge und Pflege der Notleidenden nicht mehr. Zeitgenössische Schilderungen kennzeichnen z. B. für Köln und Regensburg das Armenelend in den Städten[2]). Die alten Spitalanlagen waren zu klein geworden. In Augsburg[3]), Hildesheim, Regensburg[4]), Mainz[5]) wurde die Verlegung des alten Spitals auf einen geeigneteren und geräumigeren Platz mit der Unzulänglichkeit und Enge der alten Räumlichkeiten begründet: „quod ... domus hospitalis aptis pauperum receptaculis omnino careret ac debita ipsis solacia situs et angustia loci denegaret",

[1]) Vgl. Hauck, KG. IV[3. u. 4.] S. 61. Zur allgemeinen wirtschaftlichen Lage vgl. etwa Rudolf Kötschke, Deutsche Wirtschaftsgeschichte bis zum 17. Jahrhundert, Leipzig 1908, Grundriss der Geschichtswissenschaft Bd. II 1 S. 85 ff.

[2]) Vita Annonis II. archiepiscopi Coloniensis († 1075) auct. monacho Sigbergensi, MG. SS. XI cap. 8 p. 470 (471). Täglich sassen die Armen vor den Kirchentüren oder in der Kirche und bettelten (Regensburg), Ex Othlonis monachi S. Emmerammi (ca. 1065) libro visionum, l. c. visio XI p. 382. Vgl. auch Fritz Curschmann, Hungersnöte im Mittelalter, Leipziger Studien aus dem Gebiete der Geschichte, VI. Bd. 1. Heft, Leipzig 1900 S. 54 ff.

[3]) Verlegung in aptiorem et ampliorem locum, MB. XXXIII a p. 31 nr. 32 (1150).

[4]) ... cum circa domum hospitalem ... nostra sollicitudo attendisset incommoditates pauperum, erklärt Bischof Konrad IV., der die Verlegung betrieb, Ried, Cod. dipl. Ratisb. I p. 306 (ca. 1214).

[5]) [hospitale] necessitatibus infirmorum et commodo minime aptum ..., Gudenus, Cod. dipl. I p. 538 nr. 218 (1236).

Digitized by Google

hiess es z. B. in Hildesheim[1]). Dazu trat noch ein zweites Moment. Im klösterlichen und stiftischen Bereiche war der Spitaldienst immer eine Nebenaufgabe gewesen. Er musste es sich gefallen lassen, wenn die allgemeinen Mittel des kirchlichen Instituts fehlten, zugunsten der Unterhaltung der Kapitel und Konvente zurückgestellt zu werden. Auch hatte sich in zahlreichen Orten der Mangel an Kontrolle[2]) hinsichtlich der Erhaltung des Spitals und der dafür bestimmten Einkünfte zum Nachteil der Wohlfahrtseinrichtungen ausgewirkt. Die Nachrichten über eine Reihe von verfallenen und ihrem Zwecke entfremdeten Anstalten, z. B. zu Bonn[3]), Konstanz[4]), Koblenz[5]), Speyer[6]), reden eine deutliche Sprache.

Aber aus der Notwendigkeit einer Umbildung und Veränderung bestehender Einrichtungen folgt noch nicht, dass auch tatsächlich Abhilfe eintrat. Die Empfänglichkeit für eine Neugestaltung der Verhältnisse muss gereift sein. Frischer Antrieb von aussen her ist nötig, um die Massnahmen zur Verbesserung der Zustände zu entfalten. Diese Kräfte, die geeignet waren, auch der Spitalpflege neues Leben zuzuführen, fanden sich in der religiösen Erweckung der Zeit, die eine Frucht der von Cluny ausgehenden Reformbewegung war[7]). Sie äusserte sich seit dem Ende

---

[1]) UB. H. Hildesh. I S. 308 Nr. 323 (1161).

[2]) Vgl. Hauck IV[3. u. 4.] S. 333 f., Uhlhorn LT. II S. 88 ff.

[3]) Erneuerung: ... eo quod locus, ubi prius hospitale fuit, ab impiis et salutis suae penitus oblitis in usum alium raptus sit, Niederrhein. UB. I S. 178 Nr. 275 (1112).

[4]) [hospitium], quod ipse sanctus [sc. Konrad, Bischof von Konstanz] quondam instituerat, sed iam collapsum fuerat, Translatio s. Conradi ep. Constantiens. auctore anonymo, monacho Constantiens. diocesis, MG. SS. IV cap. 7 p. 444 (1123).

[5]) Erzbischof von Trier: ... cum domus hospitalis in Confluentia in iacturam et dispersionem verum ire perpenderemus, Mittelrhein. UB. III S. 55 Nr. 53 (1216).

[6]) Umwandlung, quod minus provide Christi pauperibus in hospitali nostro ... provideretur, Hilgard, UB. Stadt Speier S. 33 Nr. 33 (1220).

[7]) Vgl. Ernst Sackur, Die Cluniazenser in ihrer kirchlichen und allgemeingeschichtlichen Wirksamkeit bis zur Mitte des elften Jahrhunderts, 2 Bde. Halle 1892/94 bes. II S. 464 ff.

Digitized by Google

des 11. Jahrhunderts vor allem in der fortschreitenden Beteiligung der Laien am kirchlichen Leben[1]), die besonders von der Kreuzzugsbewegung kräftige Impulse empfing. Das Ergebnis waren die etwa gleichzeitig im Abendlande und im Morgenlande entstehenden Spitalverbrüderungen von Laien mit klösterlicher Lebenshaltung im Dienste der Armen und Kranken. Im Morgenlande wurden sie die Grundlage der ritterlichen Spitalorden, im Abendlande bildeten sich entweder selbständige oder noch an Kloster und Stift angelehnte Genossenschaften von Laienbrüdern zum Zwecke der Spitalpflege, die schliesslich zum Teil ebenfalls ordensmässige Züge annahmen.

Die Wurzeln dieser Spitalverbrüderungen greifen zurück auf das Konversentum, das in Deutschland in stärkerem Ausmasse sich zuerst im letzten Drittel des 11. Jahrhunderts bei den von der kluniazensischen Reform ergriffenen Klöstern der Hirsauer Observanz entfaltet hatte[2]). Bei den Zisterziensern wurde dann vom Beginn des 12. Jahrhunderts an die Einrichtung weiterentwickelt und ausgebildet[3]). Die Verwendung dieser Laienbrüder, die den Mönchen gegenüber eine Art dienenden Standes darstellten, in der klösterlichen Spitalpflege lag auf der Hand. Hierfür bildet eine Anordnung des Hirsauer Reformabtes Wilhelm (1069—1091) ein bezeichnendes Beispiel; er beschloss, „ut aliqui ex laicis fratribus, qui ad conversionem veniunt, in domo pauperum sub laicali habitu servirent“[4]). Aber, auch wenn in diesem Vorgange die ersten Anzeichen bruderschaftlicher Spitalbildung zu erblicken sind, in dieser Form und Betätigung war das Konversentum nichts anderes als dienendes Werkzeug in der anstaltlichen Wohlfahrtspflege, Annexum klösterlicher Organisation.

Bedeutsam für das Spitalwesen wurde das Laientum erst, als es von sich aus, ohne Anlehnung an den Kloster- und Stifts-

[1]) Vgl. Müller, KG. I[1] S. 489 ff.

[2]) Hauck, KG. III[3. u. 4.] S. 875 f.

[3]) Ebda. IV[3. u. 4.] S. 350 f., Eberhard Hoffmann, Das Konverseninstitut des Zisterzienserordens (= Freiburger Histor. Studien I), Freiburg (Schweiz) 1905 S. 25 ff.

[4]) Vita Willihelmi abbatis Hirsaugiensis cap. 28, MG. SS. XII p. 223.

Digitized by Google

organismus, eigene Genossenschaften mit dem Ziele religiöser Leistungen ins Leben rief[1]). Die bruderschaftliche Gesinnung, die sich anschickte, sich in der Pflege der verschiedenartigsten kirchlichen Aufgaben zu betätigen, begann sich auch dem Spital zuzuwenden. Nicht nur von aussen, indem eine Bruderschaft sich bildete, um einem bestehenden Hospital aus dem durch Beiträge gebildeten Gesamtvermögen regelmässige Unterstützungen zuteil werden zu lassen, wie es insbesondere in der bürgerlichen Epoche des Spitalwesens an vielen Orten üblich war[2]), vielmehr — und das unterscheidet die Spitalbruderschaften vornehmlich von der Mehrzahl der anderen bruderschaftlichen Vereinigungen, denen die einzelnen Mitglieder weltlichen Beruf und weltliche Lebenshaltung nicht aufopferten — entsagten die Spitalbrüder weltlichem Leben und widmeten sich ganz als Pfleger und Diener den Armen und Kranken des Spitals. Sie wurden, da sie die mönchischen Gelübde ablegten und das regulierte Leben meist nach der Augustinerregel annahmen, Mönche im Dienste der Armen und Kranken. Das Spital bildete ihr claustrum[3]).

Religiös kirchliche Elemente bestimmten somit den Charakter der Spitalverbrüderungen; daraus ergibt sich, dass ihre Bildung keine Loslösung aus dem kirchlichen Verbande, keine Entfremdung von der kirchlichen Leitung bedeutete. Sie führte im Gegenteil zu einer noch stärkeren, von dem Laientum durch aktive Mit-

---

[1]) Vorläufer in Deutschland waren die von Hirsau ausgehenden Laienvereinigungen zum Zwecke gemeinsamen Lebens unter geistlicher Leitung, Hauck, KG. III[3. u. 4.] S. 876: His temporibus in regno Teutonicorum communis vita in multis locis floruit, non solum in clericis et monachis religiosissime commanentibus, verum etiam in laicis se et sua ad eandem communem vitam devotissime offerentibus, qui, etsi habitu nec clerici nec monachi viderentur, nequaquam tamen eis dispares in meritis fuisse creduntur. Nam servos eorumdem pro Domino se fecerunt, Chronicon Bernoldi ad a. 1091, MG. SS. V p. 452 s.

[2]) Siehe z. B. die St. Jakobsbruderschaften, unten S. 306.

[3]) Vgl. Thomassin, Vetus et nova ecclesiae disciplina, tom II Magontiaci 1787 cap. 93, 14 p. 656 (657): „Erant et in monasteriis xenodochia, erant et in xenodochiis monasteria, erant denique in utrisque oratoria."

Digitized by Google

arbeit vollzogene Verbindung von Laien und Kirche. Der in den Spitalbruderschaften zusammengefasste Wille des Laientums, in halbgeistlicher oder halbmönchischer Lebenshaltung dem Spitaldienste sich zu ergeben, beeinflusste auch den Klerus. Reine Klerikergenossenschaften schlossen sich zusammen unter Voranstellung der Spitalpflege zur Uebernahme einer Anstalt, wie sich aus den häufigen Umwandlungen von bruderschaftlichen Spitälern in Klöster und Stifter erkennen lässt[1]). Anderseits wirkte die bruderschaftliche Entwicklung auch zurück auf die alten Formen des in den Kloster- und Stiftsverband eingegliederten Spitals. Die kirchlichen Gewalten selbst waren es, die die aus der bruderschaftlichen Bewegung fliessenden Kräfte zur Neuorganisation der alten Anstalten verwendeten, um sie den neuen Bildungen der selbständig-bruderschaftlichen Spitäler anzupassen. Als Ergebnis dieser Umwandlungen entstand das stiftische und klösterliche Spital jüngerer Ordnung, wie es im Gegensatz zu seinem Vorläufer, dem alten Stifts- und Klosterspital bezeichnet werden kann. Den Höhepunkt aber der bruderschaftlichen Spitalentwicklung bildeten die aus Spitalverbrüderungen hervorgegangenen Spitalorden, die ritterlichen eine Frucht der Kreuzzüge, die nichtritterlichen[2]) eine Fortbildung und Ausweitung lokaler Spitalverbrüderungen.

Aus diesen Faktoren der Entwicklung ergeben sich auch die Merkmale der Gruppierung der bruderschaftlichen Spitalformen.

Die erste Gruppe bilden die in ihrer Entstehung selbständigen bruderschaftlichen Anstalten, von denen freilich eine beträchtliche Zahl durch Begebung in kirchliche Abhängigkeitsverhältnisse ausserhalb des Rahmens der Unterordnung unter den Ortsordinarius ihre volle Selbständigkeit verlor. Selbständig aber blieben sie in dem Sinne, als sie Spitalverbrüderungen nach eigenem Gesetze ohne Ordenszugehörigkeit waren.

Eine zweite Gruppe umfasst die im Rahmen der bruderschaftlichen Einflusssphäre umgebildeten alten Anstalten, die stiftischen und klösterlichen Spitäler jüngerer

[1]) Siehe unten S. 86 ff.

[2]) Auch als „bürgerliche" zu bezeichnen.

Digitized by Google

Ordnung. Das bestimmende Moment war hier die Fortbildung in Analogie zu den der ersten Gruppe angehörigen Formen.

Zur dritten Gruppe zählen schliesslich die Spitäler der Spitalorden in ihren mannigfachsten Abarten.

Allen Bildungen ist gemeinsam, dass sich über sie die Kirche als Organisation in dem ganzen Reichtum ihrer Ueberordnungs- und Abhängigkeitsverhältnisse erhebt. So wurde das geistlich-bruderschaftliche Spital und das aus ihm entwickelte Ordensspital der vollkommenste Ausdruck der von der Kirche beherrschten anstaltlichen Wohlfahrtspflege.

§ 4. Das selbständige bruderschaftliche Spital[1]).

Ein Ueberblick über die Verbreitung der bruderschaftlichen Spitäler in Deutschland ergibt kaum eine besondere Bevorzugung einer Gegend. Ueberall sind sie anzutreffen, hier häufiger, wie besonders im Südosten und Südwesten, dort nur vereinzelt. Eine Ausnahme bildet im allgemeinen nur das ostelbische Deutschland[2]). Das hängt mit der verhältnismässig späten Konsolidierung der kirchlichen Verhältnisse in diesen Landen zusammen. Hier führten Zisterzienser und später der Deutschorden das Spital ein. Als im Osten die Ausbildung der Städte erfolgte, waren es die Stadtgemeinden, die die Spitaltätigkeit in die Hand nahmen. Das war zu einer Zeit, als die Entwicklung der bruderschaftlichen Anstalten schon abgeebbt war, um die Wende des 13. und 14. Jahrhunderts.

Aber auch für die anderen Teile Deutschlands ist die Konkurrenz der Spitäler des organisierten Bürgertums mit den kirchlich-bruderschaftlichen Spitälern nicht ausser acht zu lassen. Sie setzte bei der aufstrebenden Entwicklung der bürgerlichen Gemeinwesen ja schon im 12. Jahrhundert ein; im 13. Jahrhundert war sie in vollstem Flusse. Beide Entwicklungen, die der geistlich-bruder-

[1]) Eine zusammenfassende Darstellung für Deutschland ist ihm noch nicht zuteil geworden. Die bekannten Arbeiten über die Wohlfahrtspflege des Mittelalters handeln darüber, ohne seinem eigenartigen Charakter und seiner Bedeutung gebührend Rechnung zu tragen. Wertvoll, wie immer, die kurzen Bemerkungen bei Hauck, KG. IV[3. u. 4.] S. 61.

[2]) Schlesien war vornehmlich Bereich der Spitalorden.

Digitized by Google

schaftlichen wie die der bürgerlichen Anstalten, liefen parallel. Das bruderschaftliche Spital bildete nicht notwendig das Durchgangsglied zum bürgerlichen, so häufig es auch ein solches war; wurde ja auch auf der anderen Seite das klösterliche und stiftische Spital nicht vollständig von dem bruderschaftlichen abgelöst.

Eine Gesamtschau über die zeitliche und räumliche Entwicklung des bruderschaftlichen Spitals mag folgende Liste[1]) verdeutlichen: Friesach, St. Maria-Magdalena (1121), Erfurt, Allerheiligen (1125), Vöcklabruck, St. Egidius (1143), St.-Marien-Spital am Semmering (1160), Münster i. W., Magdalenenspital (vor 1176), Erfurt, Hl. Geist (vor 1183), Ulm, Michaelsberg (1183), Osnabrück, Spital a. d. Hase (vor 1187), St. Johannes im Zillertal (1188), Spital am Pyhrn, St. Maria (1190), Spital a. d. Drau (1191), Zerbst, St. Maria (1192—1207), Rosegg in Kärnten, St. Maria [?] (vor 1202), Dörschnitz, St. Maria (vor 1206), Saarburg (vor 1208), Aschersleben, St. Katharina (vor 1211), Lengmoos am Ritten (vor 1211), Paderborn, Western oder St. Johannes (1211), Hedersleben (vor 1212), Erfurt, St. Martin (um 1215), Prittitz, St. Marien und Nikolaus (1218), Hettstedt, St. Marien (1223), Halberstadt, Hl. Geist (vor 1225), Hornhausen, St. Marien (1225), Esslingen, St. Katharinen (vor 1232), Nördlingen, Hl. Geist bzw. St. Marien (vor 1233), Augsburg, Hl. Geist (vor 1239), Ulm, Hl. Geist (vor 1240), Salzwedel, Hl. Geist (vor 1241), Sterzing, Hl. Geist (1241), Szpetal, St. Godehard (1243), Kaufbeuren, Hl. Geist (um 1250), Stendal, Hl. Geist (vor 1255), Dillingen, Hl. Geist (vor 1257), Biberach, Hl. Geist (vor 1258), Neustadt i. Holstein [?], Hl. Geist (vor 1262), Ueberlingen, Hl. Geist (vor 1264), Frankfurt a. M., Hl. Geist (vor 1267), Schwäbisch Gmünd, Hl. Geist (vor 1269), Rottweil, St. Nikolaus (vor 1275?), Dinkelsbühl, Hl. Geist bzw. St. Maria (vor 1282), Dresden, Unserer Lieben Frau (vor 1286), Kassel, St. Elisabeth (1297?), Travemünde, Hl. Geist (Ende des 13. Jahrhunderts), Halberstadt, St. Georg (vor 1313).

Das Bild der Entfaltung des bruderschaftlichen Spitals im

[1]) Diese wie die folgenden Listen machen keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Digitized by Google

12. Jahrhundert zeigt ein allmähliches, in der zweiten Hälfte sich verstärkendes Aufsteigen der neuen Formen, wobei der Südosten besonders bedacht erscheint. Offensichtlich war letzteres eine Folge der ausgebreiteten Reformtätigkeit der Salzburger Erzbischöfe, und hing die Anlage besonders von Berghospizen zusammen mit dem Bedürfnis der zahlreichen Pilgerzüge der Gläubigen nach den heiligen Stätten im Morgenlande, die ihren Weg über die Alpenpässe nahmen. In der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, der grossen Zeit der allgemeinen Spitalentwicklung, nimmt die Ausbreitung bedeutend zu. Den Höhepunkt der Neugründungen bildet die Mitte des 13. Jahrhunderts. Langsam ebbt dann die Bewegung ab, ohne im allgemeinen die Schwelle des 14. Jahrhunderts zu überschreiten.

Soweit wir die Träger der Spitalgründungen festzustellen vermögen, ergibt sich eine Teilnahme aller Stände und Schichten. Die persönliche Stiftungstätigkeit der kirchlichen Organe, vor allem der Bischöfe, tritt gegenüber dem regen Gründungseifer der Laien zurück. Eine amtlich und organisiert betriebene Gründungstätigkeit der Kirche, wie sie in freilich nicht vollkommen ausgebildeter Form von den Stadtgemeinden als Träger städtischer Wohlfahrtspolitik unternommen wurde, kennt das Mittelalter nicht. Die Privatinitiative war das Ausschlaggebende, so sehr sie auch von den kirchlichen Organen angeregt worden sein dürfte.

Bischöfliche Neugründungen waren mithin selten. Bedeutsamer war die Wirksamkeit der Bischöfe bei der Neuerrichtung und teilweisen Umgestaltung von altstiftischen Anstalten[1]), ein Ausfluss ihrer amtlichen Fürsorge für die Erhaltung und Wahrung der Spitalpflege. Die wenigen freien Gründungen wurden im wesentlichen getragen von der Persönlichkeit eines der Wohlfahrtspflege und ihren Einrichtungen besonders zugewandten Amtsträgers. So hat der durch seine Reformtätigkeit berühmt gewordene Erzbischof Konrad I. von Salzburg[2]) sich mannigfache

[1]) Siehe unten S. 72 ff.

[2]) Vgl. H. Widmann, Geschichte Salzburgs, 2 Bde. Gotha 1907/09 I S. 236 ff.

Digitized by Google

Verdienste um das Spitalwesen erworben[1]). Auf ihn geht die vielleicht älteste Bildung bruderschaftlicher Organisation zurück, das St.-Maria-Magdalenen-Spital zu Friesach. Im Jahre 1121 errichtete er dort über den Bereich der Bischofstadt hinausgreifend ein Xenodochium, „ubi advenientium pro possibilitate inopia relevaretur pauperum"[2]), das er „religiosis hominibus" anvertraute[3]).

In seiner Eigenschaft als Stadtherr scheint der Erzbischof Siegfried II. von Mainz gemeinschaftlich mit dem Stadtvogt, dem Grafen Lambert von Gleichen, an der etwa um 1215 erfolgten Errichtung des St.-Martins-Spitals zu Erfurt stark beteiligt gewesen zu sein[4]).

Zu den allgemeinen Privatstiftungen führt hinüber die Gründung des St.-Marien-Spitals am Pyhrn in Oberösterreich, das Bischof Otto II. von Bamberg „in allodio ecclesie nostre" mit Rat und Unterstützung der zuständigen kirchlichen Oberen, des Erzbischofs von Salzburg und des Bischofs von Passau, 1190 errichtete[5]). Seine Stifterstellung kam zum Ausdruck in dem ihm und seinen Nachfolgern, den Bischöfen von Bamberg, zustehenden

---

[1]) Vgl. die Stiftung des St.-Johannes-Spitals zu Salzburg, oben S. 40 f.

[2]) UB. Salzburg II S. 190 Nr. 121.

[3]) Ebda. II S. 197 Nr. 129 (1124). Brüder werden erwähnt, UB. d. Hzgt. Steiermark I S. 140 Nr. 125 (ca. 1130) und ein frater Marquardus loci huius provisor, ebda. S. 161 Nr. 161 (ca. 1135).

[4]) Erste Erwähnung als novum hospitale ca. 1210—1217, UB. Erfurt I S. 34 Nr. 70. Zum Anteil des erzbischöflichen Stadtherrn, vgl. ebda. II Nachtrag S. 821 Nr. 1 (nach 1217); aus der gleichen Urkunde geht hervor, dass dem Stadtvogt Mitwirkung bei der Wahl des Spitalmeisters zustand. Bruderschaftliche Organisation, siehe Schutzbulle des Papstes Honorius III. von 1223, ebda. I S. 45 Nr. 89. Vgl. im übrigen Carl Beyer, Zur Geschichte der Hospitäler und des Armenwesens in Erfurt, Erfurt 1901 S. 7 ff. (auch in Mitt. d. Ver. f. Gesch. u. Altertumskde. von Erfurt XIX 1898 S. 127 ff.).

[5]) Die Stiftungsurkunde, UB. o. d. Enns II S. 423 Nr. 289, spricht von den „fratribus ibidem deo perpetuo famulaturis" und von der „omni fraternitate". Vgl. auch Brackmann, Germ. pontif. I p. 221 ss. und B. Schroll, Urkunden-Regesten zur Geschichte des Hospitals am Pyrn in Oberösterreich (1190—1417), Arch. f. österr. Gesch. LXXII 1888 S. 201 ff.

Digitized by Google

Patronatrecht, das sich in der das ganze Mittelalter hindurch geübten Ernennung des Spitalvorstehers äusserte[1]).

Den stärksten Anteil an den Gründungen bruderschaftlicher Spitäler hatten die weltlichen Herren verschiedensten Standes. Als Stadtherr stiftete Richard von Zerbst zur Zeit des Bischofs Norbert von Brandenburg (1192—1207) in Ankuhn bei Zerbst ein Spital[2]), der Graf von Metz wohl unter Mitwirkung der Bürgerschaft[3]) vor 1208 das Spital zu Saarburg[4]). Stadtherrlicher Stiftung verdankte auch das 1241 zum erstenmal erwähnte[5]) Hl.-Geist-Spital zu Salzwedel die Schenkung des fundus[6]), während das Hl.-Geist-Spital zu Dillingen vor 1257 durch den Stadtherrn, den Grafen Hartmann von Dillingen, und seinen Sohn Hartmann, Bischof von Augsburg, gegründet wurde[7]). Bei dem St.-Elisabeth-Spital zu Kassel, das eine Gründung Mechtilds, der Gemahlin des Landgrafen Heinrich von Hessen, sein soll (1297), kommen vielleicht ebenfalls stadtherrliche Beziehungen in Betracht[8]).

[1]) Fr. X. Pritz, Geschichte des einstigen Collegiatstiftes weltlicher Chorherren zu Spital am Pyrn im Lande ob der Enns, Arch. f. Kunde österr. Geschichtsquellen X 1853 S. 241 ff., 254.

[2]) Erste Erwähnung 1213, CDB. A VIII S. 128 Nr. 41.

[3]) Jedenfalls berufen sich die burgenses de Sarburc bei der 1222 erfolgten Uebergabe des Spitals an den Deutschorden darauf, dass es aus ihren Spenden errichtet worden sei, Hennes, UB. Deutschorden II S. 21 Nr. 19. Die Bürgerschaft scheint danach sehr bald ihre Hand auf die Anstalt gelegt zu haben. Siehe auch unten S. 127 mit Anm. 1.

[4]) Papst Innocenz III. nimmt die Brüder des Spitals in seinen Schutz, ebda. II S. 1 Nr. 1 (1208).

[5]) CDB. A XIV S. 2 Nr. 3: Regelung der Anstaltsseelsorge.

[6]) Bischöfliche Bestätigung, ebda. S. 1 Nr. 2. Die von Riedel auf „vor 1241" datierte Urkunde reiht Krabbo, Reg. d. Markgr. von Brandenburg Nr. 709 in das Jahr 1247 (Juni 23) ein. Stifter waren die Markgrafen Johann und Otto von Askanien.

[7]) Der Konvent der Brüder mit einem Prior an der Spitze lebte nach der Augustinerregel, Anton von Steichele, Das Bistum Augsburg, historisch-statistisch beschrieben, fortges. von A. Schröder, 7 Bde. Augsburg 1861—1910 III S. 100 f.

[8]) UB. der Klöster usw. in Kassel S. 481 Nr. 1296. Die erste urkundliche Erwähnung fällt in das Jahr 1306, ebda. S. 22 Nr. 50: Bildung der geschlossenen Anstaltsseelsorge. Anscheinend geistlich-bruderschaftliche Verfassung; vgl. ebda. S. 294 Nr. 756, S. 481 Nr. 1300 (1341).

Digitized by Google

Durch grundherrliche Schenkung und auf grundherrlichem Boden entstand das 1191 von dem Erzpriester Hermann und seinem Bruder Grafen Otto von Ortenburg an der Drau gestiftete Spital, das nachmalig der dortigen Niederlassung — Spittal — den Namen gegeben hat. Bei der Gründung erhielt Graf Otto, „sicut iuris est fundatoris", in Analogie zu Stiftungen klösterlicher Art für sich und seine Nachfolger die Vogtei vom Erzbischof von Salzburg zugesprochen[1]). Auf dem Michaelsberg bei Ulm, der der Abtei Reichenau gehörte, liess 1183 der Edle Witego von Albeck ein Pilgerhospiz errichten, das er mit einem Propst und nach der Augustinerregel lebenden Kanonikern besetzte[2]). Als dem Grundherrn stand dem Reichenauer Abt die Investitur des von dem Konvent gewählten Propstes zu[3]), während der Stifter und seine Familie die Vogtei zugesprochen erhielten[4]). Die unmittelbare Unterstellung unter die Diözesangewalt zeigt das von dem Ministerialen des Hochstifts Salzburg, Siboto von Surberg, 1188 gegründete St.-Johannis-Spital im Zillertal[5]). Ein weltlicher Ministeriale, der Dienstmann des Markgrafen von Meissen, Konrad Spansel, stiftete in dem ihm gehörigen Dorfe Dörschmitz vor 1206 ein St.-Marien-Spital, das er einigen Regularkanonikern zur Verwaltung übertrug[6]). Zu den privaten herrschaftlichen Stiftungen

[1]) Bestätigungsurk. Erzbisch. Adalberts III. v. Salzburg, UB. Salzburg II S. 649 Nr. 479; sie enthält auch die Exemtion d. Spitals vom Pfarrverband.

[2]) Stiftungsurkunde, Wirt. UB. II S. 233 Nr. 438: Eidem domui prepositum cum aliis canonicis sub Augustini regula devote degentibus preficiendum ordinavit.

[3]) Fratres in prefato loco prepositum sibi libere eligant et electum sui ordinis abbati Augensi pro investitura ab ipso suscipienda quantotius, ne locus desoletur, representent, ebda. S. 234.

[4]) Ebda.

[5]) Die Bestätigungsurkunde Erzbischof Adalberts III. von Salzburg, UB. Salzburg II S. 624 f. Nr. 460, spricht von his, qui deo et egenis in hospitali s. Johannis ewangelistae deserviunt. Anordnung, ut eiusdem hospitalis gubernatio et investitura ad nostram tantum auctoritatem pertineat.

[6]) Urkunden der Markgrafen von Meissen (= Cod. dipl. Sax. reg. A III) S. 81 Nr. 99; der Stifter . . . xenodochium pauperum, quod hospitale dicitur, initiavit et quibusdam canonicis regularibus procurandam [sic] contradidit.

Digitized by Google

zählen weiter das von der Gemahlin des Grafen Konrad von Lobdeburg Mechtild zu Prittitz bei Weissenfels 1218 errichtete St.-Marien- und Nikolaus-Spital[1]), das St.-Marien-Spital zu Hettstedt, eine Stiftung des Edlen Albrecht von Arnstein 1223[2]), und das 1241 von dem Grafen Hugo von Taufers und seiner Gemahlin Adelheid in Sterzing (Diözese Brixen) neben der dortigen Pfarrkirche begründete Hl.-Geist-Spital[3]). Schon unter gewissen bürgerlichen Einwirkungen stand die von dem reichen Paderborner Bürger Johannes Spilebrot zu Beginn des 13. Jahrhunderts betriebene Errichtung des Western- oder St.-Johannes-Spitals zu Paderborn, die 1211 von Bischof Bernhard III. unter Mitwirkung des Domkapitels bestätigt wurde[4]). „De consilio proborum et honestorum virorum militum et quorundam civium", namentlich der Ritter von Essendorf und des Bürgers Berthold Hauptmann d. Ae., entstand um die Mitte des 13. Jahrhunderts das Hl.-Geist-Spital zu Biberach[5]).

Zahlreiche Privatgründungen waren mit der Begebung des Stifters als Bruder in das Spital zur Pflege der Armen und Kranken verknüpft. Durch Hingabe seines Vermögens legte er den Grund zur Anstalt, durch Hingabe seiner Person an das bruderschaftliche Leben vermochte er jener bis an sein Lebensende zu dienen.

---

[1]) Thür. Reg. II S. 325 Nr. 1779.

[2]) UB. d. Klöster der Grafschaft Mansfeld S. 551 Nr. 1[illegible]

[3]) v. Pettenegg, Die Urkunden des Deutsch-Ordens-Zentralarchivs zu Wien I, Prag und Leipzig 1887 S. 49 Nr 171. Bruderschaft nach der Regel des hl. Augustin, päpstliche Bestätigung, ebda. S. 66 Nr. 239 (1251). Bald darauf wurde das Spital noch durch die Stifterin Adelheid dem Deutschorden übergeben, ebda. S. 71 Nr. 260 (1254); vgl. unten S. 124 Anm. 9. Die bereits bestehende Bruderschaft nahm die Deutschordensregel an.

[4]) Von Anfang an zeigt sich bürgerlicher Einfluss auf die Ernennung des Spitalmeisters der im übrigen mit Immunität (sicut cetere domus religiose) ausgestatteten Anstalt: hospitalarius idem magister domus consensu priorum capituli maioris et VI virorum civitatis discretorum, qui sit annuus et non perpetuus, preficiatur, Westf. UB. IV S. 34 f. Nr. 47.

[5]) Wirt. UB. V S. 269 ff. Nr. 1504 (nicht vor 1258 August 30); vgl. Viktor Ernst, Das Biberacher Spital bis zur Reformation, Württ. Vierteljahrsh. N.F. VI 1897 S. 1 ff., 3 f.

Digitized by Google

So widmeten sich in dem von ihnen 1125 gestifteten Allerheiligenspital zu Erfurt, dessen Spitalverbrüderung nach der Augustinerregel zu leben hatte, der Priester Erkenbert und der erzbischöflich mainzische Vitztum zu Erfurt Adalbert dem Dienste Gottes[1]). Ein weiteres Beispiel bietet das St.-Egidius-Spital in Vöcklabruck in Oberösterreich, das 1143 von dem Edlen Piligrim de Wenge gegründet wurde[2]), dem „propter . . . religiosam devotionem, quae in laico maior esse non potuit", von dem zuständigen Bischof von Passau die Leitung des Spitals und der dabei errichteten Kirche übertragen wurde[3]). In späteren Urkunden wird er „repudiata seculari milicia Christo contentus"[4]) und an der Spitze der Bruderschaft genannt[5]). Ein bürgerliches Ehepaar begab sich anscheinend in die Bruderschaft des von ihm um 1250 gestifteten Hl.-Geist-Spitals zu Kaufbeuren[6]). Aehnliche Begebungen mögen auch die in den Urkunden als frater bzw. soror genannten Stifter des St.-Katharinen-Spitals zu Aschersleben (vor 1211)[7]), des Halber-

[1]) UB. Erfurt I S. 7 Nr. 16 (erzbischöfliche Bestätigung).

[2]) UB. o. d. Enns II S. 208 Nr. 141; vgl. Brackmann, Germ. pontif. I p. 207 s.

[3]) UB. o. d. Enns II S. 241 Nr. 161 (1147).

[4]) Ebda. S. 262 Nr. 175 (1151).

[5]) Inskription: ... Peregrino et aliis fratribus in hospitali, ebda. S. 287 Nr. 192 (1158), Brackmann, l. c. p. 208 nr. 1.

[6]) Ich schliesse dies aus der Erwähnung eines Albertus dictus Slaher als fundator domus im Jahrzeitbuch des Spitals mit der Beifügung frater; auch eine soror Gerwigis dicta Slaeherin, eine Anverwandte des Stifters (vielleicht die Gattin desselben?) ist eingetragen. Vgl. Steichele, Bistum Augsburg VI S. 462 (463); über das Jahrzeitbuch bzw. Totenbuch (bei Spitälern nur sehr selten zu finden), angelegt um 1310, siehe Franz Ludwig Baumann, Ueber die Todtenbücher der Bisthümer Augsburg, Constanz und Cur, NA. XIII 1888 S. 427. Die Spitalverbrüderung lebte nach der Augustinerregel, erteilt durch den Bischof von Augsburg im Jahre 1261, Steichele a. a. O. S. 464 Anm. 541.

[7]) Stiftung eines frater Theodericus aus dieser Stadt mit Beihilfe von Gläubigen. Der Spitalbruderschaft stand die Wahl des Spitalpriesters und Exemtion vom Pfarrverband zu, Cod. dipl. Anhalt. I S. 583 Nr. 786 (1211).

Digitized by Google

städter Hl.-Geist-Spitals (vor 1225)[1]) und des Halberstädter St.-Georgs-Spitals (vor 1313)[2]) vorgenommen haben.

So waren Einzelne die Träger der Gründungen. Nicht lässt sich nachweisen, dass von einer Spitalverbrüderung in ihrer Gesamtheit die Errichtung und wirtschaftliche Fundierung einer Anstalt ausging, was auch kaum anzunehmen ist, da die Spitalbrüder sich zumeist aus wirtschaftlich weniger leistungsfähigen Schichten rekrutierten. Doch findet sich auf die Errichtung von bruderschaftlichen Spitälern die genossenschaftliche Einwirkung von aussenstehenden Klerikerbruderschaften, die nicht selbst den inneren Spitaldienst übernahmen. Ein Beispiel dieser Art bildet die eigentümliche Entstehungsgeschichte des St.-Marien-Spitals am Semmering. Hier ging die Initiative zur Gründung von einer geistlichen Bruderschaft aus, die die Gesamtheit der Kleriker des Archidiakonats der Oberen Mark umfasste. Auf ihre Anregung nahm 1160 Markgraf Ottokar V. aus seinen Einkünften die Einrichtung und Ausstattung der vornehmlich als Pilgerhospiz dienenden Anstalt in dem bisher unbewohnten Cerwald (= Semmering) vor[3]) und liess ihr durch Erzbischof Eberhard I. von Salzburg das Pfarrecht in dem umliegenden Gebiet verleihen[4]); eine Bruder-

[1]) Von einem frater Willehelmus de Gent mit Unterstützung der Domherren und Bürger ins Leben gerufen; erste Erwähnung 1225, UB. Stadt Halb. I S. 31 Nr. 23. Unter Oberleitung des Bischofs stand es in unmittelbar geistlicher Verwaltung, die von einem oder zwei Priestern als Provisoren an der Spitze einer aus Brüdern und Schwestern bestehenden Spitalverbrüderung unter Mitwirkung eines Bruderausschusses geführt wurde. Vgl. ebda. I S. 39 Nr. 30 (1235), S. 86 Nr. 95 (1255), S. 123 Nr. 143 (1274); sechs fratres conversi und vier sorores conversae, ebda. S. 130 Nr. 152 (1279).

[2]) Gestiftet von der soror Gertrud von Blankenburg in der Neustadt Halberstadt; erste Erwähnung 1313, ebda. I S. 265 Nr. 341.

[3]) UB. d. Hzgtm. Steiermark I S. 394 ff. Nr. 406; dazu kamen verschiedene Zuwendungen von Lehengütern der Ministerialen des Markgrafen. Vgl. auch Arnold Pöschl, Steirische Kirchenhospize im Mittelalter, Zs. d. hist. Ver. f. Steiermark XVIII 1922 S. 46 ff.

[4]) UB. Salzburg II S. 497 Nr. 354 (1161).

Digitized by Google

schaft versah den Dienst an Pilgern und Reisenden[1]). Als Gegenleistung für die jährlichen Abgaben der Klerikerbruderschaft des Archidiakonats wurden aber in dem Spital auch altersschwache und kranke Mitglieder derselben auf Zeit oder auf Lebenszeit im Spital versorgt, wenn nötig, sogar aus Mitteln der Anstalt[2]).

Ein dem Semmeringspital in manchen Beziehungen entsprechendes Gegenstück im Norden findet sich in dem St.-Marien-Spital zu Hornhausen in der Diözese Halberstadt. Diese von dem Ortspfarrer Eilbert gestiftete Anstalt wurde 1225 von Bischof Friedrich von Halberstadt, nachdem sie aus dem Grundeigentumsverhältnis, aus dem Archidiakonats- und Pfarrverbande gelöst worden war, unter bischöflicher Oberleitung der Priesterbruderschaft des Archidiakonats Oschersleben zur Versorgung anver-

[1]) Die Vorgeschichte der Gründung erzählt anschaulich eine Urkunde von 1220, ebda. III S. 282 ff. Nr. 755. Aussage des Priesters und Hospitalars Siegfried de Cerwalde: Von alters her hätten die Kleriker des ganzen Archidiakonats der Oberen Mark eine Bruderschaft gebildet und bestimmt, dass jeder Geistliche bzw. confrater jährlich zwölf Denare sowie nach seinem Tode gewisse Reichnisse in usus pauperum abzugeben hätte. Auf der Suche nach einem Platz zur Austeilung des Almosens wandte man sich an den Markgrafen Ottokar V. von Steiermark. Dieser wies den Klerikern die Kirche St. Stephan bei Kraubat im Murtal, südwestlich von Leoben, an. Aber hier liess sich der Zweck nicht erreichen, eo quod a via nimium distaret et ad ipsum [sc. locum] pauperes venire propter Muram impedirentur. Auf erneutes Ansuchen erklärte Ottokar, dass er sich, wenn man einen geeigneten Platz in seinem Lande finden würde, für den Erwerb desselben einsetzen würde. Daraufhin wählte eine Expedition der Kleriker den unbebauten Cerwald, ut ibi spelunca latronum cessarent et ex semita publica via fieret et deo ibi gratiarum actiones persolverentur. Durch Tausch mit der Benediktinerabtei Formbach in Niederbayern erwarb Markgraf Ottokar die Stätte und legte damit den Grund zu dem entstehenden Spital.

[2]) Beschluss der Archidiakonatsynode zu Neukirchen von 1220, ebda. S. 284, die auch die Erneuerung der Klerikerbruderschaft statuierte. Ehrenvolle Spitalversorgung: honeste provideatur de rebus [des aufgenommenen] plebani vel sacerdotis et redditibus ecclesie sue, quam hospitalarius medio tempore regere debet, de rebus hospitalis etiam, si neccesse fuerit.

Digitized by Google

traut[1]). Ihre Stellung äusserte sich in der Wahl des geistlichen, dem Bischof zu präsentierenden Spitalvorstehers, der in temporalibus und spiritualibus an der Spitze einer Spitalverbrüderung das Haus zu verwalten hatte[2]).

Von zahlreichen bruderschaftlichen Spitälern sind jedoch Gründungsvorgänge und Stifter nicht bekannt. Ihr erstes urkundliches Erscheinen weist vielfach schon auf einen längeren Bestand hin. In der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts tauchen auf z. B. das St.-Magdalenen-Spital zu Münster in Westfalen (etwa 1176)[3]), das Hl.-Geist-Spital zu Erfurt (1183)[4]), das Spital an der Hase zu Osnabrück, das 1187 geweiht wurde[5]), sämtlich als selbständige

[1]) Die ausführliche Konstituierungsurkunde Bischof Friedrichs II., UB. H. Halb. I S. 514 ff. Nr. 578: Verzicht des Dompropstes ratione fundi, des Archidiakons ratione sui officii und des Ortspfarrers ratione parrochie et cure auf alle Rechte an dem Spital.

[2]) Ebda. S. 515 f.: Verum quia de fraternitate illa, quam ... sacerdotes de archidiaconatu Oschersleve inter se ... habere dinoscuntur, domus hec, ut spes est, in temporalibus proficere debeat, ... ipsorum providenti regimini ... ipsam duximus committendam, concedentes eisdem, ut inter se ... quem voluerint eligant sacerdotem, qui provisor domus existat, et electum nobis et in posterum nostris successoribus representent, a nobis et ab eis et temporalia et spiritualia recepturum. Die bruderschaftliche Verfassung kommt zum Ausdruck in den päpstlichen Schutzprivilegien von 1226 (ebda. S. 514 [515] Anm.) und 1391 (ebda. IV S. 339 Nr. 3045).

[3]) Erste urkundliche Erwähnung: Ausstattung der Kirche, Westf. UB. I S. 433 Nr. 381. Genannt wird es schon in der Schrift über die Wunder des hl. Ludgerus; danach gehen seine Anfänge über das Jahr 1173 zurück, ebda. Additamenta S. 108 Nr. 118 cap. 12, S. 109 Anm. 4. Bruderschaftliche Verfassung: ebda. II S. 471 Nr. 443 (1184), III S. 207 Nr. 382 (1241): fraternitas in habitu, tonsura et signo. Vgl. Paul Gärtner, Das Magdalenenhospital zu Münster i. W. im Mittelalter, Philos. Diss. Münster i. W. 1922 (= „Münsterland" Jahrg. IX 1922 S. 84 ff.).

[4]) Erste und einzige Erwähnung in einem Schutzbrief Kaiser Friedrichs I.; er spricht von den personis sibi [sc. hospitali bzw. loco] deservientibus, UB. Erfurt I S. 20 f. Nr. 48.

[5]) Von Bischof Arnold nach der Weihe dem Priester Giselbert, qui sese et omnia, que tunc possedit vel in posterum possessurus fuit, ad Dei cultum in eodem xenodochio devote obtulit, zur Leitung sub regula beati Augustini

Digitized by Google

bruderschaftliche Bildungen, die der Aufsicht des Diözesanoberen unterliegen. Das gleiche gilt von dem 1211 zum erstenmal erwähnten St.-Marien-Spital zu Lengmoos a. Ritten in Tirol[1]). Von dem 1212 erscheinenden Spital zu Hedersleben (Kreis Mansfeld) erfahren wir nichts Näheres[2]). Unsicher ist die Existenz des 1202 bezeugten St.-Marien-Spitals de Rasia (Rosegg in Kärnten)[3]). Eine bedeutende Gruppe bildeten die Spitäler in den schwäbischen Reichsstädten[4]), die in ihrer Form den Typus der laikalen, selbständigen, nur der Diözesangewalt unterworfenen Spitalverbrüderungen gewöhnlich sehr rein vertreten. Das St.-Katharinen-Spital zu Esslingen (1232)[5]), das Hl.-Geist- bzw. St.-Marien-Spital zu Nördlingen (1233)[6]), die Hl.-Geist-Spitäler zu Augsburg (1239)[7]),

anvertraut. Nach seinem Tode steht den Brüdern (inibi Deo famulantes) das Recht zu, einen Vorsteher zu wählen und zu präsentieren, dem dann vom Bischof die Institution zu erteilen ist. Westf. UB. II S. 440 Nr. 393. Von der Anstalt hört man nichts mehr; sie scheint der Vorläufer des 1250 errichteten Hl.-Geist-Spitals gewesen zu sein; vgl. unten S. 230.

[1]) Dem Bischof von Trient stand auch die Vogtei zu, Pettenegg, Urk. d. DO. Arch. I S. 4 Nr. 9. Im Jahre 1214 wurde die Anstalt vom Bischof dem Deutschorden überwiesen, ebda. S. 5 Nr. 12; vgl. unten S. 118 Anm. 1.

[2]) UB. d. Klöster der Grafschaft Mansfeld S. 113 Nr. 1 (1212), Nr. 2 (1216).

[3]) UB. Hzgt. Steierm. II S. 77 Nr. 48; ein confrater hospitalis erwähnt.

[4]) Vgl. im allgemeinen Theodor Stark, Die christliche Wohltätigkeit im Mittelalter und in der Reformationszeit in den ostschwäbischen Reichsstädten, Einzelarbeiten aus der Kirchengeschichte Bayerns, herausg. vom Ver. f. bayr. Kirchengeschichte IV 1926, bes. S. 44 ff. u. ö.

[5]) Schutzprivilegium Papst Gregors IX., Wirt. UB. III S. 309 Nr. 814. Vgl. Karl Müller, Die Esslinger Pfarrkirche im Mittelalter, Württ. Vierteljahrsh. N.F. XVI 1907 S. 237 ff. bes. 267 ff.

[6]) Erste Erwähnung als Hl.-Geist-Spital, Reg. Boic. II p. 218. Bruderschaftliche Verfassung nach der Schutzurkunde Papst Gregors IX. von 1237, Steichele, Bistum Augsburg III S. 1034 ff. Später setzte sich die Bezeichnung St. Maria durch. Vgl. auch Hermann Frickhinger, Die Stiftungen der Stadt Nördlingen, Jahrb. d. hist. Ver. f. Nördlingen IX 1922/24 S. 28 ff. bes. 33 ff. und X 1925/26 S. 33 ff.

[7]) 1239 wird eine Schwesternschaft erwähnt, Schenkung eines Ackers: ecclesie sancti spiritus in prato aput Augustam et sororibus ibidem deo

Digitized by Google

Ulm (1240)[1]), Pfullendorf (1257)[2]), Ueberlingen (1264)[3]), Schwäbisch Gmünd (1269)[4]), Dinkelsbühl, auch St. Marien genannt, (vor 1282)[5]) und das St.-Nikolaus-Spital zu Rottweil (1275)[6]) gehören hierher. Von den zu gleicher Zeit im nördlichen und mittleren Deutschland auftauchenden bruderschaftlichen Bildungen seien genannt das vereinzelte Beispiel einer sich zur Zisterzienserregel bekennenden Spitalverbrüderung im St.-Godehard-Spital

---

servientibus. UB. Augsburg I S. 2 Nr. 4. Die Schutzurkunde Papst Innocenz IV. von 1245 richtet sich dagegen an den Prior und die Brüder des Hl.-Geist-Spitals; sie bestimmt, ut ordo canonicus, qui secundum deum et beati Augustini regulam in eadem hospitali institutus esse dinoscitur, perpetuis ibidem temporibus inviolabiliter observetur, ebda. S. 3 Nr. 5. Es bestand mithin ein gemischter Konvent, wenn auch im Rechtsverkehr nur Spitalmeister und Männerkonvent tätig wurden; vgl. z. B. S. 31 Nr. 44 (1272), S. 68 Nr. 87 (1284). Im Jahre 1306 wurde die Zahl der Schwestern auf vier beschränkt, S. 167 Nr. 204. Vgl. auch L. Hörmann, Zur Geschichte des Hl.-Geist-Hospitals in Augsburg, Zs. d. hist. Ver. f. Schwaben und Neuburg VI 1879 S. 145 ff.

[1]) Siehe unten S. 176 f. über die angebliche Verbindung mit dem Hl.-Geist-Orden.

[2]) Haid, Ueber den kirchlichen Charakter der Spitäler, besonders in der Erzdiözese Freiburg II, Freiburg. Diöz. Arch. III 1868 (im folgenden Haid II), S. 25 ff., Urk. S. 33 Nr. 1. Die bruderschaftliche Verfassung erhellt z. B. aus S. 37 Nr. 3 (1275).

[3]) Erste Erwähnung als hospitale pauperum in Ueberlingen; entstanden wohl um 1250. Otto Ulm, Das Hl.-Geist-Spital zu Ueberlingen am Bodensee im Mittelalter, Jurist. Diss. Heidelberg 1913 S. 15 ff. Als Spitalmeister erscheint, 1294 zum letztenmal erwähnt, in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts wiederholt ein frater bzw. bruoder Sigfrid. Doch ist der städtische Einschlag schon damals zu beobachten, da neben ihm drei bürgerliche Pfleger stehen, ebda. S. 19 f.

[4]) Siehe unten S. 174 f.; Beziehung zum Hl.-Geist-Orden.

[5]) Steichele, Bistum Augsburg III S. 297 ff. Die bruderschaftliche Verfassung gelangt in den Urkunden nicht zu deutlichem Ausdruck, da die Anstalt bald verbürgerlicht wurde, ist aber in Analogie zu den anderen schwäbisch-fränkischen Reichsstädten anzunehmen.

[6]) Schutzprivileg Papst Gregors IX. von 1275: Bruderschaft nach der Augustinerregel; freie Wahl des Spitalmeisters durch die Brüder, UB. Rottweil I S. 10 Nr. 36.

Digitized by Google

zu Szpetal an der Weichsel bei Wlozlawec (1243)[1]), die Hl.-Geist-Spitäler zu Stendal (1255)[2]), Neustadt in Holstein? (1262)[3]), Frankfurt a. M. (1267)[4]), Travemünde (Ende des 13. Jahrhunderts[5]) und das 1286 erwähnte Spital zu Unserer Lieben Frau in Dresden[6]).

Der Entstehung nach unbekannt im einzelnen ist auch ein besonderer Zweig bruderschaftlicher Spitalbildung: die Spitalverbrüderungen zur Pflege der von der Gesellschaft ausgestossenen Leprosen. Auch vor ihnen hat die bruderschaftliche Hilfsbereitschaft nicht zurückgeschreckt. Bei dem Siechenhaus St. Katharina zu Halberstadt (vor 1206)[7]) und dem Leprosenhaus zu Frank-

[1]) Das Spital bestand nur kurze Zeit von 1243—1252, Franz Winter, Die Cisterzienser des nordöstlichen Deutschlands, 3 Bde. Gotha 1868—1871 II S. 376; vgl. Pommerell. UB. S. 105 Nr. 115 (ca. 1247—1249).

[2]) 1255, CDB. A XV S. 14 Nr. 15, noch im Bau, da 1268 noch Ablässe zur Vollendung desselben erteilt werden, ebda. S. 18 Nr. 24, S. 19 Nr. 25. Brüder und Schwestern erwähnt in einer Bulle Papst Clemens IV. von 1265, durch die er der Anstalt eigenen Gottesdienst einräumt, ebda. S. 17 Nr. 22.

[3]) Schlesw.-Holst. Reg. II S. 107 Nr. 252. Es ist nicht mit Sicherheit zu entscheiden, ob die Urkunde für Neustadt oder ein anderes im Bereiche der Diözese Lübeck liegendes Hl.-Geist-Spital ausgestellt ist.

[4]) Lau, UB. Frankfurt I S. 136 Nr. 276. 1273 bekunden Herbordus und Mechtildis genannt Roesza, rectoire [sic] und maister des spitals ... und andere [brudere] und schwestere ein Rechtsgeschäft, ebda. S. 163 Nr. 328; congregacio domus hospitalis, ebda. S. 221 Nr. 456 (1282). Vgl. auch Karl Ehwald, Das Hl.-Geist-Hospital zu Frankfurt a. M. im Mittelalter. Jurist. Diss. Heidelberg 1906 S. 4 ff. Von einer Beziehung der Spitalverbrüderung zum Hl.-Geist-Orden kann nicht die Rede sein; gegen G. L. Kriegk, Deutsches Bürgertum im Mittelalter, Teil I, Frankfurt a. M. 1868 S. 82.

[5]) Bischof Burchard von Lübeck erteilt eine Ordnung, quam precepimus servare fratribus et sororibus domus sancti spiritus in Travemunde, UB. Stadt Lübeck I S. 668 Nr. 739.

[6]) UB. Bistum Meissen I (= Cod. dipl. Sax. reg. B I) S. 212 Nr. 272. Ein frater Heinricus als Meister an der Spitze des Spitals, UB. Dresden und Pirna (= Cod. dipl. Sax. reg. B V) S. 21 Nr. 27 (1310).

[7]) Domus infirmorum iuxta civitatem, UB. Stadt Halb. I S. 14 Nr. 14. Leprosi ante civitatem ohne Hinweis auf feste Behausung werden schon 1195 erwähnt, UB. H. Halb. I S. 320 Nr. 359. Das Vorhandensein einer Spitalverbrüderung zur Krankenpflege geht hervor aus UB. Stadt Halb. I

Digitized by Google

furt a. M. (vor 1283)[1]) sind Krankenpflegergenossenschaften nachzuweisen. Vielleicht fanden sich solche Konvente auch in dem Leprosenspital St. Nikolaus zu Speyer (vor 1239)[2]) und in dem Siechenhaus vor dem Löbertor zu Erfurt (vor 1247)[3]). Viel stärker freilich prägten sich die bruderschaftlichen Züge in der Anstaltsordnung der Leprosenhäuser im bruderschaftlichen Zusammenschluss der kranken Insassen selbst aus[4]).

Das bruderschaftliche Spital war in seiner Normalform eine Analogiebildung zum Kloster. Wie dieses verwaltete es grundsätzlich — soweit es nicht wie die Ordensspitäler einem grösseren Verband eingegliedert war — seine Angelegenheiten selbständig. Aber im allgemeinen unterlag es doch stärkeren Bindungen an die ordentlichen kirchlichen Gewalten. Insbesondere durchdrang die Aufsicht des Diözesanbischofs als des amtlichen Trägers der kirchlichen Wohlfahrtspflege seine Verhältnisse in weitestem Maasse. Er war es, der gewöhnlich die Ordnungen der einzelnen Anstalten gab oder genehmigte, er hatte die Entscheidung bei der Wahl des Spitalvorstehers, er überwachte und kontrollierte die Verwaltung des Anstaltsvermögens. Diese weitgehende Verknüpfung mit der

---

S. 26 f. Nr. 21 (1223) und vor allem aus den ausführlichen ... priori, fratribus et sororibus congregatis in domo leprosorum Halb. extra muros von Bischof Hermann 1301 erteilten Statuten, ebda. I S. 220 f. Nr. 291.

[1]) Anlässlich des Uebergangs der Verwaltung auf die Stadt erste Erwähnung, Lau, UB. Frankf. I S. 228 Nr. 473 (1283). Doch besteht eine Krankenpflegegenossenschaft von Brüdern und Schwestern noch bis ins 14. Jahrhundert hinein; vgl. ebda. S. 401 Nr. 798 (1302), S. 413 Nr. 821 (1303).

[2]) Schutzprivileg Papst Gregors IX.: magistro et fratribus hospitalis leprosorum sancti Nicolai Spirensis, Hilgard, UB. Stadt Speyer S. 51 Nr. 62; doch trägt diese Anrede möglicherweise lediglich formelhaften Charakter. Weitere Zeugnisse über das Bestehen einer Spitalbruderschaft sind nicht vorhanden.

[3]) Schutzurkunde des Papstes Innocenz IV., UB. Erfurt I S. 75 Nr. 135; hier gilt das gleiche wie in der vorhergehenden Anmerkung.

[4]) Siehe unten S. 318 ff.; vielleicht handelt es sich in diesem Sinne in den beiden letzterwähnten Fällen nur um die Gesamtheit der bruderschaftlich organisierten Leprosen.

Digitized by Google

ordentlichen Diözesanverwaltung hatte ihren Grund einerseits darin, dass sich die Entwicklung des bruderschaftlichen Spitals im Zeitalter einer schon in sich gefestigten Macht der Bischöfe vollzog. Zum anderen mag auch vielfach der Mangel an wirtschaftlicher Kraft, der gerade bei ausgebreiteter Erfüllung der Spitalaufgaben zutage treten musste, die bruderschaftlichen Anstalten stärker den Aufsichtsgewalten ausgeliefert haben.

Aber nicht nur die schärfere Unterordnung unter die bischöfliche Regierungsgewalt kennzeichnet die Stellung des bruderschaftlichen Spitals im Rahmen der kirchlichen Organisation. Auch sonst war es vielfach, sei es auf Grund Stifterrechts, sei es besonders auf Grund bischöflicher Massnahmen zum Zwecke erhöhter Kontrolle und wirtschaftlicher Sicherung oder aus anderen Motiven, mannigfachen kirchlichen Abhängigkeitsverhältnissen unterworfen. Sie prägten sich aus in der Anlehnung an andere kirchliche Institute, Stifter und Klöster[1]). Vor allem im 12. Jahrhundert kam diese vor. Aller Wahrscheinlichkeit nach stellt sich in dieser Erscheinung ein Uebergangszustand dar, in dem die Vorstellung von der ausschliesslichen Verbindung des Spitals mit Kloster und Stift, die das Frühmittelalter beherrschte, noch nachwirkte.

Ein Beispiel dieser Abhängigkeitsbeziehungen gibt das St.-Maria-Magdalenen-Spital zu Friesach. Wechselnd waren seine Schicksale. Bald nach seiner Entstehung wurde das 1121 errichtete Spital in die altgewohnte Abhängigkeit von einem Kloster gebracht[2]),

---

[1]) Der Unterschied dieser Angliederung von der alten Pertinenzierung des klösterlichen und stiftischen Spitals ist nicht zu verkennen, da gerade die räumliche Entfernung auflockernd wirkte. Das Spitalmeisteramt war nicht mehr ein dem Klosterorganismus eingegliedertes Amt, entsprechend etwa dem des Kellners oder Kämmerers; vermögensrechtlich erscheint das Spital verselbständigt; auch die Selbstverwaltung des Spitalbruderkonvents wird durch die Anlehnung nicht aufgehoben; die Einwirkungen des Diözesanregiments sind stärker als beim alten klösterlichen Spital.

[2]) Die Uebertragung an das Kloster Admont war offensichtlich die Folge der Bedrückungen und Besitzentziehungen, denen das Spital durch Bischof Romanus I. von Gurk (1131—1167) zu Beginn seines Episkopats

Digitized by Google

indem es Erzbischof Konrad I. von Salzburg, der Stifter, noch vor 1139 dem Benediktinerkloster Admont übertrug[1]), das mit einem Priesterbruder besonders der geistlichen Versorgung der Spitalbrüder nachkam[2]). Im Tauschwege wurde es dann etwa 1187 unter die Leitung der Weltkleriker des von Erzbischof Adalbert III. ohne Zustimmung des Salzburger Domkapitels gegründeten St.-Bartholomäus-Stiftes zu Friesach gestellt[3]), bis es schliesslich durch Erzbischof Eberhard II., nachdem es dem Hochstift restituiert worden war, mit Zustimmung des Domkapitels vor 1213 Grundlage der Friesacher Niederlassung des Deutschordens wurde[4]).

Auf bischöflicher Ueberweisung beruhte wie zu Friesach die Unterstellung unter ein Stift bei dem St.-Egidius-Spital zu Vöcklabruck und dem St.-Johannes-Spital im Zillertal.

Bei ersterem, das Bischof Konrad von Passau im Jahre 1159 dem Augustinerchorherrenstift St. Florian in der gleichen Diözese „in spiritualibus simul et temporalibus regulariter ordinandum" übertragen

---

ausgesetzt war; vgl. darüber die Aufzeichnung in dem Traditionsbuch des Klosters, abgedruckt UB. d. Hzgt. Steiermark I S. 208 f. Nr. 201, und die Auseinandersetzungen über den ursprünglich dem Spital zugeteilten Zehnten zu Metnitz, ebda. S. 235 Nr. 223 u. S. 234 Nr. 222 (1144). Die Ansicht von Jakob Wichner, Geschichte des Benediktinerstiftes Admont, 4 Bde. Admont 1874—1880 I S. 73, dass das Spital von seinen Anfängen an dem Kloster unterstellt war, ist meines Erachtens abzulehnen.

[1]) UB. Salzburg II S. 286 Nr. 196, Bestätigung des Besitzstandes des Klosters durch Erzbischof Konrad I., darunter: ... domum quoque hospitalem nostram ad Friesach cum omni iure fratribus Admuntensibus perpetuo mancipamus. Ebenso durch Papst Innocenz II., Brackmann, Germ. pontif. I p. 91 nr. 4 (1139).

[2]) UB. Salzburg II S. 491 Nr. 350 (1160): ... liceat .. sacerdoti monacho fratribus illic consistentibus libere et plenarie divina celebrare.

[3]) Ebda. II S. 609 Nr. 447. Vgl. die von Papst Innocenz III. angeordnete Untersuchung auf Klage des Domkapitels, ebda. III S. 3 Nr. 535 (1200).

[4]) Siehe unten S. 122; zum Ganzen vgl. August v. Jacksch, Beiträge zur Geschichte der Stadt Friesach, Carinthia I Jahrg. XCV 1905 S. 1 f.

Digitized by Google

hatte[1]), lagen die Motive vor allem in der Sicherung des Zweckes der Anstalt und der Kontrolle ihrer Verwaltung, auf dass nicht die für den Gottesdienst und den Gebrauch der Armen zugeteilten Güter „vana distractione provisorum, ut fieri solet, dilabantur"[2]).

Das St.-Johannes-Spital im Zillertal wurde vom Erzbischof von Salzburg auf Veranlassung seines Stifters, des Salzburger Hochstiftsministerialen Siboto von Surberg, 1198 dem Propst des Augustinerchorherrenstiftes Herrenchiemsee zur Leitung und Investitur des Spitalmeisters zugewiesen[3]) und mit der Erhebung des Stiftes zum Domkapitel des neugegründeten Bistums Chiemsee[4]) 1217 der neuen bischöflichen Mensa iure feudali übertragen[5]).

Auf grundherrlichem Rechte beruhte die Unterstellung des Hospizes auf dem Michaelsberg zu Ulm unter den Abt der Benediktinerabtei Reichenau (1183)[6]). Vielleicht auf Stifterüberweisung geht zurück die bald nach seiner Errichtung vorhandene Verbindung des Paderborner Western- oder St.-Johannes-Spitals mit dem

[1]) UB. d. L. o. d. Enns II S. 298 Nr. 201. Der Bischof bestimmte, dass unter Wahrung der bischöflichen Rechte der Propst und seine Nachfolger illud idem diversorium cum suis fratribus, servis et incolis, attinentiis omnibus collatis et conferendis in his, que sunt ad deum, debeant sub obedientia sua iugiter ordinare. In dieser Verbindung mit dem Stift erhielt sich das Spital nachweisbar noch in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts; vgl. ebda. III S. 75 Nr. 69 (1239), S. 111 Nr. 106 (1242). Es scheint mit dem Bruderkonvent jedoch später in Verfall geraten zu sein, da sich in der Folgezeit die Nachrichten nur mit den Verhältnissen der Kirche, die gleichzeitig Pfarrkirche war, und mit denen des Plebans beschäftigen; vgl. J. Stülz, Zur Geschichte der Pfarre und der Stadt Vöcklabruck, 17. Ber. d. Museum Francisco-Carolinum (1857) S. 1 ff., 15 ff.

[2]) UB. d. L. o. d. Enns II S. 381 Nr. 261 (1183).

[3]) UB. Salzburg II S. 717 Nr. 528; vgl. auch das Privileg Innocenz III. von 1201, durch das er dem Stift den Besitz des Spitals bestätigte, Potthast Nr. 1253.

[4]) UB. Salzburg III S. 200 Nr. 692 (1216).

[5]) Ebda. III S. 233 Nr. 718, Erzbischof Eberhard II: ... preterea damus tibi [dem Bischof von Chiemsee] et successoribus tuis possessiones in Cilerstal, quas Siboto de Surberch ministerialis ecclesie nostre suo dederat hospitali, quod preposito Chimensi per privilegium commiserat ordinandum.

[6]) Siehe oben S. 58.

Digitized by Google

Zisterziensernonnenkloster St. Ulrich an der Gaukirche[1]); anscheinend wurde es von den Nonnen und nach der gleichen Regel lebenden Konversen betreut[2]). Nicht zu ersehen ist der Ursprung der Unterstellung des 1286 erstmals erwähnten Spitals zu Unserer Lieben Frau in Dresden unter das Klarissenkloster Scheusslitz[3]). Rein verwaltungsmässige und persönliche Leitungsbefugnisse kennzeichnen die Stellung des Stadtpfarrers zu dem Spitalkonvent des Hl.-Geist-Spitals in Frankfurt a. M., der nicht nur in geistlichen Angelegenheiten, sondern auch in weltlichen Geschäften die Anstalt beaufsichtigte[4]).

Viel stärker als bei den in der Entstehung selbständigen bruderschaftlichen Spitälern stehen derartige Abhängigkeitsverhältnisse bei den unter dem Einfluss der bruderschaftlichen Bewegung sich vollziehenden Umbildungen alter stiftischer und klösterlicher Anstalten im Vordergrund. Was dort als Nachwirkung der alten Spitalorganisation erscheint, ist hier die Voraussetzung für die freieren Bildungen des stiftischen und klösterlichen Spitals jüngerer Ordnung, jenes bedeutsamen Zweiges bruderschaftlicher Entwicklung.

§ 5. Das stiftische und klösterliche Spital jüngerer Ordnung.

Seit dem Ausgang des 11. Jahrhunderts war unter der Einwirkung der Bestrebungen zur Wiederherstellung des regulierten

[1]) Westf. UB. IV S. 111 f. Nr. 168 a (1229). Erst im ersten Viertel des 14. Jahrhunderts wurde es vollständig aus dem Klosterverbande gelöst, siehe unten S. 231 Anm. 1.

[2]) Vgl. auch A. Bierling, Geschichte des Zisterzienserinnenklosters Gaukirch zu Paderborn, Westf. Zs. XXXVI 1878 II. Abt. S. 62 ff., 66; Johannes Linneborn, Die westfälischen Klöster des Zisterzienserordens bis zum 15. Jahrhundert, Festgabe für Heinrich Finke, Münster 1904 S. 276.

[3]) Sie kommt zum Ausdruck in der Uebertragung des Spitals durch das Kloster an den Rat der Stadt 1328, UB. Dresden und Pirna (= Cod. dipl. Sax. reg. B V) S. 33 Nr. 42; vgl. unten S. 273 Anm. 6.

[4]) Der Stadtpfarrer als Oberverwalter des Spitals, Lau, UB. Frankfurt a. M. I S. 191 Nr. 396 (1278), S. 216 Nr. 447 (1281); 1283 entäusserte er sich zugunsten der Stadt des weltlichen Provisorats, ebda. S. 228 Nr. 473; siehe unten S. 272.

Digitized by Google

Lebens und unter dem Einfluss der neuen Ordensbildungen ein starker Aufschwung der altkirchlichen Spitalpflege in die Erscheinung getreten[1]). Er blieb jedoch zum grossen Teil in dem Rahmen einer gradlinigen Fortsetzung und Erneuerung der altstiftischen und klösterlichen Spitalverhältnisse, ohne neue verfassungsrechtliche und organisatorische Eigentümlichkeiten aufzuweisen. Erst der Einfluss der bruderschaftlichen Bewegung, die jener Entwicklung parallel lief, vermochte an vielen Orten eine tatsächliche Neuorganisation der altkirchlichen Spitalbildungen zu bewirken. Sie ist gekennzeichnet vor allem durch eine wachsende Auflockerung der Bindung des Spitals an Stift und Kloster sowie durch dessen fortschreitende Verselbständigung. So entstand eine besondere Gruppe der allgemeinen bruderschaftlichen Spitalbildungen, die ihr Charakteristikum durch den Ausgangspunkt, die Anlehnung an Stift oder Kloster, empfing. Man kann somit diesen Typus als das stiftische und klösterliche Spital jüngerer Ordnung bezeichnen.

Für seine Form wesentlich ist die innere Anstaltsverfassung, die die bruderschaftliche war. In der Eigenart der Spitalverbrüderungen, die die Spitalpflege zum Zweck und Ziel ihres Daseins erhoben, lag es, dass diese Verankerung in dem Spitalbetriebe als vereinheitlichendem Mittelpunkt auch nach aussen der Anstalt eine stärkere Position verlieh. Die Spitalpflege war der Brüder erste Aufgabe, während die altstiftischen Spitäler im Hinblick auf den stiftischen Gesamtverband immer in zweite Linie gerückt waren.

Die Neuorganisation bzw. Neubegründung altkirchlicher Spitäler ist im übrigen auf dieselben äusseren und inneren Gründe zurückzuführen wie die Bildung der selbständigen bruderschaftlichen Anstalten[2]). Getragen wurde sie gerade von den kirchlichen Amtsträgern, vor allem von den Bischöfen und Domkapiteln. Sie konzentrierte sich im allgemeinen auf die Bischofsstädte, wo das Bedürfnis nach einer Steigerung der Spitalpflege besonders fühlbar war. Auch lag hier eine Reform den Bischöfen und Dom-

[1]) Siehe oben S. 17 ff., 39 ff.

[2]) Siehe oben S. 48 ff.

Digitized by Google

kapiteln am nächsten. So trat das d o m stiftische Spital jüngerer Ordnung an Bedeutung und Ausmass weitaus als der stärkste Vertreter dieser Gruppe auf. Demgegenüber standen die unter dem Einfluss der bruderschaftlichen Bewegung sich vollziehenden Umwandlungen von anderen stiftischen Anstalten, schon weil nicht selten die konzentrierte Kraft der Mittel fehlte und die Spitalanlagen meist wenig umfangreich waren, offensichtlich weit zurück.

Wo die bruderschaftlichen Formen die altkirchliche Spitalpflege erfassten, war die Neuorganisation im einzelnen starken Verschiedenheiten unterworfen. Fast jede Anstalt zeigt eine besondere, nur ihr eigentümliche Entwicklung. An einer Reihe von Beispielen sei dies verdeutlicht.

Die vielleicht älteste Bildung dieser Gruppe repräsentiert das St.-Ulrich-Spital zu Konstanz-Kreuzlingen. Anlässlich der Feierlichkeiten bei der Translation der Gebeine des hl. Konrad, Bischofs von Konstanz und Stifters des alten Spitals[1]), schritt Bischof Ulrich I. im Jahre 1125 unter Mitwirkung der fürstlichen Teilnehmer der Festversammlung zur Erneuerung dieser Anstalt[2]). Zugleich zeigen die Gründungsvorgänge, dass die bruderschaftliche Bewegung in ihrer Richtung auf die Uebernahme einer Einzelaufgabe kirchlicher Leistungen, wie die Spitalpflege eine solche darstellte, auch die Geistlichkeit ergriffen hatte. Denn Bischof Ulrich konstituierte für das Spital eine Klerikergenossenschaft mit einem Propst an der Spitze, die die Vita canonica nach der Augustinerregel zu beobachten hatte[3]). Schon in der kaiserlichen Bestätigung kam mit voller Deutlichkeit die Loslösung aus

[1]) Siehe oben S. 38.

[2]) Translatio s. Conradi ep. Constantiens. auctore anonymo monacho Constantiens. diocesis, MG. SS. IV p. 444 cap. 7. Bestätigung der Neuerrichtung durch Kaiser Heinrich V., Thurg. UB. II S. 43 Nr. 19 (1125 Januar 7), durch Papst Honorius II., ebda. S. 49 Nr. 20 (1125 November 27) = B r a c k m a n n, Germ. pontif. II 2 p. 28 nr. 1.

[3]) Der Papst gewährleistete dem Propst und den Brüdern vite canonice ordinem, quem ipse [sc. Bischof Ulrich] in vestra ecclesia et xenodochio secundum regulam beati Augustini constituit, Thurg. UB. II a. a. O. und Urk. Bischof Ulrichs ebda. S. 52 Nr. 21 (1127).

Digitized by Google

dem domstiftischen Verbande zum Ausdruck; denn sie enthielt die volle vermögensrechtliche Verselbständigung der Anstalt: kein Bischof noch irgend jemand „in disponendis rebus habeat potestatem, nisi ut provisores eiusdem loci petierint“[1]).

Ein Beispiel für die Neuordnung der Verhältnisse infolge der Verlegung der ursprünglichen Anstalt aus dem Bereiche der Domkirche heraus bildet das St.-Johannis-Spital zu Hildesheim. Da das alte Domspital, das „hospitale fratrum (sc. maioris ecclesiae) claustro nostro contiguum“[2]), in seinen Einrichtungen den erhöhten Anforderungen der Armenpflege nicht mehr genügte, auch eine Ausdehnung an der alten Stätte nicht möglich erschien, gab der Dompropst Rainald von Dassel, der berühmte Kanzler Kaiser Friedrichs I., den Anstoss zu seiner Verlegung an einen geeigneteren Platz an der Dammbrücke „in ingressu civitatis“, wo er selbst auf eigene Kosten eine neue Anstalt mit Kapelle hatte errichten lassen. Im Jahre 1161 erteilte Bischof Bruno der Veränderung seine Bestätigung und übertrug auf Bitten des Dompropstes dem jeweiligen Dekan des Domkapitels „curam vero ac disposicionem hospitalis et pauperum ponendi sacerdotem et statuendi procuratorem omnemque ibidem agendorum administracionem“, also die volle oberste Leitungsgewalt[3]). In so weit erscheint die neue Stiftung auch verwaltungsmässig nur als die Fortsetzung der altstiftischen Anstalt. Aber in der Folgezeit wandelten sich die Verhältnisse. Es bildete sich an der mit dem Spital verbundenen St.-Johannis-Kirche ein geistlicher Konvent, der zu Beginn des 13. Jahrhunderts aus vier vom Domdekan zu instituierenden Priestern, auch fratres genannt, mit einem maior an der Spitze bestand, die auch im Dienste des Spitals Verwendung

[1]) Ebda. S. 43 Nr. 19.

[2]) UB. H. Hildesh. I S. 308 Nr. 323 (1161). Die hier nach einem späteren Druck wiedergegebene Stiftungsurkunde ist neuerdings nach dem wiederaufgefundenen Original veröffentlicht von J. H. Gebauer, Die Stiftungsurkunde des St.-Johannis-Hospitals zu Hildesheim von 1161, NA. IL 1930 S. 193 ff., der mit guten Gründen die Bedenken gegen die Datierung auf 1161 zurückweist.

[3]) UB. H. Hildesh. a. a. O., Gebauer S. 195 (196).

Digitized by Google

fanden[1]). Ein Mitglied dieser geistlichen Verbrüderung war regelmässig auch Spitalverwalter[2]). Im weiteren Ausbau entwickelte sich dieser Konvent zu einem regelrechten Kanonikerstift, dem Hildesheimer St.-Johannis-Stift[3]). 1246 siedelte das Stift zur Kirche St. Martin in die Neustadt über[4]), was die Aufgabe der Seelsorge im Spital zur Folge hatte[5]). Das Hospital, dessen Zustand wohl infolge dieser Verlegung zerrüttet worden war, erfuhr 1282 durch das Domkapitel eine Neuregelung seiner Verhältnisse, die im allgemeinen von der alten Verbindung mit dem St.-Johannis-Stift absah und den Charakter des Spitals als einer ausschliesslich für „debiles et infirmi" bestimmten Anstalt betonte. Eine aus Männern und Frauen bestehende Spitalverbrüderung, die „in signum religionis" vorgeschriebene Kleidung zu tragen hatte, und deren Mitgliedschaft von der Entscheidung des Domdekans und

[1]) Diese Neuordnung ist zu entnehmen einer Urkunde Bischof Hartberts und des Domkapitels von 1204, die auf Bitten des sacerdos Hermann, custos hospitalis sancti Johannis (schon 1195 als provisor hospitalis iuxta pontem genannt, UB. H. Hildesh. I S. 493 Nr. 517), unter anderem bestimmt, ut fratres ibidem instituti maneant perpetuo, dass aber ihr Vermögen und ihre Behausungen von denen der Armen zur Vermeidung von Schädigungen getrennt sein sollen. Sollte ferner der Domdekan, dem also weiter die ursprüngliche Aufsichtsstellung verblieb, es für notwendig erachten, dass dem Verwalter des Hospitals zur Unterstützung einer der Brüder zugeteilt werde, so hat dieser dem Auftrag nachzukommen; ja falls einer geeignet erscheint, ut ipsi principalis cura hospitalis committatur, vicarium pro se providebit, quamdiu in commissa permanebit amministratione, a qua forte desistens in suum revertetur stipendium, ebda. S. 564 ff. Nr. 590.

[2]) Vgl. z. B. UB. H. Hildesh. I S. 620 Nr. 649 (1211), S. 629 Nr. 659 (1212), S. 646 f. Nr. 679 (1215): der schon in der vorhergehenden Anmerkung genannte Priester Hermann als custos oder provisor hospitalis, der anscheinend auch maior des Konvents war, da er in einer Urkunde von 1221, ebda. I S. 712 Nr. 761, als Hermannus sacerdos dictus decanus bezeichnet wird.

[3]) Bezeichnung canonici z. B. UB. H. Hildesh. I S. 660 Nr. 691 (1216/17), II S. 105 Nr. 241 (1227); canonici sancti Johannis ad hospitale, UB. Stadt Hildesh. I S. 61 Nr. 120 (1231); decanus totusque conventus, ebda. I S. 87 Nr. 177 (1239—1241).

[4]) Ebda. I S. 91 Nr. 189.

[5]) Ebda. I S. 93 Nr. 191 (1246).

Digitized by Google

der Spitalverwalters abhing, hatte den Pflegedienst zu versehen[1]). So hatte unter dem Einfluss des bruderschaftlichen Gedankens das alte Hildesheimer Domspital eine neue Gestalt gewonnen, die im Gegensatz zu den Einrichtungen der altstiftischen Anstalten nicht mehr die enge verfassungsmässige Verbindung mit einem Domkapitelamt aufwies und, durch die räumliche Trennung und die innere Anstaltsordnung weitgehend verselbständigt, dem Kapitelsverbande ferner gerückt war, wenn auch die domherrlichen Aufsichtsrechte weiter wirksam blieben[2]).

Auf eine ähnliche, unter dem Einfluss der bruderschaftlichen Spitalentwicklung stattfindende Umwandlung einer altstiftischen Anstalt geht das aus dem alten Domspital entstandene Hl.-Geist-Spital zu Mainz zurück[3]). In der Erwägung, dass die Lage des „hospitalis in fundo et emunitati maioris ecclesie Maguntine constituti" den „necessitatibus infirmorum et commodo minime aptum" sei, verlegte Erzbischof Siegfried III. im Jahre 1236 die domstiftische Anstalt an den Rhein neben die Kapelle St. Gereon. Dass die Neugründung als die Fortführung des alten Spitals vor dem Dome aufgefasst wurde, bringt die Verlegungs-

---

[1]) Ebda. I S. 184 f. Nr. 378.

[2]) Z. B. ebda. I S. 301 Nr. 551 (1301): Der Domdechant als Verwalter des Spitals. Auch nach der Zerstörung der Dammstadt durch die Bürger im Jahre 1332 in der Fehde zwischen Bischof Heinrich III. und der Altstadt, wobei die St.-Johannis-Kirche und das Hospital in Flammen aufgingen, stand die im Jahre 1352 vom Domkapitel wieder aufgebaute Anstalt weiterhin unter domstiftischer Oberleitung; vgl. II S. 29 Nr. 42 (1350). Vor allem erhielt sich das schon in der Stiftungsurkunde von 1161 dem Domdekan verliehene Recht, den Spitalverwalter bzw. „Hofmeister" einzusetzen; so auch nach der von dem um die Anstalt sehr verdienten Domkellner Burchard Steynhoff verfassten und vom Domkapitel im Jahre 1440 bestätigten ausführlichen Spitalordnung, IV S. 374 ff., 377 Nr. 391. Vgl. im allgemeinen Ernst Becker, Die Geschichte der Medicin in Hildesheim während des Mittelalters, Zs. f. klinische Mediz. XXXVIII 1899 S. 306 ff. bes. S. 313 ff., 314 Anm. 3.

[3]) Siehe oben S. 32 f. Vgl. auch Karl Baas, Mittelalterliche Gesundheitsfürsorge im Gebiete des heutigen Rheinhessens, Berlin 1931 (= Veröff. auf d. Gebiete d. Mediz.-Verwaltg. XXXV Heft 4) S. 25 ff.

Digitized by Google

urkunde deutlich zum Ausdruck: der Bischof befiehlt, „ut ibidem construeretur receptaculum egenorum in locum hospitalis predicti sc. veteris feliciter successurum". Mit der räumlichen Loslösung aus dem Verbande des Domstiftes ging die Konstituierung der geistlich-bruderschaftlichen Verfassung Hand in Hand: „indulgentes inprimis, ut liceat tam ecclesiasticis quam secularibus personis seculum relinquere volentibus ad predictum locum accedere et ibidem regulariter profitendo sancto spiritui, quoad vixerint, in religionis habitu famulari, ita videlicet, ut ad mandatum rectoris ipsius clerici idem hospitale in divino officio et sacramentis ecclesiasticis ministrandum procurent, fratres vero et sorores infirmis cibum et potum et alia ipsorum necessitati convenientia ministrent humiliter et devote". Die Einsetzung des Spitalrektors, der ihm zur Rechnungslegung verpflichtet war, behielt zwar der Erzbischof sich und seinen Nachfolgern vor. Schon zeigte sich jedoch das Interesse der Bürgerschaft an der Neuordnung, denn auf ihr Betreiben war die Verlegung der Anstalt zurückzuführen[1]).

Die neue Form der bruderschaftlichen Verfassung stempelt auch das Hl.-Kreuz-Spital auf der Insel zu Brixen zu einem Domspital jüngerer Ordnung. 1157 zum erstenmal erwähnt, verdankte das Spital seine Entstehung dem Bischof Hartmann (1140—1160), der es mit Unterstützung des öfters als „fundator hospitalis" bezeichneten Domherrn und nachmaligen Brixner Bischofs Richer erbaute, weihte und dotierte[2]). Während anfäng-

[1]) Die erzbischöfliche Verlegungsurkunde, die die Neuordnung enthält: Gudenus, Cod. dipl. I p. 537 ss. nr. 218.

[2]) Schutzurkunde Hadrians IV.; aus ihrer Inskriptio erhellt der anfänglich vorhandene bruderschaftliche Charakter: ... Richerio fundatori et rectori hospitalis sanctae Crucis eiusque fratribus tam presentibus quam futuris canonice substituendis, Santifaller, UB. Brixen S. 43 Nr. 37 (1157 Dezember 30); vgl. Brackmann, Germ. pontif. I p. 145 s. Die eigentliche Verfassungsurkunde bildet ein Privileg Bischof Heinrichs II.: Ipsi autem [sc. canonici maioris ecclesiae] viros prudentes et religiosos, quos meliores de monasteriis regulariter ordinatis obtinere poterunt, ibidem constituant, qui salvatori nostro sueque sanctissime Cruci die ac nocte deser-

Digitized by Google

lich die geistlichen Hospitalare nicht durchweg dem Domkapitel angehörten[1]), wiewohl die Anstalt immer von diesem abhängig war[2]), stand insbesondere von der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts an regelmässig ein Domherr an der Spitze der Spitalverwaltung[3]).

Schon in den Anfängen erkenntlich ist die fortgebildete Form eines domstiftischen Spitals jüngerer Ordnung bei dem St.-Aegidius- und Dietrich-Spital zu Würzburg[4]). Das Spital, eine Stiftung des Dompropstes Otto von Würzburg[5]), erhielt 1140 vom Domkapitel eine Neuordnung seiner Verhältnisse[6]). Danach hatte es bis dahin unter der Verwaltung einer Bruderschaft der Vikare

---

viant et peregrinos, pauperes, infirmos devote suscipiant atque mortuos illic sepeliant, UB. Brixen S. 45 Nr. 38 (1170—1174). Aus diesen beiden Privilegien ergeben sich auch die Gründungsvorgänge.

[1]) Vgl. z. B. ebda. S. 50 Nr. 43 (1179—1196), S. 64 Nr. 58 (1217—1220), S. 128 Nr. 120 (1248), S. 171 Nr. 160 (1268); 1282 dagegen ist der Hospitalar ein Domherr.

[2]) Bischof Heinrich II. bestätigt das Spital und seinen Besitzstand: ...ea videlicet ratione, quod fratres nostri huius ... sedis cathedrales canonici post mortem fundatoris predictam sancte Crucis ... ecclesiam ... manuteneant, ebda. S. 45 Nr. 38 (1170—1174).

[3]) Vgl. die Liste der dem Domkapitel angehörenden Spitalverwalter, Leo Santifaller, Das Brixner Domkapitel in seiner persönlichen Zusammensetzung im Mittelalter I, Innsbrucko. J. (1924) S. 163. In einem dem Brixner Spital entsprechenden Verhältnis zum Domkapitel befand sich auch das St.-Aposteln-Spital zu Klausen, wie aus dem Eid der domherrlichen Hospitalare an diesen beiden Orten hervorgeht, Derselbe, Gli statuti del capitolo della cattedrale di Bressanone nel medio evo, Gleno 1928 p. 74 s. § 45 (1485); Einsetzung eines Brixner Domherrn als Spitalverwalter durch den Bischof, Derselbe, Documenti inediti per la storia del capitolo della cattedrale di Bressanone 1227—1500, Estratto dall' Archivio per l'Altc Adige XVI 1921 p. 120 s. nr. 44 (1394).

[4]) Vgl. J. Denzinger, Einige Nachrichten über das St.-Dietrichs- und Aegidius-Spital in Würzburg, Arch. d. hist. Ver. f. Unterfranken XII 1853 Heft 2 S. 189 ff. In späterer Zeit überwiegt die Bezeichnung St. Theodorus oder St. Dietrich.

[5]) Dompropst Otto kommt schon in einer Urkunde von 1115 vor, MB. XXXVII p. 39 nr. 76. Als Gründer erwähnt, l. c. p. 61 nr. 92 (1144).

[6]) L. c. p. 56 nr. 90; zugleich die erste Erwähnung der Anstalt.

Digitized by Google

und Kapläne des Domes gestanden, die wahrscheinlich an Ort und Stelle die Pflege der Armen und Kranken ausübte. Da ihr aber die Belastung mit der Anstaltspflege zu gross geworden war[1]), verzichteten die Brüder zugunsten des Domkapitels auf das Spital, das nun nach dem Ausspruch eines Schiedsgerichts dem Propste und Dekan „in procuratione et tutela" anvertraut wurde. Bei dieser Auseinandersetzung wurde das Spitalvermögen in zwei abgesonderte Teile zerlegt, ein Teil bestimmt für die Anstalt selbst, der andere für die confraternitas der Priester. Aber schon im Jahre 1205 wurde wiederum die Verwaltung der „fraternitati, que dicitur capellariorum," übertragen, während die Aufsicht dem Domdechanten zustand[2]). Allmählich wird auch eine Laienverbrüderung zur Pflege der Kranken und Armen erkenntlich[3]), während die unmittelbare Leitung zunächst noch von der Kaplanbruderschaft in ihrer Gesamtheit[4]) oder einzelnen von ihr abgeordneten Priestern geführt wurde[5]). Doch traten in der Folgezeit immer mehr der Domdekan[6]) und die Spitallaienverbrüderung[7]) als Träger der Spitalverwaltung in den Vordergrund[8]).

[1]) ...eo quod in procuracione multos sine fructu sustinerent labores et racione illius procuracionis in diversis negociis nocivum et cotidianum sentirent defectum, l. c. p. 57.

[2]) L. c. p. 167 nr. 167; vgl. p. 185 nr. 180 (1211).

[3]) fratres et sorores genannt 1275, l. c. p. 452 nr. 390.

[4]) L. c. p. 201 s. nr. 195 (1218), p. 218 s. nr. 208 (1225): confratres hospitalis ... nostre civitatis sacerdotes; die Priesterbruderschaft hatte ihr eigenes Siegel.

[5]) Kaplanbruderausschuss, l. c. p. 52 s. nr. 31 (1291); in der Zeugenreihe Trennung der Priester von den Laienbrüdern, p. 113 nr. 64 (1294).

[6]) Dekan: cum simus rector et provisor eiusdem hospitalis, ratione decanatus nostri, l. c. p. 598 nr. 498 (1287), p. 49 nr. 21, 1 (1316).

[7]) L. c. p. 480 nr. 266, 1 (1311), XL p. 333 nr. 120 (1339), XLI p. 128 s. nr. 48 (1345).

[8]) Mit dem Beginn des 15. Jahrhunderts scheint die fraternitas capellariorum ganz verschwunden zu sein. Das Domkapitel und der von ihm ernannte und abhängige Spitalmeister gaben der Verfassung der Anstalt von nun an das Gepräge. Auch scheint die alte Krankenpflegerbruderschaft eingegangen zu sein. Die Pfründnerschaft trat an ihre Stelle. Vgl. Denzinger a. a. O. S. 209 ff.

Digitized by Google

Als eine Fortsetzung des alten Domspitals erscheint auch das Hl.-Kreuz-Spital zu Augsburg. Vor 1143[1]) verlegte hier Bischof Walter I. das alte Domspital[2]) „in aptiorem et ampliorem locum in suburbio", verband es mit einem Oratorium St. Crucis und erweiterte seinen Besitzstand[3]). Kurz danach wurde es in die Verwaltung eines Augustinerchorherrenkonventes gelegt und auf diesem Wege die Grundlage des Chorherrenstiftes Hl. Kreuz[4]).

Aehnliche Verhältnisse, wiewohl ohne erkenntliche Fortbildung einer alten domstiftischen Anstalt, finden sich auch bei dem zur Zeit des Bischofs Manegold (1206—1215) vom Domkapitel im Verein mit der Bürgerschaft errichteten St.-Johannes-Spital zu Passau[5]), das bis 1278 unter der Verwaltung des Domkapitels stand[6]), sowie bei dem 1221 (1222) erstmals genannten St.-Lorenz-Spital in Meissen[7]).

Andere Anstalten, bei denen möglicherweise eine Erneuerung domstiftischer Spitäler in Frage kommt, wie das St.-Leonhard-Spital zu Strassburg und wie nachweisbar das St.-Johannis-Spital zu Regensburg standen schon zur Zeit ihres Aufkommens unter dem Zeichen des Verbürgerlichungsprozesses, so dass ihrer in anderem Zusammenhange zu gedenken ist[8]).

---

[1]) Schutzprivileg Papst Zölestins II. von 1143, Brackmann, Germ. pontif. II, 1 p. 52 nr. 1.

[2]) Siehe oben S. 32.

[3]) MB. XXXIIa p. 30 nr. 32 (1150).

[4]) Siehe unten S. 89 Anm. 1

[5]) Siehe oben S. 39 mit Anm. 1. Erste Erwähnung 1212 als „hospitale Pataviense", MB. XXIX 2 p. 282 nr. 4.

[6]) Erhard, Geschichte Passaus II S. 237.

[7]) UB. Stadt Meissen =(Cod. dipl. Sax. reg. B IV) S. 3 Nr. 4. Auf die bruderschaftliche Verfassung weist eine vom Domkapitel ausgestellte Urkunde hin, die eines Heinrich provisoris et perpetui confratris hospitalis nostri gedenkt, ebda. S. 18 Nr. 27 (1306). Beim Domkapitel lag auch die oberste Leitung, z. B. ebda. S. 32 Nr. 49 (1367). Im 15. Jahrhundert wurde die Anstalt abgelöst durch ein neues Spital, das Bürgerspital, ebda. S. 62 Nr. 93 (1441).

[8]) Siehe unten S. 243f. (Strassburg), S. 227f. (Regensburg).

Digitized by Google

Neben der Fortbildung des alten Stiftsspitals im Gefolge von Verlegung und örtlicher Loslösung aus dem ursprünglichen Verbande mit der Kirche stehen Neugründungen und Neubildungen, die schon in abgeschlossener Gestalt von der Entstehung an Verhältnisse aufweisen, die bei den bisher betrachteten Anstalten erst das Ergebnis eines Umbildungsprozesses waren. Dabei war nicht immer die bruderschaftliche Verfassung notwendige Form dieser Neubildungen. Aber wenn auch Bischof oder Domkapitel und entsprechend Propst oder Kollegiatkapitel als richtungsgebende Faktoren der Entwicklung die neugegründete Anstalt ihrer Verfügungsgewalt unterwarfen, tauchte die alte Eingliederung in den Stiftsverband nicht wieder auf. Nicht mehr ein Domherr wurde eo ipso unmittelbarer Spitalverwalter, sondern ein ad hoc zu diesem Zwecke bestellter Geistlicher. Ein charakteristisches Beispiel gibt Merseburg. Im Jahre 1333, also verhältnismässig spät, gründete hier Bischof Gebhard mit Zustimmung des Domkapitels das St.-Barbara-Spital auf dem Neumarkt, zu dessen unmittelbaren Verwalter er den derzeitigen Rektor der Pfarrkirche St. Thomas auf dem Neumarkt einsetzte. Nach dessen Tode hatte die Pfarrkirche als dem Hospital uniert zu gelten, so dass der jeweilige Rektor des Hospitals auch Rektor der genannten Pfarrkirche war. Dem Domkapitel wurde die Oberleitung zugewiesen, und zwar hatte es durch einen Ausschuss, bestehend aus dem Dekan und zwei von dem Kapitel ernannten Kanonikern, die Funktionen seiner Leitungsgewalt auszuüben, die in der Ernennung des Rektors und in der Entgegennahme der jährlichen Rechnungslegung desselben bestanden. Die späte Entstehung scheint das Fehlen einer Krankenpflegerschaft zu erklären; denn der bruderschaftliche Gedanke war damals schon abgeblasst[1]).

Eine derartige Neugründung bildete wohl auch das 1254[2]) zum erstenmal erwähnte Hl.-Geist-Spital zu Eichstätt, über dessen Entstehung nichts bekannt ist, das aber anscheinend in keinem

[1]) Stiftungsurkunde, UB. H. Merseburg I S. 730 ff. Nr. 877.

[2]) MB. XLIX N.F. 3 S. 103 Nr. 60.

Digitized by Google

Zusammenhang mit den älteren Spitälern der Stadt stand[1]). Von einer Bruderschaft mit einem Meister an der Spitze versorgt[2]), stand es noch im 14. Jahrhundert unter Oberleitung von Bischof und Domkapitel[3]), die durch einen Domherrn als obersten Spitalmeister ausgeübt wurde[4]).

Gegenüber den Umbildungen hochstiftischer Spitäler fallen die bruderschaftlichen Einflüsse bei anderen stiftischen und klösterlichen Spitälern kaum ins Gewicht, zumal das alte Abhängigkeitsverhältnis niemals deutlich aufgehoben erscheint, wenn auch zuweilen die vermögensrechtliche Trennung von Stift und Spital, wie bei St. Mang zu Regensburg im Jahre 1248[5]) verstärkt zum Ausdruck kam. Die Lösung aus dem Stiftsverband war jedoch meist erst das Ergebnis der Verbürgerlichungsentwicklung[6]). Als Beispiele für die Einführung bruderschaftlicher Ordnungen kommen hier in Betracht etwa das vom St.-Thomas-Stift abhängige St.-Markus-Spital zu Strassburg (1182)[7]),

[1]) Heidingsfelder, Reg. d. Bfe. v. Eichstätt I Nr. 746.

[2]) Z. B. Urkunde von 1296, Sammelbl. d. hist. Ver. Eichstätt III 1888 S. 78 f. MB. XLIX N.F. 3 S. 521 Nr. 341 (1304).

[3]) Z. B. Einwilligung zu einem Verkauf durch das Spital, Julius Sax, Geschichte des Hochstiftes und der Stadt Eichstätt. Neue, verbess. Aufl. von Joseph Bleicher, Eichstätt 1927 S. 139 f.

[4]) Reg. Boica X p. 165 (1385). Vgl. ferner Julius Sax, Die Bischöfe und Reichsfürsten von Eichstätt, 2 Bde. Landshut 1884/85 I S. 127, wonach die bruderschaftliche Verfassung im Jahre 1270 eingeführt worden sein soll. Derselbe, Medicinalwesen im Hochstift Eichstätt bis 1803, 45. Jahresber. d. hist. Ver. f. Mittelfranken 1896 S. 95 ff., 95; seine Angaben sind mir urkundlich nicht nachprüfbar.

[5]) — — hoc anno ... facta est dissolutio inter monasterium et hospitale, et ab invicem disiungebantur, quae antea ab uno rectore regebantur; obligarunt se rector et alii hospitalis se non ultro aliquas areas occupaturos ad monasterium pertinentes etc. Aus clm. 1517 fol. 107 (Staatsbibl. München); gütige Mitteilung von Herrn Dr. phil. Otto Meyer, Berlin.

[6]) Siehe unten S. 272 ff. ö.

[7]) Eine Stiftung des Dekans Engelbert von St. Thomas, UB. Strassburg I S. 97 Nr. 118, versorgt von zwei elemosinarii, die wohl Konversen waren. Vgl. Winckelmann, Fürsorgewesen Strassburgs I S. 27, Goldberg, Armen- und Krankenwesen Strassburgs S. 12 f.

Digitized by Google

das Spital des Kanonissenstiftes St. Maria zu Lindau i. B. (1186)[1]), das dem Benediktinerkloster St. Michael eingegliederte, erstmals um 1140 erwähnte St.-Aegidius-Spital zu Bamberg[2]), das Spital des Kanonissenstiftes Freckenhorst (1262)[3]), wo eine Schwesternschaft den Dienst an Armen und Kranken versah[4]), freilich auch der Charakter als Pfrundhaus stark hervortritt[5]), und das Hospital des Kanonissenstifts Säckingen (1265)[6]).

Die entscheidende Beeinflussung der altstiftischen Anstalten durch die bruderschaftliche Bewegung vollzog sich im allgemeinen also nur bei den domstiftischen Spitälern. Sie näherten sich in ihrer Form den selbständig bruderschaftlichen Anstalten. Die Wirkungen dieser Umwandlung nach aussen ergeben etwa folgende wesentlichen Merkmale:

[1]) 1186 erste Erwähnung, Mitterwieser, Stiftungen in Bayern S. 92 mit Anm. 4. 1259 erhellt der bruderschaftliche Charakter; vgl. Franz Joetze in Karl Wolfart u. A., Geschichte der Stadt Lindau im Bodensee, 2 Bde. Lindau 1909 I, 1 S. 28: ein frater Heinricus an der Spitze des Spitals.

[2]) Erste Erwähnung, Reg. Boic. I p. 161. Es wurde vor 1123 durch Bischof Otto I. gestiftet und St. Michael übertragen, nachdem es vorübergehend dem Kollegiatstift St. Jakob eingegliedert war. Relatio de piis operibus Ottonis ep. Bamb. cap. 31, MG. SS. XV p. 1163 mit Angaben über die Dotierung; vgl. Johann Looshorn, Geschichte des Bistums Bamberg, 7 Bde. München 1886–1910 II 1 S. 82 f., Georg Juritsch, Geschichte des Bischofs Otto I. von Bamberg, des Pommern-Apostels, Gotha 1889 S. 222 f. Eine Schwesternschaft scheint den Krankendienst versehen zu haben, Reg. Boic. II p. 5 (1201): dormitorium sororum.

[3]) Erwähnungen 1262 und 1266, Westf. UB. III S. 363 Nr. 698, S. 398 Nr. 769.

[4]) Die Aebtissin beschränkte im Jahre 1293 statutenmässig die Zahl der Schwestern auf fünf, ebda. S. 932 Nr. 1785. Während ihr die oberste Leitung der domus hospitalis nostri, que nobis et nostro monasterio immediate subest, ebda., zustand, führte die unmittelbare Verwaltung ein Stiftsgeistlicher, zuweilen auch ein Kanonikus, z. B. ebda. S. 939 Nr. 1795 (1297); vgl. S. 933 Nr. 1785 (1293), S. 943 (944) Nr. 1805 (1300).

[5]) Schwesternaufnahme unter Einbringung eines Kapitals, ebda. S. 924 Nr. 1768 (1283), S. 924 Nr. 1769 (1284).

[6]) A. Krieger, Topographisches Wörterbuch des Grossherzogtums Baden, 2 Bde. 2. Aufl. Heidelberg 1903—05 II Sp. 718.

Digitized by Google

Meist verbunden mit einem räumlichen Heraustreten aus der Verbindung mit dem alten Stiftskomplex, wurde die absolute Pertinenzierung des Stiftspitals zur Stiftskirche eine mehr und mehr relative, bis sie sich — freilich meist erst unter dem Einfluss der Verbürgerlichungstendenzen — vollständig löste. Der Zusammenhang mit dem Stift wurde lediglich zu einem administrativen. Die potestas des Stifts war nicht mehr die alte sachenrechtliche, sondern eine hoheitlich-verwaltungsmässige.

Auch die unmittelbare Spitalverwaltung unterlag Veränderungen. Die Verbindung des Spitalamtes mit einem Stiftsamte, das Kennzeichen der alten stiftischen Spitalverfassung, bildete nicht mehr die Regel, wenn sie auch, wie beispielsweise in Brixen, zuweilen noch vorkam. Ein eigener Spitalmeister an der Spitze der Bruderschaft, der nicht notwendig Kanoniker war, dem keine Kapitelzugehörigkeit eignete, führte gewöhnlich die unmittelbare Verwaltung. Soweit das Spital nicht vollständig verselbständigt wurde, wie zu Konstanz-Kreuzlingen und Augsburg in Gestalt von Augustinerchorherrenstiftern, stand dem Domkapitel das oberste Leitungsrecht zu, das entweder durch die Gesamtheit oder einzelne Amtsträger des Kapitels ausgeübt wurde. Zuweilen, wie in Mainz, behielt sich der Ordinarius selbst das Regiment vor. Aber die Züge der räumlichen und persönlichen Eingliederung des Stiftspitals in den Stiftsverband waren im allgemeinen verschwunden.

Die weiteren Schicksale des geistlich-bruderschaftlichen Spitals sind in entscheidendem Maasse durch die allmähliche Kommunalisierung des Spitalwesens bestimmt. Sie ergriff früher oder später die weitaus überwiegende Zahl der Anstalten in den Städten, selbst in den bischöflichen. Das Jahrhundert des Uebergangs bildete das 13.; in ihm war noch alles im Flusse. Die von den kirchlichen Gewalten getragenen und beherrschten Spitalformen, deren stärksten Ausdruck die bruderschaftlichen Anstalten darstellten, standen damals vielfach in ausgeglichenem

Digitized by Google

Kampfe den bürgerlichen Bildungen gegenüber. So erklärt es sich, dass eine Reihe von Spitälern, die ihre Entstehung bürgerlicher Initiative verdankten, trotz der der städtischen Spitalpolitik innewohnenden Tendenz zur Verbeamtung der Spitaleinrichtungen in dieser Zeit die Züge geistlich-bruderschaftlicher Verfassung aufwiesen. Spitalverbrüderungen finden sich z. B. bei den von der Bürgerschaft errichteten Hl.-Geist-Spitälern zu Metz[1]), Soest[2]), Lübeck[3]), Wismar[4]), Rostock[5]). Auch stadtherrliche Gründungen, wie die Hl.-Geist-Spitäler Zürich[6]) und Kiel[7]), oder von vornherein unter bürgerlichem Einfluss stehende, ihrer Entstehung nach unbekannte Anstalten, wie das Hl.-Geist-Spital zu Hamburg[8]), das Neue Spital zu Basel[9]), zeigen die gleiche Erscheinung.

Freilich mit dem allmählichen Durchbruch der bürgerlichen Spitalherrschaft im 14. Jahrhundert verschwanden immer mehr die mönchsähnlichen Krankenpflegerverbände[10]). Die bruderschaftliche Form übertrug sich auf die Gesamtheit der Insassen, namentlich der Pfründner. Auf sie bezog sich nunmehr die Bezeichnung Brüder und Schwestern. Und wenn auch die gesunden

---

[1]) Vgl. Lorédan Larchey, Notice sur l'hôpital Saint-Nicolas, Mém. de l'acad. impér. de Metz XXXIVe année (1852/53) p. 213. Hinweis auf bruderschaftliche Verfassung, z. B. Privileg Papst Honorius III. von 1224, MG. Epist. saec. XIII e regestis pontif. Roman. selectae I p. 186 s. nr. 260.

[2]) Vgl. Seibertz, Urk. Westf. I S. 104 Nr. 75 (1178), Westf. UB. VII S. 201 Nr. 459 (1237).

[3]) Vgl. unten S. 239 ff.

[4]) Magister et fratres, Meckl. UB. II S. 578 Nr. 1452 (1278); 1295 wird von Konversen gesprochen, ebda. III S. 572 Nr. 2312.

[5]) Z. B. Meckl. UB. III S. 20 Nr. 1589 (1281): persone certe ... volentes sub habitu regularis discipline domino famulari.

[6]) Unten S. 215 mit Anm. 2.

[7]) Unten S. 223 mit Anm. 8.

[8]) Unten S. 223 und besonders UB. Hamburg I S. 702 Nr. 836 (1288).

[9]) Wackernagel a. a. O. II S. 931 f.; vgl. z. B. UB. Stadt Basel II S. 219 Nr. 375 (1282), S. 353 Nr. 630 (1288).

[10]) Siehe unten S. 288 ff.

Digitized by Google

Insassen zu Dienstleistungen an den Kranken und Schwachen herangezogen wurden, sie waren nicht mehr Mönche oder Konversen im Dienste des Spitals wie die Mitglieder der alten Spitalverbrüderungen. Das Moment der Versorgung und Sicherung hatte das alte karitative Ideal verblassen lassen. Wenn im Spätmittelalter noch der Begriff Spitalbrüder auftaucht, bedeutet er regelmässig nicht mehr die mönchsähnliche Spitalverbrüderung als Träger der Anstalt, sondern die Gesamtheit der Spitalinsassen in ihrer besonderen Beziehung auf die geistlichen Verrichtungen durch Gottesdienst und Gebetsdienst. Die alten dienenden Spitalverbrüderungen waren durch städtische Dienerschaften ersetzt[1]).

Der Prozess der Verbürgerlichung war aber nicht der einzige Vorgang, der die bruderschaftliche Entwicklung umgestaltete. Neben ihm vollzog sich eine innere Umbildung der bruderschaftlichen Spitalformen, die im Gegensatz zu jenem nicht aus dem Rahmen der kirchlichen Organisation heraustrat. Es war die häufige Umwandlung bruderschaftlicher Spitäler in Klöster, vorzugsweise Augustinerchorherrenstifter und Nonnenklöster. Sie lag ja vielfach auf der Hand. Die entscheidende Rolle im bruderschaftlichen Spitalbetrieb spielten die Geistlichen; ein Priester stand gewöhnlich an der Spitze der Anstalt. Die Zahl der Kleriker vermehrte sich häufig beträchtlich, sei es durch reichere Ausstattung der Spitalkirche mit Messtiftungen, sei es durch Inkorporation von Kirchen, die seelsorgerische Kräfte für den Aussendienst notwendig machten. Auch bildeten zuweilen, wie nachweisbar in Konstanz-Kreuzlingen und Ulm, die Spitalbruderschaften von Anfang an Klerikerkonvente. Es war nur ein kleiner Schritt, dass die Kleriker, einmal durch das gemeinsame Leben verbunden, die rein stiftsmässige Verfassung in den Vordergrund stellten, die ihnen nicht nur eine Hebung ihrer Stellung, sondern auch eine Verbesserung ihrer Pfrundbezüge versprach. Trat doch dadurch die Spitalpflege wieder wie bei der alten klösterlichen und

[1]) Siehe unten S. 287 f.

Digitized by Google

stiftischen Anlehnung in die zweite Linie, was zur Folge hatte, dass auch die Einkünfte nicht mehr der fast ausschliesslichen Verwendung für die Kranken und Armen des Spitals zuzuführen waren. Freilich blieb man der alten Bezeichnung als „hospitale" häufig noch treu. Aber der Name wurde in diesen Fällen mehr und mehr nur zu einer Erinnerung an die Entstehung und den Zweck der ursprünglichen Stiftung. In ähnlicher Weise vollzogen auch Spitalschwesternschaften die Umbildung in reine Nonnenkonvente.

Die Begriffe Spital und Kloster gingen überhaupt ineinander über. Aus der beiderseits kirchlichen Zweckbestimmung heraus war die Umwandlung des Spitals in ein Kloster durch Ueberführung eines Konvents in die Gebäude desselben leicht zu bewerkstelligen. So konnte noch während des Errichtungsgeschäftes eine Umwandlung des Stiftungszweckes eintreten. In Rattenberg in Tirol (1384) ging z. B. der ursprüngliche Plan des Stifters auf die Gründung eines Spitals; aber schon „cum aliqualis structura esset facta", beschloss er ein Augustinerchorherrenkloster zu errichten[1]). Ebenso wurde zu Neuss von den Erben des Stifters ein für ein Hospital in Aussicht genommenes Gebäude zur Errichtung eines Klarissenklosters hergegeben[2]). Andere Klöster, bei denen die Uebergänge nicht nachzuweisen sind, entstanden wohl auf ähnliche Weise durch Zuweisung der Räumlichkeiten, ohne dass notwendig die ursprüngliche Spitalverbrüderung in ihrer personellen Zusammensetzung die Grundlage der neuen Gestaltung bildete.

Angesichts der Zusammensetzung der Spitalverbrüderung aus regulierten Klerikern vollzog sich die Umwandlung in ein

---

[1]) Auch dieses kam übrigens nicht zustande, sondern Augustinereremiten waren es, die schliesslich die Räumlichkeiten bezogen. Veit Arnpeck, Chronica Baiuvariorum ed. Georg Leidinger, Quellen u. Erört. z. bayer. u. deutsch. Gesch. N.F. III 1915 S. 330; vgl. Siegmund Riezler, Geschichte Bayerns III, Gotha 1889 S. 825.

[2]) Niederrhein. UB. II S. 460 Nr. 784 (1283); vgl. Tücking, Kirchliche Einrichtungen in Neuss S. 225.

Digitized by Google

Kloster bei dem 1125 im bruderschaftlichen Sinne erneuerten alten domstiftischen Spital zu Konstanz-Kreuzlingen gewissermassen automatisch. Schon mit der Gründung trat der stiftische Charakter der Anstalt, an deren Spitze ein Propst stand, in Erscheinung[1]). Mehr als die Bezeichnung „hospitale" hatte die Stiftung mit einem eigentlichen bruderschaftlichen Spital in der Folgezeit nicht gemein[2]). Sie bildete ein Augustinerchorherrenstift. Das Spital als Pflegeanstalt sank zum blossen Annexum stiftischen Betriebes herab und verschwand nach 1250 sogar völlig[3]). Gemäss der klerikalen Struktur lebte das vom Stifter mit regulären Klerikern besetzte Hospiz auf dem Michaelsberg bei Ulm seit der um 1190 erfolgten Verlegung in die Stadt unter Aufgabe des Spitaldienstes als reines Augustinerchorherrenstift fort[4]). Auch bei dem Hl.-Kreuz-Spital zu Augsburg, dem erneuerten Domspital der Stadt, in das Bischof Konrad von Hirscheck (1152—1167) den Augustinerchorherrenkonvent in Muttershofen (nordwestlich von Augsburg) verlegt hatte, erlahmte der

[1]) Angedeutet schon in der Erzählung der Translatio s. Conradi, MG. SS. IV p. 444 cap. 7. Es heisst dort vom Bischof Ulrich I., der die Wiedererrichtung des Spitals betrieb: sed postea saniori usus consilio religiosos quosque clericos regulariter vivere cupientes foris muros civitatis Constantiae apud ecclesiam sancti Oudalrici congregavit etc. Auch in den oben S. 73 Anm. 2 erwähnten Bestätigungsprivilegien des Kaisers und des Papstes vermischen sich die beiden Zwecke (Spital bzw. reines Klerikerstift).

[2]) 1151 wird sie sogar schon „monasterium" genannt mit einem Abt an der Spitze, Thurg. UB. II S. 102 Nr. 31. Vgl. im übrigen Brackmann, Germ. pontif. II 2 p. 27 ss.

[3]) Ph. Ruppert, Konstanzer geschichtliche Beiträge III, Konstanz 1892 S. 45. Das 1259 erstmals erwähnte „leprosorium" zu Kreuzlingen, dessen Entstehung unbekannt ist, war zwar in diesem Jahre noch „iure prediali" Pertinenz des Klosters; seit dem Jahre 1262 verschwand mit dem Aufkommen bürgerlicher Pfleger jedoch jedes Abhängigkeitsverhältnis gegenüber dem St. Ulrichskloster, ebda.

[4]) Bischöfliche Genehmigung der Verlegung, Wirt. UB. II S. 266 Nr. 462. Das Stift hiess von da an monasterium S. Michaelis ad insulas (Blauinseln) oder Wengenstift; vgl. Greiner, Geschichte des Ulmer Spitals im Mittelalter, Württ. Vierteljahrh. N.F. XVI 1907 S. 79 f.

Digitized by Google

Spitaldienst und traten die geistlichen Funktionen in den Vordergrund, zumal 1199 die Hl.-Kreuz-Kirche zur Pfarrkirche erhoben wurde[1]).

Aehnliche Entwicklungen finden sich auch bei ursprünglich laikalen Spitalverbrüderungen. So ging das Allerheiligenspital zu Erfurt in das Reglerkloster St. Augustin über[2]), dem 1217 freie Propstwahl und die Pfarrgerechtsame bestätigt wurden[3]). Aus einem ursprünglichen Spital scheint auch das Augustinerchorherrenstift Hedersleben in den Jahren 1216—1230 hervorgegangen zu sein[4]). Das Hl.-Geist-Spital zu Salzwedel bildete sich, wie die umfassende Bestätigungsurkunde Papst Alexanders IV. von 1260 erkennen lässt, unter Zurückdrängung des Spitalzweckes allmählich zu einem regelrechten Augustinerchorherrenstift aus[5]). Ein vereinzeltes spätes Zeugnis findet sich in der erst

---

[1]) Brackmann, Germ. pontif. II 1 p. 51 ss., Hörmann, Zur Geschichte d. Hl.-Geist-Spitals in Augsburg a. a. O. S. 149 f., Pl. Braun, Geschichte d. Bischöfe von Augsburg, 4 Bde. Augsburg 1813/15, II S. 164 ff. Im 13. Jahrhundert wird von der alten Spitalstiftung nur noch als monasterium gesprochen; vgl. MB. XXX a p. 215 nr. 732 (1234).

[2]) Das Reglerkloster — cenobium fratrum Augustinensium — wurde 1131 erbaut, UB. Erfurter Stifter I S. 18 Nr. 29, nachdem seine Errichtung schon 1117? bestätigt wurde, ebda. S. 10 Nr. 12. Zunächst gab das Spital dem Kloster auch den Namen, z. B. spricht eine Urkunde von 1133, ebda. S. 19 Nr. 33, von dem domino Meinzoni primo preposito hospitalis monasterii beati Augustini episcopi in Erpesfort oder eine Urkunde von 1144, UB. Stadt Erfurt I S. 11 Nr. 25, von den fratribus de hospitali in Erfesfurt.

[3]) Noch hier tritt der Uebergang des Spitals in ein Stift deutlich zutage: fratribus in ecclesia Omnium sanctorum Erfordie Domino famulantibus, quae nunc hospitale sancti Augustini dicitur, ebda. S. 42 Nr. 81. Die Spitalwirksamkeit kommt nirgends mehr zum Ausdruck; im 13. Jahrhundert verschwindet auch die Bezeichnung des Reglerklosters als „hospitale". Vgl. auch Beyer, Hospitäler Erfurts S. 4 ff.

[4]) Max Krühne in der Einleitung zum UB. d. Klöster der Grafschaft Mansfeld S. XV.

[5]) Das päpstliche Privileg, CDB. A XIV S. 7 Nr. 11, trägt ganz den Charakter eines Klosterprivilegs; es spricht auch schon vom monasterium. An Stelle der Bezeichnung magister, die möglicherweise auf einen Laien-

Digitized by Google

1418 erfolgten Umwandlung des St.-Marien-Spitals am Pyhrn in ein weltliches Kollegiatstift[1]).

Besonders häufig traten Nonnenklöster an die Stelle ursprünglicher Spitäler. Dass diese Veränderung mit der Umbildung einer bereits bestehenden Schwesternschaft am Spital zu einem Nonnenkonvent verbunden war, lässt sich im allgemeinen nicht nachweisen. Zu vermuten ist sie z. B. bei dem Erfurter Hl.-Geist-Spital vor dem Krämpfertor, das seit seiner 1196 erfolgten Verlegung in die Stadt als reines Augustinernonnenkloster erscheint[2]), sowie bei dem Zisterziensernonnenkloster Niederschönenfeld (Diözese Augsburg), das 1241[3]) durch Verlegung von Burgheim, wo der Konvent anscheinend Spitaldienst ausgeübt hatte[4]), entstand[5]). Zu dem Zisterziensernonnen-

---

bruder als Spitalmeister hinweist, tritt 1297 die Bezeichnung prepositus für den Vorsteher der Anstalt, während diese selbst monasterium hospitalis S. Spiritus fratrum regularium B. Augustini genannt wird, ebda. S. 42 Nr. 47. Doch wurde der Spitaldienst in beschränktem Umfange aufrechterhalten; vgl. S. 184 Nr. 253 (1389). Eine Beziehung zum Hl.-Geist-Orden habe ich nicht auffinden können, siehe unten S. 177 Anm. 4.

[1]) Vgl. Pritz, Collegiatstift zu Spital am Pyrn a. a. O. S. 317 Nr. 36 (Privileg des Papstes Martin V.).

[2]) Sogen. Neuwerkkloster, erstmals erwähnt 1196 als novellae plantationis in loco, qui dicitur ecclesia sancte Marie ad Novum opus in pomerio, que prius erat nominata ad Sanctum Spiritum ante portam sita, que vocatur Crampenburgedor, anlässlich der Bestätigung seines Besitzstandes im Hinblick auf die Verlegung in die Stadt, UB. Stadt Erfurt I S. 28 Nr. 62; vgl. Beyer, Hospitäler Erfurts S. 4. Vom Spitaldienst hört man nichts mehr.

[3]) MB. XVI p. 259 nr. 1.

[4]) Nach der Verlegung des Konventes erscheint das Spital zu Burgheim in Verwaltungs- und Gütergemeinschaft mit einem Spital zu Murnau. Die Trennung der beiden Anstalten wurde 1246 ausgesprochen, l. c. p. 265 nr. 5. Doch ist es nicht ausgeschlossen, dass das Spital, von dem wir nichts Näheres wissen, erst nach Abzug der Schwestern entstanden ist; beide Möglichkeiten deutet Steichele an, Bistum Augsburg II S. 591.

[5]) Vgl. auch Joseph Baader, Geschichte des Frauenklosters Nieder-Schönefeld, Zisterzienserordens, Arch. f. Gesch. d. Bistums Augsburg I 1856 S. 173 ff.

Digitized by Google

kloster St. Maria und Theodor in Bamberg wurde 1157 durch Bischof Eberhard II. das St.-Theodorus-Spital des Domes erhoben[1]). Das in Ankuhn vor Zerbst gegründete Spital wandelte im Jahre 1214 die Witwe des Stifters in ein Benediktinernonnenkloster um[2]). Kurz nach seiner Gründung scheint auch das St.-Marien-Spital zu Dörschnitz in ein Nonnenkloster umgebildet worden zu sein[3]), das vermutlich vor 1225 seinen Sitz nach Sitzenrode bei Torgau verlegte[4]). Ebenfalls mit Verlegung verbunden war die Entstehung des 1232 erstmals erwähnten Zisterzienserinnenklosters Beuditz, das wahrscheinlich aus dem St.-Marien-Spital zu Prititz hervorging[5]), und des Nonnenklosters zu Wiederstedt, das von dem St.-Marien-Spital zu Hettstedt seinen Ausgang nahm[6]). Nonnen wurde 1225 das Strassburger St.-Markus-Spital zugewiesen[7]).

Der eigentlichen Spitalpflege kamen diese Umwandlungen nicht zugute. Sie wurde, wenn sie nicht überhaupt aufhörte, zur Nebenaufgabe und verkümmerte als solche. So bildete diese

---

[1]) Reg. Boic. I p. 229; vgl. die Urkunde Bischof Hermanns II. von 1174, Ussermann, Episc. Bamberg. Cod. prob. p. 124 nr. 138.

[2]) CDB. A VIII S. 128 Nr. 42.

[3]) UB. H. Meissen (= Cod. dipl. Sax. reg. B I) S. 216 Nr. 278 (1287).

[4]) Vgl. Urkunden d. Markgrafen von Meissen (= Cod. dipl. Sax. reg. A III) S. 240 Nr. 340.

[5]) Thür. Reg. III S. 61 Nr. 315 (1232).

[6]) Nach 1248 verschwindet das 1223 gestiftete Spital; letzte Erwähnung, UB. d. Klöster d. Grafschaft Mansfeld S. 553 Nr. 4. An seine Stelle tritt zunächst 1256 ein Frauenkloster zu Hettstedt, ebda. S. 553 Nr. 5, das aber nicht wieder genannt wird. Im Besitze der diesem Kloster überwiesenen Güter erscheint dagegen 1259 das Nonnenkloster zu Wiederstedt, ebda. S. 554 Nr. 6, und die 1256 genannte Mechtild von Arnstein aus dem Geschlechte des Spitalstifters kommt 1262 als procuratrix und Schwester dieses Klosters vor, ebda. S. 555 Nr. 7. Vgl. auch Krühne, ebda. in der Einleitung S. XVIII.

[7]) UB. Stadt Strassburg I S. 159 Nr. 197 (1225). Vgl. Goldberg, Armen- und Krankenwesen Strassburgs S. 13. Als Dominikanerinnen erscheinen die Nonnen 1236, UB. Stadt Strassburg I S. 196 Nr. 251.

Digitized by Google

Erscheinung eine Zersetzung der ursprünglich sozialen Zwecke von innen heraus. Bei den Ordensspitälern wiederholte sich diese Tendenz der Zurückziehung der Spitalverbrüderungen auf die rein geistlichen Verrichtungen unter Aufgabe der ursprünglichen Bestimmung in noch viel stärkerem Maasse. Aber hier wie dort waren es doch vor allem und in entscheidender Weise die Kräfte von aussen, konzentriert in der bürgerlichen Spitalpflege, die die bruderschaftlichen Bildungen zur Auflösung brachten.

Digitized by Google

B. Die ritterlichen Spitalorden.

§ 6. Das Johanniterspital [1]).

Den Ausgangspunkt der Entwicklung des Johanniter- oder Hospitaliterordens bildete ein schon vor der Eroberung Jerusalems in der Stadt unter dem Namen Hospitale Iherosolymitanum bestehendes Spital für Pilger zum Hl. Grabe[2]), das seine Entstehung wahrscheinlich amalfitanischen Kaufleuten verdankte[3]). Nach der Einnahme der Heiligen Stadt im Jahre 1099 wurde es durch einen Meister Gerard erweitert und neugeordnet. Er gilt

[1]) Ueber den Orden im allgemeinen vgl. z. B. Joseph Delaville le Roulx, Les Hospitaliers en Terre Sainte et à Cypre (1100 bis 1310), Paris 1904. Hans Prutz, Die geistlichen Ritterorden, Berlin 1908, bes. S. 7 ff., 256 ff. Uhlhorn in Herzog-Hauck, RE.[3] IX S. 330 ff. Derselbe, LT. II S. 101 ff., 161 ff. Eine Geschichte des Johanniterordens in Deutschland fehlt. Was unter Berücksichtigung deutscher Verhältnisse Eduard Ludwig Wedekind, Geschichte des Ritterlichen St.-Johannis-Ordens, besonders dessen Herrenmeisterthums Sonnenburg oder der Ballei Brandenburg, Berlin 1853, und Frhr. v. Finck, Uebersicht der Geschichte des souveränen ritterlichen Ordens St. Johannis vom Spital zu Jerusalem und der Ballei Brandenburg, Leipzig 1890, bieten, ist unzureichend. Auch die Geschichte einzelner Niederlassungen ist noch wenig eingehend erforscht. Dagegen ist uns bis zum Jahre 1310 ein reicher Urkundenbestand zugänglich gemacht in dem Monumentalwerk von Delaville le Roulx, Cartulaire général de l'Ordre des Hospitaliers de S. Jean de Jérusalem, Paris 1894 ss., 4 Bde. [im folgenden abgekürzt: Cart.]; vgl. l. c. p. CLXVI ss. die Uebersicht über die Niederlassungen der deutschen Zunge, die, wenn auch nach archivalischen Gesichtspunkten aufgestellt, als wertvolle Zusammenstellung über den Ordensbesitz in Deutschland zu dienen vermag.

[2]) Die Frage der Entstehung des Ordens wird kaum vollständig aufzuhellen sein. Vgl. vor allem Delaville, Les Hospitaliers p. 3 ss., Uhlhorn, RE.[3] IX S. 331, Derselbe, Die Anfänge des Johanniterordens, Zs. f. Kirchengeschichte VI 1884 S. 46 ff., auch Hans Prutz, Kulturgeschichte der Kreuzzüge, Berlin 1883 S. 234 ff.

[3]) So Delaville, Les Hospitaliers p. 11, 33.

Digitized by Google

in der Ordenstradition als der eigentliche Begründer des Ordens[1]) und ist es auch in dem Sinne, als er, die finanzielle Unterstützung des Abendlandes für die Aufgaben des Spitals heranziehend, eine zentralistisch ausgestaltete Organisation in sich verbundener und von dem Haupthause abhängiger Niederlassungen anbahnte, die nicht nur als lokale Verwaltungseinheiten für die abendländischen Ordensbesitzungen, sondern wenigstens zum Teil auch als Tochterspitäler zur Entlastung des Hauptspitals dienten.

Schon 1113 bestätigte Papst Paschalis II. die bruderschaftlich-ordensmässige Organisation der Mutteranstalt und der Tochterspitäler, von denen eine Reihe, namentlich in den Hafenstädten des Mittelmeers, St. Gilles (Südfrankreich), Pisa, Bari, Otranto, Messina, aufgeführt wird[2]). Unter dem Nachfolger Gerards, Raimund de Puy (etwa 1125—1158), wurde die älteste uns erhaltene Regel der Hospitaliter aufgezeichnet[3]). Sie trägt rein geistlich-spitalischen Charakter und beschäftigt sich vorzugsweise mit dem Hauptspital. Den Dienst an den Armen erhebt sie für die Brüder, die das dreifache Mönchsgelübde abzulegen hatten, zur ausschliesslichen Pflicht[4]). Aber schon unter der Leitung Rai-

[1]) Wenn er auch in den Urkunden seiner Zeit nicht als „fundator", sondern als „institutor" bezeichnet wurde, Cart. I p. 29 nr. 30 (1113), p. 46 nr. 48 (1120). Von einer neuen Gründung sprechen die erhaltenen Urkunden nicht. Gegen Prutz, Ritterorden S. 14, scheint gerade in der Wahl des Ausdruckes „institutor" im Zusammenhalt mit der Bezeichnung des Gerardschen Spitals als „Hospitale bzw. xenodochium Iherosolymitanum", die der des älteren Spitals entspricht, ein Argument für die Anknüpfung an die ältere Anstalt gleicher Art zu liegen; Uhlhorn, Anfänge S. 53, vertritt meines Erachtens mit Recht die Kontinuität der Spitalentwicklung, ebenso Delaville, Les Hospitaliers l. c.

[2]) Cart. I p. 29 nr. 30.

[3]) Abdruck der Regel Cart. I p. 62 nr. 70; auch bei Prutz, Kreuzzüge S. 601 f. Bestätigung durch Papst Eugen III. († 1153); cf. Cart. I p. 458 nr. 690 (1184 oder 1185). Siehe auch Delaville le Roulx, Les Statuts de l'ordre de l'Hôpital de S. Jean de Jérusalem. Bibl. de l'école des chartes XLVIII 1887 p. 341 ss., Maria Ambrazicjutė, Studien über die Johanniterregel, Diss. Freiburg (Schweiz) 1929.

[4]) Domini nostri, quorum servos nos esse fatemur, werden die Armen genannt; Cart. I p. 63 nr. 70.

Digitized by Google

munds waren auch ritterliche Funktionen in die Ordensverfassung eingedrungen[1]). 1137 ist zum erstenmal kriegerische Tätigkeit der Brüder im Kampfe gegen die Ungläubigen nachweisbar[2]), um von da an immer mehr neben und schliesslich über die ursprüngliche Aufgabe der Pilger- und Krankenfürsorge zu treten. So wuchs aus der alten Spitalbruderschaft die eigentümliche Form des ritterlichen Spitalordens hervor.

In den der Gründung folgenden Jahrzehnten breiteten sich der Besitzstand und die Organisation des Ordens, der den Stempel einer internationalen Institution trug, über alle Länder des Abendlandes aus. Der Fall Jerusalems 1187 hatte diese Bewegung eher verstärkt als gehemmt. Der Westen Europas stand in der Aufnahme der Hospitaliter zunächst an der Spitze, und Frankreich blieb auch in der Folgezeit das Kernland des Ordens[3]).

Langsamer als dort und in weniger breitem Ausmass vollzog sich die Entwicklung in Deutschland, das ja auch später von der Kreuzzugsbewegung ergriffen worden war[4]). Erst mit

[1]) Cart. I p. 71 nr. 74 (1126) erwähnt einen Durandus, hospitalis constabularius.

[2]) Delaville, Les Hospitaliers p. 46 ss. Entsprungen ist die ritterliche Betätigung aus dem Gedanken, den Pilgern nicht nur milde Pflege, sondern auch bewaffneten Schutz gegen Bedrohung durch die Ungläubigen auf dem Anmarsch zu den heiligen Stätten zu gewähren; vgl. Uhlhorn, LT. II S. 103 f.

[3]) Vgl. Prutz, Ritterorden S. 256 ff.

[4]) Die Ausbreitung des Ordens in Deutschland hat noch keine eingehende Darstellung gefunden. Im allgemeinen vgl. hierzu Prutz, Ritterorden S. 308 ff. Delaville, Les Hospitaliers p. 386 ss. Ueber die Anfänge mit besonderer Berücksichtigung Brandenburgs: Julius v. Pflugk-Harttung, Die Anfänge des Johanniterordens in Deutschland, besonders in der Mark Brandenburg und in Mecklenburg, Berlin 1899 S. 39 ff. Einzelne Landschaften behandeln z. B. Karl Walter Klein, Die Ausbreitung des Johanniterordens in Oberdeutschland bis zum Jahre 1317, Philos. Diss. Freiburg i. B. 1922, Maschinenschrift, bes. S. 20 ff. W. Hayen, Die Johanniter im Oldenburgischen, Jahrb. f. Gesch. d. Hzgt. Oldenburg IV 1895 S. 1 ff. Landschaftliche Uebersichten in einzelnen Lokaluntersuchungen z. B. über die Schweiz bei Johann Karl Seitz, Die Johanniter-Priester-Komturei Freiburg i. Ue., Freiburger Geschichtsbl. XVII

Digitized by Google

dem zweiten Kreuzzuge und dem folgenden wurden die Einrichtungen des Ordens in deutschen Landen weiteren Kreisen bekannt. Unter dem Eindruck der im Hauptspital zu Jerusalem beobachteten Werke der Nächstenliebe oder der dort empfangenen gastlichen Aufnahme begann der fromme Eifer heimgekehrter deutscher Fürsten und Edelleute, ihm seine Gunst zuzuwenden[1]).

Noch war die Zahl der im 12. Jahrhundert in Deutschland begründeten Niederlassungen des Ordens gering, während er in Böhmen und den östlichen Grenzländern schneller festen Fuss gefasst zu haben scheint[2]). Sicher nachweisbar als erste Ordensbesitzungen auf deutschem Boden sind Mailberg im Jahre 1156[3]) und etwa zu gleicher Zeit Duisburg am Niederrhein[4]) sowie 1160

1908 S. 13 ff. Ludwig Steinberger, Die Gründung der baierischen Zunge des Johanniterordens, Eberings Hist. Studien Heft 89, Berlin 1911, betrifft nur Verhältnisse des 18. Jahrhunderts.

[1]) So weist Kaiser Friedrich I. in einer Urkunde von 1156 ausdrücklich auf die segensreiche Wirksamkeit des Ordens hin und bezeugt seine Gunst sacro hospitali, quod est in Jerusalem, ubi vere misericordie opera Christi pauperibus exhiberi oculis nostris conspeximus. Ebenda wird auch der Edle Karholdus, dem der Orden seine ersten Besitzungen in Oesterreich verdankte, als ein Besucher und Gast des Spitals bezeichnet: Karholdus Iherosolimam adiens, ac de fonte misericordie, qui de hospitali emanasse cernitur, ardenter bibens ..., Cart. I p. 185 nr. 246. Vom Stifter der Johanniterkommende Buchsee, dem Edlen Kuno von Buchsee, heisst es, dass er das dominicum sepulchrum ... tribus vicibus visitasset, et in xenodochio S. Johannis in Jerosolimis hospitalitatis, que in communionem peregrinorum et curam pauperum longe et prope venientium impenditur, considerasset, l. c. p. 390 nr. 577 (1180).

[2]) In Böhmen führte den Orden Herzog Wladislav II. ein, Cart. I p. 208 nr. 278 (ca. 1159), in Grosspolen Herzog Miesko II., indem er 1187 den Johannitern das St.-Michael-Spital zu Posen überwies, Cod. dipl. maior. Polon. I p. 34 nr. 29 (1191?). Schon vorher um 1153—1155 fassten die Johanniter in Kleinpolen festen Fuss, Cart. I p. 164 nr. 213.

[3]) Cart. I p. 185 nr. 246 (1156 September 17) mit p. 184 nr. 245 (1156 August 15). In der Steiermark entstand 1197 durch Ueberweisung der Kirche zu Uebersbach eine Niederlassung des Ordens, UB. d. Hzgt. Steiermark II S. 56 Nr. 27.

[4]) Niederrhein. UB. I S. 268 Nr. 387 (1153—1156).

Digitized by Google

Werben a. E.[1]). Mit der Bildung weiterer Niederlassungen[2]) zeigen sich im letzten Viertel des Jahrhunderts auch die ersten Ansätze einer zusammenfassenden Organisation[3]).

Den Höhepunkt der Ausbreitung des Ordens in Deutschland bildete erst das 13. Jahrhundert. In ihm sind die meisten der deutschen Johanniterkommenden entstanden[4]). Diese verhält-

[1]) CDB. A VI S. 9 Nr. 1.

[2]) Im eigentlichen Deutschland und in der Schweiz etwa: Würzburg 1179, Reg. Boic. I p. 305. — Mönchenbuchsee, Kanton Bern 1180, Font. rer. Bern. I S. 464 Nr. 577. — Hohenrain, Kanton Luzern 1185, UB. Zürich I S. 217 Nr. 340. — Nidda, Wetterau 1187, Cart. I p. 513 nr. 825. — Haimbach, Rheinpfalz, vor 1189, als Gründer wird Friedrich I. bezeichnet. Franz Xaver Remling, Urkundliche Geschichte der ehemaligen Abteien und Klöster im jetzigen Rheinbayern, Neustadt a. d. Haardt 1838, I. Teil S. 303 mit Anm. 1. Erste urkundliche Erwähnung 1207, Cart. II p. 72 nr. 1264. Die Kommende bildet das ganz vereinzelte Beispiel einer königlichen Gründung. — Bubikon, Kanton Zürich 1191—98, UB. Zürich I S. 235 Nr. 354. — Reichartsroth, Mittelfranken 1192, Cart. I p. 590 nr. 933. — Erfurt 1193, UB. Erfurt I S. 25 Nr. 56. — Zum Priorat Böhmen gehörten um diese Zeit die Ordensbesitzungen in Schlesien und Pommern. Im 12. Jahrhundert entstanden dort, in Schlesien: Grőbnik bei Leobschütz 1183, Cart. I p. 439 nr. 650. — Glatz 1183, Volkmer und Hohaus, Geschichtsquellen der Grafschaft Glatz, Habelschwerdt 1883, I S. 10. — Grosstinz 1189, Cart. I p. 562 nr. 885; in Pommern: Stargard 1198, Pommerell. UB. S. 6 Nr. 9.

[3]) 1182 erscheint ein Präzeptor an der Spitze der Ordensgüter in Böhmen, Polen und Pommern, Cart. I p. 434 nr. 643; vgl. p. CXCVI und Prutz, Ritterorden S. 311 f. Der erste prior Alemanniae mit Namen Arleboldus wird 1187 erwähnt, Cart. I p. 513 nr. 825.

[4]) Als Zentren der Besitzungen ragen hervor: der Südwesten zwischen Alpen, Schwarzwald und Vogesen, Main- und Neckarfranken sowie Hessen, der Niederrhein und die Mark Brandenburg mit Grenzländern. Allmählich gliederten sich die deutschen Besitzungen des Ordens zu einem Großpriorat Deutschland, offiziell eingerichtet 1250, zur „Zunge" im eigentlichen Sinne erhoben 1422 (Cart. I p. CLXVI), dem auch das Priorat Böhmen unterstellt war und das im übrigen in die Balleien von Oberdeutschland, Niederdeutschland, Westfalen, Wetterau, Thüringen und Franken sowie die seit dem Heimbacher Vertrag von 1382 eine fast unabhängige Stellung einnehmende Ballei von Brandenburg zerfiel. Vgl. Julius v. Pflugk-

Digitized by Google

nismässig späte Entwicklung in Deutschland — ein Jahrhundert nach der Entstehung des Ordens selbst — musste naturgemäss die Spitalwirksamkeit der Hospitaliter beeinflussen. Während in der Anfangsentwicklung des Ordens seine Leistungen vor allem in dem Haupthaus zu Jerusalem den Schenkungseifer des Abendlandes angeregt hatten, hatte sich nunmehr, als besonders nach dem Falle Jerusalems im Jahre 1187[1]) der Kampf gegen die andrängenden Ungläubigen alle Kräfte beanspruchte, das Hauptgewicht auf die ritterliche Tätigkeit verschoben[2]). Die kriegerischen Aufgaben verlangten immer mehr die Zusammenfassung aller finanziellen Mittel. Im Abendland, das die Kraftquelle für die morgenländischen Ordensaufgaben bildete, führte dieses Bedürfnis zu einer zunehmenden Einschränkung der karitativen Wirksamkeit. Die den einzelnen Niederlassungen zufliessenden Mittel wurden entweder unmittelbar dem Hauptspital[3]) oder der

---

Harttung, Die inneren Verhältnisse des Johanniterordens in Deutschland, besonders im östlichen Niederdeutschland, Zs. f. Kirchengeschichte XX 1900 S. 1 ff. 123 ff. bes. 5 ff.

[1]) Vgl. Gustav Hoennicke, Der Hospitaliterorden in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts, Zs. f. wissenschaftl. Theolog. XLII 1899 S. 59 ff., 99 ff. Derselbe, Der Hospitaliterorden im Königreich Jerusalem (1099—1187), ebda. S. 400 ff.

[2]) Vgl. unter den Hinweisen auf die Bedrängung des Ordens im Morgenland und dessen kriegerische Tätigkeit z. B. die Urkunde Herzog Friedrichs von Böhmen von 1186 anlässlich einer Güterschenkung: ... non sine cordis dolore retractans oppressionem, quam pagani nuperrime terre Jerosolomitane intulerant, ad subveniendum tante neccessitati ..., Cart. I p. 502 nr. 802, oder den Schutzbrief König Philipps von Schwaben, besonders für die Kommende Heimbach, von 1207: ... animadvertentes tam salubrem quam honestam fratrum hospitalis sancti Johannis Baptiste conversationem, quantaque locus idem contra inimicos crucis christiano nomini prebeat subsidia ..., l. c. II p. 72 nr. 1264; vgl. auch Pomm. UB. I S. 160 Nr. 215 (1223).

[3]) So zu Werben bei der Uebertragung der Kirche daselbst durch den Markgrafen Albrecht von Brandenburg im Jahre 1160: Abführung der Einkünfte, quatinus quicquid exinde utilitatis nunc et in posterum provenire potuerit, libere pauperibus in xenodochio in Jerusalem commorantibus annuatim administretur, CDB. A VI S. 9 Nr. 1. Schen-

Digitized by Google

Unterstützung des Heiligen Landes[1]) zugeführt, wie die Urkunden ersehen lassen. Auch dieser Brauch scheint die Bildung von eigenen Spitälern bei den einzelnen Häusern eingeschränkt, ja gewissermassen ersetzt zu haben. Dazu kam, dass die Ordensstatuten die Niederlassungen auf die Errichtung von Spitälern nicht ausdrücklich hinwiesen. Während die älteren Statuten im eigentlichen nur das Haupthaus betreffen[2]), ist die Fassung z. B. in einem Statut des Generalkapitels von 1182 unbestimmt; hierin wurde nur allgemein angeordnet, daß, „in quacumque parte erunt domus infirmorum", die Vorsteher für die gebührende Pflege der Kranken zu sorgen hätten[3]). Ja nicht immer war man geneigt, Spitäler ohne weiteres zu übernehmen, wie das Beispiel von Schwäbisch-Hall zeig[4]). Im Interesse der Vermeidung von Ausgaben glaubte man ein kostspieliges Unternehmen, wie es eine Spitalanlage bildete, auch wenn sie grossenteils von den Zuwendungen der Gläubigen erhalten wurde, zuweilen ablehnen zu müssen. Ein weiteres Moment, das die Ausbildung einer ausgedehnten Spitalpflege der Johanniter hemmte, war die Konkurrenz des Deutschordens. Denn gerade in der ersten Hälfte des 13. Jahr-

---

kungen an das Johanniterhaus zu Bubikon, gestiftet ca. 1191—1198, UB. Zürich I S. 235 Nr. 354, erfolgen meist ganz allgemein ad consolationem pauperum sancti hospitalis Hierosolimitani oder hospitalis transmarini; ohne dass ein Armenspital an Ort und Stelle zu erweisen wäre, ebda. S. 255 Nr. 373 (1212), S. 269 Nr. 283 (1217) u. ö. Vgl. auch H. Zeller-Werdmüller, Das Ritterhaus Bubikon, Mitt. d. antiquar. Ges. in Zürich XXI 6. Heft 1885 S. 143 ff. Aehnlich Adenau (Eifel), erste urkundliche Erwähnung 1225: Schenkung ad xenodochium Sancti Johannis Jerosolimitani, Mittelrhein. UB. III S. 223 Nr. 273. Die Niederlassung soll schon 1157 bis 1163 entstanden sein; vgl. K. Schorn, Eiflia sacra I, Bonn 1887 S. 187 ff. Vgl. auch Hohenrain, Kanton Luzern, UB. Zürich I S. 284 Nr. 400 (1220).

[1]) Die Ausstattung der Niederlassung zu Walsum fand statt ad utilitatem terre sancte, Niederrhein. UB. II S. 447 Nr. 757 (1281); ähnlich: in subsidium terre sancte, Cart. III p. 190 nr. 3322 (1268).

[2]) Vgl. oben S. 94 mit Anm. 3.

[3]) Cart. I p. 426 nr. 627.

[4]) Siehe unten S. 104 f.

Digitized by Google

hunderts, als der Johanniterorden in Deutschland sich anschickte, festeren Fuss zu fassen, trat ihm die jüngere Ordensbildung, die nicht nur ihr deutschstämmiger Ursprung trug, sondern auch die Schwungkraft und die Gunst, die einer neuen Institution im ersten Anlaufe zuzufallen pflegt, als kräftigerer Nebenbuhler zur Seite[1]). Wurden doch zu Marburg die Hospitaliter vom Deutschorden verdrängt[2]), und in den Städten, wo Niederlassungen beider Orden vorhanden waren, wie zu Köln[3]), Goslar[4]), Mergentheim[5]), Frankfurt a. M.[6]), lässt sich feststellen, dass die Spitalpflege regelmässig in der Hand des Deutschordens lag.

---

[1]) Siehe unten S. 114.

[2]) Siehe unten S. 125 mit Anm. 3.

[3]) Während der Deutschorden im Besitz des St. Katharinenspitals war, Niederrhein. UB. II S. 40 Nr. 74 (1218), fehlte bei der erstmals 1239 erwähnten Johanniterniederlassung zu St. Johann und Cordula eine Spitalanlage, Hermann Keussen, Topographie der Stadt Köln im Mittelalter 2 Bde. Bonn 1910 II S. 90 a 1. 2. 3. Das 1396 von Peter von Hellen gestiftete Pilgerspital St. Johannis Baptiste stand mit dem Orden nicht in Verbindung, ebda. I S. 156, 284 b 16 (285), Ennen, Geschichte Kölns III S. 811 ff.

[4]) Der vor 1249 errichteten Niederlassung des Johanniterordens zum Hl. Grabe, UB. Goslar I S. 583 Nr. 636, von der Spitalpflege nicht bekannt ist, steht das 1227 dem Deutschorden überwiesene, sogenannte „Alte Spital" gegenüber, ebda. I S. 478 Nr. 486. Vgl. E. Schiller, Bürgerschaft und Geistlichkeit in Goslar (1290—1365), Kirchenr. Abh., herausg. von Ulrich Stutz, Heft 77, Stuttgart 1912 S. 33 f.

[5]) Spitaltätigkeit übte der Johanniterorden, der im Jahre 1207 durch Ueberweisung der Pfarrkirche in Mergentheim festen Fuss fasste, nicht aus, Wirt. UB. II S. 365 Nr. 538. Das Spital zum Hl. Geist, 1340 von dem Deutschmeister Wolfram von Nellenburg errichtet, Wirt. Franken IV 3. Heft 1858 S. 331, stand in der Verwaltung des Deutschordens als Stadtherrn. Auseinandersetzungen zwischen dem Deutschorden und Johanniterorden (als Pfarrherrn) über den Bau der Spitalkapelle wurden 1418 beigelegt; vgl. [Herm. Bauer], Die Johanniterkommende zu Mergentheim, Wirt. Franken VIII 2. Heft 1869 S. 268 ff. bes. 276 f.

[6]) Johanniter erwähnt 1289, Lau, UB. Frankfurt I S. 270 Nr. 560, aber nichts von Spitalpflege, ebda. I u. II ö. Das Johanniterhaus diente übrigens lange Zeit als Absteigequartier der deutschen Könige, vgl. ebda. II S. 8 Nr. 10 (1315). Spitaldienst pflegte der Deutschorden in seinem Hause zu Sachsenhausen, siehe unten S. 123.

Digitized by Google

So bietet ein Ueberblick über die Niederlassungen des Ordens in Deutschland, die mit Spitälern verbunden waren, nur eine sehr geringe Ausbeute, wobei freilich zu beachten ist, dass über eine Reihe von Spitalanlagen, insbesondere solche von reinem Herbergscharakter, keine Nachrichten überliefert sind. Spitaldienst ist nachzuweisen oder kann mit gewisser Wahrscheinlichkeit angenommen werden an folgenden Orten[1]): Buchsee, jetzt Mönchenbuchsee, Kt. Bern (1180), Posen (1187), ? Duisburg (1189), Reichartsroth, Mittelfranken (1192), Rheinfelden, Kt. Aargau (1204), Würzburg (1179 bzw. 1215), Feldkirch, Vorarlberg (1218), Braunschweig (1224), Schwäbisch-Hall (1228 bzw. 1249), ? Freiburg i. Ue. (1259), Rothenburg o. T. (1260), Schlettstadt i. Els. (1265?), ? Rheinau i. Els. (1278), Wesel (1298), Metz (13. Jahrhundert), Strassburg i. Els. (1381)[2]).

---

[1]) ? bedeutet mutmassliche Spitalanlage.

[2]) Nicht aufgezählt sind die Anstalten, die dem Orden nicht pertinenziert waren, sondern höchstens in verwaltungsmässigem Zusammenhang mit demselben aus Gründen der Stadt- oder Pfarrherrlichkeit standen. So ist in Werben, dem späteren Hauptsitze der mit beträchtlicher Selbständigkeit ausgestatteten Ballei Brandenburg, kein dem Orden vollständig eingegliedertes Spital festzustellen. Die Spitäler der Stadt, von denen das des Hl. Geistes 1313 von der Bürgerschaft ins Leben gerufen wurde, CDB. A VI S. 22 Nr. 25, stehen vorwiegend unter weltlich-kommunalem Einfluss, wenn auch eine Einwirkung des Johanniterherrenmeisters, vor allem aus der Stellung des Ordens als des Pfarrherrn der Stadt sowie aus Mitstifterrecht heraus, erfolgte. So nicht nur beim Hl.-Geist-Spital, wo die Johanniter die Anstaltsseelsorge ausübten, ebda. S. 402 Nr. 5 (1313), sondern auch bei dem 1424 gestifteten St.-Gertrud-Pilger-Spital, ebda. S. 413 Nr. 24, und dem 1483 mit einer Kapelle ausgestatteten, wohl schon alten St.-Georgs-Spital, ebda. S. 429 Nr. 50. Bei St. Gertrud war von den beiden Vorstehern der eine bürgerlich, der andere ein vom Herrenmeister ernannter Bruder der Komturei, ebda. S. 414 Nr. 24 (1424); also ein Beispiel gemischt geistlich-weltlicher Oberleitung, siehe auch unten S. 221 ff. Aehnlich lagen die Verhältnisse in Schwiebus, wo der Herrenmeister Stadt- und Pfarrherr war; Stiftung eines Spitals mit Kapelle betrieben durch Bürgermeister und Rat mit Zustimmung des Herrenmeisters (1443), Erich Kittel, Die Johanniter in Schwiebus, Korrespondenzbl. d. Ges. Ver. d. deutsch. Gesch.- u. Altertumsvereine 1928 Sp. 265 ff., 275.

Digitized by Google

Was die Art der Entstehung der Johanniterspitäler, soweit sie feststellbar ist, anlangt, lassen sich zwei Gruppen unterscheiden: diejenigen, die mit der Niederlassung neu begründet wurden, und diejenigen, die auf die Ueberweisung bereits bestehender Anstalten zurückgehen. Gründungen der ersteren Art waren Mönchenbuchsee, Rheinfelden, Feldkirch, Braunschweig, Schlettstadt und Strassburg.

Mönchenbuchsee, die älteste Niederlassung in der deutschen Schweiz, verdankte ihre Entstehung dem Edlen Kuno von Buchsee, der im Jahre 1180 dem Orden eine Reihe von Gütern, darunter die Kirche von Buchsee und ein für die Aufnahme der Brüder errichtetes Spital übergab, „ubi Domini pauperes et egeni peregrini et transeuntes . . . suscipiantur“[1]). Als „fundatrix hospitalis sancti Johannis prope Rinvelden“ erscheint in einer Urkunde von 1204 eine Frau Demut, die Gattin des Ritters Berchtold von Rheinfelden, die anlässlich der Zuweisung von Gütern bestimmte, dass der Vorsteher des Ordenshauses den dritten Teil der Einkünfte für sich empfangen, der Rest jedoch an die Armen fallen sollte[2]). Die Johanniteransiedlung zu Feldkirch wurde 1218 von dem Grafen Hugo I. von Montfort gegründet, dessen Verfügung in der Stiftungsurkunde, dass die Abgaben aus einem bestimmten Gebiete zu einem Teile an das Hospital „ultra mare“, zu zwei Teilen an die Armen abzuführen wären, auf das Vorhandensein eines Armenspitals an Ort und Stelle schliessen lässt[3]). Die Ausübung der Spitalpflege seitens des Ordens galt als Zweck der Stiftung bei der aus allgemeinen Zuwendungen der Gläubigen errichteten

---

[1]) Font. rer. Bern. I S. 464 Nr. 577; vgl. Egbert Friedrich v. Mülinen, Der Johanniter- oder Malteserorden ... in der Schweiz, speziell das Johanniterhaus Buchsee (Mönchenbuchsee), Arch. d. hist. Ver. Bern VII 1871 S. 33 ff., 48.

[2]) Cart. II p. 27 nr. 1184; vgl. Sebastian Burkart, Geschichte der Stadt Rheinfelden, Aarau 1909 S. 678 f.

[3]) Helbok, Regesten von Vorarlberg und Liechtenstein S. 171 Nr. 351; vgl. Ludwig Rapp, Topographisch-historische Beschreibung des Generalvikariats Vorarlberg I 1, Brixen 1894 S. 81.

Digitized by Google

Ansiedlung der Johanniter in Braunschweig, wie es die herzogliche Schutzurkunde von 1224 zum Ausdruck brachte[1]). Auch in Schlettstadt scheint die Spitalerrichtung mit der wahrscheinlich 1265 erfolgten Gründung der Ordensniederlassung zusammengefallen zu sein[2]). Ein spätes Beispiel einer auf privater Gründung beruhenden Verbindung eines Johanniterhauses mit einem Spital bildet schliesslich die 1371 entstandene Ordensniederlassung am Grünen Wört zu Strassburg i. Els.[3]). Hier schenkte im Jahre 1381 der als Laienbruder daselbst lebende Konrad von Megede mit seiner Gattin dem Hause Güter und Gefälle zur Errichtung eines Spitals für Arme und Kranke, „ita quod commendator et fratres ac gubernatores ... unum hospitale fundare debeant"[4]).

Während beim Deutschorden die Ueberweisung eines bereits bestehenden Spitals geradezu den Weg der Sesshaftmachung dieses Ordens in Deutschland bezeichnete[5]), sind derartige Fälle für den Johanniterorden nur im ganz geringen Masse nachzuweisen. In diesen Zusammenhang gehören die Spitäler zu Posen, Würzburg, Schwäbisch-Hall und Wesel.

Durch Uebertragung des St.-Michael-Spitals zu Posen seitens des Herzogs Miesko III. von Polen im Jahre 1187 entstand die dortige Johanniterkommende[6]). Mit der Ueberweisung der Kirche

[1]) ... domus hospitalis ... ab elemosinis fidelium ad honorem Dei et in subsidium pauperum fundata, UB. Braunschweig II S. 24 Nr. 61.

[2]) Die Niederlassung soll zurückgehen auf die 1265 erfolgte Ueberweisung eines Gebäudes zur Aufnahme von Pilgern und Reisenden seitens adeliger Geschlechter der Umgebung, insbesondere der Ritter von Ratsamhausen, Klein, Ausbreitung in Oberdeutschland S. 49 mit Anm. 4. Erste urkundliche Erwähnung 1268, Cart. III p. 175 nr. 3291; hier wie später ist von Spitaldienst nicht die Rede.

[3]) UB. Strassburg V 2 S. 719 Nr. 934, S. 742 Nr. 956.

[4]) Ebda. VII S. 570 Nr. 1978. Grössere Bedeutung erlangte die Anstalt nicht; vgl. Winckelmann, Fürsorgewesen Strassburgs I S. 28.

[5]) Siehe unten S. 114 f.

[6]) Bischöfliche Bestätigung, Cod. dipl. maior. Polon. I p. 34 nr. 29 (1191?); Ueberschüsse sollen den Armen und Kranken ultra mare zugutekommen. Vgl. Stanisł. Karwowski, Komandonya i kościoł św. Jana Jerozolimskiego [Die Komturei und Kirche des hl. Johannes von Jerusalem],

Digitized by Google

zu Reichartsroth im Jahre 1192[1]) durch den Edlen Albert von Hohenlohe kam der Orden vermutlich auch in den Besitz des von diesem im Verein mit Kaiser Friedrich I. 1182 daselbst gegründeten Hospitals[2]). In Würzburg bildete die Grundlage der 1179 erwähnten Niederlassung[3]) anscheinend ein dem hl. Oswald geweihtes Spital, das nach einer Nachricht von 1215 von einem Rubertus Curvus dem Orden geschenkt worden war[4]). Das vereinzelte Beispiel einer Ueberweisung eines Spitals durch die Bürgerschaft einer Stadt bildet das St.-Johannis-Spital zu Schwäbisch-Hall. Schon vor 1228 hatte die Stadt ein von ihr errichtetes Spital, das aber durch Brand und andere ungünstige Umstände in Verfall geraten war, den Johannitern übertragen[5]). Im Jahre 1249 erbaten und erlangten die Bürger von dem deutschen Johannitergrossmeister wiederum die Vereinigung einer anscheinend von ihnen neu errichteten Anstalt mit dem Orden, „ut (magister et fratres) hospitale nostrum in suam reciperent procurationem et bona hospitalis nostri et fratrum hospitalis sancti Johannis nobiscum degentium unirentur". Dass die Johanniter diese Zuwendung als Belastung empfanden, geht daraus hervor, dass sie sich ausdrücklich dagegen verwahrten, dass die auf zwanzig festgesetzte Zahl der Aufzunehmenden jemals erhöht werden sollte. Auf ihre Veranlassung sollten auch die besonders schwieriger Pflege bedürftigen Kranken von der Aufnahme ausgeschlossen werden:

Roczniki Towarzystwa Przyjaciół Nauk. Poznánskiego [Jahrb. d. Ges. d. Freunde d. Wiss. zu Posen] XXXVI 1911 S. 1 ff. bes. 9 f., 13 f.

[1]) Hohenloh. UB. I S. 11 Nr. 21.

[2]) Ebda. S. 9 Nr. 17.

[3]) Reg. Boic. I p. 305.

[4]) Schutzprivileg Friedrichs II., MB. XXX a p. 34 nr. 615. Einige Urkunden aus dem Ende des 12. Jahrhunderts sprechen schon von dem hospitale ad S. Oswaldum fratrum S. Joannis in Jerusalem; vgl. Scharold, Das St.-Oswald-Spital und die daraus entstandene Johanniter-Ordens-Kommenthurie zu Würzburg, Arch. d. hist. Ver. f. d. Untermainkreis III Heft 2, 1835 S. 144 ff. bes. 145 Anm. ***. Im 13. Jahrhundert wechselt die Bezeichung zwischen St.-Oswald- und St.-Johannis-Spital; vgl. z. B. MB. XXXVII p. 386 nr. 341 (1259), p. 444 nr. 382 (1271).

[5]) Wirt. UB. III S. 219 Nr. 734 (1228).

Digitized by Google

„. . . non caeci, non claudi, non aegritudine continua laborantes" seien aufzunehmen[1]). Der privaten Zuteilung eines Dritten verdankte die Niederlassung der Johanniter in Wesel ihre Entstehung. Im Jahre 1298[2]) übernahm hier der Orden das von Heinrich von Lone 1291[3]) gestiftete Spital.

Nicht näher festzustellen sind die Anfänge der Spitalpflege bei den Johanniterkommenden zu Rothenburg o. T.[4]) und Metz[5]). Für Duisburg[6]), Freiburg i. Ue.[7]) und Rheinau

[1]) Ebda. IV S. 185 Nr. 1121. Vgl. Herm. Bauer, Das Johanniterhaus in Hall, Wirt. Franken IX Heft 3 1873 S. 365 ff.

[2]) Niederrhein. UB. II S. 582 Nr. 989.

[3]) Ebda. II S. 544 Nr. 914.

[4]) Erwähnung des Ordens schon 1227, Reg. Boic. IV p. 743, der Krankenpflege durch die Kommende, Wirt. UB. VI S. 505 Nr. 50 (1260) und MB. XXXVII p. 503 nr. 430 (1279). Vgl. Heinrich Wilhelm Bensen, Historische Untersuchungen über die ehemalige Reichsstadt Rotenburg, Nürnberg 1837 S. 539 f. Hier war im Gegensatz zu den oben S. 100 genannten Beispielen ausnahmsweise der Johanniterorden, nicht der ebenfalls in Rothenburg ansässige Deutschorden, Träger der Spitalpflege, siehe auch unten S. 115 (116) Anm. 2.

[5]) Zum Priorat Champagne gehörig. Das Spital — le petit Jean oder aux Chambres (nach den Krankenkammern) — wird erstmals erwähnt in einer undatierten Schreinsrolle des 13. Jahrhunderts. Die Kommende selbst bestand seit mindestens 1194. Vgl. Wolfram, Art. Metz in „Das Reichsland Elsass-Lothringen", herausg. vom Statist. Büro d. Minist. f. Els.-Lothr. III. Teil 1. Hälfte, Strassburg 1901—1903 S. 671, M. E. de Bouteiller, Notice sur la Commanderie de Saint-Jean de Jérusalem à Metz, Mém. de l'acad. impér. de Metz, 47e année (1865/66) p. 267 ss., 271, 274.

[6]) 1189 wird das bereits bestehende hospitale de sancto Sepulchro des Ordens erwähnt, Niederrhein. UB. I S. 363 Nr. 518. Ob es sich um eine Spitalanlage an Ort und Stelle oder nur um die allgemeine Bezeichnung einer Niederlassung der Hospitaliter handelt, ist nicht mit Sicherheit auszumachen. Mit der Einbeziehung des Ordenshauses in den Mauerring um 1295 ist jedenfalls auch nach der baulichen Anlage ein Spitalgebäude nicht festzustellen; vgl. Heinrich Averdunk, Geschichte der Stadt Duisburg, 2 Bde. Duisburg 1894/95 I S. 175, 140.

[7]) Gründung der Niederlassung wohl 1224, Seitz, Johanniter Freiburg a. a. O. S. 19; erste Erwähnung 1229. Derselbe, Regesten der Johanniterkomturei Freiburg i. Ue., Freiburger Geschichtsbl. XVIII 1911 S. 3 Nr. 2. Im Jahre 1259 siedelte die Kommende auf die obere Matte

Digitized by Google

i. Els.[1]) ist sie anzunehmen, wenn auch nicht mit Sicherheit nachzuweisen. Eine verdinglichte, anscheinend offene Armenstiftung, errichtet 1230 durch den Edlen Ludolf von Steinfurt[2]), findet sich bei der 1222 erstmals erwähnten[3]) Johanniterkommende zu Steinfurt in Westfalen.

Weitaus die Mehrzahl der Johanniterniederlassungen weisen jedoch keinerlei Spuren von Spitaltätigkeit auf[4]). Das gilt ebenso

in der Au um, wo ihr von der Stadt Grund und Boden geschenkt worden war, um daselbst ein claustrum, einen Friedhof und hospitia zu errichten, ebda. S. 4 Nr. 5, Derselbe, Johanniter Freiburg S. 23. Der Ausdruck „hospitia" braucht sich jedoch nicht notwendig auf ein Armen- oder Pilgerspital zu beziehen; er kann auch Wohngebäude bezeichnen. Zudem ist über das Vorhandensein einer geschlossenen Spitalanlage nichts weiter bekannt. Die Kommende scheint sich vielmehr mit offener Armenpflege begnügt zu haben; vgl. ebda. S. 41.

[1]) Erste Erwähnung der Niederlassung als schon geschlossener Kommende 1268, Zs. Gesch. d. Oberrh. N.F. XXXI 1916 S. 666. Aus der letztwilligen Zuwendung von einigen Betten an das hospitale in Rinowe neben Bedenkung anderer Spitäler in der gleichen Weise kann man vielleicht auf eine Spitalanlage bei der Ordensniederlassung schliessen, da ein damals bestehendes bürgerliches Spital zu Rheinau nicht nachzuweisen ist, UB. Strassburg III S. 38 Nr. 108 (1278); vgl. Klein, Ausbreitung in Oberdeutschland S. 48.

[2]) Dähmann und Schmitz-Kallenberg, Inventare der nichtstaatlichen Archive des Kreises Steinfurt, Münster i. W. 1907 (= Inventare der nichtstaatl. Archive d. Prov. Westfalen I 4) S. 179 Nr. 41. Entsprechender Wortlaut in der Bestätigungsurkunde des gleichnamigen Sohnes des Stifters von 1242: Aufzählung der der domui hospitali Jherusalemitanae in Steinvorde gemachten Zuwendungen, ut ... XIII pauperes in cibo et potu in predicta domo hospitali ... in perpetuum reficiantur; also nur Hinweis auf Naturalverpflegung, nicht auf ständige Aufnahme! Westf. UB. III S. 217 Nr. 403. Auch in der Folgezeit lassen die Nachrichten nicht auf das Vorhandensein einer eigentlichen Spitalanlage schliessen; vgl. Franz Darpe, Urkunden der Johanniterkommende in Steinfurt..., Jahresber. d. Gymn. Dionysianum zu Rheine, Rheine 1882 (Schuljahr 1881/82) ö., Tibus, Gründungsgeschichte der Stifte etc. im Bistum Münster I S. 876.

[3]) Westf. UB. III S. 95 Nr. 176.

[4]) Zur Veranschaulichung diene als landschaftliches Beispiel das heutige Württemberg, das im Mittelalter zehn Ordensniederlassungen aufwies, von denen nur für eine, Schwäb. Hall (siehe oben S. 104), Spitaldienst nachzuweisen ist. Bei den übrigen fehlen Nachrichten darüber: Mergentheim,

Digitized by Google

von den kleineren ländlichen Kommenden[1]) wie von städtischen Niederlassungen, etwa Basel[2]), Breslau[3]), Kolmar[4]), Freiburg

---

OA. Mergentheim (1207), siehe oben S. 100 Anm. 5. Schwenningen, OA. Rottweil (vor 1212), Wirt. UB. IV S. 387 Nr. 85. Hemmendorf, OA. Rottenburg (vor 1258), ebda. V S. 277 Nr. 1511; vgl. auch Oberamtsbeschreibung Rottenburg II (1900) S. 188 ff. [auch bei den übrigen Orten wurden die entsprechenden Oberamtsbeschreibungen herangezogen]. Dätzingen, OA. Böblingen (1263), Wirt. UB. VI S. 119 Nr. 1716. Rottweil, OA. Rottweil (vor 1277), UB. Rottweil I S. 646 Nr. 1444; bei dem „armen spittell" in Urk. S. 64 Nr. 134 (1325) handelt es sich zweifellos um das städtische Spital. Die Kommende hatte übrigens ein beachtenswertes Asylrecht, ebda. z. B. S. 260 Nr. 642 (1401) und S. 634 Nr. 1418 (1473). Rexingen, OA Horb (vor 1278), Wirt. UB. III S. 228 Nr. 742; daselbst falsche Datierung, vgl. Klein, Ausbreitung in Oberdeutschland S. 54 Anm. 1; vgl. auch v. Rauch, Geschichte der Johanniterkommende Rexingen, Württ. Vierteljahrsh. N.F. XIV 1905 S. 247 ff. Rohrau, OA. Herrenberg (vor 1296), Wirt. UB. X S. 500 Nr. 4865. Rohrdorf, OA. Nagold (vor 1297), ebda. XI S. 85 Nr. 5055; vgl. Klein a. a. O. S. 55. Affaltrach, OA. Weinsberg, Filiale der Ordenskommende Schwäb. Hall (vor 1298), Wirt. UB. XI S. 157 f. Nr. 5155 f.; vgl. Herm. Bauer, Die Johanniterkommende A., Wirt. Franken IX Heft 1 1871 S. 12 ff. Auch bei den im Gebiete des jetzigen Freistaates Hessen gelegenen Ordensniederlassungen fehlen Angaben über Spitalpflege: Nidda (1187), siehe oben S. 97 Anm. 2. Mosbach (1218), W. Wagner, Die vormaligen geistlichen Stifte im Grossherzogtum Hessen I, Darmstadt 1873 S. 291 ff. Hangersweisheim (vor 1253), ebda. II 1878 S. 270 ff. Niederweisel (vor 1253), ebda. I S. 311 ff. Obermossau (vor 1253), ebda. I S. 318 ff. Grebenau (1278), Baur, Hess. Urk. I S. 165 Nr. 224, Wagner a. a. O. I S. 283 ff. Mainz (vor 1281) und Worms (1313?), siehe unten S. 108 Anm. 2 u. 3.

[1]) Beispiele in der vorhergehenden Anmerkung. Vgl. etwa auch Mirow, Mecklenburg-Strelitz, Meckl. UB. I S. 520 Nr 541 (1242) und P. Diese, Geschichte von Mirow, Meckl.-Strelitzer Heimatbl. III 1927 S. 12 ff. Ob die für die Kommende Nemerow in Mecklenburg 1302 genannte „elemosyna" ein Armenhaus darstellt, ist mangels weiterer Nachrichten nicht zu entscheiden, auch kaum anzunehmen, Meckl. UB. V S. 85 Nr. 2827. Tempelhof bei Berlin, ursprünglich Templerbesitz, zwischen 1312 und 1318 von den Johannitern erworben, Germania Sacra, Abt. I Bd. I, 1 S. 412 ff.

[2]) Erste Erwähnung 1206, UB. Basel I S. 53 Nr. 74; vgl. Wackernagel, Geschichte Basels I S. 177, Baas, Gesundheitspflege Basels S. 91.

[3]) Die 1273 erstmals erwähnte Johanniterkommende zum hl. Leichnam, Schles. Reg. Nr. 1434, hat mit dem Hl.-Leichnams-Hospital, das aus-

Digitized by Google

i. Br.[1]), Mainz[2]), Worms[3]), Ueberlingen[4]), Villingen[5]). Vielfach handelte es sich um reine Priesterkommenden[6]) wie zu Aachen[7]),

schliesslich in bürgerlicher Verwaltung stand, nichts zu tun; vgl. H. Luchs, Der Johanniterkonvent und das Hl.-Leichnams-Hospital in Breslau, Zs. d. Ver. f. Gesch. Schlesiens IV Heft 2 1862 S. 356 ff. bes. 362 f.

[4]) 1234 erwähnt, Urkunde abgedruckt bei X. Mossmann, Les établissements de bienfaisance à Colmar au XIIIe siècle, Revue d'Alsace XII 1851 p. 234 nr. 1. Paul Huot, La Commanderie de St. Jean à Colmar, Colmar 1870 p. 8, nimmt ohne ersichtlichen Grund als Entstehungsjahr 1210 an. Auch sucht er bes. p. 12 ss. das Vorhandensein eines Johanniterspitals zu erweisen als Vorläufer des 1255 erstmals erwähnten Bürgerspitals, ohne einen überzeugenden Nachweis zu erbringen. Auch in der Folgezeit fehlen Belege für Spitaltätigkeit des Ordens in der Stadt; vgl. Karl Baas, Studien zur Geschichte des mittelalterlichen Medizinalwesens in Colmar, Zs. Gesch. d. Oberrh. N.F. XXII 1907 S. 218.

[1]) Erwähnt 1267, Zs. Gesch. d. Oberrh. A.F. IX 1858 S. 447 f. Uhlhorn LT. II S. 164 mit S. 474 Anm. 5 schliesst aus dieser Urkunde auf das Vorhandensein eines Spitals in Freiburg; die Urkunde spricht aber lediglich von den Armen des Jerusalemer Haupthauses (irreführend das Regest, Fürstenberg. UB. I S. 223 Nr. 463). Die Urkunde von 1268, Zs. Gesch. d. Oberrh. A.F. IX S. 449, auf die sich Uhlhorn ebenfalls beruft, handelt nur von den Spitalverdiensten des Ordens im allgemeinen. Vgl. auch Joseph Bader, Geschichte der Stadt Freiburg i. Br., Freiburg 1883 S. 178 ff.

[2]) Johanniterhaus im Hofe zum Hl. Grabe, erwähnt 1281, Baur, Hess. Urk. II S. 325 Nr. 348; vgl. S. 718 Nr. 718 (1311) und Wagner, Geistliche Stifter im Grossherzogtum Hessen II S. 272 ff.

[3]) Angeblich schon 1313 bestehend, Joh. Friedrich Schannat, Historia Episcopatus Wormatiensis I, Francofurti ad Moenum 1734 p. 66; vielleicht beziehen sich die Urkunden, UB. Worms II S. 93 Nr. 136 (1318) und S. 318 Nr. 475 (1354) — in letzterer werden „domini de alba cruce" genannt — auf die Johanniter. Vgl. im übrigen Wagner a. a. O. II S. 278, der 1419 als Jahr der ersten Erwähnung anführt.

[4]) Gegründet 1257, Roth von Schreckenstein, Die Johanniter-(Maltheser-)Kommende in Ueberlingen, Zs. Gesch. d. Oberrh. A.F. XXIX 1877 S. 129 ff., 133 Nr. 1 und Nachtrag XXXII 1880 S. 167 ff.

[5]) 1257 als neue Stiftung bezeichnet, Fürstenberg. UB. I S. 208 Nr. 442. Die von Bader, Urkunden und Regesten zur Geschichte der Stadt Villingen, Zs. Gesch. d. Oberrh. A.F. VIII 1857 S. 106 ff. bes. 112 ff. mitgeteilten Urkunden enthalten nichts von Spitalpflege. Uhlhorn, LT. II S. 164 mit S. 474 Anm. 5 nimmt mit Unrecht ein Johanniterspital in Villingen an

Digitized by Google

Regensburg[1]), Tobel, Kt. Thurgau[2]), bei denen Spitalpflege nicht in Frage kam.

Wo, wie z. B. in Glatz, die geistlichen Funktionen im Spital durch Priesterbrüder ausgeübt wurden, liegen keine dem Ordensverbande eingegliederte Anstalten vor, da die weltliche Verwaltung des Spitals ausschliesslich der Bürgerschaft zustand[3]).

---

unter Berufung auf Bader S. 119 ff.; bei dem dort genannten Spital handelt es sich jedoch um das Ende der Achtzigerjahre des 13. Jahrhunderts errichtete Hl.-Geist-Spital, vgl. Fürstenberg. UB. IV S. 445 Nr. 485 a (1287), I S. 295 Nr. 600 (1288).

[6]) Vgl. die Zusammenstellung von Priesterkommenden bei Wedekind, Geschichte des Johanniterordens S. 59.

[7]) Entstehung unbekannt, erwähnt 1312, Nebengründung der Kommende Mecheln, Quix, Beiträge zur Geschichte der Stadt Aachen, Aachen 1838 III S. 113 ff., 116, 123 ff.; vgl. auch Fr. Haagen, Geschichte Aachens von seinen Anfängen bis zur neuesten Zeit, 2 Bde. Aachen 1874 I S. 152, 236.

[1]) Entstanden um 1250; Georg Neckermann, Beiträge zur Geschichte d. Johanniter-(Malteser-)Ordenskomturei zu St. Leonhard in Regensburg, Verhandl. d. hist. Ver. f. Oberpfalz u. Regensburg LXII 1910 S. 47 ff., 50.

[2]) 1228 begründet, UB. Zürich I S. 324 Nr. 445 und S. 364 Nr. 493 (1234); vgl. J. A. Pupikofer, Geschichte des Thurgaus, 2 Bde. 2. Aufl. Frauenfeld 1886/89 I S. 368. Die Regesten der Kommende sind enthalten bei Theodor v. Mohr, Die Regesten der Archive in der schweizerischen Eidgenossenschaft II 2 (Chur 1854) Abt. II: Die Regesten der Frauenklöster Feldbach und Tänikon des Zisterzienserordens und der Johanniter-Comthurei Tobel im Kanton Thurgau, bearb. von K. v. R., S. 34 ff.

[3]) Hier hatte der Rat im Namen des Stadtspitals der Johanniterkommende, die im Besitze der Stadtpfarrei war, für die tägliche Abhaltung der Messe im Spital einen jährlichen Zins zu entrichten, Volkmer und Hohaus, Geschichtsquellen der Grafschaft Glatz I S. 67 (ca. 1340) und bes. S. 221 (1376). Bemerkenswert ist die häufig vorkommende Bezeichnung der Johanniter als „Kreuzherren" oder „Kreuziger", z. B. ebda. I S. 21, 35, 41, nicht zu verwechseln mit den ebenfalls so bezeichneten Kreuzträgern vom roten Stern. Die Urkunde von 1376, ebda. S. 221, spricht ausdrücklich von dem Commendator und dem Convente der Kreucziger zu de pfarre zu Glacz des ordens Sanct Johannis von Jerusalem ... Vgl. im übrigen Franz Sauermann, Geschichte der Malteserkommende Glatz. Wiss. Beil. z. Jahresber. d. Kgl. kath. Gymn. zu Glatz, Glatz 1909 S. 19, 52 f. Aehnliche Verhältnisse finden sich auch zu Zittau, Köhler, Cod. dipl. Lusatiae superior. I² S. 169 Nr. 109 (1303).

Digitized by Google

Wo aber Spitaltätigkeit bestand, unterlag sie angesichts der wachsenden Verschuldung des Ordens um die Wende des 13. zum 14. Jahrhundert[1]) und der Inanspruchnahme der Mittel für den Orient[2]) zunehmender Vernachlässigung. Die Brüder im Abendland, die den Gedanken der Ritterschaft in den Vordergrund stellten, konzentrierten sich immer mehr auf die autarkisch-ökonomische Verwaltung ihrer Güter. Diesen realen Interessen gegenüber verblassten die alten karitativen Ideale[3]). So hatten die neuen Kräfte der Spitalbewegung, die Bürgerschaften, leichtes Spiel, die Spitäler der Johanniter in ihren Verwaltungsbereich zu ziehen. In Schwäbisch-Hall z. B. wurde dem Orden im Interesse der besseren Beherbergung und Behandlung der Kranken im Jahre 1317 die Spitalpflege durch die Stadtgemeinde entzogen[4]),

[1]) Von der Verschuldung des Ordens gerade in Deutschland um die Wende des 13. Jahrhunderts geben die speziellen Anweisungen des Generalkapitels zu Limisso von 1301 an das deutsche Grosspriorat eine deutliche Vorstellung. Sie enthalten neben der Aufforderung an die Komture zur Zahlung ihrer Responsorien an den Orden und ihrer Schulden u. a. das Verbot der Anlage von neuen Gebäuden und zur Verhinderung der Ueberfüllung der Konvente das der Aufnahme neuer Brüder ohne ausdrückliche Genehmigung des Grossmeisters, Cart. IV p. 23 s. nr. 4550. Auch unrechtmässige Verschleuderung von Ordensgütern kam vor; vgl. die Bulle Papst Nikolaus III. von 1278 an verschiedene Bischöfe Deutschlands, die diesem Missbrauch entgegentritt, l. c. III p. 362 nr. 3660 mit p. 305 nr. 3534 (1274). Vgl. über die Verschuldung einzelner Niederlassungen auch den Visitationsbericht über Personal-, Schulden- und Einnahmenstand der Ballei Westfalen mit dem Sitze in Steinfurt, die Kommenden Duisburg, Walsum, Wesel, Borken, Laag und Herford umfassend, Niederrhein. UB. III S. 292 Nr. 367 (1341); über Spitaldienst enthält der Bericht nichts. Im allgemeinen vgl. Delaville, Les Hospitaliers p. 248 s., 263 ss.

[2]) Vgl. Uhlhorn, LT. II S. 162 ff.

[3]) Vgl. Prutz, Ritterorden S. 450 ff. u. ö. Völlig verfehlt v. Pflugk-Harttung, Anfänge S. 75.

[4]) Urkunde der Stadt über die Vereinbarung mit dem Orden, wonach dieser die ihm im Jahre 1249 zur Spitalpflege vom Stadtrat überwiesenen Gefälle zurückerstattete, Wirt. Franken V Heft 1 1859 S. 110; vgl. auch Chronica Johann Herolts in Christian Kolb, Geschichtsquellen der Stadt Hall I, Stuttgart 1894 (= Württ. Gesch.-Qu. I) S. 47. Die Stadt begann hierauf sofort den Bau eines neuen Spitals, das fortan nicht zum

Digitized by Google

und auch zu Wesel setzte sich nach 1327 der bürgerschaftliche Einfluss durch[1]). Anderswo, wie in Rheinfelden[2]) und Rothenburg[3]), scheint der Spitaldienst der Johanniter durch die Konkurrenz der bürgerlichen Spitalpflege zum Erlöschen gebracht worden zu sein, während in Braunschweig nach der Zerstörung des Spitals durch eine Feuersbrunst im Jahre 1278 jegliche Spuren von Spitaltätigkeit verschwanden[4].) Jedenfalls hatte vom 14. Jahrhundert an das Johanniterspital seine Rolle ausgespielt.

So blieb im allgemeinen die tatsächliche Bedeutung des Johanniterordens für die anstaltliche Wohlfahrtspflege in Deutschland nur eine geringe. Grösser war seine ideelle. Denn die Regel für das Haupthaus in Jerusalem, die die Grundlage für den ersten Spitalorden bildete, wirkte vorbildlich nicht nur auf den ritterlichen Spitalorden der Deutschherren, der gewissermassen das Erbe des Johanniterordens antrat, sondern auch auf die freien bruderschaftlichen Bildungen und die bürgerlichen Ordensformen, besonders den Hl.-Geist-Orden. In diesem Sinne wurde der alte Geist zwar nicht in der ursprünglichen Institution, aber in den jüngeren Formen wirksam für das deutsche Spitalwesen im Mittelalter.

hl. Johannes, sondern zum hl. Geist hiess, Bauer, Johanniterhaus Hall a. a. O. S. 372. Die Umwandlung und Verlegung des alten Spitals erhielt 1353 die Genehmigung des Bischofs von Würzburg, Mencken, Script. rer. Germ. I col. 419 s. nr. 45; vgl. auch Moser, Beschreibung des Oberamts Hall, Stuttgart und Tübingen 1847 S. 139 f.

[1]) Hier kam es zu einem Vergleich, wonach die Verwaltung des Spitals drei Personen übertragen wurde, von denen die Stadt eine (es war in der Folgezeit der jeweilige Bürgermeister), die Johanniterkommende und die Erben des Stifters Lone ebenfalls je eine zu ernennen hatten, F. Reinhold, Verfassungsgeschichte Wesels im Mittelalter, Gierkes Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte XXIII, Breslau 1888 S. 99.

[2]) Erste Erwähnung des städtischen Armenspitals 1305, Zs. Gesch. d. Oberrh. A.F. XXIX 1877 S. 116 Nr. 119; vgl. Burkart, Geschichte Rheinfeldens S. 690 f.

[3]) Das sogenannte „Alte Spital" der Johanniter wurde im Ausgange des 13. Jahrhunderts durch das von der Bürgerschaft errichtete „Neue Spital" zum Hl. Geist abgelöst, Bensen, Histor. Untersuchungen S. 542.

[4]) H. Dürre, Geschichte der Stadt Braunschweig im Mittelalter, Braunschweig 1875 S. 108.

Digitized by Google

§ 7. Das Deutschordensspital[1]).

a) Altdeutschland.

Mit seinem älteren Bruder, dem Johanniterorden, teilt der Deutschorden die Art seiner Entstehung und Anfänge. Wie jener nahm er im Gefolge der Kreuzzüge seinen Ausgang von einem Hospital im Morgenlande. Aus einer Genossenschaft im Dienste der Kranken- und Armenpflege ist er entstanden. Um fast ein Jahrhundert jünger als der Johanniterorden, genoss er jedoch die Gunst, in diesem ein Vorbild für die Ausgestaltung seiner Verfassung und seiner Einrichtungen zu besitzen, ein Umstand, der bei der allgemeinen Verehrung, die die abendländische Welt den Brüdern und Rittern Jesu Christi entgegentrug, zu dem verhältnismässig mühelosen und überraschend schnellen Aufstieg dieses jüngsten Zweiges der grossen Ritterorden beitrug.

Von deutschen Bürgern aus Bremen und Lübeck als Feldspital während der Belagerung von Akkon, die im August des Jahres 1189 anhob, ins Leben gerufen, von ihnen anlässlich ihrer Rückkehr in die Heimat in Leitung und Verwaltung einem deutschen Geistlichen Konrad und dem Kämmerer Burkhard übertragen, war die junge Stiftung mit dem Falle von Akkon am 15. Juli 1191 in der Stadt sesshaft geworden[2]). So entstand eine räumlich gebundene Anstalt, das „Hospital St. Marien der Deutschen in

[1]) Ueber den Deutschorden und seine Entwicklung im allgemeinen vgl. u. A. Prutz, Kulturgeschichte der Kreuzzüge S. 255 ff. Derselbe, Ritterorden S. 62 ff. und 101 ff. Für die Ausbreitung in Altdeutschland ist immer noch die zusammenfassende Darstellung von Johannes Voigt, Geschichte des Deutschen Ritterordens in seinen zwölf Balleien in Deutschland, Berlin I (1857), II (1859), zu benutzen. Im übrigen vgl. z. B. die Literaturangaben in RE.[3] IV S. 589 f. unter „Deutschorden" (G. Uhlhorn) und bei Werminghoff, Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche S. 177 Anm. 4 sowie Rudolf Wolf, Bibliographie zur Geschichte der Deutschordensballeien, Deutsche Geschichtsbl. XVI 1915 S. 76 ff.

[2]) Die wichtigste Quelle über die Anfänge des Ordens ist die Narratio de primordiis ordinis Theutonici; abgedruckt mit Anmerkungen von Max Toeppen in Scriptores rerum Prussicarum I (1861) S. 220 ff. Vgl. auch Uhlhorn RE.[3] IV S. 590 f.

Digitized by Google

Jerusalem", wie sie in der Hoffnung und im Vertrauen auf die Wiedereroberung der Heiligen Stadt genannt wurde. Eine Bruderschaft, aus deutschstämmigen Männern bestehend, versah an ihr wohl von vornherein nach der erprobten Regel der Johanniter oder Hospitaliter den Spitaldienst. Als dann im Jahre 1198 nach dem Tode Kaiser Heinrichs VI., wohl in Ausführung eines von diesem schon lange gehegten Planes, die geistlichen und weltlichen Führer des von ihm entsandten deutschen Kreuzzugsheeres, Fürsten und Prälaten, die Spitalbrüderschaft zu einem Ritterorden erhoben und umgestalteten, da bedeutete dieses Ereignis nicht eine Verdrängung des ursprünglichen Zweckes bruderschaftlicher Fürsorge für Hilfsbedürftige und Kranke, sondern nur eine Erweiterung der Aufgaben zugunsten ritterschaftlicher Tätigkeit im Kampfe gegen die Ungläubigen. Neben den Spitaldienst nach der Regel der Johanniter trat der Ritterdienst nach der Regel der Templer, welch letztere ja schon mit ihrer Entstehung diese Aufgabe als bestimmendes Moment ihres Wirkens übernommen hatten[1]).

Von der Gunst derer getragen, die ihn geschaffen hatten, der deutschen Fürsten, insbesondere aber gefördert von Friedrich II., dem die Stiftung als sein und seiner grossen Vorfahren besonderes Werk galt[2]),

[1]) Schon vorher war die junge Stiftung 1191 von Clemens III. und 1196 von Cölestin III. in päpstlichen Schutz genommen worden; Ernst Strehlke, Tabulae ordinis Theutonici, Berolini 1864 p. 263 nr. 295 und p. 264 nr. 296. Die Erhebung zum Ritterorden nach der Narratio de primord. bei Toeppen a. a. O. S. 223 mit Anm. 2: Beschluss, ut domus [sc. hospitalis] ... ordinem hospitalis sancti Johannis Jerosolimitani in infirmis et pauperibus haberet, sicut antea habuerat, ordinem vero milicie templi in clericis, militibus et aliis fratribus de cetero haberet. Bestätigung durch Innocenz III., Strehlke a. a. O. p. 266 nr. 297 (1199), Potthast Nr. 606.

[2]) Hennes, UB. Deutschorden I S. 67 Nr. 62 (1222): „domus s. Mariae Theutonicorum, quae ... avi et patris nostri ac nostra structura est specialis". Begünstigung des Ordens durch Friedrich II. kommt zum Ausdruck schon in einer Urkunde von 1214, worin er im Hinblick auf die Wohlfahrtspflege der Ordensbrüder wegen der „humanitatis officia, que multipliciter impendunt et pauperibus et infirmis", dem Deutschorden

Digitized by Google

fasste der Orden über Italien, Barletta[1]), Palermo[2]), später auch Brindisi[3]) und andere Plätze, in kurzer Zeit festen Fuss in Deutschland. Sein deutschstämmiger Charakter gab ihm auf deutschem Boden den Vorzug vor den beiden älteren Ritterorden. In der Spitalpflege bedeutet er unter den Ritterorden für Deutschland am meisten. Denn zunächst konnte sich die den Deutschorden wie den Johanniterorden begleitende Tendenz, dem Ritterdienst das Uebergewicht über den Spitaldienst zu geben, nicht in vollem Maasse auswirken. Für das Morgenland war die Stiftung des Deutschordens zu spät gekommen. Im Abendland jedoch, soweit es befriedet war, bot sich ritterlichem Handeln noch weniger Raum. Dieser Mangel, der der Entstehung des Ordens im Hinblick auf die ritterliche und kriegerische Tätigkeit anhaftete, musste bei der Festsetzung in Deutschland den anderen Zweig seiner Wirksamkeit fördernd beeinflussen. Das, was dem Ritter entzogen wurde, kam dem dienenden Bruder zugute. Bis dann der Orden dem Rufe zur Bekämpfung der heidnischen Preussen um 1230 Folge leistete[4]) und ihm hier ein weites Feld zu kraftvoller und durchgreifender Waffentätigkeit eröffnet wurde.

So war es die karitative Seite seiner Aufgaben, die in starkem Maasse den Weg der ersten Ausbreitung des Ordens in Deutschland bezeichnete. Denn in den Augen der Gläubigen, die die Anfangsentwicklung des Ordens mit der Gunst ihrer Zuwendungen begleiteten, erschien die Spitaltätigkeit der Brüder als ein durchaus der ritterlichen Tätigkeit gleichgeordneter Zweig[5]). Freilich der

---

das Recht zugesteht, reichslehnbare Güter zu erwerben; ebda. Nr. 15 S. 14. Vgl. auch Prutz, Ritterorden S. 103 ff.

[1]) Hennes I S. 1 Nr. 1 (1197).

[2]) Ebda. S. 2 Nr. 2 (1197).

[3]) Ebda. S. 17 Nr. 18 (1215).

[4]) Siehe unten S. 132.

[5]) Friedrich II. förderte den Orden „eo amplius ..., quo per ipsum [sc. hospitale sancte Marie Teutonicorum in Jerusalem] sub cultu religionis et habitu fortius ad liberationem intenditur terre sancte ... preter humanitatis officia, que multipliciter impendunt et pauperibus et infirmis", Hennes I S. 14 Nr. 15 (1214). Auch in späterer Zeit stellten der Schultheiss

Digitized by Google

einzige Weg der Festsetzung auf deutschem Boden war der Spitaldienst nicht. Neben den Spitälern bildeten vor allem Kirchen und Höfe die Grundlagen der neuen Niederlassungen. Und wo der Orden seinen Einzug in Deutschland über das Spital hielt, ist dieser Weg nicht von einer planmässigen, vom Orden selbst und seinen Organen getragenen Tätigkeit bestimmt. Abhängig von den Zufälligkeiten der Zuwendungen haben seine Niederlassungen im allgemeinen Spitäler nur dort aufzuweisen, wo sie ihm von aussen angetragen wurden. Aus der Initiative des Ordens selbst sind nur wenige Spitäler entstanden[1]). Eine Errichtung von Anstalten durch ihn selbst setzte ja auch schon eine gewisse Konsolidierung des Besitzstandes voraus, die — angesichts des Zeitraumes von nur dreissig Jahren zu ungestörter wirtschaftlicher Entfaltung — erst zu einer Zeit abgeschlossen sein konnte, als die Aufgaben der personellen und finanziellen Unterstützung der kämpfenden Brüder im Osten die Kraft der Ordenshäuser in Altdeutschland schon fast vollständig in Anspruch nahmen.

Die Unterbrechung der Einbürgerung des Ordens in Deutschland durch die politisch-militärischen Erfordernisse des Kampfes gegen die heidnischen Preussen im Zusammenhalt mit der Ungleichmässigkeit der die Basis der Ansiedlung bildenden Zuwendungen erklärt auch, dass die Zahl der mit Spitälern ausgestatteten Häuser von der Zahl derjenigen ohne ein solches weit übertroffen wurde[2]). Dabei ist zu beachten, dass ja viele als Kommenden

---

und die Bürgerschaft von Koblenz den Deutschordensbrüdern das ehrende Zeugnis aus im Sinne der vielgebrauchten Bibelworte: „egrorum et egenorum necessitatibus se exponunt, pascunt esurientes, sitientes potant, colligunt hospites, vestiunt nudos, infirmos visitant, et quibus in infirmitatibus participant, hiis caritative communicant in sepulchris", ebda. S. 366 Nr. 411 (1318).

[1]) Siehe unten S. 120 f.

[2]) Um von den Balleien nur eine herausgreifen, die Ballei Hessen, über die wir durch das Hess. UB. Abt. I (Arthur Wyss, UB. der Deutschordensballei Hessen, 3 Bde.) und die Darstellung von Karl Heldmann. Geschichte der Deutschordensballei Hessen usw. in Zs. d. Ver. f. hess. Gesch. N.F. XX 1895 S. 1 ff. besonders gut unterrichtet sind, so lässt sich

Digitized by Google

bezeichnete Niederlassungen, vor allem solche, die auf die Uebergabe einer Pfarrkirche zurückzuführen sind, nichts weiter darstellen als Ordenspfarreien ohne einen ausgebildeten Konvent von

feststellen, dass von den neun Kommenden dieser Ballei nur eine, Marburg, mit einem Spital verbunden war. Die übrigen, Reichenbach, Oberflörsheim, Möllrich-Fritzlar, Seibelsdorf, Griefstedt (vgl. J. G. L. Anderson, Geschichte der deutschen Ordenskommende Griefstedt, Erfurt 1867), Erfurt, Wetzlar und Schiffenberg (vgl. Hermann Kalbfuss, Die Deutschordenskommende Schiffenberg, Mitt. oberhess. GV. N.F. XVIII 1910 S. 1 ff.) weisen keine Spuren von Spitaltätigkeit auf. Keine Spitalpflege findet sich ferner auch z. B. in: Rothenburg o. T., Ballei Franken; Helmut Weigel, Die Deutschordenskomturei Rothenburg o. T. im Mittelalter, Leipzig und Erlangen 1921 (Quellen und Forschungen zur bayerischen Kirchengeschichte VI) ö. und S. 11. Hier waren die Johanniter die Inhaber eines Spitals, ebenso wie in Würzburg (siehe oben S. 104), das gleichfalls ein Deutschordenshaus ohne Hospital aufwies. Weiter: Brakel, Ballei Westfalen; Karl Rübel, Die deutsche Ordenskommende Brakel, Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark, herausg. von Demselben II u. III 1878 S. 81 ff. Osnabrück, Ballei Westfalen; H. Sudendorf, Kommende der Ritter deutschen Ordens in Osnabrück, Hannover 1842. Liebstedt, Ballei Thüringen; O. Deichmüller, Geschichte des Dorfes und der Kommende Liebstedt in Zs. d. Ver. f. thür. Gesch. XX 1902 S. 150 ff. und 489 ff. bes. 166 ff. Porstendorf a. d. Saale, Ballei Thüringen; O. Dobenecker, Chorherrenstift und Kommende Porstendorf, ebda. XXI 1903 S. 362 ff. bes. 367 ff. Langeln, Ballei Sachsen; E. Jacobs, UB. d. Deutschordenskommende Langeln usw. (Geschichtsquellen d. Prov. Sachsen XV), Halle 1882, ö. Basel, Ballei Elsass und Burgund; Wackernagel, Geschichte Basels I S. 177. Ibersheim, Ballei Koblenz; A. Trieb, Ibersheim am Rhein in „Vom Rhein", Monatsschr. d. Altertumsver. Worms X 1911 S. 25 ff. Ohne Hinweis auf Spitaltätigkeit z. B. auch die Stiftungsurkunde des Deutschordenshauses zu Saarbrücken, Ballei Lothringen; Mittelrhein. UB. III S. 268 Nr. 334 (1227), dazu S. 1066 Nr. 1474 (1259), die von der Mainau, Ballei Elsass und Burgund; Roth von Schreckenstein, Der Bericht des Chronisten Gallus Oheim über die Gründung der Deutschordenskommende Mainau, Zs. Gesch. d. Oberrh. A.F. XXXII 1880 S. 331 ff., 337. Manche Kommenden begnügten sich mit offener Armenpflege, so z. B. Münster, Ballei Sachsen; Karl Holthaus, Die Georgskommende in Münster, Beitr. z. Gesch. Niedersachs. u. Westf., herausg. von Georg Erler, Heft 30 (1911) S. 82 f.

Digitized by Google

Brüdern, wiewohl der an der Kirche amtierende Ordenspriester, dem gewöhnlich noch einige Priesterbrüder beigegeben waren, zuweilen die Benennung Pfarrer und Commendator trug[1]).

Trotzdem ergibt ein Ueberblick über die Reihe der Deutschordenshäuser, deren Entstehung und Entwicklung mit Spitalanlagen verbunden ist, eine nicht unbeträchtliche Wirksamkeit des Ordens im Dienste anstaltlicher Wohlfahrtspflege[2]). Am reichlichsten erfolgen die Zuwendungen von Spitälern in der Zeit vor der Festsetzung des Ordens in Preussen. Anknüpfung an Spitäler zeigen[3]): Halle, Ballei Thüringen (1200)[4]), Pecnik?, Ballei Oesterreich? (1204), Sachsenhausen-Frankfurt a. M., Ballei Franken (vor 1212), Friesach in Kärnten, Ballei Oesterreich (vor 1213), Leng-

[1]) Solche Ordenspfarreien waren z. B. in der Ballei Thüringen im Jahre 1448: Weimar, Saalfeld, Salza, Mühlhausen, Eger, Asch-Adorf, Reichenbach im Vogtland, Schleiz, Plauen, Tanna; vgl. Julius Alberti, Geschichte des deutschen Hauses zu Schleiz, Schleiz 1877 S. 9, A. F. Völkel, Geschichte des deutschen Ritterordens im Vogtlande, Plauen 1888 S. 129 ff., wo die fünf letztgenannten Niederlassungen behandelt werden. Neuerdings vielfach überholt durch Bernhard Sommmerlad, Der deutsche Orden in Thüringen, Forsch. z. thür.-sächs. Gesch. X, Halle 1931; Liste der Niederlassungen S. 24, Ordenspfarreien S. 142 ff.

[2]) Von mancher Wohlfahrtseinrichtung eines Ordenshauses, die nur einen geringen Umfang hatte und sich über eine einfache Unterkunftsstätte nicht erhob, mag sich infolgedessen in den Urkunden kein Nachweis finden. Von der Hospitalitas als pflichtmässiger Beherbergungsleistung, die wie bei den Klöstern und anderen Ordenshäusern besonders den durchreisenden Vornehmen, vor allem den Ordensoberen, Visitatoren usw., aber auch weltlichen Grossen zu erweisen war, kann als nicht eigentlicher Wohlfahrtspflege hier abgesehen werden. Nur ein Beispiel: Eine Zuwendung an die Kommende Virnsburg in der Ballei Franken wird unter anderem damit begründet, dass die Brüder sonst „hospitalitatem debitam, que ab ipsis a supervenientibus frequentius exposcitur, honorifice nequeant largiri", Stillfried, Mon. Zoll. II S. 334 Nr. 520 (1317). Ein Armen- oder Krankenspital ist im übrigen bei dieser Kommende nicht festzustellen.

[3]) Vgl. die Liste bei Hauck, KG. IV[3 u. 4] S. 62 Anm. 2, die entsprechend zu ergänzen wäre.

[4]) Belege für diese Anstalt und die weiteren in der Aufzählung des Textes nicht mit Anmerkung versehenen siehe unten S. 120 ff., wo ich ausführlicher auf die einzelnen Spitäler zu sprechen komme.

Digitized by Google

moos am Ritten, Ballei Bozen (1214)[1]), Altenburg, Ballei Thüringen (1214), Ellingen, Ballei Franken (1216), Koblenz, Ballei Koblenz (1216), Nürnberg, Ballei Franken (1209 bzw. 1216), Wiesbaden, Ballei Koblenz (1218)[2]), Köln, Ballei Koblenz (1218), Speyer, Ballei Franken (1220), Saarburg, Ballei Lothringen (1222), Sumiswald, Ballei Elsass-Burgund (1225), Goslar, Ballei Sachsen (1227), Bozen, Ballei Bozen (vor 1234)[3]), Marburg, Ballei Hessen (1234), Lübeck, Ballei Sachsen (um 1234)[4]), Bremen, Ballei Sachsen (vor 1236), Vilvorden, Ballei Alten-Biesen (vor 1238)[5]), Sterzing, Ballei Bozen (1253), Donauwörth, Ballei Franken (vor 1292)[6]), Saalfeld, Ballei Thüringen (1324)[7]), Aken, Ballei Sachsen (1355).

Der Tatsache, dass der grossen Masse von Niederlassungen ohne Spitäler eine nur mässige Anzahl von Ordensspitälern gegenübersteht, entspricht auch die Hauptregel des Deutschordens, die in der uns erhaltenen Gestalt zwar erst um 1240 entstanden ist[8]),

[1]) v. Pettenegg, Urk. d. DO. Arch. I S. 5 Nr. 12; vgl. oben S. 64 Anm. 1.

[2]) Hennes I S. 33 Nr. 30. Erzbischof Siegfried von Mainz ergänzt die von Kaiser Friedrich II. an den Deutschorden 1211 (vgl. Gudenus Cod. dipl. III p. 1079 nr. 630) vorgenommene Schenkung des Patronats der Kirche in Wiesbaden dahin, dass die „curtis dotalis ecclesiae cum omnibus decimis ... absque diminutione serviet usibus infirmorum, quibus providet hospitale".

[3]) v. Pettenegg I S. 41 Nr. 142.

[4]) UB. Stadt Lübeck I S. 73 Nr. 66. Es muss sich um eine nur vorübergehende Verwaltung des Hl.-Geist-Spitals durch den Deutschorden gehandelt haben. Schon 1248 ist von den Brüdern des Ordens nicht mehr die Rede, ebda. S. 130 Nr. 135; vgl. auch unten S. 239f.

[5]) Hennes II S. 55 Nr. 52. Die Nachricht bringt freilich schon den Verzicht des Ordens auf das Armenhaus zu Vilvorden.

[6]) v. Steichele, Bistum Augsburg III S. 806 Anm. 321: Güterschenkung „pro solamine infirmorum in hospitali degentibus". 1340 Erweiterung und Neuordnung des Spitals; ebda. S. 807. Vgl. auch Hans Behringer, Das Fürsorgewesen der Reichsstadt Donauwörth bis zum Jahre 1607, Philos. Diss. Erlangen 1927 S. 6 ff.

[7]) Sommerlad a. a. O. S. 23.

[8]) Max Perlbach, Die Statuten des Deutschen Ordens, Halle 1890 S. XLVII.

Digitized by Google

sich aber auf die bis dahin entwickelten Verhältnisse gründet. Aus ihr erhellt, dass die Ordensleitung keineswegs die Verknüpfung jedes Hauses mit einem Spital voraussetzte und beabsichtigte[1]). Die Fassung der Regel legt vielmehr die Annahme nahe, dass die Ausübung des Hospitaldienstes vorwiegend zur Aufrechterhaltung der Tradition und pietätvollen Erinnerung erfolgte, „quia vero ordo iste prius hospitalia quam miliciam habuit sicut ex nomine eius liquidius edocetur", und lässt eine gewisse Unterordnung dieses Zweiges unter die ritterlichen Aufgaben erkennen[2]).

Angeordnet wird zunächst die Anlage eines ständigen Spitals beim Haupthaus, ausserdem dort, wo es der Hochmeister mit dem Ordenskapitel festsetzt. Das Haupthaus kraft Regel und die Spitäler kraft Bestimmung des Hochmeisters bilden die erste Gruppe.

In einer zweiten Gruppe behandelt die Regel die „hospitalia oblata", also die Ordensspitäler, die auf die Ueberweisung und Schenkung bereits bestehender Anstalten seitens Dritter zurückgehen. Über sie hatte der Landkomtur zu befinden.

Eine dritte Gruppe umfasst diejenigen Niederlassungen, „que sine hospitali sunt", aber ein solches aus eigenem Antrieb zu errichten beabsichtigen. Sie bedürfen zu dieser Errichtung der Spezialanordnung des Hochmeisters.

---

[1]) Hierauf hat gegenüber Uhlhorn, LT. II S. 166, schon mit Recht Hauck, KG. IV[3. u. 4.] S. 62 Anm. 2, hingewiesen. Bei aller Anerkennung der Bedeutung des Deutschordens für die Spitalpflege teilt er doch mit den übrigen Spitalorden das Schicksal, dass Maass und Umfang seiner Leistungen in der älteren Literatur beträchtlich überschätzt wurden.

[2]) Das wichtige vierte Kapitel der Hauptregel, das sich mit der Spitalpflege des Ordens beschäftigt, lautet (Perlbach S. 31): „Quia vero ordo iste prius hospitalia quam miliciam habuit, sicut ex nomine eius liquidius edocetur, statuimus, quod in principali domo, vel ubi magister decreverit cum consilio capituli, semper hospitale teneatur. In aliis vero locis, si hospitale iam ante factum cum loco et redditibus fuerit oblatum, poterit provincialis terre de prudenciorum fratrum consilio illud recipere, si voluerit. In domibus autem aliis ordinis, que sine hospitali sunt, non fiat hospitale absque magistri ordinis ordinacione speciali cum consilio fratrum prudenciorum."

Digitized by Google

Reiht man die uns urkundlich überlieferten Ordensspitäler in Altdeutschland in diese dreifache Gruppierung ein, so hat die erste Gruppe auszuscheiden. Das Haupthaus hatte bis zu der 1291 erfolgten Wiedereroberung durch die Ungläubigen seinen Sitz in Akkon, um von dort über Venedig im Jahre 1309 als ständige Niederlassung die Marienburg zu beziehen[1]). Für Spitäler, die auf Beschluss des Hochmeisters im Zusammenwirken mit dem Ordenskapitel zurückzuführen sind, findet sich anscheinend in Altdeutschland kein Beispiel.

Dagegen vertreten die dritte Gruppe der Ordensregel die Spitäler von Metz und Einsiedel, möglicherweise auch das von Halle, als Anstalten, die der Initiative einer einzelnen Ordensniederlassung entsprangen. In der 1245 zum ersten Male urkundlich genannten Komturei Metz[2]) betrieben im Jahre 1253 Vorsteher und Brüderkonvent neben dem Bau einer Kirche auch die Errichtung von Bauten zum Gebrauche der Brüder und Armen[3]). Ein Gegenstück hierzu bildet das Deutschordenshaus zu Einsiedel bei Kaiserslautern[4]). Wenn es auch nicht ausgeschlossen ist, dass

---

[1]) Ueber das Hauptspital des Ordens siehe unten S. 137 ff.

[2]) Heinrich Lempfrid, Die Deutschordenskomturei Metz. Beilage zu dem Jahresberichte des Gymnasiums zu Saargemünd, Saargemünd 1887 S. 2 ff. bes. S. 14 ff.

[3]) Ebda. S. 15 mit Anm. 2 und 3: „Cum . . . preceptor et fratres hospitalis sancte Marie Theutonicorum Metensis . . . ecclesiam, domum et officinas suis et pauperum usibus oportunas edificare cupiant opere sumptuoso et ad edificationem huiusmodi ac sustentationem pauperum suffragia noscantur plurimum oportuna . . .", heisst es in der auf Veranlassung der Ordensbrüder durch den päpstlichen Legaten Hugo, Kardinalpriester von S. Sabina, am 9. August 1253 zugunsten der Kommende erlassenen Ablassurkunde.

[4]) Gleichlautende Ablassurkunde des gleichen Legaten zwei Tage später, Hennes II S. 98 Nr. 99. Im nämlichen Jahre erfolgte noch die Schenkung des Patronatrechtes an der Pfarrkirche zu Ramstein seitens des Ritters von Hoheneck an die Brüder unter der Bedingung, dass die Einkünfte aus der Kirche in dem Hause zu Einsiedel, „in qua est hospitale ad pauperum inopiam sustentandam", zum Nutzen der Brüder und Kranken daselbst verwendet würden, ebda. S. 141 Nr. 147.

Digitized by Google

kleine Spitäler von Anfang an mit den beiden Niederlassungen verbunden waren und es sich nur um einen weiteren Ausbau der Anstalten handelte, so scheint der Anstoss dazu doch durchaus von den Brüdern selbst ausgegangen zu sein.

Die Mehrzahl der Deutschordensspitäler jedoch gehört der zweiten Gruppe an, die die „hospitalia iam ante facta cum loco et redditibus oblata" umfasst. Natürlich kamen auch Mischformen zwischen den einzelnen Gruppen vor. Eine solche stellt nach seiner Entstehung aus dem Zusammenwirken verschiedener Kräfte — eine gewisse Initiative des Ordens selbst einerseits, Zuwendung von aussen anderseits — schon das Spital der ersten grösseren Niederlassung des Ordens auf deutschem Boden dar, Halle an der Saale[1]). Im Jahre 1200 schenkte Erzbischof Ludolf von Magdeburg als erster von allen deutschen Prälaten und Herren mit Zustimmung seines Klerus, seines Magdeburger Burggrafen Gebhard von Querfurt sowie der Burgensen von Halle den Brüdern des deutschen Spitals in partibus transmarinis auf ihr Betreiben hin bei der aufblühenden erzbischöflichen Handels- und Salzstadt einen Platz, dessen die Brüder „ad hospitale pauperum, quod ibi initiatum est", bedurften[2]). Von wem der Bau des Armenspitals begonnen worden war, ob von den deutschen Brüdern selbst, ob von dem Stadtherrn, dem Erzbischof von Magdeburg, in oder ohne Zusammenwirken mit seinem häufig in Halle residierenden Burggrafen[3]) und der Bürgerschaft, lässt sich nicht ausmachen; tätig wird der Erzbischof jedenfalls als Träger der stadtherrlichen Gewalt in Halle.

Die Ueberweisungen von bereits bestehenden Spitälern an den Orden gingen aus von allen Schichten, Geistlichen und Laien,

[1]) Rudolf Wolf, Das deutsche Ordenshaus St. Kunigunde bei Halle a. d. Saale. Philos. Diss. Halle-Wittenberg 1915 = Forsch. z. thür.-sächs. Gesch. VII Halle 1915 bes. S. 6 ff.

[2]) Bierbach, UB. Stadt Halle I S. 115 f. Nr. 114.

[3]) Von dem Burggrafen Gebhard von Querfurt ist vermutlich die Anregung zu der Schenkung des Erzbischofs ausgegangen. Schon bei Erhebung der deutschen Spitalbruderschaft zum Ritterorden standen die Querfurts in starker Verbindung mit den Brüdern, Wolf a. a. O. S. 7 f.

Digitized by Google

und umfassten die verschiedensten Arten von Anstalten. Die grossen Erwartungen, die gerade die Kirche an die aufbauende und erneuernde Tätigkeit des Ordens in der Wohlfahrtspflege knüpfte, äusserte sich in der hervorragenden Beteiligung der Bischöfe an der Zuweisung von ihrer obersten Leitungsgewalt unterworfenen, insbesondere in Verfall geratenen kirchlichen Anstalten an den Deutschorden.

So wurde noch vor 1213 das im Jahre 1121[1]) von Erzbischof Konrad I. von Salzburg in Friesach in Kärnten errichtete und dotierte bruderschaftliche Hospital von seinem Nachfolger Erzbischof Eberhard II. dem Deutschorden unter neuen Zuwendungen geschenkt, „quia ipsum hospitale ... dilapsum et attenuatum ob negligenciam satis invenimus"[2]). Aus dem gleichen Grunde übergab 1220 Bischof Konrad von Metz und Speyer die an dem Bischofssitze zu Speyer gelegene, dem Dome als stiftisches Spital pertinenzierte Anstalt den deutschen Brüdern[3]). Der drohende Verfall des 1110 von Erzbischof Bruno von Trier bei der Stiftskirche St. Florin in Koblenz gegründeten und dem Hauptaltar dieser Kirche und damit dem Stift tradierten Hospitals[4]) bestimmte im Jahre 1216 den Erzbischof Dietrich von Trier, mit Einwilligung des Stiftes das Spital den Brüdern des Deutschordens zu übertragen[5]).

Königlicher Ueberweisung verdankte der Orden die Hospitäler

---

[1]) UB. Salzburg II S. 190 Nr. 121.

[2]) UB. Salzburg III D (Acta deperdita) S. 661 Nr. 115. Die erste Erwähnung findet sich in der Bestätigungsurkunde Innocenz III. von 1213, v. Jacksch, Mon. Carinth. IV S. 70 Nr. 1692, Potthast Nr. 4866. Ueber die vorhergehenden Schicksale des Spitals, siehe oben S. 68 f.

[3]) Hilgard, UB. Stadt Speyer S. 33 Nr. 33.

[4]) Mittelrhein. UB. I S. 479 Nr. 419; vgl. oben S. 44.

[5]) Mittelrhein. UB. III S. 55 Nr. 53. Die Uebertragung war mit einem Neubau der Anstalt verbunden. Der alte Zusammenhang mit dem St.-Florins-Stift wurde durch Fraternität, gegenseitige Teilnahme an den Prozessionen und anderes aufrechterhalten. Vgl. auch Joseph Mündnich, Das Hospital zu Coblenz, Festschr. zur Hundertjahrfeier, Coblenz 1905 S. 13 ff.

Digitized by Google

Altenburg, Ellingen und Sachsenhausen. Die domus hospitalis pauperum in Altenburg schenkte 1214 Friedrich II. als Stadtherr dem Orden „in perpetuam proprietatem“[1]), während das 1216 übertragene Spital zu Ellingen, aus einer Privatstiftung der Herren von Ellingen hervorgegangen und von diesen Kaiser Friedrich I. „libere et absolute“ übergeben, bis zur Einverleibung in den Orden das seltene Beispiel eines königlichen Spitals darstellte, das ohne stadtherrliche Beziehungen der vollkommenen Eigenherrschaft des Königs unterworfen war[2]). Auf Reichsboden war das von dem Reichsministerialen Kuno von Münzenberg in Sachsenhausen errichtete Spital entstanden, das erstmals 1193 erwähnt wird[3]). Noch von dem Stifter, der 1212 gestorben war, wurde es dem Deutschorden überlassen[4]). Jedoch musste die Ueberweisung, nachdem der Widerstand der Erben überwunden war, wiederholt werden. Dies geschah in der Form, dass der Sohn des Stifters, Ulrich, als Reichslehnmann seinem Lehensherrn, dem Kaiser Friedrich II., die Anstalt nochmals aufliess und dieser dann 1221 die Schenkung an den Orden vollzog[5]). In einer noch in dem gleichen Jahre ausgestellten Urkunde[6]), die den Umfang der Zuwendungen genauer umschrieb, nahm der Kaiser noch ausdrücklich Bezug auf das durch ihn dem

[1]) Hennes II S. 2 Nr. 3; Thür. Reg. Nr. 1586 u. 1587; v. d. Gabelentz, Die Aufhebung des deutschen Ordenshauses zu Altenburg und deren Folgen 1539 ff., Mitt. d. Gesch.- u. Altertumsforschenden Ges. d. Osterlandes zu Altenburg II 1845—1848 S. 145 f., 165 f.; Sommerlad a. a. O. S. 36.

[2]) Hennes I S. 25 Nr. 24.

[3]) Lau, UB. Frankfurt I S. 14 Nr. 30.

[4]) Ebda. S. 86 Nr. 176 (1253), S. 93 Nr. 192 (1255). Vgl. Friedrich Schrod, Die Gründung der Deutschordenskomturei Sachsenhausen, Mitt. d. oberhess. Gesch. Ver. N.F. XIII 1905 S. 33 ff. bes. S. 54 ff.; nach ihm ist die bisher allgemein, z. B. von Andreas Niedermayer, Die Deutschordenskommende Frankfurt a. M., Frankfurt a. M. 1874 S. 16, vertretene Ansicht, dass die Uebergabe des Spitals und damit die Festsetzung des Ordens erst 1221 erfolgte, zu berichtigen.

[5]) Lau, UB. Frankfurt I S. 28 Nr. 55 (1221 April 10).

[6]) Ebda. S. 29 Nr. 56 (1221 November 25).

Digitized by Google

Orden zugestandene Privileg[1]), reichslehnbare Güter zu seinem Eigen zu erwerben.

Ob auch das St.-Elisabeth-Spital zu Nürnberg[2]), das sich später neben Marburg zu dem bedeutendsten Spital des Ordens in Altdeutschland entwickelte, auf königlicher Zuwendung beruhte, ist nicht mit Sicherheit auszumachen. König Otto IV. war es aber vermutlich, der mit der Uebergabe der Jakobskirche im Jahre 1209[3]) den Grund zur dortigen Niederlassung legte, wenn auch urkundliche Hinweise auf Spitaltätigkeit sich erst später finden[4]).

Auf private Stiftungen gehen zurück die Deutschordenshospitäler Pecnik (?)[5]), Köln[6]), Sumiswald[7]), Goslar[8]), Sterzing[9]) und Marburg. Von ihnen ist das von der Landgräfin Elisabeth von Thüringen nach dem Tode ihres Gemahls, des Landgrafen

---

[1]) Hennes I S. 14 Nr. 15 (1214).

[2]) Georg Schrötter, Das Deutschordenshaus in Nürnberg (1209—1500) in Festgabe für Hermann Grauert, Freiburg 1910 S. 56 ff. bes. S. 57 f.

[3]) Böhmer, Reg. Imp. V nr. 270.

[4]) 1216, MB. XXX 1 p. 39 nr. 618; 1234, Huillard-Bréholles, Hist. dipl. Frider. II. IV, 2 p. 678.

[5]) Innocenz III. nimmt das „hospitale de Bekeleg ab A. de Raze et H. uxore ipsius, fundatoribus eius, hospitali Teutonicorum s. Mariae in Jerusalem concessum" in seinen Schutz. Potthast Nr. 2216 (1204); vgl. Brackmann, Germ. pontif. I p. 138.

[6]) Stiftung des Bürgers Heinrich Halverogge. Niederrhein. UB. II S. 40 Nr. 74 (1218), Ennen, Quellen II S. 80 Nr. 67 (1220); vgl. Keussen, Topographie Kölns II S. 43 b 4 und 193 a b. Haus und Spital der Brüder trugen den Namen der hl. Katharina.

[7]) Schenkung von Kirchen und Gütern durch den Edelherrn von Sumiswald an den Orden mit der Abrede, zu der der Meister in Deutschland seine Zustimmung erteilte, aus den Einkünften unter anderem ein Spital zu erbauen. Huillard-Bréholles l. c. II, 1 p. 830 (1225).

[8]) Grundlage der Niederlassung bildete ein von dem ehemaligen Reichsvogt Giselbert zur Aufnahme von dreizehn Armen gestiftetes und den Brüdern des Ordens übertragenes Spital. UB. Goslar I S. 478 Nr. 486 (1227).

[9]) Pettenegg I S. 68 Nr. 247 (1253) und S. 71 Nr. 260 (1254).

Digitized by Google

Ludwig IV. (1217—1227), aus dem Ertrage ihres Wittums in Marburg zu Ehren des hl. Franziskus gestiftete Spital zu grosser Berühmtheit gelangt[1]). Anfänglich von einer Bruderschaft geleitet[2]), wurde die Anstalt nach dem Tode der frommen Landgräfin, nachdem der Johanniterorden, vertreten durch die Brüder im benachbarten Wiesenfeld, zur Aufgabe seiner Ansprüche auf dieselbe genötigt worden war[3]), auf Bitten der Erben, der Landgrafen von Thüringen, im Jahre 1234 dem Deutschorden durch Papst Gregor IX. unterstellt[4]), was Kaiser Friedrich II. bestätigte[5]). Das Spital wurde die Grundlage zu der hervorragendsten Kommende in Hessen[6]). Eine stadtherrliche Zuwendung schliesslich bildete das Spital zu Aken, wohl die späteste Ueberlassung eines Hospitals an den Orden überhaupt. Im Jahre 1355 übereignete Herzog Rudolf I. von Sachsen „den spital in unser stat czu Aken, der do

---

[1]) Gegründet wurde das Spital im Sommer 1228; vgl. die Ablassurkunde Gregors IX. von 1229 (April 19). Wyss, Hess. UB. I 1 S. 16 Nr. 18 und Karl Wenck, Die heilige Elisabeth. HZ. LXIX 1892 S. 209 ff., 238 Anm. 1 über den Zeitpunkt der Stiftung. Ferner Heldmann, Deutschordensballei Hessen S. 1 ff., 13. Ueber die Streitigkeiten in der Wittumssache der Landgräfin vgl. auch Ernst Heymann, Zum Ehegüterrecht der heiligen Elisabeth, Zs. d. Ver. f. hess. Gesch. N. F. XXVII 1909 S. 1 ff. bes. S. 10.

[2]) Dass es Franziskanerordensbrüder waren, lässt sich keineswegs erweisen. Abgesehen davon, dass von einer Spitalpflege der Franziskaner im allgemeinen nichts bekannt ist (siehe oben S. 24 f.), sprechen auch die Urkunden nur von fratres hospitalis S. Francisci, z. B. Wyss, Hess. UB. I 1 S. 19 Nr. 22 (1231).

[3]) Heldmann a. a. O. S. 15 ff. Thür. Reg. III Nr. 274, 275, 276, 277 (1232).

[4]) Wyss, Hess. UB. I 1 S. 38 Nr. 40. Heldmann a. a. O. S. 20. E. Caemmerer, Konrad, Landgraf von Thüringen, Hochmeister des Deutschen Ordens († 1240), Zs. d. Ver. f. thüring. Gesch. XXVII 1909 S. 349 ff., 384 ff., 386.

[5]) Wyss, Hess. UB. I 1 S. 41 Nr. 42 (1234).

[6]) Vgl. R. Andersonn, Der Deutschorden in Hessen bis 1300. Philos. Diss. Königsberg 1891 S. 24 ff., 32 (33). Vor allem übte die Kanonisation der Landgräfin Elisabeth eine hervorragende Anziehungskraft auf den Platz aus.

Digitized by Google

genant ist der hilig geist," den Deutschordensbrüdern mit der Auflage, sechs arme Siechen darin zu halten[1]).

Nicht von Dauer war dagegen die Einrichtung eines Ordensspitals zu Neuss[2]). Hier hatten im Jahre 1242 die Eheleute Sibert und Gisela von Dülken für den Fall ihres Todes ihr Wohnhaus samt ihren übrigen Besitzungen zur Stiftung eines Armenhospitals bestimmt[3]) und 1245 dem Deutschorden die Verwaltung übertragen[4]). Der nach dem Tode der Stifter zwischen deren Verwandten und dem Orden entstandene Streit über die Erbschaft wurde schliesslich von Erzbischof Konrad von Köln im Jahre 1250[5]) in einer Weise beigelegt, die das Neusser Spital wegen Mangels an Mitteln leer ausgehen liess. Die Güter wurden unter die streitenden Parteien verteilt. Doch wurde wenigstens dem Stiftungsgedanken durch die Bestimmung Rechnung getragen, dass die Einkünfte aus den dem Orden zugeteilten Gütern „nomine hospitalis Nussiensis" zur Aufnahme einer grösseren Zahl von Kranken in dem St.-Katharinen-Spital des Ordens zu Köln verwendet würden[6]).

[1]) Uebereignungsurkunde bei Behr, Zur Geschichte der Deutschordenskommende Aken, Magdeburg. Geschichtsbl. XXI 1896 S. 222 ff. Für die Krankenpfleger sollen zwei Herrenpfründen (vgl. unten II S. 210 ff.) eingerichtet werden; von einer persönlichen Heranziehung der Ordensbrüder für den Spitaldienst, wie in alter Zeit, wird abgesehen. Die Urkunde bildet die erste Erwähnung einer Niederlassung in Aken, die aber vermutlich schon früher erfolgt ist.

[2]) Vgl. Tücking, Kirchliche Einrichtungen in Neuss S. 275 f.; vgl. auch S. 212.

[3]) Niederrh. UB. II S. 141 Nr. 273; vgl. Hennes II S. 62 Nr. 60 und S. 65 Nr. 63 (1244).

[4]) Ebda. II S. 66 Nr. 64. Bestätigung durch Papst Innocenz IV., S. 68 Nr. 67 (1245). Beurkundung durch die Schöffen, S. 66 Nr. 65 (1245).

[5]) Niederrh. UB. II S. 189 Nr. 358.

[6]) Der Bischof: Insuper ne predicti fratres [sc. domus theutonicae] ab aliquibus possint ad curam hospitalis in Nussia compelli, maxime cum propter divisionem bonorum eidem hospitali legatorum non sufficiant, indulsimus eisdem et liberaliter concessimus, ut apud s. Caterinam in Colonia de bonis, que ipsis assignavimus ..., infirmos uberius recipiant et eisdem provideant nomine hospitalis Nussiensis, ebda. S. 190.

Digitized by Google

Auch in bürgerschaftlicher Verwaltung stehende Spitäler wurden dem Orden überlassen; freilich handelt es sich um vereinzelte Fälle zu einer Zeit, da das Bürgertum noch ganz im Beginne der grossen Bewegung stand, die seinen Einfluss auf das bisher ausschliesslich der Kirche vorbehaltene Spitalwesen ausdehnen sollte. Im Jahre 1222 übertrugen die Bürger von Saarburg das dortige Spital, „quod iam dudum construximus de elemosinis nostris ad suscipiendos pauperes ..., ad domum Teotunicam transmarinam“[1]), ein Vorgang, der im Norden in der Uebertragung des Hl.-Geist-Spitals zu Bremen durch den Rat ein Gegenstück fand[2]).

Ebenso vereinzelt wie das Saarburger und Bremer Spital nach der Art der Träger der Zuwendung steht nach der Art der inneren Organisation die eigentümliche Stiftung des Wicker Frosch, Scholasters von St. Stephan zu Mainz. Er gründete in Mainz das 1354[3]) von dem Erzbischof von Mainz bestätigte Katharinenkloster zur Aufnahme von dreissig „monialium hospitalis beatae Mariae Theutonicorum Jerosolimitanorum ... sub clausura ibidem habitandarum“ und das damit verbundene Armen- und Krankenspital zum Hl. Kreuz. Doch war in der Folgezeit ein Zusammenhang mit dem Deutschorden kaum vorhanden, so dass

[1]) Hennes II S. 21 Nr. 19. Für die Verfügung der burgenses über das Spital lässt sich ein unmittelbarer Rechtstitel nicht erkennen; die Berufung der Bürger auf die von ihnen vorgenommene Errichtung steht im Widerspruch zu dem im Jahre 1208 für die Anstalt erlassenen Schutzbrief Innocenz III. (ebda. S. 1 Nr. 1), der auf eine von dem Grafen von Metz (Gottfried?) gegründete bruderschaftliche Anstalt hinweist. Doch ist anzunehmen, dass an der Bewidmung des Spitals die Bürger hervorragenden Anteil genommen haben. 1295 lässt sich die Stadtgemeinde das Spital vom Orden zurückgeben (ebda. S. 288 Nr. 327), nachdem der Konvent ein Jahr vorher (ebda. S. 284 Nr. 322) sich an einem anderen Platze angesiedelt hatte; 1301 jedoch unterstellen die Bürger es wiederum der Verfügung und Verwaltung der Deutschritter (ebda. S. 433 Nr. 506). Die Schrift A. Hecking, Das Hospital St. Nikolaus und St. Elisabeth in Saarburg, Saarburg 1903, war mir nicht zugänglich.

[2]) Siehe unten S. 128 Anm. 4.

[3]) Reg. d. Erzb. v. Mainz II 1 S. 28 Nr. 106.

Digitized by Google

sich diese Anstalt mehr als eine freie schwesterschaftliche Bildung charakterisiert, der lediglich die Regel des Deutschordens als Vorbild des Zusammenschlusses diente, ohne merkbare Unterordnung unter die Ordensgewalten[1]).

So vollzog sich die Anfangsentwicklung des Ordens in der Spitalpflege unter Gunst und Gebefreudigkeit von Kirche und König, Adel und Bürgerschaft. Ganz ohne Reibungen ging es natürlich nicht ab. An manchen Stellen hatten sich die Brüder erst gegenüber älteren Ansprüchen kirchlicher Bildungen und Gewalten durchzusetzen z. B. in Pfarrabgrenzungsfragen in Köln[2]), in Streitigkeiten mit den Johannitern in Marburg[3]); in Bremen sichern sie sich erst nach einem Vergleich mit dem Domkapitel den von diesem bestrittenen Besitz des Hl.-Geist-Spitals[4]). Dagegen scheinen die Stadtgemeinden, jedenfalls im 13. Jahrhundert, die Spitalentwicklung des Ordens nicht gehindert zu haben. In Koblenz, Goslar, Nürnberg, Halle ersetzte das Spital der Deutschordensbrüder gewissermassen die noch fehlende städtische Anstalt[5]),

[1]) Dudik, Wiener SB. Phil.-hist. Kl. XVI 1855 S. 317 ff. Mit den Halbschwestern des Ordens — siehe unten II S. 46 Anm. 2 — ist die Stiftung organisatorisch nicht in Zusammenhang zu bringen.

[2]) Siehe oben S. 124 Anm. 6. Abgrenzung gegen die St. Severinpfarre.

[3]) Siehe oben S. 125 mit Anm. 3.

[4]) Deutschordensbrüder zum erstenmal erwähnt 1233, UB. Bremen I S. 210 Nr. 175. Das Hl.-Geist-Spital wird erstmals genannt in dem Uebereinkommen mit dem Domkapitel, das den Streit zugunsten des Ordens entscheidet, ebda. S. 233 Nr. 199 (1236). Vgl. H. A. Schumacher, Die Deutschherrenkommende zu Bremen, Bremer Jahrb. II 1866 S. 184 ff., 189. Das Spital selbst scheint auf eine Gründung der Bürgerschaft unter hervorragender Beteiligung der Schuhmacherinnung (siehe unten S. 131 Anm. 4, 5) um die Wende des 12. und 13. Jahrhunderts zurückzugehen; wohl in den Dreissigerjahren des 13. Jahrhunderts ist es in den Besitz des Ordens übergegangen; vgl. UB. Bremen I S. 261 Nr. 225 (1244): nachträgliche Beurkundung des Uebergangs durch den Rat, quod nos [sc. consules ceterique burgenses] domum quondam Sancti Spiritus nunc autem Theotonicam vocatam ... domui Theotonice sancte Marie in Jherusalem contulimus perpetuo possidendam, ferner Lange, Liebestätigkeit Bremens S. 65 ff., 75.

[5]) Den Deutschordensspitälern traten zur Seite die bürgerlichen Anstalten: in Koblenz das schon 1238 gestiftete, später verbürgerlichte

Digitized by Google

nach deren Entstehung es dann „das alte Spital" genannt zu werden pflegte[1]). Verbürgerlichungstendenzen zeigen sich im 13. Jahrhundert nur ganz vereinzelt[2]). Später verstärkten sich die Reibungen. Sie entsprangen aber vorwiegend Grund- und Grunderwerbsstreitigkeiten und wurzelten in den allgemeinen Beziehungen von Stadtgemeinde und Geistlichkeit[3]). Die Spitalpflege des Ordens wurde hiervon kaum berührt. Denn als das Verhältnis zu den Bürgerschaften sich verschlechtert hatte, da war durch die inneren Schwierigkeiten des Ordens seine Spitaltätigkeit schon so erlahmt, dass die Ordensspitäler kein lohnendes Objekt mehr für die Ausdehnung des stadtgemeindlichen Einflusses bedeuteten[4]).

Hl.-Geist-Spital (vgl. Mündnich a. a. O. S. 18 ff.), in Goslar das 1254 zum erstenmal erwähnte St.-Johannes-Spital (siehe unten S. 221 f.), in Nürnberg das 1334 von Georg Gross gestiftete Hl.-Geist-Spital (siehe unten S. 259 f.), in Halle das 1341 von der Bürgerschaft gegründete St.-Cyriakus-Spital (siehe unten S. 251).

[1]) Z. B. in Nürnberg, 29. Jahresbericht d. hist. Ver. f. Mittelfranken 1861 Beil. 3 S. 62 (1390). Vor der Errichtung des Hl.-Geist-Spitals heisst das St.-Elisabeth-Spital des Deutschordens geradezu das Spital der Stadt: „den dürftigen des spitales ze Nüremberg", HStA. München, Kaiser-Ludwig-Selekt 243, Reg. Boic. VI S. 88 (1323). UB. Goslar II S. 292 Nr. 272 (1280) spricht vom „antiquo hospitali in Goslaria".

[2]) In Goslar dachte der Rat 1254 anlässlich der Regelung der Verhältnisse des damals entstandenen bürgerlichen St.-Johannes- oder Neuen Spitals an die Möglichkeit des Uebergangs des Deutschordensspitals in städtische Verwaltung (ebda. S. 125 Nr. 26); ob sie eingeführt wurde, lässt sich nicht nachweisen. Wahrscheinlich ist das Spital mit der allmählichen Uebersiedlung der Brüder aus der Stadt nach Weddingen (Bode, ebda. II Einl. S. 99 f.) eingegangen. Vgl. auch Schiller, Bürgerschaft und Geistlichkeit in Goslar S. 33 f. Joseph Ahlhaus, Geistliches Patronat und Inkorporation in der Diözese Hildesheim im Mittelalter, Freiburg i. Br. 1928 S. 59 f.

[3]) Beispiele: Metz, Lempfrid, Deutschordenskomturei Metz S. 31 ff. Halle a. S., Wolf, Ordenshaus St. Kunigunde S. 16.

[4]) Eine Ausnahme bildet etwa das Hauptspital des Ordens in Deutschland, das St.-Elisabeth-Spital zu Nürnberg. Mit dem Ende des 14. Jahrhunderts unterliegt es allmählich immer stärkerem bürgerschaftlichem Einfluss durch die Aufnahme von Stadtbürgern als Brüdern; um die Wende

Digitized by Google

Mit dem Beginne, spätestens seit der Mitte des 14. Jahrhunderts setzte der Rückgang des Ordens in Altdeutschland ein, nachdem schon in der zweiten Hälfte des vorhergehenden Jahrhunderts der Stillstand in der Entwicklung sich angekündigt hatte. Die verlustreichen Kämpfe des Ritterordens in Preussen hatten die einzelnen Konvente in Altdeutschland stark gelichtet. Schwere Verschuldung verursachte der Aufwand, den die deutschen Balleien für das bedrängte Ordensland zu leisten hatten[1]). Dazu kam der Rückgang des allgemeinen Schenkungseifers, der die Anfänge des Ordens so hervorragend getragen hatte. Die zunehmende Verarmung führte immer mehr zur Auflösung des wirtschaftlichen Gefüges der einzelnen Niederlassungen. Was an Einkünften eingebracht wurde, wurde ausschliesslich den Bedürfnissen der Herren selbst[2]) in den Ordenshäusern zugewendet, die von der Mitte des 14. Jahrhunderts an sich immer mehr zu reinen Versorgungsanstalten des Adels entwickelten.

Für eine geregelte anstaltliche Wohlfahrtspflege fehlten die Mittel[3]). So verlautet von der Spitaltätigkeit des Ordens im ausgehenden Mittelalter nicht mehr viel. Die Spitäler zu Nürnberg[4])

---

dieses Jahrhunderts ist ein Bruder Friedrich Holzschuher, aus dem bekannten ratsfähigen Geschlecht, Spitalmeister. 29. Jahresbericht d. hist. Ver. f. Mittelfranken Beil. 3 S. 62 (1390) und ebda. 30 Beil. 1 S. 22 (1408); siehe auch unten Anm. 4.

[1]) Der Hochmeister selbst musste dem Deutschmeister „von grosir notdorft und schulde wegin der gebiet zü dütschin landen" beträchtliche Summen vorstrecken; vgl. z. B. Cod. dipl. Pruss. IV S. 50 Nr. 41 (1386). Siehe auch Sommerlad, Deutschorden in Thüringen S. 56 ff.

[2]) Ueber Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Spitalpflege schon 1289 und 1292 seitens der Hochmeister siehe unten II S. 48 Anm. 7.

[3]) Bei Neubegründungen von Niederlassungen wird seit dem Beginn des 14. Jahrhunderts regelmässig der Spitalpflege nicht mehr gedacht; vgl. z. B. Bestätigung der Errichtung der Kommende Rheinberg, Kreis Mörs, durch den Erzbischof von Köln 1317, Reg. d. Erzb. IV S. 226 Nr. 1009.

[4]) Schrötter, Deutschordenshaus Nürnberg S. 65 ff. Im Ausgange des 15. Jahrhunderts, als die Stadt den Orden in seiner Bewegungsfreiheit beträchtlich eingeschränkt hatte, befanden sich noch neunzehn Pfrundstellen im Spital, deren Erhöhung der Rat nicht zuliess, ebda. S. 67.

Digitized by Google

und Marburg[1]) erhielten sich zwar das ganze Mittelalter hindurch, aber selbst von dem bedeutenden Ordensspital zu Koblenz findet sich im 15. Jahrhundert keine Spur mehr[2]). Schon 1323 wurde das Friesacher Spital dem Orden entzogen[3]). Die letzte uns erhaltene Nachricht von dem Hl.-Geist-Spital zu Bremen aus dem Jahre 1426 bringt die Erklärung des Komturs, dass er für die gebrechlichen Schuhmacher der Stadt, die er laut Vertrag mit der Innung in das Spital aufzunehmen hatte[4]), keine Mittel mehr habe[5]). In Altenburg zählt man im Jahre 1448 nur noch zwei „sychin im spitall"[6]). Durch Vereinbarung mit der Stadt beschränkte 1503 der Komtur von Donauwörth die Zahl der festen Plätze im Ordensspital auf drei, der Bürgerschaft vorbehaltene Stellen[7]). Kriegsläufte bringen das Spital der Kommende Metz zum Untergang[8]). Ein besonders krasses Beispiel des Verfalls der Spitalpflege bietet Halle a. d. S. Hier war 1511 der Deutschordenshof wegen der vollständigen Verarmung der Komturei an das Kloster Neuwerk verkauft und von diesem an den Rat weiter veräussert worden, der die Gebäude 1512 niederreissen liess. Nach einer alten chronikalischen Nachricht war man hierbei sehr überrascht, in der steinernen Scheuer das alte Hospital der Kommende wieder zu entdecken. Danach muss das Spital schon lange vor der Auf-

[1]) C. F. Heusinger, Geschichte des Hospitals Sanct Elisabeth in Marburg, Marburg u. Leipzig 1868 S. 13 ff.

[2]) Mündnich, Hospital zu Koblenz S. 17.

[3]) v. Jacksch in Carinthia I Jahrg. XCV 1905 S. 2. Es wurde zu einem Nonnenkloster nach der Augustinerregel eingerichtet.

[4]) UB. Bremen I S. 249 Nr. 215 (1240).

[5]) Lange, Liebestätigkeit Bremens S. 79.

[6]) Nach einer Aufstellung über Schulden und Nutzung der Ballei Thüringen. Urkunden zur Geschichte der deutschen Ordensballei Thüringen. Mitgeteilt von Johannes Voigt, Zs. d. Ver. f. thüring. Gesch. III 1854 S. 330.

[7]) Behringer, Fürsorgewesen Donauwörths S. 12 f.

[8]) Teilweise Zerstörung der Ordensniederlassung Metz 1444 durch Karl VII. von Frankreich und Herzog Reinhard II. von Lothringen; Lempfrid, Deutschordenskomturei Metz S. 29. Nach dem Visitationsbericht von 1492 findet sich von Spitalpflege des Ordens in der Stadt keine Spur mehr; ebda. S. 25 ff.

Digitized by Google

hebung des Ordenshauses nicht mehr seinem eigentlichen Zwecke gedient haben[1]). Bei anderen Spitälern des Ordens mag es nicht viel besser gewesen sein.

Trotz dem Erlahmen der Spitalpflege des Deutschordens in den beiden letzten Jahrhunderten des Mittelalters bleibt sein Einfluss auf die wohlfahrtsanstaltliche Gesamtentwicklung beträchtlich. In der Zeit seiner Entfaltung und Blüte im 13. Jahrhundert und im ganzen genommen hat er auf diesem Gebiete für Deutschland weit mehr geleistet als die übrigen ritterlichen Spitalorden, insbesondere mehr als sein Vorgänger, der Johanniterorden. Und wenn auch der Ritterdienst, der den Orden nach Preussen wies, die karitative Seite seiner Betätigung zurücktreten liess, wenn auch die kriegerischen und staatsbildenden Faktoren seine eigentümliche Bedeutung ausmachten, die Erinnerung an seinen Ursprung hatte er nie ganz aufgegeben, „quia vero ordo iste prius hospitalia quam miliciam habuit".

b) Preussen[2]).

Die bedeutsamste Tat des Deutschordens, den entscheidenden Wendepunkt in seiner Geschichte bildete seine Festsetzung in Preussen. Hier gelang ihm das, was den anderen Ritterorden versagt blieb, die Bildung eines eigenen Ordensstaates. Unter dem Schutz der kaiserlichen und päpstlichen Autorität vollzog sich, nachdem der Ruf an den Orden ungefähr im Jahre 1226 ergangen war, vom Kulmerland als Okkupationsbasis aus die kriegerische

[1]) Wolf, Ordenshaus St. Kunigunde S. 67.

[2]) Ausser auf die oben S. 112 Anm. 1 angegebene Literatur verweise ich für die allgemeine Geschichte des Ordens in Preussen besonders auf Hauck, KG. IV$^{3.u.4.}$ S. 675 ff., Johannes Voigt, Geschichte Preussens, 9 Bde. Königsberg 1827—1839, Albert Ludwig Ewald, Die Eroberung Preussens durch die Deutschen, 4 Bde. Halle 1872—1886, Karl Lohmeyer, Geschichte von Ost- und Westpreussen, Abt. I (— 1411), Gotha 1908^3, neuerdings auch Erich Caspar, Hermann von Salza und die Gründung des Deutschordensstaates in Preussen, Tübingen 1924 und Willy Cohn, Hermann von Salza, Abh. d. schles. Ges. f. vaterld. Kultur, Geisteswiss. Reihe 4. Heft, Breslau 1930. Dort und bei Dahlmann-Waitz^9 Nr. 2077 ff., 6930 ff. weitere Literaturangaben.

Digitized by Google

Eroberung des Landes, die im letzten Drittel des 13. Jahrhunderts als endgültig abgeschlossen gelten konnte. Hand in Hand mit ihr ging die Germanisierung der unterworfenen Gebiete. Neben dem Ordensrittertum erwuchsen in den zu deutschem Rechte ausgesetzten Städten und Dörfern das deutsche Bürgertum und der deutsche Bauernstand als die tragenden Pfeiler des jungen Staatswesens.

Zu voller und unbeschränkter Landesherrschaft gelangte der Orden jedoch nicht. Ein Drittel des Landes, das im Jahre 1243 von dem päpstlichen Legaten Wilhelm, Bischof von Modena, durch die Errichtung der vier Diözesen Kulm, Pomesanien, Ermland und Samland kirchlich organisiert worden war[1]), befand sich, wenn auch in mehr oder minder starker Abhängigkeit von der Ordenshoheit, in bischöflichem Besitz.

Das Spitalwesen in Preussen[2]) war erst die Frucht konsolidierterer Verhältnisse. Es konzentrierte sich in den Städten. Für seine verfassungsmässige Gestaltung war bestimmend die Stadtherrschaft. Gemäss der Aufteilung des Landes war Inhaber der Leitungsgewalt über die Anstalten entweder der Orden selbst oder der Bischof als Stadtherr. Unter und neben ihnen stand das Bürgertum, das im Rahmen seiner Selbstverwaltung das Spitalwesen allmählich in seinen Bereich zog, auch hier teilnehmend an dem ganz Altdeutschland beherrschenden Prozess der Verbürgerlichung.

Das rechtlich-theoretische Fundament für das Spitalwesen im Deutschordensstaat bildete das von dem mit der kirchlichen Neuordnung betrauten päpstlichen Legaten Wilhelm erlassene Privileg vom 6. April 1242[3]), das kraft apostolischer Autorität die bereits bestehenden und alle zukünftigen Spitäler im Kulmerland und in Preussen dem Orden unterstellte. Neben dem vollen Pa-

---

[1]) Preuss. UB. I 1 S. 107 Nr. 142; vgl. Gustav Adolf Donner, Kardinal Wilhelm von Sabina, Bischof von Modena, Soc. scient. Fennica, Commentationes humanarum litterarum II, 5, Helsingfors 1929 S. 239.

[2]) Vgl. im allgemeinen Joseph Rink, Die christliche Liebestätigkeit im Ordenslande Preussen bis 1525, Theolog. Diss. Breslau 1911.

[3]) Preuss. UB. I 1 S. 102 f. Nr. 138.

Digitized by Google

tronat[1]), wodurch bei der gerade im Spitalrecht inhaltlich weit ausgedehnten Gestaltung dieses Rechtes die Befugnis zur Besetzung der weltlichen und geistlichen Verwaltungsstellen in die Hand des Ordens gelegt wurde, erhielt er auch die oberste Leitung und Beaufsichtigung der Verwaltung der Anstalten übertragen[2]). Die alte Spitalaufgabe des Ordens lebte wieder auf, und es ist bezeichnend, dass das Privileg zur Begründung seiner Massnahmen ausdrücklich auf sie Bezug nimmt, „quod fratres de domo Theutonica hospitales et hospitalarii viri sunt, unde et tali cognomine nuncupantur".

Nur zwei Spitäler werden in der Urkunde als bereits vorhanden genannt — man darf annehmen, dass es damals noch die einzigen im Lande waren — eines zu Thorn, das andere zu Elbing, zwei der ältesten städtischen Siedlungen im Lande. Während wir über die Anfänge des Thorner Institutes nicht unterrichtet sind[3]),

---

[1]) Im Rahmen dieser Untersuchung bleibe dahingestellt, inwieweit der Spitalpatronat des Ordens zur Stützung des vor allem von Wilhelm v. Brünneck, Beiträge zur Geschichte des Kirchenrechts in den deutschen Kolonisationslanden I: Zur Geschichte des Kirchenpatronats in Ost- und Westpreussen, Berlin 1902, angenommenen, allgemein verbindlichen landesherrlichen Patronats des Ordens heranzuziehen wäre. v. Brünneck geht auf das Spitalprivileg nicht ein. Vgl. auch Erich Keyser, Die kirchenrechtliche Stellung der Deutschordensgemeinden, Altpreuss. Forsch. II 1 1925 S. 15 ff. und Heinrich Felix Schmid, Die rechtlichen Grundlagen der Pfarrorganisation auf westslawischem Boden und ihre Entwicklung während des Mittelalters II. Teil (Forts.), Zs. d. Savigny-Stiftung f. Rechtsgesch. XLIX 1929 Kan. Abt. XVIII S. 285 ff., 551.

[2]) Preuss. UB. I 1 S. 102 f. Nr. 138: ... committimus eis auctoritate, qua fungimur, apostolica hospitale de Turone et de Elbingo, et si qua alia hospitalia fuerint per tempora in terris eorum, Culminensi videlicet ac Pruscie, ut perpetuo habeant in eis plene ius patronatus, et eorum consilio et voluntate regantur predicta hospitalia et omnia, que maiora fuerint agenda in eisdem hospitalibus et maiori deliberatione ac provisione indiguerint, dictorum fratrum consilio peragantur.

[3]) 1257 erscheint ein Deutschordensbruder als provisor hospitalis, ebda. I 2 S. 32 Nr. 37. Der an der Spitze der Anstalt stehende Geistliche trug die Amtsbezeichnung „Propst"; vermutlich war er ein vom Hochmeister als Patron des Spitals eingesetzter Ordenspriester, vgl. UB. d. Bistums Culm

Digitized by Google

ist für Elbing die Stiftungsurkunde vom 15. Februar 1242 erhalten, die ebenfalls von Wilhelm von Modena ausgestellt wurde[1]). Schon war es die Initiative des deutschen Kolonistenbürgertums in der jungen Ordensstadt, das mit Zustimmung des Ordens auf eigenem, von diesem überlassenem Grund und Boden die Stiftung betrieb. Aber die Autonomie der Stadtgemeinde war noch nicht so weit erstarkt, um in freiem Zugriff die Hand auch auf die Verwaltung der Anstalt legen zu können. Ausdrücklich bestimmte der päpstliche Legat, der den von der Bürgerschaft überwiesenen Platz „nomine hospitalis sancti spiritus et beate virginis Marie" für die Anstalt und die „Diener" (ministri) derselben entgegennahm, „quod in predicto loco sive hospitali nullum sibi ius patronatus vel aliud cives valeant vendicare". Die Gerechtsame des Patronats und der Leitung, die hier noch vorbehalten waren[2]), wurden zwei Monate später in dem bereits erwähnten generellen Privileg[3]), das auf diese Weise für den konkreten Fall des Elbinger Hl.-Geist-Spitals den Schlussstein zur Gründung setzte, dem Orden eingeräumt.

Die Nachrichten über Spitäler im Deutschordenslande sind im übrigen im 13. Jahrhundert noch ganz spärlich. Nicht überall waren die Verhältnisse damals der Ausbildung von Wohlfahrtseinrichtungen günstig[4]), konnte doch erst im Jahre 1283 die Unter-

S. 393 Nr. 488, S. 394 Nr. 489, S. 397 Nr. 490 (1415). Im allgemeinen siehe G. Bender, Geschichte des städtischen Krankenhauses und der öffentlichen Krankenanstalten in Thorn, Zs. d. westpreuss. Gesch. Ver. XV 1884 S. 4 ff., der freilich im wesentlichen nur die neuzeitlichen Verhältnisse behandelt.

[1]) Cod. dipl. Warm. I Dipl. S. 3 f. Nr. 3. Vgl. Max Toeppen, Elbinger Antiquitäten, 3 Hefte, Danzig 1871—1873, H. 2 S. 147 ff.

[2]) Die Gerichtsbarkeit über die Insassen war jedoch bereits dem Orden reserviert: Habitatores autem hospitalis teneantur sub fratribus de domo Theut. de iusticiis respondere.

[3]) Siehe oben S. 134 mit Anm. 2.

[4]) Peter von Dusburg erzählt in seiner Chronik, ed. Max Toeppen, Script. rer. Pruss. I cap. 161 p. 126, von der Weihe einer „capella hospitalis infirmorum" vor Thorn durch Bischof Heidenreich von Kulm (1246 bis 1263/64), wobei die Teilnehmer auf dem Heimwege von den heidnischen

Digitized by Google

werfung des Landes als besiegelt gelten[1]). Sicher haben sich in den Städten verschiedene Anstalten, von denen wir erst aus späterer Zeit hören, schon in diesem Jahrhundert entwickelt. Anderseits waren durchaus nicht alle Ordenssitze mit Spitälern verbunden[2]). Eine Reihe von Komtureien und Pflegschaften dienten als Burgen rein militärischen Zwecken und als landesherrliche Verwaltungsstationen vorzugsweise administrativen und wirtschaftlichen Bedürfnissen. Immerhin waren die Komtureien regelmässig mit Infirmarien oder „Firmarien" für die erkrankten Ordensbrüder versehen[3]). Das Spital des Deutschordenslandes dagegen war an die Städte gebunden. Erst im 14. Jahrhundert

---

Preussen überfallen und teils getötet, teils in Gefangenschaft geführt wurden. Wahrscheinlich handelt es sich um das urkundlich erstmals 1311 bezeugte St.-Georgs-Siechenhaus (vgl. UB. d. Bistums Culm S. 113 Nr. 168). Um die gleiche Zeit, in der sich der Vorfall bei der St.-Georgs-Kapelle abspielte, etwa 1263, wurde auch das Thorner Hospital [anscheinend das Hl.-Geist-Spital] von den heidnischen Sudauern niedergebrannt, Peter von Dusburg a. a. O. cap. 162 p. 127 mit Anm. 2.

[1]) Vgl. Uhlhorn in Herzog-Hauck, RE.[3] IV S. 592.

[2]) Voigt und ihm folgend viele Andere haben das angenommen. Es genügt, auf die Ordensregel zu verweisen, siehe oben S. 119. Zudem lohnte sich die Haltung von Spitälern keineswegs an allen Orten, trifft man doch zuweilen Anordnungen über die Verwendung der Einkünfte, falls keine Kranken zu finden seien, z. B. beim Hl.-Geist-Spital zu Bartenstein, Johann Gottlob Behnisch, Versuch einer Geschichte der Stadt Bartenstein, Königsberg 1836 Beil. Nr. 10 S. 508 (1377).

[3]) Eine detaillierte Darstellung der auch für die Hausverfassungs- und Baugeschichte höchst interessanten Firmarienverhältnisse des Ordens fällt aus dem Rahmen unserer Arbeit. Auf urkundliche Nachweise, deren z. B. das Marienburger Tresslerbuch eine Fülle bietet, verzichte ich hier und verweise auf die Zusammenfassung bei Rink, Liebestätigkeit im Ordenslande S. 8 ff., und die örtlichen Nachweise in den Bau- und Kunstdenkmälern der Provinz Ostpreussen, Königsberg 1891 ff., sowie der Provinz Westpreussen, Danzig 1884 ff. Mit dem allgemeinen Spitalwesen steht das Firmarienwesen nicht in engerer Verbindung, ausser dass hier und da Spittleramt und Firmarienmeisteramt in der Person einunddesselben Ordensbruders vereinigt gewesen sein mögen; in Königsberg z. B. empfängt der Firmarienmeister eine Geldsumme aus der Ordensschatzkasse für das Spital, E. Joachim, Das Marienburger Tresslerbuch der Jahre 1399—1409, Königsberg 1896 S. 29 (1399).

Digitized by Google

fliessen die Quellen reichlicher. Man darf annehmen, dass zur Zeit der Blütezeit des Ordens wohl jedes grössere Gemeinwesen ein meist dem Heiligen Geist geweihtes Spital aufwies, das der Ordenshoheit unterstand, wozu ein meist rein bürgerschaftlich verwaltetes St.-Georgs-Siechenhaus trat, von denen uns schon im 13. Jahrhundert verschiedene bezeugt werden, so zu Thorn (um 1260)[1]), Rheden (1285)[2]), Christburg (1290)[3]), Elbing, Altstadt (etwa 1292—1299)[4]).

Das bedeutendste Spital des Deutschordenslandes bildete das Hl.-Geist-Spital zu Elbing. In ihm haben wir die Fortsetzung des alten Hauptspitals des Ordens zu Akkon im Morgenlande zu erblicken[5]), das mit dem Falle dieser Stadt im Jahre 1291 seine gerade hundertjährige Existenz beendet hatte. Nach kurzem Interregnum der Ordensleitung zu Venedig[6]) erwählte der Hochmeister Siegfried von Feuchtwangen Marienburg, wo er im Jahre 1309 einzog, zum Hauptsitz des Ordens und erhob damit diesen Platz zum Zentralpunkt der landesherrlichen Verwaltung über das junge Staatswesen[7]). Zu den Aufgaben der Ordensleitung gehörte auch der Tradition des Ordens gemäss die Regelung des Spitalwesens,

---

[1]) Siehe oben S. 135 (136) Anm. 4.

[2]) Cod. dipl. Pruss. I S. 184 Nr. 170. Ein Jahr später wurde die St.-Georgs-Kapelle von dem Landmeister von Preussen dotiert, UB. Bist. Culm S. 73 Nr. 114 (1286).

[3]) Cod. dipl. Pruss. II S. 25 Nr. 21.

[4]) Cod. dipl. Warm. I Dipl. S. 439 (440) Anm. 1 (Aufzeichnung im ältesten Zinsbuch der Altstadt); vgl. Toeppen, Elbinger Antiquitäten S. 151 ff. Zu Beginn des 15. Jahrhunderts erhob sich an Stelle der alten Kapelle die stattliche Hl.-Leichnams-Kirche; seitdem wechselte die Bezeichnung des Spitals.

[5]) Dieser Zusammenhang und die im folgenden im Text behandelte Beziehung zur Ordensregel sind meines Wissens bisher nicht mit wünschenswerter Klarheit herausgestellt worden.

[6]) Ob in Venedig ein Ordenshauptspital eingerichtet wurde, konnte ich nicht ermitteln; M. Perlbach, Die Reste des Deutschordensarchives in Venedig, Altpreuss. Monatsschr. XIX 1882 S. 630 ff. enthält davon keine Nachricht.

[7]) Vgl. besonders Voigt, Geschichte Preussens IV S. 250 ff.

Digitized by Google

dessen Fundamente schon gelegt waren. Sie löste diese Aufgabe nicht nur durch die Schaffung des Amtes eines Obersten Spittlers[1]), sondern gab diesem Amt auch einen festen Mittelpunkt durch die Bestimmung einer der bereits bestehenden Spitaleinrichtungen des Landes zum Hauptspital. Die Neuerrichtung einer Anstalt zu Marienburg wurde anscheinend angesichts der noch unentwickelten Verhältnisse dieses Platzes nicht in Betracht gezogen; erst 1382 wird das Marienburger Hl.-Geist-Spital bezeugt[2]). Die Wahl fiel auf das Spital zu Elbing[3]), das sich unter den vorhandenen Anstalten durch die Nähe zum Hauptsitz des Ordens und seine bereits ausgestalteten Einrichtungen empfahl. Die Verbreiterung der materiellen Basis der damit zu erhöhter Bedeutung erwachsenen Anstalt liess sich besonders der Hochmeister Karl von Trier angelegen sein. Am 26. November 1315 überwies er ihr das 115 Hufen umfassende Pfarrdorf Reichenbach, „quatenus egenis ad illud (sc. hospitale) confugientibus uberior elemosina et debilibus ibidem continue langwentibus quevis sibi necessaria ... largius ministrentur". Die Schenkungsurkunde spricht zum ersten Male von dem Elbinger Spital als des Ordens Haupthauses Spital, „nostro et ordinis nostri capitalis domus hospitali"[4]), eine Bezeichnung, die

[1]) Siehe unten II S. 49 ff.

[2]) Johannes Voigt, Geschichte Marienburgs, der Stadt und des Haupthauses des deutschen Ritterordens in Preussen, Königsberg 1824 S. 520 f. Beil. Nr. 3. Für seine Angabe S. 157, dass das Spital 1361 gegründet worden sei, fand ich keinen Beleg. Die Liste der Marienburger Spittler beginnt nach G. A. v. Mülverstedt, Die Beamten und Conventsmitglieder in den Verwaltungsdistrikten des Deutschen Ordens innerhalb des Regierungsbezirkes Danzig, Zs. d. westpreuss. Gesch. Ver. XIV 1888 S. 1 ff., 56 f., erst mit dem Jahre 1397.

[3]) Eine eingehende Monographie über das Elbinger Spital wäre lohnend und erwünscht. Man ist zurzeit im wesentlichen auf Toeppen, Elbinger Antiquitäten, bes. S. 147 ff. und das noch ältere Werk von Michael Gottlieb Fuchs, Beschreibung der Stadt Elbing und ihres Gebietes, 3 Bde. Elbing 1818—1854, bes. II S. 149 ff., angewiesen.

[4]) Dass damit das Elbinger Hl.-Geist-Spital gemeint ist, unterliegt meines Erachtens keinem Zweifel. Das Fehlen der Ortsangabe in der genannten Urkunde veranlasste zwar Zweifel, um welches Spital es sich handelte,

Digitized by Google

noch deutlicher anlässlich der Bestätigung dieser Schenkung in der die Ueberweisung der Pfarrkirche zu Tolkemit enthaltenden Urkunde des Hochmeisters Ludolf König von 1344 wiederkehrt, wo ausdrücklich von dem „hospitale ordinis nostri principale in Elbingo" die Rede ist[1]). Mit dieser Einrichtung der Elbinger Anstalt zum Hauptspital erfüllte der Orden die Regel, die die Haltung eines Spitals am Hauptsitze anordnete[2]), freilich nicht in buchstäblicher, sondern nur sinngemässer Ausführung des Statuts, das eine räumliche Trennung nicht vorgesehen hatte. Unter der Aufsicht des Obersten Spittlers, dessen Amt regelmässig mit der Komturei Elbing verknüpft war, und unter unmittelbarer Leitung eines Ordensbruders als „Unterspittlers"[3]) nahm das reichlich mit Landbesitz ausgestattete Spital nicht nur dem Range, sondern

---

das Elbinger oder das Marienburger. Während F. Neumann, Die Schenkungsurkunde über Reichenbach vom Jahre 1315, Neue Preuss. Provinzialbl. Andere Folge I 1852 S. 321 ff., sich für Elbing erklärt, ja darüber hinaus irrigerweise für das Jahr 1315 die Geltung dieses Ortes als Hauptsitz des Ordens annimmt, glaubt Joh. Voigt, ebda. S. 350 ff., in seinen Gegenbemerkungen, die Urkunde auf Marienburg und ein dort bereits existierendes Hospital beziehen zu müssen. Die richtige Entscheidung, die ich an anderem Orte eingehend zu begründen gedenke, liegt meines Erachtens in der Mitte, in der Richtung, die Neumann S. 338 angedeutet hat: Haupthaus und Hauptspital waren getrennt. Zur Begründung an dieser Stelle nur einige Hinweise: die im Texte genannte Urkunde von 1344 (siehe folgende Anmerkung), die das Elbinger Spital deutlich als Hauptspital des Ordens bezeichnet, beruft sich bei der Bestätigung der Schenkung des Dorfes Reichenbach auf die 1315 erfolgte Ueberweisung durch den Hochmeister Karl von Trier; das Amt des Obersten Spittlers ist spätestens seit 1314 (vgl. Cod. dipl. Warm. I Reg. S. 98 Nr. 272) regelmässig mit dem Amt des Komturs zu Elbing verbunden (siehe auch unten II S. 50); das Hl.-Geist-Spital zu Marienburg ist urkundlich zum ersten Male erst im Jahre 1382, und zwar als „de novo fundatum" bezeugt (siehe oben S. 138 mit Anm. 2); nur der Elbinger Spittler trug regelmässig den Amtstitel „subhospitalarius" oder „Unterspittler" (siehe unten II S. 51 mit Anm. 6).

[1]) Cod. dipl. Warm. II S. 40 Nr. 39.

[2]) Cap. 4 der Hauptregel: ... statuimus, quod in principali domo ... semper hospitale teneatur, Perlbach, Statuten S. 31.

[3]) Ueber diese Aemter siehe unten II S. 49 ff.

Digitized by Google

auch seiner wirtschaftlichen Bedeutung nach die erste Stelle im Lande ein.

Kaum geringer war jedoch die Rolle, die die Ordensspitäler in den beiden zu mächtigen Gemeinwesen sich entfaltenden Ordens- und Hansestädten Königsberg und Danzig spielten, zunächst die beiden zu gleicher Zeit bezeugten Hl.-Geist-Spitäler. Das Königsberger Hospital dieses Namens lag ursprünglich im Gebiete der Stadtgemeinde Kneiphof und wurde im Jahre 1333 bei der Uebersiedlung des samländischen Domkapitels in den Kneiphof vom Hochmeister des Ordens auf die Stelle des alten Domes in die Altstadt verlegt[1]). Dadurch gelangte seine Verwaltung aus der Hand der Deutschherren in die des Domkapitels, das bis 1395 die Anstalt leitete und besorgte[2]). In diesem Jahre traten die Domherren das Spital, „das yn vor jaren mit synen czugehoren gekomen war an sie von unserm Orden", wieder an den Orden ab[3]), der daraufhin von der Errichtung eines geplanten St.-Gertrud-Spitals in der Altstadt Abstand nahm[4]). Von nun an sehen wir vom Orden eingesetzte Spittler an der Spitze der Anstalt[5]).

Das Hl.-Geist-Spital zu Danzig in der Rechtstadt erscheint ebenfalls erstmals im Jahre 1333, wo es von dem Hochmeister Luther von Braunschweig mit der Schenkung eines Dorfes be-

[1]) UB. Königsberg I S. 45 Nr. 30; vgl. auch S. 46 Nr. 31.

[2]) Ueber die innere Verfassung der Anstalt unter der Leitung des Domkapitels erfahren wir nichts. Im Bereiche der Altstadt stand das Spital unter domstiftischer Immunität mit freiem Zugang für das Domkapitel im Kneiphof; vgl. ebda. S. 60 Nr. 43 (1351) und S. 66 Nr. 50 (1360). 1388 war ein Neubau im Gange, S. 111 Nr. 114.

[3]) Ebda. S. 115 Nr. 120 und folgende Anmerkung.

[4]) Ebda. S. 115 f. Nr. 121 (1396). Das Domkapitel hatte von der Neuerrichtung insbesondere eine Beeinträchtigung seiner Rechte an der altstädtischen Pfarrkirche befürchtet, deren Patronat es innehatte. Für das nicht zustandegekommene St.-Gertrud-Spital war übrigens schon im Jahre 1392 eine ewige Lampe gestiftet worden, S. 113 Nr. 117.

[5]) Z. B. Joachim, Marienburger Tresslerbuch S. 199 (1402), S. 296 (1404), S. 380 (1406) u. ö.

Digitized by Google

dacht wurde[1]). Nach Erweiterung der Stadt wurde die inzwischen reicher ausgestattete Anstalt im Jahre 1357 in den neuen Stadtteil verlegt[2]), wo sie einen in der vom Hochmeister 1342/43 erteilten Handfeste[3]) dem Umfange nach vorgesehenen Platz erhielt. Das Spital, dessen Geistlicher eine angesehene Stellung einnahm und wie in Thorn[4]) den Titel Propst führte[5]), ging jedoch schon bald in die Verwaltung des Rates der Rechtstadt über[6]). Wiewohl damit der Orden die oberste Leitung über die wichtigste Wohlfahrtsanstalt der Stadt aus der Hand gegeben hatte, gelang es ihm bald, in dem Elendenhof oder Hospital der Hl. Elisabeth in der Altstadt einen vollwertigen Ersatz zu erlangen. Die unbedeutenden Anfänge dieser Anstalt bestanden in der um 1390 nachweisbaren privaten Einrichtung einer altstädtischen Elendengilde[7]). Im Jahre 1394 erhob der Hochmeister Konrad von Jungingen „myt rate unser metegebitiger" den Elendenhof zu einem ewigen, allgemeinen Spital, unterstellte ihn dem Danziger Komtur als „oberster vormunde und vorweser" und gestattete die Anlegung einer eigenen Kapelle mit Friedhof, die er aus dem Pfarrsprengel der altstädtischen St.-Katharinen-Kirche eximierte[8]). Von allen Seiten strömten der Stiftung Schenkungen zu, die dadurch und unter der unmittelbaren Leitung eines vom Komtur als Spittler eingesetzten Ordensbruders einen ausserordentlichen Aufschwung nahm[9]). Doch währte die Ordensleitung nur sechzig Jahre. Nach dem Abfall Danzigs vom Orden im Jahre 1454 riss die Stadtgemeinde das

---

[1]) Paul Simson, Geschichte der Stadt Danzig, 2 Bde. Danzig 1913 und 1918, worin die Spitalverhältnisse eine vorbildliche Darstellung gefunden haben, I S. 52.

[2]) Ebda. S. 62.

[3]) Cod. dipl. Pruss. III S. 174 Nr. 129 (nach der Bestätigung von 1378); Simson I S. 53 ff., 58.

[4]) Siehe oben S. 134 Anm. 3.

[5]) Simson I S. 89.

[6]) Ebda. S. 90; unten S. 146 mit Anm. 5.

[7]) Ebda. S. 114.

[8]) Cod. dipl. Pruss. IV S. 171 ff. Nr. 120; Simson I S. 114 f.

[9]) Ebda. S. 115 f., 171.

Digitized by Google

Spital sofort an sich[1]), und auch unter polnischer Herrschaft verblieb es in der Verwaltung der Stadt[2]).

Die starke Anteilnahme der Hochmeister an dem Aufbau und der Ausstattung von Spitälern lässt vermuten, dass es sich, auch wenn die Anfänge meist im Dunkeln liegen, bei der Mehrzahl der Hl.-Geist-Spitäler in den Ordensstädten um Gründungen handelt, die auf Beschluss des Hochmeisters und des Kapitels ins Leben gerufen wurden, also um eine Gruppe von Anstalten, für die uns für Altdeutschland keine Beispiele bekannt geworden sind[3]). Auch hierin äussert sich die Erfüllung einer Bestimmung der Ordensregel, die die Errichtung von Spitälern, „ubi magister decreverit cum consilio capituli," vorsah[4]). Hinsichtlich des St.-Elisabeth-Spitals zu Danzig ist die Zugehörigkeit zu dieser Gruppe offensichtlich. Dasselbe gilt wohl auch für das Hl.-Geist-Spital zu Pr. Holland, das seine Entstehung ebenfalls dem Orden verdankte. Die konstituierende Urkunde des Hochmeisters Konrad von Jungingen vom 2. Juli 1396 gibt noch dazu einen wertvollen Einblick in die regelmässige Verfassungsform eines Ordensspitals. Die Aufsicht führte der Ortskomtur, den für Pr. Holland, das damals noch Pflegschaft war, der Elbinger Komtur darstellte, die unmittelbar weltliche Verwaltung der von ihm eingesetzte Spittler, während die geistliche Versorgung Vikaren anvertraut war, die ebenfalls vom Komtur bestellt wurden[5]).

Im übrigen fehlen leider Nachrichten über die Anfänge der Ordensspitäler. Mit Sicherheit oder wenigstens mit hoher Wahrscheinlichkeit zählen hierzu ausser den bereits genannten zu Elbing, Thorn, Königsberg, Danzig, Marienburg, Pr. Holland, die im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts bezeugten Hl.-Geist-

---

[1]) Ebda. S. 271.

[2]) Vgl. ebda. S. 314, 321, 383.

[3]) Siehe oben S. 120.

[4]) Cap. 4 der Hauptregel, Perlbach, Statuten S. 31.

[5]) C. Krollmann, Das Hl.-Geist-Hospital zu Pr. Holland im Mittelalter, Altpreuss. Monatsschr. LIII 1917 S. 466 ff.

Digitized by Google

Spitäler zu Kulm (vor 1311)[1]), Rastenburg (um 1361)?[2]) Strasburg (vor 1381)[3]), Konitz (vor 1399)[4]), Neuteich (vor 1403)[5]), Osterode (vor 1408)[6]), Christburg (vor 1414[7]) bzw. 1403)[8]); zu Ragnit werden 1383 und 1415[9]), beim St.-Elisabeth-Spital zu Königsberg im Jahre 1450[10]) Ordensspittler erwähnt.

Es wurde schon darauf hingewiesen, dass nicht die gesamten preussischen Landschaften unter der unmittelbaren Landeshoheit des Ordens standen. Neben den Territorien des Ordens befanden sich in beträchtlicher Zersplitterung die bischöflichen Gebiete, von denen das des Bischofs von Ermland als geschlossener Teil in das Ordensland hineinragte. Zahlreiche Städte dieser Territorien hatten zum Herrn den Bischof bzw. das Domkapitel. Das Spitalwesen war hier der Herrschaft des Ordens entzogen. So finden wir eine Reihe von wohl meist im 14. Jahrhundert entstandenen Anstalten, die unter der Leitung des Bischofs bzw. des betreffenden Domkapitels standen. Z. B. in Ermland[11]) die Hl.-Geist-Spitäler zu

---

[1]) UB. d. Bistums Culm S. 113 Nr. 168.

[2]) Beckherrn, Rastenburg historisch-topographisch dargestellt, Rastenburg 1880 S. 27 f. Es erscheint jedoch nicht ausgeschlossen, dass das Spital von vornherein eine rein bürgerschaftliche Einrichtung war.

[3]) UB. d. Bistums Culm S. 281 Nr. 358; vom Hochmeister als „unser Spital" bezeichnet.

[4]) Joachim, Marienburger Tresslerbuch S. 32 (33).

[5]) Ebda. S. 252.

[6]) Ebda S. 507; vgl. Johannes Müller, Osterode in Ostpreussen, Osterode 1905 S. 268 ff.

[7]) Nach dem Ordensschadenbuch wurde in diesem Jahre „der heilig geist mit aller czubehorunge gancz vnd gar vorbrant"; vgl. Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Westpreussen Bd. III Heft 3: Kr. Stuhm S. 269. Im Jahre 1434 erscheint das Spital wieder aufgebaut.

[8]) In diesem Jahre wird ein „neues Spital" zu Christburg erwähnt, Marienburger Tresslerbuch S. 273. Vielleicht handelt es sich hierbei um ein St.-Elisabeth-Spital des Ordens, vgl. ebda. S. 531 (1409) und Bau- und Kunstdenkmäler a. a. O.

[9]) Rink a. a. O. S. 60.

[10]) Ebda. S. 61.

[11]) Hierfür vgl. im allgemeinen Matern, Die Hospitäler in Ermland, Zs. f. Gesch. u. Altertumskde. Ermlands XVI 1910 S. 73 ff.

Digitized by Google

Wormditt, das seine Gründung dem Bischof Hermann von Ermland (1338—1349) verdankte[1]), Braunsberg (vor 1368)[2]), Heilsberg (vor 1384)[3]), Guttstadt (erwähnt Anfang des 15. Jahrhunderts)[4]), Frauenburg (vor 1427)[5]), Rössel (vor 1461)[6]). In Pomesanien Marienwerder (vor 1336)[7]) und vermutlich Riesenburg[8]), in Samland vorübergehend das Hl.-Geist-Spital zu Königsberg (von 1333—1395)[9]).

Die aus der Landes- und Stadthoheit fliessende Spitalherrschaft des Ordens wurde jedoch ausser diesen Einschränkungen, die durch die bischöfliche Territorialgewalt bedingt waren, auch auf eigenem Gebiete sehr bald durchsetzt und aufgelockert. Zunächst noch durchaus in friedlichem Wettbewerb mit dem jungen vom Orden selbst geförderten Bürgertum, das im Rahmen der städtischen Selbstverwaltung bald von sich aus in erstarkendem Selbstbewusstsein, wie in Altdeutschland, selbständigen Anteil an der Spitalpflege nahm. Schon zur Ordenszeit entstanden rein

---

[1]) Erwähnt in der erneuerten Handfeste der Stadt 1359, Cod. dipl. Warm. II S. 288 Nr. 288; Matern a. a. O. S. 151 ff.

[2]) Cod. dipl. Warm. II S. 429 f. Nr. 422.

[3]) Ebda. III S. 130 Nr. 169; vgl. Matern a. a. O. S. 130 f. Neben dem bischöflichen Spital bestand ein wohl im 15. Jahrhundert entstandenes Bürgerspital, ebda. S. 134 f.

[4]) Script. rer. Warm. I S. 269, 274: Vikare apud sanctum spiritum im Anniversarienbuch des Gutstädter Kollegiatstifts. Das Spital stand aber anscheinend nicht unter dessen Leitung. Vgl. Matern a. a. O. S. 126 ff. Die von ihm als erste Nachricht über das Spital angeführte Urkunde von 1379, Cod. dipl. Warm. III S. 61 Nr. 89, kann sich auch auf ein altes St.-Georgs-Spital „extra muros oppidi" beziehen.

[5]) Ebda. IV S. 249 Nr. 206. Die Gründung fällt sicher schon ins 14. Jahrhundert. Zu Beginn des 16. Jahrhunderts wurden Antonier zur Besorgung der Anstalt berufen, siehe unten S. 162 mit Anm. 5 und im allgemeinen Matern a. a. O. S. 116 ff.

[6]) Ebda. S. 140.

[7]) UB. d. Bistums Pomesanien in Zs. d. westpreuss. Gesch. Ver. XV bis XVIII 1887 S. 68 Nr. 46.

[8]) Vgl. K. J. Kaufmann, Geschichte der Stadt Riesenburg, Riesenburg 1928 S. 206.

[9]) Siehe oben S. 140 mit Anm. 2.

Digitized by Google

bürgerliche Anstalten[1]). Vor allem waren es die bei jeder Stadt anzutreffenden St.-Georg-Siechenhäuser, die sehr bald in städtische Verwaltung gerieten oder vielfach von vornherein städtische Einrichtungen bildeten[2]). Dem Orden gegenüber erscheint die Erweiterung der Befugnisse der Stadtgemeinden nur als eine Arbeitsteilung in den Aufgaben des Spitaldienstes. Er begünstigte geradezu diese Einflussnahme der Bürgerschaft auf die Hospitalität,

---

[1]) So das 1387 erwähnte, zur Rechtstadt gehörige St.-Barbara-Spital auf Langgarten zu Danzig, Simson, Geschichte Danzigs I S. 89, 211, und das Elendenspital St. Elisabeth zu Elbing, 1319 genannt, Toeppen, Elb. Antiquitäten S. 156 ff. Das St.-Gertrud-Spital auf der Stadtfreiheit der Rechtstadt Danzig, 1342/43 bezeugt, scheint ursprünglich auf den Orden zurückzugehen; doch waren noch zur Ordenszeit in den Vierzigerjahren des 15. Jahrhunderts Aelterleute der Gilde des Hl. Grabes Vorsteher der Anstalt, Simson a. a. O. S. 89, 84 f., 219. Wahrscheinlich handelte es sich um ähnliche Verhältnisse wie beim St.-Jakob-Spital zu Danzig, siehe unten S. 146 mit Anm. 3.

[2]) Ich verweise auf die leider der Quellenangaben entbehrende Liste bei Rink, Liebestätigkeit im Ordensland S. 86 ff., und begnüge mich mit einigen Hinweisen auf grössere Städte. Die Elbinger Altstadt hatte ein schon im Ausgang des 13. Jahrhunderts erwähntes St.-Georgs-Spital, für das sich später allmählich die Bezeichnung Hl.-Leichnams-Spital einbürgerte, siehe oben S. 137 Anm. 4, die Neustadt ebenfalls ein St.-Georg-Siechenhaus, das erstmals 1357 sicher bezeugt wird. Beide standen in städtischer Verwaltung, Toeppen, Elb. Antiquitäten S. 153, 163 f. Danzig besass zwei städtische Aussätzigenhäuser, das 1355 genannte, vom Rate der Rechtstadt verwaltete St.-Georgs-Spital in der Altstadt, Simson, Geschichte Danzigs I S. 79, und das ebenfalls in der Altstadt gelegene, 1395 erwähnte Hl.-Leichnams-Hospital, ebda. S. 80, 220. Das in der 1455 niedergerissenen Jungstadt befindliche St.-Georgs-Spital scheint vom Orden angelegt worden zu sein; bezeugt wird es in der 1380 erteilten Handfeste des Ortes, ebda. S. 92 f., 240. Eines besonders starken Zulaufes, auch von auswärts, erfreute sich das Thorner St.-Georgs-Siechenhaus (über seine Entstehung siehe oben S. 135 (136) Anm. 4). Man vergleiche die an den Thorner Rat gerichteten Aufnahmegesuche des Rates zu Kulm und des Komturs zu Elbing für Angehörige ihrer Herrschaft sowie des Rates zu Schönsee Verwendung um einen bereits im Thorner Siechenhaus befindlichen Bürger, Bender, Geschichte des städtischen Krankenhauses Thorn a. a. O. S. 35 ff., 42. Hinsichtlich Königsbergs vgl. unten S. 146 mit Anm. 1, 2.

Digitized by Google

nicht nur bei den kleineren Anstalten, wie dem St.-Georgen-Hof zu Königsberg[1]), den der Hochmeister Werner von Orseln im Jahre 1329 als allgemeines Leprosorium für die Diözese Samland bestimmte und der Gemeinde der Altstadt unterstellte[2]), oder dem Spital St. Jakob der Schiffergilde zu Danzig[3]), sondern auch bei grösseren Spitälern. So übertrug der Orden die Verwesung des Hl.-Geist-Spitals zu Bartenstein im Jahre 1377 dem Rat der Stadt[4]). Aus der Hand des Hochmeisters Winrich von Kniprode empfing 1382 der Rat der Rechtstadt Danzig die Verwaltung des Hl.-Geist-Spitals daselbst[5]). In Zinten räumte der Orden der Stadtgemeinde schon bei der Errichtung der von dieser bei der St.-Anna-Kirche gestifteten Anstalt 1399 das Recht der Leitung und Einsetzung der Verwalter ein[6]). Auch das Hl.-Geist-Spital zu Stuhm und das zu Pr. Friedland, die beide wohl auf ursprüngliche Ordensspitäler zurückgehen, standen, ersteres schon

---

[1]) Erstmalige Erwähnung 1327 in der Handfeste der Stadt Kneiphof-Königsberg, UB. Königsberg I S. 32 ff., 34 Nr. 23.

[2]) Ebda. S. 37 Nr. 26. 1333 erscheinen schon zwei Ratsleute als Provisoren des Spitals, S. 39 Nr. 28.

[3]) Hochmeister Heinrich von Plauen gestattete den Schiffern diese mit einer Kapelle verbundene Einrichtung für ihre Berufsgenossen als Dank für die bei der Verteidigung Marienburgs geleisteten Dienste. Schon 1414 bestand das Siechenhaus, 1427 werden vier Kirchstiefväter als Vorsteher erwähnt, Simson, Geschichte Danzigs I S. 166 f. Die Ordnung von 1458 beschränkte die Zahl der auf Kosten der Anstalt aufgenommenen armen, alten oder kranken Schiffer auf dreizehn, ebda. S. 272.

[4]) Behnisch, Geschichte Bartensteins S. 506 ff. Beil. Nr. 10: Desis egenanten spittals vorwesunge und pflicht vorlie wir und bevelen den ratluten zcu Bartensteyn, also das ewiclichin dis spital sullen vorsten und vorwesin nach iren besten wytzen und sammitzekeit wi si des zen rate werdin.

[5]) Simson, Geschichte Danzigs I S. 90. Ein Ratmann der Rechtstadt trat an die Stelle des Ordensspittlers. Die Verwaltung der Anstalt bildete von nun an ein Beispiel der bürgerlichen Einzelpflegschaft, siehe unten II S. 75.

[6]) Adolph Rogge, Die Kirchen des ehemaligen Amtes Balga, Königsberg 1868 S. 11 mit Anm. 18.

Digitized by Google

sehr früh, anscheinend 1302[1]), letzteres in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts[2]), unter der Obhut der Bürgerschaften. Das Fortschreiten der Verbürgerlichung des Spitalwesens lässt sich ebenso in den bischöflichen Gebieten verfolgen, wo z. B. zu Braunsberg durch Privileg des Bischofs Heinrich von Ermland von 1394 das Hl.-Geist-Spital in die Hände des Stadtrats überging[3]) oder zu Allenstein das Hl.-Geist-Spital 1452 sich in bürgerlicher Verwaltung befand[4]). Einen Sonderfall bilden die Geschicke des Hl.-Geist-Spitals zu Thorn. Es wurde im Jahre 1415 mit Genehmigung des Hochmeisters als des Patrons[5]) und des Bischofs von Kulm als des Ortsordinarius[6]) den Benediktinernonnen von St. Jakob, die ihre Niederlassung vor der Stadt infolge der Kriegsereignisse hatten aufgeben müssen[7]), als Behausung überwiesen; die Güter

---

[1]) Preuss. UB. I 2 S. 479 Nr. 770. Auch das Graudenzer Hl.-Geist-Spital scheint schon zur Ordenszeit städtisch gewesen zu sein; vgl. Bau- und Kunstdenkm. Westpreuss. Heft 9: Kreis Graudenz, S. 503. 1345 wird es erstmals erwähnt; X. Froelich, Geschichte des Graudenzerkreises, 2 Bde. Danzig 1884/85² I S. 107 ff.

[2]) 1388 bezeugt; eine Nachricht von etwa 1425—1431 erwähnt die bürgerlichen „gotshuslute ... von dem heylegen geyste", Paul Brenneck e, Urkunden der Stadt Pr. Friedland, Progr. d. Kgl. Progymnasiums zu Pr. Friedland 1890/91 S. 12 f.

[3]) Cod. dipl. Warm. III S. 259 f. Nr. 285, der Bischof: ... gubernacionem et plenam administracionem hospitalis pauperum sancti spiritus ..., cuius omnimoda disposicio ad nos spectare dinoscitur, ... nostre civitatis proconsulibus et consulibus exnunc perpetuis temporibus concedimus et committimus. Der Rat setzte zwei Kirchväter dem Spital vor, ebda. S. 291 Nr. 317 (1397).

[4]) Vgl. Matern, Hospitäler Ermlands a. a. O. S. 97 ff. Die Anführung eines Spitalvikars im Jahre 1452 bildet die erste Erwähnung der Anstalt, Script. rer. Warm. I S. 420 Anm. 159.

[5]) Urkunde des Hochmeisters vom 12. September 1415, UB. d. Bistums Culm S. 396 Nr. 490.

[6]) Urkunde des Bischofs Arnold vom 7. Januar 1415, ebda. S. 393 Nr. 489; einige Tage vorher hatte er dem zurückgetretenen Propst des Spitals eine Rente ausgesetzt, S. 393 Nr. 488.

[7]) Die Vorgeschichte der Verlegung des Klosters erzählt besonders ausführlich eine Urkunde der Nonnen von 1425, ebda. S. 422 f. Nr. 530.

Digitized by Google

der Nonnen wurden mit denen des Spitals vereinigt. Die Spitalpflege, die sich auf mindestens zwanzig Sieche zu erstrecken hatte[1]), wurde damit Appendix des Klosterbetriebes.

Die Blütezeit des Spitalwesens in Preussen unter der Aegide des Ordens, der in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts seinen Höhepunkt erreichte, war nur von verhältnismässig kurzer Dauer. Mit der schweren Niederlage, die die beiden gefährlichsten aussenpolitischen Gegner, Littauen und Polen, vereint dem Orden bei Tannenberg 1410 bereiteten, begann der unaufhaltsame Niedergang. Als vollends innere Zwietracht das Gefüge des Ordens selbst zersetzte, als der grösste Teil der Ritterschaft und der Städte ihm den Gehorsam aufsagte und dreizehnjähriger Bürgerkrieg alles in Anarchie auflöste, da war das Schicksal des Ordens besiegelt. Von den Balleien Altdeutschlands, die selbst innerlich zerfallen waren, war keine Hilfe mehr zu erwarten. Im Frieden von Thorn 1466 verlor der Orden nicht nur alle Gebiete westlich der Weichsel und Nogat, sondern auch wichtige Landesteile und Plätze östlich dieser Flüsse: das Kulmerland, Elbing und Marienburg. Nur noch ein Schatten der früheren Grösse, fristete der Ordensstaat als Lehen der polnischen Krone sein Dasein.

Auch das Spitalwesen des Ordens ward völlig aufgelöst. Mit dem Verlust von Elbing war das Ordenshauptspital dahin; es kam in die Hand der Stadtgemeinde[2]). Danzig bemächtigte sich 1454 sofort nach seinem Abfall des St.-Elisabeth-Spitals des Ordens[3]). Ueberall in den abgefallenen und verlorenen Städten waren es die Stadtgemeinden, soweit sie nicht schon zur Ordenszeit die Spitalpflege an sich gezogen hatten, denen die Verwaltung der durch die Kriegsläufte aufs äusserste zerrütteten Spitäler zufiel[4]).

---

[1]) Ebda. S. 397 Nr. 490.

[2]) Toeppen, Elbinger Antiquitäten S. 149; Fuchs, Beschreibung der Stadt Elbing I S. 41 (1457).

[3]) Simson, Geschichte Danzigs I S. 271.

[4]) Beispiele erübrigen sich; ich verweise auf Rink, Liebestätigkeit im Ordensland S. 57, 62 f.

Digitized by Google

Die Hl.-Geist-Spitäler zu Pr. Holland[1]), Osterode[2]) und Königsberg bildeten fast allein die kümmerlichen Reste der Ordensspitalherrschaft, letzteres gewissermassen als Ersatz für das verlorene Hauptspital des Ordens, der 1457 seinen Sitz nach Königsberg verlegt hatte. Dort fand auch 1521 das Ordensspittleramt sein Ende[3]). Mit ihm schloss nach kurzer, glanzvoller Entfaltung, die sich in Preussen im 14. Jahrhundert, in Altdeutschland schon ein Jahrhundert früher vollzogen hatte, die Spitalgeschichte des Deutschordens im Mittelalter.

§ 8. Das Spital des Ordens der Lazariter[4]).

Ganz vereinzelt blieben die Spuren, die neben den beiden grossen ritterlichen Spitalorden, dem Johanniter- und Deutschorden, ein dritter Orden dieser Art in Deutschland zurückgelassen hat, der Orden der Brüder vom Aussätzigenhause des hl. Lazarus zu Jerusalem oder der Ritterschaft des hl. Lazarus von Jerusalem[5]).

Seine Ursprünge sind von Sagen umrankt[6]). Offenbar nahm

[1]) Krollmann, Hl.-Geist-Spital Pr. Holland a. a. O. bes. S. 481 f. Vollständig verarmt wurde es 1502 vom Hochmeister einem altersschwachen Ordensbruder auf Lebenszeit verliehen.

[2]) Müller, Osterode S. 268. 1521 verschrieb es der Hochmeister, da es „zum theil verterbet und in abwachsung kommen" war, mit seinem gesamten Besitz dem Priester Wolf von der Grune zur Wiederaufrichtung, ebda. S. 458 Urk. Nr. 9.

[3]) 1511 und 1521 werden die letzten Königsberger Ordensspittler urkundlich erwähnt; der letzte, Simon von Drake, war früher Grosskomtur gewesen, Perlbach, Quellenbeiträge S. 88 Nr. 114, S. 96 Nr. 124 und 125. Siehe auch unten II S. 51.

[4]) Ueber den Orden im allgemeinen vgl. Zöckler in Herzog-Hauck, RE.[3] XI S. 325 f.; dort auch weitere Literaturangaben. Ferner Uhlhorn, LT. II S. 272 ff., 346; Luigi Cibrario, Précis historique des ordres religieux et militaires de S. Lazare et de S. Maurice avant et après leur réunion, traduit de l'italien par Humbert Ferrand, Lyon 1860. Am brauchbarsten das neuere Werk von René Pétiet, Contribution à l'histoire de l'ordre de St. Lazare de Jérusalem en France, Paris 1914.

[5]) Ordenszeichen: grünes Kreuz, Pétiet l. c. p. 416 ss.

[6]) Ebda. p. 43 ss.

Digitized by Google

der Orden seinen Ausgang von einem vor der Mitte des 12. Jahrhunderts erwähnten Leprosenhaus zu Jerusalem[1]), in dem zunächst die Kranken sich zu einer Bruderschaft zusammengeschlossen hatten, der dann allmählich auch Gesunde als Krankenpfleger beitraten[2]). Jedenfalls galt die Pflege der Aussätzigen neben dem Ritterdienst später als Hauptaufgabe des Ordens. Noch im Morgenlande scheint die ursprüngliche, nach der Augustinerregel lebende Spitalgenossenschaft[3]), dem Vorbild der anderen Hospitaliterorden folgend, ordensmässigen und ritterschaftlichen Charakter angenommen zu haben[4]). Von den Päpsten durch mannigfache Privilegien unterstützt[5]), breitete sich der Orden, namentlich nach dem Verluste des Hl. Landes, auch im Abendlande aus, wo Frankreich das Kernland mit dem Sitze des Grossmeisters in Boigny bei Orléans[6]) wurde.

---

[1]) Erwähnungen: Röhricht, Reg. regni Hierosolym. S. 34 Nr. 136 (1130—1145), S. 57 Nr. 227 (1144), S. 88 Nr. 338 (1159).

[2]) Die ersten urkundlichen Nachrichten sprechen vorzugsweise von den fratribus leprosis Sancti Lazari, Pétiet l. c. p. 54; vgl. auch Cibrario l. c. p. 12 ss., 22 ss.

[3]) Bestätigung der bisher beobachteten Augustinerregel durch Papst Alexander IV., Bullar. Rom. ed. Taur. III nr. 10 p. 602 (1255 März 22), Potthast Nr. 15 761.

[4]) Pétiet l. c. p. 60 ss. bes. 70 ss. Spätestens in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts stand der ritterschaftliche Charakter durchaus fest; vgl. z. B. Schenkung: ... viris religiosis ... ordinis Sci Lazari militie Christi templi Jherosolimitani, Gudenus, Cod. dipl. I p. 798 nr. 373 (1283).

[5]) Pétiet l. c. p. 148 ss.; vgl. z. B. Potthast Nr. 19 109 (1265): Sammelprivilegium, ähnlich Reg. Thur. III S. 472 Nr. 3006 (1362).

[6]) Die Grundlage der Niederlassung bildete eine schon im Jahre 1154 erfolgte Schenkung König Ludwigs VII. von Frankreich, Pétiet l. c. p. 59. Ueber die im letzten Viertel des 13. Jahrhunderts erscheinenden Grossmeister zu Boigny, l. c. p. 201 ss. Bis zur Mitte dieses Jahrhunderts war es ein aussätziger Ritter, der als Grossmeister fungierte; zu entnehmen ist diese Tatsache dem grossen Restaurationsprivileg des Papstes Pius IV. vom 4. Mai 1565, Bullar. Rom. ed. Taur. VII nr. 110 p. 336—369, 337, das eine von Innocenz IV. erlassene, nicht erhaltene Bulle erwähnt, die den Brüdern gestattete, von nun an einen gesunden Ritter zum Grossmeister zu erwählen. Vgl. auch Pétiet l. c. p. 151.

Digitized by Google

Wiewohl Papst Clemens IV. die Bedeutung des Ordens im Jahre 1266 durch die Anordnung zu erhöhen suchte, dass alle Aussätzigen in den Häusern und Spitälern des Ordens aufgenommen werden sollten[1]), scheint die Wirksamkeit der Lazariter in der Spitalpflege sehr bald nachgelassen zu haben. Von einer Durchführung der päpstlichen Verordnung konnte von vornherein keine Rede sein, da der als Volksseuche auftretenden Lepra eine einzelne Ordensinstitution aus Mangel an Mitteln nicht zu begegnen vermochte.

Dies gilt auch für Deutschland, wo der Orden nur sporadisch festen Fuss fasste. Während von Aussätzigenpflege kaum Spuren vorhanden sind[2]), blieben auch hinsichtlich der allgemeinen Spitalpflege seine Leistungen ganz gering.

Niederlassungen der Lazariter bildeten sich im ersten Viertel des 13. Jahrhunderts in der Schweiz zu Gfenn bei Dübendorf, Kanton Zürich, und zu Seedorf, Kanton Uri, die offensichtlich der Initiative von Privaten ihre Entstehung verdankten[3]), sowie in Oberdeutschland das wohl auf eine Stiftung der Herren von Staufen zurückgehende, 1271 erstmals erwähnte Haus zu Schlatt im Breisgau[4]). Diese drei Komtureien waren in administrativer Einheit unter einem Komtur vereinigt, dessen Sitz wechselte,

---

[1]) Bullar. Rom. ed. Taur. III nr. 7 p. 742 mit irriger Jahresangabe; vgl. Potthast Nr. 19 790.

[2]) Ausser vermutlich in Sangerhausen, vgl. unten S. 153 Anm. 3.

[3]) Arnold Nüscheler, Die Lazariterhäuser im Gfenn bei Dübendorf und Schlatt, Kanton Zürich, Mitt. d. antiquar. Ges. Zürich IX 1853—56 S. 101 ff., 107, Derselbe, Die Gotteshäuser der Schweiz, 2 Teile, Zürich 1864/67 II S. 338 mit 309 sowie im Geschichtsfreund der V Orte (im folgenden: Gfd.) XLVII 1892 S. 164 ff. Lazariter zu Gfenn erwähnt 1234, Font. rer. Bernens. II S. 140 Nr. 130; vgl. UB. Zürich II S. 218 Nr. 744 (1248) mit Anm. 2. Lazariter in Uri (Seedorf), Font. rer. Bernens. II S. 749 Nr. 694 (1270).

[4]) Aloys Schulte, Die Anfänge der Kommende des Lazariterordens zu Schlatt i. Br., Zs. Gesch. d. Oberrh. N.F. I 1886 S. 462 ff. bes. 470 f. Nüscheler nahm zunächst Schlatt irrig als im Kanton Zürich gelegen an; vgl. aber Gfd. XLVII 1892 S. 165.

Digitized by Google

und der als Provinzialkomtur herausragte[1]). So erneuerte in den Jahren 1314—1321 Bruder Siegfried, Komtur von Schlatt, für die drei Häuser die Statuten, die neben der Beobachtung der Augustinerregel auch die der speziellen Ordnungen des St.-Lazarus-Hauses zu Jerusalem einschärften[2]). Von einer intensiveren Spitalpflege der drei Niederlassungen ist uns jedoch nichts überliefert[3]).

Eine zweite Gruppe von Lazariterhäusern findet sich in Mitteldeutschland. Das bedeutendste hiervon war die Lazariterkomturei Gotha mit dem etwa 1223 von dem Landgrafen Ludwig IV. gestifteten[4]) und dem Orden alsbald überwiesenen[5]) St.-Maria-Magdalenen-Spital als Grundlage. Von Gotha aus scheint die weitere Ausbreitung des Ordens in den mitteldeutschen Landen ihren Ausgang genommen zu haben.

Neben der Kommende Breitenbich auf dem Eichsfelde[6]), die 1253[7]) aus der Ueberweisung der Kirche samt Pertinenzien eines „propter malorum insultus et frequentem loci destructionem" auf-

---

[1]) Nüscheler, Lazariterhäuser S. 8. Gemeinsamer Komtur z. B. Font. rer. Bernens. III S. 6 Nr. 7 (1271).

[2]) Gfd. IV 1847 S. 119 ff.

[3]) Gegen die Mitte des 14. Jahrhunderts wandelten sich die Konvente zu Gfenn und Seedorf in Nonnenkonvente um, deren Mitglieder die Regel des Ordens beobachteten, Nüscheler a. a. O. S. 10 f. An der Spitze beider Häuser stand ein von den Meisterinnen und Konventsfrauen gewählter Komtur, Gfd. XIV 1858 S. 219 ff. (Ordnung von 1418). Auch zu Schlatt gab es Lazariterschwestern, hier neben dem Brüderkonvent, Krieger, Topogr. Wörterbuch Baden[2] II Sp. 848.

[4]) Reg. Thur. II S. 381 Nr. 2118. Vgl. Dietrich, Das Hospital Mariä Magdalenä zu Gotha, Zs. d. Ver. f. thüring. Gesch. III 1859 S. 289 ff., 292 ff.

[5]) Das Privileg Gregors IX. von 1229 Februar 21 spricht bereits von den fratribus hospitalis de Gotha, Potthast Nr. 8344; vgl. Reg. Thur. III S. 10 Nr. 50 mit Nr. 44 (ca. 1228); deutlicher erhellt die Zugehörigkeit zum Orden aus der Ablassurkunde Papst Innocenz IV. von 1253 Februar 7, ebda. III S. 331 Nr. 2101, Potthast Nr. 14 867.

[6]) Vgl. Levin Frhr. von Wintzingeroda-Knorr, Die Wüstungen des Eichsfeldes (Geschichtsquellen d. Prov. Sachsen XL), Halle 1903 S. 146 ff.

[7]) Reg. Thur. II S. 335 Nr. 2121.

Digitized by Google

gegebenen Nonnenklosters[1]) entstanden war, und der bald wieder verschwindenden Kommende Megersheim in Hessen (entstanden 1234—1250)[2]) bildeten sich zum Teil später auch als Kommenden erscheinend Lazariterhöfe zu Braunsroda in der Grafschaft Mansfeld (1231)[3]), Sangerhausen mit Spitaldienst (vielleicht vor 1252)[4]), Wachenhausen südwestlich Osterode (vor 1268)[5]) und Helmsdorf nordwestlich Mühlhausen in Thüringen (1283)[6]). Von Brüdern der Lazariterkommende Gotha wurde das durch den Landgrafen Albrecht von Thüringen 1290 fundierte St.-Nikolaus-Spital bei Tambach, nachmals Nesselhof genannt, in der Grafschaft Henneberg unterhalten[7]). Schon im Jahre 1266[8]) findet sich ein oberster Prokurator und Meister des Lazarusordens in Thüringen, der später als Landkomtur[9]) die dortigen Be-

[1]) Die Nonnen liessen sich anscheinend später in Anrode nieder, Georg Thiele, Geschichte des Nonnenklosters Anrode bei Mühlhausen i. Thür., Mühlhäuser Geschichtsbl. VIII 1907/08 S. 29 ff., 31.

[2]) Lau, UB. Frankfurt I S. 78 Nr. 159. Die weiteren Schicksale sind unklar. Nach Wagner, Geistliche Stifte in Hessen II S. 516 wurde die Kommende 1316 verkauft; 1266 erscheint ein Komtur des Hauses, übrigens auch ein preceptor fratrum ordinis sancti Lazari in Alemannia, dessen Vorkommen auch sonst zuweilen nachzuweisen ist, ebda. S. 515; vgl. Font. rer. Bernens. III S. 6 Nr. 7 (1271), S. 34 Nr. 41 (1273).

[3]) Reg. Thur. III S. 45 Nr. 225.

[4]) Erste Erwähnungen einer domus leprosorum ausserhalb der Stadt noch ohne Hinweis auf die Zugehörigkeit zum Lazariterorden 1252, Reg. Thur. III S. 322 Nr. 2040, und 1263, ebda. S. 486 Nr. 3097. Von den fratribus sancti Lazari et infirmis de hospitali spricht erst eine Urkunde von 1266, zugleich die letzte Nachricht von Spitalpflege, Friedrich Schmidt, Geschichte der Stadt Sangerhausen, Sangerhausen 1906 I S. 835.

[5]) Dietrich, Magdalenenspital Gotha a. a. O. S. 300.

[6]) Schenkung der Kirche an den Orden durch den Grafen Albert von Gleichen, Gudenus, Cod. dipl. I p. 798 nr. 373. Vgl. Zs. d. Ver. f. thür. Gesch. VIII 1871 S. 115, Johann Wolf, Eichsfeldische Kirchengeschichte, Göttingen 1816, Urk.-Anh. S. 22 Nr. 22 (1315).

[7]) Wilhelm Dersch, Hessisches Klosterbuch, Veröff. d. histor. Kommission für Hessen und Waldeck XII, Marburg 1915 S. 94, Dietrich, Magdalenenspital Gotha a. a. O. S. 300. [8]) Reg. Thur. III S. 533 Nr. 3400.

[9]) Dietrich a. a. O. S. 303 f.; vgl. Wolf, Eichsfeldische Kirchengeschichte, Urkunde von 1315 (oben Anm. 6), S. 37 Nr. 30 (1369).

Digitized by Google

sitzungen beaufsichtigte, zu denen noch eine Reihe von Pfarrkirchen gehörte[1]).

Die Nachrichten über Spitaldienst sind freilich auch in dieser Gruppe spärlich. Nur in Gotha, Sangerhausen und Nesselhof lassen sich Spitalanlagen nachweisen. Im Ausgange des Mittelalters erlahmte die Spitalpflege fast vollständig. Diese Erscheinung hing mit dem fortschreitenden gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verfall des Ordens zusammen[2]). Während in Sangerhausen anscheinend schon im 13. Jahrhundert der Spitaldienst aufgegeben wurde[3]), erhielt er sich zu Gotha, dem Hauptsitze in Thüringen, bis ins 15. Jahrhundert hinein. Aber der Mangel an Mitteln und die Vernachlässigung der Spitalaufgaben durch die ritterlichen Ordensglieder, die nur noch auf die Deckung ihres Eigenbedarfes bedacht waren, veranlasste den Stadtherrn, Herzog Wilhelm, im Jahre 1444 den Stadtrat zu beauftragen, das Spital in seine Verwaltung zu nehmen und Vormünder für dasselbe zu bestellen[4]). Auch der von der Gothaer Kommende abhängige Nesselhof mit dem St.-Nikolaus-Spital entbehrte um die gleiche Zeit der notwendigen Subsistenzmittel[5]).

Der Niedergang des Ordens in Deutschland war nicht aufzuhalten. Als Papst Innocenz VIII. ihn im Jahre 1489 infolge seiner traurigen Gesamtlage gemeinsam mit dem der Sepulkriner aufhob und seine Güter mit denen des Johanniterordens zu vereinigen anordnete[6]), hatte auch für die deutschen Niederlassungen das letzte Stündlein geschlagen. Während in Frankreich die Bulle

[1]) Z. B. Teutleben im Besitze der Kommende Gotha, Reg. Thur. III S. 473 Nr. 3011 (1262), Bretlar und Brensdorf im Besitze des Hauses zu Braunsroda, Dietrich a. a. O. S. 301.

[2]) Uhlhorn, LT. II S. 346, Pétiet l. c. passim.

[3]) Schmidt, Geschichte von Sangerhausen I S. 836. Die Kommende heisst 1452 erstmals St. Georgen, ebda. S. 837.

[4]) Schon vorher im Ausgange des 13. Jahrhunderts machte sich der landesherrliche Einfluss geltend, Dietrich a. a. O. S. 301, 304.

[5]) Ebda. S. 304.

[6]) Pétiet l. c. p. 226.

Digitized by Google

nicht zur Ausführung gelangte[1]), setzten sich in Deutschland die Johanniter allmählich in den Besitz der deutschen Häuser samt ihren Gütern[2]). Für die Spitalpflege freilich blieb dieser Uebergang belanglos, war sie doch auch beim Johanniterorden inzwischen schon aufgelöst und verfallen[3]).

---

[1]) Ebda. p. 227 ff. Ueber die weiteren Schicksale des Ordens, die hier nicht zu betrachten sind, vgl. Zöckler in RE.[3] XI S. 326, Pétiet, passim.

[2]) Die Kommende Schlatt war schon im Jahre 1362 mit Zustimmung des Ordensgrossmeisters samt Gütern und Rechten an die Johanniter zu Händen des Komturs von Freiburg i. Br. verkauft und übertragen worden, Krieger, Topogr. Wörterbuch Baden[2] II Sp. 848 f. Mit der Kommende Gotha gingen auch die Niederlassungen zu Braunsroda, Breitenbich, Wachenhausen, Nesselhof usw. in den Besitz des Johanniterordens über, Dietrich a. a. O. S. 306 ff. Für Sangerhausen vgl. Schmidt a. a. O. I S. 838. Die Güter wurden, später auch unter dem Einfluss der Reformation, grösstenteils aufgelöst, Dietrich a. a. O. S. 307 ff.

[3]) Siehe oben S. 110 f. Die neue Schrift von Elisabeth Sauer, Der Lazariter-Orden und das Statutenbuch von Seedorf, Philos. Diss. Freiburg (Schweiz) 1930, konnte nicht mehr benutzt werden; vgl. dazu die Besprechung von L. Levillain in Moyen Age XLI 1931 p. 11 ss.

Nur kurz sei noch auf den Ritterorden der Templer verwiesen. Von ihm gingen keinerlei Wirkungen auf das deutsche Spitalwesen aus; vgl. statt Anderer Michael Schüpferling, Der Tempelherren-Orden in Deutschland, Philos. Diss. Freiburg (Schweiz) 1915 S. 202. In Gnesen war zwar von Herzog Wladislaus Odonicz von Polen durch Überweisung des dortigen Spitals eine Spitalniederlassung der Templer in Aussicht genommen, Cod. dipl. maior. Polon. I S. 124 Nr. 141 (1232), aber diese kam nicht zustande. Vielmehr wurde im Jahre 1243 das Spital den Chorherren vom Hl. Grabe in Miechow übertragen, ebda. S. 201 Nr. 238, und zur Grundlage des Klosters derselben in der Stadt, vgl. H. Warschauer, Geschichte der Stadt Gnesen, Posen 1918 S. 25, 32 f. Kaum auf der Ausübung von Krankendienst beruhten auch die Ansprüche der Templer auf den Nachlaß der Insassen des Aussätzigenhauses St. Bartholomäus zu Winkel im Rheingau gegenüber dem Benediktinerkloster St. Johannisberg; vgl. die Schlichtung des Streites durch Erzbischof Siegfried II. von Mainz im Jahre 1226, Reg. d. Erzb. v. Mainz II S. 192 Nr. 505; siehe auch unten S. 313 Anm. 4.

Digitized by Google

C. Die nichtritterlichen Spitalorden.

§ 9. Das Spital des Antonierordens[1]).

Die auch in Deutschland ziemlich umfangreiche Verbreitung des Hospitaliterordens vom Hl. Antonius, auch unter dem Namen fratres S. Antonii O. S. Aug. dioc. Viennensis, Antonier, Tönnies- oder Döngesherren bekannt, lässt sich durch eine leidlich reiche Namensliste von Niederlassungen belegen. Aber ihre kontinuierliche Entwicklung und wechselseitigen Beziehungen sowie namentlich den Umfang ihrer Spitaltätigkeit aufzuhellen, gestattet das Quellenmaterial nur in geringem Grade.

Der Orden ist wie die meisten Hospitaliterorden französischen Ursprungs[2]), entstanden im Ausgang des 11. Jahrhunderts aus einem Haus zur Pflege der zahlreichen Kranken, die durch eine Wallfahrt zu den Reliquien des hl. Antonius in der Kirche La Motte des bois (Motta nemorosa) Heilung suchten. Das Spital, in dem

---

[1]) Vgl. an allgemeiner Literatur über die Antonier (die meist gebrauchte ritterliche Form des Namens „Antoniter" gehört einer späteren Entwicklung an, ist also für das Mittelalter zu vermeiden) neben den entsprechenden Abschnitten in den einschlägigen Werken wie Max Heimbucher, Die Orden und Kongregationen der katholischen Kirche, 3 Bde. 2. Aufl. Paderborn 1907/08 II S. 38 f., Zöckler in Herzog-Hauck, RE.[3] I S. 606 f., Uhlhorn, LT. II S. 178 ff., 342 ff., Liese, Caritas II S. 10 ff.: Victor Advielle, Histoire de l'ordre hospitalier de Saint Antoine de Viennois I, Paris 1883 bes. p. 3 ss. und die Einleitung zu dem neuen Buch von Maillet-Guy, Les commanderies de l'ordre de St. Antoine en Dauphiné, Ligugé 1928, Éditions de la Revue Mabillon, Moines et Monastères III p. 1 ss. Die alte umfassende, in vielem massgebende Darstellung von Falco, Antonianae historiae compendium, Lugduni 1534 4°, war mir nicht zugänglich, liegt aber der Darstellung von Uhlhorn a. a. O. zugrunde.

[2]) Vgl. Maillet-Guy, Les origines de Saint-Antoine (Isère), XIe—XIIIe siècles, Valence 1908. Ferner, nach Falco, F. Braun, Die Antonier und ihr Haus in Memmingen, Beitr. z. bayer. Kirchengesch., herausg. von Theodor Kolde IX 1903 S. 241 ff. und speziell für Memmingen X 1904 S. 1 ff.

Digitized by Google

eine Bruderschaft den Krankendienst versah, stand zunächst und für lange Zeit in Abhängigkeit von dem Benediktinerkloster St. Pierre de Montmajeur, ein für beide Teile gleich unerquicklicher Zustand, dem erst im Jahre 1297 Papst Bonifaz VIII. durch die Verselbständigung des Spitals und Erhebung des bisherigen Priorats zu einer Abtei ein Ende setzte[1]), nachdem die Spitalbrüder, die Antonier, anscheinend schon 1247[2]) der Regel und Organisation der Augustinerchorherren zugeführt worden waren. Seine besondere Eigenart empfing der Orden aus dem Glauben an die Heilkraft des hl. Antonius gerade gegenüber den am Antonius- oder heiligen Feuer Erkrankten[3]); ausschliesslich diesen wollte er seine Dienste leihen, gelegentlich so ausschliesslich, dass selbst in der Zeit, da das Antoniusfeuer nur selten mehr vorkam, die Aufnahme anderer Kranker verweigert wurde[4]).

Die Festsetzung der Antonier, die seit Beginn des 13. Jahrhunderts sich allenthalben, namentlich in den romanischen Ländern, ausbreiteten, erfolgte in Deutschland, soweit die Dinge zu

[1]) Die Erektionsbulle, die das Mutterhaus unmittelbar dem Hl. Stuhl unterstellte, dem Benediktinerkloster Montmajeur eine Entschädigung zusprach und die Antonier unter der Augustinerregel und der Ordenskleidung cum signo T einte, bildet die endgültige Verfassungsurkunde des Ordens, Bullarium Roman. ed. Taurin. IV p. 143 ss. nr. 11 (18. Mai bzw. Juni 1297), auch Meckl. UB. IV S. 20 Nr. 2453; Potthast Nr. 24 530.

[2]) Mandat des Papstes Innocenz IV. an den Erzbischof von Vienne, seine Genehmigung zu erteilen magistro et fratribus domus pauperum s. Antonii Viennens. dioc., ut ibidem conventum ordinent, in quo secundum b. Augustini regulam vivere possint, Potthast Nr. 12 485. Also nicht 1286 oder 1297 als Einführungsjahr der Augustinerregel, wie mit Ausnahme von Maillet-Guy in der einschlägigen Literatur allenthalben angegeben wird. Ob das Mandat durchgesetzt werden konnte, ist freilich nicht mit Sicherheit auszumachen.

[3]) Ueber den Charakter dieser Krankheit, der lange umstritten war, einleuchtend R. Kobert, Zur Geschichte des Mutterkorns, Histor. Studien a. d. Pharmakolog. Institut d. Kaiserl. Univ. Dorpat I, Halle 1889 S. 1 ff. Danach handelt es sich um Mutterkornbrand (Ergotismus gangraenosus). Vgl. auch R. Creutz, St. Antonius .. u. d. Antoniusfeuer, Bonner Zs. f. Theol. u. Seelsorge IV 1927 S. 257 ff.

[4]) Vgl. Liese a. a. O. II S. 12 für Paris.

Digitized by Google

überblicken sind, zunächst in Oberschwaben zu Memmingen und in Hessen zu Rossdorf und Grünberg. In Memmingen überwies Kaiser Friedrich II. im Jahre 1215 den Patronat der St.-Martins-Kirche der domus hospitalis ... sancti Antonii in diocesi Viennensi[1]) und legte damit offenbar den Grund zur dortigen, der ältesten auf deutschem Boden nachweisbaren Niederlassung[2]). An sicheren Gründungsnachrichten fehlt es für die Antonierhäuser Rossdorf bei Hanau und Grünberg in Oberhessen, von denen das erstere 1235[3]), das letztere 1242[4]) erstmals urkundlich erwähnt werden. Vor allem Rossdorf wurde eine der Zentralen der Ausbreitung des Ordens in Deutschland. Nachdem schon Papst Eugen IV. (1431—1439) die Verlegung dieses Hauses nach Frankfurt a. M. genehmigt hatte, bestimmte Erzbischof Diether von Mainz Höchst a. M. 1441 als Niederlassung[5]). Beide, vorher Rossdorf wie später Höchst, waren Sitze eines Präzeptors mit den Befugnissen eines Generalprokurators auch über andere Häuser[6]).

Der Sitz der Generalpräzeptorei des Ordens für Deutschland — seit 1314 nachweisbar — wurde übrigens nicht eines dieser Zentren, sondern die um die Wende des 13. Jahrhunderts wahrscheinlich als unmittelbare Gründung des französischen Mutterhauses nach dessen endgültiger Verselbständigung entstandene

---

[1]) MB. XXX 1 p. 31 nr. 613.

[2]) Dazu F. Braun unter Auswertung des Stiftungsarchivs der Stadt Memmingen, der a. a. O. X S. 1 ff. das Bestehen eines Antonierhauses zur Zeit der Schenkung Friedrichs II. nicht für unwahrscheinlich hält.

[3]) Reimer, Hess. UB. II 1 S. 147 Nr. 191; wohl eine Gründung der Herren von Hanau, vgl. S. 248 f. Nr. 388 (1263); Dersch, Hessisches Klosterbuch S. 104.

[4]) Scriba, Hess. Regesten II S. 32 Nr. 402; Dersch a. a. O. S. 56, Wagner, Hess. Stifte I S. 7 ff. Die Gründung Grünbergs wird ebenfalls Kaiser Friedrich II. zugeschrieben und in das Jahr 1218 gesetzt; vgl. Liese a. a. O. II S. 12.

[5]) Dersch a. a. O. S. 104. Die Erektionsbulle von Höchst, ausgestellt durch Erzbischof Diether, bei Gudenus, Cod. dipl. IV S. 276 ff. Nr. 128 (1441).

[6]) Vgl. ebda. S. 280: Köln und Alzey abhängig von Höchst; für Rossdorf, Reimer, Hess. UB. II 1 S. 583, 584 Nr. 790 (1298).

Digitized by Google

Niederlassung zu Isenheim im Elsass[1]). Um dieselbe gruppieren sich weitere süddeutsche Häuser, wie sie schon im 13. Jahrhundert in Basel[2]) und Strassburg[3]), im 14. in Freiburg i. Br.[4]) und Uznach — letzteres eine Gründung der Toggenburger vom Jahre 1373[5]) — aufzufinden sind.

Anderseits treffen wir in Rossdorfs näherer und weiterer Umgebung eine Reihe von Niederlassungen, deren Gründung bzw. Besetzung auf dieses zurückgehen dürften. Bezeugt ist ein gewisser Zusammenhang mit dem 1281 erstmals erwähnten Alzey[6]), dessen Haus noch vor dem Einbruch der Reformation verlassen wurde[7]). Gründe der benachbarten Lage wie das gemeinsame Auftreten seines Meisters mit dem von Alzey in ein und derselben Urkunde stellen in den Zusammenhang dieser Antonierhäuser Ross-

---

[1]) Vgl. Das Reichsland Elsass-Lothringen, Landes- und Ortsbeschreibung III S. 487; Uhlhorn, LT. II S. 182 mit Anm. 31 (S. 479) nach Falco; Baas, Gesundheitspflege Elsass-Lothringens S. 47. Eine monographische Darstellung der Geschichte des Hauses existiert meines Wissens nicht. J. J. Dietrich, La dépouille du convent des Antonites d'Issenheim, Rev. d'Alsace, N. Sér. II 1873 p. 70 ss., enthält nur ein Inventar des Besitzstandes des Hauses von 1793 anlässlich der Auflösung des Konvents.

[2]) Vgl. De rebus Alsatiae ineuntis saeculi XIII, MG. SS. XVII p. 235 cap. 9 und die Erwähnung der Antonier in den Basler Synodalstatuten von 1297, J. Trouillat, Monuments de l'histoire de l'ancien évêché de Bâle II, Porrentruy 1854 p. 657 nr. 506; dazu Wackernagel I S. 159 f. und Baas, Gesundheitspflege Basels S. 91 f.

[3]) Testamentarische Zuwendung aus dem Jahre 1309: pauperibus et infirmis hospitalis s. Anthonii, UB. Strassburg III S. 195 Nr. 636. Doch geht die Niederlassung in dem Hof „St. Thenigen", der bereits 1277 erwähnt wird, in das 13. Jahrhundert zurück; vgl. Winckelmann I S. 27 mit Anm. 4 und UB. Strassburg III S. 35 Nr. 97 (1277): ein Pfleger (procurator) des Antoniusordens erwähnt.

[4]) Präzeptorat, vgl. Urk. Hl.-Geist Freiburg I S. 247 Nr. 648 (1387) u. ö.

[5]) A. Lütolf, Die Leprosen und ihre Verpflegung in Lucern und der Umgegend, Gfd. XVI 1860 S. 198.

[6]) Reimer, Hess. UB. II 1 S. 427 Nr. 599: Urkunde ausgestellt von den Meistern der Häuser Rossdorf, Grünberg und Alzey gemeinsam.

[7]) Wagner, Hess. Stifte II S. 1 ff., 4.

Digitized by Google

dorfer Provenienz auch die Niederlassung zu Oppenheim, die bis 1287 zurückgehen soll[1]). Schon seit 1236[2]) ist auch zu Frankfurt a. M. eine Antonierniederlassung festzustellen[3]). Klarer als in diesen Fällen sieht man in der Frage der Besetzung der Kölner Antonierniederlassung durch Rossdorf. Hier übertrug Erzbischof Wikbold 1298 das alte Gebäude des durch das zweite Lyoner Konzil aufgehobenen Sackbrüderordens den Antoniern zu Rossdorf[4]). Aus der allerdings erst 1528 bezeugten Zugehörigkeit des Antonierhauses in Mainz zu Höchst[5]) darf man mit hoher Wahrscheinlichkeit auf seine Besetzung durch Rossdorf schliessen; gestiftet wurde es schon um 1330 durch Nikolaus von Andernach, der auch als erster Meister des Hauses bezeugt ist[6]).

Der süddeutschen Antoniergruppe Isenheims und der rheinisch-hessischen Rossdorfs stehen nord- und ostdeutsche Gründungen gegenüber: die wohl auf Rossdorfs Initiative zurückgehende, nach Schlesien sich vorschiebende Ordensniederlassung zu Brieg und die von Grünberg beeinflusste Gruppe um Tempzin in Mecklenburg. Als Verbindungsbrücke nach Schlesien mögen

---

[1]) Ebda. S. 67. Erste urkundliche Erwähnung 1300, mit Alzey zusammen 1360.

[2]) Lau, UB. Frankfurt I S. 56 Nr. 109.

[3]) Vgl. Georg Eduard Steitz, Der Antoniterhof in Frankfurt, Arch. f. Frankfurts Gesch. u. Kunst VI 1854 S. 114 ff. Johann Georg Batton, Oertliche Beschreibung der Stadt Frankfurt, herausg. von L. H. Euler II Frankfurt 1863 S. 202 ff.

[4]) Reimer, Hess. UB. II 1 S. 592 ff. Nr. 583, Reg. d. Erzb. v. Köln III 2 S. 248 Nr. 3631; Keussen, Topographie I S. 230 f. Die Sackbrüder traten zum Teil in den Orden über. In Zusammenhang mit Köln steht vielleicht die im Jahre 1441 im Anschluss an die dortige St.-Antonius-Kapelle gebildete Priesterpräzeptorei des Ordens zu Kleve-Hau, vgl. Urkunde von 1441, abgedruckt bei Robert Scholten, Die Stadt Cleve, Cleve 1879 S. LIX Nr. 48; bald nach 1535 wurde die Niederlassung, von der keine Spitaltätigkeit ausging, aufgegeben, ebda. S. 242 f.

[5]) Wagner a. a. O. II S. 4 f.

[6]) Seine Grabinschrift bei Gudenus, Cod. dipl. III S. 986 Nr. 78 († 1332); erwähnt als magister s. Anthonii domus in Moguncia, Reimer, Hess. UB. II 3 S. 63 Nr. 994 (1331).

Digitized by Google

die beiden Niederlassungen zu Lichtenberg[1]) und Prettin[2]) (Provinz Sachsen) gedient haben, von denen wir kaum mehr als die Beziehungen zu Rossdorf festzustellen vermögen.

Das Brieger Ordenshaus selbst entstand wohl im Anfang des 14. Jahrhunderts, wie aus einem zwischen 1310 und 1319 ausgestellten Empfehlungsschreiben des Bischofs von Breslau für die Sammeltätigkeit der dortigen Brüder erhellt[3]). Seine Abhängigkeit von Rossdorf tritt jedoch erst in späterer Zeit hervor[4]), als dieses bereits seinen Sitz nach Höchst verlegt hatte.

Sehr früh schon strebte Grünberg[5]), anders als Rossdorf, das sich offensichtlich erst die Durchdringung seiner näheren Umgebung mit der Ordensorganisation angelegen sein liess, in die Weite. Bereits im Jahre 1222 ist die Stiftung des Fürsten Borwin von Mecklenburg zu verzeichnen[6]), die die Errichtung des Ordenshauses Tempzin von Grünberg aus ermöglichte[7]). Die Abhängigkeit Tempzins von Grünberg blieb theoretisch stets erhalten; noch 1481 erklärte der Grünberger Präzeptor, „quod preceptoria domus sancti Anthonii in Temptzin domui et preceptorie in

---

[1]) Vgl. Meckl. UB. VII S. 160 f. Nr. 4492 (1323) und UB. Stadt Brieg = Cod. dipl. Siles. IX S. 173 Nr. 1227 (1508): Urkunde Goswins von Orssoy, Meisters und obersten Gebieters des Ordens sant Anthoniensium zu Höchst, Rossdorf und Lichtenberg, in Sachen des Ordenshauses Brieg.

[2]) Präzeptorat: Reimer, Hess. UB. II 3 S. 842 Nr. 714 (1375), UB. H. Meissen III = Cod. dipl. Saxon. reg. B III S. 192 Nr. 1129 (1470).

[3]) Formelbuch des Domherrn Arnold von Protzau, herausg. von Wilhelm Wattenbach, Cod. dipl. Siles. V S. 156 Nr. 30 (Petitoria pro fratribus hospitalis S. Anthonii): fratres hospitalis S. Anthonii, qui domum habere noscuntur in Brega.

[4]) UB. Stadt Brieg = Cod. dipl. Siles. IX S. 173 Nr. 1227 (1508); siehe oben Anm. 1.

[5]) Vorübergehend, von 1493 bis 1498, stand auch das Augustinerinnenkloster Arolsen im Besitze der Grünberger Antonier, Dersch a. a. O. S. 7.

[6]) Meckl. UB. I S. 264 ff. Nr. 282.

[7]) Vgl. G. C. F. Lisch, Zur Geschichte des Klosters und der Kirche zu Tempzin und der Filialpräzeptoreien Mohrkirchen, Frauenburg und Lennewarden, Meckl. Jahrb. XV 1850 S. 150 ff. sowie daselbst S. 208 ff. Urkunden zur Geschichte der Antoniuspräzeptorei Tempzin.

Digitized by Google

Grunenberch sit immediata subiecta"[1]), obwohl die Niederlassung durch Grünberg offenbar stark vernachlässigt und finanziell weidlich ausgebeutet wurde[2]). Trotzdem gelang es der mecklenburgischen Präzeptorei, nachdem sie durch Papst Johann XXIII. das „ius creationis fratrum" ohne Mitwirkung der Ordensleitung bestätigt erhalten hatte[3]), Filialniederlassungen nach Mohrkirchen in Schleswig (Anfang des 15. Jahrhunderts)[4]) sowie Frauenburg in Ermland und Lennewarden in Livland (16. Jahrhundert)[5]) vorzuschieben.

So ist die Zahl der Antonierniederlassungen nicht gering[6]). Umso auffälliger ist der Mangel an Nachrichten über eigentliche Spitaltätigkeit, mit der es wohl auch nicht immer zum besten bestellt gewesen sein mag. Ganz generell wird der Verdienste des Ordens auf diesem Gebiete zwar häufig gedacht, z. B. durch den Erzbischof Wikbold von Köln anlässlich der dortigen Festsetzung der Brüder[7]). In ähnlicher Form weisen die Privilegien der Kurie,

[1]) Ebda. S. 154.

[2]) Vgl. dazu die Klage der Tempziner Brüder aus dem Jahre 1479, die einen interessanten Einblick in die Geschicke des Hauses gibt, ebda. S. 214 ff. Nr. 17.

[3]) Ebda. S. 210 ff. Nr. 15 (1415).

[4]) Ebda. S. 217 Nr. 17 (1479); errichtet unter dem Präzeptor Petrus Barlonis (1390—1417), ebda. S. 157.

[5]) 1514 Juni 18 setzte Erzbischof Jaspar von Riga den ehemaligen Präzeptor des Antoniushauses zu Frauenburg, Ludolf von Barth, in den Besitz von Schloss und Kirche Lennewarden zur Stiftung eines Ordenshauses, ebda. S. 227 Nr. 21. Bei dieser Gelegenheit fällt der Hinweis auf die Frauenburger Niederlassung. Die eigentliche Stiftungsurkunde des Erzbischofs von 1514 August 18, ebda. S. 229 ff. Nr. 22, weist auf den Spitaldienst hin (S. 232): Pauperes Christi utriusque sexus, egrotantes et peregrinos colligere, fovere et humaniter illorum curam gerere iuxta et secundum statuta ordinis ..., hospitale ipsum iuxta hanc primordialem nostram fundacionem ... conservare. Vgl. noch ebda. S. 157 f.

[6]) Auf Vollständigkeit können die vorliegenden Angaben keinen Anspruch erheben, da die Quellenlage an Hand des gedruckten Materials allein, auf das ich mich beschränken muss, äusserst ungünstig ist.

[7]) ... quanto hospitalitatis studio circa pauperes, peregrinos et infirmos cotidie ferveant [sc. fratres ordinis s. Antonii], R e i m e r, Hess. UB.

Digitized by Google

die den Orden in ausserordentlichem Masse begünstigten[1]), auf die Krankenfürsorge hin[2]). Aber eigentliche Spitalanlagen, wie in Strassburg[3]), Basel[4]), Memmingen[5]), werden ganz selten erwähnt. Im übrigen darf man annehmen, dass die Kranken in Stuben der Ordenshäuser selbst behandelt wurden, wo sie namentlich zu chirurgischen Eingriffen Aufnahme fanden, da das Antoniusfeuer in der Regel mit einem Brandigwerden der Glieder verbunden war[6]).

II 1 S. 583 Nr. 790 (1298); ferner Sammelbriefe, z. B. Braun a. a. O. IX S. 267 Nr. 10 (1399), S. 268 Nr. 14 (1415) u. ö.

[1]) Auch der weltliche Arm lieh dem Orden seinen Schutz; vgl. den Schutzbrief König Adolfs von Nassau von 1292, Vincenz Samanek, Studien zur Geschichte König Adolfs, Wiener Sitzungsber. CCVII, 2. Abh. (1930) S. 255 Nr. 5.

[2]) Vgl. Papst Johann XXIII. von 1415 für Tempzin, oben S. 162 Anm. 3. Eine Urkunde eines päpstlichen Legaten nennt das Rossdorfer Haus: pietate insignem et coram domino per caritatis opera stabilitatam, Reimer, Hess. UB. II 1 S. 193 Nr. 261 (1250).

[3]) Siehe oben S. 159 Anm. 3 (1309). 1383 errichteten die Antonier ein neues Spital, Winckelmann I S. 27 Anm. 4.

[4]) Hier hören wir aus dem 15. Jahrhundert, dass „ein nuwer spittal in sant Anthenien hoff zu Basel kürtzlich gestifft were, darin man solich siechen neme", welche der „lieb heilig sant Anthenig angegriffen hatte". Doch scheinen hier die Antonier nur das Pfrundhaus für die Amputierten gestellt zu haben, während die Operationen selbst von bürgerlichen „Scherern und Meistern" vorgenommen wurden; Baas, Gesundheitspflege Basels S. 91 f. mit Beispielen, ferner Wackernagel II S. 546.

[5]) Braun a. a. O. X ö. bes. S. 3. Bemerkenswert ist, dass der Orden alle am Antoniusfeuer Leidenden, auch ausserhalb des Ordensspitals, als leibeigen zu betrachten versuchte. So nach einer Mitteilung des Rates zu Biberach an den Rat zu Memmingen von 1497, in der Biberach darauf hinwies, dass es die Ordensforderung „was personen, nemand usgeschlossen, mit [der blag des hl. Anthonien] beladen werden, seyen si zu stund leibaigen Leut des hailigen und des ordens" als „nie erhört" zurückgewiesen hätte, ebda. S. 19 f. Nr. 34. Es handelt sich in erster Linie um eine versuchte Erstreckung des gebräuchlichen Anfallsrechts der Spitäler an der Erbschaft der Verstorbenen auch über die Mauern der Anstalt hinaus; vgl. unten II S. 212 ff.

[6]) Vgl. für Uznach die chronikalische Nachricht: Da empfacht man die Leut, so mit dem wilden Feuwr entzünd sind: denen schneydet man die entzündten Glider ab, Lütolf a. a. O. S. 198. Schreiben des Rates

Digitized by Google

Statt dessen war die Almosentätigkeit des Ordens ungeheuer weit verbreitet und äusserst lebhaft[1]). Schon Papst Innocenz III. hatte den Brüdern weitgehende Indulgenz für ihre Sammlungen erteilt. Alexander IV. dehnte dieses Privileg weiter aus, indem er Anordnungen gegen Störung ihrer Sammeltätigkeit traf[2]). Dessenungeachtet müssen Bonifaz VIII.[3]) und Johann XXII.[4]) diese Indulgierung wiederholen, letzterer unter der Anweisung an die Bischöfe, den Antoniern Empfehlungsbriefe zum Zwecke der Sammlungen auszustellen[5]). Alle diese Massnahmen weisen auf Widerstände namentlich seitens der Bischöfe und der Pfarrgeistlichkeit[6]) hin, die sich da und dort dem häufig skrupellosen Sammelgeschäft der Brüder entgegenstellten, das von den einzelnen Niederlassungen aus nach Sammelbezirken organisiert war[7]). Vielfach kam es zu Streitigkeiten[8]); so zu Köln mit der Baukasse des

von Kolmar von 1451 an das Antonierhaus zu Isenheim mit der Bitte, einen im Kolmarer Spital liegenden Knecht, „der nu an einem schenckel bresthafftig worden ist, dass man ime den abhöwen muss", zur Vornahme der Amputation nach Isenheim schicken zu dürfen oder selbst von dort einen, „der domitte kunde hatte", nach Kolmar zu senden; Baas, Medizinalwesen Colmars S. 217 ff., 238 f.

[1]) Uhlhorn, LT. II S. 183 ff.

[2]) Unter Berufung auf Innocenz III., Meckl. UB. II S. 88 Nr. 781 (1256).

[3]) Ebda. IV S. 6 Nr. 2433 (1297); vgl. S. 31 Nr. 2467 (1297).

[4]) Ebda. VI S. 533 f. Nr. 4192 (1320) wiederum unter Berufung auf Innocenz III.

[5]) Bischöfliche Empfehlungsschreiben siehe oben S. 161 Anm. 3, S. 162 (163) Anm. 7.

[6]) Vgl. Braun a. a. O. IX S. 260 f.

[7]) Für Memmingen und das Sammelgeschäft dieser Präzeptorei, das sich auf die Diözesen Augsburg, Freising, Eichstätt, Regensburg, Passau, Chur, Konstanz und Brixen erstreckte, vgl. ebda. X S. 4 ff., dazu die Eintragungen in die Registerbücher für Tirol aus den Jahren 1477—1479, 1480—1481 und 1485, S. 21 ff. Nr. 38. Tempzin umfasste die Diözesen Schwerin, Lübeck, Ratzeburg, Havelberg und Kammin, Lisch a. a. O. S. 151. Zum Zwecke der Sammlungen gab es verschiedene Exposituren (Termineien), z. B. für Grünberg die Höfe in Marburg, Münzenberg, Trendelburg, Dersch a. a. O. S. 87 f., 93, 113.

[8]) Auch innerhalb des Ordens. Z. B. Memminger Antonier gegen Antonier von Venetien wegen der Diözese Brixen, Braun a. a. O. IX S. 266 Nr. 8.

Digitized by Google

Doms, die Erzbischof Wikbold im Jahre 1300 dahin schlichtete, „ut fratres de hiis, que percipiunt in nostra diocesi, contribuant ad structuram ecclesie seu fabrice beati Petri in Colonia“[1]).

Zu der Unterstützung, die die Kollekten der Antonier fanden, gehörte auch die ihnen ausschliesslich gegebene Erlaubnis[2]), Schweine zu halten, deren Ernährung der öffentlichen Mildtätigkeit überlassen wurde. Die „Antoniusschweine“ liefen frei auf den Strassen und Plätzen der Städte herum und machten den Orden im Volke so recht eigentlich populär[3]).

Gerade der Geschäftsgeist der Antonier, der sich in einer mit der keines anderen Ordens vergleichbaren ausgebildeten Sammeltätigkeit äusserte, veränderte den Charakter des Ordens im Laufe der Zeit derart, dass die ursprüngliche Spitaltätigkeit weit in den Schatten gestellt wurde. Damit verband sich die allmähliche Umgestaltung der alten Spitalbruderschaften zu vornehmen, dem eigenen Lebensbedarf und -genuss sich widmenden, vollkommen klerikalisierten Chorherrenkonventen. Trotz aller geschäftstüchtigen Praktiken liess sich im ausgehenden Mittelalter der äussere wie innere Verfall des Ordens[4]), auf den eine ausser-

[1]) Reimer, Hess. UB. II 1 S. 597 f. Nr. 805.

[2]) Privileg des Papstes Bonifaz VIII. von 1297, Meckl. UB. IV S. 7 f. Nr. 2434.

[3]) Uhlhorn, LT. II S. 184 f.; Karl Seifart, Die Tönniesfresser und der ehrsame Rat von Hildesheim, Zs. f. deutsche Kulturgesch. N.F. I 1872 S. 121 ff., erzählt von allerlei Schiebungen.

[4]) Bes. Uhlhorn a. a. O. S. 343 ff., der die Spitaltätigkeit des Ordens wohl zu günstig beurteilt; dagegen fiel die Volksmeinung zur Zeit der Reformation doch zu stark über ihn her, wenn sie sang:

Anthoni herrn man dise nennt,
In alle landt man sie wol kent,
Das macht ir stets terminiren,
Das arm volck sie schentlich verfüren
Mit trauung sanct Anthoni Peyn,
Bettlen ser, auch lerns ire schwein.
Schwartz, darauf blaw creutz, ist ir kleyd,
Sind alle Buben, schwer ich ein eyd.

Luthers Werke, WA. IX S. 18.

Digitized by Google

ordentliche Schuldenlast sich häufte, nicht aufhalten. Für die Entwicklung der anstaltlichen Wohlfahrtspflege blieb seine Bedeutung trotz reicher Verbreitung alles in allem gering. Das erhellt auch daraus, dass er der schon im 13. Jahrhundert einsetzenden Bewegung der Kommunalisierung des Spitalwesens keinen Anlass zum Eingreifen bot, was sicher der Fall gewesen wäre, wenn er in intensiverem Maasse den Ausbau eigentlicher Spitalanlagen betrieben hätte.

§ 10. Das Spital des Hl.-Geist-Ordens[1]).

Der Ursprung des Ordens lag in Südfrankreich. Dort hatte gegen Ende des zwölften Jahrhunderts der Grafensohn Guido zu Montpellier ein Hospital St. Spiritus gestiftet, in dem er selbst an der Spitze einer Laienbruderschaft den Dienst an Armen und Kranken versah und verwaltete[2]). Ueberraschend schnell hatte sich die Stiftung entwickelt und ausgebreitet. Als Papst Innocenz III. ihr am 23. April 1198 durch ein umfassendes Privileg die Grundlage ihrer weiteren Entfaltung im Rahmen eines eigenen Ordens gab, war sie schon von sich aus in eine ordensmässige Organisation hineingewachsen. Konnte doch der Papst dem Gründer und den

[1]) Zur allgemeinen Geschichte des Ordens vgl. vor allem P. Brune, Histoire de l'ordre hospitalier du Saint-Esprit, Paris 1892; dazu Ch. de Smedt S. J., L'ordre hospitalier du Saint-Esprit, Rev. des quest. hist. LIV 1893 p. 216 ss. und L. Delisle in Journal des Savants 1893 p. 317 ss. Ferner Uhlhorn, LT. II S. 187 ff. Heimbucher, Orden II² S. 31 ff. Lallemand, Charité III p. 141 ss. Rudolph Virchow, Der Hospitaliterorden vom heiligen Geist, zumal in Deutschland, Monatsber. d. Kgl. Preuss. Akad. Berlin aus dem Jahre 1877 (Berlin 1878) S. 339 ff. Anton Retzbach, Der mittelalterliche Hospitaliterorden des heiligen Geistes, Charitas I 1896 S. 157 ff., 183 ff. Dort und in Herzog-Hauck, RE.³ VI S. 457 (Zöckler) weitere Literaturangaben. Sämtliche Darstellungen sind im einzelnen für Deutschland nach dem folgenden zu berichtigen und zu ergänzen.

[2]) Die Entstehungszeit ist nicht genau bekannt. Als Hospital „novae plantationis" wird es zum erstenmal erwähnt unter Hinweis auf den Gründer in einer Bulle Innocenz III. vom 22. April 1198, in der dieser die Förderung und Ausbreitung der neuen Stiftung dem Gesamtepiskopat empfiehlt, Migne CCXIV col. 83 s. nr. 95, Potthast Nr. 96.

Digitized by Google

Brüdern in der gleichen Bulle den Besitz von zehn vom Haupthause zu Montpellier abhängigen Tochterhäusern, davon acht in Südfrankreich und zwei in und bei Rom, bestätigen[1]). Entscheidend verstärkt und gehoben wurde die Stellung des Ordens durch die im Jahr 1204 erfolgte Zuweisung des mit der Kirche Santa Maria in Sassia (= Saxonia) zu Rom verbundenen ehemaligen angelsächsischen Pilgerhospizes, das von Innocenz III. zu einer grossartigen Anstalt umgestaltet worden war[2]). Innocenz III., der sich überhaupt als der mächtigste Förderer des Ordens erwies, gab durch die Uebertragung der Verwaltung dieses Spitals an den Stifter Guido und die Hl.-Geist-Brüder dem jungen Orden einen vereinheitlichenden Mittelpunkt in der Heiligen Stadt. Das „Hospitale St. Spiritus in Sassia" wurde, da schon der Stifter des Ordens seinen Sitz nach Rom verlegte, das Haupthaus des Ordens, dem auch das Mutterhaus zu Montpellier unterstellt wurde[3]). Doch blieben die Verhältnisse zwischen den beiden Häusern schwankend. Vereinigt durch die gemeinsame Regel[4]), die den Dienst an Armen und Kranken zur ersten Pflicht erhob und nach dem Vorbild der Statuten des Johanniterordens in den Armen die Herren der

[1]) Migne l. c. col. 85 s. nr. 97, Potthast Nr. 102; im übrigen bestätigte der Papst die von dem Stifter erlassenen „institutiones", die das Zusammenleben der Brüder ordneten, sowie die Unterordnung der bisherigen und der zu erwartenden Niederlassungen unter das Haupthaus; auch verlieh er der Bruderschaft das Recht, in den Häusern eigene Oratorien und Friedhöfe zu besitzen, weitere Brüder aufzunehmen sowie die freie Wahl des Meisters durch den Konvent auszuüben.

[2]) Migne CCXV col. 376 ss. nr. 95, Potthast Nr. 2248. Die Urkunde spricht schon von dem regularis ordo der Brüder des Hl.-Geist-Spitals, ebda. col. 377, vgl. Brune l. c. p. 38 ss. Vgl. auch Kehr, Italia pontif. I p. 145 nr. 1 und Christ. Huelsen, Le chiese di Roma nel medio evo, Firenze 1927 p. 365 nr. 86.

[3]) Bulle Innocenz III. vom 8. Juni 1208, wonach bestimmt wurde, „ut caput et magisterium ordinis ... perpetuo perseveret in Urbe apud hospitale s. Spiritus in Saxia, ita quod rector ipsius praesit universis fratribus", Migne CCXV col. 1424 nr. 104, Potthast Nr. 3439.

[4]) Die auf den alten Statuten beruhende Regel in der Neufassung von 1564 ist abgedruckt bei Migne CCXVII col. 1137 ss.; vgl. Brune l. c. p. 85 ss.

Digitized by Google

Brüder erblickte[1]), breiteten sich die Niederlassungen des Ordens im ganzen Abendlande aus. Hauptländer des Ordens wurden Frankreich und Italien[2]).

In Deutschland ist der Orden nur in geringerem Masse heimisch geworden[3]). Die älteste Uebersicht über die dem Hl.-Geist-Orden zugehörigen Spitäler gibt ein Schutzbrief des Papstes Nikolaus IV. vom 21. Juni 1291, der hierbei neben der Erklärung der Unterordnung des Mutterhauses in Montpellier unter das Haupthaus zu Rom auch die einzelnen diesem unterworfenen Niederlassungen, nach Ländern geordnet, verzeichnet[4]). Diese

---

[1]) „Fratres non querant amplius ex debito nisi panem et aquam; et vestitus eorum sit humilis, quia domini sunt pauperes, quorum servos nos esse fatemur", c. 6 der Regel Migne l. c. col. 1140. Auch die cc. 14, 17, 35, 37 zeigen die Verwandtschaft mit der Johanniterregel.

[2]) Brunel. c. p. 187 ss.

[3]) Die Verbreitung des Ordens in Deutschland hat man teilweise stark überschätzt, indem man alle nach dem Hl. Geist benannten Spitäler zu den Anstalten des Ordens zählte. Auch Virchow, Hospitaliterorden a. a. O. S. 363 ff. teilt diese Annahme, ebenso Adalbert Huhn, Geschichte des Spitales, der Kirche und Pfarrei zum Hl. Geist in München, 2 Bde. München 1891, 1893, in seiner I S. 15 ff. gegebenen Aufzählung von Hl.-Geist-Spitälern, ferner Emil Michael, Deutsche Charitas im 13. Jahrhundert, Zs. f. kath. Theol. XXIII 1899 S. 207, und viele Andere. Dem gegenüber hat schon Mone, Ueber Armen- und Krankenpflege früherer Zeit, Zs. Gesch. Oberrh. A.F. XII 1861 S. 7 auf die Notwendigkeit genauer Feststellungen hingewiesen. Auch Uhlhorn, LT. II S. 192 hat sich vor Uebertreibungen gehütet. Brunel. c. p. 407 bringt für Deutschland eine Liste von 25 angeblich dem Orden zugehörigen Hl.-Geist-Spitälern, die aber stark einzuschränken ist. Mit Recht hat für einen Einzelfall Jordan, Das Nürnberger Hl.-Geist-Spital und der Orden der Brüder vom Hl. Geist, Beitr. z. bayer. Kirchengeschichte II 1896 S. 287 ff. die von Huhn a. a. O. S. 18 behauptete Ordenszugehörigkeit des Hl.-Geist-Spitals in Nürnberg zurückgewiesen. Weitaus die überwiegende Zahl der Hl.-Geist-Spitäler hat mit dem Orden nicht mehr als den Namen gemein; tragen doch z. B. auch die meisten Deutschordensspitäler in Preussen dieselbe Bezeichnung, vgl. oben S. 143 ff. Wo genaue Nachweise fehlen, ist die Selbständigkeit der Anstalt zu vermuten; dies gegen Virchow a. a. O. S. 364. Siehe auch unten S. 177 Anm. 4.

[4]) Bull. ed. Taur. IV p. 107 ss., 109. Potthast Nr. 23709.

Digitized by Google

Aufzählung wurde, jedenfalls für Deutschland unverändert, wiederholt in einer von Papst Bonifaz VIII. ausgestellten Bulle vom 28. Juni 1295, in der er das Spital zu Rom mit allen Ordensspitälern von der Diözesangewalt eximierte[1]). Danach ergeben sich[2]): „in regno Allemanniae[3]) de Steffelt (Stephansfeld im Elsass), de Wimpina (Wimpfen in Baden), de Vienna (Wien), de Commundia (Schwäbisch-Gmünd), de Manuch (München), de Cracovia (Krakau)[4]) et sancti spiritus de Stetina (Stettin) hospitalia cum ecclesiis et cappellis eorundem". Bis auf Stettin, Schwäbisch-Gmünd und München sind die genannten Anstalten auch anderweits urkundlich sicher als im Besitze des Ordens befindlich nachweisbar. Doch lässt die Aufzählung anderseits einige Namen von damals bereits bestehenden Niederlassungen des Ordens vermissen[5]).

Als erste Niederlassung auf deutschem Boden erscheint Wien im Jahre 1208. In diesem Jahre teilte Papst Innocenz III. die dort von dem Arzt und Magister Gerhard „ad honorem Sancti Spiritus et beati Antonii" errichtete Kapelle, die der Stifter auch mit Grundstücken „ad opus pauperum" ausgestattet hatte, auf dessen Ansuchen dem Spital in Saxia zu[6]); sie wurde die Grundlage des kurz darauf entstehenden Hl.-Geist-Spitals in der Stadt[7]). Zu gleicher Zeit bahnte sich bei dem Zisterzienserkloster Michaelstein, Diözese Halberstadt, die Gründung eines Ordensspitals an,

[1]) Wirt. UB. X S. 379 ff. Nr. 4710.

[2]) Zitiert nach der Bulle Bonifaz VIII., ebda. S. 381.

[3]) Für Lothringen verzeichnet die Bulle 3 Niederlassungen, die sämtlich auf französischem Boden liegen: in Lothoringia de Novo Castro (Neufchateau, Dep. Vogesen), de Tullo (Toul) et de Vallicolore (Vaucouleurs, Dep. Maas).

[4]) Vgl. Stanislaw Tomkowicz, Szpital S. Ducha w Krakowie, 1892.

[5]) Z. B. Bern, Markgröningen, Memmingen, Neumarkt i. Oberpf., Steinau i. Schlesien.

[6]) Die Zuteilung war zunächst eine vorläufige: „sub tua (des Stifters) interim gubernatione consistat, donec magister hospitalis (zu Rom) per se vel suum nuntium eam (sc. capellam) visitans, secundum Deum et suam regulam de ipsius utilitate disponat", Migne CCXV col. 1478 nr. 169.

[7]) 1211 wurde der Stiftungsbrief von Herzog Leopold VI. ausgestellt, Meiller, Reg. d. Babenberger S. 106 Nr. 92; vgl. im übrigen Mayer in Geschichte der Stadt Wien I S. 475 f.

Digitized by Google

das aber als solches nicht zur Entstehung gelangte[1]), sondern nachträglich dem Klos[illegible]verbande eingegliedert wurde[2]). Stephansfeld (früher auch [illegible]ansfelden genannt) im Elsass wird im Jahr 1220 erwäh[illegible]es [illegible]vas später Memmingen[4]). Bern folgte 1233[5]). In Wimp[illegible]rau[illegible]heint ein altes St.-Johannes-Hospital, über

---

[illegible] Ge[illegible]

[1]) Stiftung des [illegible]rafen Siegfried von Blankenburg „ad ius et potestatem Romanae eccle[illegible]ae ac utilitatem sancti spiritus in Saxia" unter Vereinbarung eines jährl[illegible]ichen Zinses an das Haupthaus. Zum Exekutor bestimmte Papst Innocenz III. den Abt des Klosters, Migne CCXV col. 1383 nr. 69; Potthast Nr. 3389 (1208).

[2]) Schon 1212 kam das Spital, ohne dass die frühere Absicht einer Zuteilung an den Hl.-Geist-Orden zum Ausdruck gelangte, unter die volle Verwaltung des Klosters, UB. H. Halb. I S. 419 Nr. 472; als Klosterspital erscheint es auch in der Folgezeit, z. B. ebda. II S. 294 Nr. 1106 (1264).

[3]) Jo. Dan. Schoepflin, Alsatia diplomatica I, Mannhemii 1772 p. 346 nr. 425; vgl. p. 367 nr. 465 (1232). Die Ordenszugehörigkeit kommt freilich in den beiden Urkunden noch nicht zum Ausdruck.

[4]) 1223 wird das Spital zum erstenmal mit Sicherheit erwähnt. Es muss schon vorher bestanden haben, da zu diesem Jahre von einem Brande berichtet wird, der das Spitalgebäude zerstörte, Franz Ludwig Baumann, Geschichte des Allgäus I, Kempten 1882 S. 388. Es ist nicht ausgeschlossen, dass es seine Errichtung um 1210 einem Grafen Heinrich von Neiffen bzw. von Weissenhorn verdankte; dass vorher eine selbständige Laienbruderschaft am Spital tätig war, lässt sich dagegen in keiner Weise belegen. Ueber die verworrenen Stiftungsanfänge, die durch Fälschungen bis in den Beginn des 11. Jahrhunderts zurückverlegt werden, vgl. Martin Sontheimer, Die Geistlichkeit des Kapitels Ottobeuren V Memmingen 1920 S. 251 ff. und Heinrich Gürsching, Evangelische Hospitäler, Studien zur Rechtsgeschichte der „Vereinigten Wohltätigkeitsstiftungen" Memmingen, Memmingen 1930 S. 11f. mit Anm. 2, dem ich mich im wesentlichen anschliesse.

[5]) Nach einer chronikalischen Mitteilung, Font. rer. Bernens. II S. 136 Nr. 125, wurde das Spital in diesem Jahre gegründet. In dem gleichen Jahre bewilligte der Bischof von Lausanne auf Geheiss des Papstes Gregors IX. dem Spital einen eigenen Friedhof: „habere cimiterium ad sepeliendos conversos et conversas, in eadem domo in ordine secundum regulam viventes, et pauperes in eadem domo discedentes", ebda. S. 136 Nr. 126. In dem Verzeichnis der Gotteshäuser des Bistums Lausanne von 1228 erscheint schon „Berna, et hospitale", ebda. S. 92 Nr. 77, so dass sich die genannte Gründungsnotiz wahrscheinlich auf den Abschluss des Baues bezieht.

Digitized by Google

dessen Ursprung nichts Näheres bekannt ist, etwa zwischen 1238 und 1250 in die Hand des Ordens gelangt zu [illegible][1]). Etwa um die gleiche Zeit (1240) entstand die Niederla[illegible] zu Neumarkt in der Oberpfalz[2]). Deutlicher sind die V[illegible] der Entstehung des Hauses zu Rufach im Oberelsass[3]). E[illegible] ibernahmen die Brüder des Ordens ein von dem Ritter Jakob [illegible] Ratsamhausen kurz vor 1270 auf eigenem Grund und Boden [illegible] tiftetes Spital[4]). 1273 werden die Brüder des Spitals genannt[5]). Da aber in den Urkunden Nikolaus IV. von 1291 und Bonifaz VIII. von 1295 das Spital zu Rufach noch nicht im Besitze des Ordens erscheint[6]), ist vielleicht die allmähliche Umwandlung einer dort dienenden Bruderschaft zu einem Konvent des Hl.-Geist-Ordens anzunehmen. 1307 jedenfalls erhellt mit aller Deutlichkeit die Zugehörigkeit der Rufacher Anstalt zum Orden[7]). Im Ausgange des 13. Jahrhunderts, etwa 1297, entstand die Niederlassung des Ordens in Markgröningen in Württemberg. Damals erteilte der Kooperator des Bischofs Mangold von Würzburg allen Besuchern und Wohltätern des von ihm geweihten „hospitale ordinis sancti spiritus in Groninggen" einen Ablass[8]). Damit war im wesentlichen die Aus-

---

[1]) 1233 wird das Spital als junge Gründung erwähnt, Huillard-Bréholles l. c. IV 2 p. 613, dazu V 1 p. 211 s. (1238). Vgl. Wagner, Hess. Stifte I S. 329 ff., W. Frohnhäuser, Geschichte der Reichsstadt Wimpfen, Darmstadt 1870 S. 54. Eine Urkunde von 1250 nennt das Spital „Hospitale Sancti Spiritus".

[2]) F. S. Romstöck, Die Stifter und Klöster der Diözese Eichstätt bis zum Jahre 1806, Sammelbl. d. hist. Ver. Eichstätt XXX 1915 S. 68 f.; vgl. Reg. Boic. IV p. 594 (1295), XI p. 306 (1403).

[3]) Theobald Walter, Das Spital des Ordens zum heiligen Geiste in der Stadt Rufach, Jahrb. f. Gesch. Els.-Lothr. XV 1899 S. 24 ff.

[4]) Ebda. Urkunde S. 25 f. Nr. 1 (1270).

[5]) Ebda. S. 26 f. Nr. 3.

[6]) Siehe oben S. 168 f.

[7]) Walter a. a. O. S. 27 Nr. 5. Die Besiedlung mit Brüdern ging offensichtlich von Stephansfeld aus.

[8]) Wirt. UB. XI S. 39 ff. Nr. 4999 (1297). Vgl. Beschreibung des Oberamts Ludwigsburg, Stuttgart 1859 S. 271 ff., L. F. Heyd, Geschichte der vormaligen Oberamtsstadt Markgröningen, Stuttgart 1829, S. 205 f.

Digitized by Google

breitung des Ordens abgeschlossen. Im 14. Jahrhundert folgen in Süd- und Südwestdeutschland nur noch Pulgarn (Oberösterreich) und Pforzheim (Baden). In Pulgarn gelangte der Orden 1315 durch die Hand des Meisters des Wiener Hauses[1]) in den Besitz des von der Edelfrau Margareta von Capellen in Ausführung eines Wunsches ihres Gemahls Ulrich im Jahre 1303[2]) gestifteten Spitals. Diese Niederlassung gestaltete sich in der Folgezeit zu der eigentümlichen Form eines Ordensschwesternkonvents aus, mit einer Meisterin an der Spitze, der in loser Abhängigkeit von dem Wiener Meister stand; 18 Schwestern, 6 Ordenspriester und 13 Arme sollten die ständige Besetzung des Hauses bilden[3]). Pforzheim war die letzte der südwestdeutschen Niederlassungen. Hier übertrugen Markgraf Rudolf IV. von Baden und seine Gemahlin Luitgard im Jahre 1323 ein von ihnen im vorhergehenden Jahre für arme und elende Siechen errichtetes Spital dem Meister und den Brüdern des Ordens des Hl. Geistes in dem Spital zu Rom. Empfänger der Stiftung war „an des Meisters statt von Rome und des ordens gemainliche" ein Bruder Heinrich, gebürtig von Pforzheim, Spitalmeister zu Wimpfen und zu Markgröningen[4]). Das Spital zu Markgröningen spielte offensichtlich für die Besetzung der neuen Niederlassung mit Ordensbrüdern die Rolle eines Mutterhauses, denn die Uebertragungsurkunde sah ausdrücklich vor, dass die Ernennung des Spitalmeisters zu Pforzheim durch den Meister und Konvent des Hauses in Markgröningen unter der Voraussetzung der Bestätigung durch den Ordensmeister

[1]) Uebergabe an den Orden 1315 Dezember 12; das Spital war anfänglich bestimmt für zwei Ordenspriester und dreizehn Arme, UB. d. L. o. d. Enns V S. 151 Nr. 158. Vgl. Jodok Stülz, Geschichte des Klosters des Hl.-Geist-Ordens zu Pulgarn, 5. Ber. über d. Museum Francisco-Carolinum (1841) S. 60 ff.

[2]) Vgl. UB. d. L. o. d. Enns IV S. 447 Nr. 482 (1303).

[3]) Ebda. VI S. 408 Nr. 405 (1342); vgl. schon S. 59 Nr. 50 (1332).

[4]) Moritz Gmelin, Zur Geschichte der Spitäler in Pforzheim. Zs. Gesch. Oberrh. A.F. XXIV 1872 S. 327 ff., 341 u. 355; vgl. Reg. d. Markgrafen von Baden I S. 78 Nr. 783.

Digitized by Google

zu Rom zu erfolgen hätte[1]). Im übrigen machte sich bei diesem Vorgang schon eine gewisse Einflussnahme der Bürgerschaft geltend, vor allem hinsichtlich der Einschränkung der zukünftigen Grundbesitzerwerbungen seitens des Ordens in der Stadt[2]).

Im Norden und Osten Deutschlands trat der Orden nur ganz sporadisch auf. Versuche des Ordens, von Stephansfeld, dem damaligen Hauptsitz in Deutschland, aus, in Gelnhausen eine Niederlassung mit Spital und Kapelle zu begründen, scheiterten in den Jahren 1233/34 an dem Widerspruch des Prämonstratenserklosters Selbold, dem das Pfarrecht in Gelnhausen zustand[3]). Zu Höxter hatte ein gewisser Conrad de Boffesen die Absicht, ein Spital zu errichten und es dem Hl.-Geist-Orden einzugliedern, „ipsum . . (sc. hospitale) hospitali s. Spiritus in Saxia facere censuale", wie es in einer Bulle Honorius III. von 1218 heisst, in der dieser den Bischof von Paderborn anweist, die Errichtung der Anstalt zu gestatten[4]). Ob tatsächlich eine Ordensbruderschaft dort gewirkt hat, ist nicht bekannt[5]). Auch die Zugehörigkeit des

[1]) Doch wurden später die Ansprüche des Hauses zu Markgröningen auf die Besetzung der Meisterstelle zu Pforzheim zurückgewiesen, Beschluss des Kapitels der Ordensprovinz Oberdeutschland, abgedruckt bei Gmelin a. a. O. S. 380 ff.

[2]) Ebda. S. 356.

[3]) Papst Gregor IX. beauftragte drei Kanoniker des St.-Viktors-Stiftes zu Mainz mit der Untersuchung und Entscheidung des Streitfalls, Reimer, Hess. UB. II 1 S. 136 Nr. 176 (1233 April 12). Beigelegt wurde dieser im folgenden Jahre, diesmal vor einem aus zwei Mitgliedern des Domkapitels zu Strassburg als apostolisch delegierten Richtern bestehenden Schiedsgericht durch Verzicht des Generalprokurators des Ordens in Deutschland: magister R. pro bono pacis et utilitate sue domus et suorum fratrum in Steffisfeltt ... omni iuri, quod habebat vel habere videbatur tam in fundo quam in edificiis hospitalis et capelle [sancti Spiritus in Geilnhusen] renuntiavit libere. Dagegen blieb er im Besitz der übrigen dem Orden überwiesenen Güter, S. 140 f. Nr. 182 (1234 August 20). Das Spital stand später unter gemeinschaftlicher Verwaltung des Klosters Selbold und der Stadtgemeinde Gelnhausen; vgl. S. 239 Nr. 328 (1257).

[4]) Potthast Nr. 5746.

[5]) Im Jahre 1345 jedenfalls war das Hl.-Geist-Spital im Besitz der Stadt, H. Kampschulte, Chronik der Stadt Höxter, Höxter 1872 S. 40.

Digitized by Google

in der Aufzählung Nikolaus IV. von 1291 genannten Hl.-Geist-Spitals zu Stettin ist weiter nicht zu erweisen. Im 14. Jahrhundert stand es jedenfalls unter ausschliesslich bürgerlicher Verwaltung[1]). Dagegen bildete sich in Schlesien eine Enklave des Ordens mit dem Hl.-Geist-Spital zu Steinau a. d. O. (1282)[2]) an der Spitze und den von ihm abhängigen Niederlassungen zu Lüben (1302—1319)[3]), Glogau (1318)[4]) und Köben (1454)[5]).

Unsicher ist die Zugehörigkeit verschiedener Anstalten, bei denen eine lose Beziehung zum Orden erkenntlich ist. In der Aufzählung der Bulle Nikolaus IV. von 1291 finden sich noch Camundia und Manuch. Diese Erwähnung bleibt jedoch das einzige Zeugnis. Für die Zugehörigkeit von Schwäbisch-Gmünd (Camundia) zum Orden würde sprechen die Konzentration der Hl.-Geist-Orden-Spitäler auf Südwestdeutschland, aber weitere Belege sind nicht vorhanden[6]). Vom Anfang des 14. Jahrhunderts

---

[1]) Vgl. Pomm. UB. V S. 12 Nr. 2668 (1311), S. 48 Nr. 2733 (1312): Stadtbucheinträge; siehe auch M. Wehrmann, Geschichte der Stadt Stettin, Stettin 1911 S. 59.

[2]) Schles. Reg. Nr. 1693 b (1282) Nachtrag, Nr. 2131 (1290). Vgl. Heinrich Schubert, Urkundliche Geschichte der Stadt Steinau a. d. O., Breslau 1885 S. 145 ff.

[3]) Das dort durch fromme Spenden errichtete neue Spital wurde von Bischof Heinrich von Breslau auf Verwendung des Herzogs Heinrich von Glogau den Brüdern des Hl.-Geist-Ordens zu Steinau übergeben, Schles. Reg. Nr. 2682; die Uebertragungsurkunde ist aufgenommen in das Formelbuch des Domherrn Arnold von Protzau a. a. O. S. 188 Nr. 76.

[4]) Schles. Reg. Nr. 3771; vgl. J. Heyne, Dokumentierte Geschichte des Bistums Breslau I, Breslau 1860 S. 527.

[5]) Heyne a. a. O. S. 514.

[6]) I. N. Denkinger, Das Spital des Hl. Geistes in der früheren Reichsstadt Schwäb. Gmünd [1269—1802] in A. Wörner, Das städtische Hospital zum Hl. Geist in Schwäb. Gmünd, Tübingen 1905 S. 99 ff., 101, stellt keine Beziehung des 1269 (Wirt. UB. VII S. 36 Nr. 2079) zum erstenmal erwähnten, bruderschaftlich organisierten Spitals zum Hl.-Geist-Orden fest. Georg Mehring, Die Anfänge des Spitals in Gmünd, Württ. Vierteljahrsh. XVIII 1909 S. 254 f., hält dagegen die Zugehörigkeit des Spitals zum Orden für erwiesen, nicht nur auf Grund der im Text erwähnten Bulle Bonifaz VIII. von 1295 (siehe oben S. 169), sondern

Digitized by Google

an geriet das Spital jedenfalls durchaus in bürgerliche Verwaltung[1]), so dass, wenn überhaupt, nur eine rasch vorübergehende Wirksamkeit des Ordens anzunehmen wäre. Aehnlich liegen die Verhältnisse zu München (Manuch). Hier hatte 1251 Herzog Otto der Erlauchte von Bayern den Grund gelegt zu einem neuen Spital[2]) mit einer Kirche, die 1257 geweiht wurde[3]). Aber ein Zusammenhang der an dem Spital wirkenden Bruderschaft mit dem Hl.-Geist-Orden ist weiter nicht nachweisbar; selbst die Wahl des Spitalmeisters wurde dem Konvent freigestellt ohne die sonst übliche Bestätigung durch den Ordensmeister in Rom[4]). Von 1330 an ist auch die Spitalverbrüderung verschwunden, die rein bürgerliche Verwaltung durchgeführt[5]). Das Wormser Hl.-Geist-Spital glaubte man ebenfalls mit dem Orden verbinden zu können, doch lässt sich diese Vermutung nicht hinreichend begründen[6]). Bei

---

auch auf Grund der angeblichen Uebereinstimmung des Spitalsiegels an einer Urkunde von 1319 (abgebildet bei Denkinger S. 106) mit dem Ordenssiegel (Patriarchenkreuz). Doch weist die Umschrift nicht auf den Orden; da selbständige Spitalbruderschaften in freigewählten Siegeln nicht selten Anlehnung an Ordenssiegel zeigen, bleibt die Frage offen. Man vergleiche auch das wesentlich von dem Gmünder abweichende Siegel des Ordensspitals zu Wien, abgebildet in Geschichte der Stadt Wien, herausg. vom Altertumsverein I S. 476 Fig. 132.

[1]) Denkinger a. a. O. S. 111. In der Mitte des 14. Jahrhunderts war auch die Spitalbruderschaft verschwunden.

[2]) Carolus Meichelbeck, Historia Frisingensis II 1, August. Vindel. 1729 p. 36.

[3]) Huhn, Hl.-Geist-Spital München I S. 45. In der Darstellung ist die unkritische Schrift Huhns, dem die Ordenszugehörigkeit ausser Zweifel steht, abzulehnen.

[4]) Vgl. die ausführliche Schutz- und Bestätigungsurkunde Urbans IV. vom 30. März 1262, die im übrigen lediglich auf die Beobachtung der Augustinerregel hinweist, Meichelbeck l. c. II 1 p. 58 s., Potthast Nr. 18 260.

[5]) 1330 letzte Erwähnung eines Brudermeisters, Oberbayer. Arch. XXI 1859—1861 S. 39 Reg. Nr. 8. Das Verschwinden des Konvents stand zweifellos im Zusammenhang mit den antikurialen Auswirkungen der Kirchenpolitik Ludwigs des Bayern.

[6]) H. Boos, Geschichte der rheinischen Städtekultur ... mit besonderer Berücksichtigung der Stadt Worms III², Berlin 1899 S. 196.

Digitized by Google

seiner ersten Erwähnung im Jahre 1261 stand das Spital schon unter bürgerlichen Pflegern[1]). Auch die Stellung des 1240 zum erstenmal erwähnten[2]) Ulmer Hl.-Geist-Spitals zum Orden[3]) bleibt zweifelhaft. Ein mehr oder weniger loser Zusammenhang scheint vorhanden gewesen zu sein; wahrscheinlich hatte eine Entlehnung der Ordnung des römischen Hospitals unter sonst selbständiger bruderschaftlicher Verfassung stattgefunden[4]). Nachdem das Spital 1419 vollständig in die weltliche Verwaltung der Stadtgemeinde geraten war, wobei jedoch das alte geistliche Spitalmeisteramt, auf die kirchlichen Angelegenheiten der Anstalt be-

[1]) UB. Worms I S. 199 Nr. 297.

[2]) Pressel, UB. Ulm I S. 64 Nr. 48.

[3]) Auffällig ist, dass das Ulmer Spital in der oft genannten Aufzählung der Bulle Nikolaus IV. von 1291 nicht genannt wird, während der Rat der Stadt anlässlich des Uebergangs der Spitalverwaltung in seine Hand in einem Berichte an die Kurie von 1419 davon spricht, dass es von altersher von „Brüdern des Ordens aus einer Stadt in Sachsen (Sassia?)" geleitet worden sei, Greiner, Ulmer Spital a. a. O. S. 107. Diese etwas eigentümliche Angabe lässt vermuten, dass man sich der ursprünglichen Verhältnisse nicht mehr genau bewusst war; siehe die folgende Anmerkung.

[4]) Mehr wage ich nicht zu sagen; Greiner sieht die Ordenszugehörigkeit als gegeben. Doch machen unter anderem folgende Punkte bedenklich: Die Bulle Alexanders IV. von 1255 (Pressel, UB. Ulm I S. 89 Nr. 72) entspricht durchaus den päpstlichen Bestätigungsurkunden bei selbständig-bruderschaftlichen Anstalten (Augustinerregel, nicht Regel des Hl.-Geist-Ordens, freie Meisterwahl durch den Konvent!). Nach einer Nachricht von 1376 (Greiner a. a. O. S. 91) trugen die Brüder und Schwestern „nach ihrer von Rom stammenden Ordnung und Habit" ein rotes Kreuz. Sollte damit das Vorbild des Hl.-Geist-Ordens gemeint sein, so könnte es sich nur um eine selbständige und freie Anlehnung an dasselbe handeln, da die übliche Ordenstracht ein weisses Patriarchenkreuz zeigt (vgl. Baumann, Geschichte des Allgäus I S. 388 für Memmingen). Auch die Siegel des Ulmer Spitals von 1244 und 1394 (abgebildet bei Greiner a. a. O. S. 99): Taube als Symbol des Hl. Geistes, weisen nicht unmittelbar auf die Ordenszugehörigkeit hin, wenn auch innerhalb der einzelnen Ordensniederlassungen Verschiedenheiten vorkamen (siehe oben S. 174 (175) Anm. 6). Die regelmässige Form ist gekennzeichnet durch das Patriarchenkreuz, z. B. Memmingen (Oberbayer. Arch. XXVII 1866/67 S. 128), Wimpfen (Frohnhäuser, Geschichte Wimpfens S. 55).

Digitized by Google

schränkt, erhalten blieb[1]), machten sich im Gefolge der Erneuerung des Ordens durch Papst Eugen IV.[2]) unter dem Spitalmeister Peter Bulach (1444—1481) ernsthafte Bestrebungen geltend, die Formen der Ordensverfassung einzuführen bzw. wiederherzustellen. Sie scheiterten jedoch an dem Widerstand der Stadt[3]). Trotz diesen und anderen Zweifelsfällen bleibt aber daran festzuhalten, dass weitaus die überwiegende Mehrheit der deutschen Hl.-Geist-Spitäler mit dem Orden nicht mehr als den Namen gemein hatten[4]).

Das Zentrum der Verbreitung der Ordensspitäler war Südwestdeutschland. Hier fand auch durch die Bildung einer eigenen Provinz „Alemannia superior", mit dem Meister von Stephansfeld im Elsass als Generalpräzeptor oder Generalvikar an der Spitze, ein Zusammenschluss der dort gelegenen Häuser statt[5]). Wimpfen, Markgröningen, Memmingen, Rufach, Pforzheim, Bern und Neumarkt in der Oberpfalz gehörten ausser dem Sitz des Generalvikars Stephansfeld zu dieser Provinz[6]). Doch war die Verbindung

[1]) Greiner a. a. O. S. 107.

[2]) Siehe unten S. 178 mit Anm. 2.

[3]) Greiner a. a. O. S. 117 f. Vgl. im übrigen unten S. 213 f.

[4]) Vgl. dazu ausser oben S. 168 Anm. 3 noch Hauck, KG. IV[3 u. 4] S. 63 Anm. 1. Unter den an gleicher Stelle aufgeführten Ordensspitälern nennt er jedoch irrtümlich das Hl.-Geist-Spital zu Salzwedel. Die von ihm erwähnte Urkunde des Markgrafen Otto III. von Brandenburg, Forsch. z. Brand. u. Preuss. Gesch. XXV 1912 S. 2 Nr. 2 (1247), enthält nichts über die Ordenszugehörigkeit. Es handelt sich vielmehr um eine nach der Augustinerregel lebende selbständige Spitalbruderschaft (vgl. Bulle Alexanders IV. von 1260, CDB. A XIV S. 7 Nr. 11), die sich immer mehr zu einem reinen Augustinerchorherrenkonvent unter Zurückstellung der Spitalpflege entwickelte (vgl. ebda. S. 35 Nr. 37 (1290): der ursprüngliche Spitalmeister als Propst bezeichnet; S. 42 Nr. 47 (1297): monasterium hospitalis S. Spiritus fratrum regularum [sic!] b. Augustini).

[5]) Schon in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts findet sich ein Stephansfelder Meister als „procurator generalis totius Almanie sancti spiritus", Reimer, Hess. UB. II 1 S. 140 Nr. 182 (1234).

[6]) Der Zusammenschluss der Ordenshäuser in Oberdeutschland geht deutlich hervor aus einer Bekanntmachung des Rolin Kiesel, „magister domus in Steffensfelt, ordinis sancti Spiritus, eiusdemque ordinis per

Digitized by Google

der einzelnen Niederlassungen mit Stephansfeld nicht immer eine enge, zumal mit ihr der Zusammenhalt mit dem Haupthaus zu Rom konkurrierte[1]).

Die weitere Entwicklung des Ordens zeigt einen deutlichen Rückgang der Spitalpflege. Es scheint, dass der Orden auch von sich aus sich immer mehr der Belastung durch den Spitaldienst zu entäussern versuchte, so dass die Konvente, die allmählich überwiegend klerikalen Charakter angenommen hatten, sich auf die geistlichen Verrichtungen zurückzogen. Dazu kam der Rückgang in den wirtschaftlichen Verhältnissen, der durch nachlässige Vermögensverwaltung entstanden war. Er bestimmte Papst Eugen IV. zu weitgreifenden Erneuerungsmassnahmen, vor allem in Rom, und zur Erschliessung neuer Hilfsquellen, die aber mehr den Brüdern als den Armen zugute kamen[2]). Auf der anderen Seite

---

Alemanniam superiorem vicarius et visitator generalis", aus dem Jahre 1498, die von sämtlichen Meistern der der Provinz angehörigen Spitäler (mit Ausnahme von Bern) unterzeichnet wurde, abgedruckt bei Gmelin, Spitäler Pforzheims a. a. O. S. 371 ff., 375.

[1]) Während in Rufach eine Einwirkung des Meisters von Stephansfeld zu beobachten ist (Walter, Hl.-Geist-Spital Rufach a. a. O. S. 33 Nr. 34 [1448], S. 35 Nr. 39 [1513]), scheint in Memmingen der von Stephansfeld unabhängige, unmittelbare Verkehr mit Rom im Vordergrund gestanden zu haben. Das dortige Ordensspital war sogar in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts in gewissem Sinne den Ordenshäusern zu Neumarkt, Wimpfen, Markgröningen und Pforzheim übergeordnet, Baumann, Geschichte des Allgäus II S. 424.

[2]) Er stiftete im Jahre 1446 zum Besten des Mutterhauses Santo Spirito in Sassia zu Rom eine Bruderschaft, deren Mitglieder gegen Ablass zu regelmässigen Beitragsleistungen verpflichtet waren, und die nach Erneuerung durch Papst Sixtus IV. im Jahre 1477 sich zu einer internationalen geistlichen Verbrüderung entfaltete. Vgl. Karl Heinrich Schaefer, Die deutschen Mitglieder der Hl.-Geist-Bruderschaft zu Rom am Ausgang des Mittelalters, Görres-Ges., Quellen u. Forsch. aus dem Gebiete der Gesch. XVI, Beilage, Paderborn 1913 S. 1 ff. und Ludwig Frhr. v. Pastor, Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters I[5-7], Freiburg i. Br. 1925 S. 358 (359). Den Verfall der Ordensspitalpflege vermochten diese Massnahmen nicht aufzuhalten; vgl. auch Uhlhorn, LT. II S. 342 f.

Digitized by Google

steht die infolge der Rechtsmachtausdehnung der Städte wachsende Einflussnahme bürgerschaftlicher Organe auf die eigentliche Spitalverwaltung, die sich schon verhältnismässig früh zeigte.

Ein charakteristisches Beispiel dieser Entwicklung bildet das Hl.-Geist-Spital zu Memmingen. Unter Ausnützung der finanziellen Notlage des Ordens erlangte der Rat zunächst im Jahre 1353 durch Vereinbarung mit dem Konvent ein Mitverwaltungsrecht an dem gesamten künftigen Spitalbesitz, indem eine paritätisch aus einem Konventualen und einem Bürger zusammengesetzte Pflegschaft eingeführt wurde[1]). Aber schon 1365 glückte es der Stadt auf Grund eines neuen, 1367 von der Ordensleitung in Rom bestätigten Vertrags, die eigentliche Pflegeanstalt von dem Ordenskonvent abzutrennen und in ihre ausschliessliche Verwaltung zu nehmen[2]). Aehnlich lagen die Verhältnisse auch in Wimpfen. Hier hatte die Vermischung der Einkünfte des Konvents und des Armenspitals zu einer Zerrüttung des wirtschaftlichen Standes der Anstalt und zur Vernachlässigung der Spitalpflege geführt. Daraufhin befahl 1376 der Generalpräzeptor des Ordens in Rom eine gründliche Reformierung des Konvents und dessen Trennung vom Armenspital, auf das durch die Aufstellung von zwei Pflegern der Rat bestimmenden Einfluss erhielt[3]). Im Jahre 1421 erfolgte eine Wiedervereinigung der beiden „Spitäler" — so nannte man einer-

[1]) Gürsching a. a. O. S. 14 f.; der Vertrag ebda. S. 225 f. Beil. 1.

[2]) Ebda. S. 15 ff. Danach behielt der Konvent die geistliche Versorgung des Spitals und die Einnahmen aus diesen Obliegenheiten. Konvent und Pflegeanstalt wurden vollständig getrennt, ersterer als Oberspital, letztere als Unterspital bezeichnet. Im Unterspital wurde die Verwaltung nunmehr ausgeübt von zwei jährlich vom Rate bestellten, aus der Bürgerschaft genommenen Pflegern und einem ständigen Hofmeister. An die alte Zusammengehörigkeit erinnerte von nun an nur noch die Uebung, dass die jährliche Rechnungslegung der Pfleger vor dem Rat unter Zuziehung des Meisters des Oberspitals erfolgte und eine jährliche „Anlobung" der Stadt hinsichtlich der Beobachtung des Teilungsvertrages stattfand, ebda. S. 19 f. Vgl. Baumann a. a. O. S. 424 ff.

[3]) Frohnhäuser, Geschichte Wimpfens S. 93. Schon 1299 wirkten Konvent und Stadtgemeinde in Rechtsgeschäften des Spitals zusammen, Wirt. UB. XI S. 195 Nr. 5210.

Digitized by Google

seits den Konvent der Brüder, anderseits die eigentliche Armenanstalt — unter der Leitung des geistlichen Ordensspitalmeisters. Doch sicherte sich der Rat durch die Durchsetzung der jährlichen Rechnungslegung eine bestimmende Mitwirkung auf die Verhältnisse der Anstalt[1]). Mit Genehmigung des Generalmeisters zu Rom kam es jedoch 1471 wieder zur Trennung, „Gott zu Ehren, dem Spital zu Nutz und den Conventsbrüdern zu einer bequemen, müssigen Ruhe“[2]). Auch in Pforzheim ist eine derartige Trennung im Anfang des 15. Jahrhunderts zu beobachten[3]). In Rufach wurde im ersten Viertel des 14. Jahrhunderts von der Bürgerschaft und dem Rate für die Armen und Kranken das St.-Jakobs-Spital errichtet[4]), neben dem von dem alten Hl.-Geist-Spital, zumal es sich auf die Aufnahme von stadtfremden Siechen beschränkte, für die Armenpflege nur noch geringe Leistungen ausgingen[5]). Ebenso wurde an den anderen Orten die alte Hospital-

[1]) Frohnhäuser a. a. O. S. 149. Daneben war der Spitalmeister auch dem Meister zu Stephansfeld zur Rechnungslegung verpflichtet.

[2]) „damit die Conventsbrüder Gott desto andächtiger dienen und die Armen und Siechen besser verpflegt werden können“. Wagner, Hess. Stifte I S. 330 (331), Frohnhäuser a. a. O. S. 150 (151). Doch wurden noch 1498 beide Teile, Meister und Konvent des Ordens einerseits, Bürgermeister und Rat anderseits, von dem Meister des Ordens zu Stephansfeld und Generalvikar in oberdeutschen Landen im Verein mit den Meistern zu Memmingen, Markgröningen und Pforzheim zu gegenseitiger Förderung ermahnt, Wagner a. a. O. S. 331 (332).

[3]) Neben dem Meister des Ordens werden 1423 zum ersten Male zwei bürgerliche Pfleger — „pflegere der armen siechen des spitals ze Pfortzhem“ — genannt anlässlich der Stellung einer Kammer zur Aufbewahrung der „Gezierde“ und in Beziehung auf die Aufnahme der Kranken der neugestifteten Bruderschaft der Brotbäckerknechte im Spital, Gmelin, Spitäler Pforzheims a. a. O. S. 363 ff.

[4]) Im Gegensatz dazu sprach man vom Hl.-Geist-Spital als dem „alten spittal ze Rufach dez Heiligen geists orden“, Walter, Hl.-Geist-Spital Rufach a. a. O. S. 31 Nr. 24 (1388).

[5]) Nach der Aussage des Kämmerers des Abtes von Münster (im Elsass), früheren Meisters des Hl.-Geist-Spitals zu Rufach, der von dem derzeitigen Meister des Hl.-Geist-Spitals und der Stadt Rufach zur Beilegung verschiedener Streitpunkte als Zeuge angerufen wurde, sei der

Digitized by Google

tätigkeit, sei es durch finanzielle Notlage oder durch Vernachlässigung seitens des Ordens selbst[1]), sei es durch das Eindringen bürgerschaftlicher Elemente oder die Errichtung von bürgerlichen Anstalten[2]), stark zurückgedrängt und teilweise fast ganz aufgehoben[3]).

Meister nur verbunden gewesen, „was froemder, armer siechen gen Ruffach kompt, und der nit von der Statt ist", zu empfangen. „Aber alle die so von der Statt Ruffach geporn sint, den ist kein Spitalherre des Heiligen geistes in sinen Spittal verbunden zu empfohende", ebda. S. 34 Nr. 36 (1460).

[1]) In Wien war die karitative Wirksamkeit des Hl.-Geist-Spitals nur unbedeutend, da das Haus ständig mit finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte. So musste im Jahre 1345 die Zahl der Insassen, da das Haus „gar notig ist und mit geltschulden uberladen und fast beschwert", auf drei Priester, zwei Laien und fünf Pfründner beschränkt werden, ohne dass sich dadurch die misslichen Verhältnisse in der Folgezeit wesentlich änderten, Mayer in Geschichte der Stadt Wien II, 2 S. 938 f. Zudem begann schon seit der Mitte des 13. Jahrhunderts das Wiener Bürgerspital sich zu der bedeutsamsten Anstalt der Stadt zu entfalten.

[2]) So trat in Bern das 1307 von der Bürgerschaft begonnene „neue oder niedere Spital" (Font. rer. Bern. IV S. 310 Nr. 278) dem Ordensspital Hl. Geist, das bald als das „alte oder obere Spital" bezeichnet wurde, zur Seite. Auch auf das letztere erstreckte sich allmählich der bürgerliche Einfluss. Schon 1328 wurde von „den dürftigen des Alten spitals der burgerren von Berne" gesprochen (ebda. V S. 619 Nr. 585), und in dem gleichen Jahre erfolgte eine Zuwendung „pauperibus et decumbentibus in hospitali sancti Spiritus extra muros Bernenses, et nomine ipsorum Petro de Gisenstein in menibus, civi in Berno, eorum procuratori", ohne dass der geistliche Spitalmeister erwähnt wird (ebda. V S. 643 Nr. 608). Die gleichmässige Durchdringung der Verwaltung beider Anstalten zeigt ein Beschluss der Stadtgemeinde über den städtischen Gerichtsstand der Pfründner in beiden Häusern, ebda. VI S. 528 Nr. 546 (1340).

[3]) Verhältnismässig spät — erst 1520 — gab der Orden zu Steinau in Schlesien die Spitalpflege aus der Hand, wiewohl „das Spital vor der Stinau gar verdorben und daselbst arme Leute Hungers gestorben sind". Sie ging durch Vertrag auf die Stadtgemeinde über, die ihrerseits einen Schaffer oder Verweser für die Spitalgeschäfte bestellte, während die Ordensbrüder ganz auf die kirchlichen Verrichtungen sich zurückzogen. Schubert, Geschichte Steinaus S. 150 (151). — Eine späte Ordensniederlassung zu Riesenburg, von Bischof Hiob von Pomesanien (1501/21) veranlasst, ging bald ein, vgl. Kaufmann, Gesch. Riesenburgs S. 282 Anm.

Digitized by Google

So bleibt für den Ausgang des Mittelalters von der Spitalpflege dieses Ordens nur wenig mehr übrig. In dem rein geistlichen Leben der Genossenschaft, das die Oberhand über die ursprünglichen Zwecke gewonnen hatte, und in der Sicherung des Pfrundeinkommens zu behäbig reichem Leben[1]) scheint sich das spätere Dasein des Ordens erschöpft zu haben.

§ 11. Das Spital des Ordens der Kreuzträger mit dem roten Stern[2]).

Während die anderen Spitalorden, die auf deutschem Boden heimisch wurden, sich über alle Gebiete Deutschlands in mehr oder minder starkem Ausmass erstreckten, blieb der Orden der Kreuzherren mit dem roten Stern territorial beschränkt auf das Gebiet seines Ursprungslandes Böhmen mit den angrenzenden Landschaften im Osten. Soweit seine Anfänge, die durch eine üppig wuchernde Tradition verdunkelt werden[3]), aufzuhellen sind, ist er allem Anschein nach hervorgegangen aus einer Spitalver-

---

[1]) Kurz vor der Reformation findet sich für Markgröningen folgende lapidare Schilderung von den Ordensbrüdern: „Seind gross Herren, führen zu Grüningen einen grossen Pracht", Beschreibung OA. Ludwigsburg S. 272.

[2]) Ueber den Orden im allgemeinen vgl. neben Heimbucher, Orden II² S. 35 ff. (S. 35 Anm. 1 weitere Literaturangaben), besonders Franz Jacksche O. Cruc., Geschichte des ritterlichen Ordens der Kreuzherren mit dem roten Sterne, Prag 1904; Uhlhorn, LT. II S. 176 f., 341 f., 477 f. Anm. 8—15, S. 503 Anm. 28—30, im übrigen die im folgenden angeführten Darstellungen. Die italienischen Kreuzherren (Heimbucher a. a. O. S. 34), die auch Spitalpflege trieben, kommen für Deutschland nicht in Betracht, ebensowenig die belgisch-holländischen Kreuzherren des Theodor von Celles, gegründet 1211, die zwar mehrere Niederlassungen im Westen Deutschlands aufweisen (Köln, Aachen, Düsseldorf, Duisburg u. a.), im Spitaldienst aber nicht hervorgetreten sind (ebda. S. 34 f.).

[3]) Ueber die Anfänge und die Ordenstradition: Franz Jacksche, Die Entstehung, Bestimmung und Ausbreitung des ritterlichen Ordens der Kreuzherren mit dem roten Stern. Progr. d. k. k. deutschen Staatsgymnasiums Kremsier 1902 S. 5 ff., 8.

Digitized by Google

brüderung, die das von der seligen Agnes, Tochter des Böhmenkönigs Ottokar I., neben den beiden von ihr in den Jahren 1232 bis 1234 gestifteten Klöstern, einem Franziskaner- und einem Klarissenkloster, errichtete Hospital St. Francisci[1]) in Prag leitete und anfänglich in Abhängigkeit von dem Klarissenkloster stand[2]). Im Jahre 1238 verzichtete die Stifterin Agnes im Namen ihres Klosters auf das Spital und legte es in die Hände des Papstes Gregors IX.[3]), der es im gleichen Jahre der nach der Augustinerregel[4]) lebenden Bruderschaft übertrug und es durch diese Loslösung aus dem klösterlichen Verbande zu einer selbständigen, nur dem Heiligen Stuhle unterstellten Anstalt erhob[5]). Zu einem

[1]) Eine feste Grundlage erwarb das Spital durch die 1233 erfolgte Schenkung der von der Königin-Witwe Konstanze erworbenen Güter mit der Kirche St. Peter des Deutschordens; Erben, Reg. Boh. I p. 377 nr. 801. Jacksche, Entstehung S. 9.

[2]) Reg. Boh. I p. 397 nr. 846 (1234) und p. 414 nr. 875 (1235): hospitale St. Francisci iuxta monasterium ... cum omnibus bonis suis a monasterio ipso nullo modo vel ingenio valeat separari. Die bruderschaftliche Verfassung erhellt aus Cod. dipl. Morav. II p. 299 nr. 263 (1235): Rector et fratres hospitalis St. Francisci Pragae.

[3]) Reg. Boh. I p. 437 nr. 940 (1238 April 15).

[4]) Vgl. Schutzurkunde Gregors IX. von 1237 April 14, Reg. Boh. I p. 427 nr. 917; vollständiger Abdruck bei Jacksche, Entstehung S. 23 ff. Der Papst erklärt: Inprimis siquidem statuentes, ut ordo canonicus, qui secundum Deum et beati Augustini regulam in eodem hospitali de mandato nostro institutum esse dinoscitur ... Jacksche a. a. O. S. 9 f. und ihm folgend alle anderen Darstellungen erblicken in dieser Urkunde die Gründungsurkunde des Ordens und wollen aus dem Ausdruck ordo auf die feierliche Erklärung der Spitalverbrüderung als förmlichen Ordens schliessen; sicherlich mit Unrecht, da mit diesem Begriff lediglich das geistlich-regulierte Zusammenleben der Brüder festgelegt werden soll. Die Ordensbildung vollzog sich vielmehr in allmählicher Erweiterung des Besitzstandes ohne konstitutiven Rechtsakt der kirchlichen Instanz.

[5]) Reg. Boh. I p. 439 nr. 943 (1238 April 27): Das Spital erscheint rechtlich als päpstliches Eigenspital — hospitale ... beati Petri iuris et proprietatis existens —, auch ein Rekognitionszins ist an die Kurie zu entrichten; vgl. Georg Schreiber, Kurie und Kloster im 12. Jahrhundert, Kirchenr. Abh., herausg. von Ulrich Stutz, Heft 65—68, Stuttgart 1910 I S. 9 ff., 25.

Digitized by Google

förmlichen Orden erwuchs die Bruderschaft erst mit der Bildung von Tochterniederlassungen[1]) und der im Jahre 1252 erfolgten Verleihung des Ordenssignums, des roten Kreuzes mit dem roten Stern, durch den Bischof von Prag im Auftrage Papst Innocenz IV.[2]). Das Kernland des Ordens, der von nun an als Ordo crucigerorum (cruciferorum) cum rubea stella (in pede pontis Pragensis) bezeichnet wurde, bildete Böhmen und Mähren, wo er bald grossen Einfluss und Reichtum erwarb[3]).

In Deutschland fassten die Kreuzherren festen Fuss nur in dem Böhmen benachbarten Schlesien[4]), wo es zur Ausbildung eines fast selbständigen Ordenszweiges kam, dem auch die Be-

---

[1]) Schon 1244 wurde durch König Wenzel I. von Böhmen das Hospital zu Mies mit dem St.-Franziskus-Spital vereinigt, Jacksche, Entstehung S. 11.

[2]) Reg. Boh. I p. 581 nr. 1253 (1250), p. 601 nr. 1307 (1252 Juni 17); aus letzterer Urkunde, der Signumverleihung, erhellt der schon ordensmässige Zusammenschluss durch die Anrede: „magistro E. et fratribus hospitalis S. Francisci Pragensis, cunctisque fratribus ... eiusdem professionis et ordinis per Boemiam, Moraviam atque Poloniam.

[3]) Die Ausbreitung ist erkenntlich aus dem grossen Bestätigungsbriefe König Wenzels von Böhmen, Cod. dipl. Morav. III p. 163 nr. 190 (1253); im übrigen vgl. Jacksche, Entstehung S. 16 ff.

[4]) Für die Ausbreitung der Kreuzherren in Schlesien vgl. G. A. H. Stenzel, Beiträge zur Geschichte des Ordens der Kreuziger mit dem roten Stern in Schlesien und des Hospitals der Hl. Elisabeth des Hauses des Hl. Matthias, Uebersicht d. Arbeiten u. Veränderungen d. Schles. Ges. f. vaterl. Cultur, Jahrg. 1838 S. 145 ff. Derselbe gab auch in den Scriptores rerum Silesiacarum II (Breslau 1839) S. 287—381 heraus: Fibiger, Series et acta magistrorum Wratislav. sacri ordinis crucigerorum cum rubea stella hospitalis s. Matthiae, verfasst 1706. Paul Pfotenhauer, Die Kreuzherren mit dem roten Stern in Schlesien, Zs. Ver. f. Gesch. Schlesiens XIV, 1 (1878) S. 52 ff. Paul Dittrich, Beiträge zur Geschichte des Fürstentums Breslau. II. Die Kreuzherren im Fürstentum Breslau, ebda. XLV 1911 S. 201 ff., XLVI 1912 S. 124 ff. Derselbe, Die Besitzungen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Matthiasstiftes bzw. der Kreuzherren mit dem roten Stern, Festschrift d. St.-Matthias-Gymnasiums in Breslau 1911 S. 1 ff. bes. 86 ff.

Digitized by Google

sitzungen in Polen[1]) angehörten. Ausgangspunkt dieser Entwicklung und Zentrale dieses Zweiges wurde die Niederlassung des Ordens in Breslau. Wenn sie auch schon in den Vierzigerjahren des 13. Jahrhunderts erfolgte[2]), erscheint sie als konsolidiert erst im Jahre 1253 durch die von der Herzogin Anna von Schlesien, der Schwester der Stifterin des Mutterhauses zu Prag[3]), und ihren vier Söhnen bestätigte Ueberweisung des von ihnen gestifteten St.-Elisabeth-Spitals mit der St.-Matthias-Kirche und reichen Besitzungen in und ausserhalb der Stadt an den Orden[4]).

Vom St.-Matthias-Stift oder St.-Elisabeth-Spital zu Breslau und dem Breslauer Meister, der in einem losen Abhängigkeitsverhältnis zu dem Obersten Meister in Prag stand[5]), hingen die übrigen schlesischen Ordensniederlassungen ab, die bald Komtureien[6])

[1]) In Polen befanden sich Spitäler des Ordens zu Inowraclaw (Hohensalza, ehemals Provinz Posen), Hl. Geist 1268 (Pommerell. UB. S. 185 Nr. 227) und zu Břesč in Kujavien 1294; vgl. Jacksche, Entstehung S. 20.

[2]) Merboto, Meister des St.-Elisabeth-Spitals 1248, Schles. Reg. Nr. 684.

[3]) Witwe des 1241 im Kampfe gegen die Mongolen bei Liegnitz gefallenen Herzogs Heinrich II.

[4]) Stiftungsbrief von 1253, UB. Breslau I S. 13 f. Nr. 17. Ueber die schwer aufzuhellende Gründungsgeschichte am eingehendsten und überzeugend Ewald v. Kleist, Beiträge zur Geschichte des Kreuzherrenordens mit dem roten Stern, besonders in Schlesien, Jahresber. d. St.-Matthias-Gymnasiums Breslau 1910/11 S. I ff. bes. XV, XVII, der auch den Stiftungsbrief S. VIII ff. zum Abdruck bringt. Ueber die Geschichte der Breslauer Ordensniederlassung Derselbe, Das Matthiasstift des Ordens der Kreuzherren mit dem roten Stern, Festschrift d. St.-Matthias-Gymnasiums in Breslau 1911 S. 96 ff.

[5]) Der Oberste Meister — supremus vel summus magister — zu Prag erscheint zum erstenmal 1305, vgl. v. Kleist, Beiträge S. XXI. Ueber die Beziehungen zwischen Breslau und Prag vgl. den Vertrag von 1404, der die fast völlige Unabhängigkeit des schlesischen Zweiges zum Ausdruck bringt, Fibiger in Script. rer. Siles. II S. 307 Anm. a.

[6]) Nach dem Vorbild der ritterlichen Spitalorden, wiewohl der Orden nie Ritter gehabt hat, Jacksche, Geschichte S. 13. Die Bestrebungen, den Orden schon seinem Ursprung nach als ritterlichen zu erweisen, waren im 18. Jahrhundert sehr rege, nachdem sich bereits im 17. Jahrhundert

Digitized by Google

genannt wurden[1]). Zunächst Kreuzburg in Oberschlesien, das, wie sein Name sagt, seinen Ursprung auf die Kreuzträger zurückführt[2]). Aus Besitzungen des Breslauer Hauses entwickelte sich hier kurz nach dessen Entstehung eine Komturei, die den Patronat über die Kreuzburger Pfarrkirche erwarb[3]), über deren Spitalpflege aber urkundlich nichts Näheres bekannt ist[4]). Im Jahre 1260[5]) befinden sich die Kreuzträger auch in dem Besitze des nach 1232 gegründeten[6]) Hl.-Geist- bzw. St.-Quirinus-Spitals zu Bunzlau, dem Herzog Konrad von Schlesien seine Förderung zukommen liess[7]). Gerade die Gunst der Landes-

---

die Kreuzherren von sich aus als „ordo militaris" zu bezeichnen begannen. Den Titel eines ritterlichen Ordens führen sie auch noch heute, vgl. v. Kleist, Beiträge S. XXIII ff., XXX f.

[1]) Vgl. das Generalkapitel von 1417, das sämtliche Komture Schlesiens unter dem Meister des St.-Matthias-Stiftes (meyster unde gebytiger des spetals czu synte Mathis in Bresslaw der creuczträger mit dem sterne unde des ganzen ordins in Slezia) vereinigte, UB. Liegnitz S. 310 Nr. 499.

[2]) 1253 erlauben die Herzöge Heinrich und Wladislaus von Schlesien den Kreuzträgern, Kreuzburg als Stadt und Markt zu deutschem Rechte auszusetzen, Schles. Reg. Nr. 815 (Febr. 26, Stiftungsbrief von Breslau). Vgl. Gerhard Menz, Die Gründung von Kreuzburg O.-S., Oberschlesien VI 1907/08 S. 240 ff., 244. ˣ ˣ ˣ, Die Gründung von Kreuzburg durch den Hospitaliterorden der Kreuzritter vom roten Stern, ebda. VII 1908/09 S. 117 ff., 120 f. Heidenfeld, Chronik der Stadt Kreuzburg, Kreuzburg 1861 S. 3 f. Die Annahme von Heidenfeld und Menz, dass die Niederlassung der Kreuzträger in Kreuzburg bereits kurz nach 1230 erfolgt sei, weist mit guten Gründen zurück v. Kleist, Beiträge S. XV ff. Die Urkunde vom 2. November 1252 (angeblich erste Erwähnung der Existenz des Ordens in Kreuzburg), Schles. Reg. Nr. 805, ist nach v. Kleist S. XVII wahrscheinlich unecht.

[3]) Schles. Reg. Nr. 2508 (1299).

[4]) Vgl. noch Paul Dittrich, Die Besitzungen der Kreuzherren in und bei Kreuzburg. Oberschles. Heimat VI 1910 S. 153 ff., 154; hier Anm. 2: Liste der Komture.

[5]) Schles. Reg. Nr. 1052 (1260); die Urkunde weist auf einen schon längeren Bestand der dem Meister von Breslau untergeordneten Kommende hin.

[6]) Vgl. ebda. Nr. 1180 (1264).

[7]) Vgl. Ewald Wernicke, Chronik der Stadt Bunzlau, Bunzlau 1884 S. 48 f., 64.

Digitized by Google

herren war es, die dem Orden in Schlesien zur Ansässigmachung verhalf. Vor allem Herzog Heinrich IV. war den Kreuzträgern sehr gewogen. Ihm verdankten sie die drei letzten Niederlassungen in Schlesien, Münsterberg, Schweidnitz und Liegnitz. In Münsterberg vereinigte er im Jahre 1282 das bereits 1276[1]) erwähnte St.-Peters-Spital[2]), in Schweidnitz ein Jahr später das 1263 entstandene St.-Michaels-Spital[3]) mit dem Hospital der Kreuzherren zu St. Matthias in Breslau. Ordensbrüder von Breslau berief er zur Leitung und Verwaltung des von ihm 1288 gestifteten St.-Nikolaus-Spital zu Liegnitz[4]).

Mit diesen Gründungen war die Ausbreitung des Ordens in Schlesien zum Abschluss gekommen. Auch bei ihm begann in der Folgezeit, wie bei den anderen Spitalorden, die Spitaltätigkeit zu erlahmen. Die aus dem Jahre 1292 stammenden ältesten Ordensstatuten stellten freilich noch den Spitaldienst als Hauptberuf der Brüder in den Vordergrund[5]). Und noch 1313 wurde die dem Orden von Papst Martin IV. (1281—1285) eingeräumte Befreiung vom päpstlichen Zehnten mit der beim Orden beobachteten Gleichstellung von Armen und Brüdern begründet[6]). Dem Nach-

---

[1]) Schutzurkunde Papst Innocenz V., Schles. Reg. Nr. 1498.

[2]) Schles. Reg. Nr. 1718 (1282); vgl. Franz Hartmann, Geschichte der Stadt Münsterberg in Schlesien, Münsterberg 1907 S. 65 ff.

[3]) Schles. Reg. Nr. 1733 (1283); vgl. Heinrich Schubert, Bilder aus der Geschichte der Stadt Schweidnitz, Schweidnitz (ohne Jahreszahl) [1911] S. 152 ff.

[4]) UB. Liegnitz S. 11 Nr. 16 (1288): addicimus [sc. hospitale] eisdem fratribus, quos de Wratislavia in dictum hospitale vocavimus. Die Schrift: Geschichte und Verwaltungsübersicht der milden Stiftungen in Liegnitz ..., veröffentlicht durch den Magistrat, Liegnitz 1832, war mir nicht zugänglich.

[5]) Regula, statuta et constitutiones O. Crucigerorum, Pragae 1880 p. 20 ss. Die Ordnung entspricht den Statuten anderer Hospitaliterorden; sie verbot jedoch die Aufnahme von Ordensschwestern.

[6]) Reg. Boh. III p. 67 nr. 159 (1313): ... quia nulla bonorum seu proventuum distinccio in eodem hospitali existit inter fratres et pauperes, sed omnia pro infirmis et personis necessariis ipsis servientibus communiter

Digitized by Google

lassen des Eifers folgten jedoch bald Misswirtschaft und Schulden. Dazu kamen im 15. Jahrhundert die Verheerungen durch die Hussitenkriege, unter denen auch in Schlesien besonders die geistlichen Güter viel zu leiden hatten. So kam es, dass tatkräftige Bürgerschaften Spitäler des Ordens an sich zogen oder durch Errichtung eigener Anstalten die in Verfall geratene Spitalpflege des Ordens ersetzten[1]). In Schweidnitz 1347[2]) und Liegnitz 1417[3]) übernahm der Rat der Stadt durch Vertrag die Spitaleinrichtungen der Kreuzträger, in Bunzlau trat um 1462 ein selbständiges Bürgerspital dem Ordensspital zur Seite[4]), und in Münsterberg war die Spitalpflege des Ordens so zerrüttet, dass schliesslich im Jahre 1567 das Spitalgebäude, das „wüste haus", der Stadt zur Wiederherstellung der alten Zweckbestimmung übergeben wurde[5]). In Breslau behauptete sich dagegen die Spitaltätigkeit des Ordens über das Mittelalter hinaus. Freilich mussten auch hier Ueber-

convertuntur; nam fratres ordinis predicti in ipsa institucione tam clerici quam layci sunt per fundatores pauperum infirmorum obsequio tam in spiritualibus quam temporalibus deputati; vgl. v. Kleist, Beiträge S. XIX.

[1]) Vgl. Dittrich, Besitzungen des Matthiasstifts S. 12 ff., v. Kleist a. a. O. S. XX.

[2]) Fibiger in Script. rer. Siles. II S. 302.

[3]) Der Beschluss der Abtretung des Spitals an die Stadtgemeinde „mit aller wertlichen unde leyplichen besorgunge unde hantlangunge" wurde in einem allgemeinen Kapitel des schlesischen Ordenszweiges gefasst (siehe oben S. 186 Anm. 1). Der Orden behielt sich unter anderem die geistliche Versorgung der Spitalinsassen vor; ausserdem verlangte er als Entschädigung für die Abtretung einen jährlichen Zins von zwölf Mark. Dafür galt von nun an der Rat, der einen „Schaffer" als Spitalverwalter einzusetzen hatte, als „vorweser des spitals". UB. Liegnitz S. 310 ff. Nr. 499 (1417); vgl. Arnold Zumwinkel, Die Stadt Liegnitz im Mittelalter, Mitt. d. Gesch. u. Alt.-Ver. f. Stadt u. Fürstentum Liegnitz II 1906/08 S. 1 ff., 48 f. Schon vorher hatte sich übrigens der stadtgemeindliche Einfluss auf die Niederlassung, sei es über das Stadtgericht, sei es auf dem Wege der Baupolizei, fühlbar gemacht; vgl. UB. S. 35 Nr. 51 (1316), S. 47 Nr. 74 (1324), S. 297 Nr. 465 (1413).

[4]) Wernicke, Chronik S. 111.

[5]) Hartmann, Münsterberg S. 154 f.

Digitized by Google

griffe des Rates zurückgewiesen werden[1]). Als versöhnenden Ausklang der Spitalgeschichte des Ordens im Mittelalter zeigt die Errichtung eines neuen Siechenhauses im Jahre 1506 bei der Breslauer Niederlassung[2]), dass zum mindesten an seinem Hauptsitze in Schlesien noch die alte Tradition des Hospitaliterordens wirksam war, wenn auch in der Folgezeit die Hauptleistungen der Kreuzträger, die im 17. und 18. Jahrhundert noch eine hohe Blüte erlebten, auf anderen Gebieten, besonders in umfangreicher Seelsorgearbeit[3]), lagen.

§ 12. Das Spital des Ordens der Brüder vom Heiligen Grabe zu Jerusalem[4]).

Wenn auch nicht unmittelbar als Spitalorden entstanden, so doch im Verlaufe seiner Entwicklung sich der Spitalpflege, besonders der Beherbergung der nach dem Heiligen Lande ziehenden Pilger, zuwendend, wurde in Deutschland für das Spitalwesen in

---

[1]) Fibiger a. a. O. S. 309: Schon zu Beginn des 15. Jahrhunderts war das Stift derart verschuldet, dass Kaiser Sigismund dem Rat befahl, bis zur Abtragung der Schulden das Haus in Besitz zu nehmen und die Güter durch zwei Beauftragte des Rates verwalten zu lassen. Durch Papst Martin V. wurde jedoch die Ausführung der Anordnung verhindert. Vgl. v. Kleist, Matthiasstift S. 102. Auch die im Jahre 1524 erneuerten Bemühungen der Stadt, ihre Hand auf das Spital zu legen, führten dank des Einspruches des Bischofs zu keinem Erfolge, v. Kleist, Beiträge S. XX.

[2]) Dittrich, Besitzungen des Matthiasstifts S. 17.

[3]) v. Kleist, Beiträge S. XXI f.

[4]) Die Geschichte des Ordens ist kaum behandelt. Vgl. im allgemeinen Heimbucher, Orden II² S. 24, Zöckler in Herzog-Hauck, RE.³ VII S. 54 Nr. 1 mit weiteren Literaturangaben. Nicht zu verwechseln ist er mit dem im Ausgange des Mittelalters entstandenen Ritterorden vom Hl. Grabe, Zöckler a. a. O. S. 55 Nr. 3; dessen Geschichte behandelt, von Heimbucher a. a. O. Anm. 1 bezüglich der Chorherren angeführt, Ferruccio Pasini, Il sacro militare ordine Gerosolimitano del santo Sepolcro, Pisa 1888, der freilich auch die Entwicklung des Chorherrenordens streift, besonders p. 5 ss. Uhlhorn, LT II erwähnt den Orden trotz seiner karitativen Bedeutung nicht.

Digitized by Google

beschränktem Umfange wirksam der Orden der Brüder oder Chorherren vom Heiligen Grabe (Ordo fratrum cruciferorum dominici sepulcri Hierosolymitani, auch kurz „Sepulkriner" genannt). Schon frühzeitig, nach dem ersten Kreuzzuge, war er im Morgenlande ins Leben getreten, indem 1114[1]) Patriarch Arnulf die Kleriker der Patriarchalkirche, der Hl.-Grab-Kirche zu Jerusalem, als Wächter des Heiligen Grabes zu gemeinschaftlichem Leben vereinigte. Nach dem Falle von Akkon im Jahre 1291, das sie seit der Eroberung von Jerusalem 1187 als Hauptsitz inne hatten, verlegten die Brüder ihre Tätigkeit, die auch den Spitaldienst mit einbezog, nach dem Abendlande, wo sie schon vorher vereinzelt festen Fuss gefasst hatten.

Der Verlust des Heiligen Landes, der den Brüdern, die sich zur Augustinerregel bekannten, ihren eigentlichen, nicht zu ersetzenden Ordensmittelpunkt entzog, hatte zur Folge, dass die Niederlassungen im Abendlande ein isoliertes Eigenleben, ähnlich den Augustinerchorherrenstiftern, führten. Die mehr oder minder lockeren, lokalen Zusammenschlüsse vermochten die in Wirklichkeit fehlende zentrale Ordensorganisation nicht zu ersetzen.

Das galt auch für Deutschland, wo die Chorherren vom Hl. Grabe nur eine mässige Verbreitung gefunden haben. Ihre Niederlassungen gliedern sich hier vornehmlich in zwei Gruppen, eine im Südwesten Deutschlands und eine andere im Osten, in Schlesien, die von Polen und Böhmen her beeinflusst wurde.

Im Südwesten gruppierten sich die wenigen Ordensbesitzungen um die von dem Grafen Berthold gegen 1130 zu Denkendorf in Württemberg gestiftete Propstei[2]), die sich zu einem ansehnlichen Stift entwickelte[3]), von deren Spitaltätigkeit aber nichts über-

---

[1]) Röhricht, Reg. regni Hierosolym. S. 17 Nr. 75; Bestätigung durch Papst Kalixt II. im Jahre 1121, ebda. S. 22 Nr. 95.

[2]) Schutzbrief Papst Honorius II., Wirt. UB. I S. 359 Nr. 283 (zwischen 1125 und 1130); vgl. Christoph Friedrich Stälin, Wirtembergische Geschichte, 4 Bde. Stuttgart und Tübingen 1841 ff. II S. 733 f.

[3]) Beschreibung des Oberamts Esslingen, Stuttgart und Tübingen 1845 S. 188 ff.

Digitized by Google

liefert ist. Abhängig von ihr waren neben einigen anderen Häusern und Kirchen[1]) ein Konvent (Priorat) zu Speyer, der sich nach Abgang eines Nonnenkonventes dort seit dem Jahre 1207 gebildet hatte[2]), sowie das wiederum diesem Priorat zugeteilte, 1245 erwähnte Hl.-Grab-Spital zu Worms an der Martinspforte[3]), die einzige Niederlassung dieser Gruppe, in der Spitaldienst nachzuweisen ist.

Vorwiegend auf Spitalpflege aufgebaut waren die Niederlassungen der Kreuzträger vom Heiligen Grabe mit dem doppelten roten Kreuz in Schlesien[4]), wie die Brüder hier zum Unterschied von den ebenfalls in Schlesien angesiedelten Kreuzträgern mit dem roten Stern genannt wurden. Ausgangspunkt und Haupthaus des Ordens wurde hier die Propstei Neisse, wo schon 1190 Ordensbrüder festen Fuss gefasst haben sollen[5]). Die Ansiedlung lehnte

---

[1]) Vgl. Schutzurkunde Kaiser Sigismunds von 1416 November 30, Reg. Imp. XII Nr. 1998: neben Häusern ohne Konvent (wohl Klosterhöfen) zu Aachen, Seelanden (?), Wemertingen (?) Kirchen zu Kirchheim [-Bolanden, Rheinpfalz], Wirt. UB. III S. 13 Nr. 563 (1214), und Güglingen [OA. Brackenheim], ebda. X S. 305 Nr. 4615 (1295). Ein Priorat zu Rödchen, nö. Nauheim, war schon 1160 von Denkendorf aus begründet worden, Nass. UB. I 1 S. 181 Nr. 245; vgl. S. 342 Nr. 534 (1248). Ob das 1502 von Dr. Johann Menchen, Propst in Köln, Fritzlar und Mainz, gegründete Haus Jerusalem des Ordens zu Kirchhain von Denkendorf abhängig war, konnte ich nicht feststellen; vgl. Dersch, Hess. Klosterbuch S. 78.

[2]) Uebergabe an das Stift Denkendorf durch Bischof Konrad III. von Speyer, Wirt. UB. II S. 356 Nr. 532 (1207).

[3]) Innocenz IV. nimmt den Priorat Speyer in seinen Schutz und bestätigt seine Besitzungen, u. a. curtem, vineas et terras, quas habetis ante portam sancti Martini Wormatie, hospitale, quod habetis in eodem loco, ebda. IV S. 112 Nr. 1054 (1245); vgl. Wagner, Hess. Stifte II S. 47 f.

[4]) Ordo canonicorum regul. custodum S. S. mi Sepulchri Christi Hierosolymitani cum dupla rubea cruce, Dittrich, Beiträge zur Geschichte der Kreuzherren mit dem doppelten roten Kreuz in Neisse, Jahresber. d. Neisser Kunst- u. Altert.-Ver. XVIII 1914 S. 17 ff.

[5]) Franciscus Carolus Alexius Fuchsz, Series praepositorum Nissensium [verfasst 1730] in Script. rer. Siles. II S. 382 ff., 383: angebliche Gründung Herzogs Boleslaus des Langen von Schlesien; vgl. Schles. Reg. Nr. 56.

Digitized by Google

sich hier an das 1226[1]) im Bau befindliche St.-Marien-Spital an, dessen Besorgung den Brüdern durch die im Jahre 1239 erfolgte bischöfliche Ueberweisung der Anstalt an den Propst des Ordensstiftes zu Miechow (Polen)[2]) endgültig zufiel[3]), dem der Konvent von Neisse inkorporiert war. Nachdem das Stift etwa 1336 das Abhängigkeitsverhältnis gegenüber dem Stift Miechow mit dem gegenüber dem Vorsteher der Prager Niederlassung St. Peter am Zderas vertauscht hatte[4]), nahm es schliesslich zu Beginn des 16. Jahrhunderts die Stellung einer Generalpropstei für Schlesien und Böhmen ein.

In unmittelbarer Abhängigkeit von der Neisser Propstei St. Maria in rosis standen auf schlesischem Boden die Konvente zu Ratibor, Reichenbach und Frankenstein. In Ratibor unterstellte 1295 Herzog Primizlaw das in der Odervorstadt von ihm gegründete St.-Nikolaus-Spital dem Orden[5]), das der dortigen Propstei St. Peter und Paul eingegliedert wurde[6]). Das von Bischof Johannes III. von Breslau gegründete St.-Barbara-Spital zu Reichenbach wurde 1315[7]), das von dem Erbvogt der Stadt,

[1]) Schles. Reg. Nr. 298; im gleichen Jahre werden auch Propst und Konvent zu St. Maria des Ordens vom Hl. Grabe urkundlich zum erstenmal erwähnt, ebda. Nr. 299. Die Dotierung des von Bischof Lorenz von Breslau (ebda. Nr. 527) gestifteten Spitals vollzog der bischöfliche Schultheiss zu Neisse, Ritter Walter. Im Jahre 1231 bestätigte derselbe Bischof der Anstalt capellam liberam et sepulturam tam infirmorum quam peregrinorum, behielt sich aber die Einsetzung des unmittelbaren Spitalverwalters noch vor, ebda. Nr. 366.

[2]) Bei Krakau, bereits 1162 im Besitze des Ordens, Dittrich, Beiträge S. 18.

[3]) Schles. Reg. Nr. 527 (1239).

[4]) Fuchsz in Script. rer. Siles. II S. 387; vgl. Schles. Reg. Nr. 5283. Das Prager Stift wird zuerst 1199 urkundlich bezeugt, Reg. Boh. I S. 201 Nr. 447.

[5]) Schles. Reg. Nr. 2371 (1295) und 2427 (1296).

[6]) Die Unterordnung unter die Propstei Neisse erhellt aus ebda. Nr. 2689 (ca. 1302—1306). Vgl. im übrigen Augustin Weltzel, Geschichte der Stadt Ratibor, Ratibor 1861 S. 473 ff.

[7]) Die Gründung des Spitals erfolgte um 1300; Bischof Johann III. regierte von 1292—1301. Die Stiftungsurkunde Schles. Reg. Nr. 2603 (1300)

Digitized by Google

Ritter Johannes genannt Seckel, errichtete St.-Georgs-Spital zu Frankenstein 1319 dem Propst und Konvent von Neisse übertragen[1]). Dagegen gehörte die Niederlassung der Ordensbrüder zu Chorzow in Oberschlesien, die wahrscheinlich am Ende des 13. Jahrhunderts zu einem Kloster mit Spital (Hl. Geist) ausgebaut[2]) und um 1300 durch Herzog Kasimir von Beuthen in die benachbarte Stadt Beuthen verlegt wurde[3]), nicht zur Neisser Propstei; sie scheint vielmehr dem Stift Miechow in Polen unmittelbar unterstellt gewesen zu sein[4]).

Eine Art Mittelglied zwischen den beiden um Denkendorf und Neisse sich gruppierenden Ordensniederlassungen bildete das Ordenshaus zu Droyssig (südlich Weissenfels) und das von ihm abhängige Spital zu Grimma in Sachsen. Von Droyssig aus, das 1215 als eine Stiftung des Edlen Albert von Droyssig und seiner Gemahlin entstanden war[5]), besorgte ein Ordensbruder die Verwaltung des Grimmaischen Spitals, das zwar erst im 15. Jahrhundert erwähnt wird[6]), aber wahrscheinlich schon lange vorher bestand[7]).

---

ist eine Fälschung. Erst im Jahre 1315 räumte Bischof Heinrich von Breslau dem Meister des Neisser Spitals die Verwaltung des Reichenbacher Spitals durch den von ihm bestimmten Ordensbruder ein, ebda. Nr. 3505: ...ad regendum rite concessit iuxta ipsius ordinis regulam hospitalis Nissensis cum suis fructibus et ministeriis, ut officia Dei possint et debeant celebrari, vgl. Kopietz in der gleich zu nennenden Schrift S. 8.

[1]) Schles. Reg. Nr. 3898. Vgl. Joh. A. Kopietz, Geschichte der Propstei des Hospitals von St. Georg und der damit verbundenen Krankenanstalt in Frankenstein 1319—1903, Frankenstein o. J. S. 4 ff.

[2]) Vgl. Schles. Reg. Nr. 2542 (1299). Schon vorher war dem Stift Miechow durch den Herzog Wladislaus von Oppeln zugestanden worden, das Dorf Chorzow zu deutschem Rechte auszusetzen, ebda. Nr. 979 (1257).

[3]) Ebda. Nr. 2583.

[4]) Vgl. ebda. Nr. 2542. Das Stift gehörte auch nicht zum Bistum Breslau, sondern zur Diözese Krakau.

[5]) Bestätigungsurkunde Friedrichs II., Reg. Thur. II S. 297 Nr. 1618.

[6]) UB. Grimma (= Cod. dipl. Sax. reg. B XV) S. 128 Nr. 195 (1440): Johannes Knorre yczunt spitalmeyster czu Grimme, eyn bruder czu Drowsyck des ordins des heyligen grabes czu Jerusalem.

[7]) B.G. Lorenz, Die Stadt Grimma historisch beschrieben, Grimma 1871 S. 1450, vermutet Entstehung im 13. Jahrhundert.

Digitized by Google

Des weiteren hat sich der Orden kaum ausgebreitet[1]). Die Propsteien erhielten sich, wiewohl sich bei den Sepulkrinern ebenfalls wie bei den anderen Orden Zeichen des Niedergangs finden, das ganze Mittelalter hindurch. Sie teilten nicht das allgemeine Schicksal des Ordens als solchen, dessen selbständige Existenz durch die von Papst Innocenz VIII. im Jahre 1489 verfügte Vereinigung mit dem Johanniterorden grösstenteils aufgehoben wurde[2]), mit Ausnahme von Droyssig-Grimma, das in den Besitz der Johanniter überging[3]). Die Propstei Denkendorf endete ihr isoliertes Dasein erst mit dem Einzug der neuen Lehre[4]). In Neisse erhielt sich die Propstei, ohne dass eine wesentliche Spitaltätigkeit hervortrat, sogar bis 1810[5]). Im übrigen wurde die Spitalpflege der Sepulkriner dem allgemeinen Gange der Entwicklung entsprechend allmählich bürgerlich durchsetzt. Das führte z. B. in Frankenstein schliesslich zum Uebergang der Niederlassung in die Hände der Stadt[6]), während in Ratibor das 1480 erstmals

[1]) Im Ausgang des Mittelalters findet sich auf deutschem Boden noch eine Niederlassung am Niederrhein zu Uedem, Kr. Kleve. Brüder vom Hl. Grabe auf dem Odilienberg bei Roermond, Prov. Limburg (Niederlande), besetzten hier ein von Augustinerchorherren bei dem 1445 gegründeten Hospital St. Spiritus innegehabtes, 1486 jedoch aufgegebenes Kloster. Wilhelm Fabricius, Erläuterungen zum geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz V 1 (Bonn 1909) = Publ. d. Ges. f. Rhein. Geschichtskde. XII S. 274 Nr. 27; vgl. S. 396 f. Nr. 45.

[2]) Pétiet, Hist. de l'ordre de St. Lazare p. 226. Im Gegensatz zu den Sepulkrinern gingen in Deutschland die Niederlassungen des durch die gleiche Bulle aufgehobenen Lazariterordens in den Besitz des Johanniterordens über, siehe oben S. 154 f.

[3]) Im Jahre 1496 war der Spitalmeister des Spitals zu Grimma ein Bruder des Johanniterordens, UB. Grimma S. 139 Nr. 219.

[4]) v. Stälin, Wirt. Geschichte IV S. 394, 396.

[5]) Vgl. Ruffert, Die Säkularisation der Neisser Kreuzherren im Jahre 1810, Jahresbericht d. Neisser Kunst- u. Altert.-Ver. XIV 1910 S. 45 ff.

[6]) Kopietz, Propstei Frankenstein S. 14 ff. Spitaltätigkeit der Propstei ist übrigens noch 1483 nachzuweisen, Derselbe, Kirchengeschichte des Fürstentums Münsterberg und des Weichbildes Frankenstein, Frankenstein 1885 S. 82.

Digitized by Google

erwähnte Stadtspital[1]) in Konkurrenz mit der Ordensspitalpflege trat. Auch das Wormser Spital spielte nur eine ganz untergeordnete Rolle[2]).

Der Orden, dem auch die zusammenfassende Kraft einer wirksamen zentralen Organisation fehlte, war für die Spitalpflege alles in allem nur von sporadischer und sekundärer Bedeutung. Sie entsprach seiner Stellung zum Spitaldienst, der seinem Ursprunge als reiner Klerikervereinigung fremd war und eine nachträgliche Entlehnung gemäss dem Vorbilde der ebenfalls im Morgenlande entstandenen ritterlichen Spitalorden bildete. Die Ordensbrüder waren in erster Linie Chorherren, nicht Spitalbrüder[3]).

---

[1]) Cod. dipl. Siles. II S. 200 Nr. 93, S. 209 Nr. 100 (1490), Weltzel, Geschichte Ratibors S. 476, 566.

[2]) Wagner, Hess. Stifte II S. 48.

[3]) Keine Rolle spielte in Deutschland im Gegensatz zu den romanischen Ländern, wo er weite Verbreitung fand, der Orden der Trinitarier (Ordo ss. Trinitatis de redemptione captivorum). 1198 von Cerfroid bei Soissons aus entstanden, widmete er sich der Loskaufung von Christensklaven aus den Händen der Ungläubigen und hielt er für die Befreiten vielerorts Spitäler; vgl. Uhlhorn, LT. II S. 285 ff., (Neudecker) Hauck in Herzog-Hauck, RE.[3] XX S. 123 ff., Heimbucher, Orden II[2] S. 69 ff. Als deutsche Niederlassung kommt allein das Ordenskloster zu Vianden (Luxemburg) in der Erzdiözese Trier in Betracht, das an die im Jahre 1248 erfolgte Uebertragung eines von dem Grafen Heinrich von Vianden und seiner Frau gestifteten Spitals anknüpfte, Mittelrhein. UB. III S. 715 Nr. 955; vgl. Mittelrhein. Reg. III S. 495 Nr. 2193 (1266), Schorn, Eiflia Sacra II 1889 S. 645 ff., Alexander König, Beiträge zur Geschichte der Stadt Vianden, Köln 1890/91 S. 11 ff., 75 ff. Einer Notiz aus einem Visitationsprotokoll von 1570 ist zu entnehmen, dass das Haus damals überhaupt die einzige Ordensniederlassung auf deutschem Boden bildete, König a. a. O. S. 77.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Das bürgerliche Spital.

§ 13. Der Prozess der Verbürgerlichung des Spitalwesens[1]).

Weitaus die bedeutsamste und nachhaltigste Einwirkung auf das mittelalterliche Spitalwesen ging von der Entwicklung der Städte zu politischen Körperschaften aus. Mit ihnen trat ein vollkommen neues Element in die bisher rein kirchlich bestimmte Wohlfahrtspflege: das organisierte Bürgertum. In den Städten war infolge des Zusammenströmens mittelloser und notleidender Massen das Bedürfnis nach Fürsorge- und Pflegestätten immer mehr gewachsen. Dazu gesellte sich das Streben der begüterten Schichten des Bürgerstandes, ihre Lebenshaltung bei Gebrechlichkeit, Krankheit und Alter durch Aufnahme im Spital oder Pfrundhaus zu sichern. Die alten kirchlichen Institute waren nicht in der Lage, allein diesen erhöhten Anforderungen zu genügen. Fehlte es doch, was die selbständigen Anstalten anlangt, an einer durchgreifend organisierten kirchlichen Spitalpflege, deren Entfaltung im allgemeinen nur der Zufall des Stiftungseifers bedingte. So erwuchs dem freien Bürgertum die Aufgabe, wenigstens im engeren Kreise des bürgerlichen Stadtstaates die die Wohlfahrtspflege tragenden Kräfte der Mildtätigkeit und Hilfsbereitschaft organisch zusammenzufassen, eine Aufgabe, die

[1]) Zur Literatur verweise ich auf die wiederholt genannten allgemeinen Werke, z. B. Uhlhorn, LT. II S. 199 ff.; vgl. auch Hauck, KG.[3 u. 4] IV S. 63 ff. und Derselbe in Herzog-Hauck, RE.[3] XXI S. 445 ff. Zum Einbruch der Stadtgewalt in den kirchlichen Bereich vgl. die Literaturangaben bei Richard Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 6. Aufl., bearbeitet von Eberhard Frh. v. Künssberg, Berlin und Leipzig 1922 S. 698 Anm. 87, S. 701 Anm. 91 samt Nachträgen S. 1030 f. und Heinrich Brunner, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, 8. Aufl., bearbeitet von Claudius Frh. v. Schwerin, München und Leipzig 1930 S. 168 Anm. 1, ferner Frölich in Zs. d. Savigny-Stiftg. f. Rechtsgesch. LXIV 1931 Kan. Abt. XX S. 457 ff.

Digitized by Google

der Kirche in dem grossen Rahmen ihrer umfassenden Organisation im allgemeinen nicht gelungen war. Der im erstarkenden Bürgertum erwachsende Gemeinsinn entzog sich dieser Leistung nicht. Er verschloss sich ihr umso weniger, als der wachsende städtische Wohlstand zur Lösung der neuen Aufgaben reichliche Mittel zur Verfügung stellte. Aber mit der Darbietung der Mittel, sei es durch die das Gemeinwesen verkörpernden Organe selbst, sei es durch die Tatkraft der Bürger als Einzelner, richtete die Bürgerschaft ihren Anspruch auch auf die Befugnisse und Gerechtsame der Leitung oder wenigstens der Kontrolle des Spitalwesens. Hinzu trat als förderndes Moment der Bewegung das politische Motiv der Ausdehnung der städtischen Rechtsmacht im eigenen Herrschaftsbereich, die sich auch solchen Gebieten zuwandte, die bisher als Reservate anderer Gewalten, vor allem der Kirche, galten. Mit ihm vereinte sich das Streben nach Festigung der städtischen Gewalt auf eigenem Grund und Boden innerhalb der Grenzen der Herrschaft des bürgerlichen Gemeinwesens.

Auf der Grundlage der städtischen Expansionstendenzen entwickelte sich auch das Verhältnis des Bürgertums zu dem von der Kirche beherrschten anstaltlichen Wohlfahrtswesen. Dass die Bürgerschaften die von ihnen selbst begründeten Spitäler der kirchlichen Aufsichtsgewalt zu entziehen suchten, ergab sich von selbst. Sie waren und galten ihnen als ureigenes Werk, ihrer autonomen Ordnung und Gestaltung unterworfen. Aber der bürgerliche Anspruch ging weiter; er richtete sich ohne Rücksicht auf Gründung und Verfassung auch auf die Erfassung der Spitaleinrichtungen, die von ihrem Ursprung an ausschliesslich in der Hand kirchlicher Gewalten standen und von den Formen der Kirche getragen waren.

Von vereinzelten Ansätzen in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts abgesehen, setzte die neue Entwicklung im 13. Jahrhundert ein. Während in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts noch ein Vorwiegen der kirchlichen Bildungen zu beobachten ist, lässt sich etwa von dessen Mitte ab eine immer stärkere Durchsetzung der kirchlich-bruderschaftlichen Spitäler und der Ordens-

Digitized by Google

spitäler mit bürgerschaftlichen Organen erkennen. Daneben findet sich schon eine reiche Zahl bürgerlicher Neugründungen, wo von vornherein das bürgerliche Element dominierte und sich den Weg zu einer Kommunalisierung der Wohlfahrtsinstitute freimachte. Im 14. Jahrhundert war im grossen und ganzen der Verbürgerlichungsprozess abgeschlossen. Seitdem gab das kommunalisierte Spital bis zum Ausgang des Mittelalters dem anstaltlichen Wohlfahrtswesen das Gepräge.

Die Kommunalisierung bedeutete aber nicht Säkularisierung. Der Zusammenhang des Spitals mit der Kirche wurde durch die Verbürgerlichungsbewegung niemals aufgehoben oder vernichtet. Seiner Substanz nach blieb das Spitalwesen unverändert. Was wechselte, waren die Leitungskräfte und die Ausgestaltung des inneren Betriebes. Im wesentlichen charakterisiert sich der Verbürgerlichungsprozess als ein rein administrativer Vorgang. Auch fernerhin nahm das Spital am Rechte der Kirche teil. Aber, beherrschte die Kirche ursprünglich sowohl die Temporalia wie die Spiritualia des Spitalwesens allein und unbeschränkt, so verengte sich jetzt ihr Einfluss- und Wirkungskreis immer mehr auf das rein spirituelle Gebiet. In temporalibus wurde die Stadt ausschlaggebender Faktor. Auch bei fortgeschrittenster Kommunalisierung blieb das Spital infolge der engen Verbindung von seelsorgerischer und leiblicher Fürsorge Gotteshaus, kirchliche Anstalt, Kirchengut im weitesten Sinne. Ein Spital ohne gottesdienstliche Einrichtung war dem Mittelalter unbekannt, wenn man von den Ansätzen zu einer, fast jeden Zusammenhanges mit der Kirche entbehrenden, rein kommunal orientierten sanitären Wohlfahrtspflege am Ende des 15. Jahrhunderts absieht, die in den rein städtischen Pocken- und Blatterhäusern in die Erscheinung trat. Sonst war jedoch der Spitalpriester ebenso notwendig wie der Spitalmeister. Aber eine Teilnahme an den weltlichen Verwaltungsgeschäften und an der weltlichen Leitung stand bei entwickelter bürgerlicher Gestaltung der geistlichen Instanz nicht mehr zu. Kaum dass sich die bischöfliche Aufsicht hinsichtlich der kirchlichen Funktionen noch fühlbar machte.

Digitized by Google

Es ist erklärlich, dass die Präponderanz des weltlich laikalen Einflusses auch die Vorstellungen von dem inneren Gefüge der Wohlfahrtsanstalten änderte. Seinem Wesen nach verkörperte das Hospital eine Einheit in der Zweiheit — hier kirchliche Einrichtung, dort Pflegeanstalt. Bei den alten kirchlichen Spitalbildungen stand die kirchliche Funktion im Vordergrund. Schon die häufigen Umwandlungen kirchlicher Spitäler in Klöster und Stifte lässt dies erkennen. Wenn das Spital nicht wie bei den klösterlichen und stiftischen Spitälern ein reines Annex eines Gotteshauses bildete, war es auch in der verselbständigten Form des bruderschaftlichen oder Ordensspitals „ecclesia" oder „monasterium" oder „domus hospitalis fratrum", im eigentlichen Sinne kirchlicher Mittelpunkt einer mönchischen Genossenschaft. Der Schwerpunkt ruhte auf der Kirche, nicht auf der Armenanstalt. Rein tatsächlich kehrte sich mit der Verbürgerlichung diese Beziehung um. Das Spital als Pflegestätte der Hilfsbedürftigen in seiner weltlichen Gestalt wurde Hauptsache, die Kirche oder Kapelle Nebensache. In der Vorstellung und auch in den rechtlichen Schicksalen erscheint es als solches sogar immer mehr abgetrennt von dem zu ihm gehörigen Gotteshaus. Deshalb die Ueberspitzung im Ausdruck, wie wir sie im 14. Jahrhundert bei dem St.-Nikolaus-Spital zu Metz in verschiedenen Urkunden finden: das Hospital sei keine Kirche[1]) — eine Ausdrucksweise richtig in dem Sinne, dass die Wohlfahrtseinrichtung als solche kommunalisiert war, übertrieben unter dem Gesichtspunkt, dass die Spitalpflege ohne Zusammenhang mit der Kirche dem Mittelalter fremd blieb, dass das Spital trotz Verbürgerlichung von kirchlichen Funktionen und Gerechtsamen, Anstaltsseelsorge, Friedhofsrecht, Ablässen, Inkorporation, Asylrecht u. a. ergriffen wurde. Trotz dieser dem tatsächlichen Tatbestand entsprechenden Auflockerung der Vorstellungen wurde jedoch in der Regel das Bewusstsein der Einheit des Spitalgebildes de iure nicht vollständig aufgehoben.

Den Rechtsgrund ihres Eindringens in die kirchlichen Spital-

[1]) H. Klipffel, Metz cité episcopale et impériale. Mémoire présenté à l'Académie royale de Belgique 1866 p. 235 ff.

Digitized by Google

verhältnisse erblickte die Bürgerschaft in der von ihr geleisteten Darbietung der Mittel zur Errichtung und Unterhaltung einer Anstalt. Gerade bei der Spitalpflege setzte die Durchdringung eines ursprünglich kirchlichen Gebietes mit bürgerlichen Organen verhältnismässig früh ein, früher als bei der Verwaltung der allgemeinen Gotteshäuser. Einen Vorläufer bildet hier das Hospital der Benediktinerabtei Gross-St.-Martin auf dem Altenmarkt zu Köln. Auf dem Grund und Boden dieser Abtei war um die Vierzigerjahre des 12. Jahrhunderts von verschiedenen Bürgern, wahrscheinlich Angehörigen der Pfarrei Klein-St.-Martin, die sich mit dem Kloster in einer bruderschaftlichen Gebetsgemeinschaft befanden, „de suis sumptibus abbate fundum loci prebente" ein Hospital errichtet und dem Kloster übertragen worden[1]). Mit den Mönchen gemeinsam gedachten es die Stifter weiterhin von ihren Beiträgen zu erhalten. Gestützt auf die von ihnen geleistete Bereitstellung der Mittel für die Errichtung und Erhaltung des Spitalgebäudes, verlangten sie jedoch Teilnahme an der Verwaltung. „Quamvis ordo et ratio deposcere videretur, ut monachus praeesset hospitali", entschlossen sich Abt und Konvent auf Ermahnung des Erzbischofs zur Beseitigung der über die Leitung entstandenen Streitigkeiten dazu, „ut de laicis fidelibus unus utilis et ydoneus hospitalis providentiam et ministrationem et curam pauperum de manu abbatis susciperet". Die Einsetzung des laikalen Verwalters wurde also noch dem Abt zuerkannt, ebenso ein Visitationsrecht. Doch hatte er bei Beanstandung der Geschäftsführung

[1]) Die Vorgänge sind zu entnehmen einer von Knipping, Reg. d. Erzb. v. Köln II S. 68 Nr. 408, auf 1142, von Lacomblet auf 1144 bis 1147, Niederrhein. UB. I S. 247 Nr. 360, angesetzten Urkunde Erzbischof Arnolds I. über die Schlichtung des zwischen Abt und Bürgern ausgebrochenen Streites hinsichtlich der Spitalverwaltung: Convenerat siquidem in retroacto tempore abbati et fratribus suis monachis s. Martini et laicis fidelibus in eorum orationes et fraternitatem assumptis, quatenus eidem laici fratres in nomine domini hospitalem domum de suis sumptibus abbate fundum loci prebente edificarent, in qua pariter monachi et laici, isti redituum suorum, illi possessionum suarum decimas ad opus pauperum Christi reverenter offerrent, quod et factum est. Vgl. Mies, Kölner Hospitäler S. 20 ff.

Digitized by Google

oder der Person des Provisors nicht selbst einzugreifen, sondern an die „laicos fratres", d. h. die bürgerlichen Mitglieder der Klosterfraternität, zu berichten, die dann Abhilfe zu schaffen hatten.

Das Beispiel ist noch durchaus vereinzelt und zu der damaligen Zeit nur unter den entwickelten Verhältnissen eines Gemeinwesens wie Köln denkbar. Dass es von der Kirche als ungewohnt empfunden wurde, dass sie sich gezwungen sah, ihren Rückzug zu verschleiern, zeigen die in der erzbischöflichen Urkunde ausgesprochenen Bedenken, wonach ordnungsgemäss ein Mönch die Verwaltung des Spitals hätte übernehmen müssen. Die beteiligten Bürger handelten offensichtlich schon im Bewusstsein ihrer bürgerlich-genossenschaftlichen Zusammengehörigkeit, auch wenn man die einer wahrscheinlich gefälschten Urkunde von etwa 1155[1]) zu entnehmende Feststellung, dass sich unter den Stiftern nicht weniger als drei Bürgermeister von Klein-St.-Martin befanden[2]), nicht heranzieht. Es genügt darauf hinzuweisen, dass schon bei der Errichtung der Anstalt das Bestreben der Bürger, ihre eigenen Gemeindeglieder in sogenannten „privatae camerae" zu versorgen[3]), deutlich hervortrat im Sinne der allgemein in der Verbürgerlichungsbewegung zu beobachtenden Tendenz auf Ausgestaltung der Spitäler zu bürgerlichen Pfrundhäusern. So

[1]) Knipping, Reg. II S. 99 Nr. 607 = Ennen, Quellen I S. 545 Nr. 70 (mit falschem Datum). Eine Fälschung nimmt an Otto Oppermann, Kritische Studien zur älteren Kölner Geschichte II, Westdeutsche Zs. XX 1901 S. 120 ff., 157 ff., ihm folgend Mies, Kölner Hospitäler S. 24. Die Verhältnisse lassen sich nicht vollständig klären, da neben dem auf dem Altenmarkt gelegenen Spital noch ein zweites in porticu des Klosters hereinspielt; vgl. Hermann Keussen, Der Ursprung der Kölner Kirchen S. Maria in Capitolio und Klein-St.-Martin, Westdeutsche Zs. XXII 1903 S. 23 ff., 56; vor allem Mies a. a. O. S. 22 ff.

[2]) Keussen a. a. O.

[3]) Si quis fratrum laicorum senio vel egritudine confectus hospitale ingredi voluerit, non ei negetur. Sint etiam private camere seorsum huiusmodi deputate, ubi quiete et sine offensione ceterorum tales maneant et ubi secundum hoc, quod facultas suppetit et expedit, qui fuit honoratior et mollior in seculo, honoratius et accuratius tractetur et prout illi competit necessarius victus et vestitus tribuatur, Niederrhein. UB. I S. 247 Nr. 360.

Digitized by Google

ist an diesem Beispiel die erste nachweisbare bürgerschaftliche Einflussnahme auf ein Spital, wenn nicht überhaupt auf ein kirchliches Institut, zu erblicken[1]).

Ganz ähnlich scheinen die Verhältnisse auch bei dem in den Siebzigerjahren des 12. Jahrhunderts[2]) zum erstenmal bezeugten Hl.-Geist-Spital zu Köln gelagert gewesen zu sein, das wahrscheinlich auf eine kirchliche Gründung Erzbischof Annos (1056—1075) zurückzuführen ist[3]). Auch hier finden sich „camerae" für alternde Bürger, auch hier ist zunächst eine ausserhalb des Spitals stehende, unterstützende bürgerliche Laienbruderschaft als Verwalterin der Anstalt anzunehmen, die die Leitung vermutlich durch einen oder mehrere ihrer Mitglieder ausübte[4]). In der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts ernannte dann der Rat von sich aus die Vorsteher — magistri sive provisores —[5]), deren Zahl er 1321 nach dem Eidbuche auf vier festsetzte[6]).

---

[1]) Vgl. auch Hauck, KG. IV[3u.4] S. 63. Ueber den Anteil der parochialen Sondergemeinden in Köln an der Spitalpflege vgl. Erich Liesegang, Die Sondergemeinden Kölns, Bonn 1885 S. 43, Friedrich Lau, Entwicklung der kommunalen Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln bis zum Jahre 1396, Köln 1898 S. 175 Anm. 3, Mies a. a. O. S. 47 ff., Konrad Beyerle, Die Anfänge des Kölner Schreinswesens, Zs. d. Savigny-Stiftg. f. Rechtsgesch. LI 1931 Germ. Abt. S. 348 ff., 357 f.

[2]) Eintragung in eine Schreinskarte von St. Brigiden (ca. 1170—1185): Notum sit omnibus visuris, quod Simon et uxor sua Odilia habebunt cameram Sti. Spiritus, in qua manent, quamdiu vivunt ad 12 sol. sine ulla contradictione, Hoeniger, Schreinsurkunden Brig. 2, III, 15.

[3]) F. Friedrich Schäfer, Das Hospital zum Hl. Geist auf dem Domhofe zu Köln, Phil. Diss. Münster i. W. 1910 S. 8 f.

[4]) Eine „fraternitas Sti. Spiritus" empfängt ein halbes Haus, übertragen anscheinend für die Anstalt, Hoeniger, Schreinsurkunden Brig. 2, III, 16 (ca. 1170—1185), deutlicher ebda. Nied. 7, III, 10 (ca. 1172 bis 1180). Vgl. auch Schäfer a. a. O. S. 10.

[5]) Die ersten bürgerlichen Pfleger aus Familien, aus denen die Kölner Bürgermeister hervorgingen, werden 1267, 1272, 1275, 1282 bezeugt, Schäfer a. a. O.; vgl. Lau a. a. O. Beil. 23 S. 393 f.

[6]) Walther Stein, Akten zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln im 14. und 15. Jahrhundert I, Bonn 1893 (= Publik. d. Ges. f. rhein. Geschichtskde. X) S. 13.

Digitized by Google

Ebenso besass auch zu Erfurt eine bürgerliche religiöse Genossenschaft, die St.-Johannis-Bruderschaft, ein Hospital bei der St.-Georgs-Kirche, das aber in der alten Form noch einem kirchlichen Institut unterstellt wurde, indem es 1193 das Kloster Pforta überwiesen erhielt[1]). Es wurde später in den welfisch-staufischen Wirren von den Erfurter Bürgern zerstört[2]).

Es ist bezeichnend für die während des 12. Jahrhunderts im Spitalwesen noch dominierende Stellung der Kirche, dass diese ersten Beispiele bürgerschaftlicher Einflussnahme auch das Laientum im Gewande kirchlich-autorisierten Zusammenschlusses zeigen, als Bruderschaften mit dem Zwecke, durch Leistungen kirchlicher Art am Leben und an den Heilsgaben der Kirche teilzunehmen. Man versteht deshalb, dass die Kirche zu Zugeständnissen bereit war, im Bewusstsein, die laikalen Kräfte in dieser Form noch einigermassen in Abhängigkeit halten zu können.

Die Form war noch kirchlich, der Geist ihrer Träger griff jedoch darüber hinaus. Es war der Geist bürgerlich-genossenschaftlicher Einung, der hier in Frage stand und sich anschickte, in den Bereich des Spitalwesens mit selbstgestaltender Hand einzugreifen. Dass an die Stelle der bürgerlichen Fraternitäten die Bürgerschaft als Korporation trat, war nur noch eine Frage der Zeit und der Widerstandskraft der Kirche. Ausserhalb Deutschlands war dieser Entwicklung schon vorgearbeitet, vor allem in Italien[3]), aber auch in den Niederlanden[4]) und, wenngleich in geringerem Maasse, in Frankreich[5]). In Deutschland waren um die Wende des 12. Jahrhunderts die Ansätze noch spärlich. Aus den Urkunden lässt sich im allgemeinen nicht mit Sicherheit ausmachen, wie weit und in welcher Form die Stadtgemeinden als korporatives Element schon damals Einfluss auf die Spitalverwaltung zu gewinnen vermochten.

---

[1]) UB. Erfurt I S. 25 Nr. 56.

[2]) Beyer, Erfurter Hospitäler S. 4; über die Entschädigung des Klosters Pforta durch die Erfurter Bürger, UB. Erfurt I S. 34 Nr. 72 (1212).

[3]) Ratzinger, Armenpflege S. 348.

[4]) Alberdingk-Thijm, Wohltätigkeitsanstalten Belgiens S. 38 ff.

[5]) Lallemand, Hist. de la charité II p. 63 ss.

Digitized by Google

Noch am deutlichsten kommt der frühzeitige Durchbruch der bürgerlichen Spitalverfassung in Metz zum Ausdruck, wo die Spuren städtischer Selbstverwaltung, freilich unter starker Bindung an die bischöfliche Stadthoheit, schon in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts auftraten[1]). In diese Zeit fiel wohl die Errichtung des St.-Nikolaus-Spitals, vielleicht ein Werk aufstrebenden bürgerlichen Gemeinsinnes oder einzelner wohltätiger Bürger im Zusammenwirken mit dem Bischof[2]). Nach der ältesten Nachricht, einer auf 1205 oder 1206 anzusetzenden Schenkungsbestätigung des Papstes Innocenz III., hatte die Anstalt schon von den Vorgängern Bischof Bertrams (1180—1212) Zuwendungen erhalten[3]), und bereits im Jahre 1207 wurde von der Kirche der Einfluss der Bürgerschaft anerkannt, indem ein Privileg des gleichen Papstes ihr die Wahl des Spitalpriesters einräumte[4]). Wahrscheinlich hing diese Privilegierung mit einem um diese Zeit von den Bürgern vorgenommenen Neu- und Erweiterungsbau zusammen, aus dem sie ihren Anspruch auf die Verwaltung herleiteten[5]). Im Jahre 1210 erscheinen bürgerliche Pfleger[6]), und in der Folgezeit baute der Rat seine Spitalherrschaft weiter aus, indem er z. B. im Jahre 1284 dem St.-Nikolaus-Spital auch das Leprosenhaus St. Ladre unterstellte[7]).

Vielleicht greifen auch bei dem Strassburger St.-Leonhard-Spital, das im Anfang des 12. Jahrhunderts unter hervorragender Beteiligung der Bürger entstanden war, die Ansätze bürgerlichen

[1]) Vgl. Wolfram in Das Reichsland Elsass-Lothringen III 1 s. v. Metz S. 655; vgl. auch Larchey, L'hôpital St.-Nicolas p. 173 ss.

[2]) Wolfram S. 672. Bischof Bertram kam aus Köln und hat auch sonst Kölner Errungenschaften nach Metz übertragen, Beyerle a. a. O. S. 403.

[3]) Regest, Jahrb. d. Ges. f. lothr. Gesch. I S. 197 Nr. 39.

[4]) Regest, ebda. S. 198 Nr. 41.

[5]) Vgl. Baas, Gesundheitspflege Elsass-Lothringens a. a. O. S. 39 und das auf Bitten der Bürger ausgestellte Schutzprivileg Papst Honorius III. von 1224 November 22, MG. Epist. Saec. XIII e regest. pontif. Roman. select. I p. 186 s. nr. 260.

[6]) Regest, Jahrb. d. Ges. f. lothr. Gesch. I S. 159 Nr. IV.

[7]) H. V. Sauerland, Geschichte des Metzer Bistums während des 14. Jahrhunderts, ebda. VII 1895 S. 102.

Digitized by Google

Einflusses bis in dieses Jahrhundert zurück[1]). Möglicherweise gilt dasselbe für das Hl.-Geist-Spital zu Soest, dessen Errichtung unter der Autorität des Stadtherrn, des Erzbischofs von Köln, der selbst im Jahre 1178 Platz und Gebäude zur Verfügung stellte, von den Bürgern in Angriff genommen war[2]). Aber hier wie dort unterlag der bürgerliche Einfluss sicherlich noch stark den Bindungen an die Gewalt des geistlichen Stadtherrn, und erst im 13. Jahrhundert setzte sich die Spitalhoheit des Rates vollständig durch[3]).

Dass es sich hier, um die Wende des 12. und 13. Jahrhunderts, in Deutschland nur um vereinzelte Vorläufer der Verbürgerlichungsbewegung handelte, ergibt die Tatsache, dass in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts die kirchliche Gestaltung des Spitalwesens noch durchaus das Uebergewicht hatte.

Damals vollzog sich gerade die höchste Entfaltung der bruderschaftlichen Spitäler, insbesondere aber auch der Spitalorden, die sich der Gunst weitester Kreise erfreuten. Vor allem ist zu beachten, dass die stadtgemeindliche Verfassung sich vielfach erst in der Entwicklung befand und die Bürgerschaften in der Auseinandersetzung mit den Stadtherren sich das Recht der freien Selbstverwaltung erst erringen oder erkämpfen mussten. Die Stadtherren, vornehmlich die bischöflichen, aber auch die weltlichen, bewegten sich hinsichtlich der Form der von ihnen gegründeten Anstalten noch vorwiegend auf dem Boden des alten kirchlichen Spitalrechtes. Sie übertrugen ihre Spitäler in der Regel kirchlichen Genossenschaften zur Verwaltung, höchstens, dass sie sich auf Grund ihres Stifterrechtes gewisse Herrschaftsvorbehalte ausbedangen. So sind z. B. die Deutschordensspitäler Altenburg, Frankfurt-Sachsenhausen, Nürnberg[4]) auf

[1]) Siehe oben S. 36 und unten S. 243 f.

[2]) Knipping, Reg. d. Köln. Erzb. II S. 205 f. Nr. 1104 = Seibertz, Urk. z. westf. Gesch. I S. 104 Nr. 75.

[3]) Für Soest z. B. vgl. die Ratsverordnungen hinsichtlich der Disziplin der Spitalpfründnerschaft, Seibertz I S. 539 ff. Nr. 441 (1292) und II S. 54 f. Nr. 531 (1310).

[4]) Siehe oben S. 123 f.

Digitized by Google

stadtherrliche Uebertragungen zurückzuführen, ferner das Hl.-Geist-Ordens-Spital zu Pforzheim[1]), das selbständig bruderschaftliche Spital des Hl. Geistes zu München[2]), um nur einige von den nicht bischöflich-stadtherrlichen zu nennen; bei letzteren ergab sich ja die kirchliche Leitung von selbst. Aber auch schon entwickelte Stadtgemeinden stellten in dieser Zeit die von ihnen gegründeten Spitäler noch unter kirchliche Verwaltung, so Saarburg 1222 und Bremen um 1235 unter den Deutschorden[3]), Schwäbisch-Hall 1249 unter den Johanniterorden[4]), Eschwege 1308 unter das Zisterzienserkloster Reiffenstein[5]). Auch das Ulmer Hl.-Geist-Spital, das vermutlich durch das Zusammenwirken der Bürger entstanden war, wurde geistlich-bruderschaftlich organisiert[6]). Ebenso gingen bürgerliche Privatstiftungen, auf die später regelmässig die Stadt ihre Hand legte, nicht selten noch in kirchlichen Besitz über, so das 1249[7]) von dem Bürgerpaar Ernst und Christine zu Andernach gestiftete Hl.-Geist- und St.-Nikolaus-Spital[8]), das Erzbischof Konrad von Köln im Jahre 1250 in Schutz genommen und der Obhut seines dortigen Schultheissen anbefohlen hatte[9]). Erzbischof Arnold von Trier sah als Ortsordinarius anlässlich der Errichtung einer Kapelle ausdrücklich vor, dass die Anstalt nach dem Tode der Stifter, die zunächst die Verwaltung innehatten, „sub custodia religiosorum et regimine" erhalten bleibe[10]), und

[1]) Siehe oben S. 172 f.

[2]) Siehe oben S. 175.

[3]) Siehe oben S. 127.

[4]) Siehe oben S. 104.

[5]) Huyskens, UB. d. Klöster a. d. Werra S. 180 Nr. 488.

[6]) Siehe oben S. 176 f. und unten S. 213 f.

[7]) Ablasserteilung, Mittelrhein. UB. III S. 765 Nr. 1030.

[8]) Das Stifterehepar begab sich mit seinem gesamten Vermögen in das Spital, Urkunden des Schultheissen und der Stadt, ebda. S. 766 f. Nr. 1033 (1250 Januar 1).

[9]) Günther, Cod. dipl. Rheno-Mosell. II S. 237 f. Nr. 135; hinsichtlich der Jahrzahl vgl. Knipping, Reg. d. Erzb. v. Köln III S. 215 Nr. 1554.

[10]) Mittelrhein. UB. III S. 852 Nr. 1148 (1252). Die Kapelle St. Spiritus ac B. Nicolai wurde im gleichen Jahre geweiht, S. 862 Nr. 1156.

Digitized by Google

tatsächlich stellte er das Spital 1256 unter die Aufsicht der Abtei Rommersdorf[1]).

Aber die bürgerliche Bewegung war schon im Fluss, und zwar ergriff sie vor allem das Gebiet der kirchlichen Vermögensverwaltung. Allgemein tauchen seit der Mitte des 13. Jahrhunderts bei den kirchlichen Anstalten in den Städten, bei Kirchen und Klöstern, bürgerliche Laien als Verwalter des Kirchengutes auf, sogenannte Pfleger oder procuratores[2]). Sie verwalteten die Kirchenfabrik (Bau und Baufonds), ausserdem die für die Bedürfnisse des Kultus bestimmten Gegenstände und Kassen. Entsprungen ist dieses Eindringen keineswegs einer kirchenfeindlichen Haltung. In freier Rechtsetzung suchte die Stadt sich lediglich eine Anteilnahme an der Verwaltung des Kirchengutes zu sichern, das aus den Mitteln der Bürgerschaft geschaffen war. Wohl wehrte sich die Kirche, aber ihr Unvermögen, die Entwicklung aufzuhalten, und die Erkenntnis, dass ihr im Weigerungsfalle die bürgerschaftlichen Zuwendungen entgehen würden, mögen sie bewogen haben, das, was sie anfänglich nur als Ausnahmefall konzedierte, allmählich als regelmässige Gegebenheit anzusehen. Jedenfalls bürgerte sich die Einrichtung der Pflegschaften verhältnismässig rasch ein, und wenn sich auch vereinzelt noch Widerstand zeigte, wie in einem Würzburger Synodalbeschluss von 1287, der übrigens auf die Institution der laikalen Pfleger als auf eine schon lange gepflogene Gewohnheit hinwies, so setzte sich doch das bürgerschaftliche Element durch.

Besonders eindringlich zeigt sich diese Durchsetzung im Spitalwesen. Die Pflegschaften entwickelten sich hier zu hervorragender Bedeutung und zu einer mit den besonderen Verhältnissen des Spitals zusammenhängenden Eigenart.

Einmal waren sie die Einbruchstelle der Verbürgerlichung bei den schon bestehenden kirchlichen Spitälern im Stadtbereich, die nicht auf stadtgemeindliche Gründungen zurückgingen. Bei der

[1]) Ebda. Reg. S. 875 zu Nr. 1179.

[2]) Vgl. Alfred Schultze, Stadtgemeinde und Kirche im Mittelalter, in Festschrift für Rudolph Sohm, München und Leipzig 1914 S. 129 ff.

Digitized by Google

Notwendigkeit der Wohlfahrtsanstalten für die städtische Bevölkerung konnte es den städtischen Gemeinwesen nicht gleichgültig sein, ob das Spitalgut seinem Zwecke entsprechend verwendet oder diesem entfremdet wurde. Auch die Tendenz der Bürgerschaften, die Spitäler zu Versorgungsanstalten für die eigenen Gemeindeglieder zu verwenden, verlangte die Kontrolle der Spitaleinrichtungen durch beamtete bürgerliche Organe. So charakterisierten sich diese Ausdehnungsbestrebungen als ein Ausfluss der stadtobrigkeitlichen Wohlfahrtspolitik, die sich wiederum in das allgemeine Gefüge der städtischen Politik, die Festigung der städtischen Gewalt im eigenen Herrschaftsbereich, einreihte.

Aber zum zweiten, auch dem Inhalte nach erhielt die Institution der Pfleger für das bürgerliche Spitalwesen eine besondere Ausprägung, die sie von den Pflegschaften bei anderen kirchlichen Instituten unterschied. Sie lag in der Ausbildung der Pfleger zu vollkommenen Leitungsorganen. Aus der Natur des Spitals, das zwar kirchliches Institut, in erster Linie aber Pflegestätte war, und dem daraus folgenden Zurücktreten der kirchlichen Funktionen erklärte es sich, dass die Bürgerschaft mit der laikalen Vermögensverwaltung auch die gesamte weltliche Leitung des Spitals beanspruchte und in der Regel auch erreichte. So ist die bei den anderen kirchlichen Anstalten zu beobachtende Abscheidung und Einschränkung der Pflegschaften auf die reine Verwaltung des Kirchengutes, des Kirchenvermögens, — wenn überhaupt zu finden — im Spitalwesen regelmässig nur Durchgangsstadium. Die Pfleger des Spitals waren immer zugleich Leitungsorgane, die als Beauftragte der obersten Leitungsgewalt des Rates nicht allein in der Vermögensverwaltung fungierten, sondern auch den ganzen inneren Anstaltsbetrieb regelten, sei es hinsichtlich der Ein- und Absetzung des unmittelbaren Spitaldienstpersonals, sei es hinsichtlich der Entscheidung über Aufnahme und Entlassung der Insassen oder der sonstigen Aufgaben der Gesamtverwaltung.

Die Ueberführung des an sich auf die kirchliche Vermögensverwaltung beschränkten Pflegeramtes in ein volles Leitungsamt war die Tendenz und der Weg der Verbürgerlichung des kirch-

Digitized by Google

lichen Spitals. Sie gestaltete sich nach Ausmass und Art verschieden, je nachdem, ob es sich um bereits bestehende, nicht auf bürgerschaftliche Mitwirkung zurückgehende Anstalten oder um vom Bürgertum selbst ins Leben gerufene Spitäler handelte. Bei ersteren setzte sich die Leitungsgewalt allmählich und schwerer durch, bei letzteren war sie meist, jedenfalls im 14. Jahrhundert, schon von vornherein ausgebildet, die „procuratores" waren eo ipso „gubernatores".

Ein Beispiel der Entwicklung des Pflegeramtes zum Leitungsamt gibt das 1232 erstmals erwähnte Katharinenspital zu Esslingen, das zunächst als selbständig bruderschaftliches Institut eingerichtet war[1]). Im äusseren Rechtsverkehr trat vorerst der an der Spitze der Spitalverbrüderung stehende Meister mit einem Beirat von Brüdern auf[2]), die ebenfalls wie die bürgerlichen Pfleger „procuratores" genannt werden, aber wie bei anderen bruderschaftlichen Anstalten lediglich Organe der bruderschaftlichen Selbstverwaltung sind[3]). In den Jahren 1283—1299 erscheinen daneben als „gubernatores" der Esslinger Dekan, der gleichzeitig Pfarrer der Stadtkirche war, und der Esslinger Bürgermeister und frühere Schultheiss Markwart, genannt im Kirchhof, als eine Art Kontrollinstanz[4]), ohne dass ersichtlich wäre, auf welchem Wege ihnen diese Aufsichtsgewalt eingeräumt wurde. Während in der Person des Dekans noch die kirchlichen Leitungsansprüche sich verkörperten, kam in der Person des Bürgermeisters schon der laikal-bürgerschaftliche Einfluss zur Geltung. Letzterer verstärkte sich so, dass seine Ausübung binnen kurzem auf das Organ der Stadtverwaltung, den Rat, überging. Sieht man doch, dass im Jahre 1308 die Zustimmung des Rates zu

[1]) Schutzprivileg Gregors IX. an Meister und Brüder, Wirt. UB. III S. 309 Nr. 814; vgl. auch oben S. 64 Anm. 5.

[2]) Müller, Esslinger Pfarrkirche a. a. O. S. 269 und Anm. 2 mit treffenden Bemerkungen über die Bedeutung der Bezeichnung „procurator". Ueber die Brüderbeiräte oder -ausschüsse siehe unten II S. 31 f.

[3]) UB. Esslingen I S. 69 Nr. 184 (1283), S. 121 Nr. 283 (1296), S. 124 Nr. 292 (1297), S. 130 Nr. 300 (1297), S. 135 Nr. 313 (1299).

[4]) Ebda. I S. 174 Nr. 389.

Digitized by Google

einem von Meister und Bruderschaft im Namen des Spitals vollzogenen Rechtsgeschäfte eingeholt wurde[1]). Der Vermögensverkehr des Spitals gelangte immer mehr unter die Kontrolle des Rates. Die durch den Dekan geübte Aufsicht wurde zurückgedrängt. Nach 1321 erscheinen als Pfleger nur noch Vertreter der Stadt[2]). „Die Stadt hat die entscheidende Rolle in der Verwaltung selbst übernommen“[3]), und, wie man hinzufügen kann, nicht nur im Sinne der Vermögensverwaltung, sondern auch der ausschliesslichen Leitungsgewalt, die sie durch die städtische Pflegschaft ausüben liess. Dass daneben noch eine Zeitlang die alte bruderschaftliche Selbstverwaltung nachwirkte, berührte den Charakter der städtischen Spitalherrschaft, die sich immer mehr verstärkte, nicht; nach dem Jahre 1333 scheint die Bruder- und Schwesternschaft im alten Sinne überhaupt verschwunden zu sein[4]).

Analog zu Esslingen entwickelte sich die Erfassung eines selbständigen geistlich-bruderschaftlichen Spitals durch den Einbruch bürgerlicher Pfleger auch bei dem um 1250 entstandenen Hl.-Geist-Spital zu Kaufbeuren[5]). Im Jahre 1306 lässt sich zum erstenmal eine Beteiligung der Stadt an der Spitalgüterverwaltung durch Pfleger feststellen[6]). Seitdem traten neben den bruderschaftlichen Konvent, „die spitaeler“, im Rechtsverkehr häufig „die burger von der stat, die danne ir vriunde und ir pfleger sint“[7]); doch blieb daneben in der Veräusserung von Spitalgütern, Entgegennahme von Zuwendungen, Besetzung der Spitalkaplanei u. a. die Bruderschaft selbständig rechtsgeschäftlich tätig[8]). Nachdem das Stadtregiment schon 1351 die Anstalt als „sein“ Spital behandelt hatte[9]), nachdem seit 1382 der Konvent ausgestorben

[1]) Ebda. I S. 197 Nr. 430.
[2]) Müller a. a. O. S. 271.
[3]) Ebda.
[4]) Letzte Erwähnung UB. I S. 317 Nr. 638 (1333).
[5]) Siehe oben S. 60 Anm. 6.
[6]) Steichele, Bistum Augsburg VI S. 465.
[7]) Ebda. Anm. 545 (1308).
[8]) Ebda. S. 466.
[9]) Ebda. S. 465 (466) Anm. 545.

Digitized by Google

war[1]), war die unbeschränkte Spitalherrschaft der Stadtgemeinde hergestellt, die sich nun vor allem in der freien Besetzung der Meisterstelle durch den Rat äusserte[2]).

Die Spitalbruderschaften selbst bildeten keinen massgeblichen Widerstandsfaktor in dieser Umbildungsbewegung. Wo sie nicht durch einflussreiche geistlich-kirchliche Gewalten — wie besonders in den Bischofsstädten — gestützt wurden, wurde regelmässig über ihren Kopf hinweg die bürgerschaftliche Verfassung eingeführt. Dies geschah z. B. bei dem Hl.-Geist-Spital zu Biberach[3]) seitens des Rates durch die Zurückdrängung des ursprünglichen Stiftereinflusses, der in einer Reihe von Herrschaftsvorbehalten zuweilen bei den geistlich-bruderschaftlichen Spitälern in Analogie zum Patronatrecht eine gewisse Rolle spielte. In den Jahren 1320 und 1331 entsagte hier zugunsten der Stadt die an der Stiftung vorwiegend beteiligte Familie der Ritter von Essendorf allen Rechten und Ansprüchen auf die Anstalt[4]). Das Ergebnis dieses Verzichtes der Stifterfamilie bildete die Aufrichtung der städtischen Pflegschaftsverwaltung[5]) unter fortschreitender Zurückdrängung der geistlich-bruderschaftlichen Meisterverwaltung[6]).

Ganz ähnliche Verhältnisse wie in Esslingen, Kaufbeuren, Biberach mit nur geringen Abwandlungen lassen sich ferner be-

---

[1]) Ebda. S. 466.

[2]) Ebda. S. 467: Meisterbestallungsurkunden von 1401 und 1516. Im Jahre 1484 wurde dem Bürgermeister und Rat von Papst Sixtus IV. die Leitung des Spitals als etwa hundertjähriges Herkommen bestätigt, ebda. S. 468 (469).

[3]) Siehe oben S. 59 Anm. 5.

[4]) Ernst, Biberacher Spital a. a. O. S. 6 f., 48 ff., Beil. Nr. 28, 29 (1320), 32 (1331).

[5]) Ebda. S. 49 Beil. 30 (1321): erste Erwähnung eines bürgerlichen Pflegers.

[6]) Ebda. S. 10 ff. Der Bruderkonvent löste sich nach 1321 auf, ebda. S. 5 mit Anm. 6. Vgl. auch die päpstliche Anerkennung der bürgerlichen Verwaltung unter Hinweis auf den Abgang des Konvents, ebda. S. 71 Beil. Nr. 131 (1419).

Digitized by Google

obachten bei dem St.-Nikolaus-Spital zu Rottweil[1]), bei den Hl.-Geist-Spitälern zu Nördlingen[2]), Ravensburg[3]), Ueberlingen[4]), Pfullendorf[5]), Schwäbisch-Gmünd[6]), Dillingen[7]), Dinkelsbühl[8]), im

---

[1]) Während 1275 das Spital noch durchaus selbständig von einer nach der Augustinerregel lebenden Bruderschaft verwaltet wurde, siehe oben S. 65 Anm. 6, erscheinen schon 1290 zwei Bürger der Stadt als Vögte und Pfleger, UB. Rottweil I S. 15 Nr. 47.

[2]) Siehe oben S. 64 mit Anm. 6. Hier verschwand schon in den ersten Fünfzigerjahren des 13. Jahrhunderts die Spitalverbrüderung. Seit 1254 erscheinen nur noch von Ammann und Rat als Repräsentanten der Spitalhoheit eingesetzte weltliche Spitalmeister. Steichele, Bistum Augsburg III S. 1035.

[3]) Bei seiner ersten Erwähnung im Jahre 1287 anlässlich der Errichtung einer eigenen Spitalkapelle weist es noch bruderschaftlichen Zuschnitt auf, steht aber schon unter städtischem Einfluss, Wirt. UB. IX S. 140 f. Nr. 3642. Vgl. auch K. O. Müller, Die oberschwäbischen Reichsstädte, Darstellungen a. d. Württ. Gesch. VIII, Stuttgart 1912 S. 69 Anm. 3 und Reg. d. Bfe. von Konstanz Nr. 8446 (1414).

[4]) Nur vorübergehende Wirksamkeit eines Bruders als Spitalmeisters neben bürgerlichen Pflegern in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, siehe oben S. 65 Anm. 3. 1307 sind Spitalmeister und die beiden Pfleger sämtlich Bürger der Stadt (... civibus et procuratoribus hospitalis pauperum in Ue.), Ulm, Hl.-Geist-Spital Ue. S. 20. Die Bezeichnung Bruderschaft geht auf die Gesamtheit der Spitalinsassen über; vgl. auch die Bulle Innocenz IV. von 1404: (hospitale) ... nullius ordinis, in quo fratres aliqui non existunt, ebda. S. 21 (22) mit Anm. 2.

[5]) Siehe oben S. 65 mit Anm. 2. Der Einbruch der Bürgerschaft steht anscheinend im Zusammenhang mit dem Neubau des 1285 abgebrannten Spitals, für den sich die Stadt tatkräftig einsetzte, vgl. Haid, Kirchlicher Charakter der Spitäler II Urk. S. 41 Nr. 7 (1286) und S. 45 Nr. 10 (ca. 1288): Kollekte der Stadt. Hinsichtlich der bürgerlichen Verfassung vgl. z. B. S. 54 ff. Nr. 19 (1331), S. 59 Nr. 21 (1340).

[6]) Siehe oben S. 174 f. mit Anm. 6 f.

[7]) Siehe oben S. 57 mit Anm. 7; ursprünglich bruderschaftlich organisiert, in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts verbürgerlicht, Steichele, Bistum Augsburg III S. 102.

[8]) Siehe oben S. 65 mit Anm. 5 und ebda. S. 297 ff. Im Jahre 1418 liess sich der Rat durch Papst Martin V. seine seit unvordenklichen Zeiten bestehende Spitalhoheit samt dem Patronat über die Spitalkapelle bestätigen, ebda. S. 302 (303) mit Anm. 6.

Digitized by Google

Norden zu Stendal[1]) und Travemünde[2]), bei dem St.-Katharinen-Spital zu Aschersleben[3]).

Nur ganz vereinzelt vermochte ein kräftiger, geistlicher Spitalkonvent der Verbürgerlichung stärkeren Widerstand entgegenzusetzen. So gab z. B. bei dem Hl.-Geist-Spital zu Ulm[4]) erst der seit der Mitte des 14. Jahrhunderts eingetretene Verfall der alten, geistlich-bruderschaftlichen Organisation[5]) dem Rat Veranlassung, sich der Anstalt vollständig zu bemächtigen. Der Uebergang in die bürgerliche Verwaltung gestaltete sich eigenartig. Im Jahre 1383 gelang es dem Rat, im Interesse der Armen der Anstalt die Ueberwachung der Zuwendungen an Zinsen, Geldern und Gütern und ihre von zwei städtischen Pflegern betreute Eintragung in ein Zins- und Güterbuch zu erreichen[6]). Ja noch mehr, mit dem Abgang des Spitalkonvents ging die Wahl des geistlichen Spitalmeisters, die ursprünglich in der Hand der Brüder und Schwestern lag, auf den Rat über[7]), freilich ohne dass jener zunächst vollständig aus seiner weltlichen Verwaltungsstellung verdrängt werden konnte. Diesem Ziele kam die Stadt erst näher, als sie sich ihren Einfluss auf einen weiteren wichtigen Zweig der ökonomischen Spitalverwaltung sicherte, den Kellereibetrieb. Um 1400 liess der Rat den Weinkeller der Anstalt erneuern und ausbauen und übertrug gleichzeitig die Verwaltung desselben zwei von ihm ernannten Pflegern. Die geistliche Spitalleitung vermochte den Einbruch in diese wichtige Sphäre ihrer

---

[1]) Siehe oben S. 66 mit Anm. 2 und CDB. A V S. 100 Nr. 153 (1350).

[2]) Siehe oben S. 66 mit Anm. 5; Kauf durch die Pfleger (tutores) mit Zustimmung des Rates, UB. d. Stadt Lübeck II S. 305 f. Nr. 353 (1317).

[3]) Siehe oben S. 60 mit Anm. 7. Schon vor 1308 gewann der Rat Einfluss auf die Besetzung der Spitalpriesterstelle, vgl. Cod. dipl. Anhalt. III S. 114 Nr. 171.

[4]) Ueber die ursprüngliche Verfassung siehe oben S. 176 f.

[5]) Greiner, Ulmer Spital a. a. O. S. 104.

[6]) Carl Mollwo, Das rote Buch der Stadt Ulm, Stuttgart 1905, Württ. Gesch. Quellen VIII S. 93 f. Art. 178.

[7]) Greiner a. a. O. S. 105 mit Anm. 7.

Digitized by Google

Einkommensquellen nicht zu verhindern[1]). Für den Rat aber ermöglichte die Institution der Weinkellerpfleger die Ausdehnung seiner Verwaltungsbefugnisse auf die ganze äussere und innere Verfassung der Anstalt. Etwa zwanzig Jahre später, im Jahre 1419, erhielt er kirchlicherseits die Anerkennung seiner Spitalherrschaft, indem der Propst zu Wiesensteig in päpstlichem Auftrag die neue Verfassungsform bestätigte: „ut futuris temporibus in perpetuum praedictum hospitale per unum presbyterum in spiritualibus ac per unum vel duos providos vita et moribus approbatos viros in temporalibus per eos (sc. consules), quotiens opus fuerit, assumendos et deputandos regere et gubernare et regi et gubernari facere possint et valeant"[2]). Die volle Scheidung der weltlichen und geistlichen Verwaltung war damit ausgesprochen; über beiden aber stand die Leitungs- und Ernennungsgewalt des Rates. Der geistliche Spitalherr, vom Rat ernannt und eidlich in Pflicht genommen[3]), erhielt sich an der Spitze einer starken Priesterschaft[4]) in geistlich angesehener Stellung bis zur Reformation. Revindikationsbestrebungen, die im Interesse seiner ursprünglichen vollkommenen Spitalhoheit in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts stattfanden, blieben erfolglos[5]). Im Gegenteil hatte der Rat die Bindung des Spitals an die Stadtgewalt noch fester verankert durch die im Jahre 1437 vorgenommene Einrichtung des ständigen Hofmeisteramtes[6]), das gegenüber der jährlich oder halbjährlich wechselnden, als Kontrollbehörde bestehenbleibenden Spitalpflegschaft[7]) Kontinuität und Dauer der städtischen Spitalverwaltung garantierte.

---

[1]) Ebda. S. 108.

[2]) Ebda. S. 107.

[3]) Ebda. S. 110.

[4]) Um 1500 bestand sie aus einem Prediger und etwa fünf Kaplänen, ebda. S. 119.

[5]) Siehe oben S. 177 mit Anm. 3.

[6]) Greiner a. a. O. S. 112.

[7]) Nach 1458 kommen übrigens keine besonderen Weinkellerpfleger vor, ebda. S. 108; ihre Geschäfte besorgten nunmehr die allgemeinen Pfleger, deren Reihe 1426 beginnt, siehe die Liste ebda. S. 144 f., und der Hofmeister.

Digitized by Google

Aber die aufstrebenden Bürgerschaften begnügten sich nicht damit, auf bereits bestehende kirchliche Anstalten ihre Hand zu legen und durch städtische Pflegschaften Eingang in die Verwaltung zu finden, sondern sie ergriffen von sich aus, bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts meist im Zusammenwirken mit den Stadtherren, die Initiative zur Errichtung von Spitälern, auf die sie sich von vornherein den massgebenden Leitungseinfluss zu sichern suchten. Zu einem entwickelten Gemeinwesen gehörte das Spital mit der gleichen Notwendigkeit wie die Stadtpfarrkirche. So wurde seine Errichtung vielfach schon kurz nach dem Ausbau der Stadt von dem Gründungs- bzw. Stadtherrn oder von der sich entfaltenden Bürgerschaft betrieben. An den Städten der Zähringer: Zürich, Freiburg i. Br. und Freiburg i. Ue., lässt sich dieser Vorgang beobachten.

Das Zürcher Hl.-Geist-Spital scheint seine Entstehung, wenn man das Schutzprivileg des Papstes Innocenz III. von 1204 auf diese Anstalt beziehen darf, einem Herzog des zähringischen Hauses, wahrscheinlich Berchtold V. (1186—1218), verdankt zu haben[1]). Die erste sichere urkundliche Erwähnung von 1253 zeigt das Spital, das im übrigen von einer Spitalbruderschaft besorgt wurde, schon vollkommen in der Hand der Stadtgemeinde[2]).

In den beiden Freiburg war es wesentlich die Initiative des Bürgertums, die das Stadtspital ins Leben rief.

Im Eingange der im Jahre 1318 erlassenen Spitalordnung für das Hl.-Geist-Spital zu Freiburg i. Br. begründete die Stadtverwaltung das Recht auf die Leitung der Anstalt und die Erlassung des Verfassungsstatutes damit, dass der „rat von Friburg gemeinliche des spitals stifter und pfleger unze har gewesen ist und noch sin sol"[3]). Wohl schon von seinen Anfängen an, die zu Beginn

[1]) UB. Zürich I S. 240 Nr. 359. Salomon Voegelin, Das alte Zürich, 2. Aufl. I, Zürich 1878 S. 440 ff. und dazu das Register von T. O. Pestalozzi, Zürich 1928 S. 73.

[2]) Ebda. II S. 332 f. Nr. 871: fratres und pauperes getrennt, vier bürgerliche Pfleger (administratores seu procuratores); später sind es regelmässig nur noch zwei; vgl. IV S. 222 Nr. 1509 (1273).

[3]) Urkunden d. Hl.-Geist-Spitals zu Freiburg i. Br. I S. 57 Nr. 139.

Digitized by Google

des 13. Jahrhunderts liegen — im Freiburger Stadtrodel um 1220 wird das Spital zum ersten Male bezeugt[1]) —, bildete es eine rein städtische Einrichtung, deren weltliche Verwaltung ausschliesslich der Stadt zustand[2]). Zum vollen Ausbau der Spitalherrschaft fehlte nur noch der kommunale Einfluss auf die geistliche Versorgung der Spitalinsassen, der in der freien Ernennung des Spitalpriesters gipfelte. Der Weg, auf dem der Rat dieses Recht erlangte, sei hier aufgezeigt als Beispiel für die auch anderwärts zu beobachtende Verflechtung der Schicksale eines Spitals in die besonderen politisch-kirchlichen Verhältnisse eines Gemeinwesens. Schon frühzeitig, im 12. Jahrhundert, hatte die Stadtgemeinde zu Freiburg durch Abspaltung vom Eigenkirchenrecht des Stadtherrn, des Herzogs von Zähringen, die Pfarrwahl an der Stadtpfarrkirche, dem Münster, erhalten[3]). In den Vierzigerjahren des 13. Jahrhunderts gelang es jedoch dem Grafen von Freiburg aus dem Hause Urach-Zähringen, gestützt auf das kanonische Patronatrecht, der Bürgerschaft diese Errungenschaft wieder abzunehmen[4]). Es passt in den allgemeinen und zeitlichen Zusammenhang, dass im Jahre 1255 Graf Konrad I. von Freiburg als Patron und sein Sohn Konrad, Leutpriester am Münster, als der für das in seinem Kirchspiel gelegene Spital zuständige Pfarrer dem Hl.-Geist-Spital das Recht einräumten, sich ohne ihre Erlaubnis einen geeigneten Priester zu wählen[5]). Das bedeutete aber, dass die Stadt als weltliche Verwalterin des Spitals damit auch die massgebende Instanz für

[1]) Ebda. III S. 1 Nr. 1791.

[2]) Vgl. im allgemeinen Julius Kuhn, Aus der Geschichte des Heiliggeistspitals zu Freiburg im Breisgau, Philos. Diss. Freiburg i. Br. 1914 (aufgebaut nur auf den beiden ersten Bänden des Freiburger Spitalurkundenwerkes), sowie meine Besprechung des III. Bandes (Nachträge) d. Urkunden d. Hl.-Geist-Spitals zu Freiburg i. Br., bearb. von Josef Rest, Freiburg 1927, in Zs. d. Savigny-Stiftung f. Rechtsgesch. L 1930 Kan. Abt. XIX S. 799 ff.

[3]) Ulrich Stutz, Das Münster zu Freiburg i. Br. im Lichte rechtsgeschichtlicher Betrachtung, Tübingen u. Leipzig 1901 S. 6.

[4]) Ebda. S. 8 ff.

[5]) Urk. Hl.-Geist I S. 1 Nr. 1.

Digitized by Google

die Ernennung des Spitalgeistlichen wurde. Lag doch die Wahl desselben nach der zwei Jahre später erfolgten Bestätigung durch den Bischof von Konstanz dem vom Rat eingesetzten Spitalmeister ob unter Zuziehung der beiden Spitalpfleger[1]). So bildete diese Konzession des Stadtherrn eine Art Gegengabe an die Stadt für den Verlust des Pfarrwahlrechts und in ihren Folgen die Aufrichtung der vollen und unbeschränkten Spitalhoheit des Rates, die 1318 in dessen ausführlichem Spitalstatut ihren massgebenden Ausdruck fand.

Auch das uechtländische Freiburg wies als Gründerin seines St.-Marien-Spitals die Gesamtheit der Bürgerschaft auf[2]). Es scheint Ende der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts entstanden zu sein und war von vornherein bürgerlich organisiert[3]). An den bürgerschaftlichen Ursprung erinnert, wie im anderen Freiburg, die Spitalordnung, eine von Vogt, Rat und Gemeine ausgestellte Urkunde von 1362, die vom „hospitale nostrum in honore beate Mariae Virginis per predecessores nostros fundatum" spricht[4]).

Dagegen war das in der zähringischen Stadtgründung Bern angeblich 1233 entstandene Hl.-Geist-Spital, dessen Stifter unbekannt ist, anfänglich ein rein geistliches Institut, dem Hl.-Geist-Orden zugehörig[5]). Kurz nachdem im Anfang des 14. Jahrhunderts die Bürgerschaft selbst zum Bau eines eigenen Spitals, des Neuen oder Niederen Spitals geschritten war[6]), gelang es ihr auch, sich der Spitaleinrichtungen des Ordens zu bemächtigen, so dass von nun an beide Anstalten unter der unbeschränkten Hoheit der Stadtgemeinde standen[7]).

---

[1]) Ebda. S. 2 Nr. 2 (1257).

[2]) Vgl. im allgemeinen die vorzügliche Untersuchung von Jeanne Niquille, L'Hôpital de Notre Dame à Fribourg, Thèse Freiburg i. Schw. 1921.

[3]) Ebda. p. 10 ss.

[4]) Ebda. p. 13 nr. 3.

[5]) Siehe oben S. 170 mit Anm. 5.

[6]) Font. rer. Bernens. IV S. 310 Nr. 278 (1307); 1313 hospitale burgensium de Berno genannt, S. 565 Nr. 542.

[7]) Siehe oben S. 181 Anm. 2.

Digitized by Google

Im Norden trat das Zusammenwirken von Stadtherr und Bürgerschaft besonders hervor bei dem St.-Marien-Spital zu Braunschweig und den Hl.-Geist-Spitälern zu Greifswald und Hannover. Während sich in Braunschweig im Jahre 1245 Herzog Otto von Braunschweig bei der Erteilung seiner Zustimmung zur Errichtung der Anstalt durch die Bürgerschaft[1]) ein konkurrierendes Aufsichtsrecht vorbehielt, „ita ut hospitale ... semper sit sub nobis et nostris heredibus et successoribus et burgensibus civitatis Brunesvic"[2]), räumte in Greifswald der Stadtherr Herzog Wartislav III. von Pommern im Jahre 1262 dem Rat die unbeschränkte Verwaltung des Spitales ein, „ut summi et veri procuratores sint ipsius domus"[3]); 1275 folgte die Verleihung des Patronats der Stadtpfarrkirche St. Jakob an das Spital durch Herzog Barnim I.[4]), wodurch die Stadt als Verwalterin desselben, wenn auch nur für kurze Zeit[5]), in den Besitz des Pfarrwahlrechtes gelangte. In Hannover, wo schon 1256 die Bürgerschaft die Errichtung eines allgemeinen Hl.-Geist-Spitals

[1]) Der Herzog: ... burgenses nostri de Bruneswic ... de bonis sibi a domino collatis hospitale unum in honore beate Marie virginis in vico veteri construxerunt, UB. Braunschweig II S. 43 (44) Nr. 113.

[2]) Ebda. S. 44. Im gleichen Jahre bestätigte Bischof Meinhard von Halberstadt die Errichtung und die Unterstellung der Anstalt unter den Stadtherrn, ita quod solius domini ducis et suorum heredum dominio sit subiectus, S. 45 Nr. 114 (1245 Nov. 15). Im Jahre 1271 erhielten die burgenses ... hospitale regentes vom Bischof das Präsentationsrecht hinsichtlich des Spitalpriesters, S. 113 Nr. 250. Rechte und Pflichten der beiden bürgerlichen Pfleger und des Spitalhofmeisters setzte der Ratsordinarius von 1408 im einzelnen fest, ebda. I S. 162 f. art. 52 u. 53. Vgl. im allgemeinen noch Dürre, Geschichte Braunschweigs S. 580 ff. bes. 588.

[3]) Das Jahr bildet zugleich die erste Erwähnung der Anstalt, Pomm. UB. II S. 95 Nr. 719. Ueber Geschichte und Verfassung derselben im allgemeinen vgl. Theodor Pyl, Geschichte der Greifswalder Kirchen, 3 Teile, Greifswald 1885—1887, Teil III S. 1199 ff.

[4]) Pomm. UB. II S. 313 f. Nr. 1020.

[5]) Pyl a. a. O. S. 1201 f. Baldiger Rückfall des Patronats an das Kloster Eldena.

Digitized by Google

geplant hatte[1]), das dann in den folgenden Jahren mit Hilfe zahlreicher Ablässe[2]) und Zuwendungen[3]) gebaut wurde, vollendete sich die Spitalherrschaft des Rates, dem von vornherein die oberste Aufsicht über die weltliche Verwaltung zustand[4]), im Jahre 1296 durch die Einräumung des Patronats an der Spitalkirche seitens des Stadtherrn, des Herzogs von Braunschweig[5]).

In diesen Fällen, wie beispielsweise auch bei den stadtgemeindlichen Spitalgründungen zu Mühlhausen i. Thür., St. Antonius (um 1207)[6]), Wien, Bürgerspital St. Maria und Allerheiligen (vor 1257)[7]),

---

[1]) UB. Hannover I S. 20 Nr. 19.

[2]) Ebda. a. a. O. und S. 22 Nr. 21 (1258), S. 25 Nr. 25 (1260), S. 29 Nr. 31 (1265, nicht 1255); eine Aufzählung der verschiedenen Indulgenzen S. 53 f. Nr. 53 (1289).

[3]) Ebda. S. 21 Nr. 20 (1257), S. 37 Nr. 40, Nr. 41 (1274), S. 39 Nr. 43 (1276); Empfehlungsbrief des Herzogs von Braunschweig für den Almosensammler des Hospitals, S. 23 Nr. 22 (1258).

[4]) Z. B. S. 80 Nr. 84 (1302); vgl. ferner O. Jürgens, Aus der Vergangenheit der Stadt Hannover, Hannov. Geschbll. XXXI 1928 S. 209 f., Wüstefeld, Sanitäre Einrichtungen im alten Hannover, Zs. d. hist. Ver. f. Niedersachsen 1897 S. 467 ff. 478 ff.

[5]) UB. Hannover I S. 61 Nr. 62.

[6]) In diesem Jahre schenkte Propst Burchard von Dorla mit Zustimmung des Rates der Stadt eine Hofstätte zum Bau der Anstalt, Reg. Thur. II S. 251 Nr. 1335. 1302 bestätigte der Erzbischof von Mainz auf Bitten der Stadt anscheinend anlässlich eines Neubaus die althergebrachte Leitung des Spitals, insbesondere das Präsentationsrecht auf die Spitalpriesterstelle. Begründung der Supplikation des Rates und der Gemeinde, die sich gegen Ansprüche des Pfarrers der Neustadt richtete: ... cum progenitores eorum et ipsi [sc. magistri consulum, consules et universitas opidi] ... de bonis suis quoddam edificaverint hospitale et dotaverint ... in opido Mulhusen procurantes ipsum hospitale a multis retroactis temporibus quoad debiles et pauperes necnon et familiam eorum ibi degentes in spiritualibus gubernari et regi per proprium sacerdotem presentandum loci archidyacono per rectores temporalium hospitalis eiusdem, quos prefati magistri consulum et consules ad hoc hactenus deputarunt .., UB. Mühlhausen S. 230 (231) Nr. 528.

[7]) Das Spital bei einem Rechtsgeschäft vertreten durch Meister und Konvent nach Zustimmung dreier Bürger, der gubernatores hospitalis civium, und der Gemeinde, Urkunde abgedruckt bei Karl Weiss,

Digitized by Google

Kolmar, Hl. Geist (vor 1255)[1]), Rostock, Hl. Geist (um 1260)[2]), Kolberg, Hl. Geist (Erneuerung durch die Stadt, um 1266)[3]), Rothenburg o. T., Hl. Geist (um 1280)[4]) und Cham i. Obpf.

Geschichte der öffentlichen Anstalten usw. für die Armenversorgung in Wien, Wien 1867, 2. Abt. S. III. 1264 bezeichnete die Stadtgemeinde das Hospital als nostrae fundationis. An der Spitze der Anstalt stand unter Aufsicht des Stadtrates bald an Stelle des Laienbrudermeisters ein aus dessen Mitte gewählter, Spitalmeister oder Verweser genannter Ratmann; vgl. Mayer in Geschichte d. Stadt Wien II 2 S. 936 mit Anm. 3 (Liste der Spitalmeister von 1293—1507) und ff., ferner Weiss a. a. O. 1. Abt. S. 8 ff.

[1]) Aug. Hertzog, Das Bürgerspital von Colmar, Jahrb. f. Gesch., Sprache und Literatur Elsass-Lothringens XVI 1900 S. 67 ff., 68 f., Baas, Medizinalwesen Colmars a. a. O. S. 218 ff. Gemäss Privileg Kaiser Rudolfs von Habsburg von 1288 genoss das Spital dieselben Rechte und Freiheiten wie das Strassburger St.-Leonhard-Spital; vgl. UB. Strassburg II S. 99 Nr. 142 mit Anm. 2. Bürgerschaftliche Pflegschaftsverfassung, Hertzog a. a. O. S. 72 f.

[2]) Meckl. UB. II S. 151 Nr. 865. Die Initiative zur Errichtung ging vom Rate aus, vgl. III S. 19 Nr. 1589 (1281). Der Ausbau zog sich lange hin; noch 1275 wird das Spital als „inchoatum" bezeichnet, II S. 514 Nr. 1361. Vgl. Robert Ahrens, Die Wohlfahrtspolitik des Rostocker Rats bis zum Ende des 15. Jahrhunderts, Beitr. z. Gesch. Rostocks XV 1927 S. 1 ff. 46 f.

[3]) Der Stadtherr Herzog Barnim I. wahrte in spiritualibus die Rechte des Kolberger Kollegiatkapitels: Preterea si cives dicte civitatis domum sancti spiritus edificare proponunt, id aliter eis non concedimus, nisi vester [des Kapitels] accedat assensus et sacerdos, qui in divinis dicte domui pro tempore ministrare debebit, a vobis instituatur, Pomm. UB. II S. 151 f. Nr. 806. Dass es sich um eine Erneuerung handelte, ergibt sich aus S. 353 f. Nr. 1068 (1277). Die Regelung der geschlossenen Anstaltsseelsorge zwischen Rat und Kapitel enthält die Ratsurkunde S. 479 f. Nr. 1241 (1282); hierbei konzedierte das Kapitel unter Anerkennung der städtischen Verwaltung, quod provisores, qui ad ipsam domum deputati fuerint, habebunt liberam facultatem assumendi sibi presbiterum religiosum vel secularem, qui ibidem celebret et hiis, qui in ipsa domo fuerint, amministret ecclesiastica sacramenta.

[4]) Indulgenzbrief Bischof Wichards von Passau von 1281: Sane quia burgenses et universitas populi in Rotenburch ... construere ceperunt hospitale ..., Heinrich Wilhelm Bensen, Ein Hospital im

Digitized by Google

(1285)[1]), vollzog sich die Einführung der bürgerlich-weltlichen Spitalhoheit regelmässig unter ausdrücklicher oder stillschweigender Anerkennung der kirchlichen Autorität.

Doch setzte sich nicht immer mit einem Schlage die bürgerliche Verwaltung durch. Verschiedentlich kam es zunächst zu Kompromissen mit der kirchlichen Gewalt, zu geistlich-weltlichen Zwischenverwaltungen, besonders dort, wo die Kirche die Gründung durch materielle Hilfe unterstützt hatte. So wurde z. B. in Goslar das Neue oder St.-Johannes-Spital[2]) im wesentlichen auf die Initiative der Bürgerschaft hin errichtet, während das Goslarer Domstift, das Kollegiatstift S. Simonis et Judae, durch die Zuweisung der Kurie eines Kanonikers das Gebäude zur Verfügung stellte[3]). Die auf Grund dieses Zusammenwirkens im Jahre 1254 zwischen Stadtvogt und Rat einerseits und dem Domstift anderseits geschlossene Abmachung sah vor, dass das Spital unter der allgemeinen Leitung des Dekans und zweier vom Rat abgeordneter Bürger stehen sollte. Bemerkenswert ist, dass der Rat

Mittelalter, Regensburg 1853 S. 46. Bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts etwa war die Anstalt, wenn auch in der Hand der Stadt, geistlich-bruderschaftlich organisiert, ebda. S. 64 ff.

[1]) Bestätigung durch den Bischof von Regensburg; zunächst bruderschaftliche Verfassung; Einwirkung der Stadtgemeinde auf die vom Spitalmeister vorzunehmende Wahl des Spitalpriesters, Ried, Cod. dipl. episc. Ratisbon. I S. 607 f. Nr. 637. Vgl. über Spitäler in der Oberpfalz im allgemeinen Andräas, Beiträge zur Geschichte des Seuchen-, Gesundheits- und Medizinalwesen der oberen Pfalz, Verh. d. hist. Ver. Oberpfalz LII 1900 S. 79 ff.

[2]) Vgl. auch Schiller, Bürgerschaft und Geistlichkeit in Goslar, a. a. O. S. 110 Anm. 2: Von allen Kirchen und kirchlichen Anstalten in Goslar kommen zum ersten Male bürgerliche Vormünder beim Neuen Spital vor. Ueber die Beziehungen von Domstift und Stadt vgl. Karl Frölich, Das Goslarer Domstift in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, Zs. d. Savigny-Stiftung f. Rechtsgesch. XLI 1920 Kan. Abt. X S. 84 ff. bes. S. 119 f. Das „alte Spital" bildete nunmehr das Deutschordensspital, s. oben S. 124 mit Anm. 8 und S. 129 Anm. 2.

[3]) Das Stift erhielt hierfür als Entschädigung einen Zins zum Lichtergut des Hochaltars aus einem ihm von der Stadt zu diesem Zwecke zugeteilten Hause, UB. Goslar II S. 124 (125) Nr. 26 (1254).

Digitized by Google

es durchsetzte, dass die Wahl des Spitalgeistlichen ausschliesslich in die Hand der beiden Ratspfleger gelegt wurde; er hatte vom Dekan lediglich die cura animarum zu empfangen[1]). Gerade darin zeigt sich, wie die Stadtgemeinde das Spital mit allen seinen Einrichtungen, den weltlichen wie den geistlichen, in ihren Machtbereich gezogen wissen wollte. Und in der Tat gelang es ihr, nachdem schon bald die dem Rate angehörenden „Vormünder" im Rechtsverkehr das Uebergewicht erlangt hatten[2]), im Jahre 1366 unter Ausschaltung des Dekans auch formell die ausschliessliche Leitung der Anstalt durchzusetzen[3]), die Spitalverwaltung damit vollständig zu kommunalisieren[4]).

Auch bei dem Hl.-Geist-Spital zu Hamburg[5]), das, 1247 zum

[1]) Urkunde a. a. O., ausgestellt von Stadtvogt, Rat und Bürgerschaft: Predictum quoque hospitale decanus, qui pro tempore fuerit, cum duobus burgensibus nostris ad hoc deputatis in omnibus negociis communiter ordinabunt preter hoc solum, quod illi duo sacerdotem ad divinum officium celebrandum et confessionem audiendam sine consensu decani poterunt invenire, quem sacerdotem, quamdiu ipsis placet, tolerabunt, et, cum displicet, ammovebunt. Sacerdos vero domino decano obedientiam debitam faciet, et, si dignus est, ab eo curam recipiet animarum pariterque donum altaris.

[2]) 1265 Dekan und zwei bürgerliche Provisoren noch zusammenwirkend, UB. II S. 173 Nr. 108; 1279 die bürgerlichen Provisoren allein, S. 287 Nr. 263, ebenso 1293, 1294, S. 465 Nr. 459, S. 472 Nr. 469 u. ö.

[3]) Urkunde ausgestellt vom Domstift: Vortmer oc scal de rat den spetal vormunden in aller wyse unde rechte, alse on dat duncket bequeme wesen, ebda. V S. 5 (6) Nr. 22.

[4]) Auch das freie Ein- und Absetzungsrecht des Rates hinsichtlich des Spitalpriesters wird erneut und schärfer zum Ausdruck gebracht: Oc scal de rat dar enen vromen prester setten unde darna wedder entsetten, oft he on unbequeme wesen wolde, wu dicke unde wanne on des duncket dar nod wesen; unde welken prester de rad antwordet deme dekene edder deme, der des dekens ghewalt heft, deme scullet se vorgheves unde ane weddersprake bevelen de bysorge des ... spetals, ebda. Zum Zeichen des Verzichtes des Dekans auf alle Rechte hinsichtlich der Vormundschaft über die Anstalt händigte das Kapitel alle diese betreffenden Briefe dem Rate aus.

[5]) Vgl. im allgemeinen W. Möring, Die Wohlfahrtspolitik des Hamburger Rates im Mittelalter, Abh. z. mittleren u. neueren Gesch., herausg. von G. v. Below u. A., Heft 45, Berlin u. Leipzig 1913 S. 115 ff.; dort auch weitere Literaturangaben.

Digitized by Google

erstenmal bezeugt[1]), im Jahre 1271 einen Bürger der Stadt als Provisor aufwies[2]), findet sich die Konkurrenz der bürgerlichen und geistlichen Gewalt. Anlässlich der 1288 auf Bitten der Bürgerschaft gewährten Anlegung eines eigenen Spitalfriedhofes behielt sich der Dekan des Domkapitels die Teilnahme am capitulum des aus Brüdern und Schwestern bestehenden Spitalkonventes und die Einholung seines Rates bei der Wahl des Spitalvorstehers vor[3]). Doch drang auch hier seit dem 14. Jahrhundert die Rats- und Pflegschaftsleitung immer mehr durch[4]).

Gewichtiger gestaltete sich der Einfluss der Kirche auf das sicher unter Mitwirkung der Bürger von den Stadtherren, den Grafen Johannes und Gerhard von Holstein, um 1257 gestiftete Hl.-Geist-Spital zu Kiel[5]). Zwar scheinen von Anfang an wohl von diesen eingesetzte bürgerliche Pfleger die Vermögensverwaltung innegehabt zu haben[6]), auch erwarb im Jahre 1297 der Rat unmittelbar für das Spital ein Dorf[7]), aber noch 1301 konnte der Erzbischof von Bremen die für die Bruder- und Schwesternschaft des Spitals eingeführte, der Lübecker von 1263 entsprechende Regel bestätigen[8]), ebenso wie noch im 14. Jahrhundert der Ordinarius den von den Pflegern und dem Spitalkonvent mit Zustimmung des Rates präsentierten geistlichen Spitalmeister instituierte[9]).

[1]) UB. Hamburg I S. 455 Nr. 538.

[2]) Almarus, provisor domus sancti Spiritus, ebda. S. 615 Nr. 744, als Hamburger Bürger bezeichnet, S. 576 Nr. 701 (1266).

[3]) Ebda. S. 702 Nr. 836.

[4]) Z. B. Schlesw.-Holst. Reg. III S. 59 Nr. 110 (1305), S. 127 Nr. 241 (1311): Ratsherren als Pfleger; vgl. Möring a. a. O. S. 116 f.

[5]) Bestätigung durch den Erzbischof Gerhard II. von Bremen im Jahre 1257, inseriert in Urkunde von 1271, Schlesw.-Holst. Reg. II S. 63 Nr. 148.

[6]) Vgl. ebda. u. S. 94 Nr. 219 (um 1260).

[7]) Ebda. S. 377 Nr. 901 (1297).

[8]) Abdruck in E. J. de Westphalen, Monumenta inedita rerum Germanicarum praecipue Cimbricarum et Megapolitensium, 4 Bde. Lips. 1739—1745, IV p. 3277 ss. Wahrscheinlich umfasste die Bruderschaft schon die Gesamtheit der Insassen, vgl. unten S. 287 f.

[9]) Schlesw.-Holst. Reg. III S. 204 f. Nr. 378 (1318); vgl. auch S. 582 f. Nr. 1009 (1338). Später traten Rat und Pfleger (iurati) mehr in den Vorder-

Digitized by Google

Ebenso vermochte sich zu Offenburg i. B. die bischöfliche Spitalhoheit zu behaupten. Kurz nach der Errichtung des um 1300 von der Bürgerschaft gestifteten St.-Andreas-Spitals[1]) kam es hier zu Auseinandersetzungen mit dem Bischof von Strassburg als Ortsordinarius, der einen Priester zum geistlichen und weltlichen Verwalter eingesetzt hatte[2]). Der Rat als Vertreter der Bürgerschaft betrachtete diese Einwirkung des Bischofs als einen Vorstoss gegen seine aus der Gründung entspringende autonome Befugnis zur Spitalleitung und setzte kurzerhand den geistlichen Spitalverwalter ab. In energischen Worten geisselte der Bischof dieses Verfahren als Usurpation, als Eingriff in die kirchliche Freiheit der Spitäler, und lud im Jahre 1309, indem er den alten Rechtsstandpunkt der Kirche darlegend jede Einmischung der Stadt auf kirchliche Anstalten zurückwies[3]), den Schultheissen und zwei Bürger als Vertreter des Stadtregiments vor das bischöfliche Gericht. Der Entscheid desselben ist uns nicht überliefert. Aber das Ergebnis der Auseinandersetzung bildete ein Vergleich,

---

grund; z. B. Chr. Reuter, Das älteste Kieler Rentenbuch, Kiel 1893, Z. 819, 1417, 2021; Zs. d. Ges. f. schlesw.-holst. Gesch. XXIII 1893 S. 235 Nr. VII (ca. 1400).

[1]) Die Entstehungszeit ergibt sich aus der Bestätigungsurkunde Bischof Johanns I. von Strassburg von 1306, die sich auf die Bestätigung der Anstalt durch seinen Vorgänger, Bischof Friedrich I. (1299—1305) bezieht; die Urkunde spricht von dem hospitale pauperum in oppido Offenburg ... ab universitate eiusdem loci ... constructum et institutum, Haid, Ueber den kirchlichen Charakter der Spitäler, besonders in der Erzdiözese Freiburg I, Freiburger Diöz. Arch. II 1866 S. 279 ff. Urk. S. 291 f. Nr. 1; vgl. Reg. d. Bfe. v. Strassburg II S. 437 Nr. 2622.

[2]) Die Vorgänge sind niedergelegt in der Ladung der Vertreter der Stadt vor den bischöflichen Offizial, Haid a. a. O. S. 294 f. Nr. 3 (1309 Februar 23).

[3]) Der Bischof: consules ... sua statuta nihilominus statuentes contra ... nostram ordinationem et ecclesiasticam libertatem, non attendentes, quod super ecclesiis et piis locis et rebus ecclesiasticis nulla sit ipsis attributa potestas ..., non auctoritas imperandi, a quibus si quid motu proprio statutum fuerit, quod eciam piorum locorum respiciat commodum et favorem, nullius firmitatis existat, nisi a prelatis ecclesiasticis fuerit approbatum, ebda.

Digitized by Google

der im allgemeinen die Spitalhoheit des Bischofs aufrecht erhielt, aber der Stadtgemeinde doch einen gewichtigen Anteil an der Spitalleitung sicherte. Nach der von Schultheiss und Rat aufgestellten, vom Bischof, „also das uns und der Stift von Strazburg unserü reht daran behalten sin", bestätigten Spitalordnung von 1310[1]) stand die Wahl[2]) des eigentlichen Spitalleiters, des „Pflegers" oder „Spitalmeisters"[3]), der ein Geistlicher oder ein Laie sein sollte, dem Schultheiss und Rat zu; aber die „Pflegerei" hatte er vom Bischof zu empfangen[4]). Konnten auch diese Pfleger nach ihrem Ermessen über die Aufnahme der Insassen bestimmen[5]), wurde auch die im Interesse der Bürger liegende entgeltliche Verpfründung vom Bischof zugelassen[6]), nahm der Rat auch die jährliche Rechnungslegung entgegen[7]), so war anderseits die Besetzung der Priesterstelle am Spital dem Stadtpfarrer vorbehalten[8]). In dieser auf gegenseitiger Verständigung beruhenden Verfassung erhielt sich das Spital auch in der Folgezeit[9]).

Besonders vielgestaltig und eindrucksvoll verlief der Prozess der Verbürgerlichung in den Bischofsstädten. Die Eigenart der hier in Frage stehenden Verhältnisse rechtfertigt eine zusammenhängende Darstellung. Im Gegensatz zu den nicht bischöflichen Gemeinwesen, wo das Bürgertum im Kampfe um das Spital sich nur der einfachen Front des Episkopats, der kraft Amtes die Leitung und Beaufsichtigung der anstaltlichen Wohlfahrtspflege beanspruchte, gegenübersah, begegnete es hier der gleichen Autorität

---

[1]) Ebda. S. 295 ff. Nr. 4.

[2]) Ebda. Art. 7 S. 297.

[3]) Ebda. Art. 12 S. 298: Der pfleger soll heissen des spitals meister ...

[4]) Ebda. Art. 7 S. 297. Bischöfliche Einsetzung von Spitalverwaltern, S. 306 f. Nr. 8 (1322): ein Geistlicher, ein Laie; S. 308 f. Nr. 10 (1335): ein Geistlicher, zwei Bürger.

[5]) Ebda. S. 297 (298) Nr. 4 Art. 9.

[6]) Ebda. S. 305 Nr. 7 (1321): Anordnung des Bischofs.

[7]) Ebda. S. 297 Nr. 4 Art. 8.

[8]) Anlässlich der Genehmigung des Bischofs zur Errichtung eines eigenen Spitaloratoriums festgelegt, ebda. S. 304 Nr. 6 (1316).

[9]) Vgl. die Urkunden bei Haid a. a. O.

Digitized by Google

vielfach in verdoppelter und deshalb umso wirksamerer Position. Kirchliche Jurisdiktion und Stadtherrschaft vereinten sich in der Person des Bischofs. Seiner Eigenschaft als Stadtherr entsprangen hinsichtlich der in der Immunität der Hochkirche oder auf städtischem Grund und Boden sich erhebenden geistlichen Anstalten die mannigfachsten Abhängigkeits- und Unterordnungsbeziehungen öffentlichrechtlicher Natur. Nach dieser Seite hin gliederte sich der Prozess der Spitalverbürgerlichung in den Gesamtkampf der aufstrebenden Bürgerschaften um das Recht verfassungs- und verwaltungsmässiger Selbstbestimmung ein. Je nachdem die eine oder die andere der bischöflichen Anspruchsformen vorherrschte, überwogen in der Auseinandersetzung um das Spital die geistlich-jurisdiktionellen oder die herrschaftlich-politischen Gesichtspunkte. Beide Momente gingen naturgemäss ineinander über. Dabei zeigt sich, dass dort, wo bischöfliche und stadtgemeindliche Gewalt sich das Gleichgewicht hielten, wo sich beide Teile vorwiegend nur über die kirchlichen Zuständigkeitsforderungen auseinanderzusetzen hatten, der Uebergang zur Kommunalisierung des Spitalwesens geebneter und weniger umstritten war. Sehr häufig veranlasste auch das gemeinsame Interesse von Hochstift und Bürgertum beide, den Weg des Vergleichs einem der Entfaltung der anstaltlichen Wohlfahrtspflege nachteiligen Zustande fortdauernder Streitigkeiten vorzuziehen. In dieser Beziehung erwies sich, wie wir schon gesehen haben, die Kirche besonders seit dem Ende des 13. Jahrhunderts durchaus nicht unnachgiebig, wenngleich ihr Bestreben darauf ging, wenigstens die rein spirituellen Befugnisse und die Aufsicht über die am Spital tätigen geistlichen Amtsträger ungeschmälert ihrem Einfluss unterworfen zu halten. Unter ähnlichen Voraussetzungen vollzog sich die Neuerrichtung von Spitälern in denjenigen Bischofsstädten, in denen sich die Stadtgemeinden von der bischöflichen Stadtherrschaft schon emanzipiert hatten. Vielfach findet sich hier die Erscheinung, dass den alten kirchlichen Spitälern eine Art bürgerlichen Konkurrenzunternehmens unter ausschliesslich städtischer Verwaltung zur Seite gestellt wurde. Ander-

Digitized by Google

seits gab dort, wo den Städten die Loslösung vom bischöflichen Stadtregiment nicht oder nur unvollkommen gelungen war, die Autorität des Bischofs zuweilen das ganze Mittelalter hindurch dem Spitalwesen das Gepräge, indessachlich weltliche und geistliche Leitungsbefugnisse unangefochten vorher die Aussig eingeschränkt in der Hand der Kirche erhielten, tlich gemischt.

Für die auf dem Zusammenwngsgewalt d[illegible]hof und Bürgerschaft beruhende Regelung des [illegible]er und M[illegible] ergab sich als charakteristische Folge die al[illegible] Privilegierung [illegible] Kirche sich darstellende kirchlich-weltlich gemischte Verwaltung. Zuweilen ging jedoch der Verzicht der Kirche so weit, dass von vornherein die bürgerliche Verwaltung unumschränkt zugestanden wurde. Bei aller Mannigfaltigkeit der Durchführung im einzelnen, trat aber die Tendenz der Stadt, das Spital vollständig in ihren Machtbereich zu ziehen, fast überall deutlich zutage.

Eine friedliche Durchdringung der Spitalverhältnisse durch bürgerliche Elemente in einer Bischofsstadt zeigt Regensburg. Hier hatte um 1214 Bischof Konrad ein bereits um 1159 bezeugtes, neben dem Augustinerchorherrenstift St. Johann liegendes und diesem unterstelltes Spital gleichen Namens[1]) an die Donau auf einen günstigeren Platz verlegt[2]). Im Jahre 1226 gab er der neuen Anstalt ein Verfassungsstatut[3]). Danach stand dem Domkapitel unter dem Bischof die oberste Leitung zu[4]). Die unmittelbare Aufsicht wurde einem Achtmännerkollegium übertragen, das sich aus vier Domherren[5]) und vier aus der Bürgerschaft genommenen Laien zusammensetzte[6]) und das Recht der Selbst-

---

[1]) Ried, Cod. dipl. episc. Ratisbon. I S. 231 Nr. 251.

[2]) Ebda. S. 306 Nr. 325.

[3]) Ebda. S. 345 f. Nr. 368.

[4]) Der Bischof; ... quod nos hospitale sci. Johannis nostre civitatis in pontis pede situm ordinamus et esse volumus semper in potestate dominorum nostrorum de choro canonicorum, ita tamen, quod principalem in eo semper potestatem habeat quilibet successor noster episcopus Ratisponensis, a. a. O.

[5]) Propst, Dekan, Kustos und Dompleban, a. a. O.

[6]) Die ersten vier setzte der Bischof selbst ein, a. a. O.

Digitized by Google

ergänzung hatte[1]). In diesem paritätisch gestalteten, geistlich-weltlichen Verwaltungsausschuss verkörperte sich das Gesamtinteresse von Hochstift und Bürgerschaft an dem Spital, das als Stadtspital auf einen beträchtlichen Umfang und auf die Beherbergung von n[illegible] Armen ohne das Dienstpersonal zugeschnitten [illegible]chaftlichen Interessen trug demzufolge der Bischo[illegible]gehend Rechnung, indem er verfügte, „ut ipsum h[illegible]ri modo sit sub dominio Ratisponensium burgensium, ita ut semper dicatur hospitale Ratisponensium civium", und diese Zuziehung der Stadtgemeinde mit der Vermehrung des Schutzes der Anstalt begründete: „ad habundantem cautelam . . ., ut, si quisquam illud alienare vellet ab ecclesia Ratisponensi, omnes potestatem habeant contradicendi"[2]). Die Versorgung der Armen und Kranken des seit der Trennung vom St.-Johannes-Stift vorwiegend als St.-Katharinen-Spital bezeichneten Instituts lag einer nach der Augustinerregel lebenden Bruder- und Schwesternschaft ob[3]). Das Statut von 1226 blieb im wesentlichen das ganze Mittelalter hindurch die verfassungsmässige Grundlage des bedeutend anwachsenden Instituts[4]).

Noch weiter ging unter Zustimmung von Bischof und Domkapitel die bürgerschaftliche Durchdringung der Spitalverwaltung bei dem 1225 von Bischof Konrad II. bestätigten, auf eine Stiftung von zwei Konstanzer Bürgern zurückgehenden Hl.-Geist-Spital zu Konstanz[5]). Wiewohl die Bestätigung sich

[1]) . . . et si contingat, unum eorundem discedere, septem residui octavum de communi consensu sibi eligant adiutorem, a. a. O.

[2]) A. a. O.

[3]) Vgl. ebda. S. 398 Nr. 409 (1241), bes. S. 417 Nr. 434 (1249). Schwestern erwähnt, z. B. S. 481 Nr. 507 (1265), II S. 745 Nr. 767 (1305): bischöfliche Schwesternordnung.

[4]) Vgl. Hugo Graf v. Walderdorff, Regensburg in seiner Vergangenheit und Gegenwart, Regensburg 1896[4] S. 109 f. Im Jahre 1245 wies das Spital 250 Hilfsbedürftige auf, Virchows Arch. f. patholog. Anatomie XVIII 1860 S. 305.

[5]) Reg. d. Bfe. von Konstanz I S. 164 Nr. 1417. Abdruck bei Ruppert, Beiträge III S. 20 f. Nr. 1; vgl. auch Konrad Beyerle, Die Geschichte des Chorstifts u. d. Pfarrei St. Johann zu Konstanz, Freiburg 1908 S. 15.

Digitized by Google

durchaus als Ausfluss bischöflicher Amtsgewalt gab[1]), wiewohl der innere Anstaltscharakter geistlich-bruderschaftlich bestimmt war[2]), übergab der Bischof das Spital der Gemeinde und dem Rat in die Hand und zum Schutz[3]). Tatsächlich war seit dem Beginn des 14. Jahrhunderts, nachdem vorher die Aufsichtsverwaltung in der Regel noch geistlich-weltlich gemischt zusammengesetzt war[4]), die unbeschränkte Leitungsgewalt des Rates durchgedrungen, der von nun an Pfleger und Meister ausschliesslich allein einsetzte[5]).

In ähnlicher Weise wurde in Passau unter Vermittlung des Bischofs Petrus im Jahre 1278 die ursprünglich domstiftische Verwaltung des zur Zeit des Bischofs Mangold (1206—1216) vom Domkapitel im Verein mit der Bürgerschaft gegründeten St.-Johannis-Spitals am Rindermarkt[6]) in vertragsmässigem Uebergang durch eine rein städtische ersetzt[7]).

Die klare Scheidung von geistlicher und weltlicher Aufsicht, das Zwischenstadium gemischter Verwaltung, kam dagegen deut-

[1]) Vgl. die Einleitungsworte der bischöflichen Bestätigungsurkunde: Cum teneamur ex officio nostro pauperes Christi fovere magis magisque ... und die Verfügung, ut omni libertate sicut alia hospitalia, que sunt libere constitutionis, gaudeat tam hospitale quam capella in eo, nec ad nostram vel successorum nostrorum vel alicuius subiectionem vel institutionem, sed tantum ad pauperes hospitalis pertineat ..., Ruppert a. a. O. S. 20.

[2]) Vgl. Reg. d. Bfe. von Konstanz I S. 35 Nr. 53 (1295) und S. 36 Nr. 57 (1298) sowie Ruppert a. a. O. S. 5.

[3]) Statutum est ..., quatenus communitas civitatis Constantiensis vel aliqui, qui sunt civitatis consilium, hoc hospitale manuteneant et in omnibus fovere non omittant, ebda. S. 21 Nr. 1.

[4]) Unter den drei Pflegern erscheinen neben Bürgern auch geistliche Amtsträger, ebda. S. 6.

[5]) Ebda. Vgl. auch die städtische Ordnung des „Mehreren Spitals" von 1470 mit dem Eid des Spitalmeisters, S. 37 ff. Auch die Präsentation des Kuratgeistlichen stand dem Spital zu: die lütpriesterie verlichent die pfleger und ein maister im spital, doch mit gunst und wissen ains ersamen rats und wird nienderthin präsentiert, den er ist nit perpetuirt (1450), S. 5.

[6]) Siehe oben S. 80.

[7]) Erhard, Geschichte Passaus II S. 237.

Digitized by Google

lich zum Ausdruck in Osnabrück. Hochstift und Stadt vereinten sich hier im Jahre 1250 zur Errichtung eines Hl.-Geist-Spitals[1]) in einem von den Minoriten aufgegebenen Klostergebäude. Paritätisch regelte man die Verwaltung: „ut decanus maior Osnaburgensis de sacerdote viro religioso, qui clausis incedat vestimentis, dictis deinceps utpote de spirituali provisore provideat infirmis; per consules vero civitatis nostre duo laici probi ac providi, qui res et negocia pauperum in temporalibus dirigant et pertractent, dicte domui preficiantur“[2]). Die städtische Leitungsgewalt trat jedoch schon bald immer stärker in den Vordergrund, indem z. B. schon im Jahre 1265 die Stadt die Einkünfte des Spitalgeistlichen und ihre Trennung vom Krankengut durchaus selbständig und ohne Mitwirkung des Dechanten festsetzte[3]).

Das Western- oder St.-Johannis-Spital zu Paderborn wiederum, wo schon mit der Errichtung im Jahre 1211 neben dem Domkapitel der Bürgerschaft die Teilnahme an der Wahl des Spitalmeisters eingeräumt worden war[4]), zeigte erst im 14. Jahr-

---

[1]) Vielleicht handelte es sich um eine Neuerrichtung des 1187 erwähnten Spitals an der Hase, siehe oben S. 63 Anm. 5.

[2]) UB. Osnabrück II S. 462 Nr. 593. Die Stiftungsurkunde wurde vom Domkapitel ausgestellt, da damals der Bischofsstuhl erledigt war. Einen bemerkenswerten, jedoch praktisch wohl unwirksamen Vorbehalt der geistlichen Autorität bildete die Bestimmung: ut, si ... sacerdos [der Spitalpriester] in cunctis agendis [sc. der bürgerlichen Pfleger] obstare non debeat dissensus, nihilominus eius consensus utpote patris spiritualis favorabiliter requiratur.

[3]) Ebda. III S. 227 Nr. 326. Die bürgerlichen Provisoren entstammten den angesehensten Familien der Stadt und waren meist Mitglieder des Rates oder des Schöffenkollegiums, vgl. z. B. S. 377 Nr. 544 (1275) mit S. 352 Nr. 507 (1274): Bernhard Kupferschläger, S. 317 Nr. 462 (1272), S. 434 Nr. 615 (1278): Sweder Richtering. Im allgemeinen siehe auch Hoffmeyer, Armenfürsorge Osnabrücks a. a. O. S. 1 ff. bes. 17 ff.

[4]) Siehe oben S. 59 Anm. 4. Ob sie wirksam wurde, ist fraglich, da das Spital kurz nach der Gründung mit dem Zisterziensernonnenkloster Gaukirch in Paderborn verbunden wurde, siehe oben S. 71 mit Anm. 1 f.

Digitized by Google

hundert eine ausgebildete bürgerliche Verfassung[1]), die von seiten der Kirche im Jahre 1332 anerkannt wurde[2]).

Ohne erkennbares Zwischenstadium gemischter Verwaltung ging auch das St.-Magdalenen-Spital zu Münster i. W.[3]) aus der Hand des Bischofs als Stadtherrn[4]) etwa um die Wende des 13. und 14. Jahrhunderts in die unbeschränkte Herrschaft des Rates über. Im Jahre 1309 handelte der Vorsteher der Spitalverbrüderung unter Zustimmung zweier Bürger der Stadt, „meorum superiorum", und des Schultheissen[5]), und 1366 beschränkte der Rat aus eigener Machtvollkommenheit die Aufnahme in das Spital auf Bürger der Stadt[6]).

Wie sich im einzelnen der Weg zur Verbürgerlichung, der Uebergang von gemischter Verwaltung zur unbeschränkten Spitalherrschaft der Stadtgemeinde vollzog, zeigt sich in Erfurt, das mit den Verhältnissen in den Bischofstädten mannigfache Analogien aufwies, da dort der Erzbischof von Mainz die stadtherrliche Gewalt innehatte, an dem wohl im ersten Viertel des 13. Jahrhunderts entstandenen, bruderschaftlich organisierten St.-Martins-

---

[1]) Dieselbe war die Folge der vollkommenen Loslösung der Anstalt aus dem Verbande des Gaukirch-Klosters, vgl. Bierling, Zisterzienserkloster Gaukirch a. a. O. S. 106 f. (Urkunde von 1326), Richter, Geschichte der Stadt Paderborn I S. 174.

[2]) Vgl. den Schiedsspruch von 1322 über eine Reihe von Streitpunkten zwischen Hochstift und Stadt, Richter a. a. O. Anhang S. XXXII Nr. 26, unter anderem: Item pronunciamus, quod hospitale extra portam occidentalem constructum ... apud cives Paderbornenses in statu et in situ, in quo nunc sunt, perpetuo remanebunt, et quod super illis dominus episcopus, sui successores aut capitulum cives de cetero non incusabunt.

[3]) Siehe oben S. 63 mit Anm. 3.

[4]) Vgl. Hellinghaus, Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Münster in Westf., Münster 1898 S. 81 ff. In dieser Eigenschaft befreite er z. B. Güter des Spitals von bürgerlichen Lasten, Westf. UB. II S. 185 f. Nr. 464 (1186).

[5]) Ebda. VIII S. 168 Nr. 484; schon vorher findet man die Mitwirkung des Rates als Siegler bei der Festlegung der geschlossenen Anstaltsseelsorge, III S. 207 Nr. 382 (1241).

[6]) Gärtner, Magdalenenhospital Münster S. 3, 6, 9.

Digitized by Google

Spital auf dem Fischmarkt[1]). Schon im Jahre 1254 erscheinen unter offensichtlicher Verdrängung des erzbischöflichen Stadtvogtes, der auf Grund Stifterrechtes ursprünglich Anteil an der Wahl des Spitalrektors hatte[2]), neben dem Spitalpleban zwei bürgerliche Pfleger als Verwalter der Anstalt[3]), in deren Aufsicht sich nach einer Urkunde von 1266 der Dekan des ansehnlichsten Stiftes der Stadt, des Marienstiftes, und der Rat teilten[4]). Dieser Zustand eines gemischt kirchlich-bürgerlichen Spitalregiments erhielt sich bis ins letzte Viertel des 14. Jahrhunderts unverändert[5]). Freilich traten im rechtsgeschäftlichen Verkehr die der Zahl nach wechselnden bürgerlichen Pfleger immer mehr in den Vordergrund, zumal die bruderschaftliche Organisation schon frühzeitig verschwand[6]). Als 1385 auf Betreiben der Stadtgemeinde die Anstalt mit erzbischöflicher Genehmigung auf einen geeigneteren Platz in die Krämpfervorstadt verlegt wurde[7]), gewann die Spitalherrschaft des Rates, der den Abbruch und Neubau durch städtische Baumeister durchführen liess[8]), das Uebergewicht. Zwar wurde nach dem Abkommen der

[1]) Siehe oben S. 56 mit Anm. 4.

[2]) Vgl. UB. Erfurt II Nachtrag S. 821 Nr. 1 (nach 1217).

[3]) Ebda. I S. 88 Nr. 155. Schon 1252 wurde die Anstalt übrigens schlechthin als hospitale civitatis bezeichnet, S. 87 Nr. 152.

[4]) Dekan und Rat: ... hospitali s. Martini, cuius curam gerimus, ebda. I S. 148 Nr. 235.

[5]) Vgl. z. B. ebda. I S. 162 Nr. 258 (1273), S. 326 Nr. 470 (1298), II S. 16 Nr. 25 (1323), S. 526 Nr. 731 (1375).

[6]) Vorübergehend waren Sackbrüder im Spital ansässig, ebda. I S. 210 Nr. 323 (1282), bes. S. 215 Nr. 330 (1283). Vgl. auch die Fassung der Bulle Urbans VI. von 1386: ... hospitalis pauperum sancti Martini ..., per duos soliti gubernari rectores ..., in quo fratres aliqui non existunt, II S. 672 Nr. 923.

[7]) Erzbischöfliche Genehmigung, ebda. II S. 656 Nr. 900. Schon vorher, um 1298 hatte eine Verlegung etwa 180 m vom Fischmarkt ab an die langen Stege stattgefunden; die alte Spitalkapelle wurde zur Pfarrkirche St. Martini veteris hospitalis intra muros Erfordenses erhoben, vgl. UB. I S. 326 Nr. 470 (1298), II S. 8 Nr. 13 (1322), S. 16 Nr. 25 (1323); Beyer a. a. O. S. 8.

[8]) Ebda. S. 12.

Digitized by Google

Stadt mit Dekan und Kapitel des Marienstiftes von 1388[1]) die Ein- und Absetzung des Spitalmeisters und des Spitalpriesters in die Hand des Dekans und zweier vom Stadtrat dazu bestimmter Ratsmitglieder gelegt, die auch die jährliche Rechnungslegung gemeinsam entgegenzunehmen hatten; aber bei Uneinigkeit über diese und andere weltliche und geistliche Angelegenheiten hatte der gesamte sitzende Rat als oberste Instanz ohne Zuziehung kirchlicher Organe irrevisibel zu entscheiden[2]). Der Sache nach war damit das Spital vollkommen städtische Anstalt geworden, vom Rat beherrscht und geleitet. Das zeigte sich augenfällig darin, dass ein Jahr nach dem Abkommen, 1389, der Rat die für die Folgezeit massgebliche Spitalordnung unter Ausschaltung der kirchlichen Instanz aus eigener Machtvollkommenheit erliess[3]).

Wie hier gestaltete sich auch in anderen Städten die Auseinandersetzung zwischen Stadt und Kirche reibungslos. Dies gilt z. B. auch für Verden a. A., wo das 1254 zum erstenmal bezeugte St.-Nikolai-Spital in der weltlichen Verwaltung der vom Rat ernannten Altermänner stand[4]), während der Spitalpriester vom Domkustos eingesetzt wurde[5]). In Chur kam das Hl.-Geist-Spital ebenfalls in vollem Einvernehmen von Bischof und Bürgerschaft zustande, die im Jahre 1386 gemeinschaftlich beschlossen, dass das Rathaus der Stadt „der Heyligen Dryvaltigkeit geopphert, geben, geaygnet und gemacht" würde „für eine ewige unwider-

[1]) UB. Erfurt II S. 700 Nr. 972.

[2]) Ebda. II S. 701: ... so sal des alliz eyn siczende rad zcu Erfforte gancze macht habin, und wie danne der rad daz, daran sie nicht eyntrechtig sint, adir do eyn techen nicht bie gesin mag adir nicht bie sin wil ..., schicket adir bestellit, darbie sal ez bliben ane alle wedirrede, und sal daz geschen, wanne und wi dicke des nod geschid.

[3]) Ebda. II S. 712 ff. Nr. 988. Voraus ging im gleichen Jahre die Exemtion der neuen Anstalt vom Pfarrverband, S. 710 Nr. 986. Im übrigen vgl. Beyer a. a. O. S. 12 ff. Die Bezeichnung St.-Martin-Hospital hörte allmählich auf; im 15. Jahrhundert heisst es vornehmlich das grosse neue Spital vor dem Krämpfertor.

[4]) Kunstdenkmäler der Provinz Hannover V 1 S. 100.

[5]) Vgl. die Regelung der Spitalseelsorge, Wilhelm v. Hodenberg, Verdener Geschichtsquellen, Celle 1857, Heft 2 S. 125 f. Nr. 79 (1263).

Digitized by Google

ruflich gab", als ein öffentliches Spital des Hl. Geistes[1]). Der Rat betrachtete von nun an die Anstalt als „unser Spytal ze Kur"[2]).

Als Ergebnis der erlangten Unabhängigkeit der Stadt von der bischöflichen Herrschaft erscheint die Spitalhoheit des Rates zu Augsburg, das im Ausgange des 13. Jahrhunderts seine bürgerliche Freiheit erreicht hatte[3]). Um dieselbe Zeit vollzog sich auch der Einbruch des Rates in die Verwaltung des Hl.-Geist-Spitals[4])[5]). Unter Zurückdrängung des Konvents[6]) richtete er allmählich seine volle städtische Spitalherrschaft auf, wie sie in der bereits 1359 von ihm erlassenen Ordnung über die Besetzung des Pflegeramtes zum Ausdruck kam[7]). Im Spätmittelalter war das gesamte Spitalwesen fest in der Hand der Stadtgemeinde. Das zeigt sich in der 1445 erlassenen Ordnung des Rates für das von Peter von Argun und seiner Frau gestiftete St.-Antonius-Spital, dessen Aufsicht den Pflegern und dem Meister des Hl.-Geist-Spitals übertragen wurde[8]).

Bemächtigte sich in Augsburg der Rat eines ursprünglich kirchlichen Spitals, so war das kurz vor 1265[9]) auf städtischem Grund und Boden entstandene Basler Bürgerspital von vornherein ein Werk der autonomen Bürgerschaft, über das der Rat unbeschränkt durch seine Pfleger schaltete und waltete. Es trat hier den alten kirchlichen Anstalten, den Spitälern des St.-Leon-

[1]) v. Mohr, UB. Currätien IV S. 157 ff. Nr. 125; bischöfliche Bestätigung.

[2]) Ebda. S. 160 in der vom Rat 1388 dem Domkapitel erteilten Abschrift der bischöflichen Bestätigung.

[3]) Vgl. Max Bisle, Die öffentliche Armenpflege der Reichsstadt Augsburg, Paderborn 1904 S. 1.

[4]) Vgl. oben S. 64 (65) Anm. 7.

[5]) Städtische Pfleger finden sich in den Urkunden seit den Achtzigerjahren des 13. Jahrhunderts; vgl. UB. Augsburg I S. 46 Nr. 62 (1280), S. 63 Nr. 82 (1283), S. 86 Nr. 108 (1288).

[6]) Vgl. ebda. S. 167 Nr. 204 (1306): Beschränkung des Schwesternkonvents.

[7]) Christian Meyer, Das Stadtbuch von Augsburg, Augsburg 1872 S. 250.

[8]) Ebda. S. 270 ff.

[9]) UB. Stadt Basel I S. 332 Nr. 458.

Digitized by Google

hard-Stiftes und des St.-Alban-Benediktiner-Klosters, als neue zur Seite[1]). Solche bürgerliche Gegengründungen waren für die Stadtgemeinden gewissermassen der Weg, eine Auseinandersetzung mit der kirchlichen Gewalt zu vermeiden. Tatsächlich begnügte sich regelmässig die Kirche mit dem Besitz der Jurisdiktion über das alte kirchliche Spital und liess die meist im 14. Jahrhundert oder später erfolgenden bürgerlichen Einrichtungen unangefochten im Machtbereiche der Stadtgemeinde. So bildete das bürgerliche grosse Hl.-Geist-Spital zu Hildesheim, das, Ende der Zwanzigerjahre des 14. Jahrhunderts[2]) durch die Initiative des Rates entstanden, von diesem 1334 eine ausführliche Regelung seiner Verfassung erhielt[3]), die korrespondierende bürgerliche Gründung gegenüber dem domstiftischen St.-Johannis-Spital[4]). Ebenso finden sich in Würzburg (1319)[5]), Salzburg (1327)[6]), Naumburg (1336)[7]), Meissen (vor 1441)[8]), Merse-

---

[1]) Wackernagel, Geschichte Basels I S. 174 f., II S. 931 ff., Baas, Gesundheitspflege Basels S. 92 ff.

[2]) Vgl. die erstmalige Erwähnung, UB. Stadt Hildesheim I S. 425 Nr. 773 (1326).

[3]) Ebda. S. 502 ff. Nr. 879. Vgl. Becker, Medizinalwesen Hildesheims a. a. O. S. 316 f.

[4]) Siehe oben S. 71 ff.

[5]) Das von Johann von Stetten gegründete Hl.-Geist-Spital neben dem domstiftischen St.-Dietrichs-Spital, Mitterwieser, Stiftungen in Bayern S. 26 Anm. 1 und S. 103.

[6]) Das gemeine oder Bürgerspital neben dem St.-Johannes-Spital des Domkapitels, Zillner, Geschichte Salzburgs II S. 351.

[7]) Die beiden bürgerlichen Hospitäler St. Jakob und zum Hl. Geist, ersteres von zwei Naumburger Bürgern gegründet, Karl Peter Lepsius, Kleine Schriften, 3 Bde. Magdeburg 1854/55 I S. 137; bei letzterem wurden 1492 Kirche und Kirchhof geweiht, M. Sixtus Braun, Naumburger Annalen, herausg. von Köster, Naumburg 1892 S. 129. Sie traten verschiedenen kirchlichen Anstalten zur Seite; vgl. Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Sachsen, Heft XXIV S. 220, 272, 217.

[8]) Das neue oder Bürgerspital neben dem domstiftischen St.-Lorenz-Spital, UB. Stadt Meissen (= Cod. dipl. Sax. B IV) S. 62 Nr. 93 (1441), S. 256 f. Nr. 328 (1506).

Digitized by Google

burg (1461)[1]) Bürgerspitäler neben den alten kirchlichen Anstalten.

Nicht immer jedoch lagen die Verhältnisse unbestritten. Zu einer prinzipiellen Aufgabe der Jurisdiktion über das Spitalwesen hatte sich die Kirche niemals verstanden, auch wenn sie sich vielfach mit den tatsächlichen Zuständen abfinden musste. So kehrten ihre Ansprüche nicht selten wieder, je nach der Gunst der politischen und allgemeinen Situation mit mehr oder minder starkem Nachdruck vertreten. Obwohl z. B. der Rat der Stadt Speyer, die sich frühzeitig weitgehender Autonomie erfreute[2]), das von ihm etwa um die Mitte des 13. Jahrhunderts gegründete St.-Georg-Spital[3]) unter Duldung des Bischofs seit dieser Zeit in ausschliesslicher Verwaltung hatte — schon 1261 gab er der Anstalt ein Verfassungsstatut[4]) —, zeigten sich im Anfang des 15. Jahrhunderts Bestrebungen des Bischofs, die Ernennung der Schaffner und Pfleger in seine Hand zu bekommen. Der darauf im Jahre 1419 erlassene schiedsrichterliche Entscheid bestimmte, dass der Rat sein Ernennungsrecht behalten, der Bischof sich mit einer subsidiären Aufsichtskontrolle begnügen und sich im übrigen rein auf die geistlichen Gerechtsame hinsichtlich des Spitalklerus beschränken solle, „also, dass unserm herren von Spire, als einem bischof daselbs behalten sij, des rades zu Spire sumenisse in der bewarunge desselben spitals, ob sie das nit wol versorgent, zu erfullende, als einem bischoff von sines ampts und rechts wegen ge-

[1]) Das St.-Andreas-Spital war vom Stadtrat gestiftet als Gegengründung gegenüber dem vom Domkapitel verwalteten St.-Barbara-Spital, mit dem es 1546 vereinigt wurde, A. Schmeckel, Historisch-topographische Beschreibung des Hochstifts Merseburg, Halle 1858 S. 153.

[2]) Vgl. Elsa Rütimeyer, Stadtherr und Stadtbürgerschaft in den rheinischen Bischofsstädten, Stuttgart 1928 S. 209 ff.

[3]) Erwähnt als „neues Spital" erstmals 1259, Hilgard, UB. Speyer S. 67 f. Nr. 92.

[4]) Ebda. S. 71 Nr. 98: Einsetzung einer Pflegschaft, bestehend aus drei Bürgern; hier auch der Hinweis auf die Errichtung des Spitals durch die Bürgerschaft: Cum igitur per manus fidelium erexerimus domum ... novum scilicet, in quo nostrorum cura agitur infirmorum ...

Digitized by Google

buret, und das sich die von Spire nichzit daselbs underwindent, das die heiligen sacrament antriffet oder sunderlicher pfefflicher ordenunge zu gehoret"[1]). In ähnlicher Weise tauchten in Magdeburg im Zusammenhang mit den politischen Kämpfen zwischen Erzbischof und Stadt im Ausgange des 15. Jahrhunderts Revindikationsbestrebungen des ersteren hinsichtlich des Spitalwesens auf[2]).

Noch umstrittener gestaltete sich die Lage zu Worms, wo die Bürgerschaft in dauerndem Kampfe mit dem bischöflichen Stadtherrn um ihre Selbstbestimmung rang und diesem gegenüber sich nicht zur vollen Höhe freier Rechtsmacht zu erheben vermochte wie in Speyer[3]). Zwar stand das ebenfalls um die Mitte des 13. Jahrhunderts entstandene Neue oder Hl.-Geist-Spital schon bei seiner ersten Erwähnung im Jahre 1261 unter bürgerlichen Pflegern[4]); doch lassen sich bald konkurrierende Aufsichtsrechte des Domkapitels neben denen der Gemeinde feststellen[5]), deren sich letztere anscheinend nur mit geringem Erfolge zu erwehren vermochte[6]). Erst unter den gärenden Verhältnissen der mit der

[1]) F. J. Mone, Armen- und Krankenpflege vom 13.—16. Jahrhundert, Zs. f. d. Gesch. d. Oberrheins A. F. XII 1861 S. 5 ff. bes. S. 37 f.; vgl. auch Otto Münch, Das Medizinalwesen im mittelalterlichen Speier, Medizin. Diss. Freiburg i. Br. 1911 S. 9 ff., 10.

[2]) Darüber siehe unten S. 256 f.

[3]) Vgl. Rütimeyer a. a. O. S. 212 ff.; H. Boos, Geschichte der rheinischen Städtekultur II und IV ö.; Hildegard Eberhardt, Die Diözese Worms am Ende des 15. Jahrhunderts, Münster i. Westf. 1919 (= Vorreformationsgeschichtl. Forsch., herausg. von Heinrich Finke IX) S. 52 f.

[4]) UB. Worms I S. 199 Nr. 297; vgl. Karl Baas, Gesundheitspflege im alten Worms, Vom Rhein, Monatsschr. d. Altert.-Ver. Worms X 1911 S. 18 ff., Boos a. a. O. III S. 196 f.

[5]) Z. B. UB. Worms II S. 1 Nr. 1 (1301), S. 699 Nr. 1054 (1399).

[6]) Ihren Widerstand gegen die geistliche Spitalaufsicht steigerte die Stadt sogar dahin, dass der Spitalmeister dem Rat und den von ihm eingesetzten Pflegern schwören musste, ihnen gehorsam zu sein, dagegen dem Domdechanten und dem von diesem ernannten Verweser den Gehorsam zu verweigern, Boos a. a. O. III S. 197. Doch findet sich auch im 15. Jahrhundert weiterhin die konkurrierende Aufsicht des Domstiftes; vgl. Baas a. a. O. S. 18 mit Anm. 4.

Digitized by Google

Reformation anbrechenden neuen Zeit gelang es der Stadt, im Jahre 1525 ihre Forderung: „Das dhomcapitell sollen ire vermeinte gerechtigkeit des newen spitals zum heiligen Geist abthun und diesselbig verwaltung allein zu der weltlichen oberkeit dieser stadt stehen“[1]), dem Domstift abzutrotzen[2]) und damit die unbeschränkte städtische Spitalhoheit aufzurichten.

Welche Gegensätze im einzelnen vor allem in Frage standen, erhellt besonders aus der Entstehungsgeschichte des Lübecker Hl.-Geist-Spitals, die die Prärogativen der bischöflichen Jurisdiktionsgewalt auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege deutlich hervortreten lässt. Hier hatte die rasch aufblühende Bürgerschaft, wohl im Anfang des 13. Jahrhunderts, aus eigener Initiative ein Hospital errichtet[3]). Von vornherein betrachtete der Rat Gründung und Einrichtung der Anstalt als eine rein stadtgemeindliche Angelegenheit. Der Gedanke der Versorgung in Not geratener Bürger war für ihn von Anfang an bestimmend. An diesem Punkte setzte der Widerstand der kirchlichen Behörde ein. Denn als der Rat Bischof und Domkapitel um die Erlaubnis bat, einen Priester zur seelsorgerischen Betreuung der Insassen anstellen zu dürfen, wurde ihm dieses Ansuchen ohne weiteres mit der Begründung verweigert, „quia non ad necessitatem infirmorum videbatur domus eadem instituta, sed potius ad hoc, ut cives amicos et cognatos suos, quos ad inopiam vergere videbant, in ea collocarent“[4]). Und nicht nur an dem in dieser Weise gekenn-

[1]) Art. 13 der „Beschwerung gemeiner stadt und burgerschafft zu Worms gegen gemeyner pfaffheit daselbst“, Boos, Monum. Wormat. S. 622.

[2]) Uf den driezehnden und letsten den newen spitall beruren sagen dechan und capitell des dhomstifts, das sie eynem ersamen radt und gantzer gemeynde zu gut den selbigen auch volg thun wollen, ebda. S. 624; vgl. S. 626.

[3]) Die erste Erwähnung fällt ungefähr in das Jahr 1234, UB. Stadt Lübeck I S. 73 Nr. 66. Die gleiche Urkunde enthält auch den ausführlichen Bericht über die zwischen Bischof und Domkapitel auf der einen Seite und dem Rat der Stadt auf der anderen Seite hinsichtlich des Hl.-Geist-Spitals entstandenen Streitigkeiten. Danach: Consules Lubicenses auctoritate propria domum Sancti spiritus construxerunt.

[4]) Ebda.

Digitized by Google

zeichneten Charakter als weltlicher Versorgungsanstalt nahm der Bischof Anstoss, sondern auch an dem Fehlen einer geistlich-bruderschaftlichen Organisation[1]), die für die Kirche damals, wie überhaupt wenigstens im 13. Jahrhundert, als die massgebliche Form spitalischer Verfassung galt. Um die bischöfliche Einflussnahme zu begünstigen und zu steigern, kam noch dazu, dass das Gebäude des Spitals auf bischöflichem Grund und Boden lag[2]). So musste sich die Stadt zu einem Vergleich bequemen. Gegen die Zusicherung der Errichtung eines eigenen Altars innerhalb der Anstalt und der Anstellung eines besonderen Spitalseelsorgers erklärte sich der Rat damit einverstanden, dass die Spitalinsassen in Zukunft „spiritualiter" unter Beobachtung der Regel des Johanniterordens lebten[3]), im übrigen aber das Haus der Leitungsgewalt des Bischofs und des Domkapitels unterworfen sei. In diesem Verzichte erschöpften sich jedoch die Bestrebungen der Bürgerschaft, die Anstalt in ihrem Sinne auszugestalten, keineswegs. Zunächst begnügte sich der Rat nicht mit der blossen Aufstellung eines Altars, sondern liess abseits vom Hause eine ganze Kirche ausführen. Als ihm dann infolge des Bruches der eingegangenen Abmachung vom Ordinarius die für diese Kirche erbetene Erlaubnis zum Gottesdienst verweigert wurde, unterstellte er Kirche und Spital dem Deutschorden, dessen Exemtion auch ohne bischöfliche Vollmacht die Vornahme gottesdienstlicher Handlungen gestattete[4]). Bischof Berthold (1210—1230) bestritt die

[1]) ... cum etiam hii, qui eandem domum inhabitabant, non essent viri spirituales et debiles, sed potius corpore fortes et viribus potentes et etiam secularia negotia exercentes, ebda. S. 73 (74).

[2]) Käthe Neumann, Das geistige und religiöse Leben Lübecks am Ausgang des Mittelalters, Zs. d. Ver. f. Lübeck. Gesch. XXII 1925 S. 55 ff. bes. 97 mit Literaturhinweisen; vgl. auch XXI 1923 S. 113 ff.

[3]) Nur um eine Anlehnung an diese Regel handelt es sich, im übrigen um eine selbständige Spitalverbrüderung. Johanniterordensbrüder kommen nicht in Frage. Das hat Hauck, KG. IV 3 u. 4 S. 62 Anm. 1 übersehen.

[4]) Vgl. das die Exemtion des Ordens verbriefende privilegium commune im Liber cancellariae der Römischen Kirche, Michael Tangl,

Digitized by Google

Geltung dieser Vorrechte hinsichtlich des Lübecker Spitals und ging, da die Ordensbrüder trotzdem den Gottesdienst fortsetzten, gegen dieselben mit Exkommunikation vor, die erst zurückgezogen wurde, als die Brüder von der beim päpstlichen Stuhl eingereichten Appellation Abstand nahmen[1]). Die ordentliche kirchliche Gewalt schien also vorerst noch gesiegt zu haben. Die Deutschordensbrüder verschwanden bald, um einer freien bruder- und schwesterschaftlichen Organisation Platz zu machen[2]). Im Jahre 1263 erhielt das Spital auf Bitte dieser Genossenschaft durch Bischof Johannes III. von Lübeck (1259—1276) auf Grund des Entwurfes „clericorum et laycorum lubicensium probatissimorum" eine Ordnung, nach der zwar der kirchliche Charakter der Verfassung noch überwog, jedoch der bürgerliche Einfluss in der bedeutsamen, beratenden Zuziehung von zwei Stadträten neben den beiden Pfarrherren von St. Marien und St. Peter bei der Wahl des Spitalmeisters seitens des Brüderkonvents zum Ausdruck kam, die der Bischof alsdann zu bestätigen hatte[3]). Kurz danach wurde infolge eines Brandes ein Neubau notwendig, der in den Jahren 1267—1286 erfolgte und mit einer Verlegung der Anstalt in den Norden der Stadt verbunden war[4]). Dieses Ereignis trug, da naturgemäss der Rat an der Spitze der Bürgerschaft und mit dieser an der Neuerrichtung in erster Linie interessiert und

Die päpstlichen Kanzleiordnungen von 1200—1500, Innsbruck 1894, Formulae S. 248 Nr. 9, beruhend auf dem Privileg Honorius III. von 1220 Dezember 15, Potthast Nr. 6444.

[1]) UB. Stadt Lübeck I S. 75 Nr. 66.

[2]) Vgl. ebda. S. 130 Nr. 135 (1248). Hier ist nur noch von den „fratribus domus Sancti Spiritus" ohne Hinweis auf den Deutschorden die Rede. Doch begannen sich schon die Begriffe Bruderschaft und Gesamtinsassenschaft zu vermischen, vgl. dazu unten S. 287.

[3]) Ebda. S. 255 ff. bes. 258 Nr. 275 in lateinischer und deutscher Fassung. Ungefähr zu gleicher Zeit erhielt auch das Leprosenhaus St. Georg vor dem Mühlentor eine Ordnung unter bedeutsamer Mitwirkung des Rates; vgl. die Bestimmung: Quidquid magistri de civitate constituti mandaverint, est faciendum, Zs. d. Ver. f. Lübeck. Gesch. VIII 1900 S. 255 ff. 261.

[4]) Neumann a. a. O. XXII S. 98.

Digitized by Google

beteiligt war[1]), wesentlich dazu bei, die Beziehungen der Stadtgemeinde zum Spital zu verstärken. In der Tat wirkten im Jahre 1285 „provisores, magister totusque conventus utriusque sexus domus hospitalis sancti Spiritus civitatis Lubecensis" beim Empfang einer Schenkung an das Haus zusammen, und aus einer Urkunde zwei Jahre später ist deutlich zu erkennen, dass unter diesen „provisores" die beiden bürgerlichen Pfleger zu verstehen sind[2]). Offensichtlich fanden diese städtischen Organe, vom Rate mit der baulichen und wirtschaftlichen Leitung des neuen Hauses betraut, auf solchem Wege Eingang in die Verwaltung des Spitals, die sie in der Folgezeit noch stärker an sich zogen[3]).

Zwei Fälle in bischöflichen Städten zeigen besonders eindringlich die Verbindung des Spitals mit den politischen Machtkämpfen zwischen Bischof und Bürgerschaft: Mainz und Strassburg. In beiden Städten wurde das Spital Objekt dieser Auseinandersetzungen, die hier durch Vertrag, dort durch Privileg vorläufig zum Abschluss kamen. Beide Male erwies sich für die Verbürgerlichungsbestrebungen der Stadt der Ausgang als günstig. Vorgearbeitet war dieser Entwicklung in Mainz dadurch, dass schon 1236 die Bürgerschaft auf ihr Betreiben hin die Verlegung des alten Domspitals an den Rhein aus der Domimmunität heraus erreicht[4]), in Strassburg dadurch, dass bürgerliche Pfleger bereits

[1]) Vgl. z. B. die sich augenscheinlich auf das Hl.-Geist-Spital beziehende Urkunde, wonach Erzbischof Albert II. von Riga Vogt und Rat der Stadt auf deren Bitte einen Beitrag zur Errichtung eines kirchlichen Gebäudes überwies, UB. Stadt Lübeck I S. 305 Nr. 322 (o. J. zwischen 1265 und 1270); vgl. auch S. 765.

[2]) Ebda. S. 429 (430) Nr. 473 u. S. 468 Nr. 515.

[3]) Bezeichnend erscheint, dass die Stelle der bischöflichen Regel von 1263, ebda. S. 258 (259) Nr. 275 A mit Anm. 1, wo die Wahl des Spitalmeisters festgelegt wird, augenscheinlich schon in alter Zeit durch Uebermalung mit einer schwarzen Substanz fast gänzlich unleserlich gemacht wurde. Es ist anzunehmen, dass die Ausdehnung des städtischen Einflusses auf die Verfassung des Spitals diese Wahlbestimmungen zugunsten der ausschlaggebenden stadtgemeindlichen Entscheidung bei der Wahl zu Fall gebracht hat.

[4]) Siehe oben S. 77.

Digitized by Google

früher Einfluss auf die Vermögensverwaltung des bruderschaftlich-organisierten Spitals gewonnen hatten[1]).

In Mainz gelangte die Bürgerschaft zur entscheidenden Herrschaft über das Hl.-Geist-Spital, als die zwischen Erzbischof Siegfried III. und der Stadt schwebenden Streitigkeiten beigelegt wurden. Der Erzbischof, der die Stadt hatte verlassen müssen, musste sich zur Ermöglichung seiner Rückkehr zu einer Reihe von Zugeständnissen verstehen, die er in der Form eines Privilegs im Jahre 1244 der Stadt erteilte[2]). In Art. 15 dieses Privilegs räumte er nicht nur dem Rat die weltliche Leitung, sondern auch die Ernennung des nunmehr von der weltlichen Verwaltung ausgeschlossenen Spitalpriesters ein: „Concedimus ..., quod consiliarii civitatis habeant plenariam potestatem in hospitale presentandi sacerdotem, et si exegerit culpa sua, mediante auctoritate nostra, destituendi eundem, et administrationem temporalem committent civibus, quibus voluerint et quos ad hoc viderint expedire"[3]). Tatsächlich gestalteten sich die Verhältnisse in der Folgezeit dahin, dass der Rat die Verwaltung des Spitals unter zeitweiliger Hinzuziehung des Pfarrers in die Hände von zwei Stadtratsmitgliedern als Pflegern legte, unter denen der eigentliche Spitalmeister fungierte[4]). Nach mancherlei administrativen Veränderungen[5]) zog nach 1462, als die Stadt ihre Selbständigkeit

---

[1]) Siehe unten S. 244 mit Anm. 1.

[2]) Ueber den politischen Hintergrund des Streites und das Privileg vgl. Heinrich Schrohe, Mainz in seinen Beziehungen zu den deutschen Königen und den Erzbischöfen der Stadt bis zum Untergang der Stadtfreiheit (1462) = Beiträge zur Geschichte der Stadt Mainz IV, Mainz 1915 S. 52 f.

[3]) Gudenus, Cod. dipl. II p. 580 nr. 260; Böhmer-Will, Reg. d. Erzb. v. Mainz II S. 281 f. Nr. 504 (mit Korrekturen).

[4]) Vgl. Hennes, Hospital zum heiligen Geist in Mainz S. 419 ff., z. B. S. 423 (1307), 424 (1401).

[5]) Vgl. C. A. Schaab, Geschichte der Stadt Mainz, 4 Bde., Mainz 1841—1851 II S. 175. Im Jahre 1259 hatten sich auch die Spitalschwestern von den Brüdern getrennt und zu einem eigenen Nonnenkonvent nach der Zisterzienserregel konstituiert, Hennes a. a. O. S. 421 f.

Digitized by Google

einbüsste und wieder der erzbischöflichen Gewalt unterworfen wurde[1]), das Domkapitel die Leitung des Spitals an sich. Bis zum Ausgang des Mittelalters fristete es seitdem als Pfrundanstalt für Frauen ein nur noch bescheidenes Dasein[2]).

Das Gegenstück zu dem Mainzer Spital im Südwesten, das St.-Leonhard- oder „Mehreren-Hospital" zu Strassburg i. Els., war wahrscheinlich zur Zeit Bischof Kunos zwischen 1100 und 1116 unter hervorragender Beteiligung der Bürgerschaft entstanden[3]). Die Bestätigungsurkunde des Bischofs Burchard I. von 1143, die das erste urkundliche Zeugnis für das Spital bildet und auf dessen Vorgeschichte Bezug nimmt, erwähnt ausdrücklich, dass Bischof Kuno „ex communi petitione burgensium" das Baugelände für die Anstalt abgetreten habe[4]). Auch fernerhin zeigte sich das Interesse der Bürgerschaft am Spital, das, von ihr reichlich mit Schenkungen bedacht[5]), auf Veranlassung von Bischof und Gemeinde ebenfalls im Jahre 1143 durch König Konrad III. bestätigt und in Schutz genommen wurde[6]). So war es nur natürlich, dass die im Inneren von einer Bruderschaft[7]) be-

[1]) Vgl. Schrohe a. a. O. S. 197 ff. Hegel, Chroniken der deutschen Städte XVIII (Mainz II) S. 171 ff.

[2]) Schaab a. a. O. II S. 175 f. Die Aufsicht führte der Domscholaster, Hennes a. a. O. S. 424.

[3]) Siehe oben S. 36 mit Anm. 2 f.

[4]) UB. Strassburg I S. 70 Nr. 90.

[5]) Vgl. die Aufzählung der Zuwendungen in der in der vorhergehenden Anmerkung genannten Urkunde.

[6]) UB. Strassburg I S. 75 Nr. 94 (mit unrichtiger Jahreszahl; vgl. Stumpf Nr. 3459).

[7]) Z. B. ebda. S. 76: frater Oudalricus, qui sepe nominato hospitali pia devotione famulatur; wahrscheinlich ein Bürger, Winckelmann, Fürsorgewesen Strassburgs I S. 7 mit Anm. 7 u. 8. Brüder, UB. I S. 162 Nr. 199 (1225), S. 257 Nr. 345 (1251), S. 288 Nr. 379 (1253). Mit Goldberg, Armenwesen Strassburgs S. 7 glaube ich das Vorhandensein einer „geistlichen Krankenpflegegenossenschaft" gemäss der im 12. und in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts vorherrschenden Form der inneren Spitalverfassung für die Anfangszeiten annehmen zu müssen. A. A. Baas, Gesundheitspflege Strassburgs a. a. O. S. 88 und Winckelmann a. a. O. S. 15. Dass im Laufe des 13. Jahrhunderts die bruderschaftliche Struktur

Digitized by Google

sorgte Anstalt sehr bald neben bischöflichen Ministerialen aus den führenden Kreisen entnommene Bürger als Spitalpfleger — magistri — aufwies[1]). Ja, 1250 betrachtete die Stadt das Spital schon als Stadtspital — hospitale beati Leonhardi nostre civitatis[2]) —, und 1253 führte es bereits ein eigenes Siegel[3]). Wieweit die bischöfliche Oberaufsicht damals wirksam wurde, lässt sich nicht erkennen, auch nicht, ob, was anzunehmen ist, die Spitalpfleger vom Bischof eingesetzt oder zum mindesten bestätigt wurden[4]). „So war es schliesslich kaum mehr als der natürliche Abschluss einer längst im Flusse befindlichen Entwicklung, dass 1263 in dem Friedensvertrag, der die Stadt endgültig von der bischöflichen Obergewalt befreite, auch die Gewalt über das Spital ganz in die Hände der Bürgerschaft gelegt wurde[5])." Wie in Mainz schon 1244 wurde damit auch in Strassburg von der Kirche dem Stadtrat die volle Spitalhoheit eingeräumt[6]), die in der freien Ernennung der Spitalpfleger gipfelte: „der spittal sol ouch in irre gewalt sin unde sol der meister unde der rat pfleger darüber geben"[7]). Die Einwirkung des Bischofs beschränkte sich von nun an auf die rein geistlichen Funktionen[8]), auch vermochte er nicht, wie der

sich dahin änderte, dass die Gesamtheit der Insassen von dem Ausdruck „Bruderschaft" umfasst wurde, die eigentlichen geistlichen Brüder verschwanden, wird auch in Strassburg wie in anderen Städten der Gang der Entwicklung gewesen sein, vgl. unten S. 287 f.

[1]) Goldberg a. a. O. S. 8 mit Belegen S. 105 (106).

[2]) UB. Strassburg I S. 252 Nr. 338.

[3]) Ebda. S. 288 Nr. 379.

[4]) Vgl. Goldberg a. a. O., Winckelmann a. a. O.

[5]) So Winckelmann a. a. O. S. 7. Ueber die Verfassungskämpfe vgl. Kruse, Verfassungsgeschichte der Stadt Strassburg, Westdeutsche Zs. Erg. Heft I 1884 S. 60 ff., Rütimeyer a. a. O. S. 206.

[6]) Nicht Strassburg, wie Winckelmann a. a. O. S. 8 annimmt, sondern Mainz ist zeitlich der erste Fall der vollen Ueberlassung eines grossen Spitals an die Stadtgemeinde durch die kirchliche Gewalt.

[7]) UB. Strassburg I S. 395 Nr. 519, Ziff. [11].

[8]) Vgl. Goldberg a. a. O. S. 30 f., ferner UB. Strassburg III S. 145 Nr. 468 (1301): Bischöfliche Regelung des Messdienstes für die Kranken, II S. 337 Nr. 382 (1319): Befreiung des Spitals anlässlich der Verlegung in Neubauten von allen Parochialverpflichtungen.

Digitized by Google

Mainzer Erzbischof im 15. Jahrhundert, seine alte Stellung wieder aufzurichten.

Aber nicht überall gelang es der Bürgerschaft, ihren Einbruch in die kirchliche Wohlfahrtspflege mit dem Siege voller Spitalhoheit zu krönen. Während z. B. in Köln[1]), Metz[2]), Bremen[3]) die Autonomie der Stadtgemeinde sich — im Ganzen gesehen — auch im Spitalwesen durchsetzte, sahen wir zu Mainz[4]) einen völligen Rückschlag zugunsten der kirchlichen Autorität, zu Worms[5]) eine bis zum Vorabend der Reformation dauernde Einschränkung der Stadtgemeinde durch die bischöfliche Gewalt. Auch in Trier behauptete das kirchliche Spital, hier in der Gestalt von Klosterspitälern, durchaus das Uebergewicht[6]). Wie wenig es zuweilen der Bürgerschaft gelang, die bischöfliche Position zu erschüttern, zeigt ferner das Beispiel von Halberstadt.

Das dortige, 1225 zum erstenmal erwähnte Hl.-Geist-Spital[7]) stand unmittelbar unter geistlicher Verwaltung, die unter der Oberaufsicht des Bischofs von einem oder zwei Priestern als Provisoren an der Spitze der Spitalbruderschaft[8]) unter Mitwirkung eines Bruderausschusses[9]) ausgeübt wurde. Wie wenig es dem Rat gelang, seinen Einfluss auf die Anstalt zu erstrecken, obwohl sie sich auf städtischem Grund und Boden erhob, ergibt sich daraus, dass er im Jahre 1241 die Erwerbung von Grundflächen, die dem Spital gehörten, und die die Stadt zur Erbauung ihres Rathauses benötigte, mit der Garantierung der ewigen Befreiung von Steuer und Schoss erkaufen musste[10]). Auch die Befestigung des

[1]) Vgl. unten S. 277 und im allgemeinen Mies a. a. O. S. 120 ff.

[2]) Siehe oben S. 204.

[3]) Siehe unten S. 268 f.

[4]) Siehe oben S. 242 f.

[5]) Siehe oben S. 237 f.

[6]) Siehe die Angaben oben S. 23 Anm. 4.

[7]) UB. Stadt Halberstadt I S. 31 Nr. 23; siehe oben S. 61 Anm. 1.

[8]) Ebda. S. 45 Nr. 39 (1238), S. 74 Nr. 77 (ca. 1250), S. 86 Nr. 95 (1255), S. 169 Nr. 213 (1288) u. ö.

[9]) Z. B. ebda. S. 123 Nr. 143 (1274).

[10]) Ebda. S. 51 Nr. 46.

Digitized by Google

Spitalhofes ist nicht anders als gegen die Stadt gerichtet zu betrachten[1]). Dass unter diesen Umständen von einer Beteiligung stadtgemeindlicher Organe bei der Aufstellung einer Spitalordnung im Jahre 1301 nicht die Rede sein konnte, nimmt nicht weiter wunder[2]). Als schliesslich im Ausgange des 14. Jahrhunderts zwei Deputierte des Rates als weltliche Vormünder erscheinen, vollzog sich ihr Eingreifen in die Spitalverwaltung noch durchaus unter Wahrung der bischöflichen Oberrechte und unter Aufrechterhaltung der bruderschaftlichen Verfassung[3]). Erst in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts scheint der Stadtgemeinde die Zurückdrängung der bischöflich-stadtherrlichen Gewalt aus dem Spitalbereiche gelungen zu sein. Denn 1499 waren es Bürgermeister und Ratmannen, die Hofherren, wie jetzt die Vormünder oder Pfleger genannt wurden, der Hofmeister und die gemeinen Brüder und Schwestern des Hl.-Geist-Hofes, die einen Vertrag des Spitals mit einem Aussenstehenden erneuerten[4]).

Noch offensichtlicher war die Ausschaltung der Bürgerschaft bei dem St.-Katharina-Siechenhof zu Halberstadt, dem Aussätzigenhaus der Stadt[5]). 1223 verbot der Bischof jedes Mitbestimmungs-

---

[1]) Ebda.: tota curia hospitalis, ut tunc fuerat munita ...

[2]) Ebda. I S. 220 Nr. 291. Schon vorher, im Jahre 1276, hatte Bischof Volrad bestimmt, dass die Anstalt ab omni prestatione et iugo civili civitatis ... libera semper maneat et immunis, S. 125 Nr. 145.

[3]) Ebda. I S. 528 Nr. 645 (1392). Einige Zeugnisse für eine Beteiligung des Rates an Geschäften des Spitals, aber ganz sporadisch, liegen schon früher: Verkauf durch das Spital mit Bewilligung des Bischofs und des Rates — prudentum virorum familiarium domus nostre ... consulum civitatis — unter Beifügung des Stadtsiegels, S. 212 Nr. 280 (1296); ferner Siegelung durch den Rat — consules ... pauperum precibus ad appensionem sigilli nostre civitatis huic littere inclinati — anlässlich der Verpflichtungsübernahme des Spitals für Spendenausteilung an seine Armen, S. 321 Nr. 415 (1325).

[4]) Ebda. II S. 434 Nr. 1221. Als Vorläufer: Urk. von 1460, S. 273 Nr. 999 (Zustimmung des Rates bei einem Spitalgeschäft).

[5]) Erste Erwähnung der domus infirmorum 1206, ebda. I S. 16 Nr. 14. Ohne Hinweis auf feste Behausung werden die leprosi ante civitatem schon 1195 erwähnt, UB. H. Halberstadt I S. 320 Nr. 359.

Digitized by Google

recht der Gemeinde hinsichtlich der Leitung des Hauses sowie der Aufnahme von Siechen unter Zurückweisung derartiger bürgerschaftlicher Ansprüche: „multo labore, cum a burgensibus nostris importunitatem maximam sustineret, ab omni impetione burgensium liberam fecimus et immunem domum, ita ut absque eorum consensu et contradictione Christi pauperes recipiantur ibidem“[1]). Auch in der Folgezeit gelang es dem Bischof, die Stadtverwaltung in dieser Einflusslosigkeit zu erhalten. Als 1346 vielleicht aus Tendenzen des Rates auf Teilnahme an der Vermögensverwaltung heraus Landveränderungen ohne des Bischofs Genehmigung vorgenommen wurden, verwahrte er sich energisch gegen eine Uebergehung seines Zustimmungsrechtes bei Veräusserungsgeschäften der Anstalt und verlangte Erhaltung des status quo ante im Sinne seiner unbeschränkten Leitungsgewalt[2]). Wenn auch dem Rat die Beaufsichtigung der Ausführung einer Reihe von Zuwendungen an die Siechen seitens der schenkenden Bürger übertragen wurde[3]), gelang es ihm das ganze Mittelalter hindurch doch nicht, auch nicht auf diesem Wege einer Art Treuhänderstellung, irgendwelchen massgeblichen Einfluss auf die Verwaltung des Hauses selbst zu gewinnen. Denn auch weiterhin hingen Rechtsgeschäfte des Spitals von der ausschliesslichen Genehmigung des Bischofs ohne jede Mitwirkung des Stadtrates ab[4]) oder wurden vor dem bischöflichen Offizial vollzogen[5]) [6]).

[1]) UB. Stadt Halberstadt I S. 28 Nr. 21; ausdrücklich betonte der Bischof, ut ad nullum preterquam ad nos nostrosque successores tam in advocatia quam in omnibus aliis respectum habeat in futurum et de manu ad manum alteram advocatia nunquam transeat neque dispositio domus . . .

[2]) Ebda. I S. 373 Nr. 476.

[3]) Ebda. I S. 442 Nr. 558 (1371), II S. 40 Nr. 736 (1410), S. 255 Nr. 974 (1453).

[4]) Z. B. ebda. II S. 248 Nr. 970 (1452).

[5]) Vgl. ebda. II S. 357 Nr. 1119, S. 361 Nr. 1120 (1485).

[6]) Bei dem im Anfang des 14. Jahrhunderts als allgemeines Krankenhaus von einer Gertrud von Blankenburg in der Neustadt errichteten St.-Georgs-Hospital bruderschaftlichen Charakters (ebda. I S. 265 Nr. 341 [1313]) erscheinen, ebenfalls sehr spät wie beim Hl.-Geist-Spital, erst 1487 Ratsherren als munteherren neben den unmittelbaren Brüderverwaltern,

Digitized by Google

Ein Gegenstück zu den Halberstädter Verhältnissen bildete im Süden das Hl.-Geist-Spital zu Eichstätt, dessen kirchlich-bruderschaftliche Verfassung unter Jurisdiktion des Bischofs sich erhielt[1]).

Auch in Freising behauptete sich die episkopale Stadtgewalt in ihrer ausschlaggebenden Rolle bei der Gründung des Hl.-Geist-Spitals, das im wesentlichen auf eine letztwillige Verfügung des Kanonikers und Scholasters des Freisinger Domes, Konrad Geumann, zurückging, wiewohl sich die Testamentsvollstrecker bei der Durchführung der Stiftung der Hilfe des Rates bedienten. Anlässlich der Bestätigung im Jahre 1380 unterstellte Bischof Leupold die Anstalt der Aufsicht des Domkapitels. Dieses hatte die Leitung einem aus seiner Mitte gewählten Kanoniker und zwei Ratsmännern zu übertragen. Also nicht die Stadt, sondern das Domkapitel hatte das Recht, die bürgerlichen Mitglieder des Verwaltungskuratoriums ein- und abzusetzen. Ihm und nicht der Stadtgemeinde wurde es vereidigt und hatte es sich hinsichtlich seiner Geschäftsführung zu verantworten[2]).

Stark ausgeprägt war auch in Bamberg, wo die Selbstverwaltung der Bürgerschaft durch das bischöfliche Stadtregiment beträchtlich eingeschränkt war[3]), bis über das 14. Jahrhundert

---

ebda. II S. 396 Nr. 1151 (1487), S. 413 Nr. 1186 a (1492). Im allgemeinen bildet das Spitalwesen Halberstadts ein deutliches Beispiel für das Fortwirken der alten geistlich-bruderschaftlichen Organisation und der bischöflichen Aufsichtsgewalt.

[1]) Siehe oben S. 81 f. Vgl. Urkunde von 1467, Sammelbl. d. hist. Ver. Eichstätt XXIX 1914 S. 100 Nr. 3: Bekundung durch „Burkhart Harscher Thumherr und Custos uf dem Thumstifft zu Eystet und die Zeit Oberster, Hans Saulnhamer unterspitalmaister und die gantz Sampnung des Spitals daselben".

[2]) Die ausführliche, das Verfassungsstatut der Anstalt bildende bischöfliche Bestätigungsurkunde ist abgedruckt bei Meichelbeck, Historia Frisingensis II 1 p. 167 ss. (1380 April 24).

[3]) Vgl. Wilhelm Neukam, Immunitäten und Civitas in Bamberg, 78. Jahresber. d. hist. Ver. von Bamberg (1922—24) S. 189 ff. bes. 333 ff.

Digitized by Google

hinaus die bischöfliche Oberaufsicht über das 1237[1]) erstmals bezeugte St.-Katharinen-Spital. Doch finden sich schon frühzeitig wahrscheinlich vom Bischof eingesetzte bürgerliche Pfleger[2]), vor allem Angehörige des an der Ausstattung der Anstalt hervorragend beteiligten Geschlechtes der Tockler[3]). Erst später vermochte der Stadtrat die Verwaltung enger an sich zu ziehen, indem er selbst aus seiner Mitte zwei Pfleger ernannte und den Spitalmeister als unmittelbaren Verwalter einsetzte[4]).

So zeigt sich ein vielgestaltiges Bild des Nebeneinander von kirchlichen und bürgerlichen Formen, namentlich während des Uebergangszustandes des 13. Jahrhunderts. Schon senkte sich im Ausgange dieser Periode die Waagschale zugunsten des Uebergewichtes kommunalisierter Spitaleinrichtungen. Werden doch schon im 13. Jahrhundert eine grosse Zahl von Anstalten bezeugt, deren Entstehung zwar im Dunkeln liegt, die aber von vornherein städtisch geleitet und verwaltet erscheinen: vor allem in Norddeutschland die dem Hl. Geist geweihten Spitäler, z. B. zu Hameln (vor 1247)[5]), Wismar (um 1250)[6]), Stralsund (vor

[1]) Geyer, Oeffentliche Armenpflege Bambergs S. 179 mit Anm. 1. Anfänglich als Hospital St. Martin bezeichnet, vgl. Reg. Boic. III p. 259 (ca. 1265).

[2]) Z. B. Waltherus ... civis ... et frater Fridericus ..., procuratores et magistri hospitalis, l. c. IV 2 p. 625 (1296).

[3]) Z. B. Verkauf ad manus Chunradi senioris Tokelarii, tamquam hospitalis procuratoris, l. c. p. 760 (ca. 1264); vgl. Geyer a. a. O. S. 183 und Haas, Geschichte der Pfarrei St. Martin in Bamberg S. 433 ff.

[4]) Geyer datiert die volle Ratsverwaltung von 1431 an, a. a. O. S. 182 und ff. über die Verfassung der Anstalt. Weitere Einzelheiten bei Haas a. a. O. S. 355 ff.

[5]) UB. Hameln I S. 27 Nr. 34. Ein administrativer Zusammenhang mit dem Stift lässt sich nicht erkennen. Im 14. Jahrhundert stand die Anstalt jedenfalls unter Ratsaufsicht, vgl. S. 87 Nr. 136 (1300), S. 230 Nr. 313 (1337), S. 509 Nr. 729 (1399): städtische Vormünder.

[6]) 1255 als im Bau befindlich bezeichnet, Meckl. UB. II S. 58 Nr. 744, jedoch schon vorher bewidmet, z. B. S. 43 Nr. 722 (1253), S. 607 Nr. 655 (zwischen 1250 und 1258). Rat und zwei bürgerliche Pfleger als Vorsteher, S. 628 Nr. 1531 (1280). Vgl. Friedrich Techen, Das Haus zum Hl. Geiste zu Wismar, Meckl. Jahrb. XCI 1927 S. 153 ff., bes. S. 181 ff. über die Verwaltung der Anstalt.

Digitized by Google

1256)[1]), Wetzlar (vor 1262)[2]), Parchim (vor 1265)[3]), Dortmund (vor 1269)[4]), Berlin, ebenso St. Georg (vor 1272)[5]), Schwerin (vor 1283)[6]), Zerbst (vor 1288)[7]), Mölln in Lauenburg (vor 1290)[8]), Oldeslo in Holstein (vor 1290)[9]), Grevesmühlen (vor 1290)[10]), Ratzeburg (vor 1290)[11]), Ribnitz (vor 1295)[12]), Röbel (vor 1298)[13]), Dessau (vor 1297)[14]), Perleberg (vor 1299)[15]), Pritzwalk (vor 1300)[16]). In Süddeutschland, wo im übrigen, wie wir gesehen

---

[1]) Als jüngst gebaut erwähnt, Pomm. UB. II S. 32 f. Nr. 625. Zwei Ratsleute als Vormünder, V S. 355 Nr. 3148 (1317).

[2]) UB. Wetzlar I S. 38 Nr. 103; bürgerliche Verwaltung, bes. S. 158 Nr. 355, 356 (1291).

[3]) Meckl. UB. II S. 272 Nr. 1048. Pfleger, V S. 638 Nr. 3524 (1312).

[4]) Karl Rübel, Die Armen- und Wohltätigkeitsanstalten der freien Reichsstadt Dortmund, Beitr. z. Gesch. Dortmunds u. d. Grafsch. Mark XX 1911 S. 127 ff., 211 Beil. 1. Drei städtische Provisoren, UB. Dortmund I 1, S. 87 Nr. 153 (1278). Neuordnung des Spitals durch den Rat von 1502, Rübel S. 212 Beil. 2.

[5]) E. Fidicin, H.st.-dipl. Beiträge z. Gesch. d. Stadt Berlin III, Berlin 1837 Reg. S. 172 Nr. 12; vgl. F. Stiller, Das älteste Berliner Armenwesen . . ., Diss. Heidelberg 1908 S. 7.

[6]) Meckl. UB. III S. 74 Nr. 1672, S. 208 Nr. 1829 (1286).

[7]) Cod. dipl. Anhalt. II S. 450 Nr. 635. Zwei bürgerliche Pfleger, z. B. S. 592 Nr. 852 (1298); vgl. Valeska Partheil, Beitrag zur Geschichte der Stiftung zum Hl. Geist in Zerbst, Zerbster Jahrb. V 1909 S. 1 ff.

[8]) Meckl. UB. III S. 365 Nr. 2045 (1289—1291).

[9]) Ebda.

[10]) Ebda. und V S. 42 Nr. 2772 (1302).

[11]) Ebda. III a. a. O.

[12]) Ebda. III S. 571 Nr. 2311 (Exemtion vom Pfarrsprengel); vgl. IV S. 86 f. Nr. 2532 (1299).

[13]) Ebda. III S. 365 Nr. 2045.

[14]) Cod. dipl. Anhalt. II S. 578 Nr. 828. Es hatte einen Vorläufer in einem hospitale in Dessowe, das im Jahre 1228 von dem Grafen Heinrich I. von Ascharien dem Kollegiatstift St. Maria zu Koswig übereignet wurde, S. 77 Nr. 94. Die bürgerliche Verwaltung des an seine Stelle getretenen Hl.-Geist-Hofes erhellt aus III S. 247 f. Nr. 379 (1319) und IV S. 135 Nr. 207 (1358).

[15]) CDB. A I S. 125 Nr. 5. Ratsordnung, S. 137 Nr. 27 (1325).

[16]) Ebda. II S. 24 Nr. 1.

Digitized by Google

haben, der Einbruch des Bürgertums in die Verfassung bereits bestehender geistlich-bruderschaftlicher Spitäler die Regel war[1]), sind die Beispiele noch ganz vereinzelt, etwa das Hl.-Geist-Spital zu Neuenburg i. B. vor 1281, das aber möglicherweise ebenfalls ursprünglich geistlich organisiert war[2]).

Mit der Wende des 13. zum 14. Jahrhundert entschied sich der Sieg der Stadtgemeinden. Das kommunalisierte Spital wurde von nun an die Normalform der Spitalverfassung. Die Jurisdiktion der Kirche erscheint völlig zurückgedrängt und äusserte sich im wesentlichen nur noch in Beziehung auf die Anstaltsseelsorge, wiewohl auch hier der Rat zuweilen fast vollständig selbständig vorging[3]). Vor allem waren die von den Bürgerschaften selbst gestifteten Spitäler von vornherein fest in der Hand der Stadtgemeinden. Zu sinnfälligem Ausdruck kam der Herrschaftsanspruch der Stadtgemeinde gegenüber jeglicher Einwirkung der geistlichen Gewalt in der auch für andere Orte typischen Fassung der Stiftungsurkunde des von der Bürgerschaft erbauten St.-Cyriakus-Spitals von 1341 zu Halle a. S.[4]). Die Spitalgeistlichen waren nur noch Funktionäre im Dienste der Anstalt, keine Organe der Leitung und Verwaltung: „Ock scal in deme huse nicheyn priester noch nyemand gewalt hebben, sunder dye scheffer oder dye vormunde des huses, dye von unser stat weghene dar tu gesat und gekoren, und dye scheffere des selven huses scal dar by blyven, dye wyle id deme rade beheghelik is[5])."

---

[1]) Siehe oben S. 209 ff.

[2]) Oberrhein. Stadtrechte II 3, S. 147 f. Nr. 72 ff.; danach stand die Anstellung des Spitalpriesters dem Rate zu.

[3]) Z. B. bei der Bestellung des Spitalpriesters, unten II S. 158.

[4]) Stiftungsurkunde, abgedruckt bei Fr. A. Eckstein, Geschichte des Hospitals S. Cyriaci zu Halle, Halle 1841 S. 5 ff.: unse burgere gemeyne ... hebbe ... gebuwet eyn hus by sete Nycolaus dore ...

[5]) Ebda. S. 6. 1343 erfolgte die kirchliche Genehmigung zur Anlegung einer Kapelle mit Friedhof und zur Bildung der geschlossenen Anstaltsseelsorge; die Wahl des Spitalpriesters stand der Stadt zu, ebda. S. 8. Vgl. im allgemeinen noch Siegmar Baron v. Schultze-Galléra, Geschichte der Stadt Halle. Das mittelalterliche Halle II, Halle a. S. 1929 S. 67 ff.

Digitized by Google

Auch wenn der Rat einen Geistlichen mit der geistlichen und weltlichen Gewalt eines Spitals betraute, war dies regelmässig ein Ausfluss eigener Machtvollkommenheit, der geistliche Spitalmeister nichts anderes als ein vom Rate abhängiger bürgerlicher Amtsträger. Aus der Stiftungsurkunde des St.-Katharinen-Spitals zu Heilbronn vom Jahre 1306[1]), wo dieser Fall gegeben war, tritt uns ebenfalls das volle Selbstbewusstsein eigenen Werkes entgegen: „Wir . . . die burger von dem rate ze Hailprunnen" sind übereingekommen, dass wir „wellen heben unde machen ainen spitale in sollichem gedinge und rehte, daz wir unde unser nachkomen . . . burger in dem vorgenannten rate . . . den vor genanten spital mit amptluten unde mit anderen rehten, die der selbe spital haben sol, besetzen unde entsetzen suln ane allermanigeliches widerrede unde straffe." Die Abhängigkeit aber des geistlichen Spitalmeisters kleidete der Rat in die Worte: „Wir haben och mit gemainem rate dem erebären priester herne Heinrich . . . cure unde pflegunge, urhabes und anevange des vorgenannten spittales bevolhen in guten triwen, hovestette ze kouffenne unde ze buwenne nach unserme rate, siechen ze empfahen unde ander notdurfte dem spitale ze werbenne[2])."

Als weitere Gründungen der Stadtgemeinden sind z. B. in dieser Zeit nachweisbar zu Aachen das Hospital St. Elisabeth auf dem Radermarkt (1336)[3]), die Hl.-Geist-Spitäler in Landsberg am Lech (1349)[4]), Celle (1392)[5]), Waldshut i. B.

[1]) UB. Heilbronn I S. 29 f. Nr. 68.

[2]) Ebda. S. 29 (30). Im Jahre 1311 betätigten der gleiche Priester und zwei Bürger als Pfleger und ordentliche Meister des Spitals einen Verkauf, S. 36 Nr. 81.

[3]) Genehmigung der geschlossenen Anstaltsseelsorge durch den Erzpriester des Marienstifts, in dessen Pfarrsprengel die Anstalt liegen sollte, Urk. bei Christian Quix, Geschichte der Stadt Aachen, 2 Bde. Aachen 1840/41, II S. 82 Anm. 1. Vgl. R. Pick, Die Armenpflege in Aachen, Festschrift z. 72. Vers. deutscher Naturforscher u. Aerzte, Aachen 1900 S. 244 ff.

[4]) Zustimmung des Stadtherrn zur Errichtung, Oberbayer. Arch. XLIX 1895/96 S. 289. Auch die Präsentation auf die Spitalkaplanei stand dem Rat zu, S. 293 (1360), S. 564 (1438).

[5]) Bischöfliche Genehmigung der Errichtung des Spitals mit Kapelle durch den Rat, UB. H. Hildesheim VI S. 753 Nr. 112.

Digitized by Google

(1411)[1]), Spitäler in Duderstadt (Neuerrichtung des St.-Martin-Siechenhauses, 1443)[2]), Wangen i. A. (um 1446)[3]) und Weissenburg i. E. (1448)[4]).

Vielfach gehen wohl auch auf Errichtung durch die Stadtgemeinden die im 14. und 15. Jahrhundert auftauchenden Anstalten zurück, über deren Entstehung uns nichts überliefert ist, die aber bei ihrer ersten Erwähnung durchaus verbürgerlicht erscheinen, wie z. B. die Spitäler in Brandenburg-Neustadt, Hl. Geist (vor 1303)[5]), Rheinfelden, Hl. Dreifaltigkeit (vor 1305)[6]), die Hl.-Geist-Spitäler zu Friedberg i. H. (vor 1305)[7]), Winterthur (vor 1306)[8]), Wusterhausen (vor 1307)[9]), Reutlingen (vor 1310)[10]), Unna (um 1315)[11]), Neu-Ruppin (vor

---

[1]) Ankauf des Platzes zur Anlage des Spitals durch die Stadtgemeinde, A. Birkenmayer, Beiträge zur Geschichte der Pfarrei Waldshut, Freiburg. Diöz.-Arch. XXI 1890 S. 161 ff., 221.

[2]) Beschluss des Rates zur Errichtung der Anstalt, mit Kapelle und Friedhof verbunden; Abgrenzung der Pfarrechte, städtische Vormünder, UB. Duderstadt S. 215 Nr. 321. Der Vorläufer als Spital vor dem Westertor schon 1347 erwähnt, S. 64 Nr. 83.

[3]) Stiftung einer ewigen Messe „in unserm angefangen nüwen spitale" durch Bürgermeister, Ammann, Rat und Bürger, Müller, Oberschwäbische Reichsstädte S. 379 Anm. 4.

[4]) O. R. Landmann, Die Kirchen, Ordenshäuser und Hospitäler der Stadt Weissenburg, 4. Jahresber. d. Ver. z. Erhaltung der Altert. in Weissenburg und Umgebung 1909 S. 47 ff., 52.

[5]) CDB. A. VIII S. 195 Nr. 137. Der Rat vertritt das Spital nach aussen, z. B. IX S. 49 Nr. 78 (1355). Vgl. Tschirch, Geschichte der Stadt Brandenburg I S. 76.

[6]) Burkart, Geschichte der Stadt Rheinfelden S. 691 ff.

[7]) UB. Friedberg I S. 70 Nr. 156. Patronat der Stadt an den Altarbenefizien des Spitals, vgl. S. 154 Nr. 359 (1346).

[8]) Kaspar Hauser, Der Spital in Winterthur, Jahrb. f. schweizer. Gesch. XXXVII 1912 S. 55 ff., 66; mutmasslich stadtgemeindliche Gründung. Ueber die bürgerliche Verwaltung, ebda. S. 95 ff.

[9]) CDB. A. IV S. 393 Nr. 3.

[10]) Beschreibung des Oberamts Reutlingen II S. 62 f.

[11]) Die Stadtrechte der Grafschaft Mark, Heft 3: Unna, bearbeitet von Reinhard Lüdicke, Münster 1930 S. 30* f.

Digitized by Google

1321)[1]), Uelzen (vor 1322)[2]), Flensburg (Neubau 1325)[3]), Rendsburg (vor 1334)[4]), in Kleve das gemeine oder untere Gasthaus mit Kapelle St. Francisci (vor 1335)[5]), das Bürgerspital in Enns (vor 1336)[6]), die Hl.-Geist-Häuser in Bernau (vor 1347)[7]) und Bocholt (vor 1348)[8]), das St.-Georgs-Spital zu Chemnitz (vor 1350)[9]), die Spitäler zu Oldenburg i. O., Hl. Geist (vor 1351)[10]), Frankfurt a. O., Hl. Geist (vor 1354)[11]), Kalkar, Gasthaus (vor 1358)[12]), Treuenbrietzen, Hl. Geist (vor 1363)[13]), Arnstadt, Spital

---

[1]) CDB. A. IV S. 285 Nr. 6: Rat besetzt die Spitalkaplanei; vgl. G. Bittkau, Aeltere Geschichte der Stadt Neuruppin, Neuruppin 1887 S. 49.

[2]) Karl Janicke, Geschichte der Stadt Uelzen, Hannover 1889 S. 27. Pfleger (iurati) genannt in: Güterverzeichnis des Hl.-Geist-Altars zu Uelzen, mitgeteilt von Grotefend, Zs. d. hist. Ver. f. Niedersachsen 1894 S. 360 f.

[3]) Schlesw.-Holst. Reg. III S. 314 Nr. 562; vier Bürger als Vormünder (tutores), S. 348 Nr. 617 (1327). Schon 1279—1283 wird ein Spital zu Flensburg erwähnt, II S. 226 Nr. 567.

[4]) Ebda. III S. 478 Nr. 838: ein Ratmann als provisor des Spitals.

[5]) R. Scholten, Die Stadt Cleve, Cleve 1879 S. 512 ff. Dazu kam noch 1453 das Bürgergasthaus St. Johann, S. 514.

[6]) Karl Oberleitner, Die Stadt Enns im Mittelalter, Arch. f. österr. Geschichtsquellen XXVII 1861 S. 1 ff., 35.

[7]) CDB. A. VII S. 126 Nr. 7: consules tamquam ... provisores ipsius hospitalis.

[8]) Schmeddinghoff, Werden und Wachsen der Stadt Bocholt bis 1600, Münsterland 9. Jahrg. (1922) S. 126 ff., 188 f.

[9]) UB. Stadt Chemnitz (= Cod. dipl. Sax. reg. B VI) S. 13 Nr. 16; mutmasslich städtische Gründung, vgl. Sammler, Beiträge zur Kirchengeschichte der Stadt Chemnitz [Vortragsbericht], Mitt. d. Ver. f. Chemnitzer Gesch. IV 1884 S. 7 ff.

[10]) Oldenburg. UB. I S. 25 Nr. 47.

[11]) CDB. A. XXIII S. 63 Nr. 92; zur Ratsaufsicht vgl. S. 109 Nr. 157 (1370) und S. 411 Nr. 417 (1516).

[12]) J. A. Wolff, Geschichte der Stadt Kalkar, Frankfurt a. M. 1893 S. 44.

[13]) CDB. A. IX S. 361 Nr. 12; Messeordnung des Rates für den Spitalkaplan, S. 389 Nr. 54 (1393).

Digitized by Google

St. Georg und St. Elisabeth (vor 1379)[1]), Neumarkt i. Schl., St. Nikolaus (vor 1407)[2]), Treuenbrietzen, St. Gertrud (vor 1416)[3]), Salzwedel-Neustadt, St. Elisabeth (vor 1429)[4]).

Nicht immer war es die im Stadtrat verkörperte Bürgerschaft, die durch ihre Verwaltung einer Anstalt den Charakter einer bürgerlichen gab. Zu den bürgerlichen Spitälern sind auch diejenigen zu rechnen, die dem massgebenden Einfluss anderer bürgerlicher Einigungen unterlagen, vor allem den Zünften und Gilden. Der Anspruch auf die Leitungsgewalt entsprang auch hier aus der Darreichung der Mittel. Besonders eindrucksvoll sind hierfür die Verhältnisse in Magdeburg[5]). Die drei bedeutendsten Wohlfahrtsanstalten der Stadt weisen sämtlich Beziehungen zu Innungen auf. Das 1214 im Bau befindliche Hl.-Geist-Spital[6]), dessen Unterhaltung zum Teil auf der Abführung der für die Erwerbung der Mitgliedschaft der Gewandschneiderinnung erstatteten Beiträge beruhte[7]), wurde auch, nachdem es in den Achtzigerjahren des 13. Jahrhunderts erweitert[8]) und mit einer neuen Kapelle (St. Anna) ausgestattet worden war[9]), von dieser Innung ver-

---

[1]) UB. Arnstadt Reg. S. 131 Nr. 180. Städtische Vormünder, S. 284 Nr. 514 (1444), S. 414 Nr. 877 (1493).

[2]) Johann Heyne, Die Hospitalkirche und das Hospital ad St. Nicolaum zu Neumarkt, Schles. Prov.-Bl. CXXIX 1849 S. 227 ff., 229.

[3]) CDB. A. IX S. 401 Nr. 77: Verkauf an den Rat zum Hospital.

[4]) Ebda. XIV S. 244 Nr. 313.

[5]) Vgl. Friedr. Wilh. Hoffmanns Geschichte der Stadt Magdeburg, neu bearbeitet von G. Hertel und Fr. Hülsse, 2 Bde. Magdeburg 1885, I S. 305.

[6]) Vgl. dazu auch Manfred Weider, Das Recht der deutschen Kaufmannsgilden des Mittelalters, Gierkes Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte CXLI, Breslau 1931 S. 310.

[7]) UB. Magdeburg I S. 38 Nr. 77; hier auch die Abgabe der Innung verbrieft. v. Mülverstedt in Magdeburger Geschichtsbl. VII 1872 S. 176 nimmt an, dass die Gründung von der Innung selbst ausgegangen sei.

[8]) Vgl. Kindscher, Zur Geschichte des Hl.-Geist-Hospitals und der Capelle Sanct Annen zu Magdeburg, Magdeburger Geschichtsbl. XIV 1879 S. 223 ff.

[9]) UB. Magdeburg I S. 89 Nr. 168 (1288).

Digitized by Google

waltet[1]). Der 1291[2]) zuerst erwähnte Aussätzigenhof befand sich in den Händen der Seidenkrämerinnung[3]), während das nicht vor Anfang des 15. Jahrhunderts errichtete, 1427 erstmals bezeugte St.-Elisabeth-Hospital[4]) oder Neue[5]) Spital seine Entstehung anscheinend der Knochenhauerinnung verdankte[6]). Letzteres, später auch Hospital St. Gertrud genannt[7]), dessen Visitation, von der Stadt nicht unbestritten, dem Erzbischof zustand[8]), trat bald nach seiner Gründung unter die direkte Verwaltung des Rates, die dieser durch zwei Pfleger ausüben liess[9]). Diese Verhältnisse, entwickelt aus und getragen von dem Gleichgewicht, das zwischen erzbischöflicher und städtischer Gewalt bestand, vermochte auch das Ergebnis der Kämpfe zwischen der Stadt und dem Erzbischof Ernst in den Jahren 1494—1497, das eine beträchtliche Stärkung

[1]) Vgl. ebda. I S. 85 Nr. 160 (1284), S. 87 Nr. 163 (1285), S. 196 Nr. 329 (1328), S. 233 Nr. 377 (1340): Landverkauf „to des heiligen gheistes unde to der wantsnidere hant alghemeyne".

[2]) Ebda. I S. 93 Nr. 177 und S. 94 Nr. 179.

[3]) 1298 wird das Spital nach aussen vertreten durch den Meister der Krämerinnung, drei wohl aus deren Mitte genommene Pfleger (provisores) und den Spitalverwalter (procurator domus infirmorum), ebda. I S. 110 Nr. 204; ähnlich Verkauf seitens des Hofes „de maturo consilio et libera voluntate ... institorum", S. 127 Nr. 237 (1302—1305).

[4]) Ebda. II S. 118 Nr. 204.

[5]) Im Gegensatz zum Hl.-Geist-Spital; vgl. ebda. II S. 505 Nr. 371 (1437).

[6]) Ebda. II S. 118 Nr. 204: zwei Mitglieder der Innung als „medevorstender" der Anstalt. Vgl. v. Mülverstedt in Magdeburger Geschichtsbl. VII S. 179 f.

[7]) Vgl. UB. Magdeburg III S. 29 Nr. 61 (1468) und S. 657 Nr. 1116 (1499).

[8]) Ebda. II S. 200 Nr. 279: Klage des Erzbischofs, dass seinem Offizial die Visitation verweigert werde. In seiner Antwort, S. 257 Nr. 283, berief sich der Rat darauf, dass eine solche früher nicht erfolgt sei, und dass das Spital keinen geistlich-bruderschaftlichen Zuschnitt aufweise — nec etiam ibi sunt ecclesiastice persone et possunt exire hospitale, quando pro infirmitate possunt. Gemäss schiedsgerichtlicher Entscheidung drang der Erzbischof mit seinem Anspruch durch, S. 331 Nr. 288. Die Streitigkeiten fielen in das Jahr 1432.

[9]) Vgl. ebda. II S. 518 Nr. 389 (1438); ferner III S. 537 Nr. 915 (1495).

Digitized by Google

der erzbischöflichen Stadthoheit bedeutete[1]), im wesentlichen nicht zu erschüttern. Die Rats- bzw. Innungsverwaltung der Spitäler blieb erhalten. Mit seiner hauptsächlichsten Forderung, dass jährlich vor ihm Rechnung über die Spitalverwaltung abzulegen sei, drang der Erzbischof nicht durch[2]). Die Stadt vermochte in einer detaillierten Rechtfertigungsschrift mit guten Gründen die kirchlichen Vorwürfe zurückzuweisen[3]). So brachte der im Jahre 1497 zustande gekommene Vergleich[4]) lediglich ein formales Zugeständnis der Stadt. Sie unterwarf sich der Ueberprüfung der Rechnungen der Spitalvorsteher durch den Prior des Prediger- oder den des Augustinereremitenklosters — je nach Wahl des Erzbischofs —, die aber etwaige Ausstellungen nicht dem Erzbischof unmittelbar, sondern dem Rat anzuzeigen hätten; nur wenn dieser nicht Abhilfe schaffte, sollte Meldung an den Erzbischof erstattet werden, der dann für Abstellung der Uebelstände Sorge zu tragen hätte[5]). Der Gedanke, den bürgerlichen Organen die

[1]) Vgl. G. Hertel, Der Streit des Erzbischofs Ernst mit der Stadt Magdeburg 1494—1497, Magdeburger Geschichtsbl. XXIII 1888 S. 370 ff.

[2]) Anklageschrift des Erzbischofs gegen die Stadt, UB. Magdeburg III S. 508 ff., 522 Nr. 907 (1494): Klage über schlechte Verwaltung, Verschleuderung des Spitalgutes und Vorenthaltung der Rechnungslegung.

[3]) Replik der Stadt, ebda. III S. 525 ff., 537 Nr. 915 (1495), Darlegung der Verwaltungsverhältnisse: St. Gertrud, unter Erzbischof Günther (Günther II. 1403—1445) errichtet, sei von diesem in päpstlichem Auftrag dem Rat zur Verwaltung übertragen worden, mit zwei angesessenen Bürgern als Vorstehern zu bestellen, die alle zwei Jahre dem Rate im Beisein des Rektors der St.-Gertrud-Kapelle Rechenschaft abzulegen hätten. Das Hospital St. Anna (diese Bezeichnung wurde im Ausgang des 15. Jahrhunderts für das Hl.-Geist-Spital die herrschende) stehe der Gewandschneiderinnung, das zu St. Georgen der Seidenkrämerinnung zu. Beide Anstalten würden in der Weise verwaltet, dass die Innungen jährlich einen von ihren Innungsbrüdern zum Vorsteher erwählten, der jährlich der Gesamtheit der Innungsmitglieder Rechnung zu erstatten hätte. Die Beschuldigung, dass die Güter schlecht verwaltet würden, wird als unbegründet zurückgewiesen, da bisher keine Klage darüber laut geworden wäre.

[4]) Ebda. III S. 602 ff. Nr. 1028.

[5]) Ebda. S. 614.

Digitized by Google

Verwaltungsbefugnisse vollständig zu entziehen, war auf kirchlicher Seite überhaupt nicht mehr aufgetaucht[1]).

Auch die Gründung des St.-Lambert-, nachmaligen Hl.-Geist-Spitals zu Lüneburg, das im Jahre 1277 erstmals bezeugt wird[2]), scheint von der die führende Stellung in der Stadt einnehmenden Gruppe der Sülfmeister ausgegangen zu sein, die im 13. Jahrhundert auch die Verwaltung innehatten[3]). Zu Beginn des 14. Jahrhunderts, offensichtlich im Zusammenhang mit dem 1310—1320 errichteten Neubau, bahnte sich der Uebergang der Anstalt in die ausschliessliche Verwaltung des Rates an[4]). 1325 erscheinen schon zwei Bürgermeister als Pfleger[5]), und auch später war das Pflegeramt dieser bedeutendsten Anstalt der Stadt regelmässig in der Hand der städtischen Bürgermeister[6]).

In dieser Periode setzten auch mit dem wachsenden Wohlstand der Bürger die zahlreichen Privatstiftungen einzelner wohlhabender Bürger ein, die — zum Teil von bedeutendem Umfang — sich zum eigentlichen Stadtspital erhoben. Bei ihnen vollzog sich der Uebergang der Verwaltung auf den Rat gewissermassen auto-

[1]) Die anderen magdeburgischen Anstalten blieben von der Auseinandersetzung unberührt, so das St.-Thomas-Spital in der Neustadt Magdeburg, von dem Bürger Berthold Schwiesau 1471 gestiftet, das in der Verwaltung des neustädtischen Rates stand, ebda. III S. 76 ff. Nr. 154, das von der Witwe Schartau 1473 gestiftete, dem Augustinereremitenkloster unterstellte Frauenpfrundhaus in der Neustadt beim Thie, ebda. S. 96 Nr. 201, und das von dem Domherrn Heinrich Hiltermann 1481 gegründete, der Aufsicht des erzbischöflichen Offizials, des Mühlenvogts und des Sudenburger Rates anvertraute Spital in der Sudenburg, ebda. S. 200 ff. Nr. 453.

[2]) Wilhelm Reinecke, Lüneburgs ältestes Stadtbuch, Hannover und Leipzig 1903 (= Quellen u. Darstell. z. Gesch. Niedersachsens VIII) S. 272 Nr. 32.

[3]) Zechlin, Lüneburgs Spitäler S. 9 ff.

[4]) Ebda. S. 11 f.

[5]) Volger, UB. Lüneburg I S. 87 Nr. 326.

[6]) Als dauernde Verwaltungsform erscheint die Besetzung der Pflegschaft mit zwei Bürgermeistern seit dem Anfang des 15. Jahrhunderts, während vorher Bürgermeister und Ratsleute wechselten, Zechlin a. a. O. S. 34.

Digitized by Google

matisch. Sie wurden regelmässig, sei es noch bei Lebzeiten des Stifters, sei es nach dessen Tode in die Hand der Stadtgemeinden gelegt. Häufig findet sich zwar, dass sich der Stifter bis zu seinem Tode, in manchen Fällen auch für seine Familie, die Verwaltung vorbehielt. Doch machte sich auch in dieser Zwischenzeit meist ein konkurrierender Leitungseinfluss des Rates geltend. Aber mit dem Tode des Stifters oder der Erben beherrschte der Rat das Spital regelmässig unbeschränkt, gleich den auf die Stiftung der gesamten Bürgerschaft zurückgehenden Wohlfahrtsanstalten.

Als Beispiele zweier bedeutender bürgerlicher Privatstiftungen, die von vornherein bestimmt waren, in die Verwaltung des Rates zu gelangen, seien das Hl.-Geist-Spital zu Nürnberg und das nach dem Stifter genannte Twentsche Hospital zu Osnabrück genannt.

Das Hl.-Geist-Spital zu Nürnberg[1]) entstand, da die Stadt eines eigenen grossen öffentlichen Spitals entbehrte, als Konkurrenzunternehmen gegenüber dem im Besitze des Deutschordens befindlichen St.-Elisabeth-Spital[2]). Verwirklicht wurde dieses Streben nach einem eigenen Stadtspital durch den reichen Bürger der Stadt Konrad Gross, der im Jahre 1331 von dem Burggrafen Friedrich IV. zu dem Zwecke dieser Stiftung ein geeignetes Gelände am nördlichen Pegnitzufer erwarb[3]). In den folgenden Jahren erhob sich auf diesem Platze das stattliche und umfangreiche Hl.-Geist-Spital mit Kapelle, dessen Errichtung im Jahre 1332 von dem Bischof von Bamberg mit Zustimmung des Rektors der zuständigen Pfarrkirche St. Sebald bestätigt wurde[4]), während die Stiftungsurkunde des Gründers erst aus dem Jahre 1339 datiert

[1]) Vgl. im allgemeinen Ernst Mummenhoff, Die öffentliche Gesundheits- und Krankenpflege im alten Nürnberg, Nürnberg 1898 S. 33 ff.

[2]) Ueber die Verschlechterung der Beziehungen der Stadt zum Deutschorden im 14. Jahrhundert vgl. Schrötter, Deutschordenshaus Nürnberg a. a. O. S. 51 ff. Siehe auch oben S. 129 Anm. 4.

[3]) Mon. Zoller. II S. 447 f. Nr. 679.

[4]) Die Urkunde ist abgedruckt bei Jordan, Das Nürnberger Hl.-Geist-Spital a. a. O. S. 291 ff.

Digitized by Google

ist[1]). Schon in der bischöflichen Bestätigungsurkunde wurden die Grundzüge der Verfassung der Anstalt niedergelegt, wonach, solange der Stifter lebe, dieser und nach seinem Tode sein ältester Sohn die „temporalem curam et administracionem hospitalis" führen sollten; hierauf sollte der Rat „in habenda temporali administratione hospitalis" folgen. Die beiden damals vorgesehenen Spitalgeistlichen, die vom Stifter und seinem Sohn „ut veri patroni" dem Pfarrer zu St. Sebald zu präsentieren seien, waren von der weltlichen Verwaltung der Anstalt vollständig ausgeschlossen. Auch hier sollte dem Rate das Patronatrecht zufallen[2]). Noch zu Lebzeiten des Stifters wurde im Jahre 1341 der Uebergang der Verwaltung auf die Stadt geregelt[3]), die sich bereit erklärte, das für etwa 250 Personen[4]) angelegte Spital in ihre Pflege zu nehmen und nach dem Tode des Stifters und seines ältesten Sohnes zu „richten, orden und bebarn". In der Folgezeit verkörperte sich die Spitalherrschaft der Stadt über die mächtig aufblühende Anstalt, die in den Jahren 1488—1527 durch Um- und Erweiterungsbauten im wesentlichen ihre heutige Gestalt erhielt[5]), in dem die Aufsicht führenden Ratsexekutivausschuss der sogenannten fünf Ratswähler, dem auch die Besetzung sämtlicher Spitalämter einschliesslich des obersten Priesters und des besonderen Spitalpflegers zustand[6]).

[1]) Mummenhoff a. a. O. S. 34 Anm. 1.

[2]) Jordan a. a. O. S. 292 f.

[3]) Nach dem „laitbuch" des Spitals, Städt. Arch. Nürnbg. Hl.-Geist-Spital, Cod. man. fol. 4, Bl. 3.

[4]) 200 Sieche, 6 Priester, 12 Chorschüler, 20 Amts- und Dienstleute, darunter der Spitalmeister und die Spitalmeisterin, ebda. Bl. 7; doch scheint das Spital diese Besetzung nicht erreicht zu haben, Mummenhoff a. a. O. S. 40 f.

[5]) Ebda. S. 35 ff., 40. In die Zeit von 1343—1348 fiel übrigens die Errichtung eines Zisterziensernonnenkonvents im Spital durch die Gräfin Kunigunde von Orlamünde; da aber wegen der Enge des Raumes und mangels genügender Einrichtungen für den Gottesdienst ein geregelter Klosterbetrieb nicht möglich war, wurde das Kloster (Himmelthron) bald nach Gründlach in die Nähe der Stadt verlegt, ebda.

[6]) Leitbuch a. a. O. Bl. 3; Mummenhoff S. 43.

Digitized by Google

Nicht von der gleichen Bedeutung wie das Nürnberger Spital, das wohl die stattlichste private bürgerliche Spitalstiftung in Deutschland darstellte, aber charakteristisch in seiner verfassungsmässigen Gestalt ist das im Jahre 1339 von dem wohlhabenden Osnabrücker Bürgermeister Twent in seiner Vaterstadt gestiftete Hospital St. Antonii und St. Elisabeth, gewöhnlich zur Twent oder Twente genannt[1]). Die Stadt stellte dem Stifter gegen jährlichen Zins den Platz zur Erbauung zur Verfügung; er selbst behielt sich die Verwaltung bis zu seinem Lebensende vor[2]). Nach seinem Tode hatte die Stadt unbeschränkt von jedem Einfluss der Stifterfamilie und des Bischofs an seine Stelle zu treten[3]).

Wie unmittelbar der Rat seine Spitalhoheit über eine private bürgerliche Spitalstiftung als gegebenes Recht unter Ausschaltung der kirchlichen Gewalt beanspruchte, deren Einfluss sich lediglich auf eine formelle Bestätigung der vom Rat erlassenen Anordnungen „auctoritate ordinaria" beschränkte, zeigt die Errichtung des Siechenhauses in der Lappstrasse zu Neuruppin, das noch heute, unmittelbar mit einer dem heiligen Laurentius geweihten Kapelle verbunden, erhalten ist[4]). Die Gründung ging von Klaus Schwertfeger und anderen Bürgern der Stadt aus. Der Rat erteilte die Genehmigung und erliess im Jahre 1490 eine eingehende Ordnung[5]), in der er die Anstalt für die unentgeltliche Aufnahme von Armen, Kranken und Siechen bestimmte und die Bildung eines Tertiarier-

[1]) Vgl. im allgemeinen Hoffmeyer, Armenfürsorge Osnabrücks a. a. O. S. 28 ff. Die vom Rat ausgestellte Stiftungsurkunde in [Friderici-Stüve], Geschichte der Stadt Osnabrück I Urk. S. 240 ff. Nr. 70.

[2]) Praeterea saepedictus Johannes provisor ipsius hospitalis tempore, quo advixerit, esse debet et habere omnem potestatem disponendi, ordinandi et faciendi, prout utilitati dicti hospitalis videbitur expedire, ebda. S. 241.

[3]) Eo vero mortuo consules et scabini civitatis Osnabr., qui tunc pro tempore fuerint, de provisione, dispositione, ordinatione et factione ... hospitalis se intromittere debent et secundum intentionem et devotionem ... Johannis per omnem modum, ut praemittitur, gubernare, custodire et fideliter conservare, ebda. S. 241 (242).

[4]) Vgl. Brandenburg. Kunstdenkmäler I Heft 3 S. 311 mit Abb. 281.

[5]) CDB. A IV S. 350 f. Nr. 70.

Digitized by Google

konvents[1]) für die Pflege und Versorgung der Kranken vorsah. Der Siechenmeister und die Vorsteher (Pfleger) wurden vom Rat angenommen und eingesetzt. Auch die Disziplinargewalt über den Meister und die Insassen behielt sich der Rat vor: er wolle „dar eyn upsynth meth hebben . . ., nachdem wy de aversten vorwesere synt"[2]); jede unmittelbare Einwirkung der kirchlichen Gewalt war damit ausgeschlossen[3]).

Von den zahllosen kleineren privaten Pfrundhausstiftungen, über die der Rat sich regelmässig die Vormundschaft aneignete, sei abgesehen. Nur einige grössere Anstalten privater Stiftung unter der Spitalhoheit des Rates mögen noch genannt sein. Z. B. Duisburg, Gasthaus St. Maria (etwa 1319)[4]), Naumburg, St. Jakob (1336)[5]), Ebern, Unterfr., Spital zu Unseres Herren Pforte (1352)[6]), Aichach, Hl. Geist (1354)[7]), Bretten i. B. (1463)[8]), Radolfzell, Hl. Geist (1386)[9]), Hameln, Hospital der Gebrüder Eddingerode

---

[1]) Die Brüder und Schwestern sollen „sick geistlichen holden alsse dy van der drüdden Regele Sunthe Francisci, unde neyn vorweth gewant, sunder blaw edder swart to der ere gades dragen", ebda. S. 351.

[2]) Ebda.

[3]) Lediglich formelle Bestätigung durch den Bischof von Havelberg nach Vorlage der Gründungsbriefe, ebda. S. 353 Nr. 73 (1493).

[4]) Gestiftet von dem Bürger Adam Gelremann und seiner Frau; die Verwaltung lag anscheinend teils in der Hand der Stifterfamilie, teils in der der Stadt und wurde ausgeübt durch Pfleger, A v e r d u n k, Geschichte der Stadt Duisburg I S. 191 ff.

[5]) Siehe oben S. 235 Anm. 7.

[6]) Aufrechterhaltung gewisser Stifterrechte, G. L. L e h n e r, Geschichte des Baunachgrundes in Unterfranken, Arch. d. hist. Ver. v. Unterfranken VII Heft 1 (1841) S. 1 ff. bes. S. 40 ff.

[7]) Stiftung des Aichacher Bürgers Konrads des Werder und seiner Frau, S t e i c h e l e, Bistum Augsburg II S. 146 f.

[8]) Stiftung eines Bürgerehepaars, das sich selbst in das Spital begab, M o n e in Zs. f. Gesch. d. Oberrh. A.F. I 1850 S. 155 ff.

[9]) In diesem Jahre Baubeginn; discreti viri universitatis burgensium opidi Celle Ratolfi, subditi parrochialis ecclesie ibidem, erexerunt unum hospitale pauperibus et infirmis ibidem tenendis et alendis, Nachricht von 1388, K r i e g e r, Topogr. Wörterbuch II² Sp. 511. Vgl. auch P. A l b e r t, Geschichte der Stadt Radolfzell am Bodensee, Radolfzell 1896 S. 108 ff.

Digitized by Google

(1418)[1]), Kalkar, Der grosse Armenhof (1439)[2]), Löbau, ehemal. Westpr., St. Georg (1508)[3]).

Selbst Stiftungen von geistlichen Personen, wie das Hl.-Geist-Spital zu Rottenburg (1361)[4]) und das Spital in der Judengasse zu Stendal (1369)[5]) unterlagen von vornherein bürgerlichem Einfluss.

Das gilt sogar für die berühmte Spitalstiftung des Kardinals Nikolaus von Cues in seinem Heimatdorfe an der Mosel[6]). Der Ausbau der Spitalanlage mit Kapelle erstreckte sich auf die Jahre 1450—1456[7]). Erhöht und abgerundet wurde der schon von Anfang an beträchtliche Besitz- und Vermögensstand durch das Testament des Stifters von 1461, durch das er die Anstalt zum

[1]) Der Rat erlässt das Verfassungsstatut: die Ernennung der beiden Vormünder liegt zunächst den beiden Stiftern und ihren männlichen Erben ob, der Rat beteiligt sich aber schon an der Rechnungslegung durch zwei Ratsdeputierte sowie an der Bestimmung über die Aufnahme der einzelnen Pfründner. Mit dem Ableben der Stifter und ihrer Mannerben fällt die unbeschränkte Vorstandschaft an den Rat, UB. Hameln I S. 589 ff. Nr. 127 im Stadtbuch, s. g. Donat.

[2]) Stiftung des Bürgers Peter Heysen, der sein Gesamtvermögen der Anstalt überliess. 1443 erfolgte durch den Rat die konstituierende Spitalordnung, die wie die Anlage rein weltlichen Charakter trug, Wolff, Geschichte Kalkars S. 45 ff.

[3]) Neubau; Stiftung des Ritters und Doktors beider Rechte Christoph Kuppener: Und die obervorsteher solchen hospitals soll sein ein rath zu der Loebau mit hülfe und rath eines bischofs die zeit zu der Loebau regierende, der aller oberste vorsteher soll seyn, und der älteste von meynem geschlechte, UB. Bistum Culm S. 634 ff., 638 Nr. 775.

[4]) Gestiftet durch Konrad Unger, Kaplan der Dreifaltigkeitskapelle in Rottenburg; der Rat begünstigte die Errichtung, Beschreibung des Oberamts Rottenburg II 1900 S. 96 f.

[5]) CDB. A. XV S. 167 f. Nr. 219: Stiftung des Plebans Heinrichs, genannt von Pasewalk in Peulingen. Die Vermögensverwaltung lag einem vom Rat eingesetzten Pfleger ob.

[6]) Vgl. Jakob Marx, Geschichte des Armenhospitals zum hl. Nikolaus zu Cues, Trier 1907 und schon zuvor Derselbe, Nikolaus von Cues und seine Stiftungen zu Cues und Deventer, Festschrift zum Bischofsjubiläum, Trier 1906 S. 129 ff.

[7]) Derselbe, Hospital S. 42.

Digitized by Google

Universalerben einsetzte[1]). Die vom Erzbischof von Trier bestätigte, von Kardinal Nikolaus im Jahre 1458 erlassene Stiftungsurkunde[2]) regelte bis ins kleinste die Verfassungsverhältnisse der als Altersheim für 33 arme, abgearbeitete Greise bestimmten Einrichtung, die einen stark klösterlichen Zuschnitt nach dem Vorbild der Windesheimer Kongregation aufwies[3]). So war auch als Rektor des dem heiligen Nikolaus geweihten Hospitals ein Geistlicher bestimmt[4]), der durch die im Jahre 1463 von Papst Pius II. verfügte Inkorporation der Pfarrkirche zu Cues in das Spital auch Pfarrherr wurde[5]). Obwohl in der inneren Struktur des Spitals ein Wiederaufleben des geistlich-bruderschaftlichen Gedankens, freilich nicht in der Form einer Spitalpflegergenossenschaft, sondern nur in der religiösen Zusammenfassung der Pfründner sich durchsetzte, hatten sich hinsichtlich der äusseren Verhältnisse die Zeiten gewandelt. Das Laienelement war nicht mehr auszuschalten. Zwar waren die eingesetzten Visitatoren, denen die jährliche Kontrolle der Anstalt zustand, geistliche Prälaten[6]), aber die mit der „superintendentia" betrauten Personen, die Gesamtheit der Schöffen von Cues und des benachbarten Städtchens Bernkastel, bedeuteten nichts anderes als die bürgerlichen Spitalpfleger. Ihnen war vor allem die Erhaltung des Vermögensstandes der Anstalt zur Pflicht gemacht[7]) und massgebender Einfluss auf die Aufnahme und Entlassung von Pfründnern zugestanden[8]),

[1]) Ebda. S. 48.

[2]) Ebda. S. 52 ff.

[3]) Stiftungsurkunde, §§ 1 und 8, S. 55 f., 58.

[4]) Ebda. § 4 S. 57; doch behielt sich der Stifter die Leitung auf Lebenszeit vor, ebda. § 3.

[5]) Ebda. S. 93 f.

[6]) Als solche fungierten die Prioren der Karthäuser auf dem Beatusberge bei Koblenz und die der regulierten Chorherren auf der Insel bei Koblenz, Stiftungsurkunde § 14 S. 61 f.

[7]) Ebda. § 15 S. 62.

[8]) Ebda. §§ 5, 6 S. 58 f. Marx S. 80 unterschätzt meines Erachtens die Bedeutung der Aufseher; mit den geistlichen Angelegenheiten hatten sie freilich nichts zu tun. Aber im allgemeinen waren nach der Stiftungsurkunde die Aufgaben zwischen den geistlichen Visitatoren und den bürger-

Digitized by Google

soweit nicht die Verfügung über die Zellen in der Hand von anderen Personen auf Grund Anordnung des Spitalstifters stand[1]).

Ja auch dort, wo es sich um die Erneuerung eines alten Klosterspitals handelte, wie bei dem Benediktinernonnenkloster Kitzingen, kam zuweilen der Einfluss der benachbarten Stadtgemeinde zur Geltung. Das hier von dem Nürnberger Stadtschultheissen Konrad Gross, dem Stifter des reichen Nürnberger Hl.-Geist-Spitals[2]), zusammen mit den beiden aus Kitzingen gebürtigen Würzburger Bürgern Teufel im Jahre 1344[3]) innerhalb des Klosterbereiches im Sinne der Benediktinerregel[4]) errichtete Spital sollte nach der im gleichen Jahre erteilten Bestätigung des Bischofs von Würzburg[5]) zunächst unter Leitung der drei Stifter stehen. Nach ihrem Ableben hatte ein Ausschuss[6]), zusammengesetzt aus zwei von der Aebtissin bestimmten älteren Konventualinnen, zwei von den „iurati oppidani" aus ihrer Mitte abgeordneten Personen sowie dem Spitalkaplan[7]), den Spitalmeister

---

lichen Aufsehern gleichmässig geteilt; beide setzten auch gemeinsam den Spitalrektor ein und ab, § 4 der Stiftungsurkunde S. 57. Doch kam es bald nach dem Tode des Stifters zu Reibungen zwischen den beiden Gewalten, so dass Papst Paul II. sich schon 1468 zu einer Reform der Anstalt „an Haupt und Gliedern" veranlasst sah. Sie führte im kirchlichen Sinne zu einer Einschränkung der Stellung der bürgerlichen Aufseher zugunsten der geistlichen Visitatoren, denen das entscheidende Aufsichtsrecht eingeräumt wurde, ebda. S. 108 ff. bes. S. 109 Anm. 1.

[1]) Stiftungsurkunde § 6 S. 58 f.

[2]) Siehe oben S. 259 f.

[3]) MB. XLI p. 71 ss. nr. 30 (1344 Okt. 6: Zuwendungen des Konrad Gross) und p. 74 ss. nr. 31 (eod. die: Empfangs- und Stiftungsurkunde des Klosters).

[4]) Das Kloster: ... attendentes, quod quodlibet monasterium tam fratrum quam ... sororum dicti ordinis [O.S.B.] secundum eiusdem ordinis instituta et iuxta piam et religiosam ac devotam prisci moris seu antique consuetudinis huiusmodi ordinis monastoriorum observanciam unum hospitale pro hospitacione et sustentacione ... pauperum seu ... debilium egenorum ... debeat et soleat continere ..., l. c. p. 74.

[5]) L. c. p. 86 ss. nr. 34 (1344 Okt. 30 u. Nov. 2).

[6]) L. c. p. 99.

[7]) Das Präsentationsrecht an der Spitalkaplanei stand nach dem Tode der Stifter der Aebtissin zu, l. c. p. 98.

Digitized by Google

zu ernennen, der zwar unverheiratet, aber kein Religioser sein sollte. Die gleiche Kommission hatte auch die jährliche Rechnungslegung des Spitalverwalters entgegenzunehmen. Handelte sie auch „vice et nomine abbatisse et monasterii", so war doch den in ihr vertretenen Bürgern schon deshalb ein weitgehender Einfluss auf die Spitalverhältnisse gesichert, weil hinter ihnen die Gesamtheit des Rates als Schutzherr der Stiftung stand[1]).

Ebenso wie diese Stiftungen von Privaten, wurden auch die Spitalstiftungen des Stadtherrn oder von Angehörigen seiner Familie in dieser Periode immer mehr in den städtischen Machtbereich gezogen, meist in der gleichen Form, dass von den Stiftern dem Stadtrat die Verwaltung anvertraut wurde. Vorläufer ähnlicher Art fanden sich ja schon im 13. Jahrhundert in bischöflichen wie in nichtgeistlichen Städten[2]). Hierher gehört z. B. das Hl.-Geist-Spital zu Villingen, das, 1271 erstmals erwähnt[3]), von der Gräfin Agnes[4]) mit ihrem Gemahl, dem Grafen Heinrich von Fürstenberg[5]), gestiftet worden war. Anfänglich wohl bruderschaftlich organisiert[6]), wurde die Anstalt durch Privileg des Stadtherrn von 1288, wonach sie sich derselben Freiheiten wie das Hl.-Geist-Spital zu Freiburg erfreuen sollte[7]), schon bald der Verwaltung der Bürgerschaft anvertraut[8]), die dieselbe gewöhnlich durch drei

[1]) L. c. p. 100.

[2]) Z. B. Chur, oben S. 233 f., Erfurt, S. 231 f., Zürich, S. 215, Greifswald, S. 218.

[3]) Nach einer chronikalischen Nachricht blieb das Spital bei dem Stadtbrand in dem angeführten Jahre verschont, Fürstenberg. UB. IV S. 440 Nr. 484 a.

[4]) Vgl. ebda. IV S. 445 Nr. 485 a (1287) und öfters.

[5]) Vgl. ebda. I S. 286 Nr. 588 mit Anm. 1.

[6]) Auf fratres weisen hin die Urkunden, ebda. I S. 305 Nr. 615 (1291) mit dem Ausdruck collegium ... familie hospitalis und S. 320 Nr. 632 (1294), wo fratres et pauperes genannt werden.

[7]) Ebda. I S. 295 Nr. 600 (1288).

[8]) Schon 1294 siegeln Stadt und Spital beim Empfang einer Schenkung, ebda. IV S. 446 Nr. 485 e; 1311 quittiert ein Villinger Bürger als Spitalpfleger, ebda. S. 448 Nr. 488 a.

Digitized by Google

Pfleger ausübte[1]). Jedoch unterlag die Besetzung dieser Stellen auch fernerhin der Bestätigung des Stadtherrn[2]).

Noch offensichtlicher wurde das von der Königin Agnes von Ungarn mit Willen und Gunst ihres Bruders, Herzog Albrechts von Oesterreich, zu Baden im Aargau um 1350[3]) gestiftete Hl.-Geist-Spital von der Stifterin der Stadtgemeinde unterstellt: „Wir wellen und ordenen ouch, daz der schultheiss und der rat ze Baden bi iren truwen und eren einen erberen man, der ir burger si, erwellen und erkiessen zu einem pfleger und meister des selben spitales ... und si ouch von dem selben pfleger järlich einest sin rechnung innemen und verhören und der inen och lobe bi guten truwen dem spital daz beste und daz wegste ze tuonde mit allen sachen, ane geverde[4])."

Aehnliche Verhältnisse finden sich ferner bei dem 1245[5]) erwähnten St.-Nikolaus-Spital[6]), nachmalig Hl. Geist genannt[7]), und dem 1347 bezeugten[8]) St.-Jürgen-Siechenhof[9]) zu Wernigerode, beim Hl.-Geist-Spital zu Stadthagen (vor 1352)[10]), bei dem 1383[11]) erwähnten St.-Katharinen-Spital zu Stuttgart[12]) sowie

---

[1]) Z. B. ebda. IV S. 454 Nr. 493 b (1348), S. 466 Nr. 512 a (1410).

[2]) Vgl. ebda IV S. 368 Nr. 405 a Anm. 5 (1490): Schreiben der drei Spitalpfleger (Ratsleute) an den Grafen von Fürstenberg mit der Bitte, an Stelle des einen zurücktretenden einen anderen als „Träger" des Spitals annehmen zu wollen.

[3]) Erste Erwähnung 1349, UB. Baden i. A. I S. 19 Nr. 29.

[4]) Ebda. S. 35 f. Nr. 52 (1354); vgl. S. 22 f. Nr. 35 (1352).

[5]) UB. Wernigerode S. 5 Nr. 6.

[6]) 1391 nennt sich der Rat der Stadt „Vormund" des Spitals, ebda. S. 107 Nr. 175.

[7]) Z. B. ebda. S. 345 Nr. 591 (1458).

[8]) Ebda. S. 58 Nr. 102: Der Graf von Wernigerode spricht von „seinem Spital".

[9]) Vormünder erscheinen 1366, ebda. S. 78 Nr. 131; 1427 erhält der Rat den Kirchensatz der Spitalkapelle vom Grafen, S. 216 f. Nr. 356.

[10]) Zs. d. hist. Ver. f. Niedersachsen 1898 S. 154 Reg. Nr. 23.

[11]) UB. Stuttgart S. 59 Nr. 144.

[12]) Die Grafen von Württemberg: ... so haben wir billich mer neigung und guten willens zu dem spitale zu Stuttgarten, das unser vordern seliger

Digitized by Google

dem von dem Grafen Wilhelm von Berg zwischen 1382 und 1384 auf eigene Kosten errichteten[1]) Hospital oder Gasthaus von Unserer Lieben Frauen Pforte zu Düsseldorf[2]).

Im übrigen setzte sich auch bei den geistlich-bruderschaftlichen und Ordensspitälern im Spätmittelalter die Verbürgerlichungsbewegung fort. Die Wege des Einbruches der bürgerschaftlichen Kräfte entsprechen denen, die wir schon in den bischöflichen Städten vorgefunden haben. Fast jedes Spital hat seine eigene Geschichte.

Wie wirksam z. B. die Verlegung und die damit verbundene Neuerrichtung eines Spitals aus Mitteln der Bürgerschaft den städtischen Einfluss zu stärken vermochte, haben wir schon an einigen Beispielen gesehen[3]). Es sei hier noch das St.-Jürgen-Spital zu Bremen[4]) angeführt. Hier gelang es dem Rat, diese 1291 erstmals erwähnte, vor dem Herdentor gelegene Anstalt[5]) in die Umfassung der Stadt einzubeziehen und das nunmehr auf städtischem Grund und Boden errichtete Hospital unter Aufrechterhaltung des Besitzstandes der alten Anstalt auch organisatorisch vollkommen bürgerlicher Leitung zu unterwerfen. Freilich verschleierte die Stadt ihre offensichtlich auf diese Machtausdehnung gerichtete Absicht in ihrem Gesuch um Genehmigung der Verlegung an den Ortsordinarius, indem sie Gründe der geistlichen Versorgung als massgebend in den Vordergrund stellte. Im Jahre 1293 hatten

gedächtnisse angevangen, gestiftet, begabet und gemacht habend ..., ebda. S. 136 Nr. 294 (1435). Städtische Verwaltung, S. 151 Nr. 320 (1441), S. 279 Nr. 509 (1469).

[1]) Friedrich Lau, Geschichte der Stadt Düsseldorf I, Düsseldorf 1921, Abt. I S. 12.

[2]) Ebda. Abt. II S. 59 Nr. 103 (1399): Die erwählten Gastmeister und Vormünder Unser Lieben Frau, S. 125 Nr. 242 (1469): Die beiden zeitigen Gasthausmeister neben dem zeitigen Bürgermeister als obersten Gasthausmeister.

[3]) Z. B. Regensburg, oben S. 227, Lübeck, S. 240 f.

[4]) Vgl. im allgemeinen J. Fr. Iken, Das ehemalige St.-Jürgen-Gasthaus in Bremen, Brem. Jahrb. XIX 1900 S. 155 ff. und Lange, Liebestätigkeit Bremens S. 80 ff.

[5]) UB. Bremen I S. 501 Nr. 468.

Digitized by Google

Erzbischof und Domkapitel dem Anliegen der Stadt willfahrt[1]), 1315 sprach der Rat schon von dem „hospitali sito inter menia nostre civitatis"[2]), und 1320 erscheinen erstmals die bürgerlichen, Pfleger an der nun innerhalb der Mauern liegenden Anstalt[3]). Ausschliesslich vom Rat ernannt, wie aus einem Ernennungsprotokoll von 1338 zu ersehen ist[4]), hatten sie die volle Leitungsgewalt über das Spital, das die bedeutendste Armen- und Krankenanstalt der Stadt bildete.

Einen ähnlichen Dienst im Interesse der Verbürgerlichung, wenn auch nicht so durchgreifend wie in Bremen, leistete zu Neuss die 1320 von der Bürgerschaft betriebene und von Erzbischof Heinrich II. von Köln genehmigte Verlegung des an einem dumpfen Orte gelegenen, engen und verfallenen Spitals des Kanonissenstiftes St. Quirinus[5]). Die Stadt stellte den neuen Platz zur Verfügung, ein Bürgerehepaar stiftete zweihundert Mark für den Neubau. Mit Zustimmung der Aebtissin und des Konvents regelte der Erzbischof die Verfassung der für vierzig Arme und körperlich Hilfsbedürftige bestimmten Anstalt, des nachmaligen Hl.-Geist-Spitals, dahin, dass das Spital der obersten Aufsicht der Aebtissin, der Schöffen und des Rates unterstellt wurde, die gemeinsam auch über die Aufnahme der Armen und die Einsetzung der beiden aus dem Rat bzw. der Bürgerschaft genommenen, zur jährlichen Rechnungslegung verpflichteten Pfleger zu befinden

[1]) Ebda. S. 520 Nr. 485.

[2]) Ebda. II S. 165 Nr. 156.

[3]) „procuratores", ebda. S. 209 Nr. 206. Doch finden sich schon 1301 zwei namentlich genannte bürgerliche Pfleger an dem noch vor dem Herdentor gelegenen Spital, da die 1293 bewilligte Verlegung sich verzögerte; vgl. S. 9 Nr. 12.

[4]) Ebda. S. 442 Nr. 442.

[5]) Siehe oben S. 46 mit Anm. 4. Die Vorgänge der Verlegung ergeben sich aus der erzbischöflichen Genehmigungsurkunde, nach späterer, abgekürzter Abschrift mit der Jahreszahl 1328, abgedruckt bei Hermann Hüffer, Das Hospital zum Hl. Geist in Neuss und das damit verbundene Rektorat, Ann. d. hist. Ver. f. d. Niederrhein XXIV 1872 S. 214 ff., Anhang I S. 223 ff., der im wesentlichen neuzeitliche Verhältnisse behandelt. Im übrigen vgl. Tücking, Kirchliche Einrichtungen in Neuss S. 277 f.

Digitized by Google

hatten. Nur der Patronat an der Spitalkapelle blieb ausschliesslich das Recht der Aebtissin. Die gemischt geistlich-weltliche Form der Verfassung erhielt sich das ganze Mittelalter hindurch[1]).

Dass anderseits zu Warburg trotz bischöflicher Genehmigung die Verlegung eines geistlichen Spitals in die Stadt nicht zustande kam, trug dazu bei, dass sich hier die kirchliche Jurisdiktion bis zum Ende des 15. Jahrhunderts behauptete. „Propter hostiles incursus et alia pericula terrae seu notissima" hatte zwar der Bischof von Paderborn um 1315 den Bürgern der beiden Städte (Alt- und Neustadt) das Recht eingeräumt, das 1297 zum erstenmal erwähnte, mit der Pfarrkirche St. Peter in Hüffert unierte Hl.-Geist-Spital in die Stadt zu verlegen[2]); aber die Neuerrichtung kam nicht zur Durchführung. Das Spital blieb in der Union mit der Pfarrkirche St. Peter und wurde fernerhin unter oberster Aufsicht des Bischofs von zwei Priestern verwaltet. Seinen Charakter als kirchliche Anstalt behielt es bis etwa 1500 bei, wo zuerst Laien, augenscheinlich Warburger Bürger, als Pfleger genannt werden[3]).

Ebenso häufig wie in den bischöflichen Städten finden sich rein bürgerschaftliche Gegengründungen in den anderen Gemeinwesen, zum Unterschied von den alten kirchlichen Anstalten meist unter der Bezeichnung „Neues Spital" auftretend. Gegenüber Johanniterspitälern[4]) z. B. in Rothenburg o. T. (um 1280), Rheinfelden (vor 1305), gegenüber Deutschordensspitälern[5]) z. B. in Goslar (1254), Nürnberg (1334), Halle a. S. (1341), Donauwörth

[1]) Hüffer a. a. O. S. 216. Im Ausgange des 15. Jahrhunderts, erstmals 1498 bezeugt, erscheint noch ein neues Gasthaus, das ausschliesslich in städtischer Verwaltung stand, Tücking a. a. O. S. 278.

[2]) J. K. Heidenreich, Das Armenwesen der Stadt Warburg, Diss. Münster 1909 (= Westf. Zs. f. vaterld. Gesch. u. Altertumskde. Abt II, LXI 1909 S. 129 ff.) S. 165.

[3]) Ebda. S. 166 f.

[4]) Siehe oben S. 111.

[5]) Siehe oben S. 128 f.

Digitized by Google

(zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts)[1]), gegenüber Hl.-Geist-Ordenspitälern[2]) z. B. in Wien (um 1250), Rufach (erstes Viertel des 14. Jahrhunderts), Bern (um 1307), dann gegenüber Spitälern verschiedener Ordenszugehörigkeit z. B. in Ratibor (1480), Chorherren vom Heiligen Grabe[3]), Bunzlau (1462), Kreuzträger vom roten Stern[4]), Breslau (1318), Augustinerchorherren[5]).

An manchen Orten setzte sich die Stadtgemeinde über die Ansprüche stadtherrlich-kirchlicher Gewalt hinweg, indem sie trotz Einspruches derselben ihre Gegengründung errichtete. So gelang es z. B. der Stadt Kempten, ohne Rücksicht auf die Bemühungen der Reichsäbte, den Bau zu verhindern, ihr im Jahre 1403 begonnenes Spitalunternehmen durchzuführen[6]) und schliesslich die kirchliche Anerkennung zu erkämpfen, die unter anderem in der 1479 erfolgten Inkorporation der Pfarrei Kunratshofen in das Spital zum Ausdruck kam[7]).

Wo sich bürgerliche Konkurrenzunternehmungen nicht bildeten, deren Entstehung übrigens nicht hinderte, dass die Stadtgemeinden auch die ursprünglich kirchlichen Anstalten, wie z. B. in Nürnberg[8]), Donauwörth[9]), Bern[10]), allmählich in ihren Machtbereich zogen, trat in dieser Periode vielfach der vertragsmässige Uebergang der Spitalpflege von einem geistlichen Institut auf den Rat in die Erscheinung.

---

[1]) Hier trat neben das Deutschordensspital — siehe oben S. 118 Anm. 6 — das aus einer Elendenherberge erwachsene städtische Hl.-Geist-Spital. 1443 werden zwei Bürger als „heiligenpfleger des spitals der ellenden herberg" erwähnt, Steichele, Bistum Augsburg III S. 820 f.

[2]) Siehe oben S. 180 f.

[3]) Siehe oben S. 194 (195).

[4]) Siehe oben S. 188.

[5]) Das Konkurrenzunternehmen der Stadt gegenüber dem im Besitz des Sandstiftes befindlichen Hl.-Geist-Spital bildete das 1318 vom Rat erbaute neue Spital zum hl. Leichnam, später auch Hospital St. Trinitatis genannt; vgl. auch oben S. 107 Anm. 3.

[6]) Baumann, Geschichte des Allgäus II S. 371, 373.

[7]) Ebda. S. 463.

[8]) Siehe oben S. 129 Anm. 4.

[9]) Siehe oben S. 131 Anm. 7.

[10]) Siehe oben S. 181 Anm. 2.

Digitized by Google

So kam in Frankfurt a. M. über das Hl.-Geist-Spital, das ursprünglich von dem im Besitz des Stadtpfarrechtes befindlichen St.-Bartholomäus-Stift abhängig war und vom Stadtpfarrer als Pfleger auch in weltlichen Angelegenheiten mit verwaltet wurde[1]), schon im Jahre 1283 ein Vertrag zwischen Stadtpfarrer und Stadtgemeinde zustande, wonach ersterer auf die weltliche Vermögensverwaltung verzichtete, sich aber die geistliche Versorgung der Insassen vorbehielt[2]). Von nun an bildeten Schultheiss und Schöffen die alleinigen[3]) weltlichen Verweser des Spitals, eine Ordnung, die im Jahre 1293 vom Stift anlässlich der Regelung der Besetzung der Spitalkaplanei ausdrücklich anerkannt wurde: „In dispositione seu ordinacione circa possessiones, iurisdictiones ac redditus ... infirmorum nec prepositus ... seu decanus et ... capitulum vel ... plebanus ... se nullatenus intromittent, sed scultetus et ... scabini Frankenvordenses nomine ... universitatis de eis ... disponent et ordinabunt, prout ipsis videbitur expedire"[4]).

Auch bei klösterlichen oder Stiftsspitälern war vertragsmässiger Uebergang nicht selten, nachdem teilweise schon vorher in die Vermögensverwaltung bürgerliche Organe Eingang gefunden hatten. In diesem Sinne bildete die vertragliche Regelung meist die formelle Anerkennung eines bereits tatsächlich eingetretenen Zustandes seitens des kirchlichen Instituts.

Dies war z. B. der Fall zu Lindau i. B. Im Jahre 1307 ging

---

[1]) Siehe oben S. 71 Anm. 4.

[2]) Der Pleban: Item de cetero non ero rector seu provisor hospitalis aut domus leprosorum — der mit dieser Erwähnung erstmals bezeugte Siechenhof wurde gleichfalls in die Vereinbarung einbezogen —, ipsis tamen, prout iustum fuerit, communicabo in ecclesiasticis sacramentis, Lau, UB. Frankfurt I S. 228 Nr. 473. Vgl. Kriegk, Deutsches Bürgertum I S. 82.

[3]) Schon vorher hatten sie neben dem Pfarrer an der Verwaltung teilgenommen; vgl. Lau, UB. I S. 191 Nr. 396 (1278) mit S. 246 Nr. 509 (1296): ein Volkmar, Schöffe zu Frankfurt, als Pfleger.

[4]) Urkunde ausgestellt auf seiten des Stifts von Dekan, Scholaster und Pleban, die gemeinsam mit drei Schöffen die Spitalkaplanei besetzten, ebda. S. 314 f. Nr. 630. Vgl. Ehwald, Hl.-Geist-Spital Frankfurt S. 11 f.

Digitized by Google

hier durch Vertrag des Ammanns (des kaiserlichen Stadtschultheissen), des Rates und der Gemeinde der Stadt einerseits und der Aebtissin des Kanonissenstiftes St. Maria daselbst andererseits das ursprünglich von diesem Stift abhängige Hl.-Geist-Spital[1]) endgültig in die Hände des Stadtregimentes über[2]). Ammann und Stadtrat hatten nunmehr nicht nur die Pfleger, die schon früher in der Vermögensverwaltung tätig waren[3]), zu ernennen, sondern auch den Spitalmeister, der künftig ein Laie zu sein hatte. Die Aebtissin behielt sich nur eine Bestätigung der Wahl vor, die jedoch in der Folgezeit nicht mehr zum Ausdruck kam[4]).

Ebenso gelang es zu Luzern dem Rat durch ein Abkommen vom Jahre 1319[5]) mit dem Propste der dortigen von der Abtei Murbach abhängigen Benediktinerpropstei, auf deren Grund und Boden das Spital lag, die Spitalleitung in die Hand zu bekommen. Danach hatten Propst und Rat den Meister oder Schaffer des Spitals gemeinsam zu ernennen. Kam keine Einigung zustande, so ging die Wahl auf einen Dreierausschuss über, der aus einem vom Propste zu ernennenden Konventsbruder oder einem anderen „biderben man" und zwei von dem Rate benannten Personen bestehen sollte. Den Spitalmeister, der aus der Wahl dieses Ausschusses, in dem der Rat das Uebergewicht hatte, hervorging, hatte dann der Propst „ane widerrede" zu bestätigen.

Vertragliche Abmachungen ähnlicher Art fanden weiter mit Bestimmtheit nachweisbar statt zu Dresden, Spital Unserer lieben Frau (1329)[6]), und Kamenz, St.-Maria-Magdalenen-Spital

[1]) Siehe oben S. 83 Anm. 1.

[2]) Bürgerliche Pfleger schon 1279, Cod. Salemit. II S. 216 Nr. 597.

[3]) Joetze in Wolfart, Geschichte Lindaus I 1 S. 79.

[4]) Ebda. S. 145, 303: volle Durchsetzung unbeschränkt bürgerlicher Verwaltung.

[5]) Gfd. XIX 1863 S. 155 ff., 157 Nr. 4.

[6]) Siehe oben S. 66 Anm. 6. Uebergang des Spitals aus der Hand der Aebtissin des Klarissenklosters Scheusslitz auf den Rat. Vorherige Zustimmung durch den Landes- und Stadtherrn, Markgrafen Friedrich den Ernsthaften zu Meissen: ... hospitale pauperum in Dresden, quod provisioni ... conventus [sc. sanctimonialium in Suselitz] hactenus subiacuit, deinceps pro-

Digitized by Google

(1348)[1]); zu vermuten ist, dass sie auch vorgekommen sind bei den Hl.-Geist-Spitälern zu Quedlinburg (vor 1330)[2]) und Essen

curationi magistri consulum et ceterorum virorum consularium ibidem ..... subiacere ... annuimus et ... concedimus, UB. Dresden und Pirna (= Cod. dipl. Sax. reg. BV S. 31 Nr. 40 [1328 Dez. 28]). Uebertragungsurkunde der Aebtissin, S. 32 Nr. 41; Gegenurkunde des Rates, S. 33 Nr. 42 (beide von 1329 Januar 6). Das Kloster scheint aus eigenem Entschluss wegen wirtschaftlicher Schwierigkeiten sich des Spitals entäussert zu haben. Es behielt sich auch beträchtliche Gefälle aus Gütern desselben vor; ferner hatte die Stadt einen jährlichen Anerkennungszins in Gestalt von einem Pfund Wachs an das Kloster zu entrichten. Im 15. Jahrhundert sah es sich wiederholt genötigt, auf Erfüllung der städtischen Verpflichtungen zu dringen, vgl. S. 232 Nr. 309 (1463), S. 245 Nr. 336 (1468).

[1]) Durch Vertrag mit der Aebtissin und dem Konvent des Klosters Marienstern, dem das von den Herren von Kamenz gestiftete Spital bei der Ausstattung überwiesen worden war, UB. Kamenz u. Löbau (= Cod. dipl. Sax. reg. B VII) S. 2 Nr. 4 (1248), erlangte die Stadt im Interesse der Sicherung und Förderung der verfallenen Anstalt die Mitwirkung an der Besetzung des Spitalmeisteramtes und die Mitkontrolle an der Rechnungslegung, S. 11 Nr. 18 (1348). Es handelte sich dabei um eine Neukonstituierung der Spitalverhältnisse, nachdem schon vorher die Stadt an der Spitalverwaltung teilgenommen hatte; vgl. den Bericht über die bisherigen Schicksale und den gegenwärtigen Zustand des Spitals aus dem Jahre des Vertrags, wahrscheinlich ein von dem Rat an den Kaiser Karl IV. gerichtetes Schreiben, S. 12 Nr. 19.

[2]) Während das 1233 erstmals bezeugte Hl.-Geist-Spital, UB. Quedlinburg I S. 19 Nr. 26, im Jahre 1259 in Abhängigkeit von der Aebtissin des Kanonissenstifts erscheint, S. 30 Nr. 39 (Die Aebtissin: ... domus hospitalis sancti spiritus ..., quod ad nos dinoscitur habere respectum), waren es 1330, S. 86 Nr. 114, Bürgermeister und Rat, die einen Kauf der gemeinschaftlichen bürgerlichen Pfleger des Hl.-Geist-Spitals und des St.-Johannes-Siechenhauses am Bleichenberg genehmigten; letzteres, 1229 erstmals erwähnt, S. 18 Nr. 23, stand schon 1298 unter Aufsicht der Stadt, S. 45 Nr. 63. Ueber die gerade in den ersten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts sich beträchtlich verstärkende Autonomie der Stadtgemeinde vgl. Karl Janicke in der Einleitung zum UB. Quedlinburg II S. XVII ff. Das Spital auf dem Weingarten innerhalb der Stadt wurde ebenfalls im Anfang des 14. Jahrhunderts vom Rat geleitet; vgl. die Aufnahmebestimmungen im Stadtbuch, ebda. II S. 230 und I S. 147 f. Nr. 173 (1359); später gelangte es in die Hand der Gewandschneiderinnung, deren Rechte anlässlich

Digitized by Google

(vor 1340)[1]), sicher, wie wir schon gesehen haben, z. B. bei den Spitälern des Hl.-Geist-Ordens[2]) zu Memmingen (1353 und 1365), Wimpfen (1376), Steinau (1520), des Ordens der Kreuzträger mit dem roten Stern[3]) zu Schweidnitz (1347) und Liegnitz (1417).

Gerade diese vertraglichen Abmachungen zeigen, wie entschieden sich die Verbürgerlichung durchgesetzt hatte. Denn sie bedeuteten nichts anderes als die Anerkennung der weltlichen Verwaltung durch die Kirche, ihr Bewusstsein, sich mit den gegebenen Verhältnissen abfinden zu müssen.

Der weitere Ausbau der bürgerlichen Spitalherrschaft war im Spätmittelalter im grossen und ganzen nur noch eine Angelegenheit innerstädtischer Art. Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts, da die Zeit der grossen Spitalgründungen im allgemeinen abgeschlossen war, veränderte sich das Bild des Spitalwesens seinem Grundcharakter nach im wesentlichen nicht mehr. Verbürgerlicht waren nicht nur die grossen Anstalten, verbürgerlicht war besonders auch das ganze Leprosenspitalwesen. Was an Neustiftungen im 15. und 16. Jahrhundert erfolgte, waren in der Hauptsache kleine Privatstiftungen, Pfrundhäuser, Pilgerherbergen, Elendenherbergen u. dgl. Auch über sie schaltete und waltete

---

des Neubaus im Jahre 1433 von den Räten der beiden Städte Quedlinburg verbrieft wurden, ebda. I S. 296 Nr. 327.

[1]) Der Rat beurkundet 1340 eine Schenkung an die provisores seu procuratores nostri hospitalis sancti Spiritus, Franz Arens, Das Hospital zum Hl. Geist in Essen, Beitr. z. Gesch. v. Stadt u. Stift Essen XVII 1896 S. 75 ff. Anl. Nr. I S. 115, über die städtische Verwaltung, S. 82 f. Wahrscheinlich war das Spital ein früheres Stiftsspital, das nach Erneuerung im ausgehenden 13. oder beginnenden 14. Jahrhundert durch die Bürgerschaft in deren Hände überging; die Hospitalskapelle stand jedenfalls auch später im Patronat der Aebtissin, vgl. K. Heinrich Schäfer und Franz Arens, Urkunden und Akten des Essener Münsterarchivs, Beiträge XXVIII 1906 S. 291 (Gewohnheiten des Essener Stiftskapitels von ca. 1410, S. 252 Nr. 491), Schäfer, Kanonissenstifter S. 253 Anm. 8 und Konrad Ribbeck, Geschichte der Stadt Essen, I. Teil, Essen 1915 S. 283 ff.

[2]) Siehe oben S. 179 f., S. 181 Anm. 3.

[3]) Siehe oben S. 188 Anm. 2 u. 3.

Digitized by Google

der Rat in seinem Herrschaftsbereiche als oberste Aufsichtsgewalt unbeschränkt.

Es ist erklärlich, dass sich im Spätmittelalter Tendenzen zur Vereinheitlichung des städtischen Spitalwesens fühlbar machten. Im allgemeinen kam es jedoch nur zu Ansätzen, stand doch die Rechtsnatur der einzelnen Stiftungen dieser Konzentration im Wege. An dem Charakter des Spitals als kirchlicher Anstalt hatte die Verbürgerlichungsbewegung nicht gerüttelt. So finden sich vermögensrechtliche Zusammenfassungen kaum, verwaltungsmässige im allgemeinen nur selten. Einen Einzelfall ersterer Art, wenigstens hinsichtlich der kleinen, auf Privatstiftungen zurückgehenden und unter Verwaltung des Rates stehenden zahlreichen Pfrundhäuser, gibt die Errichtung des Armenhauses St. Elisabeth zur Aa in Münster. Im Jahre 1354 bestimmte der Rat ein von den Pflegern der an der Lambertikirche gelegenen Almosenstiftung des Hl. Geistes angekauftes, geräumiges Haus zum allgemeinen Armenhaus unter Aufhebung und Zusammenlegung von fünf kleineren Pfrundhäusern, indem er verfügte, dass ihre Einkünfte sowie die der offenen Almosenstiftung von nun an dieser gemeinsamen Anstalt zufliessen sollten. Eine volle Zentralisierung des Armenwesens kam jedoch nicht zustande, da die anderen grösseren Anstalten, darunter das St.-Magdalenen-Spital, von der Zusammenlegung ausgenommen wurden[1]). Rein administrativer Art war die Zusammenfassung einzelner städtischer Anstalten zu Aachen, die in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts vorgenommen worden zu sein scheint, indem der Rat das Hl.-Geist-Spital, das Leprosenhaus zu Melaten, das Gasthaus auf dem Hof (St. Blasius) und das Gasthaus auf dem Radermarkt (St. Elisabeth) gemeinsam einer Kommission von sechs Pflegern unterstellte, ohne jedoch die vermögensrechtliche Selbständigkeit der einzelnen Anstalten aufzuheben[2]).

---

[1]) Eduard Schulte, Die ältesten Quellen zur Geschichte des Armenhauses Elisabeth zur Aa, Quell. u. Forsch. z. Gesch. d. Stadt Münster i. W. II, Münster 1924—1926 S. 1 ff.

[2]) Pick, Armenpflege Aachens a. a. O. S. 234; vgl. Christian Quix, Die Kapelle zu Melaten, Aachen 1843 S. 12 Urk. 4.

Digitized by Google

So blieb als einigendes, verfassungsmässiges Band des Spitalwesens allein die Ratsaufsicht der Stadtgemeinde im bürgerlichen Stadtstaat. Wie ein Schlussstein dieser ganzen Entwicklung erscheint eine Verordnung des Rates in Köln, der nämlichen Stadt, in der die ersten Spuren der Verbürgerlichung sich feststellen liessen, eine Anordnung vom Jahre 1510, das Wappen der Stadt an allen Hospitälern innerhalb der Stadt anzubringen[1]), „da unsere Herren vom rathe niemanden als sich selbst fur Obere aller Hospitäler binnen ihrer stadt erkennen, auch Niemanden eine gerechtigkeit oder obrigkeit daran zustehen."

[1]) Ennen, Geschichte von Köln III S. 818.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Gestalt und Arten der Spitäler.

§ 14. Aufgaben und Zwecke und deren Wandlungen.

Das klösterliche Spital, das dem ältesten deutschen Spitalwesen sein Gepräge gab, war an der Klosterpforte als Herberge entstanden. Hier trat das Kloster in den Verkehr mit der Aussenwelt; hier entfaltete sich die klösterliche Hospitalitas, die Uebung einer umfassenden Gastlichkeit an den „supervenientes hospites, qui numquam desunt monasterio", wie es schon in der Benediktinerregel heisst[1]). Die Idee der Hospitalitas verkörperte sich im „hospitale", das mit der Ausweitung des Begriffes der „hospites" auf Bedürftige aller Art die Gesamtheit der Hilfeleistung und Wohltätigkeitsübung des Klosters in sich schloss.

Klosterspitalpflege war vorwiegend Pfortendienst[2]), namentlich auf dem Lande; deshalb die Gleichsetzung von porta und hospitale[3]). Auch als schon frühzeitig sich die Klosterspitäler zu allgemeinen Pflegestätten für pauperes und peregrini, debiles und egeni

[1]) cap. 53, Butler l. c. p. 99.

[2]) Ebenso wie die offene Armenpflege durch Austeilung von Gaben; z. B. Brotspende ad portam für die Armen, Zisterzienserkloster Doberan, Meckl. UB. VII S. 179 Nr. 4514 (1324). Aehnliche Beispiele in jedem Urkundenbuch.

[3]) Namentlich in den königlichen Immunitätsprivilegien, wonach der Zehnt vom Salland „ad portam monasterii in alimoniam pauperum atque hospitum" entrichtet werden sollte, Otto III. für die Benediktinerabtei Kornelimünster, MG. DO. III p. 417 nr. 18 (985). Diese Zehntabführung war allgemein rechtens: quod aliis quoque monachorum cenobiis concessum est, Benediktinerabtei Werden, l. c. p. 415 nr. 17 (eod. anno). Da aber die Fürsorge sich nicht in der Reichung von Naturalverpflegung erschöpfte, sondern auch in der Gewährung von Unterkunft bestand, umfasste hier und in anderen Fällen die Bezeichnung „porta" auch alle Einrichtungen, die für die Zwecke der Beherbergung bereitgestellt waren, mit anderen Worten das klösterliche Spital.

Digitized by Google

entwickelt hatten, stand doch der Herbergsdienst für alle obdachlosen und landfremden Reisenden immer in erster Linie, zumal sich die Gastlichkeit an Vornehmen und Bemittelten[1]) frühzeitig von der Spitaltätigkeit abgespaltet hatte. Daneben setzte sich jedoch bei vielen Anstalten die dauernde Aufnahme einer bestimmten Anzahl von Armen oder Altersschwachen, Kranken und Gebrechlichen immer mehr durch, wobei nach dem Vorbild der Apostel und mit Rücksicht auf das mandatum (die Fusswaschung)[2]) die Zwölfzahl[3]) als vielfach zu beobachtende Gewohnheit[4]) eine Rolle spielte. Natürlich wurde häufig bei einzelnen Klöstern im Laufe der Entwicklung, namentlich durch Stifterwillen, die eine oder andere Art der Fürsorge in den Vordergrund gestellt, wie etwa der Krankendienst, wozu jedoch die Pflege der erkrankten Mönche oder Nonnen in der Infirmarie nicht zu rechnen ist[5]). Wo es Raum und Anlage

---

[1]) Siehe oben S. 16.

[2]) Benediktinerregel cap. 53, Butler l. c. p. 98.

[3]) Z. B. bei den Benediktinerklöstern Prüm, oben S. 14 Anm. 6; St. Pantaleon Köln, Niederrhein. UB. IV S. 771 Nr. 620 (ca. 1127—1131); Bremen St. Paulus, UB. Hamburg I S. 298 Nr. 338 (1203). 13 ständige Arme, Zisterzienserkloster Heisterbach, UB. Abtei Heisterbach S. 211 Nr. 124 (1253); Benediktinerkloster Altenburg (Niederösterr.), Font. rer. Austr. B. XXI S. 116 Nr. 105 (1308). Grössere Zahlen finden sich selten, wie 18 bei dem Zisterzienserkloster Hohenfurt i. Böhm., dessen Spital anfänglich auf 6, dann auf 12 Insassen berechnet war, ebda. XXIII S. 88 Nr. 87 (1347), S. 180 ff. Nr. 157 (1380).

[4]) Vgl. den Hinweis des Grafen Siegfried von Luxemburg (von 957—974 Abt des Benediktinerklosters Echternach) anlässlich einer Schenkung für die 12 Armen des Klosters: ... qualiter Dominus noster Jesus Christus, dum in hoc seculo corporaliter ambulavit, duodecim discipulos sibi ad ministrandum elegit ..., unde mos inolevit apud ecclesiasticos viros, ut duodecim pauperes in formam duodecim apostolorum eligerent atque ipsis de rebus propriis, quantum facultates habendi permitterent, in eleemosinam darent, Hontheim, Hist. Trev. Dipl. I p. 329 nr. 206 (992).

[5]) Vgl. besonders Uhlhorn, LT. II S. 73 f. Die infirmaria unter dem infirmarius oder der magistra infirmarum fehlte bei keinem wohleingerichteten Kloster. Beispiele gibt jedes beliebige Urkundenbuch. Zuweilen finden sich Scheidungen zwischen der infirmaria dominorum und conversorum, z. B. Zisterzienserkloster Altenberg am Niederrhein, UB.

Digitized by Google

gestatteten, so bei grösseren klösterlichen Anstalten in den Städten[1]), prägte sich jedoch auch beim alten Klosterspital der Charakter des mittelalterlichen Spitals als umfassender Pflegeanstalt für Hilfsbedürftige aller Art aus.

In noch höherem Maasse gilt das für das stiftische Spital, das im Gegensatz zu den ländlichen Klosterherbergen, da meist in den Städten, namentlich in den Bischofsstädten, zur Entwicklung gelangt, der Dauerverpflegung auf kürzere oder längere Zeit einen breiteren Platz einräumte. Freilich handelte es sich nur selten um Spitäler grösseren Umfanges. Soweit uns Nachrichten zur Verfügung stehen, blieben die meisten stiftischen Anstalten weit hinter dem Ausmass des St.-Anskar-Spitals der Bremer Kirche zurück, das auf Grund der Fürsorge Erzbischof Adaldags (937 bis 988) ausser den Fremden vierundzwanzig ständigen Armen Raum gewährte[2]). Wiesen doch die Domspitäler zu Konstanz[3]) und Augsburg[4]) nur zwölf, das Spital des St.-Cassius-Stiftes in Bonn sogar nur vier Plätze auf[5]).

Erst mit der Entwicklung der bruderschaftlichen Spitalbildungen verbreiterte sich nicht nur der Zahl, sondern auch der Bedeutung der einzelnen Anstalt nach die Basis der Spitalwohltätigkeit. Umso mehr steigerte sich auch die Verbindung der verschiedenartigsten Fürsorgemassnahmen und ihre Konzentration auf ein und dasselbe Spital. Unterschiedslos allen Notleidenden, Fremden wie Einheimischen, geöffnet, diente das bruderschaftliche

---

Abtei Altenberg S. 90 Nr. 110 (1232), oder zwischen dem infirmitorium sororum und dem infirmitorium clericorum et fratrum ibidem conversorum, Zisterziensernonnenkloster Meer, Niederrhein. UB. II S. 83 Nr. 158 (1228).

[1]) Siehe oben S. 21 ff.

[2]) Quod [sc. xenodochium] ipse multo maioribus auxit reditibus, quam antecessores eius, adeo ut praeter hospites, qui frequenter suscipiebantur, cotidie pascerentur in hospitali pauperes XXIV, Adam von Bremen II cap. 14, l. c. S. 71.

[3]) St. Ulrich (Kreuzlingen), Vita Chuonradi ep. Constantiens. prior cap. 5, MG. SS. IV p. 432 (um 950).

[4]) Hl. Kreuz, MB. XXXIII a p. 30 ss. nr. 32 (1150).

[5]) Niederrhein. UB. I S. 178 Nr. 275 (1112).

Digitized by Google

Spital nicht nur als Armen- und Krankenhaus, sondern zugleich als Herberge und Alterspfründe, als Findelhaus und Entbindungsanstalt — ein „hospitale, in quo pauperes, peregrini transeuntes, mulieres in partu egentes, parvuli a patribus et matribus derelicti, debiles et claudi, generaliter omnes, recipi consueverint", wie es, um nur ein Beispiel zu nennen, von dem St.-Katharinen-Spital zu Esslingen heisst[1]). Abgesehen von der Leprosenfürsorge, die wegen der Ansteckungsgefahr und Notwendigkeit der Absonderung besondere Einrichtungen erforderlich machte, oder von der Pflege der vom heiligen Feuer Befallenen, die sich der Antonierorden zur Aufgabe setzte, war, solange die Kirche als massgebender Faktor das Spitalwesen beherrschte, eine Spezialisierung oder Gruppierung der Spitalleistungen noch nicht erkennbar ausgebildet. Zwar stand, namentlich in den Alpenspitälern, die Fürsorge für Reisende und Pilger im Vordergrunde[2]); anderseits kann man es jedoch als eine vereinzelte Ausnahme ansehen, dass die Johanniter zu Schwäbisch-Hall, als sie im Jahre 1249 die ihnen angebotene Verwaltung des von der Bürgerschaft errichteten Spitals übernahmen, sich ausdrücklich gegen die Aufnahme von chronisch Erkrankten verwahrten[3]). Freilich über die Fassungskraft der bruderschaftlichen Anstalten sind wir für die Blütezeit ihrer Entwicklung nicht unterrichtet. Dass sie bei vielen jedoch nicht unbeträchtlich war, zeigen die Bestrebungen der Bürgerschaft, sich ihrer zu bemächtigen und ihren Zwecken zuzuführen.

Der Einbruch des organisierten Bürgertums in das Spitalwesen, der entscheidende Wendepunkt in der mittelalterlichen Spitalentwicklung, führte auch in Form und Gestaltung der Spitalleistungen die einschneidendsten Veränderungen herauf.

---

[1]) Wirt. UB. III S. 309 Nr. 815 (1232).

[2]) Z. B. St.-Marien-Spital am Semmering, errichtet als „generale receptaculum peregrinantium et cunctorum illuc transeuntium", UB. Salzburg II S. 496 Nr. 354 (1161); St.-Marien-Spital am Pyhrn, Schenkung „in usum omnium ibi transeuntium", UB. o. d. Enns II S. 424 Nr. 291 (1190).

[3]) Siehe oben S. 104 (105).

Digitized by Google

Immer stärker traten die Interessen des geschlossenen Stadtstaates in den Vordergrund. Das Spital wurde ein Faktor rein bürgerlicher Wohlfahrtspolitik. Seine Leistungen in erster Linie den eigenen Bürgern zugute kommen zu lassen, ihre Sicherstellung und Unterbringung bei Krankheit und Alter, Schwäche und Hilfsbedürftigkeit zu gewährleisten, wurde das sozialpolitische Ziel des vom bürgerlichen Gemeinschaftsgeist getragenen Spitalregiments. Ihm kam entgegen das Interesse auch wohlhabender Kreise aus dem Bürgertum, sich bei völliger Gesundheit in dem Spital durch Einkauf einen ruhigen und gesicherten Lebensabend zu verschaffen, ein Interesse, das die Spitalleitung mit Rücksicht auf die Vermehrung des Anstaltsvermögens auszunützen und zu fördern trachtete.

Es waren im wesentlichen zwei Erscheinungen, in denen die Gedanken bürgerlicher Wohlfahrtspolitik zum Ausdruck gelangten. Einmal die Konzentration der Spitalleistungen auf die Einheimischen oder Bürger im speziellen Sinne, zum anderen die Umbildung oder Erweiterung der städtischen Anstalten zu bürgerlichen Pfrund- und Versorgungshäusern. Freilich traten nicht überall die beiden Momente einheitlich und gleichmässig hervor. Jede Stadt wies in mehr oder minder ausgebildeten Besonderheiten ihr eigenes Gepräge in der Spitalgestaltung auf. Stand in manchen der egoistische Gedanke der Versorgung der Bürger ohne Rücksicht auf Bedürftigkeit oder Gesundheit im Vordergrund, so legten andere wieder den Nachdruck auf die karitative Versorgung nur wirklich Notleidender und Kranker, sei es Einheimischer oder Fremder. War in den einen das Prinzip der Entgeltlichkeit der Spitalleistungen in schroffster Einseitigkeit ausgebildet, so überwog in anderen wieder der Gedanke der Aufnahme um Gotteslohn, um Gotteswillen. Naturgemäss veränderte sich der Charakter eines und desselben Spitals im Laufe der Entwicklung, je nachdem die einen oder die anderen Tendenzen das Uebergewicht erlangten.

Die Verengerung des Aufnahmekreises auf Einheimische und Bürger im engeren Sinne setzte sich seit dem 14. Jahrhundert

Digitized by Google

immer mehr durch. Das galt in erster Linie für die Aufnahme auf Lebenszeit als Pfründner, aber ebenso bei Krankheit oder Gebrechlichkeit, mag es sich um entgeltlichen[1]) oder unentgeltlichen[2]) Eintritt handeln. Besonders häufig kam die Beschränkung in den Ordnungen der Leprosenspitäler zum Ausdruck, da angesichts des meist lebenslänglichen Aufenthalts der Erkrankten die Stadtgemeinden die Belastung der Anstalten mit fremden Aussätzigen auf sich zu nehmen ablehnten[3]). Aber auch die allgemeinen Spitäler suchten die Fremden abzuwehren. So beschloss der Rat von Münster im Jahre 1360 „umme gemeine nütticheit, dat se werden .. neynen menschen provende geben willen up den hospital (St.-Magdalenen-Spital) . . ., he en sy unser boren börge edder he en hebbe viff jahre unser borger gewest"[4]); oder der Rat zu Basel lehnte 1483 die Aufnahmebitte eines fremden Edelherrn für einen seiner Leute ab mit der Begründung, dass „der spittel by uns uff di durfftigen und bettrysen in unser statt gestifftet und also geordnet, nyemand von den unsern, geschwigen der frömbden, darin ze nemmen, der von hus zu hus geen und das heilig almusen vordern

[1]) Das erhellt z. B. beim Hl.-Geist-Spital zu Schwäbisch Gmünd aus der häufigen Berufung auf das Bürgerrecht in den Pfrundbriefen, Denkinger a. a. O. S. 126.

[2]) Grosser Hl. Geist Hildesheim, Ratsanweisung an die Alterleute: In die „sessteyn provende schullen se numer nemen pur umme goddes willen achte mansnamen unde achte vruwesnamen, de alle borger unde borgerschen to Hildensem gewesen sin eder in des rades unde der stad denste gewesen hedden unde vorarmet weren", UB. Stadt Hildesheim VII S. 130 Nr. 207 (1455).

[3]) St. Anton Chur, Stadtordnung: In dem spital ze sant Antonien sol man behalten waz siechen ze Cur burger sint, v. Mohr, UB. Currätien III S. 214 Nr. 138 (ca. 1368—1376). St. Leonhard Schlettstadt, Ratsbeschluss von 1432: das man keinen frömden veltsiechen noch ussetzigen man oder frowen in unser hus sant Lienhart nemen noch enphohen sol umb deheinerley sach noch gelt, das er darumb geben mag, Oberrhein. Stadtrechte III 1, 1 S. 338 Nr. 13. St. Katharina Hildesheim, UB. Stadt Hildesheim IV S. 11 Nr. 1 Ziff. 48 (1391 u. 1424). Für Strassburg vgl. J. Brucker, Strassburger Zunft- und Polizeiverordnungen des 14. und 15. Jahrhunderts, Strassburg 1889 S. 31 (Rotenkirchen), S. 36 (Snelling).

[4]) Zs. f. vaterländ. Gesch. u. Altkde. Westfalens XVIII 1857 S. 119.

Digitized by Google

möge . . ."[1]). Manchenorts wurden die Anforderungen für die Einheimischen dahin gesteigert, dass nur solche, die von alters her in der Stadt, dort geboren und erzogen waren[2]), Anspruch auf Aufnahm ehatten, oder es wurde eine bestimmte Aufenthaltsdauer in der Stadt verlangt[3]), die z. B. bei Nichtbürgern in Ulm im Jahre 1491 auf mindestens zehn, im Jahre 1503 auf zwanzig Jahre festgesetzt wurde[4]). Wenn auch die Beschränkung auf einheimische Hilfsbedürftige nicht immer eigens zum Ausdruck gebracht wurde, ja manche, vornehmlich süddeutsche Ordnungen, wie die des Hl.-Geist-Spitals zu Biberach von 1491, vorsahen, dass „ain frömder bilgrin, fraue oder man oder ander frömd mensch hie kranck und umb gotz willen in das spital genommen wirt . . ."[5]), so ergab sich doch

[1]) Und solichs bishar gegen unsern ratsfründ und anderen den unseren gehalten ist, verstat uwer edelheit wol, wa darinn enderung bescheen soll, der dem spittal einen solichen ingang bringen, der dem spittel zu verderplichen schaden reichen . . . zudem da solichs merklichen aberwillen in andern den unsern, denen bisher der spittel verseit worden ist, bringen werde . . ., Baas, Gesundheitspflege Basels S. 97. Aehnlich Bremen, St. Jürgen, UB. Bremen V S. 41 Nr. 37 (1413); Bern: in den drei Spitälern der Stadt wurden nur „ingesessene" aufgenommen, Sammlung schweizerischer Rechtsquellen, Abt. II Bd. I, 1 S. 132 Nr. 211 (1450).

[2]) Ratsbeschluss Kolmar von 1388: Der rat hat einhelleclich erteilt und erkent, das man nieman in den spital nemmen sol ze pfrundnern, er sye denne von altershar ze Colmar gewesen und hie erzogen und erborn, Eugen Waldner, Veröffentlichungen aus dem Stadtarchiv zu Kolmar, Heft 1, Kolmar 1907 S. 63 Nr. 76. (Siehe auch oben S. 283 im Text: Münster i. W.)

[3]) Sehr streng waren die um 1440 erlassenen Bestimmungen für die Aufnahme im Pfründnerhaus des Leprosenhofes zu Rotenkirchen bei Strassburg; hier war zehnjähriger ununterbrochener Besitz des Bürgerrechts und ebensolanger Stadtaufenthalt nachzuweisen. Were es ouch, das eins den siechtagen der malatrie an ime empfünde und darumb burger würde, umb das sü uf den hof kement, das sol niemans helfen, Brucker a. a. O. S. 31. Entsprechendes galt für die Schultheissenbürger, d. h. Kleinbürger deren Vermögen unter 10 lb. betrug, für den Eintritt in den Snelling, das Armenhaus des Rotenkirchener Hofes, ebda. S. 36; vgl. Winckelmann a. a. O. I S. 33 mit Anm. 2.

[4]) Greiner a. a. O. S. 126.

[5]) Ernst a. a. O. S. 35. Aehnlich Konstanz, Ruppert a. a. O. S. 8 f. (1429).

Digitized by Google

daraus, dass die Stadt über den Eintritt bestimmte, ohne weiteres die Bevorzugung der Stadteingesessenen gegenüber den Fremden[1]).

Der Gedanke, die Spitalleistungen auch wohlhabenden und gesunden Bürgern zum Zwecke bequemer Alters- und Lebenssicherung zuzuführen, tauchte schon in den Anfängen bürgerlicher Einflussnahme auf das Spitalwesen auf. Wir haben gesehen, dass in Köln, wo die ersten Spuren bürgerlichen Einflusses auf die Wohlfahrtspflege festzustellen sind, bei dem Hospital des Benediktinerklosters Gross-St.-Martin schon um 1140 Vorsorge für die bevorzugte Aufnahme wohlhabender alter und erkrankter Bürger getroffen wurde[2]), und dass der Bischof von Lübeck sich mit Entschiedenheit gegen die Gestaltung des wohl im Anfang des 13. Jahrhunderts von der Bürgerschaft errichteten Hl.-Geist-Spitals als bürgerlicher Versorgungsanstalt wandte[3]). Aber die Entwicklung liess sich nicht aufhalten. Mit dem Uebergang der Spitäler in die Herrschaft der Stadtgemeinden bildete sich im Laufe des 13. Jahrhunderts das Pfründenwesen allenthalben aus.

Der Durchbruch des Pfrundsystems führte regelmässig auch eine Umgestaltung der inneren Verfassung der Spitäler herbei. Ihr bestimmendes Element waren bei den kirchlichen Spitalformen die mönchisch organisierten Genossenschaften von Klerikern oder Laienbrüdern im Pflegedienst, die alten Spitalverbrüderungen. Sowohl die allgemein-politischen, auf die Aufrichtung der bürgerlichen Spitalherrschaft gerichteten Tendenzen, als auch die sozialpolitischen Bestrebungen der Bürgerschaften, die Spitalleistungen in erster Linie ihren eigenen Angehörigen zuzuführen, verlangten die Einschränkung und Verdrängung der alten Spitalkonvente. Waren sie doch nicht nur ihrem Wesen nach als Glieder der kirchlichen Organisation dem System der

---

[1]) Vgl. auch die Streitigkeiten zwischen Bischof und Bürgerschaft zu Worms, wobei 1518 der Vorschlag gemacht wurde, dass in dem Neuen oder Hl.-Geist-Spital Bürger und Fremde aufgenommen werden, jedoch die Bürger den Vorzug haben sollten, Boos, Monum. Wormat. S. 631.

[2]) Siehe oben S. 201.

[3]) Siehe oben S. 238 zu Anm. 4.

Digitized by Google

kirchlichen Ueber- und Unterordnungsverhältnisse aufs engste eingefügt, sie drückten auch zufolge der ihnen eigentümlichen Tendenz auf klösterliche und stiftsmässige Abschliessung die Spitalpflege, die ihre eigentliche Hauptaufgabe zu bilden hatte, vielfach immer mehr zur Nebenaufgabe herab. Auch wenn in den einzelnen Konventen die Zahl der Brüder und Schwestern im allgemeinen nicht sehr gross war[1]), so nahmen diese doch nicht selten den eigentlichen Bedürftigen und Kranken Raum und Mittel weg. Schon die kirchlichen Gewalten hatten sich, so bei dem St.-Johannes-Spital zu Hildesheim, zu Einschränkungen der Konvente genötigt gesehen[2]). Noch stärker gingen die Städte in dieser Richtung vor, sobald sie mit ihrem Einfluss auf das Spitalwesen durchgedrungen waren. So beschränkten Meister und Konvent des Hl.-Geist-Spitals zu Augsburg im Einvernehmen mit dem

[1]) Ueber die Grösse der Konvente sind wir nur mangelhaft unterrichtet. Die Regeln schweigen sich meistens aus, so dass die Zahl lediglich aus der namentlichen Erwähnung der Brüder und Schwestern in den Urkunden zu ermitteln ist. Doch handelt es sich bei dieser Anführung häufig nur um den unten II S. 31 f. zu besprechenden Bruderbeirat, wie aus dem Zusatz „ceterique fratres" erhellt. Immerhin ergeben sich hieraus Anhaltspunkte für die Gesamtzahl, die regelmässig nicht sehr hoch war. So war die Höchstzahl der urkundlich genannten Brüder beim Hl.-Geist-Spital zu Halberstadt sieben, UB. Stadt Halberstadt I S. 134 Nr. 156 (1279), die der Schwestern vier, ebda. S. 130 Nr. 152 (1279); beim St. Katharinen-Hof daselbst ergibt sich für die Brüder ausschliesslich des geistlichen Meisters die Zahl neun bzw. zehn, ebda. S. 116 Nr. 135 (1271), S. 332 Nr. 432 (1332), während für die Schwestern Angaben fehlen. Hl.-Geist-Spital zu Elbing: vier Brüder und eine unbestimmte Anzahl von Schwestern, Cod. dipl. Warm. I Dipl. S. 182 Nr. 106 (1298), Hl. Geist Frankfurt a. M.: ein Meister, zwei Brüder, sechs Schwestern, Lau, UB. Frankfurt II S. 70 Nr. 71 (1317). Siehe auch unten S. 287 im Text die Zahlen als Folge der Beschränkung der Konvente durch die Bürgerschaft.

[2]) Ordnung des Domkapitels von 1282. Unter Einschärfung des Pflegedienstes und Anordnung über die Tracht der Bruderschaft, wurde bestimmt, dass „istis viventibus neque masculus neque femina recipiatur sed eis decedentibus, qui nunc sunt, tot viri tot femine ad serviendum pauperibus infirmis assumentur, quot domino decano ac provisori hospitalis videbitur oportunum", UB. Stadt Hildesheim I S. 184 Nr. 378.

Digitized by Google

Rat, der die Verwaltung der Anstalt im letzten Viertel des 13. Jahrhunderts an sich gerissen hatte[1]), und wohl auf dessen Anregung im Jahre 1306 angesichts des „grossen schaden und arbait, da das spital ein komen ist, darumb das wir von uberiges bete ze vil frawen darein empfangen haben wider unser regel . . .", die Zahl der Schwestern auf vier, „das man hinanfur nit mer frawen empfahen sol in daz spital wann vier erber frawen, die darzu gut sein, das sy der siechen pflegen und sy besorgen"[2]). Auch in Regensburg wurde im Jahre 1315 die Zahl der Spitalschwestern beim St.-Katharinen-Spital auf fünf herabgesetzt[3]), während in Metz die Konversen des St.-Nikolaus-Spitals erst im Jahre 1420 auf je vier für jedes Geschlecht festgesetzt wurden[4]).

Die Zersetzung der alten Spitalverbrüderungen vollzog sich freilich erst allmählich. Wir haben gesehen, dass namentlich im 13. Jahrhundert die alten Formen noch so lebendig waren, dass auch zahlreiche aus bürgerschaftlicher Initiative entstandene Anstalten mönchsähnliche Krankenpflegergenossenschaften aufwiesen[5]). Aber die Unterschiede gegenüber den anderen Insassen verwischten sich im Laufe der Zeit immer mehr. Der Begriff „Brüder und Schwestern" begann sich auf die Gesamtheit der Insassen auszudehnen, namentlich auf die zu lebenslänglicher Pflege aufgenommenen Pfründner. Auch die religiöse Lebensordnung übertrug sich auf die Pfründner. Das zeigt sich deutlich bei dem Hl.-Geist-Spital zu Soest, wo im Jahre 1292 der Rat ein Disziplinarstatut für „omnes persone, sive fratres sint sive sorores,

---

[1]) Siehe oben S. 234.

[2]) UB. Augsburg I S. 167 Nr. 204.

[3]) Anordnung des Bischofs Nikolaus von Regensburg in Anbetracht der grossen Zahl von Schwestern, durch die die Armen beschwert würden, „eo quod eedem sorores, licet essent obsequiis pauperum deputate, magis volebant ministrari quam pauperibus ministrare", Ried, Cod. dipl. II S. 768 Nr. 793. Nach der bischöflichen Schwesternordnung von 1305 sollte über die Zahl sieben unter keinen Umständen hinausgegangen werden, ebda. S. 746 Nr. 767.

[4]) Larchey, L'hôpital St.-Nicolas p. 213.

[5]) Siehe oben S. 85.

Digitized by Google

in dicta domo prebendulas possidere cupientes" erliess, das ganz den Geist der Ordnungen der alten Spitalverbrüderungen atmet[1]). Dass es sich nicht um eine solche, sondern um die Gesamtheit der Pfründner handelt, ergibt sich des weiteren aus einer im Jahre 1310 erlassenen Ratsverordnung, die die Zahl der Insassen nach altem Brauch auf 46 Personen festsetzte, wobei für die Frauen bestimmte Kleidung „more begginarum" vorgeschrieben wurde[2]). Auch nach der Freiburger Ordnung von 1318 bildete die Pfründnerschaft des Hl.-Geist-Spitals eine grosse Bruderschaft[3]). Klösterliche Zucht, das Kennzeichen der alten Spitalverbrüderungen, wirkte nunmehr als Vorbild für die Gesamtinsassenschaft[4]), wie es der Rat von Schwäbisch-Gmünd anlässlich des Verbotes der Verheiratung von Pfründnern zum Ausdruck brachte: „Und haben daz darumb gemacht und uffgesetzt, das gaistlich orden und keusches leben dester mer in unserm spital gemert und gehalten werd"[5]), oder die Spitalordnung von Rothenburg o. T. dahingehend, dass „in dem huse, in dem hofe und überall in dem spital ... sol ... sin ein vollkumen wandelung und ein clösterlich zuht"[6]).

Ging so die bruderschaftliche Form des Zusammenschlusses vielerorten in der Gesamtheit der Insassen auf, so blieb für die alten geistlich und kirchlich orientierten Spitalverbrüderungen kein Raum mehr. Ihre Aufgaben der Kranken- und Armenpflege übertrugen sich, soweit nicht die gesunden Pfründner selbst zur Hilfeleistung herangezogen wurden[7]), auf städtisch bestellte Organe, Wärter und Wärterinnen[8]). Selbstverwaltung und Selbst-

---

[1]) Seibertz, UB. Westfalen I S. 539 Nr. 441.

[2]) Ebda II S. 54 Nr. 531.

[3]) Urk. Hl.-Geist I S. 57 ff. Nr. 139.

[4]) Siehe auch die Ordnung des Hl.-Geist-Spitals zu Barth in Vorpommern, die der Vorsteher des Hauses, ein Mitglied des Rates, vom Bischof von Schwerin bestätigen liess, Pomm. UB. IV S. 398 f. Nr. 2575 (1309).

[5]) Denkinger a. a. O. S. 197 Nr. 11 (1369).

[6]) Bensen a. a. O. S. 87 (14. Jahrhundert).

[7]) Z. B. Hl. Geist Soest, Seibertz, UB. Westfalen I S. 541 Nr. 441 (1292); Hl.-Geist Freiburg, Urk. I S. 60 Nr. 139 (1318).

[8]) Siehe unten II S. 114 f.

Digitized by Google

ergänzung der alten Spitalkonvente lösten sich auf. Ueber Aufnahme der Spitalinsassen, über die Regelung der Spitalverwaltung befand nunmehr allein der Rat im Interesse der Stadt. Tatsächlich sieht man an den meisten Orten, wo die städtische Spitalherrschaft sich durchgesetzt hatte, im Laufe des 14. Jahrhunderts die alten geistlichen Spitalverbrüderungen verschwinden. Offenbar liess man sie mangels Interesses der bürgerlichen Leitung an ihrer Aufrechterhaltung aussterben, wobei in Süddeutschland die kurienfreundliche Haltung vieler klerikaler Genossenschaften in dem Kampfe Ludwigs des Bayern mit dem Papsttum ihre Auflösung beschleunigt haben mag[1]). So sind z. B. in Süddeutschland die alten Konvente zu Biberach 1321[2]), Esslingen 1333[3]), Schwäbisch-Gmünd 1345[4]) zum letztenmal feststellbar, in Ueberlingen schon 1294[5]) und in Rottweil vor 1310[6]). In dem gleichen Jahre zeigen sich zu Dresden[7]) die letzten Spuren der Spital-

[1]) Das sei nur angedeutet; die Frage bedürfte noch näherer Untersuchung. Im übrigen vgl. etwa Carl Müller, Der Kampf Ludwigs des Baiern mit der römischen Kurie, 2 Bde. Tübingen 1879/80, I S. 234 ff., II S. 90 ff., Hauck, KG. V, 1 S. 519 ff. Anton Hauber, Die Stellungnahme der Orden und Stifter des Bistums Konstanz im Kampfe Ludwigs des Baiern mit der Kurie, Philos. Diss. München 1905 (Stuttgart 1906), geht auf die Spitalkonvente nicht ein.

[2]) Ernst a. a. O. S. 5.

[3]) UB. Esslingen I S. 317 Nr. 638; vgl. auch Müller, Esslinger Pfarrkirche a. a. O. S. 271.

[4]) Denkinger a. a. O. S. 274 Nr. 315; die städtische Ordnung von 1364 kennt keinen Bruderkonvent mehr, ebda. S. 195 Nr. 10, auch S. 112 (113).

[5]) Ulm a. a. O. S. 20, 39.

[6]) In diesem Jahre wird nur noch von den „armen lúten in dem armen spittal" gesprochen, UB. Rottweil I S. 34 Nr. 88; ein Bruder noch 1300 erwähnt, S. 24 Nr. 64. Das ursprüngliche Spitalsiegel mit der Umschrift „S. Magistri et fratrum hospitalis pauperum in Rotwil" ist jedoch noch länger im Gebrauch, z. B. S. 50 Nr. 101 (1314), S. 58 Nr. 123 (1323); vgl. S. XX.

[7]) UB. Dresden u. Pirna (= Cod. dipl. Saxon. reg. B V) S. 21 Nr. 27; 1324 werden der Meister und ein Insasse des Spitals schon ohne den Zusatz „frater" genannt, S. 29 Nr. 37. Seit dem Uebergang der Anstalt auf die Stadt, S. 32 Nr. 41 u. 42 (1329), sind jedenfalls alle Spuren bruderschaftlicher Organisation verschwunden.

Digitized by Google

verbrüderung, in Frankfurt a. M. 1317[1]), in Münster um die Mitte des Jahrhunderts[2]), in Kaufbeuren 1382[3]). Im Gegensatz zu diesen meist aus Laienbrüdern zusammengesetzten Konventen der selbständig bruderschaftlichen Anstalten, die des Rückhaltes einer geschlossenen Ordensorganisation entbehrten, liessen die Stadtgemeinden die meist vollständiger Klerikalisierung verfallenen Konvente der Spitalorden in ihrem inneren Bestande unangetastet. Soweit ihre Spitaltätigkeit nicht von innen heraus erlahmt oder durch bürgerliche Gegengründungen abgelöst war[4]), begnügte sich das Stadtregiment damit, die Spitalaufgaben und die Pflegeanstalt von den Konventen abzutrennen und diese auf das rein geistliche Gebiet zurückzudrängen[5]).

Die Wandlungen der Zwecke und Ziele der Spitäler im Gefolge der Verbürgerlichungsbewegung führten auch eine Umgestaltung der die Aufnahme beherrschenden Grundsätze herbei. Das Prinzip der unentgeltlichen Aufnahme von Hilfsbedürftigen wich mit der Ausbreitung des Pfrundsystems dem Prinzip der Entgeltlichkeit für die Leistungen der Spitalpflege. Dass das Spital zur Mehrung seiner Einkünfte auch die Pfleglinge heranzog, war an sich ein Gebot der Selbsterhaltung, da eine schrankenlose

---

[1]) Lau, UB. II S. 70 Nr. 71; hierauf nur noch Bewidmungen der Siechen, z. B. S. 124 Nr. 154 (1320), S. 190 Nr. 245 (1324). Die Krankenpflege besorgten fernerhin nur noch städtische Wärterinnen, Kriegk, Bürgertum I S. 83 f.

[2]) Die Spitalordnung von 1360 erwähnt die Spitalverbrüderung, deren Vorhandensein noch aus Westf. UB. VIII S. 168 Nr. 484 (1309) erhellt, nicht mehr, Zs. f. vaterländische Gesch. u. Altkde. Westfalens XVIII 1857 S. 117 ff. Nr. II; der in derselben gebrauchte Ausdruck „Konvent" bezieht sich auf die Gesamtheit der Pfründner; vgl. auch Gärtner a. a. O. S. 5.

[3]) Steichele, Bistum Augsburg VI S. 466.

[4]) Für den Hl.-Geist-Orden siehe oben S. 178 ff.

[5]) In Memmingen bezog der Konvent des Hl.-Geist-Ordens nach dem Uebergang der Verwaltung des Spitals („Unterspital") an die Stadt das sogenannte „Oberspital", Gürsching a. a. O. S. 16 f.; eine ähnliche Trennung von geistlichen Herren und Dürftigen zeigt sich bei dem ursprünglich dem gleichen Orden zugehörigen Hl.-Geist-Spital zu Bern, vgl. Font. rer. Bern. V S. 576 Nr. 535 (1327), S. 173 Nr. 174 (1346).

Digitized by Google

unentgeltliche Hilfeleistung den Vermögensstand vieler Anstalten, die nicht reich dotiert waren oder denen der Zufluss fortdauernder Spenden und Stiftungen fehlte, zu gefährden geeignet war. Aber es konnte nicht ausbleiben, dass eine überwiegende Betonung der materiellen Interessen eine Benachteiligung der wirklich Armen und Notleidenden zugunsten der zahlenden Pfründner bedeutete. Richteten doch viele Anstalten ihr Augenmerk mehr auf die Ausbildung eines reichen Kapital- und Grundvermögens als auf die unmittelbaren karitativen Zwecke. Auch wenn man an sich scheute, das Prinzip der Entgeltlichkeit als ökonomische Massregel zum Ausdruck zu bringen, die Spitalordnungen vielmehr die Aufnahme auf reine Hilfsbedürftigkeit und Unentgeltlichkeit abstellten, drang doch das entgeltliche Verpfründungssystem allenthalben durch. Manche, und gerade die Hauptspitäler, wurden nichts anderes als bürgerliche Versorgungsanstalten. Man empfand die Misstände, konnte sich aber zu generellen Verboten des Pfrundeinkaufes nicht entschliessen. Bezeichnend hierfür ist ein Beschluss des Rates von Hagenau aus dem Jahre 1367, „das man niemand in den spittal nemen sol, der gon und ston mag und das almüsen gesüchen mag; es were denne das ein mensche die gnode zu dem spittal het, sovil oder me güttes mit ime brehte, denne er zu siner noturff bedurffte und dasselbe güt durch sinre selen heil dem spittal und den siechen lossen wolte, den sol man durch des spittals nutz darin nemen“[1]). Namentlich vom 15. Jahrhundert an mehrten sich die Klagen darüber, dass die Spitäler nur den Bemittelten offen ständen. So klagte man z. B. zu Danzig etwa 1432, dass nur Personen, die 100—200 Mark Vermögen besässen, im Hl.-Geist-Spital Aufnahme fänden[2]). In Strassburg wiesen

---

[1]) Hanauer und Klélé, Das alte Statutenbuch der Stadt Hagenau, Hagenau 1900 S. 140 f. Nr. 83; ähnlich für das Mehreren-Spital zu Strassburg, siehe unten S. 299 Anm. 2.

[2]) Simson a. a. O. I S. 219. Für Basel vgl. Wackernagel a. a. O. II 2 S. 933; für Braunschweig, St. Leonhard, Ludwig Hänselmann, Das Siechenhaus zu St. Leonhard, Braunschweiger Magazin N.F. VI 1900 S. 10 (um 1450).

Digitized by Google

die Beschwerden des berühmten Münsterpredigers Johann Geiler von Kaisersberg, die er dem Rat im Jahre 1501 einreichte, auf die Uebelstände hin, die die eigennützige Handhabung der Verwaltung durch die städtischen Organe zur Folge hätte: „Man musz des spittels wesen nit daruff setzen, das man viill gult und zins mach und viill wins und korns hinder sich lege und des halben die arme lut losz mangeln umbsorscht w . . en kunftiges gebrestes“[1]). In einzelnen Städten entschloss sich der Rat auch zu ernstlichen Massnahmen, um dem überhandnehmenden Pfrundwesen zu steuern. So erliessen 1450 der Berner[2]), in den Neunzigerjahren des 15. Jahrhunderts der Lüneburger Rat ein generelles Verbot des Pfründenkaufes. Alle Unterschiede in der Verpflegung der Insassen des Lüneburger Hl.-Geist-Spitals sollten aufgehoben werden, nur wirklich Armen die Einrichtungen und Spenden der Anstalt gleichmässig zugute kommen[3]). Trotz mancher Verbesserungen zeigte sich doch am Ausgange des Mittelalters ein Ueberwiegen des entgeltlichen Pfrundsystems. Von einer vollkommenen Erfassung der Armen und Kranken in den Städten durch die anstaltliche Fürsorge blieb man im allgemeinen weit entfernt, wenn auch in vielen Orten Erhebliches geleistet wurde.

---

[1]) L. D a c h e u x, Un réformateur catholique à la fin du XVe siècle. Jean Geiler de Kaysersberg, Paris-Strasbourg 1876, Anhang p. XXVIII ss. XXX, im XII. artikel vom spitall; vgl. auch W i n c k e l m a n n a. a. O. I S. 19 f.

[2]) Aus dem Satzungsbuch: Zu dem ersten, daz wir in keinem ünsern spittalen weder inder noch usser personen umb gelt nemen noch inen pfrunde dar inn ze verkouffende geben söllent, denn allein krank und arm lute, unser ingesessnen, die ir zittlichen narung nit habent noch ouch kein tagwann mer tun mugent, Sammlung schweizer. Rechtsquellen Abt. II Bd. I 1 S. 132 Nr. 211.

[3]) Beschluss des Rates: dat men nu mer nenerleye provene, se synd groet edder kleyne, sunderghe (?) richte [Gericht] edder sunderghe (?) krosebeyrs [Getränk] vor gheld in besundercheyd welken personen vorkopen wil oder schal. Avers, so sodans almyssen synd, schollen alle inth ghemeyne ghegeven und eneme alse dem andern ghedelet werden, Z e c h l i n a. a. O. S. 29 mit Anm. 1.

Digitized by Google

§ 15. Arten der Spitäler.

Den neuen Tendenzen, die mit der Ausbreitung des bürgerlichen Einflusses auf das Spitalwesen in Wirksamkeit traten, entsprach eine reiche Mannigfaltigkeit der Formen und Bildungen. Erst jetzt trat eine Verschiebung und weitgehende Spezialisierung der Aufgaben und Zwecke ein, die jeder Anstalt ihr besonderes Gepräge gaben. Es kam noch dazu, dass der mit dem Aufblühen der Städte sich steigernde bürgerliche Wohlstand, namentlich die private Initiative einzelner, eine unendliche Zahl von Stiftungen kleinerer und grösserer Art ins Leben rief, die, von den besonderen Absichten der Stifter getragen, den Reichtum der Gestaltungen vermehrten und ausweiteten.

a) Die allgemeinen oder Hauptspitäler.

Die Mehrzahl der allgemeinen oder Hauptspitäler, die im Norden fast ausschliesslich, im Süden überwiegend dem Hl. Geist geweiht waren, bewahrten auch in der bürgerlichen Periode, wenigstens der Idee nach, die Aufgabe allgemeiner Hilfeleistung. Fast alle suchten jedoch damit das entgeltliche Pfrundsystem als ökonomische Massregel zu verbinden, auch wenn die Ordnungen häufig nur auf reine Hilfsbedürftigkeit und unentgeltliche Aufnahme eingestellt waren. Vor allem in Süddeutschland blieben die meist von der Kirche übernommenen Hauptspitäler lange Zeit Fürsorgeanstalten im weitesten Sinne wie die alten bruderschaftlichen Anstalten. Die Abspaltung und Errichtung besonderer Anstalten für die verschiedenen Gruppen der Hilfsbedürftigen war erst das Ergebnis allmählicher Entwicklung. So verband das Mehreren-Spital zu Strassburg i. Els. die Versorgung von Einkaufspfründnern mit einer ausgedehnten Fürsorge für Kranke und Gebrechliche, Fremde und Pilger[1]). Dasselbe galt auch für die Spitäler zu Augsburg[2]),

[1]) Winckelmann a. a. O. I S. 8.
[2]) Hörmann a. a. O. ö.

Digitized by Google

Nürnberg[1]), Ulm[2]), Basel[3]) und ebenso in den kleineren Städten[4]). Ganz dem Pfrundkauf scheinen sich nur wenige Anstalten verschlossen zu haben, wie das St.-Martins-Spital bzw. Neue Grosse Spital vor dem Krämpfertor zu Erfurt, bei dem Pfrundverträge erst im 16. Jahrhundert üblich geworden zu sein scheinen[5]). Andere Anstalten schwiegen sich in den Ordnungen über den Pfrundeinkauf aus und legten als Massstab für die unentgeltliche Aufnahme die Tatsache zugrunde, dass Arme wegen eines körperlichen Leidens nicht in der Lage waren, den Bettel auszuüben, wie Basel[6]), Konstanz[7]), Quedlinburg[8]), Hagenau[9]), oder Bettlägerigkeit, wie Hannover[10]), Frank-

[1]) Mummenhoff a. a. O. S. 40 ff.

[2]) Greiner a. a. O. S. 125 ff.

[3]) Wackernagel a. a. O. II 2 S. 933 ff.

[4]) Z. B. Schwäbisch Gmünd, Denkinger a. a. O. S. 116 ff., Biberach, Ernst a. a. O. S. 32 ff.

[5]) Nach der Ordnung von 1389 war die Anstalt bestimmt für alle kranke und gebrechlichen arme luyte, den des not ist und sich nicht behelfen kunnen, UB. Erfurt II S. 712 Nr. 988; vgl. Beyer a. a. O. S. 17.

[6]) Siehe oben S. 283 (284). Daneben war jedoch der Pfrundeinkauf in vollem Brauch, Wackernagel a. a. O. II 2 S. 933 f.

[7]) Erneuerte Ratsverordnung von 1429: alldiewil ain mensch, er sy frömd oder heimbsch, frow oder man, in solicher mügende sind, dass sy das almusen vor den hüsern oder in der kirchen erbitten mügent, dass man der deheins in den spital nemen, noch nieman für sy bitten soll. Welche aber von krankheit wegen das almusen also nit ervordern mögent und arm bettliegerig sind, die soll man darin nemen und tragen, doch mit wissen der spitalpfleger, Ruppert a. a. O. S. 8 f.

[8]) Hospital auf dem Weingarten, UB. Quedlinburg II S. 230 (Stadtbucheintragung Anfang des 14. Jahrhunderts): In den spittal op deme wingarden en schal men nemande innemen noch dorch bede noch dorch ghelt, de dar eweghe provende ofte to sineme live inne hebbe, över men scal dar innemen arme kranke lüde van der straten unde ok andere arme seken lüde, den des grot not is, unde de scal men halden dar inne also lange, antwar dat se sterven ofte dat se werden also stark, dat se ere notdorft gande bidden moghen.

[9]) Siehe oben S. 291.

[10]) Ratsbeschluss von 1302: ut nullus de cetero in idem hospitale [Hl. Geist] recipiatur, nisi fuerit adeo debilis et infirmus, quod virtutem

Digitized by Google

furt a. M.[1]) und Dortmund[2]), mit zeitlicher Beschränkung bis zur Genesung.

Eine Sonderstellung nahmen die Hl.-Geist-Spitäler zu Köln und Aachen ein. Beide, allem Anschein nach entstanden aus der Initiative einer bürgerlichen Bruderschaft[3]), übten zwar auch Anstaltsfürsorge an Armen und Kranken aus[4]), dienten aber offensichtlich schon seit dem 14. Jahrhundert in erster Linie als Sammelmittelpunkte und Verwaltungsstellen städtischer Armenfürsorge für die von ihnen ausgehenden Spenden an die Armen, besonders Bettler und Hausarmen[5]). In diesem Sinne verkörperten

---

non habeat gradiendi; verum, si idem vires recuperaverit, ita quod ire et stare poterit, amoveatur, ut alii debiles et infirmi possint eo melius procurari, UB. Hannover I S. 80 Nr. 84.

[1]) Hl.-Geist-Spital: Wer inne dem spitale zum heiligen geist geen und steen mag und sich nit drin kaufft hait und unnutz sin, nach dem monat beorlauben, Ratsbeschluss von 1512; einem Aufnahmesuchenden wurde 1478 seine Bitte abgeschlagen, dwil er nit legerhafft ist, K r i e g k, Bürgertum I S. 530 Anm. 61.

[2]) Nach den alten Briefen des Hl.-Geist-Spitals sollte eine Pfründe nur denjenigen zuteil werden, „de so kranck woren, dat men se op ener drageberen dar inne most dragen", eine Bestimmung, die anlässlich der im Jahre 1502 vom Rate verfügten Neuordnung im allgemeinen aufrechterhalten blieb; danach heisst es: dar nemande anders, dan allene berven armen luden, de sich oirs arbeitz nicht erneren konnen und anders gheynen troist enhebben und so kranck syn, dat se by warhafftiger kunde vor guder lude doere sunder krucken broit to bidden nicht gaen konnen, de provene purlike umme godtz willen by bewechnysse rechter conscientien in dat ... hospitaill geven sal werden, R ü b e l, Armenanstalten Dortmund a. a. O. S. 216 Beil. 2.

[3]) Siehe oben S. 202 für Köln; für Aachen vgl. P i c k a. a. O. S. 242.

[4]) Für Köln vgl. S c h ä f e r, Hl. Geist S. 53 f. Beil. 1, die Anstellungsurkunde für die beiden Pfleger von 1400, für Aachen P i c k a. a. O., der aber unrichtig die Bruderschaft mit dem Hl.-Geist-Orden in Zusammenhang bringt.

[5]) Köln, S c h ä f e r a. a. O. bes. S. 34 ff. Danach handelte es sich um 700 Spendenempfänger, wobei anscheinend schon zu Beginn des 14. Jahrhunderts ein Teil der Spenden auf die einzelnen Hospitäler der Pfarreien umgelegt wurden. Weniger ausgebildet scheint in Aachen die Spendenverteilung gewesen zu sein, vgl. P i c k a. a. O. S. 243.

Digitized by Google

sie eine dem Mittelalter im übrigen noch unbekannte organisierte Verbindung von geschlossener und offener Armenpflege.

Namentlich in Norddeutschland wurden jedoch viele Hauptspitäler zu reinen bürgerlichen Versorgungsanstalten, meist für Kleinbürger, sei es mit oder ohne Betonung des Vorliegens von Verarmung. Als derartige Pfrundhäuser erscheinen das Hl.-Geist-Spital zu Soest, das nur Gesunden diente[1]), das St.-Jürgen-Spital zu Bremen[2]), das Breslauer Hl.-Leichnam-Spital[3]), das Goslarer St.-Johannis-Spital[4]), oder zum mindesten überwiegend die Hl.-Geist-Spitäler zu Hildesheim[5]), Lübeck[6]), Wismar[7]), Rostock[8]), Lüneburg[9]), Hannover[10]) sowie die meisten Hl.-Geist-Häuser in

[1]) Vgl. die Trennung von Gesunden und Armen im Jahre 1304, unten S. 301 Anm. 5.

[2]) Lange a. a. O. S. 98 f. Das Spital diente Bürgern und Bürgerinnen, die „so sere vorarmet" sind, „dat en des behoff ist", UB. Bremen V S. 41 Nr. 37 (1413).

[3]) UB. Breslau I S. 224 Nr. 267 (1371); Einkauf war vorgesehen.

[4]) Vgl. UB. Goslar III S. 584 Nr. 881 (1331) und IV S. 94 Nr. 140 (1341).

[5]) UB. Stadt Hildesheim VII S. 130 Nr. 207 (1455); daneben jedoch auch Pilger- und Krankenbeherbergung; vgl. auch Becker a. a. O. S. 317.

[6]) Ordnung von 1263, UB. Stadt Lübeck I S. 255 ff. Nr. 275 (1263); vgl. Neumann a. a. O. S. 96.

[7]) Techen a. a. O. S. 156 ff.

[8]) Die Verhältnisse entsprechen denen von Wismar; vgl. Ahrens a. a. O. S. 46 f.

[9]) Zechlin a. a. O. S. 23 ff.; vgl. aber oben S. 292.

[10]) Hier lässt sich der Umschwung zu einem Pfrundhaus deutlich beobachten. Nach einer Urkunde von 1289 war der Zweck des Hl.-Geist-Spitals dahin bestimmt, dass „ceci, claudi et alii pauperes ac debiles recipiantur et quamdiu debiles fuerint, ibidem enutriantur et viatores pauperes hospitentur", UB. Hannover I S. 53 Nr. 53. Vorübergehende Aufnahme bis zur Gesundung stand auch noch im Jahre 1302 nach einem Beschluss des Rates im Vordergrund, siehe oben S. 294 (295) Anm. 10. Aber schon 1323 räumte der Rat verarmten Ratsherren und ihren Ehefrauen Pfründen ein, 1366 galt lebenslänglicher Pfrundgenuss schon als Regel, und 1402 setzte man die Höchstzahl der Pfründner auf vierundzwanzig fest, abgesehen von Ratsherren und Geschworenen nebst ihren Frauen. Auch die Stadtknechte genossen bevorzugte Aufnahme. Vgl. O. Jürgens

Digitized by Google

den kleineren Städten. Aber auch in Süddeutschland wurde nicht selten von dem Prinzip umfassender Hilfeleistung abgewichen, wie bei dem grossen Hl.-Geist-Spital zu Freiburg i. Br.[1]), das schon seit dem Ende des 13. Jahrhunderts immer mehr dem entgeltlichen Pfrundsystem Eingang gewährte.

Das ergibt sich auch aus der Betrachtung der Zahlen der Insassen in den einzelnen Anstalten. Sie sind natürlich durch die jeweiligen lokalen und zeitlichen Verhältnisse bedingt, so dass in diesem Rahmen nur eine allgemeine Vorstellung vermittelt werden kann. Auch die Scheidung der Hilfsbedürftigen nach Gruppen ist nicht überall durchführbar. Bei einem Ueberblick über die erhaltenen Nachrichten fällt auf, dass uns die höchsten Zahlen in süddeutschen Reichsstädten und nicht einmal in den grössten Gemeinwesen übermittelt werden. Freilich war gerade dort die Bedeutung der Spitäler, die sich, wie in Ueberlingen[2]), Memmingen[3]), Biberach[4]), Nördlingen[5]), zu selbständigen und reichen Grundherrschaften im städtischen Bereich ausgebildet hatten, eine sehr grosse; übertrafen doch ihre Mittel zuweilen selbst das korporative Vermögen der Stadt[6]). So wurden in der

---

Aus der Vergangenheit der Stadt Hannover, Hannov. Geschichtsbl. XXXI 1928 S. 209 f. und Wüstefeld a. a. O. S. 479.

[1]) Vgl. Kuhn a. a. O. S. 40 ff. und meine Besprechung der Urkunden des Hl.-Geist-Spitals a. a. O. S. 803 ff.

[2]) Vgl. Friedrich Schäfer, Wirtschafts- und Finanzgeschichte der Reichsstadt Ueberlingen am Bodensee in den Jahren 1550—1628, Breslau 1893, Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausg. von Otto Gierke, Heft 44 S. 79 ff.

[3]) Gürsching a. a. O. S. 23 ff. u. ö.

[4]) Ernst a. a. O. S. 20 ff.

[5]) Steichele, Bistum Augsburg III S. 1035.

[6]) Ernst a. a. O. S. 40 ff. mit sehr interessanten Ausführungen über die Schattenseiten dieser Entwicklung. Etwa ein Fünftel der Bürgerschaft wurde durch fortlaufende Lieferungen seitens des Spitals unterstützt, und etwa im gleichen Verhältnis zur Gesamtbevölkerung stand die Zahl der im Spital Verpflegten, ebda. S. 41 mit S. 36. Schäfer a. a. O. S. 81 errechnet allerdings ebenfalls für die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts, dass im Ueberlinger Spital bei einer Belegschaft von gewöhnlich 130 Pfründnern

Digitized by Google

kleinen Stadt Biberach, zwar erst nach einer Nachricht aus dem Jahre 1551, an einem Tage dieses Jahres von dem Spital 421 Personen verpflegt, von denen 357 Personen auf die innerspitalische Wohltätigkeit entfielen[1]). Aber schon im Ausgang des 14. Jahrhunderts nennt ein Inkorporationsprivileg für das Nördlinger St.-Marien-Spital 400 Arme und Kranke[2]). Auch wenn man diesen Nachrichten nicht volle Beweiskraft zubilligt[3]), so ergibt sich doch nach sicheren Berechnungen für das Hl.-Geist-Spital zu Schwäbisch-Gmünd um das Jahr 1400 die hohe Belegschaft von rund 80—100 Personen[4]). Dass das Hl.-Geist-Spital zu Nürnberg schon im 14. Jahrhundert für 200 Sieche angelegt war[5]), das Hl.-Geist-Spital zu Ulm im Jahre 1502 209 Insassen verpflegte[6]), während der Hl. Geist zu Augsburg im Jahre 1493 an 500 Personen beherbergte[7]), entsprach der Grösse und Bedeutung dieser Städte. Entsprechenden Zahlen begegnen wir beim Mehreren-Spital zu

---

durchschnittlich jeder achte bis neunte Bürger ganz oder grösstenteils auf Spitalkosten lebte.

[1]) Ernst a. a. O. S. 36: 64 Bedienstete, Handwerker und Taglöhner; 157 Personen in den Siechstuben, 21 in den beiden Holzstuben (für „Kranke an heimlichen Orten") und 179 Kinder.

[2]) Steichele, Bistum Augsburg III S. 1036 Anm. 273 (1379).

[3]) Das Biberacher Zeugnis stammt erst aus der Mitte des 16. Jahrhunderts, während zu Nördlingen im Hinblick auf die erbetene Gunsterweisung von der Spitalverwaltung die Zahl übertrieben hoch angesetzt worden sein mag.

[4]) Arme Siechen etwa 70, Denkinger a. a. O. S. 197 Nr. 12 und S. 118; dazu etwa 10 „Reichenpfründner" und eine nicht zu ermittelnde Anzahl von „Knechttischpfründnern", S. 121 f.

[5]) Dazu 6 Priester, 12 Chorschüler, 20 Amts- und Dienstleute; doch war die Besetzung nicht immer so stark, nennt doch das Spitalleitbuch gerade 100 Personen im Genuss der Siechenpfründe, Mummenhoff a. a. O. S. 40 f.

[6]) 121 dürftige Bürger und Zunftangehörige, 80 weiblichen und 41 männlichen Geschlechts; dazu 49 männliche und 39 weibliche dürftige Beiwohner. Wenige Jahre später verpflegte das Spital 240 Personen, Greiner a. a. O. S. 127.

[7]) Mitterwieser a. a. O. S. 81.

Digitized by Google

Strassburg erst im 16. Jahrhundert[1]), während noch im Anfang des 14. Jahrhunderts der Rat die gewöhnlichen Pfründen auf 50 beschränkte, in welche Zahl jedoch die das Hauptkontingent stellenden armen Siechen nicht einbegriffen sind[2]). Recht beträchtlich war auch in Bern die Belegstärke der Spitäler; in Anbetracht fortdauernder Ueberfüllung musste der Rat die Aufnahme in den Jahren 1442 und 1450 dahingehend begrenzen, dass im Niederen Spital nur noch 100, im Oberen Spital, dem ursprünglichen Hl.-Geist-Ordens-Spital, 40, in dem Spital der Seilerin 20 Pfrundstellen besetzt werden sollten[3]). Nicht so hoch sind dagegen die Zahlen, die uns in Norddeutschland begegnen, was mit der hier stärker erfolgten Umbildung der Spitäler zu reinen Pfrundanstalten zusammenhängt. So hatte das Goslarer St.-Johannis-Spital im 14. Jahrhundert 24[4]), das Soester Hl.-Geist-Spital 46

---

[1]) Winckelmann a. a. O. I S. 131. Immerhin spricht eine Urkunde von 1443 schon davon, dass „preter advenas et peregrinos supervenientes quottidie ultra centum pauperes et infirmi ... recipiebantur" (ebda. S. 8 Anm. 5), so dass einschliesslich der Pfründner (50 gewöhnliche und eine unbestimmte Zahl von Herrenpfründnern, siehe folgende Anm.) eine Verpflegungsstärke von über 150 Personen schon damals anzunehmen ist.

[2]) Freilich findet sich auch hier die Ausnahme zugunsten kräftig zahlender Pfründner. Wenne die gesunden personen in dem spital ... gesterbent untze an funfzig, so mag man wol unter funftzigen ander persone nemen an der stat, die da vervarn sint, aber uber funffzig personen sol man nieman empfahen in den spital, es enwere danne, daz ein man oder ein frowe solich gut gebent dem spital, daz dez spitals meister truwetent damit des spitals nutz und gefüre zu schaffende, solich man oder frowen mugent sie wol emphahen uber die vorgenante summe und nit anders, UB. Strassburg IV 2 S. 128 Nr. 332 c.

[3]) Sammlung schweizer. Rechtsquellen Abt. II Bd. I 1 S. 130 Nr. 210 und S. 131 Nr. 211.

[4]) Durch eine Stiftung eines Bürgerehepaars kamen noch zwei Betten dazu, UB. Goslar III S. 584 Nr. 881 (1331). 1341 finden sich ausser den 24 regelmässigen Pfrundplätzen, die je zur Hälfte vom Rat und von den Montanen besetzt wurden, noch vier durch Einkauf erworbene ausserordentliche Pfrundstellen, IV S. 94 f. Nr. 140. In der Zusammensetzung der Insassen ergibt sich ein Verhältnis der Frauen zu den Männern von etwa 3 : 2.

Digitized by Google

regelmässige Pfrundplätze[1]), das Breslauer Hl.-Leichnam-Spital sogar 50[2]). Auf 35 belief sich um 1400 die Zahl der Armen im Hl.-Geist-Spital zu Dortmund[3]), die der Pfründner im St.-Spiritus-Spital zu Hannover auf 24[4]). 55, von 1413 an nur 24[5]) Arme wurden im St.-Jürgen-Spital zu Bremen unterhalten[6]), während die Belegschaft des Wismarer Hl.-Geist-Spitals auf etwa 64 Pfründner anzusetzen ist[7]).

Trat der entgeltliche Pfrundgedanke immer stärker in den Vordergrund, so ergab sich die Abscheidung besonderer Einrichtungen für die übrigen Hilfsbedürftigen. Diese konnte innerhalb der Räume der Anstalt erfolgen durch Scheidung der Klassen der Insassen. So finden sich allenthalben die besonderen Siechenkammern oder Siechenstuben, wie in Nürnberg[8]), Augsburg[9]), Donauwörth[10]), Schwäbisch-Gmünd[11]) usw., neben den Pfrund-

---

[1]) Seibertz, UB. Westfalens II S. 54 Nr. 531 (1310).

[2]) UB. Breslau I S. 224 Nr. 267 (1371).

[3]) UB. Dortmund III, 1 S. 67 Nr. 110 (1401), bei einer Einwohnerzahl von schätzungsweise 10 000 Personen, vgl. Karl Rübel, Geschichte der Grafschaft und der freien Reichsstadt Dortmund I, Dortmund 1917 S. 223. Bei der Neuordnung im Jahre 1502 sah man fürs erste bis zur Besserung der Vermögensverhältnisse 16 Insassen vor, Rübel, Armenanstalten Dortmunds a. a. O. S. 215 Beil. 2.

[4]) Beschränkung durch den Rat, Anfang des 15. Jahrhunderts; ausgenommen waren die vier Fürstenpfründen, über die der Landesherr verfügte, Wüstefeld a. a. O. S. 481.

[5]) Auch im St.-Magdalenen-Spital zu Münster betrug die Zahl der Pfründner lange Zeit 24, so noch 1501 und 1506, Gärtner a. a. O. S. 11.

[6]) UB. Bremen IV S. 301 Nr. 230 (1399). Im Jahre 1413 wurde diese Zahl auf 24 vermindert, V S. 41 Nr. 37; bei späteren Schenkungen werden diese 24 öfters genannt, z. B. S. 392 Nr. 371, S. 396 Nr. 375 (1428), S. 422 Nr. 396 (1429).

[7]) Techen a. a. O. S. 170.

[8]) Mummenhoff a. a. O. S. 39; vgl. auch dessen Exkurs über die Bedeutung des Wortes „Sutte", wie man im Hl.-Geist-Spital die Krankenstube bezeichnete (abgeleitet von „suht" [Sucht] = Krankheit), ebda. S. 119 ff.

[9]) Z. B. UB. Augsburg I S. 51 Nr. 69 (1282).

[10]) „pfrendtstube" und „spytalstube", Behringer a. a. O. S. 31.

[11]) Denkinger a. a. O. S. 116 ff., 121.

Digitized by Google

stuben. In anderen Städten kam es zur Errichtung von besonderen Gebäuden für die einzelnen Zwecke innerhalb des Spitalkomplexes. So entstanden in Lübeck[1]) und Goslar[2]) im Bereich des Hl.-Geist- bzw. St.-Johannis-Spitals besondere Gasthäuser für bedürftige Fremde und Pilger. Zuweilen genossen diese Anstalten ebenso vermögensrechtliche wie verwaltungsrechtliche Selbständigkeit wie die im Jahre 1315 auf dem Friedhof des Hl.-Geist-Spitals zu Frankfurt a. M. von einem Privatmann errichtete Elendenherberge[3]). Noch mehr galt dies für die der Entlastung des Hauptspitals dienenden Spitäler, die von diesem räumlich getrennt aufgeführt wurden. So bildete sich zu Freiburg i. Br. in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts ein besonderes Armenspital in der Neuerburg als Ableger des auf die Aufnahme von Bürgern beschränkten Hl.-Geist-Spitals für die Versorgung in der Stadt ansässiger, aber nicht eingebürgerter Armen, das unter der Leitung von zwei Pflegern stand[4]). Zu Soest wurden die Bresthaften in das im Jahre 1304 von dem Rat vor dem St.-Jakobs-Tor errichtete Spital abgeschoben[5]). Dem auf Bürger beschränkten St.-Jürgen-

[1]) Als neu erbaut retro domum Sancti Spiritus erwähnt im Jahre 1360, UB. Stadt Lübeck III S. 390 Nr. 379.

[2]) UB. Goslar III S. 499 Nr. 736 (1326): mit speziellen Einkünften, aber unter Verwaltung der Spitalpfleger; vgl. schon ebda. II S. 154 Nr. 73 (ohne Datum, nach 1260).

[3]) Nach der Stiftungsurkunde behielt sich der Stifter die Verwaltung zu seinen Lebzeiten vor, contradictione ... provisorum sive fratrum ... hospitalis [sc. St. Spiritus] non obstante. Nach seinem Tode hatte die Stadt nomine ipsius Heinrici [des Stifters] einen geeigneten Vorsteher zu bestellen, Lau, UB. Frankfurt II S. 19 Nr. 29. Unter Wahrung voller vermögensrechtlicher Selbständigkeit der Herberge erscheinen im 15. Jahrhundert die Pfleger des Hl.-Geist-Spitals der Person, jedoch nicht dem Titel nach auch als Pfleger der Elendenherberge; vgl. Ehwald a. a. O. S. 42 ff. bes. 46 f.

[4]) Kuhn a. a. O. S. 15 f.

[5]) Der Rat: quod cum mansio hospitalis s. Spiritus in Susato, in qua secundum consuetudinem pristinam tam sani quam languidi recipi consueverunt, adeo stricta esset et angusta, quod nec sanis nec languidis coniunctim et cuilibet pro sua necessitate commodum posset exhiberi ..., nos collectis elemosinis fidelium ... cogitantium, ut sanos a languidis et

Digitized by Google

Spital zu Bremen trat im Jahre 1499 das Armen- und Krankenhaus St. Ilsabeen zur Seite[1]), nachdem die im Jahre 1303 von einem Bürger beabsichtigte Einrichtung eines Hauses beim Stephanitor für die im Jürgenspital nicht zu ihrem Recht kommenden Kranken nicht zur Ausführung gelangt war[2]). Besondere Findelhäuser[3]), wie in Köln[4]), Ulm[5]), Nürnberg[6]), Freiburg i. Br.[7])

---

languidos a sanis disgregemus ..., novum hospitale procuravimus edificari ..., decernentes in eodem hospitali solummodo languidos decumbentes fore ... collocandos. Aufenthalt bis zur Genesung; ausserdem Beherbergung von Wanderern, Pilgern und Obdachlosen auf eine Nacht, Zs. d. Ver. f. Gesch. v. Soest u. d. Börde 1883/84 S. 97 f.

[1]) Stiftung einer Anzahl von Bürgern und Bürgerinnen, Lange a. a. O. S. 158 ff.

[2]) Bemerkenswert ist die scharfe Ablehnung der Aufnahme von gesunden Pfründnern: also ne scal men oc nimber mer don, noch dhor bede noch dor magscop noch dhor nenerleye dhinc, und des lebenslänglichen Aufenthalts: wert der seken oc wellic to rechte also dhat he gan unde stan mach, so scal men eme wedher utlaten, ebda. S. 97.

[3]) Von eigentlichen Waisenhäusern verlautet im mittelalterlichen Deutschland nicht viel. Doch ist anzunehmen, dass Waisen, soweit sie nicht in den allgemeinen Spitälern Platz fanden, auch in den Findelhäusern aufgenommen wurden. Meist unterstanden sie jedoch der Fürsorge der Verwandten oder wurden, wie in Deutschland überwiegend auch die Findlinge, in die Pflege einzelner „Zieh- oder Kostfrauen" gegeben. Vgl. Uhlhorn LT. II S. 294 f., Ludwig Ruland, Das Findelhaus, seine geschichtliche Entwicklung und sittliche Bewertung, Berlin 1913, Veröffentl. d. Ver. f. Säuglingsfürsorge im Regierungsbezirk Düsseldorf, Heft 9/10, bes. S. 36 ff.; über das System der „Ziehfrauen" für Augsburg etwa Bisle a. a. O. S. 66.

[4]) 1341 ein Vundelingehuys in der Hofergasse erwähnt, Keussen, Topographie II S. 88 Sp. 2 g. Im 15. Jahrhundert betätigte der Rat seine Aufsicht über die Findlinge und die Findlingsmutter, Ennen, Geschichte der Stadt Köln III S. 815.

[5]) 1355 erwähnt unter bürgerlichen Pflegern, UB. Ulm II 1 S. 430 (431) Nr. 462; vgl. Greiner a. a. O. S. 122 f.

[6]) Die Stadt besass sowohl eine Knaben- wie eine Mädchenfindel, die beide erstmals 1359 bzw. 1364 genannt werden, Emil Reicke, Geschichte der Reichsstadt Nürnberg, Nürnberg 1896 S. 622 f. und Ernst Mummenhoff, Das Findel- und Waisenhaus zu Nürnberg, Nürnberg 1917 S. 41 ff.

[7]) Urk. Hl. Geist I S. 218 Nr. 566 (1376); eigener Pfleger II S. 141 Nr. 1065 (1445).

Digitized by Google

und in anderen Städten[1]), die sich ausser etwa der Ulmer Findel[2]) nicht zu den Ausmassen und der Bedeutung der Findlingsanstalten in den romanischen Ländern erhoben[3]), eine Entbindungsanstalt, wie die Metzer Maternité[4]), als selbständige Einrichtungen neben den Hauptspitälern waren Ausnahmen. Doch führen diese Bildungen schon hinüber zu den Spezialgruppen von Anstalten mit besonderen Zwecken und Aufgaben.

b) Fremden- und Pilgerspitäler.

Je mehr die allgemeinen Spitäler sich auf die Aufnahme von Bürgern und Einheimischen beschränkten, desto mehr steigerte

[1]) Vgl. die Zusammenstellung von Nachrichten bei Ruland a. a. O. S. 36 ff., aus der noch Esslingen und Breslau genannt seien, dagegen Laibach (unmögliche Zeitangabe) und Einbeck, letzteres als selbständiges Findelhaus (es handelt sich um das Hl.-Geist-Spital), auszuscheiden sind. Ebda. auch Angaben über Findlingsfürsorge in den allgemeinen Spitälern, z. B. München, Basel, Bamberg. Siehe ferner auch die Uebersicht bei Mummenhoff a. a. O. S. 6 ff.

[2]) Trotz einschränkender Massnahmen des Rates nahm die Aussetzung von Kindern derart zu, dass zu Beginn des 16. Jahrhunderts etwa 200 Findlinge in der Findel versorgt werden mussten, Karl Jäger, Schwäbisches Städtewesen des Mittelalters I, Stuttgart und Heilbronn 1831 S. 486 f.

[3]) Vgl. Ruland a. a. O. S. 22 ff., über die Tätigkeit des Hl.-Geist-Ordens auf diesem Gebiete bes. Lallemand III p. 135 ss.

[4]) Gestiftet im Jahre 1334 durch den Metzer Bürger Jean de la Court; Stiftungsurkunde, Quellen zur lothringischen Geschichte I S. 318 Nr. 713. Nach der bischöflichen Bestätigung von Spital und Kapelle von 1337 diente das Haus ad recipiendum ... mulieres in lecto puerperii decumbentes et alias pauperes et mendicas mulieres dumtaxat, S. 330 Nr. 739; die päpstliche Approbation folgte im Jahre 1346 durch Papst Clemens VI., Jahrbuch für lothringische Geschichte I S. 212 Nr. 126; vgl. Baas, Gesundheitspflege Elsass-Lothringens S. 45 f. — Noch hingewiesen sei als auf eine in ihrer Vereinzelung bemerkenswerte Spitalstiftung: das zu dem Benediktinerkloster St. Valentin zu Rufach gehörige, 1486 errichtete Spital. Dasselbe war für Kranke, die von „St. Veltins Siechtag" (Epilepsie) befallen waren, bestimmt und wurde auch von auswärts, z. B. von Nürnberg aus, frequentiert, vgl. Baas a. a. O. S. 46 f. und Karl Sudhoff, Ein spätmittelalterliches Epileptikerheim (Isolier- und Pflegespital für Fallsüchtige) zu Rufach im Oberelsass, Arch. f. Gesch. d. Medizin VI 1913 S. 449 ff.

Digitized by Google

sich das Bedürfnis nach besonderen Anstalten für stadtfremde Reisende und wandernde Arme, unter denen das Hauptkontingent die Pilger stellten. Ihrer nahmen sich, besonders im 14. und 15. Jahrhundert, die vom Rat oder von Privaten gestifteten Fremden- und Pilgerhospitäler, Gasthäuser oder Elendenherbergen an, indem sie den notleidenden Elenden meist für eine Nacht, bei Erkrankung zuweilen auch länger, Verpflegung und Obdach gewährten. Besonders zahlreich finden sie sich in Norddeutschland[1]), vorwiegend unter dem Patronat der hl. Gertrud, wie in Warendorf (vor 1334)[2]), Danzig (vor 1342/43)[3]), Bremen (1366)[4]), Werben (1424)[5]), Wittstock (1464)[6]) u. a. O., aber auch unter anderen Bezeichnungen, wie das wahrscheinlich schon im 13. Jahrhundert entstandene Gasthaus auf dem Hof oder St.-Blasius-Spital zu Aachen[7]), die Spitäler St. Thomas (um 1330)[8]) und St. Elisabeth (um 1479)[9]) zu Braunschweig oder das 1358 von

[1]) Meist als Gasthäuser bezeichnet. Doch findet sich diese Bezeichnung als Uebersetzung für hospitale auch für die allgemeinen Anstalten, so Gasthaus St. Jürgen Bremen, Gasthaus Hl. Geist Dortmund, Gasthaus St. Elisabeth auf dem Radermarkt Aachen u. a. Ueber Gasthäuser und Elendenherbergen als Dependenzen der Hauptspitäler siehe oben S. 301.

[2]) Wilhelm Zuhorn, Geschichte der Wohltätigkeits-Anstalten der Stadt Warendorf, Zs. f. vaterld. Gesch. u. Altkde. Westfalens Abt. I, LIV 1896 S. 45 f.

[3]) St. Gertrud in der Rechtstadt, Simson a. a. O. I S. 89.

[4]) Stiftung des ehemaligen Bürgermeisters Hermann von Ruten, vom Rat nach seinem Tode seiner Bestimmung als hospitale sive domus peregrinorum für advenae mendicantes et peregrini pauperes zugeführt, UB. Bremen III S. 332 f. Nr. 267; Lange a. a. O. S. 184 ff.

[5]) Errichtet vom Rat to eyner meynen entholdinge unde herberghe elender und wechverdiger pelegrimme, CDB. A. VI S. 413 Nr. 24.

[6]) Vom Rat erbaut, CDB. A. I S. 417 Nr. 13. Bezüglich Soldins i. Nm. vgl. Martin Albertz, Acht Jahrhunderte Soldiner Kirchengeschichte, Soldin o. J. S. 18.

[7]) Pick a. a. O. S. 243.

[8]) UB. Braunschweig III S. 226 Nr. 305: domus hospitum ..., quam ... consules ante valvam sancti Petri ... ad receptionem pauperum et exulum construi fecerunt, ebda. S. 306 Nr. 413 (1333).

[9]) Dürre a. a. O. S. 598.

Digitized by Google

dem Priester Hildebrand Keiser gestiftete Neue Gasthaus zu Dortmund[1]). In Süddeutschland war dagegen auch die Fremdenbeherbergung häufiger in den Hauptspitälern konzentriert; doch fehlten auch hier eigene Fremdenhospize zur Entlastung der allgemeinen Spitäler keineswegs. So diente in Nürnberg St. Martha als „Herberge aller elenden Pilger" und Hl. Kreuz als „Bilgramhaus für frembde Bilgram"[2]), beide um 1360 entstanden[3]). Strassburg besass zwei Elendenherbergen[4]), von denen die eine, 1349 nachweisbar[5]), bald nach ihrer Verlegung von der Elisabethgasse auf den Weinmarkt[6]) im Jahre 1362 mit einer Kapelle St. Alexius verbunden wurde[7]), während die andere in der Steinstrasse, 1357[8]) erstmals genannt, am Ende des Jahrhunderts in der Schwesternanstalt aufging[9]).

[1]) Ihm ging ein „kleines, aus Holz und Lehm gebautes Altes Gasthaus" voraus, Chronik des Dietrich Westhoff, Deutsche Städtechroniken XX S. 194 f. Nach der Urkunde von 1358, durch die der Rat die Stiftung genehmigte und von allen städtischen Lasten befreite, war die Bestimmung der Anstalt: quod peregrini pauperes et mendici in dicta domo consolati et de eleemosinis . . . refecti hospitaliter receptentur, Beiträge zur Geschichte Dortmunds V 1887 S. 14; Regest, UB. Dortmund II 2 S. 461 Nr. 476. Vgl. Rübel, Armenanstalten Dortmunds S. 150 ff. Eine Privatstiftung war auch das von dem Bürger Raboden für arme pelegrimen gegründete St.-Cyriakus- oder Sack-Spital in der Altstadt Warburg, das 1350 erstmals erwähnt wird, Heidenreich a. a. O. S. 173.

[2]) Städtechroniken III S. 154.

[3]) Mummenhoff a. a. O. S. 66. Beide von Patriziern und beide ursprünglich ausserhalb der damaligen Ringmauern errichtet, St. Martha von Konrad Waldstromer an der Strasse nach Regensburg vor dem inneren Frauentor, Hl. Kreuz von Berthold Haller an der Strasse nach Frankfurt vor dem Neuentor.

[4]) Winckelmann a. a. O. I S. 41 ff.

[5]) UB. Strassburg VII S. 174 Nr. 584: hospicium nuncupatum die ellende herberge.

[6]) 1361 wird sie dort zum erstenmal erwähnt, ebda. S. 301 Nr. 1024.

[7]) Ebda. S. 307 Nr. 1050. Die „Ordenunge, wie die frömden bilgerin empfangen und gehalten werden sollent" aus dem 15. Jahrhundert, abgedruckt bei Winckelmann II S. 52 ff. Nr. 17.

[8]) UB. Strassburg VII S. 246 Nr. 841.

[9]) Vgl. ebda. S. 733 f. Nr. 2541 (1391). Über die Zürcher Elendenherberge vgl. Nüscheler, Gotteshäuser II S. 422, Voegelin a.a.O. I S. 383.

Digitized by Google

Eine weite Verbreitung fanden auch die St.-Jakobs-Spitäler[1]) als eine besondere Abart der Pilgerhäuser, bestimmt zur Herberge für die nach St. Jago de Compostella zum Grabe des Apostels wallfahrenden Pilger[2]). Sie beruhten in der Regel auf der Stiftung einer zu diesem Zwecke von Bürgern gebildeten St.-Jakobs-Bruderschaft, die für die Unterhaltung der Anstalt aufkam und meist unter Aufsicht des Rates die Verwaltung führte[3]). Aber auch auf private Stiftung zurückgehende Häuser für diese und andere Pilger und Heiltumsfahrer[4]), so die Aachenfahrer[5]), gab es in beträchtlicher Zahl.

Die Unterstützung armer Reisender, die Sorge für ein christliches Begräbnis der Verstorbenen machten sich die seit dem Ende des 13. Jahrhunderts entstandenen Elendengilden oder Elenden-

[1]) Doch waren nicht alle dem hl. Jakob geweihten Spitäler solche Pilgerhäuser; namentlich in Süddeutschland ist St. Jakob häufig Patron der Leprosenspitäler.

[2]) Z. B. Aachen — 1435; vgl. Christian Quix, Das ehemalige Spital zum hl. Jakob, nachher Klarissenkloster usw., Aachen 1836, bes. Urkunde Nr. 1 S. 48 ff.; Pick a. a. O. S. 248. Altenburg i. Sa., 1494 errichtet, M. J. Meissner, Beiträge zur Geschichte des Jacobshospitals zu Altenburg, N.Arch. f. sächs. Gesch. III 1882 S. 229 ff. Brandenburg (1349), Tschirch a. a. O. I S. 252. In Frankfurt a. M. weist die Bezeichnung eines Hauses als „das Kompostell" auf eine Pilgerherberge hin, Kriegk, Bürgertum I S. 159 f.

[3]) Vgl. die Ratsordnung für das Altenburger St.-Jakobs-Spital, Meissner a. a. O.

[4]) So errichteten 1440 die Krämerseheleute Konrad und Afra Hirn in Augsburg ein für die nach Jerusalem, Rom und Compostella wallfahrenden Pilger bestimmtes Spital, Bisle a. a. O. S. 107 ff.

[5]) Diesen diente z. B. zu Soest das ca. 1430 von der Witwe Allmodis Steinborn gestiftete Gasthaus im Osthofen, genannt „Unser lewen vrowen alemosen hus in dem Oisthoven tho Soist", [Vogeler], Beiträge zur Soester Kulturgeschichte (Das Armen- oder Gasthaus im Osthofen zu Soest), Zs. d. Ver. f. d. Gesch. v. Soest u. d. Börde 1887/88 S. 1 ff. In Köln war für die Aachenfahrer das von Peter von der Hellen gestiftete Hospital „Aachen" oder St. Johannis Baptistae bestimmt, das nach Schreineintrag von 1399 nach dem Tode des Stifters durch zwei vom Rate eingesetzte Pfleger zu verwalten war, Keussen, Topographie I S. 284 f. Ziff. 16.

Digitized by Google

bruderschaften[1]) zur Aufgabe, sei es durch reine Geldzuwendungen oder durch Anlage von eigenen Elendenherbergen und Elendenhäusern, die namentlich in vielen norddeutschen Städten anzutreffen sind.

c) Kleinere Armen- und Seelhäuser.

Unermesslich war die Zahl der kleineren Spitäler, die dem Wohltätigkeitssinn von Geistlichen oder von Bürgern und Bürgerinnen ihre Entstehung verdankten[2]). Als kleine Pfrundhäuser dienten sie meist altersschwachen Männern und Frauen als dauernde Heimstätte. Der Seelgerätsgedanke stand bei ihrer Stiftung im Vordergrund. Das erhellt auch aus den Bezeichnungen Bruder-[3])

---

[1]) Statt aller einzelnen Nachweise verweise ich auf die Monographie von Ernst v. Moeller, Die Elendenbrüderschaften, Leipzig 1906, der S. 6 ff. eine reiche Aufzählung bringt und S. 109 ff. die Organisation des Instituts behandelt; dazu ergänzend für Pommern M. Wehrmann, Von Pommerschen Elendshäusern, Monatsbl. d. Ges. f. pommersche Gesch. u. Altertumsk. Jahrg. 1920 S. 10 f.

[2]) Nur einige Beispiele. Auf der Stiftung eines Bürgers beruhte in Hildesheim das Resesche Armenhaus, UB. Stadt Hildesheim III S. 584 Nr. 1240 (1426), auf der Stiftung eines Geistlichen das Hospital im Hause der Vikarie St. Barbara im Huckedale, VII S. 68 Nr. 116 (1452), das für sieben Arme bestimmt war, S. 100 Nr. 160 (1454). 1375 stiftete die Witwe Margarete Ployes in Bremen ihr Anwesen als Haus für vier verarmte Bürgerswitwen, Lange S. 157 f. Zwölf armen und schwächlichen Personen diente das um 1350 errichtete Armenhaus St. Georg bzw. St. Luciae zu Warburg, Heidenreich S. 170 ff., sechs armen Jungfrauen oder Witwen das 1369 erstmals erwähnte Haus der Armen im Lamberting zu Warendorf, wahrscheinlich von einem Mitgliede des Bürgergeschlechts Lamberting gegründet, Zuhorn S. 43 f. Hierher gehören auch die sogenannten Gotteshäuser oder -buden, Unterkunftseinrichtungen kleinsten Stils, die als Freiwohnungen für Arme von den Besitzern eingeräumt wurden. Zechlin S. 13 f. zählt z. B. für Lüneburg elf derartiger Buden auf, in denen durchschnittlich vier bis acht Arme wohnten. Zuweilen standen sie als Annexe unter der Verwaltung grösserer Spitäler, wie in Bremen, Lange S. 162 ff.

[3]) Z. B. das Landauersche Zwölfbrüderhaus in Nürnberg, gestiftet 1510, Vogt, Geschichte des Landauer Zwölfbrüderhauses, Nürnberg 1900.

Digitized by Google

oder Seelhaus[1]), aus der Zahl der Insassen, die nach apostolischem Vorbild vielfach zwölf oder dreizehn betrug, und aus der regelmässigen Verpflichtung der Armen, für das Seelenheil der Stifter zu beten[2]). Diese Anstalten berühren sich vielfach mit den Beginen- und Begardenhäusern[3]), die aber aus dem Rahmen unserer Untersuchung herausfallen.

d) Blatter- oder Franzosenhäuser.

Mit Ausnahme der Lepra führten die das Mittelalter heimsuchenden verheerenden Massenepidemien[4]) in Deutschland kaum zu eigenen anstaltlichen Einrichtungen. Das gilt vor allem für die Pest[5]), deren Wüten sich die mittelalterliche Welt im allgemeinen wehrlos ausgeliefert sah. Es bildete eine vereinzelte Ausnahme, dass das auf eine Stiftung des Nürnberger Bürgers Konrad Topler zurückgehende St.-Sebastians-Spital zu Nürnberg im Jahre 1490 von den Testamentsvollstreckern mit Zustimmung des Rates zur Aufnahme von Pestkranken bestimmt wurde[6]). Dagegen suchte man

[1]) Nach einer undatierten Aufzeichnung etwa aus den Achtzigerjahren des 15. Jahrhunderts bestanden in Nürnberg zweiundzwanzig Seelhäuser, Mummenhoff, Gesundheitspflege Nürnbergs S. 73.

[2]) Ueber die innere Organisation vgl. etwa die ausführliche Stiftungsordnung des Dompropstes Ekkehard von Wenden für das von ihm begründete Dreizehnarmenhospital auf der Neustadt Hildesheim, UB. Stadt Hildesheim VII S. 407 ff. Nr. 668 (1470).

[3]) Vgl. etwa Heimbucher, Orden III² S. 525 ff. Hauck, KG. V 1 S. 407 ff., 420 ff. J. Greven, Die Anfänge der Beginen, Münster 1912, Derselbe in Histor. Jahrb. d. Görres-Ges. XXXV 1914 S. 29 ff., 291 ff. G. Meier, Die Beginen in der Schweiz, Zs. f. schweiz. Kirchengesch. IX 1915 S. 23 ff., 119 ff. J. Asen, Die Beginen in Köln, Ann. d. hist. Ver. f. d. Niederrhein CXI 1927 S. 81 ff.

[4]) Vgl. J. K. F. Hecker, Die grossen Volkskrankheiten des Mittelalters, herausg. von A. Hirsch, Berlin 1862.

[5]) Statt aller Anderen G. Sticker, Die Pest. Teil 1: Die Geschichte der Pest, Teil 2: Die Pest als Seuche und Plage (= Abh. z. Seuchengesch. I), Giessen 1908—1910.

[6]) Mummenhoff S. 97 ff. Die ausführliche Stiftungsordnung von 1490 trifft eingehende Isolierungsbestimmungen (ähnlich wie bei den Leprosenspitälern) und Massnahmen zur ärztlichen Behandlung. Das Spital sollte nur bei Ausbruch der Pest geöffnet werden.

Digitized by Google

im Ausgang des Mittelalters der im letzten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts seuchenartig einsetzenden und mit ungeheurer Schnelligkeit sich verbreitenden Syphilis[1]), die im Volksmunde als die „bösen Blattern" oder die „Franzosenkrankheit" bezeichnet wurde, vielfach durch die Errichtung von sogenannten Blatter- oder Franzosenhäusern zu begegnen. Sie waren in der Mehrzahl ein Werk sanitätspolizeilicher Fürsorge der Stadtregierungen, die sich nach anfänglich ungenügenden Versuchen der Bekämpfung zu speziellen Vorkehrungen veranlasst sahen, drohte doch den Kranken infolge der übertriebenen Angst der Gesellschaft vor Ansteckung Obdachlosigkeit und hilfloser Untergang. In Strassburg war es erst dem entschlossenen Eingreifen des Münsterpredigers Geiler von Kaisersberg zu verdanken, dass der Rat 1496 die „Blattrigen" im Mehreren-Hospital wenigstens vorübergehend aufnahm, bis ihnen nach wiederholter anderweitiger, nur notdürftiger Unterbringung im Jahre 1505 durch den städtischen Blattrigenpfleger ein eigenes Haus als Unterkunft eingeräumt werden konnte[2]). In ähnlicher Weise sorgte der Rat z. B. zu Lüneburg[3]), Erfurt[4]) und Nürnberg[5]) für die Lueskranken durch Anlage oder Einräumung

[1]) Aus der unübersehbaren Literatur greife ich heraus: J. K. Procksch, Die Geschichte der venerischen Krankheiten, 2 Teile, Bonn 1895; J. Bloch, Der Ursprung der Syphilis, 2 Teile, Jena 1901—1911; K. Sudhoff, Aus der Frühgeschichte der Syphilis, Leipzig 1912 (Stud. z. Gesch. d. Medizin, Heft 9); Derselbe, Der Ursprung der Syphilis, Leipzig 1913; E. Jeanselme, Histoire de la Syphilis (Traité de la Syphilis I), Paris 1931.

[2]) Darüber eingehend Winckelmann I S. 49 ff. unter Verwertung archivalischen Materials und älterer Literatur, namentlich L. Pfleger, Das Auftreten der Syphilis in Strassburg, Geiler von Kaysersberg und der Kult des hl. Fiakrius, Zs. f. Gesch. d. Oberrheins N.F. XXXIII 1918 S. 153 ff.

[3]) Das sogenannte Gralhospital oder das „Haus der Barmherzigkeit im Gral", vom Rat erbaut, fertiggestellt wahrscheinlich 1501, Zechlin S. 12.

[4]) Nach chronikalischer Nachricht vom Rat erbaut 1497; urkundlich erstmals 1506 erwähnt, Beyer a. a. O. S. 33.

[5]) 1496 bestimmte der Rat das Pilgrimspital Hl. Kreuz zur Aufnahme der Erkrankten; fremde Kranke wurden abgewiesen. Später, im 16. Jahrhundert, wurden sie in zwei Häusern auf dem Säumarkt und im Techelmaierhof untergebracht, Mummenhoff S. 103 ff.

Digitized by Google

von speziellen Hospitälern; anderswo, wie in Danzig[1]), griff private Wohltätigkeit ein oder dienten die Leprosenhäuser[2]) zur Aufnahme der Erkrankten. Die eigentliche Entwicklung dieses speziellen Zweiges anstaltlich-sanitätspolizeilicher Fürsorge gehört jedoch der neueren Zeit an.

e) Leprosenspitäler.

Die eigentümlichste Gattung der Spitäler des Mittelalters bildeten die Spitäler der Leprosen[3]). Ganz Deutschland war im

---

[1]) Erste Erwähnung 1515, Simson I S. 384.

[2]) Zumal die Lepra stark zurückgegangen war; z. B. in Hildesheim, Becker S. 339, nachdem die Lueskranken sich vorher isoliert in ihren Wohnungen aufzuhalten hatten.

[3]) Die Literatur über die Lepra und die Leprosenspitäler ist äusserst reichhaltig, sowohl vom kultur- wie medizingeschichtlichen Standpunkt aus. Ausser den Artikeln in den einschlägigen Enzyklopädien sei auf folgende Werke der ersteren Art für die Geschichte des mittelalterlichen Leprosenwesens verwiesen, wo auch weitere Literaturangaben zu finden sind: Ratzinger[2] S. 338 ff.; Uhlhorn, LT. II S. 251 ff., Anm. S. 490 ff.; Lallemand III p. 231 ss. (mit sehr reichen Literaturangaben); Liese II S. 129 ff.; Franz Meffert, Caritas und Volksepidemien, Schriften zur Caritaswissenschaft, herausg. von H. Weber u. A. I, Freiburg 1925 S. 9 ff. Von medizingeschichtlichen Werken nenne ich: H. Haeser, Lehrbuch der Geschichte der Medizin und der epidemischen Krankheiten III Jena 1882 S. 70 ff. bes. S. 82 ff.; Iwan Bloch, Geschichte der Hautkrankheiten in der neueren Zeit in Puschmann-Neuburger-Pagel, Handbuch der Medizin III 1905 S. 399 ff., 448; Karl Sudhoff, Kurzes Handbuch der Geschichte der Medizin, Berlin 1922 S. 206 f.; Georg Sticker, Lepra, SA. aus Handb. d. Tropenkrankheiten II[3] 1924; E. Jeanselme, Comment l'Europe au moyen âge se protégea contre la lèpre, Bull. de la Société franç. d'hist. de la médicine XXV 1931 p. 1 ss. Aeltere Leprailiteratur bei Alphonse Pauly, Bibliographie des sciences médicales, Paris 1874 col. 1031 ss., Fortsetzung bis zum Jahre 1896 bei J. Pagel, Geschichte der Medizin, Berlin 1898, II. Teil S. 840 f. Vgl. weiterhin die Berichte über die Geschichte der Medizin in den Jahresberichten ü. d. Fortschr. u. Leist. i. d. gesamt. Mediz., begründ. von Virchow und Hirsch; seit 1902 die Mitt. z. Gesch. d. Mediz. u. d. Naturwiss., herausg. v. d. deutsch. Ges. f. Gesch. d. Mediz. u. d. Naturwiss.

Digitized by Google

Hochmittelalter von einem weiten Netz von Leprosenhäusern überzogen[1]), die der menschlichen Gesellschaft Schutz und Sicherheit gegen die verheerende Seuche der Lepra, die als Massenepidemie in vergangenen Zeiten das ganze Abendland in ihrem Bann gehalten hatte, den armen Siechen Obdach und Verpflegung gewähren sollten.

Schon sehr frühzeitig, nachweislich seit den Römerzeiten

---

[1]) Eine Gesamtübersicht über die Verbreitung der mittelalterlichen Leprosenspitäler gibt es nicht. Zusammenstellungen für einzelne Landesteile, jedoch nicht immer auf sicherer quellenmässiger Unterlage, bieten etwa: Für ganz Deutschland in zerstreuten Notizen Rudolf Virchow, Zur Geschichte des Aussatzes und der Spitäler, besonders in Deutschland in desselben Archiv für pathologische Anatomie und Physiologie XVIII—XX 1860/61. Schweiz: A. Nüscheler, Die Siechenhäuser in der Schweiz, Arch. f. schweizer. Gesch. XV 1866 S. 182 ff.; Ergänzungen bei Fr. Bühler, Der Aussatz in der Schweiz, Diss. Bern 1902 S. 7 ff. Bayern: Mitterwieser a. a. O. Liste S. 79 ff. Baden: R. Volz, Das Spitalwesen u. die Spitäler des Grossherzogtums Baden, Karlsruhe 1861 S. 131, 133; Karl Baas, Mittelalterliche Gesundheitspflege im heutigen Baden, Neujahrsbl. d. bad. hist. Kommission, N.F. XII Heidelberg 1909 S. 38 f. Elsass-Lothringen: J. P. Kirch, Die Leprosorien Lothringens usw., Jahrb. d. Ges. f. lothring. Gesch. XV 1903 S. 53 ff. bes. 58 f.; Baas, Gesundheitspflege Elsass-Lothringens S. 49 ff. Rheinprovinz, Westfalen und angrenzende Gebiete: Johannes Asen, Das Leprosenhaus Melaten bei Köln, Diss. Bonn 1908 S. 18 ff.; vgl. G. H. Klövekorn, Der Aussatz im Rheinland, Geschichtl. Landeskde., Mitt. d. Inst. f. gesch. Landeskde. d. Rheinlande a. d. Univ. Bonn Jahrg. 1929 S. 110 ff.; Heribert Teggers, Leprosenwesen am Niederrhein, ebda. S. 113 ff. Niedersachsen: H. Deichert, Geschichte des Medizinalwesens im Gebiet des ehemaligen Königreichs Hannover, Quell. u. Darstell. z. Gesch. Niedersachsens XXVI, Hannover und Leipzig 1908 S. 200 f. Schleswig-Holstein: Hanssen, Die St.-Jürgen-Stifte und -Hospitäler in Schleswig-Holstein, Die Heimat, Monatsschr. d. Ver. z. Pflege d. Natur- u. Landeskde. in Schlesw.-Holst. usw. XXXVIII 1928 S. 121 ff. Provinz Sachsen: Georg Liebe, Die mittelalterlichen Siechenhäuser der Provinz Sachsen, Neujahrsbl. d. hist. Komm. f. d. Prov. Sachsen XXIX 1905 S. 7 f. Altpreussen: Rink a. a. O. S. 86 ff. Ermland: Matern a. a. O. ö. Schlesien: Wilhelm Wattenbach, Spitäler für Aussätzige in Schlesien, Zs. d. Ver. f. schles. Gesch. u. Altertumskde. III 1861 S. 45 ff.

Digitized by Google

hatte die Lepra oder der Aussatz, vom Orient eingeschleppt[1]), die abendländische Kulturwelt in stärkerem oder geringerem Ausmass ergriffen. In welcher Ausdehnung und mit welcher Intensität im ersten Jahrtausend der nachchristlichen Zeit sie auftrat, ist freilich nur schwer festzustellen. Beschlüsse der Synoden von Orleans 549[2]) und Lyon 538[3]), Bestimmungen des Ediktus Rotharis (643)[4]), ein Brief des Papstes Gregor II. an Bonifazius von 726[5]), Kapitularien Pippins von 757[6]) und Karls des Grossen von 789[7]) bezeichnen die Stufen der Ausbreitung der Seuche im Abendland. Von anstaltlicher Fürsorge handeln sie jedoch nicht; dagegen ist die Absonderung als Schutz der Gesunden vor Ansteckung, die auch in der Folgezeit das Hauptelement der Leprosenbehandlung nach alttestamentarischem Vorbild[8]) ausmachte, namentlich in dem Missaledikt Karls des Grossen von 789[9]) bereits zum Ausdruck gebracht.

Nur ganz sporadische Spuren von Spitaltätigkeit finden sich

---

[1]) Ueber den Aussatz, der historisch am frühesten in Aegypten nachzuweisen ist (Plinius, Histor. natur. XXVI c. 1 s. 5), im Orient, namentlich bei den Israeliten, vgl. v. Orelli in Herzog-Hauck, RE.[3] II S. 296 ff.

[2]) MG. Conc. I p. 107 can. 21: Sorge um die Nahrung und Kleidung der Leprosen den Bischöfen eingeschärft. Unter den Unterzeichnern des Protokolls der Synode befindet sich auch der Bischof von Trier.

[3]) Ebda. p. 154 can. 6: Placuit etiam universo concilio, ut uniuscuiusque civitatis leprosi, qui intra territorium civitatis ipsius aut nascuntur aut videntur consistere, ab episcopo ecclesiae ipsius sufficientia alimenta et necessaria vestimenta accipiant, ut illis per alias civitates vagandi licentia denegetur.

[4]) Ed. Rothar. cap. 176 ed. Bluhme, Hannover 1869 p. 36; siehe unten II S. 235.

[5]) MG. Epist. III p. 277 nr. 26: Gestattung des Empfangs der Sakramente durch die Leprosen beim allgemeinen Gottesdienst, jedoch unter Vermeidung der Berührung mit den Gesunden.

[6]) MG. Cap. I p. 39 c. 20: eherechtliche Behandlung, siehe unten II S. 251 ff.

[7]) Ebda. p. 64 c. 36.

[8]) Levit. 13, 45 u. 46.

[9]) Ut [leprosi] se non intermisceant alio populo, MG. Cap. I p. 64 c. 36 (789).

Digitized by Google

für die Frühzeit, zunächst in Gallien[1]). Das Testament des Grimo von 636 bedachte die Leprosen zu Metz, Maastricht und Verdun[2]). Um 750 findet sich ein Leprosorium abgetrennt von den übrigen Armeneinrichtungen bei dem Kloster St. Gallen[3]). In beiden Nachrichten haben wir die ersten Vorläufer von Leprosorien für Deutschland, während vom 9. bis ins 11. Jahrhundert die Quellen schweigen. Erst mit dem 12. Jahrhundert werden die Spuren häufiger. Auf dem östlichen Rheinufer bei Winkel im Rheingau schenkte im Jahre 1109 der Graf Richold im Rheingau seine Kirche zu Klingelmünde unterhalb Winkel „cum curte leprosorum officinis apta" dem 1106 errichteten Kloster Johannisberg mit der Massgabe, dass das Leprodochium vom Vorsteher des Benediktinerklosters verwaltet werde[4]). Weitere Ansiedlungen werden genannt wiederum zu Metz 1160[5]), Gorze[6]) und Passau[7]) im

---

[1]) Schon Sulpicius Severus, der Schüler und Biograph des hl. Martin von Tours (316—397), weiss zu berichten von einem „vico . . ., cui leprosum [leprosorum?] nomen est", Vita S. Martini cap. 14, Sulpicii Severi libri, qui supersunt, ed. Carolus Halm, Corp. Script. eccles. latin. Vindob. vol. I, Wien 1866 p. 124; vgl. daselbst auch die Nachricht von der Heilung eines Aussätzigen durch den hl. Martin vor den Toren von Paris, cap. 18 p. 127. Agricola, Bischof von Chalons s. S. (535—580), liess ein exsinodochium leprosorum vor den Toren seiner Bischofsstadt errichten, Gregorii ep. Turonens. lib. in gloria confessorum cap. 85, MG. Script. rer. Merov. I p. 803.

[2]) Mittelrhein. UB. I S. 6 f. Nr. 6.

[3]) Errichtet durch den hl. Othmar, Abt von St. Gallen (720—755): Nam ad suscipiendos leprosos, qui a ceteris hominibus seiuncti manere semotim consuerunt, hospitiolum haud longe a monasterio extra eas mansiones, quibus ceteri pauperes recipiebantur, constituit . . ., Vita S. Othmari auct. Walafrido, MG. SS. II p. 42 cap. 2.

[4]) Gudenus, Cod. dipl. I p. 40 nr. 19 = Nass. UB. I 1 S. 92 Nr. 161; das älteste nachweisbare Leprosenhaus in der Erzdiözese Mainz.

[5]) Kaiser Friedrich I. nimmt die leprosi extra civitatem Metensem in via Saponensi in seinen Schutz und bestätigt ihre Güter, Jahrb. d. Ges. f. lothr. Gesch. I 1888/89 S. 157 Urk. Nr. III.

[6]) Baas, Gesundheitspflege Elsass-Lothringens S. 50; vermutlich stand diese Leprosensiedlung in Abhängigkeit von der dortigen Benediktinerabtei.

[7]) St.-Aegidius-Spital, Mon. Boic. XXVIII 2 p. 115 nr. 15; siehe auch oben S. 39.

Digitized by Google

gleichen Jahre, Kehlheim 1170[1]), Köln 1180—1189[2]), Halberstadt 1195[3]), Honrath (etwa 1196—1226)[4]). Es waren noch unentwickelte Verhältnisse. Im allgemeinen lebten die Leprosen noch vereinzelt oder regellos in kleineren Gemeinschaften in Feldhütten als leprosi in campo (Feldsieche)[5]) ausserhalb der Wohnplätze der Gesunden[6]). Im Westen, in Frankreich freilich, finden sich schon im 12. Jahrhundert die Formen fester Niederlassungen häufiger[7]).

Befördert wurde diese Entwicklung durch eine Bestimmung des dritten Laterankonzils von 1179, wonach den kongregierten Leprosen gestattet wurde, eigene Kirchen und Geistliche

[1]) Schenkung des Pfalzgrafen Friedrich: duodecim leprosis in Kelcheim, ebda. X p. 244 nr. 6.

[2]) Hoeniger, Schreinsurkunden II 1 S. 24; danach hatten die Leprosen Grundbesitz in der Stadt. Vgl. Asen S. 207.

[3]) Die Urkunde spricht von den leprosis ante civitatem, UB. H. Halb. I S. 320 Nr. 359; nächste Erwähnung als domus infirmorum iuxta civitatem, UB. Stadt Halb. I S. 14 Nr. 14 (1206).

[4]) Leprosorium errichtet durch Godesmann, Abt des Benediktinerklosters Brauweiler (1196—1226), vielleicht nach Umwandlung eines unter seinem Vorgänger erwähnten hospitale pauperum ac peregrinorum oder neben diesem, Chronicon Brunwylrense ed. Godefridus Eckertz, Ann. d. hist. Ver. d. Niederrh. XVII 1866 S. 158; vgl. Karl Füssenich, Das Siechenhaus zu Honrath, ebda. LXXX 1906 S. 134 ff., 135.

[5]) Auf regellose Ansiedlung weist vielleicht eine den leprosis in vico Eistetensium [Eichstätt] commorantibus gewährte Brotspende hin, MB. XLIX N.F. 3 p. 64 nr. 30 (1210). Eine Art Aussätzigenkolonie oder -siedlung zeigt auch Honrath, Füssenich a. a. O. Die Bezeichnung Feldsieche oder leprosi in campo begegnet auch später häufig, z. B. UB. Wetzlar I S. 128 Nr. 296 (1285); für Mainz Gudenus, Cod. dipl. II p. 697 (1352); UB. Rottweil I S. 19 Nr. 55 (1298).

[6]) Vgl. Sudhoff, Artikel Aussatz und Aussatzhäuser in Hoops, Reallexikon der germanischen Altertumskunde I S. 144 ff. und, auf Grund altdeutscher Dichtung u. a. Moritz Heyne, Fünf Bücher Deutscher Hausaltertümer, Bd. III: Körperpflege und Kleidung, Leipzig 1903 S. 148 ff., 163 ff. bes. 166 f. (nach Ulrich von Lichtenstein).

[7]) Vgl. die päpstlichen Privilegien für französische Leprosorien, z. B. Jaffé II² Nr. 10 819, 10 858 (1163), 11 031 (1164), 15 199, 15 216, 15 267 (ca. 1181—1185), 15 855 (ca. 1186—1187).

Digitized by Google

zu haben[1]). Sie sollte sich bald auch auf Deutschland auswirken.

In Deutschland setzte die Ausbreitung der Leprosenhäuser in stärkerem Masse und offensichtlich mit voller Kraft im 13. Jahrhundert ein. Ueberall, vor allem in der Umgebung von Städten, aber auch auf dem Lande, wo sich jedoch meist die Form der Feldhütten erhalten haben mag, sind sie festzustellen. Die Mehrzahl der Leprosorien ist wohl in dem gleichen Jahrhundert entstanden, wenn wir von vielen freilich erst in späterer Zeit hören. Der Grund für diese Entwicklung lag in erster Linie in dem gesteigerten Umsichgreifen und der wachsenden Intensität der Lepra, wozu vor allem die Kreuzzüge beigetragen hatten. Auch hatten sich die Ansteckungsmöglichkeiten vermehrt, einmal durch die infolge der Kreuzzüge auftretende Zunahme des Verkehrs, zum anderen durch die mit der aufblühenden Entwicklung der Städte erfolgende Zusammendrängung der Bevölkerung auf engem Raume. So steigerte sich namentlich in den Städten das Bedürfnis, die kleinen Niederlassungen der Kranken durch feste Anstalten zu ersetzen und mit der Konzentrierung der Leprosen in ihnen eine strengere Kontrolle und Beaufsichtigung zu gewährleisten. Freilich ein anderes Mittel als die schon im Altertum gebräuchliche Aussetzung und Absonderung kannte man nicht; in ihnen gipfelten alle Massnahmen der sanitären Fürsorge das ganze Mittelalter hindurch. Ganz dem Bedürfnis genügten auch die Leprosenhäuser nicht; es gab genug umherstreifende Sieche, die ein unstetes Wanderleben führten und eine ständige Quelle der Ansteckung und Uebertragung der Krankheit bildeten[2]).

Entwickelt haben sich die Leprosenspitäler (Siechen-, Sondersiechen-, Aussätzigen-, Gutleuthäuser usw.[3]), die um der Iso-

[1]) Can. 23 = c. 2 X de eccles. aedif. 3, 28; Mansi XXII p. 230.

[2]) Siehe die Absperrungsanordnungen der Städte gegen dieselben, unten II S. 284.

[3]) In Köln sprach man von den „malaten", woraus sich später der Gebrauch von Melaten als Ortsname entwickelt hat, Asen S. 23; ähnlich führte in Aachen das 1242 erstmals urkundlich erwähnte Leprosenhaus den Namen Melaten, Pick a. a. O. S. 244.

Digitized by Google

lierung willen sämtlich ausserhalb der Mauern der Stadt lagen, wohl meist aus den kleinen verstreuten Ansiedlungen der Leprosen im städtischen Umkreis. Damit hängt zusammen, dass wir über die Gründung[1]) der Leprosenhäuser, die wohl in der Mehrzahl auf Anregung des Stadtregiments erfolgte, gewöhnlich nichts erfahren und die erste Erwähnung einer Anstalt meist bei Gelegenheit einer Schenkung geschieht. Sind Gründungsnachrichten aus späterer Zeit erhalten[2]), so handelt es sich nur selten um reine Neugründungen[3]), sondern meist um Neuerrichtung alter Anlagen[4]) oder die Stiftung einer Kapelle[5]) bzw. eines

[1]) Beispiele alter Gründungen: Passau, St. Aegidius, siehe oben S. 313 Anm. 7 (Privatstiftung), St. Gallen und Honrath, oben S. 313 Anm. 3 und S. 314 Anm. 4 (Abtsstiftungen).

[2]) Auch sie begegnen nur selten.

[3]) So bestimmte 1346 ein Eichstätter Bürger sein Haus ausserhalb der Stadt zu einem Sondersiechenhospital verbunden mit einer neuerrichteten Kapelle St. Lazarus unter Verwaltung des Rates, Sax, Bischöfe von Eichstätt I S. 237. Durch den Propst Lambert von Bewessen an St. Johann zu Osnabrück wurde 1475 das Siechenhaus zu Bielefeld gestiftet, W. Fricke, Geschichte der Stadt Bielefeld und der Grafschaft Ravensburg, Bielefeld (o. J.) [1887] S. 50. In Düsseldorf erfolgte die Errichtung eines Siechenhauses erst sehr spät, um 1556; die Kosten trugen teils die Stadt, teils das Gasthaus Unser Lieben Frau. Wahrscheinlich hatten die Leprosen vorher in dem grossen Ratinger Siechenhaus im Aaper Walde Aufnahme gefunden, Friedrich Lau, Beiträge zur Geschichte der Stadt Düsseldorf, Düsseldorfer Jahrb. XXXI 1920—1924 S. 74 ff., 76.

[4]) Z. B. in Duderstadt. Hier wurde das bereits 1347 erwähnte Leprosenspital vor dem Westerntor (UB. Duderstadt S. 64 Nr. 83) durch Beschluss des Rates im Jahre 1443 als St.-Martins-Spital neuerrichtet, S. 215 Nr. 321; dazu Stiftung einer perpetuierlichen Vikarie auf den St.-Martins-Altar, wobei die pauperes in leprosario ibidem circa capellam constituto erwähnt werden, S. 460 ff. 462 Nr. VII 336a (1448); Ratspatronat, S. 230 ff. Nr. 339 (eod. anno).

[5]) Z. B. Friedberg i. H. durch den Priester Rudolf von Mynzenberg, vgl. UB. Friedberg I S. 186 Nr. 415 (1351). Chemnitz, Siechenhof Hl. Geist, Kapellenerrichtung im Zusammenwirken einer Anzahl von Bürgern, UB. Stadt Chemnitz (= Cod. dipl. Sax. reg. B VI) S. 23 Nr. 28 (1365); dass das Leprosenspital und nicht das Hauptspital dem Hl. Geist geweiht ist, bildet eine ganz singuläre Erscheinung. Hameln-Wangelist, bischöfliche Genehmigung der Errichtung, UB. Hameln II S. 252 Nr. 407 (1466), der

Digitized by Google

Benefiziums[1]). Die Ausstattung mit einer eigenen Kapelle erfolgte vielfach erst lange nach der Gründung des Hauses. Deshalb treten auch die Patrozinien der Leprosorien häufig sehr spät auf[2]). Die Leprosenspitäler waren im Norden weitaus in der Mehrzahl St. Georg, im Süden häufig St. Jakob, St. Johannes und der hl. Katharina geweiht; doch kamen, abgesehen von lokalen Eigentümlichkeiten, die andere Patrozinien bevorzugten, vielfach St. Nikolaus und St. Lazarus (letzterer namentlich im Westen) als Patrone vor.

Träger des Leprosenspitalwesens waren Kirche und Bürgertum.

Klösterliche Leprosorien finden sich beispielsweise zu St. Gallen[3]) und Winkel[4]) als älteste in Deutschland nachweisbare Leprosenanstalten; verwaltungsmässiger Zusammenhang mit einem Domstift vorübergehend bei dem 1160 gegründeten Leprosenspital St. Aegidius zu Passau[5]).

Fundationsbestimmungen des Stifters Johannes von Kreyenberg, Pfarrers zu Aerzen, S. 260 f. Nr. 428 (1469); die Durchführung der Fundation lag in den Händen der städtischen Alterleute des Siechenhauses, vgl. Hermann Müller, Das Armenhaus Wangelist bei Hameln, Zs. d. hist. Ver. f. Niedersachsen Jahrg. 1861 S. 196 ff.

[1]) Z. B. Bützow, St. Georg, Meckl. UB. III S. 216 Nr. 1842 (1286); Crempe, St. Nikolaus, Zs. d. Ges. f. schlesw.-holst. Gesch. VII 1877 Beil. S. 19 (1392), Stuttgart, Hl. Kreuz, UB. Stuttgart S. 219 Nr. 391 (1457).

[2]) In Basel z. B. werden die Leprosen an der Birsbrücke schon kurz nach der Mitte des 13. Jahrhunderts erwähnt, UB. Stadt Basel III S. 362 Nr. 57; nach St. Jakob wird das Siechenhaus jedoch erst 1419 genannt; vgl. Wackernagel a. a. O. I S. 175, bes. II S. 935 und Note S. 191*. Über das bereits 1221 bezeugte Siechenhaus zu St. Jakob an der Sihl vor Zürich vgl. Voegelin a. a. O. II 1890 S. 627 ff., 630 ff.

[3]) Siehe oben S. 313 Anm. 3.

[4]) Siehe oben S. 313 Anm. 4. Schon um die Mitte des 12. Jahrhunderts übte das Benediktinerkloster Admont Leprosenfürsorge, vgl. UB. Herzogt. Steiermark I S. 324 f. Nr. 338, S. 325 Nr. 339. Das Siechenhaus Honrath gehörte zur Benediktinerabtei Brauweiler, oben S. 314 Anm. 4; vom Schottenkloster Hl. Kreuz zu Eichstätt hing wahrscheinlich das ältere Siechenhaus daselbst ab, MB. XLIX p. 64 nr. 30 (1210); den Prämonstratensern von St. Luzi war das Siechenhaus St. Anton zu Chur unterstellt, J. G. Mayer, St. Luzi S. 40, v. Mohr, UB. Currätien I S. 215 Nr. 174 (1209).

[5]) Siehe oben S. 39.

Digitized by Google

Spitalverbrüderungen im Dienste der Aussätzigen erscheinen zu Halberstadt und Frankfurt a. M., vermutlich auch zu Speyer und Erfurt[1]). Die Regelung ihrer Verfassung lag in der Hand des Bischofs, wie für den St.-Katharinen-Siechenhof zu Halberstadt aus den im Jahre 1223 getroffenen Anweisungen[2]) und der ausführlichen, Bruderkonvent und Sieche erfassenden Anstaltsordnung von 1301 hervorgeht[3]).

Noch häufiger als die Laienbrüderkonvente, ja fast als Regel, findet sich geistlich-bruderschaftliche Verfassung in der Form, dass die Leprosen selbst unter einem Meister oder einer Meisterin zu gemeinsamem religiösen Leben vereinigt waren. Auch diese Siechenkonvente standen unter kirchlicher Aufsicht, die anfänglich noch ausschliesslich herrschend war. So erliess im Jahre 1260 der Bischof Johannes III. von Lübeck für alle Leprosen seiner Diözese eine Ordnung ihres Zusammenlebens[4]), die im wesentlichen von Bischof Burchard 1294 in Beschränkung auf die Leprosen ausserhalb der Stadt Lübeck erneuert wurde[5]). Auch in den schon

[1]) Siehe oben S. 66 f.

[2]) UB. Stadt Halberstadt I S. 26 Nr. 21.

[3]) Ebda. S. 220 Nr. 291.

[4]) Erteilt (am 11. November) „universis leprosis in sua diocesi commorantibus" unter Widerruf strengerer Bestimmungen seines Vorgängers. Sie regelt das Zusammenleben der Kranken als halbgeistlicher Genossenschaft: ein Aussätziger als Meister an der Spitze; nach einer Probezeit von drei Monaten erhalten Brüder und Schwestern Tonsur und Gewand; gemeinsames Leben in comedendo, dormiendo et orando, E. Dragendorff, Zwei Lübische Leprosen-Ordnungen, Zs. d. Ver. f. Lüb. Gesch. VIII 1900 S. 255 ff. Sie diente anscheinend, da sie im Ratsarchiv zu Rostock aufgefunden wurde, als Vorbild für das dort seit 1260 nachweisbare (Meckl. UB. II S. 151 Nr. 865) Siechenhaus St. Georg vor dem Steintor. Im unmittelbaren Anschluss an sie erliess der gleiche Bischof am 25. Dezember des gleichen Jahres eine Ordnung für die aussätzigen Schwestern zu Schwartau, UB. Bistum Lübeck I S. 142 Nr. 149; auch im 15. Jahrhundert standen die „zecken susteren tho der Swartow" noch unter bischöflicher Aufsicht; vgl. die Ordnung anlässlich der Erneuerung des Hauses von 1443, UB. Stadt Lübeck VIII S. 158 Nr. 126.

[5]) Ebda. III S. 31 Nr. 32, erteilt „universis leprosis extra muros civitatis Lubecensis morantibus".

Digitized by Google

bürgerlich verwalteten Anstalten stellte die Aufsichtsgewalt der kirchlichen Oberen von sich aus oder auf Ansuchen noch vielfach die Lebensordnung der Insassen auf religiös-geistliche Grundlage, wie in Wien[1]), Hamburg[2]), Regensburg[3]), Lüneburg[4]), Bamberg[5]). Aber ebenso förderten die städtischen Spitalleitungen selbst aus religiös-traditionellen sowie disziplinären Motiven den bruderschaftlichen Zuschnitt des inneranstaltlichen Lebens, der der in der Regel lebenslänglichen Abgeschlossenheit der Aussätzigen entsprach und deshalb in den Siechenhäusern stärker als in den allgemeinen Spitälern in Erscheinung treten konnte. So hielt der Lübecker Rat in der um die Mitte des 15. Jahrhunderts für das St.-Georgs-Siechenhaus beschlossenen Ordnung die bruderschaftliche Verfassung nach dem Vorbild der alten bischöflichen Statuten im wesentlichen aufrecht, unter Begünstigung der gleichmässigen Behandlung der Insassen, „alse broder recht is unde suster recht“[6]); so erliess der Rat zu Freiburg i. Br. in Ergänzung

[1]) St. Job bei dem Klagbaum, eine Stiftung Magister Gerhards, Domherrn zu Passau, Pfarrers zu Wien, trug auf Grund der Anordnungen desselben vollkommen klösterlichen Zuschnitt, vgl. MB. XXIX p. 468 ss. bes. 475 ss. nr. 92 (1267).

[2]) St. Georg, von Domkapitel und Rat gemeinschaftlich erlassene Ordnung, UB. Hamburg I S. 746 Nr. 895 (1296).

[3]) St. Nikolaus, Ordnung der Aebtissin zu Niedermünster mit dem Spitalgeistlichen 1333, Reg. Boic. VII p. 53.

[4]) St. Nikolaihof, Regel erlassen von dem Hamburger Domherrn Johann de Soltzenhusen als Kommissar des Bischofs von Verden, Volger, UB. Lüneburg I S. 248 ff. Nr. 423 (1344), dazu S. 247 f. Nr. 422 (eod. anno); die Durchführung der Regel lag dem Spitalgeistlichen ob. Vgl. auch Zechlin a. a. O. S. 20 ff., 43 ff.

[5]) St. Anton, bischöfliche Aufnahmeordnung auf Ansuchen der bürgerlichen Pfleger 1463, Haas a. a. O. S. 474 f., wiederholt erneuert, vgl. Geyer a. a. O. S. 128.

[6]) UB. Stadt Lübeck VIII S. 802 Nr. 739. Dragendorff a. a. O. S. 257 ff. gibt eine als städtische Aufzeichnung niedergelegte undatierte Ordnung des Hauses wieder, die ebenfalls stark bruderschaftlichen Charakter aufweist; er vermutet, dass sie kurz nach der allgemeinen Leprosenordnung für die Diözese Lübeck von 1260 (oben S. 318 Anm. 4) entstanden sei. Mit Rücksicht auf die bischöfliche Regel von 1294 für die Gesamtheit

Digitized by Google

zu seinen dem Gutleuthaus im Jahre 1480 gegebenen Statuten[1]) noch im Jahre 1507 eine Disziplinarordnung „als ein bruderschaft und ordnung . . . zu fridsamer einigkeit und biwonung der armen siechen"[2]).

Trotz des stark kirchlichen Einflusses auf das innere Anstaltsgetriebe erscheint weitaus die Mehrzahl der Leprosenspitäler als vollkommen bürgerlich geleitet und verwaltet. Demzufolge überwiegen die bürgerlichen Ordnungen die kirchlichen bei weitem. Erlassen von Bürgermeister und Rat als dem obersten Spitalregiment, regelten sie entweder als umfassende Ordnungen allgemein die Verhältnisse des Spitals und der Insassen[3]) oder in

---

der Leprosen ausserhalb der Stadt (oben S. 318 Anm. 5) ist jedoch anzunehmen, dass sie erst nach diesem Termin erlassen wurde, da die bürgerliche Leitung eigens zum Ausdruck gelangt (§ 32: Quicquid magistri de civitate constituti mandaverint, est faciendum) und von einem Einfluss des Bischofs, der 1294 noch allein die Ordnung festlegte, nicht mehr die Rede ist.

[1]) Urk. Hl. Geist II S. 535 Gutleuthaus Nr. 108.

[2]) Ebda. III S. 679 Gutleuthaus Nr. 215.

[3]) Es kann hier nur eine kleine Auslese gegeben werden. Die ausführlichsten begegnen für Freiburg i. Br., siehe oben Anm. 1 und 2, und Strassburg i. Els., Brucker, Strassburger Zunft- und Polizeiverordnungen S. 31 ff. Vgl. für Freiburg Karl Baas, Gesundheitspflege im mittelalterlichen Freiburg i. Br., Zs. d. Ges. f. Geschichtskde. Freiburg XXI 1905 S. 25 ff., 148 ff., dazu Nachtrag XXVI 1910 S. 305 ff., meine Besprechung von Rest, Urkunden des Hl.-Geist-Spitals Freiburg S. 806 f.; für Strassburg Goldberg a. a. O. bes. S. 11 f., 57 ff., Winckelmann a. a. O. I S. 30 ff. Nürnberg: St. Leonhard, Stadtarchiv Nürnberg, Hs. 120 fol. 198, St. Jobst (Anfang des 15. Jahrhunderts), St. Peter (1484), Mummenhoff a. a. O. S. 89 ff. Lauingen, Bayer. Schwaben (Anfang des 15. Jahrhunderts), Jahrb. d. hist. Ver. Dillingen XV 1902 S. 150 ff. Ueberlingen, St. Katharina (1424), Volz a. a. O. S. 215 ff. Kitzingen (1478), Johann Michael Siber, Grundzüge einer Geschichte des älteren Medizinalwesens der Stadt Kitzingen, Inaugural-Abh. Würzburg 1838 S. 27 ff. Essen (15. Jahrhundert), Franz Arens, Das Essener Siechenhaus und seine Kapelle, Beitr. z. Gesch. v. Stadt u. Stift Essen XVIII 1898 S. 44 ff., 73 Anl. Nr. III. Bremen, St. Rembert (ohne Datum, wahrscheinlich 15. Jahrhundert), Lange a. a. O. S. 128 ff. Kolmar, „Ordnung der heimbschen armen Sondersiechen des Gutleuthauses zu St. Lorenz" (15. oder 16. Jahrhundert), Baas,

Digitized by Google

Beschränkung auf einzelne Materien: die Verpflegung[1]), Untersuchung[2]), Aufnahme[3]), Absperrung[4]) der Aussätzigen u. dgl.

In den grösseren Gemeinwesen gab es nicht selten mehrere Leprosenhäuser[5]). Vielfach findet sich eine Trennung nach dem Stand, je nachdem ob Arme oder Bemittelte in Frage kommen, noch häufiger eine Trennung nach dem Geschlecht. In Strassburg i. Els. z. B. kauften sich die bemittelten Bürger in das Leprosenhaus zur Roten Kirche ein, während die armen Schultheissenbürger in das Haus zum Snelling aufgenommen wurden[6]). Aehnlich waren zu Metz für Vermögendere das Haus St. Ladre, für Arme das Haus Les Bordes bestimmt[7]). Nürnberg zählte vier Siechenhäuser, die „Siechkobel" St. Jobst[8]) sowie St. Peter und

---

Medizinalwesen Colmars a. a. O. S. 226. Meist auf mittelalterliche Gewohnheiten weisen zurück die zahlreichen Ordnungen aus dem 16. Jahrhundert; genannt seien die Statuten der armen Siechen auf der Hofstatt vor Kreuzlingen bei Konstanz von 1543 und 1553, Ruppert a. a. O. III S. 54 ff., sowie die grosse Bamberger Ratsordnung von 1592 für den St.-Antonius-Siechenhof und die umfangreiche Aufzeichnung über die Gerechtsame des Siechenhofes zu Unser Lieben Frau aus der gleichen Zeit, Geyer a. a. O. S. 129 ff., 143 ff.

[1]) Z. B. Pfullendorf (ca. 1450), Zs. f. Gesch. d. Oberrh. A.F. XII 1861 S. 144 f.

[2]) Braunschweig, St. Leonhard (1356), Virchows Arch. XIX 1861 S. 57 f.; vgl. Ludwig Hänselmann, Das Siechenhaus zu St. Leonhard a. a. O. S. 1 ff., 9 ff., 17 ff. Basel, St. Jakob (1396), Baas, Gesundheitspflege Basels S. 40 f. Worms (1431 und 1481), Boos a. a. O. S. 201.

[3]) Lindau, St. Gangolf (1303), Joetze in Geschichte Lindaus I 1 S. 85 f. Luzern (1446), Lütolf, Leprosen Luzerns a. a. O. S. 187 ff., 204 f. Engen i. B. (1503), Jakob Barth, Geschichte der Stadt Engen und der Herrschaft Hewen, [Geisingen] 1882 S. 100 f.

[4]) Erfurt (1389), UB. II S. 713 f. Nr. 988; vgl. Beyer S. 30 f. Luzern (1433), Lütolf S. 207 f.

[5]) Vor Zürich kam zu dem S. 317 Anm. 2 erwähnten im 14. Jahrhundert noch St. Moritz in der Spanweid, Voegelin II S. 614 ff.

[6]) Winckelmann I S. 32 f.

[7]) Baas, Gesundheitspflege Elsass-Lothringens S. 51 f.

[8]) 1308 gestiftet von dem Pfarrer von St. Sebald Hermann von Stein, Mummenhoff S. 88.

Digitized by Google

Paul[1]) für Männer, St. Johannis[2]) und St. Leonhard[3]) für Frauen. Trennung nach dem Geschlecht zeigen auch Bamberg[4]), Schweidnitz[5]), Liegnitz[6]) und viele andere Städte. Zu Erfurt findet sich je ein Haus für Männer und Frauen, während die im Stadtgebiet liegenden Dörfer für ihre erkrankten Bewohner selbst zu sorgen hatten[7]).

Die Leprosenspitäler waren fast alle kleineren Umfangs. Die Zahl ihrer Insassen blieb demzufolge mit wenigen Ausnahmen weit hinter der der allgemeinen Spitäler zurück. Leider fehlen darüber Nachrichten aus dem 13. Jahrhundert, der Zeit der weitesten Verbreitung der Seuche, fast gänzlich, auch aus dem 14. Jahrhundert sind sie noch selten. Sie mehren sich erst mit dem 15. Jahrhundert, betreffen jedoch damit Verhältnisse, die durch ein starkes Abflauen der Krankheit gekennzeichnet sind. Die höchste Zahl findet sich zu Melaten, dem Hauptsiechenhaus der Stadt Köln. Dort belief sich nach einer Nachricht aus dem Jahre 1247 die Gesamtheit der Insassen auf etwa 100, wobei jedoch die Zahl der Aussätzigen nicht ausgeschieden ist[8]). In

[1]) Erwähnt 1344; erst 1484 durch Beschluss des Rates von einem Frauen- in einen Mannskobel umgewandelt, ebda. S. 88 f.

[2]) Aeltestes Siechenhaus in Nürnberg, 1234 als domus leprosorum erwähnt, MB. XXX 1 p. 217 nr. 723; Mummenhoff a. a. O.

[3]) Ordnung von 1317 — schwesternschaftlicher Zuschnitt, UB. Pfarrei Lorenz, Stadtarchiv Nürnberg Hs. 120 fol. 198.

[4]) St. Anton: Männer (erwähnt 1425), Geyer S. 125 ff. Liebfrauensiechhof (erwähnt 1366): Frauen, ebda. S. 139 ff.

[5]) Hospitale leprosarum ad S. Spiritum und hospitale leprosorum ad S. Johannem, beide im 14. Jahrhundert erwähnt, J. Schmidt, Die beiden Hospitäler der Aussätzigen in Schweidnitz, Schlesische Provinzialbl. CXX 1844 S. 18 ff.

[6]) Frauensiechenhaus St. Anna, erwähnt 1401, UB. Liegnitz S. 251 Nr. 388; Männersiechenhaus St. Stanislaus, genannt 1411, S. 477 Nr. 449 a.

[7]) Ratsordnung von 1389, UB. Erfurt II S. 713 Nr. 988. Frauen: Siechenhaus vor dem Krämpfertor; Männer: Siechenhaus von Ilversgehofen. Vgl. Beyer S. 7, 30 f.

[8]) ... tam monachorum [d. h. fratrum] quam clericorum seu utriusque sexus fidelium laicorum fere existit centenarius, Ennen, Quellen II S. 268 Nr. 269.

Digitized by Google

Hildesheim sah sich der Rat im Jahre 1321 genötigt, da die Einkünfte nicht ausreichten, die Zahl der Insassen im St.-Katharinen-Siechenhof auf 30 einzuschränken[1]), während im Jahre 1405 das St.-Georgs-Siechenhaus zu Lübeck 40 Personen verpflegte[2]). Im allgemeinen scheint sich jedoch die Zahl der Insassen auch in grösseren Gemeinwesen nicht über 20 erhoben zu haben, ja in vielen weit dahinter zurückgeblieben zu sein[3]). So zählt man 1427 in Bremen zu St. Rembert 17 Sieche[4]), in Nürnberg 1317 zu St. Leonhard 8 Frauen[5]), 1445 zu St. Jobst 10 Männer[6]). 9 Insassen befanden sich gewöhnlich im Siechenhaus Unserer Lieben Frau zu Osnabrück[7]), 8 zu Verden a. A.[8]), 7 in Essen[9]), Lindau[10]), um

[1]) Hierbei wurde auch jede Anwartschaft auf Plätze noch nicht Verstorbener verboten, UB. Stadt Hildesheim I S. 395 Nr. 720. Wie man bei Ueberschreitung dieser Ziffer Erkrankte unterbrachte, ist nicht ersichtlich, da um diese Zeit weitere Siechenhäuser in der Umgebung der Stadt nicht nachweisbar sind, es sei denn, dass das 1422 erstmals erwähnte Leprosenhaus hinter der Kirche St. Nikolai auf dem Damme, ebda. III S. 451 Nr. 1009, damals schon bestanden hat. Für diese Anstalt wurde übrigens 1430 die Zahl der Insassen auf 12 festgelegt, ebda. IV S. 73 Nr. 92.

[2]) Legat „den vertich armen ellenden seken to sunte Joryane bei Lubeke", UB. Stadt Lübeck V S. 133 Nr. 134. — Die halbgeistliche Leprosenschwesternschaft des Hauses zu Schwartau bei Lübeck sollte nach der Ordnung des Bischofs Johann III. vom Jahre 1260 die Zahl 12 nicht überschreiten, UB. Bistum Lübeck I S. 142 Nr. 149.

[3]) Selbst zu Strassburg befanden sich in dem Gutleuthaus zur Roten Kirche 1523/24 nur 10 Pfründner, zu Beginn des Jahres 1504 sogar nur 5, während im Siechenarmenhaus zum Snelling 1523/24 11 arme Kranke wohnten. Für die frühere Zeit fehlt es leider an Nachweisen; vgl. Winckelmann I S. 40.

[4]) Lange S. 138 (139), 144.

[5]) Stadtarchiv Nürnberg, Hs. 120 fol. 198.

[6]) Mummenhoff S. 96. Weitere Nachrichten daselbst aus dem 16. Jahrhundert.

[7]) Hoffmeyer S. 78 Anl. 1.

[8]) Kunstdenkmäler d. Prov. Hannover IX S. 112.

[9]) Arens, Siechenhaus S. 48.

[10]) Die Stifterin einer Speisespende für Gründonnerstag aus dem Jahre 1470 rechnete damit, dass nicht mehr als sieben Kranke im Hause vorhanden seien, Joetze in Gesch. Lindaus I 1 S. 85.

Digitized by Google

die Wende des 15. Jahrhunderts in Bamberg (St. Anton)[1]) und Ulm[2]), 4 in Bielefeld[3]) und sogar nur 2 zu Kulmsee in Westpreussen[4]), um nur einige Beispiele herauszugreifen.

Schon im 14. Jahrhundert scheint die Hochflut der Seuche abgeebbt zu sein. Im 15. trat sie immer mehr zurück. Immer häufiger verpfründeten sich auch Gesunde in die Leprosenspitäler, zuweilen wohl in der Absicht, durch Teilnahme am Lose der Aussätzigen sich Gott besonders wohlgefällig zu erweisen, in der Mehrzahl jedoch aus dem Motive dauernder Lebensversorgung wie bei den allgemeinen Anstalten. Dabei scheint die Furcht vor Ansteckung beim Einzelnen im Gegensatz zu den für die Gesamtheit verantwortlichen Behörden eine nur geringe Rolle gespielt zu haben, indem man sich durch Vermeidung unmittelbarer Berührung zu schützen glaubte. Dass namentlich im 15. Jahrhundert regelmässig damit gerechnet wurde, dass Gesunde in den Leprosorien Unterkunft fanden, zeigen verschiedene Ratsbeschlüsse, so der des Rates zu Hildesheim von 1424, der anordnete, dass im St.-Katharinen-Spital „schullen nicht mer reyner lude sin in den provenden wen achte ... unde de anderen schullen alle unreyne sin"[5]), oder die vom Goslarer Rat im Jahre 1443 verfügte Beschränkung der Pfrundstellen im dortigen Siechenhof St. Pankrazius auf zwanzig, wobei nur zugunsten tatsächlich an Lepra Erkrankter eine Ausnahme gemacht werden durfte[6]). Allenthalben

[1]) Fr. Wunder, Die Siechen- und Pesthäuser in Bamberg, Ber. d. hist. Ver. Bamberg XVI 1853 S. 187.

[2]) Virchow in Virchows Archiv XVIII 1860 S. 298.

[3]) Fricke a. a. O. S. 50.

[4]) UB. Bistum Culm S. 218 Nr. 290 (1348).

[5]) UB. Stadt Hildesheim IV S. 11 Nr. 1 Ziff. 48.

[6]) Das Haus wird 1265 erstmals erwähnt, UB. Goslar II S. 174 Nr. 108. Ratsbeschluss: dat men nenen provener mer schulle uppe den Seykhoff nemen, so lange dat se vorstorven syn wente uppe twyntich na, it entwere, dat eyn leprosus worde, den scholde men dar up nemen unde geven deme eyne overprovene, so lange dat der eyn uth der genannten tale sterve, so scal denne aver by der tale blyven, so vorgeschreven is, U. Hölscher, Goslarsche Ratsverordnungen aus dem 15. Jahrhundert, Zs. d. Harzvereins XLII 1909 S. 99 (1443).

Digitized by Google

ist dieses Zusammenwohnen von Gesunden und Kranken anzutreffen[1]), ja letztere traten immer mehr zurück. Mit dem 16. und 17. Jahrhundert erlosch die Seuche vollständig[2]). So lässt sich für Stuttgart z. B. im Jahre 1589 feststellen, dass seit fünfzig Jahren kein Siecher mehr in das sogenannte Leprosenhaus aufgenommen wurde[3]), während in Essen seit 1644 bis zum Anfang des 18. Jahrhunderts nur ein Leprose im Siechenhaus unterhalten wurde[4]). An anderen Orten dienten die Leprosenspitäler als Unterkunft anderen mit ansteckenden Krankheiten Behafteten, namentlich Erkrankten an der seit dem Beginn des 15. Jahrhunderts weitverbreiteten Franzosenkrankheit oder Syphilis, die häufig mit den eigentlichen Leprosen verwechselt wurden[5]). Viele Anstalten verfielen oder lebten den veränderten Verhältnissen gemäss als Pfrund- oder Armenhäuser fort[6]). Auch als Unterkunftsorte von lichtscheuem Gesindel und Verbrechern, die unter dem Schein des Aussatzes sich der Verfolgung der Obrigkeit zu entziehen suchten, wurden einzelne Spitäler benutzt. In bergischen Landen sah sich deshalb im Jahre 1712 Herzog Wilhelm, nachdem etwa fünfzig

[1]) Vgl. z. B. für Lüneburg Zechlin S. 26; für Freiburg i. Br. Urk. Hl.-Geist-Spital II S. 491 G. Nr. 25 (1333), S. 510 G. Nr. 96 (1396) u. ö.

[2]) Wie stark die Lepra seit dem Ausgange des 15. Jahrhunderts im Abnehmen begriffen war, ergibt sich aus dem Untersuchungsergebnis der Kölner medizinischen Fakultät: danach kamen auf die in dem Zeitraum von 1491—1664 nach den Dekanatsbüchern feststellbaren 174 Fälle von Untersuchungen nur 10, in denen auf Vorhandensein von Lepra erkannt wurde, O. v. Bremen, Die Leprauntersuchungen der Kölner medizinischen Fakultät von 1491—1664, Westdeutsche Zs. f. Gesch. u. Kunst XVIII 1899 S. 65 ff., 75. Ferner ist uns aus dem Jahre 1542 für Dänemark ein Beschluss einer Synode zu Ripen überliefert: „Da, dem Höchsten sey Dank, die Krankheit des Aussatzes heutigen Tages hie zu Lande nicht mehr so gemein, so wie vor diesen, sollen alle St.-Jürgens-Hofe und andere kleine Hospitäler, die für Aussätzige gestiftet sind, an die grossen und allgemeinen Hospitäler gezogen werden," bei Hanssen S. 129.

[3]) Virchows Archiv XIX 1860 S. 81.

[4]) Arens, Siechenhaus Essen S. 48 f.

[5]) Mitterwieser S. 58. Für Nürnberg: Mummenhoff S. 97.

[6]) Liebe S. 20 ff.

Digitized by Google

sogenannten Siechen der Prozess gemacht worden war, zur Niederreissung sämtlicher Siechenhäuser genötigt[1]).

Das Verdienst, in dem Leprosenspital ein Bollwerk gegen die weitere Ausbreitung der Krankheit errichtet und damit die nachfolgenden Jahrhunderte vor einer entsetzlichen Seuche bewahrt zu haben, ist dem Mittelalter nicht abzusprechen. Mit mehr Recht als bei den anderen Spitälern kann man sagen, dass das Leprosenspital seinen Zweck erfüllt und den ihm gestellten besonderen Aufgaben gerecht geworden ist: es hat im Abendlande die Lepra als Massenseuche zum Erlöschen gebracht.

[1]) Fahne, Das Ende der Siechenhäuser im westlichen Deutschland, Zs. d. Berg. Geschichtsver. X 1874 S. 81 ff. bes. 90 ff. Vgl. auch Rudolf Stammler, Deutsches Rechtsleben in alter und neuer Zeit I, Charlottenburg 1928 S. 271 ff. über die letzten Aussätzigen des Siechenhauses Niedergirmes bei Wetzlar (1687—1692).

Digitized by Google

Digitized by Google

Kirchenrechtliche Abhandlungen.

Begründet und herausgegeben

von

D. Dr. jur. et phil. Ulrich Stutz,

o. ö. Professor der Rechte an der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin,

mitherausgegeben

von

D. Dr. jur. Johannes Heckel,

o. ö. Professor der Rechte an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn.

---

113. und 114. Heft.

Das deutsche Spital und sein Recht im Mittelalter.

Zweiter Teil.

Das deutsche Spitalrecht

von

Dr. jur. Siegfried Reicke,

Bayer. Staatsanwalt a. D. und Privatdozenten für deutsches und Kirchenrecht an der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin.

1 9 3 2

VERLAG VON FERDINAND ENKE IN STUTTGART

Digitized by Google

Das deutsche Spital und sein Recht im Mittelalter.

Zweiter Teil.
Das deutsche Spitalrecht

von

Dr. jur. Siegfried Reicke,

Bayer. Staatsanwalt a. D. und Privatdozenten für deutsches und Kirchenrecht an der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin.

1 9 3 2

VERLAG VON FERDINAND ENKE IN STUTTGART

Digitized by Google

Das Uebersetzungsrecht für alle Sprachen und Länder vorbehalten
Printed in Germany

Druck der Union Deutsche Verlagsgesellschaft in Stuttgart

Digitized by Google

Inhalt des zweiten Bandes.

Zweiter Teil.

Seite

Das deutsche Spitalrecht 1

Erster Abschnitt. **Verfassung und Verwaltung des Spitals** . 3

§ 16. Das klösterliche und altstiftische Spital 3

§ 17. Das bruderschaftliche und nichtritterliche Ordensspital . 19

§ 18. Das Spital der ritterlichen Spitalorden 39

§ 19. Das bürgerliche Spital 53

a) Der Rat 56

b) Die Pfleger 70

c) Der Spitalmeister und das Spitalpersonal 95

Zweiter Abschnitt. **Die kirchlichen Verhältnisse des Spitals** 117

§ 20. Die Spitalseelsorge 117

§ 21. Der Spitalgeistliche 151

Dritter Abschnitt. **Das Recht der Spitalinsassen** 187

§ 22. Das Recht der Insassen der allgemeinen Spitäler . . . 187

a) Die Verpfründung 187

b) Das Anfallsrecht des Spitals 212

c) Die Lebensordnung des Spitals 224

§ 23. Das Recht der Leprosen 233

a) Bürgerliche Rechtsstellung 234

b) Eherechtliche Stellung 251

c) Die Lepraschau und die Aufnahme in das Siechenhaus 259

d) Die Lebensordnung in den Leprosenspitälern . . . 279

§ 24. Schluss 286

Berichtigungen 289

Literaturnachweis 291

Alphabetisches Register, namentlich der Sachen . . 298

Spitalregister 307

Digitized by Google

Digitized by Google

Zweiter Teil.

Das deutsche Spitalrecht.

Digitized by Google

Digitized by Google

Erster Abschnitt.

Verfassung und Verwaltung des Spitals.

§ 16. Das klösterliche und altstiftische Spital.

Die engen Beziehungen zwischen klösterlichem und altstiftischem Spital auf dem Grunde einer zu tiefst verwandten Lebensordnung gaben auch beider Verfassung und Verwaltung ein im allgemeinen einheitliches Gepräge. Das folgte nicht nur aus der Übereinstimmung der für die einzelnen Klöster und Stifter massgebenden Ordensregeln und Statuten[1]), sondern ebenso aus der Natur der diesen Instituten angegliederten Spitaleinrichtungen selbst. Da an Umfang der Ausbreitung das klösterliche Spital weitaus im Vordergrund stand, genügt eine Herausarbeitung seiner Verfassungselemente, die analog für das stiftische Spital galten, über das uns nur relativ spärliche Kunde erhalten ist. Hierbei machte es regelmässig keinen Unterschied, ob das Spital im Gefolge des Aufgabenkreises des einzelnen Klosters als Ausfluss der durch die Ordensnormen festgelegten amtlichen Tätigkeit des Klostervorstehers entstand, oder ob die Initiative eines Dritten, eines weltlichen oder geistlichen Privaten, durch Stiftung oder Schenkung den Grund zur Anstalt legte[2]), sofern nur diese der vollen Verfügungsgewalt des Klosters unterworfen wurde. Dass hierbei unter dem Einfluss eigenkirchenrecht-

[1]) Naturgemäss hatten die einzelnen Klöster zuweilen noch besondere Spitalordnungen kraft eigener Satzung. Fehlen doch in der für die regulierten Chorherrenstifter massgebenden Augustinerregel Bestimmungen über die Spitalpflege. Erzbischof Giselbert von Bremen bestätigte z. B. 1294 dem Hospital des Augustinerchorherrenstifts zu Neumünster seine Ordnung, über die wir jedoch inhaltlich nichts erfahren: hospitali videlicet domui pauperum, in qua pauperes colliguntur in Novo monasterio sub certis condicionibus statutis et pactis ..., Schlesw.-Holst. Reg. II S. 352 Nr. 848.

[2]) Siehe oben I S. 19 f.

Digitized by Google

licher Vorstellungen gewisse Herrschaftsvorbehalte des privaten Stifters das Verhältnis des Spitals zum Kloster, insbesondere zu Lebzeiten des Gründers oder seiner Erben — also meist für einen Uebergangszustand — bestimmen konnten[1]), vermag an dem Grundzug, dass Verfassung und Verwaltung eines dem klösterlichen Organismus eingegliederten Spitals von der Verfassung und Verwaltung eben dieses Klosters getragen wurden, nichts zu ändern[2]). Aeusseres Kriterium für die Subsumierung einer Anstalt unter die klösterlichen Spitäler ist auch nicht so sehr die gegenüber Dritten hervortretende grössere oder geringere rechtliche Selbständigkeit der einzelnen Anstalt, als vielmehr Art und Mass ihrer Einfügung in den Verwaltungs- oder Aemterorganismus des Klosters. So können insbesondere Anstalten, die nur für die Aufgaben der Seelsorge einem Kloster unterstellt waren[3]), nicht zu den klösterlichen Spitälern im eigentlichen Sinne gerechnet werden. Ebensowenig solche, bei denen gewisse Aufsichtsfunktionen ausgewählten klösterlichen Amtsträgern in persönlicher Eigenschaft übertragen waren[4]).

---

[1]) Der Stifter konnte z. B. im Rechtsverkehr nach aussen neben dem Kloster tätig sein, z. B. Spitalstiftung des Hadmar von Sunnberg zu Asparn bei der Benediktinerabtei St. Lambert in Altenburg (Niederösterreich), Font. rer. Austr. B XXI S. 120 Nr. 107 (1309); vgl. die Stiftungsurkunde S. 115 ff. Nr. 105 (1308). Siehe auch unten Zisterzienserkloster Hohenfurt, S. 13 Anm. 1.

[2]) Auch bei Privatstiftungen richteten sich ja die Gründer vorzugsweise nach den Vorschlägen von Abt und Konvent; vgl. Zisterzienserabtei Heiligenkreuz, Niederösterreich, Font. rer. Austr. B. XI S. 78 f. Nr. 67 (1232).

[3]) So lag z. B. die Besorgung des Gottesdienstes in dem bürgerlichen Hl.-Geist-Spital zu Gartz a. d. O. in den Händen des dortigen Nonnenklosters, dem die städtische Pfarrkirche inkorporiert war, Pomm. UB. II S. 425 Nr. 1166 (1280). Aehnliche Beziehungen zwischen dem Benediktinerkloster Weingarten und dem bürgerlichen Hl.-Geist-Spital zu Ravensburg, Wirt. UB. IX S. 140 Nr. 3642 (1287).

[4]) Vor allem hinsichtlich der Rechnungslegung. So hatte der Pfleger des als landesherrlich zu charakterisierenden Spitals St. Martin vor dem Widmertor zu Wien, der gemäss der von Herzog Albrecht II. im

Digitized by Google

Die oberste Leitung über das klösterliche Spital führte der Abt, bei den altstiftischen Spitälern der Propst[1]) oder ein anderer Dignitär, etwa wie beim Spital des Kassiusstiftes zu Bonn der Dekan, der sich nach dem Rat des Propstes und der Brüder einen Adjutor zur Erfüllung seiner Aufgaben auswählen konnte[2]). Bei den domstiftischen Spitälern konkurrierte die Leitungsgewalt der Kapitelsorgane mit der des Bischofs. Wiewohl infolge der Güterscheidung zwischen Bischofs- und Kapitelsgut das Spital meist ein Sondervermögen innerhalb des ausgeschiedenen Kapitelsgutes darstellte, befand der Bischof Dritten gegenüber auf Bitten des Kapitels zuweilen selbständig im Rechtsverkehr der Anstalt[3]). Er verkörperte damit die Einheitlichkeit des Kathedralgutes[4]) oder wurde in seiner Eigenschaft als ordentlicher

Jahre 1343 erlassenen Ordnung bestellt wurde, jährlich dem Propst des Augustinerchorherrenstifts Klosterneuburg und dem Abt der Zisterzienserabtei Heiligenkreuz Rechnung zu erstatten, Mayer in Geschichte der Stadt Wien II 2 S. 943 (944). Bei dem berühmten Hospital des Nikolaus von Cues in seinem Heimatort, dessen Verwaltung bürgerlich durchsetzt war (siehe oben I S. 263 f.), waren vom Stifter bestellte Visitatoren die Prioren des Karthäuserklosters auf dem Beatusberg bei Koblenz und des Chorherrenstifts auf dem Niederwerth bei Vallendar, Marx, Hospital zu Cues S. 61 (Stiftungsurkunde von 1458 § 14) und S. 78.

[1]) Bei der Umwandlung der Benediktinerabtei Ellwangen in ein weltliches Kollegiatstift im Jahre 1460 wurde der Propst Rechtsnachfolger des Abtes, besonders hinsichtlich der collatio hospitalis, Joseph Zeller, Die Umwandlung des Benediktinerklosters Ellwangen in ein weltliches Chorherrenstift und die kirchliche Verfassung des Stifts, Stuttgart 1910 (Württ. Geschichtsquellen X) S. 514.

[2]) ... decanus et quem ipse sibi adiutorem consilio prepositi et fratrum ... elegerit, Niederrhein. UB. I S. 178 Nr. 275 (1112).

[3]) Erzbischof Konrad I. übergibt auf Bitten des Salzburger Domkapitels die dem letzteren zustehende Maut ad hospitalem domum, quam ipsi [sc. canonici] suis sumptibus construere decreverunt, UB. Salzburg II S. 313 Nr. 213 (1143).

[4]) Ueber die Aufrechterhaltung der Einheitlichkeit des gesamten Kathedralgutes und der nur in bestimmten Beziehungen von dem Kapitelsgut abgehaltenen Verwaltungsbefugnis des Bischofs über dasselbe auch nach erfolgter Güterteilung vgl. Pöschl, Bischofsgut II S. 112 ff. Dazu als Beispiel die vorausgehende Anmerkung.

Digitized by Google

Leiter der gesamten anstaltlichen Wohlfahrtspflege seiner Diözese tätig.

Dem Abt als obersten Leiter des Klosterspitals, unterstützt vom Konvent, lag die oberste Sorge für Anlage[1]), Ausstattung[2]) und Erhaltung[3]) des Spitals ob sowie die Verwaltung des Spitalvermögens. Er war es, der regelmässig im Rechtsverkehr das Spital vertrat[4]). Er verfügte aus allgemeinen Schenkungen an das Kloster die teilweise Zuteilung für Spitalzwecke[5]) und griff zur Unterhaltung der Anstalt zuweilen auch auf die Einkünfte der von ihm zu vergebenden Pfründen zurück[6]). Zuwendungen von

---

[1]) Siehe oben I S. 18 mit Anm. 3.

[2]) Auf Bitten von Abt und Konvent übereignet z. B. bei dem Kloster Reinsdorf, Kr. Querfurt, der Bischof von Halberstadt einen Teil eines Weinbergs ad hospitale pauperum specialiter, UB. H. Halb. I S. 392 Nr. 439 (1207). War das Spital bzw. dessen Neuerrichtung aus der Initiative des Klosters selbst hervorgegangen, so war es der Abt, der die Ausstattung der Anstalt durch Zuteilung von Einkünften sicherstellte. So überwies der Abt der Benediktinerabtei St. Maximin zu Trier als Patron der Kirche in Mersch deren Einkünfte mit Zustimmung des Erzbischofs von Trier dem von ihm neuerrichteten Klosterspital, Mittelrhein. UB. III S. 610 Nr. 816 (1245). Aehnlich Benediktinerabtei St. Martin in Trier, ebda. S. 262 Nr. 326 (1227).

[3]) So betrieb der Abt von St. Maximin zu Trier bei Otto I. die Restitution der Salzehnten zur Wiederbelebung der hospitalitas, que ab eisdem salicis decimationibus iam antea ... prebebatur hospitibus, peregrinis et pauperibus, Mittelrhein. UB. I S. 260 (261) Nr. 200 (956). Bei der Reform des Benediktinerklosters Paulinzelle (Thüringen) war es Amtsaufgabe des Abtes: reformare, reficere et reparare edificia in ipso monasterio nostro collapsa et ruinosa ad fratres et eorum hospites pertinencia ..., UB. Paulinzelle S. 426 Nr. 485 (1483).

[4]) Verkauf einer zum Klosterspital gehörigen Hofstatt wegen Inutilität durch Abt und Konvent des Benediktinerklosters St. Godehard zu Hildesheim, UB. Stadt Hildesheim I S. 119 Nr. 237 (1254). Leihe von Gütern, Prämonstratenserkloster Churwalden, v. Mohr, UB. Currätien II S. 5 Nr. 5 (1280).

[5]) Benediktinerkloster Berge bei Magdeburg, UB. Kloster Berge S. 121 f. Nr. 169 (1313).

[6]) Z. B. Benediktinerabtei Weingarten: Hier wurde dem Abt durch den Kardinallegaten Laurentius Campeggi die Verwendung des dritten

Digitized by Google

Dritten an das Spital gingen durch den Abt[1]). Ihm wurde die Ausführung von Stiftungen übertragen[2]). Er überwachte die Geschäftstätigkeit des unmittelbaren Spitalvorstehers, des Hospitalars[3]). Diese Kontrolle äusserte sich insbesondere darin, dass wichtige Rechtsgeschäfte für das Hospital, wenn sie nicht vom Abt selbst vorgenommen wurden, seiner Zustimmung bedurften, neben die in der Regel die Mitwirkung des Konvents trat. Schon aus dem allein dem Abte und dem Konvent zustehenden Rechte der Siegelführung ergab sich diese Teilnahme am Spitalrechtsverkehr[4]). Wie notwendig eine genaue Kontrolle des Hospitalars war, zeigt z. B. ein Beschluss des Provinzialkonzils zu Mainz von 1261, wonach in vielen Klöstern Veruntreuungen seitens des Hospitalverwalters vorgekommen waren[5]). Die Besetzung

---

Teils der reichen Pfründen bis zur Höhe von 60 Goldgulden für den Unterhalt der im Hospital des Klosters zahlreich vorsprechenden Armen und Fremden zugestanden, Heinrich Günter, Gerwig Blarer, Abt von Weingarten 1520—1567, Briefe und Akten, Stuttgart 1914 (Württ. Geschichtsquellen XVI) S. 30 Nr. 48 (1524).

[1]) Ein Wiener Bürger vermacht dem Schottenkloster ULFr. zu Wien einen Weingarten mit der Abrede, „daz der abt von den Schotten nach meinem tod schol antworten dem Siechmaister in der Schotten Siechhaus acht phunt wienner phenning geldes vur denselben weingarten" für Begehung seines Jahrtages und zum „troest der siechen, daz si meiner sel dovon tegelichen gedencken", Font. rer. Austr. B. XVIII S. 109 Nr. 91 (1302).

[2]) Vgl. das Testament Erzbischof Brunos I. im Gefolge der Errichtung des Benediktinerklosters St. Pantaleon in Köln: Verschiedene Zuwendungen. Jerichomium loco competenti ad nutum abbatis non longe a coenobio constituatur, Ennen, Quellen I S. 467 Nr. 13 (965).

[3]) Siehe die Anordnung der Aachener Regel für die Stiftsvorsteher, can. 141: Sed et praelatorum debet vigilare industria, ne eum, cui hospitale pauperum committitur, res pauperibus deputatas in aliquo minuere aut his quasi beneficiario munere concessis sinant uti, quod a praelatis quibusdam curam pauperum parvipendentibus fieri comperimus, MG. Conc. II p. 416 (417).

[4]) Doch führte zuweilen auch der Hospitalar ein eigenes Siegel, z. B. Kanonissenstift Lamspringe, UB. Goslar V S. 215 Nr. 515 (1383).

[5]) Hartzheim, Concilia III p. 614 c. 53.

Digitized by Google

dieses Amtes gehörte ebenfalls regelmässig zu den Aufgaben des Abtes, war aber zuweilen auch dem Konvent allein übertragen[1]). Bei den Frauenklöstern und den Kanonissenstiftern war ein entsprechendes Aufsichtsrecht der Aebtissin unter Mitwirkung des Konventes gegeben[2]).

An der klösterlichen Spitalpflege war auch der Klosterkellner beteiligt. Zwar stand ihm kein unmittelbares Aufsichtsrecht zu, aber als Leiter der gesamten Wirtschaftsverwaltung hatte er seine Sorge auch auf die Verpflegung der Spitalinsassen zu erstrecken. Das sah schon die Benediktinerregel vor, wonach er „infirmorum, infantum, hospitum pauperumque cum omni sollicitudine curam gerat"[3]), während nach den Regeln und Statuten anderer Orden zuweilen bestimmt war, dass der Hospitalar sich die notwendigen Verpflegungsleistungen für die Gäste und Armen vom Cellerar und Camerar verschaffen sollte[4]). Manchmal sorgte der Kellner auch in relativer Selbständigkeit für das Armenspital bzw. für die mit demselben viele gemeinsame Züge aufweisenden Infirmarien der kranken Klosterangehörigen, so bei dem Prämonstratensernonnenkloster Meer bei Neuss, wo er von der Rente eines Gutes gewisse Beträge für die beiden Infirmarien[5]) und das Armenspital aussetzte[6]). Doch lässt sich nicht annehmen,

[1]) Siehe unten S. 13 mit Anm. 2.

[2]) St.-Quirinus-Stift Neuss: Item provisio hospitalis opidi Nuxiensis et elemosyne, que ad ipsum hospitale de foro rerum venalium solent mitti, ac aliorum bonorum ad idem hospitale pertinentium in potestate erit abbatisse Nuxiensis ecclesie, de quibus bonis ipsa provideri faciat pauperibus et infirmis ipsius hospitalis; nach der Güterteilungsurkunde zwischen Domkirche Köln und Stift, Lacomblet, Archiv für Geschichte des Niederrheins II H. 2 (1857) Beil. I S. 329 (1074).

[3]) Cap. 31, Butler l. c. p. 66.

[4]) Z. B. nach den Hirsauer Konstitutionen, cap. 51, Migne, Patrol. lat. CL col. 1111.

[5]) Das infirmitorium sororum u. das infirmitorium clericorum et fratrum.

[6]) Niederrhein. UB. II S. 83 Nr. 158 (1228); ähnlich schon 1205, S. 10 f. Nr. 16, hier der Cellerar gleichzeitig Camerar. In beiden Fällen erfolgte die Genehmigung durch den Abt des Prämonstratenserklosters Steinfeld, dem das Kloster unterstand.

Digitized by Google

dass da, wo bei einem Kloster zwar ein hospitale pauperum genannt wird, aber kein hospitalarius, in den Zeugenreihen jedoch der cellerarius erscheint, diesem die unmittelbare Pflege und Aufsicht über die in dem Spital aufgenommenen Fremden und Armen oblag[1]).

Der in Verbindung mit der klösterlichen Wohltätigkeit vielgebrauchte Ausdruck porta[2]) lässt auch auf eine Beziehung des davon abgeleiteten portarius, des Inhabers des Pfortenamtes, zu den Spitaleinrichtungen schliessen. Da der Ausdruck porta besonders auch in der Beschränkung auf das hospitale nobilium vorkam, scheint der portarius zuweilen der Verwalter dieser Sonderanstalt gewesen zu sein. Das würde auch mit der in den Hirsauer Konstitutionen angeführten Gleichsetzung beider Bezeichnungen: „ostiarius, id est custos hospitii", übereinstimmen[3]). Aber in den Urkunden finden sich nur selten Nachweise, dass in seiner Hand die Aufgaben der Spitalverwaltung lagen[4]). Bei

[1]) In den Urkunden tritt er nur sehr selten in Beziehung zur Spitalpflege auf, soweit man sehen kann, lediglich im Gefolge seiner Stellung als allgemeiner Wirtschaftsverwalter. So bei dem Zisterzienserkloster Heiligenkreuz (Niederösterreich), wo bei einer Schenkung an die domus infirmorum [hier offensichtlich allgemeines, nicht nur Mönchssiechenhaus] Abt, Kellner und Siechenmeister den Schenker um Ausstellung der Schenkungsurkunde ersuchten, um den bestimmungsgemässen Gebrauch der geschenkten Güter für die Kranken sicherzustellen, Font. rer. Austr. B. XI S. 27 (28) Nr. 20 (1195—1223).

[2]) Siehe oben I S. 278.

[3]) Cap. 51, Migne l. c. CL col. 1111. Ihm lag die Aufnahme der hospites ob, qui equitantes adveniunt.

[4]) Pfortenamt und Spitalamt vereinigt bei der Zisterzienserabtei Altenberg (Kr. Mühlheim): Die Ausführung einer Stiftung zur Lieferung von Schuhwerk an die Armen wird dem monacho portario et magistro de hospitali pauperum übertragen, UB. Abtei Altenberg S. 72 Nr. 87 (ca. 1221). Die gesamte Spitaltätigkeit lag dem Portar bei dem Benediktinerkloster Ebersberg (Niederbayern) ob: Schenkung eines Dorfes, dessen Einkünfte dem Pforten- und Spitaldienst zukommen sollten, ut ... per manum monastici portarii duodecim pauperum semper alendorum et hospitum sive divitum sive inopum usui neccessaria subministrarent, Friedrich Hector Graf Hundt, Das Cartular des Klosters Ebersberg, Abh. d. hist. Kl. d. kgl. bayer. Akad. d. Wiss. XIV 3 (1879) S. 142 Nr. 39 (um 1040).

Digitized by Google

ausgebildeten Verhältnissen war die Funktion des portarius eine gesonderte, ausschliesslich auf den Verkehr mit der Aussenwelt beschränkt ohne besondere Beziehung auf den Spitaldienst[1]). Besonders war regelmässig die von dem Kloster ausgeübte offene Armenpflege, die Verteilung von Gaben an Arme und Pilger vor der Klosterpforte, ausschliesslich Aufgabe des Portars[2]).

Der bei den deutschen Klöstern allgemein vorkommende eigentliche und unmittelbare Verwalter des klösterlichen wie des stiftischen Hospitals war der Hospitalar. In den Urkunden finden sich für ihn die Bezeichnungen hospitalarius[3]), magister hospitum[4]) oder magister hospitalis[5]); hospitalensis[6]), provi-

[1]) Das ergibt sich auch aus dem Nebeneinander der Bezeichnungen in den Zeugenreihen, z. B. bei dem Zisterzienserkloster Doberan: magister hospitum (für das Gasthaus der Vornehmen), hospitalarius (für das Armenspital) und portarius, Meckl. UB. II S. 103 Nr. 793 (1257).

[2]) Z. B. bei dem ebengenannten Doberan, ebda. VII S. 179 Nr. 4514 (1324); Zisterzienserkloster Heiligenkreuz (Niederösterr.), Font. rer. Austr. B. XI S. 28 f. Nr. 21 (1196).

[3]) Bei Benediktinern z. B. UB. St. Gallen II S. 162 Nr. 547 (869), Berge bei Magdeburg, UB. Kloster Berge S. 33 Nr. 51 (1197), St. Stephan Würzburg, UB. St. Stephan I S. 282 Nr. 256 (1242), S. 309 Nr. 346 (1288). Zisterzienser: Zwettl (Niederösterr.), Font. rer. Austr. B. XI S. 208 Nr. 227 (1277), Rein bei Graz, UB. d. Herzogt. Steiermark II S. 66 Nr. 37 (ca. 1200). Augustinerchorherren: Klosterneuburg, Font. rer. Austr. B. X S. 52 Nr. 57 (1296). Prämonstratenser: Leitzkau (Mittelmark), CDB. A. X S. 8 Nr. 14 (1265).

[4]) Vorzugsweise für den Verwalter des Gasthauses für Vornehme, Zisterzienser Dargun, Meckl. UB. VI S. 262 Nr. 3885 (1317), Zisterzienser Pforte, UB. Kloster Pforte I S. 150 Nr. 127 (1250), S. 156 Nr. 134 (1252) u. ö.; neben der domus hospitum, S. 281 Nr. 282 (1289), gab es auch ein hospitale pauperum, S. 540 Nr. 49 (1195/96), das wohl identisch war mit dem 1337 genannten hospitale infirmorum, S. 511 Nr. 557, ohne dass ein besonderer Armenhospitalar erscheint.

[5]) Benedikt. Admont, UB. d. Herzogt. Steiermark I S. 642 Nr. 664 (ca. 1185), Zisterz. Eberbach, Nassauisches UB. I 1 S. 367 Nr. 593 (1254), Aug. Chorherren Neumünster, Schlesw.-Holst. Reg. III S. 344 Nr. 610 (1327).

[6]) Zisterz. Goldenkron (Böhmen), Font. rer. Austr. B. XXXVII S. 200 Nr. 105 (1390).

Digitized by Google

sor[1]), administrator[2]), procurator hospitalis[3]) u. a.[4]) und die entsprechenden deutschen Ausdrücke. Schon die Benediktinerregel kennt einen dem Hospiz zugeteilten Klosterbruder[5]). Die mittelalterlicher Anschauung entsprechende Sonderung nach Ständen, von Paulus Diakonus in seinem Kommentar zur Regula Benedicti vertreten[6]), von den späteren Mönchsordnungen, soweit sie sich mit dem Spitalwesen befassten, vielfach übernommen[7]), kam in der Forderung je eines besonderen Vorstehers für das Hospiz der Vornehmen und das der Armen zum Ausdruck. Bei den dem Vorbild von Cluny folgenden Klöstern Hirsauer Observanz hiess der erstere, wie erwähnt, custos hospitii[8]), der letztere elemosina-

[1]) Benedikt. St. Godehard Hildesheim, UB. H. Hildesheim I S. 493 Nr. 517 (1195); dispensator hospitalis: Domstiftisches Spital Trier, Mittelrhein. UB. I S. 541 Nr. 486 (1136).

[2]) Benedikt. St. Pantaleon Köln, Niederrhein. UB. I S. 160 Nr. 248 (1094).

[3]) Prämonstr. Wadgassen, Mittelrhein. UB. II S. 315 Nr. 279 (1208/11).

[4]) Handelte es sich um eine Anstalt, in der auch Krankenpflege betrieben wurde, so findet sich für den Spitalverwalter auch die Bezeichnung magister infirmorum, selbst infirmarius, der nicht zu verwechseln ist mit dem gleichlautend bezeichneten Verwalter der Infirmarie, des Krankenraums der Brüder, z. B. Zisterz. Heiligenkreuz, Font. rer. Austr. B. XI S. 28 Nr. 20 (1195—1223); Siechmeister: Zisterz. Baumgartenberg, UB. o. d. Enns V S. 104 Nr. 105 (1313). Dagegen hat der administrator oder magister caritatum mit der Spitalpflege nichts zu tun; ihm liegt die Ausrichtung von Seelmessen, Memorien u. dgl. ob, vgl. Aug. Chorherren Neumünster, hier neben dem magister domus hospitalis genannt, Schlesw.-Holst. Reg. III S. 344 Nr. 610 (1327); ähnlich Benedikt. Berge bei Magdeburg, UB. Kloster Berge S. 88 Nr. 127 (1267): neben dem hospitalarius ein magister charitatis.

[5]) Cap. 53: Item et cellam hospitum habeat adsignatam frater, Butler l. c. p. 99.

[6]) Ad cap. 53, l. c. p. 419: et alium fratrem debet constituere ad pauperes, alium autem debet constituere propter honoratos hospites.

[7]) So sehen die Statuten der Prämonstratenser cap. 21 nr. 2 vor, dass nach Möglichkeit das hospitium pauperum abzutrennen und einem besonderen minister unter dem frater hospitalis zur Fürsorge zu übertragen sei, Holstenius, Cod. regul. V p. 260.

[8]) Cap. 51, Migne l. c. CL col. 1111; cap. 52 col. 1114 (elemosinarius).

Digitized by Google

rius[1]). Die Bezeichnung Elemosinar für den Verwalter des Armenspitals begegnet übrigens nur selten ebenso wie ein Nebeneinander von Amtsbezeichnungen, aus denen die Trennung der Hospize nach dem Stande der Aufzunehmenden erhellt[2]), offensichtlich deshalb, weil dem Portar zuweilen die Aufnahme der vornehmen Gäste speziell übertragen war, oder, was wohl die Regel war, beide Funktionen von ein und demselben Hospitalar ausgeübt wurden[3]).

Ernannt wurde der Hospitalar vom Abt allein[4]) oder unter Mitwirkung des Konvents[5]), doch kamen auch Zustimmungs-

[1]) Benediktinerkloster St. Pantaleon zu Köln: Die Ausrichtung einer Kollation für arme Pilger wird dem frater elemosinarius übertragen, Niederrhein. UB. IV S. 770 Nr. 618 (1123); ähnlich Benediktinerkloster Echternach, Mittelrhein. UB. III S. 665 Nr. 890 (1246). Auf dem Vorbild der Clunyschen Ordnungen beruhte die Anordnung des Abtes Yvo von Cluny für das Benediktinerkloster St. Alban zu Basel vom Jahre 1280: danach beauftragte er den Prior des Klosters, ein bestimmtes Sondergut ausschliesslich ad conservationem hospitalis et elemosinarum distributionem zu verwenden und hierfür einen eigenen Verwalter zu bestellen, der als frater elemosinarius bezeichnet wird, UB. Basel II S. 172 Nr. 307. Die Bedeutung des Wortes elemosinarius ist ausserordentlich wechselnd (siehe Ducange s. v.), nur aus dem Gesamtzusammenhang kann seine Beziehung zur Spitalpflege erschlossen werden. Bei dem St.-Simeons-Stift zu Trier z. B. stand ihm die Verwaltung der Präbenden des Kapitels zu; vgl. die Auseinandersetzung zwischen Propst und Kapitel über die Rechte des ersteren, Mittelrhein. UB. I S. 644 Nr. 585 (1155); Stift Carden, ebda. S. 506 Nr. 446 (1121); Domstift Trier, ebda. S. 435 Nr. 378 (1083), S. 541 Nr. 486 (1136): neben dem dispensator hospitalis der elemosinarum dispensator; vgl. auch Bastgen, Trierer Domkapitel S. 79 f.

[2]) Vgl. Zisterzienserkloster Doberan, oben S. 10 Anm. 1.

[3]) Vgl. oben S. 9 Anm. 4.

[4]) Vgl. die Anordnung Bischof Emehards von Würzburg anlässlich der von ihm veranlassten Neuerrichtung des St.-Margareten-Spitals „infra muros" des Benediktinerklosters St. Stephan daselbst: ut ... abbas ... unum(que) e fratribus suis ordine presbyterum vita beatum et conversacione senem ac placidum in ministerium et officium xenodochii destinaret, MB. XLVI N.F. 19 p. 6 nr. 1 (1097).

[5]) Bei dem Augustinerchorherrenstift zu Neumünster (Holstein) verfügte der Propst mit Zustimmung des Kapitels hinsichtlich des mit dem

Digitized by Google

und Vorschlagsrechte von seiten Dritter, die sich um die Stiftung verdient gemacht hatten, vor[1]). Ausnahmsweise war die Ernennung des Spitalmeisters dem Konvent allein übertragen[2]).

Hospitalar nach seinen Funktionen viele gemeinsame Züge aufweisenden Infirmars für die erkrankten Brüder: aliquis de conventu Deum timens et providus eligatur, cui amministratio huiusmodi reddituum [des für die Chorherrenkrankenpflege ausgeschiedenen Sonderguts] committatur, qui et infirmorum curam habeat et ipsis de eisdem redditibus neccessaria tam in medicamentis quam in aliis commoditatibus, que in communi cellario non habentur, provideat fideliter et devote, Schlesw.-Holst. Reg. II S. 90 (91) Nr. 209 (1260). Die Uebertragung der Hospitalverwaltung als Anerkennung für die Bewidmung der Anstalt erhellt aus einer vom Bischof mit Zustimmung des Kapitels ausgestellten Urkunde für das Spital des nach der Prämonstratenserregel lebenden Domstiftes zu Brandenburg, CDB. A. VIII S. 142 Nr. 55 (1230). Hier war der Ritter Daniel von Mukede, der sich um die Errichtung dieses Spitals sehr verdient gemacht hatte (siehe oben I S. 42), als Kanoniker in das Kapitel aufgenommen worden, wobei ihm anheimgestellt wurde, auf seinen dem Dome geschenkten Besitzungen zu Pritzerbe tamquam administrator ipsius in curia et bonis im Namen der Domkirche zu bleiben oder mit den Brüdern in Brandenburg regulariter zu leben. In letzterem Falle sollte ihm zunächst bis zum Abgang des zurzeit als Spitalmeister fungierenden Kanonikers als coadiutor, dann ausschliesslich die Spitalverwaltung zufallen.

[1]) Vgl. z. B. die Anordnungen der um die Gründung des Zisterzienserklosters Hohenfurt in Böhmen und die Erneuerung des Klosterspitals hochverdienten Herren von Rosenberg gelegentlich der Wiederholung der Schenkung eines Dorfes und weiterer Zustiftungen: quod ad votum et voluntatem nostram et omnium successorum nostrorum dominorum tamen de Rosenberg abbas prefati monasterii in Altowado unum de suis confratribus, quemcumque protunc domini de Rosenberg duxerint eligendum, hospitali et pauperibus in procuracione efficiat et disponat, cui idem abbas sub inveccione et districcione obediencie sancte mandet strictissime et iniungat, quatenus idem frater seu procurator ... hospitalis omnes defectus, detracciones et iniuriosas abrogaciones, si quas ... abbas vel suus conventus pauperibus ... inferre quovis modo vel irrogare iniuriose aliqualiter conarentur, ad audienciam dominorum de Rosenberg nostrorum successorum ... deferre valeat atque possit etc. Also eine unmittelbare Kontrolle der klösterlichen Spitalpflege auf Grund Stifterrechtes! Font. rer. Austr. B. XXIII S. 179 ff., 183 Nr. 157 (1380); vgl. S. 88 Nr. 87 (1347) und S. 385.

[2]) Für die Wahl des Spitalmeisters findet sich im Ausgang des Mittelalters bei der Benediktinerabtei Neustadt a. M. sogar eine Art Konklave:

Digitized by Google

Das Spitalamt gehörte zu den Klosterämtern[1]) ebenso wie das Amt des Infirmars[2]). Hospitalar war regelmässig ein Klosterbruder[3]), bei den stiftischen Spitälern ein Kanonikus[4]). Das gleiche gilt für die Frauenklöster[5]) und -stifter[6]). Nonnen selbst sind im Interesse der Abschliessung von der Aussenwelt in dieser Stellung nicht anzutreffen. In der Regel wechselte das Amt von Zeit zu Zeit seinen Inhaber, da es wie die anderen Klosterämter grundsätzlich nicht auf Dauer verliehen wurde. Doch hat ein im Dienst erprobter Mönch wohl oft auf längere Zeit, wenn nicht auf Lebenszeit, die Funktionen des Hospitalars ausgeübt[7]).

Vereinigten sich die Stimmen der Konventualen nicht auf eine einzige Person, so ging das Wahlrecht auf ein Drei-Männer-Kollegium über, bestehend aus Prior, Kellner und Kustos. Brachten auch diese binnen acht Tagen die Wahl nicht zustande, so sollten sie „wasser und brot essen, also lang, bis sie einen herrn gekoren, der sie nutz duchte sin, und wer die zwei gefallen, der dritt soll ine volgen", Georg Link, Klosterbuch der Diözese Würzburg, 2 Bde. Würzburg 1873 76 I S. 286 (287).

[1]) officium hospitalis: Benedikt. St. Stephan Würzburg, UB. St. Stephan I S. 242 Nr. 229 (1215), MB. XLI p. 40 nr. 17 (1344); Kanonissenstift Lamspringe, UB. Goslar V S. 215 Nr. 515 (1383); officium elemosinarie, Benedikt. St. Michael Lüneburg, Sudendorf, UB. der Herzöge von Braunschweig X S. 347 (1406). Bei den weltlichen Stiftern hat sich das Spitalamt kaum zu einem festen Amt ausgebildet, vgl. Hinschius, KR. II S. 108.

[2]) officium infirmarie, z. B. Zisterziensernonnen Neukloster, Meckl. UB. II S. 161 Nr. 879 (1260).

[3]) Der Zusatz frater oder monachus begegnet allenthalben in den Zeugenreihen.

[4]) St. Johannes-Spital der Salzburger Domkirche: Rudigerus canonicus et hospitalarius, UB. Salzburg III S. 91 Nr. 602 (1207). Trierer Domspital, Mittelrhein. UB. I S. 541 Nr. 486 (1136), III S. 35 Nr. 32 (1215).

[5]) Z. B. Stötterlingenburg, Benediktinernonnen: Rodengerus sacerdos Stuterlingburgensis ecclesie canonicus als Hospitalar, UB. Stötterl. S. 10 Nr. 10 (1215). Doch werden hier vorzugsweise die Konversen als Gastmeister fungiert haben, siehe unten S. 15.

[6]) Vgl. Schäfer, Kanonissenstifter S. 253.

[7]) So kehrt bei dem Zisterzienserkloster Dargun der gleiche Name als magister hospitum von 1311—1324 immer wieder, vgl. Meckl. UB. V S. 601 Nr. 3492 (1311), VI S. 262 Nr. 3885 (1317), S. 543 Nr. 4200 (1320), VII S. 192 Nr. 4532 (1324).

Digitized by Google

Nicht ausgeschlossen war die Vereinigung mehrerer Aemter in einer Hand[1]). Nach den Vorschriften mancher Orden sollte der Hospitalar für Vornehme sogar Priester sein[2]). Ob dies überall durchgeführt wurde, lässt sich nicht feststellen; doch begegnen vielfach Hospitalare mit dem Zusatz „sacerdos"[3]). War mit dem klösterlichen Spital ein besonderes Oratorium oder eine Kapelle verbunden, in denen der Spitalmeister auch die gottesdienstlichen Funktionen vorzunehmen hatte, so mag sich diese Eigenschaft vielfach von selbst ergeben haben.

Durch den Einstrom von Laienbrüdern in die Klöster wurde auch die Verwaltung des Armenspitals berührt. Bei den Frauenklöstern der Zisterzienserorden scheint es geradezu die Regel geworden zu sein, dass ein Konverse die unmittelbare Leitung der Anstalt innehatte. Aber auch bei Männerklöstern wurde die unmittelbare Pflege der Armen von Laien ausgeübt, sei es einfachen Dienern (ministri), wie solche die Statuten des Prämonstratenserordens erwähnen[4]), oder Konversen, wie sie als hospitalarii grangiarum in dem Konversenstatut der Zisterzienser genannt werden[5]). Von der Grösse des Hospitals hing es überhaupt ab, ob der Hospitalar die Geschäfte des Hospitals unmittelbar besorgte oder ob ihm noch eine grössere oder geringere Zahl von höheren oder niederen Be-

---

[1]) Z. B. Domspital Trier: Chono cantor et provisor ... hospitalis, Mittelrhein. UB. III S. 35 Nr. 32 (1215); Benediktinerkloster Berge bei Magdeburg: Godesca cus camerarius et hospitalarius, UB. Kloster Berge S. 57 Nr. 78 (1227).

[2]) Z. B. Hirsauer Konstitutionen cap. 51: custos hospitii, qui ex consuetudine est sacerdos, Migne l. c. CL col. 1111.

[3]) Bei dem Zisterzienserkloster Marienfeld findet sich 1270 ein Giselbertus sacerdos et monachus, magister hospitum, UB. Osnabr. III S. 284 Nr. 414; auch bei dem Benediktinerkloster St. Stephan zu Würzburg sollte der Spitalverwalter Priester sein, siehe oben S. 12 Anm. 4. Zisterzienserkloster Dargun: frater Johannes sacerdos et monachus ... magister hospitum, Pomm. UB. V S. 25 Nr. 2685 (1311); Zisterzienserkloster Neuenkamp, vgl. ebda. S. 523 Nr. 3385 (1320).

[4]) Cap. 20, Holstenius l. c. V p. 259.

[5]) L. c. p. 427.

Digitized by Google

diensteten unterstand[1]). Häufig sahen die Ordnungen darauf, dass die fratres die Pflege der Hilfsbedürftigen selbst ausübten; so wurde 1152 durch das Generalkapitel der Zisterzienser verboten, dass der Abt saeculares servientes im Hospiz zulasse, aber einschränkend hinzugefügt, „nisi pro multitudine hospitum"[2]).

Auf die persönlichen Eigenschaften des Hospitalars wurde viel Gewicht gelegt[3]). Die Mainzer Provinzialsynode von 1261 bestimmte, dass nur ausgewählt tüchtigen Mönchen die Verwaltung des Hospitals übertragen werden sollte[4]), und wiederholt wurde auch an anderen Orten die getreuliche Verwendung der Einkünfte „tam circa necessaria edificia hospitalis quam circa mendicos et infirmos" dem Hospitalar zur Pflicht gemacht[5]). Bei Unregelmässigkeiten in der Amtsführung stand es dem Abt

[1]) Der Ordo Cluniac. Bernhards trifft hierüber sehr eingehende Bestimmungen. Danach hat der Hospitarius (für die Vornehmen) an eigenen Dienern (proprii famuli): unum maiorem, cocum et portarium et unum friconem, qui tergit calcaria et ocreas et apportat aquam, et asinarium et asinum unum ad ipsum hospitium deputatum, qui quotidie lignum apportat, ut, cum supervenerint hospites, in promptu sit copia lignorum, Pars I cap. IX, Vet. disc. Monast. p. 155. Dem Elemosinar als Verwalter des Armenspitals stehen zu ein famulus maior, qui servit praebendariis et aliis pauperibus et peregrinis, ein ostiarius eleemosynarie domus, zwei Holzzuträger, ein provisor duorum furnorum, de quibus aliquid subsidii venit ad eleemosynam, cap. XIII, l. c. p. 157.

[2]) Holstenius l. c. II p. 394 nr. 14.

[3]) Der Abt hatte einen Priesterbruder „vita beatum et conversacione senem ac placidum" zum Spitalverwalter zu bestellen, Benediktinerkloster St. Stephan in Würzburg, MB. XLVI N.F. 19 p. 6 nr. 1 (1097). Vgl. Institutio canonicorum c. 141: Et boni testimonii frater constituatur, MG. Conc. II p. 416.

[4]) ... ut in singulis monasteriis discretae eligantur et maturae personae, qui redditus praedicti officii [sc. hospitalis] recolligant universos, c. 53, Hartzheim l. c. III p. 614.

[5]) Z. B. Benediktinerabtei St. Alban Basel, UB. Basel II S. 172 Nr. 307 (1280). In Anlehnung an die Aachener Regel, St.-Cassius-Stift Bonn: Der Hospitalar ... nullam in susceptione pauperum personam adtendat, non pretium querat, non domini precepta parvipendat, non loculos sicut Judas habeat, sed ita fidelis et prudens dispensator esse studeat ..., Niederrhein. UB. I S. 178 Nr. 275 (1112).

Digitized by Google

als dem Aufsichtsorgan jederzeit zu, den „inordinarius officialis", wie das Generalkapitel der Zisterzienser von 1189 hervorhebt, abzusetzen[1]). Auch die Regula canonicorum sah bei pflichtwidrigem Verhalten die Entlassung vor[2]). Als Officialis des Klosters war der Hospitalar verpflichtet, von Zeit zu Zeit seinen Oberen Rechenschaft über seine Tätigkeit abzulegen[3]). Aus dem Berichte des mit dem Vollzug der Umwandlung des Benediktinerklosters Ellwangen in ein weltliches Chorherrenstift betrauten päpstlichen Kommissars und Exekutors aus dem Jahre 1460 geht diese Verpflichtung deutlich hervor. Hiernach wurde dem bisherigen Inhaber des klösterlichen Spitalamtes auch das neue stiftische Spitalamt übertragen, das er so verwalten solle, „ut de hoc (sc. hospitali) debitam possit reddere racionem"[4]). Von dem Ergebnis der Rechnungslegung hing das Verbleiben im Amte oder das Ausscheiden aus demselben und die Ersetzung durch einen anderen Bruder ab.

Der Amtskreis des klösterlichen Spitalverwalters richtete sich nach der Bedeutung und Grösse der einzelnen Anstalten, nach ihrer grösseren oder geringeren Selbständigkeit. Die Verwaltung umfasste die Geschäftsführung im Inneren und, so weit dem Hospitalar eine gewisse Selbständigkeit eignete, die Ver-

---

[1]) Holstenius l. c. II p. 407 nr. 2.

[2]) Can. 141: Quodsi is, cui hospitale commissum est, curam pauperum neglexerit eorumque res in suos usus retorserit ..., severius ... quam caeteri delinquentes a praepositis iudicandus et a ministerio removendus est ..., MG. Conc. II p. 417.

[3]) Bei dem nach Clunyschem Vorbild eingerichteten Spital der Benediktinerabtei St. Alban zu Basel war mindestens zweimal jährlich zu erstattende Rechnungslegung vorgeschrieben: Qui eciam elemosinarius vobis [dem Abt] una cum duobus vel tribus fratribus vestris, quos ad hoc elegeritis, ad minus duabus in anno vicibus reddat fideliter rationem de omnibus redditibus et si qui occasione ista conquiri poterunt in futurum. Ueberschüsse kamen den Armen zugute: Si vero computatione diligenter examinata quicquam inventum fuerit superesse, quod non sit pauperibus erogatum, non remaneat vobis et elemosinario, sed convertatur in emptionem panni lanei vel linei distribuendi pauperibus tempore frigoris hyemalis, UB. Basel II S. 172 Nr. 307 (1280).

[4]) Zeller a. a. O. S. 514.

Digitized by Google

tretung nach aussen bei Rechtsgeschäften und wohl auch bei Rechtsstreitigkeiten.

Im Vordergrund der Verwaltungstätigkeit des Hospitalars nach innen, über die die Ordensregeln zum Teil bis ins einzelne Auskunft geben[1]), stand die Verwendung der dem Spital zugeteilten Einkünfte für die Bedürfnisse der Anstalt und ihrer Insassen[2]). Ihm lag die Verpflegung der Armen ob, zuweilen im Einvernehmen mit dem Cellerar und Camerar[3]), die Verteilung der Spenden der Gläubigen[4]), die Aufsicht über die Insassen usw., Funktionen, auf die wir in weit mehr ausgestalteter Form bei der Behandlung des bürgerlichen Spitalmeisteramtes stossen werden[5]).

In der Vertretung nach aussen, die das hervorstechendste Merkmal für die grössere oder geringere Selbständigkeit der einzelnen Anstalten bildete, finden wir den Hospitalar nur selten allein[6]), meist mit Zustimmung des Abtes und Konventes tätig werden[7]). Wichtigere Rechtsgeschäfte, insbesondere Veräusserungen von Spitalgut, waren fast ausschliesslich diesen In-

[1]) Vgl. etwa die Gewohnheiten von Cluny, Migne l. c. CIL col. 764 ss. Ausführlich Uhlhorn, LT. II S. 74 ff.

[2]) Anlässlich der Zuwendung von Einkünften: Item magister domus hospitalis viginti marcas ... percipiet, cum quibus pannos laneos et calcios emet et pauperibus annis singulis fideliter erogabit, Augustinerchorherrenkloster Neumünster, Schlesw.-Holst. Reg. III S. 344 Nr. 610 (1327).

[3]) Siehe oben S. 8 mit Anm. 4.

[4]) Z. B. Benediktinerkloster St. Pantaleon Köln, Niederrhein. UB. I S. 160 Nr. 248 (1094).

[5]) Siehe unten S. 106 ff.

[6]) Z. B. Kauf durch den Hospitalar, Kanonissenstift Drübeck, UB. Drübeck S. 13 f. Nr. 13 (2. Hälfte des 12. Jahrhunderts). Naturgemäss vertrat der Hospitalar selbständig die Anstalt, wenn das Spital als Sondervermögen im Rechtsverkehr mit Abt und Kloster stand. So verpfändete der Abt des Benediktinerklosters Admont dem Meister seines Klosterspitals für eine geliehene Summe Geldes verschiedene Liegenschaften seines Klosters, UB. d. Herzogt. Steiermark I S. 686 Nr. 699 (1190).

[7]) Hing doch selbst die Verwendung von stiftungsmässigen Zuwendungen an die Armen zuweilen von der ausdrücklichen Genehmigung von Abt und Konvent ab, z. B. Benediktinerkloster Echternach, Mittelrhein. UB. III S. 803 Nr. 1081 (1250); vgl. S. 665 Nr. 890 (1246).

Digitized by Google

stanzen vorbehalten[1]), wie überhaupt in der Mehrzahl der Fälle die gesamte Vertretung des Spitals nach aussen vollständig in den Händen der Klosterleitung lag[2]).

Gerade hierin offenbart sich die allgemeine Stellung des klösterlichen Hospitalars. Eingeteilt in den Aemterorganismus des Klosters war er alles in allem nur dienendes Glied in dem Verfassungs- und Verwaltungsbau der Mutteranstalt, in die das ihm anvertraute Spital eingebettet lag.

§ 17. Das bruderschaftliche und nichtritterliche Ordensspital.

Das selbständige bruderschaftliche Spital empfing seinen Charakter durch die Tatsache, dass es nach eigenem Gesetze ohne Ordenszugehörigkeit lebte. Doch bot sich den Laiengenossenschaften in der sogenannten Augustinerregel[3]), deren weite und bewegliche Fassung dem Bedürfnis nach Annäherung an das mönchische Ideal entsprach, eine Art Rahmengesetz, dem die Mehrzahl der Spitalverbrüderungen sich unterwarf. Daneben scheint jedoch jedes derartig regulierte Spital noch für seine besonderen Zwecke über die allgemeinen, nur das religiöse

---

[1]) Bei Uebereignung von Gütern specialiter ad officium ... hospitalis spectantia wirken Propst, die officiati et officiatae, der Konvent und der hospitalarius zusammen, Kanonissen Lamspringe, UB. Goslar V S. 214 Nr. 515 (1383).

[2]) Dass im Rahmen der klösterlichen Vermögensverwaltung das Spitalgut ein Sondervermögen darstellte, änderte daran nichts. Auch bei Käufen aus dem Spitalgut vertrat grundsätzlich der Abt das Spital, etwa in der Form, dass dem Abt und der Kirche verkauft wurde mit der Massgabe, z. B. dass die gekauften Hufen ad magistrum hospitum, qui nunc est vel qui processu temporis futurus est, perpetuo spectabunt, eo quod sint de bonis ad domum hospitum pertinentibus comparati, UB. Zisterzienserkloster Pforte I S. 274 (275) Nr. 275 (1287). Aehnlich Tausch, Zisterzienserkloster Michaelstein, UB. H. Halb. II S. 293 f. Nr. 1106 (1264).

[3]) Vgl. Paul Schroeder, Die Augustinerchorherrenregel, Arch. f. Urk. Forsch. IX 1926 S. 271 ff., F. Weninger, Die Regeln des hl. Augustinus, Innsbruck 1929.

Digitized by Google

Leben betreffenden Anweisungen der Regel hinausgehende Statuten speziellerer Art[1]) besessen zu haben. Eine Reihe von Anstalten begnügte sich von vornherein ohne ausdrückliche Beziehung auf die Augustinerregel mit solchen speziellen Haussatzungen[2]).

Die Erteilung der Augustinerregel und etwaiger Statuten erfolgte auf Bitten der Spitalverbrüderung oder der Stifter durch den zuständigen Bischof[3]). Sie wurde wiederholt bestätigt, entweder von demselben oder am häufigsten von der Kurie. Eine derartige bischöfliche Bestätigung findet sich für das Hl.-Geist-Spital zu Kaufbeuren, wo der Bischof von Augsburg im Jahre 1261 verfügte, „ut ordinem canonicum, quem secundum Deum et beati Augustini regulam vobis instituimus, perpetuis temporibus inviolabiliter observetis, salvis in omnibus et per omnia constitutionibus, quas ad instructionem vite et conversationis gerende vobis sub sigillo nostro tenendas dedimus et servandas"[4]). Die päpstliche Privilegierung beschränkte sich in der Regel auf eine knappe Hervorhebung der eingeführten Ordnung und deren unverletzliche Bewahrung[5]).

---

[1]) Vgl. die Anführung solcher Konstitutionen in der die Augustinerregel bestätigenden bischöflichen Urkunde für Kaufbeuren, unten im Text mit Anm. 4.

[2]) Siehe unten S. 21 f.

[3]) Papst Honorius II. gewährleistet dem St.-Ulrich-Spital zu Konstanz-Kreuzlingen „vite canonice ordinem, quem ipse [Bischof Ulrich I.] in vestra ecclesia et xenodochio secundum regulam beati Augustini constituit", Thurg. UB. II S. 51 Nr. 20 (1125); vgl. Bischof Ulrich I.: ... canonicam inibi vitam secundum regulam s. Augustini sub Henrico preposito ordinavi, ebda. S. 53 Nr. 21 (1127). Siehe auch Osnabrück, Spital a. d. Hase, Westf. UB. II S. 441 Nr. 393 (1187), Esslingen, St.-Katharinen-Spital, Wirt. UB. IV S. 158 Nr. 1095 (1247).

[4]) Steichele, Bistum Augsburg VI S. 464 Anm. 541. Die erwähnten Sondersatzungen sind uns nicht erhalten.

[5]) Regelmässige Fassung: ... ut ordo canonicus, qui secundum Deum et beati Augustini regulam institutus in eodem hospitali esse dinoscitur, perpetuis ibidem temporibus inviolabiliter observetur, z. B. Hl. Geist Augsburg, UB. Augsburg I S. 3 Nr. 5 (1245).

Digitized by Google

Nach der Augustinerregel lebten die Spitalkonvente vor allem in Süddeutschland; weniger häufig findet sie sich in Norddeutschland. Sie ist nachweisbar z. B. zu Konstanz-Kreuzlingen, St. Ulrich (1125)[1]), Erfurt, Allerheiligenspital (1125)[2]), Augsburg, Hl. Geist (1245)[3]), Esslingen, St. Katharina (1247)[4]), Sterzing, Hl. Geist (1251)[5]), Ulm, Hl. Geist (1255)[6]), Salzwedel, Hl. Geist (1260)[7]), Kaufbeuren, Hl. Geist (1261)[8]), Rottweil, St. Nikolaus (1275)[9]), Ulm, Hospiz auf dem Michaelsberg (1183)[10]), Osnabrück, Spital an der Hase (1187)[11]), Biberach, Hl. Geist (1287)[12]), Dillingen, Hl. Geist (1291)[13]).

Ohne ausdrückliche Beziehung auf die Augustinerregel beobachteten andere Spitalverbrüderungen die ihnen anlässlich ihrer Errichtung oder später vom Ordinarius erteilten Statuten. Hierher gehören die vom Bischof von Lübeck erteilten, im wesentlichen übereinstimmenden Ordnungen für die Hl.-Geist-Spitäler zu Neustadt i. Holst.? (1262)[14]), Lübeck (1263)[15]), Travemünde (Ende des 13. Jahrhunderts[16]). Der Lübecker Ordnung entspricht auch die vom Erzbischof von Bremen für

---

[1]) Siehe oben S. 20 Anm. 3.

[2]) UB. Erfurt I S. 7 Nr. 16.

[3]) Siehe oben S. 20 Anm. 5.

[4]) Wirt. UB. IV S. 158 Nr. 1095.

[5]) v. Petteneg, Urkunden des Deutsch-Ordens-Zentralarchivs I S. 66 Nr. 239.

[6]) UB. Ulm I S. 90 Nr. 72.

[7]) CDB. A. XIV S. 7 Nr. 11.

[8]) Siehe oben S. 20 zu Anm. 4.

[9]) UB. Rottweil I S. 10 Nr. 36.

[10]) Wirt. UB. II S. 233 Nr. 438.

[11]) Westf. UB. II S. 441 Nr. 393.

[12]) Ernst, Biberacher Spital S. 44 Nr. 8; vgl. S. 47 Nr. 21 (1302).

[13]) MB. XXXIII a p. 204 nr. 182.

[14]) Schlesw.-Holst. Reg. II S. 107 f. Nr. 252.

[15]) UB. Stadt Lübeck I S. 255 ff. Nr. 275 (lateinische und deutsche Fassung); hierbei z. T. schon Erstreckung auf die Gesamtinsassenschaft.

[16]) Ebda. S. 668 Nr. 739.

Digitized by Google

das Hl.-Geist-Spital zu Kiel aufgestellte Regelung (1301)[1]), im wesentlichen auch die vom Bischof von Schwerin bestätigte Ordnung des Hl.-Geist-Hauses zu Barth in Pommern (1309)[2]), die jedoch schon den Uebergang der Lebenshaltung der Spitalbrüder auf die Gesamtheit der Spitalpfründner zum Ausdruck bringen[3]). Vom Bischof von Halberstadt stammte die Ordnung des Siechenhofes St. Katharina daselbst aus dem Jahre 1301[4]), während das domstiftische Spital jüngerer Ordnung St. Johannes zu Hildesheim noch 1440 Statuten aus der Hand des Domkapitels empfing[5]), das schon vorher 1282 den „statum hospitalis" geordnet hatte[6]). Verstreute Verfassungsbestimmungen finden sich ferner in den einzelnen Stiftungsurkunden, z. B. St. Egidius Vöcklabruck[7]), St. Johannes im Zillertal[8]), St. Maria Hornhausen[9]).

Eine einheitliche verfassungsmässige Grundlage genossen demgegenüber die Spitalordensspitäler und ihre Konvente in den für jede Niederlassung massgebenden jeweiligen Ordensstatuten, die regelmässig ebenfalls auf der Augustinerregel aufgebaut waren[10]).

Der Isolierung des selbständigen bruderschaftlichen Spitals, das in der Augustinerregel lediglich einen einheitlich-ideellen Zusammenschluss aufwies, entsprach nach aussen hinsichtlich der

[1]) Schlesw.-Holst. Reg. III S. 11 Nr. 21.

[2]) Pomm. UB. IV S. 397 ff. Nr. 2575; das Spital selbst stand schon unter bürgerlich-weltlicher Verwaltung.

[3]) Vgl. oben I S. 288 mit Anm. 4. Diese Uebertragung war dort, wo sie stattfand, eine derart vollständige, dass es ohne weiteres zulässig erscheint, die neueren die Spitalpfründner als solche, nicht die eigentliche Spitalbruderschaft, treffenden Ordnungen auf die letztere analog anzuwenden, wovon im folgenden mangels ausführlicher Spitalkonventsstatuten vielfach Gebrauch gemacht werden wird.

[4]) UB. Stadt Halberstadt I S. 220 f. Nr. 291.

[5]) UB. Stadt Hildesheim IV S. 374 ff. Nr. 391.

[6]) Ebda. I S. 184 Nr. 378.

[7]) UB. d. L. o. d. Enns II S. 208 Nr. 141 (1143).

[8]) UB. Salzburg II S. 624 Nr. 460 (1188).

[9]) UB. H. Halb. I S. 514 Nr. 578 (1225).

[10]) Vgl. oben Bd. I die Angaben bei den einzelnen Orden.

Digitized by Google

Einordnung in das Gesamtgefüge der kirchlichen Organisation keineswegs eine unabhängige und selbständige Stellung. Schon durch seine Eigenschaft als Mittelpunkt nur einer kirchlichen Laienbruderschaft konnte es sich der ordentlichen Diözesangewalt nicht in dem Maasse entziehen wie rein geistliche Institute. Das bruderschaftliche Spital war grundsätzlich nicht exemt. Es teilte diese Unterordnung unter den Diözesan mit den Konventen der Augustinerchorherren, denen ebenfalls exemtionsbildende Kraft fehlte[1]). Wie bei diesen findet sich in den päpstlichen Spitalprivilegien, soweit sie sich nicht als schlichte Schutz- bzw. Besitzbestätigungsurkunden darstellen, der päpstlich-bischöfliche Vorbehalt: salva sedis apostolicae auctoritate et diocesani episcopi iustitia[2]) überaus häufig, z. B. zu Vöcklabruck[3]), Augsburg[4]), Ulm[5]), Salzwedel[6]), Dillingen[7]) u. a. Noch deutlicher brachten die Bestätigungen der Bischöfe diese Abhängigkeit zum Ausdruck, so bei dem Spital an der Hase zu Osnabrück[8]), dem St.-Johannis-Spital im Zillertal[9]) und dem Hl.-Geist-Spital zu Kaufbeuren[10]).

Dagegen standen die Niederlassungen der Spitalorden, des Hl.-Geist-[11]), des Antonierordens[12]) und des Ordens der Kreuz-

[1]) Schreiber, Kurie und Kloster I S. 100 ff.

[2]) Ebda. S. 56 ff.

[3]) UB. o. d. Enns II S. 288 Nr. 192 (1158).

[4]) UB. Augsburg I S. 4 Nr. 5 (1245).

[5]) Hl.-Geist-Spital, UB. Ulm I S. 91 Nr. 72 (1255).

[6]) CDB. A. XIV S. 8 Nr. 11 (1260).

[7]) MB. XXXIII a p. 206 nr. 182 (1291).

[8]) Westf. UB. II S. 440 f. Nr. 393 (1187).

[9]) Anordnung des Erzbischofs von Salzburg: ... ut eiusdem gubernatio [sc. hospitalis] et investitura ad nostram tantum auctoritatem pertineat, UB. Salzburg II S. 625 Nr. 460 (1188).

[10]) Der Bischof von Augsburg nennt die domum [hospitalis] ecclesie nostre immediate subiectam, Steichele VI S. 463 Anm. 540 (1261).

[11]) Vgl. Brune l. c. p. 144 ss.; Privileg Innocenz III. von 1204, Migne, Patrol. lat. CCXV col. 376 ss., 378, 380 nr. 95, Potthast Nr. 2248.

[12]) Bullar. Rom. ed. Taur. IV p. 144, Potthast Nr. 24 530 (1297).

Digitized by Google

träger vom roten Stern[1]) im Genuss der Exemtion. Doch lassen sich, da sich wegen der Streulage der einzelnen Häuser die Ordensgewalt nicht immer durchzusetzen vermochte, verschiedentlich Einwirkungen der bischöflichen Jurisdiktion feststellen[2]).

An der Spitze der Spitalverbrüderung und des Spitals stand der Spitalmeister. Er war entweder ein Laie oder ein Geistlicher. Die Zugehörigkeit zum Laienstand kam zuweilen zum Ausdruck durch den Zusatz conversus[3]), die zum Klerikerstand[4]) durch die Beifügung sacerdos[5]), presbyter[6]), clericus[7]), zuweilen plebanus[8]). Auch bei den Ordensspitälern war in den Anfangszeiten laikale Leitung eine gewöhnliche Erscheinung[9]); erst allmählich, vom

[1]) Erben, Reg. Boh. I S. 439 Nr. 943, Potthast Nr. 10 588 (1238) mit ungenügendem Regest.

[2]) Für das Memminger Hl.-Geist-Ordens-Spital vgl. Gürsching S. 28 ff.; für das St.-Matthias-Spital der Kreuzträger zu Breslau hinsichtlich der bischöflichen Visitation, Cod. dipl. Siles. V S. 42 ff. Nr. 53 mit 58 (um 1318).

[3]) Hl. Geist Biberach, Ernst S. 48 Nr. 25 (1317); St. Maria Magd. Münster: procurator hospitalis ... et conversus ibidem, Westf. UB. VIII S. 168 Nr. 484 (1309).

[4]) Die Kirche betonte zuweilen im Interesse des spirituellen Lebens der Spitalverbrüderung und der Unterordnung der Spitalverwaltung unter die kirchliche Gewalt die Notwendigkeit priesterlicher Leitung; vgl. die Anordnung des Bischofs hinsichtlich des Hl.-Geist-Spitals zu Lübeck gegenüber den Verbürgerlichungstendenzen der Stadt, UB. Stadt Lübeck I S. 74 Nr. 66 (um 1234).

[5]) St. Maria am Pyhrn: Emzo sacerdos ac magister hospitalis, UB. o. d. Enns II S. 622 Nr. 421 (ca. 1220), S. 507 Nr. 394 (ca. 1240). St. Maria am Semmering: rector und sacerdos, UB. Salzburg III S. 241 Nr. 727 (1218).

[6]) Hl. Geist Halberstadt: Ghevehard presbiter et provisor, UB. Stadt Halberstadt I S. 125 Nr. 145 (1276); St. Maria am Semmering, UB. Steiermark II S. 305 Nr. 214 (1224).

[7]) Hl. Geist Halberstadt, UB. Stadt Halberstadt I S. 128 Nr. 150 (1277).

[8]) St. Antonius Mühlhausen i. Thür., UB. Mühlhausen S. 242 Nr. 550 (1304).

[9]) Sogar der Grossmeister des Hl.-Geist-Ordens war in den ersten beiden Jahrhunderten der Existenz des Ordens meist ein Laie, vgl. Brune l. c. p. 71; die correctio clericorum des Ordens stand ihm in diesem Falle nicht zu, Regel cap. 26, Migne l. c. CCXVII col. 1143.

Digitized by Google

Ende des 13. Jahrhunderts ab, wurden die Konvente und ihre Spitze immer mehr klerikalisiert[1]).

Die Bezeichnungen für den Inhaber des Spitalmeisteramtes waren mannigfaltig und unterlagen für ein und dieselbe Person ständigem Wechsel. Das wesentliche Merkmal dafür, dass es sich um den Vorsteher einer Spitalbruderschaft handelt, ergibt sich aus der dem Namen vorangestellten Bezeichnung „frater" oder „Bruder"[2]). Neben den allgemeinen Ausdrücken procurator[3]), provisor[4]), hospitalarius[5]) kommt am regelmässigsten die Benennung „magister" oder „Meister" vor, und zwar promiscue für Geistliche und Laien[6]), zuweilen auch „magistra"[7]). Dagegen

[1]) An dem Hl.-Geist-Ordens-Spital zu Bern lässt sich diese Entwicklung beobachten. 1250 erscheint noch ein Laienbruder als Meister neben dem Spitalpriester, Font. rer. Bern. II S. 321 Nr. 294; später waren nur noch Geistliche Spitalmeister, z. B. ebda. IV S. 664 Nr. 649 (1316), VII S. 683 Nr. 711 (1352). Arme und „Herren" wurden streng geschieden, ebda. V S. 576 Nr. 535 (1327). Die rein klerikale Struktur des Antonierordens kam schon 1297 in dem grossen Privileg Papst Bonifaz VIII. zum Ausdruck, durch das er das Mutterhaus zur Abtei erhob, Potthast Nr. 24 530.

[2]) Auf dieses Kennzeichen ist entscheidendes Gewicht zu legen, da im übrigen die Bezeichnungen mit denen der Amtsträger bei den bürgerlichen Spitälern übereinstimmen. Die Nichtbeobachtung führt zu falschen Schlüssen.

[3]) St. Maria-Magd. Friesach, UB. d. Hzgt. Steiermark I S. 161 Nr. 161 (ca. 1135), Hl. Geist Hamburg, UB. Hamburg I S. 702 Nr. 836 (1288).

[4]) Hl. Geist Augsburg, UB. Augsburg I S. 8 Nr. 8 (1249); der gleiche magister genannt, S. 12 Nr. 11 (1251); Hl. Geist Biberach, Wirt. UB. XI S. 382 Nr. 5447 (1300); auch Verbindungen, z. B. Spital Unser Lieben Frau Dresden: magister seu procurator, UB. Dresden (= Cod. dipl. Sax. reg. B. V) S. 21 Nr. 27 (1310).

[5]) St. Maria am Semmering, UB. d. Hzgt. Steiermark II S. 211 Nr. 140 (1216); hospitalensis, S. 210 Nr. 139 (ca. 1215).

[6]) St. Katharina Esslingen, Wirt. UB. III S. 309 Nr. 814 (1232); vgl. Müller, Esslinger Pfarrkirche a. a. O. S. 267 mit Anm. 2. Laie: Hl. Geist Biberach, Ernst S. 48 Nr. 25 (1317), Geistlicher: Hl. Geist Halberstadt, UB. Stadt Halberstadt I S. 125 Nr. 145 (1276).

[7]) Bei gemischten Konventen, z. B. Hl. Geist Frankfurt a. M. neben dem Meister, Lau, UB. Frankfurt I S. 163 Nr. 328 (1273); ausnahmsweise

Digitized by Google

scheint das ebenfalls sehr zahlreich gebrauchte „rector“[1]) oder „prior“[2]) vorwiegend, wenn auch nicht ausschliesslich[3]) auf einen geistlichen Spitalvorsteher hinzuweisen. Sicher gilt das für den Titel „prepositus“[4]). Unbestimmt lässt die Zugehörigkeit zum geistlichen oder weltlichen Stand die Bezeichnung „minister“[5]). Die gleichen Ausdrücke finden sich auch bei den Spitalorden, namentlich „magister“ und „rector“, daneben „praeceptor“[6]), ferner

auch allein, Hl. Geist Biberach: Adelheid magistra, fratres et sorores hospitalis, Ernst S. 45 Nr. 14 (1294); sonst laikale Spitalmeister, ebda. S. 5.

[1]) St.-Martin-Spital Erfurt: Päpstliches Schutzprivileg ... rectori et fratribus ..., UB. Erfurt I S. 45 Nr. 89 (1223); hierzu vgl. S. 85 Nr. 149 (1251): Wernherus sacerdos als Vertreter des Spitals, S. 86 Nr. 150 (1251): derselbe hospitalis plebanus genannt. Aehnlich Hl. Geist Halberstadt, z. B. UB. Stadt Halberstadt I S. 68 Nr. 69 (1249), S. 74 Nr. 77 (ca. 1250): Johannes rector hospitalis; derselbe als provisor und sacerdos, S. 86 Nr. 95 (1255). Vgl. auch St. Maria am Semmering, UB. Salzburg III S. 241 Nr. 727 (1218).

[2]) Hl. Geist Augsburg, UB. Augsburg II S. 3 Nr. 15 (1245). Die Regel des Hl.-Geist-Ordens kennt einen Prior für die Besorgung der spirituellen Angelegenheiten des Hauses neben dem Laienspitalmeister, Brunel. c. p. 84. Infolge der frühzeitigen Klerikalisierung des Spitalmeisteramts ist er bei den deutschen Niederlassungen kaum anzutreffen, da der geistliche Meister mit den temporellen die spirituellen Funktionen in seiner Hand vereinigte.

[3]) Um Laien scheint es sich zu handeln bei den 1273 erwähnten Herbordus und Mechtildis genant Roesza, rectoire [sic] und meister des spitals des heilligen geists zu Frankfurt, Lau, UB. Frankfurt I S. 163 Nr. 328.

[4]) Vor allem bei geistlicher Zusammensetzung der Spitalkonvente, z. B. Hospiz auf dem Michaelsberg Ulm, Wirt. UB. II S. 234 f. Nr. 438 (1183). Pröpste heissen die Vorsteher regelmässig bei den Chorherren vom Hl. Grabe, in Schlesien Kreuzherren mit dem doppelten roten Kreuz genannt, vgl. Dittrich, Beiträge a. a. O. S. 21 für Neisse.

[5]) Z. B. Hl. Geist Halberstadt, UB. Stadt Halberstadt I S. 46 Nr. 40 (ohne Jahreszahl ca. 1238—1240); derselbe als provisor, S. 45 Nr. 39 (1238).

[6]) Für den Hl.-Geist-Orden vgl. Brunel. c. p. 81; in Deutschland kommt am häufigsten die Bezeichnung „Meister“ vor; vgl. z. B. Walter, Hl.-Geist-Spital Rufach a. a. O. S. 16 Nr. 29 (1375) u. ö. Wimpfen: magister, z. B. Wirt. UB. XI S. 195 Nr. 5210 (1299). Antonierorden, z. B. Rossdorf: magister, Hess. UB. II 1, S. 168 Nr. 217 (1240), S. 193 Nr. 261 (1250), Tempzin: preceptor, Meckl. Jahrb. XV 1850 S. 208 Nr. 14 (1411), S. 215 Nr. 17 (1479).

Digitized by Google

bei dem allmählich ritterlichem Vorbild sich anschliessenden Orden der Kreuzträger mit dem roten Stern die Bezeichnung „commendator" oder „Komtur"[1]).

Die Besetzung des Spitalmeisteramtes erfolgte grundsätzlich durch die Wahl der Gesamtheit der Brüder; der communis consensus oder die maior pars consilii gab den Ausschlag[2]). In der Praxis war jedoch dieses vor allem in den päpstlichen Privilegien bestätigte Recht des Konvents vielfach durchbrochen.

Zum ersten stand häufig dem Stifter oder Förderer der Anstalt in Analogie zu dem zum Patronat abgeschwächten Eigenkirchenrecht, ohne dass jedoch jener als Rechtsgrundlage in den Urkunden immer sichtlich zum Ausdruck gelangte, das Ernennungsrecht[3]) oder ein Anteil an demselben[4]) zu.

Zum anderen erwuchsen zahlreiche Mitwirkungsbefugnisse an der Wahl des Spitalmeisters aus den verschiedenen Abhängigkeitsbeziehungen der bruderschaftlichen Anstalten[5]). Häufig war es der Bischof, der die Besetzung unbeschränkt vornahm[6]). Ander-

[1]) Z. B. St. Nikolaus Liegnitz, UB. Liegnitz S. 180 Nr. 267 (1370), S. 310 Nr. 499 (1417).

[2]) Z. B. St. Ulrich, Konstanz-Kreuzlingen, Brackmann, Germ. pontif. II 2 p. 28 nr. 1 (1125), Hl. Geist Augsburg, UB. Augsburg I S. 4 Nr. 5 (1245), Hl. Geist Salzwedel, CDB. A. XIV S. 8 Nr. 11 (1260), St. Nikolaus Rottweil, UB. Rottweil I S. 11 Nr. 36 (1275), Hl. Geist Dillingen, MB. XXXIIIa p. 206 nr. 182 (1291), Hl.-Geist-Orden, Regel cap. 24, 62; l. c. col. 1143, 1148.

[3]) Bei dem St.-Marien-Spital am Pyhrn wurde der Spitalmeister von den Bischöfen von Bamberg als Rechtsnachfolgern des Stifters, des Bamberger Bischofs Otto II., ernannt, Pritz, Spital am Pyhrn a. a. O. S. 254. Als der Förderin der Stiftung des St.-Marien-Spitals zu Hornhausen stand die Wahl des geistlichen Spitalprovisors der Klerikerbruderschaft des Archidiakonats Oschersleben zu, UB. H. Halb. I S. 515 f. Nr. 578 (1225); vgl. oben I S. 62 f.

[4]) Bei dem St.-Martin-Spital zu Erfurt war der Erfurter Stadtvogt „unus eligentium rectorem" [sc. hospitalis], UB. Erfurt II S. 821 Nachtrag Nr. 1 (nach 1217).

[5]) Siehe oben I S. 68 ff.

[6]) St.-Johannis-Spital im Zillertal, Anordnung des Erzbischofs Adalbert III. von Salzburg, ut eiusdem hospitalis gubernatio et investitura

Digitized by Google

seits übten die Vorsteher der kirchlichen Institute, denen das Spital unterstellt war, oder ad hoc bestellte kirchliche Amtsträger, dieses Recht frei[1]) oder unter Mitwirkung des Spitalkonventes[2]) aus. Bei den bruderschaftlich organisierten stiftischen Spitälern jüngerer Ordnung lag die Ernennung des Spitalmeisters regelmässig in der Hand des Domkapitels[3]). Im Laufe der Verbürgerlichungsbewegung verdichtete sich die Abhängigkeit der Spitalverbrüderung von der Stadtgemeinde zu einer freien Ernennung des Meisters durch den Stadtrat[4]).

Bei den Spitalorden leiteten die Spitalvorsteher die Ausübung ihres Amtes unmittelbar vom Grossmeister ab; ihre Einsetzung erfolgte auf dem Generalkapitel des Ordens[5]). Doch scheint viel-

ad nostram tantum auctoritatem pertineat, UB. Salzburg II S. 624 Nr. 460 (1188). Siechenhof St. Katharina Halberstadt: der Bischof spricht von den provisoribus, qui semper ad successorum nostrorum arbitrium statuentur, UB. Stadt Halberstadt I S. 28 Nr. 21 (1223). Hl. Geist Mainz, der Erzbischof: Item statuimus, ut rector eidem loco a nobis tantum et nostris successoribus preficiatur, Gudenus, Cod. dipl. I p. 538 nr. 218 (1236).

[1]) Bei dem St.-Johannis-Spital zu Hildesheim wurde auf Wunsch des Stifters, des Dompropstes Rainald von Dassel, durch den Bischof dem jeweiligen Domdekan das Recht ponendi sacerdotem et statuendi procuratorem eingeräumt, UB. H. Hildesheim I S. 310 Nr. 323 (1161).

[2]) Die vom Bischof bestätigte Ordnung des schon unter stadtgemeindlichem Einfluss stehenden Hl.-Geist-Spitals zu Lübeck von 1263 traf über die Meisterwahl folgende Bestimmung: Quando magistrum domus mori contigerit, fratres eiusdem domus [die Schwestern waren von der Wahl ausgeschlossen] cum consilio rectorum beate virginis Marie et sancti Petri et duorum consulum, qui ad hoc fuerint deputati, alium eligent, quem episcopus confirmabit, qui faciet episcopo obedientiam ..., UB. Stadt Lübeck I S. 258 (259) Nr. 275 A.

[3]) Hl. Geist Brixen, oben I S. 78 Anm. 3; St. Barbara Merseburg, oben I S. 81; Hl. Geist Eichstätt, oben I S. 82.

[4]) Siehe unten S. 96, 100f.

[5]) Hl.-Geist-Ordensregel cap. 62: De rectoribus filiarum domorum. Omnes filiarum domorum rectores, quas genuit domus Sancti Spiritus de Roma, a magistro et capitulo in ea rectoriam vel habitum suscipiant; nec ipsi aliquem vel aliquam absque iussu magistri praesumant recipere ..., l. c. col. 1148, vgl. auch cap. 105, col. 1156.

Digitized by Google

fach das Ernennungsrecht den einzelnen Provinzialvikaren für die Häuser ihrer Filiation zugestanden zu haben, unbeschadet der Bestätigung durch die Ordensleitung[1]).

Die Wahl des Spitalmeisters unterlag bei den selbständigen Anstalten regelmässig der Bestätigung durch den zuständigen Bischof[2]). Ihm stand nach erfolgter Präsentation auch die kanonische Institution[3]) und, falls es sich um einen priesterlichen Meister handelte, die Mitübertragung der cura animarum im Hospital zu[4]).

Der gewählte und bestätigte Spitalmeister bekleidete sein Amt in der Regel lebenslänglich[5]). Beendigungsgründe bildeten Verzicht und Tod, bei den Ordensspitälern einfache Entlassung durch die Ordensleitung[6]). Pflichtverstösse schwererer Natur zogen

---

[1]) Brunel. c. p. 82.

[2]) Hl. Geist Lübeck, UB. Stadt Lübeck I S. 258 Nr. 275 A. (1263).

[3]) Spital a. d. Hase Osnabrück, Westf. UB. II S. 441 Nr. 393 (1187), St. Maria Hornhausen, UB. H. Halb. I S. 516 Nr. 578 (1225). Hl. Kreuz Brixen, Santifaller, Statuti del capitolo p. 74 nr. 45 (1485), Derselbe, Documenti inediti p. 120 nr. 44 (1394).

[4]) Bestätigung der Wahl des Meisters des Hl.-Geist-Spitals zu Kiel durch den Bischof von Schleswig als vicegerens des an sich zuständigen Erzbischofs von Bremen. An der Wahl, vorgenommen von den Provisoren und dem Spitalkonvent, war schon die Stadtgemeinde massgebend beteiligt. Mit der Bestätigung wurde dem Gewählten, da es sich um einen Priester handelte, auch die cura animarum für die Spitalinsassen übertragen, Schlesw.-Holst. Reg. III S. 205 Nr. 378 (1318). Vgl. auch die allgemeine Anordnung des Erzbischofs von Bremen von 1338: Nach dem Tode des Meisters ... consules ... et fratres ac sorores dicti hospitalis virum idoneum presbyterum ... eligent, quem nobis et successoribus infra tempus a iure statutum praesentabunt, quem nos ... instituere debebimus et ei committere curam animarum etc., ebda. S. 582 (583) Nr. 1009.

[5]) Vgl. die Anordnungen über Neuwahl des Spitalmeisters in den päpstlichen Privilegien, gewöhnlich eingeleitet durch den Passus: obeunte ... priore vel ... quolibet successorum, z. B. Hl. Geist Dillingen, MB. XXXIII a p. 206 nr. 182 (1291).

[6]) Brunel. c. p. 82.

Digitized by Google

Absetzung und Bestrafung durch den Bischof als Aufsichtsgewalt[1]) oder durch die Ordensleitung[2]) nach sich.

Der Amtskreis des Spitalmeisters entsprach dem des Vorstehers eines Klosters und bemass sich nach den Statuten des Hauses, ergänzt durch die Augustinerregel.

Nach innen bildete die Ueberwachung der Einhaltung der Ordnungen durch die Spitalinsassen, die Brüder und die Kranken, seine Hauptaufgabe[3]). Zur Aufrechterhaltung der Hausordnung stand ihm Disziplinargewalt zu[4]). Nichtbefolgung seiner Befehle konnte er durch Strafen und Zensuren ahnden[5]). Im übrigen lag ihm die Aufsicht und Fürsorge für den Arbeitsdienst im Spital ob[6]), die Regelung der Aufnahme und Entlassung der Armen und Kranken[7]), die Sorge für die Erhaltung der Baulichkeiten[8]).

[1]) Hl. Geist Mainz: Et si rector idem inventus fuerit minus utilis vel dampnosus, eo sine strepitu iudiciorum remoto, alter preficiatur [durch den Bischof], qui possit et velit preesse pariter et modeste, Gudenus, Cod. dipl. I p. 538 nr. 218 (1236). Zuweilen konnte auf Verlangen des Konventes Entlassung erfolgen, z. B. St. Maria Lengmoos, Pettenegg I S. 4 Nr. 9 (1211).

[2]) Hl.-Geist-Ordensregel cap. 62, 64, l. c. col. 1148.

[3]) Ebda. cap. 22: Sollicite autem provideat praeceptor et communitatem fratrum et consuetudinem laudabilem domus et praecepta regulae per omnia teneri faciat, l. c. col. 1142.

[4]) Hl. Geist Lübeck, der Bischof: Cetera vero, que emergunt vel in penitenciis vel in excessibus corrigendis, relinquimus in disposicione spiritualis magistri hospitalis, UB. Stadt Lübeck I S. 259 Nr. 275 A. (1263).

[5]) Vgl. z. B. die Ordnung des St.-Katharina-Siechenhofes zu Halberstadt, UB. Stadt Halberstadt I S. 221 Nr. 291 (1301); die strengste Hausstrafe bildete „Karzer".

[6]) Hl. Geist Soest: Item quandocunque . . . provisor personam aliquam ad aliquid officium domus ordinare dignum duxerit, dicta persona de illo se intromittere nequaquam recusabit, Seibertz, UB. Westfalens I S. 541 Nr. 441 (1292); das Spital weist noch ganz bruderschaftlichen Zuschnitt der Gesamtinsassenschaft auf, stand aber schon unter Leitung des Rates, der die Ordnungen erteilte.

[7]) Er nimmt z. B. sub testimonio fratrum die Sachen des aufgenommenen Kranken in Verwahrung, Hl. Geist Lübeck, UB. Stadt Lübeck I S. 258 Nr. 275 A. (1263).

[8]) Z. B. Erweiterung des Friedhofes, reichere Ausstattung der Kapelle, Verbesserung der Spitaleinrichtungen, Hl. Geist Halberstadt, UB. Stadt

Digitized by Google

Nach aussen war der Spitalmeister das Hauptorgan in der gerichtlichen und aussergerichtlichen Vertretung des Spitals. Doch war hier seine Stellung keine unbeschränkte. Regelmässig teilte er die Vertretung des Spitals mit dem Spitalkonvent. Meister und Konvent traten im Rechtsverkehr gemeinsam in die Erscheinung, seltener der Meister allein[1]). Bei der Vornahme der wichtigeren Geschäfte war die Zustimmung der Brüder erforderlich[2]). Insbesondere die Vermögensverwaltung war vom Spitalmeister im Einvernehmen mit dem Konvente zu leiten. Grundsätzlich war es der Konvent als die Gesamtheit der Brüder und Schwestern, der mit dem Meister nach aussen tätig wurde[3]). Doch verengte sich bei manchen Anstalten die Mitwirkung der Spitalkorporation auf Bruderausschüsse oder -beiräte, die dem Meister in den speziellen Aufgaben der Spitalverwaltung fast gleichgeordnet zur Seite traten.

Der Bruderbeirat[4]) bildete, zusammengesetzt wohl aus den älteren und erfahreneren Mitgliedern der Spitalverbrüderung, die rechte Hand des Meisters und wurde bei allen wichtigen Angelegenheiten, insbesondere in der Vermögensverwaltung heran-

---

Halberstadt I S. 179 Nr. 179 (1283); die Vorschläge wurden dem Bischof unterbreitet, der zur Beibringung der Kosten einen Ablass ausschrieb.

[1]) Meister allein, z. B. St. Maria Semmering: nomine hospitalis, UB. Salzburg III S. 432 Nr. 885 (1232), Hl. Geist Kaufbeuren, Reg. Boic. VI p. 209 (1326).

[2]) Veräusserungen erfolgten nach eingehender Beratung des gesamten Konvents, z. B. Siechenhof St. Katharina Halberstadt: ... nobis, prout moris est, in curia nostra ad hoc specialiter congregatis habitoque inter nos premissis diligenti tractatu, nos sacerdos [der Spitalmeister] et fratres ... pro nobis ac vice et nomine domus ... nehmen die Veräusserung vor, UB. Stadt Halberstadt I S. 227 Nr. 301 (1304); cum conniventia totius domus, Hl. Geist, ebda. S. 46 Nr. 46 (1241); für das St.-Nikolaus-Spital der Kreuzträger zu Liegnitz vgl. etwa UB. Liegnitz S. 47 Nr. 74 (1324).

[3]) Magister et universi fratres, magister totusque conventus, z. B. Hl. Geist Augsburg, UB. Augsburg I S. 31 Nr. 44 (1272), S. 34 Nr. 46 (1273), sind die ständig wiederkehrenden Formeln.

[4]) Die Schwestern bei den zahlreichen gemischten Konventen waren von dem Beirat ausgeschlossen.

Digitized by Google

gezogen. Seine Mitglieder erscheinen im Rechtsverkehr durchaus dem Spitalmeister koordiniert, was daraus erhellt, dass sie mit diesem zuweilen unter der Gesamtbezeichnung magistri oder ähnlichen Namen auftraten[1]). Auch heissen sie schlechthin provisores[2]) oder procuratores[3]), Schaffer[4]), im Uebergangszustand der Verbürgerlichung Unterpfleger[5]). Ihre Zahl wechselte. Bei dem Hl.-Geist-Spital zu Halberstadt, aus dessen Urkunden besonders deutlich der Typus des bruderschaftlichen Spitals entgegentritt, findet man z. B. einmal zwei Brüder[6]), ein andermal den geistlichen Meister, einen Priester und drei Brüder[7]), dann den Meister und vier oder sechs Brüder allein, in den beiden letzteren Fällen gemeinsam als Provisoren bezeichnet[8]). Ihre Zahl steigt hier bis zu sieben[9]), bei dem St.-Katharinen-Spital zu Esslingen bis zu drei[10]).

Die Analogie zur Klosterverfassung erstreckte sich bis ins einzelne auf die innere Ausgestaltung der Spitalverbrüderungen. Wesentliche Abweichungen von den Klosterordnungen ergaben sich nur aus der Tatsache, dass es sich grundsätzlich um Vereinigungen von Laienbrüdern handelte. Die Erlangung geistlicher Weihen war somit den Brüdern verschlossen. Für die Bedürf-

[1]) UB. Esslingen I S. 69 Nr. 184 (1283), S. 82 Nr. 211 (1287), S. 135 Nr. 313 (1299).

[2]) Hl. Geist Halberstadt, UB. Stadt Halberstadt I S. 128 Nr. 150 (1277), S. 130 Nr. 152 (1279).

[3]) Vgl. für das Esslinger St.-Katharinen-Spital die ausgezeichneten Ausführungen K. Müllers, Esslinger Pfarrkirche a. a. O. S. 269 (270) mit Anm. 2; Müller beanstandet mit Recht die Ungenauigkeit der Terminologie in den Regesten und im Register des Esslinger Urkundenbuches; dafür gibt es leider auch anderwärts zahlreiche Beispiele. Bei der Auslegung der allgemeinen Bezeichnungen „provisores", „procuratores" u. a. kann überhaupt nicht vorsichtig genug verfahren werden.

[4]) Hl. Geist Augsburg, UB. Augsburg I S. 63 Nr. 82 (1283).

[5]) St. Nikolaus Rottweil, UB. Rottweil I S. 24 Nr. 64 (1300).

[6]) UB. Stadt Halberstadt I S. 46 Nr. 46 (1241).

[7]) Ebda. S. 125 Nr. 145 (1276).

[8]) Ebda. S. 128 Nr. 150 (1277), S. 130 Nr. 152 (1279).

[9]) Ebda. S. 134 Nr. 156 (1279); beim Halberstädter Siechenhof finden wir z. B. fünf, ebda. S. 116 Nr. 134 (1270) und sieben, S. 131 Nr. 153 (1279).

[10]) Müller a. a. O. S. 269.

Digitized by Google

nisse der Seelsorge war deshalb gewöhnlich ein eigener Spitalpriester notwendig, dessen Wahl grundsätzlich in der Hand des Konventes lag[1]). Doch war vielfach der Eintritt von Klerikern in die Spitalverbrüderungen derart ausgebildet, dass ohne weiteres Kräfte für die erforderlichen Kulthandlungen zur Verfügung standen. Die Vereinigung des Spitalmeisteramtes mit dem Spitalpriesteramt war durchaus keine seltene Erscheinung, ja, in vielen Konventen bildeten die Kleriker derart das Uebergewicht, dass sie die Entwicklung zu ordentlichen Klöstern oder Chorherrenstiftern durchmachten[2]). Noch ausgeprägter wurde im Laufe der Zeit die Klerikalisierung bei den Spitalordenskonventen, die sich spätestens seit dem 14. Jahrhundert nur noch durch den Namen von den gewöhnlichen Chorherrenkonventen unterschieden.

Die Spitalkonvente hatten grundsätzlich das Recht der Selbstergänzung, der unbeschränkten Aufnahme von Klerikern und Laien[3]). Die Aufnahme erfolgte auf Beschluss des Meisters und des Konventes[4]). Wie beim klösterlichen Noviziat erfolgte nach

[1]) Siehe unten S. 155 f.

[2]) Siehe oben I S. 86 ff.

[3]) Entsprechend den Klöstern eingeräumt in den päpstlichen Privilegien; Formel: Liceat quoque vobis [sc. magistro et fratribus hospitalis] clericos vel laicos liberos absolutos et e seculo fugientes ad conversionem recipere et eos absque contradictione aliqua retinere, z. B. Hl. Geist Augsburg, UB. Augsburg I S. 3 Nr. 5 (1245), Hl. Geist Salzwedel, CDB. A. XIV S. 7 Nr. 11 (1260), St. Nikolaus Rottweil, UB. Rottweil I S. 10 Nr. 36 (1275). Vgl. Schreiber a. a. O. II S. 335 ff.

[4]) Z. B. Aufnahme eines Ehepaars in den Konvent des Hl.-Geist-Spitals zu Halberstadt: Meister und Brüder ... se asserunt [eos] assumpsisse, UB. Stadt Halberstadt I S. 125 Nr. 145 (1276), ähnlich S. 123 Nr. 143 (1274); Hl.-Geist-Ordensregel cap. 70 l. c. col. 1149: Quando aliquis confraternitatem exigit hospitalis Sancti Spiritus, praeceptor cum fratribus habeat consilium, si ipsum recipere voluerint. Vielfach lag die Entscheidung über die Aufnahme jedoch in der Hand der oberen Leitungsinstanzen, beim St.-Johannis-Spital zu Hildesheim z. B. beim Domdekan und Spitalmeister, UB. Stadt Hildesheim I S. 184 Nr. 378 (1282). Beim Hl.-Geist-Spital zu Lübeck musste der Konvent die Zustimmung der auch an der Wahl des Spitalmeisters beteiligten, oben S. 28 Anm. 2 angeführten Kommission einholen.

Digitized by Google

dem Ablauf einer Probezeit — gewöhnlich ein Jahr[1]) — die Profess mit der Verpflichtung auf die Spitalordnung[2]) oder die Ordensregel[3]) und damit die dauernde Bindung an das Spital. Nach Erfüllung der Probezeit war der Austritt noch freigestellt[4]); nach Ablegung der Profess konnte jedoch ein Bruder nur mit schriftlicher Erlaubnis des Spitalvorstehers sowie bei beabsichtigtem Eintritt in einen strengeren Orden die Anstalt verlassen[5]). Die Profess wurde regelmässig

[1]) Hl. Geist Lübeck: Item si quis de novo ad fraternitatem huius domus se contulerit, per annum et unum diem in probacione sit: quibus finitis, si deinceps manere in fraternitate domus pro certo duxerit, professionem faciat, et deinceps ei exire non licebit, UB. Stadt Lübeck I S. 256 Nr. 275 A (1263). Hl. Geist Travemünde: annus prolutionis, ebda. S. 669 Nr. 739 (ohne Jahreszahl, Ende des 13. Jahrhunderts). Hl.-Geist-Ordensregel cap. 71: Nulli concedatur introitus ordinis nostri, nisi unius anni spatio probetur, l. c. col. 1150.

[2]) Hl. Geist Barth: Item wen dar eyn nyge broder ifte suster wyl syck geven in dissen orden unde broderschop, szo schal me deme broder edder suster vorleszen laten disse vorscreven regule, unde schal eme vrage, ofte he edder sze dat szo holden wil edder kan; spreckt he ya, dat he na lude diser regule wil leven, so schal me ene annamen etc., Pomm. UB. IV S. 399 Nr. 2575 (1309). Vgl. auch St.-Katharina-Siechenhof Halberstadt, UB. Stadt Halberstadt I S. 221 Nr. 291 (1301).

[3]) Hl.-Geist-Ordensregel cap. 71: Regula et constitutiones tunc [nach Ablauf des Probejahrs] ei legantur per ordinem, et dicatur ei: Ecce lex, sub qua militare vis. Qui si regulam et constitutiones domus et cuncta sibi imperata promiserit observare et cum humilitate habitum petierit, ei habitus concedatur et de officio suo semper in domo serviat et hoc de voluntate praeceptoris vel illius, qui vices eius gerit; qui si renuerit facere, tanquam elatus et inobediens, dimittatur, l. c. col. 1150.

[4]) Hl. Geist Lübeck: Si vero finito termino predicto [ein Jahr und ein Tag] in fraternitate domus non manere secum diffinierit, omnibus rebus suis receptis solutis expensis eat, quo voluerit, UB. Stadt Lübeck I S. 256 (257) Nr. 275 A (1263). Entsprach seine Führung während des Probejahres dem Konvent nicht, musste er das Haus verlassen: Preterea si mores et conversatio eius magistro domus et eius consilio non placuerit, non remanebit, eciam si voluerit, ebda.

[5]) Vgl. z. B. Hl. Geist Dillingen: Prohibemus insuper, ut nulli fratrum vestrorum post factam in hospitali vestro professionem fas sit, sine prioris sui licencia de eodem loco nisi arctioris religionis obtentu discedere. Discedentem vero absque communium litterarum vestrarum cautione nullus

Digitized by Google

wie bei den Mönchen in feierlicher Form abgelegt; als viertes trat zu den drei gewöhnlichen Gelübden von Armut, Keuschheit und Gehorsam das Gelübde des Dienstes an Kranken und Armen[1]).

Den vierfachen Forderungen entsprachen im einzelnen die Pflichten der Brüder[2]). Der Eintretende hatte sein gesamtes Vermögen der Anstalt zu überantworten. Individualeigentum war ausgeschlossen. Dafür verpflichtete sich das Spital, ihm dauernden Lebensunterhalt zu gewähren[3]).

Keuschheit war unbedingtes Erfordernis. Wer sich dagegen verfehlte, unterlag strengsten Strafen[4]), die bis zum Ausschluss aus der Spitalverbrüderung gesteigert sein konnten[5]). Verheiratete mussten geschlechtliche Enthaltsamkeit geloben und more dissolutorum leben[6]).

audeat retinere, MB. XXXIII a p. 205 nr. 182 (1291); siehe auch das privilegium commune Papst Alexanders III., Tangl, Kanzleiordnungen S. 233 Nr. 8, Schreiber, Kurie und Kloster II S. 341 ff., Hl.-Geist-Ordensregel cap. 72, l. c. col. 1150.

[1]) Hl.-Geist-Ordensregel cap. 2: Ego N. offero et trado me ipsum Deo et beatae Mariae et sancto Spiritui et dominis nostris infirmis, ut omnibus diebus vitae meae sim servus illorum. Promitto castitatem cum Dei auxilio servare et sine proprio vivere et tibi N. [dem Spitalmeister] et successoribus tuis obedientiam tenere et bona ipsorum pauperum fideliter custodire, l. c. col. 1137.

[2]) Für das folgende lege ich im wesentlichen die ausführliche Ordnung des Hl.-Geist-Spitals zu Lübeck von 1263 zugrunde; in den Grundzügen stimmen die Statuten anderer Anstalten mit ihr überein. Vgl. oben S. 22 Anm. 3.

[3]) Hl.-Geist-Spital Lübeck: Quisque se in eadem domo reddiderit et omnem pecuniam suam, sibi nichil proprietatis retinens, ibidem dederit, domus in victu et vestitu et calceis competenter providebit, UB. Stadt Lübeck I S. 255 Nr. 275 A (1263). Streitigkeiten über das eingebrachte Vermögen mit den Verwandten, Hl. Geist Halberstadt, UB. Stadt Halberstadt I S. 123 Nr. 143 (1274).

[4]) Hl. Geist Travemünde: einjährige Busse, an bestimmten Tagen nur Wasser und Brot sowie Geisselung. Nach Ablauf des Jahres ist vom Bischof Absolution zu erbitten „et quicquid eis iniunctum fuerit servent", UB. Stadt Lübeck I S. 669 Nr. 739 (um 1300).

[5]) Hl. Geist Barth, Pomm. UB. IV S. 398 Nr. 2575 (1309).

[6]) Hl. Geist Lübeck: Item si qui coniugati, vir et mulier, simul se ad

Digitized by Google

Dem Spitalmeister waren die Brüder zu unbedingtem Gehorsam verpflichtet[1]). Wer seine Befehle missachtete, unterlag Busse oder Strafe[2]). Die aufgetragenen Arbeitsleistungen waren ohne Widerspruch zu erfüllen[3]). Sie waren auf die einzelnen Brüder und Schwestern verteilt, wobei die Mehrzahl dem eigentlichen Pflegedienst an den Kranken und Bresthaften oblag. Daneben standen die Funktionen der wirtschaftlichen Verwaltung, wobei das Amt des Kellners[4]) und insbesondere bei geistlicher Leitung

fraternitatem domus conferre voluerint et more aliorum fratrum in domo habitare et servire voluerint, si in procreacione filiorum defecerint, nunquam se dormituros, coram fratribus et sororibus votum fecerint. Si sepedicte domui necessarii fuerint inventi, more dissolutorum recipi possunt, ita tamen, si deinceps et continere et insuper altero mortuo alter castitatem vovere voluerit. Aliter eos in domo cohabitare non licebit, a. a. O. S. 255.

[1]) Hl.-Geist-Ordensregel cap. 74: Praecipimus in virtute obedientiae fratribus et sororibus nostris obedientiam bonam non solum exhibere magistro; sed praecipimus, ut in bonis obediant sibi ipsis adinvicem fratres, scientes se per hanc obedientiam ituros ad Christum, l. c. col. 1150. Hl. Geist Lübeck: Item quia melior est obedientia quam victime, omnes ad obedienciam magistro suo tenentur, a. a. O. S. 256.

[2]) St.-Katharinen-Hof Halberstadt, Bischöfliche Statuten: Adicimus eciam, quod quicumque frater vel infirmus statuta non servaverit et magistrum vel magistram contempserit, a priore correctionem condignam accipiet, UB. Stadt Halberstadt I S. 221 Nr. 291 (1301). Bei dreimaliger Nichterfüllung der Busse erfolgte Entziehung des Bades auf einen Monat. Blieb diese Ahndung erfolglos, so erhielt der Uebeltäter nur Brot und Zukost (kein Fleisch). Blieb er daraufhin weiter widerspenstig, so wurde er mit Einsperrung bestraft.

[3]) Hl. Geist Lübeck: Quicumque magister in eadem domo fuerit constitutus, universi tam fratres quam sorores et mancipia mandatis ipsius debitum exibebunt honorem et obedienciam, a. a. O. S. 258; siehe auch oben für Soest S. 30 Anm. 6.

[4]) Z. B. bruder Hainrich der kelner, Hl. Geist Augsburg, UB. Augsburg I S. 68 Nr. 87 (1284); ähnlich St. Katharina Esslingen, Wirt. UB. XI S. 65 Nr. 5031 (1297), Hl. Geist Schwäb. Gmünd, Denkinger S. 206 Nr. 27 (1319). Weitere Amtsinhaber, z. B. Hl. Geist Augsburg: Pfister, UB. Augsburg I S. 87 Nr. 111 (1289); Hl. Geist Halberstadt: procuratrix pauperum, UB. Stadt Halberstadt I S. 301 Nr. 388 (1319), procuratrix domus, S. 321 Nr. 415 (1325).

Digitized by Google

das eines eigentlichen Hofmeisters[1]) häufiger hervortritt. Andere Brüder wiederum waren im Aussendienst als Hof- und Mühlenmeister auf den auswärtigen Besitzungen des Spitals tätig[2]).

Weitaus im Vordergrund der Aufgaben der Konvente stand die getreuliche Pflege und Wartung der Kranken und Hilfsbedürftigen[3]). Der Dienst an ihnen gab den Spitalverbrüderungen das charakteristische Merkmal gegenüber den Klosterkonventen. „Ad serviendum pauperibus infirmis"[4]) erfolgte der Eintritt der Brüder. Als eine Genossenschaft von „manne unde vrowen, de dar gode denen unde synen armen an leve unde an odmodicheit pleghen"[5]), erfüllten sie damit eine gottwohlgefällige Pflicht, indem sie „labore diei et estus sub disciplina monasticae religionis domino iugiter famulantur"[6]). Darum wurde gerade die schlechte Behandlung der Kranken unter empfindliche Strafe gestellt[7]).

Im übrigen erstreckten sich die Pflichten der Brüder vor

---

[1]) Hl. Geist Halberstadt: magister curie, ebda. S. 169 Nr. 213 (1288); vgl. S. 212 Nr. 280 (1296), S. 234 Nr. 304 (1304).

[2]) Eine Vorstellung über die Aemterverteilung innerhalb eines Bruderkonvents vermitteln zwei Urkunden des St.-Katharinen-Hofes zu Halberstadt, eine lateinische und eine deutsche, ebda. S. 332 Nr. 432 (1332) und S. 377 Nr. 481 (1349). Danach steht an der Spitze der provisor oder vormundere, der eigentliche Spitalmeister. Neben und unter ihm erscheinen ein besonderer hovemester (magister curie) des Siechenhofes selbst, zwei Hofmeister auf Aussenhöfen, ein molemester (magister molendini), ein kokemester (cocus), ein magister aratri und ein scrivere.

[3]) In den Ordnungen werden diese Pflichten, da aus dem Charakter der Anstalten sich von selbst ergebend, gewöhnlich nur in allgemeinen Wendungen zum Ausdruck gebracht; siehe z. B. die Professformel des Hl.-Geist-Ordens, oben S. 35 Anm. 1 und cap. 1 der Ordensregel: ... mandamus, ut [fratres et sorores] sub obedientia, in castitate et sine proprio vivant, ad curam et servitium pauperum principaliter intendendo, l. c. col. 1137.

[4]) St. Johannes Hildesheim, UB. Stadt Hildesheim I S. 184 Nr. 378 (1282).

[5]) Hl. Geist Neustadt i.Holst., Schlesw.-Holst. Reg. II S. 107 Nr. 252 (1262?).

[6]) Hl. Geist Biberach, Ernst S. 6 Anm. 1 (1302).

[7]) Hl. Geist Lübeck, a. a. O. S. 257.

Digitized by Google

allem auf die Einhaltung des gemeinsamen Lebens[1]), die Teilnahme an dem mannigfaltig ausgestalteten Gebetsdienst[2]), den regelmässigen Empfang von Beichte und Kommunion[3]), auf asketische Uebungen[4]) u. dgl. Verträgliches Verhalten gegenüber den Mitbrüdern war aufs strengste eingeschärft[5]).

Die Rechte der Brüder äusserten sich vornehmlich in der stimmberechtigten Teilnahme am Kapitel[6]), der Beteiligung an der Wahl des Spitalmeisters[7]) und an der Vermögensverwaltung durch die Zustimmung zu wichtigeren Rechtsgeschäften[8]).

Die Zugehörigkeit zur Spitalverbrüderung kam im Tragen der vorgeschriebenen Tracht zum Ausdruck, die meist in einfacher Farbe gehalten war[9]).

---

[1]) Z. B. gemeinsames Essen usw., Hl. Geist Lübeck, a. a. O. S. 256 f.

[2]) Alle sieben Horen sieben Paternoster für die Wohltäter des Hospitals, Hl. Geist Lübeck a. a. O. S. 255; ebenso mit Ave Maria, Hl. Geist Barth, Pomm. UB. IV S. 397 Nr. 2575 (1309). Gebete (Psalter oder Paternoster) für das Seelgedächtnis verstorbener Brüder, ebda.

[3]) Hl. Geist Travemünde, der Bischof: Item precipimus, quod fratres et sorores ac familia domus ad minus ter in anno vel sepius confiteantur sua peccata sacerdoti domus et non alii, nisi ex sua licencia, et communicent, sed fratres et sorores in assumptione beate Marie et in die omnium sanctorum extra tempore [sic!] commune et ieiunent ante quatuordecim diebus, UB. Stadt Lübeck I S. 668 Nr. 739 (ca. 1300).

[4]) Hl. Geist Lübeck, a. a. O. S. 256.

[5]) Ebda. S. 257.

[6]) Gewöhnlich einmal in der Woche, z. B. St. Katharina Halberstadt, UB. Stadt Halberstadt I S. 220 Nr. 291 (1301); Hl. Geist Hamburg, UB. Hamburg I S. 702 Nr. 836 (1288).

[7]) Siehe oben S. 27.

[8]) Siehe oben S. 31 f.

[9]) Münster, St. Maria Magdalena: fratres ... fraternitatem habitu, tonsura et signo habentes, Westf. UB. III S. 207 Nr. 382 (1241). Lübeck, Hl. Geist: Item fratres et sorores vestibus ordinatis, videlicet albis et griseis sine colore, quales ab ovibus sumuntur, postquam redditi fuerint, utantur, similiter calceis vaccinis, a. a. O. S. 258. Hildesheim, St. Johannes: Masculi ... in signum religionis scapularia cum cucullis deportabunt. Femine ... utentur vestibus unius coloris ..., UB. Stadt Hildesheim I S. 184 Nr. 378 (1282). Halberstadt, St. Katharina, Ordnung von 1301, UB. Stadt Halberstadt I S. 220 Nr. 291; unter anderem hatten die Brüder Bärte zu tragen.

Digitized by Google

Bis ins einzelne prägte sich so in der Verfassung und Verwaltung des bruderschaftlichen Spitals und des nichtritterlichen Ordensspitals das Vorbild klösterlicher und regularstiftischer Verfassung aus. Nur in der Forderung des Spitaldienstes lag im wesentlichen das unterscheidende Merkmal. Wurde er missachtet oder aufgegeben, so reihten sich die Spitalverbrüderungen in die grosse Masse der klösterlichen Konvente ohne weiteres ein. Die Spitalorden haben mit wenigen Ausnahmen diesen Weg beschritten. Beim selbständig-bruderschaftlichen Spital schwand zwar die alte Form dahin, aber der Spitalgedanke lebte, von frischen Kräften getragen, in neuen, lebenskräftigeren Bildungen weiter.

§ 18. Das Spital der ritterlichen Spitalorden.

Die verfassungsmässige Struktur der Spitalpflege der ritterlichen Spitalorden in Deutschland, vor allem die des Deutschordens[1]), empfängt ihre besondere Note durch die Eingliederung des Spitals in die unterste Zelle des gesamten, zentralistisch aufgebauten Verwaltungs- und Aemterorganismus der geistlich-ritterlichen Genossenschaft. Das Ordenshaus, die domus fratrum, die Kommende, nahm das Spital in sich auf. Der Kommende war es pertinenziert, ebenso wie Mühle oder Meierhof und die anderen Wirtschaftsanlagen derselben. Auch wenn ein Spital den Ordensbrüdern als Grundlage für die lokale Festsetzung auf deutschem Boden gedient hatte, was namentlich in Altdeutschland vielfach der Fall war[2]), trat es sofort mit der Errichtung oder Ueberweisung in die dienende Rolle. Auf diese Weise bildete es in dem geschlossenen Rahmen der Ordenskommenden Altdeutschlands geradezu ein Analogon zu dem klösterlichen Spital, während es im Ordenslande Preussen mit den Komtureien, da räumlich meist

[1]) Ich lege im folgenden fast ausnahmslos die Verhältnisse dieses Ordens zugrunde. Für den Johanniterorden, dessen Bedeutung für die deutsche Spitalpflege nur gering ist — auch das Belegmaterial ist dürftig —, gilt mutatis mutandis dasselbe.

[2]) Siehe oben I S. 114 ff.

Digitized by Google

von deren Sitz, den Ordensburgen, getrennt, in mehr lockerer, vorwiegend administrativer Verbindung stand. Daraus erklärt sich, dass namentlich in Altdeutschland selten das Spital bzw. der Spittler als dessen Vertreter in relativer Selbständigkeit unmittelbar als Kontrahent im Rechtsverkehr erscheint. Das einzelne Ordenshaus[1]) bzw. der Komtur mit oder ohne den Konvent[2]) waren es, die für das Spital tauschten, kauften, verkauften und empfingen. In den Anfangszeiten der Orden begegnet selbst die einzelne Bruderniederlassung vielfach noch nicht in dieser Verselbständigung, sondern — was charakteristisch ist für den Zentralismus der ritterlichen Spitalorden — das Mutterhaus des Ordens, beim Johanniterorden die domus hospitalis s. Johannis in Iherusalem[3]), beim Deutschorden die domus Theutonica ultra mare[4]), bildete auch im rechtsgeschäftlichen Verkehr den vereinheitlichenden Mittelpunkt des Ordens und wurde z. B. auch bei örtlich gebundenen Zuwendungen in Deutschland als des Ordens eigentliches „caput et magistra" über alle ihr zugehörigen Plätze bewidmet und bedacht, wenngleich Ansätze zur Spezialisierung nicht fehlen[5]).

[1]) Z. B. St. Kunigunde Halle: Die domus empfängt für die Kranken, UB. Stadt Halle I S. 307 Nr. 334; ähnlich S. 308 Nr. 335 (1270). Für die einzelne Ordensniederlassung werden übrigens sehr häufig in Anlehnung an die Bezeichnung des Haupthauses die Bezeichnungen domus hospitalis, auch hospitale mit dem Zusatz ordinis Theutonicorum oder ähnliche gebraucht, ohne dass daraus allein die Beziehung auf ein mit der Niederlassung verbundenes Spital zu erweisen wäre.

[2]) Siehe unten S. 41 mit Anm. 3 f.

[3]) Z. B. Laage, UB. Osnabrück III S. 62 Nr. 78 (1253), Steinfurt, Westf. UB. III S. 457 Nr. 875 (1270); der Provisor des Johanniterhauses zu Duisburg empfängt beispielsweise nur nomine hospitalis s. Johannis [des Haupthauses] die Verwaltung eines Hofes, Niederrhein. UB. II S. 82 Nr. 156 (1228).

[4]) Z. B. Altenburg, Hennes, UB. II S. 2 Nr. 3 (1214), Halle, UB. Stadt Halle I S. 282 Nr. 303 (1261).

[5]) Etwa Sachsenhausen: Schenkung ... fratribus domus Theutonice, specialiter illis, quos ex predictis fratribus nunc et in posterum hospitali in Sassenhusin preesse continget, Lau, UB. Frankfurt I S. 30 Nr. 57, oder Bremen: ... domui Theotonice in Jherusalem et eius suffraganee domui,

Digitized by Google

Auch in den Organen der Verwaltung spiegelte sich diese Eingliederung des Ordensspitals in die unterste lokale Verwaltungseinheit der Ordensverfassung wider. Aufsicht und Verwaltung eines eine grössere Anzahl von ritterlichen und geistlichen Brüdern aufweisenden Ordenshauses führte der durch Ordensstatut bestimmte besondere Vorsteher, der Komtur, in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts abwechselnd praeceptor oder commendator genannt. Ihm lag die Feststellung und Aufrechterhaltung der im Ordenshause zu beobachtenden Haus- und Lebensordnung ob sowie die ganze Verwaltung der dem Hause zugewiesenen Einrichtungen, des gesamten Eigentums an Fahrnis wie an Liegenschaften[1]). In dieser Eigenschaft standen ihm auch die oberste Leitung und Verwaltung des Spitals zu. Als des „spitalis oberster vormunde unde verweser“[2]) umfasste er mit der Vertretung der Kommende nach aussen auch die des Hospitals. Er führte die Rechtsgeschäfte für dasselbe, „propter commodum infirmorum et pauperum“[3]), wobei er von dem Konvent der Brüder, die ihm mitwirkend oder beratend zur Seite standen, unterstützt wurde[4]).

que est ante valvam orientalem in Brema, UB. Bremen I S. 244 Nr. 209 (1238). Anlässlich der Uebergabe des von dem Ehepaar Dülken gestifteten Spitals zu Neuss an den Deutschorden im Jahre 1245 wurde die Verwendung ihrer Zuwendungen zugunsten des Haupthauses in Palästina ausdrücklich ausgeschlossen, ut ipsi [sc. fratres domus Teutonice] de ... domus proventibus ab eis [den Stiftern] collatis vel in posterum conferendis nichil diminuant nec ad usus fratrum transmarinorum convertant, sed eosdem proventus conservent et de eisdem ordinent et disponant, prout utilitati dicte domus et pauperum in ea recipiendorum visum fuerit expedire, Hennes, UB. II S. 66 Nr. 64.

[1]) Vgl. Voigt, Deutscher Ritterorden S. 109 ff.

[2]) St. Elisabeth Danzig, Cod. dipl. Pruss. IV S. 172 Nr. 120 (1394).

[3]) Koblenz, Hennes, UB. II S. 222 Nr. 255 (1279), I S. 245 Nr. 280 (1281).

[4]) Z. B. Bremen, UB. Bremen I S. 276 Nr. 237, S. 277 Nr. 238 (1248), S. 455 Nr. 425 (1285). Dasselbe gilt auch für die Johanniter, vgl. z. B. Rothenburg o. T.: Komtur und Brüder kaufen einen Wald ... ad usum et utilitatem domus sue, ut infirmorum et debilium, quorum in hospitali eiusdem domus cura geritur, magis commodum ampliarent, MB. XXXVII p. 503 nr. 430 (1279).

Digitized by Google

Er und der Konvent[1]) oder die Brüder allgemein[2]) empfingen Schenkungen an Geld und Gut im Namen des Hauses und der Kranken oder „ad hospitale pauperum". Im Innenverhältnis sorgte er für die Zuteilung der Mittel für die Krankenpflege[3]) und überwachte er die Geschäftstätigkeit des Spittlers und des Spitalpersonals[4]). Doch sah die Johanniterregel zur Vermeidung von Vermischung der für die besonderen Zwecke ausgeschiedenen Sondervermögen vor, dass die Legate an die Kranken unmittelbar vom Hospitalar in Empfang genommen wurden, während der Komtur die allgemeinen Zuwendungen an das Ordenshaus entgegennehmen sollte[5]).

Unter der Aufsicht des Komturs führte ein von ihm im Zusammenwirken mit dem Konvent ernannter Ordensbruder die unmittelbare Verwaltung des Hospitals. Der frater, qui preest hospitali[6]), der provisor hospitalis[7]), magister hospitalis[8]), der

[1]) Schenkung Koblenz: ... commendatori et fratribus domus s. Marie Theutonicorum in Confluencia recipientibus nomine suo et nomine domus sue ... et infirmorum inibi decumbencium, Hennes UB. II S. 232 Nr. 265 (1281).

[2]) Auflassung Goslar: ... fratribus Goslarie ad hospitale pauperum, UB. Goslar II S. 145 Nr. 56 (um 1258); Uebertragung des Patronats der Kirche zu Beuchte: ... fratribus domus Theutonice et maxime domui eorum, antiquo hospitali in Goslaria, in levamen pauperum ibidem degencium, S. 292 Nr. 272 (1280).

[3]) Regel cap. 6: Preceptores quoque infirmis diligenti animo necessaria subministrent, Perlbach, Statuten S. 33.

[4]) Alle „merkliche sachen" hatten die Spittler mit des Komturs Rat und Willen auszurichten, St. Elisabeth Danzig, Cod. dipl. Pruss. IV S. 172 Nr. 120 (1394); Rechnungslegung gegenüber dem Komtur, Hl. Geist Pr. Holland, Krollmann a. a. O. S. 469.

[5]) Statut von 1270: Statutum est, quod legata infirmis expresse ad manus veniant infirmorum videlicet ad manus hospitalarii, legata vero hospitali expresse ad manum magni veniant preceptoris, Art. 124, Prutz, Kulturgeschichte der Kreuzzüge S. 615.

[6]) Ordensregel cap. 6, in der deutschen Fassung: pfleger des spitâles, Perlbach, Statuten S. 33.

[7]) Ordensregel cap. 5, in der deutschen Fassung: der brûder, der des spitâles pfliget, ebda. S. 32.

[8]) St. Elisabeth Marburg, v. Wyss, Hess. UB. I 2 S. 94 Nr. 125 (1308).

Digitized by Google

Spitalmeister[1]), in Preussen regelmässig hospitalarius oder Spittler genannt, gehörte wie der Trappier, Küchenmeister, Kellner u. a. zu den Hausbeamten der Kommende. Bei kleineren Anstalten hatte nach Anordnung eines Generalkapitels des Deutschordens aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts der Kellner die Geschäfte des Hospitals mit zu versorgen[2]). Auch der Firmariemeister scheint zuweilen mit der Pflege der erkrankten Ordensbrüder die Aufgaben der Spitalpflege verbunden zu haben[3]). Meist bekleidete das Amt des Hospitalars mit Rücksicht auf die spirituelle Versorgung der Spitalinsassen ein Priesterbruder[4]); doch kamen sogar Laien als Spittler vor[5]). Die Amtszeit war

[1]) St. Elisabeth Nürnberg, 29. Jahresber. d. hist. Ver. in Mittelfranken (1861) Beil. 3 S. 75 (1306) und 30. Jahresber. (1862) Beil. 1 S. 20 ff.

[2]) Art. 13: Wir sezen ouch, daz man brudere seze zu dienende unsern hêren, den siechen, in den husern, dâ spital sint, ez ensî danne, daz der spital sô cleine oder sô arm sî, daz der bruder, der kelner ist, wol sîn gephlegen muge, Perlbach, Statuten S. 137 (zwischen 1264 und 1289). Bei der Kleinheit der Spitäler, namentlich in Altdeutschland, mag diese Verbindung in der Praxis sehr oft vorgekommen sein. Während der Kellner häufig in den Urkunden erscheint, hören wir vom Spittler in Altdeutschland sehr wenig; für Metz etwa vgl. Lempfrid a. a. O. S. 19.

[3]) Darauf weist ein Eintrag in dem Marienburger Tresslerbuch von 1399 hin, wonach der Firmariemeister zu Königsberg eine Geldsumme für das dortige Spital (Hl. Geist) empfing, Marienburger Tresslerbuch S. 29. Mit dem Trappieramt in einer Person vereinigt findet sich das Spittleramt 1334 zu Marburg, v. Wyss, Hess. UB. I 2 S. 436 Nr. 601.

[4]) Die Ordensregel cap. 6 sah jedenfalls die Vereinigung der spirituellen und temporellen Befugnisse vor: Volumus eciam firmiter observari, ut, ubicumque hospitalia habentur, cuicumque fratrum a magistro vel ab eo, qui potestatem habet a magistro, iniuncta fuerit tam in spiritualibus quam in temporalibus sollicitudo infirmorum, ipsis servire studeat humiliter et devote, Perlbach, Statuten S. 33; beim St.-Elisabeth-Spital zu Danzig lassen sich wiederholt Priesterbrüder als Spittler nachweisen, Simson a. a. O. I S. 114.

[5]) So sollte nach Anordnung des Hochmeisters von 1396 der Komtur zu Elbing nach Belieben die Verwesung des Hl.-Geist-Spitals zu Preuss. Holland einem Erbarmann (d. h. einem Grundbesitzer ritterlichen Standes), einem Bürger aus der Stadt Holland oder einem seiner Diener übertragen, Krollmann a. a. O. S. 466; dass übrigens der Elbinger Komtur kraft

Digitized by Google

wechselnd[1]). Nach ihrem Ablauf, der durch Tod oder Entlassung herbeigeführt wurde, hatte in letzterem Falle der Spittler seinem Nachfolger ein vollständiges schriftliches Inventar über die äusseren und inneren Bestände der ihm anvertrauten Anstalt zu erstellen[2]). Die Sonderbestimmung der Ordensgewohnheiten[3]), dass der Spittler zur Rechnungslegung nicht verpflichtet sei, auf dass er desto freier das Amt der Mildigkeit an den Siechen üben möge[4]), bildete nur ein ideales Programm der Frühzeit der Ordensentwicklung[5]). Abgesehen davon, dass sich der Rechtsverkehr der Anstalt durch die Hand des Komturs und des Konvents vollzog und damit an sich die Möglichkeit einer ständigen Kontrolle der

---

Komturamtes und nicht als Oberster Spittler (s. unten S. 50 ff.) handelte, ergibt sich daraus, dass Preuss. Holland als Pflegschaft zur Komturei Elbing gehörte. Als nach dem Thorner Frieden (1467) Preuss. Holland an Stelle Elbings zu einer eigenen Komturei erhoben wurde, wurde die Spitalverwaltung ausschliesslich von Ordensbrüdern ausgeübt, ebda. S. 472.

[1]) Nach den Eintragungen des Marienburger Aemterbuches ergeben sich für die Amtszeiten der Spittler des dortigen Spitals in dem Zeitraum von 1397—1420 vier, drei, zwei Jahre und noch kürzere Fristen. Einmal wurde das Amt durch Tod erledigt, im übrigen durch Entlassung; Form der Eintragung z. B.: In der jarczal unsers heren 1400 und dornoch im ersten jare am montage noch Oculi dem sontage [7. März], do bruder Rorich des spitilampt czu Marienburg dirlassen ward und bruder Conrad Wolkod befolen wart, do lies her sien ampt als hie nochgeschreben steet (folgt das Inventar), Walther Ziesemer, Das Marienburger Aemterbuch, Danzig 1916 S. 116 ff., für die Firmarie vgl. S. 153 f.

[2]) Vgl. für den Elendenhof (Hospital St. Elisabeth) zu Danzig die Inventare aus den Jahren 1416, 1425, 1443, 1447, 1449 im Grossen Aemterbuch, Walther Ziesemer, Das Grosse Aemterbuch des Deutschen Ordens, Danzig 1921 S. 710 ff., für das Marienburger Spital im Marienburger Aemterbuch, Derselbe a. a. O. S. 116 ff.

[3]) Sie ist noch für das Hauptspital im Morgenland getroffen.

[4]) Gewohnheiten cap. 31: Anordnung der monatlichen Rechnungslegung vor dem Meister für den Thesaurar „et alii fratres, qui racione officii sui res distribuunt et expendunt. Hospitalarius ad tales non est obligatus computaciones, ut liberius circa infirmos exerceat officium pietatis", Perlbach, Statuten S. 107.

[5]) Im besten Falle mag sie sich auf das Nichterfordernis der Ausscheidung nach rechnerischen Posten im einzelnen bezogen haben.

Digitized by Google

Geschäftsführung des Spittlers gegeben war, liess sich diese Bestimmung im Interesse einer geordneten Wirtschaftsführung nicht durchführen[1]).

Die Obliegenheiten des Spittlers, die zum Teil der Ordensregel oder den Ordensstatuten zu entnehmen sind, wobei die Anlehnung der Deutschordensregel an die Johanniterregel in der Behandlung der Kranken[2]) hervortritt, entsprechen im allgemeinen den verwandten Bestimmungen, die in den Ordnungen der bruderschaftlichen Spitäler niedergelegt waren[3]). Im Vordergrund seiner Tätigkeit stand die Versorgung und Verpflegung der Armen und Kranken. Die Obhut über sie umfasste grundsätzlich nicht nur die weltliche, sondern auch die geistliche Betreuung[4]). An Einzelanordnungen sind bemerkenswert die Verfügung, dass der Spittler bei Aufnahme des Kranken dessen Gut „sub scripto" in Empfang zu nehmen habe, die Mahnung, die Kranken zur Entrichtung von Gaben unter Hinweis auf ihr Seelenheil zu veranlassen[5]), das Begräbnis der verstorbenen Insassen auszurichten[6])

[1]) Schon die die Befreiung des Spittlers aussprechende Anordnung wurde demgemäss durch den unmittelbar folgenden Nachsatz eingeschränkt: De facto tamen suo, quando necesse fuerit, conferat cum magistro; si quid ad opus hospitalis defuerit, preceptor supplebit, et si forte quandoque collegerit aliquid superfluum, deferet in thesaurum, ebda.

[2]) Vgl. Johanniterregel art. 6, 23, 44, 46, Prutz, Kulturgeschichte S. 602, 604, 606 f. mit Deutschordensregel cap. 5—7, Perlbach a. a. O. S. 31 ff.

[3]) Siehe oben S. 30 ff.

[4]) Soweit nicht besondere Spitalpriester im Einzelfalle vorgesehen wurden wie beim St.-Elisabeth-Spital zu Danzig, Voigt, Cod. dipl. Pruss. IV S. 172 Nr. 120 (1394). Vgl. oben S. 43 Anm. 4.

[5]) Ordensregel cap. 5: ... et si [infirmus] pecuniam habuerit, frater, qui preest hospitali, illam sub scripto recipiat, monens infirmum, sollicitum fore de salute anime sue, et quidquid infirmus de pecunia sua ordinaverit, observetur, Perlbach a. a. O. S. 32. Später wurde der Nachlass eines verstorbenen Kranken ohne weiteres in Anspruch genommen; vgl. unten S. 223 Anm. 9.

[6]) Ordensregel cap. 6: Decedentes autem in hospitalibus, si ante vesperas quacunque hora dici decesserint, statim poterunt sepeliri, si vero post vesperas vita funguntur, post primam sequentis diei reservati sepeliantur, nisi ex causa provisor hospitalis aliter iudicaverit faciendum, ebda. S. 33.

Digitized by Google

u. a. m. Nach Möglichkeit hatte der Spittler geeignetes Hilfspersonal heranzuziehen, das unter seiner Disziplinargewalt stand[1]). Insbesondere Ordensschwestern fanden für die Aufgabe der Krankenpflege Verwendung[2]). Ob Aerzte gehalten wurden, hing beim Deutschorden von der Entscheidung des Landkomturs oder Hauskomturs[3]) ab, nur für das Haupthaus war sie vorgeschrieben[4]), ebenso wie die Johanniterregel vier gelehrte Aerzte für das Hauptspital vorsah[5]). Eine bedeutsame Rolle für die Beschaffung der

---

[1]) Provideat eciam sollerter, qui curam gerit infirmorum tales, si potuerit, servitores, quos devocio et compassio incitet ad ministrandum, quorum eciam notabilem negligenciam, cum eam adverterit, corrigere non obmittat, ebda. (cap. 6).

[2]) Cap. 31 der Deutschordensregel sah ihre Zulassung für Krankenpflege und Oekonomie ausnahmsweise vor: Sane quia quedam infirmorum in hospitalibus et pecorum obsequia apcius per muliebrem sexum efficiuntur, liceat mulieres in consorores ad talia ministeria recipi, ita ut de ipsarum recepcione auctoritas provincialis commendatoris requiratur et receptis talibus feminis domicilium speciale extra fratrum habitacionem preparetur. Der deutsche Text der Regel nennt sie Halbschwestern, ebda. S. 52. Vgl. im allgemeinen Dudik, Ueber die Deutsch-Ordens-Schwestern, Wiener Sitzungsberichte, Phil.-histor. Kl. XVI 1855 S. 307 ff., Voigt, Ritterorden I S. 339 ff. Urkundliche Erwähnung, z. B. Saarburg, Hennes, UB. II S. 288 Nr. 327 (1295); bei der Uebergabe des Hl.-Geist-Spitals zu Sterzing an den Deutschorden werden neben den Brüdern auch die Schwestern der Anstalt übernommen, ita quod de cetero fratres et sorores ipsius hospitalis in habitu, potu et cibo et in omnibus aliis iuxta formam eiusdem regule ac ordinis theutonicorum vivere, incedere debeant et manere, Pettenegg I S. 71 Nr. 260 (1254). Auch beim Lazariterorden finden sich Ordensschwestern, z. B. Komturei Schlatt i. Br., Krieger, Topogr. Wörterbuch Badens² II Sp. 848 f. (1362).

[3]) Regel cap. 6: [provincialis vel commendatoris] ... discrecioni cum consilio fratrum discretorum relinquitur de medicis habendis in ... hospitalibus, Perlbach a. a. O. S. 32.

[4]) Ebda: ut in principali domo, que caput est ordinis, medici habeantur iuxte facultatem domus et numerum infirmorum. Hinsichtlich der Aerzte für die Ordensinfirmarien vgl. cap. 24 der Regel und cap. 11 der Gesetze, ebda. S. 48, 69.

[5]) Roger de Molinis 1181, art. 39: Post vero statui de assensu omnium fratrum, quod ad servicium pauperum hospitalis Jherusalem quatuor sapi-

Digitized by Google

Mittel zur wirtschaftlichen Erhaltung der Ordensspitäler spielten die Almosensammler, die petitores eleemosynarum[1]), eine Einrichtung, die dem Orden von den Päpsten wiederholt bestätigt wurde[2]).

Eine selbständige Vertretung des Spitals durch den Spittler im Rechtsverkehr war selten. Es ist anzunehmen, dass in diesem Falle, auch wenn es nicht ausdrücklich erwähnt wird, die Einwilligung der Oberen vorausging. Von den Spittlern in Altdeutschland waren es nur die der St.-Elisabeth-Spitäler zu Marburg[3]) und Nürnberg[4]), denen eine gewisse Selbständigkeit eignete. Dies hing mit der Bedeutung und Ausdehnung der beiden Anstalten zusammen, von denen das Nürnberger als des Ordens Hauptspital in Altdeutschland erscheint. Die hohe Bedeutung des Nürnberger Spitals verlieh auch seinem Spitalmeister eine höhere Würde und Ausnahmestellung. So kommt in einem Bittschreiben der deutschen Gebietiger und Brüder um Bestätigung des neuerwählten Deutschmeisters an den Hochmeister in Marienburg aus dem Jahre 1396 in dem vornehmlich aus den Landkomturen gebildeten Wahlkollegium neben dem Komtur des Nürnberger Ordenshauses auch der Spitalmeister desselben vor[5]). Etwas häufiger trat nach aussen die relative Selbständigkeit des Spittleramtes im Ordenslande Preussen in Erscheinung[6]). Weitaus in der Mehrzahl der

entes medici deputentur, qui urinarum qualitates et infirmitatum diversitates discernere sciant et qui in medicinis conficiendis consulere possint eis, Prutz, Kulturgeschichte S. 606.

[1]) Regel cap. 7, Perlbach a. a. O. S. 34.

[2]) Vgl. Pettenegg a. a. O. I passim, besonders S. 101 f. Nr. 392 (1262).

[3]) Vgl. z. B. Wyss, Hess. UB. II 2 S. 436 Nr. 601 (1334), S. 502 Nr. 710 (1341).

[4]) Vgl. z. B. 30. Jahresber. d. hist. Ver. in Mittelfranken (1862) Beil. 1 passim.

[5]) Cod. dipl. Pruss. IV S. 180 Nr. 122 (1396).

[6]) Für Elbing z. B. vgl. Toeppen, Elbinger Antiquitäten S. 148 f.; doch findet sich hier regelmässig die Zustimmung des Elbinger Komturs und Obersten Spittlers zum Ausdruck gebracht. Auf Grund einer Stiftung stand übrigens dem Elbinger Unterspittler auch die Besetzung

Digitized by Google

Fälle handelte jedoch der Komtur für den Spittler[1]) oder beide standen sich beratend und unterstützend zur Seite, was daraus erhellt, dass der Spittler bei Bewidmungen neben dem Komtur namentlich als Empfänger aufgeführt wurde[2]), oder dass eine Zuteilung eines Gutes seitens des Komturs an das Hospital „ex magistri infirmorum hospitalis nostri certa sciencia"[3]) erfolgte.

Der Komtur selbst war wiederum mit seinem Amte in die allgemeine Beamtenhierarchie des Ordens eingegliedert und der Aufsicht der oberen Instanzen in Verantwortung und Rechnungslegung unterworfen. Für Altdeutschland kamen hierfür die Landkomture der Balleien[4]) und der Deutschmeister sowie dessen Kapitel in Betracht[5]), für Preussen und die vier sogenannten Kammerballeien der Hochmeister und sein Generalkapitel[6]). Ihre Aufsichts- und Verordnungsfunktionen erstreckten sich auch auf die Spitaltätigkeit. Es handelte sich vor allem um generelle Anordnungen über die Aufrechterhaltung von Spitälern[7]), über die Vermögensverwaltung[8]) und die Generalkontrolle. Aber auch in die Verwaltung der einzelnen Anstalten griffen die oberen Ordens-

---

einer perpetuierlichen Vikarie in der Spitalkapelle zu, Cod. dipl. Warm. II S. 150 Nr. 150 (1349); für Königsberg Hl. Geist vgl. Perlbach, Quellenbeiträge S. 88 Nr. 114 (1511), S. 96 Nr. 124, 125 (1521).

[1]) So im Verkehr mit dem Hochmeister, z. B. Hl.-Geist-Spital Königsberg, ebda. S. 45 Nr. 47 (1453).

[2]) Z. B. St. Elisabeth Nürnberg, Reg. in 30. Jahresber. d. hist. Ver. in Mittelfranken (1862) Beil. 1 S. 4 (1351).

[3]) St. Elisabeth Marburg, Wyss, Hess. UB. I 2 S. 566 Nr. 839 (1349).

[4]) Voigt, Ritterorden I S. 128 ff.

[5]) Ebda. S. 154 ff.

[6]) Voigt, Geschichte Preussens VI S. 412 ff., 428 ff.

[7]) Z. B. Gesetze des Hochmeisters Burchard von Schwanden von 1289, art. 10: Wir sezzen ouch, swel hûs ein spital habe unde uberladen sî mit brudern, daz man der siechen niht mach behalden, alse man gebunden ist, daz man daz dem lantcommendûr kunt tû, der sol daz selbe hûs entladen âne widerrede, daz man die siechen behalten muge mit desselben spitâles gute, Perlbach, Statuten S. 140; ähnlich Konrad von Feuchtwangen 1292, ebda. S. 141.

[8]) Siehe z. B. unten S. 52 Anm. 4.

Digitized by Google

instanzen unmittelbar ein, insbesondere bei wichtigeren Erwerbs- oder Veräusserungsgeschäften[1]), bei Ausstattung der Spitäler[2]) u. dgl. Dass jede Veränderung im Bestande der Spitäler, namentlich die Ueberlassung der Verwaltung an die Stadtgemeinden[3]), nur von der obersten Ordensleitung verfügt werden konnte, ergab sich nach dem Aufbau der Ordensorganisation von selbst. Die Generalkontrolle des Spitalwesens beruhte auf den regelmässigen vom Hoch- oder Deutschmeister angeordneten Visitationen der Ordenshäuser[4]). Sie wurden in Altdeutschland wie in Preussen durch besondere Bevollmächtigte durchgeführt, die mit Spezialanweisungen auch für die Kontrolle der Spitaleinrichtungen versehen waren. Ihr besonderes Augenmerk hatten sie nach einem erhaltenem Schema im einzelnen darauf zu richten: In quibus domibus hospitalia habeantur. Qualiter in hospitalibus infirmi recipiantur. Qualiter infirmi procurentur. Qualiter petitores eleemosynarum mittantur usw[5]).

Besonders im Deutschordenslande Preussen nahm das Spitalwesen an dem ausgebildeten zentralistischen System der Landesherrschaft teil. Am sinnfälligsten kam hier der geschlossene Organismus der gesamten Spitaltätigkeit in dem Amte des Obersten Spittlers[6]) zur Ausprägung.

---

[1]) Z. B. Hl. Geist Elbing, Cod. dipl. Warm. I Dipl. S. 73 Nr. 36 (1255) S. 87 Nr. 49 (1266): Bestätigung von Erwerbungen durch den Landmeister bzw. Hochmeister.

[2]) Zuteilung eines Dorfes an das Hl.-Geist-Spital zu Elbing durch den Hochmeister Karl von Trier, Cod. dipl. Warm. I Dipl. S. 305 Nr. 176 (1315), Inkorporation der Pfarrkirche Tolkemit durch den Hochmeister Ludolf König, II S. 40 Nr. 39 (1344), jeweils zur Aufbesserung der Reichnisse an die Armen und Kranken.

[3]) Siehe oben I S. 146 f.

[4]) Voigt, Ritterorden I S. 208 ff.; Rink, Liebestätigkeit in Preussen S. 53 ff.

[5]) Sogenanntes scrutinium unter Zugrundelegung der Ordensregel aus dem Jahre 1550, Schannat, Concilia Germaniae VI p. 647; für Preussen vgl. Rink a. a. O. S. 54.

[6]) Eine urkundenmässige Untersuchung über das Amt steht noch aus. Im Rahmen dieser Darstellung muss ich mich deshalb mit Andeutungen

Digitized by Google

Schon im Haupthaus im Morgenlande verwaltete ein Ordensbruder als Spittler die Geschäfte der Spitalpflege, soweit man nicht überhaupt die ersten Ordensmeister als oberste Spitalmeister ansprechen kann[1]). Aber erst mit der Bildung des preussischen Ordensstaates gewann das Amt seine eigentliche Gestalt. Es reihte sich ein in die fünf Aemter der obersten Gebietiger, die den engeren Rat des Hochmeisters bildeten[2]). 1309, in dem Jahre der Verlegung des Hauptsitzes des Ordens nach Marienburg, tauchte auch der hospitalarius principalis domus in Preussen auf[3]). Die Wahl des unter der Aufsicht des Elbinger Komturs stehenden Hl.-Geist-Spitals dortselbst zum Hauptspital des Ordens[4]) ergab die Verbindung der Elbinger Komturei mit dem obersten Spittleramt[5]). In kaum unterbrochener Reihe[6]) lässt sich diese Personalunion

begnügen. Im übrigen vgl. etwa Erleutertes Preussen usw. Tom. IV, Königsberg 1728, Kap. II: Kurtze Historie des Spittler-Ambts unter dem Teutschen Orden usw., S. 36 ff. Auf diese Angaben stützten sich im wesentlichen Voigt, Geschichte Preussens VI S. 449 ff. und Rink a. a. O. S. 49 ff.

[1]) Rink a. a. O. S. 49.

[2]) Voigt, Geschichte Preussens VI S. 437 ff., 543 ff. Vgl. Gewohnheiten cap. 8 (über Abfassungszeit, Perlbach, Statuten S. XLIX f.) über die Besetzung des Spittleramtes: Magister simul et conventus constituent seu mutabunt preceptorem magnum, marschalcum, hospitalarium, traperarium, thesaurarium etc., ebda. S. 97; Spittler unter den principales preceptores domus ... Marienburgensis principalis, z. B. Cod. dipl. Pruss. II S. 162 Nr. 123 (1328).

[3]) Eberhard Graf von Virneburg, ebda. S. 70 Nr. 60.

[4]) 1315 wird es zum erstenmal als solches bezeugt, siehe oben I S. 138.

[5]) Sie erscheint erstmals 1314: Friedrich von Wildenberg, ord. s. Marie hosp. Ihrlm. dom. Theut. hospitalarius et commendator Elbingensis, Cod. dipl. Warm. I Reg. S. 98 Nr. 272. Die beiden Vorgänger Wildenbergs: Graf Eberhard von Virneburg (1309/10) und Sieghard von Schwarzburg (1311/12) werden noch als Spittler des Haupthauses Marienburg bezeugt, vgl. die Liste bei Rink a. a. O. S. 55 und Cod. dipl. Pruss. II S. 70 Nr. 60 (1309), S. 77 Nr. 65 (1311), so dass anzunehmen ist, dass die Wahl des Elbinger Hl.-Geist-Spitals zum Hauptspital des Ordens etwa in den Jahren 1312—1314 erfolgte.

[6]) Siehe die Liste bei Rink a. a. O. S. 55; für vorübergehende Trennung von der Ebinger Komturei vgl. etwa Cod. dipl. Warm. I S. 384 Nr. 228 (1326).

Digitized by Google

bis zu dem Zusammenbruch der Ordensherrschaft beobachten, der den endgültigen Verlust von Elbing zur Folge hatte[1]). Nur noch ein Schatten früheren Glanzes, fristete das Amt, anfänglich mit der Komturei Brandenburg, 1498—1510 ohne bestimmte Verbindung mit einem Komturamt, von 1511 an mit dem Spittleramt beim Hl.-Geist-Spital zu Königsberg verbunden, seither sein Dasein[2]).

Die Bedeutung des Amtes des Obersten Spittlers ist noch ungeklärt. Charakteristisch für seine Stellung war die Verbindung mit dem Komtureiamte zu Elbing. Als Komtur unterstand ihm das dortige Hauptspital des Ordens[3]). Er war in dieser Eigenschaft der Ordensspittler schlechthin[4]). Unter ihm sorgte für die unmittelbare Verwaltung des Elbinger Spitals ein Konventuale[5]) des Ordenskonventes zu Elbing als Sub- oder Vicehospitalarius[6]), eine Bezeichnung, die sich bei den anderen Ordensspitälern nicht findet. Die Aufsichtsfunktionen über das Ordenshauptspital machte den Komtur zu Elbing zum obersten Spitalbeamten des Landes. Gegen die Mitte des 14. Jahrhunderts taucht die Be-

---

[1]) Siehe oben I S. 148.

[2]) Rink a. a. O. S. 51 und S. 56.

[3]) Für seine Amtstätigkeit in Spitalangelegenheiten vgl. etwa Cod. dipl. Warm. I Dipl. S. 343 Nr. 199 (1320), III S. 131 Nr. 170 (1384), S. 244 Nr. 272 (1393); Toeppen, Elbinger Antiquitäten S. 148 f.

[4]) Einfach als hospitalarius oder Spittler wurde er auch bis in die vierziger Jahre des 14. Jahrhunderts in den Urkunden bezeichnet; als summus hospitalarius ordinis kommt er, soweit ich sehen kann, erst um die Jahrhundertmitte vor, z. B. Cod. dipl. Warm. II S. 82 Nr. 80 (1346), obirster spiteler, ebda. S. 121 Nr. 114 (1348), S. 168 Nr. 166 (1351), S. 326 Nr. 309 (1361).

[5]) Vgl. Cod. dipl. Warm. II S. 124 Nr. 117 (1348). Doch kamen zuweilen auch Laien in dieser Stellung vor, Rink a. a. O. S. 59 f.

[6]) Erstmals erwähnt finde ich den Subhospitalar im Jahre 1315; frater Helwicus subhospitalarius, ebda. I Dipl. S. 306 Nr. 176, derselbe als provisor hospitalis, Reg. S. 98 Nr. 272 (1314), jeweils in Verbindung mit dem als „hospitalarius" bezeichneten Elbinger Komtur. Vicehospitalarius, II S. 150 Nr. 150 (1349); underspittler, S. 125 Nr. 118 (1348). Ueber weitere Bezeichnungen vgl. Toeppen, Elbinger Antiquitäten S. 149.

Digitized by Google

zeichnung summus hospitalarius oder Oberster Spittler auf[1]). Dem Namen nach vereinigte er damit in seiner Person die oberste Aufsichtsgewalt und die Generalkontrolle über das gesamte Spitalwesen im Ordensstaate nach dem personellen und sachlichen Bereich. Inwieweit sich diese tatsächlich auswirkten, inwieweit es sich vielleicht — mit Ausnahme der Beziehung zum Elbinger Hauptspital — um eine blosse Titulatur handelte, bedürfte noch näherer Untersuchung, die vor allem ihr Augenmerk auf den Nachweis von Verwaltungsanordnungen zu richten hätte, die vom Obersten Spittler speziell für die gesamte Spitalpflege des Deutschordensstaates ausgingen[2]). Soweit ich sehen kann, beruhten die das gesamte Ordensspitalwesen erfassenden Vorschriften auf Beschlüssen des Hochmeisters und Ordenskapitels, wie ein Erlass aus dem Jahre 1448[3]), wonach die Spittler die Zinseinkünfte durch Vermittlung der Komture an die Zentralstelle abzuliefern hatten; auch die Hinterlassenschaften der Pfründner, die nur mit Genehmigung der Zentrale aufgenommen werden sollten, waren zu diesem Zwecke verzinslich anzulegen[4]). Ebenso lagen die häufigen Visita-

[1]) Siehe oben S. 51 Anm. 4.

[2]) Auf Grund der Durchsicht des gedruckten Materials habe ich dergleichen Anordnungen nicht gefunden. Voigt, Geschichte Preussens VI S. 449 ff., auf dessen Darstellung des Obersten Spittleramts sich die spätere Literatur stützt, bringt hierfür ebenfalls keine unmittelbaren Nachweise; die Berufung auf den in der folgenden Anmerkung angeführten Erlass geht fehl. Im übrigen nimmt er ohne weiteres faktische Aufsichtstätigkeit des Obersten Spittlers an.

[3]) Voigt a. a. O. S. 451 Anm. 2; dass es sich um einen Kapitelsbeschluss handelt, ergeben seine Ausführungen VII S. 141 ff.

[4]) Sunder von den Spitteln, das die spitteler alle ires spittals czinser sollen beschreiben [und] irem Kompthur adir obirsten obirantworten, die uns semliche beschrebene czinser vordan sollen obirsenden. Ouch das die Spitteler vorbass meh keinen pravener yn die Spittel nemen sollen denn mit unserm und ires Kompthurs wissen und willen, und mit was gelde dieselben pravener sich yn den Spittel kowffen werden, das sollen die spitteler irem Komptur adir obirsten antworten, derselbe denn sal semliche gelt an czinser des Spittals mit unserm wissen und willen legen, in gleicher weise sollen sie es ouch halten mit den gütern und gelde, das en von den gedachten pravenern anirstorbet, und sollen semliche anirstorbene gütter

Digitized by Google

tionen der Ordenshäuser und damit der Spitalanlagen in der Hand von besonderen Ordensfunktionären[1]), die durch den Hochmeister bestimmt wurden, während urkundliche Zeugnisse für eine Visitationstätigkeit des Obersten Spittlers mir nicht bekannt sind. Auch fehlen im grossen Aemterbuch des Ordens Hinweise auf die Aufsichtsgewalt desselben über die Spitalpflege. Das würde dafür sprechen, dass das Amt des Obersten Spittlers im Hinblick auf die Gesamtspitaltätigkeit des Ordens mehr eine dekorative Bedeutung als eine funktionelle hatte[2]).

Aber auch wenn dem Obersten Spittler nicht die Bedeutung eignen sollte, die in seinem Namen zum Ausdruck kam, geben die Durchdringung des Spitalwesens durch Anordnungen, Visitationen, Kontrollen von der Zentralstelle aus, der Instanzenzug vom Hochmeister herunter zu den Komturen, die Verantwortlichkeit der einzelnen Aemter gegenüber der Zentrale der Deutschordensspitalverwaltung eine in manchen Zügen modern anmutende Gestalt. Die Mannigfaltigkeit der Bildungen und Formen des Spitalwesens, die uns in Altdeutschland das bunte Bild der reichsten Ueber- und Unterordnungsverhältnisse bietet, wich im Deutschordensstaate einer einheitlich geschlossenen Organisation. War sie auch nur etwa anderthalb Jahrhunderte in Kraft, so glaubt man in ihr doch schon Züge der erst in der Neuzeit zur vollen Entfaltung gelangenden staatlich bestimmten Wohltätigkeitspflege wahrzunehmen.

§ 19. Das bürgerliche Spital.

Die regelmässige Form der Verfassung und Verwaltung der bürgerlichen Spitäler ist gekennzeichnet durch eine Dreiteilung der Leitungsgewalt. Die oberste Leitung und Aufsicht über das

mit willen ires Kompthurs vorkowffen und das gelt davon an czinser des spittals wenden, Voigt a. a. O. VI S. 451 Anm. 2.

[1]) So alljährliche Ueberprüfung der Verwaltung des St.-Elisabeth-Spitals zu Danzig; z. B. 1449 durch den Komtur von Mewe und seinen Kaplan, Simson a. a. O. I S. 218. Weitere Beispiele, Rink a. a. O. S. 53.

[2]) Jedenfalls nach aussen, da ungeklärt ist, inwieweit er im Rate des Hochmeisters die Stellung eines Referenten in Spitalsachen einnahm.

Digitized by Google

Spital führte der Rat der Stadt in seiner Gesamtheit als der autonome Träger des gesamten Stadtregimentes, dem auch die anstaltliche Wohlfahrtspflege untergeordnet war. Die verwaltungsmässige Verbindung zwischen ihm und dem Spital stellten besondere Ausschüsse, Ratsdeputationen[1]), auch einzelne Amtsträger, die Pflegschaften oder Pfleger her, in deren Händen sich in Abhängigkeit vom Rat die äussere und zum grossen Teile auch die innere Regierung und Verwaltung der Anstalt befanden. Unter ihnen lag die unmittelbare Leitung des inneren Betriebes in mehr oder minder ausgedehnter Selbständigkeit einem Spitalmeister oder Schaffner ob. Rat, Pflegschaften, Meister bildeten so die drei Leitungsstufen der bürgerlichen Spitalverwaltung.

Das charakteristischste Element unter diesen drei Gewalten war das Institut der Pflegschaften. Nach ihm ergibt sich in einem Gesamtbegriff die bürgerliche Gestalt der Verwaltungsorganisation des Spitals als „Pflegschaftsverfassung". Auf dem Wege über die Pflegschaften war der Einbruch bürgerschaftlicher Elemente in die kirchliche Anstaltspflege erfolgt[2]). Die Pflegschaften waren es, die im Laufe des Prozesses der Verbürgerlichung des Spitalwesens bei bereits bestehenden kirchlichen Anstalten infolge Ausdehnung ihres anfänglich auf die Teilnahme an der Vermögensverwaltung beschränkten Tätigkeitsfeldes auch auf die Gesamtregelung der Spitalverhältnisse zur eigentlichen Vorstandschaft der im städtischen Bereich liegenden Spitäler erwuchsen. An den von der Stadtgemeinde selbst oder von anderen bürgerschaftlichen Faktoren ins Leben gerufenen Stiftungen fiel ihnen diese Stellung in der Regel von vornherein zu.

Nur von ferne und meist nur im Uebergangsstadium wurde

---

[1]) Die Ratsausschüsse bildeten auch sonst eine regelmässige Form städtischer Verwaltung. So traf z. B. der Hildesheimer Rat 1347 die Bestimmung, dass für alle nicht gemeinsam zu erledigenden Gegenstände Kommissionen von zwei oder mehr Ratsmitgliedern einzurichten seien, vgl. Döbner, UB. Stadt Hildesheim VI (Stadtrechnungen, Bd. II) S. XII.

[2]) Siehe oben I S. 207 ff.

Digitized by Google

der Charakter der Pflegschaftsverfassung von der Regelung des inneren Betriebes eines Spitals und der Lebensordnung der Anstaltsinsassen berührt. Für die dieser Verfassung eigentümliche Form war es gewöhnlich gleichgültig, ob der innere Organismus des Spitalbetriebes von einer nach geistlicher Regel genossenschaftlich zusammengeschlossenen Bruderschaft getragen wurde, oder ob er bürokratisch bestimmt war, indem die Fürsorge für die Spitalinsassen von städtisch beamteten Personen ausgeübt wurde. Naturgemäss trat im letzteren Falle, der mit dem spätestens um die Mitte des 14. Jahrhunderts eintretenden Verblassen des bruderschaftlichen Gedankens in der Spitalpflege[1]) die Regel war, der bestimmende Leitungseinfluss der Pflegschaften noch eindringlicher zutage.

Streng abgegrenzt war jedoch im einzelnen die die Pflegschaftsverfassung kennzeichnende Gewalteinteilung hinsichtlich der Funktionen ihrer drei Träger keineswegs. Nicht nur, dass der Rat unumschränkt über dem Ganzen schaltete und waltete und unmittelbar auch in die Regelung untergeordneter und kleinster Angelegenheiten eingriff, auch die Unterschiede zwischen Pfleger- und Spitalmeisteramt waren vielfach derart verwischt, dass die Amtskreise sich überschnitten und nicht immer genau auseinander zu halten sind. Gerade das Amt des Spitalmeisters bewegte sich je nach der Bedeutung der Anstalt in zahlreichen Uebergangsformen, von der völligen Gleichstellung mit den Mitgliedern der Pflegschaften an bis herab zu den untergeordneten Funktionen eines einfachen Hausmeisters. Häufig fehlte geradezu ein Glied des ganzen Instanzenzuges, besonders bei kleineren Verhältnissen, wobei es nicht selten zweifelhaft bleibt, ob der unmittelbar dem Rat unterstellte Verwalter des Spitals der Kategorie eines Pflegers oder eines Spitalmeisters einzureihen ist, wenn auch im allgemeinen die Zugehörigkeit zu dem letzteren Amte aus der stärkeren Verbundenheit mit dem Spital, die zu dem ersteren aus deren Fehlen zu vermuten ist.

---

[1]) Siehe oben I S. 287 ff.

Digitized by Google

a) Der Rat.

Die oberste Spitalgewalt war der Rat der Stadtgemeinde. In ihm vereinigte sich der volle Inhalt der Leitungs- und Verwaltungsbefugnisse über das Spital — gubernacio et plena administratio[1]). Er betrachtete sich selbst als dessen obersten Herrn und, wenn die Errichtung der Anstalt von der Gesamtheit der Bürgerschaft ausgegangen war, geradezu als dessen Rechtsträger[2]). Die Ausdrücke hospitale nostrum[3]), hospitale nostrae civitatis[4]), unserer Stadt Spital[5]) und ähnliche Wendungen[6]) kehren immer wieder. In Liegnitz nannte sich z. B. der Rat den „obersten verweser, schaffer und spitelmeister" des Spitals[7]). Und ganz generell

[1]) Hl. Geist Braunsberg, Cod. Warm. III S. 260 Nr. 285 (1394).

[2]) Beim Hl.-Geist-Spital zu Hannover erhellt dies deutlich aus den Beurkundungen des Rates über Eigentumserwerb. Der Rat selbst erwarb für das Spital. Regelmässige Fassung: ein Dritter überträgt z. B. eine curiam ... pauperibus domus s. Spiritus ... et eorum provisoribus et ad manus eorum nobis consulibus perpetuo possidendam, UB. Hannover I S. 221 Nr. 228 (1343); ähnlich S. 323 Nr. 329 (1354), S. 372 Nr. 373 (1358) u. ö.

[3]) Hl.-Geist-Spital Köln, Schäfer, Hospital zum Hl. Geist S. 53 Beil. 1 (1400).

[4]) Domus sancti Spiritus nostre civitatis, Greifswald, Pomm. UB. V S. 16 Nr. 2674 (1311).

[5]) „der stete spital", Freiburg i. Br., Urk. Hl.-Geist-Spital I S. 85 Nr. 196 (1327). 1330 sprechen Bürgermeister und Rat von Basel von „unserm spital von Basel und unsers spitals pfleger und schaffner", Baas, Gesundheitspflege Basels S. 93. Aehnlich Löbau i. Sa., UB. Kamenz und Löbau (= Cod. dipl. Sax. reg. B. VII) S. 249 Nr. 41 (1423).

[6]) ... consules ac universitas oppidi, qui ipsam domum regunt fideliter et gubernant, Kaufbeuren, Hl. Geist, Steichele, Bistum Augsburg VI S. 465 (466) Anm. 545 (1350). Besonders bei vertraglichem Uebergang der Verwaltung auf die Stadt wurde häufig die Stellung des Rates in diesem Sinne umschrieben, z. B. Hl. Geist Bartenstein, Behnisch a. a. O. S. 507 Beil. Nr. 10 (1377).

[7]) St.-Annen-Spital, UB. Liegnitz S. 438 Nr. 738 (1448); ähnlich Neuruppin: nachdeme wy de averste vorwesere synd, CDB. A. IV S. 351 Nr. 70 (1490), Salzwedel, ebda. XIV S. 458 Nr. 533 (1497), Bernau: consules tamquam ... provisores hospitalis, ebda. VII S. 126 Nr. 7 (1347). Schwäb.-

Digitized by Google

nahm er im Ausgang des Mittelalters in manchen Städten diese Leitungsgewalt in Anspruch, ohne Rücksicht auf Stiftung und Stifterrecht, wie in Nürnberg, wo am Beginne des 16. Jahrhunderts die Einrichtung der Pflegschaften für sämtliche geistliche Institute, also auch für die Hospitäler, durchgeführt war[1]).

Nach aussen äusserte sich die Stellung des Rates vor allem in der Schutzherrschaft oder Vormundschaft über das Spital. War dies doch zuweilen der Gedanke, mit dem auch die kirchlichen Gewalten die Einräumung der bürgerlichen Verwaltung und die Entäusserung ihrer eigenen Leitungsansprüche rechtfertigten. In dem die Verbürgerlichung des St.-Katharinen-Spitals zu Regensburg einleitenden Privileg des Bischofs dieser Stadt vom Jahre 1226 räumte dieser die Zuziehung bürgerlicher Organe zur Vermehrung des Schutzes des Spitals ein „ad habundantem cautelam, ut ipsum hospitale parimodo (in gleicher Weise mit den kirchlichen Instanzen) sit sub dominio Ratisbonensium burgensium"[2]). Tutores hospitalis[3]) oder Vormünder des Spitals[4]) wurden die Ratsherren häufig genannt, sobald sie in ihrer Gesamtheit im rechtsgeschäftlichen Verkehr für die Anstalt tätig wurden. Im übrigen lassen sich bei Anführung des für das Spital handelnden

---

Gmünd: Bürgermeister und Rat des Spitals obroste pfleger und fürmünder, Denkinger a. a. O. S. 203 Nr. 20 (1439). Stendal: overste vorstendere des hospitals des grothen hillighen gheistes, CDB. A. XV S. 296 Nr. 357 (1464).

[1]) Einer jeden kirchen, clostern und spitaln in und ausserhalb der stat würt ein besonder ratsherr zu einem pfleger oder vorsteer zugeben . . ., berichtet der Ratsherr und Jurist Dr. Christoph Scheurl in seiner Epistel über die Verfassung der Reichsstadt Nürnberg vom Jahre 1516, Deutsche Städtechroniken XI S. 800. Für Köln vgl. die charakteristische Stelle oben I S. 277 mit Anm. 1.

[2]) Siehe oben I S. 227 f. Aehnlich bei der Einräumung der bürgerlichen Mitverwaltung bei dem Maria-Magdalenen-Spital zu Kamenz durch das Nonnenkloster Marienstern, UB. Kamenz und Löbau (= Cod. dipl. Sax. reg. B. VII) S. 11 Nr. 18 (1348).

[3]) Hl. Geist Hannover, UB. Hannover I S. 61 Nr. 62 (1296), Perleberg, CDB. A. I S. 125 Nr. 5 (1299).

[4]) St. Nikolaus Wernigerode, UB. Wernigerode S. 107 Nr. 175 (1391).

Digitized by Google

Stadtrates fast alle die Bezeichnungen für die Ratmannen feststellen, die bei den eigentlichen Pflegern zu finden sind, mit oder ohne Beifügung eines Zusatzes, der die Oberstellung des Rates verdeutlicht[1]).

Nicht immer war es der Rat in seiner Gesamtheit[2]), in dessen Händen die Ausübung der obersten Leitungsgewalt über das Spital lag. Diese Erscheinung stand im Zusammenhang mit der insbesondere in bedeutenderen Gemeinwesen zu beobachtenden Uebertragung der Exekutivgewalt von dem alten oder engeren Rat auf besondere Ratsausschüsse, die man häufig nach der Zahl ihrer Mitglieder bezeichnete: Fünfer, Zehner, Fünfzehner[3]). In diesen Ausschüssen konnte sich dann auch die gesamte Regierungsgewalt über das Spital konzentrieren. Als bedeutsames Beispiel ist Nürnberg hervorzuheben, wo beim Hl.-Geist-Spital, das von dem Stifter Konrad Gross 1341 der Stadt übergeben worden war, der Rat sich verpflichtete, das Spital ewiglich zu „richten, orden und bebaren". Die eigentliche Leitung aber lag dem Ratsausschuss der sogenannten fünf Wähler ob, der hier die allgemeine Zentralgewalt der Stadtregierung darstellte. Er ernannte den Spitalmeister und die Spitalbeamten, führte die Visitationen durch, nahm die Rechnungslegung ab und besorgte die wesent-

[1]) Bürgermeister und Rat als Oberpfleger bezeichnet, Hl. Geist Biberach, Ernst a. a. O. S. 98 Nr. 235 (1476). Warburg: regierende Provisoren, Heidenreich a. a. O. S. 175. Hannover, St. Nikolaus: procuratores, UB. Hannover S. 205 Nr. 211 (1339).

[2]) Von der Mannigfaltigkeit hinsichtlich der Zusammensetzung des Stadtregiments in den einzelnen Gemeinwesen muss hier abgesehen werden. Die Verhältnisse waren ja an einem und demselben Orte vielfach so wechselnd, namentlich infolge des Einflusses der im 14. Jahrhundert einsetzenden und zum Teil erfolgreichen Bestrebungen der Zünfte um Anteil an der Stadtregierung, dass sie in ihren Beziehungen zur Spitalpflege der Spezialdarstellung zu überlassen sind. Wenn hier und im folgenden vom Rate gesprochen wird, so ist damit seine Zusammensetzung nach dem jeweiligen lokalen Stande zu begreifen ohne ausdrückliche Hervorhebung, ob es sich im einzelnen Falle um den alten bzw. engeren, um den neuen bzw. weiteren Rat usw. handelt.

[3]) Vgl. Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte[6] S. 695.

Digitized by Google

lichen Geschäfte des Spitals, soweit sie nicht dem Pfleger oder dem Spitalmeister übertragen waren[1]).

In einigen Städten findet sich sogar ein besonderer, gerade für die Spitalpflege ausgeschiedener Ratsausschuss, der die eigentlichen Pflegschaften zu kontrollieren hatte, namentlich dann, wenn diese auch Nichtratsangehörigen offen standen. So waren im 15. Jahrhundert den beiden aus der Bürgerschaft genommenen „olderluden" oder Pflegern des Hl.-Geist-Spitals zu Hildesheim drei „overolderlude in unserm rade" übergeordnet[2]).

Wenn auch die Ausscheidung einer gesonderten, vom Rat abhängigen Pflegschaft die durchaus regelmässige Form der Spitalverfassung war, war doch der Rat damit nicht nur oberste Aufsichtsbehörde und letzte Instanz, von dessen Leitungsgewalt sich die Verwaltungsrechte der Pfleger und des Spitalmeisters ableiteten. Es bleibt ihm vielmehr unbenommen, unter Uebergehung der besonderen Spitalverwaltungsorgane auch direkt und unbeschränkt in den Betrieb der Spitalverwaltung einzugreifen[3]). Nach Bedarf und Gelegenheit trat er im Rechtsverkehr des Spitals als dessen Vertreter auf und führte namentlich wichtigere, aber auch Geschäfte minderer Bedeutung im Namen des Spitals selbst und unmittelbar[4]). Trotz der reichen Mannigfaltigkeit der Verhältnisse und des Ineinanderfliessens der Tätigkeit der verschiedenen Träger der Spitalverwaltung lassen sich einige Materien

[1]) Stadtarchiv Nürnberg, Grosses Stiftungsbuch des Hl.-Geist-Spitals, fol. 64.

[2]) UB. Stadt Hildesheim III S. 603 Nr. 1272 (1427), IV S. 259 Nr. 348 (1439). Ueber Bestellung und Rechnungslegung dieser drei Oberpfleger vgl. Ratsbeschluss von 1411, ebda. IV S. 11 Nr. 1 Ziff. [49].

[3]) Ordnung des St.-Martin-Spitals Erfurt: darczu [zur Wahrung der Ordnung und zur Verwaltung der Anstalt] ouch eyn siczende rat zcu Erforte helfen und rathen sal, wenne und wi dicke des not geschiet . . ., UB. Erfurt II S. 713 Nr. 988 (1389).

[4]) Z. B. Ankauf von Grundstücken, Hl. Geist Wismar, Meckl. UB. III S. 381 Nr. 2069 (1290). Verkauf einer Rente mit Ueberweisung der Kaufsumme an das Hl.-Geist-Spital in Hameln, UB. Hameln I S. 229 f. Nr. 313 (1327). Verkauf von Zinsen an den Rat . . . zu dem Hospital St. Gertrudis in Treuenbrietzen, CDB. A. IX S. 401 Nr. 77 (1416).

Digitized by Google

herausheben, bei deren Regelung das Wirksamwerden des Rates gewöhnlich im Vordergrund stand.

In erster Linie kommt hier die Gesamtregelung der Verfassung und Verwaltung des Spitals in Frage. Der Rat erliess die Statuten, die Ordnungen der städtischen Anstalten. Sie durchdrangen nicht nur den äusseren Aufbau, die Ämterordnung und die Abgrenzung des Tätigkeitsfeldes der einzelnen Amtsträger, vielmehr erfassten sie auch — meist bis ins einzelnste — die Regelung des inneren Lebens der Spitalinsassen und sonstige Angelegenheiten aller Art. Aber nicht nur mit der weltlichen Seite beschäftigte sich der Rat, sondern er gab auch eingehende Bestimmungen über die seelsorgerische und gottesdienstliche Betätigung des Spitalgeistlichen. Schon eine der älteren, allgemeinen, rein bürgerlichen Spitalordnungen, die des Hl.-Geist-Spitals zu Freiburg i. Br. vom Jahre 1318[1]), gibt ein charakteristisches Beispiel und kann als Vorbild späterer Formen angesehen werden. Nach den Einleitungsworten, mit denen die Stadtgemeinde ihre Befugnis zur Erteilung der Ordnung rechtfertigte: „wan der rat von Friburg gemeinliche des spitals stifter und pfleger unze har gewesen ist und noch sin sol", beginnt das Statut mit Anordnungen über Wahl und Befugnisse des Pflegerausschusses, des obersten Spitalmeisters, der dem Kollegium der Pfleger angehörte, und des Schaffners oder Untermeisters. Es folgen Bestimmungen über Pfründenverleihung, also die Aufnahme von Insassen als Pfründner, über Vermögensverkehr, Gehorsamspflicht, Vermögensstellung und Verpflegung der Insassen, Rechnungslegung der Spitalverwalter, Begehung von Jahrzeitstiftungen, Besetzung der Unterämter, Aufnahme von armen Siechen, die keine ewige Pfründe erhielten, Disziplinargewalt des obersten Meisters, Regelung der Bezüge der Spitalkapläne und anderes mehr.

Neben den allgemeinen Ordnungen[2]), oft in die Spitalerrich-

[1]) Urk. Hl.-Geist-Spital I S. 57 ff. Nr. 139.

[2]) Z. B. St. Andreas Offenburg i. B., Haid a. a. O. I S. 295 ff. Nr. 4 (1310). St. Martin Erfurt, UB. Erfurt II S. 712 f. Nr. 988 (1389). Hl. Geist Memmingen — nach Ausschaltung des Hl.-Geist-Ordens aus der Spital-

Digitized by Google

tungsurkunde, die ja gewöhnlich die eigentliche Verfassungsurkunde einer Anstalt darstellt, aufgenommen[1]), liefen die Einzelerlasse des Rates zur Regelung besonderer Materien, z. B. Disziplinarordnung[2]), Aufnahmebestimmungen[3]), Feststellung der Zahl der Insassen[4]), Verbot des Pfründenkaufes[5]), Festsetzung von Gebühren zur Pfründneraufnahme[6]), Bestimmungen über Amtspflichten und Einkünfte des Spitalpriesters[7]), Ordnung des Gottesdienstes[8]) usw. Im 14. und 15. Jahrhundert setzte der Rat die Spitalordnungen regelmässig ohne Rücksicht auf den Stiftungsursprung, also auch bei bürgerlichen Privatstiftungen[9]), und unbeschränkt von Einflüssen der kirchlichen Gewalt fest. Lediglich

---

pflege —, Reg. Boic. IX p. 121 (1365). Hl.-Geist- oder Mehreren Spital Konstanz, Ruppert a. a. O. S. 37 ff. (1470). Die zahlreichen Statuten verschiedenster Art für das Mehreren Hospital zu Strassburg i. Elsass aus dem 15. Jahrhundert, Brucker a. a. O. S. 271 ff. Die Liste liesse sich beliebig vermehren; über Sieche hausordnungen siehe oben I S. 320 Anm. 3.

[1]) Grosser Hl. Geist Hildesheim, UB. Stadt Hildesheim I S. 502 ff. Nr. 879 (1334).

[2]) St. Jürgen Bremen, abgedruckt bei Lange a. a. O. S. 100 ff., Hl. Geist Soest, Seibertz, UB. Westfalens I S. 539 ff. Nr. 441 (1292).

[3]) Generell z. B. Hl. Geist Perleberg, CDB. A I S. 137 Nr. 27 (1325). Beschluss über die Aufnahme von verarmten Ratsmitgliedern mit Frauen in das Hl.-Geist-Spital Wismar, Meckl. UB. VII S. 238 Anm. zu Nr. 4590 (1330). Beschränkung der Aufnahme auf Bürger: Hl. Geist Kolmar, Baas, Gesundheitswesen Kolmars a. a. O. S. 221, Leprosenhaus St. Leonhard Schlettstadt, Oberrhein. Stadtrechte III 1, 1 S. 338 Nr. 13 (1432).

[4]) St. Jürgen Bremen, UB. Bremen V S. 41 f. Nr. 37 (1413).

[5]) Bern, Schweiz. Geschichtsquellen II (Kanton Bern I 1) S. 132 (1450).

[6]) St.-Johannes-Siechenhof Quedlinburg, Lorenz, Ratsrechnungen der Stadt Quedlinburg, Zs. d. Harz-Ver. XXXIX 1906 S. 230 f. (wahrscheinlich 1486).

[7]) Hl. Geist Rostock, Meckl. UB. III S. 154 Nr. 1765 (1284); über Einkünfte allein, Hl. Geist Osnabrück, UB. Osnabrück III S. 227 f. Nr. 326 (1265).

[8]) Hl. Geist Treuenbrietzen, CDB. A. IX S. 389 Nr. 54 (1393).

[9]) Z. B. Privatstiftung der Gebrüder Edlingerode zu Hameln, UB. Hameln I S. 589 Ziff. 127 (1418), aufgenommen im sogenannten Donat, dem ältesten Stadtbuch; der grosse Armenhof zu Kalkar 1443, Wolff a. a. O. S. 47.

Digitized by Google

die mehr oder minder formale Zustimmung des Ortsordinarius wurde zuweilen eingeholt[1]), die der Rat aber im allgemeinen auf eine Genehmigung der gottesdienstlichen Einrichtungen einzuschränken suchte, wie ja auf seiten der Stadtgemeinde die Tendenz, das Spital als weltliche Pflegeanstalt von den kirchlich-geistlichen Spitaleinrichtungen zu trennen, deutlich hervortrat.

Ein weiteres Gebiet, auf dem sich der Rat häufig die letzte Entscheidung vorbehielt, war die Vergebung der Pfrundstellen im Spital[2]). Insbesondere die Verleihung der sogenannten Herrenpfründen lag fast durchweg in seiner Hand[3]). Wo er die Pfründneraufnahme den Pflegern überlassen hatte, bedurfte es gegebenenfalls seiner Zustimmung[4]), insbesondere bei der Gewährung von Vergünstigungen. So war es z. B. bei dem St.-Leonhard-Spital zu Strassburg der Rat selbst, nicht die Pfleger, dem ein um Aufnahme als Pfründner nachsuchender Bürger 1371 die Bewilligung seiner Bitte um Erleichterung der Nachlassbestimmungen verdankte[5]).

Denn jede Abweichung von der Spitalordnung im Einzelfall bedurfte natürlich der ausdrücklichen Ermächtigung des Rates, wie er sich auch jede generelle Abänderung der Statuten schon

---

[1]) Hospital in der Lappstrasse Neuruppin; bischöfliche Bestätigung, CDB. A. IV S. 353 f. Nr. 73 (1493); Ratsordnung, ebda. S. 351 Nr. 70 (1490).

[2]) Beim Grossen Hl.-Geist-Spital und dem St.-Katharinen-Siechenhaus zu Hildesheim bestimmte der sitzende Rat über die Pfründneraufnahme, Ratsbeschlüsse von 1391 bzw. 1424, UB. Stadt Hildesheim IV S. 11 Nr. 1 Ziff. [48]. Für Lüneburg vgl. Zechlin a. a. O. S. 30, für Freiberg i. Sa. Konrad Knebel, Das Hospital St. Johannis im Mittelalter, Mitt. d. Freiberger Altertumsver. LV 1925 S. 20. Einzelne Pfrundvergebungen durch den Rat, z. B. Hl. Geist Rostock, Meckl. UB. III S. 162 Nr. 1778 (1285), St.-Johannis-Siechenhof Quedlinburg, Lorenz, Ratsrechnungen a. a. O. S. 245 Nr. 115 (1504).

[3]) Siehe unten S. 210 ff.

[4]) Z. B. Freiburg i. Br.: Auf Geheiss des Rates, Urk. Hl.-Geist-Spital II S. 325 Nr. 1384 (1482); mit Genehmigung von Bürgermeister und Rat, S. 298 Nr. 1326 (1478), S. 337 Nr. 1392 (1482) u. ö.; vgl. Spitalordnung von 1318, ebda. I S. 58 Nr. 139.

[5]) UB. Strassburg VII S. 422 Nr. 1452.

Digitized by Google

bei Erlass derselben vorzubehalten pflegte[1]). Doch konnte auch eine allgemeine Ermächtigung der Pfleger in der Spitalordnung zum Ausdruck gebracht sein. So wurde z. B. in Freiburg i. Br. in diesem Sinne eine Bestimmung aufgenommen, wonach die Pfleger bei der Pfründneraufnahme von den Statuten nachlassen konnten, soviel als ihnen ohne des Spitals Schaden gutdünkte[2]).

Besonders stark kam der Einfluss des Rates bei der Besetzung der Stellen der Pfleger und der anderen Spitalbeamten zur Geltung[3]). Im allgemeinen wurde das Besetzungsrecht von der Stadtobrigkeit frei und unbeschränkt geübt. Auch dort, wo der Stifterwille die Verhältnisse der Besetzung beeinflusste, behielt sich der Rat aus eigener Machtvollkommenheit vielfach eine Beschränkung oder Kontrolle der Ausübung vor. In der Regel sahen jedoch die Stiftungsurkunden schon an sich den Uebergang des Besetzungsrechtes auf den Rat vor[4]) oder verlangten

[1]) Ordnung des Freiburger Spitals: Und swas da vor geschriben stat, das han wir der vorgenante rat maht ze wandelende und ze endernde, swenne wir wellen, Urk. Hl.-Geist-Spital I S. 62 Nr. 139 (1318); Ordnung des Hl.-Geist-Spitals Schwäb. Gmünd: Wir behalten uns auch, daz wir dise vorgeschribnen sachen minnren und gemeren mügen nach der siechen und dez spitals notdürfft, Denkinger a. a. O. S. 196 Nr. 10 (1364).

[2]) Urk. Hl.-Geist-Spital I S. 61 Nr. 139 (1318): Swer ouch in den spital varn wil, ewecliche da ze blibende ..., der so vil guotes dem spitale lidecliche git oder sicherlich machet, das er da mag sin ane des spitals schaden, den mugen die vorgenanten pfleger der vorgeschribenun gesezzede alse vil erlan, alse sü dunket bi guoten trüwen, das dem spitale ane schaden si und besser getan denne vermitten. Beispiele derartiger auf eine Sonderstellung des Pfründners hinzielender Verträge, die vor dem Stadtgericht beurkundet werden mussten, ebda. I S. 178 f. Nr. 442 (1359), III S. 87 f. Nr. 1992 (1484).

[3]) Darüber unten bei den einzelnen Amtsträgern, Pfleger S. 78 f., Spitalmeister S. 100 f.

[4]) Z. B. bei dem Hospital der Gebrüder Eddingerode in Hameln: Unde wan de vorscreven van Eddingerode, ore manerven, alze vorscreven is, alle vorstorven zind, denne und nicht eer schulle wy ... radman to Hameln und willet to ewighen tyden de dritteyn personen [ständige Insassen] unde vormunden setten, also vaken alze der welk vorstorve ..., UB. Hameln I S. 590 Ziff. 127 (1418).

Digitized by Google

schon von vornherein, dass der Spitalverwalter dem Rat angehören musste, oder dass die Aufsicht in den Händen der Stadtregierung zu liegen habe. Wo diese legalen Grundlagen einer unmittelbaren oder mittelbaren Einflussnahme auf die Besetzung für den Stadtrat nicht gegeben waren, gab er in freier Rechtsmachtsausdehnung meist auf dem Wege über die von ihm als dem Träger der gesamten städtischen Wohlfahrtspolitik erlassenen Anstaltsstatuten den Spitälern bürgerliche Pfleger bei[1]). Noch weitergehend erstreckte der Rat auch seinen Einfluss auf die Besetzung der Stellen der Spitalgeistlichen[2]), auch wenn ihm hier nicht sichtbar der Rechtstitel des Patronats zu Gebote stand[3]). Darüber hinaus regelte er, wie wir sehen werden[4]), die Obliegenheiten der Spitalgeistlichkeit häufig durchaus selbständig, lediglich die Approbation der geistlichen Gewalt einholend, bis ins einzelne durch Erlass von Mess- und Gottesdienstordnungen.

In der eigentlichen Vermögensverwaltung zeigen sich hinsichtlich der Stellung des Rates zahlreiche Verschiedenheiten. Im allgemeinen vollzog sich die Kontrolle des Vermögensverkehrs durch den Rat auf drei Arten. Einmal konnte er sich die Vornahme grösserer Geschäfte selbst vorbehalten[5]), zum zweiten die Vornahme durch die Pfleger oder den Spitalmeister von seiner Zustimmung abhängig machen[6]), und schliesslich hatte er als

---

[1]) Z. B. Siechenhaus in der Lappstrasse Neuruppin, CDB. A. IV S. 351 Nr. 70 (1490).

[2]) Darüber im Zusammenhang unten S. 156 ff.

[3]) Z. B. Hl. Geist Rostock: Coram communi consilio wird ein Priester unter Festsetzung seiner Pfründe aus dem von ihm dem Hause überwiesenen Kapital in das Spital aufgenommen. Prefatus autem H. sacerdos in eadem domo sancti Spiritus pro possibilitate sua divina peraget et eidem domui preerit in eis tantummodo, que pertinent ad divina, Meckl. UB. III S. 21 Nr. 1590 (1281).

[4]) Unten S. 175.

[5]) Dies war z. B. zu Wismar beim Hl.-Geist-Spital bis in die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts der Fall, Techen a. a. O. S. 181 f.

[6]) Z. B. Offenburg i. B., Ordnung von 1310 art. 13, Haid a. a. O. I S. 298 Nr. 4.

Digitized by Google

Träger der freiwilligen Gerichtsbarkeit ein Mittel in der Hand, bei Grundstücks- und Rentengeschäften seine Aufsicht geltend zu machen[1]). Trat der Rat in Geschäften für das Spital auf, so veräusserte er in seiner Gesamtheit „alze vorweser unde vorsteher des spitall"[2]), „nomine hospitalis", empfing er „ad manus pauperum"[3]), dem Spital zu getreuer Hand, für das Spital. Hierher gehören auch die Gesamtverfügungen über das Spital, sei es anlässlich von Verlegung von Anstalten oder Uebertragungen an geistliche Orden, wie sie, wenn auch vereinzelt, vorkamen. So übergab in Saarburg 1222 die Stadtgemeinde das von ihr gegründete Spital an den Deutschorden ohne Einschränkung[4]), in Schwäbisch-Hall der Rat das seine an den Johanniterorden, aber nur zur Verwaltung unter vermögensrechtlicher Vereinigung der bürgerlichen Anstalt mit dem Ordensspital, „ut fratres hospitale nostrum in suam reciperent procurationem et bona hospitalis nostri et fratrum hospitalis s. Johannis unirentur"[5]).

Die regelmässige Form der Teilnahme des Rates am Vermögensverkehr des Spitals äusserte sich in der Erteilung seiner Einwilligung zur Vornahme der von den Pflegern oder anderen Spitalamtspersonen geführten Geschäfte des Spitals. Sie greift vor allem bei Veräusserungen[6]) Platz und scheint meist mit einer

[1]) Vgl. Urk. Hl.-Geist-Spital Freiburg i. B. ö.

[2]) St. Johannis Leipzig, UB. Leipzig (= Cod. dipl. Sax. reg. B. VIII) S. 422 Nr. 511 (1480).

[3]) UB. Hannover S. 146 Nr. 151 (1325).

[4]) Hennes, UB. des Deutschen Ordens II S. 21 Nr. 19. Im Jahre 1295 erhielt die communitas oppidi potestatem et dominium über die Anstalt vom Orden zurück, ebda. S. 288 Nr. 327, um sie 1301 demselben wiederzuschenken (redonavimus et redonamus), ebda. S. 433 f. Nr. 506.

[5]) Wirt. UB. IV S. 185 Nr. 1121 (1249).

[6]) Generell angeordnet anlässlich der Umschreibung der Befugnisse der Pfleger beim St.-Georgs-Spital zu Speyer: ... excepto quod domus possessiones ac reditus alienare penitus non valeant, nisi nostro [des Rates] accedente consilio et assensu, Hilgard, UB. Speyer S. 71 Nr. 98 (1261). Auf Liegenschaften beschränkt, Offenburg i. B., Spitalordnung von 1310 art. 13, Haid a. a. O. I S. 298 Nr. 4.

Digitized by Google

mündlichen Bevollmächtigung der handelnden Personen verbunden gewesen zu sein, die iussu[1]), consensu, consilio consulum, mit Willen und Zustimmung des Rates[2]) die Geschäfte tätigten.

Fast alle Rechtsgeschäfte von grösserer Bedeutung, insbesondere alle Grundstücksveräusserungen vollzogen sich vor dem Rat „coram consulibus" in gerichtlicher Funktion[3]) oder dem eigentlichen Stadtgericht, vor Schultheiss und Schöffen[4]). Diese beiden Träger der freiwilligen Gerichtsbarkeit waren die regelmässigen Aussteller der Spitalurkunden[5]). Die besondere Zustimmung des Rates erscheint bei diesen vor ihm selbst geführten Rechtshandlungen der Vertreter des Spitals vorausgesetzt; sie wurde jedenfalls hier in der Regel nicht mehr ausdrücklich erwähnt.

Die Generalkontrolle der Vermögensverwaltung äusserte sich in der von Zeit zu Zeit angeordneten Inventarisierung des Besitzstandes des Spitals[6]) sowie namentlich in der vor dem Rat stattfindenden, meist jährlichen Rechnungslegung der Spitalpfleger und Spitalverwalter[7]). Sie findet sich aber nicht an allen Orten; denn zuweilen liess offenbar der Rat den Pflegern in der Wirtschaftsführung fast völlig freie Hand. So z. B. in Strassburg i. Els., wo erst im 15. Jahrhundert schlimme Erfahrungen mit den allzu

[1]) Hl. Geist Rostock, Meckl. UB. V S. 124 Nr. 2883 (1303); auf Geheiss, UB. Heilbronn I S. 412 Nr. 770 (1458).

[2]) UB. Goslar V S. 68 Nr. 187 (1370).

[3]) UB. Stadt Lübeck II S. 548 Nr. 603 (1333). Rostock, Meckl. UB. II S. 622 Nr. 1521 (1280).

[4]) UB. Baden i. A. S. 59 Nr. 84 (1359).

[5]) Regelmässige Form: Der Rat bekundet, dass die Pfleger des Spitals gekauft, verkauft, verpfändet, verliehen usw. haben, z. B. Salzwedel-Neustadt, St. Elisabeth, CDB. A. XIV S. 244 Nr. 313 (1429).

[6]) Anlegung eines Güterverzeichnisses Hl. Geist Flensburg: 1451 let der ersame rad to Flensburg mit Lasse Brodersen, vorstendere tome hilgen gheiste to Flensborgh, alle gudere bynnen unde buten der stad belegen, de to deme vorben. hilgen gheistes have ligghen, beschriven, Zs. f. schleswig-holsteinische Geschichte LVI 1927 S. 475.

[7]) Siehe unten bei den einzelnen Amtsträgern.

Digitized by Google

selbständigen Pflegern, die ihre Vollmachten zu ihrem persönlichen Nutzen missbrauchten, das Stadtregiment veranlassten, hemmend einzugreifen[1]). Nicht nur, dass man den Pflegern das Recht entzog, den Schaffner einzusetzen, man verlangte von nun an auch jährliche Abrechnung aller Spitalbeamten unter Zuziehung besonderer Bevollmächtigter des Rates, während die Abrechnungen ehedem von den Pflegern selbständig vorgenommen waren.

Die Spitalherrschaft des Rates kam ferner in der Entscheidung von Streitigkeiten zum Ausdruck. Als Gerichtsherr der Stadt war er auch Gerichtsherr des Spitals, letzte und oberste Instanz, vor allem auch in Verwaltungsstreitsachen. Das wurde auch vielfach in vertragsmässigen Abmachungen von der Kirche, vor allem bei den im Stadium der Verbürgerlichung nicht seltenen geistlich-weltlichen Zwischenverwaltungen anerkannt. So hatte nach der Übereinkunft des Rates mit dem Dekan und Kapitel des St.-Marien-Stiftes zu Erfurt über die Verwaltung des St.-Martin-Spitals vom Jahre 1388 der gesamte sitzende Rat als oberste Instanz irrevisibel zu entscheiden, wenn sich der Dekan und die beiden aus dem Rat genommenen Vormünder über die ihnen zustehende Wahl oder Absetzung des Meisters oder des Spitalpriesters und über andere Angelegenheiten der Verwaltung nicht einigen konnten[2]). Zur Beilegung eines Streites zwischen dem Spitalschaffner und dem Pfleger des St.-Leonhard-Spitals in Strassburg bestimmte der Rat ein besonderes Schiedsgericht, gebildet aus einer Kommission von zwölf Ratsherren[3]), und ähnliche Fälle finden sich in einer Reihe von anderen Orten[4]).

---

[1]) Vgl. Goldberg a. a. O. S. 42 f.

[2]) UB. Erfurt II S. 701 Nr. 972.

[3]) UB. Strassburg VII S. 743 ff. Nr. 2576 (1392).

[4]) Ratsentscheidung über die Erbfähigkeit der Leprosen des Siechenhauses St. Jakob a. d. Sihl, UB. Zürich II S. 353 Nr. 893 (1254). Der Rat erholte sich in solchen Fragen vielfach Auskunft von auswärts; so der Rat von Basel über den Anfall des Nachlasses verstorbener Insassen an das Spital beim Rat von Strassburg, der eine Enquete anstellte und in

Digitized by Google

Endlich hatte der Rat in den Beziehungen zu auswärtigen Mächten und fremden Untertanen gewöhnlich die Alleinvertretung des Spitals. So verwendete er sich selbst für Eintreibung von Forderungen der Anstalten, auch solcher, die nicht unmittelbar unter seiner Verwaltung standen, bei auswärtigen Herrschaften[1]). Und umgekehrt suchten auswärtige Gläubiger durch ihn zu ihrem Gelde zu gelangen, das die Pfleger ihnen schuldig

---

bejahendem Sinne antwortete, UB. Basel VIII S. 241 Nr. 317 (1467); vgl. auch die Berufung des Basler Spitals auf diese Auskunft in einem Streitfall aus dem Jahre 1493, Baas, Gesundheitspflege Basels S. 95.

[1]) Beitreibung der Hinterlassenschaft eines auf einer Pilgerfahrt in Lübeck verstorbenen Bruderpfründners des Hl.-Geist-Spitals zu Stralsund; Sendung eines Boten mit Begleitschreiben des Stralsunder an den Lübecker Rat, UB. Stadt Lübeck II S. 498 f. Nr. 555 (1332). Aehnlich Danzig an Thorn, Bender, Krankenanstalten Thorns a. a. O. Nachtrag S. 43 Nr. 9 (1406). Vgl. auch die langwierigen Auseinandersetzungen zwischen dem Rat von Lübeck „van eres huses weghen des Hilghengestes" mit dem Rat von Greifswald über die dem Spital von letzterem entzogenen Güter. Man einigte sich auf ein Schiedsgericht, gebildet aus Ratmännern von Rostock und Stralsund, UB. Stadt Lübeck III S. 385 Nr. 373, S. 386 Nr. 374 (1360). Erst im Jahre 1365 erfolgte die Entscheidung, die Greifswald zur Zahlung einer Entschädigung verurteilte, ebda. S. 558 Nr. 526; noch im gleichen Jahre konnte der Rat den Empfang der Geldsumme durch das Spital bestätigen, ebda. S. 573 Nr. 541. Uebrigens war in dem Streite mit Rücksicht auf den kirchlichen Charakter des Instituts auch die Kurie mobil gemacht worden, vgl. ebda. S. 339 Nr. 334 (1359); doch wurde das von dem Offizial des Bistums Ratzeburg wider Rat und Gemeinde von Greifswald erlassene Interdikt bald wieder aufgehoben, ebda. S. 346 ff. Nr. 340 (eod. anno). In Magdeburg war es der Rat der Stadt, der die Beitreibung einer Forderung des in der Verwaltung der Gewandschneiderinnung stehenden Hl.-Geist-Spitals bei dem Rat von Zerbst betrieb, UB. Magdeburg III S. 732 Nr. 1265 (1504). Doch kam auch unmittelbarer Verkehr der Spitalverwaltung mit auswärtigen Stadtgemeinden vor; so baten die Vorsteher des gleichen Spitals den Rat von Lüneburg um Zahlung eines geschuldeten Zinses, ebda. II S. 740 Nr. 793 (1460). Vertretung des St.-Katharinen-Spitals zu Esslingen durch den Rat in einer Reihe von Ansprüchen gegen die Herrschaft Württemberg vor einem kaiserlichen Schiedsgericht, UB. Esslingen II S. 189 ff. Nr. 1480 (1379).

Digitized by Google

geblieben waren[1]). Für das Hl.-Geist-Spital in der Neustadt zu Brandenburg verklagte 1420 der Rat die Altstädter Stadtgemeinde bei dem Kurfürsten von Brandenburg wegen Ausübung der Fischerei seitens altstädtischer Untertanen in den dem Hl.-Geist-Spital gehörigen Gewässern[2]). Im Streit mit anderen kirchlichen Instituten der Stadt trat der Rat als Sachwalter des Spitals auf, z. B. in einer Auseinandersetzung des St.-Johannis-Spitals mit dem Thomaskloster zu Leipzig über Getreidezinsen[3]). Auch die Verhandlungen über die Aufnahme auswärtiger Leprosenkranken zwischen den Städten nahm der Rat ausschliesslich in seine Hand[4]).

Bei den umfassenden Aufgaben aber, die der Stadtregierung oblagen, unter denen die Spitalpflege ja nur ein Teilgebiet ausmachte, bei der besonderen Eigenart des Spitalbetriebes in seiner gemischt weltlich-kirchlichen Gestaltung, bei dem Charakter des Spitals als selbständigen, rechtlichen und wirtschaftlichen Instituts war, getragen von der Autorität und dem Gesamtbewusstsein der Bürgerschaft[5]), die Bildung besonderer Beamtungen für die Verwaltung und Vertretung der Anstalten not-

---

[1]) Vgl. die Bitte der Ganerbschaft von Cronenburg an den Frankfurter Rat aus dem Jahre 1420 um Zahlung einer vom Hl.-Geist-Spital zu Frankfurt a. M. geschuldeten Jahresgülte, deshalb mit dene spitalen meystern ... zu reden und si zu underrichten, daz si uns soliche ... ierliche gulde noch unverzoglich geben, Ewald, Hl. Geist Frankfurt a. M. S. 35 (36).

[2]) CDB. A. IX S. 112 Nr. 151.

[3]) UB. Leipzig (= Cod. dipl. Sax. reg. B. VIII) S. 74 Nr. 115 (1399); vgl. S. 409 ff. Nr. 487 (1475): Entscheidung durch den Landesherrn.

[4]) Kulm an Thorn, Bender, Krankenanstalten Thorns a. a. O. S. 35 Anl. I, Schönsee an Thorn, ebda. S. 42 Nachtrag Nr. 8 (ca. 1400); ähnlich Basel an Freiburg i. B., Urk. Hl.-Geist-Spital Freiburg II S. 515 f. Gutleuths. Nr. 66 (1426).

[5]) Vgl. die Begründung ihrer Teilnahme an den Verwaltungsgeschäften und der Einrichtung der Pflegschaft in dem von der Stadtgemeinde zu Speyer erlassenen Verfassungsstatut für das von ihr errichtete St.-Georgs-Spital: verumque eorum [sc. der Pfleger] cura, si non ab omnibus nobis geritur exterius in corpore, intrinsecus tamen communibus est in mente, Hilgard, UB. Speyer S. 71 Nr. 98 (1261).

Digitized by Google

wendig, um allen Anforderungen gerecht zu werden und insbesondere die Kleinarbeit der laufenden Geschäfte zu besorgen. So kam es zur Ausscheidung besonderer Aemter, zunächst der Pfleger als Sonderausschüsse zur Führung der Verwaltungsgeschäfte im einzelnen.

b) Die Pfleger.

Die rechtliche Stellung der Pfleger war in erster Linie durch ihre Abhängigkeit vom Rate bestimmt, was jedoch nicht ausschloss, dass sie häufig in der Verwaltung des Spitals eine sehr selbständige Rolle spielten. Sie waren Deputierte des Rates, wurden als solche ausdrücklich bezeichnet und bildeten die eigentlichen Vorsteher des Spitals. „Ad directionem sive dispositionem ... per consules ... deputati" hiessen sie z. B. bei dem Marienhospital zu Dinkelsbühl[1]). Sie gehörten zu den vom Rate bestellten städtischen Beamten[2]), wie es die Herren vom Rat zu Köln in einer Urkunde von 1423 zum Ausdruck brachten: „wand sy alleiyne oyversten ind beschirmer ind die provisoire yre dienre synd des heiligen gheistzhuys"[3]). Für ihre Tätigkeit waren die Pfleger dem Rat verantwortlich; sie hatten ihm in der Regel[4]) zu bestimmten Terminen[5]) Rechenschaft über die Vermögensver-

[1]) Steichele, Bistum Augsburg III S. 302 Anm. 60 (1480).

[2]) Die Pflegschaft als „officium" bezeichnet, z. B. St. Georg Salzwedel, CDB. A. XIV S. 160 Nr. 225 (1373).

[3]) Schäfer, Hl. Geist Köln S. 14 Anm. 4.

[4]) Nur ausnahmsweise scheint ihnen in ihrer Geschäftsführung eine Zeit lang völlig freie Hand gelassen worden zu sein, wie bei dem St.-Leonhards-Spital zu Strassburg i. Els. Eingerissene Uebelstände zwangen aber auch hier die Kontrolle stärker auszugestalten, vgl. oben S. 66 (67).

[5]) In der Regel jährlich. Bei Vornahme der Ratswahl, z. B. beim St.-Antonii-Spital in Königsberg-Kneiphof, Perlbach, Quellenbeiträge S. 76 Nr. 102 (ca. 1500). Bei dem Gasthaus Kalkar im Mai, Wolff a. a. O. S. 44, später als dasselbe mit dem 1443 gestifteten Armenhof vereinigt wurde, zwischen 1. und 5. Januar, ebda. S. 47; acht Tage vor St. Peter, Unna, Westf. Stadtrechte III S. 46 Nr. 37 [III] (1419). Alle zwei Jahre, St. Gertrud Magdeburg, UB. Magdeburg III S. 537 Nr. 915 (1495).

Digitized by Google

waltung abzulegen[1]), die Pflicht alle besonderen Vorfälle im Spitalbetrieb zu melden[2]), vor der Vornahme wichtiger Geschäfte die Einwilligung des Rates zu erholen[3]) usw.

Im Verhältnis zum Spital selbst war es wesentlich, dass die Pfleger persönlich ausserhalb des Spitalverbandes standen. Das zeigte sich z. B. darin, dass sie nicht von der Anstaltsseelsorge ergriffen wurden wie die übrigen Spitalinsassen, zu denen regelmässig auch der Spitalmeister und das übrige Beamtenpersonal gezählt wurden. Als einmal ausnahmsweise bei der Exemtion des Hospitals auf dem Radermarkt zu Aachen die „sani vero, qui hospitale regunt et inhabitant", also der Meister und das Anstaltspersonal, zugunsten ihrer Zugehörigkeit zur Stadtpfarrei von der Spitalseelsorge ausgeschlossen wurden, wurde der städtischen Pfleger überhaupt nicht ausdrücklich gedacht[4]). Ein Zeichen, wie selbstverständlich diese Erscheinung war, für die es auch sonst kein direktes Zeugnis gibt. Ferner wohnten die Pfleger ausser-

[1]) Der Rechnungslegung vor dem Rat ging meist, wenn mehrere Pfleger amtierten, deren rechnungsmässige Auseinandersetzung unter sich voraus; z. B. Hl. Geist Köln: Id sy zo wissen, dat unse heren v. r. oeverdragen haent, dat de provisore des heilgen geystz . . ., den dat van unsen heren wegen bevoyllen is, alle jairs under eyn rechenen soillen, so wat sy yecklichs jairs untfangen ind weder ussgeven haven, ind wanne sy yre rechenschaff also under yn gedaen haent, so solen sy asdan vur unse heren v.r. tzertzijt komen ind yn rechenschaff sagen . . ., Stein, Kölner Verfassung II S. 87f. Nr. 71 [aus einer Statutensammlung von 1407]. Abrechnungen des Pflegers des Zürcher Siechenhauses St. Jakob a. d. Sihl, vgl. H. Zeller-Werdmüller, Die Zürcher Stadtbücher des XIV. u. XV. Jahrhunderts I Leipzig 1899 S. 285 Nr. 941 (1392), II 1901 S. 300 Nr. 95 (1418).

[2]) Z. B. hinsichtlich der Amtsführung des Spitalmeisters: Und wer et, dat de hovemester unbequeme dem goddeshuse were, dat scholden se dem rade melden, UB. Braunschweig I S. 163 (1408).

[3]) Es sollent ouch des spitals pflegere und schaffener . . . des spitals eygenschaft, zinse, gülte und guter nit verkoufen usw.; dann beduhte sie yemer ützit das der spital hette zu verkoufen usw., so sollent sie solichs für die rete und XXI bringen . . . und was dann die rete und XXI erkennent, dem sol dann nochgangen werden, Pflegerordnung für das St.-Leonhards-Spital in Strassburg i. Els. von 1466, Brucker a. a. O. S. 274.

[4]) Quix, Geschichte der Stadt Aachen II S. 82 Anm. 1 (1336).

Digitized by Google

halb des Spitals. Nur bei dem St.-Marien-Spital zu Freiburg i. Ue. hatte der eine der beiden Rektoren oder Pfleger, die in der Regel alle drei Jahre wechselten und ausnahmslos Ratsmitglieder waren[1]), im Spital Wohnrecht und Wohnpflicht. „Des ersten ist zu wüssen, dass ein nüw erwälter spitalmeister soll und mag im spital mit synem husgesindt in aller wys, mass und gstalt husshalten, wie er in synem hus pflegte zu thun, ohne jemans yntrag noch widerred, alls ouch hievor je und je bruchlich gsyn und in den alten ordnungen geschriben steht", heisst es in einem Eintrag eines zwar erst im Anfang des 17. Jahrhunderts verfassten Spitalbuches[2]). Aber, dass wenigstens im 15. Jahrhundert dieser Brauch schon beachtet wurde, ergibt sich, ausser dem obigen Hinweis auf eine althergebrachte Uebung, aus Belegen über den Ersatz der Umzugskosten und die Gratisstellung von Gespannen zum Umzug durch das Hospital aus verschiedenen Jahren etwa zwischen 1436 und 1461[3]). Jedoch ist dies ein ganz vereinzelter Fall, nur aus den fliessenden Abgrenzungen zwischen Pfleger- und Spitalmeisteramt zu erklären. Regelmässig jedoch eignete den Pflegschaften, durch die der Rat seine oberste Leitungsgewalt über die städtischen Spitäler ausübte, die volle Trennung vom Spitalverband und von dem inneren Betrieb der Anstalt.

Aber die Eigenart der Pflegschaften erschöpfte sich nicht in der Abhängigkeit vom Rate. Sie waren nicht nur blosse Ressorts der Stadtregierung, ihre Gewalt nicht nur eine abgeleitete. Denn wenn auch das Spital mittels der Pflegschaften der allgemeinen Stadtverwaltung eingegliedert war, im letzten Grund war es ihr doch entzogen kraft seiner Natur als Verbandsperson. Selbständiges städtisches Gotteshaus, das es war, war es als solches Träger von Rechten und Verbindlichkeiten. Durch die Pflegschaft als eigentliche Vorstandschaft trat es in den Rechtsverkehr nach aussen, innerhalb dessen es auch dem Rat der Stadt gegenüberstehen konnte. Nicht mehr der obrigkeitlich-öffent-

[1]) Niquille, L'hôpital de Fribourg p. 33.
[2]) Ebda. p. 35 nr. 2.
[3]) Ebda. nr. 3/4.

Digitized by Google

lichrechtliche Gedanke beherrschte dann die Beziehungen zwischen Rat und Pflegschaften, sondern im Rahmen der privaten Rechtsordnung standen sich beide als Vertreter ihrer Verbände frei und unabhängig gegenüber. Die Interessen der Stiftungspersönlichkeit, nicht die der Stadt, waren in diesem Bereiche massgebend für die Pflegschaften, die in diesem Sinne schon im 14. Jahrhundert Kaufverträge mit dem Rat abschlossen[1]), Darlehen der Stadt gewährten[2]). So äusserte sich die Stellung der Pfleger nach zwei Seiten: sie waren nicht nur abhängige Beamte der Stadtregierung, sondern auch selbständige Organe der von ihnen vertretenen, zur freien Rechtspersönlichkeit erwachsenen Anstalten.

Die Bezeichnungen für die Träger der Pflegschaften waren äusserst mannigfaltig. Eine feste Terminologie ist nicht zu beobachten. Die lateinischen Urkunden sprechen am häufigsten von provisores[3]). Daneben finden sich Ausdrücke wie procuratores[4]),

[1]) Z. B. Freiburg i. Br., Urk. Hl.-Geist-Spital I S. 183 Nr. 454 (1360), S. 185 Nr. 460 (1361); Ueberlingen, Ulm a. a. O. S. 31, 42 f. (1351).

[2]) So bekannte im Jahre 1320 der Rat der Altstadt zu Salzwedel, quod nos ex parte civitatis miserabilibus infirmis in XIII marcas Stendal. argenti obligamus, quas Johannes Mechowe ex parte sancti Georgii presentavit, CDB. A. XIV S. 62 Nr. 81. Mechow, in der gleichen Urkunde als Mitglied des Rates erwähnt, handelte hierbei als Pfleger des Siechenhauses. Ein ähnlicher Schuldbrief des Rates, ebda. S. 159 f. Nr. 225 (1373), ausgestellt den beiden bürgerlichen provisoribus vel eorum in dicto officio successoribus.

[3]) Quedlinburg, UB. III S. 377 Nr. 544 (1275); Rostock, Meckl. UB. III S. 499 Nr. 2216 (1293); provisores generales, Bremen, UB. III S. 369 Nr. 421 (1372). In der päpstlichen Kanzlei kommt zuweilen der Hinweis auf bürgerliche Pfleger durch die Beifügung dieser Bezeichnung zu dem vor allem bei geistlich-bruderschaftlichen Spitälern sehr gebräuchlichen rector zum Ausdruck: Mandat Papst Bonifaz IX. auf Bitten der „rectorum provisorum nuncupatorum hospitalis pauperum sancti Spiritus in Perleberghe Havelberg. dioec. per duos soliti gubernari rectores, in quo fratres aliqui non existunt", CDB. A. I S. 166 Nr. 72 (1390).

[4]) Basel, Siechenhaus St. Jakob, UB. Basel I S. 337 Nr. 464 (1265), III S. 43 Nr. 77 (1292).

Digitized by Google

gubernatores[1]), tutores[2]), vitrici[3]), rectores[4]), iurati[5]); nicht selten werden die Pfleger wie die unmittelbaren Verwalter magistri[6]) oder Spitalmeister[7]) genannt. Die entsprechenden deutschen Bezeichnungen sind Pfleger[8]), Vormünder[9]), Vorsteher[10]), Baumeister[11]), Vögte[12]), Gotteshausleute[13]), Schaffner[14]), Hofherren[15]),

---

[1]) Esslingen, UB. I S. 121 Nr. 283 (1296).

[2]) Hl. Geist Wismar, Meckl. UB. XIII S. 28 Nr. 7430 (1351).

[3]) Pritzwalk: provisores sive vitrici, CDB. A. II Nr. 17 S. 32 (1375). vitrici, Braunsberg, Cod. dipl. Warm. III S. 380 Nr. 389 (1403).

[4]) Freiburg i.Ue., Niquille l. c. p. 33 nr. 1 (1362); rectores temporalium, Mühlhausen i. Thür., UB. S. 231 Nr. 528 (1302).

[5]) Kiel, Chr. Reuter, Das älteste Kieler Rentenbuch (1300—1487), Kiel 1893 Nr. 1417, 1450, 1619, 1945; deutsch: swaren unde vorstenderen, Nr. 2021; Uelzen, Zs. d. hist. Ver. f. Niedersachsen 1894 S. 360.

[6]) Speyer: magistri sive procuratores, Hilgard, UB. S. 142 Nr. 185 (1294).

[7]) Ravensburg, Reg. d. Bischöfe von Konstanz III Nr. 8446 (1414). Leipzig, Cod. dipl. Sax. reg. B. VIII S. 415 Nr. 496 (1477): Dass es sich um Pfleger handelt, beweist die Zugehörigkeit der beiden „in vormundeschafft und als spittelmeister" bezeichneten Personen zum Rat, vgl. Register, Cod. dipl. X S. 325 und S. 393. Wien: N.N. zu den zeiten spitalmeister und des rates auch der stat, Font. rer. Austr. B. VIII S. 397 Nr. 321 (1384).

[8]) Namentlich in Süddeutschland. Regensburg, MB. LIII S. 457 Nr. 256 (1323). Freiburg i. Br., Urk. Hl.-Geist-Spital ö. Strassburg i. Els., Brucker a. a. O. S. 274 ff.

[9]) Besonders in Norddeutschland. Stralsund, Pomm. UB. V S. 355 Nr. 3148 (1317). munteherren, Halberstadt, UB. Stadt Halberstadt II S. 396 Nr. 1151 (1487). momber, Aachen, Pick a. a. O. S. 244 (1471).

[10]) Vorstendere, St. Elisabeth Salzwedel-Neustadt, CDB. A. XIV S. 244 Nr. 313 (1429); Perleberg, ebda. I S. 183 Nr. 99 (1434).

[11]) Oldenburg i. O.: buwmeister, UB. der Stadt Oldenburg I S. 136 Nr. 192 (1448); lat. yconomicus ac structuarius, ebda. S. 196 Nr. 300 (1481).

[12]) Rottweil: vögte und pfleger, UB. I S. 15 Nr. 47 (1290), S. 45 Nr. 99 (1314).

[13]) Pritzwalk, CDB. A. II S. 39 Nr. 28 (1439).

[14]) Halle a. S., Eckstein, St.-Cyriacus-Spital S. 6: dye scheffer oder dye vormunde.

[15]) Wernigerode, UB. S. 345 Nr. 591 (1458); Halberstadt, UB. Stadt Halberstadt II S. 434 Nr. 1221 (1499).

Digitized by Google

Altermänner[1]), Gastmeister[2]), Spittelherren[3]), Kirchenväter[4]) usw. Bezeichnungswechsel und Bezeichnungsverbindungen waren eine durchaus allgemeine Erscheinung, ebenso wie in ein und derselben Urkunde oft verschiedene Benennungen für den gleichen Amtsträger auftauchen.

Die Zahl der einem Spital beigegebenen Pfleger war schwankend. Bei manchen, vor allem kleineren Anstalten amtierte häufig nur ein einzelner. In diesem Falle einer Einzelpflegschaft ist zuweilen die Stellung dieses Spitalverwalters von der eines Spitalmeisters kaum zu unterscheiden. Er vereinigte dann in gehobener Selbständigkeit in seiner Person gewissermassen Pfleger- und Spitalmeisterbefugnisse[5]). Der Unterschied gegenüber dem eigentlichen Spitalmeisteramt lag dann nicht so sehr in den Funktionen als im Charakter der Stellung des Einzelpflegers: Losgelöstheit vom Spitalverband, ehrenamtliche Führung der Geschäfte, Zugehörigkeit zum Rat usw. Besonders waren es die Leprosen- und Gasthäuser, wo Einzelpflegschaften vorkamen[6]).

[1]) Hameln, UB. II S. 43 Nr. 65 (1417), S. 321 Nr. 510 (ca. 1480—1490).

[2]) Bocholt, Schmeddinghoff a. a. O. S. 189.

[3]) Königsberg-Kneiphof, Perlbach, Quellenbeitr. S. 76 Nr. 102 (ca. 1500).

[4]) Braunsberg, Cod. dipl. Warm. III S. 291 Nr. 317 (1397).

[5]) Dies war z. B. bei dem Hl.-Geist-Spital zu Soest der Fall. Hier trat ein vom Rat ad provisionem eingesetzter (constitutus) Bürger allein als Verwalter der Anstalt in Erscheinung; vgl. Seibertz, UB. Westfalens I S. 539 Nr. 441 (1292). Er wurde regelmässig als provisor, z. B. Westf. UB. VII S. 203 Nr. 462 (1237) oder magister, S. 201 Nr. 459 (1237), als magister et provisor, S. 170 Nr. 393 (1232), bezeichnet; Bürgereigenschaft, z. B. S. 149 Nr. 350 (1230). Auch die beiden Bürgermeister handelten zuweilen loco et nomine hospitalis gemeinsam mit dem Provisor, ebda. S. 203 Nr. 462 (1237).

[6]) St. Jürgen, Wernigerode, UB. Wernigerode S. 78 Nr. 131 (1366); St. Johannes, Leipzig (Siechenhaus), UB. Leipzig (= Cod. dipl. Sax. reg. B. VIII) S. 58 Nr. 97 (1391); Gutleuthof Friedberg i. H., UB. Friedberg I S. 504 Nr. 780 (1401); Frauensiechenhaus St. Anna Liegnitz, UB. Liegnitz S. 438 Nr. 738 (1448): der Pfleger vom Rat „unser liber eidgenos und gesaczter spitilmeister" genannt; Siechenhof Hadmersleben, Wäschke, Regesten der Urkunden des Herzogl. Haus- und Staatsarchivs zu Zerbst a. d. J. 1401—1500, Dessau 1909 S. 396 Nr. 860 (1478).

Digitized by Google

Die Regel jedoch bildete eine Mehrzahl von Provisoren. Die gewöhnliche Zahl war zwei[1]); drei, z. B. Speyer St.-Georgen-Spital[2]), oder vier, z. B. bei den Hl.-Geist-Spitälern in Köln[3]), Freiburg i. Br.[4]), Zürich[5]), oder mehr[6]) finden sich seltener. Häufig wechselt in den Geschäftsurkunden die Zahl zwischen zwei oder drei Pflegern, was nicht immer mit der Verhinderung eines der Mitglieder der Pflegschaft am Auftreten im Rechtsverkehr zu erklären ist. Auch sonst kamen im Laufe der Zeit bei ein und derselben Anstalt Veränderungen vor[7]). Unsicherheit für die Feststellung bringt der Umstand mit sich, dass nicht selten der eigentliche Spitalmeister mit den Pflegern unter der Gesamtbezeichnung provisores, procuratores u. a. erscheint, so dass nicht immer eine klare Abscheidung möglich ist.

Fähig zur Bekleidung von Spitalpflegschaften waren gewöhnlich nur Bürger, die Laien waren und in der Stadt wohnten; „qui fuerint laici burgensesque et residentes dictae villae nostrae Friburgi", heisst es in einem Schreiben des Stadtvogtes und Rates zu Freiburg i. Ue. vom Jahre 1362 an einen eben von ihnen erwählten Pfleger des dortigen Marienspitals[8]). Gewöhnlich hatte

[1]) Beispiele erübrigen sich.

[2]) Hilgard, UB. Speyer S. 71 Nr. 98 (1261): Festlegung der Dreierpflegschaft; drei Pfleger im Rechtsverkehr, z. B. S. 117 Nr. 157 (1286), S. 142 Nr. 185 (1294), S. 143 Nr. 187 (1296).

[3]) Vgl. Eidbuch von 1321, Stein, Kölner Verfassung und Verwaltung I S. 13 § 29, und Rechnungsablegung der Provisoren von 1477, ebda. II S. 557 Nr. 401.

[4]) Dazu der oberste Spitalmeister, Urk. Hl.-Geist-Spital I S. 57 f. Nr. 139 (1318).

[5]) Vgl. UB. Zürich II S. 332 (333) Nr. 871 (1253).

[6]) Die Zahl von sechs Provisoren in Aachen in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts beruhte auf der administrativen Zusammenfassung des Hl.-Geist-Hauses, des Leprosenspitals und des Gasthauses, vgl. oben I S. 276 mit Anm. 2.

[7]) Beim Hl.-Geist-Spital zu Frankfurt a. M. zählte man lange Zeit hindurch zwei Pfleger; erst von 1513 ab wurden drei bestellt, Ehwald a. a. O. S. 33; ähnlich in Freiburg i. Ue.: bis 1299 zwei, dann drei Rektoren, seit 1335 einer, Niquille l. c. p. 297.

[8]) Niquille l. c. p. 33 nr. 1.

Digitized by Google

wenigstens einer der Pfleger dem derzeitigen Rate anzugehören, während der andere aus der Bürgerschaft genommen werden konnte. In Bremen z. B. bestimmten die um 1405 aufgezeichneten Ratssatzungen über die von den Bürgermeistern halbjährlich vorzunehmende Verteilung der Aemter, dass als Pfleger zu dem St.-Jürgen-Spital zwei Ratsherren, zu dem St.-Rimberti-Spital sowie dem St.-Gertruden-Spital je ein Ratsherr und ein Bürger abgeordnet werden sollten[1]). Häufig war jedoch, insbesondere bei ausgebildeter aristokratischer Ratsverfassung, die Ratsmitgliedschaft sämtlicher Pfleger üblich oder zum mindesten die Zugehörigkeit zu ratsfähigen Geschlechtern. Letzteres war z. B. beim Stadtspital, dem „Mehreren Hospital", zu Strassburg lange Zeit der Fall[2]), während in Lüneburg die Pfleger des Hl.-Geist-Spitals und des St.-Nikolai-Hofes meist dem sitzenden oder regierenden Rat entnommen wurden[3]). Auch in Freiburg i. Br.[4]), Biberach[5]), Konstanz[6]), Frankfurt a. M.[7]) und in vielen, ja in der Mehrzahl der Städte war die Ratsmitgliedschaft das Gewöhnliche. Doch erfolgten auch bei ein und demselben Spital vielfach, zuweilen unter dem Einfluss der Demokratisierungstendenzen im 14. Jahrhundert, Verschiebungen, wie überhaupt die innere Entwicklung des Stadtregiments sich deutlich in der Zusammensetzung der Pflegschaften widerspiegelt[8]). Niemals aber wird die Bürgereigenschaft vermisst. Sie war selbst da vor-

[1]) UB. Bremen IV S. 442 Nr. 338.

[2]) Goldberg a. a. O. S. 40.

[3]) Zechlin a. a. O. S. 32.

[4]) Urk. Hl.-Geist-Spital I S. 57 f. Nr. 139 (1318).

[5]) Jedenfalls seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts wurden die Pfleger ausnahmslos aus der Mitte des Rates gewählt, Ernst a. a. O. S. 13.

[6]) Ruppert a. a. O. S. 6.

[7]) Ehwald a. a. O. S. 33.

[8]) Vgl. für das St.-Leonhard-Spital in Strassburg i. Els. Goldberg a. a. O. S. 40: Bis 1332 nur Patrizier und Ritter; dann vorübergehendes Ueberwiegen der Handwerker; seit dem Aufkommen der Dreierpflegschaft um 1350 richtete sich die Zusammensetzung nach der des Rates: Adel, Patrizier, Handwerker. Für Freiburg i. Br. vgl. Kuhn a. a. O. S. 31; für Schwäb.-Gmünd Denkinger a. a. O. S. 112, 114.

Digitized by Google

handen, wo Stifterwille oder die den Insassen eingeräumte Selbstverwaltung den Träger des Pflegeramtes bestimmte. Zuweilen wurde bei doppelter Besetzung der Pflegschaft das eine der Aemter vom Bürgermeister oder einem der Bürgermeister der Stadtgemeinde bekleidet, das andere von einem Ratmann. Lange Zeit war dies z. B. bei dem Hl.-Geist-Spital zu Lüneburg üblich, bis sich dort wohl gewohnheitsmässig der Zustand herausbildete, von den vier regierenden Bürgermeistern jeweils zwei als Pfleger des Spitals zu bestimmen[1]). Ein ausdrücklicher Hinweis darauf, dass sowohl Bürger ausserhalb des Rates als auch Ratsangehörige zum Pflegeramt zugelassen werden konnten, findet sich noch bei dem von der Bürgerschaft errichteten Neuen oder St.-Georgs-Spital zu Speyer, wo der Rat in der von ihm und der Gemeinde im Jahre 1261 ausgestellten Verfassungsurkunde der Anstalt festsetzte, „quatinus tres nostrorum concivium, sive intra consilium sive extra consilium sint, dictis pauperibus Christi, nostris infirmis, negociis et rebus temporalibus presint, provideant et intendant"[2]). In Braunschweig begnügte sich der Rat mit der allgemeinen Forderung der Bürgereigenschaft[3]).

Die Besetzung der bürgerlichen Pflegschaften erfolgte gewöhnlich durch den Rat der Stadt, sei es durch den weiteren Rat, den kleinen Rat oder einen mit der Aemterbesetzung betrauten Ratsausschuss. Sie beruhte auf der Wahl der genannten Vertretungen der Stadtgemeinden. Die Ausdrücke provisores deputati oder constituti und ähnliche[4]) weisen darauf hin[5]). Doch

[1]) Zechlin a. a. O. S. 34.

[2]) Hilgard, UB. Speyer S. 71 Nr. 98 (1261).

[3]) Ratsordinarius von 1408, UB. Braunschweig I S. 162 f. art. 52 ff.

[4]) Z. B. Beurkundung durch den Rat „mitsambt den formunden ..., di wir gesaczt habin obir daz hospital", UB. Arnstadt S. 414 Nr. 877 (1493); N.N. ... von weghen des ersamen rades tho Magdeborch vorstender des hospitalis sunte Elisabethen, UB. Magdeburg II S. 518 Nr. 389 (1438).

[5]) Zusammenfassend z. B. Wetzlar: Hermannus dictus Selege, concivis noster, provisor hospitalis infirmorum a nobis [dem Rat] communiter deputatus, in nostra presencia constitutus ..., UB. Wetzlar I S. 158 Nr. 355 (1291). Derselbe erscheint im gleichen Jahre als Schöffe, ebda. S. 156 Nr. 353.

Digitized by Google

kamen auch Fälle der Selbstergänzung des Pflegerausschusses, freilich mit Rat der Stadtvertretung, vor[1]). Die Auswahl konnte an einen bestimmten Personenkreis gebunden sein, je nachdem ob sämtliche Pfleger[2]) oder nur ein Teil von ihnen[3]) dem Rat selbst anzugehören hatten[4]) oder die allgemeine Bürgereigenschaft genügte[5]) oder die Zugehörigkeit zu einer Zunft oder Innung vorgeschrieben war[6]). Diese Bindung war normiert entweder durch ein besonderes Ratsgesetz[7]) oder durch die Statuten der Anstalt[8]) oder durch privaten, vom Rat anerkannten Stifterwillen[9]).

Der Stifterwille konnte auch, soweit Vererblichkeit in der Familie des Stifters im Errichtungsakt ausbedungen war, zum Ausdruck gelangen im Recht des Stifters bzw. seiner Erben, die Pfleger zu bestimmen[10]) oder selbst die Pflegschaft auszuüben[11]). Doch lag dann die stadtgemeindliche Obergewalt in der vom Rat ohne weiteres beanspruchten Kontrolle, wonach er bei Vernachlässigung oder Missbrauch des Ernennungsrechtes seitens des

[1]) St. Georg Speyer: Drei Pfleger, ... quorum unus si forte decesserit, duo superstites alium in locum eius iuxta nostrum consilium [des Rates] sibi eligant et assumant, Hilgard, UB. Speyer S. 71 Nr. 98 (1261).

[2]) Freiburg i. Br., Urk. Hl.-Geist-Spital I S. 57 f. Nr. 139 (1318).

[3]) Bremen, UB. IV S. 442 Nr. 338 (ca. 1405).

[4]) Auch innerhalb des Rates scheint noch eine Beschränkung auf bestimmte Ratsmitglieder eintreten zu können; vielleicht weist eine das Hl.-Geist-Spital zu Parchim betreffende Urkunde darauf hin mit der Wendung: dhe dhes Heyligheystes hus vorstan, thve ratmann, dhe neghest den kemeren an der banc zisten thu dher luchteren hant, Meckl. UB. V S. 638 (639) Nr. 3524 (1312).

[5]) Dinkelsbühl, Steichele, Bistum Augsburg III S. 302 Anm. 60.

[6]) Z. B. Armenhaus Wangelist bei Hameln, Müller a. a. O. S. 204 (1479): Bäcker- und Schuhmachergilde laut Fundation.

[7]) Bremen, oben Anm. 3.

[8]) Freiburg i. Br., oben Anm. 2.

[9]) Memmingen, Hl.-Dreikönigs-Spital, Gürsching a. a. O. S. 240 Beil. IV.

[10]) Hameln, Hospital der Gebrüder Eddingerode, UB. I S. 589 f. Nr. 127 (1418).

[11]) So lag beim Hl.-Geist-Spital zu Nürnberg die Pflegschaft zunächst in der Hand des Stifters und seines ältesten Sohnes, siehe oben I S. 260.

Digitized by Google

Stifters zum Eingreifen und zur Selbsternennung befugt war[1]), oder in der mit dem Aufsichtsrecht meist verbundenen Subsidiärstellung, die bei Aussterben der Stifterfamilie die Ernennung auf den Rat übergehen liess[2]). Noch unmittelbarer ergab sich — freilich im einzelnen kaum nachweisbar — die Aufsichtsgewalt des Rates aus der von ihm beanspruchten Bestätigung des jeweiligen Ernennungsaktes des Stifters bzw. seiner Erben. Die Bedeutung des Stifterrechtes bei der Besetzung der Pflegschaften ist übrigens, jedenfalls im 14., noch mehr im 15. Jahrhundert nicht zu überschätzen, da es sich in der Mehrzahl nur um Anstalten geringeren Ausmasses handelte, im übrigen der Rat als Träger der Wohlfahrtspolitik schon von vornherein die Regelung der Verhältnisse durch Statut an sich zog, z. B. bei dem Spital der Gebrüder Eddingerode zu Hameln[3]).

Die Besetzung der Spitalpflegschaften stand in manchen Fällen auch gemeindlichen Sonderverbänden zu. Die Ausübung dieses Rechtes hing zwar mit dem Stiftungsursprung zusammen, war aber herausgehoben durch die Eigenart dieser auf dem Prinzip der Einigung beruhenden, mit öffentlichrechtlichen Befugnissen ausgestatteten Verbände. Es handelt sich hier um Spitäler der Innungen und Zünfte. Bei dem St.-Georgen-Spital der Seidenkrämer und dem Hl.-Geist-Spital der Gewandschneider zu Magdeburg war z. B. der Innungsmeister regelmässig auch Pfleger[4]). Ihm traten zur Seite zunächst mehrere Mitglieder der Innung als Pfleger[5]), vom 14. Jahr-

[1]) Neuruppin, Siechenhaus in der Lappstrasse, CDB. A. IV S. 350 Nr. 70 (1490).

[2]) Twentsches Hospital Osnabrück, Friderici-Stüve a. a. O. I S. 241 Nr. 70 (1339).

[3]) UB. Hameln I S. 589 f. Nr. 127 (1418).

[4]) Hl. Geist, z. B. UB. Magdeburg I S. 85 Nr. 160 (1284), S. 233 Nr. 377 (1340), II S. 740 (741) Nr. 793 (1460), III S. 27 Nr. 54 (1467); St. Georg, z. B. ebda. I S. 110 Nr. 204 (1298), S. 127 Nr. 327 (1302—1305).

[5]) Hl. Geist: drei, ebda. I S. 85 Nr. 160 (1284), S. 87 Nr. 163 (1285); St. Georg: vier, S. 110 Nr. 204 (1298), darunter einer als besonderer procurator des Siechenhauses bezeichnet, die anderen mit dem Innungsmeister als provisores.

Digitized by Google

hundert ab nachweisbar beim Hl.-Geist-Spital regelmässig zwei[1]) oder einer[2]). Im fünfzehnten Jahrhundert bildete sich dann der Zustand heraus, dass der Meister und ein Ratmann der Innung mit einem zum unmittelbaren Verwalter von der Innung gewählten Mitgliede[3]), „Speisemeister" genannt[4]), die Geschäfte der Anstalt führten[5]). Die Innung selbst in ihrer Gesamtheit verkörperte die oberste Leitungsgewalt[6]), ähnlich wie bei den rein städtischen Anstalten der Rat. Der Stadtrat selbst trat in Magdeburg wesentlich zurück[7]), während er bei dem Spital der Gewandschneider in Quedlinburg die Mitkontrolle bei der Rechnungslegung der von der Innung gewählten Spitalvorsteher verlangte[8]).

Was für die Innungen galt, galt auch für die von religiösen Laienbruderschaften eingerichteten Anstalten, insbesondere für die von den bürgerlichen St.-Jakobs-Bruderschaften errichteten St.-Jakobs-Pilgerhäuser. Hier waren regelmässig die Vorsteher der Bruderschaften auch die Pfleger der Anstalt. Aber die oberste Kontrolle des Rates machte sich hier ebenfalls, meist in noch stärkerem Maasse als bei den Innungsspitälern, fühlbar, indem er die Ordnung der Anstalt bis ins einzelne festlegte, wie z. B. 1494 in

[1]) Ebda. I S. 196 Nr. 329 (1328), S. 233 Nr. 377 (1340).

[2]) Ebda. II S. 740 (741) Nr. 793 (1460), III S. 31 Nr. 68 (1468), S. 100 Nr. 213 (1474).

[3]) Ebda. III S. 537 Nr. 915 (1495).

[4]) Ebda. III S. 27 Nr. 54 (1467), S. 398 Nr. 683 (1488), S. 626 Nr. 1043 (1497).

[5]) Die drei gemeinsam auftretend, ebda. III S. 184 Nr. 419 (1480), S. 776 Nr. 1386 (1507), S. 862 Nr. 1552 (1512).

[6]) Zustimmung bei Verkäufen, ebda. I S. 222 Nr. 359 (1335), S. 295 Nr. 461 (1363); Verkauf an die vormunderen und mesteren des spetales ... to des heilighen gheistes unde to der wantsnidere hant alghemeyne, I S. 233 Nr. 377 (1340); die Innung empfängt die Rechnungslegung des unmittelbaren Verwalters (Speisemeister), III S. 537 Nr. 915 (1495), ebenso bei St. Georg.

[7]) Er begünstigte aber die Anstalten. So setzte er sich gegenüber dem Erzbischof für die Aufrechterhaltung der Innungsleitung ein, ebda. III S. 537 Nr. 915 (1495), und verwendete sich bei dem Rat von Zerbst für eine Forderung des Hl.-Geist-Spitals, ebda. S. 732 Nr. 1265 (1504).

[8]) UB. Quedlinburg I S. 296 Nr. 327 (1433).

Digitized by Google

Altenburg i. A., wo er unter anderem bestimmte, dass „täglich zween aus der bruderschaft in das spital gehen und besehen sollen, wie sich ein spitalmeister und alle dingk dorinnen halden, uff dass es dester richtiger dorinnen zustehe“[1]).

Schliesslich konnte bei Anstalten, in denen das Leben der Insassen in besonders ausgeprägter Form religiös-bruderschaftlichen Zuschnitt aufwies, insbesondere bei Leprahäusern, die Ernennung des Pflegers von der Gemeinschaft der Insassen selbst ausgehen. Auch hier lag Stiftungsbestimmung zugrunde; auch hier kam jedoch in irgend einer Form der stadtgemeindliche Einfluss zur Geltung. So vereinbarte z. B. Hermann Schürstab, selbst aus einer Bürgerfamilie der Stadt stammend und Geistlicher an der Stadtpfarrkirche St. Lorenz zu Nürnberg, mit den siechen Frauen zu St. Leonhard dortselbst, denen er eine Kapelle errichtet hatte, im Jahre 1317, dass die Meisterin und die Sammung einen Pfleger „zu weltlichen sachen hie von der stat“ zu nehmen hätten, der vom Rat sei oder ein anderer ehrsamer Bürger der Stadt[2]).

Doch waren Fälle dieser Art ganz vereinzelt, denn regelmässig war es der Rat selbst, der einer Anstalt, die einen Krankenpflegerkonvent oder konventähnlichen Zusammenschluss der Insassen aufwies, einen Pfleger, „de on (ihnen) dat hus helpe vorstan“[3]), beigab[4]).

[1]) Meissner, Jakobshospital zu Altenburg S. 233.

[2]) Stadtarchiv Nürnberg, UB. der Pfarrei St. Lorenz, Hs. 120 fol. 198. Später wurde der Pfleger vom Rat unmittelbar eingesetzt, vgl. oben S. 57 Anm. 1.

[3]) Nieheimsches Hospital zu Hameln, in dem einem Konvent von sechs Frauen die Pflege und Wartung der zu beherbergenden Pilger anvertraut war, UB. Hameln II S. 52 Nr. 82 (1418).

[4]) St.-Johannis-Spital Leipzig: Der Hofmeister des Siechenhauses, in dem die Leprosen bruderschaftlich organisiert waren — fratres leprosi, UB. Leipzig (= Cod. dipl. Sax. reg. B VIII) S. 21 Nr. 29 (1316) —, hatte „mit hulfe und anwisung eines ratmannes, der ime von uns oder unser nachkomenden burgirmeyster und ratmannen von jar czu jar czu einem spitalmeystir [seiner Stellung nach Pfleger] wird gegebin“, den Hof zu verwalten, ebda. S. 58 Nr. 97 (1391).

Digitized by Google

Von diesen Ausnahmen abgesehen, erfolgte die Wahl der Pfleger gewöhnlich alle Jahre bei der mit der Besetzung der Stadtämter verbundenen Ratswahl[1]) oder in besonderer Sitzung des Rates[2]). Im allgemeinen war eine Ablehnung der Wahl nicht gestattet, doch scheint nach Ablauf der bestimmungsgemässen Frist eine Wiederwahl nicht angenommen werden zu müssen. Die Duderstädter Statuten verpflichteten z. B. zur Annahme der Pflegschaft beim Hl.-Geist-Spital nur auf ein Jahr; eine Weigerung stellten sie jedoch unter Ordnungsstrafe[3]).

Der Antritt des Amtes erfolgte durch Ablegung eines Eides oder Abgabe einer Verpflichtungserklärung in festgelegter Form vor dem Rat der Stadt. Die Eidesformeln liefen unter mehr oder minder ausführlicher Umschreibung des Pflichtenkreises auf das Gelöbnis hinaus, die Güter des Spitals getreulich zu bewahren und sich selbst keinen Nutzen davon zu verschaffen. So heisst es beim Hl.-Geist-Spital zu Köln: „magistri sive provisores domus s. Spiritus ... promittent bona fide, quod bona s. Spiritus et

[1]) Königsberg-Kneiphof, Ratswahlordnung von ca. 1500, Perlbach, Quellenbeiträge S. 76, 78 Nr. 102 §§ 4, 15.

[2]) Rottweil: „Alle jar uff die heiligen wyhenächten sind alle unsere ämpter in unser statt ledig und lär one allen furzog", darunter „der pfleger und vögt ampt ... zu unserm armen spittal, ... item zu den siechen am veld". Wiederwahl, aber immer nur auf ein Jahr war zulässig: „aber zu ettlichen ämptern mag man wol amptleute wider setzen, die des vordern jars auch daby gewesen", Greiner, Das ältere Recht der Reichsstadt Rottweil, Stuttgart 1900, Rotes Buch Art. 1 S. 108. Dem entsprach auch die Praxis. Beim Armenspital erscheint Konrad von der Waldstrasse in einem Zeitraum von fünfundzwanzig Jahren jeweils als Pfleger, während sein Amtsgenosse wechselte, vgl. z. B. UB. Rottweil I S. 15 Nr. 47 (1290), S. 24 Nr. 64 (1300), S. 51 Nr. 106 (1315). Für Esslingen vgl. die Stadtregimentsordnung von 1376 Januar 12, Erledigung der Aemter alljährlich am 25. Juli, UB. Esslingen II S. 144 Nr. 1421.

[3]) Wie dem rade dunket nutte und bequeme sin to der vormuntschap unses hovethern sancti Ciriaci edir der seyken lude to dem Hilgen Geiste, unde die rad den sulven biddet to der genanten vormuntschap, die enschal deme rade solker bede nicht weygern ein jar. Pena V mark, UB. Duderstadt S. 422 Nr. 521 Art. 195 (15. Jahrhundert).

Digitized by Google

pauperum fideliter custodire et quod nullum emolumentum de hoc recipere debebunt"[1]). Aehnliche Formeln finden sich z. B. in Bremen (Verpflichtung auf die Statuten des St.-Jürgen-Spitals)[2]), Ueberlingen[3]), Strassburg i. Els.[4]). Eine besondere Ernennungsurkunde scheint nur selten ausgestellt worden zu sein[5]); auch war offenbar die Einführung in das Amt nicht mit besonderen Förmlichkeiten verbunden.

In der Amtsdauer zeigen sich die mannigfachsten Schattierungen. Ein halbes Jahr war das Mindestmass, ein Jahr weitaus die Regel[6]). Kurze Zeiträume fanden sich vor allem dort, wo die Pfleger jeweils aus dem Rat genommen wurden. Diese Erscheinung hing mit dem unter den verschiedensten Modifikationen meist alljährlich erfolgenden Wechsel in den Ratsstellen zusammen, der von dem Ausscheiden eines Teils der Ratsmitglieder und der Ergänzung der Ausgeschiedenen, sei es auf Grund Selbstergänzungsrechtes oder Wahl der Gemeinde, begleitet war, und mit der damit verbundenen Neubesetzung der Aemter. In Freiburg i. Br. z. B. lief nach dem Aemterbuch der Stadt, dessen Einträge mit dem Jahre 1378 ansetzen und auch über die Spitalverwaltung berichten, die Amtsperiode der damals drei Spitalpfleger des Hl.-Geist-Spitals jeweils vom 24. Juni bis zu dem gleichen Tage des

[1]) Stein, Kölner Verfassung I S. 13 § 29 (1321).

[2]) UB. Bremen II S. 442 Nr. 442 (1338).

[3]) Ulm a. a. O. S. 28 f.

[4]) Die drye pflegere des grossen spitals sollent sweren an den heiligen, dem spital getruwelich beroten und beholfen zu sin, und so dick sie der schaffener zu des spitals redelicher notdurft besendet, das sie dann gehorsam sient und fürderlich komment, umb in des spitals sachen getruwelich zu roten und das beste und wegeste zu tunde und alle vor und noch geschriben stücke, puncten und artickel zu halten und zu hanthaben, so verre sie können oder mögen, ungeverlich. Pflegerordnung von 1466, Brucker a. a. O. S. 274.

[5]) Vgl. die bei Schäfer, Hl. Geist Köln S. 53 ff. Beil. Nr. 1, abgedruckte Bestallungsurkunde von 1400.

[6]) Ein halbes Jahr: siehe unten S. 86 Anm. 1. Jährlicher Wechsel: z. B. St. Gertrud Magdeburg, UB. III S. 537 Nr. 915 (1495); Gasthaus Kalkar, Wolff a. a. O. S. 44; weitere Beispiele im Text.

Digitized by Google

nächsten Jahres. In dem Zeitraum von 1378 bis 1389[1]) finden wir zweimal in den Jahren 1380 und 1384 die Wiederwahl sämtlicher drei Pfleger; der Name eines der „ratgesellen"[2]), Konrad Statz, der in den Urkunden dieses Zeitraumes zuweilen „oberster Pfleger"[3]) oder „Meister"[4]) genannt wird, kommt in der Liste sogar viermal vor. Diese Wiederwahl der Provisoren war im Interesse der Kontinuität der Geschäftsführung eine durchaus regelmässige Erscheinung. So wurde es bei dem Hl.-Geist-Spital wie beim Nikolaihof zu Lüneburg üblich, dass von den zwei Pflegern, die meist aus dem sitzenden Rat genommen wurden, und von denen der eine in der Regel einer der vier Bürgermeister, der andere ein Ratmann war, einer, meist der Ratmann, den Provisorat längere Zeit verwaltete, während der andere alljährlich wechselte[5]).

In anderen Städten wiederum waren jedoch generell zeitliche Beschränkungen auch hinsichtlich einer Wiederwahl vorgesehen. Eine besonders eingehende Regelung über den jährlichen Turnus der Besetzung traf man 1359 für das Hl.-Geist-Spital zu Augsburg: am St.-Georgs-Tag hatte der Wechsel zu erfolgen. „Darnach sol ir ainer davon (von den beiden Pflegern) gaun mit dem spil oder mit dem los, und sol der clain rat ainen anderen zu dem belibenn geben, der mit im daz nêhst jar darnach pflege; wenn das jar dann auch hin ist, so sol der clain rat dann aber ainen andern zu dem belibenn geben. Also sol der wechsel ewiclich weren, daz der clain rat pfleger da hin setze. Es sol auch dhainer lenger dann zway iar nach anander pfleger da beliben, und welher pfleger da wirt, der sol darnach in dryen jaren nimmer pfleger werden"[6]).

Die kürzeste Frist für den Pflegerwechsel war ein halbes Jahr; sie findet sich z. B. bei dem St.-Jürgen-Hospital zu Bremen, wo

[1]) Urk. Hl.-Geist-Spital I S. 227 Nr. 589.

[2]) Ebda. S. 232 Nr. 605 (1382).

[3]) Ebda. S. 246 Nr. 645 (1387).

[4]) Ebda. S. 236 Nr. 616 (1383), S. 237 Nr. 618 (1384), S. 249 Nr. 652 (1387).

[5]) Zechlin a. a. O. S. 34.

[6]) Meyer, Augsburger Stadtbuch S. 250.

Digitized by Google

nach den Ratssatzungen von Anfang des 15. Jahrhunderts die Bürgermeister die Aemter, zu denen auch das der Spitalpfleger gehörte, halbjährlich zu verteilen hatten[1]). Anderswo, wie zu Halle, war die Dauer des Amtes vollständig in das Ermessen des Rates gelegt[2]). Lebenslänglichkeit war zwar selten ausdrücklich vorgesehen[3]), kam jedoch tatsächlich oder wenigstens annähernd vor. So bekleidete z. B. beim Lüneburger St.-Nikolai-Siechenhof ein Bürger siebenundfünfzig Jahre lang den Provisorat[4]). In Strassburg i. Els. schwankte die Zahl der Amtsjahre zwischen dreissig und zwei[5]). Allgemein konnten um das Spital verdiente Männer, denen das Vertrauen der Bürgerschaft entgegenkam, durch fortgesetzte Wiederwahl das Amt so lange innehaben, als es ihnen und dem Rat gut dünkte[6]). Wurden doch Bestimmungen, wie die des Rates von Köln vom Jahre 1486, dass die Provisoren der Hospitäler der Stadt und des Leprosenhauses zu Melaten nur vier Jahre im Amte bleiben sollten, nicht wörtlich ausgeführt. Beim Kölner Hl.-Geist-Spital z. B. lässt sich nachweisen, dass trotzdem Provisoren von diesem Zeitpunkt ab fünf, zehn, ja sechsundzwanzig Jahre im Amte blieben[7]). Verdienste und Interesse des einzelnen Pflegers an der Anstalt und der Vorteil des Spitals selbst, dem bei längerer

---

[1]) UB. Bremen IV S. 440 ff., 442 Nr. 338 (um 1405).

[2]) ... dye scheffere (oder dye vormunde) des selven huses scal dar by blyven, dye wyle id deme rade beheghelik is, Stiftungsurkunde des St.-Cyriakus-Spitals von 1341, Eckstein a. a. O. S. 6.

[3]) Beim St.-Georgs-Spital zu Speyer ordnete der Rat die Ergänzung der Dreierpflegschaft, unus si forte decesserit, an, Hilgard, UB. Speyer S. 71 Nr. 98 (1261).

[4]) Zechlin a. a. O. S. 36.

[5]) Goldberg a. a. O. S. 40.

[6]) In Rottweil erhob die Stadt die Belassung im Amte bei Tauglichkeit geradezu zur Regel: Item von den ämptern wegen gemainer statt und der gotzhüser, das dieselbigen alle jar nit also geendert werden, besonders wer zu einem ampt erkosen wirdt, das dieselbigen daby belyben söllen, diewyl sy tögenlich und ire ämpter wol versehent, Greiner, Aelteres Recht der Reichsstadt Rottweil S. 205 Art. 286 (1490). Vgl. auch oben S. 85.

[7]) Schäfer a. a. O. S. 14.

Digitized by Google

Amtszeit des Verwalters dessen Erfahrung und Uebung zugutekamen, waren die Gründe, die diese Durchbrechung des bei den sonstigen städtischen Aemtern zu beobachtenden Prinzips eines in kurzen Zeiträumen erfolgenden Wechsels der Amtsstellen bedingten.

Ausser mit dem Ablauf der vorgeschriebenen Frist, die meist durch die zugelassene Wiederwahl praktisch aufgehoben wurde, ferner dort, wo für die Belassung im Amte das Ermessen des Rates massgebend war[1]), endete das Pflegeramt mit dem Tode oder mit dem begründeten Rücktritt seines Inhabers[2]). Einen ausserordentlichen Beendigungsgrund bildeten vor allem Veruntreuungen und pflichtwidrige Amtsführung. Dieses Schicksal ereilte z. B. den Bürger Ulrich Meltinger zu Basel, der längere Zeit die Pflegschaft des Siechenhauses St. Jakob an der Birs innehatte und wegen der ohne Mitwissen seiner Amtsgenossen und des Birsmeisters vorgenommenen Unterschlagungen, Rechnungs- und Urkundenfälschungen sogar eine Zeit lang ins Gefängnis wandern musste, bis er auf Bitten seiner für ihn bürgenden Verwandten mit der Verpflichtung zur Zahlung von 200 Gulden an das Siechenhaus und zur Urfehdeleistung freigelassen wurde[3]).

Das Amt der Pfleger war ein Ehrenamt. Es brachte grundsätzlich keine Entschädigung. Doch hatten sich gewisse Abgaben, ursprünglich wohl freiwillige Geschenke des Spitals, zu gewohnheitsmässigen Zuwendungen ausgebildet[4]). Ein Bei-

[1]) Das galt z. B. auch zeitweilig beim Hl.-Geist-Spital zu Köln, Statut wohl aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts: Nach der jährlichen Rechnungsablegung ..... de provisore soillen daby blyven, so lange unse heren v. r. zertzijt donckent, dat sy dartzo nutzlich syn, Stein a. a. O. II S. 87 (88) Nr. 71.

[2]) Köln, Hl. Geist: Bestellung von vier Pflegern: et quando unus ex ipsis decesserit vel resignaverit, quod extunc domini de consilio pro tempore existentes alium loco sui constituent, Eidbuch von 1321, ebda. I S. 13 Art. 29.

[3]) UB. Basel IX S. 137 Nr. 160 (1494).

[4]) So erhielt der oberste Pfleger des Hl.-Geist-Spitals in Freiburg i. Br. eine Aufwandsentschädigung von 3 Pfd. Pfenn. „zu den XXV schillingen, die demselben pfleger von alter har jerlichs geben sint", Urk. Hl.-Geist-Spital I S. 280 Nr. 732 (1396).

Digitized by Google

spiel für viele! Zur Hintanhaltung von übermässigen Forderungen der Pfleger[1]) wurden z. B. in Strassburg i. Els. diese Zuwendungen im 15. Jahrhundert vom Rat festgelegt. Ihre Zusammensetzung mutet etwas patriarchalisch an. Neben einem Essen jeweils am Tage der Rechnungslegung[2]) empfingen die Spitalpfleger jährlich ein Fuder Heu, auch konnten sie zwei Tage Fronarbeit eines Spitalhandwerkers beanspruchen; ferner erhielten sie zu Ostern ein Lamm, hundert Eier und zwei Rinderkäse, zu Weihnachten einen Lebkuchen und ein Trinkgeld für ihr Hausgesinde, zu St. Martin zwei Kapaunen und „ein halb vierteil wins"[3]). Ausser den Naturalreichnissen kamen auch Geldspenden[4]) und ansehnliche jährliche Aufwandsentschädigungen[5]) vor. Vielfach gedachten milde Schenkungen von Aussenstehenden, Jahrzeitstiftungen, Messstiftungen u. dgl. der Pfleger mit kleinen Verehrungen aller Art[6]). Vor allem die bei dem ess- und trinkfesten Bürgertum des Spätmittelalters bei allen Gelegenheiten so beliebten Kollationen durften auch die Pfleger als ihr gutes Recht vom Spital beanspruchen[7]).

---

[1]) ... und söllent die pflegere den spital in deheinerleye weg me überniessen, durch sich noch niemans anderes von iren wegen, Brucker, Zunftordnungen S. 273.

[2]) Ebda. S. 276.

[3]) Ebda. S. 273 und gleichlautend S. 275 (1466).

[4]) Lüneburg: ausser Butter, einem Schwein, einer Martinsgans und einem Korb Aepfel 8 Schilling Opfergeld, Zechlin a. a. O. S. 41.

[5]) Freiburg i. Ue.: 10 Pfd., vgl. Niquille l. c. p. 34, auch oben S. 72. In Freiburg i. Br. gab man, nachdem die Dreierpflegschaft eingeführt worden war, dem obersten Pfleger 3, den beiden anderen 2 Pfd. Pfenn., Urk. Hl.-Geist-Spital I S. 280 Nr. 732 (1396). Biberach: 9 Pfd. H., Ernst a. a. O. S. 13. Winterthur: 10 Pfd. aus des Spitals „Seckel", dazu ein Fuder Holz und ein Hemd, Hauser a. a. O. S. 96.

[6]) So erhielten die Vorsteher des Stadtspitals in Ratibor jährlich einen ansehnlichen Geldzins aus den Gütern eines dem Spital geschenkten Dorfes laut Stifterbestimmung für ihre Mühewaltung, und damit sie sich umso fleissiger der armen Leute annähmen, Cod. dipl. Siles. B. III S. 203 Nr. 93 (1480).

[7]) Vor allem bei der Rechnungslegung, z. B. Strassburg, Brucker a. a. O. S. 276.

Digitized by Google

Grundsätzlich waren die Pfleger unter sich in ihren Befugnissen gleichberechtigt. In den Rechtsgeschäften des Spitals wirkten sie zusammen. Aber rein tatsächlich bildete sich vielfach der Zustand heraus, dass ein Mitglied der Pflegschaft gegenüber den anderen in den Vordergrund trat. Es hängt diese Erscheinung vor allem damit zusammen, dass, wie wir gesehen haben, die Amtsdauer der einzelnen Pfleger eine durchaus verschiedene war und der als besonders geeignet Befundene infolge längerer Zugehörigkeit zur Pflegschaft immer mehr mit den Spitalangelegenheiten verwuchs[1]). Er bedeutete damit ein dem Interesse des Spitals entgegenkommendes Element der Stetigkeit in der Verwaltung. Bei Gehobenheit der Stellung des eigentlichen Spitalmeisters war es dieser, der die Kontinuierlichkeit der Spitalleitung gewährleistete. So durchkreuzten sich in diesem Punkte wiederum Pflegschaft und Spitalmeisteramt, und die Unterschiede verschwanden fast ganz, indem entweder von oben her einer der Pfleger als herausgehobener eigentlicher Leiter auf die Spitalverhältnisse den massgebenden Einfluss gewann oder von unten sich die Stellung des Spitalmeisters zu solcher Bedeutung erhob, dass er Glied der Spitalpflegschaft wurde, und zwar ein mehr oder minder gewichtiges und einflussreiches.

Beide Wege wurden eingeschlagen; ja sie fanden, da diese Entwicklung auf der Hand lag, auch in den Spitalordnungen ihre rechtliche Fixierung. Nach den Statuten des Hl.-Geist-Spitals zu Freiburg i. Br. von 1318 lag die Vollgewalt der Spitalleitung in der Hand einer Fünfmännerpflegschaft, deren Mitglieder aus dem Rat erwählt wurden und diesem angehören mussten[2]), Eines der Mitglieder ragte als des Spitals „oberster Meister" und eigent-

[1]) Siehe oben S. 85 ff.

[2]) Urk. Hl.-Geist-Spital I S. 57 (58) Nr. 139: Das vier burgere von dem rate des spitals pflegere hinanhin ewecliche heissen und sin sun [sic] und sol die der gemeine rat sezzen und entsezzen ... Und soll der gemeine rat oder die vier pflegere einen burger von dem rate ze Friburg, der des spitals meister heisse und si, erwellen, sezzen und entsezzen ... Mit dirre fünver rate und willen oder des merteiles von in sullen alle grosse und endeliche sachen berrihtet werden ze dem spital stêteclich.

Digitized by Google

licher Träger der Verwaltung heraus[1]). Ihm gegenüber erscheinen die übrigen vier Mitglieder des Ausschusses nur als beratendes Kollegium[2]). Für den Innenbetrieb des Spitals war der vom obersten Meister mit Rat und Willen der vier Pfleger einzusetzende „schaffener oder undermeister" bestimmt[3]). Seinen Funktionen und seiner Stellung nach war dieser oberste Spitalmeister nicht Spitalmeister im engeren Sinne; schon Ehrenamtlichkeit und die Zugehörigkeit zum Rat schliessen diese Annahme aus[4]). Besser könnte man ihn als Oberpfleger charakterisieren, eine Bezeichnung, die auch sonst für den seinen Amtsgenossen gegenüber hervorragenden Pfleger gebräuchlich wurde[5]).

In Lüneburg dagegen sehen wir umgekehrt das allmähliche Aufsteigen des Gastmeisters des Hl.-Geist-Spitals in die Pflegschaft[6]). Neben den beiden Ratsherren, die das Pflegeramt inne hatten, erscheint er im rechtsgeschäftlichen Verkehr bald als völlig gleichberechtigt. Schliesslich wurden die Ratsherren seit dem Ausgang des 14. Jahrhunderts häufig nur mehr als seine „Mitvorsteher" bezeichnet, und eine ähnliche Gleichordnung von

[1]) Er allein führte das Spitalsiegel, ebda. S. 58; er allein nahm dem Untermeister die Rechnung ab, wobei es in seinem Belieben stand, die Pfleger zuzuziehen: Und swenne der meister rechenon wil, so sol er der pfleger ettelichen da bi ime han, ob er mag ..., ebda. S. 59, ferner: Der obrost meister sol ouch alleine gewalt han ze enpfahende arme siechen in den spital und urlop ze gebende, so si gesunt werdent, ebda. S. 60 usw.

[2]) Z. B. bei der Ernennung des Schaffners und der anderen Amtleute der Anstalt, ebda. S. 58. Meister und Pfleger im Rechtsverkehr, z. B. ebda. S. 76 Nr. 172 (1323), S. 85 Nr. 196 (1327): unter dem Gesamtbegriff „Pfleger"; der oberste Meister an der Spitze, vgl. S. 84 Nr. 195 (1326), S. 183 Nr. 453 (1360) usw.

[3]) Ebda. S. 58 Nr. 139.

[4]) Im letzten Viertel des 14. Jahrhunderts erlosch mit der Einführung einer Dreierpflegschaft die alte Verfassungsform. Doch lebte das Amt des obersten Meisters fort in dem nach Stand, Amtsdauer und Erfahrung herausgehobenen Mitglied dieser Pflegschaft, dem sogenannten „Obersten Pfleger"; vgl. ebda. I S. 280 Nr. 732 (1396), II S. 40 Nr. 846 (1415), III S. 43 Nr. 1889 (1434).

[5]) Vgl. die vorhergehende Anmerkung.

[6]) Zechlin a. a. O. S. 39.

Digitized by Google

Spitalmeisteramt und Pflegeramt im Rechtsverkehr findet sich häufig auch anderwärts.

Der Arbeitskreis der Pfleger war sehr verschieden umgrenzt, je nach der Bedeutung ihres bzw. des Amtes des Spitalmeisters. Bei ausgebildeter Spitalmeisterschaft bildete ihre Tätigkeit vorwiegend eine lediglich aufsichtführende und kontrollierende. Sie wurde dann meist nur im allgemeinen umschrieben, wie bei dem St.-Martin-Spital zu Erfurt nach der Ratsordnung von 1389: die Vormünder haben die Aufsicht zu führen, dass alle Dinge redlich und getreu geschehen und alle Anordnungen beachtet werden[1]). Die Regelform der Verpflichtungen der Pfleger erhellt uns aus der Eidesformel für die Spitalpfleger bei dem Hl.-Geist-Spital zu Ueberlingen. Sie diene als Beispiel für viele ähnliche Regelungen der Pflegerbefugnisse: „Ir werden schweren, des spittals nutz und fromen ze schaffen und ze fürdern und irn schaden ze warnen nach ewerm besten vermogen und das gelt, so ir uss korn, wein und anderm lösen und empfachen, das ir das weder in ewerm aigen nutz bruchen, noch sunst in ander weg verleichen, sonder allain in dess spittals nutz anlegen und bewenden; das ir auch kain gelt weder an leibding, zins oder gütter noch ligende gütter anders anlegen wellen, dan mit wissen und verwilligung ains rats; dessglich das ir dess spittals vleisseg warten und dem getrewlich zuosechen, auch all ewer einnemen und ussgeben in ewer rechnung ordentlich setzen und komen lassen, und all wochen vom maister dess spittals alles seins einnemens und ussgebens guote raitung nemen, und so ir bi im oder andern ichzit argwannigs erfunden, dasselb meinen hern aim rat unverzogenlich zuo enkennen geben wollen, alles getrewlich und ungefarlich“[2]).

Wie es das Gebiet der kirchlichen Vermögensverwaltung war, in das in den Städten der Einbruch bürgerschaftlicher Kräfte mittels des Institutes der Pflegschaften erfolgte, so stand die Vermögensverwaltung auch bei den Spitälern im Vordergrund der Tätigkeit der Pfleger. Sorge für Bau und Besserung der Spital-

[1]) UB. Erfurt II S. 713 Nr. 988.

[2]) Oberrhein. Stadtrechte II 2 S. 181; vgl. Ulm a. a. O. S. 28 f.

Digitized by Google

gebäude[1]), Erwerb und rationelle Verwendung des Vermögens, der Spitalgüter und ihrer Erzeugnisse[2]), war ihre Hauptaufgabe. Vor allem auf die nutzbringende Anlage der Zuwendungen an das Vermögen der Anstalt in Renten und Gülten hatten sie zu Nutzen und Behuf des Spitals, „in vorbeteringe unde vormeringe der armen lude gudere und rente", ihr Augenmerk zu richten[3]). Die Pfleger waren es, die im Namen des Spitals im Vermögensverkehr Verträge abschlossen[4]), Auflassungen entgegennahmen[5]), Schenkungen empfingen[6]), Einkünfte einzogen[7]) und eintrieben[8]). Sie bestimmten über besondere und grössere Ausgaben, insbesondere die Ausleihung von Geldern[9]), sie nahmen das Inventar auf, z. B. bei Bestellung eines neuen Spitalmeisters[10]). Ihnen lag

[1]) Die Pfleger empfangen ... plenam auctoritatem ... hospitale in structura et restauracione debitis et congruis temporibus oportunis conservandi ..., Bestallung zweier Pfleger des Hl.-Geist-Spitals zu Köln, Schäfer a. a. O. S. 53 Beil. 1 (1400).

[2]) Siehe die Eidesformel für Ueberlingen, oben S. 91.

[3]) Anlage von Geldzuwendungen, z. B. St. Jürgen Bremen: 100 Gulden, de de vorscr. vorstandere vort hebben ghelecht und bestediget ... auf zwei Häuser, UB. Bremen V S. 391 (392) Nr. 371 (1428); ähnlich S. 396 Nr. 375 (1428), S. 421 Nr. 396 (1429); IV S. 441 Nr. 338 (um 1400) usw. Geldsumme, quae ad utilitatem ipsius hospitalis fideliter est conversa, UB. Erfurt I S. 343 Nr. 494 (1301). Dictas autem quadraginta marcas in perpetuos redditus ad usus hospitalis ... provisores ipsius quantocius convertere tenebuntur, Grosser Hl. Geist, UB. Stadt Hildesheim I S. 539 Nr. 934 (1343).

[4]) Zinsverkauf nomine hospitalis novi, Hilgard, UB. Speyer S. 143 Nr. 187 (1296). Urk. Hl.-Geist-Spital Freiburg III S. 2 Nr. 1797 (1304), S. 3 Nr. 1799 (1309), S. 10 ff. Nr. 1814 (1329) usw.

[5]) Ebda. S. 7 Nr. 1805 (1317), S. 8 Nr. 1807 (1323) usw.

[6]) ... ad manus et opus sancti spiritus, UB. Stadt Lübeck I S. 468 Nr. 515 (1287); to der armen behuff, Salzwedel, CDB. A. XIV S. 287 Nr. 367 (1447).

[7]) ... das geld scal des spettales unde der seken vormundere alle jar upnemen unde scal de keren in des spettales unde der seken nut, UB. Wernigerode S. 78 Nr. 131 (1366).

[8]) Vgl. den Beschluss des Kölner Rates üb. die Eintreibung der den Hospitälern zukommenden Renten von 1405, Stein a. a. O. II S. 143 f. Nr. 104.

[9]) Siehe oben S. 73 Anm. 2.

[10]) Siechenhof St. Nikolai Lüneburg, Zechlin a. a. O. S. 36 mit Anm. 2.

Digitized by Google

ob die Kontrolle der Geschäftsführung der Spitalbeamten in dem diesen überlassenen Wirkungskreise, insbesondere die des Spitalmeisters[1]). Mindestens jährlich, oft aber auch monatlich, hatte die Rechnungsabnahme zu erfolgen[2]).

Aber der Aufgabenkreis der Pfleger erstreckte sich inhaltlich weit über die Vermögensverwaltung[3]) hinaus auf die gesamte Ordnung des Spitalbetriebes.

Nach aussen waren die Pfleger die Sachwalter des Spitals und die Prokuratoren der Insassen in der Vertretung des Spitals bei allen wichtigeren Rechtsgeschäften sowie bei Rechtsstreitigkeiten aller Art vor den ordentlichen Gerichten[4]) und Schiedsgerichten[5]). Ihnen stand das Recht der Siegelführung zu[6]).

Im Innenbereiche lag ihnen die regelmässige Visitation des Spitals ob[7]), unterstanden ihnen die Spitalbeamten und alle Anstaltsangehörigen[8]). Wo sich der Rat nicht die Entscheidung vorbehalten hatte, gehörten zu den Pflegerbefugnissen auch die Er-

---

[1]) Siehe unten S. 109f.

[2]) Siehe unten S. 110.

[3]) Vgl. auch die Umschreibung des Geschäftskreises des Pflegers (Einzelpfleger) bei dem St.-Andreas-Spital zu Offenburg i. B.: Der pfleger soll heissen des spitals meister, und sol er und sine helfere [die der Pfleger sich selbst auswählt] mit sime gehelle maht haben und vollen gewalt, ze setzende und ze entsetzende, ze koufende und ze verkoufende, ze lihende mit gedinge oder ane gedinge des spitals gut zu kurzen oder zu langen ziln, zebuwende und abczebrechende, ze verwandelnde unde gemeinliche an gerihte und uzewendig gerihtes alle das zetunde uf ir sele und ire ere, das sü erkennent dem spitale und den dürftigen das beste und das wegeste, Haid a. a. O. I S. 298 (Spitalordnung von 1310, Ziff. 12).

[4]) Z. B. Stuttgart, St. Katharina, UB. Stuttgart S. 333 Nr. 590 (1476), S. 593 Nr. 868 (1495); zusammen mit dem Spitalmeister, S. 279 Nr. 509 (1469). Rottweil, St. Nikolaus: Pfleger als Kläger vor dem Stadtgericht, UB. Rottweil I S. 127 Nr. 301 (1358), als Beklagte, ebda. S. 144 Nr. 353 (1366).

[5]) Z. B. Hl.-Geist-Spital Freiburg i. Br., Urk. III S. 39 Nr. 1878 (1424).

[6]) sigillis assecuracionem et fidem faciendi, Hl. Geist Köln, Schäfer a. a. O. Beil. 1 S. 54 (1400).

[7]) Alle Quatember, Kaufbeuren, Steichele, Bistum Augsburg VI S. 467.

[8]) Siehe unten S. 109ff.

Digitized by Google

nennung des Spitalmeisters[1]) und des übrigen Beamtenpersonals[2]), ebenso, meist im Benehmen mit dem Rat oder auf Anweisung desselben, die Aufnahme von Personen als Pfründnern, wobei die Pfleger von Fall zu Fall die Abmachungen über die Pfrundgewährung zu treffen hatten[3]). Oft war auch die Ueberwachung der leiblichen Versorgung der Insassen wie die der Austeilung der Armenspenden ihre Aufgabe[4]). Verstösse der Spitalangehörigen und des Spitalpersonals gegen die Hausordnung ahndeten sie durch Ausübung des ihnen zustehenden Rechtes der Disziplinierung, Bestrafung oder Entlassung[5]).

Auch die geistlichen Angelegenheiten wurden von der Zuständigkeit der Pflegschaften erfasst. Die Ausrichtung des Gottesdienstes[6]), Zuweisungen von Spenden an die Geistlichen[7]), Verwaltung des Sonderguts der Spitalkapelle[8]), Bestellung von Jahrzeiten[9]) u. dgl. gehören hierher. Ja, darüber hinaus konnte ihnen die Besetzung der Stellen der Spitalgeistlichen übertragen

---

[1]) Z. B. Braunschweig, St. Thomas, unten S. 100 mit Anm. 4.

[2]) Z. B. Anstellung und Entlassung von Krankenwärterinnen, St. Georg Speyer, Hilgard, UB. S. 118 Nr. 157 (1286).

[3]) Vgl. unten S. 205 f.

[4]) Doch kam es gelegentlich vor, dass Spenden an die Armen oder Kranken aus Misstrauen wegen ihrer Verwendung nicht den Pflegern anvertraut wurden. So sollte der Altarist eines neugestifteten Altarbenefiziums die für das St. Johannis-Spital in Leipzig ausgesetzten Geldreichungen „in den spettal iczlichen krancken menschen in syne hant und nicht den vorstehirn des spitalis gebin", UB. Leipzig (= Cod. dipl. Sax. reg. B. VIII) S. 184 Nr. 208 (1434).

[5]) Vgl. eingehend unten S. 228 ff.

[6]) Perleberg, Hl. Geist: Die Pfleger sind verpflichtet, preparamenta, sacerdotalem calicem, libros, lumina, vinum et oblatos et tempore frigoris carbones ad missam cum ornamentis altaris ordinare et procurare, CDB. A. I S. 157 Nr. 63 (1369).

[7]) St. Jürgen Bremen, UB. II S. 469 Nr. 472 (1340).

[8]) Meist im Benehmen mit dem Spitalgeistlichen. So übertrugen bei dem Hl.-Geist-Spital zu Osnabrück der rector capellae hospitalis und die beiden Provisoren einem Bürger eine „aream attinentem ad luminaria capelle sancti Spiritus", UB. Osnabrück III S. 377 Nr. 544 (1275).

[9]) UB. Rottweil I S. 49 Nr. 101 (1314).

Digitized by Google

sein, sei es auf dem Wege einer Treuhandschaft wie bei den Messpfründen oder in voller Ausübung des Patronats an der Spitalkapelle[1]), und selbst bei Inkorporationen stand ihnen zuweilen das Recht der Besetzung der inkorporierten Kirche zu[2]).

Es ist unmöglich, den weiten Inhalt der Befugnisse der Pfleger im einzelnen zu erschöpfen. Bei der Darstellung des allgemeinen Lebens in den Spitälern, vor allem bei der Betrachtung des Rechtes der Insassen, wird immer wieder darauf zurückzukommen sein. Ueberschneidungen und Durchkreuzungen innerhalb der einzelnen Träger der bürgerlichen Spitalverfassung gab es die Fülle. War doch dem Mittelalter der Aufbau einer durchgegliederten, die Zuständigkeiten bis ins einzelne abgrenzenden Verwaltungsorganisation, wie sie heute gang und gäbe ist, fremd. Trotz allem stempeln Stellung und Bedeutung die städtischen Pflegschaften zu dem charakteristischsten Organ der kommunalisierten Spitalpflege. Sie bildeten im Rahmen der städtischen Wohlfahrtspolitik die eigentlich tragenden und wirksamsten Kräfte der äusseren und inneren Verwaltung des Spitals.

c) Der Spitalmeister und das Spitalpersonal.

Die unmittelbare Spitalverwaltung ruhte in der Hand des Spitalmeisters. Im Gegensatz zu den Pflegern, die nach Amt und Tätigkeitsfeld ausserhalb des eigentlichen Spitalbetriebes standen, war er mit dem Lebenskreis des Spitals aufs engste verbunden, waltete und wirkte er unmittelbar in der Anstalt selbst und verkörperte er das Element der häufigem Wechsel entzogenen, kontinuierlich sich fortbewegenden Geschäftsführung und Hausleitung.

Freilich zeigen sich bei keinem der Spitalämter derartige Unterschiede in Art und Ausmass der Amtsbefugnisse wie gerade bei dem des Spitalmeisters. Seine Stellung durchlief die verschiedensten Stufen von einem mit verhältnismässig freiem Wirkungs-

[1]) Darüber eingehend unten S. 156 ff.

[2]) Z. B. Hl. Geist Landsberg a. L., Oberbayr. Arch. XLIX 1895/1896 S. 300 (1379); vgl. auch unten S. 288 Anm. 3.

Digitized by Google

kreis nach innen und aussen ausgestatteten Amtsträger herab bis zu einem einfachen Hausmeister oder Hausvater.

Diese Verschiedenheiten, die sich, worauf schon hingewiesen wurde[1]), vor allem in einer Verwischung der Unterschiede gegenüber dem Pflegeramt dokumentierten, hingen einerseits mit den besonderen Verhältnissen der einzelnen Anstalten, ihrer Grösse, ihrer wirtschaftlichen Bedeutung, ihrer Zweckbestimmung usw. zusammen. Zum anderen entsprangen sie einer Tendenz der Verbürgerlichungsbewegung, die ihren Sieg nicht zum wenigsten der Institution der Pflegschaften verdankte, zugunsten dieser das alte kirchlich-bruderschaftliche Spitalmeisteramt aus einem relativ selbständigen Leitungsamt auf die Stufe eines vom Stadtrat und seinen Organen abhängigen Amtes herabzudrücken und seine Befugnisse immer mehr einzuschränken. Nur selten vermochte sich der alte kirchliche Spitalmeister, wenn er Geistlicher war, wenigstens auf spirituellem Gebiete und hinsichtlich der Funktionen des Kultus und der geistlichen Hausordnung, zumal wenn ihn ein Stab von Spitalgeistlichen umgab, in einer angesehenen Position zu halten[2]). Doch erscheint er auch in diesen Fällen von der weltlichen Verwaltung völlig ausgeschlossen, indem ihm die Stadt einen eigentlichen laikalen Spitalmeister, in Ulm z. B. Hofmeister genannt[3]), zur Seite stellte. War der Meister der Spitalverbrüderung dagegen Laie, so verblieb er auch nach der Verbürgerlichung zwar regelmässig im Amte[4]), aber in wesentlicher Abhängigkeit vom Rat und den Pflegern und in seinen Funktionen diesen gegenüber stark zurücktretend[5]).

---

[1]) Siehe oben S. 89 f.

[2]) Z. B. in Ulm beim Hl.-Geist-Spital: der Spitalmeister der erste Prälat der Stadt, Greiner a. a. O. S. 91; auch unter bürgerlicher Verwaltung stand das Amt in hohem Ansehen, ebda. S. 111 f.

[3]) Ebda. S. 112; das Amt wurde 1437 eingeführt.

[4]) Er erscheint auch unter bürgerlicher Verwaltung noch eine Zeit lang mit der Beifügung „Bruder"; z. B. Augsburg, Hl. Geist, UB. Augsburg I S. 100 Nr. 130 (1292), Frankfurt a. M., Hl. Geist, Lau, UB. Frankfurt I S. 466 Nr. 900 (1308).

[5]) Z. B. bei den Hl.-Geist-Spitälern zu Biberach, Ernst a. a. O. S. 10 f., und Schwäb.-Gmünd, Denkinger a. a. O. S. 112 ff.

Digitized by Google

Nicht beeinflusst von dem Gegensatz zu einer ihrer Machtausdehnung sich entgegenstellenden Institution, wie es das von der Kirche gestützte Spitalmeisteramt älterer Ordnung darstellte, konnte die Stadtgemeinde bei den von vornherein in ihrer Gewalt befindlichen Spitälern frei und unbeschränkt ihr Verhalten zum Amte des unmittelbaren Spitalverwalters bestimmen. Es war ihr unbenommen, den Nachdruck auf die aus der Mitte des Rates oder der Bürgerschaft abgeordneten Pfleger zu legen und in deren Hand die Summe der grossen und kleinen Aufgaben der Spitalgewalt zu vereinigen, so dass für den Spitalmeister nicht viel mehr als die Funktionen eines niederen Wirtschaftsbeamten übrig blieben[1]). In diesem Falle fehlt in den Urkunden vielfach jede Beziehung auf einen Amtsträger dieser Art, was sich daraus erklärt, dass der gesamte Verkehr mit der Aussenwelt eben durch die bürgerlichen Pfleger vermittelt wurde. Anderseits erscheint in zahlreichen Orten der Wirkungskreis des Spitalmeisters derart ausgedehnt, dass auf ihm die eigentliche Last der Spitalverwaltung ruhte, wie z. B. in Strassburg i. Els.[2]), wobei sich Pflegeramt und Spitalmeisteramt ihren Funktionen nach aufs engste berührten.

Ebenso mannigfaltig und verschieden wie der Inhalt der Amtsbefugnisse des unmittelbaren Spitalverwalters waren die Bezeichnungen ihrer Träger. Fast durchweg dieselben Benennungen, die für das Pflegeramt gelten, kehren hier wieder.

[1]) Bei dem St.-Johannis-Spital zu Freiberg i. Sa., wo ursprünglich der Rat die Gesamtpflegschaft ohne Ausscheidung eines besonderen Deputierten führte, während ein zuweilen geistlicher Meister die unmittelbare Verwaltung besorgte, bildete sich von 1380 ab der Zustand heraus, dass der Spitalmeister aus den Ratmannen gewählt, dem Begriffe nach also eine Einzelpflegschaft gebildet wurde. Er vereinigte in sich die Summe der sonst zwischen Pfleger und Spitalmeister im eigentlichen Sinne aufgeteilten Verwaltungsbefugnisse. Lediglich die unmittelbaren ökonomischen Bedürfnisse der Haus- und Landwirtschaft finden sich einem sogenannten Hospitalvogt anvertraut, dem im übrigen keinerlei administrative Aufsicht auf den personellen Innenbetrieb zustand. Vgl. Knebel, St.-Johannis-Spital Freiberg S. 15 ff., der jedoch keine Charakterisierung des Verfassungsaufbaues gibt.

[2]) Vgl. Goldberg a. a. O. S. 43 ff., Winckelmann a. a. O. I S. 16.

Digitized by Google

Am häufigsten findet sich der Ausdruck magister hospitalis oder Spitalmeister[1]), nicht selten, namentlich in Süddeutschland, die den Funktionen am meisten entsprechende Bezeichnung Schaffner[2]). Hofmeister[3]), Gastmeister[4]), dann das die Unterordnung unter die vielfach als Spitalmeister bezeichneten Pfleger zum Ausdruck bringende Untermeister[5]) waren ebenso gebräuchlich wie rector[6]), provisor, procurator, dispensator[7]) und ähnliche Wendungen[8]). Auch hier gilt ebenso wie bei den Pflegern, dass die Bezeichnung allein keinen hinreichenden Schluss auf das Amt ihres Trägers gestattet[9]).

Ihrem Stande nach waren die Spitalmeister entweder Geistliche oder Laien. Die Zugehörigkeit zum geistlichen Stand findet sich vor allem bei den Anstalten, in denen eine bruderschaftlich organisierte Genossenschaft der Pflege der Armen und Kranken oblag, also namentlich bei den erst allmählich in bürgerliche Verwaltung geratenen[10]) sowie bei den von vornherein bür-

[1]) Beispiele erübrigen sich.

[2]) Z. B. Freiburg i. Br., Urk. Hl.-Geist-Spital I S. 238 Nr. 623 (1384), S. 245 Nr. 640 (1386), S. 256 Nr. 670 (1389) usw. Strassburg i. Els., Goldberg a. a. O. S. 43. Worms, Gutleuthof, UB. II S. 667 Nr. 1009 (1394).

[3]) Z. B. Goslar, UB. V S. 30 Nr. 77 (1367), Braunschweig, UB. I S. 163 art. 53 (1408).

[4]) Z. B. Lüneburg, Zechlin a. a. O. S. 38 ff.

[5]) Urk. Hl.-Geist-Spital Freiburg I S. 58 Nr. 139 (1318).

[6]) Besonders bei geistlichen Spitalmeistern, z. B. Maria-Magdalenen-Spital Kamenz: rector, provisor nuncupatus, UB. Kamenz und Löbau (= Cod. dipl. Sax. reg. B. VII) S. 24 Nr. 34 (1378), vgl. S. 12 Nr. 19 (1348); St. Elisabeth Magdeburg, UB. Magdeburg II S. 742 Nr. 794 (1460).

[7]) Z. B. die Bezeichnungen magister, procurator, provisor, dispensator für ein und dieselbe Person, UB. Wetzlar I S. 214 Nr. 462, S. 220 Nr. 469, S. 221 Nr. 470 (1300).

[8]) Z. B. verwaerer, Gasthaus Kalkar, Wolff, Gesch. Kalkars S. 44.

[9]) Vgl. meine Besprechung der Urkunden des Hl.-Geist-Spitals in Freiburg i. Br., Bd. III, in Zs. d. Savigny-Stiftg. f. Rechtsgesch. L 1930 Kan. Abt. XIX S. 802 f.

[10]) Z. B. Dinkelsbühl, St. Maria, Steichele, Bistum Augsburg III S. 301; Kaufbeuren, Hl. Geist, Urkunde von 1355, Oberbayr. Arch. XLIX 1895/96 S. 292.

Digitized by Google

gerschaftlich geleiteten Spitälern[1]), wo eine solche mönchsähnliche Laienfraternität eingerichtet wurde, ferner bei gemischt geistlich-weltlicher Verwaltung[2]). Mit dem Aussterben der Brüderkonvente im 14. Jahrhundert nahm jedoch die Besetzung mit Laien zu[3]); doch gab es auch fernerhin an bürgerlichen Anstalten präbendierte Priester als Spitalmeister mit bürgerlichen Pflegern an ihrer Seite[4]). Besonders dort, wo das organisatorische Bindeglied einer eigentlichen Pflegschaft fehlte, sind sie zu finden. Ein solcher Spitalverwalter vereinigte dann nicht selten die spirituellen und temporellen Befugnisse in seiner Person, wie es z. B. bei dem Hl.-Geist-Spital in Berlin die Bestallungsurkunde eines zum Spitalvorsteher ernannten Priesters aus dem Jahre 1394 zum Ausdruck brachte: „Wy radmanne old und nye tu Berlin bekennen openbar, dat wi befolen hebben und gedan deme erliken prister Michile Klosterwolde, dywile he levet, des hilgen geistes cappelle met deme hove (Armenhof), rente und met aller olden tuhorunghe, tu vorstande truweliken an geistlichen dingen, missen tu holden und deme hove an gebuwe vortuwesen, und ok deme gesinde des hoves flietelike tuvorstande; arme lude, dy in deme hove sint

---

[1]) Z. B. Basel, im Laufe des 14. Jahrhunderts zeitweilig ein Geistlicher Spitalmeister, Wackernagel, Geschichte Basels II 1 S. 931; Wien, Bürgerspital, vgl. Font. rer. Austr. B. XVIII S. 93 Nr. 77 (1297), S. 102 Nr. 86 (1301).

[2]) Z. B. Jena, Allerheiligen-Spital: nach dem Uebereinkommen zwischen dem Benediktinernonnenkloster St. Michael und dem Rat daselbst von 1319, bestätigt 1321 von dem Offizial der Propstei St. Maria zu Erfurt, sollte der von Kloster und Ratsmeistern gewählte Spitalverwalter (magister seu provisor) ein Priester sein, wenn nicht beiden Teilen eine andere Person geeigneter erscheine, UB. Jena I S. 79 f. Nr. 95.

[3]) So finden sich bei dem Bürgerspital in Basel seit dem Verschwinden der Spitalverbrüderung in den Achtzigerjahren des 14. Jahrhunderts durchweg Laien als Spitalmeister, Wackernagel a. a. O. II 1 S. 932, in Nördlingen bei dem Hl.-Geist-Spital schon seit dem Jahre 1254, Steichele, Bistum Augsburg III S. 1035.

[4]) Z. B. Dortmund, Hl.-Geist-Spital, Ratsordnung von 1502, Rübel, Armenanstalten Dortmunds a. a. O. Beil. 2 S. 213 f.; Stuttgart, St. Katharina, UB. Stuttgart S. 94 Nr. 217 (1411).

Digitized by Google

und di noch na unsen willen darynne komen mogen, dy sal he spisen na unsen rade usw."[1]). Freilich die Regel bildeten, vor allem im Spätmittelalter, Laien als Spitalmeister. Dass man zuweilen eine aus der klerikalen Eigenschaft entspringende Beeinflussung des Spitalmeisters durch die kirchliche Gewalt fürchtete, zeigt das Verbot des Rates von Strassburg für den Spitalschaffner, „sich zu wyhende oder dehein dinge an sich ze nemende, davon er usz unser weltlichen gewalt geston möhte"[2]).

Die Besetzung des Amtes des Spitalmeisters war Aufgabe und Recht des Spitalregiments, in erster Linie also des Stadtrates oder der Pfleger. Es richtete sich nach der Bedeutung der Anstalt oder des Amtes, ob der Rat unmittelbar oder die Pfleger die Auswahl vornahmen. Während z. B. bei dem Marienspital zu Braunschweig der Rat selbst die Besetzung des Hofmeisteramtes vollzog[3]), waren es bei dem St.-Thomas-Spital vor dem Peterstor daselbst die beiden Vormünder, die den Meister „myt vulborde des rates" wählten[4]). Einen Einzelfall bildete die Besetzung des Amtes beim Hl.-Geist-Spital in Freiburg i. Br. Hier, wo die Verwaltung in einem Fünferausschuss des Rates mit einem Mitgliede als oberstem Spitalmeister konzentriert war[5]), lag die Wahl des nur mit untergeordneten Funktionen betrauten Schaffners oder Untermeisters in der Hand dieses obersten Spitalmeisters mit Willen und Rat der übrigen Pfleger[6]). Aber eine

---

[1]) Fidicin, Histor.-diplomat. Beiträge I S. 216 f.

[2]) Brucker, Zunftordnungen S. 234, nach einer Ordnung für den Schaffner des Frauenhauses, die nach dem Spitalstatut von 1466 auf den Spitalschaffner analog anzuwenden war, ebda. S. 277.

[3]) Aus dem Ratsordinarius von 1408, art. 53: Van dem hovemester to unser leven frowen. Vortmer settet de rad in der Oldenstad eynen fromen man, he sy prester edder leye, to eynem hovemester des hospitals ..., UB. Braunschweig I S. 163. Analog St.-Leonhard-Siechenhaus, ebda. art. 54.

[4]) Ebda.: Die zwei Vormunden „settet eynen hovemester myt vulborde des rades alse one bequeme dunket wesen" ...

[5]) Siehe oben S. 89 f.

[6]) Ratsordnung von 1318: Dirre obroste meister sol mit der vier pfleger willen und rate einen schaffener oder einen undermeister in dem spitale von

Digitized by Google

freie Entscheidung der Pfleger war selten. Missstände und Korruption, die durch eine zu weite Ausdehnung der Pflegerbefugnisse entstanden waren, bestimmten z. B. in Strassburg i. Els. den Rat, die Besetzung der Spitalmeisterstelle den Pflegern zu entziehen und selbst vorzunehmen[1]). Die Ernennung durch den Rat war überhaupt die Regel[2]). Freilich bediente er sich hierbei naturgemäss häufig nicht nur des Rates der Pfleger[3]), sondern zuweilen auch anderer, nicht an der Spitalverwaltung unmittelbar beteiligter Personen, z. B. bei dem Hl.-Geist-Spital zu Dortmund, wo in erster Linie ein Geistlicher zum provisor ernannt werden sollte, des Stadtpfarrers[4]). Es kam auch vor, dass der Rat sich von dem Spitalmeister einen Nachfolger vorschlagen liess, dem er nach des ersteren Tode die Verwaltung anzuvertrauen versprach[5]).

Die Anstellung und Einführung in das Amt vollzog sich ebenfalls durch den Rat oder die Spitalpfleger. Namentlich im Spätmittelalter wurde es üblich, den Spitalmeister aus der Gemeinschaft der Pfründner auszusuchen[6]) oder ihn mit der Ueber-

---

den brudern, die in dem spitale stête pfrunde und wanunge hant, erwellen, sezzen und entsezzen, Urk. Hl.-Geist-Spital Freiburg I S. 58 Nr. 139.

[1]) Vgl. Goldberg a. a. O. S. 42 f. und die auf diese Missstände hinweisende Ordnung für die Pfleger des Mehreren-Hospitals von 1466, Brucker a. a. O. S. 274 ff. bes. S. 277: Wann es ouch ist, das man eins schaffners notdurftig ist, so sol der von den reten und XXI dozu gekosen und bestallt werden, in mossen als der schaffener in unser frôwen hus; vgl. ebda. S. 233 ff.

[2]) Rat allein; z. B. Braunschweig, Ratsordinarius, UB. I S. 163 (1408); Hildesheim, Grosser Hl. Geist, Stiftungsurkunde und Ordnung von 1334: Den mester ok des selven huses den sculle we setten ..., UB. Stadt Hildesheim I S. 503 Nr. 879; Dinkelsbühl, St. Maria: (laicalis) persona ... ad consulum nutum ponenda et amovenda, Steichele, Bistum Augsburg III S. 302 Anm. 60.

[3]) Rat mit den beiden Vormündern nimmt die Bestallung vor, UB. Arnstadt S. 414 ff. Nr. 877 (1493), ähnlich Hl. Geist Kaufbeuren, Steichele, Bistum Augsburg VI S. 468.

[4]) Rübel, Armenanstalten Dortmunds a. a. O. Beil. 2 S. 213.

[5]) Z. B. Hameln, Gasthaus, UB. II S. 299 Nr. 475 (1475).

[6]) Vgl. Ordnung des Hl.-Geist-Spitals zu Freiburg i. Br., oben S. 100 (101) Anm. 6.

Digitized by Google

tragung des Amtes gleichzeitig als Pfründner aufzunehmen[1]). In ersterem Falle handelte es sich dann lediglich um eine Modifizierung des Verpfründungsvertrages, während in letzerem die Anstellung mit dem Abschluss eines neuen Verpfründungsvertrages verbunden war. Der Bewerber kaufte sich um eine bestimmte Summe ein mit der gleichzeitigen Verpflichtung, das Spitalmeisteramt zu übernehmen[2]). Häufig erstreckte sich der Vertrag auch auf dessen Ehefrau mit, die meist als Spitalmeisterin oder Siechenkellnerin die Führung des Spitalhaushaltes, die tägliche Verpflegung der Insassen anvertraut erhielt[3]). In diesem Falle fiel die sonst übliche Bestallungsbeurkundung[4]) mit der urkundlichen Festlegung der Verpfründung zusammen[5]). Vor Antritt des Amtes hatte der Bewerber einen Amtseid in vorgeschriebener Form abzulegen[6]).

[1]) Z. B. Arnstadt, St.-Georg- und Elisabeth-Spital, UB. S. 414 ff. Nr. 877 (1493).

[2]) Zuweilen wurde geradezu vorgeschrieben, dass der Siechmeister sich dem Spital „überantwortete", d. h. sich als lebenslänglicher Pfründner aufnehmen liess und sein gesamtes Gut, das nach seinem Tode der Anstalt anheimfiel, einbrachte, z. B. Siechenhaus in der Lappstrasse Neuruppin, CDB. A. IV S. 351 Nr. 70 (1490).

[3]) Vgl. Siechenhaus vor dem Krämpfertor Erfurt, UB. Erfurt II S. 668 Nr. 916 (1385); Hl. Geist Schwäb.-Gmünd, Denkinger a. a. O. S. 232 Beil. Nr. 117 a (1484).

[4]) Vgl. z. B. die Bestallungsurkunden beim Hl.-Geist-Spital zu Kaufbeuren von 1401 und 1516, inhaltlich wiedergegeben von Steichele, Bistum Augsburg VI S. 467: Der Meister habe mit Rat und Hilfe der Pfleger sein Amt zu führen, das Vermögen der Anstalt zu verwalten, darüber vor Bürgermeister und Rat Rechnung abzulegen und die Wartung und Pflege der Spitalinsassen zu beaufsichtigen. Darauf verpflichte er sich durch Eid, seine Frau als Spitalmeisterin durch Handschlag usw.

[5]) Siehe oben Anm. 3.

[6]) Eidformeln, z. B. Hl. Geist Kolmar, Baas, Medizinalwesen Kolmars a. a. O. S. 221; Hl. Geist Ueberlingen, Oberrhein. Stadtrechte II 2 S. 240 f. — Verpflichtung auf die Ordnungen, z. B. Konstanz, Hl. Geist: Item darnach soll er vernemen, was sin ayd, den ain jeklicher maister sweren soll, usswise, und das besinnen und betrachten, von dem vordersten untz zu dem hintersten, was die satzungen syen, das die gehalten werden ..., Rupert a. a. O. III S. 37 ff. (1470); Strassburg i. Els., St. Leonhard, Brucker a. a. O. S. 277, Rotenkirchener Aussätzigenhof, ebda. S. 63 f., 77 f.

Digitized by Google

Auch diese Erklärung wurde mit mehr oder minder ausführlicher Beschreibung seines Pflichtenkreises meist in der Anstellungsurkunde oder in einem besonderen Protokoll niedergelegt.

Die Dauer des Amtes war grundsätzlich auf Lebenszeit festgesetzt. Doch kamen auch Beschränkungen und Befristungen vor. So sollte bei dem Hl.-Geist-Spital in Dortmund ein Laie jeweilen hinter einem Geistlichen zurückstehen und nur auf so lange Zeit das Amt bekleiden, bis ein geeigneter Kleriker gefunden wurde[1]). In Schwäbisch-Gmünd war die Amtsdauer auf fünf Jahre beschränkt[2]). Halbjährige Kündigung war bei dem Gastmeister des Hl.-Geist-Spitals zu Lüneburg vorgesehen[3]), während einem Bürger in Pirna als Meister das dortige Spital auf zwölf Jahre in einer Art Erbpacht verliehen wurde[4]).

Das Amt endete in der Regel entweder mit dem Tode des Inhabers oder mit dem Ablauf der festgesetzten Amtszeit. Doch konnte in letzterem Falle um Belassung eingekommen werden[5]). Begründeter Rücktritt[6]) war grundsätzlich zugelassen[7]), vor allem wegen Krankheit oder Unfähigkeit[8]). Als ausserordentlicher Be-

---

[1]) Der Rat: ... und offt men des geistlichen mans so bequeme nicht hastigen hebn mochte, [dann soll man] eynen wertliken erbaren unbekummerden man ... vor eynen provisoer setten to der tydt, dat men eynen erbaren geistlichen man provisoir to settende hebben moge, und nicht lenger ..., Rübel, Armenanstalten Dortmunds a. a. O. Beil. 2 S. 213.

[2]) Denkinger a. a. O. S. 232 Beil. Nr. 117 a, b (1484, 1497).

[3]) Zechlin a. a. O. S. 34.

[4]) UB. Pirna (= Cod. dipl. Sax. reg. B. V) S. 406 f. Nr. 98 (1430).

[5]) Z. B. Schwäb.-Gmünd, Denkinger a. a. O. S. 232 Beil. Nr. 117 b (1497).

[6]) Entlassung eines Spitalmeisters auf seine Bitte nach dreijähriger Dienstzeit durch die Pfleger, Urk. Hl.-Geist-Spital Freiburg i. Br. III S. 341 Nr. 2648.

[7]) Bei unbegründetem Rücktritt verblieb das „was er dan gut und landhabe in den hof bracht hette" dem Spital, St.-Johannis-Spital Leipzig, UB. Leipzig (= Cod. dipl. Sax. reg. B. VIII) S. 59 Nr. 97 (1391).

[8]) Doch blieb der Spitalmeister in diesem Falle regelmässig im Genusse seiner Pfründe bis an sein Lebensende, Siechenhaus vor dem Krämpfertor Erfurt, UB. Erfurt II S. 669 Nr. 916 (1385).

Digitized by Google

endigungsgrund kam Entlassung wegen strafbarer Handl. [illegible], Ungehörigkeit und Pflichtversäumnis[2]) in Betracht, die [illegible] die Anstellung vom Rat oder den Pflegern verfügt werden konnte. Doch scheint zuweilen die Absetzung überhaupt dem freien Ermessen des Rates anheimgestellt gewesen zu sein[3]).

Im Gegensatz zum Pflegeramt war das Amt des Spitalmeisters grundsätzlich kein Ehrenamt, sondern ein besoldetes. Der Spitalmeister empfing also aus dem Vermögen der Anstalt festen Lohn, der mit dem Rat oder den Pflegern vereinbart wurde[4]), meist in Naturalien und in bar[5]). Da jedoch in der Mehrzahl die Meister

---

[1]) Vgl. die Verpflichtung zum Schadensersatz und Urfehdeschwur eines ehemaligen Spitalmeisters des Hl.-Geist-Spitals zu Freiburg i. Br.: nachdem ich dann etlich jar des Heiligen-Geists-Spital ... spitalmeister gewest und von menklichem erlich und wol gehalten bin, das ich in solhem mich groplich ubersehen und demselben spital gevarlich mit verdachtem mute merklich untruw bewist [folgt Angabe der Unterschlagungen, Rechnungsfälschung usw.], deshalben mich die ... burgermeister und räte ... billich in ir gefengnus angenommen ..., Urk. Hl.-Geist-Spital III S. 201 Nr. 2258 (1504).

[2]) Da der Spitalmeister vielfach auch Pfründner war, deckten sich hier die Entlassungsgründe mit denen der allgemeinen Insassen. So konnte bei dem Siechenhaus in der Lappstrasse zu Neuruppin der Rat, falls der Siechmeister oder ein Insasse „unschicklich unde unbillich edder vorsümlich" in Einhaltung der Spitalordnung war, nach freiem Ermessen darüber befinden, ob er den Betreffenden im Spital belassen oder ausweisen sollte, CDB. A. IV S. 351 Nr. 70 (1490).

[3]) Namentlich wohl dann, wenn die Spitalordnungen nur allgemein das Recht der Besetzung und Entlassung durch den Rat zum Ausdruck brachten, z. B. Dinkelsbühl: (laicalis) persona ... ad consulum nutum ponenda et amovenda, Steichele, Bistum Augsburg III S. 302 Anm. 60.

[4]) In Braunschweig sollte ihm „dat goddeshus geven alse de vormundere sek des myt öme vordröghen", UB. Braunschweig I S. 163 art. 53 (1408). In Konstanz hatte er zunächst ein Inventar über seine liegende und fahrende Habe aufzustellen und anzugeben, „was man im gelten söll oder was er gelten söll", Rupperta. a. O. III S. 37 (1470).

[5]) Ein in Schwäb.-Gmünd in die Meisterschaft aufgenommenes Ehepaar erhielt jährlich 10 rh. fl., der Meister Stiefel, beide Schuhe und Kleider, zusammen auf 3 rh. fl. angesetzt. Wohnung und Verpflegung im Spital verstanden sich von selbst, Denkingera. a. O. S. 232 Nr. 117 b (1497).

Digitized by Google

allen Spitalpfründnern genommen wurden, war vielerorts der feste Lohn abgegolten durch die Pfrundreichung, die dem Spitalmeister in der Regel bevorzugte Verpflegung, Kleidung u. dgl. garantierte[1]). Er unterlag im übrigen durchaus dem Rechte der allgemeinen Spitalpfründner, insbesondere des Anfalls seines eingebrachten Gutes nach seinem Tode an das Spital[2]). In diesem Sinne wurde das Amt geradezu erkauft, war der Spitalmeister nichts anderes als ein Pfründner mit Beamtenqualität.

Auf Wohlhabenheit des Meisters wurde überhaupt viel Gewicht gelegt; insbesondere dort, wo die Stellung eines Spitalmeisters kraft des Umfanges seiner Aufgaben ein gewisses Ansehen verbürgte, legte es der Rat geradezu darauf an, demjenigen das Amt zu verleihen, der am meisten für das Spital zu tun bereit war. Sahen doch z. B. die Bestallungsbriefe des Gastmeisters bei dem Hl.-Geist-Spital zu Lüneburg vor, dass er ein etwaiges Defizit der Anstalt vorläufig aus eigener Tasche zu decken hatte[3]).

Doch war regelmässig dem Meister beim Ausscheiden aus dem Amte der Fortgenuss seiner Pfründe meist in der gehobenen Form einer Herrenpfründe und damit ein von wirtschaftlichen Sorgen freier Lebensabend gesichert[4]). Auch bei vorübergehender Dienstunfähigkeit sollte keine Schmälerung seiner Reichnisse eintreten[5]).

Angesichts der engen Verbindung des Spitalmeisteramtes mit dem unmittelbaren Geschäftsbetrieb der Anstalt waren vielfach besondere Erfordernisse zur Bekleidung desselben vorgesehen. Das Element der dem Amte eigentümlichen Kontinuität verkörperte sich vor allem darin, dass der Spitalmeister im Spital zu wohnen hatte, wo er vielfach eine bevorzugte Behausung und

---

[1]) Vgl. die Beispiele oben S. 102 Anm. 1 ff. Es finden sich in diesem Falle nur besondere Gratifikationen, z. B. jährlich ein Gulden, Hospital St. Gertrud zu Wittstock, CDB. A. I S. 424 Nr. 25 (1492).

[2]) Z. B. Schwäb.-Gmünd, Denkinger a. a. O. S. 232 Nr. 117 a (1484).

[3]) Zechlin a. a. O. S. 39.

[4]) Schwäb.-Gmünd, Denkinger a. a. O. S. 232 Nr. 117 a (1484); Leipzig, UB. Leipzig (= Cod. dipl. Sax. reg. B. VIII) S. 59 Nr. 97 (1391).

[5]) Nikolaihof, Volger, UB. Lüneburg I S. 254 Nr. 430 (1345).

Digitized by Google

Verpflegung genoss — den Herrentisch[1]) —, ferner darin, dass ihm anders wie den Pflegern, die weiter ihrem Berufe nachgehen konnten, kein Gewerbe noch eine Nebenbeschäftigung zu treiben erlaubt war[2]). Wo der religiöse Zuschnitt der Anstaltsordnung überwog oder im Interesse der Geschäftsführung es für notwendig erachtet wurde, hatte er unverheiratet zu sein[3]), während anderseits vielfach gerade die Annahme eines Ehepaars in die Meisterschaft als vorteilhaft angesehen wurde[4]), wobei jedoch zuweilen geschlechtliche Enthaltsamkeit vorgeschrieben sein konnte[5]).

Der Amtskreis des Spitalmeisters war je nach den eingeräumten Befugnissen ausserordentlich verschieden. Er konnte sich in dieser Beziehung völlig mit dem der Spitalpfleger schneiden. Funktionen, die an dem einen Orte den Pflegern vorbehalten waren, gehörten an dem anderen Orte zu denen des Spitalmeisters und umgekehrt. Noch am regelmässigsten kann man ihn als den unmittelbaren, ständigen Verwalter des gesamten inneren Spitalbetriebes charakterisieren, sowohl nach der sachlichen wie nach der personellen Seite hin. Die Normalform seines Pflichtenumkreises lässt sich dem Eidesformular des Bürgerspitals zu Basel entnehmen: „der spittelmeister sol sweren, bi dem spittel husshebelich ze sitzende, zu dem spittal und sinen gutern ... getruwelich ze sehende und dieselben sine gutere ... nach dem besten zu versorgende und dehein sin gut ... zu verkouffende ... noch ze verendernde one der phlegere ... wissen ..., zu den armen

[1]) Arnstadt, UB. Arnstadt S. 415 Nr. 877 (1493). An seinem Tische speisten die bevorzugten Pfründner, z. B. Volkmer, Das älteste Glatzer Stadtbuch (= Volkmer und Hohaus, Geschichtsquellen der Grafschaft Glatz IV, Habelschwerdt 1889) S. 48 (1360), S. 50 (1361); dazu Fritz Schubert, Das älteste Glatzer Stadtbuch, Zs. d. Savigny-Stiftung f. Rechtsgesch. XLV 1925 Germ. Abt. S. 250 ff. 298 ff. Vgl. auch unten S. 211.

[2]) Strassburg, Ordnung von 1478: Es soll ouch ein yeglicher spittels schaffener, allediewile er an dem ampt ist, kein gewerbe triben, ouch mit nyemans teyl noch gemeyn haben, weder durch sich oder andere, in deheynen weg, Brucker a. a. O. S. 279 (St.-Leonhard-Spital).

[3]) Z. B. Dortmund, Hl. Geist, Rübel a. a. O. S. 213 Beil. Nr. 2 (1502).

[4]) Siehe oben S. 102.

[5]) Nikolaisiechenhof, Volger, UB. Lüneburg I S. 254 Nr. 430 (1345).

Digitized by Google

siechen gütlich zu lugende und sy mit cost und worten und aller handelungen früntlich ze haltende und mit junkfrowen und gesinde unverschaffen wol gewartet werden und keinen siechen in den spittel ze nemende, der daz almusen gesuchen mag . . ., alle jare gute rechnung ze gebende . . ."[1]).

Namentlich lag dem Spitalmeister also die Ueberwachung der gesamten Wirtschaftsführung ob, sowohl in der Anstalt selbst wie auf den Spitalgütern ausserhalb derselben[2]); letztere stand zuweilen derart im Vordergrund, dass vielfach Angehörige bäuerlicher Kreise für das Amt genommen wurden[3]).

Die laufenden Einnahmen und Ausgaben gingen durch seine Hand. Er hatte z. B. die Einziehung der Grundzinsen und Renten des Spitals[4]), gegebenenfalls die Vollstreckung durch gantweise Fronung liegenden Gutes bei Zinsverfall vorzunehmen[5]). Auf der anderen Seite hatte er die regelmässigen Ausgaben zu leisten, z. B. hinsichtlich der Zins- und Leibrentenverpflichtungen der Anstalt, Abgaben steuerlicher Natur usw.[6]). In seiner Eigenschaft als Betreuer der finanziellen und wirtschaftlichen Geschäftsführung wurde er zuweilen geradezu als Rent-[7]) oder Zinsmeister[8]) bezeichnet. Ueber Vorräte, Mobiliar, Viehstand usw. hatte er ein Inventar anzulegen[9]).

---

[1]) Baas, Gesundheitspflege Basels S. 94.

[2]) Zu diesem Zwecke sollte er „ryden buten de stad, wur dat goddeshus gud effte tynse hefft unde dat bemeyren . . ., buwen, codden, plöghen, seyghen, meyghen unde dorschen laten", UB. Braunschweig I S. 163 Art. 53 (Ratsordinarius von 1408).

[3]) So in Schwäb.-Gmünd, Denkinger a. a. O. S. 115.

[4]) „de tynse manen", UB. Braunschweig I S. 163 Art. 53; ähnlich Volkmer, Glatzer Stadtbuch a. a. O. S. 20 (1355).

[5]) Urk. Hl.-Geist-Spital Freiburg i. Br. III S. 82 Nr. 1979 (1480), S. 179 f. Nr. 2203 (1501), S. 181 Nr. 2206 (1502) u. ö.

[6]) Vgl. die ausführlichen Strassburger Ordnungen, Brucker a. a. O. S. 31 ff., 71 ff.

[7]) Hl. Geist Köln, Schäfer a. a. O. S. 16.

[8]) Urk. Hl.-Geist-Spital Freiburg i. Br. III S. 210 Nr. 2273 (1506); vgl. S. 216 Nr. 2291 (1507).

[9]) Spitalordnung von 1511, Stadtspital Rheinfelden, Burkart a. a. O. S. 694.

Digitized by Google

Ebenso waren ihm die Erhaltung der Anstaltsgebäude, die hierfür notwendigen Anschaffungen[1]) sowie der gesamte Komplex der Naturalienbeschaffung und anderer Gegenstände für die Verpflegung der Anstaltsinsassen übertragen[2]).

Nach innen und nach der personellen Seite umfasste sein Amtskreis die gesamte Kontrolle der Hausinsassen[3]) und Hausbeamten. Er wachte über die Einhaltung der Hausordnung, zu deren Durchführung ihm das Recht zustand, Ordnungsstrafen zu verhängen. Er sorgte für die ordnungsmässige Verteilung und Ausrichtung der Pfründen[4]), für die Pflege der kranken Insassen[5]) und regelte die individuellen Anliegen der Spitalangehörigen[6]).

Im übrigen waren ihm eine Reihe von Nebenaufgaben zu-

---

[1]) Doch war er hierbei regelmässig an die Zustimmung der Pfleger gebunden, z. B. Hl. Geist Konstanz: Item es soll ouch ain yeder maister nütz buwen on der pfleger wissen und willen, das treffenlich sye. Ordnung von 1470, Ruppert a. a. O. III S. 38.

[2]) In den Ordnungen kam das im einzelnen regelmässig nicht zum Ausdruck; aber die Rechnungslegung erstreckte sich sowohl auf die Ausgaben als auch auf die Einnahmen. Vgl. aber die eingehende Bestallungsurkunde für das St.-Georgen- und Elisabeth-Spital zu Arnstadt: der Spitalmeister soll „innehmen und uszgebin alle czinse, schulde, gulde, wyn, korn und ander getreidech, gifft, gabe und bescheidunge unde waz des da inczunehmen und uszczugebin ist an vordinsten mit pherden, wagen, phlugen, schieff und geschirre, an kosten, czerungen und an allem dem, daz dem godszhuse ... czu stehit ...", UB. Arnstadt S. 414 (415) Nr. 877 (1493).

[3]) Es soll ein schaffener ouch ein sehen haben zu den siechen, die ye zu ziten im spital sind; versorgen und bestellen, so er beste kan und mag, das inen nach gebürlichen dingen geschee, das zymlich und billich sy ..., St. Leonhard Strassburg, Brucker a. a. O. S. 277 (1466).

[4]) ... was man den armen und ouch sust den pfründnern pflichtig und verbunden sye zu thund, dass man in das thu, Spitalmeistereid, Konstanz, Ruppert a. a. O. III S. 38 (1470).

[5]) ... zu den armen siechen gütlich zu lugende und sy mit cost und worten und aller handelungen früntlich ze haltende ..., Basel, Baas a. a. O. S. 94.

[6]) Z. B. Urlaubserteilung, siehe unten S. 226 mit Anm. 7.

Digitized by Google

gewiesen, die vor allem in der Erfüllung von Stiftungen, Verteilung von Spenden, Ausrichtung der vielen Kollationen, die das Spital zu leisten hatte, Ueberwachung der Durchführung der Memorien und Seelmessen in der Spitalkapelle bestanden[1]).

Dagegen befand er über die Aufnahme der zahlenden Pfründner in der Regel nicht selbständig, häufiger jedoch über die von Armen, Siechen, Pilgern, besonders dann, wenn sie vorübergehender Art war[2]).

Als ein Unterbeamter der regelmässigen Spitalverfassung konnte der Spitalmeister nur im Rahmen des ihm übertragenen Wirkungskreises, der je nach der Bedeutung seiner Stellung mehr oder minder ausgedehnt war, frei schalten und walten. Im übrigen vom Rat und den Pflegern abhängig, hatte er ihren Geboten unbedingt Folge zu leisten[3]).

Vor allem in wichtigeren Angelegenheiten war er grundsätzlich an die Zustimmung des Rates oder der Pfleger gebunden. Insbesondere im Grundstücksverkehr, bei Käufen und Verkäufen kam diese Beschränkung zum Ausdruck[4]). Wenn er im Rechtsverkehr „nomine hospitalis" allein auftrat, ist zu vermuten, falls er nicht durch generelle Anordnung dazu berechtigt war, dass eine Einwilligung der oberen Instanzen vorlag, auch wenn sie nicht eigens zum Ausdruck kam. Wo er mit den Pflegern gemeinsam tätig wurde, zeigte sich seine Unterordnung unter diese darin,

---

[1]) Vgl. z. B. für Wismar Techen a. a. O. S. 189 ff.

[2]) Z. B. St.-Jakob-Spital Altenburg i. A., Meissner a. a. O. S. 234.

[3]) Spitalmeistereid Ueberlingen: Item des spittals pflegere gehorsam ze sind und mit inen des gotzhus sachen ze handeln zum besten ungevarlich, Oberrhein. Stadtrechte II 2 S. 241.

[4]) Der Spitalmeister hat zu schwören, ... dehein gut ... ze verkouffende ... noch ze verendernde one der phlegere ... wissen, Basel, Baas a. a. O. S. 94. Dazu trat zuweilen noch, wenn die Insassen zu einer Bruderschaft zusammengeschlossen waren, deren Zustimmung, z. B. bei einem Hoftausch: bruder Johans der Herter, der spitalmaister an sin und des spitals und der durftigen sant Katherinen ... stat, mit der bruder und der swestran, die zu dem selben spital horent, und och mit der phleger ... gutem willen, haissen und gunst, UB. Esslingen II S. 168 Nr. 1460 (1378).

Digitized by Google

dass er in den Urkunden regelmässig an letzter Stelle genannt wurde[1]). Im übrigen war er auch bei anderen wichtigen Vorfällen verpflichtet, Meldung an die Pfleger zu erstatten[2]).

Die Abhängigkeit von den vorgeordneten Stellen äusserte sich vornehmlich in der Verpflichtung des Spitalmeisters zur Rechnungslegung über seine Amtsführung. Sie erfolgte regelmässig vor den Pflegern[3]), entweder auf Anforderung derselben zu einem beliebig bestimmten oder ohne diese zu einem durch Statut festgesetzten Termine. So hatte in Freiburg der dem Rat angehörende oberste Spitalmeister monatlich einmal dem Schaffner oder Untermeister Rechnung abzunehmen[4]), während in Dortmund alljährliche Rechnungslegung am Peter- und Paulstag verlangt wurde[5]), in Braunschweig dieselbe dem Ermessen der Pfleger anheimgegeben war[6]).

Bei der Abnahme der Rechnung griff man teilweise über die Pfleger hinaus und bildete besondere Rechnungskommissionen. So wurden z. B. in Dortmund zur Rechnungsabnahme auch der Stadtpfarrer, der Spitalkaplan und zwei Aelteste vom Rat zugezogen[7]). In Strassburg i. Els. wurden den Pflegern ebenfalls zwei Ratsleute zugeteilt[8]). Vielfach hatte sie in Gegenwart des

---

[1]) Z. B. Freiburg i. Br., Urk. Hl.-Geist-Spital ö.

[2]) Z. B. bei Zuwiderhandlungen gegen die Hausordnung. Meister und Meisterin des Siechenhauses von Rotenkirchen zu Strassburg waren verpflichtet, „wo sü sehent, hortent oder empfindent, das yemans darwider dete anders dann es tun solle, das sü das, so balde das sin mag, den pflegern zu wissen tugent", Brucker a. a. O. S. 54.

[3]) Dinkelsbühl, St. Maria: ... de gestis et administratis per eum circa regimen et gubernationem ... hospitalis calculum atque rationem exibuit [sc. tribus opidanis ..., qui ad (hospitale) per consules deputati pro tempore fuerint], Steichele, Bistum Augsburg III S. 302 Anm. 60.

[4]) Urk. Hl.-Geist-Spital I S. 59 Nr. 139 (1318).

[5]) Rübel a. a. O. S. 214 Beil. Nr. 2 (1502).

[6]) UB. Braunschweig I S. 163 art. 53 (1408).

[7]) Rübel a. a. O. S. 214 Beil. Nr. 2 (1502).

[8]) ... und wann sie [die Pfleger] von dem schaffener die jorrechnunge empfohen wöllent, so sollent sie dovor für den rat gän und inen solichs verkünden; so soll dann der rat inen zwen des rats zuordnen by solicher

Digitized by Google

Rates gemeinsam mit den Pflegern stattzufinden[1]); zuweilen nahm der Rat sie unmittelbar ohne Vermittlung der Pfleger entgegen[2]).

Der Spitalmeister bildete jedoch bei grösseren Verhältnissen im Rahmen der Gesamtverwaltung der Anstalt nicht die unterste Amtsstelle. Wie er unmittelbar von den Pflegern abhängig war, so unterstand das gesamte Dienstpersonal der Anstalt seiner unmittelbaren Aufsicht[3]). Er hatte, soweit nicht der Rat oder die Pfleger unmittelbar eingriffen, das Personal anzustellen und zu entlassen[4]). Die Anstellung selbst erfolgte in Form eines Dienst-

---

rechenunge gegenwertig zu sin, die dann ein Exemplar der geprüften Rechnung beim Rat zu hinterlegen hatten, Brucker a. a. O. S. 276 (Verordnung für die Pfleger vom Mehreren-Hospital von 1466).

[1]) Z. B. Neuruppin, Siechenhaus in der Lappstrasse, CDB. A. IV S. 351 Nr. 70 (1490).

[2]) Kaufbeuren, Hl. Geist, Steichele, Bistum Augsburg VI S. 467, nach den Meisterbestallungsurkunden von 1401 und 1506.

[3]) Aus dem Spitalmeistereid des Hl.-Geist- oder Mehreren-Spital zu Konstanz (1470): Item es sol ain maister ouch besechen, was aim kermaister [Küster] sins ampt halb bevolhen sye, desglichen aim kornmaister, aim keller, aim koch, aim binder, aim schuchmacher, aim brotbecken, ainer obren und undren maistrin, oder wem dan etwas bevolhen wird oder ist, als dan ir ämpter usswisent, dass das gehalten werd, nach dem und unsere herren bürgermaister und rat zu Costenz und die pfleger das geordent und gemacht hant ungevärlich, und dass man es anschrib, wo es nit geschriben ist, aim kornmaister, aim keller usw. ..., wormit sy dann umgont, husraut und ander desglichen, und sol ain schriber sin vermügen och darzu tun by sinem ayd ungevärlich, Ruppert a. a. O. III S. 39.

[4]) Im Anfang des 16. Jahrhunderts wurde zu Strassburg im Elsass nach einer revidierten Dienstordnung der Schaffner des Mehreren-Spitals ermächtigt, alles Gesinde selbständig zu dingen und zu entlassen, mit Ausnahme einiger wichtigerer Posten, zu deren Besetzung die Zustimmung der Pfleger einzuholen war, Winckelmann a. a. O. I S. 21. Ferner St.-Marien-Spital Braunschweig: Der Hofmeister soll . . . knechte unde gesynde meden, UB. Braunschweig I S. 163 art. 53 des Ratsordinarius von 1408; Hl. Geist Berlin: Gesinde und arbeideslude sal he in deme hove setten und undsetten, als wi [der Rat] und he dar an des hoves beste derkennen, Fidicin, Histor.-diplomat. Beiträge I S. 217 (1394).

Digitized by Google

vertrags[1]) oder Pfrundvertrags[2]) mit folgender eidlicher Inpflichtnahme[3]). Falls die Pfründner oder Insassen zu Arbeitsleistungen herangezogen werden konnten[4]), lag dem Spitalmeister deren Verteilung[5]) ob. Löhnung, Verpflegung, Disziplinierung der angestellten Hilfskräfte war seine Sache wie überhaupt die gesamte Aufsicht über den Arbeitsdienst.

Zur Erfüllung der vielgestaltigen und umfangreichen Aufgaben eines geordneten Spitalbetriebs im Innern des Hauses und nach aussen in der ökonomischen Verwaltung der zahlreichen Ländereien war diese ausgestaltete Arbeitsteilung notwendig. So finden wir bei grösseren Anstalten dem Spitalmeister eine stattliche Anzahl von Hilfskräften zur Verfügung stehen.

Als vornehmlichsten Gehilfen des Spitalmeisters finden wir an vielen Orten den Spitalschreiber[6]). Ja zuweilen vertrat derselbe in eigener Person die Stelle eines fehlenden unteren Spitalmeisters, namentlich dort, wo die Pfleger unmittelbar und ausschliesslich die Geschäfte des Spitals nach aussen führten. Seine Tätigkeit blieb dann lediglich auf einen Teil der laufenden Ge-

---

[1]) Siehe die vorhergehende Anmerkung und die Lohnordnung des Ulmer Hl.-Geist-Spitals von 1527, Greiner a. a. O. S. 128 ff.

[2]) Z. B. Wismar, Hl. Geist, Techen a. a. O. S. 165 f.; siehe auch unten S. 115 Anm. 4.

[3]) Z. B. Konstanz, Hl. Geist, Ruppert a. a. O. III S. 40.

[4]) Vgl. Ordnung des St.-Rembert-Aussätzigenhauses zu Bremen art. 28: Item schal nemant van den sunden proveners sick affthan van des huses gemenen arbeyt ..., hee hedde den enen anderen in de stede gewunnen unde darto verloff van den vorstenderen offte dem vagede [Vogt = Spitalmeister] by vorluse syner provene, Lange a. a. O. S. 131.

[5]) Z. B. Bürgerspital Bern, Ratsbeschluss von 1442, Sammlung schweizerischer Rechtsquellen Abt. II Bd. I, 1 (Stadtrecht von Bern) S. 131 Nr. 210.

[6]) Z. B. Hl. Geist Kaufbeuren, seit 1433, Steichele a. a. O. VI S. 468. Hospitalschreiberordnung Mehreren-Spital Strassburg, Brucker a. a. O. S. 280 ff. (15. Jahrhundert). In Ulm wurde 1463 beim Hl.-Geist-Spital das Amt eines Gegenschreibers geschaffen, der unter Oberaufsicht des Hofmeisters, der an seine Mitwirkung ebenso wie die Pfleger gebunden war, alle Verrechnungsgeschäfte vorzunehmen hatte, Greiner a. a. O. S. 128.

Digitized by Google

schäfte, wahrscheinlich nur die des inneren Betriebes, besonders hinsichtlich der Anschaffungen für die Verpflegung der Insassen, beschränkt, wofür ihm von den Pflegern eine bestimmte zu verrechnende Geldsumme überwiesen wurde[1]). Wie sonst im einzelnen die Befugnisse von Spitalmeister und Spitalschreiber gegen einander sich abgrenzten, war sehr verschieden. So waren beim Hl.-Geist-Spital zu Freiburg i. Br. Schaffner und Schreiber berechtigt, zusammen und einzeln des Spitals Zinsen zu empfangen, selbstverständlich unter der Verpflichtung zur Rechnungslegung[2]). Bei dem Mehreren-Spital in Strassburg i. Els. befand sich ein wohlausgestaltetes Büro für die Spitalverwaltung, das technisch bis in die kleinsten Einzelheiten durchorganisiert war, insbesondere hinsichtlich der Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben. Zwei Spitalschreiber, ein Oberschreiber oder Zinsherr und ein Unterschreiber, beide mit ziemlich selbständigen Funktionen ausgestattet, besorgten hier mit dem Spitalmeister die Aufgaben der laufenden wirtschaftlichen und finanziellen Verwaltung[3]).

Der landwirtschaftliche Betrieb, häufig in Höfe aufgeteilt, lag in der Hand von besonderen Hofmeistern oder Ackermeistern, denen wiederum zahlreiches Gesinde zur Verfügung stand, soweit die Grundstücke nicht zu Meierrecht ausgetan oder verpachtet waren[4]).

---

[1]) So beim Hl.-Geist-Spital zu Frankfurt a. M., wo der Schreiber zuweilen als „Spitalmeister" oder kurzweg „Meister" bezeichnet wurde, vgl. Ehwald a. a. O. S. 33 ff. bes. 38, 39 f. Vgl. die dort S. 40 angeführte Bekundung der Pfleger, die ebenfalls häufig Spitalmeister genannt werden, aus den Jahren 1426 und 1427: han wir spytalmeister zum heilgin geist von des spitals wegen Johannes Heilmann, des spitals ussgeber, gegeben XXV gulden, die er vurter sal ussgebin und berechin.

[2]) Ordnung von 1318: Der schaffener und der schriber süllen des spitals zinse empfahen beide und enwedre ane den andern, und süllen dem obrosten meistere da von rechenunge geben, Urk. Hl.-Geist-Spital I S. 61 Nr. 138.

[3]) Darüber ausführlich Goldberg a. a. O. S. 44 ff.

[4]) Letzteres war z. B. zu Lüneburg beim Hl.-Geist-Spital und St.-Nikolai-Siechenhof meistenteils der Fall, Zechlin a. a. O. S. 72 ff. Doch befanden sich verschiedene Liegenschaften im Eigenbetrieb des Spitals, dem z. B. bei Hl. Geist ein Hofmeister vorstand. Ihm waren unterstellt

Digitized by Google

Die spezielle innere Wirtschaftsverwaltung der Anstalt war häufig einem Kellner oder Kellermeister zugeteilt, dem vor allem die Sorge für die Verpflegung der Insassen, der Pfründner, Armen und Kranken wie des zahlreichen Personals, anvertraut war[1]). Für die einzelnen Zweige der Anstaltsökonomie finden sich Köche[2]), Bäcker, Brauer, Müller usw. mit dem entsprechenden Hilfspersonal[3]).

Die Wartung und Pflege der kranken und armen Insassen lag der Meisterin ob[4]), gewöhnlich die Frau des Spital-

nach einem älteren Lohnverzeichnis drei Ackerknechte, ein Pflüger und vier Hirten; im Jahre 1490 aber zwei Knechte, zwei Drescher in der Scheune, drei Vorleute, zwei Feldvögte zur Bewachung des Kornes auf dem Felde, ein Kuhhirt, ein Schafhirt, dem zwei Frauen halfen, zwei Schweinehirten und ein Schweinejunge, ein Malzbereiter, ein Imker, ein Gerätemacher und die Höpfner, ebda. S. 77. Aehnlich Hl. Geist Wismar, Techen a. a. O. S. 198.

[1]) Beim Mehreren-Spital zu Strassburg im Elsass war er besonders mit dem Einkauf der Lebensmittel beauftragt, später, als ein besonderer Küchenschaffner angestellt wurde, lagen ihm nur noch die Verwaltung der Weinkellereien ob und die Aufsicht über die Köche und Pfister, Winckelmann a. a. O. I S. 21. Aehnlich Winterthur, Hl. Geist, Hauser a. a. O. S. 102, Rottweil, St. Nikolaus, UB. Rottweil I S. 459 Nr. 1071 (1443).

[2]) Beim Mehreren-Spital in Strassburg zwei und ein Küchenjunge, Winckelmann a. a. O. I S. 23.

[3]) Vgl. etwa die Aufzählungen für das Ulmer Hl.-Geist-Spital nach den Beamten- und Dienerschaftsordnungen von 1463 und 1490, zusammengefasst 1527 als „Ordnung der Diener und Ehehalten des Spitals und ihre Belohnung" bei Greiner a. a. O. S. 128 ff., oder für das Grosse Spital zu Erfurt nach einer Aufzeichnung von 1526 bei Beyer a. a. O. S. 17 f.

[4]) Vgl. die Regelung der Obliegenheiten der Meisterin im Mehreren-Spital zu Strassburg: Do sol man ein fromme redelich fröwenpersone bestellen, die do sol meisterin im spittel sin und ein sehen haben zu den sachen und zu allem dem, das zu den sachen gehört, nützit uszgenommen; und derselben meisterin soll ein schaffener, mit irem rat, dingen so vil gesinde (als nöthig) der siechen zu warten, sie zu heben und zu legen, tage und naht, als es dann ye zu ziten notdurftig ist usw., Brucker a. a. O. S. 279 (1478). Vgl. ferner St.-Katharinen-Spital Esslingen, UB. Esslingen II S. 121 Nr. 1384 (1373); in Basel wird sie genannt „Kaltemuter", die zu geloben hat „mit sampt den andern junckfrowen, so ir ye ze zytten zu hilff geben werden, den armen durfftigen kinden . . . wol ze warten", Baas,

Digitized by Google

meisters[1]), mit Hilfe der Spitalmägde, Wärterinnen und anderer Hilfskräfte[2]). Für die Bedürfnisse der Pfründner, namentlich der Herrenpfründner, sorgte zuweilen eine eigene Herrenmutter[3]).

Besondere Dienstzweige ergaben sich aus der Bewachung und Besorgung der Spitalkirche und der Kirchengeräte, die dem Küster oder Sigristen anvertraut waren[4]), und aus der bei den Spitälern besonders ausgebildeten Almosensammeltätigkeit, für die eigene Almosenbitter[5]), bei den Leprosenspitälern die Klingler[6]), angestellt wurden. Dagegen kam eigenes Heilpersonal, Aerzte und Bader, nur sehr selten vor[7]); man be-

---

Gesundheitspflege Basels S. 101; in Dortmund „der armen moder", Rübel, Armenanstalten Dortmunds S. 214 Beil. 2 (1502); in Freiburg i. Br. „Siechenmeisterin", Kuhn a. a. O. S. 41; in Lüneburg „Gastmeistersche", Zechlin a. a. O. S. 42.

[1]) So gewöhnlich in Biberach, Ernst a. a. O. S. 14. Vgl. auch oben S. 102 Anm. 3.

[2]) So hatte das Mehreren-Hospital zu Strassburg noch vor dem Ende des 15. Jahrhunderts zehn fest angestellte Mägde, Winckelmann a. a. O. I S. 18. Beim Hl.-Geist-Spital zu Lüneburg wurde die Meisterin durch die beiden sogenannten Stiftsmägde („stighmeghede") unterstützt, Zechlin a. a. O. S. 42. Für Frankfurt a. M. vgl. Kriegk, Bürgertum I S. 85, für Wismar die zekenmaghet, später provenmaghet, Techen a. a. O. S. 164.

[3]) Aus neuerer Zeit Hl. Geist Freiburg, Urk. III S. 513 Nr. 3172; das Hl.-Geist-Spital zu Konstanz kennt eine obre und undre maistrin für die oberen Pfründner und unteren Siechenpfründner, Ruppert a. a. O. III S. 41.

[4]) Z. B. Sigrist, Freiburg i. Br., Urk. Hl.-Geist-Spital III S. 137 Nr. 2107 (1494), als Pfründner aufgenommen; Küster, Hl. Geist Lüneburg, Zechlin a. a. O. S. 43; in Strassburg besorgte einer der Siechenknechte den Mesnerdienst, bis ein besonderer Sigrist angestellt wurde, Winckelmann a. a. O. I S. 19.

[5]) Z. B. Basel, Baas, Gesundheitspflege Basels S. 94; Winterthur, Bettelbrief von 1414, Hauser a. a. O. S. 149 Beil. I; Villingen, Fürstenberg. UB. I S. 320 Nr. 632 (1294); Zerbst, Cod. dipl. Anhalt. II S. 496 Nr. 704 (1291).

[6]) Siehe unten S. 282 f.

[7]) Es fehlt z. B. beim Hl.-Geist-Spital zu Ulm, zu Frankfurt a. M., St. Jürgen in Bremen usw. Dagegen hatte Biberach nach der Ordnung von 1491 einen eigenen Spitalarzt, der eine jährliche Besoldung von 45 fl. erhielt, Ernst a. a. O. S. 33. Das Lüneburger Hl.-Geist-Spital hielt einen eigenen Bader, Zechlin a. a. O. S. 43.

Digitized by Google

diente sich hier in der Regel der städtischen Aerzte und Heilgehilfen[1]).

Nach der Bedeutung der ihnen anvertrauten Arbeitsgebiete waren die einzelnen Spitalangestellten dem Spitalmeister für ihre Geschäftsführung verantwortlich und zur Rechnungslegung verpflichtet[2]). In seiner Hand vereinigten sich so die Fäden des reichen und vielgestaltigen unteren Verwaltungsbetriebs, um von ihm über die Pfleger zum Rat, als dem Herrn und Träger des Spitals, weitergeleitet zu werden.

[1]) So in Frankfurt a. M. schon 1377, Kriegk, Bürgertum I S. 83, in Köln 1457, Alfons Fischer, Denkmäler zur Geschichte der ärztlichen Tätigkeit in deutschen Krankenhäusern, Sozialhygien. Mitteilungen, begr. v. d. Bad. Ges. f. soz. Hygiene XV 1931 S. 78 ff., 78. Erst 1486 erhielt das Nürnberger Hl.-Geist-Spital einen Spitalarzt auf Grund einer Privatstiftung, Mummenhoff, Gesundheitspflege Nürnbergs S. 52, und erst 1515 wurde für das Mehreren-Spital zu Strassburg die Bestellung eines eigenen Spitalarztes mit einem „Apothekerknecht" und einer „verständigen wissenthaften Frau" als Kellerin oder Doktorsmagd beschlossen, Winckelmann a. a. O. I S. 25 f. Die Ordnung ist abgedruckt bei Brucker a. a. O. S. 285 ff. (mit unrichtiger Datierung); der bereits vorhandene Spitalscherer hatte nunmehr seine Anweisungen vom Spitalarzt zu empfangen. Mit der Strassburger stimmt inhaltlich fast vollständig überein die aus dem gleichen Jahre stammende Arztordnung des Hl.-Geist-Spitals zu Ueberlingen; nach ihr muss jedoch die Stadt schon früher als in Strassburg einen Arzt eigens für die Spitaltätigkeit angestellt haben, der im Spital wohnte, vgl. Fischer a. a. O. S. 82.

[2]) Vgl. die Anordnungen für Konstanz, Ruppert a. a. O. S. 39.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Die kirchlichen Verhältnisse des Spitals.

§ 20. Die Spitalseelsorge.

Solange sich das Spital im Verband von Kloster und Stift befand, bildete die Seelsorge an den Spitalinsassen kein besonderes Problem. Auch die Quellen vermelden nur selten etwas von ihr, da sich ihre Ausübung ganz im inneren Bereiche klösterlicher Abgeschlossenheit abspielte. Dazu kommt, dass der namentlich bei den klösterlichen Spitälern im Vordergrund stehende Herbergsdienst eine straffe seelsorgerische Erfassung nicht begünstigte, anderseits die Anlagen für Daueraufnahme in der Regel nur verhältnismässig geringen Umfangs waren.

Wie die familia des Klosters oder Stifts waren die Insassen des Spitals, hospites wie Dauerverpflegte, eingegliedert in die selbständige cura animarum der Kloster- oder Stiftspfarreien[1]), die sich schon frühzeitig vorwiegend in der Form von Personalpfarren unter Exemtion vom ordentlichen Pfarrsystem ausgebildet hatten[2]). Die Pastorisation der Insassen war Aufgabe des Klosters- oder Stiftsvorstehers und der von ihm beauftragten

[1]) Vgl. das Memoriale de hospitali et cura animarum monasterii Abdinghoffensis, angeführt bei Richter, Geschichte Paderborns I S. 28 (29) Anm. 5. Danach erstreckte sich die parochia Abdinghoffensis (der gleichnamigen Benediktinerabtei) auf die homines ad monasterium pertinentes aut in possessione eius degentes et hospites.

[2]) Vgl. z. B. Philipp Schneider, Konrads von Megenberg Traktat de limitibus parochiarum civitatis Ratisbonensis, Regensburg 1906 S. 62 ff. bes. S. 66 f., Schäfer, Pfarrkirche und Stift ö., für die klösterlichen und stiftischen Personalpfarreien S. 26 ff., Schreiber, Kurie und Kloster, im Register unter Klosterkirche, Klostervilla, Pfarrechte, Pfarrkirche, Werminghoff, Kirchliche Verfassungsgeschichte[2] S. 161 Anm. 4.

Digitized by Google

Mönche oder Stiftsherren[1]). Naturgemäss lag sie vielfach in der Hand des Hospitalars selbst[2]), soweit er Priester[3]) war, dies namentlich dann, wenn das Spital ein eigenes Oratorium oder eine Kapelle aufwies[4]). Wie in vermögens- und verwaltungsrechtlicher Beziehung die Stellung des Spitals von seiner Abhängigkeit von Kloster oder Stift bestimmt war, so fand auch die geistliche Versorgung der Spitalinsassen in der Anlehnung an jene ihren seelsorgerischen Mittelpunkt.

Die Entwicklung einer eigentlichen Spitalseelsorge war erst das Ergebnis der Verselbständigung des Spitals durch seine Loslösung von Kloster und Stift, ein Prozess, der, im 12. Jahrhundert bei den bruderschaftlichen Spitälern einsetzend, seit dem 13. bei ihnen und den bürgerlichen Spitalbildungen zur

[1]) In der Bestimmung des Spitalseelsorgers war der Klostervorstand frei; er konnte auch von auswärts genommen werden. So ordnete 1137 die Aebtissin Gerburg des Kanonissenstifts zu Quedlinburg an, dass Kirche und Stiftsspital St. Johannes im Westendorf von einem nach dem Ermessen des Propstes aus dem Regularkanonikerstift St. Johannes in Halberstadt genommenen Priester versorgt würden, UB. Quedlinburg I S. 11 f. Nr. 12; dazu hinsichtlich der cura pauperum S. 12 Nr. 13 (1139).

[2]) So bestimmte Bischof Emehard bei der Verlegung des St.-Margareten-Spitals „infra muros" des Benediktinerklosters St. Stephan in Würzburg, dass der Abt unum e fratribus suis ordine presbyterum ... in ministerium et officium xenodochii destinaret, qui officiose vespere et mane et meridie ... agiliter exeat, pauperes quosque et debiles ... querat et colligat collectosque ... non negligat ibique consolandos, recreandos refovendosque foveat, collocet ac defunctos sepelire non cesset, MB. XLVI N. F. 19 p. 6 nr. 1 (1097).

[3]) Nach den Hirsauer Gewohnheiten war diese Eigenschaft verlangt, siehe oben S. 15 mit Anm. 2.

[4]) Bei dem Augustinerchorherrenstift Klosterneuburg lagen dem Hospitalar der Gottesdienst in der Spitalkapelle, die Spendung der Sakramente an die Sterbenden im Hospital und das Begräbnis ob, Zeibig, Einleitung zu Font. rer. Austr. B. X S. XXXVIII. — An die Hospitalkapelle des Benediktinerklosters Ilsenburg war nicht nur die cura peregrinorum, sondern darüber hinaus auch die cura omnium in suburbio [monasterii] degentium und deren Begräbnis gebunden, UB. Kloster Ilsenburg I S. 17 f. Nr. 15 (1131). Für das Spital des Benediktinernonnenklosters Nonnenwerth vgl. Reg. d. Erzb. v. Köln II S. 79 Nr. 463 (1148): Wahl des Spitalpriesters durch den Nonnenkonvent.

Digitized by Google

vollen Entfaltung gelangte. Er erfolgte gerade in einem Zeitraum, in dem die Stellung des Pfarramtes sich bedeutend gehoben hatte[1]). In das Gefüge eines voll entwickelten Pfarrsystems schob sich das Spital mit seinen gottesdienstlichen Einrichtungen ein. Damit war die Auseinandersetzung mit dem Pfarramt als dem ordentlichen Träger der Pastorisation gegeben. Sie bildete das bestimmende Element für die Gestaltung der Spitalseelsorge.

Mit der von dem zuständigen kirchlichen Oberen bewilligten Errichtung von gottesdienstlichen Einrichtungen in oder bei dem Spital, sei es eines Altars oder eines grösseren oder kleineren Gotteshauses mit oder ohne Friedhof, trat das Hospital als Faktor kultischen Lebens in die Erscheinung. Eine kirchliche Anlage galt als so untrennbar mit der Anstalt verknüpft, dass ihre Bewilligung häufig mit der Genehmigung der Spitalerrichtung selbst zusammenfiel[2]). Da nicht selten die Anlage einer Kapelle oder eines Altars in weiterem Ausbau der Anstalt der Spitalgründung erst nach einem kürzeren oder längeren Zeitraum nachfolgte, wurde inzwischen die notwendige geistliche Fürsorge für die Spitalinsassen zuweilen in provisorischer Weise, namentlich durch Gestattung des Gebrauches eines tragbaren Altars, geregelt[3]).

---

[1]) Vgl. Hinschius, KR. II S. 261ff., Stutz, Art. Pfarre, Pfarrer in Herzog-Hauck, RE.³ XV S. 239ff., Franz Xaver Künstle, Die deutsche Pfarrei und ihr Recht zu Ausgang des Mittelalters, Kirchenr. Abh., herausg. von Ulrich Stutz, 20. Heft, Stuttgart 1905 bes. S. 20 ff., Gerhard Kallen, Die oberschwäbischen Pfründen des Bistums Konstanz und ihre Besetzung (1275—1508), ebda. 45. und 46. Heft, Stuttgart 1907 bes. S. 20 ff., 131 ff.

[2]) Etwa in der Formel, wie sie beim Allerheiligenspital zu Köln erscheint: Der Erzbischof: ... ibidem hospitale et oratorium fundari, erigi et sacrari cum cymiterio, impensis et expensis indulserimus, Ennen, Quellen IV S. 5 Nr. 3 (1311); ähnliche Wendungen kehren immer wieder.

[3]) So ordnete der Bischof von Freising bei der Gründung des Hl.-Geist-Spitals daselbst, da dasselbe noch einer eigenen Kapelle entbehrte, im Jahre 1380 an, ut in infirmaria [hier Krankenstube] coram infirmis et paraliticis ibidem degentibus aliquando possit in viatico seu altari mobili absque tamen preiudicio plebani ecclesie parochialis missa celebrari, Meichelbeck, Hist. Frising. II 1 p. 168; Genehmigung des Bischofs von Chur

Digitized by Google

Das Spital war von seinem Entstehen an zunächst dem ordentlichen Pfarrorganismus eingegliedert. Die zuständige Pfarrkirche bildete hinsichtlich der parochialen Gerechtsame[1]) seine Mutterkirche. Die Regelung des Verhältnisses zu ihr wurde damit zur Grundlage der Stellung des Spitales als Gotteshauses im Rahmen der kirchlichen Organisation und des Pfarrsystems[2]).

Zwei Hauptformen bestimmten diese Stellung. Einmal gab es Spitäler, in denen nur gottesdienstliche Funktionen ohne Seelsorge getätigt wurden, zum anderen solche, die einen eigenen Seelsorgebezirk in den verschiedensten Abgrenzungen von der Mutterkirche bildeten.

Die eigentümliche Form vollentwickelter Spitalseelsorge bildete die Errichtung eines geschlossenen, auf den Anstaltsbereich beschränkten, vom Pfarrverband eximierten Seelsorgebezirkes[3]).

anlässlich der Gründung des Hl.-Geist-Spitals zu Chur, dass man in Ermanglung einer eigenen Kapelle „uf einem petstain mess mag haben denselben siechen", v. Mohr, UB. Currätien IV S. 159 Nr. 125 (1386). Die Weihe der Spitalkapelle erfolgte erst zwölf Jahre später, ebda. S. 316 Nr. 235 (1398). Aehnlich gestattete anlässlich des Neubaus der Kapelle des Hl.-Geist-Spitals zu Kiel der Erzbischof von Bremen vor der Weihe dem geistlichen Spitalmeister auf Ansuchen des Rates „altari portabili consecrato ... missas celebrare et divinum officium exercere", Schleswig-Holst. Reg. III S. 579 Nr. 1005 (1338).

[1]) Z. B. St. Katharina Esslingen, Wirt. UB. XI S. 478 Nr. 5592 (1247): matricis et vicinarum ecclesiarum ... iure salvo.

[2]) Die Notwendigkeit dieser Auseinandersetzung klingt an in dem regelmässigen Vorbehalt des Pfarrechts bei der Errichtung des Spitals bzw. der kirchlichen Spitalanlage, wie etwa bei dem Hl.-Geist-Spital zu Aichach: ... ut ex premissa fundatione parochiali ecclesie in suis iuribus preiudicium nullum fiat, Steichele II S. 146 (147) Anm. 12.

[3]) Im Gegensatz zur Exemtion vom Diözesanverband, für die vor allem die grundlegenden Studien von Schreiber, Kurie und Kloster, (siehe oben S. 22 f.) zu vergleichen sind, wurde der Exemtion vom Pfarrverband, wenn man von den zahlreichen Arbeiten über die Wirkungen der Inkorporation absieht, bisher von der Forschung nur geringe Aufmerksamkeit zugewendet. Für die Stellung des Spitals im Rahmen der ordentlichen Kirchspielverfassung vgl. die freilich rechtsgeschichtlicher Fundierung entbehrenden Angaben bei Uhlhorn, LT. II S. 234 ff.; einzelne Hinweise aus der allgemeinen Literatur etwa bei Kallen bes. S. 145 und ö., Schreiber II S. 22 Anm. 3, 118 (119) Anm. 3.

Digitized by Google

In ihm verkörperte sich der Typus der „geschlossenen Anstaltsseelsorge". Man könnte auch von einer „Spital- oder Anstaltspfarrei" sprechen, ein Ausdruck, der jedoch besser zu vermeiden ist, da nicht nur mehr oder weniger lose Abhängigkeitsbeziehungen zur Mutterkirche sich erhielten, sondern auch in der Regel der Umfang der seelsorgerischen Funktionen eingeschränkt war. All diese Beziehungen zur Mutterkirche unterlagen im übrigen den mannigfaltigsten Verschiedenheiten, so dass bei jeder Anstalt die reichsten Sonderformen der Pastorisation zu beobachten sind.

Die Gründe für eine Herausstellung der Spitalseelsorge aus dem Rahmen der ordentlichen Pastorisation lagen ebenso sehr in den verfassungsmässigen wie in den natürlichen Bedingungen des Spitalwesens.

Für das verfassungsmässige Moment, das namentlich bei den bruderschaftlichen Anstalten und Ordensspitälern wirksam wurde, war die Analogie zum Kloster das Entscheidende. Wie dieses trug das Spital als Sitz einer kirchlichen, mönchsähnlichen Genossenschaft, der Spitalverbrüderung oder des Spitalordenskonventes, die Tendenz zu seelsorgerischer Verselbständigung in sich[1]). Wie Kloster und Stift bildete auch das Spital einen Fak-

[1]) Es ist hierbei nicht an die Begründung von Pfarrechten, die sich auf den umwohnenden populus erstreckten, also an eine Volks- oder Vollpfarrei, zu denken, sondern lediglich an die Bindung beschränkter seelsorgerischer Befugnisse an das oratorium bzw. die capella der betreffenden Niederlassung, mit anderen Worten an die Analogie zu der auf den Klosterbezirk, die Mönche oder Stiftsherren und die engere familia beschränkten Kloster- oder Stiftspfarrei, der z. B. das Taufrecht in der Regel fehlte. Vgl. über die Begriffe oratorium und capella bes. Schreiber II S. 18 ff., hinsichtlich der familia S. 281 ff. Im übrigen vgl. die konstitutiven Schutzprivilegien der Kurie für die bruderschaftlichen Spitäler, die mit denen der Augustinerchorherren übereinstimmen — siehe oben S. 20 f. Die Formel selbst bei Tangl, Kanzleiordnungen S. 233 Nr. III. Danach sind einschlägig für die Abschliessung der Anstalten vom Pfarrverband vor allem die Bestimmungen hinsichtlich des Zehntrechts (Ziff. 6, 14), des Interdikts (Ziff. 9), der Anlage von Gotteshäusern infra fines parrochie der Anstalt, wobei der Ausdruck parrochia meines Erachtens nicht unter allen Umständen im Sinne einer Vollpfarrei zu begreifen ist (Ziff. 11),

Digitized by Google

tor der das Mittelalter kennzeichnenden Durchbrechung des ordentlichen Pfarrorganismus[1]), wobei es, über den Rahmen der Spitalanlage hinausgreifend, noch wirksamer auf Grund der Inkorporationen von Pfarrkirchen an der Zersetzung des Pfarrsystems teilnahm.

Neben der namentlich von der Kurie geförderten Tendenz der bruderschaftlichen Anstalten auf Eigenpastorisation ergab sich ein weiterer Grund für eine Sonderbehandlung der Spitalseelsorge aus den eigentümlichen Bedürfnissen und Anforderungen der Spitalinsassen selbst, namentlich der Kranken und Gebrechlichen. Ihnen war der Besuch des Pfarrgottesdienstes durch ihren Zustand verwehrt. Darüber hinaus gefährdete die Schwierigkeit für den ordentlichen Seelsorger, wegen der Entfernung des Spitals vom Pfarrhof zu jeder Tages- und Nachtzeit zu den Kranken zu gelangen, vielfach auch die sakramentale Fürsorge[2]). Sohin

---

der freien Sepultur (Ziff. 13). Hinsichtlich der ritterlichen Spitalorden vgl. Schreiber II S. 21 ff., 115 ff. u. ö. Die Nachwirkung dieses Zustandes seelsorgerischer Verselbständigung auch im Spätmittelalter lässt sich an dem dem Deutschorden im Jahre 1400 von Papst Bonifaz IX. erteilten Privileg beobachten, das den Ordenspriestern gestattete, in den Häusern, Spitälern, Kirchen und Kapellen des Ordens die Brüder, Affiliierten, Armen und Kranken mit den Sakramenten der Busse, des Altars und der letzten Oelung zu versehen, Pettenegg I S. 420 Nr. 1606. Für den Hl.-Geist-Orden siehe Brune p. 144 ss.

[1]) Stutz, Art. Pfarre a. a. O. S. 244 ff.

[2]) Vgl. die ausführliche Begründung für die Bildung der geschlossenen Anstaltsseelsorge des St.-Agnes-Spitals zu Köln in der Pfarrei St. Columba: cum ... pauperes in eodem hospitali degentes non solum, ut temporalibus remediis foveantur, verum etiam spiritualibus ecclesiasticis sacramentis reficiantur, necesse habeant et tam propter distantiam hospitalis eiusdem ab ecclesia nostra parrochiali ... quam propter debilitates pauperum ipsius hospitalis ad eandem ecclesiam opportunis temporibus venire nequentium pericula gravia possent imminere, cum grave nimis esset, quod sacerdos dicte ecclesie sancte Columbe totiens et tam subito, quandoque sicut eorundem pauperum infirmorum necessitas exigerit, non obstantibus tenebris nocturnalibus vel aurarum tempestatibus seu quibuscumque contrarietatibus, oporteret ad hospitale ... accedere ad ministrandum sacramenta ecclesiastica pauperibus antedictis etc., Ennen, Quellen III S. 527 Nr. 553 (1308).

Digitized by Google

erheischten Gottesdienst und Sakramentempfang dort, wo die lokalen Verhältnisse, etwa geringe Grösse des Pfarrbezirks, Lage der Anstalt in der Nähe der Pfarrkirche usw., nicht die regelrechte Pastorisierung durch den Pfarrer ermöglichten, die Konzentration der seelsorgerischen Funktionen in der Hand eines Spitalgeistlichen. Bei den Leprosorien war dieses Erfordernis zudem von vornherein durch die notwendige Absonderung der Aussätzigen verschärft. Ihm trug der Kanon 23 des dritten Lateran-konzils von 1179 Rechnung, der allgemein den kongregierten Leprosen gestattete, Kirche und Friedhof zu haben sowie einen eigenen Priester zu halten[1]). Dagegen fehlte für die anderen Anstalten eine derartige generelle Regelung. Hier blieb der Sondervereinbarung und -indulgierung ein weiter Spielraum, wobei in den Urkunden die mannigfaltigsten Begründungen für die spezielle seelsorgerische Betreuung der Spitalinsassen auftreten, sei es durch die allgemeine Fassung, „ne pauperes et debiles in ... domo degentes divinis careant"[2]), sei es durch den Hinweis auf die Schwierigkeiten der sakramentalen Versorgung der Kranken bei Tag und Nacht[3]) oder bei Todesgefahr[4]), etwa infolge weiter Entfernung[5]) oder Trennung des Spitals von der Pfarrkirche

[1]) ... constituimus, ut ubicumque tot simul sub communi vita fuerint congregati, qui (quot) ecclesiam cum coemeterio constituere et proprio gaudere valeant presbytero, sine contradictione aliqua permittantur habere, Mansi XXII col. 230.

[2]) Meckl. UB. III S. 571 Nr. 2311 (ca. 1295): Hl. Geist Ribnitz.

[3]) Bedürfnis nach Sakramentsempfang, St. Andreas Offenburg: ... non nunquam eciam contigit, quod ... infirmi et debiles tam diurnis quam nocturnis temporibus confiteri, eucaristie sacramentum suscipere ac sacra unctione inungi necnon in dicto hospitali et infra septa eiusdem sepeliri desiderant, Haid, Kirchlicher Charakter a. a. O. I S. 335 Nr. 36 (1441).

[4]) Hl.-Geist-Spital zu Zürich: quod ... magister et fratres ac pauperes et infirmi ... propter sacerdotum carentiam in divinis audiendis officiis et percipiendis ecclesiasticis sacramentis defectum non modicum patiuntur et etiam sepe contingit, aliquos ex eisdem pauperibus et infirmis decedere sacramentis huiusmodi non perceptis, UB. Zürich V S. 78 Nr. 1733 (1279).

[5]) Weite Entfernung der Pfarrkirche, Hl. Geist Biberach in der Pfarrei Warthausen: cum [fratres et infirmi hospitalis] commode ad ecclesiam

Digitized by Google

durch die Stadtmauer[1]), sei es mit Rücksicht auf Unzuträglichkeiten bei der Beerdigung der Insassen[2]) usw.

Die Exemtion der Spitalgotteshäuser wurde unmittelbar mit der Errichtung oder nach dem Ausbau der Spitalanlagen in die Wege geleitet. Ausgangspunkt bildete die generelle Ermächtigung zur Anlage einer Kirche, eines Friedhofes und zur Haltung eines eigenen Priesters, die aber häufig mit der Gesamtregelung der Spitalseelsorge zusammenfiel.

Veranlasst und betrieben wurde die Exemtion in der Regel vom Stifter[3]), von der Spitalverbrüderung[4]) oder von den Lei-

---

Warthusen utique matrem ... hospitalis recurrere non possint, Wirt. UB. VIII S. 156 Nr. 2858 (1279). Trennung des Hl.-Geist-Spitals Rothenburg o. T. von der Pfarrkirche Gebsattel durch die Tauber; häufige Ueberschwemmungen, MB. XXXIX p. 294 nr. 148 (1327). Bewilligung eines eigenen Friedhofs für das Siechenhaus Kreuzlingen bei Konstanz, da mancherlay onschmack und viel unruh davon kommt, wen sondersieche absterben und man den leichnam so weit tragen soll, Ruppert, Konstanzer Beiträge III S. 49 (1495).

[1]) Vgl. etwa die Vorstellungen des Erfurter Rates bei der Verlegung des St.-Martin-Spitals an einen Platz vor dem Krämpfertor, der im Kirchspiel der Kaufmannskirche lag, dass den infirmis et pauperibus ex eo, quod extra ... opidum ... hospitale est collocatum, per rectorem ... ecclesie Mercatorum, que infra muros ... opidi est situata, propter longam distanciam in confessionibus et ecclesiasticis sacramentis ac aliis curis et divinis officiis die et nocte, prout necessitas requirit, sufficienter provideri non potest, UB. Erfurt II S. 711 Nr. 986 (1389); Hl. Geist Marienburg ausserhalb der Stadt: Der Pfarrer könne nicht bequem zu den Kranken gelangen, quum ipsum opidum est seris suis debitis seratum, Voigt, Geschichte Marienburgs Beil. Nr. 3 S. 520 (1382).

[2]) Hl. Geist Halberstadt: der Bischof verfügt die Exemtion, quod pauper ubique iaceat nec habeat, cum ceciderit et diem extremum clauserit, sublevantem, qui corpus eius ad ecclesiam deferat et sepulturae tradat, sicut in ipsa domo quandoque cognovimus accidisse, UB. Stadt Halberstadt I S. 32 Nr. 23 (1225).

[3]) Weissenfels, UB. H. Merseburg I S. 320 Nr. 386 (ca. 1269—1274), Hl. Geist Villingen, Fürstenberg. UB. I S. 305 Nr. 615 (1291), Kitzingen, MB. XLI p. 97 nr. 34 (1344).

[4]) St. Katharina Aschersleben, UB. H. Halberstadt I S. 414 Nr. 464 (1211).

Digitized by Google

tungsorganen der Anstalt[1]), bei städtischen Spitälern vorzugsweise vom Rat[2]).

Eingeräumt wurde sie vom Bischof[3]) oder seinem Stellvertreter, namentlich dem Archidiakon[4]), zuweilen nach Anweisung der Kurie[5]) oder eines päpstlichen Legaten[6]), an die sich das Spital unmittelbar gewandt hatte. Erforderlich war die Zustimmung des betreffenden Pfarrers[7]) und der sonstwie beteiligten kirchlichen Organe[8]) sowie des Patrons der Pfarrkirche[9]). Ging die Regelung vom Pfarrer aus, der häufig mit den interessierten Kreisen die Vorverhandlungen führte, so folgte die bischöfliche Bestätigung nach[10]).

Die Exemtion war ohne Rücksicht auf den Umfang der dem Spitalgeistlichen zugestandenen pastoralen Gerechtsame[11]) ent-

[1]) Vom Spitalmeister bzw. Pfleger, St. Andreas Offenburg, Haid a. a. O. I S. 335 Nr. 36 (1441).

[2]) St. Elisabeth Aachen, Quix, Geschichte Aachens II S. 82 Anm. 1 (1336), St. Cyriakus Halle a. S., Eckstein S. 8 (1343, 1344), St. Martin Erfurt, UB. Erfurt II S. 711 Nr. 986 (1389).

[3]) Beispiele erübrigen sich.

[4]) St. Maria Braunschweig, UB. H. Halb. II S. 105 Nr. 817 (1249), Weissenfels, UB. H. Merseburg I S. 320 Nr. 386 (ca. 1269—1274).

[5]) Hl. Geist Zürich, UB. Zürich V S. 78 Nr. 1733 (1279); erneute Bestätigung, St. Maria Dinkelsbühl, Steichele III S. 302 Anm. 60 (1418).

[6]) St. Katharina Esslingen, Wirt. UB. XI S. 478 Nr. 5592 (1247).

[7]) Hl. Geist Halberstadt, UB. Stadt Halberstadt I S. 32 Nr. 23 (1225), Siechenhaus Aschersleben, Cod. dipl. Anh. II S. 76 Nr. 93 (1228), Hl. Geist Wismar, Meckl. UB. II S. 353 Nr. 1158 (1269), Hl. Geist Ribnitz, ebda. III S. 571 Nr. 2311 (ca. 1295).

[8]) Z. B. des Archidiakons, Hl. Geist Halberstadt a. a. O. (oben Anm. 7); des Landdekans, Hl. Geist Biberach, Wirt. UB. VIII S. 156 Nr. 2858 (1279).

[9]) Z. B. Hl.-Geist-Spital Freiburg i. B., Urk. I S. 2 Nr. 2 (1257).

[10]) Vorverhandlungen zwischen den Stiftern des Allerheiligenspitals zu Köln mit dem Dekan und Kapitel des St. Kunibertstifts, vom Kölner Erzbischof bestätigt, Ennen, Quellen IV S. 5 Nr. 3 (1311); hinsichtlich des St.-Agnes-Spitals daselbst zwischen dem Pfarrer von St. Columba und den Amtleuten von St. Aposteln, ebda. III S. 526 Nr. 553 (1308 August 14); erzbischöfliche Bestätigung, S. 529 Nr. 556 (1308 Oktober 11).

[11]) Ihr Inhalt konnte verschieden bestimmt sein. Dass die Totalexemtion sich nicht auf den Umfang der Seelsorge bezog, sondern nur auf das Mass der Abhängigkeit von der Pfarrkirche, ergibt sich auch daraus,

Digitized by Google

weder eine totale oder eine partielle. Die totale ist dadurch gekennzeichnet, dass das Spital mit seinen Insassen im Rahmen der eingeräumten Seelsorgebefugnisse vom Pfarrzwang und jeglicher Abhängigkeit sachlicher oder personeller Art von der Pfarrkirche gelöst war, ohne dass es damit zu einer über den Umkreis der Anstalt hinausgreifenden Pfarrei erhoben wurde. Die Totalexemtion kam zum Ausdruck in den verschiedensten Wendungen, z. B. bei dem Hospital vor der Weissenfelser Brücke anlässlich der Exemtion von der Pfarrei Marktwerben dahin, „quod idem hospitale debet esse liberum et totaliter exemptum a ... parrochia Marctwerbene, matrice sua, tam in sepulturis quam omnibus aliis ecclesiasticis sacramentis, ita quod nullus successorum nostrorum, qui praefuerit eidem parrochie, in eodem hospitali sibi quicquam iuris valeat vendicare“[1]), oder in der Erklärung der kirchlichen Autorität, dass die Anstalt „ab omni subiectione et ab omni iugo, quo prius forensi ecclesie fuerat obligata, libera“ sei, wie beim Hl.-Geist-Spital zu Halberstadt[2]), oder in dem Verbot jeglicher

dass in den Totalexemtionsurkunden der Vorbehalt der Rechte der Pfarrkirche nicht selten zum Ausdruck gelangte, z. B. St. Martin Erfurt: ... ecclesie parrochialis in aliis iure salvo, UB. Erfurt II S. 711 Nr. 986 (1389). Dem Hl.-Geist-Spital zu Wismar stand trotz Totalexemtion kein Taufrecht zu, Meckl. UB. II S. 353 Nr. 1158 (1269); beim Hl.-Geist-Spital zu Halberstadt (siehe oben im Text) bestand das ausdrückliche Verbot, ne sacerdos in ipsa domo ... deserviens diebus dominicis et festivis alias oves preterquam eas, que ad ovile domus eiusdem pertinent, precipue de forensis ecclesie familia, que sibi contigua est, quemquam presumat recipere, ne propter exemptionem ... parrochiani civitatis in aliqua parte suo iure priventur, UB. Stadt Halberstadt I S. 32 Nr. 23 (1225).

[1]) UB. H. Merseburg I S. 321 Nr. 386 (ca. 1269—1274). In einem Formelbuch des 13. Jahrhunderts aus der Magdeburger Kirchenprovinz findet sich der angeführte Vorgang als Vorlage unter dem Stichwort: Exempcio; vgl. Magdeburger Geschichtsbl. XII 1877 S. 39 f. Nr. 333.

[2]) UB. Stadt Halberstadt I S. 32 Nr. 23 (1225). Aehnlich St.-Martins-Spital Erfurt, der Kardinallegat Philipp von Alençon: ... ipsum hospitale cum omnibus suis edificiis ac pauperibus, infirmis, ministris et servitoribus eiusdem domesticis et commensalibus ab omni iure et subiectione ... parrochialis ecclesie Mercatorum ... eximimus et etiam segregamus, UB. Erfurt II S. 711 Nr. 986 (1389).

Digitized by Google

Einmischung des Pfarrers in die Spitalverhältnisse[1]). Auf materiellem Gebiete wirkte sich die Totalexemtion besonders dahin aus, dass keinerlei Abführung der Oblationen an die Pfarrkirche stattfand[2]), auf personellem dahin, dass die Spitalgeistlichen von jeder Unterordnung unter den Pfarrer entbunden waren[3]).

Bei der partiellen Exemtion blieben ursprüngliche Abhängigkeitsverhältnisse zur Mutterkirche bestehen, die jedoch ausserordentlich verschiedenartig gestaltet sein konnten. Sie äusserten sich formell in dem Fehlen der Erklärung der vollen Exemtion, materiell in der persönlichen Gehorsamspflicht des Spitalgeistlichen gegenüber dem Pfarrer[4]), in der Regelung der Gebühren- und Oblationenleistungen zugunsten der Pfarrkirche[5]) und anderem mehr[6]). Die Grenzen zwischen totaler und partieller Exemtion waren fliessend und Uebergänge von der einen zur anderen Form, da es sich regelmässig um vertragliche, auf die jeweiligen lokalen Verhältnisse abgestimmte Vereinbarungen handelte, sehr häufig. So ist im allgemeinen nur eine Entscheidung von Fall zu Fall möglich. Doch lässt sich ein tatsächliches Ueberwiegen der par-

---

[1]) Hl. Geist Wismar: ne quicquam iuris aut debiti contra libertatem huic domui collatam [die Stadtpfarrer] sibi in eadem audeant vendicare, Meckl. UB. II S. 353 Nr. 1158 (1269); ähnlich Hl. Geist Rostock, ebda. III S. 20 Nr. 1589 (1281).

[2]) Der Zusammenhang von Oblationenregelung und Totalexemtion erhellt aus der bischöflichen Exemtionsurkunde für das geplante Spital vor dem Aegidientor zu Hannover: Eximimus ... capellam et hospitale ... ab omni iure rectoris ecclesie in Roden [Kirchrode], ita quod dicti altariste [des Spitals] omnes oblaciones ibidem obventuras suis valeant usibus applicare ..., UB. Hannover I S. 266 Nr. 275 (1349).

[3]) Hl. Geist und St. Georg Stralsund: Plebani eciam nichil iurisdicionis optinebunt in domibus predictis et in clericis seu vicariis earundem, Pomm. UB. VI S. 307 Nr. 3896 (1325).

[4]) Siehe unten S. 169 f.

[5]) Siehe unten S. 146 ff.

[6]) Eine allgemeine Aufzählung der Kennzeichen der partiellen Exemtion erübrigt sich an dieser Stelle, da im folgenden bei der systematischen Behandlung der einzelnen Zweige der geschlossenen Anstaltsseelsorge darauf immer wieder Bedacht genommen wird.

Digitized by Google

tiellen Exemtion gegenüber der vollen feststellen, da die speziellen Bedürfnisse des Spitals eine volle Loslösung aus dem Pfarrverband von vornherein nicht erheischten und eine „sufficiens et condigna exemtio", wie sie z. B. das St.-Katharinen-Spital zu Aschersleben zu erlangen suchte[1]), regelmässig ausreichte.

In Anbetracht der Mannigfaltigkeit der Verhältnisse entbehrt die Spitalexemtion einer festen Terminologie. Ausdrücke wie exemtio, eximere, libertas, separare und ähnliche findet man keineswegs regelmässig. Die Feststellung des Tatbestandes mit Heraushebung der einzelnen Gerechtsame des Spitals und ihrer Abgrenzung gegenüber der Mutter- und Pfarrkirche herrschte weitaus vor.

Die volle oder partielle Exemtion vom Pfarrverband bildete aber keineswegs die einzige Form der Spitalseelsorge. Die Zahl der Spitäler, die sich dieses Rechtsvorzuges nicht erfreuten, mag mindestens der mit Exemtion ausgestatteten gleichgekommen sein. Hierin offenbarte sich der Widerstand gegen eine Durchlöcherung des ordentlichen Pfarrorganismus, der in den vielfachen Streitigkeiten um die seelsorgerischen Spitalgerechtsame[2]) besonders sinnfällig zum Ausdruck kam.

Wo die exemtionsbildende Kraft des Spitals infolge äusserer Umstände nicht zur Auswirkung gelangte, lag die Pastorisation der Spitalinsassen vollkommen und rechtens in der Hand des Pfarrers, in dessen Sprengel sich das Spital erhob[3]). Nur das di-

---

[1]) UB. H. Halb. I S. 414 Nr. 464 (1211).

[2]) Verletzung des Pfarrechts des Prämonstratenserklosters Selbold durch eigenmächtigen Bau eines Spitals mit Kapelle zu Gelnhausen durch die Hl.-Geist-Ordensbrüder, Reimer, Hess. UB. II 1 S. 136 Nr. 176 (1233), S. 140 Nr. 182 (1234). Eingriffe des Priesters des Hl.-Geist-Spitals zu Warendorf in das Pfarrecht durch Vornahme ihm nicht zustehender Seelsorgeakte, Zuhorn S. 40 f. (1334). Andere Fälle z. B. Deutschordensspital St. Katharina Köln, Niederrhein. UB. II S. 40 Nr. 74 (1218), Hennes, UB. d. Deutschordens II S. 8 f. Nr. 9 (1219); St. Nikolai Verden, Hodenberg, Verdener Geschichtsquellen II S. 126 Nr. 79 (1263); St. Elisabeth Kassel, UB. d. Klöster Kassels S. 323 Nr. 835 (1389).

[3]) Als der Stadtpfarrer in Frankfurt a. M. durch Vergleich mit der Stadt auf die weltliche Mitverwaltung des Hl.-Geist-Spitals und des Le-

Digitized by Google

vinum officium der Zelebration der Messe[1]), nicht die cura animarum[2]), wurde dem Spitalpriester bzw. der Spitalkapelle, die im übrigen in voller Filiation zur Pfarr- und Mutterkirche stand[3]), zugestanden. Die Spitalseelsorge blieb Recht und Pflicht des Pfarrers und der von ihm von Fall zu Fall mit Ausübung derselben beauftragten Geistlichen[4]).

Auch die Regelung des Spitalgottesdienstes ohne cura animarum bernhte gewöhnlich auf Vereinbarung der gleichen Instanzen, die bei der Bildung der geschlossenen Anstaltsseelsorge

---

prosenhauses verzichtete, behielt er sich jedoch, prout iustum fuerit, die Pastorisierung der Anstalten vor, Lau, UB. Frankfurt I S. 228 Nr. 473 (1283).

[1]) So bestimmte Bischof Johann von Strassburg anlässlich der Genehmigung der Errichtung eines Oratoriums im St.-Andreas-Spital zu Offenburg, dass der sacerdos, qui ad officium oratorii ... temporaliter fuerit conductus vel perpetuo institutus, praeter divinum officium ... in oratorio antedicto nullum alium actum vel officium, qui vel quod ad sacerdotes parochiae pertinet vel per eosdem fieri hactenus consuevit in dicta parochia, absque voluntate et expressa permissione rectoris ... vel vicarii sui quomodolibet exercebit, Haid a. a. O. I S. 303 f. Nr. 6 (1316).

[2]) Bei der Errichtung einer Kaplanei im Hl.-Geist-Spital zu Pfullendorf wurde die Tätigkeit des Kaplans ausdrücklich auf den Messdienst beschränkt, ita quod dicto capellano non liceat parrochianos suos visitare, audire confessiones eorum vel ministrare aliqua ipsis ecclesiastica sacramenta, Haid a. a. O. II S. 35 Nr. 2 (1275).

[3]) Ausdrücklich hervorgehoben z. B. bei dem Hl.-Geist-Spital zu Freising, der Bischof: Item ordinamus statuendo, quod infirmi et pauperes et hii, qui cum eis cottidie vivunt et dormiunt et in dicto hospitali habitant et eius pane vivunt, sint quoad iura parochialia percipienda et reddenda sub obedientia et subiectione plebani ecclesie Frisingensis ..., Meichelbeck, Hist. Frising. II 1 p. 168 (1380); hinsichtlich der Zelebration der Messe vgl. unten S. 149 Anm. 5. Spital Werl in Westfalen (innerhalb der Stadt): infirmi ... a matrice ecclesia recipient omnia ecclesiastica sacramenta, Seibertz, UB. Westf. III S. 479 Nr. 1113 (1323).

[4]) Allerheiligenspital in der Parochie St. Kunibert zu Köln, bestimmt für bekehrte Juden, Arme und Kranke: Item persone in eodem loco degentes suberunt eidem decano [des Stiftes als dem loci plebano] seu eius vices gerenti aut cui commiserit in confessionibus et sacramentorum receptione etc., Ennen, Quellen IV S. 5 (6) Nr. 3 (1311).

Digitized by Google

anzutreffen sind[1]); daneben tritt der autonome Stifterwille im Hinblick auf die Errichtung einer Altarpfründe stärker in den Vordergrund. Die Ausübung des Gottesdienstes selbst war in erster Linie durch die persönliche Stellung des Spitalgeistlichen[2]) bestimmt. Es handelte sich entweder um reine Hilfspriester des Pfarrers[3]) oder um Vikare oder Altaristen niederer Ordnung[4]), die auf Grund einer Messtiftung mit einem festen Benefizium versehen waren[5]). Auch die letzteren waren dem Pfarrorganismus, freilich in lockererer Form als die Hilfspriester, eingegliedert und regelmässig auf die Funktionen des Messdienstes beschränkt[6]).

In beiden Fällen kann von einer besonderen Spitalseelsorge nicht gesprochen werden. Im Unterschied von der geschlossenen könnte man sie als „offene" charakterisieren, da eine besondere Abgrenzung dem Pfarrbezirk gegenüber nicht in Frage kam. Die cura animarum war ausschliesslich Sache des zuständigen Pfarrers. Naturgemäss wird er sich zu ihrer Ausübung der ihm

---

[1]) Siehe oben S. 124 f.

[2]) Darüber vgl. unten S. 169 ff.

[3]) Beispiele: St. Nikolaus Verden, Hodenberg, Verdener Geschichtsquellen II S. 126 Nr. 79 (1263); Lindauer Spital, Joetze a. a. O. I 1 S. 79 (1307); Siechenhof Hl. Geist Chemnitz, UB. Chemnitz (= Cod. dipl. Sax. B VI) S. 23 Nr. 28 (1365), vgl. S. 86 Nr. 104 (1428); Spital in der Judengasse Stendal, CDB. A. IV S. 167 f. Nr. 219 (1369); Hl. Geist Chur, v. Mohr, UB. Currätien IV S. 159 Nr. 125 (1386).

[4]) Beispiele: St. Jürgen Bremen, UB. I S. 520 Nr. 485 (1293), II S. 301 Nr. 303 (1329); vgl. III S. 177 Nr. 202 (1363); St. Georg Bützow, Meckl. UB. III S. 216 f. Nr. 1842 (1286); St. Johannes Dortmund, UB. Dortmund, Ergänzungsbd. I S. 246 Nr. 566 (1322); St. Gertrud Danzig, Simson I S. 84 f. (1363); Hl. Geist Braunsberg, Cod. dipl. Warm. II S. 430 Nr. 422 (1368); Hl. Geist Waldshut, Birkenmayer S. 222; St. Anna Celle, Wilhelm Knoop, Die Mestwartesche Spende beim Hospital St. Annen zu Celle, Hannov. Geschichtsbl. Jahrg. II 1899 S. 156 f.

[5]) Darüber neuerdings auf Grund umfangreichen Materials Karl Frölich, Die Rechtsformen der mittelalterlichen Altarpfründen, Zs. d. Savigny-Stiftung f. Rechtsgesch. LI 1931 Kan. Abt. XX S. 457 ff.

[6]) Siehe unten S. 169 ff.

Digitized by Google

zur Obedienz verpflichteten Spitalgeistlichen, der Hilfspriester wie der bepfründeten Kapläne, bedient haben. Ihnen konnten zuweilen sogar einige sakramentale Funktionen, insbesondere das Bussakrament generell übertragen sein[1]), ohne dass damit die Eingliederung in den regelmässigen Pfarrorganismus aufgehoben wurde.

Dagegen waren die Fälle, dass das Spital bzw. Spitalgotteshaus als solches zur Pfarrkirche über einen den Spitalkomplex und -personenkreis überschreitenden Bezirk erhoben wurde, sehr selten. Mit den eigentlichen Bedingungen der Spitalseelsorge stand die Bildung derartiger Spitalvollpfarreien nicht im Zusammenhang; sie war lediglich eine aus den lokalen Verhältnissen sich ergebende, rein akzidentielle Erscheinung[2]).

Zur Existenz einer solchen Voll- oder Volkspfarre gehörte die Bindung eines über die Anstaltspastorisation hinausgreifenden Sprengels und Personenkreises an das Spital, zu deren Feststellung besonders Zeugnisse unmittelbar konstitutiver Natur heranzuziehen sind. Danach ergibt sich, dass bei den bruderschaftlichen Spitalbildungen Vollpfarreien zuweilen dort in Erscheinung treten, wo das Spital in unbewohnter und noch nicht eingepfarrter Gegend entstand und den Mittelpunkt erst entstehender Ansiedlungen bildete, wie vor allem in den Alpenländern. So erteilte Erzbischof Eberhard I. von Salzburg dem von Markgraf Ottokar V. am Semmering fundierten St.-Marien-Hospital im Jahre 1161 das „parrochiale ... ius tamquam sylve nuper inhabitate et in nullius terminis constitute pleno iure", wobei er es „ab omnium circumiacencium ecclesiarum impetitione eam (sc. domum) absolventes

[1]) Z. B. St. Leonhard Nürnberg, Stadtarchiv Nürnberg Hs. 120 fol. 198 (1318).

[2]) Zwar kommt hinsichtlich der kirchlich-bruderschaftlichen Anstalten der Begriff parochia, insbesondere in den päpstlichen Privilegien, häufig vor. Aber diese, dem Sprachgebrauch der Klosterprivilegien entlehnte Anwendung bezog sich de facto nur auf den Tatbestand eines auf den Spitalbezirk beschränkten Pfarrechts in Analogie zur Kloster- oder Stiftspfarrei. Der Charakter einer Voll- oder Volkspfarre lässt sich aus dem Gebrauch des Wortes „parochia" allein nicht erweisen. Vgl. auch S. 121 Anm. 1.

Digitized by Google

liberam" erklärte[1]). Ein Gegenstück zu dem Semmeringspital bildete das St.-Marien-Spital am Pyhrn, das gleichfalls die Rechte einer Vollpfarrei besass[2]). Doch handelt es sich hier um Ausnahmeerscheinungen. Weitaus in der Mehrzahl der Fälle genossen die bruderschaftlichen Anstalten, vor allem die klerikalisierten, nur eine Exemtion im Sinne von Kloster- oder Stiftspfarreien, oder sie verkörperten, wie namentlich die laikal zusammengesetzten Spitalverbrüderungen, für sich und ihre Anstalt innerhalb des Pfarrsystems den üblichen Typus der geschlossenen Anstaltsseelsorge.

Ebenso machten die Verselbständigungstendenzen der kommunalisierten Spitäler bei der Erreichung der geschlossenen Anstaltsseelsorge Halt. Als seltene Beispiele dafür, dass die Kapelle eines stiftischen Spitals zur Pfarrkirche erhoben wurde, kommen das St.-Spiritus-Spital in Hannover (1284) und das St.-Barbara-Hospital auf Langgarten zu Danzig (1456)[3]) in Betracht. Wie wenig diese Erscheinung den Bedürfnissen der Spitalseelsorge gerecht wurde, zeigen besonders deutlich die Vorgänge bei dem St.-Spiritus-Spital zu Hannover. Nicht Bestrebungen des Spitals selbst gaben den Ausschlag zu der im Jahre 1284 von dem Bischof von Minden angeordneten Bildung eines Pfarrsprengels mit der Spitalkirche als Pfarrkirche[4]), sondern die Bedürfnisse der anwachsenden Stadtbevölkerung[5]). Es ist charakteristisch, dass

[1]) UB. Salzburg II S. 497 Nr. 354. Die Bildung des neuen Pfarrsprengels vollzog sich übrigens keineswegs reibungslos, namentlich nicht hinsichtlich der Filialzugehörigkeit der im umliegenden Gebiet entstandenen Kirchen; vgl. ebda. S. 245 Nr. 727 (1218) mit S. 671 Nr. 497 (1195), ferner S. 432 ff. Nr. 885 (1232).

[2]) UB. o. d. Enns II S. 472 Nr. 325 (ca. 1200); vgl. Pritz a. a. O. S. 255 f.

[3]) Simson a. a. O. I S. 268. Den Patronat hatte der Rat, ebda. S. 314.

[4]) UB. Hannover I S. 48 ff. Nr. 49.

[5]) Die divisio der neuen Pfarre von der Marktpfarrei St. Georg erfolgte auf Bitten des Stadtherrn, Herzog Ottos des Strengen von Braunschweig, und des Pfarrvolks von St. Georg unter der Begründung, quod cum divino munere populus ipsius parrochie adeo pululasset, quod ambitus ipsius ecclesie non posset ipsos recipere nec rector ipsis sufficeret pro multitudine congrue ministrare ecclesiastica sacramenta; in recompensam divisionis wurde die alte Pfarrkirche vom Rate abgefunden, ebda. S. 49 (50).

Digitized by Google

der Rat als oberster Leiter der Spitalverwaltung in der Erhebung der Spitalkapelle zu einer Pfarrkirche[1]), die ja vorwiegend den Kirchspielangehörigen zu dienen hatte, offensichtlich Nachteile für die gottesdienstliche Versorgung der Spitalinsassen erblickte. War er es doch, der im Interesse des Spitals in dessen Nähe ein neues Kirchengebäude aufführen liess[2]) und im Jahre 1333 die Uebertragung des Pfarrechtes auf diese neue Kirche zum Hl. Geist und Hl. Kreuz erwirkte[3]). Gleichzeitig wurde die alte Spitalkirche wieder ausschliesslich den Spitalinsassen eingeräumt[4]) und ihre gottesdienstliche Versorgung durch einen Messpriester geregelt, der vom Pfarrer der nunmehr für Spital und Spitalkapelle[5]) zuständigen neuen Hl.-Kreuz-Kirche abhängig war[6]).

[1]) Der Rat hatte inzwischen auch den Patronat über die Hl.-Geist-Kirche erlangt, der ursprünglich dem Herzog von Braunschweig zustand, ebda. S. 61 Nr. 62 (1296).

[2]) Die Urkunde Bischof Ludwigs von Minden, durch die er die alte Spitalkirche wieder ihrem ursprünglichen Zwecke zuführte, bringt dies zum Ausdruck: Quoniam ex elemosinis vestris [des Rates] et aliorum fidelium ecclesiam sancti Spiritus et sancte Crucis vobiscum de novo construxistis, maxime ob hoc, ut in veteri ecclesia sancti Spiritus ibidem debiles ad audiendum et videndum divina comode ponerentur ..., wird die Bewilligung erteilt, ebda. S. 179 Nr. 185 (1333).

[3]) Nach Einwilligung des Pfarrers von Hl. Geist, ebda. S. 177 Nr. 182 (1333 April 3), vollzog der Bischof von Minden am 11. April die Uebertragung der Pfarrei auf die inzwischen geweihte Kirche: Nos ... episcopus parrochiam, que fuit apud ecclesiam sancti Spiritus in Honovere, ad novam ecclesiam ibidem in honore sancti Spiritus et sancte Crucis consecratam transferimus, ebda. Nr. 183.

[4]) Ebda. S. 179 Nr. 185 (1333 April 18); und zwar wurde den Kranken das Gotteshaus selbst als Krankensaal eingeräumt. Auch der Friedhof konnte verkleinert werden. Der Bischof: ... vobis [sc. consulibus] indulgentes et faventes, ut, quos decreveritis, debiles ponatis ad eandem [sc. ecclesiam], insuper concedimus eisdem debilibus propter Deum, quod pars cimiterii eiusdem veteris ecclesie ad edificia et ad alia spacia honesta ipsis conveniencia, prout vobis visum fuerit, reponatur.

[5]) Capella sancti Spiritus, ebda. S. 375 Nr. 375 (1358).

[6]) Der Bischof gestattete die Transferierung der Altäre samt Altaristen in die neue Kirche, dummodo debilibus ... ad minus unus altarista ibidem reservetur vel ordinetur ad servandum cottidie missam eis, und räumte

Digitized by Google

Ihrem Umfange nach erstreckte sich die Exemtion in der Regel auf die Gesamtheit der im Spital wohnenden und verpflegten sowie der im Dienste der Spitalpflege tätigen Personen, also auf die Brüder und Schwestern, die Kranken, Armen, Pilger, Pfründner und das Hausgesinde: „pauperes, fratres, sorores, sani et infirmi et familia“[1]) des Hospitals oder die „infirmi et familiares domestici“[2]) oder allgemein „hi, qui in ipsa domo fuerint“[3]). Die auf den Aussenhöfen wohnenden und tätigen Dienstleute oder Hintersassen des Spitals wurden von der Spitalseelsorge nicht ergriffen[4]). Eine räumliche Abgrenzung allein ohne Festlegung

---

dem Rat den Patronat über etwaige neue Altarstiftungen in der alten Hl.-Geist-Kapelle ein mit dem Vorbehalt, ut altariste huiusmodi ad nutum et voluntatem plebani ibidem rite se regant et habeant ..., ebda. S. 179 Nr. 185. Drei Jahre später bekundete der Rat die schon 1333 vorbereitete (S. 178 Nr. 184) Dotation des Hochaltars in der Spitalkapelle, dessen Priester zur Abführung der Altaroblationen an den Pfarrer von Hl. Kreuz verpflichtet war, S. 190 f. Nr. 197 (1336). 1341 folgte die Stiftung eines weiteren, St. Bartholomäus geweihten Altars, S. 213 Nr. 220, S. 214 Nr. 221.

[1]) In dieser Aufzählung bei den Spitälern Hl. Geist und St. Georg zu Stralsund, Pomm. UB. VI S. 307 Nr. 3896 (1325). Die Exemtionsurkunde des Hl.-Geist-Spitals zu Villingen spricht von den infirmis ceterisque omnibus, qui sunt de collegio vere et indubitate familie hospitalis, Fürstenberg. UB. I S. 305 Nr. 615 (1291).

[2]) Hl. Geist Kitzingen, MB. XLI p. 98 nr. 34 (1344); Hl. Geist Nürnberg: pauperes et eorundem familiares domestici, Jordan a. a. O. S. 292 (1332); St. Elisabeth Magdeburg: infirmi, advenae et familia domestica, UB. Magdeburg II S. 569 Nr. 470 (1442).

[3]) Hl. Geist Kolberg, Pomm. UB. II S. 480 Nr. 1241 (1282); St. Maria Braunschweig: die in hospitali [ibidem] existentes, UB. Braunschweig II S. 113 Nr. 250 (1271).

[4]) Unmittelbare Hinweise fehlen. Doch ergibt sich dieser Rechtszustand aus der regelmässig ausgesprochenen engen Begrenzung der Anstaltsseelsorge auf die Hausgemeinschaft, die familia domestica (oben Anm. 2; dazu unten S. 135 Anm. 3 hinsichtlich der räumlichen Umschreibung); vgl. etwa noch die Fassung der Exemtionsbewilligung für das St.-Martin-Spital zu Erfurt: pauperes, infirmi, ministri et servitores, domestici et commensales, UB. Erfurt II S. 813 Nr. 1137 (1399); für das Hl.-Geist-Spital zu Osnabrück: omnes, qui fuerint de familia ... hospitalis infra septa ipsius loci deservientes, UB. Osnabrück II S. 462 Nr. 593 (1250);

Digitized by Google

des eximierten Personenkreises findet sich nur selten[1]), abgesehen davon, dass man sich mit dem allgemeinen Hinweis begnügte, dass das hospitale als solches von der Exemtion erfasst werde[2]). Umso häufiger begegnet die Verbindung von personeller und räumlicher Umschreibung[3]). Ausgeschlossen von der Anstaltsseelsorge waren die in der Verwaltung tätigen Aufsichtsorgane, bei den bürgerlichen Anstalten die ausserhalb des Spitals wohnenden Pfleger[4]). Nicht selten war die Spitalseelsorge ausdrücklich auf

für das St.-Andreas-Spital zu Offenburg Haid a. a. O. I S. 335 Nr. 36 (1441): persone pauperum et debilium ... ibidem confluencium necnon familiares et continui domestici ipsius hospitalis utriusque sexus und hinsichtlich der familia die Zusammenstellung daselbst: familiares et continui commensales atque domestici. Ueber den Begriff der familia in weiterem und engerem Sinne vgl. statt Anderer Schreiber, Kurie und Kloster II S. 281 ff. bes. S. 283 Anm. 1; dazu Urkunde für das Nordenspital zu Hamm von 1280: familia ... domus [hospitalis], id est in eadem domo degentes, Westf. UB. III S. 572 Nr. 1094.

[1]) St. Maria Braunschweig, der Archidiakon: ... quod aree tantum, in qua hospitale et cappella b. Virginis sita sunt, curam cum sepultura ... liberam ... domui perpetuo permisimus, UB. H. Halb. II S. 105 Nr. 817 (1249).

[2]) Z. B. Hl. Geist Halberstadt, UB. Stadt Halberstadt I S. 32 Nr. 23 (1225), Hl. Geist Rostock, Meckl. UB. III S. 19 Nr. 1589 (1281).

[3]) Z. B. Hl. Geist Magdeburg: Der Priester ... solummodo infirmis et familie ... hospitalis, quatenus murus ipsius curie complectitur, ministrabit ecclesiastica sacramenta, UB. Magdeburg I S. 89 Nr. 168 (1288); beim Hl.-Geist-Spital zu Dinkelsbühl findet sich eine cura pauperum et infirmorum aliorumque, quos in ... hospitali et infra illius septa degere continget, Steichele, Bistum Augsburg III S. 302 (303) Anm. 60 (1418). Noch deutlicher bei dem geplanten neuen Spital vor dem Aegidientor zu Hannover der Bischof von Hildesheim: Eximimus etiam dictam capellam et hospitale ac totalem locum intra ipsorum curiam comprehensum, necnon altaristas, pauperes hospitalis et omnes ipsorum familiares ac intra dictam curiam commorantes ab omni iure rectoris ecclesie in Roden, UB. Hannover I S. 266 Nr. 275 (1349). Gerade diese strenge Begrenzung auf den räumlichen Bereich des Spitals und des Spitalhofes zeigt, dass es sich bei den Spitalseelsorgebezirken nicht um Personalpfarreien im Sinne vieler Kloster- und Stiftspfarreien handelte, vgl. oben S. 117 mit Anm. 2.

[4]) In den Urkunden regelmässig nicht eigens zum Ausdruck gebracht; vgl. jedoch die folgende Anmerkung für Aachen.

Digitized by Google

die armen Kranken beschränkt, während sogar die Pfründner dem ordentlichen Pfarrzwang unterlagen[1]).

Das wesentliche Merkmal der geschlossenen Anstaltsseelsorge bildete die Ausübung der cura animarum an den Spitalinsassen durch den Spitalgeistlichen. Ihrem Inhalte nach konnte sie sämtliche seelsorgerischen Funktionen umfassen oder nur einen Teil derselben. Doch blieb, worauf schon hingewiesen wurde[2]), der materielle Umfang der cura ohne unmittelbaren Einfluss auf die Abhängigkeitsbeziehungen zur Pfarrkirche; konnten diese doch auch bei Ausstattung mit den vollen Seelsorgebefugnissen bestehen bleiben.

Weitaus in der Mehrzahl der Fälle war die Anstaltsseelsorge

[1]) Hl. Geist Zürich: Persone vero, que pietatis intuitu res suas tradiderunt vel tradent in futurum et se in ... hospitali receperunt aut recipient, ac etiam familia hospitalis, debilibus dumtaxat et infirmis ... exceptis, debent a plebano ecclesie [des Chorherrenstifts] ... ecclesiastica recipere sacramenta, UB. Zürich VII S. 263 Nr. 2667 (1302). St. Elisabeth Aachen: Sani vero, qui ... hospitale regunt et inhabitant ac divites, qui se introduci faciunt, sive sani fuerint sive infirmi [d. h. die sich einkaufenden Pfründer], non ad presbiterum [sc. hospitalis], sed ad nos et nostros successores pertinebunt sicut alii cives Aquen., nisi hoc procedat de nostra vel successorum nostrorum licencia speciali, Anordnung des Erzpriesters und Kanonikers Johann von Lughen im Namen des Marienstifts als des Inhabers der Pfarrrechte, Quix, Geschichte Aachens II S. 82 Anm. 1 (1336); vgl. Pick, Armenpflege Aachens a. a. O. S. 244 f. Aehnlich die Sakramentenspendung und das Begräbnis nur auf die debiles in hospitali beschränkt, Hl. Geist Neuss, Lau, Stadtrecht Neuss S. 54 Nr. 22 (1320). Mit Ausnahme des Spitalmeisters hatten die gesunden Insassen des Hl.-Geist-Spitals zu Biberach, Brüder, Schwestern, Pfründner samt der Dienerschaft, die Sakramente in ihrer Pfarrkirche zu Warthausen zu empfangen, Schiedsspruch von 1321, Ernst a. a. O. S. 50 Nr. 30. In der Regel gehörten jedoch die Pfründner zur Spitalgemeinde, was nur selten eigens hervorgehoben wurde; vgl. etwa St. Antonius Mühlhausen i. Thür.: Si quis vero vel si qui inibi degentes [in einem Hause innerhalb des Spitalhofes, dessen Bewohner im übrigen dem ordentlichen Pfarrzwang unterlagen] ... hospitali contulerint se et sua, tales a cura et iure parrochiali penitus sint exempti et subdantur rectori hospitalis, ut superius est permissum, UB. Mühlhausen S. 376 Nr. 796 (1324/25).

[2]) Siehe oben S. 125 mit Anm. 11.

Digitized by Google

in materieller Hinsicht eine begrenzte. Als einer „cura limitata", wie sie bei dem St.-Marien-Spital zu Dinkelsbühl genannt wurde[1]), eignete ihr nur ein Teil der die volle Seelsorgegewalt ausmachenden Inhalte und Berechtigungen, die dem ordentlichen Pfarramte zukamen. Das bedingte, dass meistens ihr Umfang im einzelnen genau festgelegt wurde. Doch handelt es sich vielfach auch dann, wenn in den Urkunden generell von der cura animarum bzw. Sakramentspendung die Rede ist, nur um einen beschränkten Inhalt derselben, da lediglich eine Beziehung auf vorhergehende Abmachungen in Frage stehen kann[2]). Ausgenommen sind naturgemäss diejenigen Fälle, wo die cura ausdrücklich als plena[3]) herausgehoben wird. Wenn im folgenden der Versuch gemacht wird, im einzelnen die wesentlichen Elemente der Spitalcura und ihrer Behandlung aufzuzeigen, so kann es sich bei der Verschiedenheit der Gestaltungen nur um eine summarische Zusammenfassung handeln.

Das Recht der T a u f e, im Hoch- und Spätmittelalter wesentliches Kennzeichen des vollentwickelten Pfarrechts[4]), für Spitäler aber und sogar für Findelhäuser, ausser, wo mit der Spitalkirche ein Pfarrsprengel verbunden war, gegenstandslos, wurde diesen in der Regel nicht zugestanden. In den Urkunden wird es wiederholt eigens ausgenommen[5]) oder bei eingehenderer Um-

[1]) S t e i c h e l e III S. 302 Anm. 60 (1418).

[2]) Bischöfliche Bestätigung der Exemtion des Hl.-Geist-Spitals zu Biberach: quod fratres et infirmi ... valeant ecclesiastica sacramenta recipere, sicut in litteris super hoc conceptis plenius continetur, Wirt. UB. VIII S. 156 Nr. 2858 (1279).

[3]) St. Antonius Mühlhausen i. Thür.: Rector ... hospitalis p l e n a m curam habeat infirmorum et omnium in ... hospitali degencium eis sacramenta et sacramentalia ministrando et alia faciendo, que saluti inibi degencium et sepultorum in dictis locis congruere videbuntur, UB. Mühlhausen S. 376 Nr. 796 (1324/25).

[4]) S t u t z, Art. Pfarre a. a. O. S. 243.

[5]) Hl. Geist Wismar: ... preter baptismum omnia sacramenta ecclesiastica, Meckl. UB. II S. 353 Nr. 1158 (1269); Hl. Geist Kolberg: Baptisterium eciam eadem domus non habebit, Pomm. UB. II S. 480 Nr. 1241 (1282).

Digitized by Google

schreibung der seelsorgerischen Befugnisse mit Stillschweigen übergangen. Ausnahmen, wie das Hl.-Geist- oder Neue Spital zu Rothenburg o. T., wo im Jahre 1327 die Errichtung eines eigenen „baptisterium pro ... infirmorum infantibus baptizandis" vorgesehen wurde[1]), waren äusserst selten.

Da die Sakramente des Ordo und der Firmung als dem Bischof vorbehalten, das der Ehe aber darum, weil Eheschliessungen von Spitalinsassen regelmässig ausgeschlossen waren, nicht in Betracht kamen, konzentrierte sich der Umfang der Spitalpastorisation in der sakramentalen Fürsorge auf das Bussakrament, die Eucharistie und die letzte Oelung. Es sind diejenigen Funktionen, die den besonderen Bedingungen der Spitalinsassen entsprechen, die Ausübung an Ort und Stelle verlangten, namentlich auch im Hinblick auf die häufige Beanspruchung in Todesgefahr[2]). Als formales Beispiel diene die Umschreibung der Seelsorge bei den Spitälern zum Hl. Geist und St. Georg zu Stralsund aus dem Jahre 1325: „Presbiteri eciam, qui predictis domibus preficiuntur, debent pauperibus, fratribus, sororibus, sanis et infirmis et familie hec sacramenta, videlicet confescionem [sic], dominici corporis communionem et extremam inunctionem ... ministrare"[3]).

Wie hier bilden diese drei Sakramente, wozu noch das Begräbnis tritt, bei eingehenderer Festlegung der Spitalseelsorge allerorten den regelmässigen Inhalt der Exemtionsurkunden[4]),

[1]) MB. XXXIX p. 294 nr. 148.

[2]) Hierbei folgte gewöhnlich der Empfang bzw. Gebrauch der drei Sakramente hintereinander, wobei die Kommunion als Viatikum in Erscheinung tritt; vgl. Hinschius, KR. IV S. 139.

[3]) Es folgt unmittelbar anschliessend die Einräumung des Friedhofs- und Begräbnisrechtes: possunt eciam domus predicte et pauperes seu omnes habitantes in eis habere cimiteria contigua vel discreta pro eorum dominica sepultura, Pomm. UB. VI S. 307 Nr. 3896.

[4]) Hl. Geist Osnabrück: Ordinatum eciam est, ut omnes, qui fuerint de familia dicti hospitalis infra septa ipsius loci deservientes, sacramentum confessionis ac inunctionis extreme, communionem quoque corporis dominici una cum ipsis infirmis ab eiusdem loci recipiant sacerdote et eccle-

Digitized by Google

und auch dort, wo allgemein von der Spendung der Sakramente in Begrenzung auf die Kranken die Rede ist, handelt es sich offensichtlich nur um diese drei sakramentalen Funktionen[1]). Im einzelnen lassen sich hierbei die verschiedenartigsten Schattierungen beobachten. Während Beichte[2]) und Kommunion[3]) regelmässig zur „cura in pertinentiis spiritualibus"[4]) der Spitalgeistlichen gehören, findet sich z. B. die letzte Oelung zuweilen dem Pfarrer vorbehalten[5]). Gemeinsam ist allen Anordnungen hinsichtlich dieser Sakramente die strenge Begrenzung auf den Personenkreis des Spitals.

Unter den nicht sakramentalen Gerechtsamen der geschlossenen Anstaltsseelsorge stehen im Vordergrund das Begräbnis und die Predigt. Dagegen blieb das Zehntrecht der Pfarreien, soweit

---

siasticam ibidem habeant sepulturam . . ., UB. Osnabrück II S. 462 Nr. 593 (1250). Aehnlich Beichte, Kommunion, letzte Oelung: Hl. Geist Villingen, Fürstenberg. UB. I S. 305 Nr. 615 (1291); St. Nikolaus Liegnitz (bei Abtretung an die Stadt durch die Kreuzträger mit dem roten Stern, die sich die Seelsorge vorbehielten), UB. Liegnitz S. 311 Nr. 499 (1417); confessiones . . . aliaque sacramenta ecclesiastica: Hl. Geist Zürich, UB. Zürich VII S. 263 Nr. 2667 (1302).

[1]) So z. B. in der Fassung der Anordnungen des Erzbischofs von Köln hinsichtlich des Hl.-Geist-Spitals zu Neuss von 1320: nach dem Verbot für den Spitalpriester, ohne Erlaubnis des Pfarrers Angehörigen der Stadtpfarrei die Beichte abzunehmen, werden seine Funktionen dahin umschrieben, dass er debilibus tantum in . . . hospitali degentibus in divinis preerit et ministrabit ecclesiastica sacramenta et corpora talium defunctorum tradet ecclesiastice sepulture, Lau, Stadtrecht Neuss S. 54 Nr. 22.

[2]) Sie findet sich auch vielfach in den Ordnungen bei Aufnahme eines Kranken vorgeschrieben, vgl. z. B. Ordnung des Hl.-Geist-Spitals zu Lübeck, UB. Stadt Lübeck I S. 258 Nr. 275 A. (1263).

[3]) Auch ihres regelmässigen Empfangs gedenken die Spitalordnungen, z. B. Hl. Geist Travemünde, ebda. S. 668 Nr. 739 (ohne Jahreszahl, gegen Ende des 13. Jahrhunderts). Beichte und Kommunion bei Aufnahme eines Kranken, Deutschordensregel cap. 5, Perlbach, Statuten S. 31.

[4]) St. Katharina Aschersleben, Cod. dipl. Anhalt. III S. 114 Nr. 171 (1308).

[5]) Z. B. Hl. Geist Lüben, Formelbuch des Domherrn Arnold von Protzau von 1332, Cod. dipl. Siles. V S. 188 f. Nr. 76.

Digitized by Google

nicht das Spitalgotteshaus mit vollem Pfarrecht über den Anstaltsbereich hinaus ausgestattet wurde[1]), unberührt. Wo Spitäler sich im Besitz von Zehnten befanden, handelt es sich regelmässig nicht um einen Ausfluss pfarrlicher Gerechtsame, sondern um schenkungsweise Ueberlassung, sei es in unmittelbarer Weise[2]) oder auf Grund der namentlich im Spätmittelalter äusserst zahlreichen Inkorporationen von Pfarrkirchen in Spitäler.

Dagegen war das Begräbnisrecht der Spitäler Gegenstand eingehender Regelung. Es spielte im Rahmen der Spitalseelsorge eine Sonderrolle, wie seine jeweils ausdrückliche Heraushebung in den Urkunden dartut. Fast alle Spitäler, namentlich die vor der Stadt liegenden Leprosorien[3]), waren mit eigenen Gottesäckern ausgestattet. Damit ist jedoch noch nichts über die Ausrichtung der sepultura ausgesagt, die grundsätzlich dem Pfarrzwang unterlag[4]). Sie war Recht des Pfarrers insbesondere dann, wenn der Spitalgeistliche lediglich auf die Vornahme des Gottesdienstes beschränkt war[5]). Doch stand dem letzteren zuweilen auch dann das Begräbnisrecht zu, wenn ihm nur das Recht des Gottesdienstes ohne cura eingeräumt war[6]). Bei der geschlossenen

[1]) Siehe oben S. 131 ff.

[2]) Z. B. St. Maria-Magdalena Friesach. Der Stifter, Erzbischof Konrad I. von Salzburg, schenkt dem Spital den Zehnten der Pfarrei Metnitz in Kärnten preter portionem plebani (also drei Teile), UB. Salzburg II S. 190 Nr. 121 (1121), vgl. S. 198 Nr. 129 (1124); hinsichtlich der Entfremdung des Zehnten durch den Bischof von Gurk UB. Herzogt. Steiermark I S. 208 f. Nr. 201 (ca. 1140); Tausch mit dem Zehnten der Friesacher Pfarrei, ebda. S. 234 f. Nr. 222, S. 235 Nr. 223 (1144).

[3]) Vgl. den oben S. 123 Anm. 1 angeführten Beschluss des dritten Laterankonzils von 1179.

[4]) Stutz, Art. Pfarre a. a. O. S. 243.

[5]) Das ergibt sich aus der Nichterwähnung der Sepultur bei der Regelung der Verhältnisse eines nur mit dem Rechte eigenen Gottesdienstes ausgestatteten Spitals, auch wenn ein Friedhof dort bestand.

[6]) So bestätigte der Erzbischof von Salzburg der Benediktinerabtei Admont den Besitz von Kirche und Spital St. Maria-Magdalena zu Friesach mit der Massgabe, ut ... infirmi, quos ibi contigerit decedere, de familia quoque eiusdem ecclesie obeuntes sepulturam inibi accipiant, liceatque sacerdoti monacho fratribus illic consistentibus libere et plenarie divina

Digitized by Google

Anstaltsseelsorge findet sich dagegen cura cum sepultura[1]) meist in der Hand des Spitalgeistlichen vereinigt[2]). Fehlte dem Spital ein eigener Friedhof, so fehlten in der Regel auch die Begräbnisgerechtsame des Spitalgeistlichen[3]). Nur ausnahmsweise konnte der zur cura berechtigte Spitalgeistliche in diesem Falle das Begräbnis selbst anstelle des Pfarrers auf dem Pfarrfriedhof vornehmen[4]), während er sonst zur Ueberführung der Leichen samt den Gaben der Gläubigen in die Hauptkirche verpflichtet war[5]). Während die geistlich-bruderschaftlichen Anstalten in Analogie zu den Klöstern häufig, wenn auch nicht ausschliesslich, mit der libera sepultura privilegiert waren[6]), findet sich später bei den

celebrare, salva iusticia plebesane ecclesie, UB. Herzogt. Steiermark I S. 392 Nr. 405 (1160). Aehnlich keine cura, aber Begräbnisbefugnis bei dem Siechenhaus St. Anna zu Hameln-Wangelist: Recht des Priesters capellam et altare regendi in eaque missam et alia divina legendi et exercendi ac eos [sc. pauperes] sepeliendi, Müller, Armenhaus Wangelist a. a. O. S. 197, UB. Hameln II S. 252 Nr. 407 (1466) Sepultura cum amministracione divinorum officiorum, Hl. Geist Wismar, Meckl. UB. II S. 58 Nr. 744 (1255); die Bildung der geschlossenen Anstaltsseelsorge erfolgte erst 1269, ebda. S. 352 Nr. 1158.

[1]) So St. Maria Braunschweig, UB. H. Halb. II S. 105 Nr. 817 (1249).

[2]) Vgl. etwa Hl. Geist Halberstadt, UB. Stadt Halberstadt I S. 32 Nr. 23 (1225), Hl. Geist Freiburg i. Br., Urk. I S. 1 Nr. 1 (1255), Hl. Geist Kaufbeuren, Steichele, Bistum Augsburg VI S. 474 (1261), Hl. Geist Rostock, Meckl. UB. III S. 20 Nr. 1589 (1281), Hl. Geist Nürnberg, Jordan a. a. O. S. 292 (1332), St. Maria Dinkelsbühl, Steichele a. a. O. III S. 302 (303) Anm. 16 (1418). Die Beispiele liessen sich beliebig vermehren.

[3]) Hl. Geist Villingen: Insuper cadavera mortuorum, quos illico decedere continget, debet [capellanus] in cymiterio parochialis ecclesie et non alibi recipere [ad] sepulturam, Fürstenberg. UB. I S. 305 Nr. 615 (1291).

[4]) So hatte der Spitalpriester des St.-Elisabeth-Hospitals auf dem Radermarkt zu Aachen ausser der Sakramentspendung das Recht sepeliendi eciam mortuos eiusdem hospitalis in cimiterio parochie ..., Quix, Geschichte Aachens II S. 82 Anm. 1 (1336).

[5]) St. Jürgen Bremen, UB. Bremen I S. 520 Nr. 485 (1293).

[6]) Vgl. Schreiber, Kurie und Kloster II S. 105 ff. und etwa die päpstlichen Privilegien für das Hl.-Geist-Spital zu Augsburg, UB. Augsburg I S. 4 Nr. 5 (1245), und das St.-Nikolaus-Spital zu Rottweil, UB. Rottweil I S. 10 Nr. 36 (1275).

Digitized by Google

städtischen Spitälern im Interesse der Erhaltung der Stolgebühren für die Pfarrkirche regelmässig eine strenge Beschränkung des Begräbnisses auf die Spitalinsassen[1]). Andere Personen, vor allem Angehörige der Mutterpfarrei, konnten sich nur unter besonderen Bedingungen und mit spezieller Erlaubnis des Pfarrers[2]) auf dem Spitalfriedhof beerdigen lassen. Gerade das Begräbnisrecht gab wiederholt Anlass zu langwierigen Auseinandersetzungen mit der Pfarrgewalt und damit zu eingehender Festlegung der gegenseitigen Grenzen[3]).

[1]) So mussten die Leichen von Pfarrangehörigen, die Bestattung auf dem Friedhof des St.-Elisabeth-Spitals zu Kassel gewünscht hatten, zuerst in die Pfarrkirche geschafft werden und konnten erst nach dort abgehaltenen Exequien und Seelmessen in das Hospital überführt werden, UB. der Klöster usw. in Kassel S. 22 Nr. 50 (1306). Doch kamen Ausnahmen auf Grund bischöflicher Privilegierung vor. Bischof Heinrich III. von Hildesheim erteilte z. B. den Altaristen des auf die Initiative des Johann von Eddingerode (vgl. UB. Hannover I S. 263 Nr. 274, 1349 April 12) vom Rate in Angriff genommenen Hospitals vor dem St.-Aegidius-Tor zu Hannover plenam auctoritatem ... tradendi corpora eorum [der Spitalinsassen] et aliorum, qui ibidem seu apud eos sepulturam elegerint, ecclesiastice sepulture, ebda. S. 265 Nr. 275 (1349 September 9).

[2]) Allerheiligenspital Köln: ... nec sepelientur ibidem aliqui preterquam huiusmodi conversi [bekehrte Juden] et pauperes ac servitores eorundem, nullis extraneis ibidem quanquam [personam] eligerint ad sepulturam admittendis, nisi prius consensus prefati decani accedat, Ennen, Quellen IV S. 6 Nr. 3 (1311).

[3]) Vgl. die ausführliche Entscheidung Bischof Ludolfs von Münster hinsichtlich des St.-Magdalenen-Spitals daselbst, von der nur die das Begräbnisrecht der Anstalt betreffende Stelle im Wortlaut wiedergegeben sei: Pauperes in ... hospitale recepti et ibi decumbentes et morientes ibidem, necnon et fratres eiusdem hospitalis sive extra sive infra manentes et degentes, fraternitatem habitu, tonsura et signo habentes et fraternitatem eiusdem hospitalis voto et professione in sanitate constituti protestantes absque omni impedimento matricis ecclesie in cimiterio, quod predicto hospitali ... consecrando assignavimus, suam ibi habeant et recipiant sepulturam. Ausser den Armen hatten nur die durch Abzeichen und Profess ihre Zugehörigkeit zur Spitalbruderschaft ausweisenden, von der familia nur die dem Spital mit Leib und Gut sich kommendierenden Personen das Recht, auf dem Spitalfriedhof bestattet zu werden. Alle übrigen familiares und sonstigen Zugehörigen des Spitals waren auf dem Friedhof der Mutterkirche beizusetzen. Westf. UB. III S. 207 Nr. 382 (1241).

Digitized by Google

Die Predigt gehörte bei den nicht eximierten Spitälern zu den Amtsaufgaben des Pfarrers. Aber auch bei geschlossener Anstaltsseelsorge finden sich vielfach Beschränkungen zugunsten des Pfarrers, indem sie entweder diesem ausschliesslich vorbehalten wurde[1]) oder im Interesse der Mutterkirche nur an bestimmten Tagen[2]) oder unter Ausschluss zeitlicher Konkurrenz mit derselben[3]) zugelassen war. Sonst war sie Sache des selbständigen Spitalpriesters[4]) oder der von ihm oder den Spitalvorstehern dazu berufenen Geistlichen[5]). Einen Sonderfall bildete die Kaplanei des Hl.-Geist-Spitals zu Biberach, mit der das Predigtamt für die Stadt verbunden war[6]). Eine eigene

[1]) Hl. Geist Neuenburg a. Rh., Oberrhein. Stadtr. II 3 S. 147 Nr. 72 (1281).

[2]) Hl. Geist Kolberg: nur an Pfingsten und am Feste der Kirchweihe, Pomm. UB. II S. 480 Nr. 1241 (1282). Aehnlich Rostock, siehe unten Anm. 5.

[3]) Schiedsspruch der erzbischöflich-mainzischen Delegierten in Sachen des St.-Antonius-Spitals zu Mühlhausen i. Thür.: Item dicimus, quod tempore illo, quo in parrochia predicatur, in hospitali sermo sollempnis cum pulsacione campanarum fieri non debebit, quocumque vero alio tempore ibidem libere poterit predicari; die vero dedicacionis et patroni principalis, quacumque hora sibi videbitur, rector hospitalis predicet vel faciat sollempniter predicari, UB. Mühlhausen S. 377 Nr. 796 (1324/25); für Kiel siehe Anm. 5.

[4]) St. Maria Dinkelsbühl: rectores capelle ... in ipsa capella verbum dominicum predicare ... valeant, Steichele, Bistum Augsburg III S. 302 (303) Anm. 60 (1418).

[5]) Hl. Geist Rostock: ... ad predicandum dei verbum in festis diebus ... hospitalis vocare licet, quem rector dicte domus decreverit, Meckl. UB. III S. 20 Nr. 1589 (1281); Hl. Geist Kiel, unter Leitung eines geistlichen Spitalmeisters: Ipse etiam magister seu rector, quotiescumque voluerit, in eodem oraculo seu capella per se vel alium seu alios viros idoneos predicet vel predicare faciat verbum Dei, exceptis tamen horis, in quibus in ecclesia Sancti Nicolai ibidem [Pfarrkirche] consueverat predicari, Schlesw.-Holst. Reg. III S. 582 Nr. 1009 (1338). In Bremen sorgten die Vorsteher des St.-Jürgen-Spitals für Haltung der Predigt durch Dominikaner, worüber Streitigkeiten mit dem St.-Anskar-Kapitel entstanden, Lange, Liebestätigkeit Bremens S. 91 f.

[6]) Kallen, Oberschwäb. Pfründen S. 87 mit Anm. 16. Von der Verlegung des Spitals in die Stadt wurde auch die Predigtpfründe im Jahre

Digitized by Google

Predigtpfründe wies auch das Ulmer Hl.-Geist-Spital zu Beginn des 16. Jahrhunderts auf[1]).

Den Mittelpunkt des Gottesdienstes aber bildete die bei keinem Spital fehlende Zelebration der Messe. Nach Zeit und Ausführung kraft Vereinbarung der Spitalverwaltung mit dem Pfarrer, kraft privater Stiftungsanordnung und durch eigene Gottesdienstordnungen der Spitalleitung im einzelnen geregelt, war der Messdienst mit der persönlichen Stellung des Spitalgeistlichen aufs engste verbunden, weshalb er bei der Betrachtung des Aufgabenkreises des Spitalpriesters behandelt werden soll[2]).

Die Exemtion sowie die Einräumung eigenen Gottesdienstes bildete einen Eingriff in das Pfarrecht und damit auch einen materiellen Nachteil, einen Entzug von nutzbaren Rechten für den Pfarrer. Demzufolge wurden in die Abmachungen über die Regelung der spirituellen Spitalverhältnisse die mannigfaltigsten Sicherungen für die Pfarrkirche aufgenommen, um eine Beeinträchtigung der Pfarrgerechtsame hintanzuhalten und zu verhüten. In der Regel übernahm das Spital, soweit es sich nicht um einen besonderen Gnadenerweis handelte, die Verpflichtung zu einer angemessenen Entschädigung des Pfarrers[3]), die aber vielfach lediglich die Form eines Anerkennungszinses annahm. Das galt nicht nur für die Einräumung der geschlossenen Anstaltsseelsorge, sondern auch für die Gestattung einfachen Gottes- oder

---

1422 betroffen; doch wurde ausdrücklich vorgesehen, dass die Predigt abgeschafft werden sollte, falls sie der Pfarrkirche abträglich werde, vgl. Ernst, Biberacher Spital a. a. O. S. 73 f. Nr. 136.

[1]) Kallen a. a. O. S. 103.

[2]) Siehe unten S. 175; hinsichtlich des Verhältnisses zum Gottesdienst der Mutterkirche vgl. unten S. 149 f.

[3]) Sie fehlte z. B. bei der Einräumung der geschlossenen Anstaltsseelsorge an das Hl.-Geist-Spital zu Freiburg i. Br. durch den Stadtherrn und seinen Sohn, den Münsterpfarrer, Urk. I S. 1 Nr. 1 (1255), bischöfliche Bestätigung S. 2 Nr. 2 (1257); über die mutmasslichen Gründe dieser Vergünstigung vgl. oben I S. 216 f. Keine Entschädigung auch beim Hl.-Geist-Spital Wismar, Meckl. UB. II S. 353 Nr. 1158 (1269).

Digitized by Google

Messdienstes[1]). Ebenso war eine Entschädigung üblich bei Einräumung nur eines Zweiges pfarrechtlicher Befugnisse, namentlich des Rechtes eigenen Friedhofes und Begräbnisses[2]).

Die Entschädigung der Pfarrei erfolgte in der Form einer Generalabfindung in Grundstücken[3]), gewöhnlich aber in Gestalt einer jährlichen Rente — vorwiegend Geld-[4]), aber auch Fruchtrente[5]). Vielfach wurde sie jedoch, insbesondere bei Aufrechterhaltung der Abhängigkeit von der Pfarrkirche, worauf schon hier hingewiesen sei, durch regelmässige Abführung der Oblationen an die Mutterkirche ersetzt[6]) oder er-

[1]) Z. B. Siechenhaus St. Georg Warendorf, Zuhorn a. a. O. I S. 252 (1458); Neues Spital Kamenz, UB. Kamenz (= Cod. dipl. Sax. reg. B VII) S. 129 Nr. 171 (1492). Meist wurde jedoch in diesen Fällen durch Abführung der Oblationen Ersatz geschaffen; siehe unten S. 147.

[2]) Erzbischof Giselbert von Hamburg-Bremen räumt dem Hl.-Geist-Spital zu Hamburg eigenes Begräbnis ein, ita dumtaxat, quod canonicis, quibus ecclesia parochialis attinet, in iure suo secundum consuetudinem inter eos hactenus observatam plenarie satisfiat, UB. Hamburg I S. 701 Nr. 835 (1288).

[3]) Drei Morgen, St. Maria Hornhausen, UB. H. Halb. I S. 515 Nr. 578 (1225); acht Hufen, Hl. Geist Kolberg, Pomm. UB. II S. 480 Nr. 1241 (1282); eine Hufe, Nordenspital Hamm, Westf. UB. VII S. 876 Nr. 1883 (1283).

[4]) Zwei Schillinge, St. Maria Braunschweig, UB. H. Halb. II S. 105 Nr. 817 (1249); sechs Schillinge von einem der Spitalkapelle gehörigen Hause, St. Katharina Aschersleben, ebda. I S. 414 (415) Nr. 464 (1211); drei Pfund Haller, Neues Spital Rothenburg o. T., MB. XXXIX p. 295 nr. 148 (1327); je drei Pfund Haller zahlten die beiden in den Seelsorgefunktionen abwechselnden Priester des Hl.-Geist-Spitals zu Nürnberg, Jordan a. a. O. S. 293 (1332).

[5]) Drei Scheffel Getreide, Hl. Geist Biberach, Wirt. UB. VIII S. 156 Nr. 2858 (1279).

[6]) Siehe unten S. 146 ff. Einen Sonderfall bildet die Regelung der Entschädigung bei dem Hl.-Geist-Spital zu Rostock, wo der gegen die Exemtion sich verwahrende Pfarrer von St. Jakob lediglich für seine Person durch die Abführung der Hälfte der Altaroblationen abgefunden wurde. Bischöfliche Anordnung: Der Pfarrer medietatem oblationum, que ... hospitali oblate fuerint tantum ad altare, quando missa celebratur, recipiat et sacerdotes, qui ... ecclesiam sancti Jacobi habuerint post tempora ipsius, nihil iuris de cetero in ... hospitali a personis ibidem deo servientibus poterunt vendicare, Meckl. UB. III S. 20 Nr. 1589 (1281).

Digitized by Google

gänzt[1]). Sie fand statt „in restaurum cure dimisse“[2]), „pro reverentia ... ecclesie parochiali debita et in reconpensam damnorum[3])“ als „congrua recompensatio“[4]), bei Aufrechterhaltung gewisser Abhängigkeitsverhältnisse oder nur teilweiser Exemtion „in signum exempcionis“[5]) oder „in signum subiectionis perpetue“[6]).

Getragen wurde die Entschädigung vom Spital selbst. Ihre Entrichtung war Aufgabe der Spitalverwaltung, des Spitalmeisters[7]), der Pfleger[8]) oder des Rates[9]), seltener die des Spitalpriesters selbst[10]). Beim Hl.-Geist-Spital zu Halberstadt wurde sie aus einem von einem Bürger gestifteten Seelgerät erlegt, wofür an dessen Jahrtag eine Memorie und Messe in der Pfarrkirche und im Spital abgehalten wurde[11]). Nachträgliche Befreiung von der Abgabe fand zuweilen statt[12]).

Dem gleichen Zwecke der Sicherung der Pfarrkirche vor materieller Benachteiligung diente die Regelung der Oblationen[13]). Sie bedeuteten eine der wichtigsten Einnahmequellen der

---

[1]) Entschädigung neben Oblationenabführung, z. B. St. Antonius Mühlhausen, UB. Mühlhausen S. 376 Nr. 796 (1324).

[2]) St. Maria Braunschweig, UB. H. Halb. II S. 105 Nr. 817 (1249).

[3]) Hl. Geist Biberach, Wirt. UB. VIII S. 156 Nr. 2858 (1279).

[4]) St. Katharina Aschersleben, UB. H. Halb. I S. 414 Nr. 464 (1211).

[5]) St. Job bei dem Klagbaum Wien, MB. XXIX 2 p. 477 nr. 92 (1267).

[6]) Hl. Geist Nürnberg, Jordan a. a. O. S. 293 (1332).

[7]) Siechenhaus Unser Lieben Frau Osnabrück, UB. Osnabrück IV S. 314 Nr. 494 (1297); Neues Spital Rothenburg o. T., MB. XXXIX p. 295 nr. 148 (1327).

[8]) St. Nikolaus Liegnitz, UB. Liegnitz S. 311 Nr. 499 (1417). St. Elisabeth Aachen, Quix, Geschichte Aachens II S. 82 (83) Anm. 1 (1336).

[9]) St. Antonius Mühlhausen, UB. Mühlhausen S. 376 Nr. 796 (1324).

[10]) So Hl. Geist Nürnberg, Jordan a. a. O. S. 292 (1332).

[11]) UB. Stadt Halberstadt I S. 32 Nr. 23 (1225).

[12]) So bei den Spitälern Hl. Geist und St. Georg zu Stralsund, Herzog Wartislav IV.: Damus eciam dominis predictis [den Spitalpriestern], quod post mortem Ottonis Sloren et ipsius parrochialis ecclesie vacacionem de cetero pensionem annuam, quam hactenus dare consueverunt, perpetuis futuris plebanis non dent neque solvant, Pomm. UB. VI S. 307 Nr. 3896 (1325).

[13]) Darüber im allgemeinen besonders Schreiber, Kurie und Kloster II S. 92 ff.

Digitized by Google

Pfarrer, weshalb von ihnen auf ihre ungeschmälerte Erhaltung grosses Gewicht gelegt wurde. Ihre Behandlung war äusserst mannigfaltig, zumal sie vielfach die Rolle einer von vornherein fixierten Entschädigung zu übernehmen hatten; doch lässt sich eine gewisse Einheitlichkeit der Regelung erkennen.

Fand keinerlei Exemtion statt, blieb das nur mit dem Rechte eigenen Gottesdienstes ausgestattete Spitalgotteshaus in voller Pastorisation der Pfarrkirche, so war die Abführung der beim Gottesdienst von den Gläubigen dargebrachten Opfergaben an den Pfarrer regelmässige Pflicht des zelebrierenden Priesters[1]) bzw. der Spitalverwaltung[2]). Es lag jedoch im Ermessen des Pfarrers, auf dieselbe zu verzichten. Ein eigenmächtiger Abzug von den Oblationseinkünften wurde zuweilen mit Absetzung des Spitalpriesters geahndet und zog bis zum doppelten Ersatz dem Spital das Lokalinterdikt zu[3]).

Bei geschlossener Anstaltsseelsorge fielen die Oblationen gewöhnlich, namentlich wenn Totalexemtion stattgefunden hatte[4]), dem Spitalgeistlichen[5]) oder den Armen zu[6]), wobei die letzteren

[1]) Hl. Geist Greifenhagen, Pomm. UB. V S. 176 Nr. 2893 (1314). Hl. Geist Köslin, ebda. S. 466 Nr. 3303 (1319). Hl. Geist Duderstadt, UB. Duderstadt S. 141 Nr. 211 (1398).

[2]) Allerheiligenspital Köln: ... quod in signum subiectionis et appendicii omnes oblationes, quas infra missas supra altare seu altaria eiusdem oratorii exnunc inantea celebrandas offerri contigerit, ... decano [des St.-Kunibert-Stiftes] loci plebano cedent et per provisorem eiusdem hospitalis bona fide integraliter assignabunt[ur], Ennen, Quellen IV S. 5 Nr. 3 (1311).

[3]) Hl. Geist Pfullendorf, Bischof von Konstanz bei Genehmigung der Errichtung einer Kapelle: Et si repertum fuerit, de ... oblationibus quicquam esse subtractum, extunc ipse capellanus statim est ab ipsa capella removendus et ipsa capella supponi debet ecclesiastico interdicto a iudicibus curie Constanciensis sine citatione et qualibet monicione, donec rectori ecclesie [der Pfarrkirche] de subtractis oblacionibus in duplo fuerit satisfactum ..., Haid a. a. O. II S. 35 (36) Nr. 2 (1275).

[4]) Siehe oben S. 127 mit Anm. 2.

[5]) Eddingerode-Hospital Hannover, UB. I S. 266 Nr. 275 (1349).

[6]) Beim Hl.-Geist-Spital zu Nürnberg gingen die Altaroblationen an die Priester, alle übrigen an die Armen, Jordan a. a. O. S. 292 (1332).

Digitized by Google

häufig allein bedacht wurden[1]). Doch blieb auch hier nicht selten die Abführung der Opfergaben an die Pfarrkirche aufrecht erhalten[2]). An manchen Orten einigte man sich auf eine Teilung der Opfer aller Art zwischen Pfarrer und Spitalgeistlichen[3]), oder es wurde die Aufstellung eines Opferstockes in oder vor der Spitalkapelle vorgesehen, dessen Ertrag teilweise für Zwecke der Anstalt verwendet werden konnte, während die Altaroblationen ungeschmälert dem Pfarrer zuflossen[4]). Aehnlich wie die Altar-

---

[1]) Hl. Geist Osnabrück: Statutum quoque est, quod, siquid ibidem ad altare oblatum fuerit, totum ad usus pauperum convertatur, quia sacerdos ibidem deserviens de aliis ipsius hospitalis bonis seu redditibus procurabitur, UB. Osnabrück II S. 462 Nr. 593 (1250). Aehnlich St. Elisabeth Danzig, Cod. dipl. Pruss. IV S. 172 Nr. 120 (1394).

[2]) Z. B. Hl. Geist Villingen, Fürstenberg. UB. I S. 305 Nr. 615 (1291); Hl. Geist Kiel, Schlesw.-Holst. Reg. III S. 582 Nr. 1009 (1338); Hl. Geist Warendorf nach Streit mit dem Pfarrer, Zuhorn a. a. O. II S. 39 ff., 41 (1334); Hl. Geist Hannover, UB. Hannover I S. 191 Nr. 197 (1336).

[3]) Hl. Geist Winterthur: Qui etiam sacerdos oblationes omnes et singulas, remedia, mortuaria, legata intuitu ... altaris [des Spitalaltars] seu ecclesie in Wintertur ... publice vel latenter oblatas ... ipsi rectori presentet dolo et fraude semotis, nil sibi de eisdem seu aliis barrochie [sic] iuribus usurpando seu aliquatinus subtrahendo publice vel latenter, exceptis dumtaxat remediis, mortuariis, legatis et quibuscunque relictis seu donatis contemplatione et intuitu persone ipsius sacerdotis deservienti hospitali ..., Gfd. XIII 1857 S. 246 Nr. 6 (1317). Der Priester des Gasthauses St. Maria zu Duisburg hatte den vierten Teil der Altaroblationen an den Pfarrer abzuliefern, Averdunk, Geschichte Duisburgs I S. 191 (1319). Bei dem Neuen Spital zu Jena einigten sich das Michaelskloster als Inhaber des Pfarrechts und die Stadt dahin, dass die Opfer je zur Hälfte dem Kloster und dem Vormund zufallen sollten, der „daz opphir anlegen" sollte „nach der burger rate", UB. Jena I S. 242 f. Nr. 256 (1354).

[4]) Vgl. die eingehende Regelung bei der Neuerrichtung des St.-Martin-Spitals vor dem Westertor zu Duderstadt im Jahre 1443: Anordnung der Errichtung von Opferstöcken in oder vor der Kapelle; von den beiden Schlüsseln zu jedem sollte sich einer in Verwahrung des Pfarrers, der andere in der des Rates oder des Pflegers befinden. Die eingelegten Gaben sollten zunächst auf drei Jahre dem Bau der Kapelle zukommen; nach Ablauf dieser Frist fielen zwei Drittel zur fabrica, ein Drittel an den Pfarrer, UB. Duderstadt S. 216 Nr. 321.

Digitized by Google

oblationen wurden die anderen Spenden der Gläubigen, z. B. Legate[1]) oder Begräbnisausstattung[2]), behandelt.

Eine weitere Schädigung der Pfarrkirche barg der Umstand in sich, dass das Pfarrvolk dem Hauptgottesdienst in der Pfarrkirche durch den Gottesdienst in der Spitalkapelle[3]) entzogen wurde. Der Hintanhaltung dieser Beeinträchtigung[4]) diente einmal die verhältnismässig seltene Massnahme, den Spitalgottesdienst streng auf die Spitalinsassen zu beschränken[5]). Wo dies

[1]) So war der Priester des Hl.-Geist-Spitals zu Greifenhagen gehalten, falls er mit einem Legate bedacht wurde, in dem gleichen Testament aber der Pfarrer nicht bewidmet wurde, die Hälfte des Legats an diesen abzutreten; andernfalls durfte er das ihm Zugewendete behalten, Pomm. UB. V S. 176 Nr. 2893 (1314).

[2]) Allerheiligenspital Köln: Item si circa sepeliendos ibidem cereos poni contigerit circa feretrum, salvum erit thesaurario ecclesie sancti Cuniberti [Pfarrkirche] ... idem ius, quod in huiusmodi cereis obtineret, si huiusmodi defunctorum corpora ad matricem ecclesiam deferrentur, Ennen, Quellen IV S. 6 Nr. 3 (1311).

[3]) Dass der Besuch des Gottesdienstes in den Spitalkapellen dem Volke freistand — Beschränkung auf die Kranken findet sich im Gegensatz zur cura nur selten —, beweisen die überaus zahlreichen Ablässe, die für die Teilnahme am Spitalgottesdienst erteilt wurden, wofür sich Beispiele erübrigen. Zuweilen erfolgt ein ausdrücklicher Hinweis darauf, so bei dem Hl.-Geist-Spital zu Konstanz, wo der Bischof erlaubte, dass: sicut in aliis capellis eiusdem civitatis licitum est divina celebrari, omnibus audire ea volentibus hac in capella hospitalis similiter fieri ..., Ruppert, Konstanzer Beiträge III S. 21 Nr. 1 (1225).

[4]) Die Verfügungen darüber wurden meist eingeleitet durch den Satz: ut autem populus parrochialis a matrice ecclesia minime abstrahatur, z. B. Hl. Geist Kolberg, Pomm. UB. II S. 480 Nr. 1241 (1282).

[5]) Hl. Geist Halberstadt, siehe oben S. 125 (126) Anm. 11; Hl. Geist Wismar: ut ibidem ... in infirmorum tantum audiencia divinorum sollempnia possint ... celebrari, Meckl. UB. II S. 58 Nr. 744 (1255); mit der im Jahre 1269 erfolgten vollen Exemtion des Spitals fiel jedoch diese Einengung weg, vgl. ebda. S. 353 Nr. 1158. Wo mangels einer eigenen Kapelle die Zelebration der Messe auf einem Tragaltar erfolgte, kam naturgemäss eine Teilnahme des Pfarrvolkes nicht in Frage. Bei dem Hl.-Geist-Spital zu Freising, wo dies der Fall war, sehen wir deshalb die Ablasserteilung nicht auf den Besuch des Gottesdienstes sondern auf Besuch der Kranken ratione consolationis und auf Spenden gerichtet, Meichelbeck, Hist. Freising II 1 p. 168 f. (1380).

Digitized by Google

nicht der Fall war, gehören hierher vor allem die Anordnungen über das zeitliche Verhältnis zwischen Spitalgottesdienst und Hauptgottesdienst, wonach letzterer jenem gewöhnlich voranzugehen hatte[1]), die genaue Festlegung von Tag und Stunde der Zelebration der Messe[2]), Einschränkungen hinsichtlich der Predigt[3]), Bestimmungen über die Haltung der Messe, die häufig nur als stille gelesen werden durfte[4]), Verbot des Glockenläutens oder Gestattung von höchstens einer Glocke[5]), Verbot von Prozessionen[6]) und anderem mehr[7]).

Dagegen genossen die Spitäler im Verhältnis zu ihren Mutter-

---

[1]) Hl. Geist Villingen, Fürstenberg. UB. I S. 305 Nr. 615 (1291), Hl. Geist Warendorf, Zuhorn a. a. O. II S. 41 (1334), Hl. Geist Neuss, Lau, Stadtrecht Neuss S. 54 Nr. 22 (1320).

[2]) Z. B. Hl. Geist Minden, Westf. UB. VI S. 222 Nr. 744 (1260). Vereinbarung über die Stunde, Hl. Geist Mölln: Vicarius ... vicariam officiabit hora, quam infirmis et aliis inhabitantibus ... domum sancti spiritus et parrochiali ecclesie viderit competentem et oportunam mit Vorbehalt des Rechtes der Pfarrkirche, Schlesw.-Holst. Reg. III S. 553 Nr. 961 (1337). Ermessen des Pfarrers ausschlaggebend, St. Nikolaus Hannover, UB. Hannover I S. 412 Nr. 405 (1361).

[3]) Siehe oben S. 143 Anm. 1 ff.

[4]) Hl. Geist Minden: Messezelebrierung tantum diebus dominicis et festivis et quartis necnon et sextis feriis sine omni solemnitate et campanarum pulsacione, Westf. UB. VI S. 222 Nr. 744 (1260); Hl. Geist Güstrow: submissa voce et sine aliqua solempnitate, Meckl. UB. IX S. 413 Nr. 6242 (1342).

[5]) Hl. Geist Güstrow: Dem Spital ist nicht gestattet, habere campanam publicam tamquam in ecclesia, cum ecclesia censeri non debeat nec capella, sed tintinnabulum [Schelle, Klingel], quo inibi degentes ad videndum elevacionem eucharistie poterunt excitari, ebda.; Hl. Geist Villingen: Ad hec permissum est, ut ... hospitale unam tantum campanam habeat et non plures, Fürstenberg. UB. I S. 305 Nr. 615 (1291); Hl. Geist Pfullendorf: Nec debet uti hospitale ... campanarum pulsacione, nisi eo tempore, quo missa in eodem hospitali debeat celebrari, Haid a. a. O. II S. 36 Nr. 2 (1275).

[6]) Nur am Kirchweihfeste gestattet, Hl. Geist Warendorf, Zuhorn II S. 41; ähnlich Hl. Geist Kolberg, Pomm. UB. II S. 480 Nr. 1241 (1282).

[7]) Keine Aussetzung von Bildern und Reliquien zur Verehrung, Hl. Geist Warendorf, Zuhorn a. a. O.

Digitized by Google

kirchen in weitem Maasse das Privileg, bei verhängtem Interdikt[1]) den Gottesdienst bei geschlossenen Türen mit leiser Stimme und ohne Glockengeläute zu feiern[2]). Doch wurde zuweilen ausdrücklich vorgesehen, dass die Spitalkapelle dieses Vorrechtes nicht teilhaftig sein sollte, wenn die Mutterkirche dem Interdikt oder sonstiger cessatio a divinis unterlag, um eine Schädigung der letzteren hintanzuhalten[3]).

Im Widerstreit mit dem Pfarrsystem erfolgte die Gestaltung der Spitalseelsorge. War es auch den Verselbständigungsbestrebungen des Spitals nicht überall gelungen, die seinen eigentümlichen Zwecken entsprechende Form, die in der geschlossenen Anstaltsseelsorge gipfelte, gegenüber der beharrenden Kraft des Pfarrorganismus durchzusetzen, so lag daran nicht alles. Entscheidend blieb für die innere Wirkung, inwieweit der Geist der Träger der Aufgabe, ob Pfarrer oder selbständiger Spitalseelsorger, den Gedanken der Zeit, die der geistlichen Fürsorge für die Spitalinsassen eine nicht minder bedeutende Rolle als der leiblichen einräumte, ins Leben zu setzen vermochte oder willens war.

§ 21. Der Spitalgeistliche.

Die rechtliche Stellung des Spitalgeistlichen richtete sich nach der jeweiligen Gestaltung der Spitalseelsorge. Demzufolge entsprechen der geschlossenen Anstaltsseelsorge die mit selbständigen Seelsorgegerechtsamen ausgestatteten Geistlichen, die Spitalkura-

---

[1]) Hinschius, KR. V S. 522 ff.

[2]) Die bruderschaftlichen Spitäler meist laut päpstlichem Generalprivileg, z. B. Hl. Geist Augsburg, UB. Augsburg I S. 4 Nr. 5 (1245), St. Nikolaus Rottweil, UB. Rottweil I S. 10 Nr. 36 (1275), die anderen Anstalten meist kraft bischöflichen Spezialindults, z. B. St. Georg Güstrow, Meckl. UB. VI S. 699 Nr. 6571 (1345), Hl. Geist Chur, v. Mohr, UB. Currätien IV S. 159 Nr. 125 (1386), St. Martin Erfurt, UB. Erfurt II S. 814 Nr. 1138 (1399).

[3]) Z. B. Hl. Geist Kolberg, Pomm. UB. VI S. 21 Nr. 3483 (1321), St. Jürgen Wernigerode, UB. Wernigerode S. 238 Nr. 382 (1431); vgl. auch St. Antonius Mühlhausen, UB. Mühlhausen S. 377 Nr. 796 (1324).

Digitized by Google

ten im eigentlichen Sinne, der offenen Anstaltsseelsorge, die die Pastorisation dem ordentlichen Pfarrer vorbehielt, die grundsätzlich auf das divinum officium beschränkten Spitalpriester. Während die Stellung der ersteren sich von einer in den verschiedensten Abstufungen aufrecht erhaltenen Abhängigkeit zu vollkommener Unabhängigkeit von der ordentlichen Pfarrgewalt erheben konnte, je nachdem ob es sich um partielle oder totale Exemtion handelte, war die der letzteren schlechthin gekennzeichnet durch die regelmässige Eingliederung in den Pfarrorganismus und die Unterordnung unter den zuständigen Ortspfarrer, dem die eigentliche cura animarum verblieb. Ein weiterer Unterschied ergibt sich daraus, ob wir es mit Spitalgeistlichen zu tun haben, die mit festen Einkünften aus dem Spital oder einem ständigen Altarbenefizium ausgestattet waren, oder mit reinen Hilfspriestern des zuständigen Pfarrers.

Eine der aufgestellten Gruppierung entsprechende Terminologie hat sich im Mittelalter jedoch nur in Ansätzen herausgebildet. Als allgemeinste Bezeichnung finden wir für den Spitalgeistlichen ohne Unterschied der Stellung und des Aufgabenkreises die Ausdrücke sacerdos oder presbyter. Ebenso gebräuchlich war die Benennung capellanus, seltener die sonst allgemein übliche vicarius. Auf die engere dauernde Verknüpfung mit der Anstalt meist auf der Grundlage eines festen Benefiziums weisen die Ausdrücke capellanus proprius[1]), capellanus specialis[2]) und ähnliche[3]) hin, unter denen man oft den eigentlichen Spitalgeistlichen zum Unterschied von den an den Nebenaltären tätigen Altaristen oder Vikaren verstand[4]). Hierher gehört auch mit besonderer Be-

[1]) St. Maria Magdalena Münster, Westf. UB. III S. 200 Nr. 367 (1240); Hl. Geist Zürich, UB. Zürich V S. 78 Nr. 1733 (1279).

[2]) Hl. Geist Villingen, Fürstenberg. UB. I S. 305 Nr. 615 (1291).

[3]) St. Anton Chrems: der sichen cappelan, MB. XXX 2 p. 67 nr. 259 (1315).

[4]) So wurde beim Hl.-Geist-Spital zu Wismar der eigentliche Spitalgeistliche 1302 sacerdos, qui divinis preficitur, genannt, Meckl. UB. V S. 42 Nr. 2772, 1340 summus vicarius habens curam infirmorum, IX S. 292 Nr. 6085, 1360 primus rector, XIV S. 241 Nr. 8427.

Digitized by Google

tonung des officium das vielfach übliche rector[1]). Es bildet den Uebergang zu den mit Rücksicht auf die pfarrlichen Befugnisse des Spitalgeistlichen häufiger auftauchenden Bezeichnungen Pfarrer[2]), Leutpriester[3]), perner[4]), plebanus[5]) u. dgl.[6]), ohne dass damit der Rahmen der geschlossenen Anstaltsseelsorge überschritten wurde. Mit Ausnahme der letzteren waren die angegebenen Benennungen nicht nur für den eigentlichen Spitalkaplan gebräuchlich, sondern auch für die Geistlichen an den Nebenaltären des Spitals.

Die persönlichen Voraussetzungen zur Bekleidung der Stellung eines Spitalgeistlichen entsprechen den Bestimmungen des gemeinen Kirchenrechts[7]). Danach war seine Idoneität bedingt durch die Zugehörigkeit zum sacerdotium[8]), die zum

---

[1]) Z. B. Hl. Geist Osnabrück, UB. Osnabrück III S. 377 Nr. 544 (1275); St. Antonius Mühlhausen, UB. Mühlh. S. 375 Nr. 796 (1324); St. Jürgen Wernigerode, UB. Wernigerode S. 58 Nr. 102 (1347).

[2]) Hl. Geist Kaufbeuren: „unser pfarrer" (Jahrzeitbuch des Spitals, Ende des 14. Jahrhunderts), Steichele VI S. 474.

[3]) Der liutpriester im spital, ebda. (1302); Neues Spital Basel, Wackernagel II S. 931; Hl. Geist Freiburg i. Br., Urk. II S. 16 Nr. 789 (1406).

[4]) St. Jürgen Wernigerode, UB. Wernigerode S. 136 Nr. 219 (1405), perner unde besitter der capellen: S. 280 Nr. 477 (1445); St.-Johannis-Siechenhof Quedlinburg, Zs. d. Harzver. XXXIX 1906 S. 220 Nr. 53 (1483); Hl. Geist bzw. St. Anna Magdeburg, UB. Magdeburg III S. 625 Nr. 1042 (1497).

[5]) plebanus infirmorum hospitalis, St. Martin Erfurt, UB. Erfurt II S. 17 Nr. 25 (1323).

[6]) pastor pauperum, Hl. Geist Warendorf, Zuhorn a. a. O. II S. 36.

[7]) Hinschius, KR. II S. 476 ff., 482; Stutz, Art. Patronat in Herzog-Hauck, RE.[3] XV S. 13 ff., 23; Johann Baptist Sägmüller, Lehrbuch des Katholischen Kirchenrechts, 4. Aufl. Bd. I 3, Freiburg 1930 S. 398 mit Anm. 8.

[8]) In den Urkunden allenthalben zum Ausdruck gebracht, z. B. St. Nikolaus Rottweil: vir idoneus actu sacerdos et non clericus in minoribus quam in sacerdocii ordinibus constitutus, UB. Rottweil I S. 40 (41) Nr. 98 (1314); St. Martin Duderstadt: persona habilis et idonea et actu in sacerdotio constituta, UB. Duderstadt S. 460 Nr. VII 336 a (1448).

Digitized by Google

mindesten innerhalb eines Jahres zu erwerben war[1]). Die Spitalgeistlichen waren mit Ausnahme der Geistlichen der Ordensspitäler regelmässig Weltpriester. Seltener findet sich die Bestimmung, dass ausschliesslich Religiose[2]) oder solche alternativ mit Weltgeistlichen[3]) anzustellen waren, wobei letztere Anordnung namentlich dann vorkam, wenn ein Kloster oder Stift im Besitz des Pfarrechts war[4]).

Die Besetzung war überaus mannigfaltig geregelt. Regelmässig beruhte sie auf päpstlichem Privileg oder auf Indult des Ortsordinarius oder mit dessen Zustimmung auf freier Vereinbarung der Spitalverwaltung mit dem zuständigen Pfarrer. Weitaus in der Mehrzahl der Fälle verband sich ihre Regelung mit der der Seelsorge oder der gottesdienstlichen Verhältnisse der Anstalt.

Die Haltung eines eigenen Spitalgeistlichen galt grundsätzlich als das Recht des betreffenden Spitals. Eingeräumt wurde es von den kirchlichen Oberen der Anstalt als solcher[5]), der Spitalverbrüderung[6]),

---

[1]) Z. B. St.-Johannis-Siechenhof Dortmund, UB. Dortmund Ergänzungsbd. I S. 248 Nr. 566 (1322); Gutleuthof Friedberg i. H., UB. Friedberg I S. 187 Nr. 415 (1351); St. Martin Duderstadt, UB. Duderstadt S. 231 Nr. 339 (1448).

[2]) Z. B. St. Maria Magdalena Münster: sacerdos ... superpelliciis et cappis regulariter utens, Westf. UB. II S. 171 Nr. 443 (1184); Hl. Geist Osnabrück: vir religiosus, qui clausis incedat vestimentis, UB. Osnabrück II S. 462 Nr. 593 (1250).

[3]) Hl. Geist Kaufbeuren, Steichele VI S. 474 (1261).

[4]) Hl. Geist Kolberg, Pfarrecht: Kollegiatstift daselbst, Pomm. UB. II S. 480 Nr. 1241 (1282): presbiter religiosus vel secularis; Siechenhof Hl. Geist Chemnitz, Pfarrecht: Benediktinerkloster daselbst, UB. Stadt Chemnitz (= Cod. dipl. Sax. reg. B. VI) S. 24 Nr. 28 (1365).

[5]) St. Egidius Vöcklabruck, UB. o. d. Enns II S. 208 Nr. 141 (1143).

[6]) Z. B. Hl. Geist Schwäb.-Gmünd: magister et fratres ..., ut apud hospitale vestrum capellam construere et sacerdotem, qui vobis et pauperibus ibidem degentibus ecclesiastica sacramenta ministret, habere possitis, Wirt. UB. VII S. 37 f. Nr. 2082 (1269). Aehnlich St. Katharina Esslingen, ebda. XI S. 478 Nr. 5592 (1247), St. Maria Magdalena Münster, Westf. UB. III S. 199 f. Nr. 367 (1240), Hl. Geist Zürich, UB. Zürich V S. 78 Nr. 1733 (1279).

Digitized by Google

den armen Insassen[1]) oder der Spitalverwaltung[2]) allgemein, wobei nicht immer darüber etwas ausgemacht wurde, ob es sich um einen Priester mit oder ohne cura handelte. Mit dieser Genehmigung wurde die Besetzung Sache der für das Spital in seinem jeweiligen Bestande massgebenden Leitungsorgane, ein Recht der Spitalverwaltung.

Gekleidet war die Besetzung in die Form der Wahl oder des Patronats. Erstere überwog bei den bruderschaftlichen Spitalbildungen gemäss ihrem klösterlichen Vorbild, letzterer bildete das Rechtsgewand der Besetzung in der Periode des bürgerlichen Spitalwesens. Doch unterlag das kanonische Recht des Patronats kraft der Nachwirkung eigenkirchlicher Gedanken, in der bürgerlichen Periode kraft des Anspruches städtischer Spitalherrschaft mannigfaltigen Modifikationen und Durchbrechungen. Oft trat der Patronat als kanonische Einkleidung ursprünglich freien Besetzungsrechtes bei ein und derselben Anstalt erst allmählich in Erscheinung[3]).

Bei den bruderschaftlichen Spitälern lag die Bestellung des Spitalgeistlichen grundsätzlich in der Hand der Spitalverbrüderung. Sie erfolgte durch Wahl des Konvents[4]). War der Spitalmeister Geistlicher, was überwiegend der Fall war, so fiel sie mit dessen Bestellung zusammen[5]). Aber auch dort, wo unter Tren-

[1]) Unser Lieben Frau Osnabrück, der Bischof: . . . infirmis extra muros . . . habendi proprium sacerdotem . . . indulgemus, UB. Osnabrück IV S. 314 Nr. 494 (1297). Vgl. auch für die Leprosen den Beschluss des dritten Laterankonzils, oben S. 123 Anm. 1.

[2]) Hl.-Geist-Spital Freiburg: Spitalmeister, daneben die Spitalpfleger, Urk. I S. 2 Nr. 2 (1257); Hl. Geist Kolberg: der Rat, Pomm. UB. II S. 152 Nr. 806 (1266); Hl. Geist Neuenburg a. Rh.: der Rat, Oberrhein. Stadtrechte II 3 S. 147 f. Nr. 72 (1281).

[3]) Vgl. darüber allgemein Stutz, Art. Patronat a. a. O. S. 18 f., Derselbe, Art. Eigenkirche, Eigenkloster in Herzog-Hauck, RE.[3] XXIII S. 364 ff. bes. S. 375 ff.

[4]) Z. B. Spital an der Hase Osnabrück, Westf. UB. II S. 441 Nr. 393 (1187), St. Katharina Aschersleben, UB. H. Halb. I S. 415 Nr. 464 (1211). Im übrigen ergibt sich dieses Recht aus der allgemeinen Indulgierung der Haltung eines eigenen Spitalpriesters, siehe oben S. 154 Anm. 6.

[5]) Siehe oben S. 27 ff.

Digitized by Google

nung der temporalia von den spiritualia ein Laie die weltliche Leitung der Anstalt innehatte, stand die Wahl grundsätzlich dem Spitalkonvent in seiner Gesamtheit zu[1]). Freilich war dieser Grundsatz durch die mannigfachsten Abhängigkeitsbeziehungen der bruderschaftlichen Anstalten durchbrochen. Es wiederholt sich hier dasselbe Bild, das bei der Wahl des Spitalmeisters in Erscheinung trat. Konnte einerseits der Bischof unbeschränkt den Spitalgeistlichen ein- und absetzen, wie bei dem Hl.-Geist-Spital zu Mainz, wo der geistliche Spitalrektor gleichzeitig als spiritueller und temporeller Leiter bestellt wurde[2]), so war bei anderen Anstalten, namentlich bei den domstiftischen Spitälern jüngerer Ordnung, die Besetzung Sache des Kapitels oder stiftischer Dignitäten. In anderen Fällen blieb die Besetzung ein Herrschaftsvorbehalt des Stifters auf Grund eigenkirchlicher oder patronatrechtlicher Verfügung[3]).

Mit dem Uebergang der Spitalverwaltung in die Hand der Städte trat fast überall ein Wechsel in den ursprünglichen Besetzungsbefugnissen zugunsten der Stadtgemeinden ein. Wie sich diese der weltlichen Verwaltung unter Ausschluss der kirchlichen Leitung und Aufsicht bemächtigten, so zogen sie auch allenthalben die Bestimmung der Organe der Spitalseelsorge in ihren Herrschaftsbereich. Anfänglich vielfach in freier Rechtsmachtausdehnung ohne besondere Vereinbarung mit den kirchlichen Gewalten entwickelt, lediglich von diesen toleriert, findet sich das alte Wahlrecht der allmählicher Auflösung verfallenden bruderschaftlichen Konvente abgelöst durch das Besetzungsrecht des Rates, das sich dieser häufig erst im Spätmittelalter als Patronat-

[1]) So bei reinen Laienbruderkonventen, z. B. Hl. Geist Kaufbeuren, Steichele VI S. 474 (1261).

[2]) Der Erzbischof: Item statuimus, ut rector eidem loco a nobis tantum et nostris successoribus preficiatur. Prefectus autem de spiritualibus et cura subditorum nobis respondeat et de amministracione temporalium dignam nobis vel ei, quem ad hoc deputavimus, reddat coram suis fratribus racionem, Gudenus, Cod. dipl. I S. 538 Nr. 218 (1236).

[3]) Darüber vgl. oben S. 27f. die einschlägigen Angaben bei der Wahl des bruderschaftlichen Spitalmeisters.

Digitized by Google

oder Präsentationsrecht auf der Grundlage hundertjährigen oder unvordenklichen Herkommens von der Kurie bestätigen liess[1]). In anderen Städten wiederum erscheint der Ratspatronat an der Spitalkapelle als Abspaltung vom Patronat des Stadtherrn an der Stadtpfarrkirche auf Grund derivativen Erwerbs von dem letzteren[2]). Noch stärker trat er von vornherein bei den von der Bürgerschaft selbst begründeten Anstalten hervor. Der Rechtstitel beruhte hier originär auf der Gründung oder Errichtung des Spitals bzw. Spitalgotteshauses samt Dotation[3]), zuweilen auch auf der Stiftung einer besonderen Altarpfründe für den Spital-

[1]) So übte z. B. beim Hl.-Geist-Spital zu Kaufbeuren kraft Erlasses des Bischofs von Augsburg vom Jahre 1261 die Wahl des Seelsorgegeistlichen der Spitalkonvent bis zu seiner in den Achtzigerjahren des 14. Jahrhunderts erfolgten Auflösung selbständig aus. Von da an waren es zunächst die bürgerlichen Pfleger und der Stadtrat, später ausschliesslich Bürgermeister und Rat, die die Präsentation des Spitalkaplans vornahmen, ein Recht, das der Stadt im Jahre 1484 als hundertjähriges Herkommen von der Kurie bestätigt wurde, Steichele VI S. 474 mit 468 f. Aehnlich in vielen anderen oberschwäbischen Reichsstädten, z. B. Dinkelsbühl, St. Maria, ebda. III S. 302 (303) mit Anm. 60 (1418); Ulm, Hl. Geist, Greiner S. 107 (1419).

[2]) Hl. Geist Freiburg (1255), siehe oben I S. 216; Hl. Geist und St. Georg Stralsund, Herzog Wartislav IV. von Pommern, Pomm. UB. VI S. 307 Nr. 3896 (1325); Hl. Geist Bartenstein, der Deutschorden anlässlich der Uebertragung der Verwaltung des Spitals auf die Stadt, Behnisch S. 507 (508) Nr. 10 (1377); hinsichtlich St. Georg daselbst Cod. dipl. Warm. II S. 324 Nr. 307 (1361), Bestätigung durch den Hochmeister, ebda. S. 509 Nr. 493 (1374).

[3]) St. Nikolaus Metz, Jahrbuch d. Ges. f. lothr. Gesch. I S. 197 Nr. 39 (1207); Hl. Geist Wismar, Meckl. UB. II S. 58 f. Nr. 744 (1255) und generell S. 353 Nr. 1158 (1269), vgl. Techen S. 232 ff.; St. Maria Braunschweig, UB. Braunschweig II S. 113 Nr. 250 (1271); Hl. Geist Neuenburg i. B., Oberrhein. Stadtrechte II 3 S. 147 Nr. 72 (1281); Hl. Geist Rostock, Meckl. UB. III S. 21 Nr. 1590 (1281); Neues Spital Basel, Wackernagel II S. 932; St. Antonius Mühlhausen i. Thür., UB. Mühlhausen S. 230 Nr. 528 (1302), vgl. S. 376 Nr. 796 (1324); St. Cyriakus Halle, Eckstein S. 8 (1343); Hl. Geist Landsberg a. L., Oberbayr. Arch. XLIX 1895/1896 S. 293 (1360), päpstliche Bestätigung S. 564 (1438); Stadtspital Donauwörth, Behringer S. 33 usw.

Digitized by Google

geistlichen durch den Rat[1]). Häufig finden sich auch besondere vertragliche Regelungen, durch die das Besetzungsrecht des Rates von der Kirche anerkannt wurde[2]). Ueber sie hinausschreitend gelang es dem Rat, dabei seine Stellung vielfach zu einer völlig unabhängigen Bestimmung des Spitalgeistlichen zu steigern. Wie der Spitalmeister in temporalibus Spitalbeamter war, so behandelte der Rat dann den Spitalpriester als solchen in spiritualibus. Unter offensichtlicher Beiseitedrängung jedes kirchlichen Einflusses setzte er den Spitalgeistlichen nach freiem Belieben ein und ab. Doch scheint diese vollkommene Ausschaltung kirchlicher Instanzen nur dann stattgefunden zu haben, wenn eine perpetuierliche Pfründe zum Unterhalt des Spitalgeistlichen nicht errichtet war, die Stellung desselben auf blossem Dienstvertrag beruhte. Immerhin bildet diese Erscheinung den höchsten Ausdruck der bürgerlichen Spitalherrschaft im spirituellen Bereiche der Spitalverfassung[3]).

---

[1]) Hl. Geist Lüneburg, Georg Matthaei, Die Vikariestiftungen der Lüneburger Stadtkirchen im Mittelalter und im Zeitalter der Reformation, Studien zur Kirchengeschichte Niedersachsens, herausg. von Carl Mirbt, Heft 4, Göttingen 1928 S. 240 f. (1297); Siechenhaus St. Johannes Dortmund, UB. Dortmund Ergänzungsbd. I S. 247 Nr. 566 (1322); Siechenhaus St. Nikolaus Crempe, Zs. d. Ver. f. schlesw.-holst. Gesch. VII 1877 Beil. S. 19 (1392); Hl. Geist Bocholt, Schmeddinghoff S. 189 (1450).

[2]) Hl. Geist Mainz, Erzbischof und Stadt, siehe oben I S. 242 (1244); St. Johannes Goslar, Domstift und Stadt, siehe oben I S. 222 (1254); Hl. Geist Kolberg, Kollegiatstift und Stadt: quod provisores, qui ad ipsam domum deputati fuerint, habebunt liberam facultatem assumendi sibi presbiterum religiosum vel secularem, qui ibidem celebret hiis, qui in ipsa domo fuerint, amministret ecclesiastica sacramenta etc., Pomm. UB. II S. 480 Nr. 1241 (1282); Hl. Geist Danzig, Deutschorden und Stadt, hier allerdings Ernennung mit Zustimmung des Komturs, Simson I S. 90 (1382).

[3]) Statt anderer Beispiele der selbständigen Belehnung durch den Rat, etwa Hl. Geist Rostock, Meckl. UB. III S. 21 Nr. 1590 (1281), Siechenhof St. Johannes Quedlinburg, Zs. d. Harzvereins XXXIX 1906 S. 220 Nr. 53 (1483), wo es sich offenbar um die Verleihung der Gewere an der Pfründe unter Trennung von der Einsetzung in das geistliche Amt durch den kirchlichen Oberen handelt, diene als charakteristisches Beispiel die Stellung der Spitalgeistlichen bei dem Mehreren-Spital zu Strassburg. Nachdem im Jahre

Digitized by Google

Die Präsentation wurde gewöhnlich vorgenommen vom Rat in seiner Gesamtheit[1]), zuweilen jedoch von den Bürgermeistern allein[2]) oder von den Spitalpflegern als Delegierten des Rates[3]),

1302 dem Spital von Bischof Friedrich I. zugestanden war, quod magistri et fratres hospitalis ... suis sumptibus procurare valeant, celebrari singulis diebus unam missam infirmis decumbentibus in egritudine lectis ..., ita tamen, quod ad ... altare nulla distincta vel certa prebenda deputetur (unter Entschädigung der Pfarrkirche St. Martin), UB. Strassburg III S. 145 Nr. 468, und Bischof Johann I. im Jahre 1319 anlässlich der Verlegung der Anstalt in das Kirchspiel der Kirche St. Maria Magdalena, die dem St. Thomasstift inkorporiert war, genehmigt hatte, dass die Stiftsherren sullent kein reht han in dem ... spitale weder an selegerete, opfere, begrebede noch an kein andern dingen, die den ... spital und sine personen in deheinen weg anrürent, so dass der meister und der rat ... sullent tun und lassen, setzen und entsetzen mit dem ... spitale und mit allem sime gute ... usw. ..., als sie truwent, daz sü rehte tünt, ane mengelichs widerrede ..., ebda. II S. 337 Nr. 382, wurden seit dem 15. Jahrhundert die mit der Spitalseelsorge betrauten, unter sich gleichgeordneten drei Spitalkapläne, die festen Lohn und Verpflegung erhielten, von den Pflegern und dem Spitalschaffner, wie die Meisterin, der Küchenschaffner, Kellermeister und anderes Gesinde, frei auf monatliche Kündigung angestellt und ihre Obliegenheiten auf Grund einer ausführlichen Ordnung der Spitalverwaltung geregelt. Vgl. die wohl aus der Mitte des 15. Jahrhunderts stammende Dienstordnung der Spitalkapläne, abgedr. bei Winckelmann II S. 7 ff. Nr. 4, dazu I S. 13 f., 21. Dagegen befand sich an der St. Sophienkapelle des Leprosenhauses zur Roten Kirche ein perpetuierliches Altarbenefizium, das im Jahre 1407 vom Stadtrat errichtet worden war. Den Patronat hatte der Rat, die Institution stand dem Domkustos zu, Stiftungsbrief bei Brucker S. 65 ff.; gleichwohl wurden die Verpflichtungen des Geistlichen ebenfalls teilweise selbständig vom Rat festgesetzt, ebda. S. 64 f.; dazu Goldberg S. 58 f.

[1]) Beispiele siehe oben S. 157 Anm. 3.

[2]) St. Elisabeth auf dem Radermarkt Aachen, der Erzpriester von Aachen: insuper presentacio presbiteri ... ad altare hospitalis ... perpetuo iure ad magistros civium ... pertinebit, Quix, Geschichte Aachens II S. 82 (83) Anm. 1 (1336). Beim St.-Agnes-Spital zu Köln lag die Präsentation des Spitalpriesters in der Hand der Bürgermeister (magistri seu rectores officiatorum) der Gemeinde St. Aposteln, Ennen, Quellen III S. 527 Nr. 553 (1308).

[3]) Z. B. Kolberg, oben S. 158 Anm. 2; Siechenhaus Hameln-Wangelist, UB. Hameln II S. 252 Nr. 407 (1466); Armenspital und Hl.-Geist-Spital zu Freiburg i. Br., Urk. II S. 91 Nr. 967 (1432), S. 92 Nr. 968 (1433).

Digitized by Google

seltener vom Spitalmeister[1]). Doch ist auf diese formale Handhabung, die zuweilen bei ein und derselben Anstalt wechselte[2]), kein entscheidendes Gewicht zu legen, da es sich sowohl bei den Pflegern als auch beim Spitalmeister um Organe des Rates handelte, so dass regelmässig ein Zusammenwirken aller für die Spitalverwaltung massgebenden Instanzen in der Frage der Auswahl des Geistlichen anzunehmen ist[3]), wobei der Rat letzten Endes den Ausschlag gab.

Verdankte das Benefizium des Spitalgeistlichen, unabhängig davon, ob das Spital selbst oder nur eine Altarpfründe von dem Berechtigten gestiftet wurde, einem[4]) oder mehreren[5]) privaten Einzelnen oder einer zünftigen[6]) oder bruderschaftlichen[7]) Laienkorporation seine Errichtung und Ausstattung als Stiftung pro

---

[1]) Z. B. Hl. Geist Villingen, Fürstenberg. UB. I S. 305 Nr. 615 (1291).

[2]) St. Antonius Mühlhausen, Präsentation per rectores temporalium hospitalis, UB. Mühlhausen S. 230 Nr. 528 (1302); nach dem Schiedsspruch von 1324 hatte der Rat die Präsentation vorzunehmen, S. 376 Nr. 796.

[3]) Hl.-Geist-Spital Freiburg i. Br., gemeinsame Präsentation an den Bischof von Konstanz durch Rat, obersten Spitalmeister und Pfleger, Urk. I S. 111 f. Nr. 252 (1338).

[4]) Beispiele: Gasthaus St. Maria Duisburg, Stifter des Spitals patronatberechtigt, Averdunk I S. 191 (1319); Neues Gasthaus Dortmund, Stifter des Spitals, UB. Dortmund I S. 578 Nr. 787 (1364); Hospital St. Georg und St. Elisabeth Arnstadt, erzbischöfliche Genehmigung, UB. Arnstadt S. 131 Nr. 180 (1379), Präsentationsbriefe des Stifters der Altarpfründe S. 158 Nr. 233 (1391), S. 163 Nr. 244 (1397); Elendenherberge im Brühl zu Erfurt, Beyer S. 29 (1414/1415).

[5]) Spital Kitzingen, Kompatronat der drei Stifter, sekundär die Aebtissin des Benediktinerinnenklosters daselbst, MB. XLI p. 97 ss. nr. 34 (1344).

[6]) Fleischer- und Schneiderinnung bei dem 1409 gestifteten kleinen oder Duderstadtischen Spital St. Maria zu Erfurt, Beyer S. 267; communitas pistorum, sekundär nach den Stiftern, von denen der senior präsentiert, beim St.-Elisabeth-Spital zu Tangermünde, CDB. A. XV S. 284 Nr. 342 (1456).

[7]) St. Jakobsbruderschaft beim Spital St. Jakob zu Aachen, Quix, Spital zum hl. Jakob S. 48 Urk. Nr. 1 (1435); Vorsteher der Marienbruderschaft der Altstadt Lüneburg beim Gralspital daselbst, Matthaei S. 248 f. (1507).

Digitized by Google

remedio animae oder Seelgerät, so ergab sich regelmässig die Form des Stifterpatronats. Handelte es sich um bürgerliche Einzelstifter, so trat gewöhnlich[1]) der Rat, sofern ihm nicht von vornherein der Patronat durch Stifterwillen zugestanden wurde[2]), für den Fall des Todes des Stifters oder Aussterbens seiner Familie meist kraft besonderer Bestimmung in die Rolle des sekundär Patronatberechtigten[3]), während bei Besetzung durch Korporationen ein Ersatzpatronat gewöhnlich nicht vorgesehen wurde.

Während freie Kollation durch den Bischof selten begegnet[4]), stand mit dem Rats- oder Laienpatronat am Gotteshaus des Spitals der geistliche Patronat in schärfster Konkurrenz. Doch war dieses Besetzungsrecht nicht regelmässig und häufig erst in späterer Zeit in die Rechtsform des Patronats gekleidet. Lagen doch seine Wurzeln vielfach in den ursprünglichen Abhängigkeitsbeziehungen, die sich aus der Stellung des Spitalgotteshauses im Rahmen des Pfarrorganismus ergaben. Daraus hatte sich der Anspruch des Inhabers des Pfarrechtes, namentlich von Stiftern[5])

[1]) Natürlich konnte auch geistlicher Patronat in zweiter Linie vorgesehen sein, z. B. Gutleuthof Friedberg, UB. I S. 186 Nr. 415 (1351).

[2]) Was vielfach der Fall war, z. B. Hl. Geist Eschwege, Huyskens, UB. der Klöster an der Werra S. 179 Nr. 486 (1236); Siechenhaus St. Lazarus Eichstätt, Sax I S. 237 (1346); Neues Spital Kamenz, UB. Kamenz und Löbau (= Cod. dipl. Saxon. reg. B. VII) S. 129 Nr. 171 (1492); Gasthaus Unser Lieben Frau bzw. St. Anna Düsseldorf, Lau, Geschichte Düsseldorfs, II. Abt. S. 146 Nr. 295 (1507).

[3]) Z. B. Hl. Geist Nürnberg (1332), siehe oben I S. 260; Siechenhaus Essen, Arens, Essener Siechenhaus S. 55 (1476).

[4]) Z. B. St. Jürgen Bremen, der Erzbischof von Hamburg-Bremen hatte die Kollation nach der einmaligen Präsentation durch die Testamentsvollstrecker des Altarstifters, UB. Bremen II S. 302 Nr. 303 (1329). Auf erneuter Aufrichtung der alten Kaplanei im Hl.-Geist-Spital zu Dillingen, der eine feste Dotation durch den Bischof Johannes von Augsburg angewiesen wurde, beruhte das Besetzungsrecht der Augsburger Bischöfe, quod collacio dicte misse ad nos et successores nostros episcopos Augustenses ... perpetuis futuris temporibus debeat pertinere, MB. XXXIV b p. 115 ss. 117 nr. 42 (1474).

[5]) St.-Johannes-Spital im Westendorf zu Quedlinburg, Aebtissin des Kanonissenstifts daselbst, vgl. oben S. 118 Anm. 1 (1137 u. 1139); Hl. Geist

Digitized by Google

und Klöstern[1]), denen die für das Spital zuständige Pfarrkirche inkorporiert war, aber auch der des einzelnen Pfarrektors[2]) entwickelt, Spitalkapelle oder -altar als Filiale der Mutterkirche zu besetzen[3]), ein Anspruch, dem die Fundationsbestimmungen vielfach entgegenkamen[4]). Das Bestreben, die Stellung auch des präbendierten Spitalgeistlichen der eines pfarrlichen Hilfspriesters anzugleichen, tritt hierbei zuweilen deutlich zutage[5]). Häufig

---

Osnabrück, Domdekan, UB. Osnabrück II S. 462 Nr. 593 (1250), als Patron bezeichnet, III S. 218 Nr. 312 (1264); Hl. Geist Greifenhagen, ordinatio et provisio beim St. Marienstift zu Stettin, Pomm. UB. V S. 176 Nr. 2893 (1314); den Altar des Hl.-Geist-Spitals zu Neuss besetzte die Aebtissin des Kanonissenstifts St. Quirinus daselbst, dem das Pfarrecht wie auch die anfänglich ausschliessliche Verwaltung der Anstalt zustand, iure patronatus seu collacionis, L a u, Stadtrecht Neuss S. 54 Nr. 22 (1320).

[1]) In Chemnitz räumte der Rat den ursprünglich von ihm innegehabten Patronat am Altar des St.-Georg-Spitals dem Abt des Benediktinerklosters daselbst gegen die Zusicherung ein, die dem Kloster inkorporierte Pfarrkirche nicht mit Mönchen zu besetzen, UB. Chemnitz (= Cod. dipl. Saxon. reg. B. VI) S. 90 f. Nr. 108 (1430); vgl. S. 53 f. Nr. 63 (1395).

[2]) St. Nikolaus Rottweil, Rektor und Patrone der Pfarrkirche, UB. Rottweil I S. 40 Nr. 98 (1314); Hl. Geist Winterthur, der Pfarrer, Gfd. XIII 1857 S. 246 Nr. 6 (1317).

[3]) Vgl. dazu die Ausführungen des Stadtpfarrers anlässlich der Stiftung einer Altarpfründe für den Spitalpriester in der Kapelle des neugegründeten St.-Martin-Spitals zu Duderstadt: Cum autem ipsa capella sancti Martini in limitibus seu terminis ... ecclesie parrochialis [sancti Ciriaci], quam ego Conradus Moer presbiter ... possideo, sita existit ideoque iuxta iuris communis et sacrorum canonum dispositionem ius patronatus seu presentandi ... ad me dinoscitur pertinere et pertinet pleno iure ... Trotzdem übertrug er den Patronat dem Rat, ne tamen ea occasione, quod ipsum ius presentandi seu ius patronatus mihi et successoribus meis ... accrevit et de iure debetur, ... providi viri proconsules ac incole opidi Dudirstad a simili pietatis opere retrahantur, sed magis ad horum similia alliciantur, incitentur et invitentur ac proniores efficiantur et reddantur ..., UB. Duderstadt S. 230 (231) Nr. 339 (1448).

[4]) Z. B. St. Jakob Zürich, Aebtissin von Frauenmünster, UB. Zürich I S. 292 Nr. 409 (1221), V o e g e l i n a. a. O. II S. 628 f.; St. Georg Mehlsack, Domkapitel Ermland, Cod. dipl. Warm. III S. 283 f. Nr. 286 (1359).

[5]) Das zeigt sich deutlich bei der Gründung des Allerheiligenspitals zu Köln, indem das Besetzungsrecht des Dekans des St.-Kunibert-Stifts als des

Digitized by Google

findet sich vertragliche Regelung zwischen Pfarrer und städtischer Spitalverwaltung zur Wahrung der beiderseitigen Interessen im Wege des Kompromisses. Während die Bestrebungen des Pfarrers auf möglichste Einordnung des Spitalgeistlichen in die Dienste der Pfarrkirche zielten, suchte die Stadt die Stellung des Spitalpriesters der eines reinen Spitalbeamten anzunähern, dem die Sorge für das geistliche Wohl der Insassen im Auftrage der Spitalleitung oblag. In der Frage der Besetzung äusserte sich dieser Ausgleich etwa in der Weise, dass zwischen Pfarrer und Spitalverwaltung Kompatronat[1]) oder wechselweise Besetzung[2]) vereinbart wurde, oder dass bei mehreren Stellen die eine vom Pfarrer, die andere vom Rat[3]) oder von dem weltlichen

zuständigen Pfarrherrn für den Fall vorgesehen wurde, dass die ursprünglich von einem Hilfspriester versehene kirchliche Versorgung der Anstalt durch einen präbendierten Geistlichen ersetzt werden würde: Item si ... per eleemosynas fidelium in posterum huiusmodi altare seu altaria dotari contingeret certis et annuis redditibus ad stipendium et beneficium sacerdotis celebrantis et celebraturi ibidem, huiusmodi beneficii collatio et sacerdotis institutio perpetuo ad ipsum decanum spectabit, Ennen, Quellen IV S. 6 Nr. 3 (1311).

[1]) So die Uebereinkunft zwischen dem St.-Bartholomäus-Stift als Pfarrkirche und dem Schöffenkollegium hinsichtlich des Hl.-Geist-Spitals zu Frankfurt a. M.: quod ... decanus et ... scolasticus ... ac plebanus dicte ecclesie ... et tres ... scabini, quos ... scabini Frankenvordenses deputaverint, ... capellam sancti Spiritus infirmorum, quandocumque et quocienscumque vacaverit, conferrent ydoneo ... sacerdoti, der im übrigen Dekan und Kapitel zur Obedienz, zur Teilnahme am Chordienst, prout alii vicarii ipsius ecclesie, usw. verpflichtet war, Lau, UB. Frankfurt I S. 314 (315) Nr. 630 (1293).

[2]) Wechsel zwischen dem Benediktinerinnenkloster St. Ruprecht zu Bingen, dem die Stadtpfarrkirche inkorporiert war, und dem Stadtrat bei der Besetzung des Hl.-Geist-Spitals zu Friedberg i. H., UB. Friedberg I S. 153 Nr. 359 (1346).

[3]) Nach der Verlegung des St.-Martin-Spitals zu Erfurt in die Krämpfervorstadt hatten nach dem Uebereinkommen vom Jahre 1388 zwischen dem Rat und dem St.-Marien-Stift, dem die Kaufmannskirche als zuständige Pfarrkirche inkorporiert war, der techen und syne nachkomen, techen zcu unsir frouwen, und die zcwene uz dem rathe, die eyn siczende rad darczu gebet adir schicket, eyn frumen bequemlichen prister [den eigentlichen Spitalgeistlichen] eyn-

Digitized by Google

Stifter[1]) verliehen, oder dem einen Teil einmalige Ehrenpräsentation zugestanden wurde[2]).

Die Institution gehörte zur Jurisdiktion des Bischofs als des Ordinarius der Diözese oder stand seinem jurisdiktionellen Vertreter, namentlich dem Archidiakon[3]), zu. Vor allem bei den voll eximierten Spitälern[4]), aber auch bei anderen[5]), wurde sie

---

trechtlich zu kiesen und zu seczin, während die drei Vikarien in der Spitalkapelle gemeinsam von Dekan und Rat nach wechselndem Vorschlag der einen oder anderen Partei besetzt werden sollten, UB. Erfurt II S. 700 f. Nr. 972; vgl. S. 711 Nr. 986 (1389).

[1]) Z. B. Hl. Geist Oldesloe, der Rektor der Pfarrkirche und die bürgerliche Bruderschaft zum Hl. Geist besetzten je eine der beiden Priesterstellen, Friedrich Bangert, Geschichte der Stadt und des Kirchspiels Oldesloe, das. 1925 S. 83 (1461). Vielfacher Wechsel fand sich bei der Altarpfründe des Hl.-Geist-Spitals zu Duderstadt: 1. Stifter, 2. Rat, 3. Stadtpfarrer, 4. Pfleger usf. mit Ausnahme des Stifters, UB. Duderstadt S. 236 f. Nr. 350 (1450).

[2]) Beim Hl.-Geist-Spital zu Zürich, wo der Rat im wesentlichen die Pfründe des Spitalgeistlichen dotiert hatte, bestimmte das dortige Chorherrenstift unter Zustimmung der Bürgerschaft: ut prebende altaris dicte capelle collacio seu provisio ad nos, scilicet capitulum, debeat pertinere, ita tamen, quod nos hac prima dumtaxat vice sacerdoti idoneo et honesto, quem ... consules et universitas ... ad dictam cappellam nobis duxerint presentandum, debeamus de dicta cappella providere, et quod ultra istam vicem dicti cives ad dictam cappellam, cum eam vacare contigerit, nullum sacerdotem debeant presentare. Der Vorschlag des Priesters an das Kapitel, eine Art Subpräsentation, wurde in die Hand der Aeltesten der drei Ordines des Kapitels (der Priester, Diakone, Subdiakone) gelegt, UB. Zürich VII S. 262 Nr. 2667 (1302).

[3]) Z. B. St. Antonius Mühlhausen, UB. Mühlhausen S. 230 Nr. 528 (1302); St. Elisabeth Tangermünde, CDB. A. XV S. 284 Nr. 342 (1456).

[4]) St. Nikolaus Metz, Jahrbuch d. Ges. f. lothring. Geschichte I S. 198 Nr. 41 (1207); St. Jakob Zürich, UB. Zürich I S. 292 Nr. 409 (1221); Hl. Geist Freiburg, Urk. I S. 2 Nr. 2 (1257); Hl. Geist Rostock, der Propst von Bützow: auctoritate ordinaria instituimus et curam animarum sibi [d. h. dem vom Rat präsentierten Priester] contulimus, Meckl. UB. VII S. 219 Nr. 4566 (1324).

[5]) Partielle Exemtion: St. Katharina Aschersleben, UB. H. Halb. I S. 415 Nr. 464 (1211); Hl. Geist Wismar, Meckl. UB. II S. 59 Nr. 744 (1255); St. Andreas Offenburg, Haid a. a. O. I S. 310 Nr. 11 (1359). Offene Anstaltsseelsorge: Hl. Geist Minden, Westf. UB. VI S. 222 Nr. 744 (1260); St. Jürgen Bremen, UB. Bremen II S. 302 Nr. 303 (1329).

Digitized by Google

von ihm oder seinem Vertreter verbunden mit der Erteilung der cura animarum vollzogen[1]), soweit die letztere dem Spitalgeistlichen eingeräumt war. Vielfach, ja wohl überwiegend, war jedoch die Institution, zuweilen ausdrücklich auctoritate episcopi[2]), ein Recht des zuständigen Pfarrers[3]) oder des als Inhaber des Pfarrrechts fungierenden Stifts[4]) oder Klosters[5]). Auch hierin offenbaren sich die mannigfachen Abhängigkeitsbeziehungen des Spitals zur ursprünglichen Mutterkirche, so dass die Gerechtsame des Spitalpriesters lediglich als Abspaltung vom Pfarrecht der Mutterkirche erscheinen.

---

[1]) St. Johannes Goslar: Sacerdos vero domino [decano des Domstifts] obedientiam debitam faciet et, si dignus est, ab eo curam recipiet animarum pariterque donum altaris, UB. Goslar II S. 125 Nr. 26 (1254). Spital Kitzingen: Capellanus ... de regimine spiritualium capelle et de cura animarum infirmorum decumbencium et familiarium domesticorum ... hospitalis ab ... loci dyocesano canonice investitus, MB. XLI p. 97 s. nr. 34 (1344). Spital St. Simonis et Judae Klausen, Institution und Investitur durch den Bischof verbunden mit der Anstellung als Spitalmeister: hospitale ... contulimus et teque [Johann von Sengen, Domkanonikus von Brixen] per librum, ut moris est, instituimus et investimus eciam de eodem regimine gubernacionem et administracionem tam spiritualium quam temporalium ipsius hospitalis tibi in tuam conscienciam comittentes ..., Santifaller, Documenti inediti di Bressanone p. 121 nr. 44 (1394). Auch bei dem vom Deutschorden verwalteten Hl.-Geist-Spital zu Marienburg war die Curaerteilung Sache des Bischofs von Pomesanien, Voigt, Geschichte Marienburgs S. 520 Beil. Nr. 3 (1382).

[2]) Z. B. Abt des Benediktinerklosters St. Egidien in Braunschweig für das St.-Marien-Spital daselbst auf Präsentation der Bürgerschaft, UB. Braunschweig II S. 113 Nr. 250 (1271).

[3]) St. Agnes Köln, Pfarrer von St. Kolumba, Ennen, Quellen III S. 528 Nr. 553 (1308); Hl. Geist Nürnberg, Pfarrer von St. Sebald, Jordan S. 293 (1332).

[4]) Allerheiligenspital Köln, Stift St. Kunibert, Ennen, Quellen IV S. 6 Nr. 3 (1311); Siechenhaus St. Johannis Dortmund, Stift St. Maria ad Gradus Köln, UB. Dortmund Ergänzungsbd. I S. 247 Nr. 566 (1322); St. Jürgen Wernigerode, Stiftsdechant St. Silvestri, UB. Wernigerode S. 58 Nr. 102 (1347); Hl. Geist Hanau, Stift Aschaffenburg, Reimer, Hess. UB. II 3 S. 463 Nr. 390 (1361).

[5]) Hl. Geist Landsberg a. L., Benediktinerkloster Wessobrunn, Oberbayr. Arch. XLIX S. 293 (1360).

Digitized by Google

Die Institution war verknüpft mit der eidlichen Verpflichtung auf die Haltung der für den Gottesdienst und die Seelsorge massgebenden Bestimmungen[1]), bei Obedienz gegenüber dem Pfarrer[2]) mit der Leistung des Treueides[3]). Daneben und unabhängig davon nahm jedoch bei bürgerlichen Anstalten auch der Rat häufig selbständig den Spitalpriester in Pflicht und Gehorsam[4]).

Was die Entlassung des Spitalgeistlichen anlangt, so konnte sie bei den Inhabern von Altarpfründen mit objektiver und subjektiver Perpetuität nur im Wege des kanonischen Prozesses erfolgen[5]). Daraus erklärt sich, dass gerade mit Rücksicht auf die den höchsten Ausdruck der Verfügung über das Spitalseelsorgeamt bildende freie Entlassbarkeit die Ausbildung von perpetuierlichen Spitalbenefizien vielfach auf Widerstand stiess. Einerseits wehrte sich das Pfarramt, das dem Spitalpriester lediglich eine pfarrliche Hilfsfunktion zugestehen wollte, gegen die Perpetuität des Spitalgeistlichen[6]), der damit seiner Einwirkung

---

[1]) Z. B. Hl. Geist Neuss anlässlich der Regelung der Spitalseelsorge: Et ut hec absque suspicione sinistra per ... sacerdotem [sc. hospitalis] observentur, iurabit ad sancta Dei ewangelia in sua institucione, premissa omnia et singula observare pro nosce et posse absque fraude, Lau, Stadtrecht Neuss S. 54 Nr. 22 (1320).

[2]) Siehe unten S. 170.

[3]) Hl. Geist Zürich: sacerdos ... se iuramento corporali in nostri [des Propstes des Chorherrenstifts] presentia constringat ad ... [folgen die Pflichten], UB. Zürich VII S. 262 Nr. 2667 (1302); St. Maria Duisburg, Averdunk I S. 191 (1319).

[4]) Z. B. Hagenau auf die vom Rat erlassene Gottesdienstordnung für das Gutleuthaus, Hanauer-Klélé, Statutenbuch Hagenau S. 206 Nr. 193 (1454) mit S. 122 Nr. 37 (1354).

[5]) Hinschius, KR. III S. 108, 298. In den Urkunden dieser Art wird die Frage der Entlassung bzw. Absetzung nur vereinzelt erwähnt, z. B. St. Nikolaus Rottweil: Entlassung nur iusticia mediante des Bischofs von Konstanz, UB. Rottweil I S. 41 Nr. 98 (1314).

[6]) Z. B. Mehreren-Hospital Strassburg, UB. Strassburg III S. 145 Nr. 468 (1302), wo freilich die Entwicklung kraft der Ausdehnung des vollen städtischen Spitalregiments über diese Einschränkung in anderem Sinne hinwegging, siehe oben S. 158 (159) Anm. 3; Hospital in der Judengasse Stendal, Kollegiatstift St. Nikolai: Nec tamen clerici, qui per decanum

Digitized by Google

und Aufsicht zu entgleiten drohte[1]), anderseits hatte auch die bürgerliche Spitalverwaltung aus ihrem Bestreben heraus, das Amt des Spitalgeistlichen zu kommunalisieren, ein Interesse an der unbeschränkten Entsetzbarkeit des letzteren[2]). So spielt die Entlassung des Spitalpriesters[3]) in den Urkunden eine beträchtliche Rolle. Um sie zu verfügen, wurde übrigens gewöhnlich das Vorliegen wichtiger Gründe, wie besonders Unbotmässigkeit und Pflichtversäumnis, für notwendig erachtet[4]). Als ein der Bestellung

Stendaliensem ad celebrandam ... missam fuerint deputati, dictum oratorium seu altare in beneficium ecclesiasticum obtinebunt, CDB. A. XV S. 167 Nr. 219 (1369); Allerheiligenspital Köln, siehe oben S. 162 (163) Anm. 5.

[1]) Vgl. Frölich a. a. O. S. 516 ff., 527 ff., wonach gerade die Entlassbarkeit ein wesentliches Merkmal der Entwicklung der Rechtsformen der niederen Pfründen bildete; auf die höchst subtilen Unterschiede der rechtlichen Gestaltung — Kaplanei, Befehlung, Lehen —, die auch bei den Spitalaltarpfründen nachzuweisen sind, kann hier jedoch im einzelnen nicht näher eingegangen werden.

[2]) Mehreren-Spital Strassburg: Bedeuchte ouch pfleger und schaffner, das inen ein caplon nit me füglich wer, des spitals caplon zu sin, so sollent sie im ein monat zuvor absagen, er beschulte es dann unerlichen, Kaplanordnung, 15. Jahrhundert, Winckelmann II S. 10 Nr. 4; Hl. Geist Freiburg i. Br., Zusage der Spitalverwaltung, das wir noch unsere nachkomen im [dem Leutpriester des Spitals] sölichs dienstes der lütpriestery, sinen leptag nitt urloben noch abkünden sollen, es wer dann, das er in den vorgeschriben stucken und artickeln sümig und sich unwesenlich, nit als priesterlichem stand wol zimpt, halten wurd, dann sol uns diss züsagen gen im nit mer binden, sonder mögen wir, wenn wir des glouplich gewar und innen werden, im eins yeden jars uff den heiligen tag winächten ... absagen und die lütpriestry darnach ... mit einem andern nach unsern willen und gevallen versehen, Urk. II S. 251 Nr. 1226 (1469). Amovibilität des Spitalkaplans, Hl. Geist Kaufbeuren, Steichele VI S. 474 (1484).

[3]) Sie lehnt sich in der Regel an die Entfernung der ad nutum amoviblen Inhaber der sogenannten beneficia manualia an, Hinschius, KR. II S. 373, III S. 299 ff., und berührt sich mit der Behandlung der Gehilfen des Pfarrers i. w. S., ebda. II S. 321 ff.

[4]) Hl. Geist Neuss: Si vero per veritatem compertum fuerit, eum [sacerdotem hospitalis] premissa [die Seelsorgeordnung] non servare seu alias fore inutilem hospitali ..., nisi infra mensem extunc se emendaverit et correxerit et se conformaverit supradictis, ammoveatur eo ipso et alius sibi substituatur ..., Lau, Stadtrecht Neuss S. 54 Nr. 22 (1320).

Digitized by Google

oder Institution korrespondierendes Recht stand sie wie die Suspension[1]) den mit ersterer ausgestatteten geistlichen Instanzen zu, in erster Linie dem Bischof, und zwar ausschliesslich in Kriminalsachen kraft Jurisdiktion[2]), in zweiter Linie dem zuständigen Pfarrer[3]), soweit der Spitalpriester ihm obedienzpflichtig war. Doch erfolgte die Entlassung vielfach auch im Zusammenwirken der an der Besetzung beteiligten Faktoren[4]). An anderen Orten lag sie ausschliesslich in der Hand der bürgerlichen Spitalverwaltung, sei es auctoritate episcopi, wenn ausdrücklich von der kirchlichen Autorität eingeräumt[5]), oder kraft Vereinbarung mit

[1]) Z. B. Hl. Geist Güstrow, Dekan und Kapitel des Stifts daselbst, Mecklenburg. UB. IX S. 413 Nr. 6242 (1342).

[2]) Die Freiburger Ordnung von 1318 sah ausdrücklich das Einschreiten des Bischofs vor: Man sol ouch die capplane, die in den spital ze stêter pfrunde und wanunge empfangen sint, mit unsers herren, des bischoffes von Costence, oder sines officiales wissende und rate umbe redeliche sache, die wider got oder wider den spital ist, ze busse sezzen, Urk. I S. 61 Nr. 139.

[3]) Allerheiligenspital Köln: Qui decanus [des St. Kunibert-Stifts] plebanus loci, quotiens ... institutum [sc. sacerdotem] male sive incontinentis vite nec utilem ipsi hospitali compererit, alium ibidem idoneum preficere non omittet, Ennen, Quellen IV S. 6 Nr. 3 (1311); Hl. Geist Greifenhagen, Marienstift Stettin: Haec autem persona, si insolens, inobediens vel rebellis plebano nostro et nobis [dem Rat] effectus fuerit, insolentia eiusdem et rebellitate per plebanum nostrum et nos ... viris honorabilibus [dem Stettiner Kapitel] intimata, ipsam personam inobedientem ammovebunt et in locum eius obedientem et compositam ordinabunt, Pomm. UB. V S. 177 Nr. 2893 (1314); Hl. Geist Nürnberg, Pfarrer von St. Sebald hat auctoritatem ... presbiteros corrigendi et deponendi de dictis suis prebendis pro excessibus commissis, Jordan S. 293 (1332).

[4]) Grosses Spital vor dem Krämpfertor Erfurt, Dekan des Marienstifts und zwei Ratsherren: ... und denselben prister ... ouch eyntrechtlich absetzen, UB. Erfurt II S. 701 Nr. 972 (1388).

[5]) Z. B. beim Uebergang des Hl.-Geist-Spitals zu Mainz in die Hände der Stadt; der Erzbischof: concedimus ..., quod consiliarii civitatis habeant plenariam potestatem in hospitale presentandi sacerdotem et, si exegerit culpa sua mediante, auctoritate nostra destituendi eundem, Gudenus, Cod. dipl. I S. 581 Nr. 260 (1244).

Digitized by Google

derselben[1]), sei es auf Grund selbstherrlichen Anspruches aus der Vollgewalt der Spitalleitung[2]).

Mit Ausnahme der Geistlichen voll eximierter Spitäler, die unmittelbar dem Bischof unterstellt waren[3]), waren alle Spitalpriester mit oder ohne cura, mit oder ohne Benefizium als niedere Geistliche regelmässig dem Pfarrorganismus eingegliedert.

In amtlicher Beziehung standen sie demnach nach kirchlichem Recht unter dem zuständigen Pfarrer, sei es einem Stift oder Kloster als Inhaber des Pfarrechts[4]), sei es dem Pfarrer als Einzel-

[1]) Während die allgemeine Verwaltung des St.-Johannes-Spitals zu Goslar von dem Dekan des Domstifts und den beiden bürgerlichen Pflegern gemeinsam geführt wurde, behielt sich die Stadt hinsichtlich des Spitalpriesters freies Ein- und Absetzungsrecht vor: quod illi duo [die Pfleger] sacerdotem ad divinum officium celebrandum et confessionem audiendam sine consensu decani poterunt invenire, quem sacerdotem, quamdiu ipsis placet, tolerabunt et, cum displicet, ammovebunt, UB. Goslar II S. 125 Nr. 26 (1254); vgl. V S. 6 Nr. 22 (1366).

[2]) Siehe oben S. 158 mit Anm. 3.

[3]) Z. B. Hl. Geist und St. Georg Stralsund: Plebani eciam nichil iurisdicionis obtinebunt in domibus predictis et in clericis seu vicariis earumdem, Pomm. UB. VI S. 307 Nr. 3896 (1325); Kitzingen, der Bischof: Spital, Spitalkapelle und Spitalkaplan ab obediencia et subiectione ... archidiaconi et ... plebani ... in Kytzingen oppidi sint ac debeant esse prorsus exempti, sed nobis et successoribus nostris episcopis Herbipolensibus dumtaxat immediate subiecti esse ac remanere debebunt, MB. XLI p. 97 nr. 34 (1344); für Weissenfels und Wismar siehe oben S. 126 u. 127 Anm. 1.

[4]) St. Leonhard Braunschweig, der Bischof: ... ut plebanus illius capelle in omnibus respectum habeat ad abbatem st. Egidii (Benediktinerkloster), UB. Braunschweig II S. 108 Nr. 239 (1269); Hl. Geist Kolberg, Obedienz gegenüber dem Kollegiatstift daselbst, Pomm. UB. II S. 480 Nr. 1241 (1282); Hl. Geist Hamburg, Obedienz gegenüber dem Dekan des Domkapitels: sicut ceteri sacerdotes civitatis, UB. Hamburg I S. 702 Nr. 836 (1288); Hl. Geist Zürich, das Stift: Item quicumque, qui fuerit cappellanus, super delictis et negligentiis correctioni prepositi et capituli subesse debebit et ad hoc se adstringere sub virtute prestiti sacramenti et generaliter omnem iurisdictionem sicut contra aliquem de capitulo in ipsum cappellanum possumus exercere, UB. Zürich VII S. 263 (264) Nr. 2667 (1302); Kollegiatstift Güstrow: der Vikar des Hl.-Geist-Spitals ... sit adstrictus et alligatus omnibus iuribus, obedienciis et cohercionibus, quibus aliquis vicariorum in ... nostra ecclesia extitit alligatus, chorum visitabit etc., Meckl. UB. IX S. 413 Nr. 6242 (1342).

Digitized by Google

persönlichkeit[1]). Ihm waren sie zur Obedienzleistung verbunden. Doch involvierte diese Obedienz abgesehen von der Unterwerfung unter die Anweisungen des Pfarramtes im kultischen Bereiche[2]) lediglich eine disziplinäre Ueberwachung[3]), da dem Pfarrer potestas iurisdictionis im höheren Sinne nicht eignete[4]), diese vielmehr dem Bischof oder Archidiakon zustand[5]).

Die Abhängigkeit vom Pfarrer äusserte sich vornehmlich in der Verpflichtung zur Teilnahme am Chor- oder Gottesdienst in der Pfarrkirche, besonders an den Stiftskirchen[6]), aber ebenso an den einfachen Pfarrkirchen[7]), zu welchem Dienst all-

---

[1]) St. Nikolaus Rottweil, UB. Rottweil I S. 41 Nr. 98 (1314); Hl. Geist Wittstock: obsequialis dem Stadtpfarrer, CDB. A. I S. 412 Nr. 5 (1435); St. Martin Duderstadt: Ouch schollen de solke misse ... lesen werden, dem perner to Duderstadt ... und sinem vicegerenti gehorsam syn myt korgange to hogen tiden und anderst myt allen stücken, UB. Duderstadt S. 215 Nr. 321 (1443).

[2]) Siehe z. B. unten Anm. 6.

[3]) Z. B. Disziplinarstrafen bei Vernachlässigung des Chordienstes für die Benefiziaten des Hl.-Geist-Spitals zu Friedberg, UB. Friedberg I S. 155 Nr. 359 (1346).

[4]) Vgl. Hinschius, KR. II S. 295, S. 322 Anm. 5.

[5]) Namentlich iurisdictio criminalis et contentiosa. Obedienz gegenüber dem Archidiakon z. B. herausgehoben beim St.-Elisabeth-Spital Tangermünde, CDB. A. XV S. 284 Nr. 342 (1456).

[6]) Hl. Geist Brixen, Domstift, UB. Brixen S. 49 Nr. 42 (1179); Hl. Geist Zürich: sacerdos ... in choro nostro [des Stifts] omnibus horis canonicis et divinis officiis frequenter intersit, UB. Zürich VII S. 262 Nr. 2667 (1302). Zusammenfassend der erzbischöfliche Erlass von 1363, der anlässlich der Regelung des Verhältnisses zwischen dem Priester des St.-Jürgen-Spitals zu Bremen und dem St.-Ansgar-Kapitel daselbst bestimmte: quod idem presbiter et successores sui decano ecclesie sancti Anscharii ... facere teneatur et debeat obedientiam manualem et quod horis canonicis et divinis laudibus una cum canonicis et vicariis ac beneficiatis eiusdem ecclesie sancti Anscharii cum consueta religione perpetuis temporibus debeat interesse ibidemque pro vicario censeri debeat, reputari iugiter et haberi, UB. Bremen III S. 177 Nr. 202 (1363). Natürlich kamen den zum Chordienst verpflichteten Spitalpriestern auch die Präsenzgelder zu, vgl. ebda. S. 178.

[7]) Z. B. Duderstadt, oben Anm. 1; Gasthaus ULFr., Neustadt Düsseldorf, Lau, Geschichte Düsseldorfs Abt. II S. 146 Nr. 295 (1507).

Digitized by Google

gemein die „vicarii ... ecclesiae parochialis longeva consuetudine sunt obnoxii et obligati“[1]). Dazu trat zur Verherrlichung des Gottesdienstes die Mitwirkung bei den feierlichen Handlungen an Festtagen und bei Prozessionen an der Pfarrkirche, falls nicht aus einem wichtigen Grunde Verhinderung oder überhaupt Befreiung vorlag[2]).

In materieller Beziehung wirkte sich die Eingliederung in das Pfarrsystem in der Verpflichtung des zelebrierenden Priesters zur Abführung der Oblationen an den Pfarrer aus, die im übrigen überaus mannigfaltig geregelt sein konnte, bei totaler Exemtion jedoch vollständig fehlte[3]).

In noch höherem Maasse kam die Abhängigkeit von dem Inhaber des Pfarrechts zum Ausdruck bei denjenigen Spitälern, die eines eigenen Priesters entbehrten. Ihre Pastorisation und gottes-

---

[1]) St. Elisabeth Tangermünde, CDB. A. XV S. 284 Nr. 342 (1456). — Doch konnte in einzelnen Fällen Befreiung vereinbart werden. So kam das Benediktinernonnenkloster St. Ruprecht in Bingen, dem die Stadtpfarrkirche zu Friedberg i. H. inkorporiert war, mit der Stadt überein, dass im Gegensatz zu den Benefiziaten der Nebenaltäre im Hl.-Geist-Spital der beneficiatus altaris sancti Spiritus ab horis matutinis, vesperis et completoriis in ... parrochiali ecclesia sit exemptus, cum iste beneficiatus hucusque consueverat et soleat huiusmodi horas in hospitali cantando celebrare, UB. Friedberg I S. 155 Nr. 359 (1346).

[2]) St. Nikolaus Hannover: Et ut divinum officium sollemnius in ... ecclesia sancte Crucis [der Pfarrkirche] peragatur, in festivitatibus novem lectionum vesperis primis quam secundis et matutinis cantandis, necnon processionibus omnibus et singulis intra et extra ecclesiam sancte Crucis de iure seu consuetudine peragendis, ... sacerdos [des Spitals] debet interesse, nisi aliquam ipsius rectoris licenciam habuerit abessendi seu ipsum causa racionalis excusaret, UB. Hannover I S. 412 (413) Nr. 405 (1361). — Als Ehrendienst gegenüber dem Pfarrer bei sonst vollständiger Exemtion erscheint die Teilnahme des Kaplans des Hl.-Geist-Spitals zu Rothenburg o. T. an den Bittprozessionen der Mutterkirche: quod capellanus seu capellani ipsius hospitalis plebano ... matricis ecclesie talem honorem exhibebunt, quod in diebus rogacionum in processionibus sibi facient commitivam, nisi causa legittima hoc excuset, MB. XXXIX p. 296 nr. 148 (1337).

[3]) Siehe oben S. 146 ff.

Digitized by Google

dienstliche Versorgung war ausschliesslich Sache des zuständigen Pfarrers. Bei manchen Anstalten mag er sie zuweilen selbst vorgenommen haben[1]), in der Regel aber bediente er sich zu diesem Zwecke eines seiner Hilfspriester, die er vom Pfarrhofe aus[2]) zum Spitalgottesdienst zuteilte[3]), wobei er sie auch mit der Erfüllung seelsorgerischer Funktionen betrauen konnte[4]). Ihre Bestellung[5]), die auf privatrechtlichem Dienstvertrag beruhte,

[1]) Vgl. z. B. die vom Rat der Stadt Heilbronn bei dem Bischof von Würzburg eingebrachten Beschwerden über die Vernachlässigung der Pastorisation durch den Stadtpfarrer, der „der letzt in die kirch, der erst darus" sei, auch hinsichtlich des St.-Katharinen-Spitals: Item derglich, so man jartag begat im spital, nympt er ein teil der presenz und hilft doch nit begen noch singen, UB. Heilbronn I S. 466 Nr. 821 (o. D. ca. 1465).

[2]) Die Hilfspriester wohnten nicht im Spital.

[3]) Hl. Geist Ravensburg: vicarius incurati ecclesie sancte Marie, die dem Benediktinerkloster Weingarten inkorporiert war, Wirt. UB. IX S. 140 Nr. 3642 (1287); Hl. Geist Lindau, Joetze a. a. O. S. 79 f. (1307); Altes Spital Werl innerhalb der Stadt, Pfarrherr war das Prämonstratenserkloster Wedinghausen: Exinde vero ... prepositus et conventus ipsum hospitale sive altare ... per unam personam de suo conventu perpetuis temporibus officiari procurabunt, Seibertz, UB. Westfalen III S. 479 Nr. 1113 (1323); der gleiche Ordensgeistliche hatte auch das Offizium in dem Siechenhaus oder neuen Hospital vor der Stadt zu versehen, Reg. d. Erzb. v. Köln IV S. 456 Nr. 1888 (1330); Spital in der Judengasse Stendal: Per decanum autem Stendaliensem [des Domstifts St. Nikolaus] ... deputabitur clericus ydoneus, qui ad altare ... missam celebrabit, CDB. A. XV S. 167 Nr. 219 (1369); Hl. Geist Chur: das dieselb kappell mit iren frythof gehör mit allen rechten zu der pharr zu sant Martin ... und besungen sol werden mit eins pharrers willen mit siner phaffheit, die er darzu schicket und ornet, die die siechen sullen usrichten und besorgen mit picht und mit andern sakramenten als eim spytal zugehört, v. Mohr, UB. Currätien IV S. 159 Nr. 125 (1386).

[4]) So war der Geselle des Pfarrers von St. Lorenz auch „der siechen peichtiger" zu St. Leonhard in Nürnberg, Stadtarchiv Nürnberg Hs. 120 fol. 198; für das Hl.-Geist-Spital zu Chur vgl. die vorhergehende Anmerkung am Ende.

[5]) provisio sacerdotis des St.-Nikolai-Spitals zu Verden durch den Domkustos; hier Uebergriffe des Hilfspriesters abgewiesen, v. Hodenberg, Verdener Geschichtsquellen II S. 126 Nr. 79 (1263).

Digitized by Google

lag ausschliesslich in der Hand des Pfarrers[1]). Sie waren lediglich Gehilfen des Pfarrers[2]), von diesem vollkommen abhängig[3]) und wurden in der Regel frei widerruflich auf Kündigung[4]) oder nur auf einen kurzen Zeitraum[5]) angestellt. Doch kam für ihre Entlohnung, die an sich dem Pfarrer zukam, meistens das Spital selbst auf[6]).

Der Aufgaben- und Pflichtenkreis des Spitalgeistlichen richtete sich nach den Abmachungen zwischen Pfarrgewalt und Spitalverwaltung, nach den Bestimmungen der Pfrundstiftungs- und Anstellungsurkunden sowie nach speziellen Gottesdienstanweisungen.

Den besonderen Bedürfnissen der seelsorgerischen und gottesdienstlichen Versorgung der Insassen entsprach, dass in den Urkunden häufig die Residenzpflicht des Spitalpriesters stipuliert[7]) war,

[1]) Vgl. Dominikus Lindner, Die Anstellung der Hilfspriester, Münchener Studien zur historischen Theologie, herausg. mit Anderen von G. Pfeilschifter, Heft 3, Kempten 1924 S. 44 ff.

[2]) Vgl. z. B. für Hanau Friedrich Heck, Das Kirchenwesen der Stadt Hanau a. M. im Mittelalter, Zs. d. Ver. f. hess. Gesch. u. Landeskunde. XLVI S. 1 ff. 19.

[3]) Teilnahme am Chordienst und Abführung der Oblationen verstanden sich von selbst, weshalb ihrer nicht immer ausdrücklich Erwähnung geschieht; vgl. aber Hospital in der Judengasse Stendal, CDB. A. XV S. 167 f. Nr. 219 (1369).

[4]) Ebda.: Sed qualibet sexta feria septimane cuiuslibet [clerici] per ... decanum et seniorem capituli [des Stiftskapitels St. Nikolaus] ... in Stendal ... nach Anzeige bei dem Rat ... poterunt removeri et loco ipsorum ammotorum per ... decanum et seniorem capituli ... alii clerici ... subrogari.

[5]) Hl. Geist Brandenburg-Neustadt: plebanus civitatis Nove Brandeborg ... sacerdotem ... in sua dote per spacium dimidii anni vel per quartale ad minus tenebit, qui de sua curia in domo sancti Spiritus celebrabit et omnibus diebus divinum officium totaliter adimplebit, Meckl. UB. V S. 224 Nr. 3016 (1305).

[6]) Siehe unten S. 183.

[7]) Spital Kitzingen (mit cura), MB. XLI p. 98 nr. 34 (1344); St. Elisabeth Tangermünde (ohne cura), CDB. A. XV S. 284 Nr. 342 (1456); Siechenhaus Warendorf, Zuhorn a. a. O. I S. 252 (1458); Ratsbeschluss Salzwedel: Statuerunt domini consules concorditer, quod nemini capella sancti Georgii [des Siechenhauses] conferri debebit, quin facere debeat ibi personalem et propriam residenciam, CDB. A. XIV S. 313 Nr. 386 (vor 1458).

Digitized by Google

meist unter Androhung des Verlustes der Pfründe[1]). Im Spätmittelalter scheint jedoch Vertretung häufiger zugelassen worden zu sein[2]). Dass der Geistliche im Spital selbst wohnte, ergab sich bei dem eine gehobene Spitalpfründe geniessenden Priester von selbst[3]); auch sonst wurde darauf verschiedentlich Gewicht gelegt[4]). Bei offener Anstaltsseelsorge amtierten Pfarrer und Pfarrhilfspriester freilich regelmässig vom Pfarrhof aus, aber auch die speziellen Spitalkuraten konnten zuweilen ausserhalb der Anstalt wohnen, die sie an bestimmten Tagen und bei Bedarf zur Vornahme geistlicher Handlungen aufzusuchen hatten[5]).

---

[1]) St.-Johannes-Siechenhaus Dortmund: der Spitalgeistliche capellam ... leprosorum personaliter officiet, redditus eiusdem per se deserviendo, nec alicuius, preterquam ut dictum est [ausser als Vikar des Pfarrers], prece seu pretio vicarius seu coadiutor existat quoquomodo; ... si promotus ab ipsa capella contumaciter se absentaverit, monicione canonica precedente, cadet omnino a iure collationis sibi facte, et extunc vacabit ipsa capella ad arbitrium consulum Tremonensium ... alteri persone ydonee conferenda, UB. Dortmund Ergänzungsbd. I S. 247 (248) Nr. 566 (1322).

[2]) Z. B. St. Andreas Offenburg, Haid a. a. O. I S. 314 Nr. 12 (1374). Vgl. im allgemeinen auch Emma Katz, Mittelalterliche Altarpfründen der Diözese Bremen im Gebiet westlich der Elbe, Sonderdruck aus dem Bremischen Jahrbuch XXX 1926 S. 53 ff.

[3]) Siehe unten S. 184 f.

[4]) So wurde beim Gutleuthof zu Strassburg im Laufe des 15. Jahrhunderts zur besseren geistlichen Versorgung der Kranken die Uebersiedlung des Siechenkaplans, der bisher in einem 1407 anlässlich der Aufrichtung einer eigenen Pfründe gestifteten Hause innerhalb der Stadt wohnte (vgl. Brucker S. 69), auf den Hof angeordnet, vgl. Ordnung des Siechenkaplans: Zum ersten, als gewonheit was, das ein capelon in unser stat gesessen was und nu der siechen viel sint, do sol ein yegelich capelon tegelichen mit siner huszere uf dem hofe gesessen sin in eime husze, das danne eime capelon zugehört, umb das ob iemans uf dem hofen not beschee zu bihten und zu bewaren mit den heiligen sacramenten, das dann solichs inen in zit würde, uf das niemans versumet noch verwarloset würde, ebda. S. 64 (65).

[5]) Nach der Ratsordnung von 1354 hatte der „lütpriester zu den gutten lüten" während der hohen Zeiten die Nacht „in sime sundern ge-

Digitized by Google

Neben den Aufgaben der Seelsorge, deren Umfang, soweit sie in Frage kamen, in den Exemtionsabmachungen niedergelegt war[1]), stand im Mittelpunkt der Verrichtungen des Spitalgeistlichen die Ausübung des Gottesdienstes, vor allem des Messdienstes, der nach Zahl, Zeit und Art der Messen überaus mannigfaltig geregelt war[2]). Wiederholt legte die bürgerliche Spitalleitung selbständig in generellen Anweisungen die Ordnung des Gottesdienstes fest, wobei vielfach weitergehend der gesamte Pflichtenkreis des Spitalgeistlichen geregelt[3]) und auch die an den Nebenaltären des Spitals tätigen Priester mit einbezogen wurden[4]). Im Vordergrund stand jedoch auch hier die Regelung auf Grund Vereinbarung mit dem zuständigen Pfarrer oder auf Grund Stiftungsbestimmung bei Einrichtung spezieller Altarpfründen im Spital seitens Dritter.

Soweit Eingliederung in den Pfarrorganismus vorlag, waren die Spitalgeistlichen zur regelmässigen Ablieferung der Oblationen

---

mach" im Siechenhaus zu Hagenau zur Entgegennahme der Beichte zuzubringen und im übrigen hinauszugehen, wann man seiner bedurfte, um einen Siechen zu „bewaren", Hanauer-Klélé, Statutenbuch Hagenau S. 122 Nr. 37.

[1]) Siehe oben S. 136 ff.

[2]) Die Verschiedenheit der Gestaltung im einzelnen verbietet die Anführung von Beispielen; ihre Darstellung muss der lokalen Einzelforschung vorbehalten bleiben. Hinsichtlich der Sicherung der Pfarrkirche gegenüber dem Spitalgottesdienst vgl. oben S. 149 f.

[3]) Z. B. Hl. Geist Rostock, Meckl. UB. III S. 154 Nr. 1765 (1284); Hl. Geist Rothenburg o. T., Anweisungen für den Spitalkaplan in der allgemeinen Spitalordnung, Bensen S. 82 f. (ca. 1335—1340); Gutleuthaus Hagenau, siehe oben S. 174 Anm. 5 (1354); Hl. Geist Treuenbrietzen, CDB. A. IX S. 389 Nr. 54 (1393); Ordnung für die Kapläne des Mehreren-Spital, für den Kaplan des Gutleuthofes zu Strassburg im Elsass, aus dem 15. Jahrhundert, siehe oben S. 158 (159) Anm. 3.

[4]) Ordnung der Altarvikare des Hl.-Geist-Spitals zu Rothenburg o. T., Bensen S. 77 (ca. 1335—1340); Gottesdienstordnung des Hl.-Geist-Spitals zu Lübeck um 1450, veröffentlicht von Eduard Hach in Mitt. d. Ver. f. Lübecker Geschichte VII 1895/96 S. 2 ff.; Messordnung für die Altaristen des St.-Johannis-Spitals zu Leipzig liegt dem Rat ob, UB. Leipzig (= Cod. dipl. Sax. reg. B. VIII) S. 410 Nr. 487 (1475).

Digitized by Google

an den Pfarrer[1]) und zur Teilnahme am Chordienst der Pfarrkirche[2]) verpflichtet.

Zu den Nebenaufgaben des Spitalgeistlichen gehörte vor allem die Ausführung der auf Spitalkapelle oder -altar gestifteten Jahresgedächtnisse und Seelmessen[3]).

Von der weltlichen Verwaltung des Spitals war der Spitalpriester bei bürgerlicher Leitung grundsätzlich ausgeschlossen[4]). Er galt, soweit ihm nicht die Befugnisse eines Spitalmeisters mitübertragen waren[5]), lediglich als der „spiritualis provisor"[6]) der Anstalt, als der „Vater der Siechen"[7]). Freilich wurde zuweilen sein Rat auch in weltlichen Angelegenheiten erholt[8]), wie er überhaupt zu deren Regelung in der verschiedenartigsten Weise herangezogen werden konnte[9]) und mit dem Spitalmeister den Nutzen der Anstalt zu fördern hatte[10]). Des geistlichen wie leiblichen Wohls

[1]) Siehe oben S. 171.

[2]) Siehe oben S. 170 f.

[3]) Z. B. Hl. Geist Wetzlar, UB. Wetzlar I S. 160 Nr. 358 (1292); Hl. Geist Freiburg i. Br., Urk. II S. 57 Nr. 879 (1418); St. Jürgen Wernigerode, UB. Wernigerode S. 136 Nr. 219 (1405). Gutleuthof Strassburg: Der Kaplan sol ouch tun und versorgen, daz die messen, vespern und ander zit gesungen und gelesen werden zu rehter zit, noch inhalt der fundacien, die ouch uf das selebuch wiset ..., Brucker S. 65 (15. Jahrhundert).

[4]) Vgl. z. B. die scharfe Formulierung für das St.-Cyriakus-Spital zu Halle a. S., oben I S. 251. Hl. Geist Rostock: H. sacerdos in ... domo sancti Spiritus ... divina peraget et eidem domui preerit in eis tantum modo, que pertinent ad divina, Meckl. UB. III S. 21 Nr. 1590 (1281).

[5]) Siehe oben S. 99.

[6]) Hl. Geist Osnabrück, UB. Osnabrück II S. 462 Nr. 593 (1250).

[7]) Hl. Geist Rothenburg, siehe unten S. 177 Anm. 2.

[8]) Hl. Geist Osnabrück: Der Rat hat mit Hilfe der beiden Pfleger die ausschliessliche Verwaltung in temporalibus, ita tamen, ut, si ... sacerdotis in cunctis agendis obstare non debeat dissensus, nichilominus eius consensus utpote patris spiritualis favorabiliter requiratur, UB. Osnabrück II S. 462 Nr. 593 (1250).

[9]) Besonders zur Rechnungslegung des Spitalmeisters, z. B. Kitzingen, MB. XLI p. 100 nr. 34 (1344); St. Cyriakus Halle a. S., Eckstein S. 14.

[1]) Grosser Hl. Geist Hildesheim: Desse selve prester scal bewaren denne mestere dat hus ..., UB. Stadt Hildesheim I S. 504 Nr. 879 (1334).

Digitized by Google

der Spitalinsassen[1]), der Aufrechterhaltung von Zucht und Ordnung unter ihnen hatte er sich dagegen kraft Amtes besonders anzunehmen. Zu diesem Zwecke teilte er sich häufig mit der weltlichen Spitalverwaltung in das Recht der Disziplinierung der Siechen[2]) oder konnte er selbständig geistliche Bussen auferlegen[3]).

Der Unterhalt des Spitalgeistlichen war grundsätzlich Sache des Spitals[4]). Bei Aufrechterhaltung der Abhängigkeit vom

[1]) Hl. Geist Rothenburg o. T.: Dor umb sol der capplan, der meister oder die meisterin und der kelner zum minsten all monad den siechen ein capitel halten und welch unter in an den obgeschriben dingen gemeinclich also begriffen und funden wurden, der die also ubergangen hat, der sol dar umb gebuzt werden dar nach, als er daz der schult hat in forchte der andern siechen, daz sie sich doran stozzen sullen, Ordnung ca. 1335—1340, Bensen S. 82.

[2]) Ebda.: Unter allen amptleuten und dienern der capplan nach der ordenung und der wirdigkeit sol er inn behalten die ersten statt, dar umb daz im zugehört all gezierde der tugend ..., daz er recht als ein guter hirt und als ein vater der siechen nicht allein ir sorg ze tragen geistlichen, sunder er sol unterstanden zu sulchen ziten, so man dez bedarff zu notdurft in liplichen sachen, guten fleiz dar zu haben, das die pitanz und ander trostung, die den siechen zu gehört, zu dehein rechten zit nimmer verzogen werde usw.

[3]) Insbesondere, wenn er temporelle und geistliche Befugnisse in seiner Hand vereinigte; z. B. Hl. Geist Lübeck, der Bischof: Cetera vero, que emergunt vel in penitenciis vel in excessibus corrigendis, relinquimus in disposicione spiritualis magistri hospitalis, UB. Stadt Lübeck I S. 259 Nr. 275 A (1263). Beim St.-Nikolai-Siechenhof zu Lüneburg war die gesamte innere Ordnung des Hauses dem Spitalgeistlichen anvertraut; der Visitator des Bischofs von Verden, nach Aufstellung der Statuten mit Exkommunikationsandrohung: Wen dit ghesat is van deme biscope unde dat nement losen en mach, sunder de biscop eder deme se de macht ghegheven heft dor sunderliker bede willen unde der gnade willen, so gheve wi de macght deme prestere, de dat overste altar bewaret, desse stucke to holdende, Volger, UB. Lüneburg I S. 249 (250) Nr. 423 (1344). Grosses Hospital vor dem Krämpfertor Erfurt: [sacerdos proprius ... pauperibus infirmis] penitentias iniungere salutares teneatur atque possit, UB. Erfurt II S. 711 Nr. 986 (1389).

[4]) Z. B. Hl. Geist Lübeck, Pfleger, Meister und Konvent: Clericum sacerdotem in nostris sumptibus perpetuo teneamus, UB. Stadt Lübeck I S. 430 Nr. 473 (1285); ähnlich Hl. Geist Rothenburg, MB. XXXIX p. 294 nr. 148 (1327).

Digitized by Google

Pfarramt galt diese Sicherstellung des Einkommens geradezu als ein Anspruch des für die Pastorisation der Insassen von Amts wegen verantwortlichen Pfarrers[1]).

Die Festlegung des Einkommens des Spitalgeistlichen — der Pfründe im weiteren Sinne — konnte auf verschiedene Arten erfolgen.

Am häufigsten bestand die Pfründe in regelmässigen aus dem Ausstattungsgut der Spitalstiftung ausgeschiedenen Einkünften[2]), meist in Gestalt von Natural-[3]) oder Geldrenten[4]), die vielfach auf der Zustiftung eines Dritten beruhten[5]). Wenn auch diese

---

[1]) Vgl. die Beschwerde des Pfarrers von St. Marien zu Danzig aus dem Jahre 1363 darüber, dass für die Kapläne des St.-Gertrud-Spitals in der Rechtstadt keine Einkünfte aus Grundstücken sichergestellt seien. Erst 1378 kam der Rat durch Ueberweisung einer Hofstätte an den Spitalvikar dem Ersuchen des Pfarrers nach, Simson I S. 85.

[2]) Im Jahre 1265 setzte der Rat zu Osnabrück die redditus speciales ad sustentationem sacerdotis hospitalis Osnaburgensis [Hl. Geist] fest, UB. Osnabrück III S. 227 Nr. 326 (1265); Hl. Geist Nürnberg, Jordan S. 292 (1322); Hl. Geist Kaufbeuren, Steichele VI S. 474.

[3]) Hl. Geist Frankfurt a. M.: Bekundung, quod nos sorores et fratres hospitalis infirmorum in Frankenfort nomine beneficii et pro beneficio capellano celebranti et officianti altare ... singulis annis et perpetuo dare tenemur viginti duo octalia siliginis ... de omnibus bonis nostris et proventibus ..., Lau, UB. Frankfurt I S. 258 Nr. 535 (1287); der Priester des St.-Nikolai-Siechenhofes zu Lüneburg bezog 14 Scheffel Weizen und 6 Mark Lün. Pfenn., dazu 1306 noch ein halbes Plaustrum Salz, Volger, UB. Lüneburg I S. 149 (150) Nr. 256.

[4]) St. Georg Hamburg, UB. Hamburg I S. 747 Nr. 895 (1296); Hl. Geist Neuss: ... cui quidem sacerdoti [sc. hospitalis] decem marcarum redditus pecunie Nussie pro tempore usualis et currentis pro sua sustentacione in bonis hereditariis assignabuntur, Lau, Stadtrecht Neuss S. 54 Nr. 22 (1320).

[5]) So sollte der Spitalpriester des Grossen Hl.-Geist-Spitals zu Hildesheim nach Anordnung des Rates upnemen den dridden del der gulde, de men maket unde maken mach van dheme ghelde, das mester Albrecht van sentte Andreas unde her Conrad van Arberghe darto ghevocht hebben unde tovoghen willen to vulleste der bewedeminge des selven huses des heylighen gheystes unde des altares darinne, de mit deme dridden dele dere gulde bewedemet wesen scal, UB. Stadt Hildesheim I S. 503 (504) Nr. 879 (1334).

Digitized by Google

Einkünfte vom Kranken- oder Armengut geschieden wurden[1]) bzw. dem Spitalaltar speziell zugeteilt waren[2]), so blieben sie doch Bestandteile des Gesamtspitalgutes und mit dessen rechtlichem Schicksal verhaftet[3]). Als ein Sondervermögen mit spezieller Zweckbestimmung wurden sie in ihrer Verwaltung und

---

[1]) Beim Hl.-Geist-Spital zu Osnabrück bestimmte der Rat, quod infirmi hospitalis de hiis [sc. redditibus specialibus ad sustentationem sacerdotis] nichil sibi poterunt vendicare, UB. Osnabrück III S. 227 (228) Nr. 326 (1265), und umgekehrt hatte der vom St.-Georg-Siechenhaus zu Hamburg unterhaltene Geistliche, dessen Hof vom Spitalhof ausdrücklich räumlich getrennt war, keinerlei Anspruch auf das Gut der Spitalinsassen und die ihnen gemachten Zuwendungen jeder Art, UB. Hamburg I S. 747 Nr. 895 (1296). Dagegen lassen sich die von dem Konzil zu Vienne (1311) gerügten Missstände, quod xenodochiorum, leprosariarum, eleemosynariarum seu hospitalium rectores [wobei an Geistliche zu denken ist], locorum ipsorum cura postposita, bona, res et iura ipsorum interdum ab occupatorum et usurpatorum manibus excutere negligunt, quin immo ea collabi et deperdi, domos et aedificia ruinis deformari permittunt, et, non attento, quod loca ipsa ad hoc fundata et fidelium erogationibus dotata fuerunt, ut pauperes infectique lepra reciperentur inibi et ex proventibus sustentarentur illorum, id renuunt inhumaniter facere, proventus eosdem in usus suos damnabiliter convertentes, quum tamen ea, quae ad certum usum largitione sunt destinata fidelium, ad illum debeant, non ad alium ... converti, die zu dem Verbot der Verleihung von Spitälern an Weltpriester als Benefizium führten, c. 2 de religios. domibus III 11 in Clem., in Deutschland nicht feststellen, da hier diese Form der Uebertragung der Spitalverwaltung auch bei bruderschaftlichen Anstalten nicht üblich, zur Zeit des Vienner Konzils jedoch schon zum grössten Teil die bürgerliche Spitalleitung, die durch den genannten Konzilsbeschluss anerkannt wurde, durchgedrungen war.

[2]) Hl. Geist Greifenhagen: Sacerdos ... de redditibus sibi ad altare assignatis vivet et pascetur, Pomm. UB. V S. 176 Nr. 2893 (1314). Vom Stifter des Neuen Gasthauses zu Dortmund wurde für die Haltung des Priesters der Spitalkapelle eine dos sufficiens zugeteilt, UB. Dortmund I S. 578 Nr. 787 (1364).

[3]) Das äusserte sich vornehmlich darin, dass eine Zustiftung zum Unterhalt des Spitalgeistlichen an das Spital selbst erfolgte, nicht an das ausgeschiedene Kapellen- oder Altargut, z. B. Hl. Geist Rostock, Meckl. UB. II S. 186 Nr. 924 (1261); St. Nikolai Lüneburg: N. N. donaverunt ad ipsum hospitale ... ad usus sacerdotis eine Sülzrente, Volger UB. I S. 149 Nr. 256 (1306); vgl. auch oben S. 178 Anm. 5 (Hildesheim).

Digitized by Google

Zuführung an den Priester von der Gesamtverwaltung durch Spitalpfleger und -meister ergriffen[1]).

War das Einkommen der Spitalkapelle oder des Spitalaltars genügend sichergestellt, sei es auf Grund der Ausscheidung hinreichender Einkünfte für den Spitalpriester bei der Spitalstiftung selbst[2]), sei es infolge Einzelstiftungen von Dritten[3]), so kam es vielfach zur Errichtung einer festen Altarpfründe, der objektive und meist auch subjektive Perpetuität eignete. Bei vielen Anstalten konnte die Spitalverwaltung jedoch erst lange Zeit nach Entstehung des Spitals durch die Summierung einer Reihe von Zuwendungen und Vergabungen zur Fundierung eines perpetuierlichen Beneficiums schreiten[4]). Auch wenn einer derartigen Altar-

[1]) Z. B. Hl. Geist Hamburg, Schlesw.-Holst. Reg. III S. 271 Nr. 487 (1322).

[2]) So in Kitzingen durch Ausscheidung einer perpetua prebenda congrua durch die Spitalstifter, MB. XLI p. 75 nr. 31 (1344).

[3]) Hl. Geist Winterthur, Altar gestiftet und dotiert von der Königin Agnes von Ungarn, jedoch in der Weise, dass die pauperes ... xenodochii sacerdoti in ... hospitali celebranti ac ipsis pauperibus sacramenta ecclesiastica ministranti ad annuos redditus trium marcarum argenti ponderis usualis dandos et assignandos sepefato sacerdoti ... sollempniter obligarunt, quousque piis Christi fidelium largicionibus et elemosinis memorato altari provisum fuerit de redditibus supradictis, Gfd. XIII 1857 S. 245 (246) Nr. 6 (1317); vgl. Hauser S. 74 ff. St. Jürgen Bremen, UB. Bremen II S. 302 Nr. 303 (1329). St. Andreas Offenburg, Haid a. a. O. I S. 310 Nr. 11 (1359). St. Martin Duderstadt: perpetua vicaria, UB. Duderstadt S. 460 Nr. VII 336 a (1448). Bei dem 1410 erstmals erwähnten Siechenhaus zu Essen bedurfte es erst einer ganzen Reihe der verschiedenartigsten privaten Zuwendungen, die schon im Jahre 1442 einsetzten, bis im Jahre 1476 die Kapelle in titulum beneficii perpetui erhoben werden konnte, Arens, Essener Siechenhaus S. 52 ff. und Anl. Nr. VII S. 79 ff.

[4]) So beim Hl.-Geist-Spital zu Zürich, das 1253 erstmals zuverlässig bezeugt wird. 1276 erfolgte eine Vergabung zum Erwerb von Einkünften zu der prebenda, que perpetuo sacerdoti in ... hospitali celebranti servire deberet, UB. Zürich IV S. 339 Nr. 1633 (1276). Auf Bitten des Meisters und der Brüder, cum iidem in hospitali ... capellam et cimiterium habeant ad opus ipsorum ac infirmorum et pauperum, die Erlaubnis zu erteilen, habendi in eadem capella proprium capellanum, cui parati sunt de bonis

Digitized by Google

pfründe eine gesteigerte rechtliche Verselbständigung zukam, blieb der Zusammenhang der auf eigenem Stiftungsgut beruhenden Altarbenefizien mit dem Spital regelmässig aufrecht erhalten. Er äusserte sich darin, dass die Zuwendungen an den Altar, vor allem die Oblationen, nicht immer ausschliesslich dem Pfrundpriester, sondern vielfach den Armen ganz oder zum Teil zuflossen[1]), und vor allem darin, dass das Altargut nur äusserst selten in der Verwaltung von eigenen Pflegern stand[2]), sondern regelmässig, ebenso wie das nichtbenefizierte Einkommen des Spitalgeistlichen, von der Spitalverwaltung[3]), den Spitalpflegern und ihren Unterorganen, mitverwaltet wurde[4]). Auf der anderen Seite erscheint das

---

ipsius hospitalis pro sustentatione sua sufficientes redditus assignare, erliess im Jahre 1279 Papst Nikolaus III. an den Bischof von Konstanz die Anweisung, die nötige Genehmigung nach Prüfung der Sachlage zu erteilen, V S. 78 Nr. 1733. Aber erst als im Jahre 1302 der Zürcher Rat die Kapelle mit 100 Mark zum Unterhalt des Spitalgeistlichen dotierte, konnte das Chorherrenstift endgültig die Konstituierung der Altarpfründe vornehmen und die Verpflichtungen des Priesters regeln, VII S. 261 Nr. 2667. — Aehnlich erhielt das 1263 genannte Leprosenhaus zu Dortmund, das bisher von dem Rektor der Benediktskapelle versorgt worden war, erst 1322 durch Zuweisungen des Rates eine ständige Altarpfründe, UB. Dortmund Ergänzungsbd. I S. 247 Nr. 566. — Beim Siechenhaus Warendorf, 1288 erwähnt, wurde erst im Jahre 1458 vom Rat ein ständiges Benefizium für den Spitalgeistlichen errichtet, Zuhorn a. a. O. I S. 251 f.

[1]) Siehe oben S. 147 Anm. 6 und S. 148 Anm. 1.

[2]) Bei der Neudotation des St.-Nikolaus-Altars, des Hauptaltars, im St.-Nikolaus-Spital zu Rottweil wurde die Aufstellung von eigenen bürgerlichen conservatores seu advocati vorgesehen, denen insbesondere der Empfang von weiteren Zuwendungen an den Altar und das Pfrundgut anvertraut wurde, UB. Rottweil I S. 42 Nr. 98 (1314); ein solcher besonderer Pfleger des Altars erscheint z. B. im Jahre 1324, ebda. S. 62 Nr. 130.

[3]) So lag das Kapital der ständigen Vikarie beim St.-Martin-Spital zu Duderstadt beim Rat im Depot, UB. Duderstadt S. 460 Nr. VII 336 a (1848). Vgl. ferner die oben S. 175 Anm. 3 angeführten Ordnungen des Rates.

[4]) Beispiele in jedem Urkundenbuch. So gingen regelmässig alle Zuwendungen aus Seelgeräten und Jahrtagsstiftungen an Altar oder Spitalpriester, ebenso alle Spenden an das Lichtergut des Altars oder der Kapelle durch die Hand der Spitalverwalter.

Digitized by Google

Altarpfrundgut in seinem Bestande von dem Spitalgut unabhängig[1]), indem seine Vertreter, der geistliche Inhaber allein[2]) oder, was die Regel war, im Zusammenwirken mit den Spitalpflegern[3]), im Rechtsverkehr für dasselbe selbständig, nicht zu Handen oder im Namen des Spitals, ja zuweilen selbst dem Spital gegenüber[4]), erwarben und veräusserten; auch waren Transferierungen von Spitalaltarpfründen auf andere Kirchen möglich[5]). Konnte es doch vorkommen, dass die für den Spitalpriester bestimmte Altarpfründe nicht auf den Altar des Spitalgotteshauses, sondern in die zuständige Stifts- oder Pfarrkirche gestiftet wurde[6]), was wiederum auf die auch hier hereinspielenden Filialbeziehungen zur Mutterkirche hinweist[7]).

[1]) So wurde hinsichtlich der Einkünfte bei der Fundation des Altars im Hl.-Geist-Spital zu Perleberg bestimmt, quod perpetuis temporibus ad ... altare [domus sancti spiritus] ... proprietatis titulo adiacebunt, CDB. A. I S. 129 Nr. 12 (1310); vgl. S. 125 Nr. 5 (1299). Ihre Verwaltung stand jedoch dem Rat zu, der auch für die Beitreibung Sorge zu tragen hatte, S. 130 Nr. 14 (1313).

[2]) Z. B. Hl. Geist Friedberg, UB. Friedberg I S. 421 Nr. 706 (1391); St. Georg und St. Elisabeth Arnstadt, UB. Arnstadt S. 324 Nr. 625 (1460), S. 383 Nr. 787 (1485); St. Gertrud Oldenburg, UB. Stadt Oldenburg S. 204 Nr. 317 (1487).

[3]) Z. B. Hl. Geist Osnabrück, UB. Osnabrück III S. 377 Nr. 544 (1275); St. Martin Erfurt, UB. Erfurt II S. 743 Nr. 1030 (1393); Hl. Geist Pfullendorf, Haid a. a. O. II S. 64 Nr. 27 (1359).

[4]) Z. B. der Pfleger der St.-Nikolaus-Kapelle des Armenspitals zu Rottweil kauft von demselben einen Zins für den Altar daselbst, UB. Rottweil I S. 70 Nr. 152 (1333); ähnlich S. 89 Nr. 200 (1345).

[5]) Vgl. für das Hl.-Geist-Spital zu Hannover UB. Hannover I S. 179 Nr. 185 (1333). Im Jahre 1374 verlegte z. B. der Bischof von Ermland die Vikarie des St.-Georg-Spitals zu Bartenstein mit allem Zubehör und Rechten unter Zustimmung des Vikars und des Rates als des Patrons in die Pfarrkirche daselbst mit der Massgabe, dass der Vikar wöchentlich drei oder vier Messen zu St. Georg zelebrierte, Cod. dipl. Warm. II S. 513 Nr. 495 (1374).

[6]) So wurde die Vikarie des Hl.-Geist-Spitals zu Güstrow in der dortigen Stiftskirche errichtet, Meckl. UB. IX S. 412 Nr. 6264 (1342); vgl. dazu das Verbot der Errichtung von Oratorien beim Hl.-Geist-Spital oder sonstwie nnerhalb der Stadt zugunsten des Stifts, ebda. VI S. 12 Nr. 3597 (1313).

[7]) Siehe oben S. 120.

Digitized by Google

Auch dann, wenn das Spital keinen eigenen Geistlichen hatte, also in der vollen Pastorisation der Mutterkirche stand, wurde die Entlohnung für die dem Spitalgottesdienst zugeteilten pfarrherrlichen Hilfsgeistlichen gewöhnlich vom Spital getragen. Sie erfolgte meist in der Form, dass der Pfarrer, der an sich für die Bezahlung seines Pfarrgesellen aufzukommen hatte[1]), für dessen Dienstleistungen im Spital eine jährliche Entschädigung in bar[2]) oder Naturalien[3]) erhielt, oder dass von der Spitalverwaltung vielfach mit Hilfe Dritter bestimmte Einkünfte meist aus Liegenschaften ausgesetzt wurden[4]), die dem jeweils amtierenden Priester unter Vermittlung des Pfarrers oder eines Pflegers[5]) zufliessen sollten.

[1]) Lindner, Hilfspriester S. 48 f.

[2]) Hl. Geist Ravensburg: magistra seu magister, fratres seu procuratores, qui in dicto hospitali pro tempore fuerint, ... annis singulis ... incurato ecclesie [st. Marie] quatuor libras denariorum monete Constantiensis persolvere debeant in subsidium expensarum, quas idem incuratus suo vicario in dicta capella celebranti ... est facturus, Wirt. UB. IX S. 140 Nr. 3642 (1287); der Pfarrer von St. Stephan zu Lindau erhielt beim Uebergang des Spitals in die Verwaltung der Stadt dafür, dass er sich für den Spitalmessdienst einen Hilfspriester mehr halten musste, vom Rat eine Summe von jährlich 5 Pfund in bar, Joetze a. a. O. I, 1 S. 79 f. (1307).

[3]) St. Nikolaus Verden: Dem Domkustos hatten provisor sive provisores hospitalis de redditibus ad hoc pertinentibus ... singulis annis decem solidos annone etc. nomine expensarum sacerdotis, quem tenebit [sc. custos] zu reichen, v. Hodenberg, Verdener Geschichtsquellen II S. 126 Nr. 79 (1263).

[4]) So wurde von den Pflegern des Hl.-Geist-Siechenhofes zu Chemnitz dem Benediktinerkloster daselbst eine Summe von 115 Schock Groschen für die Einrichtung einer ewigen Messe und Bestellung eines Priesters im Spital überwiesen, UB. Chemnitz (= Cod. dipl. Saxon. reg. B VI) S. 23 Nr. 28 (1365); vgl. S. 86 Nr. 104 (1428). Für das Hl.-Geist-Spital zu Brandenburg-Neustadt kaufte der Vogt Andreas daselbst vier Hufen, deren Ertrag der Pfarrer erheben sollte, um davon in sua dote einen Priester zu halten, Meckl. UB. V S. 224 Nr. 3016 (1305).

[5]) Nordenspital Hamm: Plebanus ... presbyterum in ... hospitali preficiet, cui provisores ... hospitalis in proventibus quinque marcarum legalium providebunt annuatim etc., Westf. UB. III S. 571 f. Nr. 1094 (1280); Hospital in der Judengasse Stendal: Insuper consules ... civitatis

Digitized by Google

Gegenüber diesen vorwiegend vom kirchlichen Rechte bestimmten Formen stand bei bürgerlichen Anstalten vielfach eine Regelung des Einkommens des Spitalgeistlichen, die diesen vollständig dem Spital eingliederte und der bürgerlichen Spitalleitung unterwarf. Sie beruhte einerseits auf der Uebertragung des für die Insassen geltenden Verpfründungsgedankens auch auf die Geistlichen des Spitals, anderseits und daneben in deren Einordnung in den Beamtenorganismus der Anstalt. Eine auf Lebenszeit[1]) oder auf Kündigung[2]) vom Spital verliehene Pfründe[3]), bestehend in Wohnung und Verpflegung, dazu ein bestimmter Geldbetrag als Gehalt[4]) bildeten das Entgelt des Spitals für die Dienstleistungen des Priesters[5]). Der Spitalgeistliche war damit nichts anderes als ein

Stendal unum provisorem ... ad preessendum et providendum ... oratorio [sc. hospitalis] ... eligent et deputabunt, qui redditus ad hoc comparatos et deputatos annis singulis colliget et percipiet et de eisdem redditibus sacerdoti officianti prefatum altare precium suum secundum tempora largietur, CDB. A. XV S. 168 Nr. 209 (1369).

[1]) Hl. Geist Freiburg i. Br.: die capplane, die in den spital zu stêter pfruonde und wanunge empfangen sint, Urk. I S. 61 Nr. 139 (1318).

[2]) Mehreren-Spital Strassburg, Winckelmann II S. 10 Nr. 4 (15. Jahrhundert).

[3]) Hl. Geist Villingen, nach dem Vorbild von Freiburg i. Br. organisiert, vgl. Fürstenberg. UB. I S. 295 Nr. 600 (1288); S. 305 Nr. 615 (1291). St. Katharina Aschersleben: Einsetzung auf Lebenszeit durch den Rat sub ista tamen forma, quod singulis annis dabitur eidem [sacerdoti] a provisoribus ... hospitalis una marcha argenti usualis, expensas etiam habebit in hospitali, sicut ante eum sacerdotes alii habuerunt, Cod. dipl. Anhalt. III S. 114 Nr. 171 (1308). Gutleuthaus Hagenau, Hanauer-Klélé, Statutenbuch S. 206 Nr. 193 (1454). St. Rembert Bremen, Lange S. 127.

[4]) Hl. Geist Wismar: 10 Mark jährlich, Meckl. UB. XIX S. 241 Nr. 8427 (1360), vgl. Techen S. 237. Hl. Geist Rostock: 12 Mark, Meckl. UB. III S. 155 Nr. 1765 (1284). Mehreren-Spital Strassburg: 7 lib. 3 β, Winckelmann II S. 10 Nr. 4 (15. Jahrhundert).

[5]) Vgl. die Bestellung eines Leutpriesters durch die Pfleger des Hl.-Geist-Spitals zu Freiburg i. Br.: das wir den ersamen herrn N. N. bestelt haben, die lütpriestry uff dem gemelten spittal zu versehen und imb darumb versprochen zu geben alle jar siben pfunt pfenning rappen, den herrentisch und ein sonder gemach im spittal, ouch im volgen zu lassen einen teil der presehtz [sic], das verkündgelt und das bichtgelt von pfründern,

Digitized by Google

Spitalpfründner, wenn auch in gehobener Form[1]), sowie Beamter und Gehaltsempfänger der Anstalt wie etwa der Spitalmeister, dessen Anstellung ebenfalls vielfach auf Verpfründung beruhte[2]) und an dessen Tisch der Priester gewöhnlich die Verpflegung genoss[3]). Die in Ansehung der gewährten Reichnisse bevorzugte Spitalpfründe des Geistlichen — eine Herrenpfründe — galt damit geradezu als Maasstab für die Pfrundverleihung an weltliche Personen, die sich besondere Pfrundleistungen zu erkaufen beabsichtigten[4]). Auch im übrigen war die Stellung des Geistlichen der eines Laienpfründners angepasst, nicht nur indem er öfters für die Erlangung der Stelle bzw. Pfründe ein Einkaufsgeld erlegte[5]), sondern auch in der Form, dass er zuweilen an den Pitanzen der übrigen Insassen Anteil hatte[6]), der

gesunden und siechen und von dem hussgesind, wie dann das bisshar ander lütpriester im spittal ungevarlich gebrucht und genossen hand, also und mit dem geding, das er den spittal all tag versorgen und fürsehen sol usw., Urk. II S. 250 Nr. 1226 (1469).

[1]) Beim St.-Maria-Magdalenen-Spital zu Münster z. B. erhielt der Spitalgeistliche die doppelten Reichnisse einer gewöhnlichen Pfründe, Gärtner S. 5.

[2]) Siehe oben S. 102.

[3]) Z. B. Hl. Geist Konstanz, Ruppert III S. 7. Hl. Geist Rothenburg o. T., Bensen S. 79. Hl. Geist Pfullendorf, Haid a. a. O. II S. 88 Nr. 62 (1503). St. Cyriakus Halle, Eckstein S. 14.

[4]) Siehe unten S. 211.

[5]) Siehe die Abmachungen bei der Annahme eines Spitalpriesters im Hl.-Geist-Spital zu Rostock durch den Rat: [Sacerdos H.] domui contulit LXXX marcas denariorum, cum quibus redditus VIII marcarum debent emi, quos idem dominus H. sacerdos per vite sue tempora possidebit, et ad dictas VIII marcas ... domus sancti Spiritus ad victum et expensas eiusdem domini H. singulis annis XII marcas denariorum debet addere etc., Meckl. UB. III S. 21 Nr. 1590 (1281). Aehnlich erkaufte der Kleriker Gottfried seine Aufnahme in confratrem et prebendarium, tali modo, quod, cum ad sacros ordines processerit, ... domui more cappellani serviet et sicut cappellanus tractabitur, ebda. S. 397 Nr. 2089 (ca. 1290—1293).

[6]) Z. B. Siechenhaus St. Rembert Bremen, Statuten: Item allent, dat man delt den krancken uthsetteschen, luttick offte vele, klein offte grot, dar hefft de kerchere syn part mede lick enem krancken personen unde erst an, Lange S. 130 (1511).

Digitized by Google

Aufsicht des Spitalmeisters unterstellt war[1]) und sein Nachlass dem Spital anfallen sollte[2]).

Für die grösseren Spitalkirchen war mit dem Amte der eigentlichen Spitalgeistlichen die Reihe der an ihnen tätigen Kleriker keineswegs erschöpft. Allenthalben findet sich hier an den Nebenaltären des Gotteshauses auf Grund von Messstiftungen eine häufig reiche Anzahl von Altaristen oder Altarpfründnern. Wenn auch ihre Stellung im allgemeinen der der Altarvikare an den Pfarrkirchen entspricht[3]), so unterlag sie doch infolge der Eingliederung in den Spitalorganismus mannigfachen Besonderheiten, die eine zusammenfassende Würdigung an anderer Stelle verdienen.

---

[1]) Vgl. die Ordnung der Kapläne des Mehreren-Spitals zu Strassburg, Winckelmann II S. 7 ff. Nr. 4 (15. Jahrhundert).

[2]) Siechenhof St. Johannes auf dem Bleichenberge zu Quedlinburg: Ok heft [der Priester] sulke goider, also he op sinte Jo[hann]is hoeff bringen werth, nach sinem dode gentzliken glovet to lathen, Zs. d. Harzver. XXXIX 1906 S. 220 Nr. 53 (1483). Aehnlich Hl. Geist Treuenbrietzen, CDB. A. IX S. 389 Nr. 54 (1293); vgl. S. 388 Nr. 52 (1390).

[3]) Vgl. darüber mit umfänglichen Literaturangaben Frölich, Rechtsformen der Altarpfründen a. a. O. S. 457 ff.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Das Recht der Spitalinsassen.

§ 22. Das Recht der Insassen der allgemeinen Spitäler.

a) Die Verpfründung.

Die Grundlage aller von den Spitälern ausgehenden Hilfeleistungen bildete die praebenda, die Pfründe, als der Inbegriff der den Aufgenommenen von der Anstalt regelmässig auf Dauer gewährten Reichnisse in Wohnung und Unterhalt.

Die Bezeichnung „praebenda“[1]) wurde schon frühzeitig für regelmässige Unterhaltsleistungen an Arme und Kranke gebraucht. Bereits in dem ältesten Zeugnis altdeutschen Spitalwesens, dem Testament des Grimo von 636, kommt sie vor[2]). Bei der engen Verbindung des Spitals mit Kirche und Kloster bürgerte sich der Begriff neben und mit der als Entschädigung für die Dienstleistungen der Hofleute verabreichten fränkisch-grundherrlichen praebenda und namentlich unter der Einwirkung der von letzterer beeinflussten Klerikerpraebenda, die als Bezeichnung für das altkirchliche Stipendium aufkam[3]), rasch ein. Unter den

[1]) Vgl. Stutz, Kirchl. Benefizialwesen I S. 321 (322) Anm. 79, Emile Lesne, Praebenda, Le sens primitif du terme prébende, Mélanges Paul Fournier, Paris 1929 p. 443 ss. und von Demselben, Les origines de la prébende, Revue historique de droit français et étranger 4e Serie VIII 1929 p. 242 ss., aber auch Stutz, Zs. d. Savigny-Stiftg. f. Rechtsgesch. LI 1931 Kan. Abt. XX S. 641 ff.

[2]) Hier in Beziehung auf das Xenodochium des Klosters Longuyon: Tu abba ... pauperes XVI, quos in exsenodocio posui ad pascendum et fovendum, ut eos, sicut ego presens alimonia et vestimentum vel reliqua dilectione gubernavi, ita tu et successores tui faciant, et cum deo ... aliquis discesserit, alius in loco ponatur, ut ipse numerus semper fiat adimpletus; et ipse quos ego de ipsa prebenda pavi, dum adiuvent (advivent?) de ipso cellario consuetudinario ... domne ... Longagionensi, Mittelrhein. UB. I S. 7 Nr. 6. Der Text ist durch Beschädigung der Urkunde teilweise unleserlich.

[3]) Ulrich Stutz, Lehen und Pfründe, Zs. d. Savigny-Stiftg. f. Rechtsgesch. XX 1899 Germ. Abt. S. 213 ff. bes. S. 213 (214) Anm. 1.

Digitized by Google

gleichbedeutenden Formen provenda, pfruonta, pfruonde, prövene, prove, pfründe wurde er bald Gemeingut im deutschen Spitalwesen, während man in der älteren Zeit für die Spitalpfründe vereinzelt auch noch den an das ältere Klerikerreichnis erinnernden Ausdruck stipendium pauperum[1]), quotidianum stipendium[2]), certum quotidie stipendium[3]) trifft.

Der Begriff Pfründe richtet sich auf die Regelmässigkeit der Leistungen, sei es auf einen bemessenen Zeitraum, z. B. bis zur Genesung[4]), sei es auf Lebenszeit. „Stête" oder „ewige Pfründe" wird die lebenslängliche Unterhaltungsgewährung, die im Pfrundverkehr weitaus im Vordergrund stand, in der ältesten in deutscher Sprache abgefassten Spitalordnung, der des Freiburger Hl.-Geist-Spitals von 1318, genannt[5]). Dagegen findet sich für nur vorübergehende Beherbergung der Ausdruck Pfründe nicht; hier bedienen sich die Urkunden vorkommendenfalls entweder einer Umschreibung der Handreichungen im einzelnen[6]) oder allgemeiner Ausdrücke, wie etwa „consolacio"[7]) und ähnlicher[8]).

[1]) Benediktinerkloster Au (Oberbayern), Mon. Boic. I S. 144 Nr. 43 (ca. 1135); Zisterzienserkloster Eberbach, Nass. UB. I 1 S. 367 Nr. 593 (1254).

[2]) Domspital Hl. Kreuz Augsburg, Mon. Boic. XXXIII 1 p. 30 nr. 32 (1150).

[3]) Ebda: duodecim certi pauperes praebendarii certa quotidie stipendia recipiant.

[4]) Hl. Geist Dortmund, R ü b e l, Armenanstalten Dortmunds S. 216 Beil. 2 (1502).

[5]) Urk. Hl.-Geist-Spital I S. 60 (61) Nr. 139.

[6]) Z. B. Hirnsches Pilgerhaus Augsburg, gestiftet 1440: Welcher Pilger hierher kommt und durch Gott bittet um Herberge, den soll man beherbergen eine Nacht oder zwei ungefähr und ihm mitteilen Holz, Licht, Salz und das Gelieger, und was ein jeglicher armer Mensch hineinbringt, das soll ihm der Wirt, der darin ist, kochen willigklich, B i s l e, Armenpflege Augsburgs S. 108.

[7]) Domspital Hl. Kreuz Augsburg: peregrini vel hospites egeni, prout facultas suppetit, ex hilaritate consolacionem inveniant, MB. XXXIII a p. 30 nr. 32 (1150).

[8]) Am häufigsten sprach man einfach von der Aufnahme (suscipere) ohne Hinweis auf die Reichnisse, z. B. Domspital St. Ansgar Bremen, siehe oben I S. 280 Anm. 2.

Digitized by Google

Um Gottes Lohn sollte die Hospitalitas geübt, um Gottes Willen den Notleidenden die Pfründe gereicht werden. In diesem Sinne war die Aufnahme der Pfründner materiell unentgeltlich, die Pfrundgewährung Schenkung. Nicht dagegen ideell im Hinblick auf die Motive der Gläubigen, die das Spital gestiftet oder es durch Zuwendungen zur Erfüllung seiner Aufgaben in den Stand gesetzt hatten. Bedienten sie sich doch des Spitals durch ihre Stiftungen vorzugsweise als eines Mittlers, um durch die Gebete der Armen und Kranken sich eine himmlische Ruhestatt zu verschaffen. Das heilfördernde Gebet der Armen galt so im übertragenen Sinne als die Gegenleistung für die Gewährung des Unterhalts.

Das Prinzip der unentgeltlichen Aufnahme wurde das ganze Mittelalter hindurch nicht aufgegeben. Bis zum Aufkommen des städtischen Spitals beherrschte es fast ausschliesslich die anstaltliche Wohlfahrtspflege. Das Schweigen der Urkunden über Aufnahmeakte etwa bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts vermag diese Auffassung nur zu unterstreichen, ebenso wie die zahlreichen Hinweise auf die „opera pietatis et misericordiae", die an den armen Kranken geübt wurden. Nur wirklich Hilfsbedürftige waren es, denen die Fürsorge des Spitals zugute kam. Aber die mit der Verbürgerlichung eintretende Tendenz, dem städtischen Spital den Charakter einer rein bürgerlichen Versorgungsanstalt zu verleihen, wurde der Anlass zu dem Brauch, auch bemittelten und gesunden Personen zur Sicherung eines ungestörten Lebensabends im Hospital die Aufnahme zu gewähren[1]).

Die Form, in der diese Sicherung geschah, war die Gabe gegen Lebensunterhalt, die Verpfründung[2]), der wir schon im frühesten germanischen Mittelalter begegnen. Sie findet sich in der hier

[1]) Vgl. im allgemeinen hierüber oben I S. 285 ff.

[2]) Eine rechtsgeschichtliche Monographie über den Verpfründungsvertrag fehlt. Die einschlägigen Gesamtdarstellungen des deutschen Privatrechts gedenken seiner nur ganz kurz; vgl. etwa Otto von Gierke, Deutsches Privatrecht III, München u. Leipzig 1917 S. 805, Claudius Frh. von Schwerin, Grundzüge des deutschen Privatrechts, 2. Aufl. Berlin u. Leipzig 1928 (= Grundrisse der Rechtswissenschaft XIII) S. 217, Hans Planitz, Grundzüge des deutschen Privatrechts, 2. Aufl. Berlin

Digitized by Google

allein interessierenden Gestalt[1]) in der älteren Zeit als Verpfründung von Laien an Klöster mit oder ohne ausdrückliche Begebung in die Munt des Klosters[2]), sei es, dass der

1931 (= Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft, herausg. von E. Kohlrausch u. A. V) S. 116. Seine Bedeutung hebt hervor Walther Schönfeld, Die Vollstreckung der Verfügungen von Todes wegen im Mittelalter nach sächsischen Quellen, Zs. d. Savigny-Stiftg. f. Rechtsgesch. XLII 1922 Germ. Abt. S. 240 ff. bes. S. 254. Etwas eingehender behandeln den Verpfründungsvertrag die Darstellungen zum Schweizerischen Privatrecht, die neueren vor allem mit Rücksicht auf seine einheitliche Regelung im Schweizerischen Obligationenrecht von 1911 Art. 521 ff. Zur Geschichte desselben vgl. etwa J. C. Bluntschli, Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt und Landschaft Zürich, 2. Aufl. Zürich 1856 II S. 284 ff. und vor allem Eugen Huber, System und Geschichte des Schweizerischen Privatrechtes IV, Basel 1893, S. 889 ff., auf den sich in seiner geschichtlichen Einleitung im wesentlichen Arthur Homberger, Die Verpfründungsverträge im Schweizerischen Recht, Abhandl. z. Schweiz. Recht, herausg. v. Max Gmür, 87. Heft, Bern 1918 S. 3 ff., stützt. Hinweise ferner bei Friedrich v. Wyss, Die letztwilligen Verfügungen nach den schweizerischen Rechten der früheren Zeit, Zs. f. Schweiz. Recht XIX 1876 S. 39, Cajacob, Die letztwilligen Verfügungen nach Graubündener Recht, Diss. Freiburg i. Ue. 1900 S. 120 ff. und besonders bei Anton Kilchmann, Die Verfügungen von Todes wegen nach den aargauischen Rechtsquellen, Diss. Zürich 1928 S. 92 ff.

[1]) Die ebenfalls schon frühzeitig aufkommenden Verpfründungs- oder Abnährungsverträge zwischen Verwandten bleiben hier unberücksichtigt, vgl. hierzu vor allem Huber a. a. O.

[2]) Die älteste Form ersteht in dem Traditionsbuch der Benediktinerabtei St. Gallen, z. B. in einer Aufzeichnung aus dem 8. Jahrhundert: Nos vero Gauzoinus, costa [constat] me dare adque donare Audemaro abbati de parvola terrola mia pro mircete anime vil pro servitium suum vil pro nodrigamintum, que [quod] intir vivo servio Audemaro et ille me notrice et avead podistade, quantu ad me adpertenit ..., UB. St. Gallen I S. 10 Nr. 9 (744); ähnlich S. 14 Nr. 12 (745), S. 45 Nr. 44 (764), S. 308 Nr. 334 (830), S. 310 Nr. 336 (830) u. ö. Nach Franz Gutmann, Die soziale Gliederung der Bayern zur Zeit des Volksrechtes, Abhandl. aus d. staatswiss. Seminar zu Straßburg i. Els., herausg. von G. F. Knapp und W. Wittich, Heft 20, Straßburg 1906 S. 242 ff., hat man hierbei zwischen reiner und symbolischer Autotradition zu unterscheiden. Erstere bedeutete die Unterwerfung eines Freien unter den Dienst der kirchlichen oder klösterlichen Grundherrschaft als Höriger, letztere die Selbstbegebung eines

Digitized by Google

Geber selbst sein Leben in den Klostermauern beschliessen[1]) oder eine dritte Person dergestalt mit einer Pfründe versorgen wollte[2]). Der Pfrundnehmer, der die geistlichen Gelübde abzulegen nicht gewillt war, lebte meist in einem gesonderten Raum innerhalb des Klosterbereiches und empfing seine Verpflegung nach Massgabe der den Klosterbrüdern zustehenden Reichnisse[3]). Die Form, in der diese Verpfründungen erscheinen, ist die nach germanischem Recht entgeltliche und zweckbetonte Schenkung[4]), Gabe gegen Gegengabe und um der Gegengabe willen. Sie war Schenkung pro remedio animae[5]) im Hinblick auf die Zuwendung an die

---

solchen ohne Preisgabe der Standesrechte in den geistlichen Dienst als Kleriker oder Mönch verbunden mit Sachtradition. Doch lassen sich beide Formen nach dem Wortlaut der Traditionsurkunden nur selten streng auseinanderhalten. Beispiele finden sich in reicher Fülle bei Theodor Bitterauf, Die Traditionen des Hochstifts Freising, 2 Bde., Quellen u. Erörterungen zur bayer. u. deutsch. Gesch. NF. IV u. V, München 1905 u. 1909, etwa I S. 88 Nr. 61 (773), S. 213 Nr. 230 (806), S. 267 Nr. 311 (814), S. 348 Nr. 404 (818), S. 562 Nr. 668 (845) u. ö. sowie bei Max Heuwieser, Die Traditionen des Hochstifts Passau, ebda. VI, München 1930, etwa S. 64 Nr. 76 (821), S. 83 Nr. 95 (1013—1045), S. 101 Nr. 123 (1070—1100) u. ö. Vgl. auch Alfons Dopsch, Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit I, 2. Aufl. Weimar 1921 S. 306 ff. 318, 334 f.

[1]) Benediktinerkloster Abdinghof Paderborn, Lipp. Reg. I S. 73 Nr. 41 (1118); Benediktinerkloster Altmünster, Nass. UB. I 1 S. 99 f. Nr. 170 (1123); Benediktinerkloster St. Blasien, UB. Zürich I S. 304 Nr. 424 (1224).

[2]) Vgl. Bitterauf a. a. O. ö., Heuwieser a. a. O. ö., für die spätere Zeit etwa Schottenkloster Wien, Font. rer. Austr. B. XVIII S. 142 Nr. 122 (1313).

[3]) Benediktinerkloster Johannisberg, Nass. UB. I 1 S. 146 Nr. 209 (ca. 1144).

[4]) Vgl. Gierke a. a. O. III S. 420 f., Rudolf Hübner, Grundzüge des deutschen Privatrechts, 5. Aufl. Leipzig 1930 S. 575 f.

[5]) Vgl. etwa Francesco Brandileone, I lasciti per l'anima et la loro trasformazione, jetzt in Desselben Scritti di storia del diritto privato italiano I, Bologna 1931 p. 363 ss., 367 ss.; Mario Falco, Le disposizioni „pro anima", Torino 1911 p. 195 ss.; Alfred Schultze, Der Einfluss der Kirche auf die Entwicklung des germanischen Erbrechts, Zs. d. Savigny-Stiftg. f. Rechtsgesch. XXXV 1914 Germ. Abt. S. 76 ff.; Hermann Henrici, Ueber Schenkungen an die Kirche, Weimar 1916 S. 16 ff. und

Digitized by Google

Kirche und die daraus von dem Schenker erwarteten segensreichen Folgen. Nur ein Beispiel aus späterer Zeit: Im Anfang des 12. Jahrhunderts schenkte und übergab ein Ehepaar „pro remedio animae et pro retributionis praemio" ein Gut aus seinem Vermögen dem Andreasstift zu Köln mit der Abrede, „ut eadem mensura cotidiani victus ceterorumque ad id iuris respicientium, quae ceteris fratribus inibi deo servientibus administratur, nobis sine molestia et absque ullo impedimento donetur"[1]).

Die höchste Steigerung der Klosterverpfründung äusserte sich in der völligen Hingabe von Leib und Gut an das Kloster, verbunden mit der Profess[2]). Die Begebung ins Kloster, so sie von einer Vergabung von Gütern begleitet wurde, ist rechtsgeschäftlich-wirtschaftlich gesehen ein Analogon der Verpfründung, wenn auch ihr spiritueller Charakter der materiellen Zweckbetontheit der Verpfründung nur eine untergeordnete Rolle zuwies.

Den Erscheinungen im klösterlichen Pfrundverkehr, die das ganze Mittelalter hindurch zu beobachten sind[3]), folgten in ihrer Rechtsform die seit der Mitte des 13. Jahrhunderts zahlreich auftretenden Spitalverpfründungsverträge. Das hatte seinen Grund in dem anfänglich stark ausgeprägten klösterlichen Zuschnitt des Lebens im Spital. Der Gedanke, dass die Insassen

---

neuerdings namentlich Alfred Schultze, Augustin und der Seelteil des germanischen Erbrechts, Abhandl. d. philol.-histor. Klass. d. sächs. Akad. d. Wiss. XXXVIII Nr. IV, Leipzig 1928 bes. S. 29 ff. Zusammenfassend Hübner, Grundzüge[5] S. 570 ff. und Planitz, Grundzüge[2] S. 161.

[1]) Ann. d. hist. Ver. f. d. Niederrhein LXXV 1903 S. 110 f. (vor 1106).

[2]) Aufnahme als Bruder oder Schwester mit Vermögensübertragung, z. B. Zisterzienserkloster Arnsburg, Lau, UB. Frankfurt I S. 83 Nr. 170 (1253); Zisterzienserkloster Haina, ebda. S. 113 Nr. 234 (1261); Predigerinnenkloster Wiederstedt, UB. Klöster Mansfeld S. 577 Nr. 43, S. 578 Nr. 44 (1339), S. 579 Nr. 46 (1343). Die Beispiele liessen sich aus vielen klösterlichen Urkundenbüchern beliebig vermehren.

[3]) Z. B. Benediktinerkloster Seitenstetten, Verleihung einer Herrenpfründe an ein Ehepaar, Font. rer. Austr. B. XXXIII S. 356 Nr. 1395 (1395); Zisterzienserkloster Tennenbach, Verpfründung als „hushalter" auf einem klösterlichen Aussenhof gegen 50 Gulden mit Abrede des Nachlassanfalls, Urk. Hl.-Geist-Spital Freiburg III S. 130 Nr. 2095 (1494).

Digitized by Google

des Spitals eine geistliche Bruderschaft bildeten, beeinflusste noch lange seine innere Ordnung und demzufolge auch die Aufnahme in dasselbe[1]). Deshalb galt auch für jene noch lange Zeit die in vielen Statuten niedergelegte Vorschrift, sich bei lebenslänglicher Begebung des gesamten Eigentums ebenso zu entäussern[2]) wie bei den alten Spitalverbrüderungen[3]). Nur die abdicatio propriorum[4]) verbürgte die Versorgung im Spital. Wenigstens im 13. Jahrhundert war dies auch für die gesunden Bürger, die sich zur Sicherung ihres Lebensabends in das Spital aufnehmen liessen, allenthalben Rechtens. Sie erwarben die fraternitas des Spitals, indem sie sich wie die Mönche mit allen ihren Gütern dem Hause ergaben. So beherrschte aus den Wurzeln des Klosterverpfründungsvertrages heraus die Selbstübergabe mit Leib und Gut auch die Anfänge des bürgerlichen Verpfründungswesens.

Aber dieser stark kirchliche Einschlag der Verpfründung wich immer mehr der materiellen Zweckbetontheit der Aufnahme in das Spital. Die persönliche Lebenssicherung trat immer stärker in den Vordergrund, zumal da sie von den Interessen der bürgerlichen Spitalverwaltung selbst wesentlich gefördert wurde. Mit dem 14. Jahrhundert erscheint der Verpfründungsvertrag regelmässig seiner der vollen Klosterbegebung entlehnten Form entkleidet, rein auf das Prinzip der Entgeltlichkeit der Leistungen eingestellt, wenn auch die alten Vorstellungen noch vielerorts nachwirkten[5]).

Wie bei den alten Klosterverpfründungsverträgen bestand der Inhalt der Leistung des Pfrundnehmers in der

---

[1]) Siehe oben I S. 287 f.

[2]) Hl. Geist Lübeck: Quisque se in eadem domo reddiderit et omnem pecuniam suam, sibi nichil proprietatis retinens, ibidem dederit, domus in victu et vestitu et calceis competenter providebit, UB. Stadt Lübeck I S. 255 Nr. 275 (1263). Dem Lübecker Vorbild folgten z. B. die Hl.-Geist-Spitäler zu Kiel und Barth.

[3]) Siehe oben S. 35.

[4]) UB. Stadt Lübeck a. a. O. S. 259.

[5]) Noch im Spätmittelalter sprach man von Begebung mit Leib und Gut in das Spital, z. B. St. Georg und St. Elisabeth Arnstadt, UB. Arnstadt S. 414 Nr. 877 (1493).

Digitized by Google

älteren Zeit namentlich in Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten gegenwärtigen oder zukünftigen Vermögens. Gemäss der Angleichung der Lebensordnung im Spital an die klösterliche richteten sich die älteren Spitalstatuten grundsätzlich auf die Vergabung des gesamten Vermögens des Eintretenden. Erst allmählich trat eine Abschleifung in dem Sinne ein, dass das Spital bei wohlhabenderen Pfründnern sich nur mit einem Teil des Vermögens begnügte, in so fern es dafür für seine Leistungen genügend entschädigt wurde. Doch wurde trotzdem weiterhin der Anspruch auf das Gesamtvermögen des Spitalinsassen vielfach grundsätzlich aufrecht erhalten. Nur zog er sich in der bürgerlichen Periode auf die Sicherung des Nachlassanfalls, der in erster Linie die unbemittelten und um Gottes willen aufgenommenen Hilfsbedürftigen betraf[1]), zurück, während für wohlhabendere Aufnahmesuchende die freie Vereinbarung fast ausschliesslich das Feld beherrschte.

Die Form, in die sich die älteren Spitalverpfründungsverträge kleideten, blieb zunächst wie bei der Klosterverpfründung die entgeltliche Schenkung. Die Pfrundleistung erfolgte für die Schenkung, wie eine Urkunde des St.-Jürgen-Spitals zu Bremen aus dem Jahre 1325 erkennen lässt: „Pro qua quidem donatione procuratores ... hospitalis debebunt dicte Hildeburgi (der Schenkerin) prebendam unam, quemadmodum aliis in dicto hospitali degentibus ministrari consueverat, quoad vixerit in hospitali ipso fideliter ministrare“[2]). Donare, assignare[3]), legare[4]) waren die häufigsten Wendungen. Bei Abstellung auf die Uebereignung bildeten tradere[5]) und conferre[6]) die üblichen Ausdrücke.

Bald wurde jedoch die Liegenschaftsverpfründung durch die Gabe von Geld in Form von Kapitalien oder Renten abgelöst.

---

[1]) Siehe unten S. 213.
[2]) UB. Bremen II S. 267 Nr. 267.
[3]) Meckl. UB. II S. 397 Nr. 1208 (ca. 1270/71).
[4]) Ebda. III S. 245 Nr. 1880 (1287).
[5]) Ebda. II S. 445 Nr. 1371 (1273).
[6]) UB. Stadt Lübeck II S. 499 Nr. 555 (1332).

Digitized by Google

Immer mehr drang die Geldzahlung in den Städten durch. Damit näherte sich der Spitalverpfründungsvertrag dem Leibrentenvertrag, dem ähnlichen Zwecken wie die Verpfründung selbst dienenden Kauf einer wiederkehrenden, in Geld fixierten lebenslänglichen Rente[1]). Neben dieser verwandten und beweglicheren Form und gleichzeitig mit ihr wurde der Verpfründungsvertrag immer mehr Pfrundkauf[2]). Die Ausdrücke emere[3]) und kaufen[4]) beherrschten von nun an das Feld. Der Kauf „als der Normalvertrag des germanischen Rechts"[5]) gab auch dem Verpfründungsvertrag, der Gabe um Lebensunterhalt, sein Gepräge. Wo nicht die gegenseitigen Leistungen in den Pfrundverträgen einfach gegenübergestellt wurden, sprach man im 14. und 15. Jahrhundert regelmässig vom Einkauf in die Pfründe.

Gewöhnlich erwarb das Spital im Augenblicke der Vergabung ein dingliches Recht an dem Gute des Pfründners, das als Eigentum aufgefasst wurde: sei es Volleigen oder gebundenes, anwartschaftliches Eigen.

Dass das Spital zu vollem Recht Eigentümer wurde, kam vor allem bei der dem klösterlichen Vorbild entlehnten Form der Begebung mit Leib und Gut vor: „Geravinus de Varendorp tradidit se domui sancti Spiritus cum omnibus bonis, que possidebat"[6]), wobei vielfach auch das künftig anfallende Vermögen in die Uebergabe einbezogen wurde: „NN. reddidit se

[1]) Vgl. Ludwig Rückert, Der Leibrentenvertrag, Erlangen 1857 bes. S. 4 ff., Otto Stobbe, Beiträge zur Geschichte des deutschen Rechts, Braunschweig 1865 S. 25 ff., Derselbe, Handbuch des deutschen Privatrechts III, 3. Aufl. Berlin 1898 S. 321 ff., Gierke a. a. O. III S. 797 ff., Hübner, Grundzüge[5] S. 397 ff. mit weiteren Literaturangaben.

[2]) Denkinger S. 234 Nr. 119 (1361): Die Vertreter des Hl.-Geist-Spitals zu Schwäb.-Gmünd bekunden, dass sie eine Frau in die Anstalt aufgenommen haben „und haben ir die obern pfründe ze kauffen geben ... zu rehtem kauffe umb sehs und zwaintzig pfunt guter haller".

[3]) Meckl. UB. V S. 42 Nr. 2772 (1302).

[4]) Denkinger S. 235 ff. ö.

[5]) Schröder, Deutsche Rechtgeschichte[6] S. 67; vgl. Gierke a. a. O. III S. 434.

[6]) Hl. Geist Wismar, Meckl. UB. II S. 167 Nr. 893 (ca. 1260—1272).

Digitized by Google

domui sancti Spiritus ... cum omnibus suis, que nunc habet et super eum cadere possunt"[1]).

Des weiteren steht der unbeschränkte Eigentumsübergang ausser Frage, wenn wie beim reinen Pfrundkauf die Leistung des Pfrundnehmers in einer fixierten Geldsumme bestand.

Komplizierter lagen jedoch die Verhältnisse, wenn die volle Begebung mit Leib und Gut fehlte, die Pfründe durch Hingabe von Grundstücken erworben wurde, was insbesondere dann der Fall war, wenn sich die Leistung des Pfrundnehmers auf das gesamte Vermögen erstreckte. Hier war ein weiter Spielraum für Abmachungen gegeben, deren juristische Konstruktion sich gerade in der Frage des Eigentumsüberganges einer eindeutigen Fassung entzieht. Regelmässig trat in diesen Fällen das Spital erst nach dem Tode des Pfründners in das Volleigen ein, erwarb jedoch schon vorher der Struktur des mittelalterlichen Eigentumsbegriffes gemäss[2]), der vor allem im Liegenschaftsrecht durch die mannigfaltigste Gebundenheit gekennzeichnet ist, an dem Gute des Pfründners ein beschränktes dingliches Recht im Sinne eines anwartschaftlichen Eigentums. Diese Gebundenheit des Spitals als Pfrundgebers beruhte auf der meist getroffenen Vereinbarung, dass dem Pfründner zu seinen Lebzeiten der Niessbrauch an seinem Vermögen oder einem Teil desselben verblieb und erst der Tod desselben das Spital in das volle und unbeschränkte Verfügungsrecht über das Gut des Pfründners setzte. In dieser Form berührte sich die Verpfründung als ein „Rechtsgeschäft unter Lebenden mit Wirkung auf den Todesfall"[3]) mit den im Mittelalter weitverbreiteten Vergabungen von Todes wegen[4]), wobei, im Ganzen gesehen, eine Zuspitzung auf bedingte oder befristete Eigentums-

[1]) Hl. Geist Rostock, ebda. III S. 55 Nr. 1638 (1282).

[2]) Vgl. Gierke a. a. O. II 1905 S. 349 ff., Hübner, Grundzüge[5] S. 242 f.

[3]) Otto von Gierke, Grundzüge des deutschen Privatrechts, Holtzendorff-Kohler, Enzyklopädie der Rechtswissenschaft I, 2. Aufl. München, Leipzig, Berlin 1915 S. 295.

[4]) Die reiche Literatur darüber verzeichnet Hübner, Grundzüge[5] S. 570 Anm. 1.

Digitized by Google

übertragung mit Rücksicht auf eine rechtliche Unterscheidung der donatio reservato usufructu von der donatio post obitum den tatsächlichen Verhältnissen nicht gerecht wird[1]). Denn allenthalben lässt sich diese sofortige Wirksamkeit des Eigentumsübergangs auf das Spital feststellen, die sich darin äusserte, dass der fruchtziehungsberechtigte Pfründner jeder selbständigen Verfügung über die Substanz des vergabten Gutes entkleidet war. Das erhellt aus einer Verpfründung in das Hl.-Geist-Spital zu Schwäb.-Gmünd, wo „beredt und bedingt" wurde, „das alles gut, das er (der Pfrundnehmer) jetzo hat oder furo uberkompt, er gewunne das mit siner arbeit oder valle im zu von erbschaft oder wie es im zukompt, es sy barschaft oder ander gut ligend oder farend, haller oder hallerswert wie jeglichs namen hat oder gewumet [sic], jetzo des spitals gute haiszen und sein sol, das er das nieman weder lutzel noch vil ordnen noch schaffen sol von kainer sache wegen in dhain weise; doch mag er von solichem sinem gute, wann er will, sin pfrende beszren und im danne häsz und schuch und ander solichs sins libs notdurfft kouffen"[2]). Zu jeder Veräusserung bedurfte es des Zusammenwirkens von Spitalverwaltung und Spitalpfründner, wobei das Recht der ersteren als das der anwartschaftlich bedachten als das stärkere erscheint, war ihr doch des Spitalpfründners vergabtes Gut „verfangen"[3]). So verbinden sich bei dieser Form der Verpfründung das dingliche Nutzungsrecht des Pfründners, das diesem eine beschränkte Verfügung über sein vergabtes Gut beliess, mit dem anwartschaftlichen als beschränktes Eigentum zu

[1]) Die strenge begriffliche Scheidung vertreten u. A. Loening, Geschichte des deutschen Kirchenrechts II S. 655 ff., Stobbe, Handbuch V² 1885 S. 182, Rudolf Hübner, Die donationes post obitum und die Schenkungen mit Vorbehalt des Niessbrauchs, Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausg. von Otto von Gierke, Heft 26, Breslau 1888 S. 16 ff., 76 ff., abgeschwächt Derselbe, Grundzüge⁵ S. 786 Anm. 1. A. A. im Anschluss namentlich an Andreas Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts II, Leipzig 1885 S. 119 mit Anm. 6, Schönfeld, Vollstreckung S. 270 f.

[2]) Denkinger a. a. O. S. 237 Nr. 123 (1456).

[3]) Hl. Geist Winterthur, Hauser a. a. O. S. 123 Anm. 1 (1448).

Digitized by Google

charakterisierenden Recht des Spitals, eine Verbindung, die die Annahme eines Gesamthandeigentums nahelegt[1]).

In diesem Sinne lässt sich auch die generell noch auf die Uebertragung des Gesamtvermögens abstellende Anweisung der Ordnung des Hl.-Geist-Spitals zu Freiburg von 1318 verstehen, die inhaltlich in vielen anderen Orten, namentlich in Süddeutschland, wiederkehrt: „Und swas er (der Pfründner) guotes het ligendes und varendes, daz sin ist, das sol dannanhin, so er in den spital kunt, des spitals e i g e n t l i c h e sin." Dass aber dem Pfründner grundsätzlich die Nutzung an seinem Gute zustand, ergibt sich aus der folgenden Bestimmung, die bei sofortiger Konstituierung des Spitalvolleigens keinen Sinn hätte: „Und sol er ane der pfleger und der meisterschaft urlop nüt da mitte tuon koufen noch verkoufen"[2]).

Im einzelnen freilich ergeben die Pfrundvereinbarungen die verschiedensten Abwandlungen und Schattierungen. Legen wir gerade das Beispiel Freiburgs i. Br. zugrunde, dessen Urkundenbestand uns im umfänglichsten Maasse zugänglich gemacht ist, so vollzog sich hier die Verpfründung auf der Grundlage der Ordnung von 1318 im wesentlichen in folgender Form: Der Pfrundnehmer schenkt und überträgt sein Vermögen oder einen Teil desselben in Grundstücken oder Renten zu Eigentum des Spitals und erhält es in Leibgedingweise gegen einen geringen Anerkennungszins zur Nutzung zurück. Damit erwirbt er den Anspruch auf eine Pfründe im Spital. Zu mehrerer Sicherheit vermacht er in Form einer donatio mortis causa sein übriges liegendes und fahrendes Gut dem Spital. Um jedoch jegliche Ansprüche von Erben zu vereiteln und um die Gesamtleistung zu decken, verpflichtet das Spital häufig den Pfrundnehmer zur Anerkennung einer Schuld in einer bestimmten Summe, in welcher Höhe auch die Erben gebunden sind, wenn sie Ansprüche auf den Nachlass erheben[3]).

---

[1]) Vgl. H e r b e r t M e y e r, Zs. d. Savigny-Stiftg. f. Rechtsgesch. XLVII 1913 Germ. Abt. S. 614 ff.; dazu S c h ö n f e l d, Vollstreckung S. 272.

[2]) Urk. Hl.-Geist-Spital I S. 58 (59) Nr. 139.

[3]) Beispiele ebda. S. 75 Nr. 170 (1323), S. 95 Nr. 219 (1331), S. 109 Nr. 248 (1337), S. 178 Nr. 442 (1359), S. 240 Nr. 627 (1384) u. ö.

Digitized by Google

Bei den Verfügungen des Pfründners über sein Vermögen oder Teile desselben zum Zwecke der Erlangung des Lebensunterhaltes bildete das Erbenwartrecht nicht selten Gegenstand des Vertrages, da die Zuwendung ihrem Wesen nach gewöhnlich eine antizipierte Beerbung durch das Spital darstellte. So finden wir die Zustimmung der Erben in einer Reihe von Verpfründungsabmachungen[1]). Doch schon im 13. Jahrhundert zog sich das Erbenwartrecht, das anfänglich das ganze Vermögen ergriff, gerade bei den Schenkungen pro remedio animae — und als solche wurden die Zuwendungen an das Spital auch im Rahmen des Verpfründungsvertrages aufgefasst — auf das Grundeigentum zurück, um sich schliesslich nur noch auf das ererbte Grundeigentum zu erstrecken[2]). Daraus erklärt sich, dass das Beispruchsrecht der Erben in den Urkunden der späteren Zeit fast keine Rolle mehr spielte, da der geldeswerte Erwerb durchaus im Vordergrund stand.

Der Preis der Pfründe war regelmässig nicht generell fixiert. Doch kamen zuweilen Mindestsätze vor[3]), wie sich überhaupt bei manchen Anstalten eine gewisse Einheitlichkeit in der Festsetzung herausbildete[4]). Im übrigen richtete sich der Pfrund-

---

[1]) Vgl. für das Hl.-Geist-Spital zu Wismar Techen a. a. O. S. 162; für das Hl.-Geist-Spital zu Lüneburg Zechlin a. a. O. S. 26 f.; auch sicherte sich das Spital zuweilen unmittelbar durch die Verzichterklärung der Angehörigen ihm gegenüber, z. B. Hl. Geist Biberach, Ernst a. a. O. S. 94 Nr. 219 (1469).

[2]) Vgl. Hübner, Grundzüge[5] S. 332 ff.

[3]) Ein Erlass des Rates von Hagenau von 1354 für das Gutleuthaus sah 14 Pfd. Pfenn. als Aufnahmepreis vor, ungerechnet die Einbringung von Bett und Gewand und den „Dienst", d. i. einen Imbiss für die Siechen. War der Eintretende dazu nicht in der Lage, so begnügte sich das Spital mit 30 Schillingen, Hanauer und Kléié, Statutenbuch Hagenau S. 122 Nr. 137. In Quedlinburg setzte 1486 der Rat den Pfrundpreis für die Aufnahme im St.-Johannis-Siechenhof vor der Stadt fest, der für Bürger und Fremde verschieden ist, UB. Quedlinburg II S. 48 Nr. 594.

[4]) So betrug beim Hl.-Geist-Spital zu Wismar der Preis für die volle Pfründe im 15. Jahrhundert regelmässig 60 Mark, seit 1450 häufig nur 50 oder 55 Mark, Techen a. a. O. S. 161; für Lüneburg vgl. Zechlin a. a. O. S. 24 f.

Digitized by Google

preis im einzelnen Falle nach dem Alter, dem Stande, den Vermögensverhältnissen des Pfrundbitters sowie nach dem Maasse der von ihm beanspruchten Reichnisse. Eine geringere Bezahlung wurde häufig durch den späteren Antritt der Pfründe ausgeglichen[1]).

Anwartschaften auf Pfründen waren häufig, da vielfach im Spital alle Pfrundplätze besetzt waren. Durch rechtzeitigen Kauf beabsichtigten viele sich für die Zukunft zu sichern[2]). Der enge Zusammenhang des Pfrundkaufes mit dem Leibrentenkauf tritt gerade bei diesen Anwartschaften deutlich hervor. So kaufte im Jahre 1309 ein Lüneburger Bürger eine Leibrente vom dortigen Hl.-Geist-Spital, deren Umtausch in eine Pfründe im Spital „necessitate cogente" vorbehalten wurde[3]). Und auch umgekehrt konnte man eine Spitalpfründe bei Verzicht auf die Pfründe gegen eine Leibrente seitens der Anstalt umtauschen[4]).

Spitalverpfründungen konnten auch zugunsten Dritter vorgenommen werden. Ehemänner sicherten auf diese Weise ihrer Ehefrau einen ruhigen Lebensabend[5]) oder bei Krankheit auskömmliche Pflege[6]). Auch der Einkauf von Kindern durch

---

[1]) Nur 50 Mark statt der üblichen 60 Mark zahlte Hans Lyntbeke für eine Pfründe des Hl.-Geist-Spitals zu Wismar, die er erst nach drei Jahren beziehen sollte, Techen a. a. O. S. 161 (162).

[2]) Z. B. Hl. Geist Wismar: N.N. emit prebendam in domo sancti Spiritus pro X marcis, si sibi necesse fuerit, quod in eadem domo recipi debet et in ea sicut ceteri provideri. Sed si de prebenda necesse non habuerit, tunc sacerdos, qui in dicta domo divinis preficitur, sui memoriam faciet pro dictis decem marcis, Meckl. UB. V S. 42 Nr. 2772 (1302).

[3]) Volger, UB. Lüneburg I S. 154 Nr. 264. Eine Frau sollte eine Leibrente von 5 Mark beziehen, bis eine Pfründe für sie frei würde, Hl. Geist Wismar, Meckl. UB. XXIV S. 122 Nr. 13 704 (1400).

[4]) Hl. Geist Lüneburg, Zechlin a. a. O. S. 24: Verzicht eines Spitalinsassen auf seine Pfründe gegen eine Leibrente von 6 Mark.

[5]) Z. B. Hl. Geist Freiburg, Urk. II S. 156 Nr. 1092 (1448); Hl. Geist Schwäb.-Gmünd, Denkinger a. a. O. S. 238 Nr. 127 (1504).

[6]) Einkauf einer geisteskranken Frau durch ihren Mann, Hl. Geist Freiburg, Urk. II S. 139 Nr. 1060 (1445); dazu S. 185 Nr. 1125 (1452) und S. 188 Nr. 1129 (1452).

Digitized by Google

die Eltern findet sich sehr häufig, sei es durch solche, die sich selbst als Pfründner im Spital befanden[1]), sei es durch solche, die, ohne dem Spital zuzugehören, aus bestimmten Gründen ihrem Kinde eine sichere Versorgung schaffen wollten[2]). Doch wurde in der Regel bei der Aufnahme der Kinder freier Austritt vorbehalten, meist unter Angabe des Termins[3]). In diesem Falle wurde gewöhnlich auch das Einkaufsgeld zurückerstattet, von dessen Zinsen die Pfrundreichnisse bestritten wurden[4]). In ähnlicher Weise wurden geisteskranke Personen von ihren Angehörigen in die Wartung und Pflege des Spitals gegeben[5]) oder sorgte die Dienstherrschaft für erkrankte oder im Dienst alt gewordene Knechte oder Mägde durch Einkauf in die Anstalt[6]).

Für Eheleute war, solange die Insassen eine streng geistliche Bruderschaft bildeten, Verpfründung nur möglich, wenn sie sich dem durch die Ordnungen geforderten Keuschheitsgebot unterwarfen[7]). Mit dem Durchdringen des bürgerlichen Einflusses und

[1]) Hl. Geist Wismar: Johann de Helegena habens fraternitatem in domo sancti Spiritus concessi mutuo eidem domui X marcas denariorum, ut ibidem filius meus Henricus sustentationem habeat et vestitum, Meckl. UB. II S. 165 Nr. 886 (ca. 1260—1272).

[2]) Ebda. S. 432 Nr. 1253 (1272). Vgl. die Einkaufssätze für die Aufnahme von Kindern in das Gutleuthaus zur Roten Kirche in Strassburg, Brucker, Zunftverordnungen S. 33 ff.

[3]) Z. B. beim Alter von vierzehn Jahren, Hl. Geist Biberach, Ernst a. a. O. S. 92 Nr. 210 (1460).

[4]) Hl. Geist Wismar, Meckl. UB. II S. 445 Nr. 1371 (1273).

[5]) Z. B. Hl. Geist Freiburg, Urk. II S. 200 Nr. 1144 (1454); Hl. Geist Schwäb.-Gmünd, Denkinger a. a. O. S. 237 Nr. 125 (1498).

[6]) Hl. Geist Freiburg, Urk. II S. 32 Nr. 825 (1412).

[7]) Hl. Geist Lübeck: Item si qui coniugati, vir et mulier, simul se ad fraternitatem domus conferre voluerint et more aliorum fratrum in domo habitare et servire voluerint, si in procreacione filiorum defecerint, nunquam se dormituros, coram fratribus et sororibus votum fecerint: si sepedicte domui necessarii fuerint inventi, more dissolutorum recipi possunt, ita tamen, si deinceps et continere et insuper altero mortuo alter castitatem vovere voluerit, UB. Stadt Lübeck I S. 257 f. Nr. 275 (1263). Zuweilen wurde das Gebot der Enthaltsamkeit ausdrücklich im Pfrundvertrag

Digitized by Google

der damit verbundenen Auflockerung der religiösen Gestaltung des Spitalbetriebes fielen jedoch die für Ehepaare bestehenden Schranken. Pfrundeinkäufe von Mann und Frau gemeinsam wurden infolgedessen äusserst häufig, wobei in der Regel bei Ableben des einen Eheteils dem anderen der Fortgenuss der Pfründe zugesichert wurde[1]). Dagegen konnten einmal in das Spital aufgenommene Pfründner auch in bürgerlichen Anstalten sich nicht verehelichen, ohne Entlassung und Verlust der Pfründe zu gewärtigen[2]).

Der Pfründner unterlag mit seiner ganzen Person der Spitalordnung. Diese persönliche Unterwerfung bildete einen wesentlichen Bestandteil der Verpfründung. In viele ausführliche Verträge ist die Gehorsamsverpflichtung gegenüber der Spitalobrigkeit ausdrücklich aufgenommen[3]) oder sie ist von vornherein in den Spitalordnungen niedergelegt[4]). Befreiungen von gewissen Be-

---

niedergelegt, so bei der Aufnahme eines Ehepaars in den St.-Nikolai-Siechenhof zu Lüneburg im Jahre 1345: quia simul in matrimonio esse non possunt, Volger, UB. Lüneburg I S. 254 Nr. 430 (1345).

[1]) Z. B. Hl. Geist Freiburg, Urk. II S. 73 Nr. 926 (1426), S. 133 Nr. 1048 (1444), S. 143 Nr. 1068 (1446), S. 345 Nr. 1404 (1483) u. ö.

[2]) Ratsbeschluss Schwäb.-Gmünd von 1369: welch pfründner in unserm spital obnan oder undan, ez si frow oder man, sich fürbasz elich verendert und ain elich gemechit nimt, daz sol sin pfründ aun all gnad und aun all widerred verloren han, Denkinger a. a. O. S. 197 Nr. 11; Siechenhaus auf dem Gasteig München: wenn sich aber ein solcher mensch in und ausser des siechhauss verheurathen würde, der soll von stund an von dem hause abgeschieden sein, Oberbayr. Arch. XIII 1 (1852) S. 72 (Revidierte Ratsordnung von 1570 auf Grundlage der Statuten von 1316).

[3]) Z. B. Hl. Geist Freiburg, Urk. II S. 133 Nr. 1049 (1444); S. 283 Nr. 1297 (1476), S. 287 Nr. 1306 (1477), S. 296 Nr. 1321 (1478) u. ö. Hl. Geist Niederingelheim, Zs. f. Gesch. d. Oberrheins A.F. XII 1861 S. 191 Nr. 39 (1426).

[4]) Hl. Geist Freiburg: Swem ouch die pfleger stête pfruonde in unserm gotteshuse des spitals gebent, er si pfaffe oder leye, man oder frouwe, der sol geloben, das er den pflegern und der meisterschaft, die si in dem spitale gesezzet hant, die wile er lebet, gehorsam ze sinde aller guoter erberer dinge, und sol ouch geloben bi siner trüwe und uf sine sele den spital und alle sine sachen ze werbende und ze fürdernde mit raeten, mit worten und mit

Digitized by Google

stimmungen der Statuten waren jedoch zugelassen. „Swer ouch in den spital varn wil, ewecliche da ze belibende . . ., der so vil guotes dem spitale lidecliche git oder sicherlich machet, das er da mag sin ane des spitals schaden, den mugen die . . . pfleger der vorgeschribenun gesezzede alse vil erlan, alse sü dunket bi guoten trüwen, das dem spitale ane schaden si und besser getan denne vermitten . . .", heisst es in der Ordnung des Hl.-Geist-Spitals zu Freiburg von 1318[1]). Hierher gehört vor allem die Befreiung von der Uebernahme eines Amtes oder von Arbeitsleistungen im Spital[2]), wozu an sich die gesunden Pfründner verpflichtet waren[3]) und selbst Herrenpfründner herangezogen werden konnten[4]), falls nicht anderes vereinbart war. Im übrigen waren die Pfründner vollständig in das Getriebe des Spitals mit den mannigfachsten Aufgaben und Verpflichtungen eingegliedert und der Disziplinargewalt der Spitalleitung unterworfen.

Die höchstpersönliche Natur des Verpfründungsvertrages äusserte sich darin, dass mit dem Tode des Pfründners das Spital seiner Pfrundleistungen ledig war. Eine auch nur teilweise Rückerstattung oder Ausfolgung des Kaufpreises der Pfründe an die Erben des Pfründners fand nicht statt. Nur gnadenweise finden

---

werken, mit guten trüwen on alle geverde, Urk. I S. 58 Nr. 139 (Ordnung von 1318). Mehreren-Spital Strassburg: Die verpfründten personen in dem spital sollent zu iren briefen, so inen irer pfründen halben gegeben sind, globen und versprechen, dem spital getrew und hold zu sein, seinen nutz und ehr zu schaffen und zu fürdern, seinen schaden zu warnen und zu wenden, soferr si können und mögent, Winckelmann a. a. O. II S. 16 Nr. 8 (Pfründnerordnung aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts).

[1]) Urk. I S. 61 Nr. 139 (1318).

[2]) Auf der Grundlage der Bestimmungen der Freiburger Ordnung stellt z. B. ein Breisacher Bürgerehepaar, das als Pfründner aufgenommen wurde, die Bedingung, dass man sie zu keinem Amt im Spital zwingen dürfe, ebda. I S. 179 Nr. 442 (1359).

[3]) St. Jürgen Bremen: Thom säfden, dehme oock vam vagede (Spitalmeister) angesecht wert, der armen und huses arbeit tho dohn vermöge der ordnunge, schall sick des nicht wegern by pena in der ordnung gemeldet, Lange a. a. O. S. 101.

[4]) Hl. Geist Winterthur, Hauser a. a. O. S. 123 Anm. 1 (1448).

Digitized by Google

sich vereinzelt Ausnahmen[1]). Darin liegt das aleatorische Element, das die Spitalverpfründungsverträge für beide Parteien enthielten, eine Tatsache, die dem Mittelalter nicht verborgen blieb, wie sich aus den umfänglichen Bedenken der Verwaltung des Hl.-Geist-Spitals zu Nürnberg gegen die Verleihung von ewigen Siechenbetten oder Leibdingpfründen namentlich an Gesunde schon aus dem 14. Jahrhundert ergibt[2]).

Verzicht des Pfründners auf die Pfründe unter vollkommener Aufgabe des bereits Geleisteten war unbeschränkt möglich, kam aber nur selten vor[3]). Das Spital selbst war zu einseitiger Entlassung des Pfründners nur in Fällen unbotmässigen oder ehrlosen Verhaltens berechtigt[4]). Im übrigen war ein einseitiger Rücktritt vom Vertrag nicht möglich. Rückerstattung von bereits Geleistetem konnte nur im Wege der Vereinbarung erfolgen[5]). Be-

---

[1]) So erhielt ein Bürger, dessen Mutter gegen Uebereignung eines zu seinem väterlichen Erbe gehörigen Hauses in das Hl.-Geist-Spital zu Biberach aufgenommen war, nach deren Tode auf besondere Bitte den Rest der durch den Verkauf des Hauses erlösten Summe, der nicht für die Pfründnerin verwendet worden war, von der Spitalverwaltung zurück, Ernst a. a. O. S. 82 Nr. 167 (1438).

[2]) Mummenhoff a. a. O. S. 44 f. Freilich fehlte es hier wie anderswo an entscheidenden Massnahmen, diesem Moment zu begegnen.

[3]) So verzichtete ein Ehepaar zu Händen der Pfleger des Hl.-Geist-Spitals zu Freiburg und des Spitalmeisters auf zwei Herrenpfründen nebst 5 Gulden Leibgeding, die ihnen früher um 300 Gulden verkauft waren, ohne auf irgendwelche Rückerstattung Anspruch zu erheben, Urk. II S. 249 f. Nr. 1224 (1469). Eventuell musste auch der Verzicht von weiteren Berechtigten dazukommen; so erklärte ein Bürger zu Freiburg i. Br., dass er auf das Vermögen seiner Frau, das diese vor ihrer Verheiratung, die regelmässig eo ipso den Ausschluss herbeiführte, als Pfründnerin dem Freiburger Spital verschrieben hatte, keinen Anspruch erheben wolle, ebda. S. 21 Nr. 806 (1408).

[4]) Siehe unten S. 230.

[5]) Z. B. Aufgabe einer Pfründe im Hl.-Geist-Spital zu Freiburg i. Br. bei Wiederverheiratung gegen eine Abfindung von 300 Gulden, dass er „den egenanten spital und alle sin pflegere und meistere . . . miner pfrunde, ouch alles des guts, so ich in den spital brecht, darinn gehept oder erübert habe, es sye mich von miner husfrowen seligen oder sust in andere wege ankom-

Digitized by Google

hielten sich die Pfrundnehmer den Austritt vor, so wurde dieser meist an die Bedingung der Zahlung eines Reugeldes geknüpft sowie nur nach kurzem Zeitraum gestattet[1]). Zuweilen sahen auch die Ordnungen für beide Teile gegen Weitergewährung einer Leibrente oder eines Leibgedings den Rücktritt vor[2]), der in dieser Form auch im einzelnen Falle vereinbart werden konnte[3]).

Die Verpfründungsverträge waren in der Regel formbedürftig. Verlangt wurde urkundliche Fertigung unter Brief und Siegel. So bestimmte die inhaltreiche Ordnung des Freiburger Hl.-Geist-Spitals von 1318: „Und swes sich denne der spital also gegen iemanne verbindet oder ieman gegen dem spitale, da sol man brieve besigelt mit der burger ingesigel geben und nemen"[4]), und ähnlich die Ordnung des Mehreren-Spitals zu Konstanz von 1470: „Und soll man ouch kein pfründ geben, es sye dann pfründbrief

men, ... ouch aller der vorderung und ansprechen, so ich zu dem spital von miner pfrunde, mins lons oder deheins guts oder andere sache wegen gehept habe oder haben mocht, ... genczlich und gar quit, ledig und loss geseit usw.", Urk. II S. 136 Nr. 1055 (1444). Aehnliche Vereinbarungen, ebda. I S. 105 Nr. 242 (1336), vgl. S. 75 Nr. 170 (1323); S. 157 Nr. 380 (1353); Hl. Geist Heilbronn, UB. Heilbronn I S. 159 Nr. 367 (1395).

[1]) Beim Hl.-Geist-Spital zu Freiburg vereinbarte z. B. ein Herrenpfründner den Austritt nach einem Jahr gegen ein Fünftel des Einkaufspreises als Reugeld, falls ihm der Aufenthalt nicht mehr zusagen sollte, Urk. I S. 203 Nr. 518 (1368).

[2]) Mehreren-Spital Strassburg: Es soll auch hinfür kein pfründner angenommen werden, dann mit dem geding, ob sich begeb ..., das der pfründner oder die pfründnerin zengkisch und unbenüegig sein wurde ... oder sich sunst nit fridsam ... hielt, das dann die pfleger sollen macht haben, demselben pfründner leibgeding zu geben von der zeit an, als si im solchs verkünden, vermög seins pfründbriefs, oder wie man dessen mit ime eins wirt, und im also sagen, das er sich weiter fürsehe. Desgleichen soll der pfründner, wan es im nicht gefallt, auch macht haben, ab und hinauszufordern, und so er das also begert, soll ime auch von der zeit an, als er hinauskombt, solch leibgeding im pfründenbrief benendt, oder wie man sich mit ime vergleicht, angehn und jerlich bezalt werden, uf das man nit also an si oder si an den spital gebunden ..., Pfründnerordnung, Winckelmann a. a. O. II S. 16 Nr. 8.

[3]) Hl. Geist Freiburg, Urk. III S. 89 Nr. 1995; vgl. S. 87 Nr. 1992 (1484).

[4]) Ebda. I S. 61 Nr. 139.

Digitized by Google

und revers gegen ainander uffgericht und den pflegern ingeantwurt worden[1])." Dagegen bedurfte die unentgeltliche Aufnahme keiner Verbriefung[2]). War aber der Vertrag mit Auflassung von Grundeigentum verbunden, so ergab sich die Vornahme vor dem Stadtgericht oder dem Rat[3]). Ebenso zog der Rat dort, wo er sich die Bestimmung über die Aufnahme vorbehalten hatte, die Fertigung zuweilen vor sein Forum[4]). Doch scheint bei reinen Pfrundkäufen vielfach eine kurze Benachrichtigung des Rates durch die Spitalverwaltung und Eintragung in das Stadtbuch mit dem Vermerk: Constat consulibus genügt zu haben[5]). Häufig führten die Spitäler selbst eigene Pfrundregister; in diesem Falle war mit der Eintragung in dasselbe den Formerfordernissen entsprochen[6]).

Die Leistung des Spitals bestand in der Gewährung der Pfründe, die verschiedenartig gestaltet sein konnte. Im allgemeinen lassen sich drei Arten unterscheiden: die gemeinen Pfründen, die Mittelpfründen und die Herrenpfründen. Doch sind nicht bei allen Spitälern alle drei Stufen gleichmässig vertreten; insbesondere konnte die Mittelgruppe vielfach fehlen. So machte man z. B. in Münster beim St.-Maria-Magdalenen-Spital lediglich einen Unterschied zwischen den im Oberhaus wohnenden Einkaufspfründnern, deren Zahl auf zehn beschränkt sein sollte[7]), und

---

[1]) Ruppert a. a. O. III S. 38. Aehnlich spricht auch die Pfründnerordnung des Mehreren-Spitals zu Strassburg von Pfrundbriefen, Winckelmann a. a. O. II S. 16 f. Nr. 8.

[2]) Das geht aus der Freiburger Ordnung hervor, wonach Pfrundbriefe nur notwendig waren bei dauernder Aufnahme und der Pfrundnehmer so vil guotes dem spitale lidecliche git oder sicherlich machet, das er da mag sin ane des spitals schaden usw., Urk. I a. a. O.

[3]) Z. B. ebda. II S. 122 Nr. 1026 (1442), S. 133 Nr. 1048, Nr. 1049 (1444), S. 200 Nr. 1144 (1454) u. ö.

[4]) Hl. Geist Wismar, Meckl. UB. II S. 165 Nr. 886 (ca. 1260—1272); Hl. Geist Rostock, ebda. III S. 21 Nr. 1591 (1281).

[5]) Hl. Geist Wismar, ebda. II S. 167 Nr. 893 (ca. 1260—1272); S. 432 Nr. 1253 (1272).

[6]) So zu Wismar im 15. Jahrhundert, Techen a. a. O. S. 160 f.

[7]) Anordnung des Rates von 1330: quod ad superiorem domum hospitalis ... nullae personae ultra numerum decem personarum inibi de

Digitized by Google

den um Gottes willen aufgenommenen armen Pfründnern im Unterhaus[1]).

Die „gemeine Pfründe"[2]) bildete die Grundlage für das Mindestmass der von dem Spital ausgehenden Leistungen in Verpflegung und Wohnung. Sie stand in der Regel den unentgeltlich aufgenommenen Armen oder Siechen zu, weshalb sie auch „der armen Dürftigen Pfründe" oder „der armen Siechen Pfründe"[3]) genannt wurde. Doch war auch Einkauf, zumal in die Siechenpfründen, nicht selten[4]), sei es mit oder ohne Vereinbarung von Zusatzleistungen[5]). Da die Armen meist in den unteren Räumen des Spitals untergebracht waren, sprach man häufig von den „unteren Pfründen"[6]). Das Kennzeichen der gemeinen Pfründe bildete die Teilnahme an der Gemeinschaftsküche, wovon die Bezeichnung Muespfründe[7]) oder gemeine Kesselpfründe[8]) herrührt,

postero recipiantur, jedoch auch hier mit dem Vorbehalt zugunsten besonders zahlungswilliger und -kräftiger Personen: nisi talis utilitas seu profectus eiusdem domus in hoc considerari seu inveniri posset, quod ex eis praefata domus possit meliorari, Zs. f. vaterländ. Gesch. u. Altertumsk. Westf. XVIII 1857 S. 116 Nr. 1.

[1]) Hausordnung von 1366 für die prowenther, he hebbe de provende emme Goddes willen oder mit gelde gekofft, ebda. S. 117 Nr. 2; vgl. Gärtner a. a. O. S. 8 ff.

[2]) consueta et communis prebenda, Hl. Geist Eichstätt, MB. XLIX p. 522 nr. 341 (1304); die gemeine pfrund, Basel, Wackernagel a. a. O. II S. 934.

[3]) Diese beiden Bezeichnungen werden im Hl.-Geist-Spital zu Schwäb.-Gmünd sowohl für die Gesamtheit gebraucht, z. B. „die armen Dürftigen, die man nennt die unteren Siechen", als auch gesondert, indem man z. B. von den armen Dürftigen sprach, „die wohl gehen und wandeln mögen", im Gegensatz zu den „Siechen, die im Spital liegen", Denkinger a. a. O. S. 118.

[4]) Z. B. Hl. Geist Schwäb.-Gmünd, ebda. S. 237 Nr. 125 (1498), Nr. 126 (1507), S. 238 Nr. 127 (1504), Nr. 128 (1503) usw.

[5]) Z. B. Hl. Geist Wismar, Techen a. a. O. S. 163.

[6]) Z. B. Mehreren-Spital Konstanz: „die unter pfründ by den siechen", Ruppert a. a. O. III S. 42 (1470).

[7]) Hl. Geist Winterthur, Hauser a. a. O. S. 122. Muos oder Mues ist eine breiartige Speise, die das Hauptnahrungsmittel der armen Siechen bildete.

[8]) Hl. Geist Kaufbeuren, Steichele a. a. O. VI S. 469; auch „de armen dürftigen pfründe" genannt.

Digitized by Google

sowie der gemeinsame Aufenthalt in der Dürftigen- oder Siechenstube[1]). Es richtete sich nach den jeweiligen Verhältnissen der Anstalt, ob gemeinsame Schlafräume oder Einzelkammern[2]) für die Armen zur Verfügung standen, wobei die Aufenthaltsräume von Männern und Frauen getrennt waren[3]). Die Reichnisse des Spitals für die gemeinen Pfründen wurden gewöhnlich generell durch Verpflegungs- und Speiseordnungen geregelt[4]).

Bei vielen Anstalten finden sich Normierungen nur für diese eine Klasse von Spitalinsassen, namentlich dort, wo die Aufnahme an bestimmte Voraussetzungen gebunden war. Etwaige Extraleistungen des Spitals wurden dann von Fall zu Fall festgelegt, ohne dass eine bestimmte Gruppierung zu erkennen wäre. An anderen Orten galten innerhalb der Gruppe der Armen und Siechen besondere Unterschiede, indem etwa die „ganz bettliegenden Bettriesen", die an Speise und Trank nach altem Herkommen das ihnen gemäss ihrem Gesundheitszustand Zuträgliche verlangen konnten, von den „gemeinen Dürftigen", die festbestimmte Kost bezogen[5]), oder die Gesunden in der „pfrendstube"

[1]) Im Nürnberger Hl.-Geist-Spital die „Sutte" genannt, Mummenhoff a. a. O. S. 34, 119 ff.

[2]) Letztere z. B. zu St. Jürgen Bremen, Lange a. a. O. S. 106.

[3]) Ueber die bauliche Anlage der mittelalterlichen Spitäler (mit vielen Plänen und Skizzen) vgl. Leon Dunaj, Der Hospitalgedanke im Mittelalter, Zs. f. Architektur u. Ingenieurwesen LVII 1911 Sp. 361 ff., 423 ff.

[4]) Hl. Geist Soest, Seibertz, UB. Westfalens I S. 534 Nr. 437 (1290). Speiseordnung für die Siechen des Mehreren-Spitals zu Strassburg, Winckelmann a. a. O. II S. 4 ff. Nr. 2 (1468). Mehreren-Spital Konstanz, Ruppert a. a. O. III S. 41 ff. (1470), Haus- und Speiseordnung. Siechenhaus Pfullendorf, Zs. f. Gesch. d. Oberrheins A.F. XII 1861 S. 144 f. Nr. 9 (15. Jahrhundert). Hl. Geist Ulm, Greiner a. a. O. S. 127 (ca. 1507/08). Weitere Auskünfte über die Verpflegung ergeben sich aus den Abrechnungen der Spitalverwaltung, z. B. Hl. Geist Wismar, Techen a. a. O. S. 169 ff. Zu der gewöhnlichen Verpflegung kamen die massenhaften Zulagen aus Spenden und Privatstiftungen, sei es in Lebensmitteln oder Kleidung. So bestand im Hl.-Geist-Spital zu Lüneburg die sogenannte „rechticheid" des Hauses in Extramahlzeiten für die Pfründner an dreiundfünfzig Festtagen und Vigilien, Zechlin a. a. O. S. 52.

[5]) Hl. Geist Biberach, Ernst a. a. O. S. 32 f.

Digitized by Google

von den Kranken in der „spytalstube“[1]) geschieden wurden. Dass für Findelkinder[2]) und Wöchnerinnen[3]) besondere Aufenthalts- und Verpflegungsbestimmungen getroffen wurden, ergab sich aus der Natur der Sache; ferner befand sich in manchen Anstalten eine besondere Narrenstube[4]).

Die in vielen Anstalten übliche Gruppe der Mittelpfründner entstand regelmässig durch Einkauf[5]). Ihre Stellung war dadurch gekennzeichnet, dass sie sich vielfach der der Herrenpfründner näherte[6]), oder dass sie am Tische der Knechte und Handwerker teilnahmen[7]), am „Beckentisch“, wie er in

[1]) Hl. Geist Donauwörth, Behringer a. a. O. S. 31.

[2]) Hl. Geist Biberach, Ernst a. a. O. S. 33.

[3]) Im Hl.-Geist-Spital zu Ulm erhielten die Kindbetterinnen die Kost der Dürftigen, dazu besondere Zulagen namentlich in Milch. Die Dauer ihres Aufenthalts im Spital war auf vier Wochen festgesetzt, Greiner a. a. O. S. 128, während sie beim Hl.-Geist-Spital zu Biberach für Bürgerinnen drei, für Ausbürgerinnen zwei und für Fremde eine Woche betrug, Ernst a. a. O. S. 36.

[4]) Z. B. Hl. Geist Biberach, ebda. S. 33.

[5]) Z. B. Hl. Geist Schwäb.-Gmünd, Denkinger a. a. O. S. 235 Nr. 121 (1435); Hl. Geist Freiburg i. Br., Urk. III S. 133 Nr. 2100, S. 136 Nr. 2107 (1494), S. 174 Nr. 2193 (1501). Beim Hl.-Geist-Spital zu München sprach man von den „Mitteren Pfründnern“, Huhn a. a. O. I S. 82.

[6]) Die Mittelpfründner hatten eigene Stuben, Wartung und Pflege auch in kranken Tagen und waren, wenn sie ein „frie müssigende mitelpfrund“ innehatten, zu keinerlei Arbeitsdienst verpflichtet, Hl. Geist Freiburg, Urk. III S. 136 Nr. 2107 (1494). Auch konnten sie den Herrenpfründen angepasste Reichnisse durch besondere Bezahlung erwerben; so übergab z. B. eine Mittelpfründnerin dem Freiburger Hl.-Geist-Spital drei Kühe für die Gewährung von Herrenwein und -brot, ebda. S. 133 Nr. 2100 (1494).

[7]) Hl. Geist Schwäb.-Gmünd, Denkinger a. a. O. S. 121 f.; vgl. den Pfrundbrief von 1456, ebda. S. 236 Nr. 123: Bekundung durch Spitalmeister und Pfleger, dass sie dem Hansen Loubenhart ... usz des spitals nutzen und gülten ... verkoufft haben uff sin ainigen lib ... sin lebtag und nit lenger des spitals knechte in der hindern stuben tische und spise ..., also das wir ... im sin lebtag solich spise, als und wann man die den ... spitalknechten gyt und wievil er der fur sin ainig person bedarff ungeverlich, wan die knecht eszen danne ouch zu geben schoffen sullen, und er in derselben stuben sin wonung und gemach warm und kalt haben sol tages und nachtes, als die andre pfrender, darin gepfrendet, haben ungeverlich ...

Digitized by Google

Biberach genannt wurde[1]), weshalb sie auch als „Knechttischpfründner"[2]) bezeichnet wurden. Nach ihrer Herkunft handelte es sich wohl in der Regel um Kleinbürger, die den Preis für eine volle Herrenpfründe zu entrichten nicht in der Lage waren, aber dadurch, dass sie um die Pfründe „handelten"[3]), sich von den gemeinen Pfründnern unterschieden. Den Mittelpfründen entsprechen in Basel etwa die „oberen Pfründen" im Gegensatz zu den „obersten" (Herrenpfründen) und den „gemeinen Pfründen"[4]), in Konstanz „die gehorsam pfründ obnan im spital", deren Inhaber im Gegensatz zu den Herrenpfründnern der Spitalverwaltung in Geschäften des Spitals zu Dienstleistungen verpflichtet waren[5]), in Wismar die „halben Pfründen", für die die Hälfte des Preises einer „groten provene" entrichtet wurde[6]).

Die höchste Bevorzugung genossen die Inhaber der sogenannten „Herrenpfründen"[7]), auch „oberste"[8]) oder „reichen"[9]) Pfründen genannt. Ihre Gewährung verbürgte allein vollkommen individuelle Behandlung des Pfründners, die naturgemäss gewöhnlich nur wohlhabenderen Personen zugute kam. Eine allgemeine Normierung der Pfrundreichnisse lässt sich infolge des individuellen Charakters dieser Verpfründungsart nicht treffen.

---

[1]) Tisch der Spitalbäcker und anderer Handwerker, Ernst a. a. O. S. 33.

[2]) Hl. Geist Schwäb.-Gmünd, Denkinger a. a. O. S. 121 f.

[3]) Ebda.

[4]) Wackernagel a. a. O. II S. 934.

[5]) Nach der Ordnung des dortigen Mehreren-Spitals von 1470 unterschied man zwischen den oberen Pfründen, die durch Einkauf erworben wurden: dem Herrentisch und „der gehorsam pfründe obnan", und den unteren: „der gehorsam pfründ undan", die wohl für unentgeltlich aufgenommene gesunde Arme bestimmt war, und der „unter pfründ by den siechen", Ruppert a. a. O. III S. 41 ff.

[6]) Techen a. a. O. S. 160 f., 163.

[7]) Hl. Geist Freiburg, Kuhn a. a. O. S. 46; Mehreren-Spital Konstanz, Ruppert a. a. O. III S. 41; Hl. Geist Lüneburg, Zechlin a. a. O. S. 26 f.

[8]) Neues Spital Basel, Wackernagel a. a. O. II S. 934.

[9]) Hl. Geist Schwäb.-Gmünd, Denkinger a. a. O. S. 121.

Digitized by Google

Während einzelne Anstalten die Teilnahme am Herrentisch, an dem auch der Spitalmeister seinen Platz hatte, in den Vordergrund stellten[1]), wurde bei anderen als Maasstab für die einem Laienherrenpfründner zu gewährenden Reichnisse die vom Spital den Spitalgeistlichen gereichte Pfründe zugrunde gelegt[2]). Die Spitalleistungen richteten sich im einzelnen, abgesehen von besserer Kost und Verpflegung, die zuweilen nach Belieben im eigenen Gemach oder am Herrentisch eingenommen werden konnten[3]), vor allem auf die Bevorzugung in der Wohnung. Die Herrenpfründner hatten zum mindesten ein gesondertes Wohn- und Schlafgemach mit Licht und Heizung[4]), in vielen Spitälern sogar besondere Pfrundhäuschen oder -buden, die innerhalb des Spitalhofs angelegt und namentlich für Ehepaare bestimmt waren[5]). An weiteren Vergünstigungen werden besondere Aufwartung durch

---

[1]) Z. B. Konstanz, Rupp e r t a. a. O. III S. 41. Pfrundbrief um eine Reichenpfründe zu Schwäb.-Gmünd: die pfrende des tisch und spise, die allwegen ain spitalmaister isset und usz sinem hafen usw., Denkinger a. a. O. S. 235 Nr. 122 (1437). In anderen Spitälern jedoch sahen zuweilen die Ordnungen auf durchaus gleichmässige Verpflegung aller Insassen, so im Hl.-Geist-Spital zu Rothenburg o. T.: All amptleut und auch die pfrundner sullen ... ob einem tische ezzen glich spise und niht ungelich an ezzen noch an trinken, Bensen a. a. O. S. 84.

[2]) Hl. Geist Freiburg: herrenpfründ wie eim lütpriester und spittalmeister, Urk. II S. 325 Nr. 1384 (1482), S. 344 Nr. 1404 (1483) u. ö.

[3]) Vor allem in Krankheitsfällen Verpflegung im eigenen Gemach, ebda. III S. 87 Nr. 1992 (1484).

[4]) Z. B. Pfrundbrief einer Frau um eine obere Pfründe zu Schwäb.-Gmünd: und sol auch ain besunder gemach haben in unserm spital, dar inne siü fürbas ir wonung haben sol, Denkinger a. a. O. S. 234 Nr. 119 (1361); Hl. Geist Freiburg, Urk. II S. 258 Nr. 677 (1389): Stube, Kammer und Gemach mit Licht und Heizung.

[5]) So zählte man im Hl.-Geist-Spital zu Kaufbeuren nach dem Erweiterungsbau von 1479 acht solche Wohnungen, die aus Stube, Schlafkammer, Küche und Keller bestanden. Man nannte sie „Pfründner-Pfründe", „trockene Pfründe" (da Eigenverpflegung des Pfründners auf Grund von Naturalleistungen des Spitals) oder „Herrenpfründe", Steichele a. a. O. VI S. 470. Gewährung eines eigenen Hauses, Mehreren-Spital Strassburg, UB. Strassburg II S. 50 Nr. 150 (1282).

Digitized by Google

die Spitalmägde[1]) oder die Haltung von eigenen vom Pfründner bezahlten Dienstboten[2]), individuelle Verpflegung in Krankheitsfällen[3]), Zuwendungen, die die Weiterführung eines früher ausgeführten Gewerbes ermöglichten[4]), Taschengeld[5]) und anderes mehr genannt. Eine bevorzugte Pfründe im Sinne der Herrenpfründe bezogen regelmässig auch die als Spitalmeister aufgenommenen Personen, wobei gerade die Aufnahme eines Ehepaares in diese Stellung häufig vorkam[6]).

b) Das Anfallsrecht des Spitals.

Parallel dem freien Verpfründungssystem und mit ihm verwandt durch die Beziehung auf die Verschaffung materieller Vorteile lief das Recht des Spitals auf den Anfall des Nachlasses eines in seinen Mauern verstorbenen Pfleglings[7]). Der Ursprung dieses Anfallsrechtes, das im Hoch- und Spätmittelalter vor allem in den Städten weit verbreitet war, ist im einzelnen nicht feststellbar. Doch scheint es auf eine lange Entwicklung zurückzublicken. Schon in älterer Zeit mag es üblich gewesen sein, dass das Spital seine Hand auf die geringen Habseligkeiten der Verstorbenen legte, die sich vor allem aus den Schichten von wandernden Armen und Bettlern, Pilgern und Fremden zusammen-

[1]) Hl. Geist Freiburg, Urk. II S. 325 Nr. 1384 (1482).

[2]) Hl. Geist Biberach, Ernst a. a. O. S. 76 Nr. 142 (1425); Hl. Geist Freiburg, Urk. III S. 87 Nr. 1992 (1484).

[3]) Hl. Geist Freiburg, ebda.

[4]) So verabredete eine in das Hl.-Geist-Spital zu Biberach eintretende Bürgerin, dass ihr das Spital jährlich zwei Viertel Lein zum Weben säen solle, Ernst a. a. O. S. 73 Nr. 134 (1421).

[5]) Hl. Geist Freiburg, Urk. III S. 145 Nr. 2129 (1496).

[6]) Siehe oben S. 102.

[7]) Eine rechtsgeschichtliche Behandlung hat das Anfallsrecht der Spitalstiftungen bisher nicht gefunden. Die einschlägigen Darstellungen begnügen sich mit ganz kurzen Hinweisen; vgl. etwa Stobbe, Handbuch V² S. 166 f.; Claudius Frh. von Schwerin, Deutsche Rechtsgeschichte, 2. Aufl. Leipzig u. Berlin 1915 (= A. Meister, Grundriss der Geschichtswissenschaft II 5) S. 152; Derselbe, Grundzüge² S. 310; Hübner, Grundzüge⁵ S. 778 f., Planitz² a. a. O. S. 157.

Digitized by Google

setzten. Auch der klösterliche Zuschnitt der Lebenshaltung in den Spitälern war geeignet, den Anspruch der Anstalt auf Hab und Gut ihrer Insassen zu befördern. Was für den Mönch galt, der sich im Gelübde lebenslänglicher Armut unterwarf und seines Eigentums entäusserte, übertrug sich auch auf die armen Siechen und Pfründner, die wie jene dem Stande der pauperes Christi zugehörten, in dem Sinne, dass das, was sie besassen, der Anstalt verfiel, falls sie es nicht von vornherein derselben zugewendet hatten. Und schliesslich entfaltete sich der Nachlassanspruch des Spitals als eine Form des die Spitalleistungen immer mehr durchdringenden Prinzips der Entgeltlichkeit, wie es vor allem in dem hochentwickelten Verpfründungswesen zum Ausdruck gelangte.

Von dem Anfallsrecht des Spitals wurden in erster Linie die „um Gottes willen" aufgenommenen Armen und Kranken erfasst. In diesem Sinne bildet es nichts anderes als die Uebertragung des Verpfründungsgedankens auf die dem Grundsatze nach unentgeltlich in Pflege genommenen Hilfsbedürftigen. Zwar findet sich das Gebot des Nachlassanfalls in den Ordnungen der meisten Anstalten generell auf alle Pfründner angewendet[1]); rein tatsächlich vermochte jedoch der vermögende Pfründner ohne weiteres den Anspruch des Spitals durch angemessene Zahlung abzugelten, wenn auch vielfach der Anfall des Nachlasses als Ergänzung des Pfrundpreises einen Bestandteil des Verpfründungsvertrags bildete[2]).

Der Sicherung des Nachlassanspruches[3]) dienten

[1]) Z. B. Strassburger Ordnungen des Mehreren-Spitals wiederholt, UB. Strassburg IV 2 S. 128 (1391); Bruckera. a. O. S. 277 (1466); Winckelmanna. a. O. II S. 17 Nr. 8 (Anfang des 16. Jahrhunderts).

[2]) Hl. Geist Freiburg, Urk. II S. 133 Nr. 1048 (1444), S. 143 Nr. 1068 (1446), S. 174 Nr. 1109, S. 176 Nr. 1113 (1451) u. ö.

[3]) Dass das Spital unmittelbar Volleigentümer des eingebrachten Gutes wurde, verbot sich im allgemeinen mit Rücksicht auf die Ausfolgung desselben bei etwaiger Entlassung des Pfleglings (siehe unten S. 218). Der Tatbestand des unten S. 215 (216) Anm. 8 angeführten Strassburger Ratsbeschlusses von 1391 lässt sich nicht in diesem Sinne auslegen, steht auch

Digitized by Google

die Massnahmen des Spitals, auf das eingebrachte Gut des Aufgenommenen seine Hand zu legen. Demgemäss wurde die Zulassung von der Einbringung der gesamten Habe oder eines Teiles derselben abhängig gemacht[1]), wozu sich der Eintretende eidlich zu verpflichten hatte[2]). Es war Aufgabe des Spitalverwalters, die Einbringung festzustellen[3]), ebenso wie die Bereitschaft des Pfleglings, dass mit seinem Tode der Anfall eintrete[4]). Die Habe des Armen

---

im Widerspruch zu der freilich vollkommen von dem Prinzip des Pfrundkaufes beherrschten Pfründnerordnung des Mehreren-Hospitals aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts, die bestimmt: Es soll auch sunst nimand sein gut, das im sein lebtagen lang gegünnet wirt, inhalt seines pfrundbriefs, nichzit hienweg machen, geben oder leihen, noch anders dann zu seines leibs notturft bruchen ungevarlichen, Winckelmann a. a. O. II S. 17 Nr. 8. Dagegen weist ein Eintrag in dem Buch des Spitalrektors Brodard vom St.-Marien-Spital zu Freiburg i. Ue. aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts auf unmittelbaren Eigentumsübergang hin. Danach war es dem Spitalrektor gestattet, sobald er den lebenslänglichen Aufenthalt eines Pfleglings voraussah, mit Zustimmung des Rates dessen eingebrachte Güter zu verkaufen, Niquille l. c. p. 57; ob jedoch dieser Brauch in Freiburg schon im Mittelalter üblich war, vermag ich nicht zu erweisen. In Quedlinburg scheint der Eigentumsübergang schon im Anfang des 14. Jahrhunderts sofort stattgefunden zu haben, wohl unter dem Vorbild bruderschaftlicher Verfassung: Wene me in den Hilgen Geyst nemen scal, de scal dar in geven al sin gud, unde wat me kan utfragen, dat sin sy na syme dode sines gudes, dat scal de Hilge Geyst nemen. Dasselbe sollte auch für den St.-Johannis-Siechenhof gelten, UB. Quedlinburg II S. 232. Im übrigen entsprechen die Beziehungen zwischen Pflegling und Spital auch hier der beim Verpfründungsvertrag herrschenden Gestaltung, siehe oben S. 195 ff.

[1]) St. Jürgen Bremen: Thom andern, woll [wer] also thom prövener werth angenahmen, schall all syn guth mit sick bringen und wat dat is dem vorstendere troulik vermelden umd bringen, ehr und bevor he thogelaten ward, Lange a. a. O. S. 101. Maria-Magdalenen-Spital Münster, siehe unten S. 217 Anm. 2.

[2]) Armenpfründnereid, Hl. Geist Schwäb.-Gmünd: Und was ir haben, das sollen ir dem spittal überantwurtten und herein bringen und das darinnen beleiben lassen, Denkinger a. a. O. S. 233 Nr. 118 c.

[3]) Siehe oben Anm. 1, St. Jürgen Bremen.

[4]) Hl. Geist Freiburg i. Br.: Der meister sol ouch fragen, swen er in den spital enpfahet, ob er wileclich dem spitale welle geben, swas er het, ist, das er in dem spitale stirbet, Urk. I S. 60 Nr. 139 (1318).

Digitized by Google

wurde vom Spitalmeister nach Inventarisierung entweder sofort in Verwahrung genommen[1]), so dass der Pflegling ganz auf die Pfrundreichung angewiesen war, oder sie wurde demselben zur Nutzniessung belassen[2]). In beiden Fällen galt sie als „verfangenes Gut"[3]), über das der Eingetretene nicht mehr frei verfügen konnte. Durfte der Aufgenommene sein Gut[4]) zur Verbesserung seiner Lebenshaltung „na alle oreme nuth, nod und bequemicheit" oder „nah temliker nothdurft gebruken"[5]), was die Regel war, so unterlag er auch hierin der ständigen Kontrolle der Pfleger oder des Spitalmeisters[6]). Jede substantielle Veränderung des Bestandes, namentlich jede Veräusserung, war an ihre Zustimmung gebunden[7]), die nur in notwendigen Fällen erteilt wurde. In Strassburg i. Els. erklärte der Rat sogar generell jede Verfügung eines im „Mehreren-Spital" in Pflege Genommenen über sein Vermögen für nichtig[8]), während man sich an anderen Orten

[1]) Hl. Geist Biberach, Ernst a. a. O. S. 16.

[2]) Siehe unten Anm. 4 f.

[3]) Hl. Geist Winterthur, Aufnahme einer Bürgerin: und was sy sust hat, das sol des spittals sin verfangen gut sin, und wenn sy von todes wegen abgat, was sy denn hat und hinder ir lat, daz soll alles samt dez spittals eygen sin, Hauser a. a. O. S. 123 Anm. 1 (1448).

[4]) Dreizehn-Armen-Hospital in der Neustadt Hildesheim, UB. Stadt Hildesheim VII S. 409 Nr. 668 (1470).

[5]) St. Jürgen Bremen, Lange a. a. O. S. 101.

[6]) Hl. Geist Schwäb.-Gmünd: ... darmit nit anderst handlent noch fürnemen dan mit des spittalmaisters und der pfleger willen und haissen zue der zimblichen notturft, Armenpfründnereid, Denkinger a. a. O. S. 233 Nr. 118 c.

[7]) St. Jürgen Bremen: Thom foften, dar ok ein prövener, syner nothturft nah, van solken synen güdern wes verkopen muste, das schall he dohn, nah rade und mit weten der vorstendere, Ratsspitalordnung, Ende des 15. Jahrhunderts, Lange a. a. O. S. 101. Aehnlich St.-Rembert-Siechenhaus, wo ausser den Pflegern auch die übrigen Pfründner von dem Verkauf in Kenntnis gesetzt werden mussten, ebda. S. 128 Ziff. 3. Hl. Geist Freiburg i. Br.: Und sol er [der Pfründner] ane der pfleger und der meisterschaft urlop nüt da mitte [mit seinem Vermögen] tuon koufen noch verkoufen, Urk. I S. 59 Nr. 139 (1318).

[8]) Beschluss von 1391: Wer ouch hinnanfurder in unsern spital ... komment, die sullent denheine ire gutere enweg geben, vermachen noch

Digitized by Google

damit begnügte, jede heimliche Veräusserung mit dem Verluste der Pfründe zu bestrafen[1]).

Das Eingebrachte bildete die Grundlage für den Nachlassanspruch des Spitals. Hinzu kam, was dem Pflegling während seines Aufenthaltes im Spital etwa durch Schenkung oder Erbfall anwuchs[2]), eine Bestimmung, die namentlich die Rechtsstellung der Leprosen aufs stärkste beeinflusste[3]). Mit Rücksicht auf die Lebensstellung der um Gotteslohn aufgenommenen Hilfsbedürftigen handelte es sich bei dem eingebrachten Gut regelmässig um Fahrnis, erstreckte sich also auch das Anfallsrecht der Anstalt im allgemeinen nur auf diese. Das ergibt sich nicht nur aus dem Wortlaut der Urkunden (met sec bringen u. a.), sondern auch vielfach aus näherer Umschreibung[4]). In der Regel begreifen die Ordnungen unter dem Eingebrachten bzw. dem Nachlass die gesamte Fahrhabe des Pflieglings. Doch findet sich nicht selten ein bestimmtes oder ein Mindestmass für das einzubringende Gut vorgesehen, das z. B. nach der Ordnung des Leprosenhauses in

vereussern in denheinen weg, danne alles ir gut sol demselben unserme spital werden und ime mit in darin volgen, und welche darüber under denselben ir gut entweg gebent oder vereussertent, in welhen weg das were, das sol keine kraft haben; danne desselben gut sol allesament unserm spittal werden und bliben ane alle geverde, UB. Strassburg IV 2 S. 128; dieselbe Bestimmung war auch in die Pflegerordnung von 1466 aufgenommen, Brucker a. a. O. S. 277. Aehnlich Freiburg i. Ue., Niquille l. c. p. 57.

[1]) St. Jürgen Bremen: Thom sosten, dor ok ... ein prövener syn guth stillken offt tho apenbahr mit vorsate verbrochte, de schall darmit des huses gerechtigheit und pröven verlustig syn, Lange a. a. O. S. 101.

[2]) St. Jürgen Bremen: Unde wes de hefft van gude edder eme darna anstervet van sinen vrunden, dat schall na synem dode komen to dheme gasthus, Ratsbeschluss von 1413, UB Bremen V S. 41 (42) Nr. 37; Hl. Geist Schwäb.-Gmünd, Denkinger a. a. O. S. 223 Nr. 118 c.

[3]) Siehe unten S. 242 f.

[4]) St. Elisabeth Danzig: was das dor yn gebracht hat von cleideren, gelde, gerethe ader welcherleye habe is sy, Cod. dipl. Pruss. IV S. 172 Nr. 120 (1394); Dreizehn-Armen-Hospital Neustadt Hildesheim: gerede und ingedome [Hausrat] effte wat se hebben, UB. Stadt Hildesheim VII S. 409 Nr. 668 (1470).

Digitized by Google

Rothenkirchen zu Strassburg i. Els. aus dem „Hausrat", dessen einzelne Stücke genau angegeben werden[1]), beim St.-Maria-Magdalenen-Spital zu Münster i. W. aus Geschirr, Spinden und Bett bestand[2]).

Sehr nennenswert mögen im einzelnen die Hinterlassenschaften der Siechen und Armen, die vielfach nichts einbrachten, als was sie auf dem Leibe trugen, nicht gewesen sein, wenn auch ihre Summierung bei grösseren Anstalten eine nicht ganz unbeträchtliche Einnahmequelle bildete[3]). Im wesentlichen ohne grössere praktische Bedeutung blieben somit auch die Bestimmungen, die den Anspruch des Spitals ausser auf die Fahrnis auch auf die gesamten Liegenschaften des Pfleglings erstreckten, eine Rechtsvorschrift, die sich namentlich in Südwestdeutschland[4]) und in der Schweiz[5]) findet, während sie in Norddeutschland seltener zu beobachten ist. Denn Personen, die Grundvermögen besassen,

---

[1]) Brucker a. a. O. S. 32, 37; vorgeschrieben ebenso für die Aufnahme im Pfründnerhaus wie im Armenhaus. Bett und Essgeschirr, Siechenhaus Engen in Baden, Jakob Barth, Geschichte der Stadt Engen und der Herrschaft Hewen, Geisingen 1882 S. 101 (1503).

[2]) Ordnung von 1360: Thom ersten willen wy, dat alle degenne, se syn man off frowen, der der allmissen leven und de provende umb Goddes willen besitten, de sollen er gut, so wass se hebben buten den huse und convente, binnen einer monat by ären ede in dat convent und huess brengen, is tom minnesten twe pötte, einen kettel, kannen, kroess, kysten, spinden, bedde mit synen thobehoringe, Westf. Zs. f. Gesch. u. Altertumskunde XVIII 1857 S. 117; ähnlich Hausrat, Siechenhaus vor dem Neutor zu Bocholt, Schmeddinghoff a. a. O. S. 190.

[3]) So erlöste das Hl.-Geist-Spital zu Ulm aus dem Verkauf der Habe von verstorbenen Pfründnern jährlich etwa 300 Pfund Haller, Greiner a. a. O. S. 126.

[4]) Hl. Geist Freiburg i. Br.: Und swas er guotes het ligendes und varendes, daz sin ist, das sol dannanhin, so er in den spital kumt, des spitals eigentliche sin, Urk. I S. 58 (59) Nr. 139 (1318); Hl. Geist Biberach, Privileg Kaiser Ludwigs d. B., Lünig, Reichsarchiv XIII S. 183 (1333); Mehreren-Spital Strassburg i. Els., UB. Strassburg IV 2 S. 128 [Nr. 332 d] (1391).

[5]) Hl. Geist Zürich, Privileg König Wenzels, Zs. f. schweiz. Recht IV 1855 S. 55 (1384); Altdorf i. Uri, Gfrd. XXXI 1876 S. 301 (1493); Winterthur, Hauser a. a. O. S. 119 f.

Digitized by Google

waren regelmässig in der Lage, von vornherein durch entsprechende Pfrundzahlung das Spital zu entschädigen und damit diese Bestimmung wegzubedingen, wie die Freiburger Ordnung von 1318 es ausdrücklich vorgesehen hatte[1]). Wo trotzdem bei Eintritt von Begüterten der Anfall ihres Grundvermögens vorgesehen wurde, hatte er seine Rechtsgrundlage weniger in dem generellen Statut der Anstalt als vielmehr in der freien Vereinbarung, dem Verpfründungsvertrag.

Bedingung des Nachlassanfalls war der Tod im Spital. Trat ein Pflegling aus oder wurde ein Siecher als gesund entlassen, so konnte er seine Habe mitnehmen, oder sie wurde ihm, falls vom Spital in Verwahrung genommen, ohne Abzug ausgehändigt[2]). Zuweilen gab man ihm noch einen Zehrpfennig mit auf den Weg[3]). Bei strafweiser Entlassung verblieb jedoch seine Habe der Anstalt[4]). Stand der Tod eines Pfleglings bevor, so verzeichnete der Spitalmeister, wenn jener die Sterbesakramente empfing, den Inhalt seiner Kiste und nahm den Schlüssel an sich[5]). Mit dem

[1]) Urk. Hl. Geist I S. 61 Nr. 139.

[2]) Reformiertes St.-Johannis-Spital Hildesheim: Ghenest aver de krancke, so schal men eme dat sin alle weder doen, nichtes darvon to beholdende, UB. Stadt Hildesheim IV S. 375 Nr. 391 (1440); Rechtsauskunft Strassburg an Basel: Genyset er aber, so git man in widerumb was er mit im hinin brocht hat und lat in one entgeltnisse hinweg gon, UB. Basel VIII S. 241 Nr. 317 (1467); für Ulm Greiner a. a. O. S. 97, für Biberach Ernst a. a. O. S. 16.

[3]) Grosser Hl. Geist Hildesheim: Welk erer oc to reke wert, deme scal me gheven enne penningh unde laten one gan, UB. Stadt Hildesheim I S. 502 Nr. 879 (1334); Hl. Geist Nürnberg, Mummenhoff a. a. O. S. 43 mit Anm. 1.

[4]) Hl. Geist Dortmund: offt sich de unhoirsame ... nicht betteren, dan in synem moitwillen blyven wolde, so sall de unhoirsame by erkentnyssz des raids geschickten frunde der provene qwiit syn und blyven und by deme huse laten, wes he dar gebracht hefft, hey en bede bynnen tween maynden gnade und betterde sich also durch der frunde bede eyns, und nicht mer weder inkomen mochte, Ordnung von 1502, Rübel, Armenanstalten Dortmunds S. 217 Beil. 2.

[5]) Hl. Geist Biberach, Spitalordnung von 1491, Ernst a. a. O. S. 34. Im St.-Maria-Magdalenen-Spital zu Münster i. W. wurde nach der Beerdi-

Digitized by Google

Eintritt des Todes fiel der Nachlass der Anstalt als unbeschränktes Eigentum zu, also „daz ... der selbe spittel da mitte tuon und lassen sölle und möge, alse mit andern des selben spittels eigenen güteren, an alle widerrede und hindernisse der ... erben“[1]). Ansprüche der Erben wurden abgewiesen, nötigenfalls vor Gericht[2]). So konnte ein früherer Schaffner des Mehreren-Hospitals zu Strassburg i. Els., der sein Amt siebzehn Jahre lang bekleidet hatte, bezeugen, dass er in solchen Fällen, wo ihm der Anfall der Hinterlassenschaft des verstorbenen Insassen streitig gemacht wurde, den Nachlass „mit gericht und recht errobert und dem spittal inbrocht habe“[3]). Dass der Tatbestand nicht immer eindeutig lag, zeigt der vor dem Rat zu Freiburg im Jahre 1451 ausgefochtene Streit zwischen dem Hl.-Geist-Spital und den Erben des dort verstorbenen Jösli Hustatter, die sich vor allem darauf beriefen, dass der Verstorbene wider seinen Willen von dem Spitalmeister in die Anstalt geschafft worden wäre und gar nicht daran gedacht hätte, seine liegende und fahrende Habe dem Spital auszuantworten, „denn er wölt es nit me denn ein zite darin versuchen“. Demgegenüber verwiesen die Pfleger und der Spitalmeister auf das in den Stiftungsbestimmungen[4]) niedergelegte Recht des Spitals auf das gesamte hinterlassene Gut des Ver-

gung des Pfründners dessen Kammer in Gegenwart von zwei Pfründnern von dem Spitalmeister nach dem Nachlass durchsucht, Gärtner a. a. O. S. 10.

[1]) Rappoltsweiler, Rappoltstein. UB. II S. 568 Nr. 746 (1408).

[2]) Vgl. z. B. Stadtgerichtsentscheidung Rappoltsweiler a. a. O.: Syder der ... Hagenower selige krangheit und bresten halp sins libes und synne und durch Anordnung der Herrschaft und der Stadt in das Spital gekommen ist, und yn ouch noch daz sine nymant by sinem leben gefordert hette, daz dan der ... spittelmeister ynen [den klagenden Erben] da von nüt zü antwurtende hette, sünder waz gütere der selbe ... Hagenower ... gelassen habe, daz die by dem spittel verliben [sic] sollent ...; Hl. Geist Freiburg i. Br., Urk. II S. 185 ff. Nr. 1125 (1452), dazu S. 139 f. Nr. 1060 (1445), S. 188 ff. Nr. 1129 (1452).

[3]) UB. Basel VIII S. 241 Nr. 317 (1467).

[4]) Vgl. Spitalordnung von 1318, Urk. Hl.-Geist-Spital I S. 58 (59) Nr. 139.

Digitized by Google

storbenen, wie es auch „in . . . andern spittaln harkomen und gewonheit ist“[1]). Die Entscheidung des Rates suchte zu vermitteln, indem sie zwar das Prinzip des vollständigen Anfalls des Erbgutes an das Spital aufrecht erhielt, jedoch vorsah, dass lediglich die in das Spital eingebrachte Fahrhabe der Anstalt verfallen sein solle, falls der Spitalmeister durch Eid zwar den freiwilligen Eintritt des Hustatter, nicht aber die von diesem vorgenommene Uebertragung auch seines auswärtigen Gutes an die Anstalt zu bezeugen imstande sei[2]). Natürlich traten die an manchen Orten auf einen nur teilweisen Anfall des Nachlasses gerichteten Modifikationen zugunsten des gesetzlichen Erbrechts der Nachkommen des Verstorbenen ein[3]), soweit sie nicht schon von vornherein bei Einbringung des Vermögens in die Anstalt getroffen waren[4]).

[1]) Ebda. II S. 176 ff., 178 Nr. 1114.

[2]) Ebda. S. 179: swere der . . . spitalmeister einen eide . . ., das er den . . . Husstatter nit wider sinen willen, sunder durch siner bette und begerung in den spittal genomen und füren lassen habe . . ., das denn Jöslin Husstatters seligen varende gute, daz mit im in den spital komen ist, dem spital werden, volgen und bliben sol on yntrag siner erben, und daz ligend gute, ouch ander sin gute, das er nach tode verlassen hat und nit in den spital komen ist, sol volgen und bliben sinen erben on yntrag des spitals und menglichs von sinen wegen, es were dann, das des spitals pflegere und meister fürbrächten, daz Jöslin Husstatter selige dem spital sins guts fürer ützit vergabt und vermacht hett, als sich mit recht gebürt [siehe Spitalordnung!], so solt darumb fürer beschehen das recht were, allez ungevarlichen. Der Nachdruck der Entscheidung liegt auf dem Nachsatz; in diesem Sinne ist das Regest im Urkundenbuch unvollständig.

[3]) Nach der im Jahre 1463 erlassenen Ordnung des St.-Antonius-Siechenhofes zu Bamberg sollte jeder Pfründner, was er in dem Hof gewinnet, hineinbringet oder was er an Habe und Gut auswendig besitzt und nach seinem Tode lassen werde, wenn er sich nicht abkauft und keine Leibeserben hat, dem Siechenhof überlassen, Haas a. a. O. S. 475. Nach der Ordnung des Gutleuthauses zu Freiburg i. Br. beschänkte sich der Anfall auf den Hausrat und die Barschaft des Siechen: Aber hussraut, cleider und bettwat mag en keiner hinweg geben, sonder soll dasselb alles, desgglich barschafft, die einer im todbett und nach tod verlat, dem huse bliben, on intrag und widerspruch allermenglichs on geverd, Urk. II S. 537 G. Nr. 108 (1480).

[4]) Hinsichtlich der Leprosenhäuser siehe auch unten S. 245 Anm. 2 f.

Digitized by Google

Doch stand, wenn der Verstorbene eines gesetzlichen oder gesetzten Erben entbehrte, das Anfallsrecht des Spitals als eigentliches Heimfallsrecht in keiner Weise in Frage[1]). Es galt hier ebenso für die um Gotteslohn in Pflege Genommenen wie für die wohlhabenden Einkaufspfründner.

Von der Verlassenschaft des Verstorbenen bestritt die Spitalverwaltung zunächst die Kosten der Bestattung[2]); das übrige wurde entweder unmittelbar unter die Spitalarmen verteilt[3]) oder zum allgemeinen Nutzen des Hauses zuweilen durch Verkauf verwendet[4]). Für etwaige Schulden des Verstorbenen aufzukommen, hielt sich das Spital nicht für verpflichtet. In der Zurückweisung dahingehender Ansprüche durch das Strassburger Spital kommt das auch die Regelung des Nachlassanfalls beherrschende eigennützige Prinzip in ungewöhnlicher Schärfe zum Ausdruck: „Von allen schulden, so sie mit inen bracht habent in den spital, ist derselb spital mit rechtlichem spruch an allen gerichten nie beswert worden, die zu bezalen, wan der spittal sol niessen und nit gelten[5])."

Der Anspruch des Spitals auf den Nachlass eines Verstorbenen oder einen Teil desselben war allgemeines Spitalrecht. Er beruhte auf gewohnheitsmässiger Durchsetzung und wurde von den Spitalordnungen[6]), städtischen Willküren[7]), königlichen Pri-

[1]) Siechenhäuser Nürnberg, Mummenhoff a. a. O. S. 93.

[2]) Grosser Hl. Geist Hildesheim, UB. Stadt Hildesheim I S. 502 Nr. 879 (1334); Hl. Geist Winterthur, Hauser a. a. O. S. 105 (1482). St. Rembert Bremen: ... unde na syneme dode so kumpt ydt to nutticheit des ... huses, wes dar blyfft baven sine bigrafft, Lange a. a. O. S. 128 (1511).

[3]) Hl. Geist Rothenburg o. T., Bensen a. a. O. S. 81.

[4]) Nach der Ordnung des Hl.-Geist-Spitals zu Ulm von 1463 wurde die Habe des Verstorbenen verkauft, Greiner a. a. O. S. 126.

[5]) Winckelmann a. a. O. I S. 12 Anm. 4.

[6]) Vielfach in den Stiftungsbriefen als den eigentlichen Verfassungsurkunden der Anstalt niedergelegt, z. B. Dreizehn-Armen-Hospital in der Neustadt Hildesheim, UB. Stadt Hildesheim VII S. 409 Nr. 668 (1470).

[7]) Z. B. Quedlinburg, oben S. 213 (214) Anm. 3.

Digitized by Google

vilegien[1]) als „des spitals recht, löblich harkomen und gebruch“[2]) immer wieder in Erinnerung gebracht. Mit voller Deutlichkeit geht dieser Tatbestand hervor aus einer durch sechs zeugenschaftliche Aussagen bekräftigten Rechtsauskunft des Rates zu Strassburg, die dieser im Jahre 1467 der Stadt Basel erteilte. Danach sei es des Strassburger Spitals „alt gewonheit und herkommen, wo ein mensche, es sy frömde oder heymsch, sins libes krangheit halp in dürfftigen wise one fürwort in den spitall genommen und darinne versehen wurt, gät der darinne von todes wegen abe, das dann sin verlossen güt demselben spittal volget und zügehört“[3]). Was für Strassburg und Basel galt, war nicht nur in anderen süddeutschen Städten wie Biberach[4]), Schwäbisch-

[1]) Z. B. Biberach, unten Anm. 4.

[2]) Anlässlich eines Streitfalls erklärte der Rat in Basel unter Berufung auf die oben im Text angeführte Strassburger Rechtsauskunft im Jahre 1493: so ist des spitals recht . . ., das dem spital verblibt und bliben soll alles desselben abgongen verlossen gut . . ., welcher ordnung und bruchs ein spital ob menschen gedachtnus yewelten gefryet, in übung gewesen und noch sye, ouch nit allein hie, sondern in andern löblichen stetten gewonheit und ordnung . . ., Baas, Gesundheitspflege Basels S. 95.

[3]) UB. Basel VIII S. 241 Nr. 317.

[4]) Privileg Kaiser Ludwigs d. B. von 1333 Oktober 1, Lünig, Reichsarchiv XIII S. 183 Nr. 4. Das Biberacher Spital besass mit dem Sondersiechenhaus noch ein weiteres von Ludwig d. B. am 23. Oktober des gleichen Jahres ausgestelltes Privileg (ebda. Nr. 5), wonach „wer zu in fart und bey im übernächtig(t), was der zu in bringt von barschafft oder was das sey, dass das bey demselben spitahl und bey den sundersiechen fürbas bleibe“. Es liegt auf der Hand, dass diese Bestimmung in ihrer vollen Schärfe nicht durchführbar war; regelmässig wird deshalb der Rat von der ihm durch das gleiche Privileg zugestandenen Befugnis, von dieser Anordnung zu dispensieren, Gebrauch gemacht haben. Als weit über das Ziel hinausschiessend geriet sie auch in der Folgezeit in Vergessenheit. Schon der im Jahre 1471 erteilte Gnadenbrief Kaiser Friedrichs III. zeigt eine wesentlich mildere Fassung, auch gegenüber dem ersten Ludwigsprivileg, indem er bestimmte, dass der im Spital Verstorbenen „hab und gueth, so sie mit ihnen darein bringen und all ander ir erb, varendt und ligendt guth, so mit derselben, die also mit todt abgehen, vorbetrachten willen dem gemein spitahl geschafft oder in ander weg zuegeaignet wurdet, bei den . . . armen dürfftigen beleiben“ solle, ebda. S. 195 (196) Nr. 23. Von einem Uebergang

Digitized by Google

Gmünd[1]), Ulm[2]), Schlettstadt[3]), Pfullendorf[4]), Nürnberg[5]) Gewohnheit und Ordnung, sondern ebenso in den norddeutschen wie Braunschweig[6]), Hildesheim[7]), Bremen[8]), wobei es keinen Unterschied machte, ob es sich um kirchlich-ordensmässig geleitete[9]) oder rein bürgerliche Anstalten handelte. Freilich begegnen die mannigfachsten Differenzierungen hinsichtlich des Umfanges und der Festsetzung des Nachlasses. Wohl ganz selten fehlte der Anspruch des Spitals vollständig[10]).

Das Anfallsrecht des Spitals charakterisiert sich als ein auf gewohnheitsmässiger Entwicklung beruhendes Erbrecht, welches

---

der Barschaft schon vor dem Tode des Pfleglings ist keine Rede mehr; die Spitalordnung von 1491 bestimmte im Gegenteil, dass jedem aufgenommenen Fremden, wenn er wieder aufkommt, das was er mitgebracht habe, wieder auszuhändigen sei, Ernst a. a. O. S. 16.

[1]) Denkinger a. a. O. S. 233 Nr. 118 c.

[2]) Greiner a. a. O. S. 126.

[3]) Oberrhein. Stadtrechte III 1, 2 Nr. 23 S. 952 (erneuerte, auf alte Vorlagen zurückgehende Pfründnerordnung von 1594).

[4]) Zs. f. Gesch. d. Oberrheins A.F. XII 1861 S. 144 Nr. 9.

[5]) Mummenhoff a. a. O. S. 44.

[6]) Alle, de sek latet an den spetal to Unser vrowen, seken eder sunden, eder dar provende hebbet, ere gut scal tomale des spetales sin na ereme dode. Unde also sulves scal eth sin umme de seken to sinte Lenerde, UB. Braunschweig II S. 468 Nr. 825 (1318).

[7]) Grosser Hl. Geist (bürgerlich), UB. Stadt Hildesheim I S. 502 Nr. 879 (1334); Reformiertes St.-Johannis-Spital (kirchlich), ebda. IV S. 375 Nr. 391 (1440); Hospital ULFr. Neustadt (bürgerlich), ebda. VII S. 288 Nr. 450 (1463); Dreizehn-Armen-Hospital Neustadt (gemischt kirchlich-bürgerlich), ebda. S. 409 Nr. 668 (1470).

[8]) Lange a. a. O. S. 101 (St. Jürgen), S. 128 (St. Rembert).

[9]) Hl.-Geist-Ordens-Spital Rufach, Walter a. a. O. S. 34 Nr. 36 (Zeugenaussage eines früheren Spitalmeisters von 1460). Deutschordensspital St. Elisabeth Danzig, Cod. dipl. Pruss. IV S. 172 Nr. 120 (1394).

[10]) So anscheinend beim Mehreren-Spital zu Konstanz, wo im Spitalmeistereid festgelegt wurde, dass, wann ainer von todes wegen abgangen si, so soll man das erb dan inschriben dem, ders erbt, bim ayd ungevärlich . . , Ruppert a. a. O. III S. 39. Doch handelt es sich hier möglicherweise nur um Einkaufspfründner, die die Spitalleistungen bereits von vornherein abgegolten hatten.

Digitized by Google

kraft Stifterrechts oder autonomer Satzung des Anstaltsregiments, das bei den bürgerlichen Spitälern mit dem Stadtregiment zusammenfiel, statutarisch festgelegt war. Die Vorstellung eines Anstaltserbrechts gelangte in den Spitalordnungen freilich meist nur unvollkommen zum Ausdruck. Sie begnügen sich in der Regel mit Wendungen, dass der Nachlass dem Spital „verbleiben" oder dasselbe ihn „an sich nehmen" solle. Nur die königlichen Privilegien[1]) bringen den Gedanken des Erbrechts schon frühzeitig klarer zum Ausdruck, so das Privileg Kaiser Ludwigs des Bayern von 1333 für das Biberacher Spital, wonach die verlassene Habe eines im Spital verstorbenen Insassen „von aigen guth, es sey ligents oder varendes . . ., dasselbe spitahl anerben" solle[2]), oder König Wenzels Schutzbrief für das Hl.-Geist-Spital zu Zürich aus dem Jahre 1384, wonach „was lüte . . . sich dorumb machen, das dieselben lüte der spital erben solle"[3]). Offensichtlich wirkten hierbei Vorstellungen mit, die das Anfallsrecht als eine Abspaltung vom königlichen Heimfallsrecht erscheinen lassen. So hat die Institution des teilweise noch heute wirksamen gesetzlichen Anfallsrechtes von Altersheimen und Krankenhäusern im mittelalterlichen Spitalrecht nicht nur breiteste Entfaltung, sondern, wenn auch nur in Ansätzen, bereits ihre begriffliche Ausprägung gefunden.

c) Die Lebensordnung des Spitals.

Mit der Aufnahme in das Spital war das Leben des Pfründners und des Armen den Gesetzen der Anstalt unterworfen, soweit er sich nicht Befreiungen hatte auswirken können. Bis ins einzelne

[1]) Sie ergingen auf Ansuchen der Spitalleitung zur Sanktionierung eines bereits gewohnheitsrechtlich ausgebildeten Zustandes, haben also keine konstitutive Wirkung. Bei weitaus der Mehrzahl der Spitäler fehlen sie ganz.

[2]) Lünig, Reichsarchiv XIII S. 183 Nr. 4 (Oktober 1).

[3]) Rechtsquellen von Zürich in Zs. f. schweizer. Recht IV 1855 S. 55. Vgl. auch als späteres Zeugnis die Ordnung des Siechenhauses zu Kreuzlingen bei Konstanz, wonach „niemandts erben [solle] weder [= als] die hofstatt, Ruppert a. a. O. III S. 55 (1543).

Digitized by Google

greifen die Ordnungen in den Lebenskreis des Aufgenommenen ein und regeln seine Verpflichtungen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Zusammenlebens der Insassen.

In erster Linie wurde den Insassen ein ehrbares und geziemendes Verhalten in Gehorsam der Meisterschaft gegenüber und in Friedsamkeit gegen die Mitinsassen zur Pflicht gemacht: „Und besunder (soll der Pfründner) den pflegern und schaffner in allen zimlichen und billichen dingen gehorsam sein, sich erberlich halten und mit den inwonern fridsamlich leben ohne krieg und zank, als sich dann fromen verpfründten leuten wohlgebürt[1])." In seinem Betragen hatte er sich ausserhalb und innerhalb der Anstalt eines ehrbaren Wandels zu befleissigen. Diesem Zwecke dienten etwa die Vorschrift schicklicher Kleidung[2]), das Verbot des Besuchs von Wirtshäusern[3]) usw. Schmähungen, Ehrabschneiden, leichtfertige und unzüchtige Worte waren ebenso verboten wie Tätlichkeiten gegenüber den Mitinsassen, Spielen und unmässiges Trinken. Unkeuschheit jeder Art, „es sige mit werken, buleri oder cuppleri," wurde unter strenge Strafe gestellt. Eine Unzahl von Bestimmungen regelten die einzelnen Tatbestände zuweilen in der ausführlichsten Weise und zeigen, welch starkes Gewicht die Spitalleitungen auf ein einwandfreies moralisches Verhalten der Insassen legten[4]). Zudem waren solche Massnahmen vor allem in den Leprosenhäusern geboten, da der Aussatz die Unkeuschheit und

[1]) Mehreren-Spital Strassburg, Winckelmann a. a. O. II S. 16 Nr. 8.

[2]) Hl. Geist Freiburg: Er sol an gewande zimlichen erbern schin, nüt ze kostbern, nach der pfleger willen und rate stætekliche tragen, Urk. I S. 60 Nr. 139 (1318); siehe auch oben S. 38 mit Anm. 9 die Bekleidungsvorschriften für die Spitalverbrüderungen, die entsprechend auf die Insassen angewendet wurden, z. B. Hl. Geist Soest, Seibertz, UB. Westf. I S. 541 Nr. 441 (1292).

[3]) Hl. Geist Soest, ebda.

[4]) Beispiele in jeder ausführlicheren Spitalordnung, besonders eingehend z. B. in den Statuten des Gutleuthofes zu Freiburg i. Br., Urk. Hl.-Geist-Spital II S. 535 ff. Nr. 108 (1480) und III S. 679 ff. Nr. 215 (1507).

Digitized by Google

Unverträglichkeit steigerte, so dass es leicht zu Ausschreitungen kam, worauf wiederholt in alten Aufzeichnungen hingewiesen wird[1]).

Der Wahrung der Hausordnung dienten die verschiedensten Vorschriften. Die festgesetzten Mahlzeiten[2]), die schweigend eingenommen werden sollten[3]), waren genau einzuhalten; Essen ausserhalb der Anstalt war nur in Ausnahmefällen gestattet[4]). Ohne Wissen der Spitalleitung Gäste zu empfangen oder zu beherbergen[5]) oder selbst ohne Urlaub die Nacht ausserhalb der Anstalt zu verbringen[6]), war verboten. Auch jeder Ausgang unter Tags hing von der besonderen oder generellen Erlaubnis des Spitalmeisters ab[7]). Jedenfalls hatten sich die Armen

[1]) So sagt eine Aufzeichnung im Lüneburger Ratsbuch, dass die Aussätzigen „unkeuscher und zorniger" seien als die anderen, Zechlin a. a. O. S. 44. Hierher gehört auch das Verbot für die Leprosen des Siechenhofes St. Katharina zu Halberstadt, vorne zugespitzte Messer zu tragen, UB. Stadt Halberstadt I S. 221 Nr. 291 (1301). Vgl. auch Uhlhorn, LT. II S. 257.

[2]) Mehreren-Spital Strassburg, Winckelmann a. a. O. II S. 16f. Nr. 8.

[3]) Hl. Geist Lübeck, UB. Stadt Lübeck I S. 256 Nr. 275 (1263); Hl. Geist Soest, Seibertz, UB. Westf. I S. 540 Nr. 441 (1292).

[4]) Hl. Geist Lübeck: Nullus fratrum aut sororum ad invitationem alicuius, quantumcunque ei fuerit propinquus vel amicus, extra ambitum domus intra villam Lubeke manducare presumat, nisi tytulo elemosine fuerit invitatus vel cum negociis domus fuerit, nec sic nisi de licencia magistri domus et eius permissione, a. a. O. S. 258.

[5]) Hl. Geist Soest a. a. O.

[6]) Mehreren-Spital Strassburg: [Die Pfründner sollen] dem spital kein gastung oder gesellschaft in iren gemachen ufladen noch nachtz bei inen behalten oder selbs usschlafen noch usligen über die zeit, so man die glock, die bubenglock genant, leutet ungevarlich. Wird aber jemans under inen durch ein guten erbern verwandten freund in freundschaft gesuecht, so mögen si denselben wol mit inen zu disch bringen und über nacht behalten, ime zucht und ehr beweisen, doch alles mit wissen und willen eins schaffners und sunst nit: und das solches selten geschehe, nit das si solches zum rechten zu haben vermeinen wolten, Winckelmann a. a. O. II S. 17 Nr. 8.

[7]) Spital an der Rheinbrücke Konstanz: Es sol enkain pfruondner oder durftig uss und für den spital komen noch gon, danne mit aines maisters

Digitized by Google

zu den bestimmten Schliessungszeiten im Spital wieder einzufinden[1]). Auf die Kranken und Sterbenden in der Anstalt war gebührend Rücksicht zu nehmen und jeder ruhestörende Lärm zu unterlassen[2]).

Auf das eingehendste waren die geistlichen Verrichtungen der Insassen geregelt. Zur regelmässigen Teilnahme am Gottesdienst und an den Seelmessen in der Spitalkapelle war jeder verpflichtet, der gehen konnte[3]), sofern nicht der Gottesdienst im Spitalraum selbst abgehalten wurde. Jeder Arbeitsdienst hatte um diese Zeit zu ruhen[4]). Die täglichen Gebetsübungen für das Seelen-

---

urlob, Ordnung von 1374, Zs. f. Gesch. d. Oberrheins A.F. I 1850 S. 145 Nr. 2. In Soest durften die weiblichen Insassen des Hl.-Geist-Spitals nur zu zweien das Haus verlassen und mussten dem Provisor über ihr Verbleiben Rechenschaft ablegen, Seibertz, UB. Westf. I S. 540 Nr. 441 (1292).

[1]) St. Jürgen Bremen: dat gasthuss schall men tho schluten des sommers twischen achten und negen, des winters tho sossen, doch nah der tyth alse de dage lengen dat schluten richten; nah den dat huss geschlaten iss, schall men nemant inlaten, he were dan in der armen lüde geschefte gewesen edder hadde orloff von den vorstenderen ..., Lange a. a. O. S. 102 (103).

[2]) St. Rembert Bremen: Item war dat welck provener in deme hilghen ampte licht ofte berichtet ys myt deme hillighen sacramente dorch varlicheit des dodes, so schal me nene selschop holden by deme herde offte deme huse myt drynkende, lachende, ropende, lopende, synghende, stormende, ebda. S. 130; St. Jürgen Bremen: Neemand schall unstür dryven dages edder nachts mit ropen, singen, werpende edder schlande, noch der glyken, dardorch den krancken edder schlapenden ungemack begegnen mochte, ebda. S. 101.

[3]) St. Katharina Halberstadt: Item omnes vadant ad divinum officium, qui possunt ire, tam diebus ferialibus quam festivis, nisi necessitas impediat, et hoc cum licentia magistri vel magistre, UB. Stadt Halberstadt I S. 221 Nr. 291 (1301). St.-Nikolai-Hof Lüneburg: Swe so starich sin, dat se moghen ghan in den stoven, de scolen oc gan in de kercken unde vorbeden de almise, de se upboret, Volger, UB. Lüneburg I S. 249 Nr. 423 (1344). Spital an der Rheinbrücke Konstanz: Es sond die pfründner und durftigen by allen iarzitten sin von anfang untz zu dem end mit ir andechtigen gebett, Zs. f. Gesch. d. Oberrheins A.F. I 1850 S. 144 Nr. 2 (1374).

[4]) St.-Maria-Magdalenen-Spital Münster: Thon sevenden male wyllen wy und gebeiden einen ithlicken provent menschen, wanne man in de

Digitized by Google

heil der Wohltäter des Spitals waren genau für Gesunde und Kranke vorgeschrieben. Sie nahmen wohl allgemein einen beträchtlichen Teil des Tages in Anspruch[1]). Ebenso waren Gebete für die sterbenden oder verstorbenen Spitalbrüder und -schwestern vorgesehen[2]). Die strenge Einhaltung der Fasten war selbstverständliche Pflicht[3]), desgleichen der regelmässige Empfang der heiligen Kommunion[4]).

Alle Uebertretungen der Ordnungen des Spitals waren unter Strafe oder Busse gestellt. Die Bestrafung lag entweder in der Hand der Pfleger[5]) oder in der des Spitalmeisters[6]). Ausserdem konnte der Spitalgeistliche vielfach selbständig mit kirchlichen Zensuren oder Bussen vorgehen[7]). Ungerichte und Frevel, die an Haut und Haar gingen, waren dagegen dem ordentlichen Gericht vorbehalten, demzufolge Meldung über grössere Missetaten

---

kerken oder convente misse oder goddesdienst doet, so sall nemand, he sy boven oder benedden, arbeiden, sondern ein ithlik sall tho kerken gaen und sprecken syn gebett und vördern den denst Goddes, Zs. f. vaterländ. Gesch. u. Altkde. Westf. XVIII 1857 S. 118 Nr. 2 (1366).

[1]) Hl. Geist Lübeck: Item iuxta numerum VII horarum divine laudis, que celebrantur in ecclesia, dicet unusquisque fratrum et sororum omni die dominicam oracionem pro qualibet VII horarum sepcies pro benefactoribus domus; hoc autem non pretermittent nullius negocii vel occupacionis occasione, excepta sola infirmitate. Infirmi autem, si tamen linguam et labia movere poterint, tricesies dicent oracionem dominicam, UB. Stadt Lübeck I S. 255 Nr. 275 (1263).

[2]) Hl. Geist Lübeck, ebda.; St. Katharina Halberstadt, UB. Stadt Halberstadt I S. 221 Nr. 291 (1301).

[3]) Hl. Geist Lübeck, ebda.

[4]) Siehe oben S. 139 Anm. 3.

[5]) So im Gutleuthaus zur Roten Kirche zu Strassburg. Ueber das „Urteilbuch" des Hauses, in dem aus der Zeit von 1440—1545 etwa 50 von den Pflegern gefällte Urteile über verschiedene Vergehen der Siechen eingetragen sind, vgl. Winckelmann a. a. O. I S. 39.

[6]) Z. B. Hl. Geist Dortmund, Rübel, Armenanstalten Dortmunds S. 217 Beil. 2 (1501); doch lag bei strafweiser Entlassung regelmässig bei den Pflegern oder dem Rat die letzte Entscheidung.

[7]) Siehe oben S. 177.

Digitized by Google

an den Rat zu erstatten war[1]). In grösseren Anstalten waren die Befugnisse der Pfleger vielfach sehr weitgehend; sie erstreckten sich auch auf die Aburteilung von kleinem Diebstahl und Körperverletzung[2]). Im übrigen stand im Vordergrund die Ahndung von unbotmässigem und unsittlichem Verhalten.

Als Strafen kamen in Frage vor allem zeitweiliger oder vollständiger Entzug der Pfründe. Der zeitweilige[3]) erstreckte sich je nach der Schwere der Uebertretung mindestens auf einen Tag[4]), konnte aber auch auf mehrere Tage[5]), Wochen[6]), Monate[7]), ja ein volles Jahr[8]) ausgedehnt werden. Fortdauernde Widersetzlichkeit steigerte die Dauer des Pfrundentzugs bis zum vollständigen

---

[1]) Z. B. Gutleuthaus Freiburg i. Br. in einer Reihe von Fällen, so bei Totschlag: Schlüge ouch ir eins das ander zu tot, das soll ein huwsmeister fürderlich on verzug anbringen dem meister im hof und dann der meister den pflegern; die sollen dann das on verweilung furbringen uns burgermeister und rat, damit wir die sach fur handen nemen mögen, als sich geburt. Entwicht aber der täter, soll derselbig und sine mithelfer us der bruderschaft geton und des guten, so darin beschiecht, ganz und gar beroupt werden, Urk. Hl.-Geist-Spital III S. 681 (682) Nr. 215 (1507).

[2]) Gutleuthaus zur Roten Kirche Strassburg, Winckelmann a. a. O. I S. 39.

[3]) Der Entzug der Pfründe bedeutete vor allem Nichtverabfolgung von Zukost, etwa im Sinne der Freiburger Ordnung von 1318. Busse sei zu verhängen, alse umbe schedelich liegen oder hessigen zorn oder frevel, ungehorsami, swerr, schelten, fluochen oder andrü unzimlichü schedelichü ding, die wider got oder wider den spital oder wider die meisterschaft oder wider erber guote sitten sint, dar umbe man eime fleisch oder win einen tag oder zweene oder ein wochun verbieten sol oder me nach siner schulde, Urk. Hl.-Geist-Spital I S. 61 Nr. 139.

[4]) Z. B. bei Verlassen des Hauses ohne Urlaub, Spital an der Rheinbrücke Konstanz, Zs. f. Gesch. d. Oberrheins I 1850 S. 145 Nr. 2 (1374).

[5]) Z. B. St. Jürgen Bremen: Nemand schall sick fulldrincken by vorlüss tweier dage syner pröven, so vaken dat geschüth, Lange S. 102.

[6]) St. Georg Lübeck: Vortmer, is dat de mester unde de mesterinne eneme wat moghelykes don hethen, unde deyt he des nicht, he scal sine provene enberen ene weken, UB. Stadt Lübeck VIII S. 803 Nr. 739 (ca. 1450).

[7]) Bei wiederholter Unbotmässigkeit, z. B. St. Katharina Halberstadt, UB. Stadt Halberstadt I S. 221 Nr. 291 (1301).

[8]) Siehe unten S. 230 Anm. 2.

Digitized by Google

Pfrundverlust[1]). In Betracht kam diese Ahndung vor allem bei zänkischem und unfriedfertigem Verhalten gegen die Mitinsassen[2]), Uebertretung der Haus- und Gottesdienstordnung[3]), unkeuschem Betragen[4]) usw. Vollständiger Entzug der Pfründe war gleichbedeutend mit der Ausstossung aus dem Spital. Sie stand z. B. auf heimlicher Veräusserung aus seinem eingebrachten Gut durch den Pfründner[5]), auf Buhlerei[6]) und auf schwereren Missetaten[7]). Als weitere Strafen begegnen Blockschliessung oder Einkerkerung[8]) und, soweit den Spitalinsassen Nutzniessung ihres eingebrach-

[1]) Z. B. bei Gotteslästerung, St. Jürgen Bremen: Thom efften, woll den nahmen Gades oder syne woldaden mit flöken offte schweren missbrucket, schall thom ersten achte dage, thom anderen ein mant, thom drudden mahle ein half jahr, und so it nicht will helpen syner pröven entlich vorlustig syn und des huses gerechtigkeit, Lange, S. 101 (102).

[2]) St.-Maria-Magdalenen-Spital Münster: Thom veerden male wyllen wy und verbeyden einen ithliken provent menschen, he sy man oder frowe, dat nemandt den anderen sall versprecken, sein unglück oder leidt verwyten off solkes upstünde, de genne dann, de de verhalinge ersten gedann hefft so und thom viffte wyllen wy und gebeiden eynen itliken provent menschen, dat sy sollen myt melkandern rastliken broderliken und süsterliken leven, nemand sall den ander belegen, achterklappen off syn gude gerochte benemen, so dücke undt vaken dat vereschet wert, dat sulkes gescheuet, den sall man syne provende ein jahr upsetten sunder gnade, want wy willen, dat de allmissen, de ute den wunden unsers leven herrn Jesu Christi synt geflotten, myt raste und fredde sallen werden gegetten, Zs. f. vaterländ. Gesch. u. Altkde. Westf. XVIII 1857 S. 118 Nr. 2 (1366).

[3]) Z. B. St. Georg Lübeck, UB. Stadt Lübeck VIII S. 802 ff. Nr. 739 (ca. 1450).

[4]) St. Rembert Bremen, Lange a. a. O. S. 129.

[5]) St.-Maria-Magdalenen-Spital Münster, Zs. f. vaterländ. Gesch. u. Altkde. Westf. XVIII 1857 S. 117 (118) Nr. 2; St. Jürgen Bremen, Lange a. a. O. S. 101.

[6]) Gutleuthaus zur Roten Kirche Strassburg, Brucker a. a. O. S. 44.

[7]) Beispiele in den meisten Ordnungen.

[8]) Spital an der Rheinbrücke Konstanz: Es möcht ouch das schelten oder schlahen als unmässig sin, das man in in einen stock oder block ald in ainen genter oder kamer billich setzen und beschliessen solte und darinne mit wasser und brot sin missetat besseren und büssen, Zs. f. Gesch. d. Oberrheins I 1850 S. 143 Nr. 2 (1374).

Digitized by Google

ten Gutes oder sonstige beschränkte oder unbeschränkte Verfügungsfähigkeit über ihr Vermögen zustand, auch Geldstrafen allein[1]) oder neben Pfrundentzug[2]). Körperliche Züchtigung war entsprechend dem klösterlichen Vorbild insbesondere in Anstalten mit ausgeprägt geistlichem Zuschnitt vorgesehen[3]). Vielfach stellten die Ordnungen die Strafbestimmungen in das Ermessen der Pfleger oder des Spitalmeisters sowohl bei kleineren Verletzungen der Hausordnung[4]) als auch bei schwererer Unbotmässigkeit oder bei schwereren Vergehen[5]).

Zum Arbeitsdienst im Spital waren alle gesunden Insassen grundsätzlich verpflichtet: „Dehme oock vam vagede (dem Spitalmeister) angesecht wert der armen und huses arbeit tho dohn vermöge der ordnunge, schall sick des nicht wegern[6])." Ebenso hatten sie sich ohne Widerspruch einem Amte zu unterziehen, das ihnen die Spitalleitung übertrug, und seine getreue Ausübung zu geloben: „Swem och der obroste meister des spitals dehein ambet bevilhet, der sol es ane widersprechen enpfahen und lan und sol dem meistere bi siner trüwe und bi siner sele geloben, die wile er an dem ambte si, des spitals gemeinen nutz ze werbende . . .[7])."

---

[1]) Namentlich beim Gutleuthof Freiburg i. Br., Urk. Hl.-Geist-Spital III S. 680 ff. Nr. 215 (1507).

[2]) Spital an der Rheinbrücke Konstanz: Wär aber, das under den selben pfründner und dürftigen en kainer mit dem andern kriegti und zerwurf, also das kains das ander schulti ald bärlich züspräch oder schlügi, so sol der maister ... den bessran an pfenningen oder an siner pfründ, nach dem als das schelten oder das schlahen danne an im selber ist, Zs. f. Gesch. d. Oberrheins A.F. I 1850 S. 143 Nr. 2 (1374).

[3]) Z. B. Geisselung bei Unkeuschheit, Hl. Geist Lübeck, UB. Stadt Lübeck I S. 257 Nr. 275 (1263).

[4]) Mehreren-Spital Konstanz: Item man sol auch allweg über tisch und ab tisch beten und still und fridlich ob tisch und im hus sin; wer aber solichs nit tät, den mag ain maister darumb strafen, nachdem und die sach ist, Ruppert a. a. O. III S. 39 (40).

[5]) Doch behielt sich der Rat Begnadigung vor, z. B. Hl. Geist Soest, Seibertz, UB. Westf. I S. 541 Nr. 441 (1292).

[6]) St. Jürgen Bremen, Lange a. a. O. S. 101.

[7]) Hl. Geist Freiburg, Urk. I S. 60 Nr. 139 (1318).

Digitized by Google

An der Verwaltung des Spitals jedoch nahmen die Insassen in ihrer Gesamtheit in entscheidender Weise nicht teil. Doch versammelten sie sich, namentlich in Anstalten mit bruderschaftlichem Zuschnitt, zuweilen auf Geheiss der Spitalverwaltung zur Beratung über die Angelegenheiten des Hauses im Kapitel[1]). Mit der Vermögensverwaltung hatten sie aber nichts zu tun, wie eine Entscheidung des Freiburger Rates lehrt, die die bestrittene Zulässigkeit der Zeugenvernehmung von Pfründnern in Sachen des Spitals bestätigte, da diese nichts mit der Spitalkasse zu schaffen hätten[2]). Dagegen erfolgte die Rechnungslegung der Spitalverwalter vielfach in Gegenwart der Insassen oder eines Teils von ihnen[3]). Auch sonst konnten die Pfründner zu bestimmten Aufsichtsfunktionen herangezogen werden, ohne dass ihnen ausdrücklich ein Amt übertragen war, z. B. in der Ausrichtung von Seelenmessen oder bei Jahrtags- oder anderen Spenden, sei es dass sie die Ausführung selbst in die Hand zu nehmen[4]) oder

[1]) Hl. Geist Soest, der Rat: Statuimus . . ., quod quandocunque fratres et sorores dicte domus per suum provisorem, quicumque pro tempore fuerit, ipsis per nos constitutum, ad capitulum vocati fuerint ad habendum tractatum pro utilitate domus et honestate, quod illi unanimiter convenient et nullus sine licencia dicti provisoris quicquam loquatur, Seibertz, UB. Westf. I S. 539 Nr. 441 (1292). Aehnlich Mehreren-Spital Konstanz: Item es soll ouch ain maister all sonntag mit sinen mitbrüderen in der schribstuben zu raut werden, was die wochen uss zu tund sye und da dann wol aigenlich ainem jeclichen das sin bevelhen, Ruppert a. a. O. III S. 38 (1470).

[2]) Urk. Hl.-Geist-Spital I S. 277 Nr. 723 (1395).

[3]) So im Hl.-Geist-Spital zu Freiburg bei der monatlichen Abnahme der Rechnung des Spitalschaffners durch den obersten Meister: Und swenne der meister rechenon wil, so sol er der pfleger ettelichen da bi ime han, ob er mag, und von dem spitale ouch pfaffen und leyen, die da stête pfruonde hant, das si di rechenunge hören, ebda. S. 59 Nr. 139 (1318).

[4]) Hl. Geist Freiburg: Der meister sol ouch dü iargezit, dü man in dem spitale sol began, eime bevelhen — er si pfaffe oder leye — der ime gebe rechenunge . . . von dem, das er enphangen und ufgegeben het. Und derselbe sol geloben, dem meistere . . . allü dü iargezit ze begande, dü da besezzet sint oder noch besezzet werdent oder dü der spital gelobet het, ze begande. Dü sol er began, alse es denne den dürftigen aller nützest ist

Digitized by Google

die Vorsteher zum Vollzug zu mahnen hatten[1]). Ebenso war den Brüdern in manchen Anstalten eine Mitwirkung bei der Disziplinierung der Insassen zugestanden[2]).

So war der Wandel der Armen und Kranken durch ganz ins einzelne gehende Vorschriften festgelegt. Wenn dadurch Missstände auch keineswegs ganz ausgeschlossen wurden, so konnten sie doch immerhin schwerer einreissen dank der schärferen Kontrolle seitens der Gesamtbürgerschaft. Dem Verfall, dem im Spätmittelalter etwa die Klöster unterlagen, vermochte sich das Spital im allgemeinen zu entziehen. So mag es bei zahlreichen Anstalten nicht nur eine ideale Forderung gewesen sein, dass die Insassen, wie eine Bestimmung der Ordnung des Rothenburger Spitals verlangte, Leute seien, „deren lobliche gegenwertikeit des huses alzit und überal nutz und ere bringen müge"[3]).

§ 23. Das Recht der Leprosen.

Im Gesamtgefüge der Lebensordnung der Spitalinsassen nimmt die der Leprosen einen besonderen Platz ein. Der eigentümliche Charakter ihres Zustandes bedingte eine Reihe von Sonderformen ihrer sozialen und rechtlichen Behandlung, die die allgemeine Regelung des Spitalwesens durchbrachen. In ihrer bürgerlichen und eherechtlichen Stellung, in den sanitätspolizei-

mit guten trüwen ane geverde. Und swem dü iargezit bevolhen werdent, dem sol man alle die baren pfenninge antwürten, die von der obrun badestubun und von dem oppfer, das us dem spitale wirt, koment, ebda.

[1]) St. Jürgen Bremen, anlässlich einer Schuh- und Sockenspende: Unde de eldesten twe in der provene van armen luden, de scolen den vorstenderen dat alle jar to twen ofte dren tijden verteynacht vor den . . hilgen avent alle godes hilgen zeggen unde vormanen, dat de vorstendere de scho unde socke rede mogen maken laten, dat ze den armen luden up de tijt jo werden, sunder jeningerleye vortoch, UB. Bremen V S. 392 Nr. 371 (1428); ähnlich Oelspende S. 396 Nr. 375 (1428); Kleiderspende S. 422 Nr. 396 (1429).

[2]) Z. B. Hl. Geist Lübeck, UB. Stadt Lübeck I S. 257 Nr. 275 (1263); Gutleuthof Freiburg, Urk. Hl.-Geist-Spital III S. 684 Nr. 215 (1507).

[3]) Bensen a. a. O. S. 86 (ca. 1330—1335).

Digitized by Google

lichen Massnahmen, die ein besonderes Untersuchungsverfahren, die Lepraschau, ausbildeten und die ihr anstaltliches Leben im einzelnen durchdrangen, kam diese Sonderbehandlung vornehmlich zum Ausdruck.

a) Bürgerliche Rechtsstellung.

Das Recht der Leprosen[1]), wie es uns im Hoch- und Spätmittelalter entgegentritt, eingefügt in den Rahmen des Spitalwesens, gebannt in die festen Formen anstaltlicher Organisation, blickt schon auf eine lange Entwicklung zurück. Seine Wurzeln liegen in Verhältnissen, in denen sich anstaltliche Fürsorge für die von der verheerenden Seuche Befallenen noch nicht ausgebildet hatte. Freilich die Schutzvorkehrungen, die die Gesellschaft der Ausbreitung der Lepra und den Gefahren ihrer Uebertragung auf Gesunde in notwendiger Abwehr entgegensetzte, gipfelten damals wie später in der gleichen Massnahme der Absonderung oder Aussetzung. Sie beherrschte das ganze Mittelalter hindurch und in die Neuzeit hinein bis zu dem Erlöschen der Seuche das Schicksal der Leprosen. Aus ihr als letztem Grund entsprangen die Sonderformen ihrer rechtlichen Behandlung, die Einengungen und Einschränkungen, denen sie im Rahmen der Rechtsordnung unterworfen wurden. Als Schutzmassnahme der Gesellschaft gliederte sich die Absonderung von den Anfängen an in die soziale Struktur des alten deutschen Rechts, die die Rechte des einzelnen an die Grenzen band, die das Interesse der Allgemeinheit ihm auferlegte. Aber im Gegensatz zu den organisierten Formen der späteren Zeit stand in den Frühzeiten der Aus-

[1]) Eine Sonderuntersuchung fehlt bisher. Die in Betracht kommenden Darstellungen des deutschen Privatrechts gedenken der Rechtstellung der Leprosen nur ganz kurz im Hinblick auf ihre Rechts- bzw. Erbfähigkeit, ohne auf den Zusammenhang mit der Spitalpflege näher einzugehen. Statt einer Anführung der einschlägigen Stellen im einzelnen vgl. etwa Hübner, Grundzüge[5] S. 80. Für Frankreich vgl. Lallemand, Charité III p. 235 ss., Paul Viollet, Histoire du droit civil français, 3. éd. Paris 1905 p. 414 ss., J. Brissaud, Manuel d'histoire du droit privé, Paris 1908 p. 556 ss. und die dort angeführte Spezialliteratur.

Digitized by Google

gestaltung einer rechtlichen Sonderbehandlung der Leprosen das Schicksal des einzelnen noch durchaus im Vordergrund, so wie sein Dasein sich vollzog. Denn als einzelner fristete der Aussätzige sein Leben in einer armseligen Hütte auf dem Felde, fern von den menschlichen Behausungen, von Haus und Familie ausgestossen, jedem Verkehr mit der gesunden Umwelt entzogen. Und wenn auch vereinzelt frühere Rechtsordnungen über die lapidare Festsetzung der Absonderung hinaus in die rechtliche Regelung des Einzelschicksals der Leprosen eingriffen, sie erhoben sich doch noch nicht zu der Höhe einer fortschreitenden, organisierten Durchdringung der Lebensverhältnisse der Aussätzigen, wie sie im Rahmen der anstaltlichen Fürsorge unter den öffentlichen Gewalten der späteren Zeit stattfand.

Im germanischen Kulturkreis war es das langobardische Recht, das wir als erstes die Rechtsstellung der Leprosen erfassen sehen in einer Bestimmung des Edictus Rotharis (643), die auf eine alte gewohnheitsrechtliche Uebung hinweist. Danach wurde der von Judex und Volk als lepros Erkannte aus seiner Gemeinde oder seiner Einzelbehausung vertrieben und von diesem Zeitpunkte an „tamquam mortuus" behandelt. Er ging damit der Fähigkeit verlustig, über sein Vermögen und seine Hinterlassenschaft zu verfügen, wurde beerbt wie ein Toter, sollte aber von seinen Sippegenossen aus dem Ertrage seines hinterlassenen Gutes unterhalten werden[1]).

---

[1]) Ed. Roth. cap. 176: „Si quis leprosus effectus fuerit et cognitum fuerit iudici vel populo certa rei veritas, et expulsus foris a civitate aut casam suam, ita ut solus inhabitet, non sit ei licencia res suas alienare aut thingare cuilibet personae. Quia in eadem die, quando a domo expulsus est, tamquam mortuus habetur. Tamen dum advixerit, de rebus, quas reliquerit, pro mercedis intuitu nutriatur", Ed. Roth. (kleine Ausgabe) ed. Bluhme, Hannover 1869 p. 36. Die Worte „pro mercedis intuitu" sind nicht eindeutig. Man hat sie allgemein dahin verstanden, dass der Erlös (merces) der Hinterlassenschaft massgebend sei für die Unterhaltspflicht der Verwandten. Man könnte vielleicht auch nach dem Sprachgebrauch der Zeit (vgl. Ducange s.v. merces) die Stelle mit dem Ausdruck „in Ansehung des göttlichen Lohnes" übersetzen. Obwohl der Ausgesetzte

Digitized by Google

Was das langobardische Recht über den Aussätzigen beschlossen hatte, mag Jahrhunderte lang auch in den anderen Rechtskreisen der germanischen Welt, besonders auch in Deutschland, Rechtens gewesen sein, auch wenn bis zum Beginne des 13. Jahrhunderts keine anderen Rechtsaufzeichnungen erhalten sind als die wiederholte Einschärfung der Absonderung[1]). Auf ihr beruhte der Natur der Sache nach die mehr oder minder einsetzende Entziehung der Gewalt über etwaiges Eigentum. Denn eine selbständige Verwaltung und Nutzung seines Gutes im autarkisch geschlossenen Kreise der Bebauung von Grund und Boden, die nach der wirtschaftlichen Struktur des Frühmittelalters noch durchaus im Vordergrund stand, kam für den nicht mehr in Betracht, der mit der Umwelt nicht zusammenkommen durfte. Dieser Zustand einer bis zum äussersten eingeschränkten Rechtsfähigkeit, nur gemildert durch die Unterhaltsverpflichtung der Verwandten[2]), bestätigt sich auch aus poetischen Erzeugnissen. Von dem vom Aussatz befallenen Fürsten Dietrich vernehmen wir durch Konrad von Würzburg im Engelhard, dass „im wart enzücket sîn gewalt an liuten

gleichsam tot ist, soll man ihn aus Barmherzigkeit um des himmlischen Lohnes willen alimentieren. Für die Verwirklichung der Unterhaltverpflichtung der Sippegenossen ist die Deutung übrigens gleichgültig; die Bindung der Unterhaltspflicht an das hinterlassene Gut, sei es nun Ertrag oder Erlös, kommt genügend zum Ausdruck, und ebenso der damit vorausgesetzte Eintritt der Erben in die Hinterlassenschaft des Ausgestossenen. Vgl. auch Paul Kayser, Das Erbrecht nach den Edikten der langobardischen Könige, Zs. f. Rechtsgesch. VIII 1869 S. 471 sowie Francesco Schupfer, Il diritto privato dei popoli germanici con speciale riguardo all' Italia I 2. ed., Città di Castello 1913 p. 9, Antonio Pertile, Storia del diritto italiano dalla caduta dell' impero romano alla codificazione III 2. ed., Torino 1894 p. 259 ss.; vgl. IV² 1893 p. 110, Carlo Calisse, Storia del diritto italiano (Manuali Barbèra di scienze giuridiche etc. XVII) III, Firenze 1891 p. 41 s., Arrigo Solmi, Storia del diritto italiano, 3. ed., Milano 1930 p. 295.

[1]) Siehe oben I S. 312.

[2]) Vgl. Heusler, Institutionen I S. 102, der mit Recht darauf hinweist, dass es mit dieser Alimentierung wohl häufig sehr schlecht bestellt war, zumal der Aussätzige nicht imstande war, die Hilfe des Gerichts in Anspruch zu nehmen.

Digitized by Google

und an lande"[1]). Freiwillig seines Landes und seiner Habe entäusserte sich der von der „miselsuht"[2]) ergriffene arme Heinrich, wie Hartmann von Aue erzählt: „nu fuor er heim und begunde geben sîn erbe und ouch sîn varnde guot, als in dô sîn selbes muot unde wîser rât lêrte, dâ erz aller beste bekêrte"[3]). Unter dem Einfluss ländlicher Verhältnisse konnte sich die rechtliche Lage der Ausgestossenen auch in der Folgezeit nicht viel über diese Behandlung der Frühzeit erheben. Das ergibt sich aus der Bestimmung eines Weistums von Breitfurt aus der Saargegend vom Jahre 1453, wonach Knechte und Dienstleute ihr Eigen ihrer Herrschaft, die hier an die Stelle der alimentierenden Verwandten trat, zu begeben hatten, wenn die Seuche sie befiel[4]). Darauf weist auch eine im Jahre 1303 von dem Ritter von Wartenberg „an mins eigenen knechtes stat, der leider siech ist worden" vorgenommene Schenkung von Ackerland an die Feldsiechen von Basel hin[5]). Auch die Selbsthilfe der Aussätzigen durch Zusammenfassung ihrer Einrichtungen in genossenschaftlichem Zusammenschluss[6]) vermochte das rechtliche Schicksal des einzelnen zunächst nicht zu ändern.

---

[1]) Engelhard, herausg. von Paul Gercke, Halle a. S. 1912 v. 5216 f. (S. 135). Er kam in die Wartung seiner Angehörigen, ebda. v. 5221 ff., 5572 ff. (S. 144).

[2]) Der arme Heinrich, herausg. von Hermann Paul, Halle a. S. 1921[6] v. 119 (S. 4).

[3]) Ebda. v. 246 ff., 257 (S. 7). Sein Vermögen teilte er seinen Verwandten, den Armen und Gotteshäusern zu und behielt sich nur ein Vorwerk auf Neuland zurück, wo er sich in die Pflege seines Meiers begab.

[4]) „Item, obe ein man adir frauwe ussetzig weren, wisent sy myner frauwen [der Aebtissin von Herbitzheim] an dem yren, das sy liessen; gewonne er eynich gut in zit siner ussetzigkeit uff dem felde und liess das, das sal auch myner frauwen sin", Jacob Grimm, Weistümer II, Göttingen 1840 S. 41.

[5]) Boos, UB. Landschaft Basel I S. 157 Nr. 208.

[6]) Sie entsprang wohl vielfach der aus der Vernachlässigung durch die Verwandten entspringenden Notlage. Vgl. oben I S. 314 und Sudhoff in Hoops, Reallexikon der germanischen Altertumskunde I s. v. Aussatzhäuser S. 146.

Digitized by Google

Dieser der Aufhebung der Rechtsfähigkeit sehr nahekommende Zustand der Aussätzigen war offensichtlich auch noch das Kennzeichen ihrer Lage zu Beginn des 13. Jahrhunderts. Er konzentrierte sich in den Quellen der Zeit auf das Fehlen der Erbfähigkeit, die ja auch nach damaligem Rechte von der Rechtsfähigkeit umschlossen war. „De meselseke man ne untveit weder len noch erbe", dieser berühmte Grundsatz des Sachsenspiegels[1]) beherrschte weite Rechtskreise des Nordens. Aber gegenüber den Verhältnissen früherer Zeiten zeigte sich doch schon eine Abmilderung. Während früher dem Aussätzigen die Verfügung auch über sein gegenwärtiges Vermögen entzogen wurde[2]) und er ganz auf die Mildtätigkeit seiner Sippegenossen angewiesen war, gab ihm der Sachsenspiegel das Recht, das, was er in gesunden Tagen im Erbwege empfangen hatte, zu behalten, selbst zu nutzen und zu vererben. „Hevet he't aver untvangen er der suke, he behalt it unde erft it als ein ander man[3])." Für die Zeit der Seuche war ihm jedoch ein neuer Anfall von Erbe verschlossen. Ob das Erbgut, das dem Aussätzigen, wenn er gesund gewesen wäre, zugefallen sein würde, grundsätzlich an den nächsten Erben des Erblassers fiel, lässt sich nicht mit Sicherheit entscheiden; nach Goslarer Recht trat jedenfalls nicht dieser, sondern der eigene Erbe des Aussätzigen in die Erbschaft ein mit der Last, ihn nach Massgabe des angefallenen Gutes zu unterhalten[4]).

Die Erbunfähigkeit des Aussätzigen hatte ihr Korrelat in

[1]) Sachsenspiegel Landrechts I 4, herausg. von Homeyer, Berlin 1861[3] S. 160.

[2]) Siehe Langobardisches Recht, oben S. 235.

[3]) Sachsenspiegel a. a. O. Ebenso nach Goslarer Recht, Otto Göschen, Die Goslarischen Statuten, Berlin 1840 S. 15 Z. 1 ff., Berliner Stadtrecht, (P. Clauswitz) Berlinisches Stadtbuch, Berlin 1883, Schöffenrecht B. Erbrecht § 4, S. 130; vgl. Joseph Seeboth, Das Privatrecht des Berliner Stadtbuchs vom Ende des 14. Jahrhunderts, Berlin 1928 S. 6.

[4]) „Uppe de maselsüchtigen man (unde uppe altvile unde uppe dwerghe unde krōpel) ne ervet nen erve; we aver ire erve is, de scal se halden na dene dat de stade ires gudes is, dat uppe se ghevallen were", Goslar. Statuten S. 10 Z. 19 f.

Digitized by Google

dessen mangelnder oder beschränkter Handlungsfähigkeit. Alle rechtlichen Handlungen, die sich nicht mit der Abscheidung von der menschlichen Gesellschaft vertrugen, waren ihm versagt. Er war, wie es in Wiederholung des langobardischen Gesetzes hiess, „nach wonheyt der werlde doet"[1]), konnte z. B. nicht Vormund sein[2]), nicht Bürge[3]), konnte wohl auch keine Rechtsgeschäfte selbst wirksam vornehmen, nicht vor Gericht auftreten, nicht über etwaiges Eigen verfügen[4]). Doch war diese Auffassung vorwiegend nur dem Grundsatze nach wirksam, tatsächlich war das Prinzip verminderter Rechts- und Handlungsfähigkeit vielerorts durchlöchert. In Süddeutschland scheint überhaupt schon frühzeitig die strenge Handhabung des Leprosenrechts einer milderen Auffassung gewichen zu sein, wenn wir das Fehlen von Bestimmungen über die mangelnde Erbfähigkeit der Aussätzigen im Schwabenspiegel, im Deutschenspiegel und in den anderen süddeutschen Rechtsbüchern in die-

---

[1]) Goswin von der Ropp, Göttinger Statuten, Quellen u. Darstellgn. z. Gesch. Niedersachsens XXV, Hannover 1907 S. 281 (1448).

[2]) Goslar. Statuten S. 3 Z. 12 ff.: „De eldeste sone nimt sines vaders herwede unde is siner brödere unde süstere vormunde, wente se to iren iaren komen. Is he aver en krôpel oder stum oder blint oder maselsüchtech, so nimt it de neyst eme de eldeste ist. De eldeste unde de neyste swertmach nimt dat herwede, das nen sone ne is, unde is der kindere vormunde wente se to eren jaren komen". Vgl. ebda. S. 17 Z. 8 ff., Verm. Ssp. I cap. VIII, Dist. 2, 3.

[3]) Siehe unten S. 248 Anm. 1.

[4]) Die starke, ursprünglich aus der fast aufgehobenen Rechtsfähigkeit fliessende Einschränkung der Handlungsfähigkeit war im Frühmittelalter dem Prinzip nach sicher noch vorhanden, auch wenn die Quellen uns fast ganz im Stiche lassen. Sie ergibt sich, wie die oben angegebenen Beispiele zeigen, zum Teil aus gewissen Auffassungen der späteren Zeit, in denen noch Reste der früheren Behandlung der Aussätzigen nachzuwirken scheinen. Inwieweit die Regelung des Leprosenrechts von den Anschauungen über die körperliche Gesundheit, die in germanischer Zeit die Voraussetzung der Rechtsfähigkeit bildete, getragen war, beabsichtige ich an anderer Stelle in allgemeinem Zusammenhang zu erörtern. Nur so viel sei hier schon vorausgenommen, dass der Mangel körperlicher Gesundheit als solcher die Rechtsstellung der an Lepra Erkrankten, insbesondere in den Zeiten des ausgebildeten Spitalrechts, nur in geringem Maasse beeinflusste.

Digitized by Google

sem Sinne deuten dürfen[1]). Nur die auch dem Sachsenspiegel eigentümliche Vorschrift, dass man einen Leprosen nicht zum König erkiesen soll[2]), ist dem Schwaben-[3]) und Deutschenspiegel[4]) nicht fremd.

Derjenigen Einrichtung, die das Aussätzigenrecht in ein neues Licht rücken sollte, des Spitals, hatten die Landrechte noch an keiner Stelle gedacht. Sie konnten in den spärlichen Bestimmungen über die Leprosen, so sie überhaupt von ihnen Notiz nahmen, im allgemeinen nur das Recht des einzelnen im Auge gehabt haben, wie es sich aus ihrem Zuschnitt auf die Verhältnisse des platten Landes ergab, wo die Einzelaussonderung in Feldhütten durchaus die Regel bildete. Mit der vorwiegend von den Städten ausgehenden anstaltlichen Konzentration und Isolierung der Kranken in eigenen Siechenhäusern machten sich, aus diesem kollektiv-organisierenden Moment entspringend, neue Formen in der rechtlichen Behandlung geltend. Und wenn auch schon im Sachsenspiegel eine mildere Auffassung sich ankündigte[5]), so war es doch namentlich das Spitalrecht, wie es vorzugsweise in den städtischen Statuten und Ordnungen auftrat, das das rechtliche Schicksal der Leprosen immer mehr auf die neuen Grundlagen einer milderen und abgeschwächten Form rechtlicher Sonderbehandlung stellte. Das Interesse der Anstalt selbst war es, das die Durchbrechung des alten strengen Leprosenrechtes anbahnte. Dem bei den allgemeinen Spitälern sich durchsetzenden Gedanken, auch die Spitalinsassen, so sie bemittelt waren, schon von ihrem Eintritte an zur wirtschaftlichen Erhaltung der Anstalt heranzuziehen, ver-

[1]) Es mag auch darauf hingewiesen werden, dass es ein schon aus dem Jahre 1254 stammender Zürcher Ratsbeschluss war, der, wenn auch anlässlich des Auftauchens von Zweifeln, die Erbfähigkeit der Leprosen bejahte. Siehe unten S. 243 Anm. 2.

[2]) Sachsensp. Landr. III, 54 § 3, Homeyer I S. 350.

[3]) Schwabensp. Landr. 122, herausg. von v. Lassberg, Tübingen 1840 S. 61.

[4]) Deutschensp. 295, herausg. von Ficker, Innsbruck 1859 S. 137; in der neuen Ausgabe von K. A. Eckhardt u. A. Hübner 1930 nicht aufgenommen.

[5]) Siehe oben S. 238.

Digitized by Google

mochten sich auch die Leprosenhäuser nicht zu verschliessen. Das Prinzip der Entgeltlichkeit[1]), das das Spitalwesen seit der Mitte des 13. Jahrhunderts zu durchdringen begann, verlangte die Freiheit des Aussätzigen, über sein Vermögen zu verfügen, Vermögen im Erbwege zu erwerben. Nur so konnte er in den Stand gesetzt werden, das Seine der Anstalt zuzuführen, es dort zu nutzen, um das Haus zu entlasten zugunsten der armen Kranken, deren es noch genug gab. Wie der Pfründner der allgemeinen Anstalten hatte der Sieche sein Gut[2]) oder einen Teil davon[3]) als Pfrundpreis in das Spital einzubringen oder bei festen Sätzen den Pfrundpreis zu entrichten[4]). In allen Ordnungen der Siechenhäuser wurde diese Forderung aufgestellt; zum mindesten auf Fahrhabe und Hausgerät erstreckte sie sich[5]). Was hieran der

[1]) Siehe oben I S. 290 f.

[2]) „Aber was habender luten schuldig [schuldig des Aussatzes] funden werden, die sollent ir libe und gut niergen anderswohin tun noch verendern, denn sich in ... unser siechhus tun und mit den phlegern überkomen, das man sy innemen und one des huses schaden halten moge", Ratsbeschluss Basel 1455, Baas, Gesundheitspflege Basels S. 110. „We dar kumpt vor enen provener, de brynget myt sick al syn gudt, unde bruket des syne levedaghe unde theret dar aff na redelicheit, unde na syneme dode so kumpt ydt to nutticheit des vorscreven huses, wes dar blyfft baven syne bigrafft", Bremen, St. Rembert, Siechenordnung, Lange, Liebestätigkeit Bremens S. 128 Z. 1.

[3]) Zwei Drittel seiner Habe hatte der Sieche dem Hause zu hinterlassen, St. Nikolaus Regensburg, Reg. Boic. VII p. 53 (1333).

[4]) Feste Pfrundtaxe neben kleineren Eintrittsleistungen in St. Jost zu Trier um die Mitte des 16. Jahrhunderts, Quellen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der rheinischen Städte, Kurtrierische Städte I, Trier, herausg. von F. Rudolph, Bonn 1915 S. 409 Nr. 139 C.; feste Einkaufssätze nach den Vermögens- und Familienverhältnissen abgestuft zu Strassburg, Brucker, Zunftverordnungen S. 32 f.

[5]) Hausgerät, z. B. Braunschweig, St. Leonhard, Virchows Archiv XIX 1860 S. 58. Hausrat im einzelnen umschrieben zu Strassburg, Brucker a. a. O. S. 32, 37; „huszrat nach des hofes reht", ebda. S. 35. „Aber hussraut, cleider und bettwat mag enkeiner hinweg geben, sonder sol dasselb alles, dessglich barschafft, die einer im todbett und nach tod verlat, dem huss bliben, on intrag und widerspruch allermenglichs, on geverd", Freiburg i. Br., Urk. Hl.-Geist-Spital II S. 536 (537), Gutleuthaus Nr. 108 Z. 4 (1481).

Digitized by Google

Sieche eingebracht hatte, unterlag dem Anfallsrecht der Anstalt nach seinem Tode[1]), so er sich nicht durch volle Bezahlung der Pfründe befreit hatte. Seit der Zeit der Eingliederung des Leprosenrechts in das allgemeine Spitalrecht finden sich keine Bestimmungen mehr, durch die das gegenwärtige Vermögen der Leprosen der Verfügung ihrer Verwandten ausgeliefert wurde. Ihre Unterhaltspflicht wurde ersetzt durch die des Spitals[2]). An das Spital wurde jetzt das Vermögen der Siechen gebunden als ganzes oder teilweises Entgelt für Reichung von Pflege und Unterhalt.

Auch die Frage der Erbfähigkeit der Leprosen wurde durch die Einfügung ihres Daseins in das Spitalwesen neuen Gesichtspunkten unterworfen. Das Spital hatte ein Interesse daran, dass sich der Sieche so viel als möglich selbst ernährte und erhielt. Was dem Kranken möglicherweise auf dem Erbwege zukam, konnte auch das Spital nutzen, indem es ihn häufig, wohl mit gelindem Drucke, veranlasste, es zur Ergänzung des Pfrundpreises, zur Aufbesserung der Pfründe zu verwenden oder es sonst dem Spital zu wohltätigen Zwecken stiftungsweise zu übergeben. Da, wo die Aussätzigen ihr Gut oder Erbgut für sich verzehrten oder verwendeten, kam es wenigstens mittelbar dem Spital zugute, da eine

[1]) Nachlassanfall, z. B. St. Leonhard Braunschweig, Virchows Archiv XIX 1860 S. 59. Verschiedene Ordnungen bestimmen im einzelnen, was der Sieche nach seinem Tode dem Haus zu hinterlassen habe „vor hofs recht", wie es bei St. Jost zu Trier heisst (1448), Rhein. Stadtrechte, Trier, S. 408 Nr. 139 Z. 3. „Item wenn Gott über ains gebeut, dass es stirbt, so solle niemandts erben weder [als] die hoffstatt, weder klains noch grosses", Ratssiechenordnung Konstanz-Kreuzlingen (1543), Ruppert, Beiträge III S. 55.

[2]) Natürlich kamen vielfach die Angehörigen, besonders die Eltern hinsichtlich der Kinder, die Ehegatten gegenseitig, für den Pfrundpreis auf. Aufnahme eines mit der „Malczi" behafteten Knaben in das Siechenhaus Schaffhausen auf Beschluss des Rates: „doch sollen die fründ ihm ein husblünderli, wi bruchig ist, kaufen", H. W. Harder, Das Sondersiechenhaus und die Hl. Dreikönigskirche auf der Steig in Schaffhausen, Beitr. z. vaterländ. Gesch., herausg. v. histor.-antiquar. Ver. d. Kantons Schaffhausen III 1874 S. 1 ff., 8. Für Kinder hatten überhaupt die nächsten Verwandten die Aufnahme zu bestreiten, Strassburg, Brucker a. a. O. S. 33 f. Pfrundpreiszahlung des gesunden Eheteils zugunsten des erkrankten, Luzern (1437), Lütolf, Leprosen Lucerns a. a. O. S. 205.

Digitized by Google

Reihe von Anstalten die Verpflegung mindestens der bevorzugten Pfründner, was den täglichen Bedarf anlangte, auf dem Prinzip der Selbstversorgung aufgebaut hatte[1]). Die Erbfähigkeit der Leprosen scheint aus diesem Interesse der Anstalten heraus in der Folgezeit nur mehr selten in Frage gestellt zu sein. Besonders in Süddeutschland gelangte sie häufig zum Ausdruck, z. B. in Zürich[2]), Strassburg[3]), Nürnberg[4]); aber auch im Norden, z. B. zu Dortmund[5]), erscheint die Erbfähigkeit der Leprosen. Die Bemühungen des Danziger Rates, einer im Siechenhause der Stadt

[1]) Z. B. Kitzingen, Strassburg, siehe unten S. 247 Anm. 3.

[2]) Der Rat von Zürich gibt allgemein bekannt, dass ein Streit darüber entstanden sei, „ob ein ussezzeg mensche erben solde, als ob er niht den grozen siehtagen hete. Umb das selbe ding ervuren wir an wisen liuten, beide an phaffen und an leien, daz die selben liute ir siehtagen, den got an si hat geleit, niht entgelten siuln [sic], wan daz si nah geschribem rehte in alle wis erben siuln, als si gesunde weren, und sol si das gerihte an ir rehte nit triuwen und mit vlize schirmende sin." Damit kein Zweifel weiter entstände, gab der Rat den Siechen zu St. Jakob an der Sihl eine Ausfertigung dieses Beschlusses, versiegelt mit dem Stadtsiegel, UB. Zürich II S. 353 Nr. 893 (1254); vgl. auch Zürcher Stadtbücher II S. 407 Nr. 248 (o. J.). Im Jahre 1448 änderte der Rat jedoch seine Stellung vollständig, indem er den Aussätzigen in Analogie mit den geistlichen Klosterleuten das Erbrecht absprach, da auch sie von weltlichen Personen nicht beerbt würden. Ihr Gut fiel vielmehr an das Siechenhaus. Ebda. III 1906, herausg. von H. Nabholz S. 95 Nr. 93.

[3]) „Es süllent ouch alle ussetzigen ... erbes empfenglichen sin, das inen zuvellet, nochdem sü in solichen siechtagen kommen sint", Brucker a. a. O. S. 80 (1461).

[4]) Urlaub zugestanden, wenn ein Siecher seinen Erbteil gerichtlich einklagen wollte, Sondersiechenordnung St. Jobst, Mummenhoff, Gesundheitspflege Nürnbergs S. 90; vgl. S. 93 (St. Peter).

[5]) Gelegentlich der einem antizipierten Erbfall gleichkommenden Abschichtung der Kinder aus erster Ehe bei Wiederverheiratung der Frau nach dem Tode des Mannes wird festgelegt, dass ein aussätziges Kind um seiner Krankheit willen nicht des Rechtes auf seinen Vermögensanteil verlustig sein solle: „unde were der kindere welk uytsetsch, dar umme en sal dat kint sines erves unde gudes dey vorder nicht wesen (= fürderhin nicht entbehren), Ferdinand Frensdorff, Dortmunder Statuten und Urtheile (Hans. Geschichtsquellen III), Halle a. S. 1882 S. 121, Urteilsbuch (verfasst um 1300) Art. 52; vgl. Art. 98 S. 132.

Digitized by Google

aufgenommenen Thornerin zu ihrer Erbschaft zu verhelfen[1]), zeigen das nicht selbstlose Interesse des Spitals, auf seine Rechnung zu kommen. Offensichtlich sprach hierbei das Moment mit, dass „auswändiges"[2]) Eigentum an das Haus fallen würde, falls keine näheren Erben vorhanden wären, bzw. dass das Haus seine Hand auf die Erbschaft zu legen berechtigt wäre, falls die Kosten der Pfründe noch nicht gedeckt waren[3]). In charakteristischer und deutlicher Zusammenfassung kommt die Normalform dieser Regelung des Nachlassrechtes der Siechen zum Ausdruck in der Sondersiechenordnung zu Luzern vom Jahre 1446. Dem Grundsatze nach galt „als von alter harkomen ist, das ist, wenn ein mentsch stirbet der in der hüsern ein ist pfrünt, was er den hinder im lat, das bi den hüsern ist, das sol dem huss werden, da er dann inn ist gesin". Hatte jedoch der Aufgenommene den vollen Pfrundpreis entrichtet, so unterlag etwa im Erbwege ihm zukommendes Vermögen nicht dem Anfallsanspruch der Anstalt. War er aber zu arm, um den vollen Preis zu entrichten, „der erbvall sol dem huss warten und zuofallen, in dem er ist, ob er ioch etwas an die pfruond hette geben und doch nit alle ze vergelten hant"[4]).

War es — neben Gründen der Humanität, wie sie z. B. in Zürich zum Ausdruck gelangten[5]) — vor allem das wirtschaftliche

---

[1]) Schreiben des Rates der Altstadt Danzig an den Rat zu Thorn (1406): „p. p. . . . deze arme gebrechliche fruwe Katherina, czeigerinne des briffes . . . [wolle den Nachlass ihres in Thorn verstorbenen Ehemanns einziehen] . . . und ir elicher man ir ny gehulfen hat zcu der provedy, dy wir ir durch got vorlegen haben, weder zum ersten, do sy in quam, noch zum lesten, do wir si anderweit durch uwir bete wille in den sichhoff entphingen . . . [Der Thorner Rat möge ihr zu dem ihrigen verhelfen] . . ., wen dy armen sychen frawen andirs nicht enhaben, wen was in bedirwe lute durch got geben," Bender, Krankenhaus in Thorn a. a. O. S. 43 Anl. IX.

[2]) „auswendig habe", Siechenordnung Kitzingen (1478), Siber, Medizinalwesen Kitzingens S. 31.

[3]) Siehe unten S. 246 Anm. 5 f.; vgl. auch zu Anm. 4 oben im Text.

[4]) Lütolf a. a. O. S. 204 (205).

[5]) Der Beschluss des Zürcher Rates hinsichtlich der Erbfähigkeit der Leprosen von 1254 wurde damit begründet, „daz die selben liute ir siehtagen, den got an si hat geleit, niht entgelten siuln", UB. Zürich II S. 353 Nr. 893.

Digitized by Google

Interesse der Siechenhäuser, das eine freiere Behandlung der Aussätzigen und eine Durchbrechung des alten strengen Leprosenrechtes hervorrief, so war dieser Umstand auch nach anderen Seiten hin geeignet, die rechtliche Stellung der Aussätzigen zu bessern und zu heben. Ihre Handlungsfähigkeit erweiterte sich beträchtlich. So gestand das Spital zuweilen, soweit es sich an dem einzelnen wirtschaftlich gesichert sah, die freie Verfügung des Siechen über das zu, was ihm nach Abgeltung der Ansprüche des Spitals übriggeblieben war[1]), z. B. in Freiburg i. Br.[2]), ähnlich in Strassburg[3]), wo allerdings die Bindung an das Beispruchsrecht

[1]) Dass den Siechen im Spital eigenes Vermögen zur Verfügung stand, zeigen auch die Disziplinarbestimmungen der einzelnen Häuser, die ihnen bei Uebertretung der Ordnungen neben dem allgemein als Strafmittel üblichen zeitweisen Pfrundentzug noch besondere Geldbussen auferlegten, vgl. z. B. Gutleuthausordnung zu Freiburg i. Br. von 1507, Urk. Hl.-Geist-Spital III S. 680 ff., Gutleuthaus Nr. 215 Z. 1 ff.

[2]) Siechenordnung von 1480: „Item die pfründner der siechen, wenn sy pfründ erkouffend und sich dem huss verpflichtend, mögent nit minder zinss, gült, ligend gütter, barschafft, schulden nach der summ, die einer umb pfründ geben hat, iren fründen oder umb gottes willen, wenn sy wöllent, on im todbett, fry von handen geben on intrag und irrung", Urk. Hl.-Geist-Spital II S. 536, Gutleuthaus Nr. 108 Z. 4. In Strassburg stand in dem Haus zu Rotenkirchen denen, die die Höchsttaxe des Pfrundpreises gezahlt hatten, das übrige Vermögen zur freien Verfügung zu: „Welle aber viertzig pfunt gent, die dürfent kein reht tuon umb ir gut, und sol man sü ouch nicht rehtfertigen, was sü habent", Brucker, a. a. O. S. 34.

[3]) Ordnung für das Haus am Snelling für minderbemittelte Siechen: „Wer ouch uf den hof kommet, es sy burger, hindersosz, lantmann, frömde oder heimesch, niemans uszgenommen, und mit den pflegern überkommet noch dis buchs besage, der mag donoch mit allem sine guote, das er het oder gewinnet, es sy ligende oder farende, tuon und lossen, siech oder gesund, was er wil, ungehindert des hofes und der pflegere, one den huszrat und geschirre und kleidere, das er danne uf dem hofe gebruchet het, und ouch was er noch tode hinder ime uf dem hofe liesse, das soll alles dem hofe bliben", ebda. S. 42. Wer 10 Pfund Pfennige gab oder dieselbe Summe bei seinen Lebzeiten dem Hofe für den Fall seines Todes sicherstellte, dessen auf dem Hofe befindliche Hinterlassenschaft fiel an seine Erben: „und sol sü weder der hof noch die siechen erben", ebda.

Digitized by Google

der Erben bei Verfügungen noch zum Ausdruck gelangte[1]). So sehen wir Sieche frei verfügen in Essen[2]), Rostock[3]) und Wismar[4]). Auch der Nachlass der Aussätzigen war frei vererbbar, soweit das Spital in seinen Ansprüchen abgegolten war[5]). Doch sicherten sich vielfach die Anstalten bei Fehlen näherer Verwandten den Eintritt in die Erbschaft[6]). Wie wenig der Handlungsfähigkeit der Siechen hier und da Grenzen gezogen wurden, ergibt sich aus einer Bestimmung der Ordnung für das Siechenhaus St. Georg zu Lübeck,

[1]) In der die Erbfähigkeit anerkennenden Ratsverordnung von 1461: „also das sü solich ererbet guot, es sy ligende oder farende, eigen oder ablosunge, nit maht noch gewalt haben zuo verüssern noch zuo verandern, noch in keinerley weg, wie das genant ist, abzuokommen, es sy hinweg zuo geben oder zu verkoufen, es geschee danne mit ire nehsten erben wissen und willen, die ye zuo ziten sint", ebda. S. 80 (81).

[2]) Nach einer Eintragung im Einnahmebuch des Siechenhauses aus dem Jahre 1514 schenkte eine Leprose diesem eine Jahresrente von 12 Albi mit der Auflage, dass hierfür an zwölf Festtagen des Jahres Wecken gebacken und unter die Leprosen verteilt werden sollten, A r e n s, Siechenhaus Essen a. a. O. S. 47.

[3]) Verkauf eines Grundstückes durch einen Insassen des Leprosenhauses St. Georg, Meckl. UB. IV S. 88 Nr. 2533 (1299).

[4]) Ebda. VII S. 303 Nr. 4660 (1325). Vgl. auch UB. Heilbronn I S. 444 Nr. 806 (1463): ein Sondersiecher als Darlehensgeber.

[5]) Vgl. Urk. Hl.-Geist-Spital Freiburg II S. 533, Gutleuthaus Nr. 102 (1472): Die Verlassenschaft eines im Gutleuthaus Verstorbenen (mit voller Sicherheit ist jedoch nicht auszumachen, ob es sich tatsächlich um einen Leprosen gehandelt hat) fällt an den nächsten Erben im Mannesstamm. Gegen eine Entschädigung von seiten der Pfleger verzichtete übrigens der Erbe auf den Nachlass, ebda. S. 534, Gutleuthaus Nr. 105 (1474).

[6]) In Nürnberg z. B. verblieb nach einem Statut des Sondersiechenhauses St. Peter das Vermögen der Siechen, die ohne gesippte Erben in auf- oder absteigender Linie und ohne eine letztwillige Verfügung (die sich aber nur auf ein Viertel des Gutes erstrecken durfte) verstorben waren, dem Siechkobel, M u m m e n h o f f a. a. O. S. 93. Kitzinger Ordnung (1478): „Dessgleichen sein auswendig habe, so er die hete alle und yede nichts hindan gesetzt, nemlich so er seiner habe in der ersten, andern, dritten und vierden syeppschaft nicht erben hete, [soll] auch dem hauss zu trost und heyle sein und aller glewbigen seelen on widerrede menigklichs verpleiben", S i b e r a. a. O. S. 31. Für Bamberg vgl. Ordnung von 1463, oben S. 220 Anm. 3.

Digitized by Google

die ihnen sogar gestattete, im kleinen Handel zu treiben[1]), und folgt auch daraus, dass ihnen, wie ebenfalls zu Lübeck, erlaubt war, im Spital weiter ihr Handwerk auszuüben[2]). Auch der Grundsatz der Selbstversorgung, der in manchen Häusern herrschte, musste notwendigerweise zu rechtsgeschäftlichem Verkehr mit der Aussenwelt führen, so wenn z. B. die Kitzinger Siechenordnung von 1478 den Siechen auferlegte, Holz für die Bereitung des Essens und für Heizung selbst zu kaufen und zu stellen[3]).

Freilich nicht überall fielen die die Rechtsstellung der Leprosen einengenden Schranken vollständig weg. So wirkten die alten Vorstellungen einer eingeschränkten und verminderten Handlungsfähigkeit der Leprosen zuweilen noch nach, auch wo sie nicht unmittelbar durch die Absonderung bedingt scheinen. Dies war z. B. der Fall in einem den Schöffen von Heimbach erteilten Spruche des Ingelheimer Oberhofes von 1459, wonach eine aussätzige, mit ihren Kindern in ungeteilten Gütern sitzende Witwe nicht allein und selbständig einen Vormund ihrer Kinder zu setzen befugt sei, sondern nur unter Zuziehung der beiderseitigen Verwandten[4]). Von ähnlichen strengeren Anschauungen

[1]) „Nulli liceat usuram aliquam exercere, sed mercacionem poterit facere possibilem et decentem", St. Georg, Zs. d. Ver. f. Lübecker Gesch. VIII 1900 S. 259 Z. 10. An anderen Orten dagegen waren den Siechen Kaufmannschaft, Krämerei und Handwerksausübung verboten, z. B. Strassburg, Brucker a. a. O. S. 49.

[2]) Das ist zu entnehmen dem Abschichtungsvertrag, den ein an Lepra erkrankter Zimmermann bei Eintritt in das Siechenhaus mit seiner gesunden Ehefrau schloss; danach durfte er „unam cistam cum instrumentis carpentarialibus" in das Spital mitnehmen, UB. Stadt Lübeck IV S. 465 Nr. 420 (1383).

[3]) „Item die Sundersiechen sollen zu rechter zeyt ir holtz kewffen nach irem vermögen", Siber a. a. O. S. 29. In Strassburg besorgten sich die Aussätzigen ihren täglichen Bedarf an Naturalien von den in die Stadt zu Markte ziehenden Bauern, mussten sich aber beim Einkauf ihres Gesindes, „die do schöne und nit ussetzig sint", bedienen, Brucker a. a. O. S. 49.

[4]) Hugo Loersch, Der Ingelheimer Oberhof, Bonn 1885 S. 455 f. Nr. 402. Im Falle der Uneinigkeit sollte der Vormund (mompar) vom Gericht bestellt werden.

Digitized by Google

getragen war eine in der Begründung freilich nicht eindeutige Entscheidung des Göttinger Rates, die einem Aussätzigen die Weiterführung einer Bürgschaft verwehrte. Er sollte durch einen neuen gesunden Bürgen ersetzt werden[1]).

Stellungen, wie z. B. öffentliche Aemter, die eine fortdauernde Berührung mit der Aussenwelt mit sich brachten, konnte ein Siecher natürlich nicht ausfüllen[2]). Das ergab sich von selbst aus der Absonderung. Die Verfügungsbeschränkungen, denen der Leprose im Rahmen seines durch die (mehr oder minder streng gehandhabte) Abschliessung bedingten Lebenskreises unterworfen war, waren jedoch im allgemeinen nicht bestimmt von einer generellen Aberkennung der bürgerlichen Handlungsfähigkeit. Sie entsprangen vielmehr, wie sie ja auch bei den allgemeinen Spitälern zu finden sind[3]), dem Gesamtgefüge der Anstaltsordnung.

[1]) Siehe die Verhandlungen vor dem Rat als Stadtgericht zu Göttingen 1448: Klage eines Bürgers gegen einen anderen auf Rückzahlung eines Darlehens mit der Begründung, dass von den beiden Bürgen einer unrein und in das Siechenhaus zu St. Bartholomäus aufgenommen worden sei. Der Kläger sei deshalb, da der betreffende Bürge „na wonheyt der werlde doet" wäre, auf Grund des vor dem Stadtgericht beurkundeten Schuldvertrages und der darin enthaltenen Klausel: „vorvelle dusser nageschreven borgen welk von dodes wegen etc." und setze der Schuldner keinen neuen Bürgen an des Ausgefallenen statt, berechtigt, das Kapital zurückzufordern. Der Beklagte berief sich auf rechtzeitige und regelmässige Zinszahlung und Nichteintritt der Bedingung, da beide Bürgen ja noch lebten, auch wenn sich der eine im Siechenhaus befinde. Die Entscheidung des Rates war in der Sache ausweichend und vermittelnd. Zwar berief er sich neben der regelmässigen Zinszahlung darauf, dass beide Bürgen noch lebten, erkannte also die Gleichsetzung von „bürgerlichem" und natürlichem Tode nicht an, verpflichtete aber doch den Schuldner an Stelle des aussätzigen Bürgen einen anderen zu setzen. „Darum deylde de rad, so alse de borgen noch levden und Hans [der Beklagte] syne gulden to rechten tüden gegeben hedde, do en dorffte he der 12 mark [Hauptgeld] von des wegen nicht weddergeven, sunder alse de eyne borge to S. Bartolomeus were, so were he plichtich eynen anderen yn syne stede to settende. Dem Hans so gerne don wolde." von der Ropp, Göttinger Statuten S. 281 f.

[2]) Dass ein Aussätziger nicht Vormund sein konnte, wurde schon bemerkt; vgl. oben S. 239.

[3]) Siehe oben S. 215.

Digitized by Google

So blieb vielfach im Hinblick auf den zu erwartenden Anfall des Vermögens des Aussätzigen an das Spital jede Verfügung bei Lebzeiten an die Zustimmung von Rat und Pflegern gebunden, z. B. in Pfullendorf[1]), Konstanz-Kreuzlingen[2]), Bremen[3]). Dass anderseits als Vorsichtsmassnahme gegen die Ansteckungsgefahr die persönliche Vornahme von Rechtsgeschäften den Siechen verboten war, wie zu Erfurt[4]) und Strassburg[5]), berührte deren Handlungsfähigkeit nicht, da die an und für sich gestatteten Geschäfte die Kranken selbst berechtigten und verpflichteten. Einer eigentlichen Vormundschaft waren die Siechen nicht unterstellt[6]); durch die Einfügung ihres Daseins in die Anstaltsordnung war sie ja gewissermassen hinfällig geworden. Wenn hier und da vor Gericht ein Sachwalter für den Siechen auftrat, z. B. auch bei Abschliessung von Pfrundverträgen[7]), so handelt es sich offensichtlich nur um eine Art Verbeistandung temporären Charakters, wie auch anzunehmen ist, dass die Verwaltung auswärtigen, nicht an die Anstalt gebundenen Gutes des Kranken ein Sonderpfleger führte[8]). Meist schlossen die Aussätzigen jedoch selbst die Pfrund-

[1]) Siechenordnung aus dem 15. Jahrhundert; eidliche Verpflichtung der Aufgenommenen: „des sinen nichtzit von im gevarlich zu geben one eins burgermaisters und rats und des pflegers willen und wissen, sondern das huse über alles sin gut z[u] er[ben] haben und in das sin nauch tod lassen werden on alle gevärd." Zs. f. Gesch. d. Oberrh. A.F. XII 1861 S. 144 Nr. 9.

[2]) Ausleihen oder Entleihung von Sachen nur mit Erlaubnis des Meisters, Siechenordnung 1543, Ruppert a. a. O. III S. 55.

[3]) Siechenordnung St. Rembert: „Item were, dat ydt queme also dat eyn wat vorkopen moste umme behovicheit unde nottruft, dat schal he don apenbar myt wetende der provenere unde der vorstendere", Lange a. a. O. S. 128 Ziff. 3; vgl. Ziff. 4.

[4]) Ratsordnung von 1389, UB. Erfurt II S. 714 Nr. 988. Die für die Siechen handelnden Personen sind nur als Bevollmächtigte anzusprechen.

[5]) Vgl. oben S. 247 Anm. 3.

[6]) Die Aufstellung eines Vormunds für Aussätzige habe ich nirgends ausdrücklich festgelegt gefunden.

[7]) Z. B. Luzern, Lütolf a. a. O. S. 206.

[8]) Dieser Sonderpfleger wurde in süddeutschen Quellen „Vogt" genannt, ohne dass dabei an einen eigentlichen Vormund zu denken wäre.

Digitized by Google

verträge ab[1]) oder verfügten sie über ihr Eigen auch vor Gericht durchaus selbständig[2]). Dass ihnen das persönliche Auftreten vor Gericht vielerorts gestattet war, ergibt sich auch aus einer Bestimmung der Siechenordnung zu St. Jobst bei Nürnberg, die denjenigen Aussätzigen, die wegen ihres Erbteils auswärts zu rechten hatten, bis zu 14 Tagen Urlaub zugestand[3]). Auch als Zeuge vor Gericht zu erscheinen war einem Siechen unbenommen[4]). Ihre Deliktsfähigkeit war überhaupt nie in Frage gestellt[5]).

So verkaufte ein Sondersiecher zu Freiburg vor dem Stadtgericht durch seinen „Vogt", einen Bürger der Stadt, einen Zins von einer Scheuer an die Gutleuthauspfleger, Urk. Hl.-Geist-Spital III S. 674, Gutleuthaus Nr. 204 (1494).

[1]) Z. B. Lüneburg, Zechlin, Hospitäler Lüneburgs S. 25 f.

[2]) Siehe oben S. 246 Anm. 3 f.

[3]) Mummenhoff a. a. O. S. 90.

[4]) Loersch, Ingelheimer Oberhof S. 471 Nr. 424 (1463, Spruch erteilt den Schöffen von Essenheim). Im einschlägigen Falle wurde die Ablehnung eines Zeugen, die von dem Kläger auf den Umstand gestützt war, dass der Zeuge „ein verwister man der werlt von ussetzigkeit" wäre, zurückgewiesen. Ob das Gericht sich die Einwendung des Beklagten zu eigen gemacht hatte, die Ablehnung des Zeugen sei deshalb zurückzuweisen: „wan der selbe zu der zit, als sich die sache angehaben habe, nit ussetzig gewest", ist nicht erkennbar; jedoch scheint ein dem obigen vorausgehender, durchgestrichener Urteilsentwurf (ebda. Anm. 1), wonach der aussätzige Zeuge, da der Kläger „dem ussetzigen keine ander orsache git dann die ussetzigkeit", binnen 14 Tagen nach Verkündigung des Urteils zu Essenheim seine Aussage beschwören solle, darauf hinzuweisen, dass das Gericht jedenfalls geneigt war, die Zeugnisfähigkeit eines Leprosen generell anzuerkennen. Ein Sondersiecher im Hause zu Stuttgart als Zeuge in einem Markungsstreit, UB. Stuttgart S. 581 Nr. 855 (1495). Vgl. auch die eingehende Aufzählung zeugnisunfähiger Personen des Augsburger Stadtrechts von 1276, in der die Aussätzigen fehlen, Meyer, Augsburger Stadtbuch S. 177 Art. 97.

[5]) Man vergleiche die eingehenden Strafbestimmungen zur Aufrechterhaltung der Disziplin in den Siechenhäusern, z. B. Freiburg i. Br., Urk. Hl.-Geist-Spital II bes. S. 537, Gutleuthaus Nr. 108 Ziff. 5 ff. (1481) und die Ergänzungsbestimmungen hierzu, ebda. III bes. S. 680 ff. Gutleuthaus Nr. 215 Ziff. 1 ff. (1507). Bei schweren Vergehen, z. B. Körperverletzung, Totschlag, erfolgte Aburteilung durch das ordentliche Gericht, ebda. III S. 681 (682) Ziff. 11 u. 12.

Digitized by Google

Getragen von den mannigfaltigsten Differenzierungen zeigte das Recht der Leprosen in Deutschland trotzdem ein im allgemeinen einheitliches Gepräge. Von den strengen Formen der ältesten Zeit, die den Leprosen in einen der Rechtlosigkeit nahen Zustand versetzte, stieg seine rechtliche Behandlung im Rahmen des Spitalrechtes zu einer nur noch in Einzelzügen geminderten Handlungsfähigkeit auf. Alles in allem ein Weg fortschreitender Abschwächung der strengen Auffassungen der Frühzeit und Hebung der sozialen und rechtlichen Lage der Aussätzigen. Wenn auch in hohem Grade wirtschaftliche Momente neben den Umwandlungen in den sozialen Verhältnissen diesen Umschwung herbeigeführt haben, so wirkten daneben doch auch die karitativen Kräfte, die sich im Spitalwesen verkörperten, lösend und befreiend auf die strenge und rigorose Handhabung des Aussätzigenrechtes. Auch sie haben zu ihrem Teile zu einer Milderung des rechtlichen Schicksals der von der „plaga Dei" heimgesuchten Glieder der menschlichen Gesellschaft beigetragen.

b) Eherechtliche Stellung.

Nicht nur die allgemeine bürgerliche Stellung, sondern auch die familienrechtlichen Verhältnisse der Aussätzigen wurden durch die das Leprosenwesen beherrschende Absonderung beeinflusst. Denn auch vor der Familiengemeinschaft machte die Sequestration nicht halt. Sie bedeutete Trennung in irgend einer Form. Unter dem Einfluss vorwiegend deutscher Anschauungen, die die fränkische Ehegesetzgebung Pippins im Widerspruch zu den strengen Normen der römisch-kirchlichen Welt weitgehend durchdrangen[1]), konnte nach der Bestimmung einer Reichs- und Bischofsversammlung zu Compiègne vom Jahre 757 bei Auftreten der Lepra die eheliche Gemeinschaft aufgehoben werden und war eine Wiederverheiratung des gesunden Teiles möglich, sofern

[1]) Vgl. Hauck, KG. II[3 u. 4] S. 43 f., v. Schubert, Kirchengeschichte des Frühmittelalters S. 695.

Digitized by Google

er wollte und ihn der an Lepra erkrankte entliess[1]). Die Kirche, die zu dieser Zeit die Regelung des Eherechts noch der weltlichen, wenn auch kirchlich beeinflussten Gesetzgebung überlassen musste, wie sie ja auch erst seit dem 11. Jahrhundert die Ehegerichtsbarkeit in die Hand bekam[2]), hatte damals noch nicht ihre auf Augustin und Innocenz I. zurückgehende strenge Auffassung von der Unauflöslichkeit der Ehe zur Geltung zu bringen vermocht und sich teilweise selbst den milderen nationalen Anschauungen gefügt[3]).

Aber das Zurückweichen der Kirche war nur ein zeitweiliges. Vom 9. Jahrhundert an regte sich mit Macht die Opposition gegen die Ehescheidung[4]). Unter Zurückgreifen auf das alte Recht verwarf die Kirche jegliche Art von Krankheit als Scheidungsgrund: „Si qui matrimonium sani contraxerunt et uni ex duobus amentia aut furor aut aliqua infirmitas accesserit, ob hanc infirmitatem

---

[1]) „Si quis leprosus mulierem habeat sanam, si vult ei donare comiatum, ut accipiat virum, ipsa femina, si vult, accipiat. Similiter et vir." MG. Capit. I p. 39 nr. 16 c. 19. Vgl. Paul Hinschius, Das Ehescheidungsrecht nach den angelsächsischen und fränkischen Bussordnungen, Zs. f. deutsches Recht XX 1861 S. 79.

[2]) Ulrich Stutz, Kirchenrecht, 2. Aufl. in v. Holtzendorff-Kohler, Enzyklopädie der Rechtswissenschaft V, München. Leipzig. Berlin 1914 S. 309.

[3]) Loening, Geschichte des deutschen Kirchenrechts II S. 612 ff. S. Rietschel in Hoops, Reallexikon der germanischen Altertumskunde I s. v. Ehescheidung S. 508 § 4. Man vergleiche z. B. die bejahende Antwort Papst Gregors II. an Bonifatius von 726 auf dessen Frage, ob ein Mann, dessen Frau wegen Krankheit die eheliche Pflicht nicht leisten könne, sich scheiden und wiederverheiraten dürfe. MG. Ep. sel. I p. 45 nr. 2 ; vgl. c. 18 C. XXXII 7. Diese Antwort stand im Widerspruch mit dem die strengen Grundsätze vertretenden can. 11 des Konzils von Orléans von 533, wonach bei eintretender Krankheit der die Scheidung verlangende Ehegatte mit dem Banne bedroht wurde, MG. Conc. I p. 63; vgl. Loening a. a. O. S. 624 mit Anm. 2, Joseph Freisen, Geschichte des kanonischen Eherechts, 2. Ausg. Paderborn 1893 S. 780 (781).

[4]) Vgl. die Bestimmungen des Reformkonzils zu Paris 829, MG. Conc. II, 2 p. 671. Freisen a. a. O. S. 792; vgl. auch Heinrich Geffcken, Zur Geschichte der Ehescheidung vor Gratian, Leipzig 1894 S. 67, 82.

Digitized by Google

coniugia talium solvi non possunt." In diesem Satze nahm das Decretum Gratiani einen wiederholt in früheren Sammlungen verzeichneten Kanon wieder auf[1]). Er enthielt schon generell das Verbot der Auflösung einer Leprosenehe. In spezieller Anwendung auf das Leprosenrecht erneuerten und bekräftigten diesen Grundsatz Erlasse Alexanders III.[2]) und Urbans III.[3]). Durch ihre Aufnahme in die Dekretalen Gregors IX.[4]) wurden sie zur Grundlage der im Abendlande geltenden, von der Kirche beherrschten eherechtlichen Behandlung der Aussätzigen: Erkrankung an Lepra brachte eine geschlossene Ehe nicht zur Auflösung; eine Wiederverheiratung des gesunden oder kranken Teils blieb damit ausgeschlossen. Der gesunde Teil war verpflichtet, dem kranken zu folgen[5]) und ihm das eheliche debitum zu leisten[6]). Die tatsächlichen Verhältnisse brachten es

---

[1]) c. 25 C. XXXII q. 7. Ebenso schon bei Regino von Prüm, Libri duo de synodalibus causis II c. 129 ed. Wasserschleben, Lipsiae 1840 p. 264, nach der Lex Romana Visigothorum (Pauli sentent. lib. II. t. 20 c. 4) ed. Haenel, Lipsiae 1849 p. 368, von Burchard mit einem weiteren Zusatz unbekannten Ursprungs Papst Nikolaus I. (Brief an Erzbischof Karl von Mainz) zugeschrieben, Burchardi Decret. IX cap. 28, Migne CXL col. 819, vgl. MG. Epist. VI p. 678 N. 1.

[2]) Jaffé, Reg. 13 794, 13 773 (1159—1181).

[3]) Ebda. Reg. 15 734 (1185—1187).

[4]) Als c. 1—3 X de coniugio leprosorum IV, 8.

[5]) „Pervenit ad nos, quod, quum hi, qui leprae morbum incurrunt, de consuetudine generali a communione hominum separentur et extra civitates et villas ad loca solitaria transferantur, nec uxores viros, nec viri uxores suas taliter aegrotantes sequuntur, sed sine ipsis manere praesumant. Quoniam igitur, quum vir et uxor una caro sint, non debet alter sine altero esse diutius ..., mandamus, quatenus, ut uxores viros, et viri uxores, qui leprae morbum incurrunt, sequantur et eis coniugali affectione ministrent ...", l. c. cap. 1 (Alexander III. an den Erzbischof von Canterbury).

[6]) „Quodsi virum sive uxorem divino iudicio leprosum fieri contigerit et infirmus a sano carnale debitum exigat, generali praecepto Apostoli, quod exigitur, est solvendum, cui praecepto nulla in hoc casu exceptio invenitur", l. c. cap. 2 (Alexander III. an den Bischof von Beauvais oder Bayonne?).

Digitized by Google

jedoch mit sich, dass in der Regel der Gesunde zur Uebernahme der eine nicht alltägliche Aufopferungsfähigkeit voraussetzenden Pflicht, das Los des Abgesonderten zu teilen, nicht veranlasst werden konnte[1]). Die Kirche trug auch diesem Umstand Rechnung, indem sie für diesen Fall beiden Ehegatten continentia auferlegte[2]). Doch war ihre Gesetzgebung nicht einheitlich, da sie anderseits unter allen Umständen die Leistung des debitum verlangte[3]). Während eine Auflösung der Ehe verboten war, konnte das Verlöbnis getrennt werden[4]). Dagegen bildete die Erkrankung an Lepra kein grundsätzliches Ehehindernis[5]).

Die praktische Durchführung der eherecht-

---

[1]) Als Gründe hierfür kamen etwa die Sorge um den Unterhalt und die Erziehung von Kindern, Fortführung der Wirtschaft in Betracht. Auch stand in den Zeiten des ausgebildeten Spitalwesens der klosterähnliche Zuschnitt der Siechenhäuser oder ihre Trennung nach Geschlechtern einer gemeinsamen Lebenshaltung entgegen.

[2]) l. c. cap. 1: „Si vero ad hoc (dem kranken Eheteil zu folgen) induci non poterunt, eis arctius iniungas, ut uterque altero vivente continentiam servet."

[3]) l. c. cap. 2. Die Glosse zu c. 18 C. XXXII q. 5 verwarf die „continentia" der angeführten Dekretale. Hinsichtlich der verlangten ehelichen Pflicht stellte sie sich auf den Standpunkt, „quod alter reliquum debeat taliter sequi, ut, quandoque veniat ad ipsum et quam cito solverit debitum, recedat". Vgl. Freisen, Geschichte des kanonischen Eherechts S. 837 (838). Jedoch hat die spätere Doktrin die Verweigerung der ehelichen Pflicht für den Fall, dass ihre Leistung eine Gefahr für das Leben des Leistenden in sich trug, zugelassen. Parnormitamus zu c. 2 X de coniugio leprosorum IV, 8; vgl. A. Esmein, Le mariage en droit canonique II Paris 1891 p. 13.

[4]) „Quia postulasti, utrum si, post sponsalia de futuro inter aliquas legitimas personas contracta, antequam a viro mulier traducatur, alter eorum leprae morbum incurrat, alius ad consummandam copulam maritalem compelli debeat ..., respondemus, quod ad eam accipiendam cogi non debet, quum nondum inter eos matrimonium fuerit consummatum" c. 3 X IV, 8 (Urban III. an den Bischof von Florenz). Schon das langobardische Recht hatte dem Manne gestattet, seine an Lepra erkrankte Braut zu entlassen, Ed. Rothar. cap. 180, l. c. p. 37.

[5]) Leprosi autem, si continere nolunt, et aliquam, quae sibi nubere velit, invenerint, liberum est eis ad matrimonium convolare, c. 2 X IV, 8.

Digitized by Google

lichen Behandlung der Aussätzigen im mittelalterlichen Deutschland entsprach im grossen und ganzen den kirchlichen Rechtssätzen. Die Unauflöslichkeit der Leprosenehe wurde seit der karolingischen Zeit in keiner Weise mehr in Frage gestellt. In diesem Grundsatz der Unauflöslichkeit gipfelte auch die in das Spitalwesen hineingestellte eherechtliche Stellung der verheirateten Siechen, auch wenn er in den Ordnungen nicht ausdrücklich wiederholt wurde[1]). Nur den Rahmen für die Aufrechterhaltung der ehelichen Verbindung, soweit sie sich mit der Absonderung vertrug, gaben zuweilen die Spitalstatuten, ohne in die innere Gestaltung des ehelichen Zusammenlebens einzugreifen. Freilich herrschten hier im einzelnen mannigfache Verschiedenheiten. Während manche Anstalten dem gesunden Gatten gestatteten, falls er das Los des aussätzigen teilen wollte, sich eine Pfründe zu erwerben und mit dem Kranken auf dem Spitalhofe zu wohnen[2]), verbot sich das ständige Zusammenleben der Ehegatten an vielen Orten durch den Zuschnitt der Häuser — ausschliesslich Männer- oder Frauenhäuser[3]) — von selbst. Im übrigen trug man dort, wo der gesunde Eheteil dem kranken nicht in das Spital gefolgt war oder nicht

[1]) Zu entnehmen z. B. Bestimmungen der bischöflichen Ordnungen für die Leprosenhäuser bei Lübeck, die bei der freilich nur selten vorkommenden Genesung eines Siechen dessen Rückkehr zu dem gesunden Ehegatten vorsahen, falls jener es nicht vorzog, als Gesunder in der Bruderschaft des Hauses den Kranken zu dienen. „Item, si aliquis recipitur pro infirmo [et] postea sanus efficitur, a conventu amoveatur, nisi velit pro sano infirmis servire, et si legitimam habet partem, ad eam redire", UB. Stadt Lübeck III S. 31 Nr. 32 (1294). Die entsprechende Bestimmung für das Frauenhaus zu Schwartau UB. Bistum Lübeck I S. 142 Nr. 149 (1260).

[2]) So erhielt eine sieche Frau im Siechenhof St. Nikolai zu Lüneburg eine Pfründe und ebenso ihr Mann, obwohl er gesund war; letzterer wurde daneben als Schafhirt beschäftigt (1475), Zechlin a. a. O. S. 26, ähnlich Winterthur, Bühler, Aussatz in der Schweiz S. 43. Auch in Nürnberg zu St. Jobst wurden zeitweilig Verheiratete aufgenommen: „were, ob ir iner oder mer den anderen umb sein frauen würb . . .," Siebenkees, Materialien zur Nürnbergischen Geschichte, Altdorf 1792, Bd. I S. 414.

[3]) Z. B. Nürnberg (wechselnd), Lübeck, Bamberg, Schweidnitz u. a.; vgl. die Angaben oben I S. 321 f.

Digitized by Google

folgen durfte, der Gemeinschaft der Gatten dadurch Rechnung, dass man den zeitweiligen Besuch des gesunden im Siechenhaus gestattete, wie zu Strassburg[1]) und Konstanz-Kreuzlingen[2]). Nur in Notfällen waren Besuche im Männersiechhof St. Antonius zu Bamberg erlaubt[3]). Dem ehelichen Zusammenleben stand weiterhin und in besonderem Grade jedoch häufig der streng klösterliche Charakter der Siechenhäuser durch das Gebot geschlechtlicher Enthaltsamkeit entgegen. Ihm waren ja oft — wie auch bei den allgemeinen Anstalten[4]) — gesunde Eheleute unterworfen[5]);

[1]) „Weller sieche uf dem hofe ein elich gemahel hat, do mag wol ein elich gemechde alle wuche ein mol oder zwey mol, by tage, hinusz uf den hof zuo ime gon und luoge, was es tuoge; aber sü süllent keine naht do usse uf dem hofe sin noch bliben, es were dann, das eins siech zuo bette lege, so mag es wol by ime bliben und sin warten ...“ Auch Besuche der Kinder waren zugestanden. Brucker a. a. O. S. 50.

[2]) „Es soll kain siech man, der ain weib hat, ouch kain sieche frow, die ainen eemann hat, es seye weib oder man, weder tag noch nacht ee zusamen komen, dan zu 14 tagen ainmal und wann inen das der gesund maister erlaubt und nit weiter.“ Ratssiechenordnung (1543), Ruppert a. a. O. III S. 55.

[3]) „... weil itzt der Zeit etzliche Arme, die siech geschauet, im Siechhoff aufgenommen worden, die Weib und Kind in der Stadt haben, denselben soll es ebenfalls verbotten sein, mit ihren Weibern Unzucht oder eheliche Werkh im Haus zu treiben; es soll auch weder Weib noch Kinder ins Haus gelassen werden, sondern ihre Geschäfts ausser des Hoffs verrichten: wäre es aber soh, das einer krank und schwach und sein Weib ihm in Nöten, mit essen zutragen oder sonsten, mit Petten oder andern Dingen wollte, soll es mit Vorwissen und Erlaubnis der Pfleger beschehen. Jedoch soll sie sich im Haus über eine Stundt aufhalten, wirdet sie darüber betretten, soll dem Mann die Pfründt am Geldt ein wochenlang aufgehoben und in die Büchsen gelegt werden.“ Ordnung von 1616, auf alte Statuten zurückgehend, Geyer a. a. O. S. 131 (132) Art. 16.

[4]) Siehe oben I S. 288.

[5]) Pfrundaufnahme eines Ehepaars in das Siechenhaus St. Nikolai zu Lüneburg als Meister und Meisterin; sie hatten hinfort keusch zu leben, „quia in matrimonio simul esse non possunt“, UB. Lüneburg I S. 253 Nr. 430 (1345). In Rees mussten Eheleute getrennte Schlafstellen haben, Siechenordnung (o. D.), Teggers, Leprosenwesen am Niederrhein a. a. O. S. 114; ähnlich München, Siechenordnung 1570, Oberbayr. Arch. XIII 1852 S. 76 Z. 15.

Digitized by Google

doch gab es anscheinend auch hier Ausnahmen[1]). Stärker wirkte die in den meisten Siechenhäusern übliche, halb geistliche Lebenshaltung in der oft wiederkehrenden Vorschrift, die den Insassen, solange sie auf dem Hofe verbleiben wollten, untersagte, eine Ehe einzugehen, z. B. in Trier[2]), Strassburg[3]) und München[4]). Dem kirchlichen Rechte, das die Verehelichung von Aussätzigen gestattete[5]), widersprach dieses Verbot nicht, da die Kirche ja allenthalben die klösterliche Gestaltung des Spitalwesens anerkannte[6]). Durch die Durchführung des Keuschheitsgebots in zahlreichen Anstalten kam so eine im Motiv kirchliche Anordnung den sanitätspolizeilichen Massnahmen der öffentlichen Gewalten zur Verhütung von Ansteckung zu Hilfe[7]).

Weitaus die Regel aber bildete wohl der Zustand, dass der gesunde Teil dem aussätzigen nicht in das Spital folgte. War dies der Fall, so erfolgte häufig eine gerichtliche vermögensrechtliche Abschichtung, eine separatio oder divisio quoad bona, mit

[1]) Trotz des stark bruderschaftlichen Charakters der Anstalt liess die Freiburger Siechenordnung von 1507 ehelichen Verkehr zu; er war nicht Unkeuschheit: „Es söllent sich ouch die bruoder und schwöstern verhuoten vor unkuuscher handlung usserhalb der ee, es sige mit werken, buleri oder cuppleri im hus oder anderswa, under inen selbs oder mit andern personen oder farenden tochtern," Urk. Hl.-Geist-Spital III S. 683 Gutleuthaus Nr. 215 Z. 16; vgl. auch Z. 18 u. 19.

[2]) Siechenhaus St. Jost, Statuten von 1448: „Zum ersten so soll kein pröbender ... zu der ehe greifen, und wenn oder welcher das thuet, der solt von stund ahn ausser dem hauss gehen und seyn proebend verlohren haben ohne eintzigen intrag und widersprechung und einred", Rudolph, Stadtrecht Trier S. 407 Nr. 139 Z. 1.

[3]) Eheverbot unter den Insassen des Hauses am Snelling: „Wer es ouch, das der siechen uf dem hofe eins das ander zuo de E neme, welle das tuont, die hant beide den hof und pfruone verloren", Brucker a. a. O. S. 44.

[4]) Siechenordnung 1570, Oberbayr. Arch. XIII 1852 S. 76 Z. 13.

[5]) Siehe oben S. 254 mit Anm. 5.

[6]) Siehe z. B. oben I S. 239.

[7]) Auf die Ansteckungsgefahr durch geschlechtlichen Verkehr nahmen die Ordnungen nur in Beziehung auf den ausserehelichen Rücksicht, z. B. Strassburg, Brucker a. a. O. S. 44 (45).

Digitized by Google

dem zurückbleibenden Ehegatten und den Kindern, wie sie vielfach auch vor dem Eintritt in allgemeine Anstalten erfolgte. In Lübeck, wo nach Geschlechtern getrennte Siechenhäuser bestanden, und wo der eheliche Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft bei beerbter Ehe galt[1]), war diese Abschichtung geradezu Gesetz[2]). Auch für Danzig[3]) und Rostock[4]), die unter soest-lübischem Rechte standen[5]), sind solche vor dem Stadtgericht vorgenommene Abschichtungen nachzuweisen. So es sich nicht wie zu Lübeck um gesetzlich vorgeschriebene, auf Gütertrennung gerichtete Eheverträge handelte, waren diese Abschichtungen ihrem Charakter nach, wie es besonders an einem Beispiel zu Thorn zum Ausdruck gelangt, Alimentierungsvereinbarungen[6]). Mit ehelichen Erbeinsetzungsverträgen im eigentlichen Sinne standen sie nicht im Zusammenhang[7]).

---

[1]) Richard Schröder, Geschichte des ehelichen Güterrechts in Deutschland II 3, Stettin, Danzig, Elbing 1874 S. 305 ff.

[2]) „Notum sit, quod Ermegardi, uxori sue, dimisit Ludeke Bulowe domum, quam personaliter inhabitabat, antequam ad St. Georgium perveniret . . ., et insuper omnia bona sua quecunque . . . et cum hoc ab invicem separati esse debent iure civili quoad bona, que invicem habuerunt", C. W. Pauli, Lübeckische Zustände zu Anfang des 14. Jahrhunderts, Lübeck 1847 S. 196 (197) Urk. Nr. 45 (aus dem Oberstadtbuch, 1362). Weitere Lübische Abschichtungsverträge siehe UB. Stadt Lübeck IV S. 464 f. Nr. 420 (1383) und ebda. Anm. 1 (1391).

[3]) Eintrag im ältesten Erbbuche von 1395: „Nicolaus mit den Engelschen fecit sufficientem divisionem cum uxore sua Hilge lepra infecta et in hospitale corporis Christi relegata", Virchows Archiv XIX 1860 S. 44.

[4]) Abschichtung unter Abgeltung der Ansprüche der Verwandten der Frau: „et sic amicis eiusdem domine consencientibus separatus est a dicta uxore sua, quod amici domine nichil in posterum petere possunt a Johanne [dem Gatten]", Meckl. UB. VI S. 192 Nr. 3809 (1316).

[5]) Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte[6] S. 744 f.

[6]) „Frauwe Orthey durch iren vormunden hat schichtunge und teilunge gegeben Niclos Dreyczenscot, irem elichen manne, zu voller genuge, und sint notlos geteilet von e..andir, also das Dorothea vorgescreben im geben sal XX nuwe marc." Die Frau „sol treten in allis gut, varnde und unfarnde habe, und auch an schuld und an unschuld". Das Kapital hat der

Digitized by Google

c) Die Lepraschau und die Aufnahme in das Siechenhaus.

Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts wird ein immer mehr sich entfaltendes Verfahren zur Feststellung des Aussatzes erkennbar, das der Aufnahme in das Siechenhaus vorausging[1]). Eine genaue Regelung und Vorbereitung der Aufnahme war deshalb geboten, um nicht Gesunde und mit leichteren Krankheiten Behaftete, so sie nicht selbst den Eintritt verlangten, den schwerwiegenden Folgen der Absonderung auszusetzen. Aus primitiven Formen entwickelte sich unter dem Einfluss kirchlicher und stadtobrigkeitlicher Gewalten ein ausgestaltetes Untersuchungssystem, das freilich kein einheitliches Gepräge, sondern je nach den Trägern des Verfahrens ein Bild mannigfaltigster lokaler Differenzierungen aufweist.

Ursprünglich[2]) war die Feststellung des Aussatzes wohl vorwiegend Sache der Aussätzigen selbst, da sie mit den Erscheinungsmerkmalen der Krankheit als am meisten vertraut angesehen wurden. Die Gemeinschaft oder ein Teil der siechen Insassen des

---

Mann einen Bürger aufzuheben ermächtigt, der auf seine Bitten ihm davon jederzeit einen Betrag mit Wissen des Gerichts zur Verfügung zu stellen hat. „Das sulche schichtunge ... gescheen ist, das kompt dar von dem vorhengnisse gotis, das ... N ... in das sichhus czien muste", Bender a. a. O. S. 37 Anl. Nr. V (aus dem Thorner Altstädter Schöffenbuch, 1419). Eine ähnliche Schichtung mit Frau und Kindern, ebda. S. 37 (38) Anl. Nr. VI (1427).

[7]) Vgl. Georg Beseler, Die Lehre von den Erbverträgen II 2, Göttingen 1840 S. 107 ff., Hübner, Grundzüge[5] S. 789 f.

[1]) Die ältesten Feststellungen für Deutschland finde ich in den Ratsverordnungen von Hagenau aus dem Jahre 1354, siehe unten S. 267 Anm. 2, und Braunschweig aus dem Jahre 1356, siehe unten S. 260 Anm. 2, wenn man von dem vereinzelten Beispiel einer Untersuchung aus dem Jahre 1270 vor den Beauftragten der bischöflichen Kurie der vereinigten Bistümer Metz, Toul und Verdun absieht, siehe unten S. 265 Anm. 4.

[2]) Ueber die ältesten Verhältnisse haben wir nur die bekannte Bestimmung des Edictus Rotharis c. 176; danach wurde von dem Judex und der Volksgemeinde die Aussetzung des Erkrankten beschlossen, nachdem man sich von dem Vorhandensein der Lepra überzeugt hatte, siehe oben S. 235 Anm. 1.

Digitized by Google

Hauses, das um die Aufnahme angegangen wurde, nahm sie vor. Dies galt sicher auch schon für das 13. Jahrhundert, die Zeit der grossen Ausbreitung der Leprosenanstalten, in der die Keime eines Feststellungsverfahrens sich entfalteten, wenn auch fast jegliche Nachweise fehlen[1]). An vielen Orten hat sich diese Form der Untersuchung unter Billigung weltlicher und kirchlicher Obrigkeiten während der ganzen Dauer der Seuche erhalten. Im Jahre 1356 wurde sie den Insassen des Siechenhauses St. Leonhard zu Braunschweig vom Rate bestätigt[2]). In Lübeck zu St. Georgen findet sie sich nach einem Leprosenattest von 1461[3]). Auch in Göttingen, Duderstadt, Herford, Paderborn scheint die „öffentliche Schau" durch die Insassen üblich gewesen zu sein[4]). In Hamm auf dem Daberge war sie nach einer Ratsverordnung noch 1524 in Brauch[5]). Auch die zu Hannover zur Untersuchung bestellten „Geschworenen" waren wahrscheinlich Insassen des

---

[1]) Doch finden sich Hinweise auf althergebrachte Uebung, z. B. Konstanz-Kreuzlingen, siehe unten S. 261 Anm. 2, Melaten bei Köln, unten S. 262 Anm. 2. Auch bei der ursprünglichen Art der Leprosenaussetzung in Feldhütten mögen ähnliche primitive Untersuchungsfeststellungen durch die Aussätzigen selbst die Regel gewesen sein.

[2]) Ratsverordnung von 1356, erneuert in den Achtzigerjahren des 16. Jahrhunderts, im Auszug in Virchows Archiv XIX 1860 S. 58; vgl. Hänselmann, Siechenhaus St. Leonhard a. a. O. S. 9.

[3]) Zwei genannte Leprosen in Gemeinschaft mit den übrigen Siechen stellen dasselbe aus, Archiv für Geschichte der Medizin IV 1911 S. 156.

[4]) Zu entnehmen der Anm. 2 genannten Braunschweiger Ordnung, wonach ein Kranker bei Ungewissheit des Spruches oder falls er sich mit der Entscheidung nicht abfinden wollte, sich in den genannten Häusern durch öffentliche Schau einer erneuten Untersuchung unterziehen konnte. In Göttingen wurden die vier Beschauer vom Rate vereidigt und ihnen ausserdem noch zwei Angehörige des Rates zur Aufsicht beigegeben; vgl. Hans Roeseler, Die Wohlfahrtspflege der Stadt Göttingen im 14. und 15. Jahrhundert, Diss. Freiburg i. Br. 1917 S. 72.

[5]) Der Rat bekundet: „dat wy ... heben den armen leprosen up dem Daberge vor unser stat vergunt ind vergunnen ..., dat, ind also off eynch unser burger, burgerschen off ingesetten myt sodaner krankheit ... beladen, dat sey dey sullen beseyn ...", Westf. Stadtrechte I S. 74 f. Nr. 62.

Digitized by Google

Siechenhauses[1]). Vor allem erstreckten die Siechenhäuser zu Kreuzlingen bei Konstanz und zu Melaten bei Köln ihre Untersuchungstätigkeit weit über die Grenzen ihres Hauses hinaus und standen darin weit und breit in hervorragendem Ansehen. Im Jahre 1390 bestätigte Bischof Burkhart von Konstanz den bürgerlichen Pflegern des Konstanzer Leprosenhauses zu Kreuzlingen das althergebrachte Recht ihrer Anstalt, alle des Aussatzes verdächtigen Personen in der ganzen Diözese Konstanz zu untersuchen. In der Folgezeit wurde dieses Privileg wiederholt von seinen Nachfolgern erneuert[2]) und auch von der Stadt anerkannt[3]). Eine ähnliche Stellung hatte das Siechenhaus zu Melaten bei Köln in den Rheinlanden und den angrenzenden Gebieten inne[4]), unbeschränkt bis in die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts hinein, wo die medizinische Fakultät der Universität Köln ihm kon-

[1]) Wüstefeld, Sanitäre Einrichtungen Hannovers a. a. O. S. 474.

[2]) Ruppert a. a. O. III S. 46 mit Anm. 2 u. 3. Die Bestätigungsurkunde Bischof Marquards von 1401, abgedruckt in Zs. f. Gesch. d. Oberrh. A.F. XII 1861 S. 149: „... de antiqua laudabili, racionabili et legitime prescripta ... pacifice et inconcusse observata et a privilegiis super hoc legittime concessis causata consuetudine leprosi ipsius leprosarie Constanciensis omnes personas tocius nostre dyocesis ... de lepre morbo inculpatas, diffamatas seu suspectas habeant et debeant examinare et cognoscere et discernere, an ipse persone eo morbo sint infecte vel ne ...“ Können die Verdächtigen wegen zu weiter Entfernung sich nicht selbst in Konstanz einfinden, dann sollten die Konstanzer Leprosen entweder selbst Leute von sich an Ort und Stelle senden oder andere mit der Untersuchung beauftragen, Karl Baas, Zur Geschichte der mittelalterlichen Heilkunst im Bodenseegebiet, Arch. f. Kulturgeschichte IV 1906 S. 129 ff., 150. Später waren es zeitweise auch vom Bischof ernannte Aerzte, die die Schau vornahmen; seit 1502 sollte alle Fronfasten durch den bischöflichen Arzt zu diesem Zwecke in Meersburg Besichtigungstermin abgehalten werden, ebda. S. 139.

[3]) Ruppert a. a. O. III S. 55, Ratssiechenordnung von 1543, beruhend auf einem früheren Statut.

[4]) Aus einem Brief der Stadt Köln an den Erzbischof von Mainz von 1451: „Dan, lieve herre, die probatie der vurser sycheit by uns dat die oeverste der lande syn seulde, as man die achtet ...,“ Asen, Leprosenhaus Melaten bei Köln S. 71.

Digitized by Google

kurrierend zur Seite trat[1]). Die Untersuchung lag hier seit alters in der Hand einiger von den Pflegern bestimmter Kranken, wohl der ältesten und erfahrensten, wie einer Nachricht aus dem Jahre 1456 zu entnehmen ist[2]). Im 16. Jahrhundert waren es jedenfalls die sechs ältesten Pfründner, drei Männer und drei Frauen[3]). Neuss[4]), Kalkar[5]), Kleve[6]), Siegburg[7]), Rees[8]) z. B. wandten sich hinsichtlich der Untersuchung nach Köln, während im Süden, z. B. Wangen[9]), Engen[10]), Ueber-

[1]) Siehe unten S. 268 f.

[2]) Aussage der Pfleger: „dat sy in yrme siekhuyss under den krancken haven etliche meister darzo gesatt as sich geburt, die zo besien ind zo erkennen haint dy mynschen an sy komen, off sy mit der kranckheit befleckt off der unbefleckt syn . . ., ind dat sy also vur langen zyden bisher so gehalden worden," Asen a. a. O. S. 69.

[3]) Ebda.

[4]) Beschluss des Stadtrates aus dem Jahre 1560, die bisherige Gewohnheit, wonach jeder Lepraverdächtige durch den Türwärter (Gehilfen des Stadtschreibers) nach Melaten zur Schau geführt wurde, aufrechtzuerhalten unter Verwerfung eines Antrages, die Untersuchung durch einen Arzt in der Stadt vornehmen zu lassen, Tücking, Kirchliche Einrichtungen in Neuss S. 296 (297).

[5]) Wolff, Geschichte Kalkars S. 46.

[6]) Verfügung unter Hinweis auf den in Kleve geübten Brauch, vor den Wohnungen Erkrankter oder Verdächtiger ein Bild des heiligen Lazarus anzubringen: „Uit bevel myner heren, Jan dem geweister Lazare gegeven om Gaitz wyll $^1/_2$ daler, daermyt naer Coelen te gaen ind sich te laeten besien, off hy weder reyn wier ind so des daggelichsche byeld voer die doeren aff moecht komen" (1566), Scholten, Die Stadt Kleve S. 524 Anm. 4.

[7]) Rudolf Heinekamp, Siegburgs Vergangenheit und Gegenwart, Siegburg 1897 S. 46.

[8]) Ratsordnung (o. D.), Heribert Teggers, Leprosenwesen am Niederrhein a. a. O. S. 114.

[9]) Brief des Rates zu Wangen vom 26. August 1502 an den zu Konstanz, den Ueberbringer desselben, einen ehemaligen Torhüter zu Wangen, wegen des Sondersiechentums beschauen zu lassen, Schriften d. Ver. f. Gesch. d. Bodensees VII 1877 Anhang (Urkundenauszüge) S. 150.

[10]) Die Statuten der Stadt Engen vom Jahre 1503 sprechen von den Aussatzverdächtigen, die „uff der geschworenenschau zu Costenz schuldig geben werden", Bark, Geschichte der Stadt Engen S. 100.

Digitized by Google

lingen[1]), Zürich bis 1491[2]) die Verdächtigen nach Konstanz zur Schau sandten. Beide Orte dienten auch als Appellationsinstanz, falls sich ein Aussätziger mit dem Untersuchungsbescheid eines anderen Ortes nicht abfinden wollte, so Köln für Hamm i. W. nach einer Ratsverordnung von 1524[3]), Konstanz für Luzern nach einer solchen von 1485[4]).

Freilich war die Untersuchung durch die Insassen von Leprosenhäusern nicht unbedenklich. Nicht nur, dass ihre Beurteilung, die sich auf mehr oder weniger zutreffende äusserliche Feststellungen aufbaute, unzulänglich war, es bestand auch die Gefahr, dass sie, obwohl sie zur unparteiischen Ausübung ihres Amtes eidlich verpflichtet wurden[5]), vor allem bemittelte Personen im Interesse der Erhöhung der Anstaltseinkünfte durch Pfrundgelder aufzunehmen suchten, während sie wirklich arme Sieche unter den verschiedensten Vorwänden abwiesen. Aus späterer Zeit, dem Ende des 17. Jahrhunderts, liegen ferner für Köln Nachrichten vor, dass die Ausstellung von Siechenbriefen nur zum Schein für allerlei lichtscheues Gesindel erfolgte, das sich damit bequemen Unterhalt in Siechenhäusern sicherte[6]).

Das war der Grund, weshalb schon frühzeitig, wie die Bestätigungen durch die Bischöfe oder Städte erweisen, die Leprafeststellung durch die Aussätzigen von der Kirche und den Stadtgemeinden in ihre Aufsicht genommen wurde. Jedoch blieb sie nicht

[1]) Ueberlingen wandte sich seit 1410 nach Konstanz unter Aufgabe der Besichtigung an Ort und Stelle, Ruppert a. a. O. III S. 46.

[2]) Siehe unten S. 267 Anm. 2.

[3]) Westf. Stadtrechte I S. 75 Nr. 62.

[4]) Lütolf a. a. O. S. 203 (204).

[5]) Z. B. zu Köln nach der Untersuchungsordnung des Rates aus dem Ende des 16. Jahrhunderts, Asen a. a. O. S. 70, zu Konstanz nach der Ratsordnung von 1543 für das Siechenhaus zu Kreuzlingen: „Item die an die schow gend, so je ains darzu erwelet ist, soll ainen ayd zu Gott schweren namblichen, dass es mengklich, so an die schow kompt, wölt schowen und erkennen niemandes zu lieb noch zu laid und als sin ayd und gewissen usswiset on all gevärdt", Ruppert a. a. O. III S. 55.

[6]) Vgl. Fahne, Ende der Siechenhäuser im westlichen Deutschland S. 81 ff., 90.

Digitized by Google

die einzige Form des Untersuchungsverfahrens. Das Aufkommen von Medizinalpersonen, zunächst aus dem Klerikerstande, führte naturgemäss dazu, auch diese als Sachverständige zur Aussätzigenschau heranzuziehen unter allmählicher oder teilweiser Ausschaltung der Siechen selbst. Die Kirche, die auf Grund des mosaischen Gesetzes[1]) und ihrer allgemeinen Fürsorgepflicht die Sorge für die Aussätzigen übernommen hatte, durchdrang auch das Untersuchungsverfahren als Grundlage der Entscheidung über die Absonderung mit ihren Massnahmen und Bestimmungen und entnahm ihrer Aerzteschaft die neuen Organe des Untersuchungsprozesses. Mit ihr wetteiferten die Städte, die mit der Entwicklung eines laikalen Medizinalstandes, sei es eines gelehrten (medici, phisici), sei es eines ungelehrten (Wundärzte, Scherer und Bader), die sanitätspolizeilichen Massnahmen der Aussätzigenschau im Gefolge ihrer von der kirchlichen sich emanzipierenden Wohlfahrtspolitik in die eigene Hand nahmen. Die neue Form verkörperten die von den kirchlichen oder städtischen Gewalten eingesetzten Kommissionen aus Medizinalpersonen.

Von der Kirche getragen finden sie sich besonders im Westen, im Trierischen, im Bereiche der Bistümer Metz, Toul und Verdun, zu Mainz und auch zu Würzburg.

In der Erzdiözese Trier beruhte das Verfahren, das in seiner weiteren Ausbildung den Weg einer fortschreitenden sachverständigen Behandlung erkennen lässt, auf einem Erlass des apostolischen Legaten für Deutschland, Kardinal Julianus de Angelis, vom Jahre 1437, wonach die Untersuchung der Aussatzverdächtigen durch vereidigte und mit den Merkmalen der Krankheit vertraute Personen erfolgen sollte[2]). In Ausführung dieser Ver-

[1]) Lev. cap. 13 u. 14. Vgl. den Beschluss der Freisinger Diözesansynode von 1480, wonach jedermann einen Aussatzverdächtigen dem Ordinarius, „tanquam ad sacerdotem leviticum", zur Anzeige zu bringen habe, der hierauf die erforderliche Untersuchung anzuordnen hatte, Hartzheim, Concil. Germ. V p. 519.

[2]) Lager, Einige noch erhaltene Notizen über die ehemaligen Leprosenhäuser Estrich und St. Jost bei Trier, Trier. Arch. Erg.-Heft III 1903 S. 74 ff.

Digitized by Google

ordnung bestellten die damit betrauten Exekutoren, der Abt von St. Matthias und der Trierische Offizial, zwei Personen unter Zustimmung der Insassen des Trierer Siechenhauses St. Jost[1]). 1449 wurden unter Erneuerung des Erlasses durch den Erzbischof Jakob von Sirk von den Exekutoren ein Karmelitermönch und ein städtischer Bartscherer mit der Vornahme der „Besehung" betraut[2]). Und schliesslich verfügte im Jahre 1508 Erzbischof Jakob II. von Baden die Zuziehung von zwei zu vereidigenden Mitgliedern der Schererzunft zur Unterstützung des vom Ordinarius ernannten Arztes[3]). Auch im Bereiche der drei vereinigten Bistümer Metz, Toul und Verdun war es die kirchliche Behörde, das Offizialat zu Metz, das die Beschauer ernannte und eidlich in Pflicht nahm[4]). Zu Würzburg verfügte 1413 Bischof Johann II. wegen der vielen Pfuscher, dass die Besichtigung von seinem Leibphysikus vorzunehmen sei[5]). Ebenso war in der Erzdiözese Mainz[6])

[1]) Diese Zustimmung lässt darauf schliessen, dass früher die Aussätzigen selbst das Recht der Untersuchung hatten.

[2]) Lager a. a. O. S. 77.

[3]) Anweisung des Erzbischofs „zu der Scherer bruderschafft in unser statt Trier ..., dass sie zu dem Doctor in der arzeneyen, der itzond von uns verordnet ist oder hernachmals verordnet wirdet, zu der proben der lude, die von der kranckheit des ussatzt verdacht werden, zween scherer nach irem gefallen uss irer bruderschafft und zunfft zuordnen sollen, mit dem obgemelten Doctor die probe hinfürters zu jeder zyt, wie sich das nach der gelegenheit eyns jedern kranckheit gebürt, helffen getrulich zu thon." Die Scherer hatten sich zur getreulichen Erfüllung ihrer Aufgabe eidlich zu verpflichten, Hontheim, Hist. Trever. Dipl. II 1750 p. 583 nr. 914. Noch im Jahre 1591 wurde vom Ordinarius für das gesamte Erzstift die Untersuchung an diese Trierer Kommission gebunden, Rudolph, Stadtrecht Trier S. 542 Nr. 296.

[4]) Vgl. Baas, Gesundheitspflege Elsass-Lothringens a. a. O. S. 56, Kirch, Leprosorien Lothringens a. a. O. S. 161. Hier kam schon 1270 eine derartige Untersuchung vor, ebda. S. 162 (163).

[5]) Alois Mitterwieser, Zur Geschichte des Wöllriederhofes und der übrigen Leprosen- oder Sondersiechenhäuser Würzburgs, Arch. d. hist. Ver. f. Unterfranken LII 1910 S. 77 ff., 94.

[6]) Vgl. unten S. 268 mit Anm. 1.

Digitized by Google

und in der Diözese Freising[1]) die kirchliche Behörde Träger des Untersuchungsverfahrens.

In den grösseren Gemeinwesen dagegen war es fast überall der Stadtrat, der die Untersuchungskommissionen einsetzte und ihre Mitglieder verpflichtete. Die Kommissionen waren besonders an Zahl sehr verschieden zusammengesetzt. In Basel z. B. vollzog die Untersuchung in der Regel ein von der Stadt beeidigter Arzt mit Hilfe von Scherern[2]). Stadtarzt und Scherer bildeten die Untersuchungskommission auch in Worms[3]), Schlettstadt[4]), Frankfurt a. M.[5]). In Strassburg bestand sie nach der Ratsordnung von 1461 aus zwei Aerzten und zwei Scherern[6]), in Freiburg i. Br. gewöhnlich aus dem Stadtarzt und zwei geschworenen Scherern[7]), in Ueberlingen seit 1529 auf Grund bischöflicher Erlaubnis aus den beiden Stadtärzten[8]). Nürnberg hatte die „geschworenen Aerzte"[9]), Kolmar die geschworenen „veltsiechen scho-

[1]) Siehe oben S. 264 Anm. 1.

[2]) Ratsverordnung Basel von 1396: „Es ist ze wissende, das rate und meister erkennet hant und wellent, dass kein scherer ze Basel wohnhaft dehein persone, frowen noch man, die verlumdet ist, veltsiech sin, fründ noch heimsche, nüt versuchen noch sy schuldig oder unschuldig geben sol, es sei denn meister Berchtold der artzet, dem wir solich versuchen ze disen zitten empholhen wirt, dabi und zegegent. Dem ouch si gehorsam soellent sin in der sach, als er da heisset und sich gehöuschet hat." Den Scherern war also die selbständige Untersuchung nicht gestattet. Baas, Gesundheitspflege Basels S. 41. Ursprünglich nahmen ein Arzt und zwei Scherer, im Ausgange des Mittelalters zwei gelehrte Aerzte mit einem Scherer die Untersuchung vor, ebda. S. 65, 112.

[3]) Boos, Rhein. Städtekultur III S. 201.

[4]) Oberrhein. Stadtrechte III 1, 2 S. 459.

[5]) Kriegk, Deutsches Bürgertum I S. 20.

[6]) Brucker a. a. O. S. 78.

[7]) Baas, Gesundheitspflege Freiburgs a. a. O. S. 112 ff.

[8]) Bis dahin war die Stadt an Konstanz verwiesen gewesen, siehe oben S. 263 Anm. 1, Baas, Heilkunst im Bodenseegebiet a. a. O. S. 139.

[9]) Mummenhoff a. a. O. S. 88 Anm. 2. In Nördlingen wurden im 15. Jahrhundert die Gesundheitsatteste („Schauzettel") von den Stadtwundärzten, später von den Physici ausgestellt, Hermann Frickhinger, Beiträge zur Medizinalgeschichte der Stadt Nördlingen, Jahrb. d. hist. Ver. f. Nördlingen VIII 1920/21 S. 65.

Digitized by Google

wer"[1]), Hagenau zwei Stadtscherer als Untersuchungsbehörde[2]). Die Mitglieder der Ausschüsse hatten einen besonderen Eid hinsichtlich ihrer Untersuchungsverpflichtungen vor dem Stadtrat abzulegen, z. B. in Schlettstadt[3]), Kolmar[4]), Basel[5]), Strassburg[6]), falls nicht die Aufgabe der Untersuchung in die allgemeine eidliche Verpflichtungserklärung bei Antritt des Amtes als Stadtarzt, wie zu Freiburg i. Br.[7]), aufgenommen worden war.

[1]) Mindestens ein Arzt und ein Scherer, gewöhnlich waren es von letzteren drei, Baas, Gesundheitspflege Kolmars a. a. O. S. 224 (225).

[2]) Ratsverordnung von 1354, Hanauer und Klélé, Statutenbuch Hagenau S. 121 Nr. 37. Zürich emanzipierte sich durch einen Ratsbeschluss von 1491 von der Konstanzer Schau und bediente sich von nun an seiner eigenen „geschworen Schower": „dass niemand in der Maletzen Häuser aufgenommen werde, er sey dann vor durch MGHH. geschworen Schower probiert ond gesehen ond sollen die Malezen nicht understohn einander zu schauwen bey verlust der pfrund", Meyer-Ahrens, Geschichtliche Notizen über das erste Auftreten der Lustseuche in der Schweiz ... nebst einigen Notizen über den Aussatz, Zürich 1841 S. 76.

[3]) Ratsverordnung aus dem Ende des 15. Jahrhunderts: „Die artzte und scherer, so die maltzen besehen, sollent schweren, warzunemmen und daruff zu lugen, ob su jeman in unser statt sehen oder herfinden, es werent frowen oder man, die sollicher gebresten an inen hatten oder darinnen verlymet weren usw."; Anzeige an den Bürgermeister, Verpflichtung zu unparteiischer Untersuchung. Oberrhein. Stadtrechte III 1, 2 S. 459 (460).

[4]) Baas, Medizinalwesen Kolmars a. a. O. S. 225.

[5]) Baas, Gesundheitspflege Basels S. 114 (115).

[6]) Ordnung der „viere beseher" (1461): „Es süllent meister und rat vier erbere manne, nemlich zwene artzotte und zwene scherer kiesen und welen, und wann einer oder me von tode abeget oder es nit me getuon mag, so sal man einen andern an ire stat kiesen und welen, noch innhalt der ordenunge. Dieselben vierre süllent sweren, argwenige luote, die mit den siechtagen der malatrie bekümbert und beheft sint, nemlich zuo besehende und zuo versuochende, mit dem wasser zuo beschowende, mit lossende (Aderlassen), mit der angesichte und mit allen andern dingen, die dartzuo gehörent, den richen als den armen, frowen und manne und kint, und was notdurftig ist zuo den sachen zuo tuonde, wo und von wennen ine das fürkompt, nyemans zuo liebe noch zuo leide; und süllent ouch davon nit me nemen dann also hienoch geschriben stot." Brucker a. a. O. S. 78.

[7]) Aus einem Eide des Stadtarztes zu Freiburg i. Br. (ungefähr Mitte des 15. Jahrhunderts): „All und yed personen, so ir zu zyten der us-

Digitized by Google

Im Ausgange des Mittelalters wurden in manchen Städten auch die medizinischen Fakultäten der Universitäten zum Lepraschauverfahren herangezogen, sei es ausschliesslich oder mit Unterstützung anderer Medizinalpersonen. Eine derartige Kommission kommt z. B. zu Mainz nach einem Reskript des Erzbischofs Berthold von Henneberg von 1493 vor; danach bestand dieselbe aus Gliedern der medizinischen Fakultät unter Zuziehung eines Chirurgen oder Scherers, die einen besonderen Eid zu leisten hatten[1]). Eine ähnliche Teilnahme medizinischer Fakultäten findet sich zu Wien[2]) und Leipzig; in letzterem Falle war die Kommission ausschliesslich mit Fakultätsmitgliedern besetzt[3]), ja häufig mit der Gesamtfakultät identisch. In Köln konkurrierte die Fakultät mit dem Hause zu Melaten. Während der Rat anfänglich die von einem Kranken, der sich mit dem Spruche von Melaten nicht zufriedengeben wollte, begehrte Untersuchung durch die Fakultät noch ablehnte (1447): „so ist bij uns geyne gewoenheit, eyniche doctoiren darumb zo ersuchen ader yn boyven die probatie zo geleuben"[4]), änderte er schliesslich seinen Standpunkt und erkannte

setzigkeit geschuldigt und üch geantwurt werden, trewlich und mit vlys ze schowen, derselben schow mit den anderen, so üch geben sind [gewöhnlich zwei geschworene Meister des Barbierer- und Schererhandwerks], uffrecht und redlich ze volfüren und in allen gestalten, darin man sölich gebrechen erkennen mag, vlis anzekeren, damit die warheit darin gebrucht und erfunden werd . . .," Baas, Gesundheitspflege Freiburgs a. a. O. S. 112, vgl. S. 113 f.

[1]) Vgl. Meffert, Caritas und Volksepidemien S. 61 (62). Nur ganz vorübergehend war die Schau 1512 den Siechen von St. Georg vor Mainz wieder eingeräumt, Baas, Gesundheitsfürsorge Rheinhessens S. 36 ff.

[2]) Vgl. die vier Schemata für Lepraschauatteste der Wiener medizinischen Fakultät (15. Jahrhundert), Arch. f. Gesch. d. Medizin VI 1913 S. 392 f.

[3]) Karl Sudhoff, Aus Leipzigs medizinischer Vergangenheit, Münchener medizinische Wochenschrift LVI 1909 S. 1542 ff. Beschluss der Gesamtfakultät von 1490: „. . . in futurum nullus doctorum audebit, neque ex suo proprio consilio se intermittere de examine leprosi aut suspecti pro lepra, nisi signetum facultatis medicinae obtineat ex favore doctorum de consilio."

[4]) Asen a. a. O. S. 67 (68). Obgleich die Fakultät 1455 sich zur Vornahme der Untersuchung erboten hatte, beharrte der Rat noch 1456 auf dieser Ansicht.

Digitized by Google

1478 geradezu die Entscheidung der Kölner Fakultät auf Appellation gegenüber Sprüchen von Melaten als endgültig an[1]).

Das Untersuchungsverfahren war in den Städten eingehend geregelt und eingegliedert in den allgemeinen Aufnahmeprozess vom Auftreten des Verdachtes an bis zur Absonderung im Leprosenspital.

Ergab sich der Verdacht der Erkrankung, so konnte die Anzeige hiervon, wenn nicht überhaupt Selbstgestellung erfolgte, von jedermann erstattet werden. Gewisse Personenkreise, namentlich Aerzte, Bader und Scherer, waren bei Kenntnis von Verdachtsmomenten zur Anzeige verpflichtet und dazu eidlich verbunden, z. B. in Schlettstadt[2]), Strassburg[3]), Kolmar[4]), Frankfurt a. M.[5]). Auch die Leprosenpfleger hatten zuweilen die Rüge-

[1]) „Item, ob Jemands were, der unrein vermirkt wurde und sich zu Melaten, dae das von alders zu geschehen plag, wolle lassen besehn, dat die Sieche vortan thun mogen, wan des ihnen gesonnen und begert wurde, und Jemands, den sie unrein und krank geweist hetten, der sich vort von den Doctoren in medicinen besehen liessen und von ihnen rein in der sachen unbefleckt erkandt wurde, den sollen die Melaten darbei lassen. Item wolte auch Jemands von den Doctoren in medicinis und nit von den Melaten besehen sein, der sall solchs woll doin mogen, darzu sich die Doctores erbotten haben, Jederman, dem reichen umb sein gelt nae irem Gesetze, den middelmessigen umb Gnade, und dem Armen, der sein Armuth bewerden, lautherlichen umb Gotteswillen zu doin, und was die Doctores alssdan von denselben erkennen werden, dat sall man darvor halten, und die Melatener sollen über denselben sich keiner Probation off versuechens annehmen in geinerlei weiss, Ann. d. hist. Ver. f. d. Niederrh. XIX 1868 S. 309. Ueber die Untersuchungen der Kölner Fakultät vgl. noch im allgemeinen v. Bremen, Leprauntersuchungen der Kölner medizinischen Fakultät a. a. O. S. 65 ff.

[2]) Scherer und Bader, Oberrhein. Stadtrechte III 1, 2 S. 459 A (Ende des 15. Jahrhunderts).

[3]) Alle Aerzte und Aerztinnen, Wundärzte, Scherer und Bader samt ihrem Gesinde, Brucker a. a. O. S. 80.

[4]) Scherer, Baas, Medizinalwesen Kolmars a. a. O. S. 235.

[5]) Ratsordnung von 1417: „Von der Gudenlude wegen ist der Rat uberkomen, das alle bartscherer und lessere (Aderlasser) zu Frankf. und Sassenh. (Sachsenhausen), als dike sie in lassen befinden oder sost das jmant hie zu Fr. oder zu Sass. unreyne und feltsiech sy, und doch die lude nit

Digitized by Google

pflicht, z. B. in Strassburg[1]). Die Anzeige erfolgte an die Stadtbehörde, Bürgermeister oder Rat[2]), manchmal auch unmittelbar an die Untersuchungskommission[3]). In Worms behielt sich nach einem Beschluss aus dem Jahre 1481 der Rat ausdrücklich die Entscheidung darüber vor, ob ein Verdächtiger zu untersuchen sei oder nicht, da ihm durch die Untersuchung von nicht als lepros erkannten Personen zu viel Kosten verursacht worden wären[4]). Zuweilen gingen die Untersuchungskommissionen, wie in Strassburg, im Rahmen ihres Wirkungskreises auf unmittelbare Anzeige selbständig vor[5]). In der Regel ordnete jedoch der Rat nach Prüfung der Anzeige die von ihm für erforderlich erachteten Massnahmen an[6]), falls die Anzeige nicht a limine von ihm zurückgewiesen wurde. War dies nicht der Fall, so kam es zur „Besehung" durch die damit beauftragten Organe. Konnte sie an Ort und Stelle mangels kundiger Personen nicht mit Sicherheit

---

mydet, als obe er reyne were, das sie das off den eit als sie dem Rate und der stat Fr. getan han, eynem Burgermeister oder jne beiden unverzugelich ane geverde in heymlichkeit melden und furbrengen sullen und auch das durch nymant willen lassen noch auch das nymant also zu leide oder durch hasse tun ane alle geverde", Arch. f. Gesch. u. Kunst Frankfurts VII 1855 S. 170 (171).

[1]) Brucker a. a. O. S. 73.

[2]) Siehe S. 269 Anm. 5. In Luzern nach einer Ratsverordnung von 1426, Lütolf a. a. O. S. 203 mit Anm. 4.

[3]) Siehe unten Anm. 5.

[4]) Unter Abänderung des Gebührentarifs von 1431, Boos, Rhein. Städtekultur III S. 201.

[5]) Strassburg i. Els.: „wo inen (den Medizinalpersonen) von yeman fürkompt, der sü argwenig bedüncket, das er bresthaftig und bekümbert sige mit den siechtagen der malatrie, das sü den oder die zuo stunt und one vertzog den vorgenanten vieren beseher, oder die an ir stat sint, rügent und fürbringent ...", Brucker a. a. O. S. 80.

[6]) Frankfurt a. M.: „Auch wan den Burgermeistern jmant also fur unreyne belümont und furbracht wurde, das sulden si dan auch unverzugelich ane geverde für den Rat brengen, das man darnach mechte tun lassen und die versuchen, off das man die warheit erfaren mochte, und die unreyne ussgewisen als sich das geheischet", Arch. f. Gesch. u. Kunst Frankfurts VII 1855 S. 171.

Digitized by Google

vorgenommen werden, so überliess man dem Verdächtigen selbst die Beschaffung des Zeugnisses über seinen Gesundheitszustand[1]). Zuweilen verwies man ihn zu diesem Zwecke aus der Stadt; so erfolgte z. B. in Duderstadt im Jahre 1463 eine derartige Ausweisung unter der Zusage des Rates, sich für die Aufnahme des Betreffenden in das Martinsspital zu verwenden, falls er ein Zeugnis über das Vorhandensein des Aussatzes beibringe[2]). Oder man liess ihn durch einen Stadtboten zu einer öffentlichen Schau an einen anderen Ort geleiten[3]) oder verwies ihn mit einem Empfehlungsschreiben dahin unter Auslegung der Reisekosten[4]).

Die Entscheidung über die Untersuchung erfolgte in Form eines Urteils. Drei Arten von Urteilen sind festzustellen:

1. Die Erklärung oder Verurteilung als aussätzig, als „unrein" oder „schuldig"[5]).

[1]) Die Ratsordnung für das Sondersiechenhaus der Stadt Kitzingen vom Jahre 1478 verlangte: „das ... der sundersiech so ... eyndingen wil (die eidliche Aufnahmeverpflichtung ablegen will) dem Siechhaussmeister warlich cuntschafft brenngen sol, das er ein rechter von den leuten vertribner eder beschauter sundersich sey", Siber a. a. O. S. 27.

[2]) Bertold Clot gelobt, auf drei Meilen Weges der Stadt fern zu bleiben „unde schal bringen eyne kuntschop und warschop, dat hee nicht unreyne sye, ef hee kan; weret denne, dat hee de suke hedde, worde hee denne den rad biddende umme de provende to sinte Mertyne, dar wel sek de rad ime bewisen to deme besten", UB. Duderstadt S. 253 Nr. 386 A. 10 (aus dem Stadtbuch, 1463).

[3]) Z. B. von Neuss nach Melaten, siehe oben S. 262 Anm. 4.

[4]) Von Kleve nach Melaten, siehe oben S. 262 Anm. 6, und von Wangen nach Konstanz, oben ebda. Anm. 9. Auch zu Siegburg kam der Rat für die Kosten der nach Melaten geschickten Aussatzverdächtigen auf. Quellen zur Rechts- und Wirtschaftsgesch. d. rhein. Städte. Bergische Städte I, Siegburg, bearbeitet von Friedrich Lau, Bonn 1907 S. 84* Anm. 10.

[5]) Leprosenattest Schlettstadt vom 11. April 1519: Erkenntnis dreier Scherer, Bürger, und z. Zt. „geschworene artzet und schouer-meistere der malatye und ussetzigkeit der statt Slettstatt". Nach Untersuchung einer Frau wird dieselbe „mit der malaty und ussetzigkeit behafftet und beswert" erklärt und sie darauf „nach unserm gebruch unreyn und malazigk und von gemeynsami der menschen herkant", Oberrhein. Stadtrechte III, 1, 2 S. 459 (460) Anm. 1. Kolmar (1529): ... „also dass derselbig pillich von der welt zu sundern sige", Baas, Medizinalwesen Kolmars a. a. O. S. 225. Medizinische Fakultät Leipzig (1529): „N. N. ... iudicatus est ob multa

Digitized by Google

2. Freispruch, Befund als „rein", „schön", „unschuldig"[1]).

3. Die Vertagung mit Bestimmung eines neuen Termins zur Wiederholung der Untersuchung[2]).

Das Urteil wurde regelmässig in einem von der Stadtbehörde beurkundeten Schaubrief niedergelegt[3]), der in einem Exemplar

leprae signa leprosus, eam ob causam ei dictum est, ut ab consortio aliorum hominum se alienaret et eos non inficeret", Sudhoff in München. med. Wochenschr. LVI 1909 S. 1545.

[1]) Konstanz (Leprosenkollegium): Magister et collegium pauperum leprosorum extra muros Constancienses bezeugen, „quod nos omni diligencia, qua potuimus seu debuimus, examinavimus Margaretam uxorem Cunradi Flach super infirmitatem lepre a suis civibus diffamatam eamque per sua singula membra diligenter perspeximus, prout nobis a civibus Constanciensibus ... est recommissum, et in ea nullam dicte infirmitatis maculam invenientes, quapropter predictam Margaretam plene atque secure excusavimus seu excusamus per presentes ab omnibus ac universis maculis leprosie", Zs. f. Gesch. d. Oberrhein. A.F. XVII 1861 S. 155. Freiburg i. Br. (Stadtarztkommission): „Wir meister Peter Hemmerlin, meister Paulus Gloterer und meister Heinrich von Hachberg, der stätte artzat ze Friburg, tunt kunt menglichen mit diesem briefe, daz zu uns kommen ist der erber herre her Conrat Österricher, priester und capplan in unser frowen münster ze Basel und besinger sant Erhard altars, der in dem lümden und gezige gewesen ist, daz er ussetzig und nit schön sin solte von des gebresten wegen der malizige. Da verjehent wir die obgenanten alle drie offentlich an diesem briefe, daz wir in besehen und untersucht hand nach wisung der buchen und der lerer der artzenie uf den tag, als dirre brief geben ist, und haben in zu diese zit unschuldig funden des gebresten der malentzige und sprechen ouch alle drie gemeinlich einhelleklich bi den eiden, so wir dem burgermeister und dem rate der statt ze Friburg gesworen hand, daz der vorgenante her Conrat Österricher von des egenanten gebresten wegen der malentzige von den lüten nit ze scheidende noch ze schühende ist," Baas, Gesundheitspflege Freiburgs (Nachtrag), Zs. f. Geschkde. Freiburg i. Br. XXVI 1910 S. 317 (1414). Mainz (Fakultätsentscheid), Derselbe, Gesundheitsfürsorge Rheinhessens S. 39 (1492).

[2]) Z. B. Untersuchung eines trierischen Domkanonikers 1525; Lager a. a. O. S. 47 (48). Vgl. auch unten S. 274 mit Anm. 1.

[3]) Das oben S. 271 Anm. 5 erwähnte Leprosenattest zu Schlettstadt wurde auf Ansuchen mit dem Stadtsiegel versehen; in Hannover waren es die Aelterleute des Siechenhauses, die nach Feststellung des Sachverhaltes durch die Geschworenen des Hauses das Gesundheitszeugnis ausstellten, Jürgens, Aus der Vergangenheit Hannovers a. a. O. S. 211.

Digitized by Google

dem Untersuchten ausgehändigt wurde. Die Schaubriefe dienten einmal als Ausweise für die Aufnahme in das Siechenhaus, wenn die Untersuchung nicht am gleichen Orte stattgefunden hatte. Insbesondere im Ausgange des Mittelalters, als die Seuche zurückgegangen war und sich allerhand Gesindel, Landstreicher und Bettler, in die Siechenhäuser einzuschmuggeln versuchte, verfuhr man bei der Aufnahme an manchen Orten sehr genau. Wer sich nicht durch einen Untersuchungsbefund ausweisen konnte, sollte unnachsichtlich zurückgewiesen und seinem Schicksal überlassen werden[1]). Zum zweiten galten die Schaubriefe als Grundlage für eine eventuelle Appellation des Verurteilten an eine auswärtige Untersuchungskommission[2]). Die in Zweifelsfällen erfolgende Entscheidung lautete dahin, dass der Verdächtige sich nach Ablauf eines bestimmten Zeitraumes, meist eines Jahres, erneut zur Untersuchung zu stellen hatte. Innerhalb dieser Frist galt er als nicht sequestriert, was zuweilen unter Vermittlung der zustän-

[1]) Beschluss der in Würzburg vereinigten Siechenhauspfleger von Würzburg, Iphofen, Kitzingen, Ochsenfurt, Schweinfurt (1477): „Wanne ime (dem Siechenmeister) ein gast und ein frembder siecher zukompt, das er das von stund an den syechhausspflegern verkundigen und offenbaren wolle, so sol alsdann der pfleger des syechhawss den gast fragen, wanne und woe er herkommen sey, und wie er von dannen abgeschieden, da er herkommen sey, und ob er des einen briefe, zewgnuss oder urkunde habe; hette er der nicht, so sol in der pfleger von stund an auss dem syechhawss treyben ...", Ludwig Heffner, Beitrag zur Geschichte der abendländischen Lepra in Ostfranken, Unterfränk. Arch. XII Heft 1 (1852) S. 99.

[2]) Köln und Konstanz z. B. bildeten solche Berufungsinstanzen, siehe oben S. 263. Auch von Braunschweig aus konnte an Siechenhäuser der Umgebung appelliert werden, siehe oben S. 260 Anm. 4. Doch wurden nicht immer die Bescheide fremder Untersuchungskommissionen anerkannt, so z. B. nicht der freisprechende Strassburger Untersuchungsbefund durch den Hagenauer Stadtrat in dem Falle des Gerichtsschreibers Peter Röder, genannt Schriber. Dieser sehr instruktive Fall, der die verschiedensten kirchlichen und weltlichen Instanzen im Berufungsverfahren und in Zuständigkeitsfragen beschäftigte, ist ausführlich wiedergegeben bei A. Hanauer, Lépreux et Chirurgiens, Rev. d'Alsace, 4. Ser. tom. I 1900 S. 285 ss. Er endete mit der Aufrechterhaltung der Entscheidung der Hagenauer Scherer-kommission; Peter Schriber mußte im Siechenhaus verbleiben.

Digitized by Google

digen Behörde, des bischöflichen Offizials oder des Rates, durch Bescheid an den Pfarrer der für den Betroffenen in Frage kommenden Parochie eingeschärft wurde, z. B. zu Augsburg im Jahre 1479[1]). Auch bei Freisprüchen erfolgten derartige Anweisungen zur Promulgation in der Kirche[2]).

Die Untersuchung war nicht gebührenfrei. In der Regel mussten die Untersuchten selbst für die Kosten aufkommen[3]), die je nach dem Entscheid oder den Mitteln des Untersuchten verschieden abgestuft waren, mit Ausnahme des Freispruchs, für den der Rat aufkam, ebenso wie meist für die Besehung von Unbemittelten[4]). Fremde und Aus-

[1]) Mitteilung der Offiziale zu Augsburg an den Pfarrer zu Stainbach, dass ein der Lepra verdächtiger Mann aus seiner Pfarrei nach wiederholten früheren Untersuchungen durch die beiden von der bischöflichen Kurie bestellten Aerzte sich wiederum nach Ablauf von acht Monaten zu einem erneuten Termin zu stellen habe. Bescheid der Aerzte: „... Hainricum a communione hominum non fore sequestrandum, prout non sequestramus, sed ut hominibus participet et communicet per dictum tempus, indulgemus." Anordnung des Offizialats an den Pfarrer und seine Pfarrkinder: „ne ... Hainrico occasione morbi lepre huiusmodi per dictum tempus aliquam molestiam inferant vel gravamen, sed ei verbo et opere participent et communicent sicut cuilibet alii, morbo lepre non infecto." Vgl. Karl Sudhoff, Was geschah mit den (nach erneuter Schau) als „leprafrei" Erklärten und aus den Leprosorien wieder Entlassenen von behördlicher und ärztlicher Seite, Arch. f. Gesch. d. Med. VI 1913 S. 151, mit dessen Auslegung, es handele sich um einen endgültigen Entlassungsbescheid, ich allerdings nicht übereinstimme.

[2]) Z. B. Anweisung des Würzburger Offizials an den Pfarrer zu Wipfeld (1498), ebda. IV 1911 S. 384.

[3]) Doch konnte es vorkommen, dass andere Spitäler oder Versorgungsanstalten die Kosten bestritten. So wurde z. B. in der Ordnung des Nordenspitals zu Hamm i. W., eines weiblichen Pfrundhauses, 1442 festgelegt, dass die Anstalt selbst, falls Verdacht des Aussatzes bei einer ihrer Insassen bestand, sowohl die Reisekosten zum Besichtigungsort als auch die Untersuchungsgebühren vorzustrecken habe, Siebenhundert Jahre Stadt Hamm, Festschrift, herausg. vom Magistrat der Stadt, Hamm 1926 S. 271.

[4]) Abstufung nach dem Entscheid: In Worms zahlte nach der Ratsordnung von 1481: a) der für unrein Befundene 24 Schilling Heller; b) derjenige, dem eine Frist zur Wiederholung gestellt wurde, 12 Schilling Heller;

Digitized by Google

wärtige zahlten höhere Gebühren[1]). Diese flossen der Untersuchungskommission zu[2]), den Aussätzigen des betreffenden

c) bei Erklärung als gesund zahlte der Rat den Schauherren, die überdies für jeden Fall je einen Viertelliter Wein erhielten, 8 Pfennige, Boos, Rhein. Städtekultur III S. 201; ähnlich Schlettstadt, Oberrhein. Stadtrechte III 1, 2 S. 460 (Ende des 15. Jahrhunderts).

Abstufung nach dem Vermögen: Zu Hagenau zahlten Wohlhabende 1 ß, Mindervermögende 5 β; bei verneinendem Untersuchungsbefund übernahm die Gebühr die Stadt, Hanauer und Klélé, Statutenbuch Hagenau S. 121 Nr. 37 (1354). In Basel hatten zwar auch die für „unschuldig" Befundenen eine geringe Gebühr zu entrichten, aber für die armen Bürger kam die Stadt auf: „... welen aber sie versuchent, der also arme ist und unser burger ist, das er den lone nüt ze gebende hat, von dem söllent und wellent ratt und meister den lon geben 1 lb 7 β", Ratsverordnung von 1396, Baas, Gesundheitspflege Basels S. 41. In Nürnberg forderte der Rat die Aerzte auf, bei Untersuchung von Unbemittelten auf die Gebühren zu verzichten: „Item mit den gesworn ärzten zu reden, so sie hinfuro einichen bürgern des ussatzs halben beschauen und derselb inen darumbe armut halben nicht wol zu geben hat, das sie danne das durch gots willen one gelt tun", 1485 Juni 28, Mummenhoff a. a. O. S. 88 Anm. 2.

Die Normalform bildete naturgemäss, dass sich die Einschätzung nach Entscheid und Vermögen richtete, so z. B. zu Strassburg i. Els., Brucker a. a. O. S. 78 f.

[1]) Z. B. in Kolmar: „lon ... von einem frumden, er syge schuldig oder nit, 3 Gulden und 2 Schilling; und obe inen derselbe in jor und tage wider geantwort wurde, den sollent sie umb denselben gegebenen lon schouwen." Einheimische zahlten 10 Schillinge. Bei negativem Befund kam der Rat auf. Baas, Medizinalwesen Kolmars a. a. O. S. 225. Aehnlich Basel, Baas, Gesundheitspflege Basels S. 41. Für die Kranken von Ueberlingen verlangte man zu Konstanz in Abstufung nach dem Vermögen 12 bzw. 6 Schillinge, während Arme nichts zu entrichten hatten, Rupperta. a. O. III S. 46 (1410).

[2]) Eine Ausnahme bildete Konstanz-Kreuzlingen, wo die Hälfte der Gebühren an den Bischof abzuführen war, Virchows Arch. XVIII 1860 S. 580. Auch waren zuweilen die gegen Gehalt angestellten Stadtärzte verbunden, keine Sonderleistungen für die Untersuchung zu verlangen, Baas, Medizinalwesen Kolmars a. a. O. S. 229. Doch auch Sonderhonorare kamen vor, z. B. zu Hildesheim, wo im Jahre 1432 ein Arzt für die Untersuchung eines Kindes auf Aussatz 2 Pfd. 3 Schilling vom Rate erhielt, UB. Stadt Hildesheim VI S. 517 (518). Diese Summe entspricht nach heutigem Gelde etwa einem Betrage von 30 Reichsmark; vgl. Becker, Geschichte der Medizin in Hildesheim a. a. O. S. 318 mit Anm. 4.

Digitized by Google

Hauses, falls ihnen die Untersuchung von der Stadtobrigkeit „vergönnt" war[1]).

Die Erklärung der Absonderung oder Sequestration war in dem Schaubrief enthalten[2]). Der Vollzug der Absonderung lag auf Mitteilung der Untersuchungskommission den Stadtbehörden ob bzw. ihren Beauftragten[3]). Die Aussetzung war, ebenso wie die Untersuchung[4]), Zwang und hatte bei Weigerung Stadtverweisung zur Folge[5]). War der Verdacht durch die Entscheidung der Schau bestätigt worden, so begannen nach Aufforderung des Rates, sich in kurz bemessener Frist in das Siechenhaus zu begeben[6]), die Verhandlungen hinsichtlich der Aufnahme. Sie bieten im allgemeinen nichts besonders Charakteristisches gegenüber den allgemeinen Spitalpfrundverhandlungen; z. B. war die Einbringung von Hausrat, wie bei anderen Anstalten, regelmässig vorge-

---

[1]) Z. B. Hamm i. W., Leprosenhaus auf dem Daberge, Westf. Stadtrechte I S. 74 Nr. 62 (1524).

[2]) Siehe oben S. 271 (272) Anm. 5.

[3]) In Strassburg z. B. den Pflegern des Gutleuthauses, Brucker a. a. O. S. 79.

[4]) „Wenn einer des Sondersiechthums verleumbt ist oder in Argwohn, so sollen die Schower das an ein Burgermeister bringen und derselb den gewahlt haben zu schaffen, dass derselb an die Schaw komme. Ouch sollen die Vögt solch, so in Argwohn, gleich an die Schaw schaffen." Ratsbeschluss Zürich 1491, Meyer-Ahrens, Lustseuche in der Schweiz S. 76.

[5]) Ratsverordnung Hagenau von 1354: „Welichen man argwenig hat oder gewynnet in unser statt, das er ussetzige sie, er sie rich oder arm, oder wer er sie, oder was geslehtes er ist in unsere statt, das man den versüchen tün sol und beweren [durch] die scherer in unsere statt: und ist er danne schuldig, so sol man in heissen ussfaren zu den andern ussetzigen lüten. Wil er das nit thün, so sol man in doch zwingen, das er die stat rüme unverzogenlich und fürbas nit me in die statt kome," Hanauer und Klélé, Statutenbuch S. 121 Nr. 137. Aehnlich Basel, 1455: Zwang zum Eintritt in das Siechenhaus St. Jakob a. d. Birs, Baas, Gesundheitspflege Basels S. 110.

[6]) Nürnberg, Ratsbeschluss 1484: „Item Franzen Herdegen uf die besichtigung der arzt zu sagen, das er sich furderlich von gemainschaft der menschen tue, nämlich in zwaien tagen den nächsten", Mummenhoff a. a. O. S. 88 Anm. 2.

Digitized by Google

schrieben[1]). Nur der sogenannte „Dienst", eine Aufnahmegebühr meist in Gestalt einer Abgabe oder Kollation für die Gesamtheit der Insassen, war stark verbreitet[2]). Er musste in der Regel als Mindestmass der Entschädigung für die Aufnahme entrichtet werden[3]). Wer ihn nicht leisten konnte, durfte ihn vielfach erbetteln, wenn er nicht, wo mehrere Leprosorien vorhanden waren, in das Armensiechhaus um Gottes willen aufgenommen wurde[4]).

Für die Aussetzung hatte die Kirche besondere Riten „de separatione leprosorum" ausgebildet. Aufgekommen wahrscheinlich in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts in Frankreich[5]), berührten sie die Ausgestaltung des deutschen Leprosenwesens nur im Westen. In Frankreich[6]) und in den westlichen

---

[1]) Siehe oben S. 241.

[2]) In Hagenau bestand der Dienst in einem Imbiss für die Siechen: „einen dienst den siechen, das ist ein imbis", Ratsstatut 1354, Hanauer und Klélé, Statutenbuch S. 122 Nr. 137; ähnlich wurde es auch in Braunschweig gehalten, wo auch Arme den Dienst zu leisten hatten, indem ihnen der Kostenbetrag nach und nach von den Pfrundreichnissen abgezogen wurde, Virchows Arch. XIX 1860 S. 58 (59). Zu Hamm war als Einstand den Siechen eine Mahlzeit im Werte von je 4 Schilling und den Provisoren ein rhein. Gulden zu geben, 700 Jahre Stadt Hamm S. 282. Mahlzeit oder Bargeld für die Pfründner zu St. Jost bei Trier, Siechenordnung von 1448 mit späteren Ergänzungen, Rudolph, Stadtrecht Trier S. 409 Nr. 139 C. In Bremen zu St. Rembert hiess die Aufnahmegebühr „wanheit des huses"; sie kam teilweise dem Dienstpersonal zugute, Lange a. a. O. S. 129 Z. 9, 10 der Siechenordnung. „suster- und brodergelt", St. Johannes Quedlinburg, UB. Quedlinburg II, 2 S. 48 Nr. 594 (1486).

[3]) Z. B. Basel, Baas, Gesundheitspflege Basels S. 110 (1455).

[4]) Z. B. Aussätzigenordnung Strassburg: wenn jemand „wer so arme, das es die fünf pfunt und fünf schillinge, das der dienst heisset, nit ufbringen möhte und ouch die nit heischen wolte, so mag er wol kommen, ob es wil, zu den armen in das huss, das der Sneling heisset", Brucker a. a. O. S. 34 (35).

[5]) Lallemand, Charité III p. 279 mit Note 60.

[6]) Auszüge aus den Ritualbüchern von Reims, Châlons, Amiens, Bourges u. a. bei Martène, De antiquis ecclesiae ritibus, Rouen 1700/1702 lib. III cap. 10 p. 531 ss.

Digitized by Google

Grenzlanden Deutschlands, für Metz, Toul und Verdun[1]), sind sie für das 16. und 17. Jahrhundert nachweisbar. Das Ritual bestand in der entwickelten Form darin, dass nach ergangenem Entscheid über die Aussetzung der Ortsgeistliche in Gegenwart der Gemeinde in der Kirche für den Aussätzigen eine Requiemmesse las (Requiem coram vivo defuncto), die der Leprose, zuweilen auf einer Totenbahre liegend und mit einem schwarzen Leichentuch bedeckt, anzuhören hatte. Hierauf wurde er in Prozession von Priester und Volk zum Leprosenhaus geleitet, bei dessen Betreten der Geistliche unter Segnungen und Trostreden die eigentliche Zeremonie der Sequestration vornahm, indem er den Kranken von der Welt schied und ihm für sein zukünftiges Leben Verhaltungsgebote erteilte. Auch westdeutsche Stadtrechte hatten das Zeremoniell übernommen, z. B. St. Avold (St. Nabor)[2]). Die Praxis war jedoch keine einheitliche[3]). In der abgeschwächten Form tröstlicher Ermahnungen ohne ausgestaltetes Ritual findet sich die kirchliche Sitte im Trierischen[4]) und zu Kolmar i. Els.[5]).

[1]) Synopsis des kirchlichen Sequestrationsverfahrens nach den bischöflichen Verordnungen für Metz (1543), Toul (1616), Verdun (1507—1554), Kirch, Die Leprosorien Lothringens a. a. O. S. 67 ff.

[2]) Aufzeichnung aus dem Ende des 16. Jahrhunderts, H. v. Hammerstein, Das Stadtrecht von St. Avold, Lothring. Jahrb. III 1891 S. 41: „Und so man solche perschonen ussfüren thut, soll man sie mit einem prister mit brennenden stangkertzen und mit ein dottenkreutz und mit glocken geleudt sampt allen ceremonien, alls wie man einen dotten menschen pflegt zum grabe zu bestatten."

[3]) Schon die Metzer Ordnung verbietet im Gegensatz zu der von Toul die Lesung der Totenmesse, offenbar um dem Kranken das zu erwartende Schicksal nicht allzu stark fühlbar zu machen; vgl. Kirch a. a. O. S. 68 Anm. 1.

[4]) Der Geistliche, der den Leprosen auszuführen hatte („sis mortuus mundo vivens iterum Deo"), hatte zehn Befehle auszusprechen, die die Wahrung der gebotenen Absonderung verdeutlichen, vgl. O. Schell, Zur Geschichte des Aussatzes am Niederrhein, Arch. f. Gesch. d. Medizin III 1909 S. 337. Der Modus „ejiciendi seu separandi leprosos a sanis in diocesi Trevirensi" (o. J.), abgedr. bei Fahne, Ende der Siechenhäuser im westlichen Deutschland a. a. O. S. 84 ff.

[5]) „Und allsdann soll er zu seinem eingang von dem caplan des hauses, oder wo man ine nit haben möchte, von dem schaffner freundlich

Digitized by Google

Dagegen lässt sich nicht nachweisen, dass sie in Innerdeutschland in Uebung gewesen war. Die innerdeutschen Leprosenordnungen gedenken ihrer in keiner Weise. Und selbst im Westen scheint sie keineswegs überall beobachtet worden zu sein, da sich sonst wohl Spuren, z. B. in den ausführlichen Strassburger Aussätzigenstatuten, vorgefunden hätten. Offensichtlich hatte die Kommunalisierung des Leprosenwesens und auch des Aussetzungsverfahrens, die in Deutschland weit stärker als in Frankreich Platz gegriffen hatte, der Einführung der im Westen ausgebildeten kirchlichen Zeremonien, die mehr oder weniger den Rechtsanspruch der Kirche, über das Leprosendasein zu befinden, zum Ausdruck brachten, einen Damm entgegengesetzt[1]).

d) Die Lebensordnung in den Leprosenspitälern.

Das Leben in den Aussätzigenhäusern unterschied sich nicht allzu sehr von dem in den allgemeinen Spitälern üblichen. Nur das Prinzip der Isolierung, das das ganze Dasein des Aussätzigen beherrschte, brachte auch in die Anstaltsordnung einige besondere Züge. Sie erscheinen vor allem in den strengen Vorschriften, die der Durchführung der Abschliessung und dem Schutze der Gesellschaft vor Ansteckung dienten. Hierher gehört das an vielen

getröstet und vermandt werden zu der geduldigkeit, ein gottseligs, ehrlichs, friedsames, ordentliches wesen zu fueren, wider Got nit zu murmeln, sonder vilmehr umb sein vätterlich heimsuchung hertzlich zu dancken, umb das er inen an sollichen orthen und andern angriffen, da er nach aller notturft versehen. Welliches, so es beschehe, würde dem kranckhen sein creutz und schmertzen dester leychter machen", Baas, Medizinalwesen Kolmars a. a. O. S. 226.

[1]) Jedenfalls geht es nicht an, wie es bisher vielfach geschehen, ohne nähere Belege das kirchliche Zeremoniell der Sequestration als für Deutschland allgemein in Geltung zu bezeichnen. Vielleicht, dass in der Form der Kolmarer städtischen Leprosenordnung (siehe vorhergehende Anm.) auch in Innerdeutschland hier und da geistlicher Trost dem Kranken bei seinem Eintritt in das Siechenhaus zuteil wurde. Doch zeigt die Vorschrift, dass bei Ermangelung eines Priesters der Siechenhausschaffner an seine Stelle zu treten hätte, dass man kein entscheidendes Gewicht auf die Mitwirkung des Priesters legte.

Digitized by Google

Orten eingeführte generelle Verbot für die Siechen, die Stadt zu betreten[1]). Ohne Erlaubnis des Vorstehers durfte kein Kranker das Siechenhaus verlassen und dann nur „uss redlicher ursach"[2]) und insbesondere nicht über Nacht[3]). Eine Abschwächung dieser strengen Absonderungsbestimmungen jedoch und die stärkste Gelegenheit für die Siechen, mit der Umwelt in Berührung zu kommen, bedeuteten die vielfach üblichen Bettelgänge der Kranken selbst, die eines der Hauptmittel der Anstalten waren, den Unterhalt ihrer Insassen aufrecht zu erhalten und zu erhöhen. Während vornehmlich ältere Ordnungen unter dem Gesichtspunkte des Schutzes der Gesellschaft den Siechen das eigenhändige Almosensammeln in der Stadt untersagten und vorschrieben, dass sie sich zu diesem Zwecke nur Gesunder zu bedienen hätten, z. B. Hamburg[4]), Erfurt[5]), wurde allmählich das Betteln der Kranken immer mehr gang und gäbe[6]); doch waren sie in der Regel an bestimmte

---

[1]) Z. B. Luzern, Ordnung von 1433, die auch weitere, für andere Anstalten ebenfalls charakteristische Sicherheitsvorschriften trifft: „Bed Rätt sind über einkomen von der ussetzigen lütten wegen, das die nit söllent gan in die Statt, denn allein für die Kilchen, und söllent in der Statt an keinem Brunnen noch am Senti brunnli trinken noch in kein hus gan noch an kein sprachhus sitzen, da gesund lütt an sitzent, noch selber visch noch fleisch nit kouffen, noch keiner hand dings bi den gremppern noch sust handlen, das gesund lütt handlent und niessen müssen ...", Lütolf a. a. O. S. 207 (208). Frankfurt a. M., Ratsbeschluss 1477: Den plegern czun Gudenluden sagen, czuverfugen, das die Krancken nit also herinne sin, Kriegk, Deutsches Bürgertum I S. 531 Anm. 61. Vgl. auch die Spital- und Aussätzigenordnung Erfurt von 1389, UB. Erfurt II S. 714 Nr. 988.

[2]) Freiburg i. Br., Urk. Hl.-Geist-Spital II S. 536 Gutleuthaus Nr. 108 Z. 2. Jeder musste eröffnen, „wahin und an welhe ortt ein yder welle und was er daselbs zu handlen und ze schicken hab".

[3]) Regensburg, St. Nikolaus, Ordnung von 1333, Reg. Boic. VII p. 53.

[4]) St. Georg 1296: „Preterea districte precipimus, ne leprosi predicte domus aliquatenus intrare presumant civitatem, cum lege sint ab hominibus sequestrati, sed mittant nuncios suos sanos homines, cum ipsis fuerit oportunum", UB. Hamburg I S. 747 Nr. 895 Z. (5).

[5]) Ratsordnung von 1389, UB. Erfurt II S. 714 Nr. 988.

[6]) „uffm Strich oder Bettel zu ziehen", Bamberg, Ordnung von 1592, Geyer a. a. O. S. 130.

Digitized by Google

Tage und Stunden, an bestimmte Plätze und Strassen gebunden[1]). Vielfach durften sie auch nur in der nächsten Umgebung des Hofbereiches den Bettel ausüben[2]). Wie bei anderweitiger Erlaubnis, den Hof zu verlassen[3]), hatten sie auch auf den Bettelgängen die Berührung mit den Gesunden aufs strengste zu meiden[4]), ebenso Orte mit starkem Verkehr[5]). Auch andere Vorsichtsmassregeln dienten dazu, die Umwelt vor Ansteckung zu schützen oder sie auf die Annäherung von Kranken aufmerksam zu machen. So z. B. die Bestimmung der Braunschweiger Ordnung von 1356, dass die Gesunden im Verkehr mit den Aussätzigen immer unter dem Winde zu stehen hätten[6]), oder die der Strassburger, dass die Siechen, wenn sie von den in die Stadt ziehenden Landleuten Nahrungsmittel erwerben wollten, nichts selbst „beknotzen, handeln noch anrüren", sondern sich der Vermittlung ihrer gesunden Dienstboten bedienen sollten[7]). Um der Gesellschaft ein Mittel in die Hand zu geben, sich ihrerseits vor den Leprosen zu schützen, mussten diese eine bestimmte vorgeschriebene Tracht haben, die, wenn sie auch vielfach das Charakteristikum bruderschaftlicher Abgeschlossenheit bildete, doch auch mit in der Linie sanitäts-

[1]) Erlaubnis nur an bestimmten Festtagen zu betteln: Nürnberg, St. Jobst, Mummenhoff a. a. O. S. 89 (90); Hamm i. W., Ratsverordnung von 1447, 700 Jahre Stadt Hamm S. 282. Eingehende Bestimmungen über Zeit und Ort und die Anzahl der Bettelgänger (nicht mehr als 8 Kranke) zu Strassburg, Brucker a. a. O. S. 37.

[2]) Umschreibung des Bettelbezirkes: Freiburg i. Br., Siechenordnung 1480, Urk. Hl.-Geist-Spital II S. 536 Gutleuthaus Nr. 108 Z. 2.

[3]) Z. B. für Kirchenbesuch. „Auch soll niemantz von den krancken und siechen leuthen . . . in die kirch gehen, wannehe man darin mess thut, sonder sie sollen baussent der kirchen stehen und mess hören nach alter gewohnheit", Siechenordnung St. Jost Trier (1448), Rudolph, Stadtrecht Trier S. 408 Nr. 139 Z. 6.

[4]) „sich under andere gesundte Leuth nit einmengen, sondern von fern stehen", Bamberg, Ordnung von 1592, Geyer a. a. O. S. 131.

[5]) Strassburg, Brucker a. a. O. S. 37 (38), München, Siechenordnung 1570, Oberbayr. Arch. XIII 1852 S. 75 Z. 5.

[6]) D. h. der Wind sollte von den Gesunden auf die Kranken wehen, Virchows Arch. XIX 1860 S. 58.

[7]) Brucker a. a. O. S. 49.

Digitized by Google

polizeilicher Schutzmassregeln lag[1]), ebenso wie die vielfach üblichen vor einer Berührung warnenden Siechenklappern oder -ratschen[2]).

Für die Bettelgänge der Leprosenspitäler findet sich fast überall noch der „Klingler", der die täglichen Gaben in der Stadt einzusammeln und im übrigen allerlei häusliche Arbeiten zu verrichten hatte[3]). Wo den Siechen selbst das Betteln in der Stadt verboten war, war er es ausschliesslich, dem das Almosensammeln ob-

---

[1]) Ordnung des Siechenhauses auf dem Gasteig zu München von 1570, auf Statuten von 1316 zurückgreifend: „Wann ime aber erlaubet wierdet [mit Urlaub über Land zu ziehen], soll es khain andere dann siechenklaider und seinen mantl oberdarüber, wie es dann allhie hat, tragen, auch sein eigen löffl, schissl, tringkgeschirr und ain prodmesser haben, auch ain klöpferle am hals hangend tragen offentlich und nit verporgen, jedoch nit damit petlen, damit jedermann sehe, dass die person siech sey ...", Oberbayr. Arch. XIII 1852 S. 75 (76). In Freiburg i. Br. hatten die Siechen bei Betreten der Stadt einen Stab zu tragen, Urk. Hl.-Geist-Spital II S. 535 Gutleuthaus Nr. 108 Z. 1. Das Tragen von Hüten war vorgeschrieben zu Lauingen, Sondersiechenordnung (Anfang des 15. Jahrhunderts), Jahrb. d. hist. Ver. Dillingen XV 1902 S. 151 Z. 6 u. 9. Breiter Filzhut und grauer Mantel, Strassburg, Brucker a. a. O. S. 48.

[2]) Siehe z. B. die Abbildungen von Sondersiechen zu Nürnberg aus zeitgenössischen Handschriften bei Mummenhoff a. a. O. S. 85, 93, 101. Für die ältere Zeit vgl. Karl v. Amira, Die Dresdener Bilderhandschrift des Sachsenspiegels I, Leipzig 1902 Taf. X: Aussätziger mit Holznapf und Glocke, dazu II, 1 1925 (Erläuterungen) S. 163 f. mit Angabe weiterer bildlicher Darstellungen. Klapper vorgeschrieben z. B. Siechenordnung Rees (o. J.), Teggers, Leprosenwesen am Niederrhein a. a. O. S. 114. Die Siechen sollen „allwegen ir claffen offentlich tragen", Luzern, Siechenordnung 1433, Lütolf a. a. O. S. 208.

[3]) Vgl. das ausführliche Klinglerstatut nebst Lohnordnung zu Strassburg (15. Jahrhundert), Brucker a. a. O. S. 56 ff.: „er soll ouch alle tage in die stat gon mit der schellen und korbe und büssen [Büchse], das almuosen getrüwelichen zuo fordern und heischen und darnoch zuo rechter zit, uf mittentag, wider uf dem hofe sin, ungeverlich", ebda. S. 57; „klingler", Konstanz-Kreuzlingen, Ruppert a. a. O. III S. 58; „Knecht mit der Glocke", Bamberg, Geyer a. a. O. S. 133; „Siechensemener", Kitzingen, Siber a. a. O. S. 33 (34); Sammeln mit dem Korb, Braunsberg St. Georg, Cod. dipl. Warm. III S. 411 Nr. 419 (1405).

Digitized by Google

lag[1]). Die vom Klingler oder den Siechen selbst in ihren Büchsen oder Körben gesammelten Almosen sollten der Gemeinschaft der Kranken zugute kommen und verteilt werden[2]), ebenso die in die Opferstöcke gelegten Gaben[3]). Besondere Bettelgänge, insbesondere auswärts, wurden von den sogenannten „Bittern" ausgeführt, die in der Regel mit Empfehlungsbriefen der Hausobrigkeit ausgestattet waren[4]).

Die Einhaltung der Absonderung wurde aufs strengste überwacht. Eine Uebertretung der Sicherheitsvorschriften zog Bestrafung durch die Pfleger oder den Spitalmeister nach sich, die bei kleineren Vergehen im zeitweisen Entzug der Pfründe[5]), im Wiederholungsfalle oder bei besonders rigoroser Handhabung der Absperrungsvorschriften in vollständigem Pfrundverlust und Aus-

[1]) Schon die Siechenordnung zu Hamburg von 1296 nennt einen „domus petitorem ipsorum infirmorum", UB. Hamburg I S. 747 Nr. 895 Z. 11. Gesunde Leute als Almosensammler: Erfurt, UB. Erfurt II S. 714 Nr. 988 (1389).

[2]) Strassburg: „Und was den geben wurt, die also in die stat gont heischen, das süllent sü mit den teilen, die danne do usse in irem huse uf dem hofe blibent, wie es danne herkommen ist, Brucker a. a. O. S. 37. Vgl. auch Lauingen, Sondersiechenordnung (Anfang des 15. Jahrhunderts), Jahrb. d. hist. Ver. Dillingen XV 1902 S. 151 Z. 11.

[3]) Freiburg i. Br., Urk. Hl.-Geist-Spital II S. 539 Gutleuthaus Nr. 108 Z. (12).

[4]) Basel, Empfehlungsbrief des Rates von 1419: „Wir ... burgermeister und rate ze Basel tun kunt . . ., daz Claus Arlberg, zöuger dis briefes, ein gewisser rechter botte ist der armen ussetzigen luten des huses ... an der Birse ... Wand die armen siechen ussetzigen lüte von allen luten, die gesunt und reyne sint, versmähet werdent in dirre welte und dehein guot haben, davon sy ir narung gehaben oder gewynnen mogent, denn daz sy des almusens geleben müssent . . ., harumb so bitten wir vlisslichen mit gantzer demuot alle christenlute . . ., daz sy denselben botten mit demuot gütliche empfahen . . . und ir almusen mitteilent und gebent, wand sy darumb ewigen lon verdinen und empfahen werdent in ewig fröud und seligkeit . . .", Baas, Gesundheitspflege Basels S. 109 (110). Aehnlich schon 1273 zu Freiburg i. Br. für die „nuncii pro querendis elemosinis", Urk. Hl.-Geist-Spital II S. 470 (471) Gutleuthaus Nr. 2.

[5]) Freiburg i. Br., ebda. S. 536 Gutleuthaus Nr. 108 Z. 2. Lübeck, Siechenhaus St. Jürgen: „Vortmer gheyt en in de stat sunder orlof des mesters unde der mesterinne, deme gift me ene weken nene provene", UB. Stadt Lübeck VIII S. 803 Nr. 739 (Mitte des 15. Jahrhunderts).

Digitized by Google

stossung aus dem Hause bestand[1]). Letztere traf den Siechen besonders hart, da die meisten Anstalten die dauernde Aufnahme fremder Siechen ablehnten und der Betroffene somit zum ruhelosen Wandern verurteilt war.

Die fremden und vagierenden Aussätzigen[2]) bildeten überhaupt eine beträchtliche Gefahr der Umwelt. Deshalb wehrten sich die Städte ganz besonders gegen ihr Eindringen. Stadtboten und -büttel hatten sie ebenso wie die verbotenerweise in die Stadt kommenden Siechen der städtischen Leprosorien aufzugreifen[3]). Nachdem den Fremden zuweilen Beherbergung im Siechenhaus über eine Nacht vergönnt war[4]), wurden sie der Stadt verwiesen, vielfach mittels Karrenschub[5]). Auch einheimische Aussätzige, die sich verborgen hielten, mussten die Stadt verlassen[6]).

[1]) Z. B. Luzern, Ratsordnung von 1433, Lütolf a. a. O. S. 208.

[2]) Siehe oben I S. 315.

[3]) Z. B. Köln ca. 1450. Verpflichtung der Gewaltrichterboten: „Item sij sollen sementlichen ind eyn yeder van yn besonder dairain sijn ind verwaren, dat gheyne krancken lasarusmynschen in Coelne komen, gaen noch en blijven dan zo den zijden, die yn unse heren vanme raide zogelaissen haint, ind wanne sij anders die krancken vurs. an moegen koemen, die soilen sij in gefenckniss voeren ind vort voegen, dat sij uyss der stat komen ind blijven, ind off sij verneemen, dat yemant sulche krancken ophielte, huysde off herbergde, dat soilen sij den provisoren van den melaten zertzijt kont doin, umb die zo straiffen, ast noit were", Stein, Kölner Verfassung I S. 342 Nr. 159, VIII, 17; wiederholt II S. 469 Nr. 302 (1470). Basel: „Also swerent die wachtmeister ... ouch alle fritag und firtage einen under inen ordenen uf die rinbrucke, der die veltsiechen ushin tribe", Baas, Gesundheitspflege Basels S. 110. Ausweisung auch zu Erfurt, UB. Erfurt II S. 713 Nr. 988 (1389).

[4]) Freiburg i. Br., Urk. Hl.-Geist-Spital II S. 536 Gutleuthaus Nr. 108 Z. 3. Eine Nacht oder zwei, „es were danne das eins vor kranckheit oder ungewitter nit gewandelen möhte", Strassburg, Brucker a. a. O S. 49. Vgl. auch Konstanz-Kreuzlingen, Ruppert a. a. O. III S. 57 (58).

[5]) Basel, Stadtrechnung von 1402: „3 β umb karren und pherit, den veltsiechen wider us ze fürende", D. A. Fechter, Basel im 14. Jahrhundert, Basel 1856 S. 73 Anm. 3.

[6]) Erfurt, Ratsordung von 1389, UB. Erfurt II S. 714 Nr. 988. Ebenso war es jedermann in der Stadt oder in der Vorstadt verboten, einen aussätzigen Menschen zu behausen oder zu beherbergen, vgl. oben Anm. 3.

Digitized by Google

Aus der Abschliessung und der bei der Unheilbarkeit der Lepra in der Regel lebenslänglichen Abgeschiedenheit der Kranken im Siechenhaus ergab sich eine Eigentümlichkeit der inneren Anstaltsordnung, die sich in dieser ausgestalteten Weise bei den anderen Spitälern nicht findet. Es ist die Tatsache, dass der bruderschaftliche Zusammenschluss der Insassen des Leprosenspitals sich in besonders ausgeprägter Form darstellt. Trotz bestehender bürgerlicher Verwaltung ergriffen die kirchlichen Organe das Anstaltsleben in starkem Maasse mit ihren eigenen Ordnungen unter dem Gesichtspunkte der Förderung einer halbgeistlichen, klosterähnlichen Lebenshaltung, z. B. zu Lübeck (nach 1260 und 1294)[1]) und Lüneburg (1344)[2]). Auch die städtischen Ordnungen weisen einen stark geistlich-bruderschaftlichen Einschlag auf. So verfügte z. B. die Hausordnung des städtischen Siechenhauses zu Essen aus dem 15. Jahrhundert, dass keiner über den anderen gebiete, sondern alle sollten „mer gelych syn als susteren ende broderen god to deynende in vreden en hoersamme"[3]). Und noch im Jahre 1507 traf der Rat zu Freiburg i. Br. „als ein bruoderschaft und ordnung" eingehende Ergänzungsbestimmungen zur Gutleuthausordnung von 1480, die bis ins kleinste das Zusammenleben und die religiösen Verpflichtungen der Bruder- und Schwesternschaft als der Gesamtheit der Insassen regelten[4]). Aehnlich lagen die Verhältnisse an vielen anderen Orten[5]).

In dem tiefen Grau des Elends und des Jammers, das das Leprosenspital in seinen Mauern barg, wirkt diese Erscheinung wie ein Lichtpunkt. Gerade der Segen des Zusammenschlusses in einer Gemeinschaft von Leidensgenossen war es, der das bedauernswerte Schicksal der Dahinsiechenden etwas zu mildern

[1]) Zs. d. Ver. f. Lübecker Gesch. VIII 1900 S. 277 ff. (nach 1260), UB. Stadt Lübeck III S. 31 Nr. 32 (1294).

[2]) Volger, UB. Lüneburg I S. 248 Nr. 423.

[3]) Arens, Siechenhaus Essen a. a. O. S. 73 Anl. Nr. III.

[4]) Urk. Hl.-Geist-Spital III S. 679 ff. Gutleuthaus Nr. 215. Vgl. auch die Münchener Siechenordnung von 1570, Oberbayr. Arch. XIII 1852 S. 74 ff.

[5]) Siehe oben I S. 320 Anm. 3 das Verzeichnis der Ordnungen.

Digitized by Google

vermochte; denn durch Gebetsdienst und Teilnahme an der Arbeit im Hause fand der Einzelne wieder einen Inhalt seines sonst unnützen und verlorenen Daseins. In einer Bruderschaft des Leides, wenn auch in noch so kleinem Rahmen, ging damit das Los des Einzelnen auf.

§ 24. Schluss.

In den wechselseitigen Beziehungen von Spitalverwaltung, Spitalseelsorge und Spitalinsassenschaft vollzog sich das verfassungsmässige Leben des Spitals. Zu einer Gesamtcharakterisierung des Instituts gehört freilich als notwendiges Korrelat seine Stellung in der sozialen und wirtschaftlichen Umwelt wie in der Auffassung des juristischen Denkens. Während wir den ersten Faktor, die innere institutionelle Gestaltung neben der örtlich-zeitlichen Einordnung der typischen Spitalformen und ihrer Abwandlungen, uns als Hauptaufgabe zu stellen hatten, würde eine umfänglichere Untersuchung der äusseren Elemente ein lohnendes und weiterführendes Ergebnis nur im Rahmen eines Gesamtaufrisses des Rechtes der Stiftungen im weitesten Sinne zeitigen können.

Vom Rechte der Kirche getragen und an ihm teilnehmend ist das Spital ins Leben getreten. Durch den vom Justinianischen Recht ausgebildeten Begriff der Stiftung hat es die Richtung seiner juristischen Entwicklung erhalten[1]). Aus den Stürmen des germanischen Eigenkirchenwesens, die durch die Potestas des Herrn die selbständige Rechtspersönlichkeit der altkirchlich-römischen Stiftung hinweggefegt hatten[2]), rang sich der Stiftungsgedanke, gekennzeichnet durch die Forderung auf Perpetuität der Zweckbestimmung, zu neuem Leben durch[3]). Was dem klösterlichen und stiftischen Spital infolge der engen sachenrechtlichen Perti-

[1]) Vgl. Paul Roth, Ueber Stiftungen, Iherings Jahrbücher I 1857 S. 198 ff.; Knecht, Justinianisches Kirchenvermögensrecht S. 43 ff.; Salleiles, Les piae causae p. 518 ss.

[2]) Stutz, Kirchenrecht² S. 339.

[3]) Schönfeld, Xenodochien S. 23 ff.

Digitized by Google

nenzierung zur Mutteranstalt fehlte, die voll entwickelte Stellung eines freien Rechtssubjekts[1]), vermochten noch in der Periode des herrschenden kirchlichen Einflusses auf die anstaltliche Wohlfahrtspflege das bruderschaftliche Spital und seine Fortbildungen freilich unter starker Beimischung genossenschaftlicher und korporativer Elemente zu erreichen[2]). So lenkte der bruderschaftliche Spitaltyp in seiner inhaltlichen Gestaltung zur ursprünglichen Stellung der Stiftung im Gefüge des justinianischen Rechts zurück.

In seinem Charakter als kirchliche Anstalt, als kirchliches Gut, behauptete sich das Spital auch gegenüber dem Einbruch des organisierten Bürgertums in seine Rechtssphäre. Lediglich eine Veränderung der administrativen Gestaltung, in keiner Weise jedoch eine substantielle Umformung im Sinne einer „Säkularisierung" war das Ergebnis dieses Prozesses der „Kommunalisierung" des Instituts. Auch unter ausgebildetster städtischer Herrschaft blieb das Spital Gotteshaus im eigentlichen Sinne, selbst wenn die bei den bruderschaftlichen Anstalten noch fast einer Identifizierung gleichkommende Verbindung des Spitals als Pflegeanstalt mit dem Spitalgotteshaus[3]) sich zugunsten der ersteren auflockerte. Die kirchliche Struktur des Spitals mit oder ohne selbständige kultische Einrichtungen erhielt sich das ganze Mittelalter unbestritten und unangezweifelt[4]). Sie äusserte sich darin, dass die bürgerliche Anstalt an den Gerechtsamen, die sich anderen kirchlichen Instituten darboten, in gleicher Weise teil-

[1]) Pöschl, Mensa episcopalis II S. 121 ff., 308 ff.

[2]) Vgl. Heusler, Institutionen I S. 314 ff., 324 ff., namentlich Otto Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht, Berlin 1868 ff. II S. 546 ff., 991 ff., III S. 119 ff.

[3]) Das beweist z. B. die häufig vorkommende Umwandlung von bruderschaftlichen Spitälern in Klöster, siehe oben I S. 86 ff.

[4]) Selbst die einer Kapelle oder eines Altars vollkommen entbehrenden bürgerlichen Spitäler, wie z. B. die im Ausgang des Mittelalters entstandenen Blatterhäuser, galten als kirchliche Anstalten. So vermochte noch 1517—1519 der Strassburger Rat unterschiedslos zugunsten seiner sämtlichen Wohltätigkeitsanstalten einen Ablass zu erwirken, der auch die rein

Digitized by Google

nahm. Ablass[1]), Asylrecht[2]) und Inkorporation[3]), für das hoch- wie spätmittelalterliche Hospital in gleichem Maasse wirksam, waren und blieben die sichtbarsten Zeichen dieser unverändert aufrecht erhaltenen kirchlichen Wesenheit.

Freilich war diese Jahrhunderte überdauernde Gestalt des Hospitals nicht nur das Ergebnis juristischer Organisation und Technik. Sie liegt vielmehr tief verankert in der Grundhaltung der religiösen Gesinnung der mittelalterlichen Welt. In der Ausübung der Hospitalitas pro remedio animae war ihr eine Trennung von leiblicher und geistlicher Fürsorge undenkbar, vermochte sie auch der grossen Mittlerin bei jedem Heilswerk, der Kirche, nicht zu entbehren, von der das Wort galt: extra ecclesiam nulla salus.

---

weltliches Gepräge tragenden Waisen- und Blatterhäuser umfasste, Winckelmann a. a. O. I S. 49, 54.

[1]) Beispiele erübrigen sich. Vgl. Nikolaus Paulus, Geschichte des Ablasses im Mittelalter. 3 Bde. Paderborn 1922/23, bes. III S. 150 ff., 231 ff.

[2]) Z. B. Hl. Geist Biberach, Ernst a. a. O. S. 17, Hl. Geist Memmingen, Gürsching a. a. O. S. 135 ff., der diese Gerechtsame einer ausführlichen Würdigung unterzieht. Vgl. im übrigen Konrad Hofmann, Die engere Immunität in deutschen Bischofsstädten im Mittelalter, Görres-Ges., Veröffentl. d. Sektion f. Rechts- u. Sozialwissenschaft, 20. Heft, Paderborn 1914 S. 120 ff.; R. G. Bindschedler, Kirchliches Asylrecht und Freistätten in der Schweiz, Kirchenr. Abh., herausg. von Ulrich Stutz, 32. u. 33. Heft, Stuttgart 1906 S. 109 ff.; Jos. Gröll, Die Elemente des kirchlichen Freiungsrechts, ebda. 75. u. 76. Heft (1911), im Register unter Spitäler.

[3]) Vgl. etwa für die oberschwäbischen Reichsstädte die Zusammenstellung der in städtische Spitäler inkorporierten Kirchen bei Kallen, Oberschwäbische Pfründen S. 193 ff. In Norddeutschland war sie seltener; sie fehlt z. B. in der Diözese Hildesheim, dazu Ahlhaus a. a. O. Vielfach erweiterte sich der Patronat zur Inkorporation, z. B. Hl. Geist Schwäb.-Gmünd, Pfarrkirche Lautern, Denkinger a. a. O. S. 198 Nr. 14 (1370): Patronat, S. 200 Nr. 15 (1413): Inkorporation. Vgl. auch Erwin Jacobi, Patronate juristischer Personen, Kirchenr. Abh., herausg. von Ulrich Stutz, 78. Heft, Stuttgart 1912 S. 129, 136, 149, 156.

Digitized by Google

Berichtigungen.

I. Band:

S. 46 Zl. 10 v. o. lies: Lamspringe statt Lammspringe.
S. 46 Anm. 3 Zl. 6 lies: K. Schrödl statt Schröder.
S. 71 Anm. 2 Zl. 1 lies: Bieling statt Bierling.
S. 99 Zl. 13 v. o. lies: zeigt.
S. 106 Anm. 2 Zl. 1 lies: Döhmann statt Dähmann.
S. 107 (108) Anm. 4 Zl. 12 v. o. lies: Jos. Ernst Rauch statt v. Rauch.
S. 110 Anm. 1 Zl. 15 lies: Laage statt Laag.
S. 115 (116) Anm. 2 Zl. 4 v. u. lies: Ballei Westfalen statt Ballei Sachsen.
S. 124 Anm. 5 Zl. 1 lies: Bekeneg statt Bekekeg.
S. 144 Anm. 4 Zl. 2 lies: Guttstadt statt Gutstadt.
S. 203 Zl. 4 v. o. lies: Pforte statt Pforta.
S. 231 Anm. 1 Zl. 2 lies: Bieling statt Bierling.
S. 246 Zl. 2 ff. v. o.: Die Ordnung von 1301 bezieht sich nicht auf das Hl.-Geist-Spital, sondern auf den Siechenhof St. Katharina zu Halberstadt.
S. 312 Zl. 6 v. o. lies: 583 statt 538.
S. 313 Anm. 1 Zl. 7 lies: Châlons statt Chalons.

II. Band:

S. 21: In der Aufzählung der nach der Augustinerregel lebenden Konvente gehören die Spitäler zu Ulm (1183) und Osnabrück (1187) — Zl. 8 f. v. o. — zwischen Erfurt (1125) und Augsburg (1245) — Zl. 4 v. o.

Digitized by Google

Digitized by Google

Literaturnachweis[1]).

Das Register enthält die Autorennamen, bei anonymen und Sammelwerken das Kennwort des Titels. Angeführt ist nur die Stelle, an der das Werk erstmalig und vollständig zitiert ist. Die Zahlen sind Seitenzahlen mit hochgestellter Anmerkungsziffer.

A.

Advielle, Victor 156[1].
Ahlhaus, Joseph 129[2].
Ahrens, Robert 220[2].
Alberdingk Thijm, P. P. M. 3[1].
Albert, P. 262[9].
Alberti, Julius 117[1].
Albertz, Martin 304[6].
Ambrazicjutè, Maria 94[2].
Amira, Karl von II 282[2].
Anderson, J. G L. 115[2] (116).
Andersonn, R. 125[6].
Andräas 221[1].
Arens, Franz 275[1], 275[1], 320[2].
Asen, Johannes 308[2], 311[1].
Averdunk, Heinrich 105[6].

B.

Baader, Joseph 90[5].
Baas, Karl 21[4] (22), 36[3], 36[3], 37[2], 76[3], 107[4] (108), 311[1], 320[3]; II 261[2].
Bader, Joseph 108[1], 108[5].
Bangert, Friedrich II 164[1].
Barth, Jakob 321[3].
Bastgen, Hubert 41[6].
Batton, Johann Georg 160[3].
Bauer, Hermann 100[5], 105[1], 106[4] (107).
Baumann, Franz Ludwig 60[6], 170[4].
Becker, Ernst 76[2].
Beckherrn 143[2].
Behnisch, Johann Gottlob 136[2].
Behr 126[1].
Behringer, Hans 118[6].
Bender, G. 134[3] (135).
Bensen, Heinrich Wilhelm 105[4], 220[4].
Beseler, Georg II 258[7] (259).
Beyer, Carl 56[4].
Beyerle, Konrad 202[1], 228[5].
Bieling, A. 71[2]; II 289.
Bindschedler, R. G. II 288[2].
Birkenmayer, A. 253[1].
Bisle, Max 234[2].
Bitterauf, Theodor II 190[2] (191).
Bittkau, G. 254[1].
Blattau, J. J. 41[6].
Bleicher, Joseph 82[2].
Bloch, Iwan 309[1], 310[2].
Bluhme, F. 312[4]; II 325[1].
Bluntschli, J. C. II 189[2] (190).
Boos, H. 175[6].
Bouteiller, M. E. de 105[5].
Brackmann, Albert 7[1] (8), 40[1].
Brandileone, Francesco II 191[5].
Braun, F. 156[2].
Braun, M. Sixtus 235[7].
Braun, Pl. 89[1].
Bremen, O. von 325[2].
Brennecke, Paul 147[2].
Brissaud, J. II 234[1].
Brucker, J. 283[3].
Brünneck, Wilhelm von 134[1].
Brune, P. 166[1].
Brunner, Heinrich 196[1].
Bühler, Fr. 311[1].
Burkart, Sebastian 102[2].
Butler, D. Cuthbertus 13[2].

[1]) Nicht aufgenommen sind Quellen- und Urkundenwerke. Sie sind jeweilen unter ihrem gegenständlichen Namen abgekürzt, so dass sie in Dahlmann-Waitz, Quellenkunde der deutschen Geschichte, 9. Aufl., Leipzig 1931, an der entsprechenden Stelle ohne Schwierigkeit zu finden sind.

Digitized by Google

C.

Caemmerer, E. 125[4].
Cajacob II 189[2] (190).
Calisse, Carlo II 235[1] (236).
Caspar, Erich 132[2].
Cibrario, Luigi 149[4].
Clauswitz, P. II 238[2].
Clay, R. M. 3[1].
Cohn, Willy 132[2].
Creutz, R. 157[3].
Curschmann, Fritz 48[2].

D.

Dacheux, L. 292[1].
Darpe, Franz 106[2].
Dehio, Georg 30[5].
Deichert, H. 311[1].
Deichmüller, O. 115[2] (116).
Delaville le Roulx, Joseph 93[1], 93[1], 94[3].
Delisle, L. 166[1].
Denkinger, J. N. 174[6].
Denzinger, J. 78[4].
Dersch, Wilhelm 153[7].
Diese, P. 106[4] (107).
Dietrich 152[4].
Dietrich, J. J. 159[1].
Dittrich, Paul 184[4], 184[4], 186[4], 191[4].
Dobenecker, O. 115[2] (116).
Döhmann 106[2]; II 289.
Donner, Gustav Adolf 133[1].
Dopsch, Alfons 14[2]; II 190[2] (191).
Dragendorff, E. 318[4].
Dudik, B. F. II 46[2].
Dürre, H. 111[4].
Dunaj, Leon II 208[3].

E.

Eberhardt, Hildegard 237[3].
Eckertz, Gottfried 7[1] (8), 314[4].
Eckhardt, K. A. II 240[4].
Eckstein, Fr. A. 251[4].
Ehwald, Karl 66[4].
Elsass-Lothringen, Das Reichsland 105[5].
Ennen, Leonard 7[1] (8), 24[3] (25).
Erhard, Alexander 39[1].
Erleutertes Preussen II 49[6] (50).
Ernst, Viktor 59[5].
Esmein, A. II 254[3].
Euler, L. H. 160[3].
Ewald, Albert Ludwig 132[2].

F.

Fabricius, Wilhelm 43[4].
Fahne 326[1].
Falco 156[1].
Falco, Mario II 191[5].
Fechter, D. A. II 284[5].
Ferrand, Humbert 149[4].
Fibiger, M. J. 184[4].
Ficker, J. II 240[4].
Fidicin, E. 250[5].
Finck, Frh. von 93[1].
Fischer, Alfons II 116[1].
Freisen, Joseph II 252[2].
Frensdorff, Ferdinand II 243[5].
Fricke, W. 316[2].
Frickhinger, Hermann 64[3]; II 266[2].
Friderici, J. 37[11] (38).
Frölich, Karl 196[1], 221[3]; II 130[5].
Froelich, X. 147[1].
Frohnhäuser, W. 171[1].
Fuchs, Michael Gottlieb 138[3].
Fuchsz, Franciscus Carol. Alex. 191[5].
Füssenich, Karl 314[4].

G.

Gabelentz, von der 123[1].
Gärtner, Paul 63[3].
Gebauer, J. H. 74[2].
Geffcken, Heinrich II 252[4].
Gercke, Paul II 237[1].
Geyer, Karl 34[4].
Gierke, Otto von II 189[2], 196[2], 287[2].
Gmelin, Moritz 172[4].
Göschen, Otto II 238[3].
Goldberg, Martha 36[3].
Gougaud, L. 8[3].
Greiner 88[4]; II 83[2].
Greve 21[4] (22).
Greven, J. 308[3].
Grimm, Jacob II 237[4].
Gröll, Jos. II 288[2].
Grotefend 254[2].
Günter, Heinrich II 6[6] (7).
Gürsching, Heinrich 170[4].
Gutmann, Franz II 190[2].

Digitized by Google

H.

Haagen, Fr. 108[7] (109).
Haas, Nikolaus 34[4].
Hach, Eduard II 175[4].
Haenel, G. II 253[1].
Hänselmann, Ludwig 291[2].
Haeser, H. 310[3].
Haid 65[2], 224[1].
Halm, Carl 313[1].
Hamm, Siebenhundert Jahre Stadt II 274[3].
Hammerstein, H. von II 278[2].
Hanauer, A. 291[1]; II 273[2].
Hanssen 311[1].
Harder, H. W. II 242[2].
Hartmann, Franz 187[2].
Hauber, Anton 289[1].
Hauck, Albert 3[1], 5[2], 195[2].
Hauser, Kaspar 253[6].
Haven, W. 95[4].
Heck, Friedrich II 173[2].
Heckel, Johannes 42[6].
Hecker, J. K. F. 308[4].
Hecking, A. 127[1].
Heffner, Ludwig II 273[1].
Heidenfeld 186[2].
Heidenreich, J. K. 270[2].
Heimbucher, Max 156[1].
Heinekamp, Rudolf II 262[7].
Helbok, Adolf 9[1].
Heldmann, August 46[2].
Heldmann, Karl 115[2].
Hellinghaus 231[4].
Hennes, J. H. 33[1].
Henrici, Hermann II 191[5].
Hertel, G. 255[5], 257[1].
Hertzog, August 220[1].
Heusinger, C. F. 131[1].
Heusler, Andreas II 197[1].
Heuwieser, Max II 190[2] (191).
Heyd, L. F. 171[8].
Heymann, Ernst 125[1].
Heyne, Johann 174[3], 255[2].
Heyne, Moritz 314[6].
Hinschius, Paul 26[1]; II 252[1].
Hirsch, A. 308[4], 310[3].
Hodenberg, Wilhelm von 233[5].
Hölscher, U. 324[6].
Hoeniger, Robert 45[2].
Hoennicke, Gustav 98[1], 98[1].
Hörmann, L. 64[7] (65).
Hoffmann, Eberhard 50[3].
Hoffmann, Friedr. Wilh. 255[5].
Hoffmeyer, L. 37[11] (38).
Hofmann, Konrad II 288[2].
Hofmeister, A. 35[1].
Hofmeister, Philipp 25[4].
Hohaus, W. 97[2].
Holthaus, Karl 115[2] (116).
Homberger, Arthur II 189[2] (190).
Homeyer, K. G. II 238[1].
Hoogeweg, H. 18[1].
Hoppeler, Robert 10[5] (12).
Huber, Eugen II 189[2] (190).
Hübner, A. II 240[4].
Hübner, Rudolf II 191[4], 197[1].
Hüffer, Hermann 269[5].
Huelsen, Christ. 167[2].
Hülsse, Fr. 255[5].
Huhn, Adalbert 168[3].
Hundt, Friedrich Hector Graf II 8[4].
Huot, Paul 108[4].

I.

Iken, J. Fr. 268[4].

J.

Jacksch, August von 69[4].
Jacksche, Franz 182[2], 182[3].
Jacobi, Erwin II 288[3].
Jacobs, E. 115[2] (116).
Jäger, Karl 303[2].
Janicke, Karl 254[2], 274[2].
Jeanselme, E. 309[1], 310[3].
Jecklin, Fritz 10[5] (11).
Joachim, E. 136[3].
Joetze, Franz 83[1].
Jordan, Herm. 168[3].
Jürgens, O. 219[4].
Juritsch, Georg 83[2].

K.

Kalbfuss, Hermann 115[2] (116).
Kallen, Gerhard 29[1]; II 119[1].
Kampschulte, H. 173[5].
Karwowski, Stanisł. 103[6].
Katz, Emma II 174[2].
Kaufmann, K. J. 144[8].
Kayser, Paul II 235[1] (236).
Keller, Ferdinand 14[2].
Kelleter, H. 7[1].
Kentenich, G. 7[1].

Digitized by Google

Keussen, Hermann 100[3], 201[1].
Keyser, Erich 134[1].
Kilchmann, Anton II 189[2] (190).
Kindscher 255[8].
Kirch, J. P. 311[1].
Kittel, Erich 101[2].
Klein, Karl Walter 95[4].
Kleist, Ewald von 185[4], 185[4].
Klélé, J. 291[1].
Klipffel, H. 199[1].
Klövekorn, G. H. 311[1].
Knebel, Konrad II 62[2].
Knecht, August 3[2].
Knoop, Wilhelm II 130[4].
Kobert, R. 157[3].
König, Alexander 195[3].
Köster 235[7].
Kötschke, Rudolf 48[1].
Kolb, Christian 110[4].
Kopietz, Joh. A. 193[1], 194[6].
Krabbo, Herm. 57[6].
Krieger, A. 83[6].
Kriegk, G. L. 66[4].
Krollmann, C. 142[5].
Krühne, Max 89[4].
Kruse 244[5].
Künssberg, Eberhard Frh. von 196[1].
Künstle, Franz Xaver II 119[1].
Kuhn, Julius 216[2].

L.

Lacomblet, Th. J. 7[1], 46[4].
Lager II 264[2].
Lallemand, Léon 3[1].
Landmann, O. R. 253[4].
Lange, Hermann 24[1].
Larchey, Lorédan 85[1].
Lassberg, Friedr. Frh. von II 240[3].
Lau, Friedrich 202[1], 268[1], 316[3]; II 271[4].
Lehner, G. L. 262[6].
Leidinger, Georg 87[1].
Lempfrid, Heinrich 120[2].
Lepsius, Karl Peter 235[7].
Lesne, Emile II 187[1].
Leuckfeld 46[10].
Levillain, L. 155[3].
Levison, Wilhelm 5[1], 8[3].
Liebe, Georg 311[1].
Liese, Wilhelm 3[1].
Liesegang, Erich 202[1].
Lindner, Dominikus II 173[1].
Link, Georg II 13[2] (14).
Linneborn, Johannes 71[2].
Lisch, G. C. F. 161[7].
Loening, Edgar 4[4].
Loersch, Hugo II 247[4].
Lohmeyer, Karl 132[2].
Looshorn, Johann 35[1].
Lorenz II 61[6].
Lorenz, B. G. 193[7].
Luchs, H. 107[3] (108).
Lüdicke, Reinhard 253[11].
Lütolf, A. 159[5].

M.

Maillet-Guy 156[1], 156[2].
Martène II 277[6].
Marx, Jakob 263[6], 263[6].
Matern 143[11].
Matthaei, Georg II 158[1].
May, Otto Heinrich 30[3].
Mayer, Anton 20[4] (21).
Mayer, Johann Georg 35[2], 35[6].
Meffert, Franz 3[1], 310[3].
Mehring, Georg 174[6].
Meichelbeck, Carolus 175[2].
Meier, G. 308[3].
Meissner, M. J. 306[2].
Menz, Gerhard 186[2].
Meyer, Christian 234[7].
Meyer, Georg 37[8].
Meyer, Herbert II 198[1].
Meyer-Ahrens II 267[2].
Michael, Emil 168[3].
Mies, Franz 7[1].
Mitterwieser, Alois 46[8]; II 265[5].
Mitzschke, Paul 17[1].
Moeller, Ernst von 307[1].
Möring, W. 222[5].
Mohr, Theodor von 10[5], 109[2].
Mollwo, Carl 213[6].
Mone, F. J. 168[3], 237[1], 262[8].
Moreau, G. de 30[5].
Moser 110[4] (111).
Mossmann, X. 108[1].
Mülinen, Egbert Friedrich von 102[1].
Müller, Hermann 316[5] (317).
Müller, Johannes 143[6].
Müller, Karl 3[2], 64[5], 289[1].
Müller, K. O. 212[3].
Mülverstedt, G. A. von 138[3], 255[7].
Münch, Otto 237[1].

Digitized by Google

Mündnich, Joseph 122[5].
Mummenhoff, Ernst 259[1], 302[6].

N.

Nabholz, H. II 243[2].
Neckermann, Georg 109[1].
Neuburger, M. 310[3].
Neudecker 195[3].
Neukam, Wilhelm 248[3].
Neumann, F. 138[4] (139).
Neumann, Käthe 239[2].
Niedermayer, Andreas 123[4].
Niquille, Jeanne 217[2].
Nüscheler, Arnold 151[3], 151[3], 311[1].

O.

Oberleitner, Karl 254[6].
Oppermann, Otto 201[1].
Orelli, Conrad von 312[1].

P.

Pagel, J. 310[2], 310[3].
Partheil, Valeska 250[7].
Pasini, Ferrucio 189[4].
Pastor, Ludwig Frh. von 178[2].
Paul, Hermann II 237[2].
Pauli, C. W. II 258[2].
Paulus, Nikolaus II 288[1].
Pauly, Alphonse 310[2].
Perlbach, Max 118[5], 137[6].
Pertile, Antonio II 235[1] (236).
Pestalozzi, T. O. 215[1].
Pétiet, René 149[4].
Pettenegg, E. G. von 59[2].
Pfleger, L. 309[2].
Pflugk-Harttung, Julius von 95[4], 97[4] (98).
Pfotenhauer, Paul 184[4].
Pick, R. 252[3].
Planitz, Hans II 189[2].
Pöschl, Arnold 4[5], 61[3].
Pritz, Fr. X. 57[1].
Procksch, J. K. 309[1].
Protzau, Arnold von 161[3].
Prutz, Hans 93[1], 93[2].
Pupikofer, J. A. 109[2].
Puschmann, Th. 310[3].
Pyl, Theodor 218[3].

Q.

Quix, Christian 108[7] (109), 252[3], 276[2], 306[2].

R.

Rapp, Ludwig 102[3].
Ratzinger, Georg 3[1].
Rauch, Jos. Ernst 106[4] (107); II 289.
Regula O. Crucigerorum 187[5].
Reicke, Emil 302[6].
Reicke, Siegfried 216[2].
Reinecke, Wilhelm 258[2].
Reinhold, F. 111[1].
Remling, Franz Xaver 97[2].
Rest, Josef 216[2].
Retzbach, Anton 166[1].
Reuter, Chr. 223[9] (224).
Ribbeck, Konrad 275[1].
Richter, Wilhelm 21[4] (22).
Riedel, A. F. 42[3].
Rietschel, Siegfried II 252[3].
Riezler, Siegmund 87[1].
Rink, Joseph 133[2].
Roeseler, Hans II 260[4].
Rogge, Adolph 146[6].
Romstöck, F. S. 171[2].
Ropp, Goswin von der II 239[1].
Roth, Paul II 286[1].
Roth von Schreckenstein, K. H. 108[4], 115[2] (116).
Rudolph, F. II 241[4].
Rübel, Karl 115[2] (116), 250[4], 300[2].
Rückert, Ludwig II 195[1].
Rütimeyer, Elsa 236[2].
Ruffert 194[5].
Ruland, Ludwig 302[2].
Ruppert, Ph. 88[3].

S.

Sackur, Ernst 49[7].
Sägmüller, Johann Baptist II 153[7].
Salleiles, R. 4[4].
Samanek, Vincenz 163[1].
Sammler 254[9].
Santifaller, Leo 78[3], 78[3], 78[3].
Sauer, Elisabeth 155[3].
Sauerland, H. V. 204[7].
Sauermann, Franz 109[3].
Sax, Julius 82[3], 82[4], 82[4].
Schaab, C. A. 242[5].
Schäfer, F. Friedrich 202[3].

Digitized by Google

Schäfer, Friedrich 297[3].
Schäfer, Karl Heinrich 7[1], 45[7], 47[1], 178[3], 275[1].
Schannat, Joh. Friedrich 108[3].
Scharold 104[4].
Schell, O. II 278[4].
Schiller, E. 100[4].
Schippers, Adalbert 17[1].
Schmeckel, A. 236[1].
Schmedinghoff 254[8].
Schmeidler, Bernhard 30[1].
Schmid, Heinrich Felix 134[1].
Schmidt, Friedrich 153[4].
Schmidt, J. 322[5].
Schmitz, W. 26[3].
Schmitz-Kallenberg, L. 106[2].
Schneider, Philipp II 117[2].
Schönfeld, Walther 4[1]; II 189[2] (190).
Schoepflin, Jo. Dan. 170[3].
Scholten, Robert 160[4].
Schorn, Carl 14[1].
Schreiber, Georg 183[5].
Schrod, Friedrich 123[4].
Schröder, A. 57[7].
Schroeder, Paul II 19[3].
Schröder, Richard 196[1]; II 258[1].
Schröder, Wilhelm 37[9].
Schrödl, K. 46[3]; II 289.
Schrörs, Heinrich 29[2] (30).
Schrötter, Georg 124[2].
Schrohe, Heinrich 242[2].
Schroll, B. 56[5].
Schubert, Fritz II 106[1].
Schubert, Hans von 5[1].
Schubert, Heinrich 174[2], 187[3].
Schüpferling, Michael 155[3].
Schulte, Aloys 10[5] (11), 10[5] (11), 151[4].
Schulte, Eduard 276[1].
Schultze, Alfred 207[2]; II 191[5], 191[5] (192).
Schultze-Galléra, Siegmar Baron von 251[5].
Schumacher, H. A. 128[4].
Schupfer, Francesco II 235[1] (236).
Schwerin, Claudius Frh. von 196[1]; II 189[2], 212[7].
Seeboth, Joseph II 238[3].
Seifart, Karl 165[3].
Seitz, Johann Karl 95[4], 105[7].
Siber, Johann Michael 320[3].
Siebenkees, J. Ph. II 255[2].
Siebern, Heinrich 37[8].
Simson, Paul 141[1].
Smedt, Ch. de 166[1].
Solmi, Arrigo II 235[1] (236).
Sommerlad, Bernhard 117[1].
Sontheimer, Martin 170[4].
Stälin, Christoph Friedrich 190[2].
Stammler, Rudolf 326[1].
Stark, Theodor 64[4].
Steichele, Anton von 57[7].
Stein, Walther 202[6].
Steinberger, Ludwig 95[4] (96).
Steitz, Georg Eduard 160[3].
Stenzel, G. A. H. 184[4], 184[4].
Stephani, K. G. 14[2].
Sticker, Georg 308[5], 310[3].
Stiller, F. 250[5].
Stobbe, Otto II 195[1], 195[1].
Strehlke, Ernst 113[1].
Stülz, Jodok 70[1], 172[1].
Stüve 37[11] (38).
Stutz, Ulrich 5[3], 6[4], 7[1], 10[4], 30[2], 216[3]; II 119[1], 153[7], 187[1], 187[3], 252[2].
Sudendorf, H. 115[2] (116).
Sudhoff, Karl 303[4], 309[1], 309[1], 310[3], 314[6]; II 268[3], 274[1].

T.

Tangl, Michael 239[4].
Techen, Friedrich 249[6].
Teggers, Heribert 311[1].
Tenckhoff, Franz 21[4] (22).
Thiele, Georg 153[1].
Thomassin, Louis 51[3].
Tibus, Adolph 7[1] (8).
Toeppen, Max 112[2], 135[1], 135[4].
Tomkowicz, Stanislaw 169[4].
Trieb, A. 115[2] (116).
Trouillat, J. 159[2].
Tschirch, Otto 42[2].
Tücking, Karl 46[4].

U.

Uhlhorn, Gerhard 3[1], 93[1], 93[2], 112[1].
Ulm, Otto 65[3].
Ussermann, Aem. 34[5], 36[1].

V.

Viollet, Paul II 234[1].
Virchow, Rudolph 166[1], 310[3], 311[1].
Voegelin, Salomon 215[1].
Völkel, A. F. 117[1].

Digitized by Google

Vogeler 306[5].
Vogt, W. 307[3].
Voigt, Johannes 112[1], 131[6], 132[2], 138[2], 138[4] (139).
Volkmer, F. 97[2]; II 106[1].
Volz, R. 311[1].

W.

Wackernagel, Rudolf 21[4] (22).
Wäschke, H. II 75[6].
Wagner, W. 106[4] (107).
Waitz, Georg 10[5] (11), 31[1], 31[2].
Walderdorff, Hugo Graf von 228[4].
Waldner, Eugen 284[2].
Wallmann, Christian 37[8].
Walter, Theobald 171[3].
Warschauer, H. 155[3].
Wasserschleben, F. G. A. II 253[1].
Wattenbach, Wilhelm 161[3], 311[1].
Wedekind, Eduard Ludwig 93[1].
Wehrmann, M. 174[1], 307[1].
Weider, Manfred 255[6].
Weigel, Helmut 115[2] (116).
Weiss, Karl 219[7].
Weltzel, Augustin 192[6].
Wenck, Karl 125[1].
Wenger, Leopold 10[5] (11).
Weninger, F. II 19[3].
Werminghoff, Albert 26[1], 26[2].
Wernicke, Ewald 186[7].
Westphalen, E. J. de 223[8].
Wichner, Jakob 68[2] (69).
Widmann, H. 55[2].
Wien, Geschichte der Stadt 20[4] (21).
Wiesehoff, Joseph 25[1].
Winckelmann, Otto 23[8], 36[2].
Winter, Franz 66[1].
Wintzingeroda-Knorr, Levin Frh. von 152[6].
Wörner, A. 174[6].
Wolf, Johann 153[6].
Wolf, Rudolf 112[1], 121[1].
Wolfart, Karl 83[1].
Wolff, J. A. 254[12].
Wolfram, G. 105[5].
Würdtwein, S. A. 29[1].
Wüstefeld 219[4].
Wunder, Fr. 324[1].
Wyss, Friedrich von II 189[2] (190).

Z.

Zechlin, Ernst 21[4] (22).
Zeller, Joseph II 5[1].
Zeller-Werdmüller, H. 98[3] (99); II 71[1].
Ziesemer, Walther II 44[1], 44[2].
Zillner, F. V. 40[8].
Zöckler, O. 149[4], 156[1], 166[1], 189[4].
Zuhorn, Wilhelm 304[2].
Zumwinkel, Arnold 188[3].

Digitized by Google

Alphabetisches Register, namentlich der Sachen.

A.

Aachen, Synoden von 12, 12[4], 26.
Aachenfahrer 306.
abdicatio propriorum II 193.
Ablass II 288.
Abnährungsvertrag II 190[1].
Abschichtungsvertrag II 257 f.
Absonderung der Leprosen 312, 315; II 234, 236, 276 f.; deren Ritus II 277 f.; deren Einhaltung II 279 ff.
Abt, oberster Leiter des Klosterspitals II 5 ff.
Ackermeister II 113.
Adalgisel, s. Grimo.
adiutor II 5.
administrator hospitalis II 11.
Agnes, Königin von Ungarn 267.
— Tochter Ottokars I. von Böhmen 183.
Alexander III., Papst, Eheerlasse II 253.
Almosenbitter oder -sammler 164; II 47, 115, 283.
Alpenspitäler 6, 10[5], 281.
Altar, tragbarer II 119, 149[5].
Altarbenefizium, s. Benefizium.
Altaristen II 130, 171, 186.
Altarpfründe, s. Benefizium.
Altermann II 75.
Amtszeit, der klösterlichen Hospitalare II 14; der bruderschaftlichen Spitalmeister II 29; der Ordensspittler II 43 f.; der Pfleger II 84 ff.; der bürgerlichen Spitalmeister II 103 f.
Anfallsrecht des Spitals II 212 ff.; als allgemeines Spitalrecht II 221 ff.; als Anstaltserbrecht II 223 f.; s. a. Nachlass.
Ansgar, Erzbischof von Hamburg-Bremen 30 f.
Antonierorden 156 ff.; Anfänge 156 f.; Ausbreitung 157 ff.; Generalpräzeptorei 158; Almosengeschäft 164; Verfall 165 f.; Exemtion II 23.
Antoniusfeuer 157.
Antoniusschweine 165.
Antritt des Pflegeramtes II 83 f.
Anwartschaft, s. Pfrundanwartschaft.
Anzeige bei Lepraverdacht II 269 f.
Appellation gegen Lepraschauurteile II 263, 269, 273.
Arbeitsdienst im Spital II 112, 203, 231.
Archidiakon II 125, 164, 170.
Archidiakonat, Klerikerbruderschaften 61 f.
Armenhäuser, kleinere 307 f.
Armenpflege, offene 278[2], 295 f.
Armer Heinrich II 237.
Armut, Gelübde der II 35.
Arzt, beim Johanniter- und Deutschorden II 46; beim Bürgerspital II 115 f.; bei der Lepraschau II 264 ff.
Asylrecht II 288.
Aufnahme im Spital II 62, 94, 189 ff.; auf Bürger beschränkt 282 ff.; entgeltliche 290 ff., II 241; unentgeltliche II 189, 213; von Spitalbrüdern II 33 f.; von Kindern II 201, 242[2]; von Eheleuten II 201 f.; von Leprosen II 273 ff.
Aufwandsentschädigungen II 88.
Augustinerregel 39; II 19 ff.
Aussatz, Aussätzige, s. Lepra, Leprosen.
Aussatzhäuser, s. Leprosenspitäler.
Aussetzung, s. Absonderung.
Ausstossung aus dem Spital II 230; aus dem Leprosenhaus II 283 f.
Autotradition II 190[2].

B.

Bader im Spitaldienst II 115; bei der Lepraschau II 264 ff.
Bäcker II 114.
baptisterium II 138.
Baumeister II 74.
Begardenhäuser 308.
Beginenhäuser 308.

Digitized by Google

Begräbnis, Begräbnisrecht II 140 ff.
Beherbergung 279; II 188.
Beispruchsrecht der Erben II 199, 245 (246).
Benediktinerregel 13, 278; II 11.
Benefizium des Spitalgeistlichen II 130, 152, 160; perpetuierliches II 166, 180 f.
Berg, Herzogtum, Siechenprozess 325 f.
Bettelgänge der Leprosen II 280 f.
Bettelorden 24 f.
Bischof II 5, 20, 27, 125, 161, 164, 168, 170.
Bischofsstädte, Verbürgerlichungsprozess in den 225 ff.
Blatterhäuser 309 f.; II 287[4].
Boigny, Sitz des Lazariter-Grossmeisters 150.
Bonifazius 312; II 252[3].
Brauer II 114.
Bruderbeirat 31 f.
Bruderhäuser 307 f.
Bruderschaft, bürgerliche 203; II 160; s. a. Spitalbruderschaft.
Bürgermeister als Spitalpfleger II 78.
Bürgschaft II 239, 248.
Burchard von Schwanden, Hochmeister des Deutschordens II 48[7].
Bussakrament II 131, 138 f.

C.

capellanus II 152.
Cellerarius, s. Kellner.
cessatio a divinis II 151.
Chordienst in der Pfarrkirche II 170 f.
Chrodegang, Bischof von Metz 8, 26.
Cluny, Reformbestrebungen von 15, 49.
Compiègne, Synode II 251.
Compostella, St. Jago 306.
cura animarum II 129 f., 136 ff.; Erteilung derselben II 165.
custos hospitii II 9, 11.

D.

Decretum Gratiani II 253.
Deliktsfähigkeit der Leprosen II 250.
Deutschmeister II 48.
Deutschorden, Anfänge 112 f.; Ausbreitung in Altdeutschland 114 ff., in Preussen 132 ff.; Ordensregel 118 f., II 45; Hauptspital 120, 137 ff.; Verfall in Altdeutschland 130 ff., in Preussen 148 f.; Exemtion II 121[1] (122).
Dienst (Aufnahmegebühr) II 277.
Dienstpersonal, s. Spitaldienstpersonal.
Dienstvertrag II 111 (112).
dispensator hospitalis II 11[1], 98.
Disziplinargewalt des bruderschaftl. Spitalmeisters II 30; der Pfleger II 94, 228; des bürgerlichen Spitalmeisters II 108, 228; des Spitalgeistlichen II 177, 228.
divisio quoad bona II 257.
Domspital 29 ff., 73 ff.
domus hospitalis bei Ritterorden II 40.
donatio post obitum II 197; — pro remedio animae II 191; — reservato usufructu II 197.
Dürftigenstube II 208.

E.

Edictus Rotharis 312; II 235, 254[4], 259[2].
Ehe der Leprosen, auflösbar II 251 f.; Verbot der Auflösung II 253, 255; praktische Behandlung II 254 ff.
Ehegesetzgebung, kirchliche II 252ff.
Ehehindernis II 254.
Eheleute, Aufnahme in die Spitalmeisterschaft II 102, 106; Aufnahme als Pfründner II 201 f.; s. a. Ehe der Leprosen.
Eheliche Pflicht II 253.
Ehrenamtlicher Charakter der Pflegschaft II 87 f.
Eid der Pfleger II 83, 91; des Spitalmeisters II 102, 106; der Spitalgeistlichen II 166; der Spitalpfründner II 214; der Lepraschauorgane II 267.
Eigenspital, päpstliches 183[5].
Eigentum, anwartschaftliches II 196.
Eigentumsübergang beim Verpfründungsvertrag II 195 ff.
Eingebrachtes Gut II 214 f.; regelmässig Fahrnis II 216.
Einkommen, s. Unterhalt.
Einzelpflegschaft II 75, 97.

Digitized by Google

Elemosinar, klösterlicher II 12.
Elendenbruderschaften und -herbergen 306 f.
Elisabeth, Landgräfin von Thüringen 124 f.
Engelhard II 236.
Entbindungsanstalt 303; s. a. Wöchnerinnen.
Entgeltlichkeit der Spitalaufnahme 290 ff.; II 241.
Entlassung, des Spitalgeistlichen II 166 ff.; von Insassen II 204 f., 218; von Spitalbeamten, s. Amtszeit.
Epileptiker 303[4].
Erbeinsetzungsvertrag II 258.
Erben, deren Ansprüche II 219 f.
Erbenwartrecht II 199.
Erbfähigkeit der Leprosen II 238, 242 ff.
Ermland, Bistum 143 f.
Eucharistie II 138 f.
Exemtion vom Diözesanverband II 23 f.
— vom Pfarrverband II 120 f., 124 ff.; totale II 126 f.; partielle II 127 f.; Umfang II 134 ff.

F.

Fakultäten, medizinische als Lepraschaukommissionen 325[3]; II 268 f.
familia II 117, 134; domestica 134[4].
Feldsieche 314; II 235, 240.
Findelhäuser 302 f.; -kinder II 209.
Firmariemeister II 43.
Franzosenhäuser 309 f.; -krankheit 309.
Freiwillige Gerichtsbarkeit II 65 f.
Fremdenspitäler 303 ff.
Friedhof II 140.

G.

Gallien, Spitalwesen in 4 f.
Gastmeister II 75, 98.
Gebetsdienst II 38, 227 f.
Gehorsam, Gelübde des II 36.
Geisteskranke II 201.
Geldstrafen II 231.
Gelübde, bei Aufnahme als Spitalbruder II 35; des Dienstes an Armen und Kranken II 37.
Gerichtsbarkeit II 67.
Gesinde im Spital II 111[4]; landwirtschaftliches II 113.
Gesunde im Spital 282, 285, 324; II 208.
Gesundheit, körperliche II 239[4].
Glockenläuten II 150 f.
Gottesdienstordnungen, bürgerliche II 175.
Gotteshausleute II 74.
Grangien der Zisterzienser II 15.
Gregor IX., Papst, Eheerlasse II 253.
Grimo, dessen Testament 5[1], 313; II 186.
Gross, Konrad, Bürger zu Nürnberg 259 f., 265.
gubernator hospitalis II 74.
Güterscheidung zwischen Bischofs- und Kapitelsgut II 5.
Guido von Montpellier 166 f.
Gute Leute, s. Leprosen.

H.

Halbschwestern II 46[3].
Handlungsfähigkeit der Leprosen II 239.
Hausordnung im Spital II 226 f.
Heilig-Geist-Bruderschaft 178[2].
Heilig-Geist-Orden 166 ff.; Anfänge 166 f.; Ordensregel 167; Ausbreitung 168 ff.; Verfall 178 ff.; Exemtion II 23; Grossmeister II 24[9], 28.
Heilig-Grab, Brüder vom, s. Sepulkriner; Ritter vom — 189[4].
Heimfallsrecht II 221, 224; s. a. Anfallsrecht.
Heinrich IV., Herzog von Schlesien 187.
Herrenmutter II 115.
Herrenpfründe II 105, 185, 210 ff.
Herrentisch II 106, 211.
Herrschaftsvorbehalte des Spitalstifters II 4.
Hilfspriester des Pfarrers II 130, 162, 172 f., 174, 183.
Hintersassen II 134.
Hirsauer Konstitutionen 15, 50.
Hochmeister des Deutschordens II 48 f., 50, 52 f.
Hofherr II 74.

Digitized by Google

Hofmeister = Spitalmeister II 98; — landwirtschaftlicher II 113.
Hospital, s. Spital.
Hospitalar, klösterlicher und stiftischer II 10 ff.; Bezeichnungen II 10 ff.; Bestellung II 12 f.; dessen Diener II 15 f.; Eigenschaften II 16 f.; Amtskreis II 17 ff.; Seelsorge II 118.
hospitalarius II 10, 25, 43.
hospitalensis II 10.
Hospitalitas = Beherbergungspflicht 117[3].

I.

Idoneität des Spitalgeistlichen II 153.
Infirmarie bei Klöstern 18, 279; beim Deutschorden 136[3].
Infirmarius, klösterlicher II 11[4], 12[5] (13).
Ingelheim, Oberhof II 247, 250[4].
Inkorporation II 95, 140, 288.
Innocenz III., Papst 167.
Innungsspitäler 255 ff.; deren Pflegschaften II 80 f.
Insassen, s. Spitalinsassen.
Institutio canonicorum 12, 26, 44; — sanctimonalium 45 f.
Institution des Spitalgeistlichen II 164 f.
Interdikt II 151.
Inventar des Spitalbesitzes II 44, 66, 92, 107.
Iren, Mission der 8.
Irenhospize, altkirchliche 9.
Italien, Spitalwesen in 5 f.
iuratus hospitalis II 74.

J.

Johanniterorden 93 ff.; Anfänge 93 ff.; Ausbreitung 95 ff.; Ordensregel 94, 99, II 45; Organisation in Deutschland 97[4]; Verschuldung und Verfall 110 f.

K.

Kanonissenstifter, deren Spitalpflege 45 ff.
Kapitel II 38, 232.
Kapitularien, fränkische 312.
Karl d. Gr., Reform der Armenpflege 9 f., 26[5].
Karrenschub II 284.
Kathedralgut II 5.
Kauf als Form der Verpfründung II 195.
Kellermeister II 114.
Kellner, klösterlicher II 8; beim Deutschorden II 43; beim bürgerlichen Spital II 114.
Keuschheitsgebot II 35, 201 f., 254, 256 f.
Kinder, Aufnahme im Spital II 201, 242[2].
Kirchenvater II 75.
Klöster, Umwandlung von Spitälern in — 86 ff.
Klingler II 115, 282 f.
Klosterpfarrei II 117, 121[1].
Klosterspital, s. Spital, klösterliches.
Klosterverpfründung II 190 ff.
Knechttischpfründner II 210.
Koch II 114.
Kollationen II 88, 109, 207.
Kollegiatstifter, deren Spitalpflege 43 ff.
Kommende, s. Komturei.
Kommunion II 139.
Kompatronat II 163.
Komtur, Leiter des ritterlichen Ordensspitals II 41 f.
Komturei II 39 f.
Konrad I., Erzbischof von Salzburg 40, 69.
Konrad von Feuchtwangen, Hochmeister des Deutschordens II 48[7].
Konrad von Würzburg II 236.
Konversen 50; II 15.
Kosten der Lepraschau II 274 ff.
Kranke II 209.
Krankheit, kein Scheidungsgrund II 252 f.
Kreuzherren 182[2]; s. a. Kreuzträger.
Kreuzträger mit dem roten Stern 182 ff.; Anfänge 183 f.; Ausbreitung 184 ff.; oberster Meister 185; Ordensregel 187; Verfall und Verbürgerlichung 187 f.; Exemtion II 23 (24).
— mit dem doppelten roten Kreuz (Sepulkriner) 191.
Küster II 115.

Digitized by Google

L.

Laienbrüder, s. Konversen.
Landkomtur 119, 153; II 48.
Landwirtschaftliches Dienstpersonal II 113.
Langobardisches Recht II 235.
Laterankonzil (III) 314; II 123.
Lazariterorden 149 ff.; Anfänge 149 f.; Ausbreitung 151 ff.; Ordensregel und Statuten 152; Ordensschwestern 152[3]; Landkomtur in Thüringen 153; Vereinigung mit dem Johanniterorden 154 f.
Lebensordnung der Spitalinsassen II 224 ff.; — der Leprosen II 279 ff.
Leibrente II 195, 200, 205.
Lepra 310 ff.; im Frühmittelalter 312 f.; Ausbreitung 315; Erlöschen 324 f.
Lepraschau II 259 ff.; liegt den Aussätzigen ob II 259 ff., kirchlichen Organen II 264 ff., städtischen Organen II 266 f., den medizinischen Fakultäten II 268 f.; Verfahren II 269 ff.; Kosten II 274 ff.
Lepraschaubrief II 272 f., 276.
Lepratuntersuchungskommissionen, kirchliche II 264 f.; städtische II 266 ff.; Fakultäten II 268 f.
Lepratuntersuchungsverfahren II 269 ff.; Anzeige II 269 f.; Urteil II 271 f.
Leprosen, deren Recht II 233 ff.; Rechtsfähigkeit II 236 f., 240 f.; Erbfähigkeit II 238, 242 ff.; Handlungsfähigkeit II 239, 245 ff.; Verfügungsbeschränkungen II 247 ff.; eherechtliche Stellung II 251 ff.; Lebensordnung im Spital II 279ff.; stadtfremde — 315, II 284; bruderschaftlicher Zusammenschluss 318 f., II 285.
Leprosenehe, s. Ehe.
Leprosengesetzgebung, fränkische 312; II 236.
Leprosenspital 310 ff.; Ausbreitung in Deutschland 315; Trennung von Mann und Frau 321 f., II 255; Zahl der Insassen 322 ff.; Recht der eigenen Kirche II 123.
Leprosenspitalordnungen 320[3].
Leutpriester II 153.
Letzte Oelung II 138 f.
Lyon, Synode von 312; II 289.

M.

magister caritatum II 11[4].
— hospitalis II 10, 25, 42, 74, 98.
— hospitum 10.
Mainz, Provinzialkonzil von II 7, 16.
mandatum (Fusswaschung) 28, 279.
Matriculae 7 f.
Meaux-Paris, Synode von 9[1].
Medizinalpersonen II 115 f.; betreiben Lepraschau II 264.
Meister II 25 f.
Messdienst, Messe II 129 f., 144, 150, 175.
Mittelpfründen, Mittelpfründner II 209 f.
Mitvorsteher II 90.
Müller II 114.
Mutterkirche II 120 f., 127, 129, 143, 145, 150, 162, 165, 182 f.

N.

Nachlass, Anfall an das Spital II 186, 194, 212 ff., 242; Umfang II 214 ff.; Eintritt des Anfalls 218 ff.; s. a. Anfallsrecht.
Nachlasschulden II 221.
Narrenstube II 209.
Niessbrauch, s. Nutzung.
Nikolaus von Cues, Kardinal 263.
Noviziat, s. Probezeit.
Nutzung des Pfrundgutes II 197 f.; des eingebrachten Gutes II 215.

O.

Obedienz II 166, 170.
Oberpfleger II 90.
Oberster Meister II 89 f.
— Spittler (Deutschorden) 138, 149; II 49 ff.
Oblationen II 127, 145 ff., 171.
Oelung, letzte II 138 f.
officium divinum II 128 (129), 152.
Opferstock II 148, 283.
Ordenshaus II 39 f.
Ordensmutterhaus II 40.
Ordensschwestern 152[3], 173; II 46.
Ordensspitäler, nichtritterliche 52, 156 ff.; Verfassung und Verwal-

Digitized by Google

tung II 19 ff.; Statuten II 22; Exemtion II 23 f.
— ritterliche 52, 93 ff.; Verfassung und Verwaltung II 39 ff.
Ordensspittler, s. Spittler, Oberster Spittler.
Orléans, Synode 312.
ostiarius II 9.

P.

parochia II 131[3].
Pastorisation, s. Spitalseelsorge.
Patronat II 155; geistlicher II 161 ff.; Ratspatronat II 156 ff.; stadtherrlicher II 157; Stifterpatronat II 161.
Paulus Diakonus 16[1]; II 11.
Personalpfarrei II 116, 135[3].
Pest 308.
Pfarrei, Verhältnis zum Spital II 119 ff.; deren Entschädigung II 145 f.; Vorbehalte zu deren Gunsten II 149 f.; s. a. Personalpfarrei, Spitalvollpfarrei.
Pfarrer, als Spitalseelsorger II 128 ff., 172; bestellt den Spitalgeistlichen II 162 f.; hält Hilfspriester II 172 f., 183.
Pfarrfriedhof II 141.
Pfarrgottesdienst II 122; Vorbehalte zu dessen Gunsten II 149 f.; II 171.
Pfarrstreitigkeiten II 128.
Pfleger, bürgerliche 207 f.; s. a. Spitalpfleger.
Pflegschaftsverfassung II 54.
Pförtner, s. Portar.
Pfründe, Begriff II 187 f.; Arten II 206 ff.; gemeine — II 207; s. a. Herrenpfründe, Mittelpfründe.
— des Spitalgeistlichen II 178 ff., 184 f., 211.
Pfründenwesen, dessen Entwicklung 285 ff.
Pfründner, s. Spitalpfründner.
Pfrundanwartschaft II 200.
Pfrundbrief II 203 f.
Pfrundentzug als Strafe II 229 f., 283.
Pfrundhäuser II 211.
Pfrundkauf II 195.
Pfrundpreis II 199 f., 241.
Pfrundregister II 206.
Pfrundverzicht II 204.
Pilgerhospize, irische 8, 9[1].
Pilgerspitäler, frühmittelalterliche 6, 9, 10[5]; bürgerliche 303 ff.
plebanus II 153.
Pomesanien, Bistum 144.
porta (Klosterpforte) 278.
Portar, klösterlicher II 9 f.
praebenda II 187.
praeceptor II 26.
praepositus hospitalis II 26.
Präsentation des Spitalgeistlichen II 159 f.
Predigt II 143 f.
Preussen, Deutschordensstaat 132 ff.
Priesterbruder II 43.
prior hospitalis II 26.
Privatstiftungen, bürgerliche 258 f.
Privilegierung von Spitälern, päpstliche II 20, 27, 151[2].
Probezeit bei Aufnahme als Spitalbruder II 34.
procurator hospitalis II 11, 25, 32, 73, 98.
Profess der Spitalbrüder II 34 f.
Propst, oberster Leiter des Stiftsspitals II 5.
provisor hospitalis II 11, 25, 32, 42, 73, 98.
Prozessionen II 150, 171.

Q.

Quierzy, Synode von 9[1].

R.

Rat, städtischer II 54; als oberste Spitalgewalt II 56 ff.; erlässt Spitalordnungen II 60 f.; bestimmt über Aufnahme II 62; besetzt Amtsstellen II 63 f.; führt Vermögensverwaltung II 64 ff.; als Gerichtsherr II 67; hat auswärtige Spitalvertretung II 68 f.; bestellt den Spitalgeistlichen II 156 ff.
Ratsausschuss II 58 f.
Ratspatronat II 156 ff.
Ratswahl II 83.
Rechnungskommissionen II 110 f.
Rechnungslegung, des klösterlichen Hospitalars II 17; des Ordensspittlers II 44; der Spitalpfleger

Digitized by Google

II 66, 70; des bürgerlichen Spitalmeisters II 110; des Spitaldienstpersonals II 116.
Rechtsfähigkeit der Leprosen II 236 f.
rector hospitalis II 26, 74, 98; — Bezeichnung für den Spitalgeistlichen II 153.
Religiose als Spitalgeistliche II 154.
Rentmeister II 107.
Residenzpflicht des Spitalgeistlichen II 173 f.
Ritus de separatione leprosorum II 277 ff.

S.

Sachsenspiegel II 238.
Sackbrüderorden 160, 232[6].
Sakramentspendung II 122 f.
Samland, Bistum 144.
Schaffner (Schaffer) II 32, 74, 90, 98.
Schaubrief, s. Lepraschaubrief.
Schenkung, pro remedio animae II 191; als Form der Verpfründung II 194.
Scherer, s. Bader.
Schlesien, Ausbreitung der Kreuzträger 184.
Schottenhospize 9[1].
Schutz vor den Leprosen II 279 ff.
Seelhäuser 307 f.
Seelmessen II 176, 227.
Seelsorge, s. Spitalseelsorge.
Selbstübergabe mit Leib und Gut II 193.
Selbstversorgung der Spitalinsassen II 243.
Separation, s. Absonderung.
separatio quoad bona II 257.
Sepulkriner = Brüder vom Heiligen Grabe 189 ff.; Anfänge 190; Ausbreitung 190 ff.; Vereinigung mit den Johannitern 194; Verfall und Verbürgerlichung 194 f.
sepultura II 140 ff.; libera II 141 f.
Sequestration, s. Absonderung.
Siechenkammer 300.
Siechenkellnerin II 102.
Siechenklappern II 282.
Siechenpfründe II 207.
Siechenstube II 208.
Siechmeister II 11[4].
Siegelführung II 7, 93.
Sigrist II 115.
Sonderpfleger II 249.
Sondersieche, s. Leprosen.
Sondervermögen II 5, 18[6], 19[6], 179.
Speiseordnungen II 208.
Spital:
altstiftisches 25 ff., 72; Aufgaben 280; Verfassung und Verwaltung II 3 ff.; Zahl der Insassen 280; s. a. Domspitäler, Kanonissenstifter, Kollegiatstifter.
— bruderschaftliches 53 ff.; Abhängigkeitsbeziehungen 68 ff.; Aufgaben 280 f.; Verbürgerlichung 211 ff.; Verfassung und Verwaltung II 19 ff.; lebt nach Augustinerregel II 19 ff., nach Statuten II 21 f.; ist nicht exemt vom Bischof II 23; Umwandlung in Kloster 86 ff.; Verhältnis zum Pfarrverband II 121 f.
— bürgerliches 197 ff.; Aufgaben und Zwecke 282 ff.; Verfassung und Verwaltung II 53 ff.; Verhältnis zur Kirche 198 f., II 287; Zahl der Insassen 297 ff.
— klösterliches 13 ff.; Aufgaben 278 f.; Errichtung 18 f.; Trennung von Arm und Reich 16, II 11; Verfassung und Verwaltung II 3 ff.; Verhältnis zum Pfarrverband II 117 f.; Zahl der Insassen 279.
— — jüngerer Ordnung 72, 82 f.
— stiftisches jüngerer Ordnung 71 ff.; rechtlicher Charakter 84. Siehe auch Domspital, Kanonissenstifter, Kollegiatstifter, Leprosenspital, Ordensspital.
Spitalamt, klösterliches II 14 f.
Spitalarzt II 115, 116[1].
Spitalbruderschaft 50 ff., 211, 285 ff.; Grösse 286; II 31, 33 ff., 155 f.
Spitalbrüder, waren Laien oder Kleriker II 32 f.; Profess und Pflichten II 34 ff.; Aemter II 36 f.; Rechte II 38; Tracht II 38.
Spitaldienstpersonal, klösterliches II 15 f.; bürgerliches II 111 ff.
Spitalexemtion, s. Exemtion.
Spitalgeistlicher II 130, 151 ff.; Bezeichnungen II 152 f.; persönliche Voraussetzungen II 153 f.; Be-

Digitized by Google

stellung II 154 ff.; Institution II 164 f.; Entlassung II 166 ff.; Eingliederung in den Pfarrorganismus II 169 ff.; Aufgaben II 173 ff.; Teilnahme an der Spitalverwaltung II 176 f.; Unterhalt II 177 ff.; als Spitalpfründner und -beamter II 184 ff.
Spitalinsassen, Bruderschaftsordnung 287 f.; Zahl 279 f., 297 ff., 322 ff.; Exemtion II 134 ff.; deren Recht II 187 ff.; Lebensordnung II 224 ff.; ehrbares Verhalten II 225 f.; geistliche Verrichtungen II 227 f.; Arbeitsdienst II 231; Teilnahme an der Verwaltung II 232 f.
Spitalkirche II 119.
Spitalkonvent, s. Spitalbruderschaft.
Spitalmägde II 115, 212.
Spitalmeister,
— bei bruderschaftlichen und nichtritterlichen Ordensspitälern II 24 ff., 96; Bezeichnung II 25 f.; Bestellung II 27 ff.; Amtskreis II 30 ff.
— bei bürgerlichen Spitälern II 54, 89 f., 95 ff.; Bezeichnung II 97 f.; Stand II 98 ff.; Bestellung II 100 f.; Aufnahme als Pfründner II 102, 105; Amtsdauer II 103 f.; Besoldung II 104 f.; Eigenschaften II 105 f.; Amtskreis II 106 ff.; Abhängigkeit II 109 f.
Siehe auch Hospitalar, Spittler.
Spitalmeisterin II 102, 114.
Spitalorden 52; s. Antonier, Deutschorden, Heilig-Geist-Orden, Johanniter, Kreuzträger, Lazariter, Sepulkriner.
Spitalordnungen, klösterliche II 3[1]; bürgerliche II 60 f.
Spitalpfleger 207 f., II 54 ff.; rechtliche Stellung II 70 ff.; Bezeichnungen II 73 ff.; Zahl II 75 f.; Fähigkeit zum Amt II 76 ff.; Bestellung II 78 ff.; Amtsantritt II 83 f.; Amtsdauer II 84 ff.; Ehrenamt II 87 f.; Arbeitskreis II 91 ff.
Spitalpfründen, deren Arten II 206 ff.
Spitalpfründner 285 ff.; Aufnahme II 62, 94, 192 ff.; Nutzniessung am Pfrundgut II 197 f.; Unterwerfung unter die Spitalordnung II 202 f.; Entlassung II 204 f.; als Zeugen II 232.
Spitalschreiber II 112 f.
Spitalseelsorge II 117 ff.; geschlossene II 120 f.; Notwendigkeit II 121 ff.; offene II 130; Umfang II 134 ff.; bildet Eingriff in das Pfarrecht II 144 f.; Entschädigung der Pfarrei II 145 f.; Oblationen II 146 ff.; Vorbehalte zugunsten der Pfarrkirche II 149 f.
Spitalverpfründungsvertrag II 192 ff.; Leistung des Pfrundnehmers II 193 f., 199 f.; Form II 194 f., 205 f.; rechtliche Natur II 195 ff.; zu Gunsten Dritter II 200 f.; Leistung des Spitals II 206 ff.
Spitalvollpfarrei II 131 ff.
Spitalwärterinnen II 115.
Spittelherr II 75.
Spittler, Verwalter des ritterlichen Ordensspitals II 42 ff.; Amtszeit und Rechnungslegung II 44; Aufgaben II 45 f.
St.-Jakobs-Bruderschaften und -Spitäler 306; II 81.
Stadtarzt II 116, 267.
Stadtherr 215, 266.
Städte, Einbruch in den kirchlichen Bereich 196 f.
Stifter, deren Einfluss bei Klosterspitälern II 4, bei bruderschaftlichen Spitälern II 27, bei Besetzung der Pflegschaften II 79 f.
Stifterpatronat II 161.
Stiftspfarrei II 117, 121[1].
Stiftsspital, s. Spital, altstiftisches und Spital, stiftisches jüngerer Ordnung.
Stiftungspersönlichkeit II 286 f.
Stipendium II 187 f.
Stolgebühren II 142.
Strafen II 229 ff.
subhospitalarius II 51.
Sutte II 208[1].
Syphilis 309.

T.

Taufe II 137 f.
Templerorden 155[3].
Tracht, der Spitalbrüder II 38; der

Digitized by Google

Spitalinsassen II 225; der Leprosen II 281 f.
Transferierung von Altarpfründen II 182.
Trinitarierorden 195[3].
tutor hospitalis II 74.
Twent, Bürgermeister zu Osnabrück 261.

U.

Uebertretungen der Spitalordnung II 228 ff.
Ulrich, Bischof von Augsburg 32.
Universitäten, Teilnahme an der Lepraschau 325[2]; II 268 f.
Unterhalt des Spitalgeistlichen II 177 ff.
Untermeister II 90, 98.
Unterpfleger II 32.
Untersuchung der Leprosen, s. Lepraschau, Lepra-untersuchungskommissionen, Lepra-untersuchungsverfahren.
Urban III., Papst, Eheerlasse II 253.
Urlaub für die Spitalinsassen II 226.
Urteil im Lepraschauverfahren II 271 f.

V.

Verbürgerlichung des Spitalwesens 196 ff.; Einfluss auf Bestellung des Spitalgeistlichen II 156 ff.
Verfangenes Gut II 197, 215.
Verfügungsbeschränkungen für die Spitalinsassen II 215; für die Leprosen II 239, 248 ff.
Vergabungen von Todes wegen II 196 f.
Verlöbnis der Leprosen II 254.
Vermögensverwaltung, kirchliche 207.
Verpfründung, Verpfründungsvertrag, s. Klosterverpfründung, Spitalverpfründungsvertrag.
Vertraglicher Uebergang von Spitälern in bürgerliche Verwaltung 271 ff.
vicehospitalarius II 51.
Vienne, Konzil von II 179[1].
Vikare, s. Altaristen.
Visitationen der Spitäler II 49, 52 (53), 93.
Vita communis 12, 26 f., 28.
vitricus hospitalis II 74.
Vogt II 74, 249[8].
Volkspfarrei, Vollpfarrei II 121[1], 131 ff.
Vormund II 74.
Vormundschaft II 239, 247, 249.
Vorsteher II 74.

W.

Wahl des bruderschaftl. Spitalmeisters II 27, 155; des Spitalgeistlichen II 155 f.
Waisenhäuser 302 f.
Wilhelm, Abt von Hirsau 50.
Wilhelm, Bischof von Modena 133.
Windesheimer Kongregation 264.
Wöchnerinnen II 209; s. a. Entbindungsanstalt.
Wohlfahrtspolitik, städtische 282 ff.

Z.

Zahl der Spitalinsassen, bei Kloster- und Stiftsspitälern 279 f.; bei bürgerlichen Spitälern 297 ff.; bei Leprosenspitälern 322 ff.
Zehnt 26[5] (27), 27; II 6[3], 140.
Zeuge, Pfründner als — II 232; Leprose als — II 250.
Zinsmeister II 107.
Züchtigung, körperliche II 231.
Zuwendungen an die Pfleger II 87 f.
Zwölfzahl 279, 308.

Digitized by Google

Spitalregister[1]).

A.

Aachen, Hl. Geist 276, 295.
— Johanniter 108.
— Melaten (Lepr.) 276.
— St. Blasius 276, 304.
— St. Elisabeth auf dem Radermarkt 252, 276; II 71, 136[1], 159[2].
— St. Jakob 306[2]; II 160[7].
Adenau, Johanniter 98[3] (99).
Admont, Benedikt.-Kl. 69.
— — Leprosorium 317[4].
— — Spital II 10[5], 18[6].
Affaltrach, Johanniter 106[4] (107).
Aichach, Hl. Geist 262; II 120[2].
Aken, Hl. Geist (Deutschorden) 118, 125 (126).
Akkon, St. Maria (Deutschorden) 112 f.
Allenstein, Hl. Geist 147.
Altdorf (Uri), Spital II 217[5].
Altenberg a. d. L., Prämonstr.-Nonnen, Spital 21[1].
Altenberg (Kr. Mühlheim), Zisterz.-Kl., Spital II 9[4].
Altenburg (Altenburg), Deutschorden, Spital 118, 123, 131.
— St. Jakob 306[2]; II 82.
Altenburg (Niederösterr.), Benedikt.-Kl., Spital 19[1], 279[3]; II 4[1].
Altmünster, Benedikt.-Kl. II 191[1].
Alzey, Antonier 159.
Amelunxborn, Zisterz.-Kl., Spital 17[1].
Andernach, Hl. Geist und St. Nikolaus 206 f.
Ankuhn, St. Maria, später Benedikt.-Nonnenkl. 54, 57, 91; = Zerbst, St. Maria.
Arnsburg, Zisterz.-Kl. II 192[2].
Arnstadt, St. Georg und Elisabeth 254 (255); II 108[2].
Asch-Adorf, Deutschorden 117[1].
Aschersleben, St. Katharina 54, 60, 213; II 128, 184[3].
— Siechenhaus II 125[7].
Au, Benedikt.-Kl., Spital II 188[1].
Augsburg, Diözese, Lepraschau II 274.
— Hl. Geist 54, 64, 234, 286 f., 293, 298; II 21, 23, 85.
— Hl. Kreuz, später Aug.-Chorh.-Stift 32, 80, 88 f., 280; II 188[7].
— Hirnsches Pilgerspital 306[4]; II 188[6].
— St. Antonius 234.

B.

Baden (Aargau), Hl. Geist 267.
Bamberg, Domspital St. Theodorus, später Zisterz.-Nonnenkl. 34, 91.
— St. Aegidius 34, 83.
— St. Anton (Lepr.) 319, 320[3] (321), 322[4], 324; II 220[3], 256.
— St. Gertrud 34 (35).
— St. Katharina 248 f.
— St. Michael, Benedikt.-Kl. 34, 35, 83.
— Unser Lieben Frau (Lepr.) 320[3] (321), 322[4].
Bari, Johanniter, Spital 94.
Barletta, Deutschorden 114.
Bartenstein, Hl. Geist 136[2], 146; II 157[2].
— St. Georg (Lepr.) II 157[2], 182[5].
Barth, Hl. Geist 288[4]; II 22.
Basel, Antonier 159, 163.
— Deutschorden 115[2] (116).
— Johanniter 107.

[1]) Aufgenommen sind auch diejenigen geistlichen Institute, namentlich die Niederlassungen der Spitalorden, bei denen keine Spitaltätigkeit oder nur mittelbare Beziehung zu dieser nachzuweisen ist. Wo Lepraschau geübt wurde, erfolgt Hinweis am entsprechenden Orte. Aus dem II. Bande sind nur die bemerkenswerteren paradigmatischen Stellen angeführt. Abkürzungen: Kl. = Kloster; Lepr. = Leprosen.

Digitized by Google

Basel, Lepraschau II 266 f., 274[4] (275).
— Neues oder Bürgerspital 23, 85, 234 f., 283, 294; II 67[4], 106, 210, 222[2].
— St. Alban, Benedikt.-Kl., Spital 21[4] (22), 37[4]; II 12[1], 17[3].
— St. Jakob a. d. Birs (Lepr.) 317[3], 321[2]; II 87, 241[2], 276[5], 283[4].
— St. Leonhard, Aug.-Chorh.-Stift, Spital 23, 37[4], 45.
Baumgartenberg, Zisterz.-Kl., Spital II 11[4].
Belbuk, Prämonstr.-Kl. 18[1].
Berge, Benedikt.-Kl., Spital II 6[5], 15[1].
Berlin, Hl. Geist 250; II 99, 111[4].
— St. Georg (Lepr.) 250.
Bern, Hl. Geist (Hl.-Geist-Orden) = Oberes Spital 170, 181[2], 217, 290, 299; II 25[1].
— Niederes Spital = Bürgerspital 181[2], 217, 292, 299; II 61[5].
— Spital der Seilerin 299.
Bernau, Hl. Geist 254.
Beuditz, Zisterz.-Nonnen 91[5].
Beuthen (—Chorzow), Hl. Geist (Kreuzträger) 193.
Biberach, Hl. Geist 54, 59, 211, 284, 289, 297 f.; II 21, 77, 123[5], 136[1], 143, 209[3], 222[4], 224.
— Sondersiechenhaus II 222[4].
Biburg, Benedikt.-Kl., Spital 19[1].
Bielefeld, Leprosenhaus 316[3], 324.
Bocholt, Hl. Geist 254.
Bonn, St. Cassius und Florentius, Kollegiatstift, Stiftsspital St. Aegidius 43 f., 280; II 5, 16[5].
Borken, Johanniter 110[1].
Bozen, Spital (Deutschorden) 118.
Brakel, Deutschorden 115[2] (116).
Brandenburg, Domspital 42; II 12[5] (13); s. a. Parduin.
— Hl. Geist (Altstadt) 42.
— Hl. Geist (Neustadt) 253; II 63, 173[5], 183[4].
— St. Jakob 306[2].
Braunsberg, Hl. Geist 144, 147.
— St. Georg (Lepr.) II 282[3].
Braunschweig, Johanniter, Spital 101, 103, 111.
— Lepraschau II 259[1], 260.
— St. Elisabeth 304.
Braunschweig, St. Leonhard (Lepr.) 291[2], 321[2]; II 169[4], 223[6], 260, 277[2], 281.
— St. Maria 218; II 100, 223[6].
— St. Thomas 304; II 100.
Braunsroda, Lazariter 153.
Breitenbich, Lazariter 152 (153).
Bremen, Armenhaus der Witwe Ployes 307[2].
— Dominikaner 24[2].
— Franziskaner 24[2].
— Gottesbuden 307[2].
— Hl. Geist (Deutschorden) 118, 127, 128, 131.
— St. Ansgar (Domspital) 30 ff., 280.
— St. Gertrud 304; II 77.
— St. Ilsabeen 302.
— St. Jürgen 268 f., 296, 300; II 61[2], 61[4], 77, 84 f., 143[5], 161[4], 170[6], 194, 203[3], 214[1], 216[2], 223[8].
— St. Paulus, Benedikt.-Kl., Spital 24[1], 279[3].
— St. Rembert (Lepr.) 320[3], 323; II 77, 185[6], 221[2], 223[8], 241[2], 249, 277[2].
Brensdorf, Lazariter 154.
Břesč, Spital (Kreuzträger) 185[1].
Breslau, Findelhaus 303[1].
— Hl. Geist 271.
— Hl. Leichnam oder St. Trinitatis 107[3], 271[5], 296, 299.
— Johanniter 107.
— St. Elisabeth, Spital der Kreuzträger zu St. Matthias 185, 188 f.
Bretlar, Lazariter 154[1].
Bretten i. B., Spital 262.
Brieg, Antonier 161.
Brindisi, Deutschorden 114.
Brixen, Domspital Hl. Kreuz 77 f.
Bubikon, Johanniter 97[2], 98[2] (99).
Buchsee, s. Mönchenbuchsee.
Bützow, St. Georg (Lepr) 317[1].
Bunzlau, Bürgerspital 188.
— Hl. Geist bzw. St. Quirinus (Kreuzträger) 186, 188.
Burgheim (Schwaben), Spital 90; s. a. Niederschönenfeld.

C.

Celle, Hl. Geist 252.
— St. Anna II 130[4].

Digitized by Google

Châlons s. S., Leprosorium 313[1]; II 289.
Cham, Hl. Geist 221.
Chemnitz, Hl. Geist (Lepr.) 316[5]; II 183[4].
— St. Georg 254; II 162[1].
Chorzow, s. Beuthen.
Chrems, St. Anton (Lepr.) II 152[3].
Christburg, Hl. Geist (Deutschorden) 143.
— St. Elisabeth (Deutschorden) 143[8].
— St. Georg (Lepr.) 137.
Chur, Domspital St. Martin 35.
— Hl. Geist 233 f.; II 119[3] (120), 172[3].
— St. Anton (Lepr.) 283[3], 317[4].
Churwalden, Prämonstr.-Kl., Spital II 6[4].
Crempe, St. Nikolaus (Lepr.) 317[1].
Cues, St. Nikolaus 263 ff.

D.

Dätzingen, Johanniter 106[4] (107).
Danzig, Blatterhaus 310.
— Hl. Geist 140 f., 146, 291.
— Hl. Leichnam, Altstadt (Lepr.) 145[2].
— St. Barbara auf Langgarten 145[1]; II 132.
— St. Elisabeth 141 f., 148; II 44[2], 223[9].
— St. Gertrud, Rechtstadt 145[1], 304; II 178[1].
— St. Georg, Altstadt (Lepr.) 145[2].
— St. Georg, Jungstadt (Lepr.) 145[2].
— St. Gertrud, Rechtstadt 145[1], 304; II 178[1].
— St. Jakob 146.
Dargun, Zisterz.-Kl., Spital 17[1]; II 14[7].
Denkendorf, Sepulkriner 190, 194.
Dessau, Hl. Geist 250.
Dillingen, Hl. Geist 54, 57, 212; II 21, 23, 161[4].
Dinkelsbühl, Hl. Geist bzw. St. Maria 54, 65, 212; II 70, 137.
Doberan, Zisterz.-Kl., Spital 16[5] (17), 17[1].
Dörschnitz, St. Maria, später Nonnenkloster 54, 58, 91.
Donauwörth, Deutschorden, Spital 118, 131.
— Hl. Geist 271[1].
Dortmund, Hl. Geist 250, 295, 300; II 101, 103, 110, 218[4].
— Neues Gasthaus 305.
— St. Johannes (Lepr.) II 130[4], 154[1], 174[1], 180[4] (181), 243[5].
Dresden, Unser-Lieben-Frau 54, 66, 71, 273, 289.
Droyssig, Sepulkriner 193, 194.
Drübeck, Kanonissenstift, Spital 46.
Duderstadt, Hl. Geist II 83, 164[1].
— Lepraschau II 260, 271.
— St. Martin (Lepr.) 253, 316[4]; II 148[4], 162[3], 181[3], 271.
Düsseldorf, Leprosenhaus 316[3].
— Unserer Lieben Frauen Pforte, Gasthaus 268.
Duisburg, Johanniter, Spital 96, 101, 105, 110[1].
— St. Maria 262; II 148[3].

E.

Eberbach, Zisterz.-Kl., Spital II 10[6].
Ebern, Unseres Herren Pforte 262.
Ebersberg, Benedikt.-Kl., Spital II 9[4].
Echternach, Benedikt.-Kl., Spital 14, 15[1].
Eger, Deutschorden 117[1].
Eichstätt, Domspital 34.
— Hl. Geist 81 f., 248.
— Hl. Kreuz, Schottenkloster, Leprosen 314[5], 317[4].
— St. Lazarus (Lepr.) 316[3].
Einsiedel, Deutschorden, Spital 120.
Elbing, Hl. Geist (Deutschorden-Hauptspital) 135, 137 ff., 148, 286[1]; II 50 ff.
— St. Elisabeth 145[1].
— St. Georg bzw. Hl. Leichnam, Altstadt (Lepr.) 137, 145[2].
— St. Georg, Neustadt (Lepr.) 145[2].
Eldena, Zisterz.-Kl., Spital 18[1].
Ellingen, Deutschorden, Spital 118, 123.
Ellwangen, Benedikt.-Kl., später Kollegiatstift, Spital II 5[1], 17.
Engen, Lepraschau II 262.
— Siechenhaus 321[3]; II 217[1].
Enns, Bürgerspital 254.

Digitized by Google

Erfurt, Allerheiligen, später Reglerkloster St. Augustin 54, 60, 89; II 21.
— Blatterhaus 309.
— Deutschorden 115[2] (116).
— Elendenherberge im Brühl II 160[4].
— Hl. Geist, später Nonnenkloster Neuwerk 54, 63, 90.
— Johanniter 97[2].
— Siechenhaus von Ilversgehofen 322[7]; II 249, 280.
— — vor dem Krämpfertor 322[7]; II 249, 280.
— — vor dem Löbertor 67, 318, 321[4].
— Spital bei der St.-Georgs-Kirche 203.
— St. Maria oder Duderstadtisches Spital II 160[6].
— St. Martin, später Grosses Neues Spital vor dem Krämpfertor 54, 56, 231 ff., 294; II 27[4], 60[2], 67, 91, 124[1], 126[2], 163[3], 168[4], 177[3].
Eschwege, Hl. Geist 206; II 161[2].
Essen, Hl. Geist 274 (275).
— Kanonissenstift, Spital 47.
— Siechenhaus 320[3], 323, 325; II 180[3], 246, 285.
Esslingen, Findelhaus 303[1].
— St. Katharina 54, 64, 209 f., 281, 289; II 21, 32.
Eutin, Kollegiatstift 47[4].

F.

Feldkirch, Johanniter, Spital 101, 102.
Flensburg, Hl. Geist 254; II 66[6].
Frankenstein, St. Georg (Sepulkriner) 193, 194.
Frankfurt a. M., Antonier 160.
— Deutschorden, s. Sachsenhausen.
— Elendenherberge 301.
— Hl. Geist 54, 66, 71, 272, 286[1], 290, 295; II 76[7], 77, 113[1], 163[1], 178[3].
— Johanniter 100.
— Kompostell (Pilgerherberge) 306[2].
— Lepraschau II 266, 269[5], 270[6].
— Leprosenhaus 66 (67), 318.
Frankfurt a. O., Hl. Geist 254.
Frauenburg, Antonier 162.
Frauenburg, Hl. Geist 144.
Freckenhorst, Kanonissenstift, Spital 47, 83.
Freiberg i. S., St. Johannis II 62[2], 97[1].
Freiburg (Breisgau), Antonier 159.
— Armenspital in der Neuerburg 301.
— Findelhaus 302.
— Gutleuthaus 320, 320[3]; II 220[3], 245, 257[1], 285.
— Johanniter 107 (109).
— Hl. Geist 215 ff., 266, 288, 297, 301; II 60, 63, 76, 77, 84 f., 89 f., 100, 104[1], 113, 167[2], 168[2], 184[5], 188, 198, 202[4], 203, 205, 209[6], 218 f.
— Lepraschau II 266 f., 272[1].
Freiburg (Uechtland), Johanniter 101, 105.
— St. Maria 217; II 72, 76, 213[3] (214).
Freising, Diözese, Lepraschau II 264[1], 266.
— Hl. Geist 37[5], 248; II 119[3], 129[3], 149[5].
Friedberg (Hessen), Gutleuthof 316[5]; II 154[1].
— Hl. Geist 253; II 163[2], 171[1].
Friedland, s. Preuss.-Friedland.
Friesach, Deutschorden, Spital 69, 117, 122, 131.
— St. Bartholomäus, Kollegiatstift 69.
— St.-Maria-Magdalena 54, 56, 68 f., 122; II 140[2].
Fulda, Benedikt.-Kl., Spital 14.

G.

Gandersheim, Kanonissenstift, Spital 46.
Gartz a. O., Hl. Geist II 4[3].
Gelnhausen, Hl. Geist (Hl.-Geist-Orden) 173; II 128[2].
Gernrode, Kanonissenstift, Spital 46.
Gfenn, Lazariter, später Nonnenkonvent 151, 152[3].
Glatz, Johanniter 97[2], 109.
— Stadtspital 109; II 106[1].
Glogau, Hl.-Geist-Orden 174.
Gmünd, s. Schwäb.-Gmünd.
Gnesen, Spital (Templer und Sepulkriner) 155[3].

Digitized by Google

Göttingen, Lepraschau II 260.
— St. Bartholomäus (Lepr.) II 248[1].
Goldenkron, Zisterz.-Kl., Spital II 10[6].
Gorze, Leprosorium 313.
Goslar, Deutschorden, Spital 100, 118, 124, 129[2].
— Johanniter (Hl. Grab) 100.
— St. Johannes 128[5] (129), 221 f., 296, 299; Gasthaus 301; II 165[1], 169[1].
— St. Pankrazius (Lepr.) 324.
Gotha, St.-Maria-Magdalena (Lazariter) 152, 154, 155[2].
Graudenz, Hl. Geist 147[1].
Grebenau, Johanniter 106[4] (107).
Greifenhagen, Hl. Geist II 147[1], 149[1], 168[3].
Greifswald, Hl. Geist 218.
Grevesmühlen, Hl. Geist 250.
Griefstedt, Deutschorden 115[2] (116).
Grimma, Augustinereremiten 24[2].
— Spital (Sepulkriner) 193, 194.
Gröbnik, Johanniter 97[2].
Grosstinz, Johanniter 97[2].
Grünberg, Antonier 158, 161 f.
Güstrow, Hl. Geist II 150[4], 150[5], 169[4], 182[6].
— St. Georg (Lepr.) II 151[2].
Gurk, Domspital 41.
Guttstadt, Hl. Geist 144.
— St. Georg (Lepr.) 144[4]; II 289.

H.

Hadmersleben, Siechenhof II 75[6].
Hagenau, Gutleuthaus (Lepr.) II 166[4], 174[5], 199[3], 277[2].
— Hl. Geist 291, 294.
— Lepraschau II 259[1], 267, 273[2], 274[4] (275), 276[5].
Haimbach, Johanniter 97[2].
Haina, Zisterz.-Kl. II 192[2].
Halberstadt, Dommatrikel 7[1] (8), 37[6].
— Hl. Geist 54, 60 (61), 245 f., 286[1]; II 32, 124[2], 126, 146, 289.
— St. Georg (Neustadt) 54, 61, 247[6].
— St. Katharina (Lepr.) 66, 246 f., 286[1], 314, 318; II 22, 27[6] (28), 32[9], 37[2], 38[9], 289.
Hall, s. Schwäbisch-Hall.
Halle a. d. S., Deutschorden (St. Kunigunde), Spital 117, 121, 131 f.
— St. Cyriakus 128[5] (129), 251; II 86.
Hamburg, Hl. Geist 85, 222 f.
— St. Georg (Lepr.) 319; II 179[1], 280[4].
Hameln, Eddingerode-Hospital 262 (263); II 61[5], 80.
— Hl. Geist 249.
— Nieheimsches Hospital II 82[3].
— Wangelist, Leprosenhaus 316[5]; II 140[6] (141).
Hamersleben, Aug.-Chorh.-Stift, Spital 17[1] (18).
Hamm, Lepraschau II 260, 263, 274[3], 276[1].
— Nordenspital II 145[3], 183[5], 274[3].
— Siechenhaus auf dem Daberge II 260, 277[2].
Hanau, Hl. Geist II 165[4], 173[2].
Hangersweisheim, Johanniter 106[4] (107).
Hannover, Eddingerode-Spital vor dem Aegidientor II 127[2], 135[2], 142[1], 147[5].
— Hl. Geist 218 f., 294, 296, 300; II 132 f.
— Lepraschau II 260, 272[3].
— St. Nikolaus (Lepr.) II 150[2], 171[2], 260, 272[3].
Havelberg, Domspital 43.
Hedersleben, Spital, später Aug.-Chorh.-Stift 54, 64, 89.
Heilbronn, St. Katharina 252; II 172[1].
Heiligenkreuz, Zisterz.-Kl., Spital 19[1].
Heiligkreuztal, Zisterz.-Nonnen, Spital 21[1].
Heilsberg, Bürgerspital 144[2].
— Hl. Geist 144.
Heilsbronn, Zisterz.-Kl., Spital 17[1].
Heisterbach, Benedikt.-Kl., Spital 17[1], 279[3].
Helmsdorf, Lazariter 153.
Hemmendorf, Johanniter 106[4] (107).
Herford, Johanniter 110[1].
— Lepraschau II 260.
Herrenchiemsee, Aug.-Chorh.-Stift, Spital 17[1] (18). 70.
Hettstedt, St. Maria, später Nonnenkloster Wiederstedt 54, 59, 91.

Digitized by Google

Hiddensee, Zisterz.-Kl., Spital 18[1].
Hildesheim, Domspital St. Johannes 32, 74 f., 286; II 22, 28[1], 38[9], 218[3], 223[7].
— Dreizehn-Armenspital (Neustadt) 308[2]; II 221[6], 223[7].
— Hl. Geist, Grosser 235, 283[2], 296; II 59, 61[1], 62[2], 176[10], 178[5], 218[3], 223[7].
— Lepraschau II 275[2].
— Resesches Armenhaus 307[2].
— Siechenhaus bei St. Nikolai auf dem Damme 323[7].
— St. Barbara im Huckedale 307[2].
— St. Godehard, Benedikt.-Kl., Spital 23[9].
— St. Johannes, s. Domspital.
— St. Katharina (Lepr.) 283[3], 323, 324; II 62[2].
— St. Michael, Benedikt.-Kl., Spital 23[9].
— St. Moritz, Kollegiatstift, Spital 45.
— Unser Lieben Frau (Neustadt) II 223[7].
Hillersleben, Benedikt.-Kl., Spital 18[3] (19).
Himmerode, Zisterz.-Kl., Spital 17[1].
Höchst, Antonier 158, 160.
Höxter, Hl. Geist (Hl.-Geist-Orden) 173.
Hohenfurt, Zisterz.-Kl., Spital 20[1], 279[3]; II 13[1].
Hohenrain, Johanniter 97[3], 98[3] (99).
Hohensalza, s. Inowraclaw.
Holland, s. Preuss.-Holland.
Honrath, Leprosenspital 314, 317[4].
Hornhausen, St. Maria 54, 62 f.; II 22, 27[3].
Huysburg, Benedikt.-Kl., Spital 17[1].

I.

Ibersheim, Deutschorden 115[2] (116).
Iburg, Benedikt.-Kl., Spital 17[1].
Ilsenburg Benedikt.-Kl., Spital 17[1], 20[2]; II 118[4].
Inowraclaw, Spital (Kreuzträger) 185[1].
Iphofen, Siechenhaus II 273[1].
Isenheim, Antonier 159; Spitalpflege 163[6] (164).

J.

Jasenitz, Aug.-Chorh.-Stift, Krankenhaus 18[1].
Jena, Allerheiligen- oder Neues Spital II 99[2], 148[3].
— Predigerkloster 24[3].
Jerusalem, Hl.-Grab-Kirche (Sepulkriner) 190.
— St. Johannes (Johanniter) 93 f.
— St. Lazarus (Lazariter) 150.
Johannisberg, Benedikt.-Kl. 313; II 191[3].

K.

Kalkar, Gasthaus 254.
— Grosser Armenhof 263; II 61[9].
— Lepraschau II 262.
Kaltenborn, Aug.-Chorh.-Stift, Spital 17[1] (18).
Kamenz, Neues Spital II 145[1].
— St. Maria Magdalena 273 (274).
Kappenberg, Prämonstr.-Kl., Spital 17[1] (18).
Kassel, St. Elisabeth 54, 57; II 128[2], 142[1].
Kaufbeuren, Hl. Geist 54, 60, 210 f., 290; II 20 f., 23, 102[4], 157[1], 211[5].
Kelheim, Leprosorium 314.
Kempten, Stadtspital 271.
Kiel, Hl. Geist 85, 223; II 22, 29[4], 119[3] (120).
Kirchhain, Sepulkriner 191[1].
Kitzingen, Sondersiechenhaus 320[3]; II 246[6], 247, 271[1], 273[1].
— Spital 265 f.; II 160[5], 165[1], 169[3].
Klausen, St. Aposteln bzw. St. Simonis et Judae 78[3]; II 165[1].
Kleve, Lepraschau II 262.
— St. Franciscus, Gasthaus 254.
— St. Johann, Gasthaus 254[5].
Kleve-Hau, Antonier 160[4].
Klosterneuburg, Aug.-Chorh.-Stift, Spital 17[1] (18); II 118[4].
Koblenz, Deutschorden, Spital 44, 118, 122, 128, 131.
— Hl. Geist 128[5].
— St. Florin, Kollegiatstift, Spital 44, 122.
Köben, Hl.-Geist-Orden 174.
Köln, Allerheiligen II 119[2], 129[4], 147[2], 149[2], 162[5], 168[3].
— Antonier 160, 164 (165).

Digitized by Google

Köln, Domspital 29.
— Findelhaus 302.
— Hl. Geist 202, 295; II 71[1], 76, 83, 86.
— Hl. Kreuz 24[3].
— Johanniter 100.
— Lepraschau 325[3]; II 261 ff., 268 f.
— Melaten (Lepr.) 314, 322; II 86, 261 f., 268 f.
— St. Agnes II 122[2], 159[3].
— St. Andreas, Kollegiatstift, Spital 45.
— St. Georg, Kollegiatstift, Spital 45.
— St. Gereon, Kollegiatstift, Spital 45.
— St. Johannes Baptista 100[3], 306[5].
— St. Katharina (Deutschorden) 100[3], 118, 124, 126; II 128[2].
— St. Lupus, Dommatrikel 7[1].
— St. Maria im Kapitol, Kanonissenstift, Spital 47.
— St. Margareta, Dommatrikel 7[1].
— St. Martin, Gross-, Benedikt.-Kl., Spital 23, 200 ff., 285.
— St. Pantaleon, Benedikt.-Kl., Spital 19[1], 23, 29[2], 279[3].
Königsberg (Preussen), Hl. Geist (Deutschorden) 140, 144, 149; II 51.
— St. Elisabeth (Deutschorden) 143.
— St. Georg (Lepr.) 146.
— St. Gertrud 140.
Köslin, Hl. Geist II 147[1].
Kolbatz, Zisterz.-Kl., Spital 16[5] (17), 18[1], 18[2] (19).
Kolberg, Hl. Geist 220; II 158[2].
Kolmar, Hl. Geist 107[4] (108), 220, 284[2]; II 61[3].
— Johanniter 107.
— Lepraschau II 266 f., 271[5], 275[1].
— St. Lorenz (Lepr.) 330[2]; II 278, 279[2].
Konitz, Hl. Geist (Deutschorden) 143.
Konstanz, Hl.-Geist- oder Mehreren-Spital 228 f., 294; II 60[2] (61), 77, 111[3], 205, 208[4], 210, 223[10].
— Spital an der Rheinbrücke II 226[7].
Konstanz-Kreuzlingen, Lepraschau II 261, 263, 272[1], 275[2].
— Siechenhof 320[2] (321); II 123[5] (124), 224[3], 249, 256, 261.
Konstanz-Kreuzlingen, St. Ulrich, später Aug.-Chorh.-Stift 38, 73 f., 88, 280; II 20[3], 21; Leprosorium des Stifts 88[3].
Krakau, Hl.-Geist-Orden 169.
Kreuzburg, Kreuzträger 186.
Kreuzlingen, s. Konstanz.
Kulm, Hl. Geist (Deutschorden) 143.
Kulmsee, Leprosenspital 324.

L.

Laage, Johanniter 110; II 289.
La Motte des Bois, Spital St. Antonius 156 (157).
Lamspringe, Kanonissenstift, Spital 46; II 289.
Landsberg a. L., Hl. Geist 252.
Langeln, Deutschorden 115[2] (116).
Lauingen, Sondersiechenhaus 320[2]; II 282[1].
Leipzig, Lepraschau II 268, 271[5].
— St. Johannis (Lepr.) II 65[2], 69, 82[4], 175[4].
Leitzkau, Prämonstr.-Kl., Spital II 10[3].
Lengmoos am Ritten, St. Maria (Deutschorden) 54, 64, 117 (118).
Lennewarden, Antonier 162.
Lichtenberg, Antonier 161.
Liebstedt, Deutschorden 115[2] (116).
Liegnitz, St. Anna (Lepr.) 322[6].
— St. Nikolaus (Kreuzträger) 187, 188, 275.
— St. Stanislaus (Lepr.) 322[6].
Lindau i. B., Kanonissenstift, Spital 46, 83; später Hl. Geist 272 f.; II 183[2].
— St. Gangolf (Lepr.) 321[3], 323.
Löbau, Stadtspital II 56[5].
— St. Georg 263.
Longuyon, Benedikt.-Kl., Spital 5[1]; II 187[2].
Lübeck, Deutschorden 118, 239 f.
— Diözese, Leprosenhäuser 318; II 285.
— Hl. Geist 85, 118[4], 238 ff., 285, 296; Gasthaus 301; II 21, 28[2], 38[9], 68[1], 175[4], 177[3], 177[4], 201[7], 226[4].
— Lepraschau II 260.
— St. Georg (Lepr.) 240[3], 319, 323; II 246 f., 258, 260.

Digitized by Google

Lüben, Spital (Hl.-Geist-Orden) 174.
Lüneburg, Blatterhaus im Gral 309; II 160[7].
— Gottesbuden 307[2].
— St. Lambert, nachmalig Hl. Geist 258, 292, 296; II 77 f., 85, 90, 103, 105, 113[4], 200, 208[4].
— St. Michael, Benedikt.-Kl., Spital 21[4] (22), 22[1].
— St. Nikolai (Lepr.) 319; II 77, 85 f., 177[3], 178[3], 285.
Luzern, Lepraschau II 263.
— Leprosenhaus 321[3], 321[4]; II 244, 280[1].
— Spital 273.

M.

Maastricht, Leprosorium 5[1], 313.
Magdeburg, Frauenpfrundhaus am Thie (Neustadt) 258[1].
— Hl. Geist bzw. St. Anna 255, 257[3]; II 80 f.
— Spital in der Sudenburg 258[1].
— St. Elisabeth bzw. St. Gertrud 256, 257[3]; II 134[2].
— St. Georg (Lepr.) 256, 257[3]; II 80 f.
— St. Thomas (Neustadt) 258[1].
— Unser Lieben Frau, Prämonstr.-Kl., Spital 17[1] (18).
Mailberg, Johanniter 96.
Mainau, Deutschorden 115[3] (116).
Mainz, Antonier 160.
— Diözese, Lepraschau II 265, 268[1], 272[1].
— Domspital, später Hl. Geist 32 f., 76 f., 241 ff.; II 27[6] (28), 156, 168[5].
— Hl.-Kreuz-Spital mit St. Katharinenkloster (Deutschordensschwestern) 127 f.
— Johanniter (Hl. Grab) 108.
— St. Georg (Lepr.) II 268[1].
Marburg, Antonier 164[7].
— Deutschorden, Spital St. Elisabeth 118, 124 f., 131; II 47.
— Johanniter 100, 125.
Maria-Laach, Benedikt.-Kl., Spital 17[1].
Marienburg, Hl. Geist 138; II 44[1], 124[1].
Marienfeld, Zisterz.-Kl., Spital II 15[3].
Marienstern, Zisterz.-Nonnen 274[1].
Marienwerder, Hl. Geist 144.
Marienzell, Benedikt.-Kl., Spital 17[1].
Markgröningen, Hl. Geist (Hl.-Geist-Orden) 171, 182[1].
Meer, Benedikt.-Nonnen, Spital 21[1]; II 8.
Megersheim, Lazariter 153.
Mehlsack, St. Georg (Lepr.) II 162[4].
Meissen, Bürgerspital 80[7], 235[8].
— Domspital St. Lorenz 33, 80, 235[8].
Melaten, s. Aachen, Köln.
Memmingen, Antonier 158, 163, 164[7].
— Hl. Dreikönige II 79[9].
— Hl. Geist (Hl.-Geist-Orden) 170, 178[1], 179, 275, 290, 297; II 60[2].
Mergentheim, Hl. Geist (Deutschorden) 100[5].
— Johanniter 100[5].
Merseburg, St. Andreas 236[1].
— St. Barbara 81.
Messina, Johanniter, Spital 94.
Metz, Deutschorden, Spital 120, 131.
— Diözese, Lepraschau II 265; Ritus der Absonderung II 278.
— Hl. Geist bzw. St. Nikolaus 85, 199, 204, 287.
— Johanniter, Spital Le petit Jean oder aux Chambres 101, 105.
— Leprosorium 5[1], 313.
— Les Bordes (Lepr.) 321.
— Maternité 303.
— St. Ladre (Lepr.) 204, 321.
Michaelstein, Spital (Hl.-Geist-Orden), dann Zisterz.-Kl.-Spital 19[1], 169 f.
Miechow, Sepulkriner 155[3], 192, 193.
Mies, Spital (Kreuzträger) 184[1].
Minden, Hl. Geist 37[9]; II 150[4].
Mirow, Johanniter 107[1].
Mölln, Hl. Geist 250; II 150[3].
Möllrich-Fritzlar, Deutschorden 115[3] (116).
Mönchenbuchsee, Johanniter, Spital 96[1], 97[2], 101, 102.
Mohrkirchen, Antonier 162.
Mont-Cenis, Spital 10[5].
Montmajeur, St. Pierre, Benedikt.-Kl. 157.
Montpellier, St. Spiritus (Hl.-Geist-Orden) 166 f.

Digitized by Google

Mosbach (Hessen), Johanniter 106[4] (107).
Mühlhausen (Thüringen), Deutschorden 117[1].
— St. Antonius 219; II 136[1], 143[3].
München, Hl. Geist 175; II 209[5].
— Siechenhaus auf dem Gasteig II 202[2], 257, 282[1].
München-Nienburg, Benedikt.-Kl., Spital 17[1].
Münster (Westf.), Dommatrikel 7[1](8).
— Deutschorden 115[2] (116); II 289.
— St. Elisabeth 276.
— St. Magdalena 37[10], 54, 63, 231, 283, 290, 300[5]; II 38[9], 142[3], 154[2], 206, 217.
Münsterberg, St. Peter (Kreuzträger) 187, 188.
Münsterschwarzach, Benedikt.-Kl., Spital 17[1].
Münzenberg, Antonier 164[7].
Murnau, Spital 90[4].

N.

Naumburg, Hl. Geist 235[7].
— St. Alexius 20[3].
— St. Jakob 235[7], 262.
— St. Maria Magdalena 20[3].
Neisse, St. Maria in rosis (Sepulkriner) 191 ff.
Nemerow, Johanniter 107[1].
Nesselhof, St. Nikolaus (Lazariter) 153, 154.
Neuenburg (Baden), Hl. Geist 251.
Neuenkamp, Zisterz.-Kl., Infirmarie 18[1]; Spital II 15[3].
Neufchâteau (Dep. Vogesen), Hl.-Geist-Orden 169[3].
Neukloster (Mecklenburg), Zisterz.-Nonnen II 14[2].
Neumarkt (Oberpfalz), Hl. Geist (Hl.-Geist-Orden) 171.
Neumarkt (Schlesien), St. Nikolaus 255.
Neumünster, Aug.-Chorh.-Stift, Spital II 3[1], 12[5].
Neu-Ruppin, Hl. Geist 253.
— Siechenhaus in der Lappstrasse (St. Laurentius) 261 f.; II 62[1], 104[2].
Neuss, Deutschorden, Spital 126; II 40[5] (41).
Neuss, Kanonissenstift, Spital (Hl. Geist) 46, 264 f.; II 8[2], 139[1], 166[1], 167[4], 178[4].
— Klarissenkloster, entstanden aus einem Spital 87[2].
— Lepraschau II 262.
— Neues Gasthaus 270[1].
Neustadt (Holstein), Hl. Geist 54, 66; II 21.
Neustadt a. M., Benedikt.-Kl., Spital II 13[2].
Neuteich, Hl. Geist (Deutschorden) 143.
Nidda, Johanniter 97[2], 106[4] (107).
Niederingelheim, Hl. Geist II 202[2].
Niederschönenfeld, Zisterz.-Nonnen 90.
Niederweisel, Johanniter 106[4] (107).
Nördlingen, Hl. Geist bzw. St. Maria 54, 64, 212, 297 f.
— Lepraschau II 266[9].
Nonnenwerth, Benedikt.-Nonnen, Spital 19[1]; II 118[4].
Nürnberg, Blatterhäuser 309.
— Findelhäuser 302.
— Hl. Geist 128[5] (129), 168[3], 259 f., 294, 298; II 134[2], 168[3], 204, 223.
— Hl. Kreuz 305, 309[5].
— Landauersches Zwölfbrüderhaus 307[3].
— Lepraschau II 266, 274[4] (275).
— Seelhäuser 308[1].
— St. Elisabeth (Deutschorden) 118, 124, 128, 129[1], 129[4], 130, 259; II 47, 58.
— St. Jobst (Lepr.) 320[3], 321, 323; II 243[4], 250.
— St. Johannis (Lepr.) 322.
— St. Leonhard (Lepr.) 320[3], 322, 323; II 82, 172[4].
— St. Martha 305.
— St. Peter und Paul (Lepr.) 320[3], 321 f.; II 246[6].
— St. Sebastian 308.

O.

Oberflörsheim, Deutschorden 115[2] (116).
Obermossau, Johanniter 106[4] (107).
Ochsenfurt, Siechenhaus II 273[1].
Odilienberg, Sepulkriner 194[1].

Digitized by Google

Offenburg (Baden), St. Andreas 224 f.; II 60[2], 93[3], 123[3], 129[1].
Oldenburg (Oldenburg), Hl. Geist 254.
— St. Gertrud II 182[2].
Oldeslo, Hl. Geist 250; II 164[1].
Oppenheim, Antonier 160.
Osnabrück, Deutschorden 115[2] (116).
— Domkapitel, dessen Priesterspital 37[11] (38).
— Hl. Geist 230; II 61[7], 138[4], 148[1], 154[3], 176[6], 178[3], 179[1].
— Spital an der Hase 54, 63; II 21, 23.
— St. Antonius und Elisabeth (Twente) 261.
— Unser Lieben Frau (Lepr.) 323; II 155[1].
Osterode, Hl. Geist (Deutschorden) 143, 149.
Otranto, Johanniter, Spital 94.

P.

Paderborn, Abdinghof, Benedikt.-Kl., Spital 21[4], 37[7]; II 117[1].
— Lepraschau II 260.
— St. Johannes- oder Western-Spital 54, 59, 70 f., 230 f.
— St. Ulrich (Gaukirch), Zisterz.-Nonnen 71, 231[1].
Palermo, Deutschorden 114.
Parchim, Hl. Geist 250; II 79[4].
Parduin, St. Godehard, Prämonstr.-Kl., Spital 42; s. a. Brandenburg.
Passau, St. Aegidius (Lepr.) 39, 313, 317.
— St. Johannes 38 f., 80, 229.
Paulinzelle, Benedikt.-Kl., Spital II 6[3].
Pecnik, Deutschorden, Spital 117, 124; II 289.
Perleberg, Hl. Geist 250; II 61[3], 182[1].
Pforte, Zisterz.-Kl. 20[3], 203; Spital II 10[4], 19[2], 289.
Pforzheim, Hl. Geist (Hl.-Geist-Orden) 172 f., 180.
Pfullendorf, Hl. Geist 65, 212; II 129[2], 147[3], 150[5], 223.
— Siechenhaus 321[1]; II 208[4], 249.
Pirna, Stadtspital II 103.
Pisa, Johanniter, Spital 94.
Plauen, Deutschorden 117[1].
Porstendorf, Deutschorden 115[2] (116).
Posen, St. Michael (Johanniter) 96[2], 103.
Prag, St. Franciscus (Kreuzträger) 183.
— St. Peter am Zderas (Sepulkriner) 192.
Preetz, Nonnen 21[1].
Prettin, Antonier 161.
Preussisch-Friedland, Hl. Geist 146 f.
Preussisch-Holland, Hl. Geist (Deutschorden) 142, 149; II 43[5].
Prittitz, St. Maria u. Nikolaus, später Zisterz.-Nonnenkl. Beuditz 54, 59, 91.
Pritzwalk, Hl. Geist 250.
Prüm, Benedikt.-Kl., Spital 7[1], 14, 15[2].
Pudagla, Prämonstr.-Kl. 18[1].
Pulgarn, Hl. Geist (Hl.-Geist-Ordensschwestern) 172.
Pyhrn, St. Maria, später Kollegiatstift 54, 56, 90, 281[2]; II 27[3], 132.

Q.

Quedlinburg, Hl. Geist 274; II 213[3] (214).
— Kanonissenstift, Spital St. Johannes im Westendorf 46; II 118[1].
— Spital auf dem Weingarten 274[2], 294; II 81.
— St. Johannes am Bleichenberg (Lepr.) 274[2]; II 61[6], 186[3], 199[3], 213[3] (214), 277[2].

R.

Radolfzell, Hl. Geist 262.
Ragnit, Spital (Deutschorden) 143.
Rappoltsweiler, Spital II 219[1], 219[2].
Rastede, Benedikt.-Kl., Spital 18[3] (19).
Rastenburg, Hl. Geist (Deutschorden) 143.
Ratibor, Stadtspital 194 f.; II 88[6].
— St. Nikolaus (Sepulkriner St. Peter und Paul) 192, 194 f.
Ratingen, Siechenhaus 316[3].
Rattenberg, Kloster 87.
Ratzeburg, Hl. Geist 250.

Digitized by Google

Ravensburg, Hl. Geist 212; II 172[3], 183[3].
Rees, Lepraschau II 262.
— Siechenhaus II 256[5].
Regensburg, Johanniter 109.
— St. Johannes bzw. St. Katharina 80, 227 f., 287; II 57.
— St. Mang, Kollegiatstift, Spital 82.
— St. Nikolaus (Lepr.) 319.
Reichartsroth, Johanniter, Spital 97[3], 101, 104.
Reichenau, Benedikt.-Kl. 70[6].
Reichenbach (Hessen), Deutschorden 115[3] (116).
Reichenbach (Schlesien), St. Barbara (Sepulkriner) 192.
Reichenbach (Vogtland), Deutschorden 117[1].
Reiffenstein, Zisterz.-Kl. 206.
Rein, Zisterz.-Kl., Spital II 10[3].
Reinsdorf, Kl., Spital II 6[3].
Rendsburg, Hl. Geist 254.
Reutlingen, Hl. Geist 253.
Rexingen, Johanniter 106[4] (107).
Rheden, St. Georg (Lepr.) 137.
Rheinau (Elsass), Johanniter 101, 105 f.
Rheinberg, Deutschorden 130[3].
Rheinfelden, Johanniter, Spital 101, 102.
— Stadtspital Hl. Dreifaltigkeit 111[3], 253.
Ribnitz, Hl. Geist 250.
Riesenburg, Hl. Geist 144.
— Hl.-Geist-Orden 181[3].
Röbel, Hl. Geist 250.
Rödchen, Sepulkriner 191[1].
Rössel, Hl. Geist 144.
Rohrau, Johanniter 106[4] (107).
Rohrdorf, Johanniter 106[4] (107).
Rom, St. Spiritus bei Santa Maria in Sassia (Hl.-Geist-Orden) 167.
Rommersdorf, Prämonstr.-Kl. 207.
Rosegg, St. Maria 54, 64.
Rossdorf, Antonier 158, 160.
Rostock, Hl. Geist 85, 220, 296; II 61[7], 145[6], 175[3], 176[4], 185[5].
— St. Georg (Lepr.) 318[4]; II 246, 258.
Rothenburg o. T., Deutschorden 115[3] (116).
— Johanniter, Altes Spital 101, 105, 111.
Rothenburg o. T., Hl.-Geist- oder Neues Spital 111[3], 220, 288; II 124[5] (125), 138, 171[2], 175[3], 175[4], 177[1], 177[2], 211[1].
Rottenburg, Hl. Geist 263.
Rottweil, Johanniter 106[4] (107).
— Siechenhaus am Feld 314[3]; II 83.
— St. Nikolaus- oder Armenspital 54, 65, 212, 289; II 21, 83[3], 181[3].
Rufach, Hl. Geist (Hl.-Geist-Orden) 171, 180; II 223[9].
— St. Jakob 180.
— St. Valentin, Benedikt.-Kl. (Epileptikerspital) 303[4].

S.

Saalfeld, Deutschorden 117[1]; Spital 118.
Saarbrücken, Deutschorden 115[3] (116).
Saarburg, St. Nikolaus und Elisabeth 54, 57 (Deutschorden) 118, 127; II 65.
Sachsenhausen, Deutschorden, Spital 117, 123 f.
Säckingen, Kanonissenstift, Spital 83.
Salza, Deutschorden 117[1].
Salzburg, Bürgerspital 235[6].
— Domspital St. Johannis 40.
Salzwedel, Hl. Geist, später Aug.-Chorh.-Stift 54, 57, 89, 177[4]; II 21, 23.
— St. Elisabeth (Neustadt) 255.
— St. Georg (Lepr.) II 73[3], 173[7].
Sangerhausen, Lazariter, Spital 151[2], 153, 154, 155[2].
Schaffhausen, Sondersiechenhaus II 242[2].
Scheusslitz, Klarissen 71, 273[6].
Schiffenberg, Deutschorden 115[3] (116).
Schlatt (Breisgau), Lazariter 151, 155[2].
Schleiz, Deutschorden 117[1].
Schlettstadt, Johanniter, Spital 101, 103.
— Lepraschau II 266 f., 271[5].
— Stadtspital II 223[3].
— St. Leonhard (Lepr.) 283[3]; II 61[3].

Digitized by Google

Schwäbisch-Gmünd, Hl. Geist 54, 65, 174 f., 212, 288, 289, 298; II 63[1], 103, 154[6], 197, 202[2], 207[3], 209[7], 223, 288[3].
Schwäbisch-Hall, St. Johannes bzw. Hl. Geist (Johanniter) 101, 104 f., 281; II 65.
Schwartau, Leprosen-Schwesternhaus 318[4], 323[2].
Schweidnitz, Hl. Geist (Lepr.) 322[5].
— St. Johannis (Lepr.) 322[5].
— St. Michael (Kreuzträger) 187, 188, 275.
Schweinfurt, Siechenhaus II 273[1].
Schwenningen, Johanniter 106[4] (107).
Schwerin, Hl. Geist 250.
Schwiebus, Hl. Geist (Johanniter) 101[2].
Seckau, Domspital 41.
Seedorf, Lazariter, später Nonnenkonvent 151, 152[3].
Seibelsdorf, Deutschorden 115[2] (116)
Seitenstetten, Benedikt.-Kl. II 192[3].
Selbold, Prämonstr.-Kl. 173.
Semmering, St. Maria 54, 61 f., 281[2]; II 131.
Septimer, St. Peter 10[5].
Siegburg, Benedikt.-Kl., Spital 17[1].
— Lepraschau II 262.
Soest, Hl. Geist 85, 205, 287 f., 296, 299; II 61[2], 208[4].
— Gasthaus in Osthofen 306[5].
— Spital vor dem Jakobstor 301.
Soldin, St. Gertrud 304[6].
Speyer, Deutschorden, Spital 118, 122.
— Domspital St. Stephan 33, 122.
— Sepulkriner 191.
— St. Georg 236 f.; II 76, 78.
— St. Nikolaus (Lepr.) 67, 318.
Spittal a. d. Drau, Spital 54, 58.
St. Avold, Benedikt.-Kl., Spital 14[5].
— Leprosenspital II 278.
St. Bernhard, Grosser, Spital 10[5] (11).
St. Blasien, Benedikt.-Kl. II 191[1].
St. Florian, Aug.-Chorh.-Stift 69.
St. Gallen, Benedikt.-Kl. II 190[2]; Spital 14; Leprosorium 313, 317.
St. Gilles, Johanniter, Spital 94.
St. Johannisberg, Benedikt.-Kl. 155[3], 313.
St. Lamprecht, Benedikt.-Kl., Spital 17[1].
St. Viktorsberg, Schottenhospiz 9[1].
Stadthagen, Hl. Geist 267.
Stargard, Johanniter 97[2].
Steinau a. O., Hl. Geist (Hl.-Geist-Orden) 174, 181[3], 275.
Steinbach (Westf.), Johanniter 106.
Stendal, Hl. Geist 54, 66, 213.
— Spital in der Judengasse 263; II 166[6], 172[3], 173[3], 173[4], 183[5].
Stephansfeld, Hl. Geist (Hl.-Geist-Orden) 170, 177.
Sterzing, Hl. Geist (Deutschorden) 54, 59, 118, 124; II 21.
Stettin, Hl. Geist 174.
— Zisterz.-Nonnen 18[1].
Stötterlingenburg, Benedikt.-Nonnen, Spital II 14[5].
Stolpe, Zisterz.-Kl. 18[1].
Stralsund, Hl. Geist 249 (250); II 127[3], 138, 169[3].
— Minoriten 24[3].
— St. Georg (Lepr.) II 127[3], 138, 169[3].
Strasburg (Ostpr.), Hl. Geist (Deutschorden) 143.
Strassburg (Elsass), Antonier, Spital 159, 163.
— Blatterhaus 309.
— Elendenherbergen 305.
— Johanniter, Spital am Grünen Wört 101, 103.
— Lepraschau II 266 f., 270, 274[4] (275).
— Rotenkirchen (Lepr.) 284[3], 320[3], 321, 323[3]; II 158[3] (159), 174[4], 176[3], 201[2], 217, 228[5], 243[3], 245, 249, 256 f., 281.
— Snelling (Lepr.) 283[3], 320[3], 321, 323[3]; II 245, 277[4].
— St. Arbogast, Aug.-Chorh.-Stift, Spital 23[6].
— St.-Leonhard- oder Mehreren-Spital 36, 80, 205 f., 243 f., 291, 293, 299, 309; II 60[2] (61), 62, 66 f., 77, 84, 86, 88, 100 f., 110, 111[4], 113, 158[3], 167[2], 202[4] (203), 205[2], 208[4], 213[3], 215, 219, 221, 222.
— St. Markus, später Dominikanerinnenkl. 82, 91.
Stuhm, Hl. Geist 146 f.

Digitized by Google

Stuttgart, Hl. Kreuz (Lepr.) 317[1], 325.
— St. Katharina 267.
Sumiswald, Deutschorden, Spital 118, 124.
Szpetal, St. Godehard 54, 66.

T.

Tambach, s. Nesselhof.
Tangermünde, St. Elisabeth II 160[4].
Tanna, Deutschorden 117[1].
Tempelhof, Johanniter 107[1].
Tempzin, Antonier 161 f., 164[7].
Tennenbach, Zisterz.-Kl. II 192[3].
Teutleben, Lazariter 154[1].
Thorn, Hl. Geist (Deutschorden) 134, 135[4] (136), 147 f.
— St. Georg (Lepr.) 135[4], 137, 145[2]; II 258.
Tobel, Johanniter 109.
Toul, Diözese, Lepraschau II 265; Ritus der Absonderung II 278.
— Hl.-Geist-Orden 169[3].
Travemünde, Hl. Geist 54, 66, 213; II 21.
Trendelburg, Antonier 164[7].
Treuenbrietzen, Hl. Geist 254; II 61[6], 175[3].
— St. Gertrud 255.
Trier, Domspital (St. Banthus) 41 f.; II 15[1].
— Erzdiözese, Lepraschau II 265, 272[2]; Ritus der Absonderung II 278.
— Klosterspitäler 23, 245.
— matricula 7[1].
— St. Jost (Lepr.) II 241[4], 265, 277[2].
— St. Martin, Benedikt.-Kl., Spital 18[3] (19), 23[4].
— St. Matthias, Benedikt.-Kl., Spital 23[4].
— St. Maximin, Benedikt.-Kl., Spital St. Elisabeth 14, 15[1], 18[3] (19), 23[4]; II 6[2], 6[3].

U.

Ueberlingen, Hl. Geist 54, 65, 212, 289, 297, 297[6]; II 84, 91.
— Johanniter 108.
— Lepraschau II 262 (263), 266.
— St. Katharina (Lepr.) 320[2].
Uebersbach, Johanniter 96[3].
Uedem, Sepulkriner 194[1].
Uelzen, Hl. Geist 254.
Ulm, Findelhaus 302 f.
— Hl. Geist 54, 65, 176 f., 213 f., 284, 294, 298; II 21, 23, 96, 112[6], 144, 208[4], 209[3], 217[3], 221[4].
— Michaelsberg, Spital, dann Aug.-Chorh.-Stift 54, 58, 88; II 21.
Unna, Hl. Geist 253.
Uznach, Antonier 159, 163[6].

V.

Vaucouleurs, Hl.-Geist-Orden 169[3].
Verden a. A., Leprosenspital 323.
— St. Nikolai 37[6], 233; II 128[2], 172[5], 183[3].
Verdun, Diözese, Lepraschau II 265; Ritus der Absonderung II 278.
— Leprosorium 5[1], 313.
Vianden, Spital (Trinitarier) 195[3].
Viktring, Zisterz.-Kl., Spital 17[1].
Villingen, Hl. Geist 108[5], 266 f.; II 134[1], 138[4] (139), 150[5].
— Johanniter 108.
Vilvorden, Deutschorden, Spital 118.
Virnsburg, Deutschorden 117[2].
Vöcklabruck, St. Egidius 54, 60, 69 f.; II 22 f.

W.

Wachenhausen, Lazariter 153.
Wadgassen, Prämonstr.-Kl., Spital 17[1] (18).
Waldshut, Hl. Geist 252.
Walsum, Johanniter 99[1], 110[1].
Wangen (Allgäu), Lepraschau II 262.
— Spital 253.
Warburg, Hl. Geist 270.
— St.-Cyriakus- oder Sack-Spital 305[1].
— St. Georg bzw. St. Luciae 307[2].
Warendorf, Hl. Geist II 128[2].
— Lamberting, Armenhaus im 307[2].
— St. Georg (Lepr.) II 145[1], 180[4] (181).
— St. Gertrud 304.
Weddingen, Deutschorden 129[2].
Weimar, Deutschorden 117[1].
Weingarten, Benedikt.-Kl., Spital II 6[6].
Weissenburg (Elsass) 253.

Digitized by Google

Weissenfels, Hospital II 126.
Werben a. E., Hl. Geist 101[2].
— Johanniter 97, 98[3], 101[2].
— St. Georg (Lepr.) 101[2].
— St. Gertrud 101[2], 304.
Werden, Benedikt.-Kl., Spital 14.
Werl, Siechenhaus vor der Stadt II 172[3].
— Spital innerhalb der Stadt II 129[3], 172[3].
Wernigerode, St. Jürgen (Lepr.) 267.
— St. Nikolaus bzw. Hl. Geist 267.
Wesel, Spital (Johanniter) 101, 105, 110[1], 111.
Wetzlar, Deutschorden 115[2] (116).
— Hl. Geist 250.
Wiederstedt, Predigerinnen-Kl. 91; II 192[2].
Wien, Bürgerspital (St. Maria) 181[1], 219.
— Hl. Geist (Hl.-Geist-Orden) 169, 181[1].
— Lepraschau II 268.
— Schottenkloster, Spital II 7[1], 191[2].
— St. Job bei dem Klagbaum (Lepr.) 319.
— St. Johann an der Als (Lepr.) 20[4] (21).
— St. Martin vor dem Widmertor II 4[4].
Wiesbaden, Deutschorden, Spital 118.
Wiesenfeld, Johanniter 125.
Wimpfen, St. Johannes (Hl.-Geist-Orden) 170 (171), 179 f., 275.
Winkel (Klingelmünde), St. Bartholomäus (Lepr.) 155[3], 313, 317.
Winterthur, Hl. Geist 253; II 148[3], 180[3], 215[3].
Wismar, Hl. Geist 85, 249, 296, 300; II 61[3], 127[3], 140[6] (141), 149[5], 152[4], 199[4], 208[4], 210.
Wismar, Leprosenhaus II 246.
Wittstock, Hl. Geist II 170[1].
— St. Gertrud 304.
Wormditt, Hl. Geist 144.
Worms, Altes Spital bei der St. Johanniskirche 36.
— Gutleuthof 321[2]; II 98[2].
— Hl. Geist 175 f., 237 f., 285[1].
— Hl.-Grab-Spital (Sepulkriner) 191, 195.
— Johanniter 108.
— Lepraschau II 266, 270, 274[4].
Würzburg, Deutschorden 115[2] (116).
— Diözese, Lepraschau II 265, 274[2].
— Domspital St. Aegidius und Dietrich 35 f., 78 f.
— Hl. Geist 235[5].
— Johanniter, Spital St. Oswald 97[2], 101, 104.
— Siechenhäuser II 265[5], 273[1].
— St. Stephan, Benedikt.-Kl., Spital St. Margareten 20[3], 36[1]; II 12[2], 118[2].
Wusterhausen, Hl. Geist 253.

Z.

Zerbst, Hl. Geist 250.
— St. Maria, s. Ankuhn.
Zillertal, St. Johannes 54, 58, 70; II 22, 23, 27[6].
Zinten, Spital bei St. Anna 146.
Zürich, Elendenherberge 305[9].
— Hl. Geist 85, 215; II 76, 123[4], 136[1], 164[2], 166[3], 169[4], 180[4], 224.
— Lepraschau II 263, 267[2], 276[4].
— St. Jakob an der Sihl (Lepr.) 317[2]; II 243[2], 244[5].
— St. Moritz in der Spanweid (Lepr.) 321[5].
Zwettl, Zisterz.-Kl., Spital II 10[3].

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

LAW LIBRARY
University of Michigan
3 5112 103 930

Digitized by Google